3 1761 04413 6992

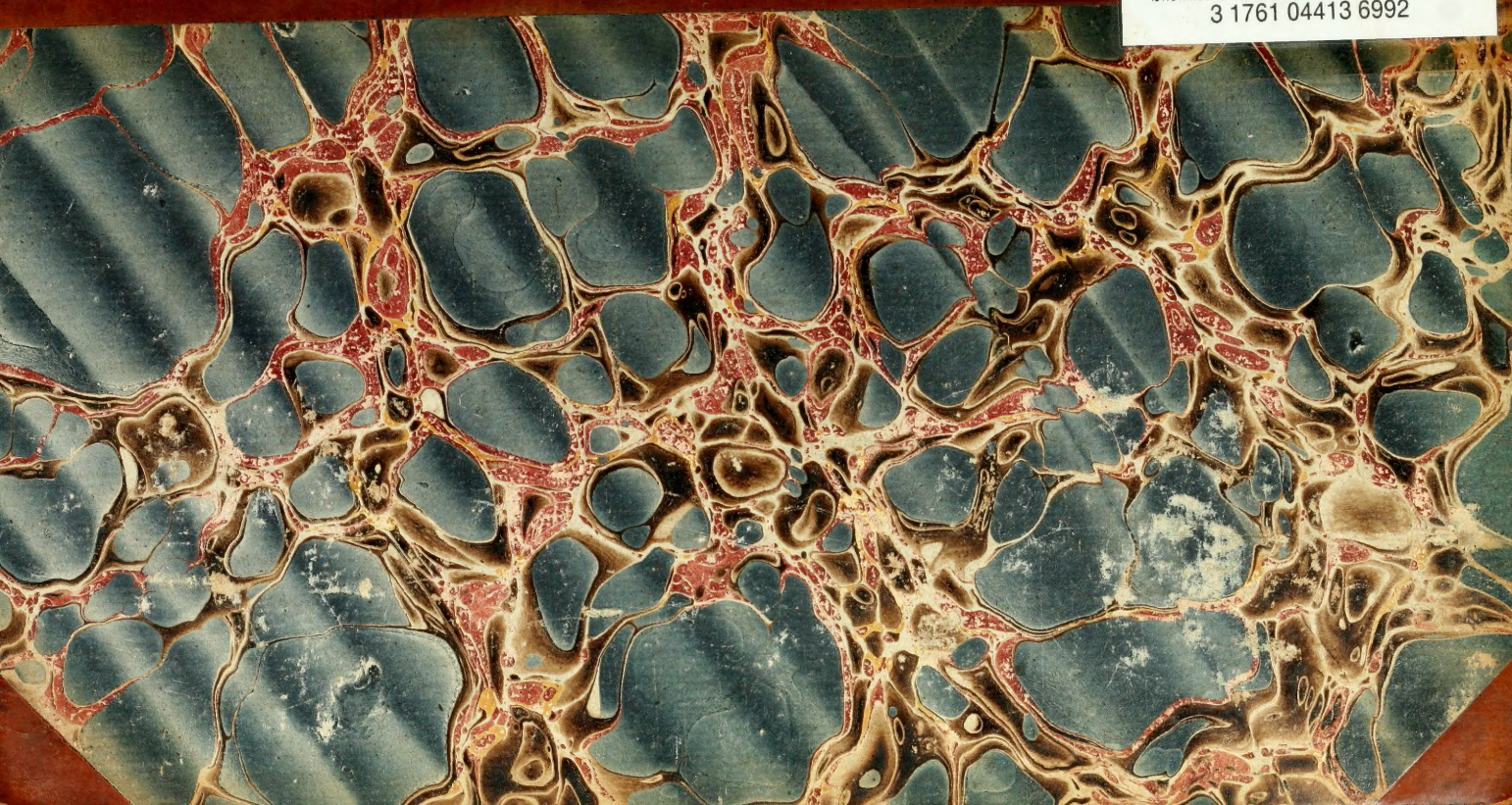

323

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

KÖNIGL. UNIV.-BIBL.
DOUBLETTE
KIEL

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

Vierter Theil.

Vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Göttingen,
bei Vandenhöck und Ruprecht.

1836.

24791

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Bei der Bearbeitung der deutschen Geschichte seit der Reformation bis auf unsere Zeit, welche dieser lezte Band enthält, hat sich der Verfasser bemüht, durch strenge Auswahl der reichhaltigen Materialien, welche die Quellen darbieten, die Ausführung dem ursprünglichen Plan getreu zu erhalten, um nicht durch Anhäufung solcher Einzelnheiten, welche in eine allgemeine Geschichte nicht gehören, den Totalüberblick des Ganzen zu erschweren. Es ist daher sowohl in der politischen Geschichte, als in der Beschreibung der Quellen des Rechts und ihres Inhalts, das Bestreben dahin gerichtet gewesen, nur solche Thatsachen auszuzeichnen, in welchen sich die Richtung ausspricht, der die Handlungsweise der jedesmaligen Zeit, bewußt oder unbewußt folgte, und so ein Bild zu entwerfen, aus

welchem sich in Rücksicht aller Verhältnisse unseres gesellschaftlichen Zustandes erkennen läßt, wie sie ihre gegenwärtige Gestalt erhalten haben. Bei der neuesten Zeit seit dem westphälischen Frieden, konnte der Inhalt des jezt geltenden öffentlichen und bürgerlichen Rechts nicht wohl in eine solche Uebersicht gebracht werden, wie sie bei den früheren Perioden entworfen worden ist, ohne in das Gebiet einer dogmatischen Darstellung hinüber zu schweifen und ohne hinreichenden Grund den Umfang dieses Buchs übermäßig auszudehnen. Der Zweck desselben, den der Verfasser nie aus den Augen verloren hat, ist, zur Grundlage der Darstellung des heutigen Rechts zu dienen; diesem gemäß sollte nicht der Inhalt des lezteren selbst, sondern der Inbegriff der Thatsachen zusammengestellt werden, an welche die Theorie des heutigen Rechts ihre Lehrsätze anknüpfen muß, die sie, da es zunächst nur der Erörterung des lezteren gilt, nicht erst entwickeln kann, ohne sich in eine Rechtsgeschichte zu verlieren, welche hier nicht an ihrem Orte wäre, sondern schon als bewiesen voraussetzen muß und nur dazu gebrauchen will, die Bedeutung des jezt Geltenden zu erklären, wodurch sich eben die historische Methode bei der Behandlung des Rechts von der Rechtsgeschichte unterscheidet. Für jenen Zweck reichte das vollkommen hin, was über die Bil-

dung des Rechts in der neueſten Zeit beigebracht worden iſt; auf welche Weiſe aber die hiſtoriſchen Grundlagen des Rechts, nach den Ueberzeugungen des Verfaſſers, benuzt werden müſſen, um eine practiſche Theorie des heutigen Rechts, für Anwendung der geltenden Geſetze und für das Geſchäft der Geſetzgebung von gleicher Wichtigkeit, darauf zu gründen, wird er in dogmatiſchen Schriften nun weiter darzuthun ſich bemühen *). Während der jezt beendigten Arbeit, die den Verfaſſer ſechzehn Jahre hindurch unausgeſezt beſchäftigt hat, iſt ihm von ſo vielen Seiten her wohlwollende Aufmunterung zu Theil geworden und das, was er nach und nach dem Publicum übergeben konnte, mit ſo viel Nachſicht aufgenommen worden, daß er ſich auch für dieſen lezten Theil wenigſtens die Anerkennung ſeines redlichen Beſtrebens verſprechen zu dürfen glaubt, die Geſchichte quellenmäßig und wahr zu bearbeiten. Den Begebenheiten der lezten dreißig Jahre ſtehen wir zu nahe, und zu viele unſerer Zeitgenoſſen haben als Individuen einen würkſamen Antheil an ihren Ereigniſſen genommen, als daß der Geſchichtſchreiber hoffen dürfte, den Beifall Aller

*) Seit 1822 iſt erſchienen: Einleitung in das deutſche Privat- und Lehenrecht. 1823. 8. Vierte Ausg. 1836. 8. Grundſätze des Kirchenrechts der katholiſchen und der evangeliſchen Religionspartei in Deutſchland. 1831. 1833. 2 Bde. 8.

für seine Darstellung zu gewinnen, nach welchem zu streben wenig Kenntniß der Welt und unserer Zeit, und eben darum auch keinen Beruf ihre Geschichte zu beschreiben bekunden dürfte. Unbekümmert um jenen und um das Mißbehagen Einzelner, deren Eigenliebe sein Urtheil über Verfassung und Gesetzgebung in der neuesten Zeit verwunden könnte, hat der Verfasser nur gestrebt die Sachen darzustellen, wie sie der unbefangenen Forschung erscheinen, welche, in der neuesten wie in der ältesten Zeit, Ursachen und Würkungen größtentheils nur aus den Verhältnissen zu erklären im Stande ist, von welchen der Einzelne beherrscht wird, während er ihnen zu gebieten glaubt, und eben darum die Personen nur als Repräsentanten ihrer Zeit betrachtet, ohne ihrer Individualität zu schmeicheln oder sie verletzen zu wollen.

Göttingen im December 1822.

Ueberſicht des Inhalts.

Vierte Periode, von 1517—1815; von der Reformation bis zur Entſtehung des deutſchen Bundes.

Erſter Zeitraum von der Reformation bis zum weſtphäliſchen Frieden; von 1517—1648. S. 1—578.

Quellen und Hülfsmittel. S. 1—4.

I. Politiſche Verhältniſſe von Deutſchland beim Anfang der Reformation. S. 5—17.

Rechte des Kaiſers und politiſche Stellung deſſelben gegen die Reichsſtände. §. 475. S. 5—9.

Wahl Karls V.; politiſche Beweggründe derſelben. §. 476. S. 9—11.

Erſte Wahlcapitulation; deren Inhalt. §. 477. S. 12—15.

Theilung der habsburgiſchen Länder zwiſchen Karl V. und Ferdinand I. (1521, 1522). Vorbereitungen Karls zu ſeinen Kriegen mit Frankreich. §. 478. S. 16—17.

II. Geſchichte der Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Von 1517—1555. S. 19—143.

Urſprung der Reformation in Sachſen und der Schweiz. §. 479. S. 17—21.

Luthers Theſen, ſeine Ladung nach Rom und ſein erſtes Verhör durch den Cardinal von Gaeta. Richtung der

Reformation, welche ihr durch die Maaßregeln der römischen Curie und ihrer Anhänger besonders seit der leipziger Disputation gegeben wurde. §. 480. S. 22—31.

Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation, S. 26; ihre Würkung. S. 32.

Päpstliche Bulle gegen Luther (1520), welche nicht zur Vollziehung kömmt; weitere Schritte gegen den Papst welche sie veranlaßt und weitere Ausbildung seines Lehrsystems. §. 481. S. 32—34.

Bemühung der päpstlichen Legaten die Vollziehung der Bulle zu bewürken; Verhör Luthers auf dem Reichstage zu Worms (1521) und kaiserliches Edict welches dadurch veranlaßt wird. §. 482. S. 34—40.

Entfernung des Kaisers aus Deutschland, welcher keine Anstalten zur Vollziehung dieses Edicts trifft; Fortschritte welche dadurch die Reformation ohne Zuthun der Landesherren macht; Gegenstände der Veränderungen welche vorgenommen werden. §. 483. S. 40—47.

Vereinigung einer katholischen Partei der Reichsstände gegen die Reformation, welche der päpstliche Legat (1524) veranlaßt und dadurch bewürkt, daß sie nur durch eine Trennung in der Kirche und Entstehung einer Gegenpartei möglich wird. §. 484. S. 47—50.

Politische Bewegungen welche die Reformation bewürkt. Bauernkrieg 1525. §. 485. S. 51—57.

Einige Landesherren erklären sich öffentlich für die Reformation; Preußen wird (1525) ein weltliches Herzogthum, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen schließen das torgauer Bündniß (1526) und bewürken die Suspension des wormser Edicts. §. 486. S. 57—63.

Erster Anfang einer evangelischen Kirchenverfassung, Ausbreitung der Reformation bis zum Jahre 1529. §. 487. S. 64—68.

Befehle des Kaiſers mit den Neuerungen nicht weiter zu gehen; Proteſtation gegen den ſpeiriſchen Reichsſchluß von 1529 welcher dies verfügt. Innere Spaltung unter den ſchweizeriſchen und ſächſiſchen Reformatoren, welche der engeren Verbindung der Evangeliſchen im Wege ſteht. §. 488. S. 69—79.

Reichstag zu Augsburg 1530, auf welchem die Proteſtanten ihre Confeſſion übergeben; Unterhandlungen mit der Gegenpartei; Inhalt des Reichsabſchieds den die Proteſtanten nicht annehmen. §. 489. S. 79—85.

Schmalkaldiſches Bündniß (1531); der Kaiſer ergreift auch zur Vollziehung des augsburger Abſchieds keine Maaßregeln und ſchließt (1532) den nürnberger Religionsvergleich. §. 490. S. 85—91.

Befeſtigung des ſchmalkaldiſchen Bündniſſes. §. 491. S. 91—97.

Unterhandlungen über ein Concilium; Bemühungen des Kaiſers, ohne dieſes, durch Unterhandlungen mit den Proteſtanten, ihre Wiedervereinigung mit der katholiſchen Kirche zu bewürken. §. 492. S. 97—105.

Reichstag zu Regensburg 1541; der Kaiſer ſuspendirt, jedoch ohne Zuſtimmung der eifrig katholiſchen Stände, den augsburger Abſchied. S. 103.

Weitere Ausbreitung der Reformation ohne Verſtärkung des ſchmalkaldiſchen Bündniſſes. §. 493. S. 106.

Der Kurfürſt von Sachſen nimmt das Stift Naumburg in Beſitz §. 494. S. 109.; der ſchmalkaldiſche Bund vertreibt den Herzog Heinrich von Braunſchweig aus ſeinem Lande und recuſirt das Reichskammergericht; einzelne Biſchöfe neigen ſich zur Einführung der Reformation. §. 495. S. 111—114.

Das Concilium zu Trient wird (1545) eröffnet; Reichstag zu Regensburg (1546), auf welchem die Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes nicht erſcheinen, denen jezt der Kaiſer den Krieg erklärt. §. 496. S. 114—119.

Auflösung des ſchmalkaldiſchen Bundes; Uebertragung der ſächſiſchen Kur und des größten Theils des Kurfürſtenthums auf Herzog Moritz von Sachſen; Mäßigung des Kaiſers, der jedoch den abgeſezten Kurfürſten und den Landgrafen von Heſſen in Haft behält. §. 497. S. 119—123.

Hinderniſſe welche die trienter Synode der Vergleichung der Religionsſtreitigkeiten entgegenſezt; regensburger Interim (1548); Erneuerung der tridentiniſchen Synode (1551). §. 498. S. 123—131.

Krieg des Kurfürſten Moritz von Sachſen gegen den Kaiſer; paſſauer Vertrag 1552; der Kaiſer entſagt 1558 der kaiſerlichen Gewalt. §. 499. S. 131—135.

Inhalt des Religionsfriedens von 1555. §. 500. S. 135—143.

III. Aeußere Geſchichte des deutſchen Reichs unter Karl V. §. 501. S. 143—146.

Reſultat der Kriege Karls V. mit Frankreich in Rückſicht der Niederlande; ſpaniſche Erwerbungen in Italien (Mailand, Neapel und Sicilien); Ferrara und Modena; Mantua und Montferrat; Großherzogthum Toscana; Savoyen.

IV. Allgemeine Geſchichte Deutſchlands vom Religionsfrieden bis zu Anfang des dreißigjährigen Krieges. Von 1555—1618. S. 146—219.

Weitere Ausbreitung der Reformation und ihre Gründe. Sie ergreift auch die Hochſtifter; zuerſt in Brandenburg, Sachſen, Pommern und Mecklenburg. §. 502. S. 146—154.

Urſachen welche ihr Gelingen auch in einigen anderen Bisthümern beförderten. §. 503. S. 154—162

Maaßregeln, welche der Papſt dagegen ergreift. §. 504—506. S. 163—179.

Weitere Verhandlungen der tridentinischen Synode. §. 505. S. 166.

Gründung und Ausbreitung des Jesuiterordens; Zweck und Verfassung desselben. §. 506. S. 169 u. f.

Ursachen und Geschichte der niederländischen Revolution, durch welche die vereinigten Provinzen von Deutschland abgerissen werden. §. 507. S. 179—186.

Geschichte der Protestanten in Oesterreich und Böhmen. §. 508. S. 186—194.

Trennung der lutherischen und reformirten Kirche; Einfluß welchen die theologischen Streitigkeiten, durch welche sie veranlaßt wurde, auf die Rechte der protestantischen Landesherren in Kirchensachen hatten. §. 509. 510. S. 194—204.

Crypto-Calvinisten; Concordienformel. S. 204.

Politik der Partei welche den Religionsfrieden umzustürzen sucht. S. 204—218.

Regierung Rudolphs II.; der Reichshofrath und die Anordnung kaiserlicher Commissionen, gegen die Protestanten benuzt. §. 511. S. 206. Gegenreformationen und Anwendung des geistlichen Vorbehalts. S. 208.

Union der Protestanten unter Kurfürst Friedrich von der Pfalz, und katholische Liga unter Maximilian von Baiern. §. 512. S. 212. Jülichscher Successionsstreit. S. 214.

Verbindung zwischen Oesterreich und Sachsen; unmittelbare Veranlassung des dreißigjährigen Krieges. §. 513. S. 218.

V. Geschichte des dreißigjährigen Krieges. S. 219—253.

Religionsfreiheiten der Böhmen unter Rudolph II.; Aufruhr unter Kaiser Matthias und gegen dessen Nachfolger Ferdinand II. Wahl des Kurfürsten von der Pfalz zum König von Böhmen. §. 514. S. 219—223.

Unterwerfung von Böhmen mit Hülfe der Liga, Auflösung der Union, Achtserklärung des Kurfürsten von der Pfalz. §. 515. S. 222.

Uebertragung der pfälzischen Kurwürde, der Oberpfalz und eines Theils der Unterpfalz an den Kurfürsten von Baiern. Ausdehnung des Krieges auf das nördliche Deutschland; dänischer Krieg und Friede zu Lübeck. §. 516. S. 226—232.

Gegenreformation in Böhmen und Oesterreich; Restitutionsedict. Spannung zwischen dem Kaiser und der Liga; Verminderung des kaiserlichen Heeres. §. 517. 518. S. 232—244.

Theilnahme Gustav Adolphs an dem Kriege. §. 518. S. 242—246.

Tod Gustav Adolphs; Geschichte des dreißigjährigen Krieges bis zum prager Frieden. §. 519. S. 246—250.

Frankreich erklärt den Krieg; Character desselben im Allgemeinen; Anfang der Friedensunterhandlungen. §. 520. S. 250—253.

Mitwürkung der Reichsstände; Abschluß des Friedens zu Münster und Osnabrück. §. 521. S. 254—257.

Inhalt des westphälischen Friedens. §. 522—527. S. 257—288.

Abtretungen an Schweden, Frankreich, Hessen, Brandenburg und einige andere Stände; Secularisationen. §. 522. S. 257—263. Amnestie §. 523. S. 263—265. Religionsbeschwerden. §. 524. S. 266—274 Politische Beschwerden. §. 525—526. S. 274—287. Execution des Friedens. §. 527. S. 288.

VI. Rechtsgeschichte. S. 289—538.

A. Reichsstaatsrecht. S. 289—346.

1. Geschäfte der Reichsregierung. S. 289.

Gesetzgebung überhaupt. S. 200. Insbesondere über

1) Reichsjuſtizſachen. §. 528. S. 291—294. 2) Kreiseinrichtung; Reichsexecutionsordnung §. 529. S. 294—297. 3) Reichspolicei: Büchercenſur, Reichspoliceiordnungen und deren Inhalt; Münzordnungen: Reichsmünzfuß und Abweichungen davon; Poſten; Handel; Schickſale der Hanſe; Calender. §. 530. S. 297—307.

2. Kaiſerliche Rechte bei der Reichsregierung. Größtentheils gemeinſchaftlich mit den Reichsſtänden; Bedeutung der Wahlcapitulation. §. 531. S. 307—311. Organiſation der Reichstagscollegien (neue Fürſten, Grafen- und Prälaten-Curien). §. 532. S. 311—314. Ordentliche und außerordentliche Reichsdeputationen. §. 533. S. 315. Kaiſerliche Reſervatrechte; Privilegien, nutzbare Regalien, Confirmationsrecht. §. 534. S. 316—322. Ausübung der kaiſerlichen Gerichtbarkeit durch den Reichshofrath; Reichsvicekanzler; Reichshofrathsordnungen; vota ad imperatorem; Umfang der Gerichtbarkeit des R. H. R. §. 535. S. 322—329.
3. Reichskriegsverfaſſung; Reuter- und Fußknecht-Beſtallung. §. 536. S. 329—333.
4. Reichsſteuern; Römermonate, Steuerpflicht der Unterthanen. §. 537. S. 334—337.
5. Kaiſerwahl und Krönung; Reichsvicariat. §. 538. S. 337.
6. Reichsritterſchaft; deren Privilegien und Ordnungen. §. 539. S. 338—346.

B. Territorialſtaatsrecht. S. 346—418.

1. Hausverfaſſung. S. 346. Familienfideicommiſſe und Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers. §. 540. S. 347—350. Verzicht der Töchter, Regredienterbſchaft; Staats- und Privatverlaſſenſchaft. §. 541. S. 350—356. Erbverbrüderungen, gemeine Succeſſionsordnung; gemeinſchaftliche Regierung; Einführung der Primogenitur. §. 542. S. 356—368. Apanage und Paragium. §. 543. S. 369—371.

2. Die verschiedenen Klassen des Volks. S. 371—382. Landesadel. §. 544. S. 371. Bürgerstand, Abhängigkeit der städtischen Magistrate und landesherrliches Besatzungsrecht. S. 373. Bauernstand; Grundsätze der Juristen und Gesetzgebung über ihr Besitzrecht und ihre Dienstpflicht. §. 545. S. 375—382.
3. Landstände. §. 546. S. 382—387. Steuerverfassung, Reichs- und Landessteuern, Steuerfreiheiten. §. 547. S. 387—397.
4. Regalien. Forst- und Jagdregal; Gewässer; Bergbau. §. 548. S. 397—405.
5. Landesbehörden; Landescollegien; Regierung; Kammer; geheime Räthe. §. 549. S. 406—410.
6. Verwaltung der Gerichtbarkeit. Austräge; drei Instanzen; kaiserliche Appellationsprivilegien. §. 550. S. 410—414.
7. Recht des Krieges. Reis und Folge der Unterthanen; geworbene Truppen, Landesaufgebot. §. 551. S. 414—418.

C. Protestantische Kirchenverfassung. S. 418—422.
1. Lehre der Reformatoren von der Kirche, und der Gewalt der bisherigen Kirchenoberen. §. 552. S. 418—422.
2. Provisorische Einrichtung der Kirchenverfassung durch die weltliche Obrigkeit; Kirchenvisitation, Lehrnorm und Kirchenordnung. Superintendenten, Synoden, Consistorien; dadurch gebildete Rechte der Landesherren. §. 553. S. 422—430.
3. Natur dieser landesherrlichen Rechte; Ursprung des sogenannten Episcopal-, Territorial- und Collegialsystems. §. 554. S. 430—436.
4. Ordination der protestantischen Kirche; Parochialeinrichtung und Patronatrecht. §. 555. S. 436—438.
5. Geistliche Gerichtbarkeit. Kirchenbann; Ehesachen; Vergehen der Geistlichen; Policeigerichtbarkeit. §. 556. S. 438—445.

6. Matrimonialrecht; Dispensationen. §. 557. S. 445—448.
7. Kirchengüter. Schicksal der Stifter und Klöster. §. 558. S. 448—454.

D. Bürgerliches Recht. S. 454—518.

1. Gemeines deutsches Recht. Schicksale der Rechtsbücher. §. 559. S. 454—457.
2. Landesgesetzgebung; Landrechte, Landes- und andere Ordnungen. §. 560. S. 457—461. Gesetzgebung in den Reichs- und Landstädten. §. 561. S. 461—465.
3. Anwendung des römischen Rechts. §. 562. S. 465—467.
4. Standesverhältnisse. Adel; Mißheirathen. §. 563. S. 467—472.
5. Erwerbung des Eigenthums; gerichtliche Bestätigung auf die Hypotheken angewendet; Verjährung. §. 564. S. 472—476.
6. Rechte an Sachen. Dominium utile; Reallasten. §. 565. S. 476—480.
7. Lehenrecht. Lehre von der successio ex pacto et providentia majorum; Erblehen und Stammlehen; Verbindlichkeit der Descendenten. §. 566. S. 480—485. Rechte des Lehensherrn bei Veräußerungen; Gesammte Hand; gemeine Lehenssuccessionsordnung. §. 567. S. 485—491.
8. Familienrecht. Güterrecht der Eheleute, allgemeine und particuläre Gütergemeinschaft, portio statutaria, Geschlechtsvormundschaft. §. 568. S. 491—499. Verhältnisse beim niederen Adel; Dotalitium der Neueren. §. 569. S. 499—502.
   Väterliche Gewalt; deren Beendigung durch Ehe und abgesonderte Haushaltung. §. 570. S. 503.
   Vormundschaft; Einfluß der Reichsgesetzgebung. S. 503—505.
9. Erbrecht. Intestaterbfolgeordnung und Gebrauch der Testamente; Fideicommisse; Retractrecht. §. 571. S. 305. 306. Erbverträge. §. 572. S. 507. 508.

10. Verträge. Grundsätze über die Zinsen und das zinsbare Darlehen. §. 573. S. 508—512. Wechselcontract. §. 574. S. 512—518.

E. Bürgerlicher Proceß. S. 518—533.

Veränderung der Formen der Instruction durch den Reichsabschied von 1654. Beweisinterlocute. §. 575. S. 518 — 525. Executionsverfahren; Gant; Entstehung eines eigenthümlichen Concursprocesses. §. 576. S. 525—531. Actenversendung. §. 577. S. 531—533.

F. Verbrechen und Strafen. S. 533—538.

Peinliche Gerichtsordnung Karl V. von 1532. Praxis welche ihre Anwendung näher bestimmt; Inquisitionsproceß, öffentliche Arbeitsstrafen. §. 578. S. 533 u. f.

VII. Uebersicht der Geschichte der größeren weltlichen Territorien. S. 538—578.

Oesterreich. §. 579. S. 538. Baiern. §. 580. S. 540. Pfalz. §. 581. S. 542. Sachsen. §. 582. S. 547. Brandenburg. §. 583. S. 553. Braunschweig. §. 584. S. 558. Hessen. §. 585. S. 567. Würtemberg. §. 586. S. 571. Baden, Nassau, Anhalt, Sachsen-Lauenburg, Oldenburg, Holstein, Mecklenburg. §. 587. S. 574—578.

Zweiter Zeitraum. Vom westphälischen Frieden bis zur Entstehung des deutschen Bundes. Von 1648—1815. S. 579—798.

Quellen und Hülfsmittel. S. 579—582.

I. Allgemeine Geschichte, vom westphälischen Frieden bis zum Erlöschen des habsburgischen Mannsstamms. Von 1648—1740. S. 583—623.

Einfluß den Frankreich auf Deutschland gewinnt. §. 588. S. 583. Kriege mit Frankreich; innere Trennung Deutschlands; Reunionen; Verheerung der Pfalz; Verlust des Elsasses; vom westphälischen bis zum rys-

ryswicker Frieden. §. 589. 590. S. 585—595. Spaniſcher Succeſſionskrieg, pragmatiſche Sanction Karls VI. §. 591. S. 595—598.

Reichsverfaſſung; permanenter Reichstag, Reichstagsgeſchäfte. §. 592. S. 598. Kriegsverfaſſung; Aſſociation der vorderen Reichskreiſe. §. 593. S. 601. Beſtändige Wahlcapitulation, Achtserklärungen. §. 594. S. 603.

Entwickelung der Landeshoheit; ſtehende Heere und deren Einfluß auf Steuerverfaſſung und Lehendienſt. §. 595. S. 605—610. Vermehrte Gewalt der Landesherren und deren Einfluß auf die landſtändiſche Verfaſſung. §. 596. S. 610—613.

Entſtehung eines unabhängigeren Verhältniſſes insbeſondere in Kur-Sachſen, Kur-Braunſchweig. §. 597. S. 613—618., und Preußen. §. 598. S. 618—623.

II. Die Zeit König Friedrichs II. von Preußen. 1740—1786. S. 624—640.

Oeſterreichiſcher Succeſſionskrieg. §. 599. S. 624—628. Siebenjähriger Krieg. §. 600. S. 628—633. Kaiſerliche Regierung Joſephs II.; Viſitation des Reichskammergerichts. §. 601. S. 633—636. Unternehmungen Joſephs II. gegen Baiern; deutſcher Fürſtenbund. §. 602. S. 637—640.

III. Deutſchland in der Zeit der franzöſiſchen Revolution. S. 640—699.

Ausbruch des franzöſiſchen Revolutionskrieges. §. 603. S. 640. Geſchichte deſſelben bis zum Frieden von Campo Formio. §. 604. S. 643—648. Unterhandlungen zu Raſtadt; erneuerter Krieg; Friede zu Lüneville; Deputationsſchluß vom Jahre 1803. §. 605. S. 648—651. Inhalt des lezteren. §. 606. S. 651—659.

Oeſterreichiſcher Krieg (1805.) und Entſtehung des Rheinbundes. §. 607. S. 659—664. Auflöſung der Reichsverfaſſung; preußiſcher Krieg von 1806, und oſterrei-

chischer von 1809; Ausdehnung des Rheinbundes und der französischen Eroberungen. §. 608. S. 664—675. Würkungen dieser Ereignisse. §. 609. S. 675—681. Befreiung von Deutschland in den Feldzügen von 1813 und 1814. Erster pariser Friede. §. 610. S. 681—683. Gegenstand der Verhandlungen des wiener Congresses; Congreßacte und Bundesacte; Erwerbungen einzelner Staaten. §. 611. S. 683—691. Inhalt der Bundesacte. §. 612. S. 691—699.

IV. Verfassung, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. S. 699—798.

1. Die Verwaltung Friedrichs II. §. 613. S. 699—703.
2. Einfluß der politischen Theorieen der neueren Zeit auf Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. §. 614. 703—723.
3. Reformen Josephs II. §. 615. S. 723—727.
4. Verfassung der deutschen Staaten seit der Auflösung der Reichsverfassung. §. 616. S. 728—749. Reform und Einführung landständischer Verfassungen seit der Errichtung des deutschen Bundes. S. 741—749.
5. Zustand der deutschen Kirche. §. 617. S. 750—757.
6. Bürgerliche Gesetzgebung. Ausbildung des practischen Rechts. Codex Bavaricus civilis. Preußische Gesetzgebung. Oesterreichische Gesetzgebung. Französisches Recht. Neuester Zustand. §. 618. S. 758—787.
7. Bürgerlicher Proceß. Preußische Gerichtsordnung. §. 619. S. 787—790.
8. Criminalrecht und Criminalverfahren. Aufhebung der Tortur. Geschwornengerichte. §. 620. S. 790—798.

Vierte Periode.

Von 1517 — 1815.

Erster Zeitraum, von der Reformation bis zum westphälischen Frieden. Von 1517 — 1648.

Quellen.

Urkundensammlungen:

Valent. Ernst Löschers vollständige Reformations-Acta und Documente. Leipz. 1740. 3 Bände. 4.

Friedr. Hortleder Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karls V. wider die schmalkaldischen Bundesverwandten. Frankf. 1617. 18. 2 Thle. Fol. Neue Ausg. von Zach. Pruefschenk. Gotha 1645. Fol. (bis 1555).

Christ. Lehmann De pace religiosa acta publica et originalia, das ist, Reichshandlungen, Schriften und Protocolle über die Reichsconstitution des Religionsfriedens u. s. w. 1631. nachher 1640. 4. 1707. Fol. Dazu G. Gentsch Lehmannus suppletus et continuatus (1643—1648) Francof. 1709. Fol.

Mich. Casp. Londorp der Röm. K. Maj. und des H. R. R. Acta publica und schriftliche Handlungen u. s. w. die (allein brauchbare) zweite Ausg. Frankf. 1668—1719. 17 Bände in Fol. Mart. Meyer Londorpius continuatus u. s. w. zweite Ausg. Tüb. 1739—1741. 4 Bde. Fol.

C. W. Gärtners westphälische Friedens-Canzlei. Leipz. 1731—1737. 9 Thle. 8.

J. G. v. Meiern Acta pacis Westphalicae publica, oder westphälische Friedenshandlungen. Gött. und Hannov. 1734—1736. 6 Bde. Fol. Register dazu von J. S. Walther. Gött. 1740. Fol.

J. G. v. Meiern Acta pacis executionis publica, oder nürnbergische Executionshandlungen. Hannov. und Tübing. 1736. 1737. 2 Bde. Fol.

Geschichtschreiber:

Ge. Spalatini Chronicon (1513—1526) bei Mencken scr. rer. Germ. Tom. 2.

Dav. Chytraei († 1600) Chronicon Saxoniae et vicinar. gent. Rost. 1590. ed. 3. Lips. 1611. Fol.

Jo. Sleidani de statu Religionis et Reipublicae, Carolo V., Caesare, Commentariorum libri XXVI. Argentor. 1555. Fol. und 8.

vollständig erst 1556. 8. und öfter; zuletzt mit Urkunden und Anmerk. von Am Ende. Franff. 1787. 1788. 3 Bde. 8. Deutsch bearbeitet, mit Urk. und Zusätzen. Halle 1771—1773. 4 Bde. 8.

Mich. Casp. Londorp continuatio Sleidani ab a. 1555 u. ad 1564. Francof. 1619. 3. Tom. 4.

Vit. Lud. a Seckendorf commentarius de Lutheranismo et reformatione religionis. Lips. 1688. 4. 1694 Fol. (Deutsch 1714. Fol.)

Sim. Schard epitome rerum gestarum — a confirmatione Ferdin. I. imp. ab a. 1555—1564. in dessen Script. rer. Germ. Tom. 2.

Ebendess. epit. rer. gest. — sub Maxim. II. ab a. 1564—1572. ebendas. Tom. 4.

Franz Christ. Khevenhüller Grafen zu Frankenburg, annales Ferdinandei oder wahrhafte Beschreibung K. Ferdinandi II. — Thaten. (von 1578—1626) zu Regensb. und Wien 1640 u. f. 9 Tble. Fol. vollständig (bis 1637). Leipz. 1716 u. f. 12 Bde. Fol.

Sam. Pufendorf Comment. de reb. Suecicis libri 26. Ultraj. 1686. Fol. (1707. Fol.)

Hülfsmittel.

Für die Reformationsgeschichte:

C. A. Saligs Geschichte der augsburgischen Confession. Halle 1730. 3 Bde. 4.

G. J. Plancks Gesch. des protestantischen Lehrbegriffs. Leipz. 1781 u. f. 6 Bde. 8.

P. Marheinecke Geschichte der teutschen Reformation. Berl. 1816. 2 Bde. 8.

Aeußere Geschichte:

W. Robertsons Geschichte Carls V. bearbeitet von Remer. Braunschw. 1792—1794.

Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française — par M. de Flassan. Paris 1809. 6 Voll. 8. ed. 2. 1811. 7 Voll. 8. (von 1492—1792).

Innere Verhältnisse:

Reichhaltige Materialien enthalten die drei letzten Bände von Häberlins Reichsgesch. und die Fortsetzung (neueste deutsche Gesch.) in 28 Bänden. S. oben §. 7. Note e.

K. L. Woltmanns Geschichte der Reformation. Hamburg 1800. 3 Bde. 8.

P. P. Wolfs Gesch. Kurf. Maximilians I. und seiner Zeit. München 1807 u. f. 4 Bde. 8. (Geht leider nur bis 1620.)

K. L. Woltmann Gesch. des westph. Friedens. Leipz. 1808. 1809. 2 Bde. 8.

Römiſche Kaiſer dieſes Zeitraums.

Habsburgiſchen Stamms.

XXXIV. Maximilian I. — 1519. (12. Jan.) S. B. 3. S. 6.

XXXV. Karl V. 1519. (gew. 28. Jun.) — 1558 (reſign. im Febr. 1558. † 21. Sept. 1558).

XXXVI. Ferdinand I. (Röm. Kön. 5. Jan. 1531) 1558—1564 (25. Jul.).

XXXVII. Maximilian II. (Röm. Kön. 24. Nov. 1562) 1564—1576 (12. Oct.).

XXXVIII. Rudolph II. (Röm. Kön. 27. Oct. 1575) 1576—1612 (10. Jan.).

XXXIX. Matthias 1612 (gew. 3. Jun.) — 1619 ($\frac{19}{20}$. März).

XL. Ferdinand II. 1619 (gew. $\frac{28}{29}$. Aug.) — 1637 (15. Febr.).

XLI. Ferdinand III. (Röm. Kön. 12. Dec. 1636) 1637—1657 (23. März).

I. Politische Verhältnisse von Deutschland beim Anfang der Reformation.

§. 475.

§. 475.

Fünfundzwanzig Jahre der Regierung Maximilians I. († 12. Jan. 1519) hatten hingereicht, den neuen Einrichtungen, welche er mit den Reichsständen getroffen hatte, die Festigkeit zu verschaffen, welche das Herkommen giebt. Wie sie aber weiter fortgebildet werden würden, und welche Stellung dadurch der Kaiser selbst in dem Föderativsystem erhalten würde, das jene Einrichtungen gegründet hatten, mußte vornehmlich von der Individualität des Nachfolgers abhängen. Die Errichtung des Reichskammergerichts hatte dem Kaiser zwar einen großen Theil seines Einflusses auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter Reichsständen genommen, wenn sie bei jenem angebracht wurden a); aber er hatte nirgends seinem Recht ent-

a) Weil es nicht von ihm allein besezt wurde; allein was Maximilian dadurch verlor, suchte er durch die Verlegung des Kammergerichts an den Ort seines Hoflagers wieder zu gewinnen, der die Reichsstände nur dadurch auszuweichen wußten, daß sie die Aufrichtung einer beständigen Hofhaltung in einer gelegenen Stadt im Reiche verlangten. Häberlin Reichsgesch. Th. 9. S. 133. Maximilian behandelte daher auch während seiner ganzen Regierung das Kammergericht wie einen Rath, den er

§. 475. sagt, das was vor ihn selbst gebracht würde, nach alter Sitte an seinen Hof zu ziehen [b]), und wo es die Natur des Gegenstands erforderte (§. 293.) mit Reichsständen zu Gericht zu sitzen, oder auch, wo dieses nicht der Fall war, es blos vor seinen Hofräthen (§. 430.) verhandeln zu lassen; selbst eine Achtssentenz konnte daher von dem kaiserlichen Hofe noch unmittelbar ausgehen [c]). In den meisten Fällen, wo es zu dieser kommen sollte, mußte ein Landfriedensbruch statt gefunden haben, und ehe es bei Streitigkeiten so weit kam, hatte der Kaiser auch Gelegenheit, Vermittlung zu ver-

an seinen Hof oder zu Reichstagen berufen, und in einzelnen Fällen selbst zugleich mit seinen übrigen Räthen zu Gericht sitzen lassen könne. S. Häberlin a. a. O. S. 237. und die folgende Note c.

b) Vielmehr behielt ihm die K. G. O. von 1495 seine „Oberkeit" ausdrücklich vor.

c) In dem Streit zwischen Pfalzgraf Ruprecht und den Herzogen von Baiern (§. 412. Nro. 1.), welchen Maximilian, nach vergeblicher Bemühung, ihn durch einen für ihn selbst vortheilhaften Vergleich zu beendigen, zum Rechtsverfahren an seinem Hofe zu Augsburg verwies, wurde zwar, nachdem hier beide Theile gegen einander gehandelt hatten, das damals in Regensburg versammelte Kammergericht zur Abfassung des Urtheils auch nach Augsburg berufen, aber die Achtssentenz, die nach den von dem Pfalzgrafen verübten Gewaltthätigkeiten erfolgte, sprach der Kaiser aus. S. Häberlin a. a. O. S. 253—267. und Rudhart Gesch. der Landst. in Baiern Th. 1. S. 303—326. Eben so erfolgte die Achtserklärung H. Ulrichs von Würtemberg im J. 1516 blos nach vorausgegangenen Verhandlungen am kaiserlichen Hofe. S. Sattler Gesch. Würtemb. unter den Herzogen. Th. 1. S. 215—218.

suchen und die Sache dadurch an seinen Hof zur §. 475.
Entscheidung zu bringen, daß er einen der streitenden Theile einen vortheilhaften Ausgang hoffen ließ; selbst das kaiserliche Recht, welches die neuen Grundgesetze am meisten beschränkten, ließ sich also sehr leicht wieder in den vorigen Umfang herstellen, so weit ihn das Interesse des Kaisers erforderte [d]), ohne das Kammergericht, auf welches die Reichsstände einen besonderen Werth legten, wieder aufzuheben. Alles übrige was zur Regierung des Reichs gehörte, war ohnehin größtentheils ganz unbestimmt geblieben, und je dringender man das Bedürfniß einer Gesetzgebung über bürgerliches und Criminalrecht hie und da empfinden [e]), je ausführbarer nach begründetem Landfrieden manche längst gewünschte Policeieinrichtung scheinen mochte [f]), je seltener aber auf der anderen Seite, selbst in den größeren Ländern, nach der ganzen bisherigen Verfassung noch der Gedanke entstanden war, daß man solchen Bedürfnissen allenfalls auch ohne den Kaiser abhelfen könne [g]), um so größer war der Kreis der Thätigkeit, der sich für einen willenskräftigen durch eigene Besitzungen mächtigen

d) Das bei allen Streitigkeiten wegfiel, deren Ausgang keine politische Wichtigkeit hatte.

e) S. oben §. 444. 459.

f) S. oben §. 408.

g) S. oben §. 427.

§. 475. Kaiser eröffnen konnte. Eben so vortheilhaft war für einen solchen das Verhältniß der Landsassen gegen ihre Landesherrn. Alle Umstände, die dafür gewürkt hatten, die Territorialverbindung fester zu knüpfen (§. 423.) und eben dadurch die Landeshoheitsrechte zu erweitern, mußten auch fortwährend ein Streben der Landesherrn zur Folge haben, ihre Gewalt in ihrem Lande einer vollständigen Staatsgewalt näher zu bringen; die Landesverfassungen, welche sie diesen Bestrebungen hinderlich finden konnten, hatten durch den Landfrieden die wichtige Garantie aller landständischen Einigungen und eben darum auch aller von diesen erworbenen Rechte, die Befugniß zu der den Ständen zustehenden Selbstvertheidigung verloren; eine Schutzwehr gegen Willkühr fanden diese nur noch in der Gewalt des Kaisers, der daher, für alle Operationen, welche er gegen die Macht der Landesherren zu unternehmen für gut finden mochte, so bald er das Interesse der Stände dem der Landesherren vorzog, einen mächtigen Bundesgenossen gewinnen und mit dem ähnlichen Interesse der Reichsritterschaft und der Reichsstädte verbinden konnte, sobald er die Eifersucht der lezteren gegen einander zu heben wußte, die in der That nur Folge früherer feindseliger Verhältnisse war, und aus ihrer politischen Lage keineswegs hervorgehen mochte [h]). Die Verhältnisse der eigenen Erblande

h) Daß diese Ansicht dem Zeitalter keineswegs fremd war, sieht

konnten einen Kaiser aus einem mächtigen Hause §. 475.
in der Verfolgung solcher politischer Zwecke nicht beschränken, dem die Erweiterung seiner landesherrlichen Rechte unmöglich den Vortheil gewähren konnte, welchen ihm der vermehrte Einfluß auf alle übrige Länder sicherte, besonders wenn er in seinen auswärtigen Verhältnissen auf die Nothwendigkeit großer Anstrengungen rechnen mußte.

§. 476. §. 476.

Der eigene Vortheil der Kurfürsten [a]) gebot einen Kaiser aus dem österreichischen Hause zu wählen und die Zusage zu erfüllen, die Maximilian I. auf seinem lezten Reichstage von ihnen erhalten hatte [b]); die Wahlversammlung (eröffnet 17. Jun. 1519) entschied sich daher bald (28. Jun.)

man aus den Schriften Ulrichs von Hutten, besonders in den von ihm 1521 herausgegebenen Dialogi novi, und seiner Beklagunge der Freistette deutscher Nation. Vergl. Meiners Lebensbeschr. berühmter Männer. B. 3. S. 255 und 460 u. f.

a) Die Gründe, welche die Wahl entschieden, sind aus den Reden genommen, welche nach Sleidanus in der Wahlversammlung selbst von den Kurfürsten von Mainz und von Trier gehalten wurden.

b) Denn daß Maximilian diese Zusage selbst von Kurf. Friedrich von Sachsen erhielt, der nach der gewöhnlichen Meinung die Hauptursache war, weshalb die Wahl Karls V. zum römischen König nicht schon auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1518 zu Stande kam, erhellt aus Spalatins Leben Friedrichs des Weisen, in der Samml. vermischter Nachr. zur sächs. Gesch. Band 5. S. 40.

§. 476. für seinen Enkel Karl V., ohngeachtet K. Franz I. von Frankreich kein Mittel unversucht gelassen hatte, durch den Kurfürsten von Trier die Stimmen der übrigen zu gewinnen, und auch K. Heinrich VIII. von England als Mitbewerber aufgetreten war. Die Wählenden konnten sich nicht verbergen, daß die politischen Verhältnisse des habsburgischen Hauses in Italien, Spanien und den burgundischen Ländern, zu einem Kampf mit Franz I. führen mußten, dessen Langwierigkeit und Hartnäckigkeit durch die Macht beider Theile eben so gewiß wurde c); von diesem Krieg war Deutschland nothwendig der Schauplatz, und dessen innere Trennung gewiß, wenn der französische König durch die Kaiserwürde Mittel erhielt, die inneren österreichischen Länder mit Erfolg anzugreifen, während dagegen Karl als Kaiser seine Gränzländer ohne Hülfe des Reichs vertheidigen und dieses jede Theilnahme am Kriege vermeiden konnte, sofern sie nicht jeder Einzelne selbst seinem Interesse gemäß fand. Die Lage der österreichischen Besitzungen richtete zugleich die Thätigkeit des Kaisers gegen die östliche von den Türken bedrohte Gränze, und von einem Fürsten, der so zerstreute ausgedehnte Länder zu vertheidigen hatte, schien bei aller seiner Macht am wenigsten zu fürchten, daß er aus der kaiserlichen Gewalt mehr machen werde,

c) S. Sleidanus a. a. O. (Ausg. 1566. 8.) fol. 12.

als die Reichsſtände ſelbſt ſie ſeyn laſſen wollten. §. 476.
Am wenigſten konnte ſich ein anderer deutſcher Fürſt gereizt fühlen, die Krone zu ſuchen, den bei jenem Kampf eine ſehr untergeordnete und vielleicht ſchimpfliche Rolle erwartete [d]) und die kirchlichen Angelegenheiten in ein ſehr mißliches Verhältniß zu den deutſchen Ständen oder zum päpſtlichen Stuhl verſetzen konnten [e]). Kurfürſt Friedrich der Weiſe von Sachſen ſchlug daher ſelbſt die Krone aus, als ſie ihm von der franzöſiſchen und habsburgiſchen Partei der Kurfürſten angetragen wurde, und beſtimmte die Wahlverſammlung, ſie Karl V. unter beſchworenen Wahlbedingungen zu übertragen [f]).

d) Albrecht von Mainz bei Sleidanus fol. 13. credibile est, fore ut imperatore suo contempto, Germaniae principes alii se conjungant Austriacis, alii Gallis.

e) Ebendaſ. Etenim de indulgentiis, de potestate pontificis, de legibus Ecclesiasticis natae sunt disputationes, quae nunc quidem sanabiles adhuc videntur, sed paulo post magnam secum trahent ruinam et Ecclesiae mutationem — neque sanari malum istud poterit, nisi per Concilium; imbecillior autem Caesar, quomodo concilium coget vel defendet.

f) Sleidanus fol. 15. vers. „certis legibus". Die erſte Veranlaſſung hatte Karl V. ſelbſt durch eine am 24. Dec. 1518 ausgeſtellte Urkunde gegeben, ſ. Gudenus Cod. Dipl. Tom. 4, pag. 603. Auch Kurf. Albrecht von Mainz erwähnt dieſes Verſprechens bei Sleidanus fol. 13. et de non transferendo Imperio vel imminuendo jure ac libertate nostra, fidem nobis dabit per jusjurandum.

§. 477. §. 477.

Diese Wahlcapitulation [a]) wurde ein förmlicher Vertrag mit dem künftigen Kaiser über die Art, wie er die Regierung führen solle, in welchen man auch Alles aufnahm, was bisher nur auf dem Herkommen beruhte und jezt in urkundliches Recht zu verwandeln nützlich schien. I. Der neugewählte Kaiser soll so bald als möglich nach Deutschland kommen und hier meistens seinen Aufenthalt nehmen [b]), keinen Reichstag außerhalb Deutschland halten [c]), und keine Stände vor ein Gericht außerhalb des Reichs laden [d]), sich in Reichshandlungen der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen [e]) und keine fremde Völker in das Reich bringen, außer zu seiner Vertheidigung, wenn das Reich oder er von desselben wegen angegriffen würde [f]). II. Er soll die Reichsgesetze bestätigen und mit Einwilligung der Stände bessern [g]),

a) S. Capitulationes Imperator. et Regum Rom. Germ. cum additam. J. Limnaei. ed. 3. Argentor. 1674. 4. pag. 38. und bei Chr. Ziegler Wahlcapitulationen, welche mit denen röm. Kais. u. Kön. — verglichen. Frankf. 1711. 4. S. 7 u. f.

b) Art. 30.

c) Art. 12 a. E.

d) Art. 15.

e) Art. 14. es were denn an Orten, da gemeiniglich ein ander Sprach in Ubung und Gebrauch stunde, alsdenn mögen wir und die Unsern, Uns derselben daselbst auch behelffen.

f) Art. 11.

g) Art. 2.

diese bei ihren hergebrachten Freiheiten [h]), §. 477.
und deren Streitigkeiten unter sich über ihre Regalien, den ordentlichen Lauf Rechtens lassen [i]), auch diesen wegen seiner eigenen Ansprüche suchen, jedem zu dem, was ihm widerrechtlich entzogen worden, wieder verhelfen und sich keine Successsion am Reich anmaaßen [k]). III. Die Handlungen der Reichsvicarien während des Zwischenreichs wird er genehmigen [l]), seinen ersten Reichshof in Nürnberg halten [m]), und ein Reichsregiment wieder aufrichten [n]). IV. Wider die Reichsgesetze wird er nichts ausgehen lassen [o]), Niemand ohne Ursache

h) Art. 4. Sollen — die deutsche Nation, das H. Röm. Reich und die Kurfürsten als die förderstlen Glieder desselben, auch andre Fürsten, Grafen, Herren und Ständ, bei ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohn — Verhindernuß, und ihnen dazu ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, Pfandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Gewohnheiten, so sie bißher gehabt haben — ohne alle Weigerung confirmiren. —

i) Art. 20.

k) Art. 21. 8. 28.

l) Art. 26. — so durch die — Vicarien laut der gulden Bullen und nach Vermög des Reichs Ordnungen gehandelt und verliehen.

m) Art. 29.

n) Art. 3. „damit die Mängel, Gebrechen und Beschwerungen allenthalben im H. Reich abgelegt, reformirt und in gutes Wesen und Ordnung gebracht werden".

o) Art. 32. „der G. B. des Reichs Ordnung und Gesezen so

§. 477. und unverhört ächten sondern den ordentlichen Proceß und des Reichs voraufgerichtete Satzungen beobachten lassen p), keine Bündnisse in des Reichs Sachen mit Fremden oder im Reich ohne collegialischen Consens der Kurfürsten eingehen q), ohne diese nichts veräussern, vielmehr herausgeben was er selbst wider Recht besäße r), keinen Krieg ohne der Kurfürsten oder Reichsstände Rath unternehmen s) und diese nicht mit Reichstagen oder Steuern beschweren, die er wo sie zugelassen nicht ohne Bewilligung der sechs Kurfürsten erheben will t); er soll auch keine neue oder erhöhte Zölle ohne diese u) und keine Zollbefreiungen zum Nachtheil der rheinischen Kurfürsten verleihen v), die

jetzo gemacht oder künftig durch Uns mit ihrer der Kurfürsten und Fürsten auch anderer Stände des H. Reichs Rath möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Reſcript, oder Mandat oder ichts anders beschwerlichs, unverhörter Sachen ausgehen laßen oder zu geschehen gestatten. —

p) Art. 22.

q) Art. 7.

r) Art. 9. 10.

s) Art. 11.

t) Art. 12. die Kurfürsten und andere — Ständ, mit den Reichstägen, Canzleigelt, Nachreysen, Aufflagen oder Steuer unnothdürftlich und ohne redlich und dapfere Ursach, nicht beladen noch beschweren, noch in zugelaſſenen nothdürftigen Fällen die Steuer, Aufflagen und Reichstäg, ohn Wissen und Willen der sechs Kurfürsten — nicht ansezen noch ausschreiben.

u) Art. 18.

v) Art. 19.

Reichssteuer der Städte und andere Gefälle, die §. 477.
ohne der Kurfürsten Einwilligung in fremde Hände gekommen, wieder an das Reich bringen [w]), heimfallende Lehen, die etwas Merkliches ertragen, beim Reiche behalten [x]) und neue Erwerbungen diesem zuwenden [y]), auch die Münzgebrechen abstellen [z]). V. Die Kurfürsten mögen Zusammenkünfte halten [aa]), die Bündnisse aber des Adels und der Unterthanen [bb]) und die großen Gesellschaften der Kaufleute soll er abthun [cc]). VI. Was gegen diese eidlich anzugelobenden [dd]) Zusagen geschähe, soll kraftlos und ungültig seyn [ee]).

w) Art. 20.

x) Art. 24. „als Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Stätt und dergleichen".

y) Art. 25.

z) Art. 27.

aa) Art. 5. „zu ihrer und des H. Reichs Notdurft, auch so sie beschwerlich Obligen haben".

bb) Art. 6. Alle unzimliche häßige Bündnuß, Verstrickung und Zusammenthun, der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volkes, auch die Empörung, Aufruhr und ungebürlich Gewalt gegen den Churfürsten, Fürsten und andern Fürgenommen und die hinfüro geschehen möchten, auffheben —

cc) Art. 17. „so bißhero mit ihrem Gelt regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Theurung dem Reich, dessen Inwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung eingeführt".

dd) Art. 31.

ee) Art. 33.

§. 478.

§. 478.

Unter den Ländern Karls V. war keines, dessen politischer Zustand seine fortwährende Gegenwart so dringend forderte als Spanien. In der That schien er es im Frühjahr 1520 nur verlassen zu haben, um in Deutschland die nöthigsten Einrichtungen für eine längere Abwesenheit zu treffen, Bundesgenossen für den bevorstehenden Krieg mit Franz I. zu gewinnen, und in den Niederlanden gegen diesen zu rüsten. Seinem Bruder Ferdinand überließ er, durch einen Theilungsvertrag vom 28. April 1521 [a]): Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, späterhin (30. Jan. und 7. Febr. 1522) alle deutsche Besitzungen [b]), selbst das Herzogthum Würtemberg, das der schwäbische Bund während des Zwischenreichs dem Herzog Ulrich, der den Landfrieden an der Stadt Reutlingen gebrochen, entrissen und dem österreichischen Hause (6. Febr. 1520) für die Executionskosten verpfändet hatte [c]). Auf seinem ersten Reichstage zu Worms (Frühjahr 1521) ernannte er zugleich Ferdinand zu seinem Statthalter in dem

a) Lünigs R. A. B. VII. Abs. 4. Nro. 99. pag. 176.

b) Die neuen Verträge sollten sechs Jahre geheim gehalten werden. Sie stehen bei König Sel. jur. publ. noviss. Tom. V. pag. 169—184.

c) Vergl. E. F. Sattler Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen. Th. 2. S. 1 u. f.

dem neu, nach einem ähnlichen Plane wie 1500, §. 478.
errichteten Reichsregiment, stellte die während des Zwischenreichs unterbrochene Thätigkeit des Reichskammergerichts wieder her, und ließ von den Reichsständen eine neue Matrikel (§. 437.) entwerfen, nach welcher 20000 Fußknechte und 4000 Reuter zu des Reiches Dienst beim Römerzug, oder zur Eroberung der dem Reich entzogenen Länder, zu stellen wären [d]). Von Worms kehrte der Kaiser in die Niederlande und im Mai 1522 nach Spanien zurück. Noch im Jahre 1521 entbrannte der längst drohende Kampf mit Frankreich, der des Kaisers ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, wenn er ihn gleich von Spanien aus leitete. Mit den deutschen Angelegenheiten hieng auch dieser nur wenig zusammen, denn die Entscheidung fand auf den Schlachtfeldern von Italien statt; Deutschland aber sah den Kaiser innerhalb acht Jahren nicht auf seinem Boden. Durch diese Lage der Dinge erhielt der Gang, welchen die Reformation in Deutschland nahm, vornehmlich seine Richtung.

II. Geschichte der Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Von 1517—1555.

§. 479. §. 479.

Alle Aeußerungen der früheren Zeit über die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche

d) N. Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 216 u. f.

§. 479. (§. 464—474.) hatten sich zunächst auf deren Verfassung und Disciplin bezogen, weil diejenigen, deren Stimmen laut werden durften, das Bedürfniß der Verbesserung dadurch am stärksten empfanden, daß sie den Anmaßungen der römischen Curie zu widerstreben genöthigt waren, oder sich in fruchtlosen Bemühungen erschöpften, ihren nachtheiligen Folgen zu begegnen. Ihre Versuche waren zu einem eiteln Streben gegen eine Gewalt geworden, die eine solche Veränderung nicht wollte, weil sie nicht ohne ihren eigenen Nachtheil statt finden konnte, und die sie jederzeit zu verhindern im Stande war, weil man sie mit äußeren Mitteln, mit Hülfe der constituirten Kirchenoberen zu erreichen strebte, welche durch die Grundsätze ihres Lehr- und Rechtssystems (§. 471.) von ihr selbst abhiengen. Ein Bestreben, welches von einem ganz entgegengesezten Punkte ausgieng, indem es nicht bei der Kirchengewalt, sondern bei dem kirchlichen Lehramt seinen Ursprung nahm, und die Veränderungen in Lehre und practischem Christenthum, die es für nothwendig erklärte, auf den Glauben gründete, dessen Verbreitung der Kirche ihr Daseyn gegeben hatte, mußte dagegen, wenn es Theilnahme fand, nicht nur des Erfolges gewiß seyn, weil es keiner Hülfe der Kirchenoberen bedurfte, sondern zugleich die Kirchenverfassung selbst vernichten, sofern sich die Kirchengewalt der Verbesserung der Einrichtungen selbst widersezte,

welche die reine Lehre forderte. Theilnahme aber §. 479.
ſicherte bei dem Volke einem ſolchen Beſtreben das Bedürfniß einer Lehre und eines Cultus, welche dem Verſtand zuſagten, und in einem religiöſen Gemüth den Glauben zu erwecken vermochten [a]). Bei dem Stande der Gelehrten, ohne welchen freilich die Ausbildung eines verbeſſerten Lehrſyſtems, und Falls es die Umſtände erforderten, einer neuen Verfaſſung nicht möglich geweſen wäre, durfte nur von den ſcholaſtiſch gebildeten Theologen ein Widerſtand zu Gunſten des autoriſirten Syſtems der Lehre und des Cultus erwartet werden, auf deſſen ſcholaſtiſcher Form ihre ganze Weisheit beruhte. Wer aber gegen dieſe zu kämpfen hatte, fand in der ſtets wachſenden ſchon ſiegreichen Partei der Humaniſten [b]) einen natürlichen Verbündeten gegen einen gemeinſchaftlichen Feind.

a) Vergl. oben §. 474. Was dort über die Beſchaffenheit der Religionslehre und des Cultus nach den Beſchreibungen aller Geſchichtſchreiber über den Zuſtand der Kirche vor der Reformation bemerkt worden iſt, tritt beſonders in dem Umſtand recht deutlich hervor, daß bei der Schilderung des Segens, den die Reformation verbreitet habe, immer das Tröſtliche eines wahren Glaubens, von dem man zuvor gar nichts gewußt habe, oben anſteht. Einiges aus dieſen Beſchreibungen ſ. bei Marheineke Th. 1. S. 6 u. f. Die auch hier angeführte bekannte Stelle aus Myconius Geſchichte der Reformation (auch in Seckendorf hist. Lutheranismi ed. 1694. p. 4.) beginnt gleich damit. — Passio et satisfactio Christi, ut nuda historia veluti Odyssea Homeri tractabatur; de fide, qua ejus justitia et sanctitas cum haereditate vitae aeternae adprehenditur, altum erat silentium.

b) Die epistolae obscurorum virorum und ihre Aufnahme ſind

§. 479. Die erſten Regungen, welche einer ſolchen Richtung folgten, äußerten ſich beinahe gleichzeitig, jedoch ohne alle Verbindung unter einander, in ganz entgegengeſezten Theilen von Deutſchland; in den Ländern der ſchweizer Eidgenoſſen und in (Neu-) Sachſen. Durch gelehrte Studien der claſſiſchen Literatur fand Ulrich Zwingli [c]) den Weg zur heiligen Schrift, an welche ſeit Jahrhunderten weder der gemeine Religionsunterricht [d]), noch die Theologie [e]) angeknüpft wurde. Das Chriſtenthum, welches er hier fand, lehrte er ſchon ſeit 1516, und gewann ihm theilnehmende Anhänger [f]); aber der Gegenſatz, in welchem es zu dem

in dieſem Betracht ein ſehr merkwürdiges Zeichen der Zeit. Ueber die Verdienſte der Humaniſten und ihrer damaligen Häupter, beſonders Ulrichs von Hutten, um die erſten Erfolge der Reformation iſt viel Treffendes geſagt bei Meiners Lebensbeſchr. berühmter Männer B. 1—3. beſonders B. 3. S. 356 u. f.

c) Geb. 1. Jan. 1484. geſt. 11. Oct. 1531. — Vergl. Huldreich Zwingli. Geſchichte ſeiner Bildung zum Reformator von J. M. Schuler. Zürich und Leipz. 1819. 8. S. 21 u. f.

d) S. Matheſius Predigten über das Leben Lutheri, ſechste Pred. S. 56.

e) Carlſtadt erzählte: er habe, als er bereits Doctor der Theologie geweſen, die h. Schrift noch nicht geleſen gehabt. Löſcher Reformationsacta Th. 1. S. 108.

f) Zwinglis Auslegung ſeiner Schlußreden 1523. „Ich habe vor und ehe noch ein Menſch in unſerer Gegend etwas von Luther gewußt hat, angehebt, das Evangelium zu predigen im Jahr 1516 alſo daß ich an keine Kanzel gegangen bin, daß ich nicht die Worte, ſo an demſelben Morgen in der Meſſe zu einem Evangelium geleſen werden, für mich nahm, und die allein aus

stand, welches in Lehre, Cultus und Disciplin der §. 479.
damaligen Kirche hervortrat, wenn er auch hier durch den Widerspruch politisch und religiös anders Gesinnter nicht unbemerkt blieb, erregte noch keinen Kampf mit dem Bestehenden, ohne welchen keine Bewegung der Gemüther möglich war, wie sie zur Sicherung des Erfolgs gehörte. In diesen trat hingegen die Sache des Evangeliums gleich bei den ersten Schritten, durch welche Martin Luthers s) ihre Vertheidigung übernahm; durch den Ort, von welchem er ausgieng, und durch die Richtung, welche er gleich Anfangs erhielt, wurde ihm sofort die allgemeine Theilnahme von ganz Deutschland zugewendet, und diese Ereignisse würkten auf das, was im Süden begonnen war, auf das Vortheilhafteste zurück. Innerhalb vier Jahren, von Luthers Bekanntmachung seiner Thesen (31. Oct. 1517) an gerechnet, war der Fortgang dieser Reformation unaufhaltbar geworden.

biblischer Schrift auslegte. — Ich habe — zu solchem Brauch vor zehen Jahren angehebt, griechisch zu lernen, damit ich die Lehre Christi aus ihrem eigenen Ursprung erkennen möchte. S. Schuler a. a. O. S. 119. 333.

s) Geb. 10. Nov. 1483. gest. 18. Febr. 1546. Vergl. Phil. Melanchthonis vita Martini Lutheri, zuerst in der Wittenberg. Ausg. von Luthers lateinischen Schriften, und dann oft; übersezt von Zimmermann mit Anmerk. von Villers Gött. 1813. 8. J. G. Walchs ausführliche Nachrichten von D. M. Luthern, im vierundzwanzigsten Bande der Walchschen Ausgabe von Luthers Schriften. Halle 1740 bis 1742. 24 Theile in 4. Ueber eine andere Ausgabe derselben s. §. 480. Note l.

§. 480.

§. 480.

Luthers Thesen [a]) betrafen die Bedeutung des Ablasses, und ihnen folgten, durch den Widerspruch Einzelner [b]) veranlaßt, bald mehrere Streitschriften über dieses Verhältniß, welches für die römische Curie wichtig genug war, um den Papst zu Maaßregeln zu veranlassen, durch welche diesem „Mönchsstreit" [c]) ein Ende gemacht werden sollte. Auf angebrachte Denunciation wegen Ketzerei wurde Luther (7. Aug. 1518) nach Rom geladen [d]) und nachher auf Veranlassung seines Landesherrn, Kur-

a) Disputatio D. M. Lutheri Theologi, pro declaratione virtutis indulgentiarum, bei Löscher B. 1. S. 438.

b) Der Dominikaner Johann Tezel selbst, dessen Ablaßpredigten die Veranlassung dazu gegeben hatten, war nicht im Stande zu erwiedern; die Widerlegung, die unter seinem Namen erschien, (Löscher ebendas. S. 484.) hatte den frankfurter Theologen Conrad Wimpina zum Verfasser. Die Hauptveranlassung zur Fortsetzung des Streits gaben die Schriften des Dominikaners Sylvester de Prierio (Prierias) zu Rom und des D. Johann Eck zu Ingolstadt.

c) So nannte ihn noch im Anfange des Jahres 1519 Leo X. in einem Schreiben an die schweizer Eidgenossen, zu welchem die Bewegungen gegen die dortigen Ablaßprediger, an welchen auch Zwingli lebhaften Antheil nahm, die Veranlassung gegeben hatten. S. Schröckhs Kirchengesch. seit der Reformation Th. 2. S. 113.

d) Die Citation selbst ist nicht auf unsere Zeit gekommen; daß sie aber noch kein Präjudiz angedroht haben kann, und wahrscheinlich nur den Zweck hatte, Luther in einen Widerruf hineinzuschrecken, sieht man aus der Intercession der Universität Wittenberg für ihn; bei Löscher a. a. O. S. 384.

fürst Friedrich des Weisen, sein Verhör dem Cardinal-Legaten Thomas de Vio von Gaeta delegirt, der wegen des Reichstages e) zu Augsburg verweilte. Luthers gutmüthige Meinung f), daß man die Gründe seiner Ueberzeugungen hören und prüfen werde, schwand hier alsobald, da ihm der Cardinal nur die päpstliche Autorität und die Decretalen vom Ablaß g) entgegen hielt, und nur von Widerruf hören wollte; unter entschiedener Weigerung, diesen zu leisten, und unter Berufung von dem übel unterrichteten Papst an den besser zu unterrichtenden verließ er daher Augsburg, bevor §. 480.

e) Der eigentliche Zweck seiner Sendung war, den Kaiser und die Reichsstände zu einem Türkenzuge und zur Bewilligung des Zehnten von der deutschen Geistlichkeit zu bewegen; geheime Aufträge mögen ihm aufgegeben haben, gegen die Wahl Karls V. zu arbeiten, welche P. Leo zu dieser Zeit zu verhindern suchte. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß dieses Verhältniß, bei welchem der Kurfürst sehr wichtig war, die Hauptursache war, warum Leo in Luthers Sache nicht sogleich schneller verfuhr.

f) Die ihn auch noch vor Ankunft der Citation zu einem Schreiben (Trinitat. 1518 datirt) an den Papst veranlaßte, in welchem er sich dessen Ausspruch unterwarf. Löscher a. a. O. Th. 2. S. 176. Den förmlichen Widerruf lehnte Luther darin freilich ab, aber durch die vorher angebrachte Wendung „disputationes sunt, non doctrinae, non dogmata, obscurius pro more et aenigmaticôs positae" gab er dem Papst doch ein Mittel in die Hände, dies als eine Entschuldigung anzusehen und den Streit durch das Verbot alles ferneren Schreibens über diese Sache abzubrechen. Daß der Papst dies nicht benutzte, darf man gewiß als den stärksten Beweis betrachten, daß man die Sache damals noch nicht für bedeutend hielt.

g) Vornehmlich Extr. Comm. 2. de poenitentiis. S. oben §. 466.

§. 480. der Cardinal seinen Instructionen gemäß [h]) sich seiner Person versichern konnte; der Vorsicht halber ließ Luther bald darauf, als er über das Vorhaben der Curie vollständiger unterrichtet wurde, eine Appellation an ein allgemeines Concilium folgen [i]). Der Papst erließ bald nach dem augsburger Verhör [k]) ein Decret, welches festsezte, wie bei Strafe des Bannes die Lehre vom Ablaß vorgetragen werden solle [l]); doch geschah über ein

h) Bei Löscher a. a. O. Th. 2. S. 436.

i) Den 28. Nov. 1518; bei Löscher a. a. O. S. 505.

k) Es ist vom 9. November 1518, aber erst nach Luthers Appellation nach Deutschland gekommen. Gedruckt bei Löscher a. a. O. S. 494.

l) „Ne de caetero quisquam ignorantiam doctrinae Romanae ecclesiae circa ejusmodi Indulgentias, et illarum efficaciam allegare, aut ignorantiae hujusmodi se excusare, aut protestatione conficta se juvare, sed ut ipsi de notorio mendacio ut culpabiles convinci et merito damnari possint". Daß Luthers Person hier gar nicht genannt ist, ohngeachtet sich der Papst nach dem augsburger Verhör ihn zu verurtheilen berechtigt halten mußte, ist wohl das stärkste Argument für die Annahme, daß er ihn um seines Landesherrn Willen schonte. In der That machte der Papst diesem eben dadurch erst Muth, ihn zu schützen; denn während unmittelbar nach dem augsburger Verhör der Kurfürst eine Zeitlang gewünscht hatte, daß Luther sich von Wittenberg entfernen möge, trug er späterhin kein Bedenken, als dessen Sache schon viel schlimmer stand, dem Papst in einem officiellen Schreiben an Valentin von Teutleben in Rom, geradezu zu erklären, daß gewaltsame Maaßregeln gegen Luther unthunlich seyen, und man ihn widerlegen müsse. Luthers Werke. Altenburg 1661 u. f. 9 Theile und ein Theil Register in Fol. (Nach dieser Ausgabe citire ich immer, wenn keine andere angegeben ist.) Th. 1. S. 352.

Jahr lang kein entscheidender Schritt gegen Luther §. 480.
selbst. Mittlerweile dehnte sich der Streit zwischen Luther und seinen Gegnern vornehmlich durch die leipziger Disputation[m]) auf neue Gegenstände aus, namentlich auf den Ursprung und Umfang der päpstlichen Gewalt; und je weiter ihn die Untersuchungen führten, zu welchen ihn seine Gegner selbst nöthigten [n]), um so fester mußte

m) Vom 27. Jun. bis 16. Jul. 1519, zwischen Carlstadt und Luther auf der einen und Eck auf der anderen Seite. Die Acten stehen bei Löscher a. a. O. Th. 3. S. 203 u. f.

n) Luther in der Einleitung zu der Schrift über die babylonische Gefangenschaft der Kirche (1520) Werke B. 6. S. 1372. Ich wolle oder wolle nit, so werde ich gezwungen von Tag zu Tag gelehrter zu werden, indem so großgeachte Magistri Haussen und Wechsel-weise auf mich dringen, und mir zu schaffen machen. Von dem Ablaß habe ich vor zweien Jahren geschrieben, aber also daß mich jetzt aus der Maaßen gereuet, daß daßelbe Büchlein ausgegangen. Dann ich zu derselben Zeit zweifelhafftig war, aus großem Aberglauben gegen die Römische Tyrannei. Deßhalben ich dazumal vermeynte, daß der Ablaß nicht gar zu verwerffen wäre. — Aber nachgehends, das ich Sylvestro und anderen Brüdern zu danken, die solchen Ablaß eifrig vertheidigten, habe ich verstanden, daß der Ablaß nichts anders sey, dann ein lauter Betrug der Römischen Schmeichler, durch welchen sie den Glauben an Gott und das Geld der Menschen verderbeten. — Nach diesem haben Eccius und Emser sampt ihren Geschworenen, von dem Primat und Hoheit des Pabsts mich zu unterrichten angefangen; deßwege ich allhier, damit ich gegen so gelehrte Männer nicht undankbar sey, bekenne, daß ich durch ihr Schreiben sehr zugenommen. Denn als ich läugnete, daß das Pabstthum Göttliches, habe ich doch zugelaßen, daß es Menschliches Rechtens wäre. Als ich aber gehöret und gelesen die subtilesten Subtilitäten dieser Frostler, damit sie ihren Abgott aufrichten, maßen ich in diesen Dingen nicht so einen un-

§. 480. bei ihm der Entschluß werden, den Verfolgungen, welche er von dem römischen Hofe zu erwarten hatte, den kühnsten Widerstand entgegen zu setzen und das Papstthum selbst zu bekämpfen. In den Streit gegen den Ablaß hatte ihn sein Glaube gezogen, daß das Evangelium die Vergebung der Sünde durch göttliche Gnade um der Verdienste Christi Willen verheiße, durch die Würkungen, die man dem Ablaß beilege, aber alles wahre Christenthum vernichtet werde, das sich auf den Glauben an jene Verheißungen gründe; die römische Curie, welche ihn nöthigen wollte, diesen Glauben zu verläugnen, empörte daher sein ganzes religiöses Gefühl, und je weiter er forschte, desto deutlicher wurde ihm, daß das Papstthum eine wider das Evangelium eingeführte und zur Unterdrückung der evangelischen Wahrheit gemißbrauchte Gewalt sey. Daß die längst laut geforderte Verbesserung der Kirche vornehmlich mißlungen sey, weil der Papst die weltliche Gewalt zur Kirche und diese zu sich selbst in ein Verhältniß zu bringen gewußt hatte, welches dem gerechtesten Verlangen eine übel begründete, blos zum Vortheil eines verdorbenen Hofs gemißbrauchte, unumschränkte Herrschaft über Lehre, Cultus und Disciplin der Kirche entgegensezte,

geschickten Verstand habe, weiß ich jezt und bins gewiß, daß das Pabstthumb ist das Reich Babylonis und die Gewalt Nimrods des starken Jägers".

wurde ihm durch die Geschichte der Kirche zur unumstößlichen Wahrheit o). Hierdurch wurde er von selbst auf die Folgerung geleitet, daß der Kirche nicht anders, als durch die weltliche Gewalt geholfen werden könne, welche berechtigt sey, die Verbesserung der ersteren zu bewürken, wenn die Kirchenoberen ihre Mitwürkung versagten p). Diesen Grundsatz, welcher das §. 480.

o) Luther in der Schrift an den christlichen Adel. Werke Th. 1. S. 481. „Die Romanisten haben drey Mauern mit großer Behendigkeit umb sich gezogen, damit sie sich bißher beschüzet, daß sie niemand hat mögen reformiren, dadurch die gantze Christenheit greulich gefallen sind. Zum ersten, wenn man hat auf sie gedrungen mit weltlicher Gewalt, haben sie gesetzt und gesagt, weltliche Gewalt habe nicht Recht über sie. Zum andern, hat man sie mit der h. Schrift wolt strafen, setzen sie dagegen, es gebühre die Schrifft niemand auszulegen denn dem Babst. Zum dritten, dreuet man ihnen mit einem Concilio, so erdichten sie, es möge niemand ein Concilium beruffen denn der Babst."

p) Ebendas. S. 483. „Gleichwie nun die, so man itzt geistlich heißt, oder Priester, Bischoffe oder Bäbste, sind von den andern Christen nicht weiter noch würdiger geschieden, denn daß sie das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln, das ist ihr Werk und Ampt: also hat die weltliche Oberkeit das Schwert und die Ruthen in der Hand, die Bösen damit zu straffen, die Frommen zu schüzen. — Darum — so soll man ihr Amt lassen frei gehen unverhindert durch den ganzen Körper der Christenheit, niemand angesehen, sie treffe Babst, Bischoffe, Pfaffen, Münche, Nonnen oder was es ist. — Denn also sagt S. Paulus allen Christen: Eine igliche Seele (ich halte des Babsts auch), sol unterthan seyn der Oberkeit, denn sie treyet nicht umbsonst das Schwert; — auch S. Petrus: seyd unterthan allen menschlichen Ordnungen umb Gottes Willen. S. 485. Darumb wo es die Noth fordert, und der Babst ärgerlich der

§. 480. leitende Princip der Reformation wurde, sprach er (im Junius 1520) in der berühmten Schrift „an den christlichen Adel teutscher Nation“ q) aus. Welches dabei das eigentliche Verhältniß des Staats und der Kirche seyn solle, war dem kühnen Manne schwerlich schon klar geworden; er hielt sich zunächst an den Ausspruch des Evangelii, daß die Kirche nur eine geistige Gewalt habe r), daß die Kirchenoberen nur durch ihr Amt von den Layen unterschieden seyen s), nicht

Christenheit ist, soll dazu thun wer am ersten kann als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frey Concilium werde, welches niemand so wohl vermag als das weltlich Schwert, sonderlich dieweil sie nun auch Mit Christen sind, Mit Priester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen und sollen ihr Ampt und Werk, das sie von Gott haben über jederman, lassen frey gehen wo es noth und nütz ist zu gehen. — Es ist keine Gewalt in der Kirchen denn nur zur Besserung, darumb wo sich der Babst wollte der Gewalt brauchen, zu wehren ein frey Concilium zu machen, damit verhindert würde die Besserung der Kirchen, so sollen wir ihn nicht ansehen, und wo er bannen und donnern würde, solte man das verachten als eines tollen Menschen Fürnehmen, und ihn in Gottes Zuversicht wiederum bannen und treiben wie man mag.

q) Der Titel lautet vollständig: An den christlichen Adel teutscher Nation, von des Christlichen Standes Besserung a. a. O. S. 480. Am Anfang wird aber auch der Kaiser angeredet.

r) A. a. O. S. 483. werden in der Note p angeführten Stelle alle Kirchenobern nur als dazu berufen betrachtet: daß sie das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln, das ist ihr Amt.

s) A. a. O. S. 482. Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheid, denn des Amptes

durch eine ihnen von Christus selbst verliehene §. 480.
Gewalt, daß die weltliche Obrigkeit also eben so gut Macht über sie habe als über die Layen, und Concilien berufen könne. Daß die weltliche Gewalt, selbst ohne das Zuthun der Kirchenoberen, an einzelnen kirchlichen Einrichtungen etwas änderen könne, wurde aber zugleich ebenfalls behauptet [t]), und da sie sich hierzu nicht anders berechtigt halten konnte, als Kraft eigener Erkenntniß des Inhalts des Evangelii, welches auszulegen jeder Christ Macht haben sollte [u]), so lag darin, zumal wenn man Luthers Grundsätze von dem Verhältniß des Geistlichen- und Layenstandes hinzunimmt, auch schon deutlich genug die Voraussetzung, daß die Kirche ihre Ueberzeugung nicht gerade durch ein Concilium auszusprechen brauche, sondern auch das, was als evangelische Wahrheit aus Gründen

halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an stat und Person der gantzen Sammlung einen aus dem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselben Gewalt für die andern auszurichten.

t) A. a. O. S. 491. So sol hie der Christliche Adel sich gegen ihn (den Papst) sezen — gebieten und verordnen daß hinfort kein Lehen mehr gen Rom gezogen, keines mehr darinnen erlanget werde — und den Ordinarien ihr Amt wiederstatten. S. 492. Daß ein Kaiserlich Gesez ausgehe, keinen Bischofsmantel, auch keine Bestätigung irgend einer Dignitäten füran aus Rom zu holen — u. s. w.

u) A. a. O. S. 484.

§. 480. erkannt werde, unter dem Schutz der weltlichen Obrigkeit in Würksamkeit treten könne. Die Vorschläge, welche dabei zur Verbesserung einzelner kirchlicher Institute gemacht wurden, waren größtentheils nicht neu v), aber unumwundener ausgesprochen und durchgreifender gefaßt, als einzelne Stimmen und selbst die Reformationssynoden des funfzehnten Jahrhunderts sie aufzustellen gewagt hatten w). Daß an den wesentlichen Grundlagen

v) Sie finden sich in der angef. Schrift in zwei Hauptabschnitten: „Wovon in den Conciliis zu handeln", S. 486—491. und Rath D. M. L. von Besserung christlichen Standes S. 491—510. Die Reformationsvorschläge des funfzehnten Jahrhunderts sind durchaus aufgenommen, und ohne alle Schonung des Papstes. Von dem was die einzelnen kirchlichen Institute betrifft, ist das Wichtigste, daß darauf gedrungen wird, den Eid aufzuheben, welchen die Bischöfe dem Papst leisten, die Bettelklöster in fundirte zu verwandeln, den Eintritt und Austritt frei zu geben, und sie wieder zu Schulen, die sie ursprünglich gewesen zu machen, die Priesterehe zu erlauben, den Bann, mit Aufhebung des Interdicts, nur nach der Disciplin der ältesten christlichen Kirche zu gebrauchen und die übrigen Kirchenstrafen abzustellen, die Feste mit wenigen Ausnahmen auf die Sonntage zu verlegen, das Fasten dem freien Willen zu überlassen, die Jahrtage, Begängnisse und Seelmessen abzustellen oder zu vermindern, alle gestiftete Messen abzuthun („sintemahl man siehet wie sie nur als Opfer und gute Werke gehalten werden, so sie doch Sacrament sind, gleichwie die Taufe und Buße, welche nicht für andere sondern allein dem, der sie empfähet nüze sind"), die Eheverbote zu beschränken und allen päpstlichen Ablaß und die Dispensationen und vorbehaltenen Absolutionen von Sünden, die nicht offenbar sind, aufzuheben.

w) Er dringt z. B. auf unbedingte Aufhebung der Annaten, des päpstlichen Collationsrechts der Pfründen, des Rechts, die Bischöfe zu confirmiren, des Rechts, weltliche Sachen nach Rom

der Kirchenverfassung etwas geändert werden müsse, ist nirgends angedeutet, aber die Rechte des päpstlichen Primats wurden freilich nur in einem sehr beschränkten Umfange für zulässig erklärt x). Eben daher drang er auch auf die Abschaffung des canonischen Rechts, vornehmlich der Decretalen, als der eigentlichen Grundlage des Papstthums y). §. 480.

zu ziehen, auf viel größere Beschränkungen in dem Personal der römischen Curie u. s. w.

x) A. a. O. S. 492. Des Babsts Amt soll seyn, daß er der allergelehrteste in der Schrifft — regiere die Sachen, die den Glauben und heiliges Leben der Christen betreffen, die Primaten und Erzbischöfe dazu halten und mit ihnen darinnen handeln und Sorge tragen. — Daß er nicht klagt er werde seiner Oberkeit beraubt, solt verordnet werden, daß wo die Primaten und Erzbischöfe nicht möchten eine Sache ausrichten oder unter ihnen sich ein Hader erhübe, daß alsdann dieselbe dem Babst wurde fürgetragen, und nicht eine jgliche kleine Sache, wie vor Zeiten geschah, und das hochberühmte Concilium Nicänum gesezt hat, was aber ohne den Babst kann ausgerichtet werden, daß seine Heiligkeit nicht mit solchen geringen Sachen beschweret werde, sondern ihres Gebets und Studirens und sorgen für die ganze Christenheit, wie er sich rühmet, warten möge.

y) A. a. O. S. 505. — Daß es gut were, das geistliche Recht von dem ersten Buchstaben, bis auf den lezten, würde zu Grund ausgetilget, sonderlich die Decretalen; es ist uns überig genug in der Bibel geschrieben wie wir uns in allen Dingen halten sollen; so hindert solches Studieren nur die h. Schrift, auch das mehrer Theil eitel Geiz und Hoffarth schmeckt, und obschon viel Gutes darinnen were, sollte es dennoch billig untergehen, darum daß der Babst alle geistliche Recht in seines Hertzens Kasten gefangen hat, daß hinfurt eitel unnütz studiren und Betrug darinnen ist. Heut ist geistlich Recht nicht das in den Büchern sondern was in des Babst und seiner Schmeich-

§. 481. §. 481.

Ein großer Theil des Inhalts dieser Schrift war allgemeine schon oft ausgesprochene Ansicht von dem verderbten Zustand der Kirche, in dem übrigen wurde in der That nur deutlicher entwickelt, was eben jenen Ansichten, wenigstens dunkel empfunden zum Grunde lag; sie gewann daher die öffentliche Meinung fast überall für ihren Verfasser, seine Sache und seine Grundsätze a), und selbst die Derbheit des Ausdrucks trug zu diesem Erfolge bei, wie es die Natur der Reaction gegen eine ungerechte Gewalt mit sich bringt, wenn sie auch Einzelnen mißfiel. Unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung erschien eine päpstliche Bulle vom 15. Junius 1520, in welcher ein und vierzig Sätze aus Luthers Schriften ausgezeichnet und theils für ketzerisch, theils für irrig, verführerisch oder ärgerlich erklärt wurden; gegen Luther selbst, seine Anhänger, Beschützer und Begünstiger sprach sie den Bann aus, gab ihnen aber noch eine Frist von sechzig Tagen, nach deren Ablauf sie in denselben verfallen seyn sollten, wenn sie sich nicht indessen buß-

ler Muthwillen steht — dieweil der Babst und die Seinen, selbst (das) ganze geistliche Recht aufgehaben, nicht achten und sich nur nach ihrem eignen Muthwillen halten über alle Welt, sollen wir ihnen folgen und die Bücher auch verwerfen, warum sollten wir in ihnen vergebens studiren.

a) Innerhalb weniger Wochen waren über 4000 Exemplare verkauft.

bußfertig erwieſen und ihre Irrthümer widerrufen §. 481.
haben würden, wobei ihnen eine weitere Friſt von ſechzig Tagen zur Einſendung ihres Widerrufs nach Rom verſtattet wurde; die Schriften Luthers ſollten verbrannt werden [b]). In den Augen des größten Theils des Publicums erſchien dieſe Verurtheilung, welcher wenigſtens in Beziehung auf die neueren Schriften Luthers keine Unterſuchung vorausgegangen war, als eine neue Ungerechtigkeit der Curie; ſelbſt von denen, welche nicht entſchieden für Luther eingenommen waren, wurde ſie hauptſächlich als das Werk ſeiner Feinde betrachtet, da notoriſch war, daß ſein bisheriger Gegner Johann Eck ſie in Rom perſönlich ſollicitirt, und man ihm ſogar ihre Publication aufgetragen hatte. Alle dieſe Umſtände würkten zuſammen, daß ſchon ihre Publication Hinderniſſe fand; am meiſten da, wo ſie den Umſtänden nach nicht ohne Genehmigung der weltlichen Obrigkeit geſchehen konnte, hie und da ſelbſt bei den geiſtlichen Behörden; und faſt überall erregte ſie das Volk. Luther ſelbſt ſezte ihr eine neue Appellation an ein allgemeines Concilium entgegen [c]) und bediente ſich jezt der nehmlichen Waffen, die der Papſt gegen ihn gebrauchte, um dieſen zu bekämpfen. Schon in

b) Lateiniſch iſt die Bulle gedruckt bei Sattler Geſch. Würtemb. unter den Herzogen Th. 2. Anh. Nro. 92. S. 216 u. f. deutſch in Luth. Werk. Th. 1. S. 445 u. f.

c) 28. Nov. 1520. Luth. Werke Th. 1. S. 537.

§. 481. seiner Appellationsschrift beschuldigte er diesen der Ketzerei und der Verachtung der Concilien, und erklärte ihn für den Antichrist; in einer zweiten Schrift führte er dieses Thema bald darauf noch weiter aus [d]); und da man an einigen Orten seine Schriften der Bulle gemäß verbrannt hatte, übte er am 10. December 1520 öffentlich gleiches Recht an dem canonischen Recht, der päpstlichen Bulle und den Schriften seiner Hauptgegner, und rechtfertigte sein Verfahren in einer eignen Schrift [e]). Auch das christliche Lehrsystem, wie er es aus dem Evangelio herleitete, von welchem seine früheren Schriften nur einzelne Punkte berührten, bildete er allmälig weiter aus, vorzüglich die Lehre von den Sacramenten [f]).

§. 482.

§. 482.

Die Vollziehung der Bulle zu betreiben sandte Leo X. zwei Nuntien nach Deutschland [a]), welche in den Niederlanden und in einigen Städten am

d) „Von den neuen Eckischen Bullen und Lügen" Luth. Werke Th. 1. S. 526. „Wider die Bulle des Antichrists" a. a. O. S. 531.

e) „Warumb des Babsts und seiner Jünger Bücher von D. M. Luther verbrannt sind" a. a. O. S. 540. Die angegebenen Ursachen beziehen sich in Rücksicht auf das canonische Recht auf dreißig ausgezeichnete Sätze, welche den päpstlichen Primat betreffen.

f) „Von der babylonischen Gefängniß der Kirchen." Ursprünglich lateinisch; deutsch in den Werken Th. 6. S. 1371 u. f.

a) Hieronymus Aleander und Marino Carracioli.

Rhein mit des Kaisers Genehmhalten das Ver- §. 482.
brennen von Luthers Schriften bewürkten [b]). Aber an den meisten Orten fehlte dazu der gute Wille, und wo man den Versuch machte, entstanden Bewegungen unter dem Volke [c]). Diese Gährung

b) Was der Kaiser vor der Achtserklärung Luthers über die Vollziehung der Bulle verfügte, ist noch nicht hinreichend ausgemittelt. Einen für alle seine Erblande gegebenen Befehl, Luthers Schriften zu verbrennen, kann man nach einem von Worms aus erlassenen Rescript an die Universität Wien nicht annehmen; zugleich aber erhellt aus diesem, daß die Vollziehung der Bulle in den Niederlanden wenigstens von ihm gutgeheißen wurde. Die Universität Wien hatte gegen die Meinung der theologischen Facultät die Execution der Bulle suspendirt, bis sie von des Kaisers Gesinnung Kunde erhalten würde, welches dieser ihr zwar zur Entschuldigung gereichen läßt, aber doch hinzufügt „das der Wahrheit nit gemäß ist, daß ihr nit vorlängst solt gehört haben, daß beide in unsern Niederlanden, Burgundien, auch zu Cöln, Trier, Mainz und anderer Orten in Teutschen Landen, aus Päpstlicher Gewalt und auff unser Decret oder Gebot vorbenannte Bücher mit öffentlichen und gebührenden Brande vertilget sind". Dies Rescript ist zwar in Luthers Werken (Jen. Ausg. Th. 1. Bl. 556. Altenb. Ausg. B. 1. S. 924., wo es ins Deutsche übersezt ist) vom 25. November datirt; es muß aber vor der Achtserklärung erlassen seyn, da es von dieser nichts erwähnt und nach dieser auch überflüssig gewesen wäre; daß es nicht im Spätjahr ausgefertigt seyn kann, erhellt schon daraus, daß Karl V. bereits im Junius Worms verlassen hatte.

c) Die Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig von Baiern schrieben am 11. März 1521 an die Bischöfe ihres Landes, daß man den Unterthanen, welche Luthers Schriften gelesen, und sie nicht gleich der Obrigkeit ausgeliefert, die Absolution nicht versagen und sie als excommunicirt betrachten dürfe, wie geschehen sey. Daraus gehe „nur Empörung, Aufruhr und Zerrüttung hervor", die Beispiele seien in der Nähe; da man in Worms wei-

§. 482. wuchs durch die Schriften', in welchen Luthers Anhänger, vorzüglich Ulrich von Hutten, das Volk gegen den Papst aufzuregen suchten [d]); unter dem Reichsadel wurde selbst das Vorhaben laut, Luthers Sache mit offener Gewalt zu schützen [e]), und unter jenem war einer der eifrigsten Anhänger der neuen Lehre Franz von Sickingen, zu dieser Zeit einer der berühmtesten Kriegsobersten und das eigentliche Haupt des rheinischen und benachbarten Adels, mit welchem öffentlich oder ins Geheim verbündet er eine drohende Stellung gegen die benachbarten Landesherren angenommen hatte [f]). Daß Luthers Lehren nicht verwerflich seyen, wenn sie auch Irriges unter vielen Wahrheiten und zu billigenden Reformationsvorschlägen enthielten, und

ter mit Luther handeln wolle, sey ihr Verlangen, daß die Prediger und Beichtväter bis dahin Luthers Lehre und Schriften weder gutheißen noch verdammen, sondern davon schweigen möchten. P. A. Winter Geschichte der evangel. Lehre in Baiern (2 Thle. 1809. 1810. in 8.) B. 1. S. 62.

d) Das Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften, die Hutten verfaßte, oder an welchen er wenigstens Antheil hatte, s. bei Meiners a. a. O. S. 411 u. f. Ulr. ab Hutten opera omnia ed. E. Münch Lips. 1827. 6 T. 8.

e) S. den Brief des fränkischen Ritters Sylvester von Schaumburg an Luther; Werke B. 1. S. 549.

f) Vergl. Kriege und Pfedschaften des Edlen Franz von Sickingen (herausgeg. von Würdtwein Manh. 1787. 8.). II. Th. Leodius de gestis Franc. a Sickingen bei Freher script. rer. Germ. Tom. 3. p. 299 u. f. E. Münch Franz v. Sickingens Thaten, Plane, Freunde und Ausgang. Stuttg. 1827. 1828. 2 Thle. 8.

daß der Papst allein in Glaubenssachen nicht rich- §. 482.
ten möge, Luther also erst noch gehört werden müsse, urtheilten auch Männer, die man nicht zu seinen entschiedenen Anhängern zählen durfte g). Bei den meisten Reichsständen bildete sich daher von selbst gleiche Meinung, und der Kurfürst von Sachsen, von welchem dabei das meiste abhieng, konnte es unter diesen Umständen wagen, den päpstlichen Nuntien die Vollziehung der Bulle zu versagen und ein neues Verhör Luthers vor unparteiischen Richtern zu verlangen, wenn gleich unter der Verwahrung, daß er an Luthers Sache selbst weder Antheil genommen habe noch dadurch nehmen wolle h). Dem Kaiser wurde schon dieser Wunsch ein hinreichender Grund, seine Entschließung auf das Anhalten der päpstlichen Nuntien um Vollziehungsmandate bis auf seinen ersten Reichstag zu verschieben, der schon nach Worms angesezt war i), und nach dem Gutachten der

g) Vergl. Seckendorf hist. Luther. Lib. 1. pag. 145. (ed. 1694.)

h) Seckendorf a. a. O. pag. 125. Luth. Werke Jen. Ausg. Tom. 2. Fol. 332 seq.

i) In dem Briefe des Kaisers (28. Nov. 1520) an den Kurfürsten, worin diesem zuerst aufgegeben wurde, Luther mit sich nach Worms zu bringen, führte jener (nach Seckendorf a. a. O. S. 143.) an: Se a Pontificiis nuntiis saepe requisitum esse, ut libri Lutheri, quemadmodum in provinciis Burgundicis ita et in Germania — comburerentur, meminisse etiam eorum, quae elector — rogasset, *nempe ut*

§. 482. Reichsstände k) wurde Luther unter kaiserlichem Geleit dahin gerufen, obwohl Leo X. nach abgelaufener Widerrufsfrist den Bann inzwischen unbe-

nihil decerneretur contra Lutherum, priusquam audiretur, ne turbis ansa daretur. Der Kaiser wurde zwar durch die päpstlichen Nuntien bewogen, diesen Befehl zurückzunehmen, noch ehe der Kurfürst, der nicht als Beschützer Luthers angesehen seyn wollte, ihn in seiner Antwort abgelehnt hatte, und dem Kurfürsten aufzutragen, Luther selbst, wenn er nicht noch vorher widerrufe, nur bis Frankfurt mitzunehmen, weil indessen der Papst den Bann definitiv ausgesprochen habe (Planck a. a. O. Th. 1. S. 365.); allein daß dies nur Vorsichtsmaaßregel war, damit Luther nicht in Worms erscheinen möchte, ehe der Kaiser sich entschlossen hätte, was eigentlich auf dem Reichstage für Luther geschehen könne, sieht man aus dem Umstande, daß der Beichtvater des Kaisers Johann Glapio Unterhandlungen mit dem Kurfürsten über die Beilegung von Luthers Sache durch einen Vergleich anknüpfen mußte. S. Planck a. a. O. S. 372. Den Entschluß des Kaisers bestimmte dann das Gutachten der Reichsstände, s. die folgende Note.

k) Nach Seckendorfs a. a. O. S. 148. aus den Reichstagsacten im weimarischen Archiv genommenen Nachrichten, wurde es durch einen von dem Kaiser den Reichsständen mitgetheilten Befehl vom 7. März, daß Luthers Schriften an die Obrigkeiten ausgeliefert werden sollten, veranlaßt. Der genauere Inhalt dieses Mandats geht aus Seckendorf nicht hervor, sondern nur soviel, daß der Kaiser bei den ferneren Verhandlungen auch zur Sprache brachte, ob Luthers Schriften, wenn man ihn auf den Reichstag kommen lasse, nicht indessen verbrannt werden müßten; auch kann jener Befehl nur ein Entwurf gewesen seyn, über welchen ein Gutachten verlangt wurde, und der Kaiser mußte damals schon unterrichtet seyn, daß die Reichsstände auf ein Verhör Luthers antragen würden, da der kaiserliche Geleitsbrief für diesen vom 6. März datirt ist. Seckendorf a. a. O. „Eo (mandato) intellecto, Imperii Ordines Caesari, praemissa gratiarum actione pro bona intentione, cui in genere assentiri se dicunt, repraesentarunt, non magnum fructum

dingt gegen ihn ausgesprochen hatte [l]), und seine §. 482.
Nuntien gegen jeden Richter protestirten, der nach dem Urtheil des Papstes noch entscheiden solle [m]). Doch brachten sie es dahin, daß Luther blos aufgefordert wurde, seine ihm vorgelegten Schriften anzuerkennen und die darin enthaltenen vom Papst verurtheilten Sätze zu widerrufen; seine Gegenwart konnte daher für seine Sache die öffentliche Meinung nur durch die Festigkeit noch mehr gewinnen, mit der er jeden solchen Widerruf versagte, so lange man ihn nicht aus der heiligen Schrift eines Irrthums überführen könne [n]);

ex mandati illius publicatione expectari posse; Lutheri enim doctrinam iam per totam Germaniam divulgatam *multas cogitationes et consilia excitasse*, quibus remedium afferri non possit, nisi ille audiatur. Suadent igitur ut dato ei salvo conmeatu vocetur, et interrogetur, an articulos *contra* s. *fidem Christianam*, a majoribus acceptam et hucusque servatam revocare vellet, quo facto *in aliis audiri cum*, et quae aequa videbuntur, constitui posse. Si non revocaret, Ordines Caesari in mandato omnibus viribus adfuturos. Der in Luthers Werken (B. 1. S. 651.) abgedruckte „Rathschlag wie und waserlei Gestalt mit D. Luther zu procediren" ist hiernach offenbar wörtlich jenes Reichsgutachten.

l) Den 3. Januar 1521.

m) S. Seckendorf a. a. O. S. 149.

n) „Es sey denn daß ich mit Zeugnissen der h. Schrift oder mit öffentlichen, hellen und klaren Gründen und Ursachen überweiset werde, denn ich glaube weder dem Pabst noch den Concilien allein nicht, weil es offenbar am Tage ist, daß sie oft geirrt und sich selbst widersprochen haben, und ich also von den Sprüchen, die von mir angezeigt und eingeführt sind, überzeugt, und

§. 482. denn ohne einen wenigſtens theilweiſe von ihm nachgegebenen Widerruf glaubten die Stände die Vollziehung der päpſtlichen Bulle nicht ſuspendiren zu dürfen, und die unter ihnen, die vielleicht mehr zu thun geneigt geweſen wären, fanden ſich zu ſchwach um es zu verſuchen. Nachdem ſich ſchon ein Theil der Reichsſtände entfernt hatte, erließ daher der Kaiſer (8. Mai 1521) ein Edict, in welchem Luther mit ſeinen Anhängern in die Acht erklärt, den Obrigkeiten aber befohlen wurde, die Strafbaren gefänglich einzuziehen, zur Beſtrafung vor Gericht zu ſtellen und ihre Güter zu confisciren, und die vom Papſt verbotenen Schriften ſich einliefern zu laſſen und zu verbrennen o).

§. 483.

§. 483.

Der Kaiſer hatte bei den Verhandlungen des Reichstags Luthers Sache als eine theologiſche Streitigkeit behandelt, welche nach dem Dafürhalten aller Reichsſtände auch eine politiſche Wichtigkeit habe, und dieſen ſelbſt überlaſſen, zu unterſuchen, ob man Gründe habe, die Vollziehung eines darin ſchon ausgeſprochenen Urtheils noch länger aufzuſchieben; an dem Gegenſtande jener Streitigkeit nahm er offenbar für jezt gar keinen An-

mein Gewiſſen in Gottes Wort gefangen iſt, ſo kann und will ich nichts widerrufen, weil weder ſicher noch gerathen iſt etwas wider das Gewiſſen zu thun" Werke Th. 1. S. 722.

o) Luthers Werke Th. 1. S. 735.

theil, und wenn er diesen nicht nehmen wollte, §. 483.
welches die Reichsstände selbst nicht für thunlich gehalten hatten, so blieb ihm nichts weiter übrig, als die Verfügung zu erlassen, welche er, nach den bisherigen anerkannten Verhältnissen zwischen Kirche und Staat, gegen die Anhänger einer vom Papst für ketzerisch erklärten Lehre erlassen mußte, und welche die Reichsstände in der That selbst beschlossen hatten [a]). Er traf aber keineswegs zugleich Vorkehrungen, um die Vollziehung seines Edicts zu sichern, ohngeachtet bei dem offenkundigen Zustande der fast überall für Luther entschiedenen Meinung, jene ohne besondere Anstalten ganz unmöglich war. Da er sich zugleich aus Deutschland entfernte und ein Reichsregiment zurückließ, das nach seiner Zusammensetzung nicht einmal ganz von ihm oder seinem Bruder abhieng, so blieb es lediglich den einzelnen Reichsständen überlassen, was sie für die Vollziehung des wormser Edicts thun wollten; des Kaisers Absicht aber konnte keine andere seyn, als sich erst durch den Fortgang der Sache bestimmen zu lassen, ob es nöthig oder rathsam seyn würde, für die eine oder die andere der

a) Ganz ohne Grund hat man daher dem Kaiser vorgeworfen, er habe das Edict, nachdem die meisten Reichsstände sich schon aus Worms entfernt hatten, eigentlich ohne einen Beschluß derselben erlassen, und es auf den 8. Mai zurück datirt, um dieses zu verbergen; da Luther gar nichts widerrufen wollte, so bedurfte es nach dem früheren Reichsgutachten (§. 482. Note k) gar keines Beschlusses.

§. 483. religiösen Parteien, die sich schon gebildet hatten, etwas zu thun, wobei er den Vortheil hatte, das was die Reichsstände selbst mittlerweile verfügt haben würden, nach den Umständen genehmigen oder mißbilligen zu können. Der Kurfürst von Sachsen wagte daher in der That nicht viel, daß er, in dessen Lande die neue Lehre die meisten Anhänger hatte, durchaus nichts zur Vollziehung des wormser Edicts verfügte, sondern nur des gebührenden Anstandes halber Luther nicht unmittelbar nach Wittenberg zurückkehren, sondern ihn auf die Wartburg bringen und seinen Aufenthalt eine Zeitlang geheim halten ließ; bei weitem die meisten weltlichen Fürsten thaten nicht mehr, und selbst viele geistliche Fürsten wagten nicht viel mehr zu thun; nur in Baiern [b]), den österreichischen Ländern [c]), Brandenburg [d]) und in dem Gebiet Herzogs Georg von Sachsen [e]), bewürkte die per-

b) S. W. A. Winter a. a. O. Th. 1. S. 79 u. f. Das erste landesherrliche Mandat zur Vollziehung des wormser Edicts wurde indessen doch auch hier erst im März 1522 erlassen. Vergl. A. S. Stumpf Baierns politische Geschichte. 1. Th. Abth. 1. 2. Münch. 1816. 1817. 8.

c) S. H. E. Waldau Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Ansp. 1784. 2 Thle. 8. S. 10. u. f.

d) S. Nic. Leutingeri (geb. 1547 † 1612) Commentarii de Marchia ejusque statu Joachimo I et II. princc. L. 1. §. 63 u. f. (Opp. rec. G. G. Kusterus. Francof. 1729. 2 Voll. 4. Tom. 1. p. 40 u. f.).

e) S. Weiße Gesch. der Churs. Staaten. Th. 3. S. 233 u. f.

sönliche Abneigung der regierenden Herren gegen §. 483.
die neue Lehre, daß sich öffentlich niemand ohne Gefahr zu dieser bekennen durfte. Kaum ein halbes Jahr nach dem wormser Edict, wagten Luthers Anhänger zu Wittenberg schon den Cultus nach den Grundsätzen der neuen Lehre zu ändern, und die Disciplinargesetze der römischen Kirche nicht mehr zu achten; die Geistlichen mit Hülfe des Volks begannen diese Veränderung; dem Widerstreben der Bischöfe, welche von dem Reichsregiment aufgefordert wurden, ihre geistliche Gerichtbarkeit zu handhaben, fehlte der Erfolg, weil der Kurfürst ihnen die Hülfe des weltlichen Arms versagte f); er selbst strafte nur grobe Excesse, von welchen freilich die Reformirenden auch nicht frei blieben, die aber Luther selbst kräftiger durch seine Predigten niederhielt, nachdem er im März 1522 um sie zu verhindern, nach Wittenberg zurückgekehrt war g). Freilich konnte diese

f) Eine Reihe hieher gehöriger Urkunden s. in der Samml. vermischter Nachr. zur sächs. Gesch. Th. 2. S. 280 u. f. und Th. 4. S. 282 u. f. Vergl. Weiße a. a. O. S. 56 u. f.

g) Der Kurfürst fand dabei jezt kein Bedenken mehr, wenn Luther gleich ohne sein Vorwissen und selbst wider seine frühern Befehle die Wartburg verlassen hatte; nur mußte Luther ein Schreiben über die Gründe, die ihn dazu bewogen hätten, das der Kurfürst, „seinen Herren und Freunden, die bei ihm anfragen möchten," vorzeigen könnte, ausstellen, und der Kurfürst ließ in diesem durch Georg Spalatin noch Einiges ändern, um es zu jenem Zweck passender zu machen. S. Luthers Werke Th. 2. S. 95. 96.

§. 483. Reformation ohne Mitwürkung des Landesherrn und der geistlichen Obrigkeit nur einen geringen Umfang haben; sie bestand hauptsächlich darin, daß man die Messe in deutscher Sprache und nur dann hielt, wenn sich Communicanten meldeten, die Privatmesse hingegen ganz aufhob und daher auch den Meß-Canon änderte [h]), überhaupt die deutsche Sprache zur liturgischen machte [i]), daß man dabei das Abendmahl in beiderlei Gestalt austheilte, und die Predigt allmälig zum Hauptstück des gewöhnlichen Gottesdienstes erhob [k]). Zugleich verließen die Religiosen hie und da ihre Klöster [l]), und einzelne Geistliche verhei-

h) Der übrige Theil der Messe blieb fast ganz unverändert, und auch in den übrigen Theilen des officii divini und an den horis canonicis bei den Stiftern wurden nur einzelne Veränderungen angebracht. Selbst der lateinische Gesang blieb wenigstens abwechselnd mit dem deutschen im Gebrauch, weil man ihn für die mit den Kirchen verbundenen Schulanstalten für nützlich hielt. Außer der Schrift von Luther, Note o, welche über diese Veränderungen den meisten Aufschluß giebt, ist besonders die actenmäßige Erzählung (bei Seckendorf L. 1. p. 275.), wie sie Luther in der wittenbergischen Stiftskirche gegen einen Theil des Capitels durchsezte, sehr lehrreich.

i) S. Luthers Taufbüchlein 1523. Werke Th. 2. S. 324.

k) Luther in der, Note o angeführten, Schrift: „Ist aufs erste zu wissen, daß die christliche Gemeinde nimmer soll zusammenkommen, es werde denn Gottes Wort gepredigt und gebetet. — Darum wo nicht Gottes Wort gepredigt wird, ists besser, daß man weder singe, noch lese, noch zusammenkomme."

l) Vergl. Luthers Bedenken und Unterricht von den Klöstern und aller Geistlichen Gelübde 1523. Werke B. 2. S. 144.

ratheten sich m). Allein daß man nicht schneller §. 483.
reformiren konnte, hatte auch den Vortheil, daß Niemanden Gebräuche entrissen werden konnten, die er nicht selbst schon für entbehrlich hielt, daß sich der neue Cultus um so leichter verbreiten konnte, da man von dem alten allmälig und fast unmerklich zu ihm übergieng, und daß man den Schutz des Landesherrn gar nicht brauchte, um diese Veränderungen einzuführen, sondern die Gemeinden selbst mit ihren Geistlichen sie vornehmen konnten, wenn nur der Stadtmagistrat und die Gerichtsherrschaft sie geschehen ließ. Selbst außerhalb Sachsen begannen schon 1522 bis 1525 ähnliche Reformationsversuche n), und sie konnten fast nie mißlingen, wenn sich nur ein Geistlicher fand, der sie in seinen Predigten anrathen und mit Zustimmung seiner Gemeinde unternehmen wollte; denn das Volk war diesen Neuerungen überall ohne Ausnahme geneigt; es erfuhr durch neue Schriften von Luther, wie man einen evangelischen Gottesdienst einrichten müsse o), daß die christlichen Gemeinden selbst das Recht hätten, über die Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen

m) Der erste, der noch während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg heirathete, war Bartholomäus Bernhardi (von Feldkirch), Probst zu Kemberg.

n) Vergl. Seckendorf L. 1. S. 240 u. f.

o) Von Ordnung Gottesdiensts in der Gemeine. Werke Th. 2. S. 332.

§. 483. und abzusetzen p), und daß die weltliche Gewalt gar keine Befugniß habe, dies zu verbieten q). Vor allem aber würkte für das Fortschreiten der Reformation Luthers Bibelübersetzung r), durch welche sich das Volk besser als durch alle Predigten überzeugte, daß die neue Lehre evangelisches Christenthum sey, und die Schrift das papistisch-scholastische nicht kenne, das man bisher dafür ausgegeben habe. Auf dieselbe Weise wie Luther das Volk, gewann sein Freund Melanchthon die Gelehrten durch das erste Buch, in welchem die neue Lehre in wissenschaftlicher Gestalt vorgetragen wurde s). Die Strafen, welche Geistliche und Laien wegen ihrer Versuche, für die Reformation zu würken, und selbst schon wegen des Lesens lutherischer Schriften, oder der Vertheidigung lutherischer Meinungen hie und da trafen t), blieben gegen solche Anregungen ohne

p) Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Werke Th. 2. S. 328.

q) Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey. Ebendas. S. 253.

r) Das neue Testament erschien schon 1522, das alte von 1523 bis 1532 nach und nach. Die ganze Bibel wurde 1534 zum erstenmale nach dieser Uebersetzung zu Wittenberg gedruckt.

s) Loci communes rerum theologicarum, seu hypotyposes theologicae. 1521.

t) Selbst der Märtyrertod, den 1522, 1523 und 1524 einige

Erfolg; die Reformation bekam in solchen Ländern §. 483.
nur um so eifrigere geheime Anhänger, welche bei der ersten günstigen Gelegenheit ihre Einführung auf einmal entscheiden konnten.

§. 484. §. 484.

Unter den Reichsständen entschloß sich zwar noch keiner, bei diesen Bewegungen selbstthätig mitzuwürken; desto bestimmter offenbarte sich aber bei der Mehrheit derselben die Ansicht, daß von der Vollziehung des wormser Edicts gar nicht mehr die Rede seyn könne, sondern die begonnene Reformation durch ein Concilium vollendet werden müsse. Auf dem ersten Reichstage, den Erzherzog Ferdinand als Statthalter seines Bruders 1522 (bis 1523) zu Nürnberg hielt, wurde jenes dem päpstlichen Legaten geradezu erklärt a),

Bekenner der evangelischen Lehre in den Niederlanden, in Baiern, in Oesterreich und in Dithmarschen litten.

a) Das an die Reichsstände erlassene Breve Papst Hadrians VI., welcher indessen Leo X. († 1. Dec. 1521) auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war, und das Anbringen seines Legaten, hat Hortleder Th. 1. S. 1—6. In „Gemeiner Reichs Stände Antwort" hieß es hierauf: Daß aber Bäpstl. Heiligk. als beschwerlich anregt, daß die Bäpstlichen Urtheil und die Kaiserlichen Mandat wider den Luther außgangen, bisher nit gehandhabt seyn, ist nit ohn merckliche Ursach unterlaßen. Wann alle Stände Teutscher Nation sevnd durch manigfaltige Mißbräuch des Hoffs zu Rom und geistlicher Stände so unträglich beschwert, und jezt durch Luthers schreiben so viel unterrichtet, wo man dagegen mit Ernst oder That, nach Inhalt gemelter Urtheil oder Mandat handlen solte, daß es gewißlich bei jnen da-

§. 484. und dieser Erklärung noch ein besonderes Gewicht dadurch gegeben, daß man ihm ein Verzeichniß schon oft geführter Beschwerden gegen den päpstlichen Stuhl, vornehmlich auch wegen Uebertretung der Concordate, in nicht weniger als hundert Artikel zusammengestellt, übergab [b]); auf einem zweiten Reichstage im Jahre 1524 wagte man sogar, das wormser Edict in der That zu suspendiren, und die Berufung eines Conciliums wiederholt zu verlangen [c]). Der Cardinallegat Campeggio versuchte

für geachtet würde, als wolte man durch Tyrannei Evangelische Wahrheit verdrucken, und unchristlich beschwerliche Mißbräuch handhaben, darauß dann unzweifflich ein große Empörung, Abfall und Widerstand wider die Obrigkeit erweckt würde. — Ihr Bedenken wie „der Lutherischen Irrung am füglichsten begegnet werden möge" gieng dahin: ein frey Christlich Concilium gen Strasburg — oder ein andere bequeme Statt Teutscher Nation, zum allerfürderlichsten, als es immer müglich, außschreiben auff das längst — in einem Jahr — auch dermaßen bewilliget — daß darinnen keinerlei Pflicht einigen Stand, er sey geistlich oder weltlich, so in solchem Concilio seyn wird, dermaßen binden soll, daß der dadurch, als viel zu Göttlicher und ander gemeinnützige Sachen, nothdürftige Wahrheit zu reden verbindert werden mag, sondern daßelbig zum förderstlen und höchsten bey dem Heil seiner Seele verpflichtet und verbunden seyn solle — dann ohne das möchte solch Concilium für verdächtlich, und mehr schädlich dann nützlich geachtet werden. Hortleder a. a. O. S. 7. 8.

b) Vollständig nur bei Schilter de libertate eccles. Germ. (Jen. 1683. 4.) pag. 859 und hiernach bei Gaertner Corp. jur. eccles. Cathol. novioris Tom. 2. pag. 156 seq.

c) R. A. von 1524. R. S. der R. A. Th. 2. S. 258. §. 28 und 29. Es sollte noch in demselben Jahre eine gemeine Ver-

suchte daher wenigstens eine Partei gegen die Reformation zu verbinden, und brachte dies in einer Zusammenkunft zu Regensburg zu Stande, zu welcher er außer einigen Bischöfen blos den Erzherzog Ferdinand und die Herzoge von Baiern als Fürsten berufen hatte, welche der Reformation persönlich abgeneigt waren. Die Einigung, welche hier am 6. Juli 1524 unterzeichnet wurde [d]), enthielt zwar nichts als die Verpflichtung, das wormser Edict zu vollziehen, einige Maaßregeln, um zu verhindern, daß die Geistlichkeit nicht selbst refor- §. 484.

sammlung teutscher Nation in Speier gehalten „und darin — bedacht, erwogen und berathschlagt werden, wie es bis zu Anstellung eines gemeinen Concilii gehalten werden solle. Von dem wormser Edict wurde zwar noch immer als von einem geltenden Gesetz gesprochen, das man so viel als möglich halten wolle; aber mit Ausnahme einiger Censurverordnungen, die Luther selbst sehr nothwendig fand, wurde gar nichts verfügt, wodurch dem Fortschreiten der Reformation irgend etwas in den Weg gelegt worden wäre. Zwar hieß es auch, die Reichsstände sollten versehen, daß mittlerweile das h. Evangelium und Gottes Wort, nach rechtem wahren Verstand und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrer, ohn Aufruhr und Aergerniß gepredigt werde; allein man konnte diese Worte eben so wie ähnliche des Reichsschlusses von 1523 so ganz zum Vortheil der evangelischen Lehre deuten, und wie Luther, wie in jenem früheren, wenn er nur nicht verdreht und verfälscht werde (Werke Th. 2. S. 290.), gar nichts Anstößiges finden.

d) Von den genannten weltlichen Fürsten, dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Trient und Regensburg, und den Gesandten der Bischöfe von Bamberg, Speier, Strasburg, Augsburg, Kostanz, Basel, Freisingen, Passau und Brixen. Gedr. bei Adlzreiter Annal. boic. P. 2. p. 239.

§. 484. miren möge c), und die Zusage der Hülfe, wenn einer der Verbündeten wegen der Bundesartikel etwas zu dulden haben würde, oder seine Unterthanen sich gegen ihn empören sollten; sie verhinderte aber in der That, daß die Reformation nicht als ein Werk des Reichs zu Stande gebracht werden konnte. Denn sobald der Kaiser es angemessen hielt, an die Spitze dieser Partei zu treten, mußte sie nothwendig über die Stände, welche nicht entschlossen genug waren, eine für nothwendig gehaltene Reformation nöthigenfalls auch als Partei durchzusetzen, ein so entschiedenes Uebergewicht bekommen, daß die Beurtheilung der Maaßregeln, welche vom Reich zu ergreifen wären, nicht mehr Gegenstand einer freien Ueberlegung blieb, und den für die Reformation eifrigeren Ständen blieb nur der Weg übrig, sich auch in eine Partei zu vereinigen. Der Kaiser aber zeigte sich der päpstlichen Partei wenigstens scheinbar gewogen; denn durch ein Mandat vom 15. Julius bezeugte er sein Mißfallen mit dem lezten Reichsschluß, in so fern er das Vorhaben anzeigte, bis zu dem verlangten Concilio eine interimistische Verfügung zu treffen, und verlangte die Vollziehung des wormser Edicts von Neuem.

c) Um allen etwanigen Beschwerden abzuhelfen, publicirte der Cardinal selbst eine „Reformation und Ordnung — zur Abstellung der Mißbräuche und Erhaltung erbaren Wesens und Wandels in der Geistlichkeit", die aber so unbedeutenden Inhalts ist, daß sie zum Gespött wurde. Vergl. Winter a. a. O. S. 161.

§. 485. §. 485.

Zu derselben Zeit schien die Bewegung, welche das Volk ergriffen hatte, auch einen politischen Character anzunehmen [a]). Die Bauern in Schwaben und Franken fanden, daß ihnen nicht blos die christliche Freiheit verweigert werde, ihre Geistlichen zu bestellen, und sich zu sichern, daß ihnen das Evangelium lauter und klar gepredigt werde, wozu doch eine christliche Gemeinde das Recht habe, sondern daß sie auch in gar manchen bürgerlichen Verhältnissen von ihren „Obrigkeiten" nicht so gehalten würden, wie sie nach dem Evangelio zu fordern berechtigt seyen [b]), und beschlossen

a) Vergl. Aelteres bei: Freher script. T. 3. p. 233. J. H. Göbel Beiträge zur Staatsgeschichte von Europa unter Karl V. Lemgo. 1767. 4. G. Sartorius Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs. Berlin 1795. 8. F. F. Oechsle Beiträge zur Gesch. des Bauernkriegs. Heilbr. 1830. 8. Ueber den Aufstand in Oberschwaben: E. Jäger Mittheilungen zur schwäb. und fränk. Reformationsgeschichte. Stuttg. 1828. 8. S. 288 u. f. H. Schreiber der Bundschuh u. s. w. Freiburg 1824. 8.

b) Daß die Principien, von welchen die Reformation der Kirche ausgieng, die nächste Veranlassung zu dem Bauernaufstand waren, läßt sich schwerlich in Zweifel ziehen, wenn gleich den Reformatoren die Anwendung, welche davon gemacht wurde, völlig fremd war. Da die bestehenden kirchlichen Verhältnisse mit Verwerfung der Autorität des Hergebrachten blos nach dem Evangelio beurtheilt werden sollten, und die eigene Erkenntniß eines Jeden zum Richter über dessen richtige Erklärung gemacht wurde, untergrub man nothwendig auch die Achtung vor dem Hergebrachten überhaupt, und es war schon darum sehr natürlich, daß sich das Volk, sofern es sich durch dieses in seinem bürger-

§. 485. „das heilige Evangelium zu handhaben"

lichen Verhältniß gedrückt fühlte, eben so nach einem höheren Erkenntnißgrunde für dessen Rechtmäßigkeit umsah. Die Reformatoren lehrten zwar, wie die alte Kirche, daß die Obrigkeit von Gott sey und Jedermann ihr unterthan seyn müsse (vergl. Luthers oben angef. Schrift von weltlicher Obrigkeit, Werke Th. 2. S. 259.); aber daraus konnte doch nicht gefolgert werden, daß darum das Volk von deren Willkühr abhänge, und in seinem Verhältniß zu ihr zu einem blos passiven Gehorsam verbunden sey, während man ihm in dem kirchlichen Verhältniß das Recht, selbst zu prüfen und seiner Ueberzeugung zu folgen, einräumte. Auch fand sich gar manche Stelle der h. Schrift, aus der man göttliche und also unabänderliche Vorschriften über bürgerliche Einrichtungen herleiten, und daraus weiter schließen konnte, daß alles abgethan werden müsse, was damit in Widerspruch stehe, und daß man der weltlichen Obrigkeit in solchen unchristlichen Dingen so wenig, als dem Papst und den Bischöfen, zu gehorchen brauche; wenigstens hatte eine solche Argumentation die nehmliche Bündigkeit, mit welcher man aus dem Spruche: „gebet dem Kaiser was des Kaisers ist", und ähnlichen, den passiven Gehorsam für Christenpflicht erklären konnte, und mit welchen Luther den Bauern in der Folge beweisen wollte, daß sie sehr Unrecht hätten, der Obrigkeit etwas abdringen und mit Gewalt erzwingen zu wollen. Wirklicher Druck in bürgerlichen Verhältnissen lastete aber auf dem Landvolk in vielen deutschen Ländern; in den kleineren vorzüglich durch den Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, welche, auf uralten längst verdunkelten Verhältnissen beruhend, in ihrem Umfang unbestimmt geworden waren und nach Willkühr eben so benutzt wurden, wie man in den größeren Territorien das Besteurungsrecht brauchte, ohne daß durch landständische Gerechtsame die gehörigen Schranken gezogen gewesen wären; in den größeren, weil, wenn auch hier das Interesse des Landesherrn selbst den gröberen Mißbrauch verhütete, da er sonst den Bauerstand nicht hätte besteuern können, doch die Unwissenheit der Juristen im deutschen Recht zu ähnlichen Beschwerden Anlaß gab; überdies wurde durch die häufiger gewordenen Steuern der Zustand des Einzelnen unbehaglicher, und der Deutsche hatte sich an das Steuern noch nicht gewöhnt.

und „den göttlichen Rechten einen Beistand zu thun“ [c]). Kaum waren einzelne Haufen im Frühjahr 1525 aufgestanden, um nöthigenfalls das mit Gewalt an sich zu bringen, was sie so nannten, als sich in wenigen Wochen (vom April bis in den Mai) der Aufstand mit unglaublicher Schnelligkeit über den Rhein in den Elsaß und die Pfalz, längs des Rheins bis in den Rheingau, von Schwaben durch die vorderen österreichischen Lande bis nach Salzburg [d]), Tyrol und Kärnthen [e]), und von Franken nach Thüringen, Hessen, Sachsen und Braunschweig verbreitete. Beträchtliche Haufen, die oft an Stärke die gewöhnlichen Heere bei Weitem übertrafen [f]), durch- §. 485.

c) Antwort, welche die empörten Bauern in Oberschwaben dem schwäbischen Bund, als den Zweck ihrer Vereinigung angaben. S. Sartorius a. a. O. S. 73.

d) In den übrigen Theilen von Baiern kam es zu keinem Ausbruch, weil die bairischen Herzoge vor anderen Reichsständen gerüstet waren, und der Aufstand in Salzburg zeitig unterdrückt wurde. S. Winter a. a. O. S. 216 u. f.

e) Auch in den inneren österreichischen Ländern war jedoch der Aufruhr nicht bedeutend.

f) Am zahlreichsten waren die auf den Gränzen von Schwaben und Franken aufgestandenen Bauern, die in der Zeit ihres Glücks über die ganze Gegend zwischen dem Rhein, Main und Neckar geboten. Ihr Gewalthaufe war zuweilen an 30000 Mann stark. Sie standen mit den Aufrührern auf dem linken Rheinufer und mit H. Ulrich in Würtemberg, der mit ihrer Hülfe sein Land wieder zu gewinnen hoffte, in enger Verbindung; sie waren auch die einzigen, die den Herren- und Ritterstand zum Theil genöthigt hatten, ihre Artikel anzunehmen und verfuhren

§. 485. zogen das Land, brandschazten oder verbrannten Klöster und Burgen, und nöthigten, so weit ihre Gewalt reichte, Herren, Ritter und Städte die Grundlage der weltlichen Reformation anzunehmen, die sie in zwölf Artikeln g) aufgesezt hatten h). Die Thüringer, von Thomas Münzer geleitet, welcher den Namen eines lutherischen Prädikanten mißbrauchte, gedachten noch weiter zu gehen, und das weltliche Reich Christi mit Aufhebung aller Obrigkeit und Ungleichheit der Rechte und Güter sofort einzuführen i). Die Städte zeigten sich den Aufrührern allenthalben geneigt, und unter diesen fehlte es Einzelnen nicht an Besonnenheit, etwas zu gründen, das von Bestand seyn konnte; denn selbst das thörigte Beginnen in

überhaupt planmäßiger als die übrigen. Götz von Berlichingen war eine Zeit lang einer ihrer ersten Hauptleute; allerdings aber gezwungen und nie aufrichtig. Des Ritters Götz von Berlichingen († 1562) — eigene Lebensbeschreibung. Nürnb. 1731. von Büsching u. v. d. Hagen. Bresl. 1813. 8.

g) Sehr oft gedruckt; unter andern in Luthers Werken Th. 3. S. 112. und bei Sartorius S. 380. Vergl. §. 408. Anm.

h) Der Verfasser ist nicht bekannt; sie könnten allerdings ihrem Ursprung nach von den zwickauer Schwärmern ausgegangen seyn. S. B. 3. §. 408. Anm. Keinenfalls ist die Schrift, wie die meisten annehmen, im eigentlichen Schwaben entstanden, sondern eher von den vereinigten fränkischen und rheinischen Bauern ausgegangen, oder wenn sie ihnen von Zwickau zukam, verbreitet worden. Beinahe alle Haufen der Aufrührer betrachteten aber diese Artikel als ihr gemeinschaftliches Manifest.

i) Die wichtigsten hieher gehörigen Actenstücke s. in Luthers Werken Th. 3. S. 111. und 126 u. f.

Thüringen wurde von dessen Urheber nur als Vor- §. 485.
bereitung zur Ausführung seines eigentlichen Plans getrieben k); jenes aber bewährt sich in dem Inhalte der Artikel, an welchen sie unverrückt festhielten, und die so abgefaßt waren, daß sie ihre Würkung nirgends verfehlen konnten, weil sie ein Interesse des Bauerstandes betrafen, das diesem allenthalben gemein war. Sie verlangten das Recht, ihre Geistlichen selbst einzusetzen und abzusetzen l), die Aufhebung der Unfreiheit, die Abstellung aller Dienste, die gegen das Herkommen und die Leihcontracte eingeführt worden m), die

k) Daß die Gemeinschaft und Gleichheit der Güter nur in dem Uebergang der Besitzungen des Adels, der Geistlichkeit und der Fürsten in andere Hände bestehen sollte, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Die Hauptsache in seinem Plane war aber, daß jene höheren Stände aufhören sollten, die gewaffnete Macht zu bilden. Daß sein Plan von dem der Wortführer in Schwaben und Franken, mit denen er sich nicht verständigen können, verschieden gewesen, und daß er ihn seit Jahren entworfen gehabt, gestand er selbst. S. Sartorius a. a. O. S. 340.

l) Art. 1. der einzige, dem Luther seine völlige Beistimmung gab. Von den anderen fand er zwar einige billig, und verwies nur in Rücksicht aller den Bauern, daß sie ihr Recht mit den Waffen erzwingen wollten (Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauerschaft, an die Obrigkeiten und Bauern, Werke a. a. O. S. 114 u. f.), aber verwies doch die Beurtheilung ihrer Rechtmäßigkeit an die Juristen.

m) Art. 3. 6. 7. Die Unfreiheit fanden sie um deswillen ungerecht, weil Christus alle „mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst hat, den Hirten gleich als wol den Höchsten, keinen ausgenommen.“ Diesen Grund fand jedoch Luther unzulänglich a. a. O. S. 122.

§. 485. Ermäßigung zu hoher gutsherrlicher Abgaben n), und die Aufhebung des Todfallsrechts o), die Abschaffung der willkührlichen Geldbußen in Strafsachen p), das Recht der Benutzung der Holzungen und Gewässer, wo der Besitzer keinen rechtmäßigen Erwerbungsgrund des Eigenthums nachweisen könne q), die Zurückgabe der ursprünglichen Gemeindegüter, wenn diese nicht von den Gemeinden veräußert wären r), und die Verwendung der Zehnten zum Unterhalt der Pfarrer und, wo etwas übrig bliebe, zu öffentlichen Ausgaben s). Die gemeinschaftliche Gefahr verband jedoch die Fürsten und den Adel überall schnell genug; die vereinigten Kräfte beider Stände umfaßten vermöge der damaligen Kriegsverfassung Alles, was einige

n) Art. 8.

o) Art. 11.

p) Art. 9. Vergl. oben §. 459. Note b.

q) Art. 4. 5.

r) Art. 10.

s) Art. 2. Gegen diesen Punkt eifert Luther am meisten, in der That aber, nach seinen Grundsätzen von der Rechtmäßigkeit der hergebrachten kirchlichen Einrichtungen, nicht consequent. Es mochte verwerflich seyn, daß die Bauern blos den von ihnen selbst verkauften Zehnten als rechtmäßiges Eigenthum des Besitzers anerkennen wollten, den sie übrigens nur abzulösen das Recht haben wollten; aber welche andere Bestimmung konnten wohl die Kirchenzehnten haben, als die, welche ihnen die Bauern geben wollten, und mit welchem Recht konnte er der Obrigkeit den Zehnten so allgemein zusprechen?

Kriegsübung hatte, und da die Bauern es ver- §. 485.
säumten, die reiche Beute, welche sie machten, zur Anwerbung kriegserfahrener Landsknechte zu benutzen, ihre Gegner aber besonnen genug waren, nichts vereinzelt gegen sie zu wagen, so unterlagen innerhalb weniger Monate die zahlreichen Haufen der Empörer [t]). In den meisten Gegenden wurde eine grausame Rache an ihnen genommen; Verbesserung ihrer Lage hatte der Aufstand nirgends zur Folge [u]).

§. 486. §. 486.

Die Reformatoren selbst hatten sich so unumwunden gegen die Bauern erklärt [a]), daß die

t) Das Entscheidendste war die Niederlage der vereinigten schwäbischen und fränkischen Bauern, die, nachdem sie das Schloß zu Würzburg vergeblich belagert hatten, durch die vereinigten Kräfte des schwäbischen Bundes, des Kurfürsten von der Pfalz und der brandenburgischen Fürsten im Anfang des Junius in einzelnen Abtheilungen geschlagen wurden. Doch gieng noch das ganze Jahr 1525 hin, ehe alle Gegenden beruhigt waren, und in Oberschwaben, wo der Aufruhr begonnen hatte, hielt er sich auch am längsten.

u) Hie und da verlor das Landvolk selbst an seinen bisherigen Rechten. So z. B. büßte der Rheingau, der bei der Annäherung der empörten fränkischen Bauern den Statthalter des Kurfürsten von Mainz zu neuen Landesverträgen genöthigt hatte, in welchen das Wichtigste die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit war (Schunk Beitr. zur mainzer Gesch. Th. 1. S. 174.), den größten Theil seiner Landesprivilegien ein. S. Bodmann rheinganische Alterthümer (1819. 4.) Th. 1. S. 17.

a) Luther, nachdem er von den Grausamkeiten Kunde erhalten

§. 486. Gegner der evangelischen Lehre, indem sie diese als die eigentliche Ursache des Aufstandes anklagten, weder bei dem Adel, noch bei den Fürsten Gehör fanden [b]). Vielmehr ergriffen unmittelbar nach dem Bauernkriege mehrere unter diesen öffentlich die Partei der Reformation. Markgraf Albrecht von Brandenburg (fränkischer Linie), Hochmeister des deutschen Ordens rechtfertigte den Vertrag vom 8. April 1525 [c]), durch welchen er das Ordensland Preußen als ein Herzogthum von seinem Oheim, dem König Siegmund von Polen, für sich und seine Brüder zur gesammten Hand zu einem rechten erblichen Lehen erhielt, vornehmlich durch seine eigene und seiner Unterthanen in der evangelischen Lehre geschöpfte Ueberzeugung [d]). Die eigenthümlichen politischen Verhältnisse, welche eine solche Secularisation, so großes Aufsehen sie auch erregte, dennoch ziemlich gefahrlos machten, fehlten zwar im inneren Deutschland [e]); dennoch

hatte, welche die schwäbischen und fränkischen Bauern bei der Einnahme von Weinsperg begangen, sogar mit solcher Heftigkeit, daß er es für nöthig fand, diese nachher besonders zu rechtfertigen. Werke Th. 3. S. 124 und 141 u. f.

b) Wozu freilich die schnelle Beendigung des Bauernkrieges auch das ihrige beitrug; die evangelisch gesinnten Fürsten erklärten jezt ihrerseits die Unterdrückung der evangelischen Wahrheit für den wahren Grund des Aufruhrs.

c) Bei Schmauß Corp. jur. gentium Tom. 1. p. 212—221.

d) Vergl. die Anmerkung am Ende des §.

e) Da das Reich und der deutsche Orden Preußen gegen Polen

wagten es auch hier bald darauf zwei Fürsten, eine §. 486.
evangelische Religionspartei zu gründen. Die Anregung gaben widerholte Befehle des Kaisers, die von Spanien einliefen, das wormser Edict bis zum künftigen Concilium, das er veranlassen werde, zu beobachten f); denn eine Erneuerung des wormser Edicts konnte kein Reichsstand zugeben, der bisher der Ausbreitung der Reformation keine Hindernisse in den Weg gelegt hatte, ohne sich selbst für verantwortlich zu erklären. Auf dem ersten Reichstage, den jene kaiserlichen Befehle beriefen, hatten daher Kurfürst Johann

nicht zu vertheidigen vermocht hatten, so konnte der neue Herzog den Versuchen, die etwa der Kaiser machen würde, dem Orden seine Besitzung wiederzuerobern, ziemlich ruhig entgegen sehen, und die Secularisation war im Grunde, so weit Sigmund dabei mitwürkte, nichts Anderes, als ein Familienpact, das auf Kosten des deutschen Ordens geschlossen wurde, und das man, wegen der Aussicht auf eine künftige Consolidation, in Polen selbst für sehr vortheilhaft hielt. Die Einführung der Reformation in Preußen geschah freilich auf Gefahr des neuen Herzogs; aber da er deshalb von Polen her nichts zu besorgen hatte, so konnte ihn auch der Bannfluch, welcher von dem Papst zu erwarten war, nicht eben beunruhigen.

f) Sehr eifrig zeigte sich der Kaiser auch jezt noch nicht; der am 24. Mai 1525 ausgefertigte Befehl, diese Sache nebst anderen Reichssachen auf einem Reichstage in Berathung zu nehmen, traf erst im August in Deutschland ein, und die Religionssache wurde nicht einmal als der Hauptgegenstand hervorgehoben. S. Sleidanus L. V. fol. 81. 82. In der That verlangte also der Kaiser nicht mehr, als er bisher auf allen Reichstagen gefordert hatte; aber die evangelisch gesinnten Stände fanden jezt schon eine schneidende Härte in seiner Erklärung. Seckendorf a. a. O. Lip. 2. p. 42.

§. 486. von Sachsen, der seinem Bruder Friedrich dem Weisen († 5. Mai 1525) in der Kurwürde gefolgt war, und Landgraf Philipp von Hessen[ff]), die sich vor Andern in jenem Falle befanden, durch zeitige Unterhandlungen mit anderen Reichsständen dafür gesorgt, daß (9. Jan. 1526) nichts, als die Erneuerung des lezten nürnberger Reichsschlusses (§. 484.), zu Stande gebracht wurde[g]); die Erinnerung an den eben geendigten Bauernaufstand verschaffte ihren Warnungen vor dem Unheil, das die Ausführung der kaiserlichen Befehle herbeiführen könne, auch bei solchen Eingang, die keine Anhänger der Reformation waren. Doch sezte man einen neuen Reichstag nach Speier an, wo die Sache von Neuem erwogen werden sollte. Zu entscheidenderen Maaßregeln, um auch hier nachtheilige Beschlüsse zu verhindern, forderte bald darauf die Nachricht auf, wie der Kaiser einzelnen der Reformation abgeneigten Ständen selbst nach Deutschland zu kommen und der lutherischen Ketzerei zu steuern verheißen, jene aber indessen den Lutherischen mit vereinten Kräften zu widerstreben

ff) Für die Geschichte dieses Fürsten, dem die Reformation ihr Gedeihen innerhalb der ersten zwanzig Jahre ihrer Entwicklung vorzugsweise verdankt, ist besonders wichtig: C. v. Rommel Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen. Gießen 1830. 2 Bde. 8. (von dessen Geschichte von Hessen oben B. 1. §. 8. Note b der 5. B. u. f.). Nur erscheint vieles in einem günstigeren Licht als die Geschichte zugestehen kann.

g) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 269.

ermahnt habe [h]); Landgraf Philipp aber wußte §. 486.
die Gefahr so nahe und dringend zu schildern, daß
er bei Kurfürst Johann von Sachsen die Be-
denklichkeiten der wittenberger Reformatoren gegen
gewaltsame Vertheidigung der evangelischen Wahr-
heit überwand, und ihn zu einem Bündniß zu
Torgau (4. Mai 1526) bewog, in welchem sich
beide gegenseitige Hülfe zusagten, wofern sie der
Religion wegen angegriffen würden [i]). Wenige
Wochen später traten H. Philipp von Braun-
schweig-Grubenhagen, H. Otto, Ernst und Franz
von Lüneburg, H. Heinrich von Mecklenburg,
F. Wolf von Anhalt, zwei Grafen von Mans-
feld [k]) und die Stadt Magdeburg [l]) in die Ver-
einigung; Herzog Albrecht von Preußen schloß mit
dem Kurfürsten einen besonderen Vertrag [m]). Die
Verbündeten aber, unterstützt von den Reichs-
städten, wurden dadurch stark genug, zu Speier
(27. Aug. 1526) den Beschluß zu erkämpfen,
daß bis zum künftigen Concilio in den Sachen,
das wormser Edict betreffend, sich jeder so halten
und regieren möge, wie er es vor Gott und dem
Kaiser zu verantworten gedenke [n]).

h) Seckendorf a. a. O. S. 44.

i) Bei Hortleder B. 8. Cap. 2. Th. 1. S. 1490.

k) 12. Jun. 1526. Ebendas. Cap. 3. S. 1492.

l) 14. Jun. 1526. Ebendas. Cap. 4. und 25. Jun. Cap. 5. S. 1494.

m) 29. Sept. 1526. Ebendas. Cap. 6. S. 1496.

n) N. Samml. der N. A. Th. 2. S. 274.

§. 486. Anmerkung. Umstände der Secularisation Preußens.

Markgraf Albrecht hatte, wie sein Vorgänger, Herzog Friedrich von Sachsen, die Leistung der Lehenspflicht verweigert, und es war darüber 1518 zu einem kurzen Kriege gekommen, in welchem der König von Polen einen Theil von Preußen besetzte; ein Waffenstillstand hatte die Entscheidung verschoben, und während desselben hatte der Hochmeister sich in Deutschland, wie seine Vorgänger, vergeblich um Hülfe bemüht. Dies wird auch in dem Eingange des Vertrags als Rechtfertigungsgrund desselben erwähnt; aber da sich schwer absehen ließ, wie dadurch der Orden seine Rechte auf Preußen verlieren könne, und etwas Anderes als die Nothwendigkeit, die Lehensherrschaft Polens und allenfalls die Trennung Preußens von Deutschland anzuerkennen, entschuldigt werden möge, so sollte wohl ein anderer Grund, den man freilich nach der Diplomatie des sechszehnten Jahrhunderts etwas auffallend gefunden haben mag, der eigentliche Rechtfertigungsgrund seyn, weshalb er auch voransteht. Considerantes, omnes dissensiones, bella, contentiones et conflictus inter Reg. Majestatem, et Dominum Magistrum, ejusque terrae incolas, hinc ortas et emanatas esse, eo, *quod non unus princeps hereditarius omnium terrarum Prussiae gubernator hucusque extitisset, dictaque Prussia diversorum procerum capitibus gubernata esset.* Das Recht, den Orden zu verlassen und ihn in Preußen, weil Albrechts Macht unter dem Schutz des Lehensherrn dazu weit genug reichte, aufzuheben, worauf eigentlich die Secularisation rechtlich wirklich gegründet wurde (s. unten), wagte wohl K. Siegmund, selbst katholisch und dem katholischen Polen gegenüber, nicht öffentlich zu erwähnen; überhaupt berührt der Vertrag die Einführung des evangelischen Cultus in Preußen, die, so weit sie von dem Volke abhieng, nach Albrechts Behauptung schon theilweise statt gefunden hatte, sehr behutsam. Item quod ad Ecclesiasticorum bona et jurisdictionem attinet, debet Dux Prussiae ad requisitionem Ecclesiasticorum unicuique justiciam, ut Christianum aequum et justum est, administrare. — Si vero Dux vel Nobiles sui curatos vel alios in Ecclesiastica beneficia collocare vel-

lent, qui hominibus *christiane* providerent, eos Episcopus §. 486.
juxta antiquam consuetudinem instituere ac investire debet. Item *si possent* Domini *Pontifices constanter docere*, quod Ecclesiastici in terris D. Ducis commorantes, *secus quam Christiani ac contra ordinationem et constitutionem universalis S. Ecclesiae Christianae se gererent*, debet Dominus Dux una cum Dominis Episcopis juvare, ut tales debita castigatione emendentur. In einer Schrift, die Herzog Albrecht den 29. October 1526 auf die Proteſtation des Ordens in Deutſchland gegen die Seculariſation von Preußen bekannt machte, ſtüzt dagegen dieſer, den nichts hinderte, den Grund aus dem er ſich zur Seculariſation berechtigt hielt, öffentlich anzugeben, ſein Verfahren ganz vorzüglich darauf: daß das Verlangen ſeiner Unterthanen, den evangeliſchen Cultus eingeführt zu ſehen, und der Vortheil des Landes überhaupt ſich nicht anders habe erreichen laſſen, der Orden aber ein verdammliches Inſtitut und die Ordensgelübde wider ſein Gewiſſen geweſen. Die Hauptſtelle dieſer Schrift (bei Hortleder Th. 1. S. 1949 u. f.) iſt: „Nachdem dann obgemeldter maſſen, uns und unſerer Landſchaft der vorſtehende Krieg ganz unvermöglich und unleidlich geweſt iſt, auch wir nicht allein, ſondern mehr andere dißmals Ordensperſonen, Biſchoff und Gebietiger in Preußen, bei Verdammuß unſerer Seelen (wie vor klärlich gemeldt) im Orden nicht haben bleiben können oder ſollen; und was oberzehltermaßen damals etliche unſers Ordens Perſon und Landſchaft des Worts Gottes halber an uns begehrt, bei den andern Meiſtern und Gebietigern des Teutſchen Ordens zu erlangen gantz kein Hoffnung gehabt, als kann des aus des Gegentheils dem Wort Gottes widerwertigen Regeln, und dem, daß ſie damals und bis auf heutigen Tag mit öffentlichen Schriften, Worten und Werken, alſo feſt darob halten, genüglich vermerkt wird, und derhalb gedachter unſer Unterthan (die etlich ſolcher begehrter chriſtlicher Prediger, vor ſolcher unſerer Verenderung, und da wir noch im Reich Teutſcher Nation geweſt, bei ihn gehabt und unterhalten) Chriſtlicher Begehr und Bitt, das Wort Gottes anlangend, mit Beſtändigkeit und Regierung des Ordens nicht haben genüge thun können."

§. 487.

§. 487.

Dieser Beschluß gab den Fürsten und Städten [a]), die ihn benutzen wollten, freie Hand, selbstthätig in die Veränderungen einzugreifen, die bisher von den Geistlichen und dem Volk vorgenommen worden waren; nur mußten dabei die Stifter und Klöster noch geschont werden, die nicht selbst Neigung bezeigten, Veränderungen in Verfassung und Cultus vorzunehmen, und selbst die Gesinnung der Landstände durfte nicht unbeachtet bleiben [b]), falls nicht schon das ganze Land sich

a) Wobei man nicht vergessen darf, daß auch in den Städten, die nicht Reichsstädte waren, ihre unabhängige Stellung gegen den Vogteiherrn sehr häufig die Einführung der Reformation auf die nehmliche Weise, wie in den Reichsstädten, möglich machte. S. oben §. 431.

b) Ein Beispiel eines Verfahrens, wobei diese Rücksichten genommen werden mußten, bietet der Landtagsabschied dar, dessen sich die lüneburgischen Herzoge 1527 mit ihren Ständen vereinigten. „Alß denn auch auf vorigen gehaltenen gemeinen Landtage es dermaßen verlaßen, angenommen und bewilliget, wollen wir mit den Cerimonien zu halten, den Vorständern und Prälaten der Klöster in ihr Gewißen heimgestellet und gegeben haben, also in den Klöstern im Fürstenthum gelegen, und denen Pfarrkirchen als von ihnen zue Lehen gehen zue handeln, daß sie es für Gott mügen bekannt stehen, doch unbegeben, daß sie sich des jüngst bewilligten Abscheidts halten, und in ihren Kirchen und Klöstern das Evangelium lauter und rein und ohne menschlichen Zusaz verkündigen, und den befohlen Seelen predigen laßen; dergleichen wir auch den beeden Capiteln Ramelschloh und Bardowieck zu thuende in ihr Gewißen heimgestellt haben; — zudeme sollen und wollen auch unsere Mannschaft, wie sie den das auf negst gehaltenen

sich so entschieden für die Reformation erklärt §. 487.
hatte, daß ein Widerspruch Einzelner gar nicht zu
besorgen war c). Fast unmittelbar nach dem spei-
rischen Reichsschluß trafen die beiden Häupter der
evangelischen Partei Anordnungen über den Cultus,
die Aufrechterhaltung der Disciplin und über das
Kirchengut ohne Zuziehung der Bischöfe, zu
deren Sprengeln ihre Länder gehörten; denn auf
eine Mitwürkung der Lezteren war bei der Ver-
antwortlichkeit, die sie gegen Kaiser und Papst
hätten auf sich nehmen müssen, nicht zu rechnen,
man dachte daher nirgends daran, auch nur zu
versuchen, ob sie zu bewürken stände; die Art des
Verfahrens und die getroffenen Einrichtungen wur-
den natürlich das Muster, nach welchem man sich

Landtage angenommen und bewilliget, in den Kirchen so von ihnen zue Lehen gehen, das Evangelium — in Form und Maaße wie obberühret, vortragen und predigen laßen, und es mit den Ceremonien also halten laßen, als sie es vor Gott verhoffen zu verandtworten; Aber in den Kirchen so von Uns oder Ausländischen zue Lehen gehen, wollen wir mit Ceremonien undt Verkündigung des Göttl. Worts es also zue halten uns vorbehalten haben, als wir daß vor Gott und der Kaiß. Maiestät und Männiglichen zue verandtworten verhoffen und wollen." S. Jacobi Landtagsabsch. des Fürstenth. Lüneburg Th. 1. S. 145.

c) Daher auch wohl der Unterschied des Verfahrens in Sachsen und Hessen. Dort war zur völligen Durchführung der Reformation nichts weiter nöthig, als die Anordnung einer Kirchen-Visitation (Anfangs des J. 1527), die der Kurfürst durch seine Theologen und Räthe vornehmen ließ; hier brauchte man Synode und Landtag (21. Oct. 1526 Synode und Landtag zu Homburg, 23. Jan. 1527 Synode zu Marburg), um die Reformation erst beschließen zu lassen.

§. 487. späterhin auch anderwärts richtete d). Dadurch erhielt die Reformation nun einen mehr geregelten Gang; und es bildete sich allmälig eine *christliche Kirchenverfassung nach den Grundsätzen der evangelischen Lehre*; an eine besondere evangelische Kirche dachte freilich noch Niemand, in der That aber war sie jezt schon vorhanden, und es konnte nur davon die Frage seyn, ob sie durch weitere Ausbreitung der Reformation die erneuerte christliche Kirche werden, oder neben der alten Kirche bestehen, oder durch diese wieder unterdrückt werden würde. Da ihr jezt beginnendes Daseyn als äußere Gesellschaft blos durch den Schutz möglich wurde, den ihr jede *Landesobrigkeit* gewährte, so wurde diese nothwendig ihr Vertreter *vor dem Reiche*, das ihr noch keinen Schutz zugesichert hatte; einen Kirchenoberen hatte sie aber fürs erste noch nicht, weil sie die Art, wie sie regiert werden sollte, fürs erste noch unentschieden lassen mußte, da sie sich noch gar nicht von der bisherigen Kirche getrennt hatte, also auch nicht von den bisherigen Kirchenoberen als unabhängig betrachten konnte. Für ihre Fortdauer durfte sie die größten Hoffnungen auf die günstigen Umstände gründen, welche sich bald mit dem ersten Siege verknüpften, den die evangelischen Reichsstände zu Speier erkämpft hatten. Der Kaiser, der sich immer bestimmter als ihren Geg-

d) Vergl. unten den vierten Abschnitt.

ner ankündigte, wurde um diese Zeit in einen §. 487.
neuen Krieg [e]) mit Frankreich und mit dem Papst verwickelt; der 1526 erledigte böhmische und ungarische Thron, auf welchen Erzherzog Ferdinand Ansprüche hatte, und auch Mittel fand, sie geltend zu machen [f]), entzweite diesen mit den bairischen Herzogen [g]), und er war zugleich so beschäftigt, sich den Besitz von Böhmen und Ungarn zu sichern, und seine Länder gegen die Türken zu vertheidigen, daß eine Unternehmung gegen die evangelischen Fürsten unmöglich wurde, wie abgeneigt er auch

e) Der erste (s. oben §. 478.) wurde durch den Frieden zu Madrid 14. Jan. 1526 beendigt.

f) S. oben §. 410.

g) Herzog Wilhelm von Baiern bewarb sich um die böhmische Krone, über welche die Böhmen durch Wahl zu verfügen berechtigt zu seyn behaupteten. Das Wahlrecht übten auch die böhmischen Stände, doch fiel ihre Wahl 23. Oct. 1526 auf Ferdinand. Weniger glücklich war er in Ungarn, wo nur eine Partei (Jan. 1527) ihn, eine andere den Grafen von Zips und Woiwoden von Siebenbürgen Johann von Zapolia wählte. Daß dieser von den bairischen Herzogen begünstigt wurde, vermehrte die Spannung zwischen ihnen und dem österreichischen Hause so sehr, daß H. Wilhelm selbst den Plan faßte, sich um die römische Königskrone zu bewerben, welche eigentlich nur der Vorwand war, den Unterhandlungen einen schicklichen Namen zu geben, durch welche die Entthronung Carls V. vorbereitet werden sollte, falls der Papst und der König von Frankreich in Italien glücklich genug seyn würden, sie unternehmen zu können. Die Einnahme von Rom durch die kaiserlichen Truppen (6. Mai 1527) machte daher diesen Negociationen ein Ende. Vergl. A. F. Stumpf Baierns polit. Gesch. 1816. 8. Th. 1. S. 31—52.

§. 487. der Reformation seyn mochte. Drei Jahre hindurch breitete sich daher die Reformation völlig ungestört weiter aus; die Schwäche der Partei, welche ihr widerstrebte, war so groß, daß Landgraf Philipp von Hessen, nachdem er im Jahre 1527 plötzlich auf das Gerücht, daß sie ihn und seine Verbündeten mit Krieg bedrohe, die Waffen ergriffen, einigen von den geistlichen Fürsten, die er zu seinen Gegnern zu rechnen für gut fand, die Erstattung der Kosten der Rüstung abdrohen konnte h).

h) Nach den Nachrichten, die ein Rath Herzogs Georg von Sachsen, Otto von Pack, dem Landgrafen mitgetheilt hatte, war am 12. Mai 1527 ein Bündniß zwischen jenem, dem K. Ferdinand, Kurf. Joachim von Brandenburg, den Herzogen von Baiern, dem Kurfürsten von Mainz und den Bischöfen von Salzburg, Bamberg und Würzburg abgeschlossen worden, in dem man nichts weniger als die Eroberung von Hessen und Sachsen, freilich erst dann, wenn man zuvor den Erzherzog Ferdinand im Besitz von Ungarn gesichert haben würde, verabredet habe. Daß der Landgraf an dieses Bündniß glaubte, welches die angeblichen Verbündeten insgesammt für eine Erdichtung erklärten, darf weniger befremden, als daß ohngeachtet der nachher bekannt gewordenen Umstände, die an einer Betrügerei Ottos von Pack gar nicht zweifeln lassen, dennoch viele neuere Schriftsteller dessen Existenz oder wenigstens Unterhandlungen über ein solches Bündniß für wahrscheinlich gehalten haben. Die von Stumpf a. a. O. aus dem bairischen Archiv mitgetheilten Nachrichten über die damaligen Verhältnisse zwischen Ferdinand und den bairischen Herzogen, widerlegen jetzt auch alles, was man für diese Meinung vorgebracht hat, so daß es kaum noch seiner Versicherung bedurfte, daß weder im münchener, noch im würzburger Archiv eine Spur davon anzutreffen sey. — Die Rüstungskosten, die der Landgraf von dem Erzbischof von Mainz und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg erpreßte, be-

§. 488. §. 488.

Der erste Reichstag, welcher seit dem speirischen Schluß, auch wieder von Spanien her (1. Aug. 1528), ausgeschrieben wurde, kam zu Speier am 1. Febr. 1529 zusammen. Der Kaiser war zu dieser Zeit durch eine Reihe von Siegen Herr von Italien geworden; der Zeitpunkt schien jezt nahe bevorzustehen, wo er, nach hergestelltem Frieden mit Frankreich a), nicht nur über Italien nach Gefallen würde verfügen, sondern auch mit den deutschen Angelegenheiten sich ungestört würde beschäftigen können; er selbst bereitete sich, Spanien, nachdem er seine Herrschaft fest gegründet, wieder zu verlassen und alles selbst zu ordnen. In Deutschland verlangte er jezt zwar keine vollständige Herstellung des wormser Edicts mehr, aber die Aufhebung des speirischen Beschlusses, und eine interimistische Verfügung, durch welche das weitere Fortschreiten der Reformation aufgehalten und alles was seine künftigen Verfügungen erschweren könnte verhindert würde b). Als

trugen 100000 Fl. Der Kurfürst von Sachsen, den er zu gleicher Rüstung veranlaßt hatte, war billiger, und stand von der Forderung ab, die auch er Anfangs gemacht hatte.

a) Dessen baldiger Abschluß schon zu Ende des Jahrs 1528 mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte, wenn er gleich erst am 5. August 1529 zu Cambray zu Stande kam. Mit dem Papst verglich sich der Kaiser schon früher, 20. Jun. 1529.

b) Die Aktenstücke, welche zu diesem Reichstag und den darauf

§. 488. solche brachte die Mehrheit eines zur Vorberathung niedergesezten Ausschusses in Vorschlag, daß die Stände, welche das wormser Edict bisher beobachtet, dabei beharren, die Gegenpartei aber alle weiteren Neuerungen möglichst verhüten, und zugleich an der Ausübung des alten Gottesdienstes Niemand verhindern solle c). Allein die evangelische Partei fühlte zu gut, daß die Reformation nicht still stehen könne, ohne zurückzugehen, und da sie von ihren Theologen hörte, daß es gegen ihr Gewissen sey, die Altäre Baals neben denen des wahren Gottes wieder aufzurichten, in Gewissenssachen aber begreiflich keiner Mehrheit der Stimmen eine Entscheidung eingeräumt werden konnte, so protestirte sie (19. April 1529), nachdem sie die Annahme des Gutachtens vergeblich zu verhindern gesucht hatte, feierlich gegen diesen Schluß d). Von dem Kaiser, dem die Protestation und die derselben (25. April 1529) noch beigefügte Appellation e)

gefolgten Unterhandlungen gehören, finden sich bei: J. Joach. Müller Historie von der evangelischen Stände Protestation und Appellation wider den R. A. zu Speier. Jena 1705. 4.

c) Müller a. a. O. S. 18—30. Die Stelle im Reichsabschied, die hieraus genommen wurde, in der N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 293. §. 1—5.

d) Müller a. a. O. S. 36—46.

e) An den Kaiser, ein allgemeines oder deutsches Nationalconcilium, auch jeden unparteiischen und christlichen Richter, für sich, ihre Unterthanen und Verwandte, ihre jetzigen und künftigen Anhänger. Müller a. a. O. Diese Appellation unterzeichne-

durch eine eigene Gesandtschaft f) zugefertigt wurde, §. 488.
hörten aber die Protestanten g) jezt zum erstenmale die Drohung, daß er genöthigt seyn würde, zur Erhaltung des schuldigen Gehorsams im Reiche mit ernstlichen Strafen gegen sie zu verfahren, wenn sie nicht von ihrer Protestation abstehen und den Reichsschluß annehmen würden h), und da man nach seiner Ankunft in Deutschland, die in Kurzem erwartet wurde, einer entscheidenden Wendung der Sache entgegen sehen mußte, so wurde jezt die engere Vereinigung der evangelischen Partei die Bedingung ihrer Erhaltung. Diese erschwerte die innere Spaltung, in welche

ten der Kurfürst von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg (fränkischer Linie), Herzog Ernst von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt und vierzehn schwäbische und fränkische Reichsstädte.

f) Sie bestand aus dem Bürgermeister von Memmingen, dem Syndicus von Nürnberg und einem Abgeordneten des Markgrafen Georg von Brandenburg. Da die Häupter der evangelischen Partei es vermieden, an dieser Gesandtschaft Theil zu nehmen, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß sie auf eine günstige Aufnahme ihrer Protestation keineswegs rechneten. Sie sollte zuerst blos die Gründe rechtfertigen, warum die Protestirenden den Reichsabschied nicht annehmen könnten.

g) Daß dieser Parteiname nicht erst später, wie man gewöhnlich annimmt, sondern schon damals entstanden, und auch von der evangelischen Partei selbst gebraucht worden, bemerkt Schröckh a. a. O. Th. 1. S. 412.

h) Er ließ selbst die Gesandten eine Zeitlang verhaften, als sie, nachdem sie diese Antwort auf ihre Rechtfertigung erhalten, die Appellation zu übergeben wagten.

§. 488. sie durch den Streit verfallen war, der sich zwischen den schweizerischen und sächsischen Reformatoren über die Bedeutung der Gegenwart Christi im Abendmahl seit 1525 erhoben hatte [i]). Was diese für Irrthümer in der Lehre und Mißbräuche in Cultus und Kirchendisciplin erklärten, war durch jene zu derselben Zeit, jedoch auf andere Weise [k]), zuerst in Zürich verändert worden, wo

i) In diesem Jahre wurde Zwinglis Meinung zuerst bekannt, die er aber Einzelnen schon früher mitgetheilt hatte. S. Schröckh a. a. O. S. 358.

k) Von 1516 bis 1518 war Zwingli Leutpriester in Einsiedeln; in diese Zeit fallen die Predigten, in welchen er nach seiner Versicherung schon evangelisches Christenthum lehrte, ehe man von Luther wußte (s. oben §. 479. Note l); 1518 wurde er Leutpriester am großen Münster zu Zürich, und in demselben Jahre widersezte er sich hier dem Verkauf des Ablasses, wovon man gewöhnlich die schweizerische Reformation datirt; jenes fand aber bei seinem Bischof und dessen Vicarius Beifall und Zwingli blieb selbst bis 1523 mit dem Papst in gutem Vernehmen. 1522 erst beklagte sich der Bischof von Costanz über die Neuerungen in Lehre und Cultus, die statt gefunden hätten. Die Grundsätze selbst, nach welchen man reformirte, wurden hier vornehmlich durch Religionsgespräche festgestellt. Das erste veranstaltete der Rath zu Zürich 1523; Zwingli stellte für dieses siebenundsechzig Lehrsätze auf, um seine Neuerungen, welchen vornehmlich die Dominicaner den Vorwurf der Ketzerei machten, öffentlich zu vertheidigen; bei diesem erschien der bischöfliche Vicarius, Johann Faber, der sich auch mit Zwingli über einige Puncte in Streit einließ. Der Rath hielt sich jezt schon berechtigt, zu erklären, daß Zwingli keiner Ketzerei überführt worden sey, und die Reformation ergriff auf ähnliche Weise, wie in Sachsen, mehrere Theile des Cultus, und auch ohngefähr die nehmlichen, nur war sie strenger gegen die Ceremonien. Da sie bei Einzelnen Widerspruch fand, ließ der Rath

die Reformation noch früher als in Sachsen den Schutz der Obrigkeit erhielt [1]); diese hatte sich von da aus auch auf gleiche Weise, wie in Sachsen, weiter verbreitet, und man betrachtete in Deutschland, wie bei den Eidgenossen, die dortigen Anhänger derselben völlig als eine Partei mit der §. 488.

1524 ein zweites Religionsgespräch halten, an dem zwar keiner der dazu eingeladenen benachbarten Bischöfe Theil nahm, aber über dreihundert Priester, die sich wie ein Concilium benahmen und das Meßopfer verwarfen. 1525 gab Zwingli seinen Commentarius de vera et falsa religione heraus, der für die Schweizer dasselbe wurde, was Melanchthons loci communes in Sachsen waren; in demselben Jahre wurde die Lutherſche Bibelüberſetzung von den Schweizern neu bearbeitet. — Durch solche, von der Regierung veranstaltete, Religionsgespräche wurde auch in den übrigen Cantonen der Eidgenossen, in welche die Reformation überhaupt Eingang fand, ihre Einführung, wo nicht zuerst vorbereitet, doch wenigstens ihre Vollendung durch die Obrigkeit gerechtfertigt. Vergl. Schröckh a. a. O. Th. 2. S. 125 u. f.

1) Schon 1524 befahl der Rath zu Zürich die Abstellung von Ceremonien, welche Zwingli verwarf, und theilte den sämmtlichen Pfarrern des Cantons die von Zwingli aufgesetzte „kurze und christliche Einleitung in die evangelische Lehre" mit, in welcher die Messe verworfen wurde; einigen Chorherrn gestattete er noch ein drittes Religionsgespräch, in dem sie die Messe vertheidigen durften, und verbot ihnen, nachdem sie ihre Sache nicht bewiesen hätten, sich noch weiter den Verordnungen zu widersetzen. — Bis 1531 verbreitete sich die Reformation nach Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen, 1531 auch über die französische Schweiz, und als die Berner 1536 einen großen Theil von Savoyen eroberten, unter ihrem Schutz auch hier. 1535 wurde sie in Genf vollendet, nachdem 1534 der Bischof die Stadt verlassen hatte. 1536 vereinigten sich diese evangelischen Gemeinden eines gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses. Schröckh a. a. O. S. 176 u. f.

§. 488. sächsischen m). Die evangelische Partei im südlichen Deutschland stand jedoch mit der schweizerischen in noch engerer Verbindung, als mit der sächsischen, und da sich ihre Lehrer, von jenen größtentheils gebildet, in jenem streitigen Punkte mehr n) zu der Ansicht Zwinglis, als zur lutherischen neigten, die sächsischen Reformatoren aber die „Sakramentirer" o) nicht für Glaubensgenossen anerkannten, so ergriff die päpstliche Partei um so begieriger die Gelegenheit des speirischen Reichsschlusses, die Sekten, „welche dem hochwürdigen Sakrament des wahren Fronleichnams und Bluts unseres Herrn Jesu Christi entgegen," mit den Wiedertäufern p), als einer von den Evangelischen selbst

m) Den Zürichern gaben selbst die übrigen Cantons, welche die Reformation verwarfen, den Namen der Lutheraner. Schröckh a. a. O. S. 131.

n) Denn allerdings wurde Zwinglis Meinung auch von einigen schwäbischen Theologen und gerade zuerst verworfen; daß es die nämlichen waren, welche späterhin die Gründer der würtembergischen Kirche wurden, gehört unter die Umstände, welche für die lutherische Partei in der Folge sehr wichtig wurden.

o) Ein Parteiname, der von den Lutheranern und den Papisten auf gleiche Weise gebraucht wurde.

p) Die Secte hatte ihren Ursprung in Sachsen; Thomas Münzer verknüpfte mit ihren religiösen Meinungen seine politischen Reformationsgrundsätze und die Ueberbleibsel seiner Anhänger erhielten sich hie und da. Die politische Bedeutung der Secte war wohl die Hauptursache, warum jedem, der seinen Irrthum nicht sofort bekennen oder zum zweitenmal zu ihr fallen würde, im R. A. zu Speier §. 6. die Todesstrafe gedroht wurde. Auch in anderen Ländern wurde sie verfolgt, z. B. in der evangeli-

für ketzerisch erklärten Secte, fast auf gleiche Linie §. 488.
zu setzen, indem wenigstens die Duldung auch jenen versagt seyn sollte q). Die Protestirenden erstreckten zwar ihre Protestation auch auf diesen Beschluß r), aber bei den Unterhandlungen über eine engere Vereinigung der ganzen evangelischen Partei, welche besonders Landgraf Philipp von Hessen gleich nach dem Reichstag eifrigst betrieb, weigerte sich der Kurfürst von Sachsen, sie mit den Sakramentirern zu schließen s). Vergebens

schen Schweiz. In Deutschland fand sie 1535 als politische Secte ihren Untergang, nachdem sie sich eine kurze Zeit (1534—1535) der Stadt Münster bemächtigt und ein Regiment nach ihrer Art eingerichtet hatte. Vergl. Sleidanus Lib. IX. X. und Schard SS. rer. Germ. Tom. II. pag. 1308 u. f.

q) R. A. 1529. §. 5.

r) Das Verdienst, die Stände dazu bewogen zu haben, gebührt Melanchthon. Vergl. Plank a. a. O. B. 2. S. 445.

s) Die ersten Unterhandlungen fanden zwischen den Abgeordneten des Kurfürsten, Herzog Ernst von Lüneburg, des Landgrafen, des Markgrafen Georg von Brandenburg, und der Städte Nürnberg, Strasburg und Ulm, in einer Zusammenkunft zu Rodach, 1. Juni 1529, statt. Die beiden lezteren gehörten damals zur zwinglischen Partei, ihre Abgeordneten waren zu der Tagsatzung eingeladen, ehe Luther bei dem Kurfürsten Bedenklichkeiten über ein Bündniß mit Sakramentirern erregt hatte; dieser ergriff daher den Ausweg, seine Gesandte zu instruiren, es nicht zum Abschluß eines Bündnisses kommen zu lassen. Dieses, welches die Nürnberger entworfen hatten (bei Müller a. a. O. S. 236.), blieb daher Project, obgleich alle es anzunehmen bereit waren und es unterzeichneten. Es war im Grunde nur Erneuerung des vorganer Bündnisses, mit Be-

§. 488. bemühte sich der Landgraf, ihn [t]) zu überreden, daß die bestrittene Meinung eine minder wichtige Abweichung von dem übrigens gemeinsamen Glauben sey, und eben so vergeblich versuchte er den Streit selbst durch ein Religionsgespräch auszugleichen, das zwischen den Häuptern beider Parteien zu Marburg (2. October 1529) gehalten wurde. Obwohl beide Theile ihre Uebereinstimmung in den Hauptpunkten des Glaubenssystems ausdrücklich anerkannten, sprachen sie doch hier gerade erst recht bestimmt aus, daß wegen ihrer Abweichung in dem einen streitigen Punkt keine Glaubensgenossenschaft zwischen ihnen bestehen könne, und unter diesen Umständen war es für ihre Stellung gegen die gemeinschaftliche Gegenpartei ziemlich gleichgültig, daß sie sich wenigstens zusagten, sich nicht zu verfolgen [u]). Eine engere politische

stimmung der eilenden Hülfe, im Fall ein Theil angegriffen würde.

t) Der Landgraf von Hessen war eigentlich der einzige unter den evangelischen Fürsten, der zum Widerstand fest entschlossen war, und der auf den Beitritt der süddeutschen Städte „mit dem merklichen tapferen Kriegsvolk, so in denselben und ihren Landarten begriffen" eben daher ein großes Gewicht legte. S. Müller a. a. O. S. 256. Da er in seinen Briefen an den Kurfürsten von 50—60000 Mann spricht, die man durch sie bekommen könne, so war ohne Zweifel schon damals seine Absicht, auch die Schweizer in das Bündniß zu ziehen, die er auch späterhin nicht ganz aufgab.

u) „Wir glauben — daß das Sacrament des Altars sey ein Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi, und die

Verbindung unter den evangelischen Ständen kam §. 488.
nun gar nicht zu Stande; denn der Kurfürst von Sachsen war dazu nicht geneigt, weil seine Theologen einen Krieg gegen den Kaiser, als die Obrigkeit, zur Vertheidigung der evangelischen Lehre für unerlaubt hielten, und wenn er gleich demohngeachtet darüber unterhandelte, weil er doch gegen andere, von denen man angegriffen würde, erlaubt seyn sollte, und wenigstens gemeinsame Unterhandlungen mit dem Kaiser nöthig befunden wurden, so sollten wenigstens keine Stände dazu aufgenommen werden, die nicht als wahre Glaubensgenossen angesehen werden könnten; er legte den Mitgliedern seiner Partei daher siebzehn Artikel vor, die er sich von den wittenbergischen Theologen hatte aufsetzen lassen, welche die Grundlage der Vereinigung werden sollten, über die auch auf mehreren Conventen verhandelt wurde, die aber von mehreren Städten des südlichen Deutschlands nicht angenommen werden konnten, weil sie die zwinglische Meinung ausschlossen, und die zulezt auch der Landgraf nicht unterschrieb, weil er jene, auf deren Beitritt er

geistliche Nießung desselbigen Leibes und Blutes einem jeden Christen vornemlich vonnöthen." — „Und wiewohl aber wir uns, ob der wahre Leib und Blut Jesu Christi leiblich im Brod und Wein sey, diese Zeit nicht verglichen haben, so soll doch ein Theil gegen den andern christliche Liebe, sofern jedes Gewissen immer mehr leiden kann, erzeigen, und beide Theile Gott — fleißig bitten, daß er uns durch seinen Geist in dem rechten Verstand bestätigen wolle." Vergl. Schröckh a. a. O. Th. 1. S. 431.

§. 488. ein großes Gewicht legte, nicht ausgeschlossen wissen wollte, wenn er gleich erklärte, daß er nicht zur zwinglischen Partei gehöre v). Auf dem lezten Convent, in welchem darüber verhandelt wurde (zu Nürnberg, Januar 1530), erklärten noch mehrere der bedeutendsten Stände, daß sie dem Kaiser keinen Widerstand zu leisten, sondern um des Evangelii Willen nur jedes Leiden über sich ergehen zu lassen gesonnen wären w). Selbst weitere Unterhandlungen mit dem Kaiser sezte man aus, weil

v) Diese Artikel wurden zuerst auf dem Convent zu Schwabach 16. October 1529 vorgelegt, und haben davon ihren Namen. Der Kurfürst war hierüber mit Markgraf Georg von Brandenburg einig geworden, während der Landgraf ein solches Glaubensbekenntniß für unnöthig hielt und halten mußte, weil die Artikel absichtlich so gestellt waren, daß die schweizerisch Gesinnten sie nicht annehmen konnten. Ulm und Strasburg verweigerten zu Schwabach die Annahme aus Mangel an Instruction; ihre Erklärung sollten sie auf einem neuen Convent zu Schmalcalden geben, der auf den 13. December angesezt, und schon am 29. November gehalten wurde, weil nach der Zurückkunft der Gesandten aus Italien die Lage der Evangelischen gefahrvoller schien. Die Fürsten mit Ausnahme des Landgrafen verlangten aber demohngeachtet vor Allem Annahme der Artikel, die süddeutschen Städte, die hier zahlreicher erschienen waren als in Schwabach, mit Ausnahme von Nürnberg, daß man die streitigen Puncte noch aussetzen, und das Bündniß abschließen solle, worauf verabschiedet wurde, daß, wer die Artikel annehmen wolle, sich auf einem neuen Tag zu Nürnberg 6. Januar 1530 dazu erklären solle. Die meisten schwäbischen Städte beschickten diesen Tag nicht, einige erklärten sich für die Artikel, der Landgraf nur, daß er nicht zwinglisch sey. Vergl. Salig a. a. O. Th. 1. S. 140—152.

w) Salig a. a. O. S. 152.

es gewiß wurde, daß er zu dem neuen nach Augs- §. 488.
burg auf den 8. April 1530 ausgeschriebenen Reichstag selbst nach Deutschland kommen werde x).

§. 489. §. 489.

Wider alles Erwarten kündigte der Kaiser an, daß er auf diesem beide Religionsparteien hören und sie zu vergleichen suchen wolle a). Die Protestanten legten daher ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens (25. Juni 1530) vor b),

x) Die Ankunft des Kaisers in Augsburg verspätete sich jedoch bis zum 15. Juni, und er wurde erst am 20. Juni eröffnet.

a) „Fürter wie der Irrung und Zwispalt halben in dem heiligen Glauben und der christlichen Religion gehandelt und beschloßen werden möge und solle, und damit solches desto beßer und heilsamlicher geschehen möge, die Zwytrachten hinzulegen, Widerwillen zu laßen, vergangene Irsal Christo unserm Seligmacher zu ergeben und Fleiß anzukehren, alle eins jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwischen uns selbsten in Lieb und Gütlichkeit zu hören, zu verstehen und zu erwegen, die zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, alles so zu beiden Theilen nicht recht ist ausgelegt oder gehandelt, abzuthun, durch uns alle eine einige und wahre Religion anzunehmen und zu halten, und wie wir alle unter einem Christo seyn und streiten, also alle in einer Gemeinschaft, Kirchen und Einigkeit zu leben.“ Ausschreiben des Kaisers bei Müller a. a. O. S. 417.

b) Es wurde anfänglich nur von dem Kurfürsten von Sachsen, Herzog Ernst von Lüneburg, Markgraf Georg von Brandenburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, und den Städten Nürnberg und Reutlingen unterschrieben; nachher aber schlossen sich noch Kempten, Heilbronn, Windsheim und Weißenburg im Nordgau an, die daher auch im Reichsabschied §. 1. mit genannt werden. S. N. Samml. der

§. 489. das die schwabacher Artikel zur Grundlage hatte c), aber von Melanchthon so überarbeitet war, daß die Uebereinstimmung der von ihnen eingeführten Lehre und Religionsübung mit dem Evangelio bewiesen wurde, ohne durch die Art der Darstellung die Gegenpartei zu reizen, und selbst den Bischöfen so viel von ihrer Gewalt eingeräumt wurde, als die Protestanten in der heiligen Schrift gegründet fanden, wornach ihre provisorischen Einrichtungen einer Wiedervereinigung nicht im Wege standen d). Die Städte, welche in der Lehre vom Abendmahl der

N. A. Th. 2. S. 108. Außer dem schon S. 3. angeführten Werk von Salig vergl. über die augsburgische Confession selbst: G. G. Weber kritische Geschichte der A. C. Frankfurt 1783. 1784. 2 Bde. 8.

c) Der Kurfürst von Sachsen verlangte von seinen Theologen gleich nach dem Ausschreiben des Reichstags einen Aufsatz über die evangelische Lehre, der dem Kaiser übergeben werden könne, den jene ihm zu Torgau zustellten, und der daher zwar den Namen der torgauer Artikel führt, aber nichts enthält, als das, was man früher zum Symbol der Verbindung hatte machen wollen. Salig a. a. O. Th. 1. S. 159.

d) Das Original ist in lateinischer und deutscher Sprache verfaßt, und nach demselben ist sie gedruckt bei D. Chyträus Historia der Augsb. Conf. Rostock 1577. 4. Deutsch und lateinisch auch bei J. G. Walch christliches Concordienbuch, worin sämmtliche gewöhnlichste symbolische Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche enthalten sind. Jena 1750. 8. Deutsch bei Müller a. a. O. S. 595. Sie besteht aus einer Vorrede und einundzwanzig Artikeln von der christlichen Lehre, auf welche dann sieben Artikel von Mißbräuchen (die von den Protestanten abgestellt worden) folgen.

der schweizerischen Vorstellungsart folgten, sahen §. 489.
sich genöthigt, ein eigenes Bekenntniß zu übergeben [e]). Nach dem kaiserlichen Ausschreiben, dessen Inhalt in der Proposition an die Reichsstände wiederholt wurde [f]), hätte die Gegenpartei ihr Glaubensbekenntniß ebenfalls in einem eigenen Aufsatze entwickeln sollen; statt dessen aber lieferte sie durch Theologen, die der Kaiser selbst bestellt hatte, eine angebliche Widerlegung der protestantischen Confession [g]), deren Vorlesung [h]) mit der Erklärung des Kaisers verknüpft wurde, daß er ihren Inhalt mit den katholischen Reichsständen für rechtgläubig anerkenne, und kraft dieser Widerlegung die Wiedervereinigung der Protestanten mit der Kirche erwarte, damit er nicht als deren oberster Vogt

c) Ungeachtet aller Bemühungen des Landgrafen von Hessen, ihre Zulassung zu einem gemeinschaftlichen Bekenntniß zu bewürken. Im Art. 10. des ersten Theils der Confession wurde nicht nur die Lehre vom Abendmahl nach Luthers Vorstellung vorgetragen, sondern auch ihre Meinung ausdrücklich verworfen. Ueber die Ausgaben dieser Confession der vier Städte s. Salig a. a. O. S. 398. Auch Zwingli hatte eine eigene zu Zürich gedruckte Confession eingeschickt. Salig a. a. O. S. 381 u. f.

f) Müller a. a. O. S. 565 u. f.

g) Lateinisch bei G. Coelestinus historia comitiorum a. 1530 Augustae celebratorum (Francof. ad Viadr. 1577. 4 Tomi fol.) Tom. 3. pag. 1. Deutsch bei Chyträus a. a. O.

h) Am 3. August 1530. Anfangs verweigerte selbst der Kaiser eine Abschrift, weil kein weiterer Schriftwechsel statt finden solle; er verwilligte sie zwar nachher, aber unter der ausdrücklichen Erklärung, sich dadurch auf keine Replik der Protestanten einlassen zu wollen.

§. 489. genöthigt sey, andere Mittel zu ergreifen, durch welche das Uebel der Kirchentrennung geheilt werden könne [i]). Zwar kam es demohngeachtet noch zu Unterhandlungen zwischen einem Ausschuß beider Parteien, der einen Vergleich versuchen sollte, und sogar zu einer scheinbaren Annäherung, da die Katholischen selbst das Bekenntniß in den meisten Punkten rechtgläubig fanden, und auch eine interimistische Anerkennung der von den Protestanten getroffenen Aenderungen im Cultus bis zur künftigen Entscheidung eines Concilii unter gewissen Bedingungen für thunlich hielten [k]). Allein da gerade über die Hauptpunkte: die Privatmesse, das Abendmahl in beiderlei Gestalt und die Priesterehe, keine für die Protestanten annehmbare Vereinigung ausgemittelt werden konnte, und überdies die Gewalt des Papstes und mehrere schon längst bestrittene Puncte [l]) gar nicht in dem Bekenntniß erwähnt waren, so war in der That ein Vergleich unmöglich, selbst wenn die Anerbietungen der katholischen Partei so aufrichtig gewesen wären, daß die Protestanten sich bei ihrer Annahme hätten beruhigen können [m]). Nachdem die Unterhandlun-

i) S. Coelestinus a. a. O. Tom. 3. S. 18.

k) Vergl. Salig a. a. O. S. 276 u. f. und Planck Th. 3. S. 100 u. f.

l) Namentlich der erste unter allen, vom Ablaß.

m) Denn da erst ein künftiges Concilium über die Lehre und Ge-

gen abgebrochen waren, entwarf der Kaiser mit §. 489.
den katholischen Reichsständen einen Reichsabschied n), in welchem den Protestanten noch Frist bis zum 15. April 1531 gegeben wurde, um sich bis dahin mit der alten Kirche auch in den nicht verglichenen Puncten zu vereinigen; in der Zwischenzeit sollten sie wenigstens schon jede Neuerung unterlassen und selbst keine Schriften über Glaubenssachen verbreiten, keine fremde Unterthanen zum Uebertritt zu ihrer Secte verleiten, oder in ihren Ländern schützen, ihren eigenen katholischen Unterthanen freie Ausübung des Gottesdienstes verstatten, die vertriebenen Ordenspersonen in ihre Klöster und Güter wieder einsetzen, und sich mit dem Kaiser und den übrigen Ständen gegen die Sacramentirer und Wiedertäufer verbinden o). Ein Concilium, welches der Kaiser zur Abstellung der Mißbräuche längstens binnen einem Jahre veranstalten wollte, wurde jedoch auch hier wieder ver-

bräuche der Protestanten entscheiden sollte, und es vornehmlich von der Gegenpartei abhieng, ob sie dieses überhaupt zu Stande kommen lassen wollte, so war jedes Nachgeben der Protestanten in der That ein Rückschritt in der Reformation, bei dem sie jene wider ihren Willen festhalten konnte; und daß mehrere Vergleichsvorschläge gerade so gefaßt waren, als wenn dies die Absicht von jener gewesen wäre, ist nicht zu verkennen, wenn ihr auch die Arglist nicht beigemessen werden mag, die man ehedem in ihren Unterhandlungen hat finden wollen.

n) Salig a. a. O. S. 337.

o) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 7. §. 103—107.

§. 489. heißen p). Da die Protestanten die Annahme dieses Abschieds verweigerten, weil sie noch nicht widerlegt seien, und der Kurfürst von Sachsen selbst mit dieser Erklärung den Reichstag verließ, so wurde nun auch noch als Beschluß des Kaisers hinzugefügt, daß er sich als Schirmvogt der Kirche mit den übrigen gehorsamen Ständen zur Erhaltung und Handhabung der hergebrachten christlichen Religion und ihrer Gebräuche verbunden habe, und zugleich in den Reichsabschied alles aufgenommen, was die katholische Partei an den Neuerungen der Protestanten auszusetzen hatte q), jede solche mit Aufhebung der früheren Reichsabschiede verboten und die Herstellung des Alten befohlen r), und der kaiserliche Fiscal bei den Reichsgerichten gegen die ungehorsamen Stände, besonders gegen die, welche den geistlichen Instituten ihre Güter und Einkünfte entziehen würden, zu verfahren angewiesen s). Vergebens erwiederten die Protestanten, daß sie noch nicht widerlegt seien; der Kaiser weigerte sich, die von Melanchthon aufgesetzte Apologie t) ihrer Confession anzunehmen, in welcher sie dies ausführten, und wenn er

p) A. a. O. §. 5.

q) A. a. O. §. 10—37.

r) A. a. O. §. 38—57. §. 64.

s) A. a. O. §. 62. 68.

t) In Walchs Concordienbuch S. 67 u. f.

gleich in dem Abschied selbst noch unbestimmt ließ, was er gegen sie verfügen werde, falls sie die gegebene Frist unbenuzt vorbeigehen ließen [u]), so verhehlte er ihnen doch auf ihre Erklärung, daß sie den Abschied nicht annehmen könnten, keinesweges seine Absicht, Gewalt zu brauchen [v]). §. 489.

§. 490. §. 490.

Von dem Kaiser geschah indessen kein Schritt zur Ausführung jener Drohungen; er ließ ohnge-

u) Denn auch was dem ersten Entwurf des Reichsabschieds späterhin beigefügt wurde, enthielt darüber nichts; freilich lag schon in den für das ganze Reich erlassenen Verfügungen zur Handhabung der alten Religion und ihrer Gebräuche, die Erklärung, daß diese auch auf die Länder der protestantischen Stände anwendbar seyen, und nach dem 15. April 1531 gegen sie vollzogen werden sollten; aber eine bestimmte Strafe sprach der R. A. doch noch nicht aus, außer gegen die, welche einen andern Stand des Glaubens wegen vergewaltigen oder dessen Unterthanen gegen ihn schirmen würden (§. 65. 67.); diese sollte die Strafe der Acht treffen; aber bei Aufhebung der früheren Reichsabschiede, aus deren Inhalt die evangelischen Stände rechtfertigten, was sie bisher gethan oder zugelassen hatten, hieß es doch ausdrücklich: daß man sich seinen jetzigen Anordnungen fügen solle, „bei Vermeidung Unserer und des Reiches Straff, die wir Uns nach Gelegenheit der Sachen, und wie sich gebührt zu thun, vorbehalten".

v) Der Kurfürst von Brandenburg eröffnete dies dem Kurfürsten von Sachsen schon vor dessen Abreise vom Reichstag; der Kaiser selbst den zurückgebliebenen Ständen und deren Abgeordneten; und in dem Reichsabschied selbst hieß es ja überdies ausdrücklich, daß die übrigen Stände sich mit dem Kaiser verbunden hätten, die alte Religion und Kirchengebräuche zu erhalten, und „darob und daran zu seyn", daß die davon abgegangenen Stände sich damit wieder vereinigen müßten (§. 10. 37.)

§. 490. achtet des Widerspruchs des Kurfürsten von Sachsen seinen Bruder Ferdinand zum römischen König (zu Cöln 5. Jan. 1531) wählen, und begab sich in die Niederlande, ohne irgendwo selbst zu rüsten oder Rüstungen zu veranlassen. Die Protestanten hingegen, deren Theologen sich jezt über das Recht zum Widerstand gegen den Kaiser nachgiebiger äußerten [a]), traten jezt von Neuem (zu Schmalkalden 26. Februar 1531) in ein Vertheidigungsbündniß [b]), dessen möglichst größte Ausdehnung zwar durch die fortwährende Ausschließung aller erklärt schweizerisch Gesinnten verhindert wurde, in das man aber auch Städte aufnahm, die nicht dem Reich angehörten [c]). Bei dem Kaiser suchten

a) S. die Anmerkung.

b) Die Formel desselben, die aber auf dem Convent noch nicht von allen unterschrieben wurde, steht bei Hortleder B. 1. S. 1500 u. f. Es wird ausdrücklich blos auf Gegenwehr gegen Gewalt, die der Religion wegen gebraucht würde, beschränkt, und protestirt, daß es nicht gegen den Kaiser oder irgend einen Reichsstand sei. Besiegelt wurde es auf diesem Convent nur von dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Kurprinzen, Johann Friedrich, und den Herzogen von Lüneburg.

c) Die Schweizer, welche der Landgraf von Hessen gern in den Bund ziehen wollte, wurden nicht aufgenommen, weil sie sich nicht bequemen wollten, die augsburgische Confession anzunehmen. Mit den oberländischen Städten, ob sie gleich kundig genug den schweizerischen Meinungen mehr zugethan waren, als der lutherischen, nahm man es nicht so genau, weil sie sich nicht direct erklärten, daß sie jene nicht annähmen. Bis zum Religionsfrieden waren zum Bunde schon getreten: der Kurfürst von Sachsen, Philipp, Ernst und Franz, Herzoge zu Braun-

die Verbündeten um die Suspension des Verfahrens nach, das dem Kammergericht und Reichsfiscal in dem augsburger Abschied gegen sie anbefohlen war [d]), und die katholischen Stände, keineswegs so eng zum Angriff verbunden [e]), als die Protestanten zur Vertheidigung, für welche diese selbst in Frankreich und England Hülfe zu suchen entschlossen schienen [f]), würkten selbst mit, den §. 490.

schweig und Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und vierundzwanzig Städte, worunter Braunschweig, Magdeburg, Einbeck und Göttingen Landstädte, die übrigen Reichsstädte waren.

d) Dies wurde schon auf dem ersten Convent beschlossen, den die protestantischen Stände gleich nach dem Reichstag zu Ende Decembers 1530 hielten, ehe noch das Vertheidigungsbündniß, über das hier unterhandelt wurde, zu Stande gebracht war. Jenes wurde auf eine zweite Zusammenkunft im folgenden Frühjahr verschoben.

e) Die Herzoge von Baiern, obgleich eifrig katholisch, standen zu dieser Zeit selbst mit Sachsen und Hessen in Verbindung, um sich der Wahl Ferdinands zum römischen König zu widersetzen. S. Stumpf a. a. O. S. 52 u. f.

f) Sich bei allen auswärtigen Fürsten über die Beschuldigungen zu rechtfertigen, welche der lezte Reichsabschied der protestantischen Lehre machte, und ihre Ablehnung seiner Annahme zu rechtfertigen, beschlossen die Protestanten ebenfalls schon auf dem ersten Convent zu Schmalkalden. Die Apologie ihres Verfahrens, welche sie durch Melanchthon aufsetzen ließen, wurde nach Frankreich und England überschickt, sogleich beantwortet, und seitdem eine Verbindung mit beiden Höfen unterhalten, welche dem Kaiser sehr lästig seyn mußte, da seine italiänischen Verhältnisse einen neuen Krieg voraussehen ließen, und K. Heinrich VIII. von England, durch seine Scheidung von des Kaisers Tante, die er betrieb, nothwendig in ein feindliches Ver-

§. 490. Kaiser zu neuen Vergleichsunterhandlungen zu veranlassen. Von dem Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, als Vermittlern, wurde wirklich Namens des Kaisers am 23. Juli 1532 zu Nürnberg ein Vergleich mit den Verbündeten zu Stande gebracht g), nach welchem bis zum künftigen schon bisher beschlossenen Concilio, oder falls dieses nicht zu Stande käme, bis zu einem anderweitigen Reichstagschluß, keiner gegen den anderen sich des Glaubens halber irgend eine Art von Gewalt erlauben sollte h), auch alle fiscalische und andere Processe, den Glauben belangend, suspendirt wurden i). Die Protestanten hatten außerdem auch Zusicherung der freien Ausübung ihrer Religion in ihren Gebieten, und des bestehenden

hältniß mit diesem kommen mußte. Vergl. Planck a. a. O. S. 193 u. f.

g) Für die Protestanten unterhandelte der sächsische Kurprinz seit dem April 1532 zu Schweinfurt, mit Zuziehung einiger Abgeordneten der übrigen Verbündeten, von welchen auch mehrere persönlich gegenwärtig waren. S. Sleidanus L. VIII. Der Vergleich selbst steht bei Hortleder Th. 1. S. 64.

h) „Daß keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursachen halben beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, auch darzu durch sich selbst oder jemands anders von seinetwegen nicht dienen — solle".

i) „Daß — ihre Maj. — alle Rechtfertigungen, in Sachen den Glauben belangend, so durch ihrer Maj. Fiscal und andere, wider den Churfürsten von Sachsen und ihre Zugewandten angefangen worden oder noch angefangen werden möchte, anstellen (einstellen) wolle".

Zuſtandes in Anſehung der Kirchengüter und der biſchöflichen Jurisdiction verlangt, ſich aber gefallen laſſen, die Bewilligung dieſer Forderungen auf des Kaiſers weitere Entſchließung auszuſetzen [k]), deſſen Ratification des Vergleichs (2. Auguſt 1532) ihrer nachher nicht weiter erwähnte [l]); der Vergleich verdient daher kaum den Namen eines (erſten) Religionsfriedens, der ihm gewöhnlich beigelegt wird; indeſſen zogen die Verbündeten davon doch den Vortheil, daß überhaupt die Beſchlüſſe des augsburger Reichstags theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend ſuspendirt wurden [m]), §. 490.

k) „Und nachdem ſie bemeldte — etlicher Wort in K. Maj. — Artikeln (auf ihre Forderungen) beſchwert — und gebeten — daß wir ſolche ihre Beſchwerung an die kaiſ. Maj. — bringen, und guten Fleiß fürwenden wolten — Was ihm K. M. alſo weiter bewilligen und nachlaſſen würde, das ſoll in Kräften ſeyn und bleiben, als wäre dieß in dieſen Abſchied — begrieffen. Im Fall aber ſo die K. M. nichts weiters nachlaſſen, noch ändern wolte, ſo ſoll dennoch dieſe Abrede in Kräften ſeyn und bleiben.“ —

l) Bei Hortleder a. a. O. S. 67.

m) Denn wenn keine Klage „den Glauben belangend“ bei den Reichsgerichten angenommen werden durfte, ſo blieb alles was die Verbündeten in Beziehung auf Cultus, Benutzung von Kirchengut, Einziehung von Klöſtern, Stiftern und deren Beſitzungen verfügt hatten, fürs erſte in Kraft, da gerade dieſe lezteren Verhältniſſe möglicherweiſe allein Gegenſtand eines Proceſſes werden konnten; ſelbſt ein Hinderniß des weiteren Fortſchreitens in der Reformation war für ſie nicht vorhanden. Nur das Anſchließen Anderer an die Reformation und die Proteſtanten, geſtattete freilich der Religionsfriede nicht, da er der Kraft des augsburger Abſchieds direct nichts entzog und das Verfahren

§. 490. und daß ihr Daseyn als Religionspartei interimistisch legalisirt war n).

Anmerkung. Rechtsgrundsätze, aus welchen ein Recht des Widerstandes gegen den Kaiser abgeleitet wurde.

Die evangelischen Theologen besannen sich jezt, daß es der Beurtheilung der Juristen überlassen bleiben möge, ob die Reichsstände das Recht hätten, sich dem Kaiser, wenn er ohngeachtet ihrer Protestation und Appellation gegen sie des Glaubens wegen Gewalt gebrauche, zu widersetzen; und als die Juristen aus dem Privatrecht zu deduciren wußten, daß man unter gewissen Bedingungen auch dem Richter sich widersetzen dürfe, erklärten sie ihre Bedenklichkeiten dadurch für gehoben. S. das Bedenken der wittenbergischen Theologen bei Hortleder Th. 2. S. 83. „Uns ist ein Zettel vorgelegt, daraus wir befinden, was die Doctores der Rechten schließen auf die Frage: in welchen Fällen man möge der Obrigkeit widerstehen? Wo nun das bei denselben Rechts-Doctoren oder Verständigen also gegründet ist, und wir gewißlich in solchen Fällen stehen, in welchen, wie sie anzeigen, man mag der Obrigkeit widerstehen, und wir allezeit gelehrt haben, daß man weltliche Rechte soll laßen gehen, gelten und halten was sie vermögen, weil das Evangelium nicht wider die weltlichen Rechte lehret; so können wir mit der Schrift nicht anfechten, wo

der Reichsgerichte nur in Rücksicht der Processe der Verbündeten suspendirt wurde; aber diese selbst hatten nicht entschieden zu fordern gewagt, daß ihnen erlaubt seyn sollte, jeden Reichsstand in ihre Verbindung aufzunehmen, und überdies war das Anschließen an sie darum nicht viel gefährlicher, so lange der Vergleich nur ihnen selbst Sicherheit gewährte.

n) Als des Kurfürsten von Sachsen und der augsburgischen Confession Zugewandte, die, da der Kaiser ihnen selbst als Verbündeten eine Versicherung ausstellte, als Stände, die in einer erlaubten Einigung begriffen, anerkannt wurden.

man sich dießfalls wehren müßte, es sey gleich der Kaiser in eigener Person, oder wer es thut unter seinem Namen. — Dann daß wir bisher gelehret, stracks nicht zu widerstehen der Obrigkeit, haben wir nicht gewußt, daß solches der Obrigkeit Rechte selbst geben, welchen wir doch allenthalben zu gehorchen, fleißig gelehrt haben." — Die Theologen nahmen es diesmal selbst nicht übel, daß die Juristen ihre besten Argumente aus den Decretalen und ihren Auslegern entlehnten. Das juristische Bedenken findet sich ebendas. S. 69—71. Die Regel, daß man dem Richter nicht widerstehen dürfe, leide nach Cap. 6. de sent. excomm. in VIto eine Ausnahme, wenn „ein Richter einem Unrecht thut in deme daß er die Ordnung der Rechte nicht hält". Diese Ausnahme wird dann näher bestimmt und auf die Fälle zurückgeführt: 1) wenn appellirt sey, und der Schade unwiederbringlich; 2) wenn „ein Richter außerhalb Gerichts procedirt und den Part beschweret", auch wenn nicht appellirt und der Schade nicht unwiederbringlich sey. 3) „so gleich der Richter gerichtlich procedirt, aber wider Recht und das Gravamen unwiederbringlich;" 4) „wenn das Gravamen und also die Sentenz des Richters öffentlich und notorie unrecht". Daß alle diese Fälle vorhanden seien, wenn der Kaiser den augsburger Abschied vollziehen wolle, wird hierauf ebenfalls ausgeführt. — Ein anderes Bedenken eines Ungenannten bei Hortleder a. a. O. S. 81. stützt das Recht des Widerstandes auch auf die deutsche Verfassung, aber nicht etwa auf das hergebrachte Einigungsrecht, sondern auf die Beschränkung des Kaisers durch die Rechte der Stände und die Aehnlichkeit der deutschen Verfassung mit der altrömischen und venetianischen Verfassung. Die Ausführung ist nicht ohne Scharfsinn und besonders merkwürdig durch die Idee, daß das römische Reich keine wahre Monarchie mehr sey. §. 490.

§. 491. §. 491.

Der Kaiser verließ noch in demselben Jahre Deutschland und kehrte 1533 nach Spanien zurück. Er schien jede entscheidende Maaßregel verschoben zu haben bis ein Concilium versammelt seyn würde, welches er von nun an fortwährend vom Papst

§. 491. verlangte. Seine Entfernung und die Verhandlungen, die man wegen des Orts und der Form des Conciliums mit den Protestanten anknüpfen mußte (§. 492.), sicherten diese wenigstens für einige Zeit gegen offenen Angriff, auch durch ihre Gegenpartei in Deutschland, die ohnehin sich bisher nicht eben kriegslustig bezeigt hatte; die evangelische Partei gewann daher eine Zeit lang an scheinbarer innerer Festigkeit ihrer Verbindung. Herzog Ulrich von Würtemberg nahm mit dem Beistand des Landgrafen von Hessen (12. Mai 1534) sein Land wieder ein [a]), nachdem sich der schwäbische Bund (1533) aufgelöst hatte [b]), und dem Hause Oesterreich allein die Vertheidigung der neuen Erwerbung überlassen geblieben war. Durch den Frieden zu Cadan (29. Juni 1534), welchen König Ferdinand auf Vermittelung des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs Georg von Sachsen den Angreifenden gewährte, blieb das Herzogthum bei Ulrich, jedoch als österreichisches Reichsafterlehen [c]).

a) Vergl. Häberlin Th. 11. S. 518 u. f. und die Actenstücke bei Hortleder Th. 1. B. 3. Cap. 8—12. S. 856 u. f.

b) Die Trennung der dazu gehörigen Stände in verschiedene Religionsparteien, und die Ungeschicklichkeit der kaiserlichen Commissarien war die Hauptursache, daß ohngeachtet der Bemühungen des Kaisers weder der bisherige Bund verlängert noch ein anderer an seine Stelle gesetzt wurde. S. Häberlin Th. 11. S. 480 und 604 u. f.

c) Den cadaner Vertrag s. bei Hortleder Th. 1. B. 3. Cap. 13. S. 872. Er wurde durch einen zu Wien zwischen H. Ulrich

Vergebens versuchte die katholische Partei, den §. 491.
Protestanten den Genuß des Religionsfriedens durch das Kammergericht zu verkümmern, welches jener zugethan, alle Processe welche die von den Protestanten den katholischen durch die Reformation entzogenen geistlichen Güter, Renten oder Jurisdiction betrafen, mit willkührlicher Deutung des Friedens, fortsezte; die Protestanten recusirten das Kammergericht in allen diesen Sachen, und drangen zulezt auch dem römischen König die Mißbilligung eines Verfahrens ab, das keinen Zweck haben konnte, als der katholischen Partei den Vorwand eines Executionskriegs jeden Augenblick offen zu halten d). In dieser Lage beschlossen die schmal-

und H. Ferdinand am 21. Aug. 1535 geschlossenen Vertrag noch in einzelnen Puncten ergänzt und näher bestimmt. S. Sattler Gesch. Würt. unter den Herz. Th. 3. Beil. 30. 31. S. 144 u. f. und Häberlin a. a. O. Th. 11. S. 614.

d) S. Sleidanus a. a. O. Fol. 152. v. Der Kaiser hatte (6. Nov. 1532) auf Ansuchen der Protestanten die Processe in „Sachen die streitige Religion belangend" dem nürnberger Vergleich gemäß suspendirt; das Kammergericht verlangte hierauf eine Erklärung, ob dies auch auf „die Güter und Entwehrung derselben" gehe, welche dieser aber (26. Jan. 1533) für unnöthig erklärte, weil aus der Parteien Vortragr zu vernehmen stehe, was Religions- und Glaubenssachen seyen, die Worte des Vergleichs aber auf weiter nichts als diese sich erstreckten. Das Kammergericht nahm unter diesen Umständen fortwährend Klagen wegen der von den Contrahenten des nürnberger Vergleichs eingezogenen geistlichen Güter an. Die Protestanten recusirten hierauf am 30. Jan. 1534 förmlich das Kammergericht, und der Kurfürst von Sachsen würkte nach dem cadaner Frieden endlich auch eine Erklärung Ferdinands

§. 491. kaldiſchen Bundesverwandten ſchon im December 1535, ihren Bund auf zehn Jahre zu verlängern e), obwohl mehrere, denen die Verbindung mit ihnen die Vortheile des Religionsfriedens verſchafft hatte, die Bundesformel zu unterzeichnen Bedenken trugen f); ſie behielten ſich ſelbſt vor, jeden Stand zum Bundesverwandten aufnehmen zu können, der ſich für die augsburgiſche Confeſſion erklären würde, ohnerachtet König Ferdinand, die Anwendbarkeit des Religionsfriedens auf andere als die urſprünglichen Contrahenten anzuerkennen, ſich ſchlechthin weigerte g); falls das Kammergericht von ſeinen bisherigen Grundſätzen nicht abgienge, ſolle man jedermann abmahnen, dergleichen nichtige Urtheile zu vollziehen und ſich wegen dadurch abgenöthigter

zu ihren Gunſten aus. Sleidanus fol. 153. v. rex tandem assensit, atque promisit effecturum se, ut in omnibus causis quas ipse (der Kurfürſt) atque socii pacis Noribergicae tanquam religionis causas defendant, supersedeatur. Vergl. v. Harpprecht Archiv des R. K. G. Th. 5. S. 501 u. f. Häberlin Th. 11. S. 433. 470. 521. 623 u. f.

e) Sleidanus fol. 156. v. Vergl. Häberlin Th. 11. S. 637.

f) S. Häberlin a. a. O. S. 639. Ganz zog ſich ſeit dem nürnberger Frieden Markgraf Georg von Anſpach von der Theilnahme am ſchmalkaldiſchen Bunde zurück, ob er ſich gleich zur Religionspartei hielt und ſeine Abgeordneten 1537 die ſchmalkaldiſchen Artikel annahmen. Lang Geſch. von Baireuth. Th. 2. S. 29.

g) Sleidanus a. a. O. Recipiendos esse placet in hoc foedus, qui velint atque cupiant, modo doctrinam Augustae propositam in comitiis profiteantur et sortem communem subeant.

Selbſtvertheidigung verwahren [h]). Wegen der §. 491.
Einziehung der geiſtlichen Güter wurde jedoch Behutſamkeit empfohlen [i]). Bei der Unterzeichnung der neuen Bundesformel (29. Sept. 1536), die den Bund von Invocavit 1537 an auf zehn Jahre verlängerte [k]), wurden daher die Herzoge Ulrich von Würtemberg, Philipp und Barnim von Pommern, und mehrere Städte, die der Religionsfriede nicht erwähnte, unter den Bundesgliedern genannt; auch war die Verbindung mit den oberländiſchen Reichsſtädten, kurz vorher durch eine Vereinigungsformel über die Lehre vom Abendmahl befeſtigt worden, welche ihre und die wittenbergiſchen Theologen (25. Mai 1536) unterzeichneten [l]), da ſie

h) Sleidanus fol. 125. De camera sic visum fuit; quandoquidem pacis, quam Caesar fecit, confirmationem, rex Ferdinandus in se suscepisset, eo singulis utendum esse praesidio, quos Camera forte citabit; quodsi nihilominus illi pergant, et proscriptionibus agant, et sententiam exequi velint, tum evulgato scripto communi rogandos atque monendos esse imperii ordines, ne moveantur hac illorum injustitia, sed ut Caesaris atque Regis judicium sequantur, et ejusmodi sententias habeant pro nullis, neque vim ullam faciant; nam alioquin rationem sibi ineundam esse, quomodo injuriam depellant et se suosque tueantur.

i) Sleidanus a. a. O. Deinde cum in pace Noribergica sit cautum, ne cui suae facultates eripiantur, hoc quoque diligenter esse praestandum, sed tamen in jurisdictione ecclesiastica, in cerimoniis et id genus aliis emendandum esse quicquid sit vitii placuit.

k) Bei Hortleder Th. 1. B. 8. Cap. 9. S. 1502.

l) Deutſch in Luthers Werken Th. 6. S. 1048. Lateiniſch bei

§. 491. wenigstens den völligen Uebertritt von jenen zur lutherischen Partei zur Folge hatte, wenn sie gleich für eine Vereinigung der schweizerischen Partei mit dieser nur so lange gelten konnte, als sich beide überredeten, daß sie mit den gewählten Ausdrücken auch den nämlichen Sinn verbänden [m]). Bei der Erneuerung ihres Bundes gaben sich die Bundesgenossen zugleich eine Bundesverfassung; die einzelnen Mitglieder wurden in dreizehen Stimmen vertheilt, nach den Beiträgen geordnet, welche jedes Behufs der Unterhaltung von 20000 Fußknechten und 2000 Reutern zur Vertheidigung, wenn sie der Religion wegen angegriffen würden, und bei Umlegung der durch Bundesangelegenheiten veranlaßten gemeinen Unkosten, zu entrichten hätten. Hauptleute des Bundes wurden Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen [n]) und Landgraf Philipp von Hessen, die unter Zuziehung von dreizehen Kriegsräthen abwechselnd den Befehl führen sollten [o]). Eine solche Rüstung zeigte den festen Ent-

Seckendorf historia Lutheranismi L. 3. Sect. 15. §. 48. S. 132.

m) S. Planck B. 3. Th. 1. S. 336—406. Die Vereinigung der Schweizer, welche die Formel 1538 auch annahmen, war daher nur vorübergehend.

n) Er war seinem Vater Johann am 16. Aug. 1532 in der Regierung gefolgt.

o) Des schmalkaldischen Bundes Ordnung, bei Hortleder a. a. O. Cap. 10. S. 1504.

Entschluß an, auch die Neuaufgenommenen in jedem Falle gegen etwanige kammergerichtliche Befehle und deren Vollziehung zu schützen; doch wurde auch zu derselben Zeit, wo man sie beschloß, die Ausdehnung des nürnberger Friedens auf jene, und bestimmte Befehle an das Kammergericht, jede mit der Religionsstreitigkeit zusammenhängende Sache nicht anzunehmen, unter Versicherung friedlicher Gesinnung und schuldigen Gehorsams bei dem Kaiser sollicitirt p). §. 491.

§. 492. §. 492

Schon im Jahre 1533 hatte der Kaiser und Papst Clemens VII. den Protestanten ein Concilium zur Entscheidung der Religionsstreitigkeit angekündigt a); der Nachfolger des lezteren († 25. Sept. 1534), P. Paul III., hatte das Ansinnen sich demselben zu unterwerfen wiederholt b) und es (2. Juni

p) S. Häberlin Th. 12. S. 10.

a) Ausschreiben des Kaisers vom 8. Jän. 1533, des Papstes, vom 10. Jan. und Werbung des päpstlichen Orators bei dem Kurfürsten von Sachsen im Jun. 1533 bei Hortleder Th. 1. S. 69 u. f. Die schmalkaldischen Verbündeten erklärten darauf, daß sie nur ein Concilium in Deutschland, auf welchem der Papst nicht Richter sey, und allein nach der h. Schrift, nicht nach menschlichem Ansehen entschieden werde, annehmen könnten. Gesandte dahin zu schicken, erboten sie sich diesmal noch für jeden Fall. „Antwort welcher sich der Kurfürst zu Sachsen mit andern u. s. w. auf einem Tage zu Schmalkalden vereiniget" ebendas. S. 76.

b) Seine Absicht, ein Concilium zu halten, erklärte er schon am

§. 492. 1536) für den Mai 1537 wirklich nach Mantua ausgeschrieben [c]); mit ihm [d]) forderte der Kaiser dessen Anerkennung (Febr. 1537) [e]). Die Protestanten hatten sich zwar bisher selbst auf ein Concilium berufen, und selbst im nürnberger Vergleich sich ihre Duldung nur bis zu dessen Entscheidung bedungen, weil man eine Kirchenversammlung bisher immer als das verfassungsmäßige Mittel betrachtet hatte, einen Streit wie der begonnene zu heben,

17. Oct. 1534. Sein Legat Vergerius kam im Spätjahr 1535 zu dem Kurfürsten von Sachsen, nachdem er Luther in Wittenberg gesprochen, der selbst auf dem Concilio zu erscheinen verhieß. „Werbung" des Legaten, bei Hortleder a. a. O. S. 82. „Antwort" zu Schmalkalden, ebendas. S. 83. Sie war aus ähnlichen Gründen ausweichend wie die vorhergehende, nur daß dieses mal zur Sicherstellung der Protestanten gegen eine unter päpstlicher Autorität gegebene Entscheidung verlangt wurde, daß die Form des Concilii zuvor bestimmt werden müsse.

c) Die Bulle Pauls III. in deutscher Uebersetzung hat Hortleder a. a. O. S. 87. Mantua war gewählt, weil es wenigstens zum Reich gehörte und dies den Protestanten genügen könne. Daß es dem Papst mit dem Concilio Ernst sey, bezweifelte man damals mit Recht, da es durch den dritten Krieg, der (1536—1538) damals in Italien zwischen Carl V. und Franz I. ausbrach, nothwendig verhindert werden mußte.

d) Der päpstliche Legat, der den Antrag im Anfang des Jahrs 1537 an den Kurfürsten von Sachsen brachte, wurde auf einen Bundestag nach Schmalkalden beschieden, wo ihm mit Verachtung begegnet und (2. März 1537) zum Bescheid ein Auszug aus der Antwort zugeschickt wurde, die dem kaiserlichen Bevollmächtigten gegeben worden war.

e) Auf dem Bundestag zu Schmalkalden im Februar 1537. Die Actenstücke s. bei Hortleder a. a. O. S. 93 u. f.

jedermann anfangs dessen möglichen Ausgang nur §. 492.
in einem Vergleich oder sonst in dessen Entscheidung gesucht hatte, und nur die Fortdauer der schon wirklich bestehenden Kirchentrennung auch die Protestanten selbst erst allmälig an den Gedanken gewöhnte, daß es auch gar wohl so bleiben könne. Jezt aber hatte sich die Reformation bereits so weit entwickelt, daß den Evangelischen die Unzulässigkeit einer solchen Entscheidung klar geworden war, da eine Kirchenversammlung, vom Papst ausgeschrieben, die sie nicht nach der Autorität neuerer Kirchengesetze sondern nach dem Evangelio und der Tradition der älteren Kirche richten würde, eben so undenkbar war, als eine auf andere Weise berufene und zusammengesezte allgemeine oder Nationalsynode. Die schmalkaldischen Bundesgenossen, wenn sie auch darüber rathschlagten, welche Grundsätze sie auf einer Synode vertheidigen müßten und nachgeben könnten, wodurch neben der augsburgischen Confession und deren Apologie (§. 489.) eine dritte von der Partei bekannt gemachte Schrift über ihre Lehre, die schmalkaldischen Artikel, entstand ee), entschlossen sich daher bald einstimmig, die Entscheidung des angetragenen Concilii abzu-

ee) Sie finden sich, wie die augsburgische Confession, in allen Sammlungen der symbolischen Schriften der evangelischen Kirche in Deutschland (vergl. mein Kirchenrecht B. 1. S. 412.). Am besten in: Articuli, qui dicuntur Schmalcaldici e palatino Cod. ed. et illustr. P. Marheinecke. Berol. 1817. 8.

§. 492. lehnen [f]), und obwohl sie sich dabei der Wendung bedienten, daß es keine freie und nach den verabredeten Bedingungen eingerichtete Kirchenversammlung sein würde, gieng doch ihr Bestreben von dieser Zeit an eigentlich nur auf Befestigung ihrer einmal entstandenen kirchlichen Verhältnisse durch einen beständigen Frieden mit dem Kaiser und der entgegengesezten Partei. Und diesem Ziele, so unerreichbar es damals scheinen mochte, da der Kaiser zu der nämlichen Zeit auf ihre Forderungen (§. 491.) auch nur den nürnberger Frieden zu befestigen Anstand nahm [g]), näherten sie sich in der That allmälig; denn der Kaiser hoffte durch Unterhandlung ihre Wiedervereinigung mit der Kirche, mit oder ohne Hülfe eines Concilii noch zu bewürken [h]), oder er fand

f) „Antwort" so viel das Concilium anlanget, ebendas. S. 94. Ursachen so die Chur und Fürsten — Evangelischer Lehr — allen — Potentaten — zu erkennen gegeben, darum sie Papst Pauli Concilium — gegen Mantua angesezet, billig verdächtig auch zu gemeiner Christlicher Einigkeit nicht dienstlich achten, ebendas. S. 104.

g) Erklärung des kaiserlichen Vicekanzlers Held und weitere Verhandlung a. a. O. Buch 7. S. 1410 u. f.

h) Mag es immerhin seyn, daß der Kaiser auch durch den Krieg mit Frankreich, in welchen er bei dem angegebenen Ausgang der Verhandlungen zu Schmalkalden noch verwickelt war, damals abgehalten wurde, eine andere Entschließung zu fassen, so läßt sich doch sein späteres Verfahren am natürlichsten durch diese Voraussetzung erklären. Wer es als Politik Carls V. betrachtet, den Anfang der schon beschlossenen Feindseligkeiten durch die Protestanten nur hinaus zu schieben, bis sich ein gün-

doch jene, wenn er andere Absichten hegte, wenigstens nothwendig, um die Ausführung der lezteren bis zu einem günstigeren Zeitpunkt verschieben zu können. An dem heiligen Bunde, den sein Vicekanzler Held (10. Juni 1538) ohne seinen Auftrag [i]) in seinem und seines Bruders Namen mit den eifrigsten Ständen der katholischen Partei schloß, um den schmalkaldischen Verbündeten eine gewaffnete Macht, angeblich nur zur Vertheidigung derer, welche wegen des alten Glaubens bedrängt werden könnten, entgegen zu setzen [k]), nahm er daher keinen Antheil; vielmehr veranlaßte er, daß der Papst die Eröffnung der Synode auf unbestimmte Zeit hinausschob [l]), und genehmigte neue Unterhandlungen §. 492.

stiger Zeitpunkt dazu zeigen werde, wie es die Ansicht der meisten neueren protestantischen Schriftsteller ist, muß das Betragen des Kaisers auf dem Reichstag von 1541 und 1547 nach dem Siege bei Mühlberg völlig unbegreiflich finden.

i) Vergl. Seckendorf Lib. 3. Sect. 17. §. 63. pag. 171. Die Aufrichtigkeit der Versicherungen der kaiserlichen Räthe, daß Held ohne Vollmacht gehandelt habe, ist bei dem unbestrittenen persönlichen Character des lezteren schwerlich in Zweifel zu ziehen, zumal da der Kaiser zu der Zeit, wo Held seine Vollmachten erhalten haben müßte, die Beendigung seines Kriegs mit Frankreich durch den Stillstand zu Nizza am 18. Jun. 1538 unmöglich vorhersehen konnte, und das Bündniß, welches Held schloß, den Absichten des Kaisers, die Protestanten anzugreifen, wenn er sie wirklich gehabt hätte, geradezu entgegen seyn mußte, da er sie dadurch erst zu sorgfältiger Rüstung veranlaßte.

k) Der nürnbergische katholische Gegenbund, bei Hortleder Th. 1. B. 8. Cap. 14. S. 1518.; des Gegenbundes Ordnung Cap. 15. S. 1521.

l) Paul III. verschob es nach der Erklärung der Protestanten,

§. 492. mit den ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen, deren Hülfe König Ferdinand zum Schutz ſeiner Erblande gegen die Türken ſuchte [m]). Dieſe führten zu einem Frieden auf funfzehn Monate (19. April 1539), welcher alle kammergerichtliche Decrete gegen „die welche der augsburgiſchen Confeſſion jezt verwandt" in der Religion anhängigen Sachen, (namentlich eine ſchon gegen die Stadt Minden ausgeſprochene Achtsſentenz) für dieſe Zeit ſuspendirte, und auch nach Ablauf derſelben den nürnberger Vergleich für jene in Kraft ließ, beiden

Note f, durch eine Bulle vom 20. April 1537 bis auf den 1. Nov. d. J. und nachher, wegen der Schwierigkeiten, welche der Herzog von Mantua machte, die Stadt zum Verſammlungsorte einzuräumen, bis zum 1. Mai 1538, wo es in Vicenza eröffnet werden ſollte. Auf den Bericht ſeiner Legaten, daß ſich außer ihnen faſt niemand eingefunden, wurde es bis Oſtern 1539, und dann (10. Jul. 1539) auf ſo lange ausgeſezt, als er und das Cardinals-Collegium für gut finden würde. Vergl. §. 496.

m) Die Inſtruction, welche Ferdinand von dem Kaiſer erhalten haben ſoll (Pallavicini historia conc. Trident. Lib. 4. Cap. 8. n. 6.), — einen vollſtändigen Frieden nur zu ſchlieſſen, wenn die Proteſtanten ſich mit der katholiſchen Kirche wieder vereinigen würden, wobei ihnen nachgegeben werden könne, was ohne Nachtheil des Glaubens und ohne Aergerniß geſchehen möge, ſonſt hingegen nur einen Stillſtand, — ſtimmt mit dem nachherigen Verfahren des Kaiſers vollkommen überein (vergl. unten §. 498.) und ſteht mit der Annahme Note i in keinem Widerſpruch. Hingegen verdient es offenbar keinen Glauben, wenn der nämliche Schriftſteller Cap. 9. behauptet, daß der Kaiſer insgeheim die katholiſche Ligue zu verſtärken geſucht habe, ob es gleich Seckendorf a. a. O. S. 206. für wahrſcheinlich hält. Unter ſolchen Umſtänden hätte dieſe nicht ſo unbedeutend bleiben können, wie ſie ſtets geweſen iſt.

Theilen aber die Erweiterung ihres Bundes unter- §. 492.
sagte n). In Folge dieses Stillstandes, sollte durch Unterredung beiderseitiger Theologen ein Vergleich über Wiedervereinigung der Protestanten mit der römischen Kirche versucht, oder doch ihre Streitigkeit für die Entscheidung eines Concilii vorbereitet werden, und es war wenigstens nicht die Schuld des Kaisers, daß das Religionsgespräch, welches er 1541 auf dem Reichstag zu Regensburg halten ließ o), zu dem er (nach acht Jahren) selbst wieder nach Deutschland kam, die Parteien einander nicht mehr zu nähern vermochte. Er hatte zuvor durch ein kaiserliches Edict (Speier 28. Januar 1541) das Mißtrauen der Protestanten in seine Absichten zu heben gesucht, und nicht nur alle „Processe vor dem Kammergericht, die Religionssach belangend, oder unter dem Schein der Religion als davon herrührend oder daraus fließende, schwebend" suspendirt, sondern dies selbst auf eine Achtssentenz ausgedehnt, welche auf die Klage Herzog Heinrichs von Braunschweig gegen die Stadt

n) Friedlicher Anstand des Glaubens und Religion — halben, abgeredt zu Frankfurt a. M. bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 32. S. 120.

o) Der Kaiser schrieb schon den 18. April 1540 ein Religionsgespräch aus (Hortleder a. a. O. Cap. 33. S. 157.), zu welchem sich die Abgeordneten im Juni 1540 zu Hagenau versammelten, die Verhandlungen (deutsch übersezt bei Hortleder a. a. O. Cap. 36. S. 277.) aber erst den 14. Jan. 1541 zu Worms eröffneten. Von hier verlegte es der Kaiser auf den Reichstag.

§. 492. Goslar, einen schmalkaldischen Bundesstand ausgesprochen war p), ohngeachtet diese auf die Religion keine unmittelbare Beziehung hatte q). Zur Grundlage eines interimistischen Religionsvergleichs legte er selbst den Collocutoren einen Aufsatz vor, der in vermittelndem Sinn abgefaßt war, und der seine Bestimmung nur verfehlen konnte, weil überhaupt Wiedervereinigung nicht mehr möglich war r). Der Kaiser behandelte jedoch das Resultat, da man sich wenigstens scheinbar über vier Artikel verglichen hatte s), wie einen Anfang der Annäherung und gewährte den Protestanten neue Vortheile durch

p) K. Karls V. Edict von Suspension der Religionssachen, bei Goldast Reichssatzungen Th. 1. S. 275.

q) Urtheils und Executorialbriefe an dem hochlöbl. K. Kammergericht — daraus zu befinden wie die von Goslar — vermög aller Recht — in die Acht erkannt — worden — bei Hortleder Th. 1. Buch 4. Cap. 14. S. 1244 u. f. die Achtssentenz vom 25. Oct. 1540 ebendas. S. 1328.

r) Vergl. Planck B. 3. Th. 2. S. 84 u. f. Den Aufsatz selbst, das sogenannte regensburger Interim (im Gegensatze des augsburgischen unten §. 498.), hat Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 37. S. 332 u. f. in der Gestalt wie er nachher von den Collocutoren dem Kaiser wieder übergeben wurde. Die Verhandlungen s. ebendas. S. 332—462.

s) An Luther schickte der Kurfürst von Brandenburg und Markgraf Georg von Anspach eine eigene Gesandtschaft, um ihn zu bewegen, die völlige Vereinigung beider Theile durch seine Mitwürkung zu befördern. Er urtheilte aber, daß die verglichenen vier Artikel von den Katholiken nicht aufrichtig zugegeben seyn könnten, weil sonst die übrigen nicht hätten unverglichen bleiben können. S. Planck a. a. O. S. 136 u. f.

den Reichsabschied [t]), und eine in diesem vorbe- §. 492.
haltene kaiserliche Declaration [u]). Ueber die verglichenen Punkte sollten keine weitere Neuerungen vorgenommen, das übrige einem Concilio oder wenn es sich verzögere weiteren Unterhandlungen vorbehalten seyn; es blieb bei der verfügten Suspension kammergerichtlicher Decrete, die wiederholte Bestätigung des augsburger Reichsabschieds (§. 489.) sollte sich nicht auf Religionssachen beziehen, und den schmalkaldischen Bundesgenossen zwar die Aufhebung von Stiftern und Klöstern untersagt, nicht aber verwehrt seyn, diese zu christlicher Reformation anzuhalten, auch die, welche sich freiwillig zu ihnen begeben würden, zu schützen; die evangelischen Geistlichen sollten ihrer Einkünfte so wenig entsezt werden als die katholischen, und evangelische Beisitzer auch am Kammergericht angenommen werden. Den katholischen Bischöfen wurde in dem Reichsabschied zugleich aufgegeben, für die Reformation ihrer Kirchen zu sorgen, so daß man also eigentlich weniger darüber zu streiten schien, ob eine Reformation der Kirche vorzunehmen sey, als wie sie unternommen werden müsse, und ob alles was die Protestanten vorgenommen beibehalten werden könne.

t) Bei Hortleder, so weit er die Religionssache betrifft, a. a. O. S. 454. und vollständig in der N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 428 u. f.

u) Bei Hortleder S. 456.

§. 493. §. 493.

Bei der Schonung, welche der Kaiser bewies, bestand für die weltlichen Reichsstände fast kein Hinderniß mehr, die Reformation einzuführen; ohngefähr die Hälfte von Deutschland bekannte sich jezt zur evangelischen Lehre und Kircheneinrichtung [a]), und selbst in Ländern wo der Landesherr den römischen Cultus schüzte, durften es jezt die Stände oder ein Theil derselben wagen, um evangelische Religionsübung zu bitten [b]). Die bedeutendsten unter den Reichsständen, welche sich jezt für die Reformation entschieden, schlossen sich aber

a) Vergl. die Reichsstände, welche auf dem Reichstag von 1541 als Protestanten auftraten, bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 37. S. 387. Es waren die sämmtlichen sächsischen Herzoge, die Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie, der Markgraf Johann zu Cüstrin, Bruder des Kurfürsten (dieser selbst vermied es noch in jeder Rücksicht, der Partei angehörig zu scheinen), König Christian von Dänemark wegen Holstein, die Pfalzgrafen am Rhein, veldenzischer Linie, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, mit Ausnahme Heinrichs des Jüngeren, die Herzoge von Pommern, Herzog Heinrich von Mecklenburg, Herzog Ulrich von Würtemberg, der Landgraf von Hessen, die Fürsten zu Anhalt, die Grafen von Nassau, Schwarzburg, Oettingen, Fürstenberg, Tecklenburg, Mansfeld, Wertheim, Waldeck, Hova, Rilberg, Bernhard Freiherr zu Staufen. Die Reichs- und Landstädte sind bei weitem nicht alle einzeln genannt; fünfunddreißig hatten namentlich die Erklärungen unterzeichnet. Auch die Angabe der evangelischen Mitglieder des Herrenstandes ist unvollständig.

b) Der Niederösterreichischer Landen Gesandten an K. Ferdinanden, christliche Religion — belangend ernstliche Supplication (13. Dec. 1541). S. das erläuterte evangel. Oesterreich Beil. 9. S. 74 u. f. Waldau II. p. 389.

nicht an den schmalkaldischen Bund an, so daß §. 493.
Herzog Heinrich von Sachsen, der zu seinem unbedeutenden Antheile an den Ländern der albertinischen Linie (§. 413.) c) durch den Tod seines Bruders Georg († 17. April 1539) alles übrige erwarb und 1537 in den Bund aufgenommen wurde, und König Christian III. von Dänemark, der ihm 1538 beitrat, die lezten Mitglieder waren, durch die er sich wirklich verstärkte. Heinrichs († 18. Aug. 1541) Nachfolger, Herzog Moriz sezte die Verbindung nicht fort; und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, der sich im October 1539 zur evangelischen Lehre bekannte und 1540 schon eine Kirchenordnung erließ d), wollte so wenig als Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, der 1546 die Reformation in seinem Lande einführte, zu einer Partei gehören, welche durch die Stellung, die sie durch ihre Entstehung selbst bekommen hatte, nicht blos eine Religionspartei sondern auch ein dem Kaiser entgegengesezter Bund war, der bei den friedlichen Gesinnungen des Kaisers unter veränderten Umständen nicht mehr so nöthig schien. Um so ge-

c) Er war aus dem Paragium entstanden, das die Hausverträge der albertinischen Linie (§. 413.) dem Herzog Heinrich als jüngeren Bruder anwiesen.

d) Die Reformation war hier freilich anfangs viel unvollständiger als in Sachsen oder Hessen, aber desto merkwürdiger durch die Mitwürkung des Bischofs von Brandenburg bei ihrer Einführung. S. P. W. Gercken Stiftshistorie von Brandenb. S. 276.

§. 493. fährlicher wurde es für die schmalkaldischen Bundesgenossen, daß sie sich zu der nämlichen Zeit in Unternehmungen verwickelten, deren glücklicher Ausgang für den Augenblick zwar ihrer Partei ein noch größeres Uebergewicht zu geben schien, aber zugleich den Kaiser reizen mußte, die Religionsstreitigkeit mehr als er bisher gethan hatte, von der politischen Seite zu betrachten und einen Bund nöthigen Falls mit Gewalt aufzulösen, der seiner kaiserlichen Gewalt gefährlich wurde.

§. 494.

§. 494.

Die kirchlichen Einrichtungen, welche die Protestanten der evangelischen Lehre angemessen fanden, wiesen den Bischöfen einen viel beschränkteren Würkungskreis an, als sie bisher gehabt hatten. In Rücksicht ihrer geistlichen Functionen konnten sie nach diesen von anderen Geistlichen vertreten werden, und auch der übrige Theil ihres Amts war jezt schon seit geraumer Zeit von jedem Landesherrn mit Hülfe seiner Theologen verwaltet worden, dem überdies ihre sonst hergebrachte Gewalt, als angemaaßt und der weltlichen Obrigkeit zuständig, anheimfallen sollte, so weit sie nicht als ein an sich ungerechter Zwang ganz verworfen wurde. Wurde daher die Reformation im Sinn der Protestanten durchgeführt, so mußten die bisherigen deutschen Bischöfe, wenn sie nicht überhaupt für ganz entbehrlich erklärt wurden, etwas

ganz Anderes werden, und am wenigsten durften §. 494.
sie darauf rechnen, Landesherren zu bleiben, da die Protestanten die weltliche Macht der Stifter als eine Haupturſache des Verfalls der Religion und Kirche betrachteten a). Hatten gleich die evangelischen Reichsstände dieſe Anſichten noch nicht bestimmt aufgestellt, ſo waren ſie doch eine ſo nothwendige weitere Entwicklung ihrer ſchon getroffnen Einrichtungen, daß von dieſer Seite betrachtet, der Entſchluß des Kurfürſten von Sachſen, die Landeshoheit des Hochſtifts Naumburg einzuziehen, als es (6. Januar) 1541 erledigt wurde, auf keine Weiſe etwas Auffallendes haben kann. Vermöge der Vogteigerechtigkeit der ſächſiſchen Herzoge über die ſächſiſchen Stifter, legte er ſich ein Einwilligungsrecht in die Wahl des Capitels bei, ſchlug den Domherrn die Beſtellung eines evangeliſchen Geiſtlichen, dem die Rechte eines Superintendenten zugedacht waren, mit einer Geldbeſoldung vor b), und verbot, ohngeachtet der kaiſerlichen Inhibitorien, das Capitel an ſeiner Wahl nicht zu hindern, die Einſetzung des von dieſem

a) Vergl.: Ein ausführlich Bedenken wie es um die Kirchengüter geſchaffen und wie mit denſelben umgegangen werden ſolle (1538 oder 1539), bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 8. S. 2002.

b) Seckendorf a. a. O. Lib. 3. Sect. 25. §. 96. p. 388. erzählt den Hergang ſehr umſtändlich aus Regierungsacten. Die Domherrn ſollten ihre Pfründen lebenslänglich behalten. Das Einwilligungsrecht wurde für ein „jus vetus" ausgegeben.

§. 494. gegen jene Anträge gewählten Bischofs Julius von Pflug. Jene Einrichtungen wurden hierauf mit Gewalt eingeführt, der neue vom Kurfürsten ernannte Bischof Nicolaus von Amsdorf durch Luther (20. Januar 1542) ordinirt, und die weltliche Verwaltung des Stifts einem Vogtei-Stiftshauptmann übertragen. Daß die Huldigung, zu welcher die Stiftsstände gezwungen wurden, sie doch eigentlich noch gegen den Bischof verpflichtete [c]), stand mit diesen Anordnungen in einem seltsamen Widerspruch, die hauptsächlich durch das landesherrliche Reformationsrecht gerechtfertigt wurden, weil die Vogtei eine landesfürstliche Obrigkeit seyn sollte [d]). Die nämlichen Gerechtsame sprach Herzog Heinrich von Sachsen über das Stift Merseburg und das Gesammthaus Sachsen über das Bisthum Meißen an [e]). Besorgniß

c) Quod parituri essent subditi episcopo — sede vero vacante ecclesiae Numburgensi illique domino, quem ecclesia ista, auctoritate principum patronorum pro reformatione Christiana constitueret. Seckendorf a. a. O. S. 392.

d) Vergl.: Der Juristen zu Wittenberg Rathschlag über die Frage: ob die Chur und Fürsten zu Sachsen sich der dreier Bischoffe und Bischofthume Meissen, Merseburg und Naumburg, uber daß sie derselben Erbschutzfürsten sind, auch Landesfürsten achten, nennen und schreiben mögen; bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 12. S. 1299 u. f.

e) S. der Chur und Fürsten zu Sachsen Samptschrift an Kais. Maj. von ihrer — Landesfürstlichen Obrigkeit — über die Bischofe und Bischofthumbe Meißen und Merseburg 1541; bei Hortleder a. a. O. S. 1294.

mußte dann auch das Verhältniß des Kurfürsten zu einem anderen benachbarten Stift erregen. Er hatte die ehedem mit dem ascanischen Herzogthum zu Sachsen verbunden gewesenen von diesem aber der Stadt Magdeburg verpfändeten Gerechtsame des Burggrafthums zu Magdeburg im Jahre 1538 eingelöst, die zwar zunächst nur die Verleihung des Blutbanns zu Halle in sich fassen sollte f), aber aus welcher unter günstigen Umständen nicht weniger als aus der Vogtei gemacht werden konnte g). §. 494.

§. 495. §. 495.

In dem nämlichen Jahre trat der schmalkaldische Bund gegen einen seiner heftigsten Gegner in offenen Kriegszustand. Verhältnisse denen ähn-

f) Dieses war es, was die Schiedsrichter, welche auf erhobenen Widerspruch des Erzbischofs von Magdeburg gegen die sächsischer Seits angesprochenen burggräflichen Rechte von beiden streitenden Theilen gewählt wurden, deren Spruch aber nachher nicht zur Vollziehung kam, dem Kurfürsten von Sachsen zusprachen. Hortleder a. a. O. B. 5. Cap. 5. S. 1991.

g) Denn daß von sächsischer Seite mehr gefordert wurde, sieht man aus dem Vergleich, durch welchen späterhin 1579 Kurfürst August von Sachsen den Gerechtsamen innerhalb des Stifts entsagte und sich mit dem Titel und vier Aemtern, welche zu dem Lehen der Burggrafschaft gehörten, begnügte. Die Entsagung geht auf das was — das Haus Sachsen, als ein Burggraf zu Magdeburg, in den Städten Magdeburg und Halle, und in dem ganzen Erzstift Magdeburg aus der Röm. Kaiser und Könige Begnadung haben. Hortleder a. a. O. Cap. 29. S. 1402.

§. 495. lich, welche 1539 den König Ferdinand zu dem frankfurter Vergleich genöthigt hatten, verschafften den Protestanten auf dem Reichstag zu Speier (11. April 1542) eine Verlängerung des augsburger Schlusses und seiner Declaration (§. 492.) auf fünf Jahre; daß das entscheidende Concilium jezt nach Trient ausgeschrieben werden sollte, kam zwar auch in den Reichsabschied, aber auch zugleich die Protestation der Schmalkaldischen, daß sie kein von dem Papst ausgeschriebenes Concilium anerkennen würden a). Durch ihre Erbitterung über diese neuen Vortheile ließen sich die eifrig katholischen Reichsstände zu der öffentlichen Erklärung hinreißen, daß sie die kaiserliche Declaration nicht binde, da sie ohne ihre Zustimmung gegeben worden, und Herzog Heinrich von Wolfenbüttel ließ sich durch kaiserliche Abmahnungsschreiben nicht hindern, öffentlich zur Vollziehung der Acht gegen Goslar (§. 492.) sich zu rüsten. Der Bundesstadt zu bundesmäßiger Hülfe nahmen hierauf der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen im Juli 1542 das braunschweigische Land ein, und erhielten von dem König Ferdinand, auf Erbieten gegen Herzog Heinrich zu Recht zu stehen, einen Sicherheitsbrief, der sie gegen den Vorwurf des Landfriedensbruches in Schutz

a) R. A. zu Speier 1542. §. 128. 129. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 465.

Schutz nahm [b]). Ein so vollständiger Erfolg er- §. 495.
muthigte die Bundesgenossen, das Reichskammergericht, dessen Dehortatorien sie bei jenem Angriff so wenig als die nach der Einnahme des Landes erlassenen Restitutionsmandate beachtet hatten, im December 1542 zu recusiren [c]), und im folgenden Jahre selbst die Reformation in dem eroberten Herzogthum einzuführen. Auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1543, verlangten sie die Verwandlung des lezten speirischen Beschlusses in einen beständigen Frieden und die Cassation des ganzen Kammergerichts, und im folgenden Jahre bewilligte ihnen der Kaiser, der sich eben zu einem Feldzug in Frankreich rüstete, daß der augsburger Abschied von 1530, so viel die Religionsartikel betreffe, bis zu völliger Vergleichung der Religionsstreitigkeit suspendirt seyn, und nach drei Jahren ein neues Kammergericht angeordnet werden solle, dessen Beisitzer auch evangelischer Religion seyn könnten [d]). Unter solchen Umständen zauderte Kurfürst Hermann von Cöln, schon seit

b) Die sämmtlichen Actenstücke, die auf die Einnahme des Herzogthums Braunschweig und die vorhergegangenen Streitigkeiten zwischen Herzog Heinrich und den Häuptern des schmalkaldischen Bundes Bezug haben, stehen bei Hortleder Th. 1. B. 4. S. 891 u. f.

c) Die Recusationsschrift s. bei Hortleder Th. 1. B. 7. Cap. 21. S. 1481.

d) R. A. zu Speier §. 82. 92. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 510 u. f.

§. 495. mehreren Jahren evangelisch gesinnt, nicht länger, das erste Beispiel eines von seinem Bischof selbst reformirten Stifts aufzustellen, und seinen von Melanchthon ausgearbeiteten Reformationsplan nahmen mit Ausnahme des Raths zu Cöln und des Domcapitels alle Stände des Stifts an [e]). Dem Beispiele des Kurfürsten gedachte Graf Franz von Waldeck, Bischof zu Münster, Osnabrück und Minden zu folgen, wenn er auf Unterstützung des schmalkaldischen Bundes rechnen dürfe [f]).

§. 496.

§. 496.

Nach dem Frieden zu Crespy (18. September 1544), welcher den vierten Krieg des Kaisers (seit 1542) gegen Frankreich beendigte, wandte dieser seine ganze Thätigkeit zu den deutschen Religionsangelegenheiten. Von dem Plane, durch Unterhandlung eine Wiedervereinigung beider Parteien mittelst Unterwerfung ihres Streits unter Vermittelung oder Entscheidung eines Concilii zu bewürken, entfernte er sich auch jezt noch nicht. Auf einem Reichstag zu Worms 1545 stand er daher in der naumburger Sache von der Belehnung des gewählten Bischofs ab [a]); in der braun-

e) S. Planck a. a. O. B. 3. Th. 2. S. 320 u. f.

f) Seckendorf a. a. O. S. 418.

a) Die Schriften und Gegenschriften zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und Julius Pflug, die dem Kaiser übergeben wurden s. bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 14. 15. 16. 18., das

schweigischen verlangte er blos Sequestration des §. 496.
Herzogthums bis zu rechtlicher Entscheidung [b]), und that nachher für den Herzog Heinrich nichts, als dieser gegen jene protestirte und im October 1545 bei dem Versuch sein Land wieder einzunehmen Gefangener der schmalkaldischen Bundeshäupter wurde; dem Kurfürsten von Cöln drohte der Kaiser blos mit den Folgen, die ein päpstliches Absetzungsdecret für ihn auch als Reichsfürsten haben werde [c]). Doch bestand er jezt auf dem Concilio

kaiserliche Pönalmandat, den Bischof an dem Bisthum nicht zu hindern und Nicolaus von Amsdorf abzuschaffen, welches erst den 15. Oct. 1545 erlassen wurde, ebendas. Cap. 21.

b) Hortleder a. a. O. Th. 1. B. 4. Cap. 49.

c) Seckendorf a. a. O. §. 121. pag. 554. Archiepiscopalem dignitatem a Pontifice dependere, et huic annexam esse Electoralem quae cum illa staret et caderet. — Daß der Kurfürst kurz darauf nach der Rückkehr des Kaisers in die Niederlande nach Brüssel vorgeladen wurde, erregte zwar mit Recht die Besorgniß der Protestanten, da es eine gegen den Inhalt des speirischen Friedens (§. 495.) beabsichtigte Vollziehung der augsburger Decrete von 1530 andeutete. Der Zweck der Ladung war aber wohl mehr, den Kurfürsten zu schrecken, dessen Beispiel für die übrigen geistlichen Fürsten allzugefährlich schien, als wirklich etwas gegen ihn zu verfügen; denn der Kaiser suspendirte selbst die Vollziehung des päpstlichen Absetzungsdecrets, das am 16. April 1546 erschien, so lange der Krieg mit den Protestanten noch nicht entschieden war, und vermied mithin auch in Beziehung auf diese Sache alles, was den auf dem Reichstag zu Regensburg nach seiner Absicht zu fassenden Beschlüssen wegen des Concilii ein Hinderniß in den Weg legen konnte. Sie erfolgte daher erst (Jan. 1547), als der Krieg in Oberdeutschland schon entschieden war. S. Häberlins neueste teutsche Reichsgesch. B. 1. S. 112 u. f.

§. 496. und suchte es den Protestanten auf jede Weise annehmlich zu machen; seine Hoffnung, sie nachgiebig zu machen, mochte durch den Entwurf einer Reformation (die sogenannte wittenberger Reformation) gehoben werden, den sie auf diesem Reichstag übergaben, denn in allem was die äußere Einrichtung der Kirche betraf, hatten sie möglichst annähernde Vorschläge gemacht [d]); auch noch auf einer Zusammenkunft zu Ende des Jahres 1545 beschlossen die schmalkaldischen Bundesgenossen selbst, über einen Vergleich auf jene Grundlage weiter zu handeln, wenn man ihnen ihre Lehre ließe. Diese weiteren Unterhandlungen, welche im Anfange des Jahres 1546 in Gemäßheit des wormser Reichsabschieds begannen, und die weiteren Beschlüsse eines neuen Reichstags vorbereiten sollten, um nun nach der Absicht des Kaisers die Sache dem Concilio zu überlassen, das mit seiner Einwilligung den 13. December 1545 zu Trient eröffnet wurde [e]), mochte aber nicht einmal bis zum Beginn des Reichstags selbst in Gang erhalten werden. Denn da sich die Sache der Entscheidung jezt wirklich näherte, offen-

d) Der Entwurf ist gedruckt bei: Cyprian nützl. Urk. zur Reformationsgesch. Th. 2. S. 410., vergl. Planck a. a. O. S. 257.

e) Der Papst hatte es in Gefolge des Reichsschlusses von 1542 (§. 495.) schon am 29. Jun. d. J. für den 1. Nov. nach Trient ausgeschrieben, aber am 6. Jul. 1543 wieder bis auf weitere Verordnung aufgeschoben. Nach dem Frieden zu Crespy sezte er durch eine Bulle vom 19. Nov. 1544 die Eröffnung auf den 15. März 1545 und dann auf den October d. J. aus.

barte sich auch die Unmöglichkeit einer Annäherung, §. 490.
durch welche die Protestanten eine Garantie billiger Behandlung durch das Concilium erhalten mußten, wenn man einen Vergleich durch dieses wollte; die Katholiken, welche zu dieser in der That nie geneigt gewesen waren, wollten dem Concilio jezt alles überlassen, und die Evangelischen erkannten eben darin am sichersten, daß Nachgiebigkeit in Beziehung auf die Kirchenverfassung ihnen nicht zu dem Recht verhelfen werde, ohne Widerspruch nach ihrer Confession lehren und den Gottesdienst üben zu dürfen. Ohngefähr gleichzeitig mit der Aufhebung des Gesprächs f) machten sie daher ihre Gründe öffentlich bekannt, aus welchen sie auch das tridentinische Concilium recusiren müßten g), wie sie schon früher für den Fall eines fruchtlosen Ausgangs des Religionsgesprächs beschlossen hatten. Selbst die Hoffnung, auf dem Reichstag, der jezt eröffnet werden sollte, der Sache eine andere Wendung zu geben, war für den Kaiser verschwunden, nachdem er vergebens versucht hatte, durch eine Unterredung mit dem Landgrafen von Hessen die Häupter des schmalkal-

f) S. kurzer und wahrhafter Bericht von dem Colloquio so in diesem 46. Jahr zu Regensburg der Religion halben gehalten durch D. G. Maier; bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 40. S. 572.

g) Die Recusationsschriften s. bei Hortleder a. a. O. Cap. 43. 44. S. 608 u. f.

§. 496. dischen Bundes zu bewegen, ihn persönlich zu besuchen. Mit der eigentlichen inneren Bedeutung des Religionsstreits wenig bekannt, und eben daher weit entfernt, das gerade um jener Willen in sich selbst Vergebliche der bisherigen Unterhandlung zu ahnden, erblickte der Kaiser in dieser Widersetzlichkeit nur Parteiung gegen ihn, welche andere Absichten verbergen solle, und wiewohl er zu schnellem Angriff nicht gerüstet war, kündigte der Befehl, den er von Regensburg aus in die Niederlande ergehen ließ, ein Heer von dort nach Deutschland zu führen, dem schmalkaldischen Bunde den Krieg an. Die Aufrichtigkeit seiner Erklärung, die er (im Juni 1546) über die jezt begonnenen Rüstungen den Protestanten auf ihre Anfrage ertheilte [h]), und eines Schreibens an die Reichsstädte [i]), daß der Krieg sein kaiserliches Ansehen schützen, nicht aber der Religion der Evangelischen gelten solle, verdient unter solchen Umständen schwerlich in

h) Daß er von Anfang seiner Regierung die Erhaltung des Friedens und die Vergleichung der Stände gesucht, auch jezt gegen alle die ihm gehorsam seyn würden, kaiserliche Gnade erzeigen, gegen die Ungehorsamen aber sein kaiserliches Ansehen gebrauchen und nach Recht verfahren werde. Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 11. S. 282.

i) Daß er beschlossen, einige ungehorsame Störer des Friedens und Rechtens, die bisher unter dem Schein der Religion alle andere Stände des Reichs unter sich zu bringen und ihre Güter an sich zu ziehen gesucht, zum Gehorsam und zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und keine andere Absicht habe. Sleidanus Lib. 17. fol. 299. Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 2. S. 245.

Zweifel gezogen zu werden; ein Bündniß mit dem Papst zu seiner Unterstützung mit Geld und Mannschaft wurde erst geschlossen als die Rüstungen schon begonnen hatten [k]). Ein Achtsdecret, welches namentlich nur gegen die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes gerichtet war, publicirte der Kaiser vier Wochen später, als jene mit beträchtlicher Heeresmacht gegen die Donau zogen, ehe er selbst seine Rüstungen vollendet hatte [l]); fünf Monate zuvor (18. Februar 1546) war Luther zu Eisleben gestorben. §. 496.

§. 497. §. 497.

Da sich die schmalkaldischen Bundesgenossen bisher über die Stärke ihrer Verbindung und die Fähigkeiten ihrer Bundeshäupter völlig getäuscht hatten, so wurde es dem Kaiser um so leichter jene aufzulösen, als sich, sofort bei dem Ausbruch des Kriegs, die Unfähigkeit der leztern offenbarte, die vorhandenen Streitkräfte auch unter den günstigsten Umständen zu gebrauchen [a]). Ihre Uneut-

k) 26. Jun. 1546. Hortleder a. a. O. Cap. 3. S. 248. Der Bevollmächtigte des Kaisers, der es schloß, war erst am 9. Jun. von Trient nach Rom abgegangen.

l) 20. Jul. 1546 bei Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 16. S. 312.

a) Die wichtigsten Actenstücke zur Geschichte des schmalkaldischen Kriegs sind bei Hortleder Th. 2. B. 3. S. 224 u. f. gesammelt. Ueber den Feldzug in Oberdeutschland ist besonders belehrend: Seb. Schärtlin Geschichte des schmalkaldischen Kriegs bei Menken scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 1391 u. f.

§. 497. schlossenheit ließ diesem Zeit genug die seinigen zu sammeln, und durch Herzog Moritz von Sachsen b) die Acht gegen den Kurfürsten von Sachsen durch Einnahme seines Landes vollziehen zu lassen. Der Trennung des lezteren (23. November 1546) von dem Bundesheere, um jenes wieder zu erobern, folgte der Rückzug des Landgrafen von Hessen und die Unterwerfung fast aller Bundesglieder in Oberdeutschland, welchen außer beträchtlichen Geldstrafen keine Bedingung auferlegt wurde. Im Frühjahr 1547 zog der Kaiser nach Sachsen, ereilte den Kurfürsten, der weder zu schlagen noch ein Treffen zu vermeiden verstand, auf seinem Rückzug gegen Wittenberg, und machte ihn (24. April 1547) in dem Treffen zu Mühlberg zu seinem Gefangenen. Das sächsische Heer, so weit es nicht aufgerieben wurde, theilte jenes Schicksal seines Herrn; dieser aber wurde (10. Mai) als geächteter Rebell „da es keiner weiteren Untersuchung

b) Die Urkunde des Bündnisses, das der Herzog 19. Jun. 1546 mit dem Kaiser schloß (bei P. Heuter Oper. histor. L. 12. C. 6. p. 290.), enthielt neben dem Versprechen, sich der Entscheidung des tridentinischen Concilii zu unterwerfen, so weit es auch andere deutsche Fürsten thun würden, und keine weitere Neuerungen in Religionssachen vorzunehmen, wogegen die bisher secularisirten geistlichen Güter im bisherigen Zustand bleiben sollten, die merkwürdige Bestimmung, daß Herzog Moritz die Advocatie über Magdeburg und Halberstadt erhalten, jedoch diese Stifter bei der alten Religion und der Wahl ihrer Bischöfe lassen solle, die dann aber dem Herzog in nichts entgegen seyn dürften, was er zum Besten des Stifts vornehmen werde.

bedürfe, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit" §. 497.
zur Strafe des Schwerts verurtheilt [c]). Gegen die Uebergabe der Festungen Wittenberg und Gotha und die Entsagung auf die Kurwürde und sämmtliche Länder ernestinischer Linie (mit Ausnahme der Besitzungen des Herzogs Johann Ernst zu Coburg, Bruders des Kurfürsten), welche Herzog Moritz erhielt [d]), nahm jedoch der Kaiser das Urtheil zurück und verpflichtete den neuen Kurfürsten [e]), den Kindern Johann Friedrichs, der sich der Gefangenschaft bis auf weitere Verordnung unterwarf, einen Theil von Thüringen zu überlassen, zu welchem nachher (24. Febr. 1554) durch einen Vertrag zwischen beiden Linien zu Naumburg noch einiges hinzukam [f]). Den Landgrafen von Hessen begnügte sich der Kaiser einen Monat später (19. Juni 1547) blos zu entwaff-

c) Das Urtheil f. bei Hortleder B. 3. Cap. 70. S. 575.

d) Wittenberger Capitulation 19. Mai 1547 bei Hortleder a. a. O. Cap. 72. S. 582.

e) Er erhielt jedoch außer den Besitzungen, welche er den Kindern Johann Friedrichs überlassen mußte, auch die böhmischen Lehen nicht, welche dieser besessen hatte. Die Lehensherrlichkeit über die reußischen Besitzungen blieb bei der Krone Böhmen, andere Lehen im Vogtlande erhielt Burggraf Heinrich V. von Meißen, unter Vorbehalt der Mitbelehnung für Herzog Moritz und dessen Bruder August, der sie 1566 an sich kaufte. Die Lehen im Meißnischen tauschte Herzog Moritz 1549 gegen das Fürstenthum Sagan von Kaiser Ferdinand ein.

f) Bei Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 88. S. 968.

§. 497. nen, wenn er sich und sein Land auf Gnade ergeben und fußfällig den Kaiser um diese bitten würde g); nach erfolgter Unterwerfung behielt ihn jedoch der Kaiser in Haft. In den Unterhandlungen über diese Capitulation, welche die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als Vermittler mit den kaiserlichen Räthen pflogen, glaubten sich jene genugsam versichert zu haben, daß der Landgraf auch nach seiner Unterwerfung nicht in Haft behalten werden solle, und hatten sich bei diesem dafür verbürgt; auf ihre Vorstellungen erklärte jedoch der Kaiser, zu einem Versprechen dieser Art keine Vollmacht gegeben, sondern sich vorbehalten zu haben, sich auch seiner Person eine Zeitlang zu versichern h). Um dieselbe Zeit unterwarfen sich, bis auf die Stadt Magdeburg, die am 17. Juli 1547 in die Acht erklärt wurde, auch die Mitglieder des schmalkaldischen Bundes in Westphalen und Niedersachsen; König Christian von Dänemark hatte an dem Krieg keinen Theil genommen. Selbst nach diesen Siegen änderte der

g) Capitulation — zwischen Kais. Maj. und dem Landgrafen zu Hessen; bei Hortleder a. a. O. Cap. 75.

h) So erzählte Kurfürst Moritz von Sachsen den Hergang seinen Ständen auf dem Landtage von 1552. Hortleder Th. 2. B. 5. Cap. 1. S. 1281. Auch auf dem Reichstag zu Augsburg behaupteten die vermittelnden Kurfürsten nicht, daß der Kaiser irgend ein bestimmtes Versprechen mittelbar oder unmittelbar gegeben habe. S. Häberlins neueste R. G. Th. 1. S. 379. Vergl. besonders Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 2 u. f.

Kaiser in seinen Maasregeln gegen die Protestanten nichts Wesentliches. §. 497. Zwar die Länder des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Neuburg behielt er noch besezt; der Bischof von Naumburg wurde in sein Stift eingesezt, und gegen den Kurfürsten von Cöln das päpstliche Entsetzungsdecret vollzogen, doch ohne irgend eine Verfügung gegen seine Person; dagegen ließ es aber der Kaiser bei dem Vertrag bewenden, durch welchen Herzog Heinrich von Wolfenbüttel vor seiner durch den Kaiser selbst bedungenen Entlassung aus der Gefangenschaft des Landgrafen von Hessen, den in seinem Lande eingeführten evangelischen Cultus nicht zu hindern versprochen hatte i). Der neue protestantische Kurfürst von Sachsen und der protestantische Kurfürst von Brandenburg gehörten zu den Fürsten, die das Vertrauen des Kaisers am meisten besaßen, und die Berathungen über die Religionsangelegenheiten sollten auf dem Reichstag, der am 1. September 1547 zu Augsburg eröffnet wurde, nur in der Lage aufgenommen werden, in welcher sie die lezten Reichsschlüsse auf den regensburger Tag von 1546 (§. 496.) verwiesen hatten.

§. 498. §. 498.

Diese Lage war aber mittlerweile gegen den Willen des Kaisers verändert worden. Die trien-

i) S. Lichtenstein Beitrag zu der Gesch. des schmalkald. Bundes und der braunschw. lüneb. Landesgesch. S. 43 u. f.

§. 498. ter, hauptsächlich nur aus italiänischen und spanischen Bischöfen zusammengesetzte Synode [a]), hatte schon in ihren ersten Sitzungen beschlossen [b]), statt nach dem kaiserlichen Antrage sich blos mit der Reformation der kirchlichen Einrichtungen zu beschäftigen, bis auch die Protestanten erschienen seyn würden, ihre Verhandlungen zugleich auf die streitigen Dogmen auszudehnen, und sogar, gegen die Vorstellungen des Kaisers, in der vier-

a) Vergl. überhaupt: P. Sarpi Istoria del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. und öfter. Lateinisch ebendas. 1620 u. ö. Sforzia Pallavicini Istoria del concilio di Trento. Rom. 1656. 1657. 2. B. fol. u. ö. C. A. Salig vollst. Historie des trident. Concils. Halle 1741 u. f. 3 Bde. 4. Häberlins Reichsgesch. B. 12. S. 641. S. 714 u. f. neueste Reichsgesch. B. 1. S. 211 u. f. B. 2. S. 3 u. f. B. 5. S. 132 u. f.

b) In der ersten Sitzung (13. Dec. 1545) constituirte sich die Synode; in der zweiten faßte sie ein decretum de modo vivendi et aliis in Concilio servandis. In den Congregationen, welche die Geschäfte vor den Sitzungen so weit vorbereiteten, daß die lezteren nur die Publication der in jenen gefaßten Beschlüsse enthielten, erklärte sich die Mehrheit der versammelten Bischöfe schon am 22. Jan. 1546 für die Verbindung der Verhandlungen über die Glaubenslehren und die Kirchenzucht, welche nachher die päpstlichen Legaten nicht mehr verhindern konnten, obgeachtet sie späterhin die Instructionen erhielten, zuerst auf die Feststellung der Dogmen zu dringen. Die lezteren fanden übrigens in der Einrichtung der Congregationen selbst, die sie erst in drei Abtheilungen, jede unter dem Vorsitz eines Legaten halten ließen, ehe die Geschäfte an eine Generalcongregation gebracht wurden, noch ein Mittel mehr, ihren Einfluß auf die Synode zu sichern, und den Widerstand der spanischen Bischöfe, beinahe den einzigen, den sie überhaupt fanden, zu beseitigen.

ten bis siebenten Sitzung (17. Januar 1546 bis 3. März 1547) das Anathem über mehrere wichtige Lehren der Protestanten c) auszusprechen. Am 11. März 1547 hatten die päpstlichen Legaten die Sitzungen nach Bologna verlegt, um die Synode der Einwürkung des Kaisers zu entziehen, die man nach seinen Siegen über die schmalkaldischen Bundesgenossen noch mehr zu fürchten Ursache hatte, wenn nun auch die deutsche Geistlichkeit, und selbst die Protestanten den Einfluß vermehrten, den ihm bisher blos die spanischen Bischöfe verschafft hatten, welche den übrigen auch nicht nach Bologna folgen durften. Der Papst und das Concilium widerstrebten den Anträgen des Kaisers, die Verhandlungen in Trient fortzusetzen, falls die schon gefaßten Schlüsse nicht vorher in Deutschland angenommen würden; der Kaiser, welcher kein anderes Concilium als ein in Trient versammeltes anerkennen wollte, sah sich daher genöthigt, seine Anträge bei Eröffnung des Reichstags nur im Allgemeinen auf die Berathung zu stellen: wie in Betreff der Religion ein Vergleich getroffen werden könne, und wie es bis dahin mit der Re- §. 488.

c) Sess. 4. (8. April 1546) Decr. de editione et usu sacrorum librorum Sess. 5. (17. Jun. 1546) Decr. de peccato originali Sess. 6. (13. Jan. 1547) D. de justificatione. Sess. 7. (3. März 1547) Decr. de sacramentis. Die achte Sitzung (11. März 1547) enthielt schon das decretum de translatione Concilii. S. C. Gaertner corpus juris eccles. Cathol. novioris Tom. 1. p. 142 seq.

§. 498. ligion gehalten werden solle [d]). Die Verhandlungen der Stände, bei welchen die Katholischen auf uneingeschränkte Anerkennung des Concilii drangen [e]), während die Protestanten erst Sicherheit wegen freier Behandlung ihrer Angelegenheiten forderten [f]), erlaubten dem Kaiser, aus den verschiedenartigen Anträgen das Resultat zu ziehen, daß ihm die dienlichen Maaßregeln zu ergreifen überlassen werde [g]), worauf er zwar seine auf Fortsetzung des Concilii gerichtete Absicht erklärte, damit aber die Zusage verband, für billige Behandlung der Protestanten zu sorgen [h]). Da auch seine wiederholten Anträge zur Rückkehr nach Trient in Rom und Bologna nicht Gehör fanden, so protestirte er in den stärksten Ausdrücken gegen

d) Die kaiserliche Proposition s bei von Recum (Frank) einzelne Betrachtungen aus der Gesch. von Deutschl. Urk. Nro. 2. S. 133 u. f. vergl. Häberlin neueste Gesch. B. 1. S. 257 u. f.

e) Die Herzoge von Baiern fanden dabei jedoch billig, daß die bereits abgefaßten Decrete des Concilii nicht eher angenommen würden, bis die Protestanten gehört seien. Planck a. a. O. B. 3. Th. 2. S. 400.

f) Die weltlichen Kurfürsten wollten es nur anerkennen, sofern es frei und apostolisch wäre, wozu sie erforderten, daß der Papst nicht den Vorsitz habe, den Bischöfen ihr Eid gegen diesen erlassen, den evangelischen Theologen auch eine entscheidende Stimme zugestanden, und die gefaßten Decrete wieder aufgehoben würden. Häberlin a. a. O. S. 259.

g) S. Häberlin S. 262.

h) Vergl. Planck a. a. O. S. 401.

die Gültigkeit der Handlungen der Synode [i]), und §. 498.
verlangte (14. Januar 1548) von den Reichsständen, daß einstweilen eine Vergleichung der Religion wegen getroffen werden solle, bis in den Verhandlungen des Concilii fortgefahren werden möge [k]). Die Auswahl einiger Männer, denen dies Geschäft übertragen werden sollte, überließen jene ihm selbst; und da der Entwurf einer provisorischen Gesetzgebung, welcher diesen wahrscheinlich von dem Kurfürsten von Brandenburg mitgetheilt wurde [l]), angeblich die 1541 verglichenen Artikel wegen der Lehre, (§. 492.) mit einiger Rücksicht auf die schon gefaßten Schlüsse des Concilii zu Trient [m]) zur Grundlage hatte, den Protestanten auch der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl einstweilen gelassen wurde, und die Geistlichen bis zur Entscheidung des Concilii ihre Weiber behalten sollten, endlich die Mittheilung des Entwurfs an Einzelne das Resultat zu geben schien, daß kein bedeutender Widerstand zu fürchten sey; so glaubte

i) S. Häberlin a. a. O. S. 277 u. f.

k) Häberlin a. a. O. S. 292.

l) Interim §. 6. Wie nun ihro kaiserliche Maj. in Mitte dieses wichtigen Werks gestanden, hat sich zugetragen, daß etliche hohes Stands und Namens, sonder Zweiffel aus gutem Eifer, so sie zu Christlichem Fried, Ruhe und Einigkeit tragen, auch aus rechter Liebe gegen gemeinem Vaterland Ihre K. M. hiebei liegenden Rathschlag und Bedenken unterthäniglich fürgebracht. Vergl. Planck a. a. O. S. 441.

m) Planck a. a. O. S. 432.

§. 498. der Kaiser, ohne willkührlicher Bedrückung der Protestanten angeklagt werden zu können, auf dessen Annahme dringen zu dürfen. Er ließ ihn daher (15. Mai 1548) publiciren und in den Reichsabschied einrücken n), ohngeachtet wider sein Erwarten die meisten Stände ausweichende Erklärungen gaben, oder sich geradezu weigerten, dieses sogenannte Interim einzuführen. Seine Absicht war, die Protestanten auf diesem Wege auf ähnliche Weise wie einst das basler Concilium die Hussiten (§. 406.) mit der alten Kirche zu vergleichen; die trienter Synode sollte ihm dies Geschäft durch Bestätigung der verwilligten Freiheiten der evangelischen und durch Reformen der kirchlichen Disciplin, die er selbst nöthig fand, vollenden helfen; einstweilen schrieb er den deutschen Bischöfen gleichzeitig eine kirchliche Reformation vor o) und verlangte von dem Papst, daß er die Ausführung des Interims durch Ertheilung von Dispensationen wegen der gestatteten Abweichungen von dem bisherigen System der Kirche erleichtern solle.

n) Der Röm. K. Majestät Erklärung wie es der Religion halben im h. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 550 u. f.

o) Caroli V. reformatio ecclesiastica (9. Juli 1548) bei Goldast Constit. imperial. Tom. 2. p. 325 seq.; s. Planck a. a. O. S. 454. Ueber die Provincial- und Diöcesansynoden, welche gehalten wurden, um sie einzuführen s. Häberlin a. a. O. S. 489 u. f.

solle. Die von Paul III. hierzu mit Vollmacht §. 498.
nach Deutschland gesandten Nuntien wurden von ihm angewiesen, den Bischöfen selbst die Anwendung derselben zu überlassen; die Kurfürsten von Brandenburg und von der Pfalz führten das Interim wirklich in ihren Ländern ein p), selbst der Kurfürst von Sachsen bewog seine Theologen (März 1549), mit einigen Veränderungen, einen dem kaiserlichen Gesetz angemessenen Cultus anzunehmen q), einzelne Reichsstädte wurden mit Anwendung wirklicher Gewalt zur Befolgung desselben genöthigt, und die Stadt Constanz bei dieser Gelegenheit zur österreichischen Landstadt gemacht r). Gegen Magdeburg, das seit dem schmalkaldischen Krieg sich noch nicht unterworfen hatte, und dem Interim den heftigsten Widerstand entgegensezte, wurde (18. Mai 1549) die Acht und Oberacht erkannt, und ihre Vollziehung dem Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen übertragen. Drohungen konnten endlich auch bei anderen Reichsständen wenigstens scheinbaren Gehorsam erzwingen, zumal da der Kaiser über die Restitution der von den Protestanten eingezogenen geistlichen Güter

p) S. Häberlin a. a. O. S. 512. Nicol. Leuthinger de Marchia ejusque statu sub Joach. I. et II. Lib. 5. §. 12 u. f.

q) Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 8 u. f.

r) Häberlin S. 453 u. f. Sie befand sich unter den oberländischen Städten des schmalkaldischen Bundes in gleichem Verhältniß mit Magdeburg.

§. 498. noch nichts verfügt, sondern im Reichsabschied vorbehalten hatte, durch kaiserliche Commissarien gütliche Unterhandlung darüber anstellen zu lassen [s]), und ohngeachtet der Einwendungen des Papstes und der Bischöfe die evangelischen Reichsstände hoffen ließ, daß er in dieser Beziehung auf Herstellung des alten Zustandes nicht bestehen werde. Selbst der Fortsetzung des trienter Concilii widersetzte sich nach dem Tode Papst Pauls III. († 10. Nov. 1549) sein Nachfolger Julius III. nicht mehr; der Kaiser, obwohl unzufrieden mit der Ankündigung der Wiederaufnahme der Verhandlungen, zu welcher der 1. Mai 1551 festgesetzt wurde, weil der Papst seine Directorialrechte als unbezweifelt betrachtete und auf den einmal gegebenen Decreten zu bestehen schien, verlangte auf einem neuen Reichstage zu Augsburg 1550 das Erscheinen der Protestanten auf diesem erneuerten Concilio, und versicherte durch seinen persönlichen Aufenthalt bei demselben oder in dessen Nähe dafür sorgen zu wollen, daß sie der Behandlung genössen, die sie verlangen könnten [t]). In den Reichsabschied kam, daß die Stände das Concilium angenommen, und sich demselben unterworfen hätten [u]). Kur-

s) Reichsabsch. von 1548 Art. 39. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 534.

t) S. Planck a. a. O. S. 478 u. f.

u) Reichsabsch. von 1551 Art. 4. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 611.

fürst Moritz hatte jedoch bei den vorhergegangenen Verhandlungen Protestation eingelegt, daß dieser Schluß nur angenommen werden könne, wenn über die gefaßten Beschlüsse von neuem verhandelt, auch den Evangelischen eine entscheidende Stimme eingeräumt würde, der Papst aber sich des Vorsitzes enthielte, und die Bischöfe des Eides gegen ihn entließe. Die Gesandten und Theologen der wenigen protestantischen Stände, welche nach Eröffnung der Sitzungen wirklich erschienen, hatten aber noch wenig Hoffnung selbst nur von dem Concilio gehört zu werden [v]), welches ungestört seinem Verfahren bei seiner ersten Vereinigung treu geblieben war [w]), als Kurfürst Moritz von Sachsen für die Rettung des Protestantismus die Waffen ergriff, und die Verhandlungen von neuem (28. April 1552) suspendirt wurden [x]). §. 498.

§. 499. §. 499.

Kurfürst Moritz hatte die Belagerung von Magdeburg benuzt, um ein Heer zusammen zu bringen, mit welchem er den Kaiser in Verbin-

v) Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 10 u. f.

w) Dieser ersten Fortsetzung des Concilii gehört die eilfte bis sechszehnte Sitzung an. Gegen die Protestanten war gerichtet: Sess. 13. (11. Oct. 1551) Decr. de sanctissimo Eucharistiae sacramento. Sess. 14. (25. Nov. 1551) D. de sanctissimis Poenitentiae et extremae unctionis sacramentis.

x) Die Suspension erfolgte in der sechszehnten Sitzung. Gaertner a. a. O. S. 242.

§. 499. dung mit König Heinrich II. von Frankreich und einigen deutschen Verbündeten [a]) anzugreifen den Entschluß gefaßt hatte. An diesem mochte die allgemeine Besorgniß, daß der Kaiser die Uebermacht, welche ihm seine früheren Siege gaben, zur Erweiterung seiner Macht über die Reichsstände gebrauchen wolle [b]), ohngefähr eben so viel Antheil haben, als die vergebliche Bemühung des Kurfürsten um die Befreiung seines Schwiegervaters des Landgrafen von Hessen und die hoffnungslose Lage, in welche die Protestanten durch das Interim und das Concilium gebracht waren [c]). Der Kaiser wurde so vollständig überrascht, daß dem Heer der Verbündeten, welches sich im März 1552 gegen das südliche Deutschland bewegte, gar kein Widerstand entgegengesezt werden konnte. Schon die Einnahme von Augsburg (3. April) bewog daher

a) Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, Landgraf Wilhelm von Hessen und Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, von welchen jedoch der leztere das Bündniß selbst (vom 5. Oct. 1551) nicht mit unterzeichnet hatte. S. Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 125. 142. 149.

b) Die Veränderungen, die er auf dem augsburger Reichstage in der politischen und kirchlichen Verfassung vornahm, die Behandlung von Costnitz, die abhängigere Stellung, die er dem Kammergericht zu geben suchte, und Aehnliches mochte um so mehr von den Reichsständen als Grund dieser Besorgnisse angeführt werden, da sie sich ganz entwöhnt hatten, dem Kaiser die Mäßigung, die er bei Anwendung seiner Macht bewies, zum Verdienst anzurechnen.

c) S. die Manifeste der Verbündeten bei Hortleder Th. 2. B. 5. Cap. 4. 5. S. 1294 u. f.

den Kaiſer zu Unterhandlungen, und die Eroberung §. 499.
der Eingangspäſſe von Tyrol (19. Mai) beſchleunigte ihren Fortgang; doch waren es weniger dieſe Vortheile, die in Gefolge eines bei den erſten Unterhandlungen verabredeten Waffenſtillſtandes vom 26. Mai ab von den Verbündeten wieder verlaſſen wurden, als die Abneigung des Kaiſers gegen einen neuen Krieg in Deutſchland, was den Abſchluß eines Friedens zu Paſſau (30. Juli 1552) herbeiführte. In Beziehung auf die Religion wurde durch dieſen [d]) zwar zur Verhandlung auf einem Reichstag ausgeſezt, wie durch ein Concilium, Religionsgeſpräch oder die Reichsverſammlung ſelbſt die Religionstrennung verglichen werden könne; bis dahin aber ſollte ein beſtändiger Friedensſtand zwiſchen beiden Religionstheilen eintreten und es auch bei dieſem fernerhin bleiben, wenn kein Vergleich zu Stande gebracht würde. Noch vor dem Anfang jener Verhandlungen verlor zwar die evangeliſche Partei ihr neues Haupt [e]); ſie fanden auch erſt im dritten Jahre nach dem paſſauer Vertrage ſtatt; aber unter dem mannichfachen Wechſel der Verhältniſſe ſeit dem Anfange der

d) N. Samml. der N. A. Th. 3. S. 3 u. f. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 204. und über die verſchiedene Angabe des Datums ebendaſ. S. 202.

e) In der Schlacht bei Sievertshauſen 9. Jul. 1553 gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, der den Krieg für ſein eigenes Intereſſe fortſezte. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 280 und S. 360 u. f.

§. 499. Reformation, hatten selbst die eifrigsten katholischen Stände sich mit dem Gedanken vertraut genug gemacht, daß die evangelische Kirche gar wohl neben der Römischen bestehen könne, und da nach den mißlungenen lezten Versuchen niemand von Concilien oder Religionsgesprächen wenigstens für den Augenblick einen Erfolg hoffte [f]), so vereinigten sich jezt alle Wünsche blos in der Begründung eines wirklichen Friedens zwischen den Reichsständen beider Religionsparteien, um Deutschland gegen innern Krieg zu sichern, der am 21. September 1555 geschlossen und in den Reichsabschied aufgenommen wurde [g]). Der Kaiser, seit Jahren durch Krankheit und Lebensmüdigkeit an der Thätigkeit seiner früheren Jahre mehr und mehr nachlassend, hatte die Unterhandlung seinem Bruder, zulezt mit uneingeschränkter Vollmacht, übertragen. In dem Kriege, den er auch nach dem passauer Vertrage noch gegen Frankreich fortsezte, trafen ihn ungewohnte Unfälle, und der Waffenstillstand, durch den er ihn (5. Februar 1556) endigte, ließ, das erste Opfer der Uneinigkeit deutscher Fürsten und ihrer Verbindung mit dem Auslande, die Stifter und Städte Metz, Toul und Verdün in den Händen Heinrichs II. Unter diesen Umständen reifte Karls V. Entschluß, die Regierung ganz niederzulegen. Sei-

f) Reichsabsch. 1555. Art. 9. 10. 11.

g) Neue Samml. der R. A. Th. 3. S. 15. Art. 1—30.

nem Sohn Philipp II. übergab er die Niederlande am 25. October 1555 und bald darauf (16. Februar 1556) ſeine übrigen Erbländer; in einem offenen Schreiben vom 7. September 1556 überließ er die Reichsverwaltung ſeinem Bruder und ſchiffte (15. September) nach Spanien. Seine Erklärung, auch der kaiſerlichen Gewalt und Würde ganz zu entſagen, wurde den Kurfürſten erſt wenige Monate vor ſeinem Tode (21. September 1558 zu St. Juſtus in Spanien) durch bevollmächtigte Geſandte (25. Febr. 1558) mitgetheilt und von jenen acceptirt; Ferdinand, nachdem er (14. März 1558) eine neue Wahlcapitulation beſchworen hatte, übernahm hierauf die Regierung unter dem Titel eines erwählten römiſchen Kaiſers. §. 499.

§. 500. §. 500.

Der Religionsfriede, wurde vermöge der bisherigen Stellung der beiden Religionsparteien gegen einander, nur ein vom Kaiſer und den katholiſchen Reichsſtänden mit den der augsburgiſchen Confeſſion zugewandten Ständen, die Reichsritterſchaft einſchließlich [a]), errichteter Friedensvertrag, in Beziehung auf die Streitigkeiten unter ihnen, der zwar zugleich als ein Reichsgeſetz anerkannt wurde [b]), aber über

a) Reichsabſch. 1555. Art. 26.

b) Art. 28. 29. 30.

§. 500. den Zustand der Religion im Reich direct nichts bestimmte, weil man die Verhandlungen hierüber auf künftigen Vergleich der Religion selbst [c]) aussezte, in dessen Entstehen es jedoch bei jenem Frieden auf immer bleiben sollte [d]). I. Der Kaiser und römische König mit den katholischen Reichsständen versprachen daher [e]): 1) keinen Stand „wegen der augsburgischen Confession

c) Art. 15 a. E. — „und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Verstand und Vergleichung gebracht werden." Art. 25.

d) Art. 25 a. E. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, Nationalversammlung, Colloquien, oder Reichshandlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts desto weniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bei Kräften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle Weg, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

e) Art. 15. So sollen kaiserliche Majestät, Wir, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augsburgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscientz, Gewissen und Willen, von dieser Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften, dringen, oder durch Mandat, oder in einiger Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

Lehr, Religion und Glaubens halben zu vergewal- §. 500.
tigen;" 2) keinen Stand von „dieser augsburgi-
schen Confessions-Religion, Kirchenge-
bräuchen, Ordnungen und Cärimonien,
die sie aufgericht hätten oder noch aufrichten möch-
ten, zu dringen oder durch Mandate und in
andere Weise zu beschweren, sondern sie dabei wie
bei ihren Gütern und Rechten jeder Art fried-
lich zu lassen." 3) Als nothwendige Folge hiervon,
wurde für die evangelischen Landesherren und ihre
Unterthanen die geistliche Gerichtbarkeit in
Beziehung auf jene Gegenstände bis zum
künftigen Vergleich der Religion suspendirt f);
daß sie aber in anderen Sachen den Bischöfen
fortwährend nach ihrem Besitzstand vorbehalten
wurde g), konnte möglicherweise nur auf den in

f) Art. 20. — so soll die geistliche Jurisdiction, (doch den geist-
lichen — Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten, an
ihren Renten, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehn-
schaften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteht,
[Note m] unvergriffen,) wider der Augsburgischen Confessions-
Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräu-
chen, Ordnungen und Cerimonien, so sie aufgericht oder auf-
richten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht
exercirt werden, sondern derselbigen Religion — Ordnungen u. s. w.
ihren Gang lassen, — und also — bis zu — Vergleichung der
Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt, und suspen-
dirt seyn und bleiben.

g) A. a. O. Aber in anderen Sachen und Fällen, der A. C. Re-
ligion — Kirchengebräuche, Ordnungen u. s. w nicht anlan-
gend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die — Prä-
laten, wie deren Exercitium an jedem Ort hergebracht und sie

§. 500. den evangelischen Ländern damals besonders in Stiftern und Klöstern häufig einzeln bestehenden wirklich katholischen Cultus, so lange sich die Reformation nicht auch auf diese Reste des Katholicismus ausdehnte h) und auf die Jurisdictionsrechte, welche die der katholischen Kirche in ihren Ländern bleibenden Güter (s. Note m) zum Gegenstande hatten, bezogen werden. 4) Bei den Bestimmungen, welche die evangelischen Stände über die von ihnen eingezogenen geistlichen Güter getroffen hätten, die keinen reichsunmittelbaren Corporationen gehörten und zur Zeit des passauer Vertrags und zeither von den Katholischen nicht besessen worden wären, sollte es forthin bleiben und deshalb kein rechtlicher Anspruch statt finden i). II. Diese Bedingungen

deren in Uebung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bisher unverhindert exercirt werden.

h) Denn ein Verbot ihrer Reformation enthielt der Religionsfriede nirgends; die Bestimmungen über die Kirchengüter (Note i), welche die katholische Partei späterhin darauf bezog, konnten wohl gegen erzwungene Reformation schützen, aber den katholischen Cultus drang der Religionsfriede keinem Unterthanen eines evangelischen Landesherrn auf, und mit dessen Veränderung wurde ja von selbst auch die Jurisdiction der Bischöfe suspendirt, Kraft welcher über die Güter dieser Institute etwas hätte verfügt werden können. Der geistliche Vorbehalt konnte dagegen nicht angeführt werden, denn er gieng nur auf reichsunmittelbare Institute.

i) Art. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stift, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbige zu Kirchen, Schulen, mitten und andern

hoben für die weltlichen Reichsstände jedes §. 500.
Hinderniß, so wohl selbst zur evangelischen Religion überzutreten, als auch ihren Unterthanen den evangelischen Cultus zu gestatten und die übrigen Vortheile der Reformation zu verschaffen; gleiches Recht weigerten sich aber die Katholischen auch den geistlichen Reichsständen einzuräumen. Da kein Vergleich getroffen werden konnte, mußten die Protestanten geschehen lassen, daß König Ferdinand in Kraft kaiserlicher Vollmacht und Heimstellung, als einen allgemeinen geistlichen Vorbehalt einrücken ließ, ein Geistlicher, der von der alten Religion abtrete, solle sein beneficium verlieren [k]) und sich begnügen, durch

Sachen angewandt, und sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen und Reichsständig sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwandten Gütern gemacht, verlassen werden — derhalben — gebieten wir — der K. M. Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwandter Güter halben, kein Citation, Mandat und Proceß erkennen — sollen.

k) Art. 18. Und nachdem bei Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daselbst hin besessenen und eingehabten Beneficien halben, gehalten werden soll, welches sich aber beider Religion Stände nicht haben vergleichen können; demnach haben wir in Kraft hochgedachter K. Kais. Maj. ausgegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt — also wo ein Erzbischof, Bischof, Prälat,

§. 500. ihre ausdrücklich verweigerte Einwilligung in jenen [l]) es sich möglich gemacht zu haben, nicht nur unter günstigeren Umständen eine Aufhebung dieser Entscheidung zu bewürken, sondern selbst in einzelnen Fällen die Vollziehung verhindern zu können, da sie sich selbst durch keinen Vertrag banden. III. Auf der anderen Seite verpflichteten sich die evangelischen Stände, ihre Reichsgenossen der alten Religion, geistliche und weltliche, auf gleiche Weise nicht in der Uebung jener zu beeinträchtigen [m]).

oder ein anderer geistlichen Standes von unserer alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andern Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch sammt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen, bei der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern — gelassen werden sollen.

l) Lehmann Acta pac. relig. B. 1. Cap. 21. 22.

m) Art. 16. Dagegen sollen die Stände so der Augsburgischen Confession verwandt, die R. Kais. Maj. uns und Kurf. F. und Stände der alten Religion anhängig, Geistliche oder weltliche, sammt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichen Stands, auch ungeacht, ob oder wohin sie ihre Residenzen verruckt oder angewendet hätten, (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hier unten davon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bei ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Cerimonien, auch ihren Haab und Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zin-

IV. In Rücksicht der Güter geistlicher Institute, welche diesen in anderen Territorien erhalten wurden, und von welchen Einkünfte von Alters her für Kirchen und fromme Anstalten gewidmet waren, wurden jene den lezteren ohne Unterschied der Religion fortwährend gesichert n). V. In den Reichsstädten, unter welchen viele waren, deren Bürgerschaft zum Theil der katholischen Religion, zum Theil der augsburgischen Confession anhieng, wurde für beide Religionsparteien gleiches Verhältniß wie das der Reichsstände unter einander bedungen o). VI. Für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände, vermochten zwar die Protestanten keine Versicherung freier Uebung ihrer Religion, sondern nur die Zusage zu erlangen, daß überhaupt der Religion wegen Auswandernden „der freie Ab- und Zuzug, auch Verkauf ihrer Haab und Güter, gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer," wie es jeden Orts hergebracht, frei seyn solle p); das Verbot, es solle kein Stand den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion drängen, sie abwendig machen, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz neh- §. 500.

sen, Zehenden unbeschweret bleiben, — unweigerlich folgen lassen u. s. w.

n) Art. 21.

o) Art. 27.

p) Art. 24.

§. 500. men, legte sogar den evangelischen Ständen ein Hinderniß in den Weg, künftig für bedrängte Glaubensgenossen mehr zu thun als zu intercediren; sie erhielten aber doch auch eine Entscheidung König Ferdinands aus kaiserlicher Vollmacht und auf „der Churfürsten und Stände der alten Religion Räth und Gesandter Uebergab und Heimstellung," daß „welche aus der Geistlichen Stände vom Adel, Stätt, Communen und Unterthanen vor Jahren her der augsburgischen Confession anhängig gewesen, und noch desselben Glaubens und Kirchenceremonien beipflichtig seyen, davon durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen nicht gedrungen, sondern bis zur Vergleichung der Religion gelassen werden sollten" q). Die Fortschritte, welche die Reformation in vielen Stiftern gemacht hatte, und die ausdrückliche Erklärung des Religions-Friedens, daß den Vogteirechten durch das Verbot fremder Einmischung nichts entzogen seyn solle r), wurden unter diesen Umständen für die Protestanten um so wichtiger. VII. Zur Vermeidung aber der Spaltungen unter sich selbst mahnte sie der Umstand, daß sie in allen

q) Lehmann Acta pac. relig. B. 1. Cap. 23 und 28.

r) Art. 23. Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen in keinem Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hievor von Alters Schutz und Schirmherren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeinet seyn.

Stellen des Friedens als der augsburgischen Confession verwandte bezeichnet, und ausdrücklich alle andere, die dieser und der katholischen Religion nicht anhängig seyen, von dem Frieden ausgeschlossen wurden [s]). §. 500.

III. Aeußere Geschichte des deutschen Reichs unter Carl V.

§. 501. §. 501.

Die fünf Kriege Karls V. gegen Frankreich [a]) änderten, mit Ausnahme des lezten (§. 499), an den Gränzen Deutschlands nichts; sie befreiten aber die Grafschaften Flandern und Artois von der Lehensabhängigkeit gegen Frankreich [b]). Die sämmtlichen Niederlande, in dem Umfang, in welchem sie der Kaiser besaß [c]), wurden durch einen Vertrag mit den Reichsständen (26. Juni 1548) zu dem burgundischen Kreise gezogen und den Reichssteuern, und in Beziehung auf diese auch der Gerichtbarkeit des Kammergerichts unterwor-

s) Art. 17.

a) I. 1521—1526 s. oben §. 478. 487. II. 1526—1529 s. oben §. 488. III. 1536—1538 s. oben §. 492. Note c, beendigt durch den Waffenstillstand zu Nizza 18. Jun. 1538. IV. 1542—1544 s. oben §. 496. V. 1552—1556 s. §. 499.

b) Bereits im Frieden zu Madrid, welcher hierin durch die spätern Friedensschlüsse nicht abgeändert wurde.

c) S. oben §. 407. 416.

§. 501. fen [d]). In Italien verschafften dem Kaiser seine Siege in den beiden ersten Kriegen die Macht, die schwankenden politischen Verhältnisse nach seinem Gutfinden zu ordnen. Seinem Sohn Philipp, der Neapel und Sicilien von ihm erbte (vergl. §. 478. 499.), verlieh er 1530 nach dem Aussterben des sforzischen Stammes (§. 411.) das Herzogthum Mailand [e]). In Ferrara und Modena schützte er 1530 das Haus Este gegen die Vergrößerungsversuche Papst Paul III. [f]); zu Mantua erwarb zu der nämlichen Zeit das Haus Gonzaga durch seine Gunst die Markgrafschaft Montferrat, welche dem Reich heimgefallen war. In demselben Jahre gab er in Florenz dem Gemahl seiner natürlichen Tochter Alexander Medici die fürstliche Gewalt, und gestattete

1537

d) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 118. Vergl. Häberlin neueste Reichsgesch. Th. 1. S. 424.

e) Der Friede zu Crespy und der Tod des Herzogs von Orleans, dem es in jenem zugesichert war, beseitigten die Ansprüche von Frankreich. S. Häberlin Th. 12. S. 546 u. f.

f) Papst Alexander VI. hatte 1501 Ferrara als Lehen des päpstlichen Stuhles dem Herzog Hercules I. für ihn und seine Leibeslehnserben verliehen, wodurch das frühere unsichere Verhältniß des Hauses zum päpstlichen Stuhle, welches mehr ein Vicariat war, gesichert wurde. Herzog Cäsar, dem 1598 die Lehnsfolgefähigkeit bestritten wurde, mußte aber geschehen lassen, daß Ferrara und selbst Comachio, welches Reichslehen war, von Papst Clemens VIII. eingezogen wurde, und behielt nur das Reichslehen Modena.

1537 den Uebergang derselben auf Cosmus, den §. 501.
Abkömmling einer jüngeren Linie des mediceischen Geschlechts, welcher 1557 durch Philipp II. Siena als spanisches Afterlehen g), und späterhin den großherzoglichen Titel erwarb h). Gleiches Lehnsverhältniß i) erlangte auch Octavius Farnese k) 1556 von dem Kaiser für Parma und Piacenza l), welche Papst Paul III. 1546 seinem natürlichen Sohn Peter Aloisius Farnese als Herzogthum überlassen hatte. Seinem Bundesgenossen in den französischen Kriegen, dem Herzog von Savoyen, vermochte zwar Carl V. selbst den Besitz des größten Theils seiner Länder nicht zurückzugeben, welche der Ausgang der lezten Feldzüge in den Händen des Feindes gelassen hatte; aber der Waffenstillstand von 1556 (§. 499.) wurde in dem nämlichen Jahre von König Heinrich II. gebrochen und ein glücklicher Krieg Phi-

g) Auch Siena war von Carl V. zu einer spanischen Besitzung bestimmt und Philipp II. 1555 als Reichsvicariat überlassen.

h) 1569 erhielt er ihn von Papst Pius V. Von Maximilian II. wurden die Gebiete von Florenz und Siena 1576 zum Großherzogthum Toscana mit dem Vorrang des Großherzogs vor allen anderen Herzogen erklärt. Der Rechte des Reichs auf Toscana geschah aber in dem Diplom keine besondere Erwähnung.

i) S. Häberlin neueste Reichsgesch. Th. 3. S. 64.

k) Der zweite Gemahl der Wittwe Herzog Alexanders von Florenz.

l) Beides Stücke von Mailand, welche Papst Julius II. abgerissen und dem Kirchenstaat einverleibt hatte. Der Nachfolger Pauls III., Papst Julius III., ließ jedoch die Veräußerung gelten.

§. 501. lipps II. in den Niederlanden bewürkte die Herstellung des Herzogs im Frieden von Chateau Cambresis (3. April 1559). Die spanischen Besitzungen in Italien wurden auf diese Weise mit einer Anzahl kleiner Staaten umgeben, die ihre Selbstständigkeit nur dadurch erhalten konnten, daß sie durch wechselnde Verbindung mit Frankreich, dem Papst und Spanien selbst, ihrem Anschließen an das leztere einen Werth zu geben wußten. Diese Politik vermochte sie zwar der spanischen Dictatur nicht zu entziehen, aber sie gab ihnen eine unabhängigere Stellung in den Verhältnissen gegen den Kaiser und das deutsche Reich, durch welche die ohnehin losen Bande, welche sie an dieses knüpften, noch lockerer wurden.

IV. Allgemeine Geschichte Deutschlands vom Religionsfrieden bis zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs.

Von 1555—1618.

§. 502. §. 502.

Die Erinnerung an die Gefahren des Bürgerkriegs, welchen Deutschland durch den Religionsfrieden entgangen war, würkte eine Zeit lang lebhaft genug, um Kaiser und Reichsstände zur Erhaltung des Friedenszustandes aufrichtig geneigt zu machen. So befestigte sich dieser unter der Regierung Ferdinands I. und Maximilians II., und

dies war hinreichend, die weitere Ausbreitung §. 502.
der Reformation zu begünstigen. In den weltlichen Territorien, wo Karls V. Maaßregeln, vornehmlich seit dem Interim, noch Besorgnisse erregt hatten, welche von der völligen Durchführung der Reformation abhielten, schritt man jezt desto rascher in dieser fort [a]); wo die älteren Fürsten, noch in der Anhänglichkeit an das Papstthum erzogen, freie Uebung der evangelischen Religion versagt hatten, erhielt sie das Land (wie in Braunschweig nach dem Tode Herzog Heinrichs im Jahre 1568 durch seinen Sohn Julius) [b]) durch den Eifer des Nachfolgers desto schneller; gewünscht wurde ihre Einführung zu dieser Zeit noch überall, und ihre Verbreitung erfolgte noch immer ohne Mitwürkung der Regenten und selbst gegen ihren Willen mit unwiderstehlicher Gewalt. Innerhalb zwanzig Jahren nach dem Religionsfrieden hatten sich alle mächtigeren Fürsten Deutschlands, mit Ausnahme des österreichischen Hauses deutscher und spanischer Linie und der Herzoge von Baiern und von Jülich, zum Protestantismus bekannt; der leztere konnte aber nicht verhindern, daß ein großer Theil seiner Unterthanen evangeli-

a) Wie in der Pfalz, wo Kurfürst Friedrich II. (oben §. 443.) die Reformation nur begonnen hatte, welche sein Nachfolger Otto Heinrich durch eine Kirchenordnung erst vollendete. Struv pfälzische Kirchenhistorie S. 44.

b) S. Häberlin a. a. O. Th. 7. S. 606 u. f.

§. 502. schen Gottesdienst übte [c]), Herzog Albrecht V. von Baiern und König Ferdinand hielten für nothwendig, daß wenigstens der Kelch beim Abendmahl und die Priesterehe erlaubt werde, um ihre Unterthanen beim katholischen Glauben und im Gehorsam zu erhalten [d]), und von Maximilian II. läßt sich schwerlich bezweifeln, daß er der evangelischen Lehre in ihren Hauptpunkten zugethan war, und nur zur Partei der Protestanten überzutreten Anstand nahm, weil er dadurch die Religionstrennung befestigt haben würde, deren Aufhebung er aufrichtig wünschte [e]). Dies hielt ihn jedoch

c) Den Religionszustand des Landes erkennt man am deutlichsten in der Versicherung, welche die brandenburgischen und pfälzischen Erben, nach dem Aussterben des Regentenhauses, den bergischen Ständen im J. 1609 ausstellten: „die Catholische Römische, wie auch andere Christliche Religionen, wie sowohl im Römischen Reich als den vorstehenden Fürstenthumb Cleve und Grafschaft von der Mark in öffentlichem Gebrauch und Uebung, auch in diesem Fürstenthum Berg, an einem jedem Orth, öffentlich zu üben und zu gebrauchen zuzulassen, zu continuiren und zu manuteniren, und darüber niemand an seinen Gewissen noch Exercitio zu turbiren" — Lünig Collectio nova von der mittelbaren Ritterschaft — S. 1190.

d) Ueber die Rede des bairischen Gesandten Augustin Paumgartner vor der tridentinischen Synode, dessen Erklärungen auch die österreichischen Gesandten beitraten, s. Häberlin a. a. O. Th. 5. S. 201 u. f. Vergleiche unten §. 505.

e) Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 10. S. 417 und 424. und Vorr. S. XXXII. Die stärksten Beweise über seine Gesinnungen, sind aber in seiner von Sattler mitgetheilten Correspondenz mit Herzog Christoph von Würtemberg enthalten. Geschichte der Herzoge von Würtemberg. Th. 4. Beil. 41.

nicht ab, den evangelischen Cultus einem großen §. 502.
Theil seiner erbländischen Unterthanen zu gestatten (§. 508.). Der geistliche Vorbehalt (§. 500.) konnte unter diesen Umständen die Reformation von einem großen Theil der deutschen Hochstifter und anderer geistlicher Institute nicht abhalten. Wo sich eine wahre Landsässigkeit eines Stifts im Sinne der damaligen Verfassung (Exemtion vom Reiche) [f] behaupten ließ, fand ihre Einführung durch den Landesherrn in den Bestimmungen des Religionsfriedens selbst (§. 500. Note h) hinreichenden Schutz, sobald Bischof und Capitel sich zur evangelischen Religion bekannten. Jenes Verhältniß aber konnte in den brandenburgischen Stiftern Havelberg [g], Brandenburg [h] und

f) Der technische Ausdruck dieser Zeit, für die behauptete Landsässigkeit solcher Landesstücke, die von dem Reich als unmittelbar und zu den Reichssteuern contributionspflichtig angesprochen wurden. Vergl. Weiße Gesch. der churſächsischen Staaten. Th. 3. S. 136. Note °°). Moser Staatsr. Th. 35. S. 130. 138.

g) Der lezte katholische Bischof Busso von Alvensleben starb 1548. Postulirt wurde hierauf noch zum wirklichen Bischof und vorläufig zum Administrator, Friedrich, Sohn Kurfürst Joachims II. Nach dessen Tode 1553 sezte der Kurfürst zur Administration einen Stiftshauptmann, Georg von Blankenburg, der jene dem Sohne des Kurprinzen, Joachim Friedrich, unter Vormundschaft des Vaters, Johann Georg, im J. 1554 überließ. S. Lenz diplomatische Stiftshistorie von Havelberg. 1750. 4.

h) Matthias von Jagow, seit 1526 Bischof, trat schon zur evangelischen Religion und würkte mit zur Abfassung der brandenburgischen Kirchenordnung vom J. 1540. Zu seinem Nachfolger wurde 1544 auf Verlangen des Kurfürsten Herzog Joachim von Münsterberg postulirt und 1546 admittirt, da zu je-

§. 502. Lebus [i]), in den kursächsischen Merseburg [k]), Naumburg [l]) und Meissen [m]), und selbst in den

ner Zeit Joachim II. noch für die von Carl V. beabsichtigte Erhaltung der alten Kirchenverfassung mitwürkte. Dieser resignirte 1560, worauf der Kurfürst seinen Sohn Johann Georg zum Administrator machte. S. Gercken ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg 1766. 4.

i) Der lezte eifrig-katholische Bischof war Georg von Blumenthal, † 1550. Sein Nachfolger Johann von Hornburg ließ den evangelischen Cultus ungehindert. Nach seinem Tode im J. 1555 wurde Joachim Friedrich (Note g) Administrator. S. Michaelis diplomatische Stiftsgeschichte von Lebus. 1756. 4.

k) Der erste Versuch, das Stift zu gewinnen, gelang schon Herzog Moritz, als er 1544 das Capitel vermochte, seinen Bruder August zum Administrator zu postuliren; aber die Umstände gestatteten zu jener Zeit noch nicht, es zu behalten, zumal da der Administrator heirathen wollte. Er resignirte es daher 1548 an einen Katholiken, den mainzer Weihbischof Michael Sidonius. Nach dessen Tode (1561) ließ Kurfürst August seinen Sohn Alexander († 1565) postuliren und späterhin sich selbst die Administration übertragen, wozu sich das Capitel aber nur gegen eine Capitulation und nur auf zwanzig Jahre verstand. Das Postulationsinstrument (Lünig spicil. eccl. Cont. 1. p. 873.) führt die gefährlichen Zeiten und die Nothwendigkeit des Schutzes zur Rechtfertigung an. Eine neue Capitulation vom J. 1583 gab jene dem Kurfürsten und seinem Nachfolger Christian I. für ihre Lebenszeit, und Reversalen des Capitels vom J. 1582 verhießen, mit der Postulation bei deren Lehnserben zu bleiben, und in einer erneuerten Capitulation von 1586 wurde dem Kurfürsten selbst das Recht gegeben, einen seiner Söhne zum Nachfolger zu ernennen. S. Weiße kursächsische Gesch. Th. 4. S. 69 u. f.

l) Auf Julius Pflug (oben §. 497.) folgte auch hier 1564 wie in Merseburg Sohn und Vater in der Administration; die Capitulation des lezteren vom 5. Dec. 1565 wurde auch hier verlängert, und ihm und seinem Sohne Christian I. Gleiches wie in Merseburg gewährt. S. Weiße a. a. O.

m) Bischof Johann von Haugwitz, hier noch 1555 gewählt, ver-

Bisthümern Camin n) und Schwerin o), aus der §. 502.

pflichtete sich erst 1559, die evangelische Religion frei üben zu lassen; 1579 wurde er selbst evangelisch, verordnete eine Kirchenvisitation und übergab 20. Oct. 1581 die Stiftsadministration dem Kurfürsten August, welcher sich zuvor durch eine Capitulation vom 10. Oct. 1581 mit dem Capitel über ähnliche Bedingungen, wie über die beiden anderen Stifter eingegangen worden, vereinigt hatte. Das letztere hat ohne Zweifel auch ähnliche Reversalen ausgestellt. S. Weiße a. a. O.

n) Der letzte katholische Bischof war hier Erasmus von Manteufel † 1543. Zu seinem Nachfolger hatten die Herzoge von Pommern, Luthers Collegen, Johann Buggenhagen, aus einem pommerischen ritterlichen Geschlecht bestimmt; da er das Bisthum ausschlug, so erhielt es Bartholomäus Suaven, der 1549 nach der Auflösung des schmalkaldischen Bundes zwar resignirte, aber doch auch einen evangelischen Nachfolger erhielt; das Bisthum bekam seit 1556 Administratoren aus dem fürstlichen Geschlecht.

o) Der Uebergang war nirgends leichter als hier, da die Reformation das Stift schon in den Händen eines postulirten unmündigen Administrators fand, der künftiger präsumtiver Erbe des Herzogthums war, und für welchen sein Vater die Regierung führte. Herzog Magnus, Sohn Herzog Heinrichs von Mecklenburg, war 1516 „ad complacendum gratiae suae" zum Administrator postulirt, und erhielt noch die päpstliche Admission. Der evangelische Cultus wurde noch unter ihm im Stift wie in ganz Mecklenburg verbreitet, obwohl das Capitel noch katholisch blieb. Die Administration behielt er, obwohl er seit 1543 verheirathet war. Nach Magnus Tode im J. 1550 postulirte das Capitel den Prinzen Ulrich von Mecklenburg zum Administrator unter Vorbehalt der päpstlichen Admission, der Ausübung des bischöflichen Amts durch einen Weihbischof und Beobachtung des katholischen Cultus in der Kathedralkirche (s. dessen Capitulation bei F. A. Rudloff das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin 1774. 4. Beil. VIII.). Unter ihm wurde die Reformation vollständig eingeführt, wahrscheinlich aber mehr unter dem Schutz des landesherrlichen Reformationsrechts seines Bruders Johann

§. 502. Landſtandſchaft p), der Heerfolge q) und einem wenn auch nur beſchränkt geweſenen Beſteuerungsrecht r), aus dem Recht die Wahlen zu beſtätigen s), oder wenigſtens aus einem oder dem anderen dieſer Beſtandtheile der alten Vogteirechte hergeleitet werden t). Das biſchöfliche Amt, als geiſtliche Function, verlor durch die proteſtantiſche Kirchenverfaſſung in einem evangeliſchen Stift ſeine Bedeutung; man brauchte fortan nur einen Verwalter der weltlichen Gerechtſame; um ſo paſſender ſchien es, für den Uebergang in die neuen Einrichtungen eine Form zu wählen, welche ſich auf der einen Seite an das Herkommen und das canoniſche Recht anſchloß und das Aufſehen

Albrecht, als unter ſeiner Autorität. Rudloff a. a. O. S. 67. Das Stift hatte ſeitdem immer evangeliſche Adminiſtratoren.

p) Ganz unbezweifelt bei den ſächſiſchen Stiftern. S. Weiße a. a. O. Th. 3. S. 135.

q) In den brandenburgiſchen Stiftern, weil hier die Vogtei mit dem Fürſtenamt verknüpft war, gewiß von jeher unbeſtritten ſ. oben §. 304. Note dd.

r) Z. B. im Stift Merſeburg ſchon nach Privilegien von 1288; nur mit Einwilligung des Biſchofs. Weiße a. a. O. S. 133.

s) Ganz entſchieden z. B. in Camin nach Verträgen von 1356. S. Verzeichniß der von Dregerſchen Samml. pommerſcher Urk. herausgeg. v. Oelrichs. S. 90. Nro. 6.

t) Ueber die ſächſiſchen Verhältniſſe, wo offenbar alle Thatſachen aus dem Ende des funfzehnten und dem Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts für die ſächſiſchen Herzoge ſprechen ſ. Weiße a. a. O. S. 131—138.

einer Neuerung in der Stiftsverfassung ab- §. 502.
lehnte, auf der anderen aber jenen Verhältnissen vollkommen entsprach. Das Capitel, ohne seine Wahlfreiheit aufzugeben, postulirte einen Prinzen des schutzherrlichen Hauses zum Administrator des Bisthums, eine Benennung, welche sonst einen Bischof bezeichnet hatte, der vor erhaltener päpstlicher Confirmation und Admission (§. 316.) mit Einwilligung des Capitels die Regierung übernahm, oder welchem durch jene die leztere gestattet wurde, bevor er die Consecration erhalten hatte u). Nur bei den brandenburgischen Bisthümern glaubte Kurfürst Joachim II. als Landesherr sich auch über diese Formen hinwegsetzen zu können v), und bestellte aus eigener Macht die Administratoren, wodurch er es diesen selbst möglich machte, als sie zur Regierung des Kurfürstenthums gelangten, die Stiftsregierung mit dieser auf immer zu verbinden w); in den sächs-

u) Welches mancher Confirmirte nicht erhalten konnte, weil er noch nicht Priester war, und es auch nicht werden wollte. Das tridentinische Concilium suchte den Mißbrauch, der damit sehr häufig getrieben wurde, durch die Verordnung aufzuheben, daß wer innerhalb sechs Monaten sich nicht consecriren lasse, des Bisthums ipso jure verlustig seyn solle. Sess. 23. Cap. 2. de reform.

v) Vergl. Gercken a. a. O. S. 286.

w) Brandenburg verlor daher einen Administrator schon 1571, als Johann Georg (Sohn Joachims II. Note h) seinem Vater succedirte, Havelberg und Lebus erst 1598 bei dem Regierungs-

§. 502. fischen Stiftern sicherten sich dagegen die Capitel, ungeachtet der übernommenen Verpflichtung, mit der Postulation bei dem Kurhause zu bleiben, durch ihre Capitulation abgesonderte Stiftsregierung und Verfassung x), und auch in Camin und Schwerin blieb ihnen ihr Wahlrecht im bisherigen Umfang.

§. 503.

§. 503.

Schwerer war es, eine solche Veränderung in den übrigen Hochstiftern zu bewürken, weil die Capitularen für ihre Pfründen fürchteten; desto größer war aber der Reiz für die benachbarten großen Fürstenhäuser, ohne deren Hülfe sie nicht gewagt werden konnte, sie zu unterstützen, weil sich wohl nach und nach durch Postulation ihrer Prinzen zu Administratoren ein ähnliches Verhältniß, wie in einem landsässigen Stift, begründen ließ. Auch war jene in vielen Bisthümern dadurch vorbereitet, daß sich der evangelische Gottesdienst schon vor dem Interim verbreitet hatte, und eine Art von Schutz selbst in den Bestimmungen des leztern über Priesterehe und Ritus des Abendmahls a),

antritt des Kurfürsten Joachim Friedrich (Enkel Joachims II. Note g, i).

x) Das Stift Meißen kam indessen in ein etwas anderes Verhältniß mit den Kurlanden, da es späterhin seine eigenen Landtage verlor, die sich in den beiden anderen Stiftern erhielten.

a) Im Münsterschen waren unter Bischof Bernhard von Raesfeld (1557—1566) sehr viele Geistliche, selbst Domherren verheira-

besonders aber in der Declaration Ferdinands über §. 503.
den Religionsfrieden (§. 500.) fand [b]); auf jede Weise war es für einen evangelisch gesinnten Bischof gefahrlos, durch Zulassung des evangelischen Cultus eine mit seinem Capitel vorzunehmende Reformation einzuleiten, wenn er nur in seiner Domkirche noch katholischen Gottesdienst halten ließ [c]). Begünstigt von solchen Umständen, und in Hoffnung der Verbindungen eines Prinzen aus einem großen Hause, den sie unter der Bedingung zu erlangender päpstlicher Admission zum Administrator postulirten, wagten es dann in mehreren Stiftern des nördlichen Deutschlands evangelisch gesinnte Capitularen, die Stiftsregierung Personen zu übergeben, die der Reformation geneigt waren. Einige derselben erhielten wirklich vom Papst die Bestätigung, weil er es unter den besonderen Umständen, unter welchen sie gesucht wurde, ignoriren zu müssen glaubte, daß sie zur

thet, die sich auf das Interim beriefen; erst sein Nachfolger, der streng katholische Johann Graf von Hoya, führte die Disciplin des tridentinischen Concilii wieder ein. S. Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 448. Kock series Episcoporum Monaster. P. 3. pag. 118. 129.

b) Denn obwohl die eifrigen Bischöfe durch diese Declaration so wenig gebunden seyn wollten, als die Protestanten durch den geistlichen Vorbehalt, so war es doch gefährlich, besonders in den Städten oder gegen die Ritterschaft sie bei Seite zu setzen, wenigstens wo man mit protestantischen Territorien umgeben war.

c) Vergl. z. B. die Anm. am Ende des Paragr. Nro. 2 und 10.

§. 503. evangelischen Partei gehörten [d]); andere erhielten durch Lehensindulte [e]), die ihnen Maximilian und

d) Vergl. z. B. die Anm. am Ende des Paragr. Nro. 2. 5. 8. Eine der merkwürdigsten Bestätigungen dieser Art war 1566 die der protestantischen Gräfin Elisabeth von Reinstein zur Coadjutorin von Quedlinburg, wo die Aebtissin Anna Gräfin von Stolberg längst die evangelische Religion eingeführt hatte. S. Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 456. Wenn der Cardinal Commendoni, der sie als Legatus a latere ertheilte, auf den Umstand, daß die Wahl ohne Genehmigung des Schutzherrn, Kurfürst Augusts von Sachsen, geschehen war, vielleicht die Hoffnung gründete, daß die Coadjutorin in der Folge genöthigt seyn werde, den Schutz der katholischen Partei zu suchen, so führte dieses= mal die römische Politik gerade zum entgegengesetzten Erfolg; denn die Gräfin von Reinstein mußte 1574 den Besitz des Stifts mit einer Anerkennung der sächsischen Vogteirechte in ausgedehnterem Umfang als bisher erkaufen. S. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 115.

e) Allerdings nothwendig, da vor der erlangten Admission oder Confirmation die kaiserliche Belehnung mit den Regalien nicht gesucht werden konnte, wenn man bei den Bischöfen, die sich ohne diese beizubringen dazu meldeten, nicht annehmen wollte, daß sie wegen der Religion, zu welcher sie sich bekannten, die päpstliche Confirmation überhaupt nicht nöthig hätten. Denn nachdem die Nothwendigkeit der Confirmation bei allen Bischöfen in den wiener Concordaten anerkannt war (§. 472. Note k), konnte man sich unmöglich mehr an die Worte des calixtinischen Concordats halten, das bei den deutschen Bischöfen weder Confirmation noch Consecration zur Bedingung der zu erlangenden Investitur machte (§. 232.). Der evangelisch gesinnte Maximilian, indem er das Lehensindult, das sonst gegeben wurde ehe die Confirmation einging, auch solchen gewährte, die sie nie zu hoffen hatten und zum Theil gar nicht darum nachsuchten, leitete es offenbar dahin ein, auf diesem indirecten Wege den geistlichen Vorbehalt zu umgehen, den er direct aufzuheben nicht wagen durfte, ohne den Papst unversöhnlich zu beleidigen und auch bestimmt anzuerkennen Bedenken trug, da er sonst mehr als ein von ihm ertheiltes Indult unbedingt hätte

einigen selbst sein Sohn Rudolf II. in der ersten §. 503.
Zeit seiner Regierung ertheilte, den Besitz ihrer Stifter, ohngeachtet die päpstliche Confirmation von ihnen gar nicht gesucht wurde, oder wenigstens nicht zu erwarten war; bei anderen wurde die Administration stillschweigend zugelassen und zur Belehnung Hoffnung gemacht, obgleich kein Indult gegeben wurde. Rudolf II. ließ sich zwar nicht in allen Fällen so geneigt zu Lehensindulten finden als sein Vater; die katholische Partei sezte sogar seinen Befehlen gemäß in einigen Capiteln die Wahl römisch gesinnter Bischöfe durch, nachdem das Stift schon protestantische Administratoren gehabt hatte. Aber dafür machte in anderen der glückliche Anfang Capitel und Administrator kühn genug, jenes, fortwährend Evangelische zu postuliren, diesen, sich ohne Admission und Indult bei dem Stift zu behaupten; und wo man den Stiftern wieder katholische Bischöfe aufgedrungen hatte, wurde hie und da unter ihnen selbst die protestantische Partei so verstärkt, daß sie nach ihrem Abgang die Postulation eines Protestanten durchzusetzen vermochte. Der geistliche Vorbehalt wurde durch solche Thatsachen wenigstens für Stifter, in welchen sich der Katholicismus nicht unveränderlich

abschlagen müssen. In einzelnen Fällen scheint er selbst über die Form des Indults hinweggegangen zu seyn, und Belehnung ohne Vorbehalt päpstlicher Admission versprochen zu haben, die aber freilich nicht erfolgen konnte. S. die Anmerk. Nro. 1.

§. 503. behauptet hatte, indirect aufgehoben. Entschieden aber hatte auf diese Weise in der ersten Hälfte der Regierung Rudolfs die katholische Partei die Bisthümer Magdeburg, Bremen, Verden, Lübeck, Osnabrück, Ratzeburg, Halberstadt und Minden verloren, und sie lief Gefahr, auch Münster, Paderborn, Hildesheim und Cöln den Evangelischen überlassen zu müssen f).

Anmerkung. Schicksale der Bisthümer.

1) Magdeburg. Evangelischer Gottesdienst hatte in den letzten Jahren des Cardinals Albrecht von Brandenburg, Erzbischofs von Magdeburg und von Mainz und Bischofs von Halberstadt bereits an einzelnen Orten Duldung gefunden. Sein Vetter Johann Albrecht von Brandenburg, fränkischer Linie, der ihm 1545 in Magdeburg und Halberstadt folgte, hatte das Interim (außer in der Stadt Magdeburg) eingeführt. 1553 gelangte Siegmund, Sohn Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, zur Regierung, welchen Papst Pius IV. noch 1561 zum tridentinischen Concilio einlud. Aber ob er gleich das Breve ehrerbietig angenommen haben soll, faßte er im nämlichen Jahr mit seinem größtentheils schon evangelischen Capitel und der Landschaft den Schluß, die evangelische Religion im ganzen Erzstift einzuführen, eine Kirchenvisitation anzuordnen und die noch übrigen Klöster zu reformiren (Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 439.). Zu seinem Nachfolger postulirte das Stift den Sohn des Kurprinzen von Brandenburg, Joachim Friedrich, Administrator von Havelberg und Lebus, der die Reformation 1567 bis 1570 völlig durchführte. Ein kaiserliches Lehnsindult scheint er nicht gesucht zu haben, sondern die Belehnung als postulirter Administrator, die ihm Maximilian zusagte aber freilich nicht wohl ertheilen konnte (s. Häberlin a. a. O. Th. 12. S. 216.). Seit 1570 war er mit Einwilligung seines Ca-

f) S. die Anmerkung.

pitels verheirathet. Seiner Capitulation gemäß resignirte er das §. 503.
Stift 1598 als er in die Kur succedirte, erhielt aber von dem Capitel, daß sein Sohn Christian Wilhelm zu seinem Nachfolger postulirt wurde, bis zu dessen Volljährigkeit das Capitel selbst die Regierung führte.

2) Bremen. Im Erzstift Bremen hatte die evangelische Lehre schon unter Christoph von Braunschweig († 1558) Anhänger gefunden. Sein Bruder Georg, der ihm folgte, war jener in seinen späteren Jahren selbst geneigt, und soll kurz vor seinem Tode (1566) die Reformation einzuführen beschlossen haben (Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 450.). An seiner Statt postulirte das Capitel den Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg, der zwar nicht zur evangelischen Partei übergetreten war, aber doch nicht admittirt wurde, weil ihn der römische Hof seinen Gesinnungen nach zu den Protestanten zählte. Die Administration erhielt er durch ein Indult Maximilians, das selbst 1577 von Rudolf II. verlängert wurde. Nach seinem Tode (1585) postulirte das Capitel den zehenjährigen Herzog Johann Adolf von Holstein-Gottorp aus einem längst protestantischen Hause, der während seiner Minderjährigkeit nur ein bestimmtes Einkommen beziehen sollte, damit die Stiftsschulden bezahlt werden könnten. Er resignirte aber das Stift schon 1596, worauf sein Bruder Johann Friedrich, jedoch unter Vorbehalt päpstlicher Admission, postulirt wurde, und die Administration durch ein Indult Kaiser Rudolfs II. auf drei Jahre erhielt. Bestimmter konnte es nicht ausgesprochen werden, daß für das Stift Bremen der geistliche Vorbehalt nicht anwendbar sey.

3) Verden. Unter den Bischöfen Christoph und Georg von Braunschweig (s. oben Nro. 2.) hatte der evangelische Cultus hier gleiche Schicksale wie in Bremen. Coadjutor Georgs war aber schon seit 1564 Eberhard von Holle, Abt zu St. Michael in Lüneburg und Bischof zu Lübeck, confirmirter und belehnter Bischof, der aber eifriger Protestant wurde und die Reformation vollständig durchführte. Nach seinem Tode (1585) wurde Philipp Siegmund, Sohn des Herzogs Julius von Braunschweig, Administrator, den seine Capitulation verpflichtete, das Capitel bei der augsburgischen Confession zu lassen, und zugleich doch auch die Bestätigung seiner Postulation zu suchen, weil dies nun einmal die Form zu werden schien, unter welcher ein kaiserliches Lehnsindult gesucht wurde, das er jedoch nicht erhielt.

§. 503. 4) Lübeck hatte von 1535 an lauter Bischöfe, welche der Reformation entweder zugethan waren oder sie nicht hinderten. Durchgeführt wurde sie von Eberhard von Holle (s. oben Nro. 3.), nach dessen Tode das Stift gleiche Administratoren mit Bremen hatte.

5) Osnabrück. Unter Franz Graf von Waldeck (§. 495.), der zum schmalkaldischen Bunde gehörte, und kaum einem Absetzungsdecret entgieng, wurde schon die Stadt evangelisch; das Capitel wählte zwar 1553 den eifrig katholischen Johann Graf von Hoya, dessen zwanzigjährige Regierung aber nicht hinreichte, auch nur den Landgeistlichen wieder allgemein die Messe aufzudringen (s. Stüve Beschreibung von Osnabrück S. 326.). Unter seinem Nachfolger, dem Administrator Heinrich von Lauenburg (s. oben Nro. 2.) (1574—1585), fand der evangelische Cultus kein Hinderniß, aber die Reformation völlig durchzuführen wagte dieser in keinem seiner Bisthümer. Das Capitel wählte nach seinem Tode auf Rudolphs II. Befehl einen katholischen Bischof, zuerst den Domdechant Wilhelm Schenking, der nach wenigen Tagen starb, und dann Graf Bernhard von Waldeck, der als ein Gegner des Kurfürsten Gebhard von Cöln (§. 511.) die päpstliche Confirmation erlangte, aber nach zwei Jahren selbst zur evangelischen Religion übertrat. Auf ihn folgte 1591 Philipp Siegmund, Administrator von Verden; zur Entschuldigung wurde beim Kaiser angeführt, daß er der katholischen Religion nicht so abgeneigt sey, kapitulationsmäßig wieder abdanken solle, wenn der Papst die Postulation verwerfe, und das Stift bei den bedenklichen Zeiten eines mächtigen Fürsten bedürfe. Er behielt das Stift ohne Admission und Indult.

6) Ratzeburg. Das Stift erhielt 1554 den ersten Administrator evangelischer Religion in Herzog Christoph von Mecklenburg, dessen Bruder Carl 1575 Coadjutor wurde, und ihm 1592 folgte. 1566 wurde im Dom der katholische Gottesdienst abgeschafft.

7) Halberstadt. Von 1513 bis 1566 hatte das Stift die nämlichen Bischöfe wie Magdeburg (s. oben Nro. 1.) sämmtlich aus dem brandenburgischen Hause. Das Capitel blieb aber auch unter Siegmund größtentheils katholisch, und hatte keine Freude an der Reformation, die sein Bischof in seinem andern Stift vornahm. Nach dessen Tode postulirte es den zweijährigen Prinzen Heinrich Julius von Braunschweig, aber es war kein Geheimniß, daß der Eifer seines damals noch lebenden Großvaters für die katholische Religion (§. 495.)

auf

auf deſſen Sohn Julius nicht forterbte, und Papſt Pius V. ver- §. 503.
warf die Poſtulation. Daß Julius ſelbſt, nachdem er ſein Land reformirt hatte, mit dem päpſtlichen Hofe noch über die Admiſſion unterhandelte, und ſogar ſeinem Sohne die Tonſur geben ließ, nachdem ſie der Hoftheolog Jacob Andreä für ein Adiaphorum erklärt hatte, kann ſchwerlich für etwas Anderes gehalten werden, als für den Weg, den man einſchlagen mußte, um es dem Kaiſer möglich zu machen ein Indult zu geben. Wirklich geſtattete dieſer 1576 die Adminiſtration auf zwei Jahre, unter der Bedingung, die Admiſſion noch auszuwürken, verlängerte nachher den Indult und gab dem jungen Adminiſtrator veniam aetatis, die Regierung 1578 anzutreten. Dieſer reformirte 1589 das Stift, und ließ ſich ſelbſt durch die kaiſerlichen Inhibitorien nicht davon abhalten, welche 1591 einige Capitularen auswürkten; nur die meiſten Klöſter blieben katholiſch.

8) Minden. Das Stift hatte unter Franz von Waldeck (ſ. oben Nro. 5.) 1530—1553 gleiche Verhältniſſe mit Osnabrück, und da Georg Biſchof von Verden (ſ. oben Nro. 3.) ſein Nachfolger wurde, machte die Reformation noch weitere Fortſchritte. Biſchof Hermann Graf von Schaumburg 1566 bis 1582, obwohl vom Papſt confirmirt, war der Geſinnung nach evangeliſch; 1582 wurde Heinrich Julius von Braunſchweig poſtulirt, jedoch verpflichtet zu reſigniren, falls er ſich verheirathen würde; eine Bedingung, der er 1587 nachkam, und die ſich auch um ſo weniger beſeitigen ließ, da er kein Indult erhalten hatte. Da binnen einem Jahre keine neue Wahl zu Stande kam, ſo providirte diesmal der Erzbiſchof Ernſt von Cöln jure devolutionis ſeinen Dombechant Graf Anton von Schaumburg, dem aber doch 1597 das Capitel in Herzog Chriſtian von Braunſchweig-Lüneburg einen proteſtantiſchen Coadjutor gab.

9) Münſter. Die Gräuel der Wiedertäufer in Münſter (§. 489. Note p) waren wohl ein Hauptgrund, daß ſich der Proteſtantismus unter einem Biſchofe wie Franz von Waldeck (1532 bis 1553 vergl. Nro. 5.) nicht über das ganze Stift verbreitete, und das Capitel unter ſeinen Nachfolgern Wilhelm Kettler (1553—1557) und Bernhard von Raesfeld (1557—1566) den evangeliſchen Cultus keine entſchiedenen Fortſchritte machen ließ, ſondern in einem Mittelzuſtand zwiſchen Proteſtantismus und Katholicismus blieb. Der eifrig katholiſche Johann von Hoya fand daher hier beſſeren Boden

§. 503. für Einführung der Lehre und der Disciplin des Concilii zu Trient, und die Postulation des minderjährigen Herzogs Johann Wilhelm von Jülich zu seinem Coadjutor, der ihm 1574 folgte, zeigte, daß die katholische Partei im Capitel die stärkere geworden war. Dennoch gab es darin fortwährend eine entgegengesezte, welche 1578, als der Bischof resigniren wollte, den Erzbischof von Bremen Heinrich von Lauenburg (s. oben Nro. 2.) zu seinem Nachfolger bestimmte, weshalb denn die Resignation bis zu Heinrichs Tode (1585) unterblieb. Da sie hierauf wirklich 1586 statt hatte, errang die katholische Partei den entschiedenen Sieg durch die Wahl des Herzogs Ernst von Baiern.

10) Paderborn. Der Ausgang des schmalkaldischen Kriegs verhinderte hier, wie in Cöln, die Ausführung der Reformationsplane B. Hermanns (§. 497.). Aber drei Bischöfe, die dem Protestantismus entgegen würkten (Rembert von Kerkenbrock 1547—1568, Johann von Hoya 1568—1574 und Valentin Graf von Eisenberg 1574—1577), konnten wenigstens die Neigung des Volks nicht unterdrücken und die Entstehung einer evangelischen Partei im Capitel nicht verhüten, welche 1577 den Erzbischof von Bremen, Heinrich von Lauenburg, postulirte und ohne Admission zur Administration ließ. Da dieser der Verbreitung der lutherischen Lehre kein Hinderniß entgegen sezte, so suchte die katholische Partei im Capitel die Hülfe der Jesuiten (§. 506.) gegen die evangelischen Geistlichen, und bei Heinrichs frühzeitigem Tode war sie noch stark genug, einen eifrigen Freund dieser Gegenreformatoren, Theodor von Fürstenberg, 1585 auf den bischöflichen Stuhl zu erheben, der sich 1612 den Herzog Ferdinand von Baiern zum Coadjutor geben ließ.

11) Hildesheim. Die Stadt war seit 1539 evangelisch; das Land, so weit es nach der braunschweigischen Fehde 1523 noch dem Stift geblieben war, rings von evangelischen Territorien umgeben, der evangelischen Lehre geneigt, konnte nur durch einen Bischof aus einem mächtigen katholischen Hause von dem Uebertritt zu jener zurückgehalten werden, den es aber schon 1573 in Herzog Ernst von Baiern erhielt.

12) Cöln. S. §. 511.

§. 504. §. 504.

Dieſen Fortſchritten des Proteſtantismus ſezte auf der anderen Seite der römiſche Hof ſeine angeſtrengteſten Bemühungen entgegen, die Trennung der ihm noch ergeben gebliebenen katholiſchen Partei von der evangeliſchen zu befeſtigen und ſichtbarer zu machen, weil darin jezt allein die Rettung des römiſchen Katholicismus gefunden werden konnte, nachdem man die ſchnelle Unterdrückung der Gegner aufgeben mußte. Von den Religionslehren der Proteſtanten waren, auch in der erſten Heftigkeit des Streits, ſehr viele für echt katholiſchen Glauben anerkannt worden (§. 489, 492.), und über die ſtreitig gebliebenen dachten die Theologen der katholiſchen Partei ſelbſt nichts weniger als übereinſtimmend a); das Geſtändniß, daß eine Reformation der kirchlichen Disciplin nothwendig ſey, war allgemein, und in den proteſtantiſchen Einrichtungen, beſonders der Würkſamkeit, welche ſie dem kirchlichen Lehramt wieder gegeben hatten, war vieles anerkannt löbliche; nur in den Augen des unwiſſendſten Pöbels konnte daher die neue evangeliſche Kirche für eine ketzeriſche, verwerfliche Secte gelten, bei allen Perſonen aber, welche den Glauben vom Ceremonialweſen zu unterſcheiden wußten, und ſich bei jenem nur durch ihre Ueber-

a) Wie ſich am vollſtändigſten auf dem tridentiniſchen Concilio zeigte. Vergl. Schröckh Chriſtl. Kirchengeſch. ſeit der Reform. Th. 4. S. 130 u. f.

§. 504. zeugung und bei diesem durch Gründe bestimmen ließen, fand eine Annäherung an Einzelnes, welches sie im Protestantismus wahrnahmen, allzuleicht statt, als daß die Fortschritte der Reformation sich aufhalten ließen, wenn man nicht eine so bestimmte Gränze zwischen alter und neuer Religion zog, daß Niemand sich auch nur im Einzelnen [b]) mehr für diese erklären konnte, ohne sich dadurch von der katholischen Kirche zu trennen, und so jeder vorbereitende Schritt, der von ihr entfernen konnte, verhindert wurde. Diesen Zweck erreichte Papst Pius IV. (reg. seit 1559) durch die Fortsetzung der trienter Synode, welche den katholischen

b) Nichts war insonderheit gefährlicher für das Papstthum, als die Zulassung einzelner Gebräuche der evangelischen Kirche, welche sich die Regenten einzelner Staaten erlaubten, weil von da nur ein kleiner Schritt zur Reformation ohne Zuthun des Papstes war. Das Privilegium Ferdinands I. für seine evangelischen Unterthanen, sich des Kelchs beim Abendmahl bedienen zu dürfen (§. 508.), welches, nebst der Befugniß, die Fastengebote nicht beobachten zu dürfen, auch Herzog Albrecht V. seinen Unterthanen im J. 1557 verwilligte, war daher ohne Zweifel ein eben so wichtiger Grund für den Papst, die Fortsetzung der trienter Synode zu beschließen, als die Bewegungen, die der Protestantismus in Frankreich erregte, wo man schon mit einer Nationalsynode drohte, durch welche die nothwendigen Reformen vorgenommen werden sollten, und das Religionsgespräch, welches Ferdinand 1557 halten ließ (§. 505). Denn wenn auch bisher alle Versuche dieser Art ohne Erfolg gewesen waren, so konnte zuletzt doch auch gelingen, eine kirchliche Vereinigung beider Parteien unter Bedingungen, welche die Staatsgewalt genehmigte, zu bewürken, nachdem man ohne Genehmigung des Papstes gewagt hatte, den Ketzern einen politischen Frieden zu gewähren.

Lehrbegriff genauer beſtimmte; und in dem neuent- §. 504.
ſtandenen Orden der Jeſuiten fand ſich zugleich ein Inſtitut, das recht eigentlich dazu geſchaffen war, dieſem neuen Katholicismus Anhänger zu gewinnen, die wankenden zu befeſtigen, und zum Theil mit den nämlichen Mitteln die Ausbreitung der Reformation aufzuhalten, welche zu deren Fortgang am meiſten beigetragen hatten.

§. 505. §. 505.

Da man in dem Religionsfrieden die Unterhandlungen über eine Religionsvereinigung nur ausgeſezt hatte, ſo brachte ſie Ferdinand I. ſchon auf ſeinem erſten Reichstag 1556 wieder in Berathung, und veranlaßte wenigſtens ein neues Religionsgeſpräch zu Worms, weil die Proteſtanten ein Concilium, auf das die Biſchöfe drangen, nicht annehmen wollten [a]). Die Proteſtanten ſelbſt hatte aber um dieſe Zeit die frivole Streitſucht ihrer Theologen in drei Parteien getrennt, die den katholiſchen Collocutoren durch ihre Uneinigkeit Gelegenheit gaben, das Geſpräch (7. December 1557) abzubrechen [b]), und Pius IV. ſtand nun auf das

a) Ein Concilium war ohnehin unter Papſt Paul IV. (1555—1559) nicht möglich, da Ferdinand während ſeiner ganzen Regierung nicht als Kaiſer von ihm anerkannt wurde. Die Reſignation der kaiſerlichen Würde ſollte nur in ſeine Hände haben geſchehen können, und alles was 1558 in Frankfurt geſchehen war (§. 499.), nichtig ſeyn. Erſt Pius IV. holte die Anerkennung nach. Häberlin a. a. O. Th. 3. S. 518 u. f. Th. 4. S. 249.

b) S. Häberlin Th. 3. S. 270 u. f.

§. 505. Anhalten Ferdinands, um ein neues Concilium, nicht an, die Wiederaufnahme der trienter Sitzungen durch eine Bulle vom 29. November 1560 anzukündigen, welche am 28. Januar 1562 statt fand. Die Evangelischen übergaben dem Kaiser ihre Recusationsschrift [c]) auf dem Convent der Kurfürsten, in welchem Maximilian II. (Nov. 1562) zum römischen König gewählt wurde, als die trienter Synode mit der Verwerfung des Restes ihrer abweichenden Dogmen [d]) (vergl. §. 498.) und mit der Reformation, die für nöthig erachtet wurde, schon größtentheils fertig geworden war, und der Papst eilte jezt die Sitzungen schließen zu lassen, besonders da die Leitung der Versammlung durch die Theilnahme der französischen Bischöfe etwas schwieriger geworden war, welche um die nämliche Zeit zu Trient erschienen. Sie endigten sich in der fünfundzwanzigsten Sitzung (4. December 1563) mit dem Gesuch um Bestätigung der sämmtli-

c) Nachher etwas erweitert im J. 1564 gedruckt. Sie steht bei Hortleder a. a. O. Th. 1. Bd. 1. Cap. 47. S. 640. u. f.

d) Sess. 21. 15. Jul. 1562. Decr. de communione sub utraque specie et parvulorum. Sess. 22. 17. Sept. 1562. Doctrina de sacrificio missae. Sess. 23. 15. Jul. 1563. Vera et catholica doctrina de sacramento ordinis ad condemnandos errores nostri temporis. Sess. 24. 11. Nov. 1563. Doctrina de sacramento matrimonii. Sess. 25. 3. u. 4. Dec. 1563. Doctrina de purgatorio. De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus. Decr. de indulgentiis. De delectu ciborum, jejuniis et diebus festis.

chen gefaßten Schlüſſe durch den römiſchen Stuhl [e]), §. 505.
welche Pius IV. am 26. Januar 1564 ertheilte [f]),
zugleich aber alle Commentarien, Scholien und
Gloſſen darüber verbot und ſich allein deren Er-
klärung vorbehielt. In dem neuen katholiſchen
Lehrbegriff, den die Synode beſtimmt hatte, wurden
vornehmlich die Lehren von dem Anſehen der Tra-
dition, dem Gebrauch und der Auslegung der hei-
ligen Schrift, der Rechtfertigung, der Zahl der
Sacramente und der Bedeutung und dem Gebrauch
einiger derſelben, dem Meßopfer, der Prieſterweihe
und der Ehe, zu unterſcheidenden gegen die Prote-
ſtanten gemacht. Das Verlangen vieler Regenten,
den Laien den Kelch beim Abendmahl, wenigſtens
unter gewiſſen Bedingungen und für beſtimmte
Länder zu verwilligen, wurde dem Papſt heimge-
ſtellt [g]) und ein Recht darauf den Laien abge-

e) Bei Gärtner Corp. jur. eccl. Tom. 1. p. 383.

f) Bei Harduin Concil. Tom. 10. p. 194 seq. Ausgaben: Canones et decreta S. C. Trid. Rom. 1564. f. Concilium Trident. ex rec. Jo. Gallemarti et Aug. Barbosae, annot. — J. B. Card. de Lucca illustratum. Colon. 1664. 8. u. öft.

g) Sess. 22. Insuper cum eadem sacrosancta synodus superiori sessione duos articulos, alias propositos, et tunc nondum excussos, videlicet: an rationes quibus sancta Catholica ecclesia adducta fuit, ut communicaret laicos, atque etiam non celebrantes sacerdotes, sub una panis specie, ita sint retinendae ut nulla ratione calicis usus cuiquam sit permittendus: et, an si honestis et Christianae charitati consentaneis rationibus concedendus ali-

§. 505. sprochen [h]); das Gesuch wegen der Priesterehe fand kein Gehör [i]). Weder bei der Bestimmung der Reformationsartikel noch der Dogmen hatte es übrigens an mancherlei Streit und Widerspruch gefehlt, den man nur durch Allgemeinheit oder Unbestimmtheit der Ausdrücke beseitigte, und ein großer Theil der lezteren wurde ohne allen Beweis für beständige Lehre der Kirche erklärt. Wegen des Ablasses begnügte man sich mit dem Ausspruch, daß die Kirche das Recht habe, ihn zu ertheilen, ohne sich auf seine eigentliche Bedeutung einzulassen, und verbot den Ablaßkram [k]). Den Protestanten fehlte es daher nicht an triftigen Gründen, die Annahme der Beschlüsse des Concilii ab-

cui, vel nationi, vel regno calicis usus videatur, sub aliquibus conditionibus concedendus sit, quaenam sint illae, eadem sancta synodus in aliud tempus, oblata sibi occasione, examinandos atque definiendos reservaverit; nunc eorum pro quibus petitur, saluti optime consultum, volens, decrevit, integrum negotium ad sanctissimum Dominum nostrum esse referendum, prout praesenti decreto refert, qui pro sua singulari prudentia id efficiat, quod utile reipublicae Christianae et salutare petentibus usum calicis fore judicaverit.

h) Sess. 21. Can. 2. De communione. Si quis dixerit sanctam ecclesiam catholicam non justis causis et rationibus adductam fuisse, ut laicos, atque etiam clericos non conficientes sub panis tantummodo specie communicaret, aut in eo errasse, anathema sit.

i) Sess. 24. Can. 9. de sacr. matrim.

k) Sess. 21. Cap. 9.

zulehnen [1]); die katholiſchen Stände hätten zwar §. 505.
eben ſo viel Urſache gehabt, die Einführung der Decrete in Deutſchland zu beſchränken, als die Krone Frankreich, welche deren Acceptation verweigerte, weil ſie den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche zuwider ſeien; allein da ſich die Biſchöfe gefallen ließen, die Feſſeln ferner zu tragen, welche ihnen der Papſt angelegt hatte, und da man in der Beſtimmung ſo vieler Dogmen eine Befeſtigung des katholiſchen Glaubens und der Kirche gegen die Anfechtungen der Gegner gewonnen zu haben glaubte, ſo ließen ſie die Bekanntmachung und Anwendung allenthalben geſchehen.

§. 506. §. 506.

In dem Jeſuiterorden (Societas Jesu) [a]), ſtiftete Don Inigo (Ignaz) von Loyola im Jahre 1540 [b]) eine Geſellſchaft, welche zwar mit den

1) S. Häberlin a. a. O. Th. 5. S. 585.

a) Die Hauptquellen über die Verfaſſung des Jeſuiterordens findet man in folgender Sammlung: *Institutum* societatis Jesu auctoritate congregationis generalis XVIII meliorem in ordinem digestum, auctum et recusum. Vol. 1. 2. Pragae 1757 fol. Vergl. über andere Sammlungen und die Verfaſſung des Ordens, ſo wie auch über die Litteratur ſeiner Geſchichte: K. H. Ritter von Lang Geſchichte der Jeſuiten in Baiern. Nürnb. 1819. 8. und Schröckh Kirchengeſch. ſeit der Reform. Th. 3. S. 514 u. f. P. P. Wolf allgem. Geſch. der Jeſuiten. Zweite Ausg. Leipz. 1803. 4 Bde. 8.

b) Wann man von der Beſtätigung an rechnet, welche Paul III. 27. Sept. 1540 dem Orden, für das erſte zur Aufnahme von

§. 506. Mönchsorden außer den Mönchsgelübden auch in ihrer Verfassung vieles gemein hatte, aber sich durch ihre Bestimmung wesentlich von diesen unterschied. Sie setzte diese in die Herstellung und Verbreitung der christlichen Lehre und eines dieser angemessenen Wandels, durch Beschäftigung mit dem Unterricht der Jugend in besonders dazu eingerichteten Instituten (Collegien), durch Predigen, Beichtsitzen und geistliche Uebungen, insonderheit durch Missionen bei Ungläubigen, Ketzern und Schismatikern c). Ihre Einrichtungen, die sie vornehmlich

sechzig Personen, ertheilte (Instit. Tom. 1. pag. 5.), eine Beschränkung, welche er nachher 1543 aufhob. Die erste Verbindung, mit sechs anderen Personen, schloß aber Ignaz von Loyola schon 1534.

c) In der Bulle Papst Pauls III. von 1540 wird von den zuerst zusammengetretenen Mitgliedern des Ordens gerühmt, daß sie: jam quam plurimis annis laudabiliter in vinea Domini se exercuerunt, Verbum Dei praevia sufficienti licentia publice praedicando, fideles privatim ad bene beateque vivendum exhortando, et ad pias meditationes excitando, hospitalibus inserviendo, pueros et personas rudes, ea quae ad Christianam hominis institutionem sunt necessaria, docendo, et demum omnia charitatis officia et quae ad animarum consolationem faciunt, ubique terrarum ubi peregrinati sunt, multa cum laude obeundo. Als die von ihnen selbst gewählte *formula societatis* wird bezeichnet: quicunque in societate — vult sub crucis vexillo Deo militare, et *soli Domino ac Romano Pontifici* ejus in terris vicario *servire*, post solenne perpetuae castitatis votum, proponet sibi in animo, se partem esse societatis *ad hoc potissimum institutae*, ut ad profectum animarum in vita et doctrina Christiana, ad fidei propagationem per publicas praedicationes et Verbi Dei ministerium, spi-

durch Lainez, den Nachfolger ihres Stifters in §. 506.
der Regierung des Ordens, erhielt, wurden darauf berechnet, nicht blos durch ihre Mitglieder, ſondern auch durch die, welche ſich ihrem Unterricht oder Seelſorge unterwarfen, für die ſie ihre beſonderen affiliirten Societäten nach dem Bedürfniß jeder Claſſe von Perſonen hatte, auf Andere zu würken, ihren Mitgliedern ſelbſt aber, die für jeden tauglichen Geſchäfte mit verſchiedenartigen Obliegenheiten und Verhältniſſen gegen den Orden anzuweiſen d). Zu den wichtigſten, welche unter

ritualia exercitia et charitatis opera, et nominatim per puerorum ac rudium in Christianismo institutionem, ac Christi fidelium in Confessionibus audiendis spiritualem consolationem praecipue intendat; curetque — finem hunc totis viribus assequi; unusquisque tamen secundum gratiam sibi a Spiritu sancto subministratam, et *vocationis suae proprium gradum.* Cujus proprii cujusque gradus judicium et officiorum discretio ac distributio tota sit *in manu Praepositi.* — Conducere judicavimus, *singulos* nos ultra illud *commune* vinculum, speciali voto adstringi, ita ut *quidquid* modernus, et alii *Romani Pontifices* pro tempore existentes *jusserint*, ad profectum animarum et fidei propagationem pertinens, et ad quascunque provincias nos mittere voluerint; sine ulla tergiversatione aut excusatione, illico, quantum in nobis fuerit, *exequi teneamur*; sive miserit nos ad Turcas, sive ad quoscunque alios infideles, etiam in partibus quas Indias vocant existentes, *sive* ad *quoscunque hereticos vel schismaticos*, seu ad quosvis fideles.

d) Examen et constitutiones soc. J. (Instit. Vol. 1. p. 337 seq.) Ex. gen. Cap. 1. p. 341. Personarum autem quae admittuntur in hanc societatem *generaliter* sumtam, quatuor sunt classes. — In primis *aliqui* admittuntur, ut Profes-

§. 506. dem allgemeinen Namen des Miſſionsgeſchäfts begriffen wurden, und zur Theilnahme an der Regierung des Ordens, konnten nur diejenigen gelangen, die nach längerer Prüfung dazu tauglich gehalten wurden, und ſie verpflichteten ſich dazu durch ein zu den Mönchsgelübden hinzukommendes viertes Gelübde, in welchem ſie dem Papſt un-

sionem in societate *quatuor* solennibus votis emissis (ſ. Note c), faciant — et hos sufficienter in literis eruditos et in vita ac moribus diu — probatos, et — sacerdotes esse oportet. — Secundae classis sunt qui in *Coadjutores* ad divinum servitium, et societatis auxilium in rebus spiritualibus vel temporalibus, admittuntur, et ii quidem post experimenta et probationes, vota simplicia, obedientiae, paupertatis et castitatis (omisso quarto ad summum Pontificem pertinente, et alio quovis solemni) debent emittere. — Tertiae classis sunt, qui in *Scholasticos* admittuntur, si ingenio et reliquis dotibus ad studia convenientibus praediti inveniantur, ut postquam docti evaserint, in societatem ingredi, et *Professi*, vel Coadjutores, (prout judicabitur expedire) esse valeant. Hi autem, ut Scholastici Societatis approbati censeantur, post experimenta et Probationes eadem tria Vota simplicia — *cum promissione ingrediendi societatem* in altero prius dictorum modorum — emittent. Quartae classis sunt qui indeterminate ad id admittuntur, ad quod idonei esse, temporis successu invenientur; nondum statuente societate ad quem ex dictis gradibus eorum talentum magis sit accommodatum. Ad haec antequam quisquam admittatur ad professionem, vel simplicia vota Coadjutorum, vel Scholasticorum superius dicta, — tenea tur, biennium integrum ad *Probationem* habebit: et ut admittantur scholastici, ad quemvis ex prioribus gradibus, Professorum vel Coadjutorum formatorum, unum adhuc annum post absoluta sua studia exspectabunt; quod tempus, cum superiori visum fuerit, poterit prorogari.

bedingten Gehorſam in Vollziehung der ihnen §. 506.
übertragenen Miſſionen gelobten e). Die, welche alle vier Gelübde abgelegt hatten (Profeſſi quatuor votorum), machten die Geſellſchaft im engeren Sinne aus, welche für jene Einrichtungen, für die Bildung und Vorbereitung ihrer Mitglieder, und zur Betreibung ihrer Geſchäfte, außer ihren Unterrichtsanſtalten beſondere Profeßhäuſer, Probationshäuſer, Seminarien, Reſidenzen und Miſſionshäuſer, als verſchieden organiſirte Inſtitute erhielt, von welchen jedoch die Collegien weit die zahlreichſten waren. Die Localoberen derſelben, ſtanden, wie bei den Mönchsorden unter Provinzialoberen, und dieſe unter einem zu Rom reſidirenden Praepositus generalis, welchem Aſſiſtenten aus den einzelnen Ländern zugeordnet waren f). Die Ordensregierung unterſchied ſich jedoch, ungeachtet der Aehnlichkeit dieſer Formen, von den übrigen Ordensverwaltungen durch größere Gewalt der Oberen überhaupt, beſonders des Ordensgenerals, und durch eine planmäßigere Leitung der Thätigkeit der zu unbedingtem Gehorſam verpflich-

e) Examen etc. a. a. O. §. 5. Professa itidem societas, praeter tria vota dicta, Votum facit expressum summo Pontifici, ut Vicario, qui nunc est vel pro tempore fuerit, Christi Domini nostri; nimirum ad proficiscendum sine excusatione, non petito viatico, quocunque ejus sanctitas jusserit, inter fideles vel infideles, ad res quae ad divinum cultum, et religionis Christianae bonum spectant.

f) S. Lang a. a. O. S. 38 u. f.

§. 506. teten Einzelnen, welche wenigstens nach dem Plan des Instituts von jenem ausgehen sollte g). Die Gesellschaft sollte durch diese Verfassung eine Corporation werden, in welcher jeder einzelne nicht blos nach gegebenen Vorschriften handelte, sondern mit jedem Anderen seiner Mitgenossen vollkommen übereinstimmend dächte und wollte h), und sie er-

g) Constitutionum Pars IX. Cap. 3. De auctoritate Praepositi generalis erga societatem ac de officio ejus (Instit. Vol. 1. p. 436.).

h) Summarium Constitutionum §. 31. (Instit. Vol. 2. p. 73.) Expedit inprimis ad profectum, et valde necessarium est, ut omnes perfectae Obedientiae se dedant; Superiorem (quicunque ille sit) loco Christi Domini nostri agnoscentes, et interna reverentia et amore eum prosequentes: nec solum in executione externa eorum, quae injungit, integre, promte, fortiter et cum humilitate debita, sine excusationibus obediant, licet difficilia et secundum sensualitatem repugnantia jubeat; verum etiam conentur interius resignationem et veram abnegationem propriae voluntatis et judicii habere, voluntatem ac judicium suum cum eo, quod Superior vult et sentit, in omnibus (ubi peccatum non cerneretur), omnino conformantes, proposita sibi voluntate ac judicio Superioris pro regula suae voluntatis ac judicii, quo exactius conformentur primae ac summae regulae omnis bonae voluntatis et judicii, quae est aeterna bonitas et sapientia. §. 32. Liberam sui ipsorum, rerumque suarum dispositionem omnes cum vera obedientia Superiori relinquant, nihil ei clausum, ne conscientiam quidem propriam tenendo, non repugnando, non contradicendo, nec ulla ratione judicium proprium ipsius judicio contrarium demonstrando: *ut per unionem ejusdem sententiae et voluntatis*, atque per debitam submissionem, melius in divino obsequio conserventur et progrediantur. Selbst für Gewissenssachen war durch die Privilegien hinreichend gesorgt. In dem Compendio privilegiorum (Note i) heißt

reichte wenigſtens in der Zeit ihrer höchſten Blüthe, §. 506.
welche man vom Ende des ſechszehnten Jahrhunderts bis um die Mitte des ſiebzehnten rechnen kann, jene Abſichten in einem ſehr ausgedehnten Umfang. Schon Papſt Paul III. und ſein Nachfolger Julius III., unterſtützten ein Inſtitut, das ſich ganz zu ihrem Werkzeug machte, durch die ausgedehnteſten Privilegien [i]), welche namentlich auch auf ihre gänzliche Exemtion von der biſchöflichen Gewalt [k]) und auf die Verwaltung des Lehramts und der Sacramente giengen [l]); auch von dem tridentiniſchen Concilium wußte der Orden eine Beſtätigung ſeiner Privilegien zu erlangen [m]). In Deutſchland gründete er ſeine erſten Collegien in Baiern und Oeſterreich ſeit 1550 [n]), und ver-

es s. v. Scrupuli: Omnes nostri, qui sunt nimis scrupulosi, possunt in omnibus dubiis suam conscientiam tangentibus, secura conscientia stare determinationi sui Praepositi vel Rectoris.

i) Ein Compendium privilegiorum soc. Jes. in alphabetiſcher Ordnung aus den einzelnen päpſtlichen Verordnungen bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ausgezogen, und mit der Deutung, die ihnen der Orden gab, ſteht Instit. Vol. 1. p. 261 u. f.

k) A. a. O. s. v. Exemtio.

l) A. a. O. s. v. Praedicationes und Absolutio.

m) Sess. 25. Cap. 16. De Regularibus.

n) Im J. 1549 wurden drei Jeſuiten von Herzog Wilhelm IV. von Baiern nach Ingolſtadt berufen, welche aber ein Collegium für nothwendig erklärten, um mit Erfolg auf gehörig vorbereitete Schüler würken zu können, welches ihnen 1550 zwar verſtattet, aber erſt 1556 durch Herzog Albrecht V. vollendet wurde.

§. 506. breitete sich innerhalb vierzig Jahren mit außerordentlichem Erfolg. Es schien in den Jesuiten ein ganz neuer geistlicher Stand sich erhoben zu haben, der sich durch Kenntnisse, durch den Eifer, so wie die Protestanten, mehr aus der Schrift zu predigen und nach derselben zu lehren, durch sorgfältigeren Unterricht der Jugend o), durch ungemeine Thätigkeit in allem wozu man ihn brauchte und durch äußerliche Zucht und Ordnung, auf das Vortheilhafteste von den Weltgeistlichen wie von den Mönchen unterschied. Fürsten und Bischöfe eilten Männern dieser Art Universitätsstellen, Kirchen und Beichtstühle einzuräumen; man rief sie vornehmlich an die Orte, wo den Fortschritten entgegengewürkt werden sollte, die der Protestantismus ohne Begünstigung der Regierung gemacht hatte, und selbst in den gemischten Reichsstädten fanden sie sehr frühe einen Schauplatz, wo sie ihre Thätigkeit entwickeln konnten p). Je mehr sie aber

In Oesterreich räumte man ihnen 1551 ein Dominicanerkloster zu Wien ein, bis ihr Collegium fertig seyn würde.

o) In Auftrag Ferdinands I. verfaßte Pater Canisius, einer der gelehrtesten und thätigsten Männer der Gesellschaft, dem sie ihre Fortschritte in Deutschland vorzüglich verdankte, im J. 1554 einen Katechismus (summa doctrinae Christianae), wozu die Verbesserung des Unterrichts in der Religion, welche die lutherischen Katechismen bewürkt hatten, die nächste Veranlassung gewesen zu seyn scheint.

p) Schon 1558 hatten sie z. B. eine Mission zu Augsburg, und 1581 brachten sie es zur Anlegung eines Collegii.

aber mit den nämlichen Mitteln, welche die Pro- §. 506.
testanten für die Verbreitung ihrer Lehre gebraucht hatten, diese bekämpften, um so unerwarteter und auf eine diesen selbst fast unerklärbare Weise, fanden sich die lezteren jezt in den Fortschritten der Reformation aufgehalten q). Doch war es weit weniger der Einfluß, welchen die Jesuiten auf das Volk erlangten, bei welchem die Protestanten nicht fürchten durften, ihnen mit gleichen Waffen zu begegnen, als die Bemühungen, die sie zugleich, wenn auch keineswegs allein, doch mit ihrer gewöhnlichen Planmäßigkeit und Thätigkeit anwendeten, den Religionsfrieden zu erschüttern, was sie den Protestanten wirklich gefährlich machte r). Sie lehrten, daß seit dem tridentinischen Concilium dieser seine Kraft verloren habe, da er nur bis zur Entscheidung durch eine Synode eingegangen worden, und benuzten die Streitigkeiten unter den

q) Welches zwar von Lang a. a. O. S. 17 und 18 nicht zuerst bemerkt, aber vortrefflich ausgeführt ist, so wie überhaupt in keiner anderen Schrift über den Orden, dessen Einrichtung, Eigenthümlichkeit und Würksamkeit so treffend beschrieben ist.

r) Fast jede Religionsbeschwerde, sie mochte von Unterthanen oder von den Reichsständen geführt werden, bezeichnet in der zweiten Hälfte des sechszehnten und der ersten des siebenzehnten Jahrhunderts die Jesuiten als Haupturheber derselben. Vergl. z. B. Häberlin a. a. O. Th. 12. S. 386 u. f. Th. 17. S. 471 u. f. Wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß ihnen zuweilen mehr zugeschrieben worden ist, als sie zu bewürken vermochten, so ist doch eben so gewiß, daß sich zu dieser Zeit in ihrer Thätigkeit die der ganzen katholischen Partei gewissermaßen concentrirte.

§. 506. Protestanten selbst (§. 509.), um daraus, besonders gegen die Reformirten, herzuleiten, daß sie von der augsburgischen Confession abgewichen seyen und folglich auf den Religionsfrieden nicht einmal mehr Ansprüche hätten (§. 500. Nro. VII.). Von der Declaration Ferdinands I. zum Besten der evangelischen Unterthanen unter geistlichen Fürsten, behaupteten sie, daß sie diese nicht verbinde, und machten es den katholischen Landesherren überhaupt zur Gewissensache, durch eine Gegenreformation ihre protestantischen Unterthanen in den Schooß der rechtgläubigen Kirche zurückzuführen, welches selbst durch das den Landesherren im Religionsfrieden zugesprochene „*jus reformandi*" gerechtfertigt werde; ein Grundsatz, der für die Protestanten um so gefährlicher wurde, wenn es gelang, von den evangelischen Fürsten einzelne zum Rücktritt in die katholische Kirche zu bewegen, da die evangelischen Regenten selbst vergessen zu haben schienen, daß ihr Reformationsrecht blos in der Vertheidigung der Glaubensfreiheit ihrer Unterthanen und dem Schutz ihrer neuen Kirchenverfassung bestanden habe (§. 509.); besonders aber bestritten sie den protestantischen Ständen, die Rechtmäßigkeit des Besitzes der seit dem passauer Vertrag (§. 500. Nro. I. 4.) reformirten und eingezogenen geistlichen Institute oder ihrer Güter, ohne Rücksicht auf die Bedeutung ihres Reformationsrechts (§. 500. Note h), und dran-

gen auf die Ausführung des geistlichen Vorbehalts, §. 506.
wodurch sie allmälig eine Reaction vorbereiteten,
die endlich zu einem offenen Kampfe zwischen bei-
den Religionsparteien führen mußte [s]).

§. 507. §. 507.

Das Land, in welchem die evangelische Reli-
gionspartei zuerst genöthigt wurde, die Waffen
zu ihrer Vertheidigung zu ergreifen, waren die
Niederlande, und hier wurde nicht durch die
Jesuiten, sondern durch die Unduldsamkeit König
Philipps II. die Veranlassung dazu gegeben. Die
Gesetze Karls V. gegen die Ketzer, vom Jahre 1530,
welche zunächst gegen die Evangelischen gerichtet
waren [a]), hatten die Bischöfe zu vollziehen weder
Macht gehabt, noch besonderen Eifer bewiesen; der

s) Unter den mancherlei Schriften, welche diese Ansichten verbrei-
teten, ist eine der umfassendsten, ganz im Sinn des Systems
der Jesuiten geschrieben, und zugleich die Veranlassung von vie-
len anderen, in welchen sie bestritten und vertheidigt wurde:
Fr. Burgkardi (ein angenommener Name) *tractat. de autonomia*, d. i. von Freistellung der Religion und Glauben,
was und wie mancherlei die sey, was derhalben im Reiche teut-
scher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christlichen
Obrigkeit möge bewilliget werden. München 1586. ed. 2.
1602. 4. Vergl. Pütters Litteratur des Staatsrechts Th. 1.
S. 143. und Th. 3. S. 66 u. f.

a) Vom Jahre 1529 für Holland, und von 1530 für die ge-
sammten Niederlande. Wagenaar Geschichte der vereinten
Niederlande übersezt von Toze. B. 2. Buch 17. §. 1 und 7.
Sie sezten Todesstrafe auf hartnäckiges Beharren und wieder-
holten Abfall von der römischen Kirche.

§. 507. Kaiser selbst hatte in seinen späteren Jahren nicht darauf bestanden. So hatte die Reformation, innerhalb funfzig Jahren seit ihrem Beginn, ihre gewöhnlichen Fortschritte gemacht, und es bedurfte nur eines Anlasses, um ihre Anhänger zu Schritten zu vermögen, ihre Anerkennung als Religionspartei und öffentlichen Cultus sich zu erzwingen. Diesen gaben die Bemühungen Philipps, durch die Errichtung von vierzehn neuen Bisthümern [b]), welche ihm Papst Paul IV. (12. Mai 1559) mit dem königlichen Nominationsrecht bewilligte, die Thätigkeit der katholischen Kirchenoberen zu verstärken, besonders aber sein Befehl (1565), die tridentinischen Schlüsse zu publiciren und zu vollziehen, und die Besorgniß, daß der König beabsichtige, die bischöfliche Inquisition, durch Einführung eines eigenen officii inquisitionis unter oberster Leitung der von Paul III. 1542 gegründeten Congregatio s. inquisitionis zu bewachen und zu schärfen [c]). Eine Vorstellung (5. April 1566)

b) Neben den vier alten Bisthümern, Cambray, Arras, Tournay (zur rheimser Provinz gehörig) und Utrecht (cölnischer Provinz) wurden Mecheln, Antwerpen, Harlem, Deventer, Leuwaarden, Gröningen, Middelburg, Herzogenbusch, Roermonde, Namur, St. Omer, Ypern, Gent und Brügge zu Bischofssitzen gemacht, und Cambray, Mecheln und Utrecht zu erzbischöflichen erhoben, um die niederländischen Diöcesen auch in eine selbstständige Provinzialverbindung zu bringen.

c) *Bullarum* ampliss. coll. op. C. Cocquelines. Tom. IV. P. 1. pag. 211. Die Verfügung vom 21. Juli 1542 gab der Congregation (§. 3 a. a. O.) die Befugniß allenthal-

des Adels, an welcher nicht blos Evangeliſche, ſon- §. 507.
dern auch diejenigen der Katholiſchen Antheil nah-
men, welche Duldung der Proteſtanten für eine
Bedingung zur Erhaltung der innern Ruhe an-
ſahen, und in welcher auf andere mit dem Rath
der Stände zu ergreifende Maaßregeln gedrungen
wurde d), ermuthigte die Anhänger der neuen
Lehre zu bewaffneten Verſammlungen, welche
öffentliche Predigten beſchüzten e) und bald darauf
in eine wilde Bilderſtürmerei in den Kirchen aus-
arteten, die ſich faſt über alle niederländiſche Pro-

ben: contra omnes et singulos a via Domini, ac fide Catholica aberrantes, seu de eadem fide male sentientes, aut alias quomodolibet de haeresi suspectos, illorumque sequaces, fautores et defensores, ac eis auxilium, consilium vel favorem, publice vel occulte, directe, vel indirecte praestantes, cujuscunque status, gradus, ordinis, conditionis, praeeminentiae fuerint, *etiam absque ordinariis locorum*, etiam in causis, in quibus ipsi de jure intervenire habent, inquirendi, et per viam inquisitionis vel investigationis, seu alias etiam ex officio procedendi, ac culpabiles quoscunque seu suspectos praecedentibus indiciis, carceribus mancipandi, ac contra eos usque ad finalem sententiam inclusive procedendi, et culpabiles repertos, poenis juxta Canonicas sanctiones debitis puniendi, ac ultimo supplicio damnatorum bona, prout juris fuerit publicandi. Sie erhielt (§. 4 und 8 a. a. O.) das Recht, die nöthigen Beamten und Inquiſitoren zu ernennen und zu ſubdelegiren, die Entſcheidung in höchſter Inſtanz (§. 9.) und das Recht, das brachium seculare zur ſchuldigen Rechtshülfe (vergl. oben §. 322.) zu requiriren.

d) Wagenaar a. a. O. Th. 3. B. 22. §. 14.

e) Ebendaſ. §. 20.

§. 507. vinzen verbreitete f). Bei den Häuptern der Verbindung des Adels, welche durch jene Petition begründet worden war, und vornehmlich bei den Großen, welche als Statthalter der einzelnen Provinzen sie begünstigten, ohne daran Theil zu nehmen, war auf diese Bewegungen zugleich als Mittel gerechnet, die Verwaltung der niederländischen Provinzen, durch die vom König bestellten Behörden, von dem spanischen Hofe unabhängiger zu machen und mehr an die Theilnahme der Stände zu binden; Philipp II. behandelte sie daher als einen Aufruhr, der mit einem Heer unterdrückt werden müsse, ohngeachtet die religiösen Unruhen durch Hülfe der Großen selbst in Kurzem gestillt waren, sobald die General-Statthalterin, Herzogin Margarethe von Parma (§. 501. Note k), im Einverständniß mit ihnen die evangelische Partei Duldung auch nur hoffen ließ g). Vor dem Heer, welches der Herzog von Alba (August 1567) in die Niederlande führte, entwichen die Angesehensten des Herrenstandes und Adels, unter ihnen Graf Wilhelm von Nassau, Prinz von Oranien h)

f) Wagenaar a. a. O. §. 24.

g) Ebendas. §. 25. 26.

h) Erbe der gesammten Besitzungen des nassau-oranischen Hauses. Das nassauische Geschlecht theilte sich schon seit 1255 in zwei Hauptlinien, die ottonische und walramische (s. Arnoldi Gesch. der nassau-oran. Länder. Th. 1. S. 41.). Die erstere erwarb seit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts,

Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht; §. 507.
wer von den Zurückgebliebenen einer Theilnahme an den vorhergegangenen Unruhen beſchuldigt wurde, hatte von dem beſonderen Gerichtshof, der zur Unterſuchung derſelben niedergeſezt wurde, willkührliches Urtheil zu erwarten i). Die Ausgewanderten (Geuſen) k) verſuchten jedoch von der Seeſeite und Landſeite her die Befreiung ihres Vaterlandes, und ihrer Beharrlichkeit, die weder durch Hinrichtungen und Confiscationen, noch durch

durch Vermählungen mit Erbtöchtern, Beſitzungen in Luxemburg, Brabant und Holland, welche beträchtlicher waren als ihre deutſchen Stammländer, und unter welchen die Grafſchaft Vianden (in Luxemburg) und die Herrlichkeit zu Breda und am Leck die wichtigſten Beſtandtheile waren (ſ. Arnoldi a. a. O. Th. 2. S. 105 u. f.). Die deutſchen und niederländiſchen Beſitzungen beſaß vereinigt Graf Johann IV. († 1475); durch eine Theilung unter ſeinen Söhnen wurden die lezteren von den erſteren getrennt; und ſie blieben es, wiewohl die niederländiſche Linie mit dem Stifter derſelben, Graf Engelbert IV., ſchon 1504 wieder ausſtarb, da dieſer ſeinen Brudersſohn Heinrich zu ſeinem alleinigen Erben ernannte. Auch die neue niederländiſche Linie ſtarb mit dem Sohne des Stifters Renatus 1544 wieder aus, nachdem dieſer von ſeiner Mutter Claudia von Chalons und Orange, die Souveränetät von Oranien (einen Beſtandtheil des alten burgundiſchen Reichs) mit deren in Burgund und Frankreich belegenen Pertinenzen geerbt hatte. Mit Genehmigung Kaiſer Karls V. ſezte Renatus Wilhelm, den älteſten Sohn ſeines Oheims Graf Wilhelms von Naſſau zu Dillenburg, zu ſeinem Erben ein.

i) Wagenaar a. a. O. Buch 23. §. 4 u. f.

k) Gueux, der Parteiname, den man ſchon früher den verbundenen Petitionärs und ihren Anhängern gegeben hatte. S. Wagenaar a. a. O. Buch 22. §. 16.

§. 507. eine lange Reihe von Unglücksfällen erschüttert wurde, gelang es endlich (1572), sich des Seehafens Briel zu bemächtigen. Hierauf folgte die Insurrection der nördlichen Provinzen; die Stände von Holland und Seeland stellten den Prinzen von Oranien als den rechtmäßigen Statthalter des Königs an ihre Spitze [l]), verwilligten Subsidien um Truppen zu werben und dehnten seine Gewalt 1574 in der That bis zur Ausübung einer wahren Hoheit aus [m]). Doch war die Insurrection, welche in den südlichen Provinzen durch den Herzog von Alba und (seit December 1573) seinen Nachfolger Requesens nur mit großer Anstrengung unterdrückt wurde, nur gegen die Bedrückungen der fremden Truppen gerichtet, und fast alle niederländische Provinzen [n]) vereinigten sich (8. Nov.) 1575 durch die gentische Pacification [o]) zur Vertreibung der spanischen Besatzungen, versprachen aber zugleich, den neuen königlichen Statthalter Juan von Austria nach deren Entfernung anzuerkennen. Die Bestätigung jener Verbindung durch diesen selbst (17. Februar 1577) schien daher das Ende der Unruhen herbeizuführen; sie war aber so wenig aufrichtig gemeint, daß die Insurrection

l) Wagenaar Buch 24. §. 2.

m) Ebendas. Buch 25. §. 1—5.

n) Brabant, Flandern, Artois, Hennegau, Valenciennes, Ryssel, Douai, Orchies, Namur, Dornik, Utrecht und Mecheln.

o) Wagenaar a. a. O. §. 32.

jezt erſt allgemeiner wurde. In ihrem Fortgang §. 507.
ſchied ſich die Sache der ſüdlichen und nördlichen Provinzen, wozu es nicht wenig beitrug, daß die evangeliſche Religionspartei nur in den lezteren die ſtärkſte war, obwohl die Bewegungen ſelbſt jezt mehr eine politiſche als religiöſe Bedeutung angenommen hatten. Die Provinzen Geldern und Zütphen, Holland, Seeland, Utrecht, und die Friſen zwiſchen Ems und Lauwers, ſchloſſen (23. Januar 1579) ein Bündniß, nach welchem ſie, ohne ſich vom römiſchen Reich zu trennen, für immer zur Vertheidigung „gegen alle Gewalt, die ihnen im Namen des Königs oder von ſeinetwegen gethan werden möchte," verbunden ſeyn wollten, gleich als wenn ſie nur eine Provinz wären, und gaben, unbeſchadet der bisherigen Verfaſſung jedes Landes, ihrer Vereinigung eine auf gemeinſame Vertheidigung berechnete Einrichtung p). Bald darauf verglich ſich der König (17. Mai 1579) dagegen mit den ſüdlichen (walloniſchen) Provinzen, welche bei dem katholiſchen Glauben zu verharren verſprachen q) und ihm ſeitdem die nördlichen bekämpfen halfen. Mit dieſen wurde während des Jahres 1579 vergeblich unter Kaiſer Rudolfs II. Vermittelung über einen Frieden unterhandelt, und nachdem der Prinz von Oranien (1580) durch Phi-

p) Wagenaar a. a. O. Buch 27. §. 2.

q) Ebendaſ. §. 15.

§. 507. lipp II. geächtet worden, der König von Spanien durch einen Schluß der vereinigten Provinzen von Brabant, Geldern, Zütphen, Flandern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Overyssel und Mecheln (26. Juli 1581) aller Herrschaft über diese Länder verlustig erklärt r). Die vereinigten Stände (General-Staaten) des größten Theils dieser Länder behaupteten ihre Verbindung in einem achtundzwanzig Jahre fortgesezten Kriege; nur Brabant, Flandern und Mecheln wurden aus derselben wieder losgerissen; ein Waffenstillstand auf zwölf Jahre (9. April 1609) sezte sie in den selbst von Spanien anerkannten Besitz ihrer Unabhängigkeit s).

§. 508.

§. 508.

Die deutschen Provinzen des habsburgischen Hauses bewahrte fürs erste die Weisheit und Milde Maximilians II. vor ähnlichen Zerrüttungen a). Unter Ferdinand I. hatte die evangelische Lehre unter allen Ständen und in allen österreichischen

r) Wagenaar a. a. O. Buch 28. §. 1.

s) Ebendas. Th. 4. B. 36. §. 18. 19.

a) Vergl. überhaupt über die Geschichte der evangelischen Lehre in Oesterreich: B. Raupach evangelisches Oesterreich, d. i. historische Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der evangelischen Kirche in dem Erzherzogthum Oesterreich. Hamburg. 1732—1741. 5 Thle. 4. G. E. Waldau Gesch. der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Anspach 1784. 2 Bde. 8. Schröckh Kirchengeschichte seit der Reformation. Th. 3. S. 20. 25. Th. 4. S. 349 u. f.

Provinzen zahlreiche Anhänger gewonnen; der Her- §. 508.
ren- und Ritterstand nahm auf seinen Schlössern protestantische Geistliche an und besezte damit selbst seine Patronatkirchen [b]), als seine Bitten um Einführung der Reformation (§. 493. Note b) bei dem Landesherrn noch kein Gehör fanden, und auch in einzelnen Städten wußten sich die Protestanten den Besitz von Kirchen zu verschaffen [c]). Diesen Fortschritten des Protestantismus sezte Ferdinand vernehmlich die Jesuiten entgegen, und daß er 1556 den Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl gestattete, welches 1564 Pius IV. bestätigte (vergl. §. 504. Note b), war wohl eine von ihnen vorgeschlagene Maaßregel, die den Zweck hatte, bei Vielen den völligen Abfall von der katholischen Kirche zu verhindern und dadurch ihre Geschäfte zu erleichtern [d]). Nach Ferdinands I. Tode (1564) wurde vermöge seines Testaments [e]), das gesammte

b) Wegen Oesterreich s. Waldau a. a. O. Th. 1. S. 106. In Steiermark beriefen sich die Stände 1580 auf mehr denn vierzigjährigen Besitz der Religionsübung. Th. 2. S. 408.

c) Z. B. in Steyer, Waldau Th. 2. S. 394., in Grätz ebendas. S. 408.

d) Ganz das nämliche geschah um dieselbe Zeit und sicher auf ihren Rath in Baiern. Wie richtig sie die Sache beurtheilt hatten, zeigte sich im Jahre 1600, wo die Aufhebung jener Bewilligung durch Papst Clemens VIII. zur Folge hatte, daß sehr viele zur evangelischen Partei übertraten. Waldau Th. 2. S. 7.

e) Vom 1. Juni 1543, wozu noch ein Codicill vom 4. Februar 1547 und eine Hausordnung vom 28. Februar 1554 gehört.

§. 508. Erbe des deutsch-österreichischen Hauses in drei Theile zertrennt, von welchen Ungarn, Böhmen und Oesterreich Maximilian II., Tyrol und die vorderösterreichischen Lande dem zweiten Sohne Ferdinand, und Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz dem dritten Sohne Karl zufielen. Den österreichischen Protestanten des Herren- und Ritterstandes unter der Ens, gestattete Maximilian 1568 die Religionsübung nach der augsburgischen Confession und einer verglichenen Agende, worüber ihnen 1571 eine kaiserliche Assecuration [f]) gegen einen ihrerseits ausgestellten Revers [g]) ausgefertigt wurde. Gleiche Rechte sicherte der Kaiser 1568 dem Adel in Oesterreich ob der Ens zu [h]); eine Assecuration wurde aber nicht ausgestellt, weil keine Vereinigung über eine Kirchenagende statt fand [i]).

S. Mosers Staatsrecht Th. 12. S. 394 u. f. Th. 16. S. 291. Th. 24. S. 416 u. f.

f) Bei Waldau Th. 1. S. 173 u. f. daß sie „sich auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern (doch außer Unserer Städt und Märkt) für sich selbst und ihr Gesind und ihre Zugehörigen, auf dem Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Unterthanen solcher Confession und uns überreichter, durch die Stände gerechtfertigter Agenda frei gebrauchen mögen, und derselben gemäß und nicht zuwider, sowohl die Lehr als die Ceremonien anstellen und in das Werk ziehen mögen".

g) Der Revers fügt in der Parenthese der vorstehenden Note noch hiezu: „darin wir nicht Häuser haben".

h) Waldau a. a. O. S. 153.

i) Der Kaiser verlangte, daß sie entweder die nieder-österreichische

Durch die Häuser, welche der Adel in den Städten besaß, wurde der evangelische Cultus auch in diesen rechtmäßig (s. Note g); Maximilian duldete aber hier auch dessen weitere Ausdehnung, mit Ausnahme von Wien und Neustadt, und legte selbst der Bildung einer Kirchenverfassung durch Bestellung von Superintendenten und der Errichtung eines Consistorii unter dem Namen einer Religionsdeputation keine Hindernisse in den Weg [k]). In Böhmen trat, ohngefähr zu derselben Zeit, der größte Theil der Utraquisten (oben §. 406.) zur augsburgischen Confession über [l]), und in den Besitzungen des Erzherzogs Karl erhielten die Protestanten 1578 ein ähnliches Verhältniß wie in Oesterreich [m]). Allenthalben wurde jedoch mit dem Tode Maximilians II. (1576) die Lage derselben bedenklicher; in Maximilians Besitzungen folgte allein sein ältester Sohn Kaiser Rudolf II. [n]), §. 508.

Agende annehmen, oder daß beide Landschaften sich über eine gemeinschaftliche Kirchenordnung vergleichen und sie ihm zur Genehmigung vorlegen sollten. Waldau S. 195.

k) Raupach a. a. O. S. 86 u. f. 131 u. f. Oeffen erläutertes evangelisches Oesterreich. S. 162 u. f.

l) S. Wenck Geschichte der österreichischen und preußischen Staaten. Th. 1. S. 117.

m) Waldau a. a. O. Th. 2. S. 425.

n) Schwerlich Kraft einer unbekannt gebliebenen Primogeniturordnung, wie viele annehmen, sondern weil zwar die Pertinenzen dieser Länder als theilbar betrachtet wurden, nicht aber die von Maximilian besessenen Königreiche und das Erzherzogthum

§. 508. der zwar die Zusagen seines Vaters beim Antritt seiner Regierung bestätigte o), durch seine Brüder als Statthalter in Oesterreich aber sie auf ihren wörtlichen Inhalt beschränkte, und den landesherrlichen Städten und Märkten ihre Religionsübung entzog p); in Steiermark und Kärnthen hob Ferdinand, der seinem Vater 1590 in der Regierung gefolgt war, sobald er 1596 die Regierung selbst angetreten hatte, seinen jesuitischen Rathgebern gehorsam, die ertheilten Concessionen, als die rein persönlich gewesen, auf, und nöthigte die, welche ihren Glauben nicht abschwören wollten, das Land zu verlassen q); nur der alte Adel wurde damit

Oesterreich, wie man aus Ferdinands Testament selbst sieht. S. Moser Th. 12. S. 381. „Nachdem aber vermög Unsers löblichen Haus wohl und lang hergebrachten Freiheiten verordnet worden, daß der Aeltist unter den Erzherzogen die Herrschaft des Lands haben und daß die Erzherzogthum nimmer getheilt sollen werden". — S. 395. „dieweil aber — gebräuchlich — daß ein regierender König zu Hungarn seiner liebden Brüdern ein Herzogthum, oder doch ducales expensas und fürstliche Unterhaltung, aber ein regierender König zu Böheim seinen Brüdern im Markgrafthum Mähren ihren Würden und hohen Stand gemäß Unterhaltung und Einkommen verordnet und zugelassen". — Eben diese Ansichten bestätigten auch die Verhandlungen über die Succession in die Länder der 1595 ausgestorbenen tyrolischen Linie. Häberlin Th. 19. S. 86 u. f. Vergl. Note t.

o) Khevenhüller Annal. Ferdin. Tom. 5. p. 1890.

p) Waldau Th. 1. S. 203 u. f.

q) Waldau Th. 2. S. 428. Thätlicher Widerstand scheint nirgends geleistet worden zu seyn, ob er gleich durch Gewaltthätigkeiten provocirt wurde; wenigstens unter dem Herren- und Ritter-

verſchont, weil die Jeſuiten ſeine Verbindung mit §. 508.
dem der übrigen öſterreichiſchen Provinzen fürchteten, und auf eine künftige nachgiebigere Generation rechneten r). Der Bauernaufſtand, welchen die Maaßregeln Rudolfs 1594 in Oeſterreich veranlaßten, wurde unterdrückt, und dieſer Erfolg reizte, in der Ausführung der Gegenreformation deſto raſcher fortzuſchreiten; ſchon wurde 1605 erwogen, ob nicht die Aſſecuration Maximilians II. wieder aufgehoben und beſonders den Ständen ob der Ens ihre Religionsübung genommen werden könne, die dergleichen noch gar nicht erhalten hätten; und die katholiſchen Stände ſchloſſen 1607 ein Bündniß, ihre Religion zu ſchützen und auszubreiten s). Die Verhältniſſe zwiſchen dem Kaiſer und ſeinem Bruder Matthias, Statthalter in Oeſterreich, boten jedoch den Proteſtanten noch einmal eine Gelegenheit dar, ihre Rechte von neuem zu ſichern. Die Unzufriedenheit der ſämmtlichen Prinzen des Hauſes mit der Regierung des Kaiſers, (vergl. §. 511 u. f.), hatte zwiſchen deſſen Brüdern und den Erzherzogen von der ſteiermärkiſchen Linie, welche zu dieſer Zeit neben der öſterreichiſchen allein

ſtand kann daher hier der Proteſtantismus nicht ſo verbreitet geweſen ſeyn als in Oeſterreich. Vergl. Khevenhüller Th. 6. S. 3028.

r) Waldau Th. 2. S. 61.

s) Häberlin fortgeſetzt von Senckenberg Th. 21. S. 474. Th. 22. S. 322.

§. 508. noch blühte [t]), einen Familienvertrag vom 25. April 1606 veranlaßt [u]), worin sie den Erzherzog Matthias, als der dem Kaiser der Geburt nach am nächsten stehe, zum Haupt des Hauses Oesterreich bestellten, ihm die Sorge für die Angelegenheiten desselben übertrugen, denen Rudolf wegen Leibes- und Seelenschwachheit nicht vorstehen könne, und ihre Bemühungen für ihn bei der Wahl eines römischen Königs versprachen, zu welcher aus den nämlichen Gründen die Reichsstände sich bewogen finden möchten. Im Jahre 1608 nöthigte hierauf Matthias seinen Bruder, ihm die Regierung von Ungarn, Mähren und Oesterreich abzutreten, und ihm die Succession in Böhmen nach seinem Tode zu versichern, welches, obwohl sich Ferdinand von Steiermark mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt hatte, vornehmlich durch die Unterstützung der ungarischen und österreichischen Protestanten gelang, da

t) Die tyrolische starb im Jahre 1595 mit ihrem Stifter wieder aus, da er keine ebenbürtige männliche Descendenz hinterließ. Der steiermärkischen Linie, welche auf Theilung drang, setzte die österreichische die Hausgesetze entgegen, welche keine weitere Theilung verstatteten, und nachdem der Kaiser das Land bis auf weiteren Vergleich sieben Jahre als Aeltester des Hauses regiert hatte, verglichen sich 1602 sämmtliche Stammsvettern, die Regierung auch fernerhin gemeinschaftlich, abwechselnd durch einen Prinzen von beiden Linien, zu führen, und die Einkünfte zu theilen. S. Häberlin Th. 19. S. 86 u. f. Dessen Fortsetzung von Senckenberg Th. 22. S. 45 u. f.

u) Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. 1. Fortf. 1. p. 74. Vergl. Häberlin fortgef. von Senckenberg Th. 22. S. 415.

da die Böhmen keinen Widerstand entgegensezten, §. 508.
sondern die nämliche Gelegenheit wahrnahmen, ihre Religionsrechte mehr zu sichern v). Die böhmischen Stände evangelischer Religion, gelangten dadurch zu einem Majestätsbrief vom 9. Juli 1609 w), der nachher (20. August) auch auf Schlesien ausgedehnt wurde x), durch welchen sie völlig freie Religionsübung nach einer von ihnen übergebenen böhmischen Confession erhielten, welche die katholischen Stände durch besondere Compactaten, namentlich in Beziehung auf das Recht auch neue Kirchen in königlichen Städten und Herrschaften zu erbauen, anerkannten y). In Oesterreich verweigerten die protestantischen Stände dem neuen Herrn die Huldigung bis zur Abstellung ihrer Religionsbeschwerden; da sie entschlossen schienen, ihre Freiheiten nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen, so gewährte Matthias (19. März 1609) dem Herren- und Ritterstand die früheren Vergünstigungen von neuem, selbst mit einigen Erweiterungen, in einer schriftlich ertheilten Capitulations-Resolution z), und gab den Evangelischen in den Städten münd-

v) S. Häberlin fortgef. von Senckenberg Th. 22. S. 554 u. f.

w) Khevenhüller a. a. O. Th. 7. S. 185. Vergl. Häberlin fortgesezt von Senckenberg Th. 22. S. 643.

x) Bei Lünig Pars spec. Th. 1. S. 65.

y) Senckenberg a. a. O. S. 645.

z) Raupach erläutertes evangelisches Oesterreich. Th. III. Beil. 9.

§. 508. lich die Erlaubniß, Prediger ihrer Religion zu bestellen [aa]). Der Kaiser hielt jedoch diese Versprechungen nicht, und fand in dem Widerspruch der katholischen Stände ein Mittel sie zu beschränken, ohne sich dringender Gefahr auszusetzen; fortwährende Klagen der Protestantischen fanden auf den Landtagen, wegen der Trennung der Stände unter einander, keine Erledigung, und diese gab nach dem Tode des Königs Matthias (1619), in Verbindung mit anderen Umständen, seinem Nachfolger Ferdinand II. Gelegenheit, die Gegenreformation auf die nämliche Weise wie in seinen steiermärkischen Ländern zu vollführen.

§. 509.

§. 509.

Gleichzeitig mit diesen Begebenheiten trennten sich die Evangelischen in zwei kirchliche Parteien, die lutherische und reformirte. Seitdem sich die protestantischen Theologen 1536 einer Bekenntnißformel über das Abendmahl verglichen hatten (§. 491.), gab es bis zum Religionsfrieden keine Landeskirche in Deutschland, welche sich nicht zu dem ganzen Inhalt der Schriften bekannt hätte, die entweder Namens der ganzen Religionspartei nach und nach als ihr Glaubensbekenntniß bekannt

aa) Khevenhüller Th. 7. S. 162., wo aber die mündlichen Verhandlungen mit dem Inhalt der Capitulationsversicherung vermengt sind. S. Häberlin fortgesezt von Senckenberg a. a. O. S. 657 u. f.

gemacht, oder doch als Darstellung der von ihr §. 509.
angenommenen Lehre betrachtet wurden; zu jenen gehörten außer der augsburgischen Confession und deren Apologie (§. 489.) die Artikel, welche 1537 auf einem Bundestag zu Schmalkalden (§. 492.) durch die Bundesverwandten und ihre Theologen als ein Inbegriff von Grundsätzen gebilliget worden waren, die sie niemals aufgeben würden [a]); zu den lezteren Luthers großer und kleiner Katechismus. Aber die Keime zu einer Trennung waren, ohngeachtet der scheinbaren Einigkeit, in den Streitigkeiten vorhanden, welche unter den Theologen über einzelne Lehren geführt wurden, und seit Luthers Tode an Heftigkeit zunahmen [b]). Sie erhielten noch von außen her neue Nahrung, durch eine weitere Ausbildung der Eigenthümlichkeiten des Lehrbegriffs der schweizerischen Reformatoren,

a) „Artikel christlicher Lehre, so da hätten sollen aufs Concilium zu Mantua, oder wo es sonst worden wäre, überantwortet werden von unsers Theils wegen, und was wir annehmen oder nachgeben könnten, oder nicht". — Vorrede D. M. Luthers: „Demnach habe ich diese Artikel zusammenbracht und unserm Theil überantwortet. Die sind auch von den Unsern angenommen, und einträchtiglich bekennet und beschlossen, daß man sie solle, wo der Papst mit den Seinen einmal so kühn wollt werden, ohne Lügen und Trügen, mit Ernst und wahrhaftig ein recht frei christlich Concilium zu halten, wie er wohl schuldig wäre, öffentlich überantworten und unsers Glaubens Bekenntniß fürbringen". Bei Walch christliches Concordienbuch S. 302 u. f.

b) Eine kurze Darstellung s. bei Schröckh Kirchengeschichte seit der Reformation Th. 4. S. 512 u. f. Ausführlicher bei Planck Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs Th. 4 und 5.

§. 509. welche dieſem durch Johann Calvin (1535–1564) gegeben wurde [c]); an dieſe Lehre, welche von ihren Anhängern eine reformirte, von ihren Gegnern die calviniſtiſche genannt wurde, ſchloſſen ſich nicht nur die helvetiſchen Kirchen 1549 [d]) und die franzöſiſchen Proteſtanten [e]) an, ſondern auch unter den Deutſchen neigten ſich viele zu einzelnen Vorſtellungsarten dieſer Schule, beſonders zu der über die Bedeutung der Gegenwart Chriſti im Abendmahl. Namentlich war dies der Fall bei Melanchthon und ſeinen wittenbergiſchen Collegen, während die Theologen der Univerſität Jena, welche die ſächſiſchen Herzoge erneſtiniſcher Linie 1548 als einen Sitz echt lutheriſcher Theologie gegründet hatten, an der Spitze einer anderen Schule ſtanden, die im Beſitz der reinen evangeliſch-lutheriſchen Lehre zu ſeyn behauptete, obwohl dieſer auch von den Theologen keineswegs anerkannt wurde, die mit den Wittenbergern nicht durchaus übereinſtimmten. Für die Vermeidung einer kirchlichen Trennung, die ſich aus dieſen Streitigkeiten zulezt nothwendig entwickeln mußte, gab es nur das eine Mittel, daß man ſich begnügte, die Einſtimmigkeit in den Lehren, welche für das practiſche Chriſtenthum wichtig ſind, als hinreichend zur Glaubens-

c) Vornehmlich in ſeiner institutio religionis Christianae. Einen Auszug daraus ſ. bei Schröckh a. a. O. Th. 2. S. 182—199.

d) S. Schröckh a. a. O. S. 204 u. f.

e) Ebendaſ. S. 246. 249.

genossenschaft zu betrachten, und von den Theolo- §. 509.
gen nicht forderte, daß sie auch bei solchen Lehren einerlei Vorstellungsart vortragen sollten, die sich nicht genau bestimmen ließen, ohne die Glaubens- und Gewissensfreiheit wieder aufzugeben, welche man durch die Reformation errungen hatte, und an die Stelle der Autorität der Päpste und Synoden, eine andere nicht besser begründete zu setzen. Besonders aber durfte den Theologen nicht gestattet werden, ihre Streitigkeiten, welche insgesammt kein Gegenstand der Beurtheilung des Volks waren, in den Kreis der öffentlichen Religionsvorträge zu ziehen f). An das eine wie an das andere konnte sich aber eine Zeit nicht gewöhnen, die unmittelbar auf die Reformation folgte. Die Theologen hatten zunächst den Lehrbegriff gebildet, welcher in den symbolischen Schriften der evangelischen Partei

f) Wie es der vortreffliche Melanchthon wollte, dessen Gutachten über den wichtigsten unter allen streitigen Puncten, die Lehre vom Abendmahl, das er bei einem Streit unter den pfälzischen Theologen über diese, dem Kurfürsten von der Pfalz im J. 1559 ausstellte, in der That nur dahin gieng, und den calvinischen Lehrbegriff keineswegs statt des lutherischen empfahl. Das Gutachten s. bei Struv pfälzische Kirchenhistorie S. 85. Vergl. Planck a. a. O. Th. 5. S. 359 u. f. Die erste würkliche Trennung unter den Protestanten, die der pfälzischen Kirche von der evangelisch-lutherischen, würde nicht statt gefunden haben, wenn man bei seinem Rath stehen geblieben wäre, „statt der spizfindigen Fragen und Erklärungsarten, mit welchen die Geistlichen sich selbst und ihre Gemeinden quälten, sich an die Worte der Schrift (1 Cor. 10, 16) zu halten, und desto sorgfältiger den Nutzen des Abendmahls zu erklären".

§. 309. aufgestellt war, und sie hielten sich darum, gegen die Grundsätze der Reformatoren selbst (§. 480.), auch für berechtigt darüber zu entscheiden, wie dieser verstanden werden müsse, da sie vergaßen, daß jene Schriften nicht darum symbolisch geworden waren, weil sie von ihnen gebilligt wurden, sondern weil sie die Lehren enthielten, welche die Gemeinden, die sich von der katholischen Kirche getrennt hatten, angenommen hatten, daß eben daher auch nur das als wahrhaft symbolischer Inhalt derselben angesehen werden dürfe, was zunächst das für jeden faßliche practische Christenthum betraf, welchem ihre sämmtlichen Streitigkeiten fremd waren, daß sie mithin überhaupt kein Recht hatten, ihre Ueberzeugungen in diesen ihrer Kirche aufzudringen. Der weltlichen Obrigkeit, über deren Stellung gegen die Kirche sich bei den Reformatoren noch keine feste Grundsätze entwickelt, sondern als deren Beruf diese nur betrachtet hatten, das was die aus Geistlichen und Laien bestehende Kirche als reine Lehre anerkannte zu schützen (§. 480.), fiel durch die Uneinigkeit der Geistlichkeit eine gesetzgebende Gewalt über die kirchliche Lehre zu, auf welche diese selbst provocirte, sie aber dann nicht anerkennen wollte, wenn sie sich zu Gunsten einer Gegenpartei entschieds); denn

g) So wendeten die jenaischen Theologen, die es sonst sehr gern sahen, wenn ihrer Lehre der Stempel gesetzlicher Lehrvorschrift aufgedrückt wurde, im J. 1561, als ihnen verboten wurde, ihre

jener allein konnte es zukommen, den ärgerlichen §. 509.
Unruhen, welche durch die Streitigkeiten ihrer Theologen entstanden, ein Ende zu machen, und sie selbst, wie die lezteren, hielt es für nothwendig, daß dieses durch eine gesetzliche Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs in ihrem Lande geschehen müße h). Da diese aber nicht nach der Ueberzeugung der Kirche, welche in den von Allen angenommenen symbolischen Schriften, so weit überhaupt eine Bestimmung wirklich nothwendig war, ihr Glaubenssystem hinreichend fixirt hatte, sondern nach den Ansichten der geistlichen Rathgeber des Regenten getroffen wurde, und diese sich gleich den übrigen in eine Heftigkeit und einen Geist des Widerspruchs hineingestritten hatten, der keine billige Duldung kannte und ernstes Be-

Streitschriften drucken zu lassen, dagegen ein: „die Fürsten möchten nicht meinen, daß sie, weil sie die Kirchengüter und das Recht Prediger zu berufen, an sich gerissen, den Theologen eben so befehlen könnten wie ihren Vasallen; Politici könnten Politicis befehlen, Christus aber befehle allein seinen Dienern, und nehme es ungnädig, wenn seine Boten und Gesandten sich von den Politicis vorschreiben ließen". Salig Historie der augsburgischen Confession Th. 3. S. 852. Anm. 8.

h) Kurfürst August von Sachsen rescribirte an seine Räthe 1575: „Obwohl billig eine jede Obrigkeit Scheu tragen sollte, sich unter die verwirrten Gemüther der Theologen zu mengen, so habe ich doch bei mir die Vorsorge, da von allen Theilen (weil kein Papst unter uns ist) die Obrigkeit nicht bei Zeiten darein greift, es würde keine Besserung, sondern mehr Schaden und Nachtheil, so unsere Nachkommen mit Schmerzen erfahren würden, daraus zu erwarten seyn". Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 623.

§. 509. harren auf Wesentlichem von Rechthaberei und Starrsinn nicht mehr zu unterscheiden wußte, so wurde durch jene Gesetzgebungen die Spaltung der evangelischen Kirche nothwendig herbeigeführt.

§. 510.

§. 510.

Die nächste Veranlassung lag in dem Unterschied des zwinglischen und lutherischen Lehrbegriffs vom Abendmahl, der um so weniger zu einer Kirchentrennung hätte Anlaß geben sollen, da sich der calvinische Lehrbegriff dem lutherischen mehr genähert hatte [a]) und die, welche ihn dem lezteren vorzogen, mit den strengen Lutheranern in der That nur über die Bedeutung eines Geheimnisses stritten, welches erklären zu wollen beide Theile keineswegs sich unterfangen durften. Melanchthon hatte in dem lateinischen Text einer 1540 besorgten Ausgabe der augsburgischen Confession, den zehnten Artikel so gefaßt, daß das Unterscheidende des lutherischen Lehrbegriffs darin nicht mehr so bestimmt erschien, und nicht jeder, der ihn nicht in seiner ganzen Strenge annahm, getadelt wurde [b]);

a) S. Schröckh a. a. O. Th. 2. S. 197.

b) In der ersten Ausgabe lautete der Artikel: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes. In der Ausgabe von 1540 blieben die Worte: et improbant u. s. w. weg, und für die Worte quod corpus — in coena, wurde gesezt: quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi.

wodurch es zwar den Anhängern der calviniſchen §. 510.
Vorſtellungsart leichter gemacht wurde, die augsburgiſche Confeſſion, ohne einen beſonderen Vorbehalt der Erklärung jenes Artikels anzunehmen, aber auch veranlaßt wurde, daß die, welche die Meinung Luthers für die einzig zuläſſige in ihrer Kirche hielten, deſto heftiger auf der Anerkennung der unveränderten Confeſſion beſtanden. Schon auf einem Convent der proteſtantiſchen Reichsſtände zu Naumburg, welchen Kurfürſt Auguſt von Sachſen veranſtaltet hatte, um durch eine neue feierliche Beſtätigung der augsburgiſchen Confeſſion den Vorwurf der Katholiken abzulehnen, daß die Proteſtanten von dieſer abgewichen ſeyen, beſtand Herzog Johann Friedrich von Sachſen E. L. mit ſeinen Theologen auf der Verwerfung jener Abänderung, ohnerachtet ſich die meiſten vereinigt hatten, die Confeſſion von 1530 von neuem als Glaubensbekenntniß zu beſtätigen, jedoch ohne die ſpäteren Ausgaben damit aufzugeben c). Da es indeſſen doch bei dieſer Anerkennung blieb, ſo würde wahrſcheinlich eine förmliche Trennung vermieden worden ſeyn, wenn man nicht hier und da die Eigenthümlichkeiten des calviniſchen Lehrbegriffs, mehr oder weniger vollſtändig, ausdrücklich für die Landeskirche zur Lehrvorſchrift gemacht hätte. Zuerſt geſchah dies in der Pfalz, wo Kurfürſt Friedrich III. 1563 den auf ſeinen Befehl

c) S. Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 476 u. f.

§. 510. verfaßten heidelbergischen Katechismus einführte und in der Liturgie manches änderte [d]). Wohin die landesherrliche Gesetzgebung dieser Art führe, zeigte sich sofort; alle Gemeinden sollten diesen reformirten Cultus annehmen und die Geistlichen, die sich nicht fügen wollten, das Land verlassen. Da aber der Kurprinz Ludwig die Ueberzeugungen seines Vaters nicht theilte, so nahm jener nach des lezteren Tode (1576) den Reformirten wieder ihre Kirchen, und sezte ihre Prediger ab; der Vormund seines unmündigen Nachfolgers Friedrichs IV. (succ. 1583), ließ dagegen diesen wieder in der reformirten Religion erziehen und verfuhr auf die nämliche Weise gegen die evangelischen Gemeinden, die nur wenige Kirchen behielten [e]). Auf eine ähnliche Weise wurde 1596 das Fürstenthum Anhalt genöthigt, die Einführung einer von der Landesherrschaft verfaßten Lehrvorschrift und Liturgie nach dem reformirten Cultus sich gefallen zu lassen; nur der Adel behielt in seinen Patronatkirchen evangelische Religionsübung [f]). Nicht mehr Glaubensfreiheit gestattete Landgraf Moritz von Hessen-

d) Ueber den heidelberger Catechismus s. Schröckh a. a. O. Th. 5. S. 183 u. f. H. Sim. von Alpen Geschichte und Literatur des heidelberger Katechismus. Frankf. 1810. 8.

e) S. Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 372 u. f. Häberlin neueste Reichsgeschichte Th. 16. S. 370.

f) J. C. Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt. Th. 5. S. 153. Th. 6. S. 133 u. f.

Caſſel ſeinen Unterthanen, als er 1604 zur refor- §. 510.
mirten Kirche übertrat g); nur Kurfürſt Johann Siegmund von Brandenburg veränderte 1614 mit ſeinem Uebergang zur reformirten Confeſſion nicht zugleich den Religionszuſtand ſeines Landes, ſondern gewährte nur ſeinen Glaubensgenoſſen freie Uebung ihrer Religion gleich der evangeliſchen, und gab hierüber ſeinen Landſtänden Reverſalen h).

Mit dieſen Begebenheiten war die Abfaſſung von Lehrvorſchriften in einem entgegengeſezten Sinn gleichzeitig, die in anderen Ländern zur Erhaltung der Reinheit der evangeliſch-lutheriſchen Lehre gegen das Eindringen des Calvinismus dienen ſollten. Kurfürſt Auguſt von Sachſen, der ſeine wittenbergiſchen Theologen ohngeachtet der Anklagen, welche eine entgegengeſezte Partei erhob, bisher für echte Lutheraner gehalten hatte, ließ ſich von eifrigen lutheriſchen Mitſtänden 1574 endlich überzeugen, daß er nur mit Krypto-Calviniſten zu thun gehabt habe, und verhängte ſcharfe Strafen über dieſe i); der Uneinigkeit unter den Evangeliſchen

g) Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 379 u. f.

h) Schröckh a. a. O. S. 382 u. f.

i) Ebendaſ. S. 607—623. Die ſtreng lutheriſche Partei verlor zwar unter der folgenden Regierung Kurfürſt Chriſtians I. 1586—1591 wieder ihren Einfluß; aber die Reaction wurde unter der vormundſchaftlichen Verwaltung Herzog Friedrich Wilhelms von Sachſen-Altenburg um ſo heftiger, und endigte mit der Hinrichtung des kryptocalviniſchen Kanzlers Crell. S. Weiße Geſchichte der churſächſiſchen Staaten. Th. 4. S. 206 u. f.

§. 510. selbst ein Ende zu machen, schien ihm endlich das Beste, durch die Reichsstände, welche sich zur augsburgischen Confession bekannten, eine Versammlung ihrer stattlichsten Theologen zu veranstalten, deren Liebe zum Frieden und lutherische Rechtgläubigkeit nicht verdächtig wäre, und durch diese über alle streitige Dogmen eine Lehrvorschrift verfassen zu lassen, die dann in jedem Lande unverbrüchlich beobachtet werden müsse. Durch die Thätigkeit vornehmlich des tübinger Kanzlers Jacob Andreä, der schon eine Reihe von Jahren über eine solche Vereinigung unterhandelte, kam eine sogenannte Concordienformel [k]) 1577 wirklich zu Stande, die aber nachher doch nicht in allen evangelischen Ländern angenommen wurde und nicht überall, wo man sie anfänglich angenommen hatte, beibehalten wurde [l]).

§. 511.

§. 511.

So weit zwar gieng, auch nach entschiedener Trennung, der unduldsame Eifer der evangelischen Stände nicht, daß sie selbst den Reformirten die Rechte des Religionsfriedens streitig gemacht hätten [a]); aber jene verminderte das gegenseitige

k) „Summarischer Begriff der streitigen Artikel zwischen den Theologen Augsburgischer Confession, in nachfolgender Wiederholung, nach Anleitung Gottes Worts christlich erklärt und verglichen". Bei Walch christliches Concordienbuch S. 541 u. f.

l) Schröckh a. a. O. S. 623 u. f.

a) Nachdem Friedrich III. in der Pfalz den reformirten Cultus

Zutrauen und machte eine aufrichtige Vereinigung §. 511.
zu entſcheidenden Maaßregeln unmöglich, als die gemeinſame Gefahr dieſe erforderte. Als verbündet, eine Gegenreformation in Deutſchland zu bewürken und den Religionsfrieden wieder zu vernichten, konnte man den päpſtlichen und ſpaniſchen Hof und die jeſuitiſche Partei in Deutſchland betrachten b). Die Plane der lezteren, zu der man aber freilich nicht blos den Orden ſelbſt, ſondern auch die Höfe rechnen muß, auf welche ſich mittelbar oder unmittelbar deſſen Einfluß erſtreckte, reiften allmälig während der ſechsunddreißigjährigen Regierung Kaiſer Rudolfs II. Gerade mit der Unentſchloſſenheit, welche dieſe bei jeder Art von Geſchäften

eingeführt hatte, drohte Kaiſer Maximilian mit Entſetzung von der Kurwürde, und deren Uebertragung auf den lutheriſchen Kurprinzen. Von den evangeliſchen Reichsſtänden aber verlangte er eine Erklärung, ob ſie den Kurfürſten noch für einen augsburgiſchen Confeſſionsverwandten hielten. Dieſe gieng dahin, daß er zwar in der Lehre vom Abendmahl mit dieſem Bekenntniß nicht übereinſtimme, aber verſprochen habe, ſich in einem Religionsgeſpräch aus Gottes Wort belehren zu laſſen, und ſie nicht geſonnen wären, ihn oder andere, die von ihnen in einigen Lehren abwichen, von dem Religionsfrieden auszuſchließen oder zu verfolgen. S. Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 234 u. f. Selbſt die eifrigſten Lutheraner fanden es in der ſpäteren Zeit nur bedenklich, ihre Religionsbeſchwerden mit denen der reformirten Stände zu verbinden, weil dann die Erledigung derſelben mehr Schwierigkeiten finden könne. S. Häberlin a. a. O. Th. 18. S. 566.

b) Merkwürdige Thatſachen, welche ſich auf die Umtriebe der Jeſuiten beziehen, hat Lang Geſchichte der Jeſuiten in Baiern. S. 16 u. f. 123 u. f.

§. 511. characterisirte, war einer Partei am meisten gedient, welche den Protestanten die Vortheile, die sie unter Maximilian II. erlangt hatten, nur Schritt vor Schritt wieder entreißen durfte, und den Ausbruch eines allgemeinen und entscheidenden Kampfes vermeiden mußte, bis sie einen Fürsten fand, der die nothwendigen Eigenschaften besaß, ihn an ihrer Spitze zu unternehmen. Sie wurde von Rudolf nur dadurch begünstigt, daß er nie zu einem entscheidenden Schritt in Beziehung auf die Beschwerden zu bewegen war, die beide Religionstheile, vom Religionsfrieden an, über dessen Verletzung, am kaiserlichen Hofe und auf jedem Reichstage c), gegen einander führten; daß er die Processe, welche für ihr Interesse wichtig waren, an seinen Reichshofrath (§. 475.) zog, (dessen Gerichtbarkeit die Protestanten nicht ganz ablehnen konnten, so ungern sie sich ihr unterwarfen, und so sehr sie dieselbe zu beschränken suchten) cc), oder durch kai-

c) Häberlin, bei welchem die Regierungsgeschichte Rudolfs II., besonders die Geschichte seiner Reichstage sehr ausführlich dargestellt ist, bemerkt sie bei jeder einzelnen Reichsversammlung. Am vollständigsten wurden sie bei dem Reichstage von 1594 von beiden Seiten zusammengestellt. A. a. O. Th. 18. S. 465 u. f.

cc) Am vollständigsten entwickelten die protestantischen unirten Stände (§. 513.), die Ansichten, die sie hierüber hegten, in einer dem K. Matthias 1613 übergebenen Schrift (Khevenhüller Tom. 8. S. 561 u. f.). Dem kaiserlichen Reichshofrath stehe nicht die Macht zu, in allen sowohl Justiz- als Religionssachen zu entscheiden. Nur in Friedensbruchsachen, oder wo ein unmittelbares Reichslehen jemanden ab oder zugesprochen werden

ſerliche Commiſſionen unterſuchen ließ [d]), wo §. 511.
man den ohnehin zum Theil ſtreitigen Beſtimmungen des Religionsfriedens eine beliebige Auslegung geben konnte; endlich indem der Einfluß, welchen der kaiſerliche Hof auf die Politik der einzelnen Reichsſtände, beſonders der Reichsſtädte hatte, jederzeit dazu benuzt wurde, die Proteſtanten zu verhindern, in Fällen, wo Einzelne durch die Operationen der Gegenpartei beeinträchtigt wurden, gemeine Sache zu machen. Auf dieſem Wege gelang es, daß die Declaration Ferdinands I. über die evangeliſche Religionsübung in den Ländern der geiſtlichen Fürſten ungeſtraft übertreten werden durfte [dd]),

ſolle, oder wo ſich die Parteien gutwillig einlaſſen wollten (vergl. oben §. 475.), ſey er kompetent, in allen anderen Sachen das Kammergericht allein. Bei wichtigen Sachen, die ganze Länder beträfen, müßten auch Reichsfürſten zur Entſcheidung zugezogen werden (vergl. §. 293.).

d) Die erſte Spur von kaiſerlichen Commiſſionen, welchen die Unterſuchung von Rechtsſtreitigkeiten überlaſſen wurde, deren Entſcheidung man nachher an den Reichshofrath zog, findet ſich unter Maximilian II. Sie waren ihrem Urſprung nach Vergleichs-Commiſſionen, die bei angebrachten Religionsbeſchwerden erkannt wurden, wie man aus einer Reſolution des Kaiſers vom 25. Auguſt 1576 ſieht, Lehmann de pace relig. Lib. 2. Cap. 26. p. 141.; ſie wurden aber nachher gebraucht, um die Jurisdiction des Reichshofraths in ſolchen Fällen zu begründen, in welchen ſie nachgeſucht oder von Amtswegen erkannt waren, und von dieſer Seite betrachtet, machten ſie die proteſtantiſchen Reichsſtände ſchon ſeit 1594 zu einem Gegenſtande ihrer Beſchwerden. S. Moſer Einleitung zum Reichshofraths-Proceß. Th. 1. S. 343 u. f.

dd) Am merkwürdigſten waren die Gegenreformationen in Würz-

§. 511. und die Gegenreformation des Erzherzogs Ferdinand (§. 508.) durch die Protestanten nicht gestört wurde; den Reichsstädten, die zur Zeit des Religionsfriedens noch nicht die augsburgische Confession angenommen hatten, wurde die Reformation verwehrt, die protestantischen Bürger vertrieben oder doch vom Rath ausgeschlossen, und die evangelische Partei, wo sie zu stark zu werden drohte, mit Hülfe des Kaisers und seines Reichshofraths, oder selbst des Kammergerichts unterdrückt [e]), auf welches der katholische Einfluß immer überwiegend blieb, wenn gleich die Evangelischen nicht mehr davon ausgeschlossen waren [f]). Die Reli-

burg seit 1583 und in Salzburg seit 1588. Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 14. S. 513. Th. 15. S. 104. Bischof Julius von Würzburg rühmte sich, über 100,000 Menschen wieder zum Katholicismus zurückgeführt zu haben; da alle, die sich nicht dazu bequemen wollten, mit ihren Geistlichen vertrieben wurden, so sieht man leicht, daß bei weitem die Mehrzahl der Einwohner des Stifts, dessen Bevölkerung im achtzehnten Jahrhundert auf 260,000 Menschen angegeben wird, der evangelischen Kirche angehört hatte.

e) Wie in Aachen, wo die evangelische Partei durch die geflüchteten Niederländer so verstärkt wurde, daß sie sich seit 1574 die Rathsfähigkeit verschafft hatte. Die Vollziehung der kaiserlichen Befehle übernahmen hier die Spanier, bei Gelegenheit der jülichschen Successionsstreitigkeiten (§. 512.). S. Khevenhüller Tom. 1. p. 192. 246. Londorp Acta publ. Tom. 1. p. 160. Meiers Lond. contin. Tom. 1. p. 646.

f) S. die Beschwerden auf dem Reichstag von 1594. Häberlin Th. 18. S. 483.

Religionsübung der Katholiken, wo sie in protestantischem Gebiet unter dem Schutz des Religionsfriedens noch bestand, wurde aufs schleunigste und kräftigste geschützt und die Bestimmungen des Friedens aufs Günstigste gedeutet; die Reichsstadt Donauwörth traf auf eine solche Veranlassung nach einem höchst tumultuarischen Proceß 1607 die Acht, welche Herzog Maximilian von Baiern vollzog und die Stadt für die Executionskosten behielt g). Klagen der Protestanten über Beschwerden, die ihnen zugefügt worden, fanden dagegen kein Gehör oder wurden verschleppt, und auch das Recht landsässige Stifter oder Klöster einzuziehen, die zur Zeit des passauer Vertrags noch bestanden hatten, ihnen bestritten, obwohl die Stelle des Religionsfriedens, die man gegen sie anführte, auf jene nicht gezogen werden konnte h). Die Bisthümer, welche der katholischen Kirche noch bis auf Rudolfs II. Zeit geblieben waren (§. 503.), wurden behauptet, und in Cöln 1583 i), in Stras- §. 511.

g) S. Wolf Geschichte (Kurfürst) Maximilians I. (von Baiern) und seiner Zeit. Th. 2. S. 185 u. f.

h) Die Protestanten bezogen den Art. 19. des Religionsfriedens (oben §. 500. Note i) blos auf die Institute, welche entweder Reichsstände oder einem anderen Reichsstande zugehörig seyen, und beriefen sich auf die ihnen schon 1541 und 1544 eingeräumte Befugniß, in landsässigen Stiftern und Klöstern christliche Reformation vorzunehmen. S. die Beschwerden von 1594 bei Häberlin Th. 18. S. 491 u. f.

i) Den Fortgang der früher versuchten Reformation des Erzstifts

§. 511. burg aber 1592 k) der geistliche Vorbehalt geltend gemacht, weil die evangelischen Bischöfe nicht so kräftig von ihrer Partei unterstützt wurden, als ihre Gegner vom Kaiser und den katholischen Ständen. Um sich den Besitz der Bisthümer zu sichern, vertraute man sie vornehmlich Prinzen aus den mächtigsten eifrig katholischen Häusern an, wodurch es insbesondere Regel wurde, die bairischen Prinzen mit einer Anzahl Stifter zu versor-

Cöln (§. 495.) hatten zwar die Unfälle des schmalkaldischen Bundes gehemmt (§. 497.), aber die Gesinnungen eines großen Theils der Einwohner konnten dadurch nicht verändert werden. Der Uebergang des Kurfürsten Gebhard (Truchseß von Waldburg) zur reformirten Religion (19. Dec. 1582) war daher hinreichend vorbereitet. Aber die sichtlich nicht aus reinem Eifer für das evangelische Christenthum entstandenen Beweggründe dazu und die Umstände, unter welchen er bald darauf (2. Februar 1583) die Gräfin Agnes von Mansfeld heirathete, konnten weder seine Unterthanen noch die protestantische Partei für seine Sache begeistern, die nur von dem reformirten Pfalzgrafen Johann Casimir von Lautern eine schwache Unterstützung erhielt. Die Vollziehung des päpstlichen Absetzungsdecrets vom $\frac{22.\ \text{März}}{1.\ \text{April}}$ 1583 geschah durch die Spanier von den Niederlanden aus und den Herzog Ferdinand von Baiern, dessen Bruder Ernst von dem Domcapitel an die Stelle Gebhards gewählt wurde. Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 13. S. 1 u. f.

k) Der von vierzehn evangelischen Domherrn gegen die Minorität von sieben katholischen gewählte Bischof Johann Georg von Brandenburg mußte hier seinem Gegner Carl von Lothringen, jedoch nur durch einen Vergleich (1604) weichen. Der Religionszustand des Capitels blieb jedoch fortwährend vermischt. Vergl. Häberlin Th. 17. S. 105. 276. 321. Th. 18. S. 588. Th. 21. S. 18. Th. 22. S. 304.

gen [l]). Selbſt ein Anfang der Gegenreformation in evangeliſchen weltlichen Territorien, vermöge des im Religionsfrieden (§. 500. Nro. I bis III.) den Landesherren eingeräumten Rechts, über die Religionsübung Beſtimmungen zu treffen (jus reformandi), gelang ſchon vor dem Ausgang des ſechszehnten Jahrhunderts in einem Theile von Baden [m]). §. 511.

§. 512. §. 512.

Die proteſtantiſche Partei fühlte ſehr wohl, daß ſich ihre Lage allmälig zu ihrem Nachtheil veränderte, und nur eine geordnete Vereinigung unter Bundeshäuptern, die bei dem Kaiſer und auf Reichstagen nach einem Plane handle, die Fortſchritte ihrer Gegner aufhalten könne; es fehlte ihr aber ein Fürſt, der das hätte werden können, was Sachſen und Heſſen im Beginn der Reformation geweſen waren. Kurfürſt Friedrich IV.

l) Ernſt von Baiern († 1612), Bruder Herzog Wilhelms V. brachte außer Cöln (Note i), Freiſingen, Hildesheim und Lüttich zuſammen; ſein Neffe, Bruder Herzog Maximilians I. (1612—1650) die Bisthümer Lüttich, Münſter, Hildesheim, Cöln und Paderborn.

m) Nur vorübergehend war ſie 1590 in dem Antheil des Markgrafen Jacob von Baden-Hochberg, Häberlin Th. 15. S. 533 u. f., aber dauernd in den Beſitzungen des Markgrafen Philibert von Baden-Baden, deſſen Sohn Philipp, von ſeinem mütterlichen Oheim Herzog Albrecht V. von Baiern katholiſch erzogen, und ſchon in ſeinem dreizehnten Jahr 1571 für volljährig erklärt, den katholiſchen Cultus einführte, und alle proteſtantiſche Geiſtliche vertrieb. Häberlin Th. 8. S. 46.

§. 512. von der Pfalz († 1610), hatte den Ehrgeiz ihr Führer werden zu wollen [a]), und die Hinderniſſe, welche ihm ſeine reformirte Religion [b]) und die Eiferſucht des kurſächſiſchen Hofs [c]) entgegenſezten, wurden endlich durch die Unterhandlungen König Heinrichs IV. von Frankreich und die Einnahme von Donauwörth (§. 511.) beſeitigt, die man als ein Zeichen dringender Gefahr betrachtete. Eine Union wurde (4. Mai 1608) zwiſchen Kurpfalz, Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Anſpach und Baireuth, Würtemberg und Baden-Durlach geſchloſſen, welcher bald darauf Kurbrandenburg, Heſſen-Caſſel und die Städte Strasburg, Nürnberg und Ulm beitraten [d]). Sie wurde als ein Defenſivbündniß auf zehn Jahre und als ein Verein zu gemeinſchaftlichen Maaßregeln auf Reichs- und Kreistagen eingegangen; das Directorium erhielt

a) Er unterhandelte über ein neues Bündniß der Proteſtanten ſchon ſeit 1594.

b) Eine Vereinigung „des Geiſtes, Herzens und Gemüths" müſſe erſt geſtiftet werden, ſchrieb der eifrig lutheriſche Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg dem Kurfürſten von der Pfalz noch 1605, ehe es zu einer politiſchen Verbindung kommen könne. Wolf Geſchichte Maximilians I. Th. 2. S. 406 u. f.

c) Obwohl Kurfürſt Chriſtian I., der 1586 ſeinem Vater Auguſt ſuccedirte, eben ſo unfähig war, das Haupt der Proteſtanten zu werden, als deſſen Nachfolger Chriſtian II. (1591—1611, bis 1601 unter Vormundſchaft). Eine merkwürdige Schilderung des lezteren und ſeines Hofes, aus den Nachrichten eines Zeitgenoſſen ſ. bei Wolf a. a. O. Th. 3. S. 24 u. f.

d) S. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 413 u. f.

in Friedenszeiten Kurpfalz; im Fall eines Krieges §. 512.
sollte dem Beschwerten, dem die Hülfe geleistet würde, in seinem Lande die Leitung der Angelegenheiten, jedoch außerhalb seines Landes einem Kriegsrath mit einer vom Bund ernannten Generalität der Kriegsbefehl zustehen; zu einer Unionskasse wurde auch in Friedenszeiten von jedem Mitglied beigetragen e). Diesem Bündniß sezte Herzog Maximilian von Baiern eine Union der katholischen Stände entgegen, in der Folge die katholische Liga genannt, über die er ebenfalls schon seit längerer Zeit unterhandelte. Der erste Entwurf, welcher die Erhaltung der katholischen Religion und die Vertheidigung der Verbündeten als ihre Absicht bezeichnete, wurde zu München 10. Juli 1609 von ihm und sieben geistlichen Fürsten f) unterzeichnet g); im August 1609 traten die drei geistlichen Kurfürsten bei, und 1610 wurde auch Erzherzog Ferdinand von Steiermark aufgenommen h). Mit diesem und dem Kurfürsten von Mainz

e) Dreißig Römermonate sollten sogleich entrichtet, die ersten vier Jahre zehen (für 1609 funfzehen) und für unvorhergesehene Nothfälle zwanzig Monate erlegt werden. Wolf a. a. O. S. 417.

f) Würzburg, Constanz, Augsburg, Erzherzog Leopold (steiermärkischer Linie), Bischof von Strasburg und Passau, Regensburg, Ellwangen und Kempten.

g) Die erste richtige Darstellung der Entstehung der Liga findet sich aus urkundlichen Nachrichten bei Wolf a. a. O. S. 421 u. f.

h) Wolf a. a. O. S. 512.

§. 512. mußte Herzog Maximilian das Directorium theilen, welches ihm anfangs allein bestimmt war, und überhaupt machte Spanien den vermehrten Einfluß des ersteren zur Bedingung der Unterstützung, um welche die Liga nachsuchte. Der Ausbruch eines Krieges schien durch das Erlöschen des jülichschen Mannsstammes (25. März 1609) unmittelbar herbeigeführt werden zu müssen. Das Successionsrecht in den erledigten Ländern (§. 417.), sprach vor allen Kurfürst Johann Siegmund von Brandenburg, als Gemahl einer Tochter der ältesten schon verstorbenen Schwester des lezten Herzogs, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg für seine Gemahlin, als die älteste noch lebende Schwester, jeder sowohl vermöge der Privilegien des Hauses i) und der Hausverträge k),

i) Herzog Wilhelm von Jülich, Vater des lezten Herzogs, erhielt 1546 ein Privilegium von Carl V., welches seine Töchter für erbfähig erklärte. Teschenmacher annales Cliviae etc. Urk. 117.

k) Die älteste Tochter Herzog Wilhelms vermählte sich 1572 dem Herzog Albrecht Friedrich von Preußen. In den Ehepacten (Teschenmacher a. a. O. Nro. 130.) hieß es, daß sie, falls ihr Vater oder ihre Brüder ohne männliche Erben abgehen sollten, als die älteste Prinzessin in alle jülichsche Länder succediren und ihre jüngeren Schwestern abfinden solle. Sie selbst erlebte den Anfall nicht, jedoch ihre Tochter Anna, Kurfürstin von Brandenburg. Der noch lebenden Gemahlin des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg sicherten die Ehepacten, daß sie, wenn ihre ältere Schwester ohne Leibeserben sterben würde, an ihre Stelle treten und sämmtliche jülichsche Länder erben solle. Teschenmacher a. a. O. Nro. 132.

als auch der eingeführten Untheilbarkeit und Primogenitur, mit Ausschluß der übrigen noch lebenden Schwestern und anderen Agnaten und Cognaten [l]) an; das Haus Sachsen aber vermöge seiner früheren Anwartschaft (§. 417.), und dessen ernestinische Linie insbesondere, vermöge der Ehepacten des Kurfürsten Johann Friedrich vom Jahre 1526 [m]). Brandenburg und Neuburg ergriffen den Besitz des Landes, und vereinigten sich durch einen Receß (Dortmund 10. Juni 1609), bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Sache zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Verwaltung [n]), während die ligistisch-spanische Partei alles anwendete, eine so beträchtliche Macht nicht in protestantische Hände kommen zu lassen. Der Kaiser übertrug mit Vernichtung des dortmunder Recesses die Sequestration der ganzen Erbschaft dem Erzherzog Leopold, Bischof von Strasburg und Passau, welchem die Liga einstweilen Geldhülfe §. 512.

l) Eine dritte Schwester war an den Herzog Johann von Zweibrücken, und eine vierte an den Markgrafen Karl von Burgau verheirathet. Als Agnaten oder Cognaten sprachen die Grafen von der Mark zu Lumain, die Herzoge von Aremberg und Bouillon und Herzog Carl von Nevers einzelne Theile der Verlassenschaft an. S. Häberlin fortges. von Senckenberg Th. 23. S. 113 u. f.

m) Der Gemahlin von diesem sprachen seine Ehepacten die Succession für den (nicht eingetretenen) Fall zu, wenn Herzog Johann und dessen Sohn Wilhelm (Note k) ohne männliche Erben versterben würden. Teschenmacher a. a. O. Nro. 107. 108.

n) Lünig Reichsarchiv. Pars spec. Abth. 4. Abschn. 3. S. 69.

§. 512. verwilligte; die Unirten, der Unterstützung König Heinrichs IV. von Frankreich versichert, der einen entscheidenden Krieg gegen das österreichische Haus deutscher und spanischer Linie zu erregen hoffte o), griffen, nachdem es zwischen den besitzenden Fürsten und dem Erzherzog zu Feindseligkeiten gekommen war, den lezteren am Ober- und Niederrhein an, und besezten die Stifter Bamberg und Würzburg, um den Durchzug der kaiserlichen Truppen zu verhindern, die in Passau geworben wurden. Da aber im Julius 1610 der Kurfürst von Sachsen von dem Kaiser die Belehnung über die erledigten Länder, jedoch unter dem Vorbehalt rechtlicher Entscheidung, erhalten hatte, so verlor die Liga das Interesse am Krieg, und da die Unirten nach der Ermordung Heinrichs IV. (14. Mai 1610) nicht mehr so sicher auf Eroberungen rechnen durften, verglichen sich die Häupter der Union und Liga (24. October 1610) die Waffen niederzulegen p). Brandenburg und Pfalz-Neuburg

o) Vergl. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 533. Es ist jedoch schwer zu glauben, daß die deutschen Fürsten das Project einer europäischen Republik und der Vertheilung der von Oesterreich abzureißenden Staaten, zu Gunsten einzelner Fürsten ohne Vergrößerung von Frankreich, welches die französischen Minister an dem einen Hofe errathen ließen, an dem andern vertraulich mittheilten, für etwas Anderes gehalten haben sollten, als für einen nicht allzu fein ersonnenen Plan einer einzuleitenden französischen Dictatur über Europa.

p) S. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 651. Vergl. Häberlin fortgesezt von Senckenberg Th. 23. S. 322 u. f.

blieben daher im Besitz der jülichschen Länder und §. 512.
behaupteten ihn auch unter Rudolfs Nachfolger Matthias. Aber ihre Stellung gegen einander veränderte sich schon 1612, und sie wurde offene Feindseligkeit durch die Vermählung des Prinzen Wolfgang Wilhelm von Neuburg mit einer Schwester Herzog Maximilians von Baiern und seinen gleichzeitigen Uebertritt zur katholischen Religion (1613), der zwar bis zum Tode seines aufrichtig lutherischen Vaters († 12 August 1614) verheimlicht werden sollte, aber schon früher (25. Mai 1614) erklärt wurde, um die spanische Hülfe von den Niederlanden aus zu beschleunigen, mit welcher Pfalzgraf Wolfgang den ausschließlichen Besitz des Landes zu erlangen hoffte q). Brandenburg fand aber eben so kräftige Unterstützung bei den vereinigten Niederlanden, und beide Theile fürchteten noch den Ausbruch eines allgemeinen Krieges; sie verglichen sich daher (12. November 1614 zu Xanten) einer getheilten Administration, die Brandenburg in Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg in Jülich und Berg übernehmen sollte r). Gegen den Vergleich behielten jedoch die Spanier und Niederländer die Plätze besezt, welche sie eingenommen hatten. In den pfalz-neuburgischen Ländern stellte Herzog Wolfgang 1615 das katho-

q) Der ganze Hergang ist aus Urkunden erst vollständig dargestellt von Wolf a. a. O. Th. 3. S. 487 u. f.

r) Lünig Reichsarchiv. Pars spec. Th. 3. S. 82 u. f.

§. 512. lische Religionsexercitium her, verpflanzte die Jesuiten, denen die Gegenreformation überlassen wurde dahin, und dotirte sie aus den früher eingezogenen Klöstern.

§. 513.

§. 513.

Aus diesen Ereignissen entwickelten sich entgegengesezte politische Interessen einzelner Fürstenhäuser, welche mit denen ihrer Religionspartei nicht immer vereinbar waren. Vornehmlich schloß das Kurhaus Sachsen, seit Kurfürst Augusts (1553—1586) Zeit dem österreichischen Hause stets befreundet, sich dem Interesse des lezteren immer enger an, während die Union sich von den mit ihr nicht verbundenen protestantischen Ständen mehr entfernte, als der Sicherheit des Religionsfriedens frommen konnte, dessen erneuerte Bestätigung, verbunden mit einem Vergleich über die bestrittenen Bestimmungen desselben, allein die Ruhe in Deutschland zu erhalten vermocht hätte. Der Verbindung mit Sachsen verdankte insonderheit der Erzherzog Ferdinand von Steiermark eben so sehr als der Unterstützung der Liga, daß er sich in den österreichischen Erbländern behauptete, in welchen ihm Kaiser Matthias mit Einwilligung seiner Brüder und der spanisch-habsburgischen Linie die Succession versichert hatte [a]) und daß er nach

a) Die Böhmen nahmen auf einem Landtage im Junius 1617 den Vorschlag des Kaisers Matthias an, Ferdinand gegen Be-

dem Tode von jenem (20. März 1619) zum Kai- §. 513.
ſer (Auguſt 1619) gewählt wurde. Jene Erfolge aber verknüpften ſich mit der Entwaffnung der proteſtantiſchen Union, und führten dadurch zur Entwicklung der Plane der ſpaniſch-ligiſtiſchen Partei (§. 511.) und zu einem dreißigjährigen Kampfe, aus welchem Deutſchland mit dem Verluſt ſeiner äußeren Unabhängigkeit und ſeiner beſten inneren Kräfte, von welchem es ſich nie wieder erholt hat, heraustrat.

V. Geſchichte des dreißigjährigen Krieges.

Von 1618—1648.

§. 514. §. 514.

Rudolf II. hatte ſich genöthigt geſehen, auch den wirklichen Beſitz von Böhmen (§. 508.) noch vor ſeinem Tode an ſeinen Bruder Matthias abzutreten, welcher den böhmiſchen Ständen, „als

ſtätigung ihrer Freiheiten als ſeinen Nachfolger zu erkennen, wobei es unentſchieden blieb, ob er dazu gewählt oder ſein Erbrecht anerkannt worden ſey. Häberlin fortgeſezt von Senckenberg Th. 24. S. 108 u. f. Khevenhüller Th. 8. S. 1100 u. f. Gleiches gelang in Ungarn 1618. S. ebendaſ. S. 169. Ueber den ſpaniſchen Verzicht, mit Vorbehalt des Vorzugs der Prinzen der ſpaniſchen Linie, vor den Prinzeſſinnen der deutſchen Linie, und unter der Bedingung, daß Ferdinand nach Matthias Tode den Elſaß und andere vorderöſterreichiſche Beſitzungen an Spanien abtreten ſolle, welcher Verbindlichkeit er aber 1624 entlaſſen wurde ſ. Khevenhüller Th. 8. S. 1099. Th. 10. S. 163.

§. 514. die ihn freiwillig zum König erwählt" einen feierlichen Revers über die Bestätigung ihrer Freiheiten und insbesondere des Majestätsbriefs von 1609 ausstellte [a]). Unter den Bestimmungen des lezteren, deren Auslegung bestritten wurde, war auch die, ob es den Protestanten nicht blos in den königlichen Städten und den Kammergütern, sondern eben so in den Herrschaften der Prälaten vergönnt sey, neue Kirchen zu bauen, welches die kaiserlichen Statthalter zu Prag unter Genehmigung des Kaisers zum Nachtheil der Protestanten entschieden [b]), ohngeachtet diese aus dem Inhalt der böhmischen Landesordnung [c]) eine weitere Ausdehnung der Concession wohl behaupten mochten. Aus den Beschwerden, welche die protestantischen Stände hierüber führten, entwickelte sich 1618 eine vollständige Insurrection, woran die Besorgniß, daß der Kaiser und sein Nachfolger die Aufhebung des Majestätsbriefs beabsichtige, weshalb die Insurgirten auf die Beschwerden der Oesterreicher und Steiermärker verwiesen, ohngefähr eben so viel Antheil haben mochte, als die schlagfertige Stellung der Liga und Union gegen einander, welche

a) Bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Tom. 1. pag. 72. und für Schlesien Cod. Germ. Dipl. Tom. 2. p. 71.

b) Die nächste Veranlassung war ein Streit des Abtes von Braunau mit seinen protestantischen Unterthanen.

c) Diese rechnete im Artik. 49. die geistlichen Güter ausdrücklich zu den königlichen Kammergütern.

den Parteihäuptern Hoffnung gab, die Wahlfrei- §. 514.
heit der Böhmen gegen die Zusicherung der Succession für Ferdinand II. zu behaupten, die nur mit Widerwillen von den Protestanten anerkannt und für erzwungen ausgegeben wurde. Die Insurgenten bestellten eine eigene Landesregierung, vertrieben die Jesuiten, unterhandelten mit den protestantischen Ständen in den übrigen österreichischen Provinzen über eine allgemeine Vereinigung und griffen, von der Union wiewohl nicht öffentlich [d]) unterstützt, im Januar 1619 Oesterreich selbst an. Der Tod des Kaisers Matthias $\frac{10}{20}$. März 1619 erleichterte eine große Conföderation unter den protestantischen Ständen von Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz und Oesterreich, ob und unter der Ens, die im Sommer 1619 nach und nach zu Stande kam [e]), zwar nur auf Vertheidigung und in einigen Punkten auf Ausdehnung der erworbenen Freiheiten [f]) gerichtet war und den König [g]), wenn er die Landesfreiheiten halten würde,

d) Graf Ernst von Mansfeld führte ihnen Truppen zu, die bisher im Dienst der Union gestanden hatten. Häberlin fortges. von Senckenberg. Th. 24. S. 237.

e) S. Häberlin fortges. von Senckenberg Th. 24. S. 354 u. f.

f) So in den Artikeln, die mit den Oberösterreichern geschlossen wurden, auf freie Religionsübung an allen Orten, wo Protestanten wohnten. Senckenberg S. 359.

g) So fern sich diese Bestimmung auf Böhmen bezieht, wurde es noch als ungewiß angesehen, wer dieser in die Union aufzunehmende König seyn würde. Senckenberg a. a. O. S. 356.

§. 514. so wie die katholischen Stände, wenn sie darauf antragen würden, in diese Landesvereinigung mit einschloß, bei welcher aber die Böhmen nicht stehen blieben. Sie wählten zu der nämlichen Zeit, wo Ferdinand zu Frankfurt auf den kaiserlichen Thron erhoben wurde, den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz (26. August a. St.) zu ihrem König, welchem die Union die Vertheidigung seiner Erbländer, und den Durchzug fremder Völker [h]) nach Böhmen nicht zu gestatten versprach. Die Oesterreicher begehrten dagegen vor der Huldigung, zu der sie Ferdinand aufforderte, nur genügende Bestätigung ihrer Landes- und Religionsfreiheiten.

§. 515.

§. 515.

Zu seiner Unterstützung fand jedoch Ferdinand II. die ganze Macht der Liga bereit. In einem Vertrag vom 8. October 1619 [a]) übernahm Herzog Maximilian von Baiern das Directorium derselben und die Leitung des Krieges, der alle Provinzen des österreichischen Hauses der Herrschaft des Kaisers wieder unterwerfen sollte [b]),

h) Häberlin fortgesezt von Senckenberg Th. 24. S. 400. Wodurch sie folglich die Vertheidigung der Pfalz gegen die Spanier übernahm, deren Theilnahme an dem Kriege in Böhmen als unzweifelhaft betrachtet werden mußte, und nur directe Hülfe in Böhmen gegen den neugewählten Kaiser ablehnte.

a) Nach dem lateinischen Original bei Wolf B. 4. Beil. 3. S. 10 u. f.

b) Für die Kriegskosten und andere Schäden, die aus dem Bünd-

während die Union (Ulm 3. Juli 1620), gegen §. 515.
das Versprechen der Erhaltung des Friedens zwischen ihr und ihren katholischen Mitständen, jeder Einmischung in die böhmische Sache sich zu enthalten verhieß, ohne eine Sicherheit wegen eines Angriffs auf die Pfalz von den Niederlanden her zu erhalten [c]). Maximilian nahm hierauf (August 1620) Oberösterreich ein, das ihm als Pfandinhaber interimistisch zu huldigen angewiesen wurde [d]), wodurch auch die protestantischen Stände in Niederösterreich, jedoch auf Bestätigung ihrer Rechte aus der Capitulationsresolution von 1609 (§. 508.) die Huldigung zu leisten genöthigt wurden; die, welche sie noch verweigerten, ächtete der Kaiser als Rebellen [e]). Im Herbst nahm Kurfürst Johann Georg von Sachsen als des Kaisers Commissarius die Lausitz ein und Maximilian unterwarf durch die Schlacht bei Prag ($\frac{29. \text{ Oct.}}{8. \text{ Nov.}}$ 1620) den größten Theil von Böhmen und Mähren; die Schlesier gewann der Kaiser durch die Zusicherung des Kurfürsten von Sachsen [f]), daß ihnen auf freiwillige

niß entstehen würden, räumte Ferdinand dem Herzog ein Unterpfand an den Provinzen ein, die er zuerst unterwerfen würde.

c) Londorp Acta publ. Tom. 2. p. 48.

d) S. Häberlin fortgesezt von Seckenberg Th. 24. S. 529.

e) Ebendas. S. 530 u. f.

f) Dessen Commission, bei Khevenhüller Th. 9. S. 1124., auch auf Schlesien sich erstreckte.

§. 515. Unterwerfung ihre Freiheiten in Religions- und politischen Sachen erhalten werden sollten g), nachdem Friedrich von der Pfalz auch diesen Theil seines Wahlreichs aufgegeben und in den Niederlanden sicheren Aufenthalt gesucht hatte; um die nämliche Zeit im Januar 1621 erfolgte die Achtserklärung gegen ihn und seine Anhänger. Einzelne Plätze in Schlesien und Böhmen wurden zwar noch, besonders durch Markgraf Johann Georg von Brandenburg, Jägerndorf behauptet h), und von den Sachsen erst 1622 zur Uebergabe genöthigt, dagegen aber die Oberpfalz schon 1621 durch den Herzog von Baiern für den Kaiser eingenommen. Eines großen Theils der Unterpfalz bemächtigte sich schon im Herbst 1620 ein spanisches Heer, da die Union auch hier keinen Widerstand leistete; was sie noch besezt hielt, suchte Graf Ernst von Mansfeld, Markgraf Georg Friedrich von Baden und Georg Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, zwei Jahre lang (1620—1622) nicht ohne Erfolg gegen ein spanisches und ligistisches Heer zu behaupten und das Verlorene wieder zu erobern. Schon kehrte der Kur-

g) Zu diesem Versprechen berechtigte den Kurfürsten seine Vollmacht Note f. Den Unterwerfungsvergleich vom 18. Febr. 1621 hat vollständig aus dem darmstädtischen Archiv: Häberlin fortgesezt von Senckenberg Th. 25. S. 9 u. f.

h) Weshalb er mit Friedrich von der Pfalz geächtet wurde.

Kurfürst in sein Land zurück, und die Erneuerung §. 515.
des Krieges zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden, nach Ablauf des 1609 geschlossenen Waffenstillstandes (§. 507.), nöthigte einen der gefährlichsten Feinde, seine Kräfte zu theilen; allein Friedrich durch die Unterhandlungen getäuscht, welche die Spanier mit seinem Schwiegervater, König Jacob I. von England angeknüpft hatten, rief selbst seine Vertheidiger zurück [i]), um nachdem er die Waffen niedergelegt, seine Restitution durch Vermittlung von Spanien zu erhalten; hierauf wurden auch hier die einzelnen festen Plätze in der Pfalz und an den Orten, welche die Feldherren des Kurfürsten in den benachbarten ligistischen Ländern besezt gehalten hatten, durch die Heerführer der Liga, den Grafen von Tilly und den Erzherzog Leopold, Bischof von Strasburg und Passau eingenommen. Die Union, nachdem sie sich durch die Begebenheiten des Jahres 1620, allenthalben von siegreichen Heeren umgeben, überwunden sah ohne geschlagen zu haben, hatte sich am 24. April 1621 aufgelöst [k]); ihre Mitglieder mußten ihre Sicherheit vornehmlich von der Mäßigung des Kaisers und von dem noch wehrhaften Zustand der protestantischen Stände des nördlichen Deutschlands er-

i) Mansfeld und Christian von Braunschweig waren noch stark genug, sich die Pässe nach den Niederlanden mitten durch das spanische Heer zu öffnen. S. Senckenberg Th. 25. S. 150.

k) S. Senckenberg a. a. O. S. 43 u. f.

§. 515. warten, die der Kaiser durch die Versicherung, wie seine Absicht nicht sey, den Reichsgesetzen oder dem Religions- und Profanfrieden entgegen zu handeln [1]), in Unthätigkeit zu erhalten suchte.

§. 516.

§. 516.

Nachdem auf diese Weise die Waffen entschieden hatten, gedachte der Kaiser über die Rechte und Länder des geächteten Kurfürsten zu verfügen; Zuziehung aller Reichsstände zur Berathung über diese wichtige Angelegenheit schien jedoch nicht rathsam, vielmehr nach Lage der Verhältnisse hinreichend, die Kurfürsten, einige der bedeutendsten ligistischen Stände [a]) und von den protestantischen einige neutrale Fürsten, die sich dem österreichischen Hause am meisten ergeben bewährt hatten [b]), zu einem Fürstentage (December 1622) zu berufen. Die Uebertragung der Kurwürde auf Herzog Maximilian von Baiern fand dennoch bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg Widerspruch, welche die Restitution des geächteten Pfalzgrafen für nothwendig erklärten, um den Frieden in Deutschland herzustellen und das Verfahren bei

1) S. Senckenberg a. a. O. S. 57.

a) Den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Bamberg und Würzburg, und den Herzog Maximilian von Baiern.

b) Den Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt, den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, und den Herzog Philipp Julius von Pommern.

der Achtserklärung selbst nicht den Reichsgesetzen §. 516.
gemäß hielten; sie willigten selbst noch nicht in die Uebertragung der Kurwürde auf Maximilian für dessen Lebenszeit, für welche sich der Kaiser (Febr. 1623), unter Aussetzung der Restitution Friedrichs V. und der Rechte seiner Kinder und Agnaten auf weitere Verhandlung oder rechtliche Entscheidung, auf die Mehrheit der Stimmen gestützt zuletzt bestimmte. In dem nämlichen Jahr entwickelten sich aber für den Kaiser und die Liga weitere Vortheile durch die Rüstungen, welche der Graf von Mansfeld und Christian von Braunschweig im nordwestlichen Deutschland zur Fortsetzung des Krieges für die pfälzische Sache unternahmen, und einstweilen von Niedersachsen und Westphalen, besonders Ostfriesland, durch Contributionen, die sie auflegten, von den Reichsständen und ihren Unterthanen bestreiten ließen. Das ligistisch-kaiserliche Heer zerstreute (1623) die Völker, die sie geworben hatten, und dehnte seine Besatzungen nun auch auf diese Gegenden aus, ohne seine Quartiere in der Pfalz und den benachbarten Gegenden zu verlassen, die ihm die Begebenheiten des früheren Krieges verschafft hatten c).

c) Nicht nur die Städte und der kleinere Herrenstand, sondern selbst die größeren Fürsten mußten sich bequemen, die Verpflegung der ligistischen Truppen zu übernehmen. So verstand sich Würtemberg 1624, die Einquartierung von einigen tausend Mann des Tillyschen Heeres zu tragen, „weil man sie nicht

§. 516. Die niedersächsischen Kreisstände fanden jezt nothwendig, Truppen zu werben und den König Christian IV. von Dänemark (1625) zu ihrem Kreisobersten zu ernennen. Daß sie betheuerten, nur zur Gegenwehr gegen ähnliche Unternehmungen wie die, welche das ligistische Heer in das nördliche Deutschland gezogen hatten, und zur Erhaltung des Religions- und Profanfriedens zu waffnen, genügte ihrer Vereinigung beim Kaiser nicht zur Entschuldigung; Graf Tilly erhielt Befehl, die Auflösung der Kreistruppen zu erzwingen und ein neugeworbenes kaiserliches Heer, unabhängig von der Liga, wurde unter Albrecht von Waldstein (Wallenstein, seit 1623 Herzog von Friedland) aufgestellt. Das leztere wurde einstweilen im fränkischen und schwäbischen Kreise einquartirt, da sich der Kaiser „zu dessen Ständen versah, sie würden bei den Anstalten, die er zur Assecuration des Friedens und abgedrungener Defension treffen müsse, ein übriges thun d),“ und dann an die mittlere Elbe geführt. Durch das Bündniß, welches der König von Dänemark (9. December 1625) mit England und Holland „zur Herstellung der Ordnung im Reiche und Abstellung der Unterdrückungen“ schloß, und durch die Operationen,

ohne Gefahr abschlagen könne.“ Seckendorf a. a. O. Th. 25. S. 384.

d) S. das kaiserliche Ausschreiben an die Kreisstände bei Khevenhüller Th. 10. S. 806.

welche Mansfeld und Christian von Braun- §. 516.
schweig e) in Verbindung mit den dänischen, für englische und holländische Subsidien geworbenen Truppen gegen den Kaiser unternehmen sollten, wurde die Stellung der niedersächsischen Kreisstände gefährlicher als zuvor, und die Kriegslast zugleich drückender. In dem Feldzuge von 1626 wurde den Dänen von Tilly der größte Theil von Niedersachsen entrissen, und Mansfelds Heer auf einem planlosen Zuge durch die Mark Brandenburg und Schlesien nach Ungarn von Wallenstein aufgerieben; im folgenden Jahre führte das Glück der Waffen das kaiserliche und ligistische Heer bis nach Jütland. Die dänischen Besatzungen, welche sich zwischen der Weser und Ostsee noch in einzelnen Plätzen vertheidigten, wurden hierauf allmälig zur Uebergabe gezwungen und mit kaiserlichen vertauscht, die sich während dieser Feldzüge auch über Hessen und 1627 bis nach Brandenburg und Pommern verbreiteten. Für den Kaiser bestand jetzt kein Hinderniß mehr, auf die Verfügungen über die pfälzischen Länder zurückzukommen. Zur Anerkennung der bairischen Kurwürde war Sachsen schon 1624 vermocht worden, nachdem Ferdinand II. (Juni 1623) dem Kurfürsten die Ober- und Niederlausitz als Unterpfand für die Kosten des böh-

e) Der aber schon vor dem Anfang des Feldzugs, 6. Juni 1626, starb.

§. 516. miſchen Krieges eingeräumt hatte [f]), die Begebenheiten in Niederſachſen verſchafften 1626 auch die Einwilligung von Brandenburg; 1628 löſte der Kaiſer die Pfandrechte des Herzogs von Baiern [g]) an Oberöſterreich (§. 515.) mit der Oberpfalz und der Unterpfalz auf dem rechten Rheinufer ab [h]); da ſie ihm eigenthümlich übergeben wurden, ſo lag in der Abtretung zugleich die Zuſage, daß die Kurwürde bei dem bairiſchen Hauſe bleiben ſolle. Im nördlichen Deutſchland ſicherte im folgenden Jahr ($\frac{12}{22}$. Mai 1629) ein Friede mit Dänemark [i]) dem Kaiſer ſeine Eroberungen über die Reichsſtände, denen er das däniſche Bündniß zum Verbrechen zu machen für gut fand [k]); fürs erſte traf aber dies Schickſal nur die Herzoge von Mecklenburg, welche den Dänen beſonders Vorſchub gethan und den kaiſerlichen Abmahnungsſchreiben nicht zeitig genug Folge geleiſtet haben ſollten. Wallenſtein,

f) Lünig Reichsarch. P. spec. Th. 1. S. 97.

g) Die Kriegskoſten, die er liquidirte, beliefen ſich mit den Zinſen auf 14 Millionen Gulden, wurden aber auf 13 Millionen ermäßigt.

h) Lünig a. a. O. P. spec. Abth. 4. S. 695.

i) Lünig Cod. Germ. dipl. Tom. 1. p. 659.

k) Aus den Beſitzungen des Königs wurden die kaiſerlichen Beſatzungen herausgezogen, und jener nur verpflichtet, ſich der deutſchen Reichsangelegenheiten nicht weiter anzunehmen, als einem Herzog von Holſtein gebühre. Aber nur die aſſiſtirenden und gehorſamen Stände des Reichs wurden in den Frieden eingeſchloſſen. S. Senckenberg a. a. O. Th. 26. S. 27 u. f.

dem der Kaiser die Bildung seines siegreichen Heeres und einen großen Theil seiner Erfolge verdankte, hatte schon 1628 außer dem Herzogthum Sagan das mecklenburgische Land und dessen Einkünfte, Unterpfandsweis zur Befriedigung seiner Forderungen an den Kaiser erhalten, der „jure retentionis bis zur Bezahlung der aufgewandten Kriegskosten" darüber zu disponiren berechtigt seyn wollte [l]): nach dem lübecker Frieden wurde es dem bisherigen Pfandinhaber eigenthümlich überlassen [m]). Die Herzoge wofern sie sich diesen Verfügungen widersetzen würden, bedrohte ein kaiserliches Manifest mit der Acht [n]). Das kaiserliche Heer, welches die Ostseeküste besezt hielt, sollte auch nach dem Frieden mit Dänemark unentbehrlich seyn, um Deutschland gegen einen Angriff Gustav Adolphs Königs von Schweden zu schützen, der Stralsund, die einzige Stadt in Pommern welche kaiserliche Besatzung einzunehmen sich beharrlich weigerte, §. 516.

l) Zwei merkwürdige Gutachten, für und wider das Verfahren des Kaisers gegen die Herzoge von Mecklenburg, und den Befehl an die mecklenburgischen Stände, dem Herzog von Friedland und Sagan zu huldigen, von 1628, hat Khevenhüller Th. 11. S. 61 u. f.

m) Den Lehnbrief vom 16. Juni 1629 hat Lünig Reichsarch. Specil. secul. Th. 2. S. 1458.

n) S. Senckenberg a. a. O. Th. 26. S. 29. Eine Deduction, in welcher das Verfahren des Kaisers gerechtfertigt werden sollte, die im nämlichen Jahre vom kaiserlichen Hofe verbreitet wurde, hat Khevenhüller Th. 11. S. 683.

§. 516. durch seine Unterstützung vornehmlich gegen Wallenstein hielt.

§. 517.

§. 517.

Mit der Verbreitung der kaiserlichen und ligistischen Heere über Deutschland, hielt die Ausführung der Gegenreformation, zu welcher sich der Kaiser im Gewissen verpflichtet achtete, gleichen Schritt. Vollständig wurde sie freilich fürs erste nur in den kaiserlichen Erbländern ausführbar befunden. Am raschesten erfolgte sie in Böhmen, als einem Lande, das der Kaiser „mit dem Schwert wieder unter seine Gewalt gebracht" a), wo Confiscationen und Hinrichtungen die vollendete Unterwerfung bezeichnet hatten b) und nur die Rücksicht auf den verbündeten Kurfürsten von Sachsen noch einige Schonung gebot c); die protestantischen Geistlichen wurden hier gleich Anfangs vertrieben, 1623 wurde auch anderen Personen schon hier und da mit Landesverweisung gedroht, wenn sie nicht zum katholischen Glauben übertreten würden, 1627 verfügte man gegen die Bauern, die sich binnen bestimmter Frist nicht dazu verstehen wollten, auch andere Strafen, weil sie bei ihnen zweckmäßiger

a) Ferdinands II. erneuerte Landesordnung von Böhmen (1627), im Promulgations-Patent.

b) S. Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 58 u. f.

c) Ueber dessen Vorschreiben für die böhmischen Protestanten s. Senckenberg a. a. O. S. 156.

schienen, ließ aber den Zwang zur Auswanderung §. 517.
gegen die Bürger bestehen, und dehnte ihn auch auf den Adel aus, den man anfangs mehr geschont hatte [d]); die Landesordnung von 1627 hob alle frühere Privilegien des nicht katholischen Cultus auf [e]). In Oberösterreich nahm die Gegenreformation seit 1624 den nämlichen Gang; ein Bauernaufstand, den sie 1626 erregte, wurde unterdrückt und 1627 auch der Adel, der sich nicht bekehren wollte, aus dem Lande gewiesen. In Niederösterreich beschränkte sich bis 1627 alles auf das Ver-

d) S. Senckenberg a. a. O. §. 126. 165. 191. 257.

e) Land. Ordn. Art. 23. Von der Religion. „Demnach kundbar — daß die Spaltung der Religion von der Zeit an, alß sich dieselbe in unserm Erbkönigreiche erhoben, große Kriege und Unheil verursacht, auch daß die — Stände sub utraque — unterm Prätext ihrer — Privilegien und Satzungen Urheber und Anhänger der wider uns entstandenen hochabscheulichen Rebellion gewesen, und aber wir — resolvirt wie es — mit der Religion gehalten werden soll. Alls setzen — daß nicht allein über dem was wir in Religionssachen, von Zeit der uns von Gott verliehenen Victori — durch unterschiedene Resolutiones gnedigist angeordnet, stätt und fest gehalten, sondern auch alles, was demselben zuwider, und unserer heiligen katholischen Religion zu Abbruch Nachtheil und Präjudiz bei vorgehenden Zeiten, durch aufgerichtte Majestätbrief, Landtagsbeschlüsse, Reversalien, Resolutionen, Privilegien, oder andere Satzungen — statuirt — cassirt seyn und bleiben, auch alle diejenigen, so solches wiederum auf die Bahn bringen und moviren wollten, für öffentliche Zerstörer des gemeinen Friedens ipso facto gehalten werden, und Leib, Ehr und Gut verloren haben sollen, wie dann auch hinfüro keiner ins Landt oder in Stätten, er sey dann Unserer h. Catholischen Religion zugethan, soll angenommen werden."

§. 517. bot des evangelischen Cultus in den Städten und das Verbot, ausheimischen Gottesdienst zu besuchen; dem Adel glaubte der Kaiser die Beobachtung einer eidlichen Bestätigung seiner Religions-Rechte (§. 515) noch schuldig zu seyn, bis ihn seine Jesuiten belehrten, daß die evangelischen Geistlichen gar nicht mehr wahre Bekenner der augsburgischen Confession seyen, sondern „in ihren Predigten und Cerimonien die verdammte calvinische Secte einmengten," worauf auch hier die evangelischen Geistlichen vertrieben, und die Erlaubniß die katholischen Kirchen nicht besuchen zu dürfen, ohne deshalb aus dem Lande vertrieben zu werden, ein Vorrecht des alten Adels wurde [f]). In Schlesien blieb es am längsten bei dem Vergleich von 1621 (§. 515.), den der Kaiser im nämlichen Jahr ausdrücklich bebestätigt hatte [g]); erst seit 1628 nahm man auch hier den protestantischen Unterthanen in allen der Krone unmittelbar zustehenden Fürstenthümern (den Erbfürstenthümern) ihre Kirchen, und zwang jene durch militairische Execution und ähnliche Mittel, sich zur katholischen Religion zu bekennen [h]); nur in den Fürstenthümern, welche noch ihre eigenen

f) S. Waldau Geschichte der Protestanten in Oesterreich. Th. 2. S. 299 u. f.

g) S. die Deduction für die freie Religionsübung Schlesiens bei Meiern Acta Pac. Westph. T. 5. S. 373 u. f.

h) S. den Note g angeführten Aufsatz a. a. O. S. 375 u. f.

Landesherrn evangelischer Religion hatten i) und §. 517.
der Stadt Breslau, ließ es der Kaiser fürs erste bei der bisherigen Religionsübung k).

Im übrigen Deutschland ließ man auch schon die ersten Erfolge des böhmischen Krieges nicht unbenuzt; den Katholiken wurden einzelne Kirchen eröffnet und hier und da ein Stift oder Kloster zurückgegeben, das ihnen gegen den Religionsfrieden entzogen seyn sollte l); der Reichshofrath beschleunigte seine Erkenntnisse, wenn Sachen dieser Art bei ihm anhängig waren, oder wenn es galt, einem katholischen Herrn den Besitz eines Landes zu verschaffen, wo er eine Gegenreformation schützen oder unternehmen sollte m), um die günstige Gele-

i) Liegnitz, Brieg und Wohlau, einer erst 1675 ausgestorbenen Linie der alten piastischen Herzoge, und Oels und Bernstadt, der münsterbergischen 1647 ausgestorbenen Linie derselben gehörig. Vergl. oben §. 309. Note c.

k) Auf die Intercession des Kurfürsten von Sachsen wurde entgegnet, daß dem Kaiser in seinen Erbfürstenthümern das jus reformandi nicht streitig gemacht werden könne. Khevenhüller Th. 11. S. 317.

l) So z. B. restituirte Tilly schon 1624 in Halberstadt die katholischen Domherren und die Franciscaner, und die Nonnen des Klosters Alt-Haldensleben im Erzstift Magdeburg. S. Senckenberg a. a. O. S. 358.

m) Die Söhne des katholischen Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden-Baden erhielten in einem Proceß, der über zwanzig Jahre anhängig gewesen war, gerade zu der Zeit ein Urtheil gegen den evangelischen Markgrafen von Baden-Durlach, wo der Ausgang des pfälzischen Feldzuges die schleunige Execution durch den Erzherzog Leopold Wilhelm thunlich machte. Sencken-

§. 517. genheit der Execution durch das ligistisch-kaiserliche Heer nicht zu versäumen; die Jesuiten, welche mit diesem zogen n), würkten durch ihre Missionsanstalten. Außerhalb der Ober- und Rheinpfalz o) waren indessen diese Fortschritte des Katholicismus bis zum Jahr 1627 nur unbeträchtliche, einzeln stehende, minder mächtigen Ständen entrissene Vortheile p). Nach der Vertreibung der Dänen aus Niedersachsen dehnte man die Operationen auch auf die Hochstifter aus, die in den Händen der größeren evangelischen Fürstenhäuser waren q), und auf die Klöster, die sie eingezogen hatten r); drohendere Mandate

berg Th. 25. S. 175. Der kaiserliche Spruch, in welchem das Recht des Kurfürsten von Mainz anerkannt wurde, die Bergstraße (§. 413. Note n) wieder einzulösen, erfolgte 1623 ohne vorhergegangenen Proceß. Ebendas. S. 311.

n) S. Lang Geschichte der Jesuiten in Baiern S. 130.

o) Schon 1620 übergaben die Spanier die Pfarrei in Kreuznach und das Kloster Schwabenheim den Jesuiten. 1622 rief sie Maximilian nach Heidelberg.

p) Einzelne Beispiele s. bei Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 490 und 491.

q) Das Domcapitel zu Halberstadt wurde schon 1627 genöthiget, den Erzherzog Leopold, Bischof von Strasburg und Passau, zu postuliren. Doch ließ man die protestantischen Domherren noch hoffen, daß sie ihre Pfründen behalten würden; denn sie erhielten die Versicherung, daß „niemand gegen den Religions- oder Profanfrieden beschwert" werden solle, welche erst durch das Restitutionsedict unnütz gemacht wurde. S. Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 595. Th. 26. S. 58 u. f.

r) Von Würtemberg wurde schon 1627 die Restitution mehrerer

ergiengen an die Reichsstädte auf Herstellung des §. 517.
katholischen Cultus, wie er zur Zeit des passauer Vertrages gewesen [s]); die katholischen Landesherrn, welche in den Besitz protestantischer Länder gekommen waren, schritten rücksichtsloser zur Gegenreformation [t]). Eine allgemeine Maaßregel schien endlich nach der vollendeten Unterwerfung des nördlichen Deutschlands zulässig. Der Kaiser erklärte in einem Edict vom 6. März 1629 [u]), die Streitigkeiten über die Auslegung des Religionsfriedens, mit welchen die Protestanten dessen Uebertretung den Schein Rechtens zu geben gesucht, richterliche Entscheidung darüber aber abgelehnt hätten und einen neuen Vergleich erzwingen wollten [v]), für

Klöster gefordert, die als landsässige Prälaturen reformirt worden waren. S. Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 551.

s) Z. B. gegen Dortmund 1628. S. Khevenhüller Th. 11. S. 163 u. f.

t) So Herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg in seinen niederrheinischen Besitzungen, wo aber die niederländischen Besatzungen (§. 512.) Repressalien brauchten, und in den Besitzungen seiner Brüder zu Sulzbach und Hilpoltstein, welche er als Paragien angesehen wissen wollte, in welchen ihm das jus reformandi zustehe. S. Khevenhüller a. a. O. S. 182 und Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 552.

u) Bei Khevenhüller Th. 11. S. 438 u. f.

v) „Ihre Maj. sezten außer Zweifel, es würde männiglich bekannt seyn, in was schädliche Mißhelligkeit und Zerrüttung unser geliebtes Vaterland teutscher Nation nun eine lange Zeit her geschwebet; dessen Mißtrauens — Anfang ursprünglich zwar die Spaltung in der Religion gewesen, und noch wäre, nach der-

§. 517. einen Gegenstand, der schon längst der kaiserlichen Entscheidung überlassen worden w), die er jedoch für jezt nur auf die Punkte erstrecken wolle, von welchen die Erhaltung des Friedens am meisten abhänge x). Vermöge derselben sollte es dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens entgegen

selben dieß vornehmlich, daß gegen den Religions- und Landfrieden, nicht allein unterschiedliche Spolia und andere hochschädliche Attentata verübt, sondern auch noch dazu unter allerhand gesuchtem Scheine und Disputat über den Religionsfrieden selbsten, vertheidiget werden wollen. Aus welchem dann erfolget, nachdem die Turbatores etliche Urtheile verloren, auch ihrer Eingriffe halber noch fernern Verlusts sich besorgen müssen, daß man zulezt keinen Richter mehr leiden, sondern den anderen Theil zu einem neuen Vertrage, und daß sich derselbe unter dem Schein einer Composition alles Anspruchs gänzlich begeben möchte, zwingen wollen."

w) „Ob man nun zwar dieses Unheil — gern remediren wollen; als dann noch A. 1559 — Kaiser Ferdinand als erstlich wider den Religionsfrieden eine vermeinte Klage eingewendet worden, dieselbe an das Kammergericht remittiret; die Protestirenden aber hätten die Decision von ihm selbst begehret, mit Andeuten, daß etliche von gedachten Klagen so lauter, daß sie allein aus den schlechten Worten des Religionsfriedens decidirt werden mögen".

x) „Ob Ihrer Majestät zwar nichts liebers gewesen, als allen solchen Gravaminibus durch Ihre Kaiserliche Resolution abzuhelfen, so hätte J. M. doch vornehmlich, wie sie auch dessen vom Churfürstl. Collegio erinnert worden, diejenigen erörtern wollen, darüber der Submission halben der wenigste Zweifel nicht vorfallen möchte, als diejenigen Gravamina wären, so auch ohne alle Submission in dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens beständen, und an deren Resolution zu Wiederbringung eines dauerhaften Friedens am meisten gelegen. Bei den übrigen wollte J. M. bei erster Gelegenheit sich auch ferner zur Genüge resolviren".

seyn, wenn Stifter, Klöster und Prälaturen, auch §. 517.
unter der Stände Botmäßigkeit belegen, seit dem passauer Vertrag reformirt oder sonst verwendet worden, oder der geistliche Vorbehalt nicht beobachtet worden; die Unterthanen sollten auf den blos zwischen den Ständen geschlossenen Religionsfrieden kein Recht haben, und mithin zur Auswanderung gezwungen und um so eher von der Theilnahme am auswärtigen Gottesdienst durch Strafverbote abgehalten werden können. Nach diesen Grundsätzen wurde dem Kammergericht zu erkennen befohlen; weil aber „die Spolia vieler Orten ganz notorisch — das jus undisputirlich — daß also in solchen Fällen nichts vonnöthen als dem bedrängten Theil durch Execution zu assistiren" sey der Kaiser entschlossen, Commissarien in das Reich abzuordnen, welche die entzogenen geistlichen Güter den unrechtmäßigen Inhabern abfordern, und sie mit tauglichen Personen besetzen sollten. Den betheiligten Ständen wurde aufgegeben, sich zur Restitution anzuschicken, und Widersetzlichkeit mit der Acht bedroht. Die Vortheile des Religionsfriedens sollten auch nur auf die gehen, welche der unveränderten augsburgischen Confession anhiengen, andere Secten aber davon ausgeschlossen und nicht gelitten werden. Die Commissarien, welche zur Execution dieses Restitutionsedicts in alle Kreise verordnet wurden y), erhielten die In-

y) Khevenhüller a. a. O. S. 470.

§. 517. struction [z]), im Fall der Widersetzlichkeit die „nächst angelegene Armee, sowohl kaiserlich als katholischer Liga Volk zu requiriren," welche befehliget worden ihnen Hülfe zu leisten, mit den Kathedral- und Collegiatkirchen aber nur interimistische Verfügung bis zu des Papstes fernerer Verordnung vorzunehmen. Dieser belohnte den Eifer des österreichischen Hauses fürs erste mit den Erzstiftern Bremen [aa]) und Magdeburg [bb]), die er dem kaiserlichen Prinzen Leopold Wilhelm zu den Bisthümern Strasburg, Passau und Halberstadt (Note q) verlieh.

§. 518.

§. 518.

Einen neuen Krieg fürchtete man am kaiserlichen Hofe von der Ausführung des Restitutionsedicts nicht; den Kurfürsten von Sachsen, den einzigen protestantischen Fürsten, den man etwa zu scho-

z) Bei Khevenhüller a. a. O. S. 471.

aa) Wo Herzog Johann Friedrich von Holstein (§. 503. Note g) Administrator war.

bb) Den Administrator Christian Wilhelm von Brandenburg, der das Stift seit 1598 inne hatte (s. §. 503. Note f), hatte das Capitel selbst, aus Furcht vor dem Kaiser 1628 abgesetzt, da er zu den Fürsten gehörte, welche noch damals mit Dänemark gegen den Kaiser die Waffen führten. An seine Stelle war August, zweiter Sohn des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen postulirt worden, für welchen, da er erst vierzehn Jahr alt war, das Capitel bis zu seiner Volljährigkeit die Regierung führen sollte. S. Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 662 u. f.

schonen hatte, hoffte man durch die Zusicherung §. 518.
zu beruhigen, daß er mit der Restitution seiner „von Alters inhabenden Stifter" (§. 502.) verschont bleiben solle [a]). Auch die Liga schien jezt entbehrlich, und rathsam, den Unterhalt ihrer Truppen den Reichsständen abzunehmen; der Kaiser verlangte daher, daß sie aus den Ländern, welche sie besezt hielten, zurückgezogen oder abgedankt werden sollten [b]). Um so leichter konnte dann der Unterhalt der kaiserlichen Truppen den Reichsständen zur ferneren Fortsetzung des „Defensionswerks bis zu allgemeiner Pacification" angesonnen werden; denn im nördlichen Deutschland mußten sie die pommerische Küste vertheidigen, welche König Gustav Adolph von Schweden mit einem Angriff bedrohte, im Westen den Holländern Widerstand entgegensetzen, die als Beschützer des geächteten Pfalzgrafen, von den Plätzen aus, welche sie am Rhein inne hatten (§. 512.), die angränzenden Länder auf die nämliche Weise in Contribution sezten wie Wallenstein und Tilly; selbst Frankreich mußte beobachtet werden, da sich nicht voraussehen ließ, in welche Verwickelungen der mantuanische Successionskrieg führen könne [c]). Herzog

a) Londorp Acta publ. Th. 4. B. 1. C. 4. S. 6.

b) Adlzreiter annales Boicae gentis (Monach. 1662. f.) P. 3. L. 14. N. 47. p. 203.

c) Nach dem Erlöschen des Hauses Gonzaga (§. 501.) im J. 1627 sprach die ganze Erbschaft Herzog Carl von Nevers als nächster

§. 518. Maximilian von Baiern als Oberhaupt der Liga war jedoch keineswegs gesonnen, sich mit den Vortheilen zu begnügen, die ihm der Kaiser eingeräumt hatte (§. 516.), und deren Fortdauer überdies sehr unsicher war, so lange nicht über die pfälzische Sache definitiv entschieden wurde. Er ließ daher die Liga den Beschluß fassen, keines von den besetzten Ländern zu räumen, bevor sie wegen der aufgewandten Kriegskosten Befriedigung oder doch Sicherheit erhalten habe [d]), und zugleich auf einen Kurfürstentag dringen, auf dem über die Herstellung der Ruhe im Inneren zu berathen sey, welche den mit gemeinem Rath der Reichsstände gegen die äußeren Feinde zu nehmenden Maaßregeln nothwendig vorausgehen müsse. Zur nämlichen Zeit, wo sich dieser in Regensburg versammelte (Juli 1630), bemächtigte sich Gustav Adolph der Mündungen der Oder, und nöthigte den Herzog Bogislav XIV. von Pommern zu einem Bündniß (20. Juli 1630) [e]). Die Protestanten

Agnat, Montferrat aber der Herzog von Savoyen, und die Herzogin Margaretha von Lothringen an; durch den spanischen Hof, welcher einen französischen Vasallen von der mailändischen Gränze entfernt halten wollte, wurde der Kaiser zuletzt (Mai 1627) genöthigt, gegen diesen Partei zu nehmen, welchen Frankreich schützte. Zum förmlichen Bruch mit Frankreich kam es jedoch nicht. S. Heinrichs Reichsgesch. Th. 6. S. 501 u. f.

d) Londorp Th. 3. B. 8. Cap. 158. S. 1084.

e) Bei Khevenhüller Th. 11. S. 1314. Es war auf gegenseitige Hülfe gegen ungerechte Gewalt gerichtet, sollte aber der

von einer Verbindung mit Schweden abzuhalten, §. 518.
wurde jezt für den Kaiser eben so wichtig, als sich der Hülfe der Liga zu versichern; auf Anhalten der ersteren, wurde die Vollziehung des Restitutionsedicts suspendirt und ein Tag nach Frankfurt (auf den Februar 1631) angesezt, wo über einen Vergleich unterhandelt werden sollte, zu welchem die Protestanten sehr gemäßigte Vorschläge machten; die Liga wurde völlig befriedigt, indem das Commando der kaiserlichen Heere dem allgewaltigen „Friedländer" abgenommen und dem Ligisten Tilly übergeben, die Zahl von jenen aber beträchtlich vermindert wurde f). In der That durfte diese Reduction, in einem Augenblick, wo für den Kaiser ein neuer Krieg begann, als das sicherste Mittel betrachtet werden, das Mißtrauen der Pro-

Verbindung des Herzogs mit Kaiser und Reich nicht entgegen seyn. Für den Fall, daß Bogislav, der lezte seines Geschlechts, früher sterben würde, als der Kurfürst von Brandenburg als Nachfolger (§. 412. Note o) diese Einigung bestätigt und den pommerischen Landen zu ihrer Erledigung Beistand geleistet hätte, oder auch, wenn dem Kurfürsten die Succession streitig gemacht würde, sollte Pommern so lang von Gustav Adolph sequestrirt werden, bis über die Succession entschieden wäre und der Nachfolger ohne Zuthun des Landes den König von Schweden wegen der Kriegskosten völlig befriedigt, auch diese Einigung ratificirt hätte.

f) Einfluß auf den Entschluß des Kaisers, Modificationen des Restitutionsedicts zuzulassen, oder wenigstens hoffen zu lassen, hatte auch seine Absicht, die Wahl seines Sohnes Ferdinand zum römischen König den Kurfürsten annehmlich zu machen, welche jedoch dieses Geschäft auf eine andere Zusammenkunft ausseszten.

§. 518. testanten zu beseitigen und ihre Verbindung mit einem Fürsten zu verhindern, der zwar für die Vertheidigung des evangelischen Glaubens die Waffen führte, aber für Brandenburg und Sachsen sich als einen sehr gefährlichen Nachbar schon bei seinem ersten Erscheinen (Note e) ankündigte; der Kaiser nahm aber einen Theil seiner Zusagen wieder zurück, und nöthigte dadurch die Protestanten zu einem Bündniß, das sie wider ihre Neigung von einem fremden Eroberer abhängig machte. Ein Jahr lang bemühte sich Gustav Adolph vergebens, auch nur einen der mächtigeren Reichsstände an sich anzuschließen g); die einzige Stadt Magdeburg suchte seine Hülfe, um sich einer ligistischen Besatzung zu erwehren, der sie mit dem abgesezten Administrator des Erzstifts (§. 517. Note g) widerstand; die kaiserlichen Truppen aus der Mark Brandenburg zu vertreiben und dem durch Unentschlossenheit wehrlosen Kurfürsten selbst seine Festungen abzudringen, gelang ihm nur durch die stärksten Drohungen; der Kurfürst von Sachsen hingegen brachte es auf einem Convent zu Leipzig (März 1631) zu einer Vereinigung der

g) Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Cassel, negociirte zwar schon seit dem December 1630 ein Bündniß; er wagte aber doch erst im August 1631 abzuschließen und hier entschied wohl die Hoffnung, durch die schwedische Hülfe wieder zu gewinnen, was bei der marburgischen Successionsstreitigkeit an Hessen-Darmstadt verloren worden war. S. unten §. 585.

meisten evangelischen Reichsstände [h]), welche sich §. 518.
in Vertheidigungszustand zu setzen beschloß, nicht um die Schweden zu unterstützen, sondern für die Herstellung des Friedens in Deutschland [i]), auf deren Beistand daher der Kaiser rechnen durfte, wenn seine Anerbietungen aufrichtig waren. Da aber der Kaiser den leipziger Bund sofort feindlich behandelte, und durch das ligistische Heer, nachdem Tilly Magdeburg (20. Mai 1631) erstürmt und zu einem Schutthaufen gemacht hatte, den Kurfürsten von Sachsen angreifen ließ, so blieb diesem nichts übrig, als seine Truppen mit den Schweden (3. September 1631) zu vereinigen [k]). Wenige Tage später (7. September 1631) öffnete die Schlacht bei Leipzig den Verbündeten den Weg in die Länder der Liga, und schloß den größten Theil der protestantischen Fürsten und Städte an sie an [l]); die Sachsen nahmen einen großen Theil

h) Das Verzeichniß derselben s. bei Senckenberg a. a. O. Th. 26. S. 262.

i) Abschied des Convents bei Khevenhüller Th. 11. S. 1561 u. f.

k) Das Bündniß zwischen dem Kurfürsten und Gustav Adolph öffnete diesem die Elbpässe, legte dem ersteren die Verpflegung der schwedischen Armee während ihres Aufenthalts in Sachsen auf, und überließ dem König, ohne welchen der Kurfürst keinen Frieden schließen sollte, die Direction des Krieges, wogegen Gustav Adolph die Vertheidigung der Länder und Rechte seines Bundesgenossen übernahm. S. Londorp Acta publ. Th. 4. B. 1. Cap. 52. S. 206.

l) S. Senckenberg a. a. O. Th. 26. S. 521.

§. 518. von Schlesien und Böhmen ein, Gustav Adolph war den 14. Mai 1632 in München. Ein Theil der pfälzischen Länder wurde eingenommen, dem verbündeten Kurfürsten aber fürs erste nicht zurückgegeben; die pfälzischen Festungen erhielten vielmehr eben so wie die wichtigsten Plätze in Thüringen, Franken und am Rhein schwedische Besatzung, wem sie auch angehören mochten; die eroberten Länder verpflegten ein Heer, welches von dieser Zeit an größtentheils aus Deutschen bestand, die der schwedischen Krone oder ihren deutschen Bundesgenossen dienten.

§. 519.

§. 519.

Eine neue kaiserliche Armee, welche Wallenstein in wenigen Monaten schuf, entriß im Frühjahr 1632 den Sachsen ihre Eroberungen, nöthigte hierauf durch einen Marsch gegen Nürnberg, den wichtigsten Waffenplatz der Schweden, auch den siegreichen Gustav Adolph Baiern zu verlassen, und entfernte a) im Herbst durch einen Angriff auf Sachsen die schwedische Hauptmacht noch weiter von den bedrohten österreichischen Ländern. Die Schlacht

a) Nachdem er vergebens eine Schlacht angeboten, und am 24. August 1632 ein Sturm auf Wallensteins Lager abgeschlagen worden. Wenn Gustav Adolph in Taktik und Gebrauch der einzelnen Waffengattungen und ihrer Verbesserung weit über den übrigen Heerführern seiner Zeit stand (s. Hoyer Geschichte der Kriegskunst B. 1. S. 412 u. f.), so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß Wallenstein in diesem Feldzuge als Feldherr höher steht.

von Lützen (6. November 1632) hätte, auch wenn §. 519.
Gustav Adolph nicht geblieben wäre, kaum ein anderes Resultat geben können, als die Befreiung von Sachsen; durch den Tod des Königs verloren die Unternehmungen der Verbündeten an Zusammenhang und bestimmtem Zweck. Die schwedischen Reichsräthe beschlossen den Krieg fortzusetzen, weil sie durch einen übereilten Frieden alle Vortheile verloren haben würden, die Gustav Adolph erlangt hatte; die protestantischen Reichsstände blieben noch mit ihnen vereinigt, weil sie die Rache des Kaisers fürchteten, oder weil Einzelne unter ihnen, wie Herzog Georg von Lüneburg, Herzog Bernhard von Weimar und Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Cassel, als Kriegshäupter aus dem schwedischen Bündniß ähnliche Vortheile zu ziehen hofften, wie die Schweden selbst. Allein für die mächtigeren protestantischen Fürsten, besonders Sachsen und Brandenburg, konnte ein Bündniß jener Verbindung nur so lange bestehen, als der Kaiser nicht zu gemäßigteren Gesinnungen zurückkehrte; der schwedische Reichskanzler, Axel Oxenstierna, brachte daher schon 1633 (13. April) kaum eine engere Verbindung mit den schwäbischen, fränkischen, oberrheinischen und niederrheinischen Kreisständen zusammen, welche sich einem gemeinschaftlichen Directorio (consilium formatum) unterwarf [b]). Un-

b) Bei Khevenhüller Th. 12. S. 521 u. f. „daß sie sämmtliche Conföderirte bei einander beständig und treulich halten —

§. 519. ter diesen Umständen mußte die Grundlage der politischen Operationen des Kaisers werden, Kursachsen von dem schwedischen Bündniß ganz abzuziehen, wobei darauf zu rechnen war, daß wenigstens das Vertrauen auf den Schutz des ersten protestantischen Kurfürsten, auch andere evangelische Reichsstände wieder an den Kaiser anschließen werde, da sie von den schwedischen Heeren nicht weniger gedrückt wurden, als ehemals von den kaiserlichen und die Vertreibung der Schweden vom deutschen Boden, wenn nur erst wieder eine selbstständige protestantische Partei gebildet war, die Herstellung eines vortheilhaften und dauerhaften Friedens nur befördern konnte. Bereits Wallenstein hatte 1632 Unterhandlungen angeknüpft, welche die Rückkehr des Kurfürsten von Sachsen zur kaiserlichen Partei bewürken sollten; ihr Fortgang wurde aber durch den abenteuerlichen Entwurf unterbrochen, den er im folgenden Jahre verfolgte, durch eine Verbindung, in welche er an der Spitze des kaiserlichen Heers mit dem schwedischen Feldherrn treten wollte, den Kaiser zu einem Frieden zu nöthigen, in welchem Böhmen

auch Leib, Leben und Vermögen aufsetzen — wollen, bis die teutsche Libertät auch Observanz des H. R. R. Satzungen und Verfassungen wiederum stabiliret, und Restitution der evangelischen Stände erlanget, in Religions- und Profansachen ein richtiger und sicherer Frieden, dessen alle Conföderirte zu genießen, erhalten und geschlossen, auch der — Cron Schweden gebührende Satisfaction geschehen seyn würde.

ihm selbst zu Theil werden sollte c). Sie gelan- §. 519.
gen desto vollständiger, nachdem Wallenstein seine Untreue mit dem Tode gebüßt d), und der Erbe der österreichischen Monarchie, welcher als Feldherr an seine Stelle trat, durch einen entscheidenden Sieg über die schwedische Hauptarmee ($\frac{27. \text{ Aug.}}{7. \text{ Sept.}}$ 1634 bei Nördlingen) den Entschluß bei dem schwedischen Bündniß zu bleiben auch gefahrvoller gemacht hatte. Ein Friede zwischen Ferdinand II. und Kurfürst Johann Georg von Sachsen zu Prag (30. Mai 1635) e), trat die Ober- und Niederlausitz (s. §. 516.) dem lezteren eigenthümlich

c) Vergl. Senckenberg a. a. O. S. 611 u. f. Die nächste Veranlassung zu dem Plane Wallensteins gaben wohl die Versprechungen, die ihm bei der Wiederannahme des obersten Befehls über alle kaiserliche Heere nach der leipziger Schlacht gemacht worden waren. Bei Khevenhüller Th. 12. S. 13 u. f. Nach diesen sollte ihm „kaiserliche Assecuration auf ein Oesterreichisches Erbland geschehen, in optima forma wegen ordinari Recompens", und von den occupirten Ländern, sollte er „das höchste Regal im Römischen Reich als einen extraordinari Recompens" erhalten. —

d) 25. Februar 1634. Vergl. Heinrichs deutsche Reichsgesch. Th. 6. S. 623 u. f. — Vollständigere Aufschlüsse über Wallenstein, als man früher hatte, geben: Wallensteins Briefe, herausgegeben von F. Förster. Berlin 1829. 3 Bde. 8. und desselben Verf. — Wallenstein, eine Biographie. Potsdam 1834. 8. Daß Wallensteins Untreue noch nicht so entschieden bis zum wirklichen Einverständniß mit dem Feind vorgeschritten war, als man früher gewöhnlich annahm, ist nach den hier mitgetheilten Nachrichten nicht zu läugnen; einen vollständigen Beweis seiner Unschuld findet man darin aber auch nicht.

e) Londorp Acta publ. Th. 4. B. 3. Cap. 4. S. 458 u. f.

§. 519. ab, und ſezte feſt, daß alle mittelbare Stifter, Klöſter und Güter, welche vor dem paſſauer Vertrage von den Proteſtanten eingezogen worden, ihnen bleiben, alle unmittelbare Stifter aber, und alle ſeit dem paſſauer Vertrage eingezogene Güter vierzig Jahre, und wenn bis dahin nichts anderes verglichen würde, für beſtändig in dem Zuſtande bleiben ſollten, in welchem ſie am 12. November 1627 geweſen. Zwiſchen dem Kaiſer und den katholiſchen Ständen eines Theils, und Kurſachſen mit den der augsburgiſchen Confeſſion verwandten Ständen andern Theils, wurde vom Jahre 1630 an vollſtändige Amneſtie ausgeſprochen, von welcher nur die böhmiſchen und pfälziſchen Angelegenheiten ausgenommen wurden. Ein Jahr ſpäter fand auch die Wahl des öſterreichiſchen Thronfolgers Ferdinand III. zum römiſchen König keine Schwierigkeiten mehr.

§. 520.

§. 520.

Daß nicht alle proteſtantiſche Stände bewogen oder gezwungen wurden, dieſem Frieden beizutreten, verdankten die Schweden theils der beſchränkten Amneſtie, welche der Kaiſer anbot [a]), theils der

a) Kraft des prager Nebenreceſſes wurden von der Amneſtie ausdrücklich ausgeſchloſſen: die Grafen von Löwenſtein, Graf Georg Friedrich von Hohenlohe; die Grafen von Erbach, von Iſenburg-Büdingen, der Herzog von Würtemberg, Markgraf Friedrich von Baden-Durlach, die Grafen von Oettingen calviniſchen Theils, die Freiherren von Freiberg-Juſtingen und Oepfingen,

Dazwischenkunft von Frankreich, welches bisher §. 520.
ihre Waffen nur durch Subsidien unterstüzt hatte, jezt aber Spanien und Oesterreich den Krieg erklärte, und gegen das lezterе vornehmlich durch ein Heer operirte, das Bernhard von Weimar, durch französische Subsidien unterstüzt, am Rhein aufstellte. Dieser eroberte (1636—1639) den Elsaß; die Beute wurde aber dem französischen Hofe zu Theil, dem es nach Bernhards Tode (3. Juli 1639) gelang, jenes zum Uebertritt in französischen Kriegsdienst zu bewegen. Auch die Schweden blieben fortwährend im Besitz eines Theils von Deutschland, der beträchtlich genug war, ihnen im künftigen Frieden Abtretungen zu sichern [b]). Der Krieg, je planloser ihn alle Theile führten, nahm um so mehr an verwüstender Würkung zu; es war meistens ein Umherziehen kleinerer vereinzelter Heere, welche um den Besitz von Provinzen oder Plätzen kämpften, die ihnen Unterhalt verschaffen sollten, und deren Einwohner der Unmenschlichkeit und Raubsucht der Söldner aus allen Nationen Preis gegeben wurden, aus welchen jene zusammengesezt waren [c]). Ganze große Landstriche

der Graf von Eberstein, die Grafen von Nassau, von Hanau-Münzenberg und Lichtenberg, Graf Maximilian von Pappenheim und die Grafen von Wied.

b) Ein Verzeichniß der Garnisonen, welche sie zur Zeit des westphälischen Friedens inne hatten s. bei Meiern Acta pac. execut. Th. 1. Beil. 4. zur Vorrede.

c) Ein sehr treues und lebendiges Bild der Grausamkeit und Ver-

§. 520. wurden völlig verödet, und der Wohlstand der meisten Städte in einem solchen Grade vernichtet, daß selbst die Hoffnung ihn wieder zu erringen, den wenigen übrig gebliebenen verarmten Bürgern verschwinden mußte [d]). Von Unterhandlungen zu Herstellung eines Friedens zwischen dem Kaiser (seit 15. Februar 1637. Ferdinand III.) und den Fremden, war freilich schon seit 1641 die Rede [e]), und die Reichsstände, welche sich mit dem Kaiser ausgesöhnt hatten, berathschlagten auf Reichs- und Deputationstagen [f]) über die Mittel zur inneren

herungssucht, mit welcher der Krieg von diesen entarteten Truppen geführt wurde, giebt der Roman: der abenteuerliche Simplicissimus u. s. w. Mömpelgard 1669. in 12. u. öft.

d) Vergl. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 2. S. 36 u. f. und 167 u. f.

e) In den Friedenspräliminarien (Note g) wurde schon der $\frac{1}{11}$. März 1642 zum Anfang der Unterhandlungen festgesezt.

f) Der Reichstag von 1640 bis 1641, der erste, der seit dem Jahre 1613 sich versammelte, beschloß im Art. 12. des Reichsabschieds: „Demnach auch — verglichen, daß die Gravamina sowohl der Catholischen als Augsburgischen Confessionsverwandten, durch gewisse Deputatos von beiden Religionen nach erörterten Amnestie Punkt sollen — erwogen und nach Möglichkeit beigelegt werden, worzu man auch einen wirklichen Anfang gemacht; dieweil aber — dieses — nicht hat continuirt werden können, so haben Wir — es dahin gestellet, daß sobald möglich zu dem in dem Prager Frieden veranlaßten extraordinari Deputationstag geschritten, auch bei nächstem ordinari Deputationstag davon geredet werden soll, was vor Zeit und Oerter zu benennen, auch was vor Ständ von beiderlei Religion dazu zu ziehen". Neue Samml. der R. A. Th. 3. S. 555. Der Deputationstag, welcher dadurch veranlaßt wurde, blieb von 1642

Pacification; wirkliche Friedensunterhandlungen, §. 520.
in Gefolge der Friedenspräliminarien, welche schon
$\frac{15}{25}$. December 1641 zu Hamburg unterzeichnet
wurden g), begannen aber erst im April 1645 h),
mit Frankreich zu Münster unter Vermittlung
eines päpstlichen und eines venetianischen Gesand-
ten, mit Schweden zu Osnabrück ohne Dazwischen-
kunft eines Vermittlers i).

bis 1645 versammelt, wo er durch die Theilnahme seiner Mitglieder am westphälischen Friedenscongreß aufgelöst wurde.

g) Sie enthielten aber weiter nichts als die Bestimmung, daß die Unterhandlungen an zwei verschiedenen Orten, zu Münster und Osnabrück statt finden und den Abgeordneten Geleitsbriefe ausgefertigt werden sollten. Meiern Acta pac. Westph. Th. 1. S. 8. An der Trennung der Unterhandlungen und ihrer Verlegung an zwei verschiedene Orte, hatte wohl nicht blos die Schwierigkeit des Ceremoniels und der Negociation des protestantischen Schwedens mit dem päpstlichen Nuntius Theil, wie gewöhnlich angegeben wird, sondern zugleich das geringe Vertrauen, das zwischen Frankreich und Schweden statt fand, die Verschiedenheit ihres Interesse in Ansehung der protestantischen Religionspartei, und die Hoffnung, die sich alle Contrahenten machten, durch die Verwicklungen getrennter Unterhandlungen, die aber doch für ein Ganzes gelten sollten, für sich etwas zu gewinnen.

h) Die Gesandten der kriegführenden Mächte waren jedoch schon seit dem März 1643 großentheils in Münster und Osnabrück gegenwärtig.

i) Zwischen Schweden und dem Kaiser sollte nach der ersten Uebereinkunft Dänemark vermitteln, dessen Dazwischenkunft aber durch den Krieg verhindert wurde, den es seit dem Dec. 1643 gegen Schweden zu bestehen hatte, und den der Friede zu Bromsebrö (13. August 1645) erst beendigte, als die Friedensunterhandlungen zu Osnabrück bereits begonnen hatten.

§. 521.

§. 521.

Die Theilnahme der Reichsstände an den Verhandlungen, beabsichtigte der Kaiser auf eine Communication der kaiserlichen Gesandtschaft mit der zu Frankfurt versammelten Reichsdeputation (§. 520. Note f) zu beschränken; er mußte aber geschehen lassen, daß alle Stände (mit Ausnahme der geächteten Pfalzgrafen) auf dem Friedenscongreß erschienen, wozu sie schon vor dessen Eröffnung durch Frankreich und Schweden aufgefordert wurden, um „ihr jus pacis et armorum" und „der deutschen Stände Libertät" zu behaupten [a]). Die fremden Mächte beschränkten sich daher auch in den Friedenspropositionen, welche sie ($\frac{1}{10}$. Juni 1645) übergaben [b]), nicht auf ihr eigenes und ihrer Verbündeten Interesse, sondern machten die Herstellung des Zustandes von Deutschland, wie er bei dem Anfang des böhmischen Krieges gewesen (die Amnestie) und die Abstellung der politischen, schwedischer Seits auch der Religionsbeschwerden, die als Ursachen des Krieges betrachtet werden müßten, zu Gegenständen der Verhandlung [c]), an

a) S. das merkwürdige Schreiben des schwedischen Gesandten Salvius an Markgraf Christian von Brandenburg-Culmbach, vom 20. April 1643, bei Meiern Th. 1. S. 11. und die späteren Aufforderungen dazu, ebendas. S. 339 u. f.

b) Die schwedische, bei Meiern Th. 1. S. 435., die französische S. 443. Das Unterscheidende beider ist S. 448. ausgezeichnet.

c) Die schwedischen Gesandten theilten selbst die Gegenstände der

welche ſich von ſelbſt eine Reihe einzelner Ver- §. 521.
hältniſſe anſchloß, die damit in näherer oder entfernterer Verbindung ſtanden. Was von dieſen Angelegenheiten einen Schluß der Reichsſtände als Ganzes erforderte, wurde durch Deliberationen, welche die zu Münſter und Osnabrück verſammelten, an jedem Ort beſonders, nach ihrer gewöhnlichen Abtheilung in drei Collegien anſtellten, zu gemeinſchaftlicher Berathung durch Abgeordnete vorbereitet, und nach getroffener Uebereinkunft in ein Reichsgutachten gefaßt. Auf die Negociation, über die einzelnen Verhältniſſe ſowohl, als über die allgemeinen Reichsangelegenheiten blieben die Ereigniſſe des während derſelben fortdauernden Krieges nicht ohne Einfluß; doch waren die meiſten Friedensbedingungen ſchon berichtigt, als die Fortſchritte, welche das ſchwediſche Heer im Jahre 1648 in Böhmen machte, die letzten Anſtände der Unterzeichnung der Friedensurkunden ſowohl mit Frankreich als mit Schweden ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. October 1648) beſeitigten [d]). Gleichzeitig mit dem deutſchen Reich

Unterhandlungen in vier Claſſen, von welchen die erſte res et negotia imperii, nämlich amnistiam, privilegia et jura statuum, gravamina und commercia, die zweite satisfactionem Coronarum, Landgraviae Hassiae, et militiae, die dritte pacis reductionem et securitatem und die vierte pacis executionem begreife. Meiern a. a. O. Th. 2. S. 184 u. f.

d) Die Unterzeichnung des Friedensinſtruments, welches die Reſultate der Unterhandlungen mit Schweden enthielt, geſchah zwar

§. 521. hatte Spanien einen Frieden mit den vereinigten Niederlanden und mit Frankreich zu Münster unterhandelt; der erstere, geschlossen am $\frac{30}{30}$. Januar 1648 e), in welchem die Unabhängigkeit der verbündeten Provinzen anerkannt wurde, trennte diese auch von Deutschland f); den Abschluß des lezteren hinderte Frankreich selbst, welches aus einem fortgesezten Krieg gegen Spanien, das nun seinen bisherigen Bundesgenossen verlor, noch größere Vortheile zu ziehen hoffte. Die burgundischen Länder, welchen der fortgesezte Krieg vornehmlich galt, erschienen dadurch, wenn sie gleich nach beendigtem Krieg in den Reichsfrieden mit eingeschlossen seyn sollten g), schon factisch von Deutschland getrennt; die Reichsstände durch Religions- und politisches Interesse getheilt, und jeder nur auf Sicherstellung des eigenen bedacht, ließen sich selbst gefallen, das Schick-

auch zu Münster, es wurde aber von Osnabrück datirt. S. Senckenberg Darstellung des westphälischen Friedens nach der Ordnung der Artikel, Frankfurt 1804. 8. S. 225.

e) Bei Schmauß Corp. jur. gent. S. 614 u. f.

f) Der Art. 53. des spanisch-niederländischen Friedensschlusses enthielt das Versprechen, die Krone Spanien solle die Fortsetzung der Neutralität, Freundschaft und guter Nachbarschaft, von Seiten des Kaisers und des Reichs bewürken, und eine Bestätigung darüber durch die lezteren den Generalstaaten verschaffen, welche sich zu Erwiederung jenes Verhältnisses verbanden. Jene Bestätigung erfolgte durch einen Reichsschluß vom 22. März 1654. Londorp Acta publ. Tom. 7. S. 603.

g) *Instr. pac. Mon.* Art. 3.

Schicksal des Herzogs von Lothringen, den Frankreich nur als einen spanischen Bundesgenossen betrachtet wissen wollte, von dem künftigen spanischen Frieden abhängig zu machen [h]). Auch die schweizer Eidgenossenschaft nahm die Gelegenheit wahr, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit vom Reich den Friedensurkunden einverleiben zu lassen [i]). §. 521.

§. 522. §. 522.

In beiden Friedensschlüssen [a]) wurden als contrahirende Theile nur der Kaiser und die Kronen Frankreich und Schweden, jeder Theil mit

h) *Instr. pac. Mon.* Art. 4.

i) *Instr. pac. Osnabr.* Art. 6. I. P. M. Art. 8. §. 61.

a) Ueber ihren Inhalt, von welchem in diesem und den folgenden Paragraphen nur die wichtigsten Punkte zusammengestellt sind, s. überhaupt: J. St. Pütter Geist des westphälischen Friedens. Gött. 1795. 8. und Senckenberg (§. 521. Note d). In beiden Friedensurkunden sind viele Artikel gleichlautend, weil die französischen Gesandten, mit Ausnahme der Religionsbeschwerden und der schwedischen Genugthuung, über alle andere Gegenstände der schwedischen Negociation entweder auch unterhandelten, oder doch die Resultate der letzteren in ihre Friedensurkunde aufnahmen. Der osnabrücker Friede hat jedoch, außer der schwedischen Entschädigung, auch die Secularisationen, welche zum Besten von Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg statt fanden, und der münsterische die Abtretungen an Frankreich und die Bestimmungen über die Verhältnisse von Italien allein. Vergl. die Uebersicht des Inhalts beider Urkunden bei Pütter S. 551 und bei Senckenberg S. 227 u. f. Ueber die Ausgaben der Friedensschlüsse (die hier immer nach dem Abdruck in Schmauß Corp. jur. publ. citirt werden) s. Senckenberg a. a. O. S. 5. der Vorrede.

§. 522. seinen Verbündeten aufgeführt, weil die lezteren keinen Krieg gegen das Reich geführt haben wollten und der größte Theil der Reichsstände, auch die, welche sich bereits mit dem Kaiser ausgesöhnt hatten, sich in einem feindlichen Verhältniß mit ihnen zu befinden in Abrede stellte [b]). I. Als Genugthuung für die Kriegskosten und die Restitution der festen Plätze, welche die fremden Mächte inne hatten, erhielt 1) Schweden ganz Vorpommern und Rügen, mit einem Theil von Hinterpommern [c]), die bisher mecklenburgische Stadt Wismar und die Stifter Bremen und Verden als weltliche Herzogthümer, jedoch unter fortdauernder Verbindung dieser Länder mit dem Reich als Reichslehen, mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreisversammlungen. Dem neuen Reichsstand wurde das Recht, für diese Provinzen ein Appellationsgericht als Surrogat der Reichsgerichte zu bestellen, die Wahl, vor dem Kammergericht oder Reichshofrath Recht zu nehmen, das Recht eine Universität zu errichten und ein auf ungewöhnliche Weise ausgedehntes Zollprivilegium [d])

b) S. Meiern a. a. O. Th. 1. S. 742. 783.

c) Stettin, Garz, Damm, Gollnow, die Insel Wollin, das frische Haff und dessen Ausflüsse, die Peene, Swiene und Divenow.

d) Moderna vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad litora, portusque Pomeraniae et Megapoleos, jure perpetuo, sed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in his locis intercidant.

bewilligt [e]); das schwedische Heer erhielt fünf Millionen Thaler, die von den Reichskreisen, mit Ausnahme des österreichischen, burgundischen und bairischen, aufgebracht werden sollten [f]). 2) An Frankreich wurde, ohne Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit und ohne Aufnahme zum Reichsstande, die Hoheit über die Bisthümer und Städte Metz, Toul und Verdun und ihre Districte, mit Vorbehalt der trierischen Metropolitanrechte, über Pignerol, die Stadt Breisach, Landgrafschaft Ober- und Unter-Elsaß, den Suntgau und die Landvogtei über zehen Reichsstädte im Elsaß abgetreten [g]) §. 522.

e) I. P. O. Art. 10.

f) I. P. O. Art. 16. §. 8 u. f.

g) I. P. M. Art. XI. §. 70. — *supremum Dominium*, Jura superioritatis aliaque omnia in Episcopatus Metensem, Tullensem et Virodunensem, Urbesque cognomines, eorumque Episcopatuum districtus et nominatim Moyenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium, imposterum ad coronam Galliae spectare eique *incorporari* debeant — §. 72. — Imperator et Imperium cedunt — jus *directi dominii*, *superioritatis* et quodcunque aliud — in Pinarolum competebat — §. 73. — cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac jurisdictionibus, quae hactenus sibi, Imperio et familiae Austriacae competebant in oppidum Brisacum, Landgraviatum superioris et inferioris Alsatiae, Suntgoviam, Praefecturamque provincialem decem civitatum Imperialium in Alsatia sitarum scilicet Hagenau, Colmar, Sletstadt, Weisenburg, Landau. Oberenheim, Rosheim, Münster in Valle S. Gregorii, Kaisersberg, Turingheim. omnesque pagos et alia quaecunque jura, quae a dicta Praefectura dependent, eaque omnia et singula in Regem Christianissimum

§. 522. und das Besatzungsrecht in Philippsburg eingeräumt h); den übrigen Reichsständen im Elsaß wurde ihre Reichsunmittelbarkeit und bisherige Freiheit versichert i). 3) Für die Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen-Cassel, Vormünderin Landgraf Wilhelms VI. als Verbündete der Kronen Frankreich und Schweden, wurde eine

Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum oppidum Brisacum cum villis, — ad communitatem pertinentibus, cumque omni *territorio et banno*, quatenus se ab antiquo extendit. — §. 74. Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsatiae et Sundgoviae, tum etiam Praefectura provincialis in dictas decem Civitates et loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, subditi, homines, oppida, castra, villae, arces, sylvae, forestae, auri, argenti aliorumque mineralium fodinae, flumina, rivi, pascua omniaque jura, Regalia et appertinentiae, absque ulla reservatione, cum *omnimoda jurisdictione et superioritate supremoque Dominio* — ad — Regem Galliae pertineant.

h) I. P. M. Art. 11. §. 76.

i) I. P. M. Art. 12. §. 87. Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem et Basileensem, cum civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos ordines, Abbates Murbacensem etc. — totiusque inferioris Alsatiae Nobilitatem, item praedictas decem civitates Imperiales, quae praefecturam Haganoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione Immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere: ita ut nullam ulterius in eos regiam superioritatem praetendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant, et per hunc Pacificationis tractatum Coronae Galliae ceduntur. Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Dominii jure quod supra concessum est.

Entschädigung bewilligt, die in der secularisirten §. 522.
Abtei Hersfeld k), dem Eigenthum der Lehen, welche das kurz zuvor ausgestorbene Geschlecht der Grafen von Schaumburg (Schauenburg) von dem Stift Minden getragen hatte l) und einer Summe

k) I. P. O. Art. 15. §. 2.

l) Ebendas. §. 3. Die an der Weser begüterten Grafen von Schauenburg (§. 399. Note v und §. 416. Nro. 10.) starben 1640 mit Otto VI. aus. Von ihren Besitzungen nahm dessen Mutter die Allodien, Hessen-Cassel; Minden, Braunschweig und Paderborn aber, das meiste als Lehnsstücke in Anspruch. Die hessischen Lehen, welche in den Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arnsberg bestanden, waren erst 1518 von den Grafen Johann und Anton, Landgraf Philipp dem Großmüthigen zu Lehen aufgetragen, welcher sich verbindlich machte, sie nach Aussterben des Mannsstammes, dem welcher als nächster Verwandter oder aus einem andern Rechtsgrund die Grafschaft Schauenburg erwerben würde, von neuem zu Lehen zu geben, wenn sich dieser mit den übrigen Schlössern und Städten, die er besäße, gleichfalls an Hessen verschriebe. Die Allodialerbin, welche 1643 die Grafschaft ihrem Bruder Graf Philipp von der Lippe unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung übertrug, erlangte den Schutz des Hauses Hessen-Cassel durch eine Heirath des lezteren mit einer hessischen Prinzessin. Die übrigen Theile der Grafschaft, mit Ausnahme der mindenschen und braunschweigischen Lehenstücke, wurden auch an Hessen zu Lehen aufgetragen und das Ganze der Gräfin und ihrem Bruder geliehen. Die Landgräfin Amalia Elisabeth benuzte aber die Ansprüche des Stifts Minden auf vier Aemter, die nur durch eine im Frieden zu bewürkende Uebertragung derselben auf sie beseitigt werden konnten, sich die Hälfte der Grafschaft für ihren Sohn wieder abtreten zu lassen; Braunschweig-Lüneburg war schon vorher durch Abtretungen befriedigt worden, und die sämmtlichen Verträge über diese schon zur Zeit des Friedensschlusses berichtigte Angelegenheit wurden zugleich in dem lezteren bestätigt. S. Lederhose kleine Schriften. Th. 2. S. 143 u. f.

§. 522. von 600,000 Thaler bestand, deren Bezahlung die Stifter Mainz, Cöln, Paderborn, Münster und Fulda übernehmen mußten [m]). II. Für den Verlust, welchen Brandenburg und Mecklenburg durch die schwedische Entschädigung unmittelbar, und das Haus Braunschweig-Lüneburg durch die Secularisirung der Stifter litten, in welchen dessen Prinzen Coadjutorien gehabt hatten, erhielt: 1) Kurbrandenburg die Bisthümer Halberstadt, Minden und Camin als weltliche Fürstenthümer [n]) und das Erzstift Magdeburg als Herzogthum, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Besitzes des Administrators August von Sachsen (§. 517. Note bb) [o]); 2) Mecklenburg die Stifter Schwerin und Ratzeburg als Fürstenthümer, zwei erbliche Dompfründen in Strasburg und die Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow [p]); 3) das braunschweigische Haus, in dem Stift Osnabrück, wo künftig ein katholischer und evangelischer Bischof alterniren sollten, das Recht diesem jedesmal den letzteren zu geben, der zunächst aus dem Stamm Herzog

m) I. P. O. Art. 15. §. 4 u. f.

n) I. P. O. Art. 11. §. 1—5.

o) Ebendas. §. 6—11. Der Kurfürst von Sachsen erhielt jedoch die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg, wogegen dem Kurfürsten von Brandenburg gestattet wurde, den vierten Theil der Dompfründen und das dem Domcapitel gehörige Amt Egeln einzuziehen.

p) I. P. O. Art. 12.

Georgs von Lüneburg poſtulirt werden ſollte q), §. 522.
und die Klöſter Walkenried und Gröningen r).

§. 523. §. 523.

Vermöge einer allgemeinen Amneſtie ſollten alle Reichsſtände ſammt der Reichsritterſchaft und allen Unterthanen, in Anſehung der unbeweglichen Güter und Rechte, deren ſie durch die Ereigniſſe des Krieges ſeit deſſen Beginn im Jahre 1618 entſezt worden, wieder in den vorigen Stand geſezt werden a), ohne durch erzwungene Verträge oder in dieſer Zeit ergangene Urtheile gebunden

q) I. P. O. Art. 13. §. 1—8. Dem während des Krieges eingeſezten katholiſchen Biſchof ſollte das Stift bleiben, nach deſſen Tode oder Reſignation Herzog Ernſt Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg ſuccediren „et sic perpetuo admittatur alternativa successio inter Catholicos Episcopos ex gremio Capituli electos, vel aliunde postulatos, atque Augustanae Confessioni addictos, sed non alios, quam ex familia modo nominati Ducis Georgii descendentes; et quidem si plures sint Principes e natu minoribus eligatur vel postuletur Episcopus, nullis vero existentibus natu minoribus, sufficiatur unus ex Principibus regnantibus. Illis autem deficientibus succedat tandem Ducis Augusti posteritas. —"

r) I. P. O. Art. 13. §. 9. 10.

a) I. P. O. Art. 2. 3. Art. 4. §. 56. A dicta tamen universali restitutione excepta sunto, quae restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia et se moventia, fructus percepti, autoritate belligerantium partium interversa, itemque tam destructa quam publicae securitatis causa in alios usus conversa aedificia, publica et privata, sacra et profana, nec non deposita publica vel privata hostilitatis intuitu confiscata, legitime vendita, sponte donata.

§. 523. zu seyn [b]), und wegen geleisteten Kriegsdienstes in feindlichen Heeren einen Nachtheil zu leiden, mit Ausnahme jedoch der österreichischen Unterthanen in Rücksicht ihrer Güter, wenn diese schon vor ihrem Eintritt in französischen und schwedischen Dienst confiscirt worden [c]). Die Restitution des Kurfürsten von der Pfalz, sollte jedoch nicht vollständig nach dieser Regel beurtheilt, sondern die Kurwürde, die Oberpfalz und die Grafschaft Cham bei Baiern bis zum Erlöschen der wilhelminischen Linie [d]) bleiben; zur Entschädigung wurde für die Pfalzgrafen rudolphinischer Linie (§. 399. Nro. III.) eine achte Kur errichtet, welche beim Rückfall der bairischen Kur wieder aufhören sollte [e]); die Succession in die altbairischen Länder, welche in diesem Fall vermöge des Tractats von Pavia (§. 399.) der rudolphinischen Linie gleichfalls gebührte, wurde

b) I. P. O. Art. 4. §. 46—49.

c) Ebendas. §. 51—55.

d) Ob der Ausdruck sich auf Wilhelm V. und dessen Nachkommenschaft, mithin die Descendenz Kurfürst Maximilians bezog (Pütter a. a. O. S. 273.), oder so unbestimmt gebraucht wurde, um den Grafen von Wartenberg, aus einer unstandesmäßigen Ehe Herzog Ferdinands von Baiern (Bruders Wilhelms V.) entsprossenen Nachkommen Wilhelms IV., einen Anspruch auf die Erbfolge offen zu halten, den die pfälzischen Linien selbst nicht kannten, weil das Testament Maximilians, in welchem er deren Successionsfähigkeit anerkannte, noch nicht bekannt war — bleibt sehr zweifelhaft. Vergl. Senckenberg a. a. O. S. 24.

e) I. P. O. Art. 4. §. 2—19.

durch eine ausdrückliche Anerkennung ihrer geſamm- §. 523.
ten dem Friedensſchluß nicht zuwiderlaufenden Rechte ſicher geſtellt [f]). Auch bei den übrigen Reichsſtänden, auf welche die Regel der Amneſtie in ihrem vollen Umfang anwendbar ſeyn ſollte, erforderte die Vorſicht, wo möglich durch ausdrückliche Bezeichnung der zu reſtituirenden Gegenſtände, alle Schwierigkeiten bei der Anwendung von jener abzuſchneiden, wodurch geſchah, daß eine Reihe von beſonderen Verfügungen über die Würkungen der Amneſtie für Einzelne in die Urkunde eingerückt [g]), und bei dieſer Gelegenheit auch Manches, was die Hausverfaſſung und das Staatsrecht der einzelnen Territorien betraf, durch den Frieden regulirt oder beſtätigt wurde [h]). Den Ständen, welchen es nicht gelang, ſich einen eigenen Reſtitutionsartikel auszuwürken, ſelbſt denen, über welche ein ſolcher ſchon in das Verzeichniß geſezt, aber nachher wieder geſtrichen worden war [i]), ſollte dadurch an ihrem Recht nichts entzogen ſeyn [k]).

f) Ebendaſ. §. 10. Pacta quoque gentilia inter Domum Electoralem Heidelbergensem et Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super electorali successione confirmata, ut et totius Lineae Rudolphinae jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

g) I. P. O. Art. 4. §. 20—45.

h) Was darunter bedeutend iſt, findet ſich unten in der Specialgeſchichte.

i) „Expuncti", ſ. die folgende Note.

k) Et quamvis ex hac praecedenti regula generali facile di-

§. 524. §. 524.

IV. Die inneren Angelegenheiten, welche die Streitigkeiten beider Religionstheile zum Gegenstand hatten (Gravamina ecclesiastica) [a]), bezogen sich *theils* auf die Verhältnisse der lezteren in Deutschland überhaupt, *theils* auf den Religions- und kirchlichen Zustand der einzelnen Länder. A. In Beziehung auf die ersteren, hob 1) die Bestätigung des passauer Vertrags und des Religionsfriedens [b]) alle Einwendungen, welche gegen die fortdauernde Gültigkeit des lezteren gemacht worden waren (§. 506.) und die verglichene Entscheidung der Streitigkeiten über dessen Anwendung (§. 517.) den Anlaß zu erneuten Versuchen ihn zu erschüttern [c]); doch sezte man wie im Religions-

judicari possit, qui et quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialem mentionem fieri placuit, ita tamen, ut qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur.

a) Der gesammte hieher gehörige Inhalt des Friedens findet sich im I. P. O. Art. 5 und 7.; das münsterische Friedensinstrument erwähnt sie nur als eine mit den Schweden verglichene, aber hier dergestalt bestätigte Sache, daß die Dispositionen des osnabrückischen Friedens für wörtlich eingerückt geachtet werden sollen. I. P. M. Art. 6. §. 47.

b) I. P. O. Art. 5. §. 1.

c) A. a. O. Quae vero de nonnullis in ea (pace religionis) hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis *declaratione*, tam in judi-

frieden ſelbſt eine Vergleichung der Religion noch §. 524.
als möglich voraus, und nur wenn es zu dieſer nicht käme, ſollten dieſe Beſtimmungen für immer gelten [d]). 2) Die Rechte, welche die Reichsgeſetze und die Vergleiche beider Religionstheile den augsburgiſchen Confeſſionsverwandten einräumten, ſollten auch den Reformirten zukommen [e]) und mithin der Buchſtabe der augsburgiſchen Confeſſion keineswegs, wie die Eiferer der lutheriſchen Kirche wollten, über die Rechtgläubigkeit einer Landeskirche entſcheiden; doch ſollte außer der katholiſchen und augsburgiſchen Confeſſions-Religion keine andere im Reich aufgenommen oder geduldet werden [f]). 3) In Reichsverhältniſſen ſtellte der Friede beide Religionstheile einander völlig gleich [g]), und wahrte das Intereſſe beider

ciis quam alibi observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.

d) I. P. O. Art. 5. §. 14. 25. 31. 48.

e) I. P. O. Art. 7. §. 1.

f) I. P. O. Art. 7. §. 2 a. E.

g) I. P. O. Art. 5, §. 1. Mit Ausnahme der verglichenen Streitigkeiten über die Anwendung des Religionsfriedens, bei welchen durch Beibehaltung des geiſtlichen Vorbehalts und das Entſcheidungsjahr (ſ. im §. lit. A. Nro. 4.) eine Ungleichheit unter beiden Religionstheilen geſetzlich gemacht wurde, ſtellte man als Grundſatz auf: in reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni con-

§. 524. bei Verhandlungen über Reichsangelegenheiten durch die Vorschrift, daß in Religionssachen, oder solchen, in welchen die Reichsstände nicht als eine Gemeinheit betrachtet werden könnten, oder ein Religionstheil sich gegen den Schluß eines anderen vereinige, keine Stimmenmehrheit, sondern nur gütlicher Vergleich entscheiden solle [h]); die Besetzung der Reichsdeputationen und der Reichsgerichte durch beide Religionsparteien wurde daher nach jenem obersten Grundsatz regulirt [i]). 4) Der Streit über den geistlichen Vorbehalt in den reichsunmittelbaren Prälaturen, Capitularpfründen und Commenden, wurde durch den Vergleich entschieden, daß der Besitzstand des 1. Januars 1624 neuen Styls, deren Religionseigenschaft bestimmen und dann jener für beide Religionstheile gelten solle [k]). Die Katholiken überließen dadurch den Protestanten von den Bisthümern, die fernerhin durch Wahl

formis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni et via facti — prohibita.

h) I. P. O. Art. 5. §. 52. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.

i) I. P. O. Art. 5. §. 51. 53.

k) I. P. O. Art. 5. §. 14. 15. 23. Daß der 1. Januar neuen Styls gemeint war, ergiebt sich daraus, daß bei den Verhandlungen, da wo kein doppeltes Datum angegeben wird, immer der verbesserte Kalender gebraucht ist.

besezt werden sollten [l]), in der That nur Lübeck §. 524.
und den wechselnden Besitz von Osnabrück, mit den davon abhängenden Reichstagsstimmen [m]), und von den Abteien Gandersheim, Herforden und Quedlinburg, da die übrigen, welche bisher evangelische Administratoren gehabt hatten, entweder in weltliche Fürstenthümer verwandelt (secularisirt) worden waren (§. 522.), oder als landsässige Prälaturen erbliches Besitzthum (§. 502.) einzelner Fürstenhäuser geworden waren. B. In den einzelnen Territorien gewährte 1) der Friede den Evangelischen ebenfalls vergleichsweise (vergl. §. 517.) den ruhigen Besitz aller bis zum 1. Januar 1624 eingezogenen oder reformirten geistlichen Güter und Institute [n]), entzog aber die, welche zu dieser Zeit noch in den Händen der Katholischen gewesen, auch für die Zukunft dem landesherrlichen Reformationsrecht [o]), ohngeachtet dieses im Allgemeinen als ein Recht der Landeshoheit anerkannt wurde [p]). 2) Die Religionsübung der Unterthanen vermöge desselben

l) I. P. O. Art. 5. §. 16.

m) I. P. O. Art. 5. §. 21. 22.

n) I. P. O. Art. 5. §. 25.

o) Jedoch vorbehältlich der zu dieser Zeit darüber ausgeübten Rechte der Präsentation, Visitation und ähnlicher Gerechtsame. I. P. O. Art. 5. §. 26.

p) I. P. O. Art. 5. §. 30. „Quum — statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat —".

§. 524. zu beſchränken, ſollte überhaupt einem Landesherrn katholiſcher Religion in Hinſicht ſeiner evangeliſchen Unterthanen und umgekehrt, gegen den Beſitzſtand des Jahres 1624 nicht mehr zuſtehen q). Von dieſer Regel machte der Friede eine Ausnahme zu Gunſten der Evangeliſchen in Rückſicht der Länder, welche die Gegenreformationen des dreißigjährigen Krieges getroffen hatten, ſofern ſie nach dem Zuſtande des Anneſtiejahres 1618 auch in Hinſicht ihres Religionszuſtandes zu reſtituiren waren, wie die Unterpfalz, Würtemberg, Baden, Oettingen und Löwenſtein-Wertheim r); in Rückſicht der Katholiſchen aber in Hildesheim s) und in Rückſicht verpfändeter Län-

q) I. P. O. Art. 5. §. 31. „statuum catholicorum landsassii, vasalli et subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium anno 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id in posterum, una cum *annexis*, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita probare poterunt. Cujusmodi annexa, habentur institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura. Nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus.

r) I. P. O. Art. 5. §. 6. 24. 26. 39. 41.

s) Wo neun Klöſter gegen den Zuſtand von 1624 katholiſch bleiben ſollten. S. Pütter Geiſt des W. F. S. 390. I. P. O. Art. 5. §. 33.

der [t]). Auf die unterdrückten österreichischen Pro- §. 524.
testanten sollte sie gar nicht angewendet werden; blos die schlesischen Fürsten und ihre Unterthanen behielten ihre Religionsübung, der übrige schlesische Herren- und Ritterstand und dessen Unterthanen, und der niederösterreichische Adel evangelischer Religion mußten sich mit der Zusicherung begnügen, daß sie nicht zur Auswanderung gezwungen werden sollten [u]). Die Befugniß diese den Unterthanen zu gebieten, welchen das Normaljahr keine Religionsrechte sicherte, blieb aber im Allgemeinen ein Recht der Landeshoheit [v]), wenn gleich dergleichen Unterthanen, wo sie geduldet wurden, an ihren bürgerlichen Rechten keine Nachtheile leiden, und nicht verächtlich behandelt werden, viel weniger vom kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen werden sollten [w]). 3) Das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen, wurde den Bischöfen über die evangelischen Reichsstände und deren Unterthanen ganz (vergl. §. 500.) genommen, außer zur Beitreibung der Gefälle, wo sie im Jahre 1624 noch ausgeübt worden, und über deren katholische Unterthanen, wenn diese in jenem Jahre öffentliche Religionsübung gehabt hätten und die Diöcesanrechte zugleich wirklich in Uebung

t) I. P. O. Art. 5. §. 27.

u) I. P. O. Art. 5. §. 38. 39. 40.

v) I. P. O. Art. 5. §. 36. 37.

w) Ebendas. §. 34. 35.

§. 524. gewesen wären x). Die kirchliche Gerichtbarkeit der evangelischen Reichsstände über ihre Unterthanen gleicher Religion wurde indirect als ein Recht der Landeshoheit durch die Bestimmung anerkannt, daß sich (bei den evangelischen Stiftern) die geistliche Gerichtbarkeit nicht über die Gränzen des Territoriums erstrecken solle y); den katholischen Landesherrn wurde sie über ihre evangelischen Unterthanen hingegen nirgends beigelegt. Diese sollten dem Diöcesanrecht, wenn sie es 1624 anerkannt hätten, in Sachen, welche die augsburgische Confession nicht beträfen, unterworfen bleiben, und ihnen überhaupt nichts geboten werden können, was mit der augsburgischen Confession oder der Gewissensfreiheit im Widerspruch stände z); für den

x) I. P. O. Art. 5. §. 48.

y) A. a. O. Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus contra A. C. electores, principes, status (comprehensa libera imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos et A. C. addictos, quam inter ipsos solos A. C. status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat. Vergl. Meiern a. a. O. Th. 5. S. 724.

z) Ebendas. Catholicorum A. C. addicti status provinciales et subditi, qui anno 1624 jurisdictionem ecclesiasticam agnoverunt, in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui A. C. nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur, A. C. vel conscientiae repugnans.

den entgegengeſezten Fall beſtimmte der Umfang §. 524.
der Religionsübung in dieſem Normaljahre (Note p) ihr Rechtsverhältniß; das der blos geduldeten Unterthanen (Note vv) blieb unbeſtimmt. 4) Die willkührlich gemißbrauchte Befugniß der evangeliſchen Landesherren, Lehrbegriff und Liturgie durch Kirchenordnungen zu beſtimmen (§. 509. 510.), erhielt durch die Feſtſetzungen über das Verhältniß eines reformirten Landesherrn über lutheriſche Unterthanen und umgekehrt, ihre den Grundſätzen der Reformatoren angemeſſenen Schranken. Der Zuſtand beider Religionsverwandten zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens ſollte zwar unbedingt geſchüzt ſeyn, insbeſondere die darüber vorhandenen Landesverträge [aa]; für die Zukunft ſollte aber der Landesherr, der von der Landesreligion zu der anderen übergienge, oder in ein Land ſuccedirte, das nicht ſeiner Confeſſion folgte, nur die Befugniß haben, ohne Veränderung der Kirchenordnungen und ohne Beſchwerde der bisherigen Religionsübung, Kirchengüter und kirchlichen Inſtitute, ſeinen Hofgottesdienſt einzurichten und Gemeinden ſeiner Religion freie Uebung derſelben unwiderruflich zu geſtatten. Den Gemeinden der Landesreligion ſollte nicht nur wo ſie ein althergebrachtes Präſentationsrecht hätten, ſondern überhaupt die Ernennung ihrer Schul- und Kirchenlehrer zuſtehen, die von einem Conſiſtorio und Miniſterio

aa) I. P. O. Art. 7. §. 1.

§. 524. ihrer Religion zu prüfen und zu ordiniren, dann aber von dem Landesherrn unweigerlich zu bestätigen wären [bb]). — Die Würksamkeit eines zu erwartenden Widerspruchs des Papstes gegen die Vortheile, welche den Evangelischen eingeräumt wurden, beseitigten die Contrahenten selbst durch eine Clausel, welche ihnen jeden Vorwand benahm, sich der Erfüllung des Friedens als Staatsvertrag zu entziehen [cc]); sie hielt nur den Papst nicht ab, jenen in einer Bulle vom 20. November 1648 niederzulegen und den westphälischen Frieden für nichtig zu erklären, die zwar den 3. Januar 1651 zu Rom förmlich bekannt gemacht wurde, aber in Deutschland zu keiner Zeit publicirt werden durfte [dd]).

§. 525.

V. Bei den Bestimmungen, welche die inneren politischen Verhältnisse von Deutschland (gravamina politica) erforderten, traf das Interesse der beiden fremden Mächte, den Reichsständen eine möglichst unabhängige Stellung gegen den Kaiser zu geben, mit den Wünschen der lezteren zusammen,

bb) I. P. O. Art. 7. §. 2.

cc) I. P. O. Art. 5. §. 1. non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione seu protestatione, quae omnes inanes et nihil vigore horum declarantur.

dd) S. Moser von der deutschen Religionsverfassung S. 709 u. f.

und auch der Unterschied der Religion trennte §. 525.
diese hier nicht so entschieden in zwei Parteien, welche sich entgegenarbeiteten. Für den Inbegriff der Rechte, welche den Landesherren innerhalb ihrer Territorien zukamen, brauchte man schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in den Reichsgesetzen selbst [a]) den Ausdruck landesfürstliche Obrigkeit, oder bei dem nicht gefürsteten Herrenstand und den Reichsstädten, welchen man die nämlichen Rechte zuschrieb [b]), das Wort Landes- oder hohe Obrigkeit [c]), welches die Schriftsteller durch superioritas territorialis oder jus territorii übersezten. Daß diese nach der Stellung, welche das Herkommen [d]), und seit der Wahlkapitulation auch die

a) R. A. von 1548. §. 66. Neue Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 359.

b) Andr. Gail (Reichskammergerichts-Assessor von 1558—1569) Civitates (Imperatorem immediate recognoscentes) ex communi Doctorum sententia, in suo districtu et territorio jura principis habent, et vicem Principis obtinent.

c) Theod. Reinkingk de regimine seculari et ecclesiastico (ed. 1. 1616) L. 1. Cl. 5. Cap. 1. Nro. 1. Superioritas-territorialis, vulgo die landesfürstliche, ratione principum, vel die Landes- oder hohe Obrigkeit, ratione aliorum magistratuum immediatorum ex stylo Curiae nostrae appellata. Meiern a. a. O. B. 4. S. 59. Das Wort landesfürstliche Obrigkeit, si de civitatibus sermo sit, werde Ober-Landes-Herrlichkeit genannt.

d) P. M. Wehner Practicarum Observationum liber singularis (ed. 1. 1608) s. v. Landesfürstliche Obrigkeit, superioritas territorialis. De Landesfürstliche Obrigkeit, aliquid scribere, difficile est, cum nomen et res der fürstlichen Landes-

§. 525. Reichsgesetze den Landesherren gaben, mehr sey, als ein Inbegriff einzelner Regalien und Lehen und schutzherrlicher Rechte, fühlte man längst; die Reichsgesetze, welche sie bestätigten (§. 477. Note h), bezeugten dies am vollständigsten durch die unbestimmten Ausdrücke, in welchen sie ihren Umfang zu bezeichnen suchten. Für die Schriftsteller wurde es sehr schwierig, sie in einen bestimmten Begriff zu fassen [e]), weil die Verhältnisse nicht in die Vorstellungsart von den Verfassungsformen passen wollten, die sie aus der aristotelischen Philosophie zu entlehnen gewohnt waren. Nach der alten Vorstellung über die Rechte der Reichsstände (§. 418.), dachte man sich die Jurisdiction als den Hauptbestandtheil der Territorialhoheit [f]), und nahm jenen Ausdruck in einem so ausgedehnten Sinn,

Obrigkeit und Oberherrlichkeit nec forma legibus et juris usu definita, nec certis limitibus circumscripta, adeoque juri nostro scripto incognita, et solis moribus introducta, variéque usurpata sit.

e) Der erste, welcher es versuchte, war Andr. Knichen de jure territorii (ed. 1. 1600) Cap. 1. Nro. 1040. Jus territorii vero perhibetur, superioritas Principibus sublimi et regia jurisdictionis lege sub nomine et qualitate der Landesobrigkeit ordinario et proprio marte concessa.

f) Tob. Paurmeister de jurisdictione Imp. Rom. (ed. 1. 1608) L. 1. Cap. 8. Nro. 7. Juris hujus exemplo Imperii politici, cui quodammodo subordinatur, duo summa et principalia constituo capita: jurisdictionem et belli provincialis gerendi facultatem, casibus Imperii legibus et constitutionibus permissis.

daß er auch eine geſetzgebende Gewalt in ſich be- §. 525.
griff g); man erkannte auch deutlich, daß das Recht, die Landſaſſen bei dem Reich in allen öffentlichen Verhältniſſen ſelbſtſtändig zu vertreten einen Hauptbeſtandtheil derſelben ausmache h), und daß der Character der geſammten darin enthaltenen Rechte, ſowohl derer, die man als einzelne beſonders verliehene kaiſerliche Regalien betrachtete, als derjenigen, für die man keinen anderen Ausdruck als den der Obrigkeit oder Jurisdiction wußte i), in einer unvollſtändigen (Note i) von der Reichsſtaatsgewalt abgeleiteten und dieſer untergeordneten Hoheit (Imperium) beſtehe k); allein da die Reichs-

g) Jac. Lampadius de republica Romano Germanica (ed. 1. um 1619) P. 3. Cap. 3. §. 9. Omnis jurisdictio est vel in sacris vel profanis, in iisque vel *constituit* jus vel *reddit*.

h) Wehner a. a. O. Est autem Jus superioritatis, die landsfürſtliche Obrigkeit, protectio, defensioque ratione jurisdictionis seu gubernationis territorii universalis.

i) Wehner a. a. O. An igitur sub nomine Lands und fürſtliche Obrigkeit etiam Regalia continebuntur? De omnibus certe Regalibus affirmare, etiam nova Constitutio Imperii vetat. R. A. 1576. §. 119.

k) Reinkingk a. a. O. Cap. 3. Nro. 3. Mihi superioritas et jurisdictio territorialis — nihil aliud est, quam jus et exercitium summi, post Principem seu Imperatorem, imperii, quod in omnes territorii istius septis inclusos homines, tanquam subditos regulari juris praesumtione competit, donec probetur exemptio, privilegio, vel quod ei aequivalet immemoriali tempore quaesita, ex notoria rei evidentia, vel testibus vel documentis.

§. 525. geſetze weder den Umfang der kaiſerlichen, in der Landeshoheit nicht enthaltenen Rechte (Reſervatrechte) [l]), noch den Inhalt der Landeshoheit ſelbſt genauer beſtimmten, ſo gab dies nur einen formalen Begriff ohne practiſche Bedeutung. So lange man noch die Idee eines kaiſerlichen nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts zu beurtheilenden „Imperii" feſthielt, das auf die deutſchen Könige übergegangen ſeyn ſollte [m]), war die Unbeſtimmtheit, die in den Geſetzen und Schriften herrſchte, zum Vortheil des Kaiſers, für welchen hiernach die Vermuthung ſtritt [n]). Dieſer gieng

l) R. A. 1576. §. 118. Weiters ſeynd wir berichtet — daß etliche Stände — für ſich ſelbſt — theils neue Zölle anzuſtellen, theils ihre alte Zöll zu erſteigern angefangen. — §. 119. Dadurch dann nicht allein die gemeine Gewerb — zu merklichem Auffſchlag getrieben — ſondern will auch das alles zu unſerer kaiſerlichen ſondern Hoheiten und Reſervaten — Abbruch — fortgeſezt werden.

m) Auch die Juriſten, die ſchon mehr Werth auf hiſtoriſche Kenntniß der Verfaſſung legten, als die Schriftſteller des funfzehnten Jahrhunderts, und die kaiſerliche Gewalt aus den Reichsgeſetzen und Thatſachen der lezten drei Jahrhunderte beurtheilten, giengen von der Vorausſetzung aus, daß die deutſchen Könige jene Gewalt urſprünglich beſeſſen hätten, und ſie nur durch ſpätere Thatſachen allmälig vermindert ſey. S. Lampadius a. a. O. P. 2. §. 10. Nihil igitur dubitandum est, quin Caesarum Imperium, inde a Julio ad Francorum Caesarum tempora usque, regiam omnino et absolutam Majestatem continuerit. §. 11. Post Ottonum tempora, Caesarum potestas imminui coepit.

n) Sehr merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht die Unterſuchung bei Lampadius a. a. O. P. 3. Cap. 3 u. f., welche Rechte

aber allmälig verloren, ſeitdem einzelne Schrift- §. 525.
ſteller die deutſche Verfaſſung nicht mehr für eine monarchiſche gelten laſſen wollten, und das höchſte Imperium dem Kaiſer mit den Reichsſtänden gemeinſchaftlich zuſchrieben, woraus ſich die Folgerung herleiten ließ, daß alle Hoheitsrechte, welche nur mit Einwilligung der Reichsſtände auf Reichstagen ausgeübt werden könnten, in ihrer Anwendung auf ein Territorium, Rechte der Landeshoheit ſeyen o).

dem Kaiſer mit den Reichsſtänden, dem Kaiſer allein und den Landesherren in ihren Territorien zuſtänden. Ohngeachtet er keineswegs mit ſeinen Vorgängern dem Kaiſer allein das Imperium zuſchreibt, ſondern es bei ſehr vielen Rechten als etwas dem Kaiſer und den Reichsſtänden gemeinſames behandelt, ſo giebt er doch die Regel (Cap. 14. Nro. 1.): fixum est sciendi principium, omnia imperandi jura Caesari competere, quae legibus regni comprehensa (capitulationem vocant) Electores sibi et statibus cum Caesare non fecerunt communia, aut si quae Caesar in ordinatione Camerali et decretis Imperii, sua sponte non remisit.

o) Schon bei Lampadius a. a. O. findet ſich dieſe Anſicht. Die Hauptſtellen (nach der Ausgabe von 1686 citirt), welche dieſen bei den ſpäteren Schriftſtellern herrſchend gewordenen Grundſatz entwickeln, ſind folgende: S. 67. Postquam — eligi Caesares coeperunt, certis legibus circumscriptam Imperii potestatem adepti, non amplius pro arbitrio rerum gubernacula moderabantur; praecipua quidem mansit Caesaris auctoritas et pleraque soli ex sententia usque ad Carolum IV. gerere potuerunt, sed adacti in certas leges, proceres alicubi in Imperii societatem adsciverant. S. 88. Sed cum fieri non possit, quin omnis respublica quae suo Imperio regitur, absoluta rerum omnium sit domina, sive in uno sive in diversis subjectis Imperii potestas sita sit, sequitur, — de rerum partibus quarum moderatio in Caesarem non transivit, status cum Caesare conjunctim sta-

§. 525. Am consequentesten entwickelte dieses System Bogislaus Philipp von Chemnitz p); nach ihm war der Hauptbestandtheil der kaiserlichen Gewalt ein bloßes Directorialrecht in Reichssachen q), und die Reservatrechte ein Inbegriff von Prärogativen ohne wirkliche Bedeutung r), — eine Behauptung, die in diesem Umfang zwar keineswegs mit dem Herkommen, aber desto mehr mit der Politik der meisten Reichsstände übereinstimmte. Die wirkliche Begründung einer solchen Stellung gegen den Kaiser wurde das eigentliche Ziel der Unterhandlungen über die Aufhebung der Beschwerden, welche

tuere, ac *aristocratice* dominari. S. 104. Et ex hoc porro suffragii jure statuum superioritas hodie derivanda est, si regiam et sublimem illam jurisdictionem statibus, non verborum lenociniis sed reapse astruere volumus et possumus. S. 109. Immo ubi constituere de jure *solius* est Caesaris, ibi *nulla* fere est statuum jurisdictio, ne dum ut sit suprema. — In quibus autem statuum et Caesaris communis est jurisdictio, ea ad Comitia spectant, et exinde Principum superioritas petenda est. Quoniam igitur principes ditionibus innixi, *ratione* subjecti territorii in Comitiis suffragia ferunt, *earumque rerum*, quae in Comitiis peraguntur in suis ditionibus *supremam* atque adeo *majestaticam* jurisdictionem competere — explanabo.

p) Verfasser des Buchs: Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico. Auctore Hypolitho a Lapide 1640. 4. 1647. 12. Vergl. Pütter Litteratur des Staatsrechts. Th. 1. S. 207 u. f.

q) Hypol. a Lap. P. 1. Cap. 3—17.

r) A. a. O. Cap. 16.

durch Ausübung der kaiserlichen Gewalt über ihre rechtmäßigen Gränzen hinaus entstanden seyn sollten. Die Reichsstände verlangten daher keine ins Einzelne gehende Erklärung über ihre Landeshoheitsrechte, sondern ließen es (mit einer einzigen Ausnahme §. 526.) bei der Anerkennung ihrer hohen Obrigkeit im Allgemeinen bewenden [s]), und richteten dagegen ihre Forderungen auf genaue Bestimmung ihres Mitwürkungsrechts bei der Verwaltung der Reichsangelegenheiten. Dadurch aber §. 525.

s) Wenn Pütter a. a. O. S. 456. bemerkt, daß man von Seiten des kaiserlichen Hofs einem jeden Reichsstande allenfalls nur die einem jeden verliehenen einzelnen Regalien habe zugestehen wollen, nicht aber den ganzen Umfang alles dessen, was zur Regierung eines Landes gehöre; der Zweck der Reichsstände aber, im Besitz der vollständigen Landeshoheit zu bleiben, wie sie dieselbe längst hergebracht gehabt, sey dadurch erreicht worden, daß ihnen in der verglichenen Stelle des Friedens (§. 526. Note c) nicht blos einzelne Rechte und Regalien, sondern ein Territorialrecht überhaupt zugeschrieben worden — so ist dies zwar in sofern richtig, als gerade die Unbestimmtheit des Ausdrucks, dem man jeden beliebigen Sinn unterschieben konnte, und schon seit langer Zeit bald diesen bald jenen Begriff unterlegte, für die Reichsstände vortheilhaft war; allein es erregt zugleich die unrichtige Vorstellung, als sey über die Anwendung jener Ausdrücke gestritten worden. Die Stelle lautete bereits in dem ersten Friedensproject der Schweden so, wie sie nachher in den Tractat kam, und die kaiserlichen Gesandten verlangten in ihrem Gegenproject gar keine Aenderung derselben. S. Meiern a. a. O. Th. 4. S. 490 u. f. In einer den Reichsständen mitgetheilten Erklärung auf die schwedische Proposition Th. 1. S. 620., wird zwar blos der Ausdruck Regalia gebraucht; aber daß dies nichts heißen sollte als Jura superioritatis sieht man daraus, daß in der gleichzeitig mitgetheilten Erklärung auf das französische Project, der letztere Ausdruck gewählt war. Ebendas. S. 631.

§. 525. erreichten sie ihren Zweck vollkommen, wenn gleich auch auf der andern Seite der Kaiser sich nicht dazu verstand, seine Reservatrechte auf einzelne Gerechtsame beschränken zu lassen [t]); denn die Gegenstände, über welche auf Reichstagen beschlossen werden sollte, oder über welche eine von der nächsten Reichsversammlung abzufassende Gesetzgebung vorbehalten wurde, waren von einem solchen Umfang, daß für die kaiserliche „Machtvollkommenheit" überhaupt kein Raum mehr blieb.

Anmerkung. Kaiserliche Reservatrechte.

Auch aus den Verhandlungen über diesen Punct ergiebt sich, daß nicht der §. 1. sondern der §. 2. des jetzigen achten Artikels, den Kaiserlichen bedenklich war. Sie wollten dabei den Vorbehalt anbringen: salvis tamen iis, quae ad Imperatorem et Collegium Electorale solum pertinent, et salvis eorundem Juribus et Praeeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum. In der Erklärung der evangelischen Stände über diese Stelle hieß es: Fürsten und Stände seynd erbietig und willig, der Röm. K. Majestät als ihrem höchstgebohrten Oberhaupt, alle Ehre, Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen, seynd auch gar nicht gemeinet derselben einiger maßen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihro Majestät, vermöge der Reichssatzungen allein gebühret, und als summo principi reserviret worden (Vergl. Note o). — Es würde aber ohngezweifelt zu Verhütung künftiger Irrung hochdienlich seyn, wenn die R. K. Majestät allergnädigst belieben wollte, die kaiserliche Reservata und propria Jura zu designiren. Fürsten und Stände erklären sich nochmals dahin, hierunter nicht den geringsten Eintrag zu thun — und wie billig alles juxta morem ab antiquo in Imperio *legitime*

t) S. die Anmerkung.

receptum, et ejus *Constitutionibus conformem* verſtanden. — §. 525.
Nach dieſer Erklärung betrachteten die kaiſerlichen Geſandten den gedachten Vorbehalt als eine mit Bewilligung der Stände eingerückte Clauſel, und weigerten ſich ſie wegzulaſſen, als die franzöſiſchen Bevollmächtigten darauf beſtanden, daß entweder dieſes geſchehen oder die Reſervatrechte einzeln angegeben werden müßten (Meiern Th. 3. S. 92 und 93. Nro. 4.). Am deutlichſten erhellt aber, daß der eigentliche Gegenſtand des Streits, die Frage war, ob die kaiſerlichen Reſervatrechte im Sinne der neueren Schriftſteller, dem Kaiſer allein von den Reichsſtänden noch überlaſſene einzelne Rechte, oder im Sinne der älteren, die kaiſerliche Machtvollkommenheit (Imperium) ſeyen, für welche im Gegenſatz der reichsſtändiſchen Theilnahme ſowohl als der Territorialhoheit die Vermuthung ſtreite, aus den Conferenzen bei Meiern Th. 3. S. 77 und 91. S. 77. „der evangeliſchen Stände Erinnerungen: Art. 5. „Die beiden Clauſulen: Salvis tamen — item — omnia intelligendo — auszulaſſen, weil die Majora zu Münſter und hier dahin gefallen". S. 91. Oxenſtiern erinnerte, daß die Clausula: salvis etc. entweder gar ausgelaſſen, oder ſolche Reservata specifice angedeutet und bemerkt werden müßten. Die kaiſerlichen Geſandten ertheilten zur Antwort: Es bedürfe keiner Special-Enumeration, ſondern es habe bei demjenigen ſein Verbleiben, was derentwegen in Aurea Bulla und in den Constitutionibus Imperii verſehen wäre; Potestas Imperatoris ſey im übrigen *universalis* und ließe ſich anders nicht limitiren; hingegen könne man dieſe Clauſel auch nicht außen laſſen, denn eben darum weil ſie beſtritten würde, möchten künftig aus ſolcher Auslaſſung allerlei nachtheilige Conſequenzen erzwungen werden. — Den nämlichen Grundſatz wiederholten die kaiſerlichen Geſandten bei einer ſpäteren Conferenz; a. a. O. S. 191. „daß die Specificatio Reservatorum unnütz wäre, weil ſolches alles bereits in der güldenen Bull und den Reichsconſtitutionen determinirt ſey, und wäre Potestas Imperatoris überhaupt generalis und erſtrecke ſich auf alles was nicht vel per Pacta vel per Leges reſtringirt ſey. — Der Gang der lezten Verhandlungen, bei welchen der ganze Vorbehalt wegblieb, iſt aus Meiern nicht zu erſehen. In dem ſchwediſchen Project, das zur Grundlage der lezten Verhandlungen diente (Meiern Th. 5. S. 464.), wurde der Vorbehalt ausgelaſſen;

§. 525. die kaiserlichen Gesandten erinnerten darüber nichts weiter (ebendas. S. 551.) und bei den lezten Conferenzen (Th. 6. S. 125 u. f.) scheint davon auch nicht mehr die Rede gewesen zu seyn; wahrscheinlich weil die Kaiserlichen sich durch ihre frühern Erklärungen über die Natur der Reservatrechte eher gesichert hielten, wenn sie den ganzen Punkt nicht mehr aufregten.

§. 526.

§. 526.

Den Reichsständen [a]) wurde daher zugesichert, daß sie 1) bei ihren alten Rechten, Prärogativen, Freiheit, Privilegien, freier Ausübung ihres Territorialrechts (im französischen Entwurf, mit Einschluß der Rechte auf Reichstagen, mit dem Worte Souveränetätsrechte bezeichnet) [b]),

a) Die Stelle (Note a) enthielt zwar nach dem lezten schwedischen Entwurf (Meiern Th. 5. S. 929.) hinter den Worten „Imperii Romani" auch den Zusatz: „comprehensa immediata Imperii nobilitate"; — allein dieser, bei welchem der Kaiser kein Interesse und die Reichsstände großentheils ein entgegengesetztes hatten, kam nicht in das Friedensinstrument. Die Reichsritterschaft mußte sich daher begnügen, in einzelnen Landeshoheitsrechten den übrigen Reichsständen gleichgestellt zu seyn. Z. B. I. P. O. Art. 5. §. 28. Art. 3. §. 1. Art. 5. §. 2. Vergl. Pütter a. a. O. S. 470.

b) Meiern Th. 1. S. 444. Nro. 8. Que tous les Princes et Estats en general et en particulier, seront maintenus dans tous les autres droits de souveraineté qui leur appartiennent, et spécialement, dans celuy de faire des Confédérations tant entre eux qu'avec les princes voysins, pour leur conservation et seureté. Das Wort Souveränetät wird hier für den Inbegriff aller Rechte der Reichsstände genommen, mithin für Superioritas oder jus territoriale, und auch für die Rechte, die sie auf dem Reichstag auszuüben haben, denn die Worte „tous les autres" beziehen sich auf den vorhergehenden Art. 7. des Entwurfs, welcher im Wesentlichen

ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Sachen, ihren Herrſchaften, Regalien und deren Beſitz gelaſſen werden ſollten [c]). 2) Sie ſollten das Stimmrecht bei allen Berathſchlagungen über Reichsgeſchäfte, inſonderheit wo Geſetze zu geben oder zu erklären, Krieg zu beſchließen, Steuern aufzulegen [d]), Truppen auszuheben oder einzuquartieren, neue Befeſtigungen innerhalb ſtändiſcher Gebiete von Reichswegen zu erbauen oder vorhandene mit Beſatzungen zu verſehen wären, wo Friede oder Bündniſſe einzugehen oder andere dergleichen Ge- §. 526.

auf den Inhalt des I. P. O. Art. 8. §. 2. (Note c) geht: Que tous les Princes et Estats — seront restablis en leurs anciens Droits, Prérogatives, Libertés et Privilèges — qu'ils jouiront sans difficulté du droit de Suffrage etc.

c) I. P. O. Art. 8. §. 1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis, tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

d) Der letzte ſchwediſche Entwurf zum Art. 8. zählte unter die Prärogativen der Reichsſtände, von welchen im §. 1. (Note c) in Beziehung auf die Territorien die Rede war, auch „interque ea (jura) suos, secundum cujusque Provinciae, vel civitatis statuta collectandi." Meiern Th. 5. S. 929. Dieſer Punkt blieb aber in dem Friedensinſtrument weg; ein Umſtand, der für die Geſchichte der Landeshoheit und insbeſondere des landesherrlichen Beſteurungsrechts nicht unwichtig, meines Wiſſens aber bisher ganz überſehen worden iſt.

§. 526. schäfte zu verhandeln wären, zu genießen haben und dergleichen und Aehnliches künftig nicht ohne die auf einem Reichstag von allen Ständen vorgenommene Abstimmung und Einwilligung geschehen oder zugelassen werden e). 3) Als ein Recht derselben, wurde namentlich die Befugniß Bündnisse, sowohl unter sich als mit Auswärtigen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu errichten, vorbehältlich jedoch der Rechte des Kaisers und Reichs und des Landfriedens f) anerkannt. 4) Die Reichsstandschaft der Reichsstädte mit entscheidendem Stimmrecht und ihre Landeshoheit sezte eine eigene Bestimmung außer Zweifel g). 5) Eine Gesetzgebung über die bessere Einrichtung der Reichsversammlungen, künftige Wahl eines römischen Königs, Abfassung einer gewissen und beständigen Wahlcapitulation, Achtserklärung eines Reichsstandes auf andere als in den Reichsgesetzen bereits bestimmte Weise, wurde mit einigen minder wichtigen Gegenständen auf den nächsten innerhalb

e) I. P. O. Art. 8. §. 2.

f) Ebendas. Cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.

g) I. P. O. Art. 8. §. 4.

sechs Monaten zu haltenden Reichstag verwiesen [h]). §. 526.
6) Die Zahl der Beisitzer des Reichskammergerichts sollte bis auf funfzig vermehrt werden, wobei dem Kaiser die Ernennung des Kammerrichters, der vier Präsidenten, unter welchen jedoch zwei evangelischer Religion seyn sollten, und zweier katholischen Beisitzer, den Reichsständen aber die Präsentation der übrigen nach Gleichheit der Religionen überlassen wurde. Dem Reichshofrath, dessen im Ganzen mit dem Kammergericht concurrirende Jurisdiction, und dessen ausschließliche Competenz in Sachen, die dem letzteren nicht übertragen waren, stillschweigend anerkannt wurde, sollte die Kammergerichtsordnung auch zur Proceßordnung dienen.

h) I. P. O. Art. 8. §. 3. Habeantur autem comitia Imperii intra sex menses, a dato ratificatae pacis; postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitiis emendetur inprimis anteriorum conventuum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda, de modo et ordine in declarando uno vel altero statu in bannum Imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovanda matricula, reducendis statibus exemtis, moderatione et remissione Imperii collectarum, reformatione Politiae et Justitiae, taxae sportularum in Judicio camerali, ordinariis deputatis ad modum et utilitatem Reipublicae rite formandis, legitimo munere directorum in Imperii collegiis et similibus negotiis, quae hic expedire nequiverant.

i) I. P. O. Art. 5. §. 53—58.

§. 527.

§. 527.

VI. Unter den Bestimmungen über die Vollziehung und künftige Sicherstellung des Friedens [a]), zeichnete sich vornehmlich die Verfügung aus, daß im Fall einer Uebertretung desselben, nach vergeblich innerhalb dreier Jahre gepflogener Güte oder rechtlichem Verfahren, alle Theilnehmer berechtigt seyn sollten, dem beleidigten Theil auf dessen Anrufen mit gewaffneter Hand beizustehen [b]). Die wirkliche Vollziehung selbst veranlaßte aber noch besondere Unterhandlungen, die zu Prag zwischen den obersten Heerführern der kaiserlichen und schwedischen Truppen eröffnet und nachher zu Nürnberg fortgesezt wurden. Da sich mit jenen Abgeordnete der meisten Reichsstände vereinigten, so wurde eine Deputation aus allen drei reichsständischen Collegien zur Berichtigung jenes Gegenstandes (23. Juni 1649) niedergesezt, welche am 11. September 1649 die Präliminarien des Geschäfts und am 16. Juni 1650 einen Haupt-Executionsreceß [c]) zu Stande brachte.

a) I. P. O. Art. 16. 17. Art. 5. §. 50.

b) I. P. O. Art. 17. §. 5. 6.

c) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 853 u. f.

VI. Rechtsgeschichte.

A. Reichsstaatsrecht.

§. 528. §. 528.

Es gehörte zu den Würkungen der Religionstrennung, daß die Reichsstände selbst gegen einen mächtigen Kaiser eine selbstständigere Stellung erhielten, als vordem, und durch die Nothwendigkeit, in ihren Ländern in Religionssachen eigenmächtig Einrichtungen zu treffen, mit dem Reiz der Autokratie bekannt wurden. Eine Folge hiervon, welche sich aber nur allmälig entwickelte, bestand in der Verminderung der Geschäfte der Reichsregierung, mit welcher die Erweiterung des Würkungskreises der Landesherren gleichen Schritt hielt; denn wenn gleich dieser Zeitraum bis auf die Zeit des dreißigjährigen Krieges eine große Anzahl von Reichsversammlungen darbietet, und die Reichsgesetzgebung auf diesen sogar thätiger erscheint als in den früheren Jahrhunderten, so liegt der Grund davon doch nicht in einem mehreren Hinneigen zur Einheit, sondern in der Nothwendigkeit, die neue Grundlage der Reichsverfassung (§. 409.), die man unter Maximilian I. zu Stande gebracht hatte, bis zu einem gewissen Grade zu entwickeln, weil gerade hierin das Interesse der Reichsstände, ihre selbstständige Stellung zu befestigen, seine vollste Befriedigung fand. Die Ge-

§. 528. setzgebung, welche daraus hervorgieng, beschränkte zwar auf der einen Seite die Ausübung der Landeshoheit, indem sie die Reichsstände bei dieser an mancherlei Bestimmungen der Reichsgesetze band, aber sie schloß, besonders in Verbindung mit der Wahlcapitulation (§. 477.), zugleich die kaiserliche Gewalt in sehr enge Gränzen ein, und vernichtete durch die bestimmten Normen, durch welche sie die Thätigkeit dieser lezteren regulirte, alle Vortheile, die der Kaiser aus der Anwendung des römischen Rechts auf seine Verhältnisse hätte ziehen können, während die Reichsstände, durch die Reichsgesetze und Landesverträge weit weniger gebunden, sich diese durch den Grundsatz verschafften, daß der Landesherr in seinem Territorio die Rechte des Kaisers habe [a]). Am sichtbarsten tritt jene Tendenz der Gesetzgebung in dem Umstande hervor, daß sie das bürgerliche Recht mit wenigen Ausnahmen (hauptsächlich der Policeiordnungen) fast ganz der landesherrlichen Vorsorge überließ, und sich in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahr 1532 über das Criminalrecht nur um deswillen erstreckte, weil es hier zunächst auf Reform des kaiserlichen Rechts selbst angesehen war; diese Gegenstände abgerechnet, be-

a) Nur über einzelne Limitationen dieser Regel wurde gestritten, an ihrer Anwendbarkeit im Allgemeinen zweifelte niemand mehr. S. Reinkingk de regim. secul. et ecclesiast. Lib. 1. Class. 5. Cap. 6.

traf ſie eigentlich nur die Rechte und Verhältniſſe §. 528.
der Reichsſtände ſelbſt. Dahin gehörte 1) die Verbeſſerung der Reichsjuſtiz, die bei den verwickelten Verhältniſſen der Reichsſtände unter einander, deren Streitigkeiten das Kammergericht ſchlichten ſollte, bei dem Entſcheidungsrecht des Kaiſers und des Kammergerichts in Klagſachen der Unterthanen gegen ihre Herrſchaften und der Eigenſchaft der Reichsgerichte als höchſte Inſtanz für Mittelbare, für alle Reichsſtände gleich wichtig war. Die Kammergerichtsordnung von 1495 (§. 409.) erhielt durch die Reichsgeſetzgebung, nach wiederholten Reviſionen und Zuſätzen [b]), im Jahre 1548 eine ganz neue Geſtalt, in welcher ſie 1555 publicirt wurde [c]). Auch dieſe bekam durch ſpätere Reichsgeſetze, beſonders die Verfügungen einer ordentlichen (§. 533.) Reichsdeputation vom Jahr 1600 [d]) noch weitere Verbeſſerungen, welche 1603

b) Das wichtigſte iſt: C. G. O. 1500. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 67. C. G. O. 1507. Ebendaſ. S. 119. Commiſſ. Abſch. von 1517. Ebendaſ. S. 166. C. G. O. 1521. Ebendaſ. S. 179. Ordn. des Reichsregim. 1523. Ebendaſ. S. 247. C. G. O. 1527. Ebendaſ. S. 289. Reform. des C. G. 1531. Ebendaſ. S. 345. C. G. O. 1553. Ebendaſ. S. 403. Die Hauptſammlung für dieſe und andere hieher gehörige Stücke iſt: Corpus juris cameralis. Wetzlar 1717 Fol. und eine andere Sammlung unter dieſem Titel 1724 Fol.

c) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 43. und in B. G. Struv Corp. jur. publ. (ed. 2. 1734. 8.) S. 259.

d) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 471.

§. 528. in einem Concept einer neuen Kammergerichtsordnung zusammengestellt wurden [e]); obwohl aber dieses dem Reichstag bereits 1613 vorgelegt wurde, verhinderte doch die gänzliche Unterbrechung der Reichstage seit dieser Zeit (§. 521. Note f) dessen Verwandlung in ein förmliches Reichsgesetz. Seit 1507 war auch eine jährliche Visitation des Kammergerichts durch eine Deputation angeordnet, zu welcher Reichsstände aus allen Classen der Reihe nach gezogen wurden [f]); neben der Vorsorge für den gesetzlichen Zustand des Gerichts und für die Verbesserung seiner Verfassung und seines Verfahrens, war ihr auch das Erkenntniß über das Rechtsmittel der Revision (und etwanige Syndicatsklagen) überlassen, das gegen die Urtheile des Kammergerichts, anfangs ohne Suspensivkraft [g]), seit 1555 aber selbst mit dieser zugelassen wurde [h]), und sie trug vornehmlich bei, das Ansehen des Kammergerichts zu erhöhen. Durch die Weigerung der katholischen Religionspartei, eine Deputation, deren Mehrzahl im Jahre 1588 zufällig evangelische Stände gebildet haben würden, zur Visitation zuzulassen, kam sie aber seit dieser Zeit

e) Schmauß Corp. jur. publ. S. 330.

f) R. A. von 1507. §. 23. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 115.

g) R. A. 1532. Art. 3. §. 17. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 359.

h) C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 53. §. 5. 7.

außer Uebung [i]); die außerordentlichen Visitationen, welche einigemal statt derselben angeordnet wurden [k]), erledigten die eingelegten Revisionen nicht, und die Unmöglichkeit, die Vollziehung kammergerichtlicher Urtheile zu bewürken, welche dadurch entstand, trug nicht wenig bei, den Würkungskreis des Reichshofraths zu vergrößern, gegen dessen Erkenntnisse es noch kein Rechtsmittel gab. Die Art der Besetzung des Reichs-Kammergerichts erhielt seit 1507 allmälig eine feste Bestimmung [l]); die Ernennung des Kammerrichters blieb dem Kaiser, die Präsentation der Beisitzer wurde den Kurfürsten, den sechs alten Kreisen (§. 409.) und dem Kaiser für seine Erblande überlassen; dem lezteren fiel seit 1521 auch zu, zwei Mitglieder des Herrenstandes zu benennen, welche man als Stellvertreter des Kammerrichters zum Vorsitz in den Räthen (Senaten) brauchte, in welche sich zur Beschleunigung der Geschäfte die Beisitzer theilen sollten [m]). Die Anzahl der Beisitzer wurde §. 528.

i) Vergl. D. G. L. von Ompteda Geschichte der vormaligen ordentlichen C. G. Visitationen. Regensb. 1792. 4. v. Berg Darstellung der Visitation des K. u. R. C. G. Gött. 1794. 8.

k) Wie z. B. die ordentliche Reichsdeputation vom J. 1594. S. R. D. A. 1600. Eing. und §. 1.

l) Die betreffenden Stellen und das Ausführliche s. bei Pütter: neuester Reichsschluß (von 1775) über einige Verbesserungen des K. und R. Kammergerichts (Gött. 1776. 4.) in der Vorrede.

m) C. G. O. 1521. Tit. 3. 1555. Tit. 10. §. 10.

§. 528. nachher noch zu verschiedenen Zeiten vermehrt n) und im westphälischen Frieden auf funfzig gesezt, an deren Präsentation auch der Kaiser als solcher und die neuen Kreise mit Ausnahme des kurrheinischen Antheil erhielten o). Den Unterhalt des Gerichts übernahmen die Reichsstände seit 1548, bis sich ein anderer Fonds ausmitteln lassen würde p), und brachten ihn nach einem besonders dazu entworfenen Vertheilungsanschlag auf q).

§. 529.

§. 529.

2) Für die Erhaltung des Landfriedens, dessen Bestimmungen öfter bestätigt und ausführlicher entwickelt wurden a), und für die Kriegsverfassung, wurde vornehmlich die Kreiseinrichtung (§. 409.) benuzt und durch einzelne Bestimmungen der Reichsgesetze, besonders der Reichsexecutionsordnung vom Jahre 1555 b) ausgebildet. Den gewählten Kreisobersten ertheilten diese den Auftrag, die Reichsacht und die Urtheile

n) S. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 4. pag. 560 seq.

o) I. P. O. Art. 5. §. 53—58.

p) R. A. 1548 §. 30. R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 533.

q) Vergl. Tafinger Instit. jurisprud. cameral. Tom. 1. p. 192 seq.

a) Landfriede von 1521. (R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 193.), dessen Erklärung 1522. (ebendas. S. 229.). 1548. (ebendas. S. 574.).

b) R. Samml. der R. A. Th. 3. S. 20 u. f.

des Reichskammergerichts zu vollstrecken, besorglichen §. 529.
inneren Unruhen vorzubeugen und entstandene zu unterdrücken [c]; die Reichsstände waren angewiesen, jenen die Hülfe, der Reichsmatrikel (§. 478) gemäß [d], zu leisten [e], in ihren Gebieten sich in die nöthige Verfassung hierzu zu setzen [f] und für gemeinsames Geschütz zu sorgen [g]. Wo die Kräfte eines Kreises nicht ausreichen würden, sollte dieser mit den benachbarten zusammentreten [h]. Da die Ausführung mancher Policeigesetze den Kreisen ebenfalls übertragen wurde (§. 530.), und die Territorialgewalt sowohl als das Bündnißrecht den Kreisständen noch einen weiteren Würkungskreis ihrer Thätigkeit gestattete, wenn sie sich über diesen

c) Landfr. 1521. Art. 5. §. 4. Execut.-Ordn. §. 56 u. f.

d) An welcher aber sowohl auf dem Reichstag als in den Kreisen selbst manches geändert wurde. S. R. A. 1544. §. 12. N. Samml. Th. 2. S. 498.

e) Exec.-Ordn. §. 80.

f) Ebendas. §. 54. „Daß ein jeder Kurfürst, Fürst und Stand, in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen — solche embsige Versehung thue, daß er und die seinen dennoch dermaßen gefaßt, damit sie sich unversehenen Ueberfalls selbst etwas zu entschütten, und sich ein jeder dermassen mit den seinen anzustellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die seinen in solchen Nothfällen zusammenlaufen und gegen die Versammlungen eines jeden Kriegsvolks seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge."

g) Ebendas. §. 81.

h) Ebendas. §. 62 u. f.

§. 529. vereinigen wollten, so gewährte die Befugniß, Kreistage auszuschreiben und auf diesen das Directorium in jenen Geschäften zu führen, bedeutenden Einfluß. Dieses Recht wurde in allen Kreisen durch das Herkommen bestimmten Reichsständen (Kreisausschreibenden Fürsten) zu Theil [i]), und war um so wichtiger, da das Kreisobersten-Amt nicht immer besezt war und zuweilen mit jenem verbunden wurde; aber die Thätigkeit der Kreisversammlungen war nur in einigen Kreisen, wenigstens in gewöhnlichen Zeiten, so, wie sie die Reichsconstitutionen voraussezten, vornehmlich im schwäbischen, fränkischen und den rheinischen [k]). Die Kosten der Kreishülfe sollten die Stände durch

i) Die erste Veranlassung gaben im Jahre 1522 Aufforderungen des Reichsregiments an die Kreise, ihre Obersten zu wählen, welche an einen oder mehrere der bedeutendsten Fürsten jedes Kreises gerichtet wurden. Schon 1544 heißt es im R. A. §. 13. „daß — ein jeder Kreisfürst (dem solches zu thun von Recht und Gewohnheit gebührt) die Kreisstände in seinem Creiß — an eine gelegene Malstatt erfordern und beschreiben soll". Das Amt kam auf solche Weise in Schwaben an Constanz und Würtemberg, in Franken an Bamberg und Brandenburg, im kurrheinischen Kreis an Mainz, im Oberrheinischen an Worms und Pfalz-Simmern, in Obersachsen an Kursachsen, in Niedersachsen an Magdeburg, Bremen und Braunschweig, in Westphalen an Münster und Jülich, in Baiern an Salzburg und Baiern. Oesterreich und Burgund haben nie Kreistage gehabt.

k) Vergl. F. C. Moser Samml. sämmtlicher Crays-Abschiede 1747 u. f. 3. Thle. 4. und dessen Sammlung der Abschiede des obersächs. (1752) und des fränkischen Kreises 1752 (2 Thle.).

Steuer auf ihre Unterthanen umzulegen berechtigt seyn [1]). §. 529.

§. 530. §. 530.

3) Für gesetzliche Anordnungen, welche das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu erfordern schien, die man aber weder zum bürgerlichen Recht noch zu einem herkömmlich benannten Zweig der öffentlichen Gewalt zu ziehen wußte, wurde der Ausdruck Policeiordnung gebräuchlich [a]). In

1) Execut.-Ordn. §. 82.

a) Project einer Regimentsordnung vom J. 1495 bei Müller Reichstagstheater unter Max. I. Th. 1. S. 384.: „auch sollen sy Ordnung und Pollucy fürnehmen, und die Köstlichait und Ueberfluß aller Ständ meßigen, sonderlich Seyden Gewand, Specerey und anders dadurch und auch durch ander Wege par Geld aus der Nacion geschehen würdt". Der Sprachgebrauch ist offenbar durch die Lehre vom Zweck des Staats entstanden, welchen die Gelehrten aus der aristotelischen Lehre von den Regierungsformen (Polit. III. 7.) entwickelten. Nach dieser besteht der Charakter der fehlerhaften Regierungsformen darin, daß die Gewalt, welche die Angelegenheiten ordnet, in wessen Händen sie sich auch befinden mag, nicht den gemeinen Nutzen, sondern den Vortheil eines Einzelnen, oder Weniger, oder auch der Menge, zu ihrem Ziel hat. Nur die rechte Verfassung, wo der gemeine Nutzen das Ziel der Regierung ist, erhält den Namen πολιτεία, welcher zunächst der Verfassung, wo das Volk jene Gewalt hat, im Gegensaz der Monarchie und Aristocratie angehört, aber auch als die gemeine Benennung für jede Art der rechten Verfassung betrachtet wird. Vergl. Paurmeister de jurisdictione Lib. 1. Cap. 19. Die Vorsorge für den gemeinen Nutzen tritt in der „Policeigewalt" nach unserem Sprachgebrauch eben besonders hervor. Doch wird in dieser Periode noch von keinem Schriftsteller die Policeigewalt als ein einzelnes bestimmtes Hoheits-

§. 530. einzelnen Territorien hatte man dergleichen schon in den Landesordnungen (§. 427.); auch die älteren Reichsgesetze enthielten manches was dahin gehörte. Dieses wurde im Reichsabschied von 1500 zusammengestellt und mit neuen Verfügungen vermehrt [b]; einzelne spätere Reichsgesetze lieferten weitere Zusätze, durch welche namentlich die Büchercensur ihre Entstehung erhielt [c]. Aus der Revision dieser Verordnungen entstand 1530 die erste Reichs-

recht betrachtet. Politia heißt bei ihnen noch der Staat selbst oder die Regierungsform. Paurmeister a. a. O. und Lib. 2. Cap. 1. Nro. 3. Die Gegenstände, welche in den Policeiordnungen vorkamen, stehen in den Schriften über das Staatsrecht noch einzeln da, ohne einem höhern Princip untergeordnet zu werden. S. z. B. Reinkingk de regim. secul. Lib. 2. Cl. 1. Cap. 6 u. f.

b) Tit. 22—34. Von der Müntz wegen. Von Ueberflüssigkeit der Kleider und andern. Die Tücher sollen gemezt und geschoren verkauft werden. Von den Pfeiffern. Von den Schalksnarren. Von den Bettlern. Von den Zigeunern. Von Zutrinkern. Von Stationiren. Ob sich die Weltliche beklagten, von Geistlichen Richtern übergriffen zu werden. Von wucherlichen Contracten. Von Gotteslästerern und Schwörern. Von Gemächt der Wein. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 77 u. f.

c) R. A. 1512. Art. IV. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 141. R. A. 1529. §. 9. 1530. §. 58. (N. Samml. a. a. O. S. 314.). Und nachdem durch die unordentliche Trukerei bis anhero viel übels entstanden; sezen — daß ein jeder — Stand des Reichs — in allen Trukereien auch bei allen Buchführern, mit ernstem Fleiß Vorsehung thue, daß hier fürter nichts neues — gedicht, getrukt oder feil gehabt werde, es seye dann zuvor durch dieselb — Obrigkeit darzu verordnete verständige Personen besichtigt, des Trukers Namen und Zunamen, auch die Stadt, darin solches getrukt, mit nehmlichen Worten darin gesezt.

§. 530.

policeiordnung [d]), welche auf die nämliche Weise nach und nach vermehrt und 1548 und 1577 in einer verbesserten Gestalt publicirt wurde [e]). Den Reichsständen wurde zwar bei mehreren Gegenständen die genauere Bestimmung der aufgestellten Vorschriften [f]) und überhaupt diese nach jedes Landes Gelegenheit zu ermäßigen [g]) nachgelassen, aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen sollten sie doch als unabänderliche Norm für die Handhabung der Policei in jedem Lande dienen [h]). Einen besonderen Gegenstand der reichspolicеilichen Anordnungen, über welchen eigene Gesetze gegeben wurden, bildete I. die Ausübung des Münz-

d) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 322. Außer der vollständigeren Ausführung der früheren Gesetzgebung, besonders bei der Beschränkung des Aufwandes in Kleidern nach Verschiedenheit des Standes der Personen und den Bestimmungen über wucherliche Contracte, ist Art. 39. von der Handwerkspolicei neu hinzugekommen.

e) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 587. Th. 3. 379. Das wichtigste hinzugekommene ist: Art. 6. Was in Kriegsläuften gefreiet. Art. 7. Von den herrenlosen Knechten. Art. 19. Von Verkauffung der Früchte im Feld. Art. 23. Von verdorbenen Kaufleuten. Art. 32. Von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Vormündern. Art. 33. Von Richtern Advocaten und Procuratoren. Art. 34. Von Apothekern. Art. 35. Von Buchdruckern. Art. 36. Von Goldschmieden.

f) Z. B. R. P. O. 1530 Art. 25.

g) Ebendas. Art. 39. §. 2.

h) Ebendas. §. 3.

§. 530. rechts[i]), welche durch Münzordnungen an bestimmte Vorschriften über den Münzfuß gebunden, und unter genauere Aufsicht gestellt wurde. Die wichtigsten unter jenen sind vom Jahre 1524[k]) und 1559[l]); den Reichskreisen wurde aufgegeben,

i) S. v. Praun gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten (herausgegeben von Klotsch.) Leipzig 1784. 8.

k) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 261. Eine spätere von 1551.; ebendas. S. 616. fand so vielen Widerspruch, daß schon 1559 wieder Abänderungen nöthig wurden. S. v. Praun Nachr. vom Münzwesen. Dritte Ausg. S. 94.

l) Ebendas. Th. 3. S. 186. Nach der Reichsmünzordnung von 1559 sollten die gemeinen Goldmünzen („Gulden") zu 75 Kreuzer damaligen Werths, zu 18½ Carat fein und 72 Stück auf die Mark, die neben jenen gebräuchlichen Ducaten, zu 1 fl. 44 Kreuzer, zu 23⅔ Carat fein und 67 Stück auf die Mark ausgeprägt werden. Die groben Silbermünzen, (Gulden, Speciesgulden, Thaler genannt), sollten zu 60 Kreuzer und 9½ Stück auf die Mark, zu 14 Loth 16 Grän fein ausgeprägt werden, wornach die feine Mark zu 10 fl. 13½ Kreuzer ausgebracht wurde. Dieser Münzfuß erlitt zwar nachher noch einige Abänderungen, wurde aber auch mit diesen nicht allenthalben genau befolgt. S. v. Praun a. a. O. S. 96 u. f. — Die Benennung Gulden, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts für eine grobe Silbermünze üblich, die man früher nicht hatte, und davon hergenommen, daß sie den Werth der damaligen gemeinen Goldmünze (Gulden) ursprünglich hatte (v. Praun a. a. O. S. 70.), bezeichnete allmälig nur den unbestimmten Begriff der schwersten Silberspecies; selbst die Reichsmünzordnung von 1524 bestimmte nur den Werth des Guldens nach dieser Reichsmünzordnung (Reichsgulden), der übrigens schwerer und feiner war als die Münzordnung von 1559 ihn zu prägen verordnete. Thaler und Gulden ist ursprünglich gleichbedeutend; denn jene Benennung bezeichnet nur

auf jährlichen Münzprobationstagen die Beobachtung derselben zu untersuchen [m]), was aber eher Veranlassung gab, daß sie ihn durch Einigung unter sich abänderten, und den Ständen, welche keine eigene Bergwerke hätten, nur in den Kreis-Münzstätten unter Aufsicht dazu verordneter Kreisbeamten Münzen zu schlagen erlaubt [n]). II. Eine ganz neue Policeianstalt erhielt Deutschland durch die Anlegung der kaiserlichen Posten [o]), welche §. 530.

die seit 1517 in Joachimsthal ausgeprägten Gulden, und späterhin eine in verschiedenem Gehalt ausgeprägte, dem Reichsgulden, oder, was das nämliche blieb, dem Reichsthaler, ähnliche Silbermünze. Nachdem der Werth des lezteren gegen kleinere Silbermünzen mehrmals erhöht worden war, veranlaßte erst eine Vereinigung zu Zinna, zwischen Brandenburg und Sachsen im Jahre 1667 (der zinnaische Münzfuß) über die Ausprägung der Münzen und deren festzustellenden Werth, die Veranlassung, Silbermünzen zu prägen, die den Werth von zwei Drittel des Reichsthalers nach dem Münzfuß von 1559 erhielten, und, nach dessen späterhin angenommenem Werth von 90 Kreuzer, 60 Kreuzer oder 16 Groschen werth seyn sollten, auf welche dann der Name Gulden ausschließend übergieng. Der Begriff des Speciesthalers (Reichsthalers, oder Guldens im ursprünglichen Sinn) im Gegensatz des Currentthalers, hat sich erst durch den zwischen Brandenburg, Sachsen und Braunschweig 1697 verabredeten leipziger Fuß (§. 592.) zu 18 Gulden oder 12 (Current-) Thaler aus der feinen Mark, wonach aber nur Species zu 2 Gulden und Gulden, nicht Thaler, wirklich ausgeprägt wurden, gebildet, welcher auch die Erhöhung des Werths des Reichsthalers auf 120 Kreuzer oder 2 Gulden zur Folge hatte. v. Praun a. a. O. S. 99—135.

m) Münzordn. 1559. §. 157.

n) R. A. 1570. §. 133. N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 305.

o) Vergl. Bericht über das Postwesen bei Meiern Acta pac.

§. 530. aus einer um das Jahr 1516 für die Verbindung der burgundischen Länder mit Wien getroffenen Einrichtung, allmälig zu einer Anstalt für das ganze Reich erweitert wurden. Auf das nördliche Deutschland dehnten sie sich erst seit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts aus, ohngeachtet Leonhard von Taxis, aus einer niederländischen Familie, welche das Institut seit seiner Entstehung geleitet hatte, schon 1595 von Rudolph II. zu dessen General-Ober-Postmeister im Reich ernannt worden war p); bis dahin hatte er wie seine Vorfahren nur eine vom Kaiser bestätigte niederländische Bestallung q). Die Kurfürsten hatten zwar schon 1570 die Post als ein kaiserliches Regal betrachtet r), aber ein ausschließliches Recht

Westph. Tom. 5. p. 444. Klüber das Postwesen in Deutschland (1811. 8.) S. 16 u. f. Dessen öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 349. Note a. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Th. 9. S. 1697 u. f.

p) S. das Patent bei Gerstlacher a. a. O. S. 1704.

q) Bestallung Carls V. für Leonhard von Taxis vom J. 1543 und dessen Bestätigung von Ferdinand I. vom J. 1563, bei Gerstlacher a. a. O. S. 1699 u. f.

r) Gutachten der Kurf. bei Gerstlacher a. a. O. S. 1698. Weilen einmal die Post eines Römischen Kaisers sondern Hoheit und Regal zu Advertenz und Correspondenz zwischen großen Potentaten inn- und außerhalb des Reichs, auch daneben ein solches Werk, so man bei der kaiserlichen Regierung zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäften ohnvermeidlich bedürfe, so könnten k. Maj. — das Postwesen Dero Nachkommen zum Präjudiz in fremde Hände nicht kommen lassen.

Posten zu concessioniren wollten die Reichsstände §. 530.
seit dem siebzehnten Jahrhundert nicht anerkennen, besonders als der große Gewinn bekannt wurde, den die taxischen Posten abwarfen. Zu der nämlichen Zeit wo Kaiser Matthias 1615 dem Grafen Lamoral von Taxis das Reichs-General-Postamt „als ein männlich Reichsregal und Lehen" verlieh [s]), wurden daher mehrere Territorialposten angelegt, von welchen besonders die kursächsischen und brandenburgischen [t]) den Reichsposten einen beträchtlichen Theil ihres Würkungskreises entzogen; die Reichsstände, welche sich dieses erlaubten, hatten dafür den Grund, daß es von dem österreichischen Hause selbst, für seine Erbländer [u]), und von mehreren unter ihnen bereits im sechszehnten Jahrhundert geschehen sey. Doch hielt sich Ferdinand II. noch berechtigt, die Zulassung der taxischen Posten in einzelnen Territorien zu befehlen. III. Eine vorzügliche Beachtung hätten die Verhältnisse des deutschen Handels verdient, welcher besonders durch die mißliche Lage gefährdet wurde, in welche die deutsche Hanse gegen das Ende dieses Zeit-

s) Der Lehenbrief steht bei Gerstlacher a. a. O. S. 1705. Ferdinand II. verwandelte nach der gewöhnlichen Angabe dieses Lehen 1621 in ein Weiberlehen und Karl VI. 1744, als das taxische Haus schon fürstlich geworden war, in ein Thronlehen.

t) Vergl. W. H. Matthias Darstellung des Postwesens in den K. preuß. Staaten. Th. 1. Berlin 1812. 8.

u) Schon seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts. S. Klüber vom Postwesen S. 25.

§. 530. raums kam v). Die Vortheile, welche dieſe den verbündeten Binnenſtädten gewährte, wurden aber von den Landesherren ſo wenig erkannt, daß ein eigener Artikel der Wahlcapitulation w) den Kaiſer ſogar verpflichten ſollte, die großen Geſellſchaften der Kaufleute ganz abzuthun; die Hanſe hatte daher von dem Schutz des Reichs wenig zu erwarten, als man ihr im Auslande die Privilegien zu entziehen anfieng, die zunächſt ihren Flor begründet hatten (§. 247. 433.), und was für ſie geſchah führte zu einem ſchnelleren Verfall ihres Handels, weil man bei halben Maaßregeln ſtehen blieb. Eine Compagnie engliſcher Kaufleute (merchants adventurers), mit welchen ſie in den Niederlanden und in Deutſchland ſelbſt concurrirte x), und die von der Hanſe des Monopoliſirens beſchuldigt wurde, weil jener die Ausfuhr einiger Artikel des engliſchen Handels allein erlaubt war, ſuchte die Aufhebung der hanſiſchen Zollfreiheiten in England zu bewürken; ſie fand bei ihrer Regierung um ſo eher Gehör, als die Hanſe einen billigen Vergleich ablehnte und hartnäckig auf Privilegien beſtand, die ihrer Natur nach nicht unabänderlich ſeyn konnten, und welchen ſie überdies eine unhaltbare Ausdeh-

v) Vergl. Möſer patriot. Phantaſien. Th. 1. S. 262. S. 273. Th. 3. S. 177 u. f. Sartorius Geſch. der Hanſa. Th. 3.

w) S. §. 477. Note cc.

x) S. Möſer a. a. O. Th. 3. S. 177 u. f.

dehnung gab y). Die Hanse ihrerseits suchte ein §. 530.
Verbot des Handels jener Compagnie in Deutschland auszuwürken, das schon in den Bestimmungen der deutschen Policeigesetze z) lag, wenn man den Vorwurf des Monopolisirens als gegründet betrachtete, und erreichte ihren Zweck durch ein Mandat K. Rudolphs II. vom 1. August 1597 aa), welchem aber die Königin Elisabeth 1598 ein allgemeines Verbot des Handels der Hanse entgegensezte. Ein gänzliches Verbot des englischen Handels in Deutschland, welches die Hanse hierauf sollicitirte, erlangte sie aber nicht; daher fielen die Würkungen jener Maaßregeln großentheils auf sie selbst zurück, und sie wurden ihr um so nachtheiliger, weil sie mit dem Vertrieb der englischen Handelsartikel auf ihren privilegirten Marktplätzen, auch viele Vortheile ihres übrigen Handels, und als

y) S. Möser a. a. O. Th. 1. S. 275 u. f.

z) R. A. 1512. §. 16. Und nachdem etwa viel große Gesellschaft in Kaufmannssachen in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerlei Waar und Kaufmannsgüter, als Specerei, Ertz, Wöllentuch und dergleichen, in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil solcher Güter den Werth ihres Gefallens — das solche schädliche Handthierung hinfüro verboten und absey — auch dieselbe Gesellschaft — durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden —. R. A. 1524. §. 27. 1530. §. 135. R. P. O. 1548 und 1577. Tit. 18.

aa) Bei C. F. Moser Sammlung der deutschen Kreisschlüsse. Th. 3. S. 253 u. f.

§. 530. eine Folge davon, ihre Privilegien nach und nach ganz verlor, von welchen sie schon früher vieles eingebüßt hatte [bb]). Auf ihren bisherigen Märkten nahmen seitdem die Engländer und Niederländer die erste Stelle ein; eine Conföderation der Hanse mit den vereinigten Provinzen der Niederlande, welche von diesen selbst gewünscht wurde, schien für jene noch das einzige Rettungsmittel darzubieten, und ein großer Theil der Hansestädte war 1608 geneigt es zu ergreifen [cc]). Die Zeiten, in welchen die zerstreuten Landstädte in eine solche Verbindung kräftig eingreifen konnten, waren aber vorüber, und an der Furcht vor den Streitigkeiten, in welche sich jene durch Ausübung des Bündnißrechts mit ihren Landesherren verwickeln würden, scheiterte der Plan [dd]). Die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges lösten den Bund der That nach völlig auf, wenn er gleich dem Namen nach bis 1669 noch bestand; nur die drei Städte Ham-

bb) 1550 in Schweden, 1560 in Dänemark und Norwegen.

cc) S. Möser a. a. O. Th. 1. S. 317.

dd) In dem hessen-darmstädtischen Voto, die Zulassung von Abgeordneten der Hansestädte auf dem westphälischen Friedenscongreß betreffend, zu welchem sie vom Kaiser und von den fremden Mächten eingeladen waren, heißt es: man hätte den Hanseebund jederzeit für formidable und schädlich gehalten, sie gäben selbst vor er gienge auf Commercia und Arma, so man zwar auch wohl erfahren, und wäre von den Kaisern confirmiret, dahero sehr präjudicirlich und nicht styli, sie den Reichsständen zuzugesellen.

burg, Lübeck und Bremen erneuerten 1630 und 1640 unter sich die Zusicherung gegenseitiger Hülfe zu Schutz und Schirm, und erhielten den Namen der Hanse in einer solchen in ihrer Bedeutung ganz veränderten Verbindung. IV. Ein Gegenstand policeilicher Gesetzgebung hätte billig auch die Einführung eines gleichförmigen Kalenders werden sollen, nachdem Papst Gregor XIII. den bisherigen julianischen abgeschafft und einen von ihm publicirten verbesserten anzunehmen befohlen hatte ee), welches die katholischen Reichsstände befolgten; allein die Protestanten fanden erst ein Jahrhundert später (1699) Mittel und Wege, wie schicklicherweise und ohne ihren Freiheiten etwas zu vergeben, ein vom Papst berichtigter Irrthum astronomischer Berechnungen aus ihrer Zeitrechnung getilgt werden könne ff). §. 530.

§. 531. §. 531.

Die kaiserlichen Rechte bei der Reichsregierung bestanden jezt mehr in der Leitung der Reichsgeschäfte, welche mit Zuziehung der Reichsstände oder wenigstens der Kurfürsten (s. §. 477.) zu verwalten waren (s. §. 525.), als in der Ausübung einer kaiserlichen Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis s. imperii), so viel auch in den Schriften der Juristen und in kaiserlichen

ee) Bullarium magn. Tom. 2. p. 454.

ff) S. Pütters Reichshistorie. S. 924. Nro. IX.

§. 531. Ausfertigungen von dieser die Rede war [a]); selbst dem Kaiser und Reich konnte keine wahre Machtvollkommenheit mehr zugeschrieben werden, nachdem man im westphälischen Frieden mehrere Fälle bestimmt hatte, in welchen die Stimmenmehrheit unter den Reichsständen nicht entscheiden sollte (§. 524. Note h), und dadurch das Reich in der That für eine bloße Confoderation erklärt hatte, die sich gewissen dem Ganzen und dem Kaiser übertragenen Rechten der Oberherrschaft unterworfen habe, obwohl sich noch niemand die Folgen einer solchen Einrichtung klar gemacht hatte, und also diese auch erst im folgenden Zeitraum vollständig hervortreten konnten. Ueber die Regierungsrechte, die dem Kaiser mit den Ständen gemeinschaftlich zustanden, entschied bis zum westphälischen Frieden vornehmlich die Wahlcapitulation, und schon die, welche Karl V. angenommen hatte, schloß die selbstständige Thätigkeit des Kaisers bei der Reichsregierung in so enge Gränzen ein, daß

a) Hippolithus a Lapide P. 1. Cap. 16. Jam, quod restat, contemplari lubido est, insignia illa, si Diis placet Majestatis jura, in quibus tota Caesarea Majestas et Plenitudo potestatis, quam Legistae nostri tantopere crepant, consistat, necessum est. Limnaeus jus publ. Lib. 2. Cap. 9. Qui jura civilia tractant, multa de supremi Principis potestate consignant, quae ab aliis indistinctim puerili lapsu Imperatori nostro attribuuntur: quasi vero nostri status leges fundamentales — multis in articulis potestati Imperatoriae arctiores non praescripsissent fines, nec alios ab antiquis differentes posuissent terminos.

den Verträgen, welche man jedem seiner Nachfol- §. 531.
ger vorlegte [b]), nicht mehr viel zuzusetzen übrig blieb. Das Recht, einzelne Veränderungen in diesen vorzunehmen, übten bis zum westphälischen Frieden die Kurfürsten allein, und sie machten in der That keinen Gebrauch davon, durch welchen sie über die Schranken ihrer herkömmlichen Befugniß hinausgegangen wären, für die Erhaltung und Befestigung der hergebrachten Verfassung zu sorgen; was seit Karl V. hinzukam, war meistens nur der Inhalt früherer Reichsgesetze oder bestimmtere Fassung einzelner Stellen, wozu besonders bei der Capitulation Ferdinands III. die Beschwerden des dreißigjährigen Krieges die Veranlassung gaben [c]). Namentlich die Stellen, in welchen der Kaiser bei einzelnen Reichsgeschäften an die Einwilligung der Kurfürsten gebunden, und schon diese statt der Zustimmung einer vollständigen Reichsversammlung für genügend erklärt war, legten den Kurfürsten keine größere Gerechtsame bei als ihnen schon das frühere Herkommen gegeben hatte. Es war also in der That nur das Streben der übrigen Reichsstände nach völliger Gleichheit der Rechte in Verwaltung der Conföderationsangelegenheiten, welche ihre Forderung auf dem westphälischen Friedens-Congreß, eine beständige

b) Die Capitulationen dieses Zeitraums s. in den §. 477. Note a angeführten Werken.

c) Z. B. Wahlcapit. Ferdinands III. Art. 7. 12. 14 u. s. w.

§. 531. Wahlcapitulation auf einem Reichstag abzufassen veranlassen mochte; sie erhielten aber ohne Schwierigkeit die Zusage, daß diese auf dem nächsten Reichstag in Berathung genommen werden solle [d]), da die fremden Mächte es ihrem Interesse gemäß fanden, den Einfluß der mächtigsten Reichsstände zu vermindern [e]), und der kaiserliche Hof nichts dabei zu verlieren hatte [f]). Da zugleich die Bestimmungen des Friedens über die Gegenstände der Mitwürkung aller Reichsstände [g]), beinahe alles was bisher allenfalls mit den Kurfürsten allein beschlossen werden konnte [h]), zu Reichstagssachen machten [i]), so blieb gerade für die Verhältnisse, welche wie Krieg und Bündnisse rasche Entschließung forderten, jezt blos übrig, sie auf Reichs-

d) I. P. O. Art. 8. §. 3.

e) Vergl. Hippolithus a Lapide P. 1. Cap. 15. und P. 2. Cap. 5. Sect. 4.

f) S. Meiern Acta P. W. Tom. 4. S. 498.

g) I. P. O. Art. 8. § 2.

h) Als Gerechtsame dieser Art, welche nach dem Inhalt der W. C. von den Kurfürsten angesprochen wurden, zählt Hipp. a Lapide folgende auf, von welchen er jedoch die meisten dem Herkommen nach dem Reichstag zueignen will: 1) die Wahl des Kaisers; 2) das Recht, ihm eine Capitulation vorzulegen und ihn des Throns zu entsetzen; 3) die Einwilligung zu Kriegsunternehmungen und Bündnissen, zur Erhebung von Steuern, zu Münz- und Zollprivilegien, Ausschreibung eines Reichstags und Veräußerung von Reichseinkünften; 4) Nothwendigkeit der Berathung mit ihnen in allen wichtigen Reichsangelegenheiten.

i) S. oben §. 526. Note c.

tagen vorzunehmen, deren Geschäftsgang, je mehr §. 531.
er nach und nach bestimmtere durch das Herkommen geheiligte Formen annahm, um so schleppender wurde. Nach der neuen Theorie, welche über das Verhältniß des Kaisers und der Reichsstände aufgestellt wurde (§. 525.), mußten übrigens alle Regierungsrechte, bei welchen die Stände nach dem westphälischen Frieden ein Stimmrecht auf Reichstagen hatten, als ihnen und dem Kaiser gemeinschaftlich zustehend betrachtet werden.

§. 532. §. 532.

Die Organisation der drei Collegien, in welche die Reichsstände bei Reichstagen sich theilten (§. 435.), wurde nur wenig verändert. Die Anzahl der Mitglieder des Fürstenraths würde ansehnlich vermehrt worden seyn, wenn die kaiserlichen Standeserhöhungen (§. 446.), mit welchen der österreichische Hof seit Ferdinand II. besonders für den Herrenstand seiner Erbländer sehr freigebig wurde, auch ein Stimmrecht in jenem verliehen hätten, wie es bei den früheren Verleihungen des Fürstentitels ohne Widerspruch der Fall gewesen war [a]), den vor Ferdinand II. niemand erhalten hatte, der nicht ohnehin schon auf Reichstagen unter dem Herrenstand des Reichs erschien. Auf dem ersten Reichstag Ferdinands III. im Jahre 1641, auf welchem die neuereirten Fürsten Hohenzollern, Eggenberg

a) Bei Savoyen, Holstein, Würtemberg, Henneberg und Arenberg.

§. 532. und Lobkowitz in den Fürstenrath eingeführt werden sollten, weigerten sich aber die Stände, die beiden lezteren aufzunehmen, welche als blos österreichische Landsassen, keine unmittelbare Güter im Reich besäßen, bis die Erwerbung von diesen nachgewiesen wäre [b]). Die Erfüllung dieser Bedingung erfolgte erst 1654, und zugleich die Einführung mehrerer anderer neu ernannter Fürsten, welche jene Qualification hatten [c]), die den aufgestellten Grundsatz befestigte. Schon vor dieser Zeit hatte sich durch das Herkommen eine bestimmtere Art gebildet, die Stimmen des nicht gefürsteten Herrenstandes zu zählen, indem die Prälaten ihre Stimme als eine einzige ablegten, die weltlichen Herren aber für zwei Collegien, der wetterauischen und schwäbischen Grafen, gezählt wurden [d]); 1640 erlangten die fränkischen Grafen das Recht, eine besondere

b) R. A. 1641. §. 97. 98. R. A. 1654. §. 197.

c) Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau-Hadamar und Nassau-Dillenburg. R. A. von 1654. a. a. O.

d) So lange man überhaupt die Stimmen noch nicht zählte (§. 435.), gab es keine bestimmte Art, wie diese von dem nicht gefürsteten Herrenstand abgelegt wurden, und nachdem jenes statt fand, konnten die einzelnen Stimmen des lezteren nicht so viel Gewicht haben, als die der größeren fürstlichen Häuser, da langehin Mehrheit und Minderzahl sich nur wie zwei verschiedene Conföderationen entgegenstanden. Hieraus bildete sich wohl von selbst die Vereinigung Einzelner zur Ablegung einer gemeinschaftlichen Stimme, die nur durch den Beitritt Vieler Bedeutung erhielt. Die Grafen beriefen sich bereits 1594 auf ein Herkommen seit undenklichen Zeiten, nach welchem sie zwei Stimmen abzugeben hätten. S. Moser von den Reichsständen S. 1000.

Stimme zu führen; eben dieses wurde 1653 den §. 532.
westphälischen verwilligt e), und zugleich einem Theile der Prälaten, sich unter dem Namen einer rheinischen Bank von den übrigen (den schwäbischen Prälaten) zu trennen gestattet f). Bei den altfürstlichen Häusern hatte in früheren Zeiten jeder auf dem Reichstag anwesende regierende Herr eine Stimme geführt, und bei dem Wechsel der Landestheilung und Wiedervereinigung war daher die Anzahl der Stimmen zu verschiedenen Zeiten ungleich gewesen. Je mehr man aber allmälig auf die Zahl der Stimmen und nicht mehr auf das Ansehen der Einzelnen Rücksicht nahm, die auf einer Seite standen, wozu die Verschiedenheit des Interesse gerade unter den mächtigsten Fürstenhäusern seit der Religionstrennung nöthigte, um so wichtiger wurde es, bei Wiedervereinigung getrennter Länder, mit einer von diesen bisher geführten Stimme nicht einen Theil des bisherigen Einflusses zu verlieren. Nachdem Pfalz seit 1594 es durchgesezt hatte, die Stimme einer ausgestorbenen Linie fortzuführen g), versuchten das nämliche auch andere

e) Die lezteren hatten bisher mit den wetterauischen, die ersteren gewöhnlich mit den schwäbischen gestimmt. Moser a. a. O. S. 1002. 1003.

f) S. Moser a. a. O. S. 794. Vorher hießen die sämmtlichen Prälaten schwäbische, weil sich die übrigen an jene als die zahlreichsten angeschlossen hatten.

g) Für die 1592 ausgestorbene lauternsche Linie, die 1582 auf dem Reichstag gestimmt hatte.

§. 532. mit Erfolg, so wie umgekehrt bei neuen Theilungen nun der Vermehrung der Stimmen ein früheres Herkommen, nach welchem von einem Fürstenthum nur eine Stimme geführt worden, entgegengehalten wurde. Da seit 1613 bis 1641 kein Reichstag gehalten worden, und unter den früheren der von 1582 einer der besuchtesten gewesen war, so gieng man bei späteren Streitigkeiten gewöhnlich bis auf diesen zurück, um das frühere Herkommen nachzuweisen, und dadurch geschah es, daß die Zahl der Stimmen, welche von den altfürstlichen Häusern geführt wurden, sich in der Regel nach dem Besitzstande auf jenem Reichstag richtete, und ohne besondere Bewilligung überhaupt keine andere zugelassen wurde als eine solche, welche bereits in früheren Zeiten geführt worden war [h]).— Die Reichstage wurden übrigens in diesem Zeitraum gewöhnlich noch von den Kaisern selbst besucht, und der Reichsabschied durch ein kaiserliches Decret (Hofdecret) auf das Gutachten der Stände ertheilt. Dieses wurde noch unter Karl V. öfter von den einzelnen Collegien der Stände besonders, seitdem aber gewöhnlich gemeinschaftlich, nach vorausgegangener Re- und Correlation [i]), erstattet.

h) S. Moser von den Reichsständen. S. 538 u. f. und dessen Staatsrecht. Th. 34. S. 284 u. f.

i) Bei den westphälischen Friedensunterhandlungen kommen diese Ausdrücke schon als herkömmliche technische Bezeichnung der Unterhandlung vor. S. z. B. Meiern A. P. W. Tom. 2. pag. 900.

§. 533.

§. 533.

Die Einrichtung eines Reichsregiments gab man seit Karl V. auf; die Stelle der Wahlcapitulation, welche den Kaiser zu dessen Anordnung verpflichtete, blieb daher schon in der Abfassung derselben für Ferdinand I. weg. Dafür hatte man aber seit 1555 ein ähnliches Institut in der ordentlichen Reichsdeputation, zu welcher in dem Reichsabschied dieses Jahres die Kurfürsten und einige Stände aller Classen verordnet wurden [a]), um, wo die Gewalt der Kreisbehörden zur Herstellung des gebrochenen Landfriedens nicht hinreichen würde, mit Zuziehung eines kaiserlichen Commissarius die Mittel dazu zu berathen, und mit diesem wie auf Reichstagen einen Schluß zu fassen. Die Mitglieder dieser Deputation wurden seit 1559 perpetuirlich [b]), und man brauchte sie seitdem auch zu anderen Geschäften, die auf einem Reichstag nicht hatten beendigt werden können, oder ihrer Natur nach einer Deputation besser überlassen werden konnten als der ganzen Reichsversammlung. Seit 1606 bis 1641 kamen sie aber wie die Reichstage selbst außer Gebrauch; denn die einzelnen Reichsstände, mit welchen Ferdinand II. manche Reichsangelegenheiten berieth, um sein Verfahren weniger willkührlich erscheinen zu

a) R. A. 1555. §. 65. 66.

b) R. A. 1559. §. 49. 50.

§. 533. lassen, waren von ihm selbst ausgewählt, und konnten mithin weder eine Reichsversammlung noch eine Reichsdeputation vertreten. Der westphälische Friede verwies die Berathung über Herstellung und bessere Einrichtung der ordentlichen Reichsdeputation auf den nächsten Reichstag c). Statt der lezteren hatte man sich in den Fällen wo sie besondere Vollmacht brauchte, auch schon öfter *außerordentlicher Reichsdeputationen* bedient, die durch einen Reichsschluß besonders ernannt wurden, und deren ganze Einrichtung jedesmal von jenem abhieng, daher nicht einmal nothwendig ein kaiserlicher Commissarius, mit welchem sich die Mitglieder der Deputation eines Abschiedes vereinigen mußten, dabei vorkam d), wenn er gleich gewöhnlich zu diesen in dem nämlichen Verhältniß stand, wie bei dem älteren Institut e).

§. 534.

Da die meisten Schriftsteller über das Staatsrecht noch an der Idee einer römisch-monarchischen Verfassung Deutschlands hiengen, so betrachteten

c) I. P. O. Art. 8. §. 3. Eine ausführliche Geschichte der ordentlichen Reichsdeputationen s. bei *Moser* Staatsrecht. Th. 50. S. 343 u. f. und einen Auszug daraus bei *demselben* von teutschen Reichstägen. Th. 2. S. 565 u. f.

d) Vergl. J. St. *Pütter* Versuch einer richtigen Bestimmung des kaiserl. Ratificationsrechts bei Schlüssen reichsständischer Versammlungen. Gött. 1769. S. 8 u. f.

e) S. *Moser* a. a. O. S. 605 u. f.

sie die Staatsgewalt im Reich überhaupt als ein §. 534.
kaiserliches Reservat; die kaiserliche Machtvollkommenheit wurde daher in den Büchern für etwas ausgegeben, was sie in der Wirklichkeit nicht mehr war, für eine in sich selbst unbeschränkte, nur in der Ausübung einzelner Rechte an die Mitwürkung der Reichsstände gebundene Hoheit [a]). Die Landeshoheit war dann nach jener Theorie, eine durch die Reichsgesetze und das Herkommen in bestimmte Gränzen eingeschlossene Gewalt (§. 525.); aber da sie nach dem wirklichen Zustand der Dinge den Kaiser von der Ausübung der Hoheit in den Territorien bis auf einzelne Prärogativen ausschloß, und nicht einmal die Reichstagsschlüsse unmittelbar in die Territorialregierung eingriffen, sondern deren Verwaltung nur bei einzelnen Verhältnissen an die Reichsgesetze banden, und selbst dieses nach der jetzigen Stellung der Reichsstände gegen den Kaiser (§. 531.) nicht mehr als ein Ausfluß der kaiserlichen Machtvollkommenheit betrachtet werden konnte, so durften nur jene Prärogativen als wahre kaiserliche Reservatrechte angesehen werden [b]). Hierher gehörten die verschiedenen Arten von Privi-

a) Reinkingk de regim. secul. P. 1. Cl. 5. Cap. 6. besonders Nro. 101 u. f.

b) Hippolithus a Lapide Lib. 1. Cap. 16. Er zählt selbst nicht hieher, was der Kaiser nur mit Einwilligung der Kurfürsten verfügen konnte. Allein dies war offenbar gegen die Natur des Verhältnisses und gegen den Sprachgebrauch der Reichsgesetze. S. §. 525. Note l.

§. 534. legien, deren Ertheilung dem Kaiser noch ausschließlich anheim fiel, von denen jedoch manche auch nur mit Einwilligung der Kurfürsten verliehen werden durften, wie das Zoll-, Stapel- und Münzrecht [c]. Unter den minder wichtigen [d] waren mehrere, die auch schon den Landesherren zugeeignet wurden, weil man mit der fürstlichen Würde als einer dignitas regalis auch das Recht Privilegien zu ertheilen, im Allgemeinen verbunden glaubte [e]; wo daher nur nicht ein ganz entschiedenes Herkommen für das Ausschließungsrecht des Kaisers war, konnte sich die Landeshoheit ungehindert erweitern; so kam sie namentlich zu dem Recht zu legitimiren (§. 449. Note h) und Verbrecher zu begnadigen [f]. Von dem was dem Kaiser noch ausschließlich blieb (vergl. §. 449. Note i), waren Standeserhöhungen das wichtigste, durch welche jezt auch Mittelbaren die Titel des hohen Adels,

c) Wahlcap. Ferdin. III. §. 20—26. 37.

d) Hippol. a Lapide a. a. O. zählt überhaupt hieher: „Academiarum fundatio, Nundinarum institutio, Concessio veniae aetatis, Legitimatio, Natalium restitutio, Nobilitatio, Concessio juris stapularum, et caetera hujus farinae. Horum quaedam non postrema, hodie et Ordinibus Imperii, perinde ac Imperatori, licent.

e) Reinkingk a. a. O. L. 2. Cl. 2. Cap. 8. Nro. 19. Privilegia solus princeps summus et cui is dedit regalem dignitatem ac potestatem exercendi jura Principis, quoad subditos suos in suo territorio concedit.

f) Hippolithus a Lapide a. a. O.

aber ohne Befreiung der Person und Güter von §. 534.
der Landeshoheit g), ertheilt werden konnten. 2) Die nutzbaren kaiserlichen Regalien (§. 297.), die sonst nur die Landesherren Kraft besonderer Verleihung ansprechen durften, wurden mit Ausnahme des Judenschutzes h) zwar noch zu den Reservaten gezählt; aber unter dem Schutz des unvordenklichen Besitzes, der nach dem canonischen Recht für einen Erwerbungsgrund aller Arten von Regalien galt i), wurde auch das jus fisci k) und das Bergregal l)

g) R. A. 1548. §. 66.

h) R. P. O. 1548. Tit. 20. „daß führohin niemand Juden anzunehmen, oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns und dem h. Reich Regalia haben oder insonderheit derhalben privilegirt seynd".

i) Cap. 26. §. Praeterea X de verbor. signif. Joh. Rudinger singular. Observat. Cent. 4. Obs. 28. Acquiruntur etiam regalia praescriptione, vel magis consuetudine, sed tale tempus requiritur, de cujus initio nulla exstet memoria.

k) Wahlcap. Ferdin. III. §. 28. „Die Churfürsten und Stände mit ihren angehörigen Lehen — wenn derselbe Vasallen oder Unterthanen solche ex crimine laesae majestatis oder sonsten verwircket, nach ihrem Willen schalten — lassen; gleichergestalt die Allodialgüter so vorgesetztermaßen — verwircket, und in deren Churfürsten und Stände, so mit den juribus fisci belehnet, oder dieselben sonsten beständig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder dominos territorii mit deren Confiscirungen — gebären lassen wollen.

l) Regn. Sixtini (a. 1602) de regalibus Cap. 18. Nro. 35. 36. — Aurea Bulla — simpliciter immunitate in omnibus ditionum suarum fodinis donantur Principes Electores, sic ut nullam inde decimam praestare teneantur Imperatori,

§. 534. allgemein als eine landesherrliche Gerechtsame ausgeübt. 3) Das Recht die heimgefallenen Reichslehen wieder zu verleihen, wobei aber die Einwilligung der Kurfürsten nothwendig war, wenn sie „etwas merkliches ertrugen" (§. 477.). 4) Die Confirmation landesherrlicher Gesetze wurde von dem Kaiser häufig gesucht. Den Landesherren sprach man zwar allgemein, besonders auf den Grund der Kammergerichtsordnung (§. 442.), das Recht zu, auch ohne kaiserliche Bestätigung Gesetze zu errichten, und das gemeine kaiserliche Recht [m]), ja selbst die Reichsgesetze, auch wenn sie die salvatorische Clausel nicht enthielten, abzuändern [n]), wenn sie

sed totum illud jus habeant, quod Imperatori competit. — Sunt etiam alii Principes Comites aliique qui ex peculiari concessione et privilegio Imperatoris eadem praerogativa gaudent et fodinas tanquam regale habent sine onere decimae. — Die hier aufgestellte, aus dem römischen Recht entlehnte Theorie, daß selbst jeder Privatus Bergbau treiben könne, wenn er den Zehnten an den Kaiser gebe, a. a. O. Nro. 31., ob sie gleich dem deutschen Herkommen entgegen war, diente dem unvordenklichen Besitz der Stände zum sichersten Schutz. Denn einen Bergzehnten von reichsständischen Bergwerken hatte der Kaiser nie gehabt.

m) Knichen de jure territorii Cap. 1. Nro. 1349—1356.

n) Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 184 u. f. Limnaei jus publ. Lib. IV. Cap. 8. Nro. 253. — Eine salvatorische Clausel enthielt z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, F. u. St. an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben."

sie nur etwas für ihre Unterthanen verordneten §. 534.
und jene nicht gerade eine öffentliche Einrichtung für das ganze Reich getroffen oder eine Prohibitivbestimmung aufgestellt hätten o); aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit wurde nur die Befugniß hergeleitet, alle solche Bestimmungen durch ein Reichsgesetz aufzuheben und daher auch diesem eine derogatorische Clausel beizufügen, welche die statutarische Gesetzgebung ausschließe p). Allein da die Landeshoheit, so weit sie ein Majestätsrecht enthielt, der kaiserlichen Aufsicht untergeordnet war q),

o) Wehner Observ. pract. s. v. Gewohnheit Nro. 1. s. v. Juden. Et in Ord. polit. de a. 1577. tit. 20. expresse sancitur, ne Judaei usuras quincuncibus majores exerceant; — nec valet statutum quod Judaeis usuras excessivas concedit. Licet enim statibus imperii circa Judaeos leges facere sit integrum, non tamen licet eis Imperii totius decreta eludere. Am vollständigsten behandelt diese Lehre Lud. Hugo de statu regionum Germaniae (1666) Cap. 3. §. 18 bis 21. Als ein passendes Beispiel öffentlicher Einrichtungen, welche durch Landesgesetze nicht abgeändert werden können, führt er an, daß die Appellation von den Landesgerichten an die Reichsgerichte nicht abgeschnitten werden könne.

p) Limnaeus a. a. O. Reinkingk a. a. O. Die Hauptstelle für diese Theorie war der R. A. von 1529. §. 31. Wann einer untestirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieselbige — in die Häupter und nicht in die Stämme erben — Und damit auch — Irrung — abgeschnitten, haben J. K. M. damit alle und jede Statuten, sondere Satzung, Gewohnheit, Gebräuch und Freiheiten, wo die an einigem Ort obberührter ihrer kaiserlichen Satzung zuwider erfunden, allein in obenangezeigtem Fall cassirt, abgethan und aufgehaben.

q) Reinkingk L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 142. Et quando

§. 534. hielt man es im Anfang dieses Zeitraumes noch für angemessen, eine kaiserliche Bestätigung abgefaßter Gesetze nachzusuchen, welches auch den Vortheil verschaffte, daß an den Reichsgerichten bei der Anwendung der statutarischen Bestimmungen keine Zweifel erregt werden konnten, ob jener nicht ein gemeines Prohibitivgesetz entgegenstehe [r]). Wichtiger aber als in Hinsicht der Landesgesetze, bei welchen der Gebrauch der Confirmation sich schon seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts allmälig verlor, war die Befugniß diese zu ertheilen bei den landesherrlichen *Hausgesetzen*, weil deren *Gültigkeit* nach der Meinung der meisten Rechtsgelehrten von jener abhieng und kaum einer oder der andere hieran zu zweifeln sich erlaubte [s]).

§. 535.

Zu den Reservatrechten mußte auch die Ausübung der kaiserlichen Gerichtbarkeit (§. 475.) durch den *kaiserlichen Hofrath* gezählt werden, der aber nicht bloße Justizbehörde war, sondern zugleich *Reichs-Lehenshof-* und *Regierungscolle-*

Imperator jus aliquod, quod in persona ejus vigore Majestatis exercetur, alicui communicat, apud eum cui conceditur desinit esse tale, et incipit esse jus territoriale vel regale — salvo semper Majestatis et supremae recognitionis jure.

r) Vergl. Gail Observ. pract. Lib. 2. Nro. 125. S. oben §. 455. Note o.

s) S. unten das Territorialstaatsrecht.

gium zur Ausübung der Reservatrechte, welche eine Cognition erforderten [a]), und dessen Rath der Kaiser überdies auch häufig in Reichsangelegenheiten verlangte, die an sich zu den Geschäften seines geheimen Rathes gehörten. Unter Karl V. wurde der leztere von dem kaiserlichen Hofrath in jenem Sinn noch nicht unterschieden; die erbländischen Sachen waren von den Reichssachen noch nicht getrennt und die spanischen Räthe des Kaisers wurden daher nicht selten auch in deutschen Angelegenheiten gebraucht [b]); besonders fehlte eine collegialische Einrichtung, und die Entscheidung hieng vom Kaiser ab. In den Händen des Reichsvicekanzlers (§. 291.), den der Erzkanzler, an dessen Stelle er fungirte, bestellen sollte [c]), war die Lei- §. 535.

a) K. Matthias R. K. R. O. Tit. 2. §. 1. (bei Senckenberg Sammlung der den kais. R. H. R. betreffenden Ordnungen als Beilage zu Herchenhahn Gesch. des R. H. R. Giess. 1800. 8. S. 49.). In unserm Reichshofrath und dessen Jurisdiction, sollen alle und jede Sachen, das h. R. Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschaften, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa was nach der unfehlbaren Justitien dirigirt oder decidirt werden, insonderheit alle und jede Partei-Sachen — angenommen, gerechtfertigt, darüber erkannt und die Nothdurft expedirt werden.

b) Dies veranlaßte im Passauer Vertrag §. 14. die Clausel: daß der k. Hofrath, so des h. Reichs und der Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlage und erledige mit Deutschen Räthen besezt, auch die Deutsche Sachen durch Deutsche behandelt werden sollen.

c) Wenigstens seit Kaiser Ruprecht. Herchenhahn Geschichte

§. 535. tung aller Geschäfte und ihm gebührte der Vorsitz im Rath d). Durch Ferdinand I. erhielt der

des kaiserlichen Reichshofr. Th. 2. S. 187. Die Kanzleiordnung Maximilians II. erkennt dieses Recht des Erzkanzlers, auch in Rücksicht der übrigen Canzleipersonen an, jedoch sollten alle mit des Kaisers Vorwissen und Bewilligung bestellt werden (Senckenberg a. a. O. S. 254.). Es mögen aber auch wohl eigenmächtige Ernennungen des Kaisers vorgekommen seyn, da man es für nöthig fand, das Recht des Erzkanzlers im Art. 41. der Wahlcapitulation Ferdinands IV. besonders zu wahren.

d) Wenn nicht Reichsfürsten im kaiserlichen Rath saßen, denen späterhin auch der Reichshofraths-Präsident die Direction überlassen mußte. R. H. R. O. von 1559 §. 5. Das ursprüngliche Verhältniß des Vicekanzlers ist in spätern Gesetzen noch sichtbar: Kaiser Matthias R. Hofr. O. (Senckenberg a. a. O. S. 43.) §. 5. Da auch unsere Geheime Räth solchen unsern Hofrath besuchen, oder sonst von unsertwegen demselben was anzeigen und befehlen würden, solle unser Präsident oder Ambts-Verwalter denselben, darunter auch unser Reichs-Vice-Canzler, als der des Erz-Canzlers Stelle vertritt, mit geziemenden Respect, wie vorher gebräuchig gewesen, in Acht nehmen. Kaiser Maximilians II. Canzleiordnung (a. a. O. S. 254.): so soll es — unsers Erz-Canzlers Gefallen und Willen bevorstehen, da S. Liebden unserm kaiserlichen Hof beiwohnet — solchen unsern kaiserlichen Reichshofrath zu besuchen, in demselbigen auch alsdann zu präsidiren, und im Fall s. Liebden Abwesens — unserm Vice-Canzler zu befehlen, daß er solchem unserm Reichshofrath stetig und embsig beiwohne, die Sachen so daselbst fürkommen, helfe dirigiren, auch gut Achtung habe, daß alle Bescheid und Expeditiones den ergangenen Rathschlüssen gemäß ausgehändigt und verfertigt werden. Da wir aber je, seiner des Vice-Canzlers Person, von wegen anderer unserer geheimen Raths-Sachen nicht entbähren wollten, also daß er nicht jederzeit gemeldtem — Reichshofrath beywohnen könnte, so wollen wir an sein statt eine andere Person verordnen, die obgerührten Vice-Canzler in allem obgemeldten vertreten, die auch deßhalben für ein sur-

Reichshofrath 1559 eine Geschäftsordnung e), §. 535.
welche die Reichssachen von den erbländischen sonderte, und außer den Parteisachen alle andere Geschäfte, welche rechtliche Untersuchung forderten, ihm allein überließ (Note a); in den lezteren blieb in der Regel die Entscheidung dem Kaiser auf ein erstattetes Reichshofrathsgutachten, und selbst in den ersteren sollte dieses in wichtigen Fällen eingereicht werden, besonders wenn die Stimmen „in ziemlicher Anzahl getheilt" und für jede Meinung „stattliche Gründe" angeführt wären f); die Beschlüsse des Reichshofraths wurden aber jezt immer unter Vorsitz eines besonders verordneten Präsidenten g) nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Die geheimen Räthe h), zu welchen auch der lezterе i) und andere nicht zugleich zum Reichshofrath gehörige Personen gezählt werden mußten, die der Kaiser besonders hierzu bestellte, hatten außer dem

nehme Raths- und Canzlei-Person mit Ehren und Stand gehalten werden soll.

e) Bei Senckenberg a. a. O. S. 1 u. f. Eine ältere Reichshofrathsordnung von Karl V. ist nicht gedruckt, und scheint selbst verloren zu seyn. S. Senckenberg a. a. O. Vorrede S. VI.

f) Ferdinand I. R. H. R. O. §. 16. 17. 23. Kaiser Matthias R. H. R. O. Tit. 5. §. 35.

g) R. H. R. O. Ferd. I. §. 4.

h) Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichtsverfassung. Th. 3. S. 344 u. f.

i) R. H. R. O. 1559 §. 23.

§. 535. Vicekanzler zu Abfassung der kaiserlichen Resolutionen auf Reichstagsgutachten mitzuwürken [k]), und dem Vicekanzler lag der Vortrag in den übrigen Angelegenheiten der Reichsregierung, als dem ersten kaiserlichen Minister ob [l]). Daß die geheimen Räthe auch den Reichshofrath besuchen durften und unter Ferdinand II. und III. die Beichtväter unter jenen eine so wichtige Rolle spielten, dünkte aber, zumal bei der Unbestimmtheit der Fälle, in welchen vota ad imperatorem vom Reichshofrath erstattet werden konnten, den Reichsständen eine große Beschwerde, die sie seit Matthias Zeit oft wiederholten [m]) und seit dem westphälischen Frieden durch die Wahlcapitulation abzustellen suchten [n]). Auch eine Revision der

k) Wobei denn auch außer den Referenten noch andere Reichsräthe zugezogen werden konnten (S. die Stellen Note f).

l) Kaiser Rudolphs II. Instruction für den R. H. R. Tit. 6. §. 2. (bei Senckenberg S. 28): Sodann soll — unser Vice-Canzler alle — verschlossene, offene Schreiben, Supplicationes, Brief und dergleichen so an uns gestellt, und nicht zu unsern Händen zugestellt werden, annehmen, die verschlossene so nicht zu unseren eigenen Händen stehen, aufbrechen, besichtigen, auch folgends die obvermeldte alle, nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Handlung, entweders bei uns in unserem geheimen Rath anbringen, oder aber an andere unsere Verordnete des h. Reichs, auch Hungarische, Böheimische und Oesterreichische Hof oder Cammerräthe austheilen.

m) S. Malblank a. a. O. S. 358 u. f.

n) Wahlcap. Ferdin. IV. §. 41—44. In den lezten Wahlcapitulationen Tit. 16. §. 12 und 15. wurde der Kaiser verpflichtet, keine Einmischung seiner geheimen Räthe in Reichs-

Reichshofrathsordnung o), über welche das Gut- §. 535.
achten der Kurfürsten eingeholt werden sollte, wurde seit Kaiser Matthias in der Wahlcapitulation gefordert p); die, welche dieser selbst verfassen ließ q), kam jedoch nicht vollständig zur Anwendung und die Berathung der Kurfürsten und Stände über spätere kaiserliche Vorschläge r) führten selbst bei dem westphälischen Friedenscongreß zu keinem Resultat; Ferdinand III. ließ endlich 1654 eine neue Ordnung publiciren, welche die von Matthias zur Grundlage hatte s). Der westphälische Friede selbst unterwarf den Reichshofrath der Visitation des Reichs-Erzkanzlers und führte das Rechtsmittel der Revision gegen dessen Erkenntnisse ein, über welches er aber selbst mit veränderten Referenten erkennen sollte t). — Die

hofrathssachen zu gestatten, und bei Resolutionen auf Reichshofraths-Gutachten, keine andern Räthe als den Präsidenten, Vicekanzler und Reichshofräthe zu gebrauchen.

o) Hinzugekommen zu den Verfügungen Ferdinands II. waren bis auf Matthias, eine Instruction und zwei Decrete Rudolphs II. Bei Senckenberg a. a. O. S. 13 u. f.

p) Matth. Wahlcap. §. 41.

q) Bei Senckenberg a. a. O. S. 38 u. f.

r) S. Herchenhahn a. a. O. Th. 1. S. 561 u. f.

s) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 898. und bei Senckenberg. Obnerachtet sie nicht mit Rath der Reichsstände verfaßt war, wurde sie als Gesetz eingeführt und jene ließen es bei der kaiserlichen Erklärung bewenden, daß man ihre Erinnerungen darüber vernehmen wolle.

t) I. P. O. Art. 5. §. 54. 55.

§. 535. Gerichtbarkeit des Reichshofraths umfaßte außer den Sachen, in welchen er mit dem Kammergericht concurrirte, ausschließlich: 1) die peinlichen Sachen reichsunmittelbarer Personen, und Rechtsstreitigkeiten über Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, die vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, weil diese dem Herkommen nach vor ein Fürstenrecht (§. 293.) gehörten und dem Kammergericht nicht übertragen waren [u]). Nach der Behauptung der Schriftsteller sollte dann zwar der Kaiser auch Fürsten zur Entscheidung zuziehen müssen [v]), ob es gleich seit Rudolph II. nicht mehr geschah; aber der westphälische Friede ließ es bei dem neueren Herkommen, indem er es dem Kaiser freistellte, bei wichtigeren Sachen das Gutachten von Reichsständen zu fordern [w]). 2) Die Streitigkeiten, welche die Gültigkeit, Erklärung und Einziehung kaiserlicher Privilegien und ähnliche Gegenstände der kaiserlichen Reservatrechte betrafen [x]). 3) Die italiänischen Sachen, welche nach dem kosnitzer Frieden von kaiserlichen Commissarien

u) Regimentsordnung von 1521 §. 7., wo Karl V. diese Sachen ausdrücklich seiner Entscheidung vorbehielt.

v) Hippol. a Lapide P. 1. Cap. 10. Sect. 2.

w) I. P. O. Art. 5. §. 54. in fin. liberumque sit suae Majestati in causis majoribus et unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.

x) S. Malblank a. a. O. Th. 3, S. 327 u. f.

entschieden werden sollten (§. 246. Note b) waren §. 535.
schon zu Ferdinands II. Zeit unmittelbar an den kaiserlichen Hofrath gezogen worden y), und die kaiserliche Plenipotenz, welche noch in Italien als Behörde bestand, verwandelte sich in ein delegirtes Gericht, das nur in Auftrag des Reichshofraths und mit Vorbehalt der Appellation an diesen verfügte z).

§. 536. §. 536.

Da den Reichsständen ein unbeschränktes Recht des Krieges schon vermöge des Landfriedens nicht zustand a), ihre Kriegsrüstung vielmehr außer dem Fall eines Reichskrieges nur nach den Vorschriften der Executionsordnung auf Nothwehr und Kreishülfe (§. 529.) eingeschränkt seyn sollte, so wurde das Kriegswesen zunächst ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Diese begnügte sich jedoch, den Reichsständen nur im Allgemeinen die Pflicht aufzulegen, für den Fall der Reichs- oder Kreishülfe gerüstet zu seyn, und überließ es fortwährend ihrem eigenen Gutfinden, welche Anstalten b) sie treffen wollten, um das Kriegsvolk aufzubringen, dessen

y) Ferdinands II. Resolution an den R. H. R. von 1626. §. 9. bei Senckenberg a. a. O. §. 9.

z) Malblank a. a. O. S. 329.

a) Weshalb auch das Bündnißrecht im westphälischen Frieden hiernach beschränkt wurde; oben §. 526. Note f.

b) S. unten das Territorialstaatsrecht.

§. 536. Stellung in jenen Fällen nach der Reichsmatrikel (§. 437.) jedem oblag. Dafür behielt man zwar in diesem ganzen Zeitraume den Anschlag bei, welcher 1521 entworfen worden war (§. 478.), und änderte nur einzelne Ansätze desselben, über welche vielfältige Beschwerde geführt wurde [c]); in allen bedeutenderen Kriegen dieser Zeit fand aber die Stellung der Mannschaft nicht nach den Regeln der Reichsmatrikel statt, weil die Heere von den mit dem Kaiser oder unter sich verbündeten Reichsständen durch Werbung zusammengebracht wurden, und ihre Zahl und ihr Unterhalt sich nach den Bedingungen des Bündnisses richtete. In allen Kriegsunternehmungen sollte sich die Einrichtung und Disciplin des Heeres, nach der Reuter- und Fußknecht-Bestallung regeln, welche Maximilian II. 1570 mit den Reichsständen bekannt machte [d]), und die auf ein aus geworbenen Truppen bestehendes Heer berechnet war. Bei der Reuterei diente nach dieser vornehmlich der Adel mit einer größeren oder geringeren Anzahl von ihm geworbener Knechte, und aus jenen Reutern vor-

c) S. Moser von den deutsch. Reichstagsgeschäften. S. 1143 u. f.

d) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 321 u. f. Daß wir — zur Erhaltung besser Kriegsregiments und Pflanzung der alten Teutschen Zucht, Erbar- und Redlichkeit in Kriegsläuften, uns mit Kurfürsten u. s. w. — einer gemeinen Reuterbestallung und Artikuls-Brief — verglichen; Setzen — daß nun hinfüro denselbigen in zutragenden Kriegsfällen nachgangen, alle und jede Kriegsleut — sich darnach verhalten — sollen.

nehmlich sollte jede Fahne zusammengesezt seyn, der §. 536.
ein Rittmeister vorgesezt war [e]); die Anzahl der Fahnen, aus welchen ein Regiment unter einem Obersten bestand, war sehr ungleich, auch bei dem Fußvolk. Sowohl Vergehungen gegen den Inhalt jener Bestallung als gemeine Verbrechen wurden von einem eigenen Reuter-Recht (Gericht) bestraft [f]), welches der Feldmarschall, als oberster

e) Reuterbestall. §. 1. Erstlich sollen die Reuter mit wohlgeübten Knechten und Rüstungen, namentlich woldeckenden Schürzen, Ermeln, Rucken, Krebs-, Hand- und Haupt-Harnische, deren jeder zum wenigsten mit zweyen gerechten Faust und Feuerschlagenden Büchsen gefaßt und versehen seyn. §. 20. Dieweil auch die langen Reihen dem ganzen Kriegswesen auß vielen Ursachen beschwerlich und nachtheilig sind, so sollen keinem Rittmeister über 12 Pferde und keinem von Adel über 6 oder 8 Pferde, und keinem Grafen oder Herren über 10 oder 12 Pferde passirt und gut gethan werden. — §. 23. Item ein jeder Herr oder Junker so 6 Pferd oder darüber hat, soll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr gestaffirt haben. — § 24. es sollen der Oberst und die Rittmeister, vermög dieser ihrer Bestallung schuldig seyn, keine Pferd zu werben, — und in die Musterung zu bringen, da der Junker oder Herr nicht selbst persönlich im Feld gegenwärtig ist. — §. 26. Item es sollen die Rittmeister so viel immer möglich, ihre Reuter aus denen vom Adel und nicht von einspännigen Knechten bewerben. — Ein deutliches Bild von dieser Zusammensetzung der Reuterei, giebt ein Musterungs-Regiſter über die Armee Karls V. im Kriege von 1547 bei Hortleder a. a. O. Th. 2. Bd. 3. Cap. 19. S. 378.

f) Reuterbestall. §. 40. Item, gedachter Oberster, seine Rittmeister, Befehlhaber und Reuter, sollen bei ihren Ritterlichen, Adelichen Ehren und Pflichten, damit sie Uns und dem h. Reich in Kraft dieser Bestallung verpflicht sind, das alt löblich Teutsch Reuter oder Ritter-Recht unter ihnen, im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich

§. 536. Befehlshaber der Reuterei selbst oder durch einen Stellvertreter hegte, und das auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entschied g). Von dem Sold, welchen der Reuter oder Fußknecht erhielt h), mußte er Rüstung und Unterhalt bestreiten, er erhielt aber außerdem noch besondere Vortheile, wenn Feldschlachten geliefert, oder feste Plätze mit Sturm genommen wurden i), durfte auf erlaubte

demselben als ihrer ordentlichen Justitien zu unterwerfen und zu gehorsamen, auch alle und jede Verwürkung oder Mißhandlung vermög dieser Bestallung und der kaiserlichen Rechten, und wohlherkommen Kriegsgebrauch, für demselbigen rechtfertigen und strafen lassen. §. 124. Folgends soll der Feldmarschalck, als dem die Justitia und das Schwert befohlen, drei Rittmeister, drei Leutenant, drei Fendrich, und drei Rottmeister, auch ein Reuteroberſten darzu nehmen, das Recht damit besezen. — Wo kein Feldmarschall war, hielt der Oberste ein auf gleiche Weise besezтes Kriegsrecht §. 99. und bei dem Fußvolk wurde es eben so gehalten. Art. für die deutsche Knecht. §. 71.

g) Reuterbestall. §. 128.

h) Zur Zeit Karls V. war der gewöhnliche Sold für den Reuter zwölf Gulden monatlich, für den Fußknecht vier Gulden, s. §. 536. Die Reuterbestallung fixirt den Sold des Reuters nicht; über den des Fußknechts s. Note m. Der Junker bezog den ganzen Sold auch für seine unterhabenden Pferde, seine Knechte aber dienten für besonders mit ihm bedungenen Sold. Reuterbestall. §. 27—31.

i) Artikel auf die teutsche Knecht. §. 19. Item da sichs begebe daß — ein Feldschlacht beschehe, oder ein stattliche Hauptfeste mit gewaltigem Sturm — erobert würde, so soll alsdann eines jeglichen Knechts Besoldung, wie sich der Monat ihres Dienst begriff aus und angehen; aber weiter sollen Wir und das Reich nicht schuldig seyn.

Weise Beute machen [k]) und von seinen Gefange- §. 536.
nen ein Lösegeld nehmen [l]). Bei dem Fußvolk war jede Fahne, die unter einem Hauptmann stand, aus verschiedenen Waffen zusammengesezt, und bezog nach der Gattung der lezteren ungleichen Sold [m]).

k) Reuterbestall. §. 96. Da auch Städt, Schlösser, Flecken, Land und Leut erobert würden, sollen dieselbige sammt dem dazu gehörigen Geschütz, Munition und dem Vorrath von Proviant, in alle Wege Uns und dem h. Reich zustehen, folgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbige — Land und Leut, nachdem sie aufgenommen sind, weiters nicht beschädigt und gebrandschazt werden, aber alle andere Haab, so nach Kriegsgebrauch Preiß ist, soll ihnen bleiben.

l) Ebendas. §. 94. Wann — der Feinde Feldoberst oder Feldhauptleute durch die Reuter gefangen würden, sollen dieselbe Personen zu Uns oder unserm Obersten — gegen stattlicher und billiger Verehrung gestellt werden. §. 95. Wo aber — andere Personen gefangen würden, da mag ein jeder, der dieselbigen niederwirft und bekommet, schäzen und Kriegsgebrauch nach damit handeln. Doch sollen alle Gefangene dem Feldobersten angezeigt, und ohn sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

m) Verzeichniß etlicher — Punkten obbeschriebener Bestallung anhängig. §. 5. Daß unter jedem Fähnlein 400 Personen, und (unter) denselbigen 100 wohlgerüstet Knecht mit langen Spießen, und ein jeder derselbigen ein kurz Feuerrohr bei sich habend, unterhalten werden sollen, unter welchen der halb Theil, nemlich so über 8 Gulden Besoldung haben, volle Rüstungen mit ganzen Armschienen oder Panzer-Ermeln tragen sollen. Mehr 50 mit Schlachtschwertern oder — Helleparten — deren jeder ein kurz Feuer schlagende Büchs — die übereinzige 50 Personen aber, sollen mit bloßen Knechten und langen Spießen besezt — werden. §. 6. Die übrige 200 Knechte sollen Hackenschützen seyn — §. 7. und unter jedem Fähnlein 10 Schützen mit Doppelhacken — §. 8. und sollen 100 mit 5 Fl., 50 mit 6, 40 mit 7 und 8. Fl. und die übrigen 10

§. 537.

§. 537.

Reichssteuern für Reichsbedürfnisse, besonders zum Behuf einer Geldhülfe bei Türkenkriegen des Kaisers, statt würklicher Truppenstellung, wurden unter Karl V. einigemal [a]) nach dem Fuß der Reichsmatrikel von 1521 aufgebracht, indem jeder Reichsstand einen monatlichen Sold von der auf ihn fallenden Mannschaft, den Sold des Reuters auf zwölf und des Fußknechts auf vier Gulden gerechnet, für eine gewisse Zahl von Monaten (Römermonate von der Bestimmung jener Matrikel, die Hülfe für den Römerzug festzusetzen, genannt) bewilligte. Seitdem wurde dies der regelmäßige Steuerfuß zur Aufbringung aller Reichssteuern, weil er die Bequemlichkeit gewährte, die auf jeden Stand treffende Summe, auf jede beliebige Art auf die Unterthanen umzulegen. Hierzu berechtigten die Reichsgesetze dem Herkommen

so Doppelbacken tragen, mit 10 Fl. monatlich — nach eines jeden Erfahrung, Tüglichkeit und Verdienst — gehalten werden. §. 9. Es sollen auch bei jedem Fähnlein Knechten zum wenigsten acht oder zehen vom Adel, oder andere versuchte erfahrene Kriegsleut mit etwas mehrer Besoldung unterhalten werden; die mit ihren Kleppern so sie selbst unterhalten sollen, gefaßt seyn auf ihren Obersten oder Hauptmann zu warten, wo es vonnöthen, sonderlich aber zu Führung der Schützen sich gebrauchen zu lassen.

a) 1535 wurde 1¼ Römermonat als Beihülfe zur Belagerung der Stadt Münster bewilligt, welche die Wiedertäufer besezt hielten; 1541 zur eilenden Hülfe gegen die Türken die Hälfte des Anschlags auf drei oder vier Monate; 1543 zwei Römermonate.

gemäß b) jeden Landesherrn in Rücksicht der auf §. 537.
dem Reichstag bewilligten Subsidien; keine Exemtion sollte von der Beitragspflicht befreien, der Landesherr aber auch von seinen Kammergütern contribuiren. Die Unterthanen sollten aber (wie auch bei der Kreishülfe §. 529.) nicht zu mehr als der ihnen ausdrücklich kundgemachten Summe beizutragen haben, und bei Vertheilung der Hülfe Gleichheit gehalten werden, wodurch also die Befugniß derselben, zur Anlegung der Steuer zu concurriren, reichsgesetzlich von selbst bedingt war; dagegen wurde die Obrigkeit berechtigt, gegen die Säumigen executivisch zu verfahren c). In den

b) Schon der R. A. v. 1507. §. 8. (N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 113.) und von 1510. §. 6. (ebendas. S. 133.) 1530. §. 118. (ebendas. S. 324.) spricht von dem Beitrag der Unterthanen.

c) R. A. 1542. §. 54. Alle Churfürsten und Ständ — die dieser — Türkenhülf halben sich mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen, sollen dieses gemeinen Anschlags geleben; und damit Gleichheit gehalten werde, die ihre weder höher noch ringer, noch auch anderer Gestalt — anschlagen und belegen, doch — anderer Sachen und fürfallenden Nothdurften halben, sich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen und zu belegen unbenommen seyn. R. A. 1543. §. 24. Und dieweil solche Hülf von der Stände eigenen Kammergütern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwerlich und unmöglich seyn möcht, ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechten und altem besitzlichen Herkommen zu steuern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning wie der hievor in dem Reich bewilliget — oder sonst durch eine Steuer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde, an-

§. 537. Beiträgen zur Unterhaltung des Kammergerichts (§. 528.) bestand jezt eine ordentliche Reichssteuer; alle

legen und einziehen möge, und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen seyn noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann sich von Rechtswegen, und wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben fürnehmen und insonderheit — nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten. §. 25. Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werk sich gleichermaßen wie die Unterthanen selbst angreifen. — Bei den späteren Bewilligungen wurde allmälig folgendes die stehende Formel: R. A. 1576. §. 11. Und nachdem diese ansehnlich Hülfsleistung ein allgemein nothwendigs Werk — auch von Churfürsten, Fürsten und andern gemeinen Ständen also nothwendig gewilligt worden; und aber denselben solche — aus ihren Kammergütern und Einkommen allein zu leisten — unerschwinglich fallen will, so soll es — einer jeden Obrigkeit wie rechtmäßig Herkommen ist — zugelassen seyn, ihre Unterthanen geistlich oder weltlich, die seien exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höhers und weiter nicht, dann sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und daß dann den Unterthanen zuvorderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülf kundbar gemacht werde; indem auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen mit Abforderung der Contribution, so viel möglich zu bedenken, noch jemand sonsten mit Uebermaß zu beschweren wissen werden. §. 12. Und — sollen die Unterthanen — ihr Gebührniß unweigerlich darzugeben — schuldig seyn — insonderheit die Capituln bei den hohen und andern Stiften, wie auch derselben Unterthanen — dergleichen die Städt und ihre eingesessenen Bürger, auch die vermögenden Hospitalien, — unverhindert aller Verträg — Gewohnheiten und Herkommen. §. 14. — auf den Fall — Unterthanen — nicht gehorsamen — dazu von ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel — angehalten werden. — §. 15. — auch an unserm — Kammergericht keine Proceß — gegen ihre Obrigkeit erkannt werden sollen. Vergl. R. A. 1582. §. 10. 1594. §. 10 u. f. 1598. §. 11 u. f. 1613. §. 17 u. f.

alle übrige blieben außerordentlich und von jedes- §. 537.
maliger Bewilligung des Reichstages auch in außer-
ordentlichen Fällen abhängig; gegen die willkühr-
liche Belastung der Reichsstände, die im dreißig-
jährigen Krieg statt gefunden hatte [d]), sollte der
westphälische Friede sichern (§. 526.).

§. 538. §. 538.

Karl V. war der lezte unter den deutschen Königen, der die lombardische und die Kaiserkrone (im Jahre 1530) aus den Händen des Papstes empfieng [a]); seine Nachfolger führten den Titel „erwählter" römischer Kaiser, wie Maximilian I. [b]), mit Genehmigung des römischen Hofes, da keiner von ihnen nach Italien kam. An die Stelle der deutschen Krönung zu Aachen (§. 287.) trat auch seit Ferdinand I. die Krönung am Wahlort selbst. Den Reichsvicarien (§. 287.) entgieng in diesem Zeitraume fast jedesmal die Ausübung ihrer Gerechtsame während der Erledigung des Thrones [c]), durch die Wahl eines Nachfolgers

d) S. Hippol. a Lapide P. 2. Cap. 7.

a) 21. und 24. Febr. beide zu Bologna. S. Schard Scr. rer. Germ. Tom. 2. p. 1256.

b) Weil 1507 sein Römerzug durch einen Krieg mit den Venetianern unterbrochen wurde, nachdem er ihn schon angetreten hatte. S. des Kaisers Schreiben an die Reichsstände vom J. 1508 bei Schmauss Corp. jur. publ. p. 64.

c) Der westphälische Friede erwähnte nichts darüber, ob das pfäl-

§. 538. zum römischen König, zu welcher sich die Kurfürsten verstanden hatten; ob die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit einer solchen, der Beurtheilung der Kurfürsten allein künftig überlassen bleiben dürfe, sollte jedoch nach dem westphälischen Frieden erst durch ein künftiges Reichsgesetz bestimmt werden d).

§. 539.

§. 539.

Die Verfassung der Reichsritterschaft (§. 439.) entwickelte sich unter dem Schutz des

zische Vicariat mit der Kur auf Baiern übergeben, oder als eine Pertinenz der pfalzgräflichen Würde unverändert bleiben solle. Es blieb daher zwischen Pfalz und Baiern streitig, bis ein von Kaiser und Reich 1752 bestätigter Vergleich festsezte, daß beide alterniren sollten. S. Moser von dem röm. Kaiser, r. König und den Reichsvicarien S. 478 u. f.

d) I. P. O. Art. 8. §. 3. In der That war die Besorgniß, daß der Einfluß des Kaisers auf die Kurfürsten allein zu groß sey, und der österreichische Hof durch diesen die Kaiserwürde so gut als erblich zu machen wisse, welche man als das Motiv betrachtete, ein Gesetz über die römischen Königswahlen abzufassen, ziemlich ungegründet, da jener weniger auf der kaiserlichen Würde als auf den politischen Verhältnissen des österreichischen Hauses selbst beruhte. Auch führte jene Stelle des westphälischen Friedens zu nichts weiter, als zu einem Vergleich zwischen den beiden höchsten Reichstags-Collegien vom J. 1711: daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs schreiten sollen, es wäre denn, daß der regierende Kaiser sich aus dem Reiche begeben und beständig oder allzulange sich auswärts aufhalten wollte, oder derselbe, wegen hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderweite hohe Nothdurft, daran des Reichs Conservation und Wohlfarth gelegen, es erforderte, noch bei Lebzeiten des Kaisers einen römischen König zu wählen. S. Pütter histor. Entw. der deutschen St. V. Th. 2. S. 120 u. f.

Kaisers, von welchen sie jederzeit begünstigt wurde, §. 539.
in diesem Zeitraum zu einem bestimmteren Verhältniß. Kaiserliche Privilegien, welche mit Ferdinand I. anheben, und einzelnen Theilen der ganzen Corporation, wie sie seit dem funfzehnten Jahrhundert bestanden, verliehen wurden, schützten deren Mitglieder und ihre Güter und Unterthanen, unter Berufung auf das Herkommen, gegen die Ansprüche auf Landsässigkeit, welche von ihren Lehensherren, oder wegen früher über sie ausgeübter Gerichtbarkeit, hätten erhoben werden können und erklärten sie für reichsunmittelbar [a]). Die Reichsgesetze behandelten sie jezt entschieden als Glieder des Reichs, an welche die Verordnungen des Reichstages besonders verkündet wurden [b]), und das Reichskammergericht erhielt

a) Privilegium Ferdinands I. für die fränkische Ritterschaft vom 26. Jul. 1559 mit der Confirmation Rudolphs II. vom J. 1609 bei Lünig Reichs-Archiv (Th. 12.). Part. spec. Cont. 3. Abs. 2. S. 39. Privilegien Ferdinands I. und Rudolphs II. für die rheinische Ritterschaft vom 27. Aug. 1542 und 1609 bei Limnaeus jus publ. Lib. 2. Cap. 3. §. 59 u. f. Privilegium Ferdinands I. von 1559 bestätigt von Rudolph II. 1578 für die schwäbische Ritterschaft bei Lünig a. a. O. Absch. 1. S. 55.

b) Dep. Absch. von 1564 (N. Samml. der N. A. Th. 3. S. 206.) §. 21. Die Ritterschaft und vom Adel uns und dem Reich ohne Mittel unterworfen. Gleichlautend sind: N. A. 1566 §. 29. 1576 §. 23. Im N. A. von 1564 heißt es überdies §. 32.: — Wir wollen auch — die hievor ausgekündete Mandata — erneueren, auch in diese die Ganerben, und andere von der Ritterschaft, und dem Adel, welche unter

§. 539. kaiserliche Anweisung, sie gegen Eingriffe in ihre Unmittelbarkeit, Exemtion von der Landeshoheit und übrige Gerechtsame zu schützen c). Der westphälische Friede bestätigte diese Verhältnisse für alle Fälle, wo nicht ein entschiedenes Herkommen die Unterwürfigkeit bei der Reichsritterschaft immatriculirter Güter und ihrer Besitzer unter landesherrliche Gerechtsame mit sich bringe d), und die Wahlcapitulation Ferdinands IV. sorgte in der Folge nur dafür, daß die Exemtionen nicht weiter aus-

den Creiß- und Reichsständen mit begriffen sind, mit einziehen. — Es muß zwar wohl statt „mit" gelesen werden „nit"; allein der Sinn bleibt der nämliche.

c) Rudolphs II. Rescript an Kammerrichter und Beisitzer v. J. 1591 bei Lünig a. a. O. Abs. 4. S. 25. — das sich etlich höhere Stänt in der (deren) Nachbarschaft, sie ihre Güter und Anwesen haben, da Thails unter dem Schein angebner Landsaßerei und hohen Obrigkeit und Wildtbanns, und anderer mehr dergleichen Gerechtigkaitt, allerlay Jurisdiction und Pottmeßigkeit auch juris collectandi über sie und ihre Unterthanen anmaßen, und sie dadurch wie auch oftermals thätliche Aufhaltung ihrer Personen und Guetter aus unser unmittelbaren Subiection unter sich zu ziehen, und also umb ihre theur erworbne Adelichen Privilegia und Freihaiten zu pringen unterstehen.

d) I. P. O. Art. 5. §. 28. Libera et immediata imperii nobilitas, omniaque et singula ejus membra, una cum subditis et bonis suis *feudalibus et allodialibus*, nisi forte in quibus locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus idem jus habeant, quod — statibus competit. — Vergl. Moser von den Reichsständen, der Reichsritterschaft u. s. w. S. 1278 und S. 1444 u. f.

gedehnt werden möchten als sie nun einmal herge- §. 539.
bracht waren e). Mit der Reichsunmittelbarkeit erlangte die Reichsritterschaft freilich noch nicht die Regalien, welche in der Landeshoheit lagen, so weit ihre einzelnen Mitglieder sie nicht schon früher durch kaiserliche Verleihung erhalten (s. Note h) oder besonders hergebracht hatten; sie erhielt aber durch jene den Vortheil, daß einzelne Regalien, welche Reichsstände auf ihren Gütern hergebracht hatten, nur für servitutes juris publici gelten und restrictiv interpretirt werden sollten f), und kam in den Besitz der meisten Landeshoheitsrechte über ihre Hintersassen, auch ohne besondere kaiser-

e) Wahlcap. Ferd. IV. Art. 3. — keinem seine Landsassen und Unterthanen, von dero Vollmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden eximiren und befreien.

f) Privil. Rudolphs II. von 1609 für die Ritterschaft in Franken, bei Lünig a. a. O. Abs. 2. S. 52. — daß weder vielgemeldt Ritterschaft — insgemein, noch derselben — Mitglieder — auch Unterthanen und Zinsleut, alle derselben Haab und Güter — von — Ständen des Reichs — weder mit Personal oder Realarresten, — angefochten, noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtei und Erkenntnüssen, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der Cent und Centlicher Gericht oder sonst beschehe — beschweret oder an einiges — Stands Unter, Land oder Hofgericht fürgenommen oder gezogen werden sollen. — Da aber ein solcher Stand — berührte Cent unstrittig hergebracht, so soll dieselbe über die gewöhnliche 4 Fälle, wie vor Alters herkommen, als da seyn: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerlei Weiß — extendiret — werden. Aehnliche Privilegien für die rheinische und schwäbische Ritterschaft, s. ebendas. Abs. 3. S. 17. Abs. 1. S. 96.

§. 539. liche Begnadigung, weil sich Niemand ihrer Ausübung widersezte. Zur Ausübung des Blutbannes bedurfte sie zwar kaiserlicher Verleihung, wo nicht ein unvordenkliches Herkommen derselben überhob; aber jeder der darum nachsuchte g) wurde ohne Anstand damit beliehen h). Auch das Recht ihre Unterthanen zu besteuern, erwarb sie nur beschränkt; sie erhielt es zwar leicht, in Rücksicht ihrer genossenschaftlichen Ausgaben und der Verwilligungen, zu welchen sie sich gegen den Kaiser, in Fällen wo er Reichssteuern erhielt i), gegen

g) Wozu freilich jeder genöthigt war, der sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, daß er einem benachbarten Reichsstand überlassen wurde. Wo er gar nicht verliehen war, mußte bei vorkommenden Verbrechen der Reichsritter bei einem benachbarten Reichsstand um die Bestrafung seiner Unterthanen durch dessen Criminalgerichte nachsuchen. S. Note h.

h) Privil. Rudolphs II. für die schwäbische Ritterschaft vom J. 1609 bei Lünig a. a. O. Abs. 1. S. 69. — „Sey notorium — daß die frey Adeliche Güter, außer etlicher — mit denen sonderbare — Vergleichungen vorhanden, — allwegen die hohe Obrigkeit für sich selbsten und jure proprio gehabt und die Malefikanten in ein Halsgericht, wohin sie gewollt, ihres Gefallens haben führen und daselbst auf ihren Unkosten berechtigen lassen —". Nachdem hierauf angeführt worden, daß auch schon viele unter Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. selbst den Blutbann erhalten hätten, resolvirt der Kaiser auf Ansuchen der Ritterschaft: „So haben wir — allen — welche die Blutbänn von Alters — hergebracht, solche — bestätigt — den übrigen so solche — noch nit aber gleichwohl hierzu qualificirte Güter haben, — wann sie bei Uns — gebührliche Ansuchung thun — concedirt — doch mit — Vorbehalt, daß alle solche — nichts desto weniger Lehen seyn heißen und verbleiben.

i) Die subsidia charitativa der Ritterschaft waren vor dem west-

Anerkennung ihrer hergebrachten Exemtion (vergl. §. 439.) von Reichs- und Kreisanlagen, in der Eigenschaft eines subsidii charitativi seit 1532 verstand [k]), seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auch Beiträge ihrer Unterthanen fordern zu dürfen [l]); aber für den einzelnen Reichsritter gab seine Reichsunmittelbarkeit keinen Rechtsgrund ab, jene auch zu *seinem Vortheil* um eine Hülfe anzusprechen [m]). Mit den Rechten des un- §. 539.

phälischen Frieden nur Surrogat der Reichssteuern, und sollten auch zu den nämlichen Zwecken verwendet werden. Vergl. R. A. 1544. §. 33. 1582. §. 22. R. A. 1603. §. 8. Unter Rudolph II., wo die Ritterschaft ihre wichtigsten Privilegien erhielt, waren sie aber besonders reichlich, und ihre gänzliche Freiheit von allen *Reichslasten* wurde in den dagegen ausgestellten kaiserlichen Reversen auf das Bestimmteste anerkannt. Erst Ferdinand III. forderte auch in Friedenszeiten zuweilen Subsidien, und seitdem wurden sie immer mehr eine Abgabe, mit welcher die Reichsritterschaft von Zeit zu Zeit den kaiserlichen Schutz zu erkaufen sich bequemen mußte. S. Kerners Staatsrecht der fr. Reichsritterschaft. (Lemgo 1786 — 1789. 3 Thle. 8.) Th. 3. S. 133 u. f.

k) Kerner a. a. O. S. 141.

l) Ritterordnung der schwäbischen Ritterschaft von 1560 (Note n) §. 37. Kaiserliches Mandat von 1652 bei Kerner a. a. O. Th. 2. S. 361.

m) Besold thesaur. pract. s. v. Umgeld. Scio nobiles pro impetrando hoc regali des Umgelds, ad Caesaream Majestatem supplicasse nec hoc impetrasse, *nisi edito consensu suorum subditorum.* Hierin kam das Besteurungsrecht der Ritterschaft freilich nur mit dem landesherrlichen überein; aber bei jenem fiel selbst alle Veranlassung der Unterthanen zur Steuerbewilligung hinweg, wenn die zu übernehmende Last nicht ohnehin Communallast war; und bei diesem gab es gar manche

§. 539. mittelbaren Adels hielt die Ausbildung seiner genossenschaftlichen Verfassung gleichen Schritt. Die schwäbische Ritterschaft gab sich 1560 eine Ritterordnung, welche Ferdinand I. 1561 bestätigte n); diesem Beispiel folgte die fränkische 1590 o) und die rheinische 1652 p). Alle drei Ritterkreise kamen seit 1577 überein, jährlich gemeinsame Zusammenkünfte ihrer Abgeordneten (Correspondenztage) zu halten, auf welchen das Directorium abwechselnd von den Directorien der Kreise geführt wurde q). Dieses wechselte unter den Directorien der einzelnen Orte (Cantons), aus welchen jeder Kreis zusammengesezt war r); diese selbst aber bestanden nach altem Gebrauch (§. 439.) aus einem Haupt-

Gründe, warum sich die Unterthanen der verlangten Hülfe nicht wohl entziehen konnten (s. §. 425.).

n) Bei Lünig a. a. O. Abs. 1. S. 34.

o) Bei Lünig a. a. O. Abs. 2. S. 15. Sie wurde von Rudolph II. in dem nämlichen Jahr bestätigt.

p) Bei Lünig a. a. O. Abs. 3. S. 36. Sie wurde von Leopold I. 1662 bestätigt.

q) Einen Auszug aus dem hierüber gefaßten Beschluß s. bei Mader reichsritterschaftliches Magazin (Frankf. u. Leipz. 1780 u. f. 13 Bde. 8.). Th. 11. S. 93.

r) I. Der schwäbische Ritterkreis aus den Orten: 1) Donau, welcher in diesem Kreise immer das Kreisdirectorium führte. 2) Hegau, Allgau und Bodensee. 3) Neckar, Schwarzwald und Ortenau. 4) Kocher. 5) Craichgau. II. Der fränkische Ritterkreis: 1) Canton Odenwald. 2) Gebürg. 3) Rhön und Werra. 4) Steigerwald. 5) Baunach. 6) Altmühl. III. Der rheinische Ritterkreis: 1) Canton Oberrhein. 2) Mittelrhein. 3) Niederrhein.

mann und dessen zugeordneten Ritterräthen und §. 539.
Ausschüssen. Die Ritterschaft im unteren Elsaß, deren Reichsunmittelbarkeit noch im westphälischen Frieden anerkannt wurde [s]), trat erst 1651 mit jenen drei Kreisen in eine regelmäßige Verbindung [t]), die sie aber nicht lange behaupten konnte, weil sie sich in der Folge der französischen Souveränität unterwerfen mußte. Die Besitzungen der drei Ritterkreise wurden durch zwei wichtige Privilegien zu einem Territorio verbunden. Nach dem einen wurde den Mitgliedern und der Corporation selbst die Befugniß gegeben, die der Ritterschaft einverleibten und ihr steuerbaren Güter, wenn sie an einen Fremden veräußert würden, wieder einzulösen (zu retrahiren) [u]); nach dem anderen sollten diese Güter, wenn sie an hohe oder niedere Stände durch Kauf oder andere Wege kämen, dem Be-

s) S. oben §. 522. Note i.

t) Receß, der zwischen der fr. Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, und Bezirk des untern Elsasses getroffenen Conjunctur, mit Kaiser Ferdinands III. Confirmation vom J. 1652, bei Lünig a. a. O. S. 11.

u) Der Ursprung dieses Losungs- oder Retractrechts liegt in einer Vereinigung aller Kreise auf einem Correspondenztage zu Eslingen im J. 1590, die zu jedem gehörigen Güter in einer Matrikel ordentlich zu verzeichnen, und die Verordnung zu treffen, daß wer ein solches verkaufe, dasselbe den nächsten Verwandten und dann Andern von Adel zur Losung anbiete. Ueber die kaiserlichen Privilegien, durch welche dieses Recht anerkannt und erweitert wurde s. Gerstlacher Corp. jur. Germ. publ. et priv. Th. 4. S. 388 u. f.

§. 539. steuerungsrecht der Ritterschaft auch fernerhin unterworfen blieben v).

B. Territorialstaatsrecht.

§. 540.

§. 540.

Je fester das Band wurde, welches die einzelnen Bestandtheile eines Landes zu einem Ganzen vereinigte, weil sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt erweiterte, um so fühlbarer wurde auch die Nothwendigkeit, der Hausverfassung eine diesen Verhältnissen angemessene Einrichtung durch Hausgesetze (§. 428.) zu geben, besonders alle Landestheilungen zu verhüten, die zu jenen auf keine Weise mehr paßten. Eine solche Gesetzgebung wurde aber den deutschen Regenten, durch die widersinnige Anwendung, welche ihre Rathgeber vom longobardischen Lehenrecht machten, durch ihre Anhänglichkeit an das römische Privatrecht, welches auch für die deutschen Fürsten in ihren Familienverhältnissen verbindend seyn sollte, und durch die wenige Ausbildung, welche das Staatsrecht hatte, sehr erschwert; nur durch Verdrehung der Grund-

v) Die schwäbische Ritterschaft verordnete in ihrer Ritterordnung Art. 30., daß die ihr steuerbaren Güter nur mit Vorbehalt der hergebrachten Contribution verkauft werden sollten. Die Fortdauer des Besteurungsrechts in jedem Fall, sanctionirte für den schwäbischen Kreis Maximilian II. im J. 1566, für den fränkischen Rudolph II. 1609 und für den rheinischen derselbe 1605. Ueber diese und spätere Bestätigungsbriefe s. Gerstlacher a. a. O. S. 392 u. f.

sätze jener ganz unanwendbaren Rechtsquellen, §. 540.
welche man gar nicht nöthig gehabt hätte, wenn man dem älteren Herkommen gefolgt wäre und es verstanden hätte, wurde es möglich das Ziel zu erreichen, zu welchem man sich, durch die innere Nothwendigkeit der Verhältnisse selbst getrieben, hindurch zu arbeiten suchte, und weil diese stärker war als die Grundsätze, von welchen sich die Rathgeber der Fürsten beherrschen ließen, so kam man wenigstens nach und nach auf den rechten Weg.

Von deutschem Stammgut und dessen Bedeutung wußten die gelehrten Juristen im Rathe der Fürsten nichts; die Verzichte der Töchter bei ihrer Heirath (§. 454.), die bei allen Geschlechtern des Herrenstandes üblich waren, sollten daher nach der Theorie derselben eigentlich nur etwas Freiwilliges seyn und eine Gewohnheit, nach der jene den Söhnen nachstehen müßten, nicht beweisen [a]). Das Besitzthum, welches nicht Lehen war, hätte nach eben diesen Ansichten auch ganz frei veräußerlich seyn müssen, und da es kein Regentenhaus gab, welches nicht Allodien und Lehen zugleich besaß, so würden diese Grundsätze sehr gefährlich geworden seyn, wenn nicht die Juristen ein Auskunftsmittel in

a) Nic Betsii tract. de statutis, pactis et consuetudinib. familiar. illustrium et nobil. (Argent. 1611. Ed. cura I. Schilteri ib. 1699 4.) Cap. 8. §. 30. p. 272. — imo in consuetudine excludente foeminas, non sufficere probare, masculos exclusisse foeminas, nisi quoque probetur, quod excluserint vi illius consuetudinis.

§. 540. dem Verbot aller Veräußerungen gefunden hätten, das jezt überaus häufig wurde, und bald dennoch vorgenommene Veräußerungen für nichtig erklärte [b]), bald nur den Agnaten ein Einstandsrecht vorbehielt [c]). Testamentarische Dispositionen wurden hierzu am meisten geeignet gehalten und daher auch am häufigsten gebraucht, weil sie die Kraft eines Fideicommisses hätten [d]); in Verträgen zwischen den verschiedenen Mitgliedern einer Familie, sollte zwar nach der Meinung Einiger, in der Regel ein Verbot der Veräußerung nicht die Kraft haben können, diese wenn sie dennoch geschehen wäre nichtig zu machen [e]); aber Viele nahmen die Nichtigkeit doch auch in diesem

b) So z. B. in dem Testament Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrück von 1568. S. Moser von der Reichsstände Landen. S. 228.

c) So z. B. in der Disposition Kaiser Ferdinands I. vom J. 1554, bei Moser Familienstaatsrecht der deutsch. Reichsstände. Th. 2. S. 1192.

d) Betsius a. a. O. Cap. 4. §. 17. p. 38. Porro si ultima voluntate res familiares alienari prohibeantur, erit hujusmodi prohibitio realis, et alienatae a quovis possessore repeti poterunt, ut est textus in L. filiusfam. 114. §. divi et §. cum pater D. de legatis 1. et ibi tradunt Doctores. Idem est si *pactum* factum sit in consequentiam praecedentis dispositionis vel ultimae voluntatis, tunc enim sicut ipsa ultima voluntas res afficiet, uti tradit Bartolus in L. fin. C. de pactis, quem communiter Doctores sequuntur.

e) Betsius a. a. O. §. 4. §. 28.

Fall an, weil die Verträge der Landesherren vim §. 540.
legis hätten [f]) und jene betrachteten wenigſtens eine kaiſerliche Beſtätigung [g]) oder ein pactum constituti possessorii als hinreichend, um jenen Zweck zu erreichen [h]). Indem man durch Hausgeſetze dieſer Art für die Erhaltung des zuſammengebrachten Beſitzthums ſorgte, hätte man des Guten faſt zu viel gethan, da hiernach die Nachfolger in ſolchen mit Fideicommiß belegten Territorien immer successores singulares wurden, welche die Erbſchaft ihres Vorgängers nicht anzutreten brauchten, um zu der Succeſſion im Lande zu gelangen; ſelbſt das longobardiſche Lehenrecht, das wenigſtens den Söhnen die Verbindlichkeit auflegte, entweder die Erbſchaft auch anzunehmen oder auch das Lehen zu repudiiren [i]), hätte den Gläubigern eines deutſchen Regenten keinen Schutz gewährt, da das Reichskammergericht in dieſer Periode jenes nur von einem Erblehen verſtanden wiſſen wollte [k]);

f) Ebendaſ. §. 5. Illud tamen notandum est, quod tradit Roland cons. 86. — Duces et Comites, qui dignitatem perpetuam et ad suos descendentes transmissibilem habent, aequiparari majoribus judicibus, adeo ut contractus per eos celebrati habeant vim legis, sicut contractus celebratus, cum Imperatore.

g) Ebendaſ. §. 7. p. 30.

h) Ebendaſ. §. 8. p. 31.

i) II. F. 45.

k) Gail Observ. pract. Lib. 2. Obs. 154. Mynsinger

§. 540. aber eben dieſes Gericht fand auch hier einen Ausweg, um ſeine Theorie mit den erſten Regeln der Politik zu vereinigen und die deutſchen Fürſten nicht creditlos zu machen, indem, was der Vorfahr als Regent gethan habe, von ſeinem Nachfolger auch ſollte anerkannt werden müſſen [1]).

§. 541.

Auch die Lehre, daß es von dem freien Willen der Töchter abhängen ſollte, auf die Succeſſion im Allodio Verzicht zu leiſten, brachte in dem alten Herkommen der deutſchen Fürſtenhäuſer in der That gar keine Veränderung hervor. Kaum irgend eine andere Gewohnheit des deutſchen Herrenſtandes war ſo entſchieden allgemein, ſo daß ſelbſt der Beweis derſelben in dem Sinn, in welchem ihn die ſtrengen Anhänger des römiſchen Rechts verlangten (§. 540. Note a), nicht ſchwer zu führen war. Hie und da ſezte man der Vorſicht wegen in den Hausverträgen oder in Teſtamenten nur beſonders feſt, daß alle Töchter, wenn ſie verheirathet würden, zuvor den eidlichen Verzicht auszuſtellen ſchuldig wären, bald wie es in

singul. Observ. Imp. Cam. Cent. 3. Obs. 67. Cent. 4. Obs. 2. 83. 85. Cent. 5. Obs. 55.

1) Casp. Klock (Reichskammergerichts-Beiſitzer) Consil. Vol. 2. Cons. 24. Nro. 25. Vol. 3. Cons. 155. Nro. 114 seq. Herm. Vultejus Consil. Marpurgens. Vol. 3. Cons. 35. Nro. 116.

diesem Hause [a]) bräuchlich, bald auf väterliche und mütterliche oder sonst bestimmte [b]) oder gar auf jede agnatische Erbschaft [c]). Die Töchter erhielten daher fortwährend nichts als was sie in früheren Zeiten erhalten hatten (§. 429.) und viele Juristen §. 541.

a) Z. B. Würtembergischer Stammvertrag von 1617, „daß die fürstlichen Fräulein die gewöhnliche Verzicht, wie selbige bei diesem Fürstlichen Hause herkommen, zu leisten zuvörderst angewiesen und angehalten werden sollen". Mosers Familienstaatsrecht. Th. 1. S. 755.

b) Z. B. die brandenburgischen Stammverträge von 1599 und 1603: „daß sich hiergegen (gegen das Heirathgut und Abfertigung) jede Tochter, ehe sie ehlich beigeschlafen hat, — väterliches, mütterliches und brüderliches Erbes, nach altem Herkommen verzeihen soll". Mosers Staatsrecht. Th. 15. S. 510.

c) Verzicht einer pfalz-zweibrückischen Prinzessin von 1630 bei Moser Familienstaatsrecht. Th. 1. S. 751. „Und nachdem durch lange unfürdenkliche Zeit ein Gesez, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen im Chur und Fürstlichen Hause Pfalz ist, daß die Töchter, dem männlichen fürstlichen Stamm zu gutem genugsamen Verzicht zu thun pflegen, so bekennen wir — uns aller unserer — väterlicher, brüderlicher, schwesterlicher, altmütterlicher von väterlicher Linien (das ist, so etwas von hochernanntes unsern Heern Vaters, Pfalzgrafen Johanns, Frau Mutter, — Magdelena — geborener Herzogin zu Gülich — mannlichem Stamm weiter herkäme) Erbschaft und Anfäll auch nachgelassenen Gütern, Landen und Leuten, so von dem Pfalzgräfischen Fürstenthum Zweibrücken und desselbigen zugehörigen Grafschaften Veldenz und Spanheim, auch dem Fürstenthum Gülich, Cleve und Berg, samt den Grafschaften Mark und Ravensburg und der Herrlichkeit Ravenstein und anderen zugehörigen Landen herkommen, wie solches bei dem Hause Pfalz auch andern Chur und Fürstlichen Häusern je und allweg gebräuchlich gewesen und noch ist, — verziehen — haben."

§. 541. gaben auch nach, daß solche Familiengesetze, selbst ohne speciellen Verzicht, die Würkung desselben hervorbrächten, welches auch jene oft ausdrücklich verordneten [d]). Auch die Witthumsrechte blieben unverändert. Die Lehre von der Verletzung über die Hälfte [e]), oder in der Legitima [f]), gegen welche sie doch sollten Restitution erhalten können, oder daß ein erzwungener Verzicht, den metus reverentialis gegen den Vater ausgenommen, sie nicht binden sollte [g]), figurirte dabei wohl in den Schriften der Rechtsgelehrten, aber hatte auf das Practische des Verhältnisses wenig Einfluß; denn die Größe der Abfindung richtete sich fortwährend nach dem

d) Testament Kaiser Ferdinand I. von 1543 bei Moser Staatsrecht Th. 15. S. 467. „Mit welcher Heimsteuer und Abfertigung auch all und jed unser Töchtern begnügig seyn, und sich dagegen aller väterlichen und mütterlichen Erbgerechtigkeit gegen unsere Sunen — und unsere männlichen Leibeserben für und für verzeihen sollen, allermaß und gestalt wie es mit unsern — Töchtern, so wir bisher verheurath haben — gehalten worden und bei unserm Haus Oesterreich loblich herkommen und gebräuchig ist. Und obgleichwol von ainer oder mehr unsern Töchtern, solche Verzicht nit geschähe, so sollen sy doch gegen Entrichtung und Empfahung obbestimmter Haimbsteuer und Abfertigung, von aller väterlicher und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen und ihnen unser liebste Sune ferner noch merer nicht schuldig seyn". Vergl. Stuck Consil. 1. Nro. 338 u. f. 358. 400. Mynsinger Resp. 10. Nro. 51.

e) Gail pract. Observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 8 u. f.

f) Gail a. a. O. Nro. 6.

g) Ebendas. Nro. 15. 16.

dem Familienherkommen und dem Gebrauch der §. 541.
Häuser von gleichem Rang und Ansehen. Nur weil sich jezt Allodium und Lehen noch viel weniger trennen ließ als in früherer Zeit, da hierdurch die ganze Landesverfassung zerrüttet werden mußte, wurde es doch etwas gefährlich, daß in vielen Häusern die Verzichtleistungen nicht auf den ganzen Mannsstamm, sondern wie ehedem blos auf die Brüder und deren Descendenz oder auf eine Linie gerichtet wurden h). In der That hatte nach dem älteren Herkommen, wenn man auch jezt noch ein deutsches Territorium wie die Verlassenschaft eines Privatmannes behandeln wollte, die Erbtochter oder die Schwester, beim Abgang einer Linie, gegründete Ansprüche auf alles, was in den Stammverträgen oder Testamenten früherer Stammväter nicht mit einem Fideicommiß (§. 540.) zum Besten des ganzen Mannsstammes belegt oder Mannlehn war, und bei weitem nicht alle Familien hatten dergleichen Verordnungen aufzuweisen. Man konnte selbst, wenn man den Ursprung der Verzichte vergaß, die Frage aufwerfen, ob nicht bei dem Abgange des Mannsstammes, zu dessen Besten entsagt sey, die Tochter, welche früher „freiwillig" Verzicht geleistet hatte, und ihre Erben, den Vorzug

h) Wie selbst in dem Note c angeführten sonst sehr genau gefaßten Verzicht, wo aber durch den nachher noch genauer bestimmten Begriff der Allodialverlassenschaft (s. Note 1), jede Verwirrung vermieden wurde.

§. 541. vor den nächsten Erbinnen des leztverstorbenen verlangen dürften, wenn jene sich einen Rückfall der Erbschaft vorbehalten hätte i). Daher war es zwar eine sehr nützliche Cautel, daß man jezt anfieng, die Verzichte auf die Successsion in Landesstücke lediglich auf den Anfall nach Abgang des ganzen Mannsstammes zu stellen k), wodurch wenigstens bis zu diesem Zeitpunkt eine Trennung des Lehens vom Allodio vermieden wurde; aber genügend für die jetzigen Verhältnisse war auch

i) Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 922. bemerkt sehr richtig, daß das ältere Herkommen überhaupt keine Descendenten bereits verstorbener Töchter Kraft des Vorbehalts zugelassen habe (vergl. §. 454.), aber seit dem sechszehnten Jahrhundert die Successionsfähigkeit der lezteren, Kraft desselben (nicht blos in der Eigenschaft von Cognaten überhaupt, bei welcher gar kein Zweifel über die Successionsordnung entstehen konnte), behauptet worden sey. Vergl. die folgende Note. Der wichtigste hieher gehörige Successionsfall im jülichschen Hause (§. 512. Note k) kam nicht zur rechtlichen Entscheidung, und feste Grundsätze über diese Frage wurden in diesem Zeitraum nirgends aufgestellt.

k) Verzicht einer Prinzessin von Sachsen-Altenburg vom J. 1618 bei Moser Staatsrecht Th. 15. S. 493. „uns aller veterlichen, mütterlichen, schwesterlichen und väterlichen Erbschaft und Anfälle und aller nachgelassenen Güter, so von den Fürstenthümern Sachsen und derselbigen zugehörigen Grafschaften, auch andern Landen herrühren, wie solches bei dem Hause Sachsen (herkömmlich) — verzieben — haben, also daß wir oder unsere Erben, bis nach Absterben des lezten Herrns des Stamms und Namens Sachsen zu dem allem — keine Forderung noch Anspruch haben noch gewinnen sollen noch wollen. — Einen ähnlichen Verzicht aus dem anhaltischen und weimarischen Hause von 1586 und 1593 erwähnt Moser Staatsrecht Th. 15. S. 519.

dieses nicht, da es weder die Regredientan- §. 541.
sprüche beseitigte, die man bei der Theorie der damaligen Rechtsgelehrten von der Bedeutung der Verzichte immer zu fürchten hatte, noch auch die Staatsverlassenschaft, die in einem Territorio jezt nothwendig von dem Privatnachlaß getrennt werden mußte und einer Tochter, die nicht in das ganze Territorium succedirte, niemals zufallen konnte, von dem ausnahm, was zum Allodialnachlaß in andern Fällen gerechnet werden konnte. Die Natur der Verhältnisse brachte es indessen mit sich, daß wenigstens die Gewohnheit für das Interesse des Landes und des Landesherrn sorgte, ehe es in den Hausgesetzen hinreichend geschah; denn bei jeder Successionsart (§. 542.) fiel das, was vermöge der Regierungsgewalt vom Landesherrn besessen wurde, immer nur an den regierenden Herrn, und es verstand sich also in der That von selbst, daß wer nicht in das ganze Territorium folgte, auch an Landesstücke, die mit Landeshoheit übergehen sollten, und an alles was Pertinenz der Regierungsgewalt selbst war, worauf schon einzelne Verzichte hindeuten [1]), keine Ansprüche machen

1) In dem Note c erwähnten Verzicht heißt es weiter: Wann aber unser gnädiger geliebter Vater und — Brüder alle ohne eheliche Leibeserben — mit Tod abgehen würden — wollen wir uns des lezten unter unseren Brüdern so der andern Tod erlebet und hernach auch ohne eheliche Leibeserben abstürbe, verlassene Fahrniß alle, so viel deren von unserm geliebten Herrn Vater herrührt (außerhalb Geschütz, Muni-

§. 541. konnte. Zur Form der Verzichte gehörte übrigens in diesem Zeitraum, wegen der Anhänglichkeit der Juristen an das canonische Recht, noch allgemein, daß sie beschworen wurden (vergl. §. 454.) m).

§. 542.

§. 542.

Erbverträge unter Personen des Herrenstandes, durch welche die künftige Succession unwiderruflich festgesezt oder die schon auf anderen Gründen beruhende von neuem versichert wurde, ließen sich auch die strengsten Anhänger des römischen Rechts, besonders wenn sie gegenseitig waren, unter allerlei Wendungen gefallen, wenn

tion und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häuser, Land und Leut gehören), vor uns und unsere Leibeserben zu gleichen Theilen mit unsern geliebten Schwestern und dero Leibeserben vorbehalten. — Sonsten soll es ferners bei der zwischen dem Haus Pfalz und Baiern, auch obbemeldten Fürstenthümern und Grafschaften aufgerichteten Erbeinigungen gänzlich bleiben, auch uns, da uns oder unsern Leibeserben, vermög derselben, in obgemeldten oder dergleichen Fällen ferner oder mehr gebühren möchte, solches gänzlich folgen und wir dessen unverzigen seyn". — Wörtlich gleichlautend ist schon der Note k angeführte Verzicht, so daß beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle geflossen seyn mögen. Der Sinn beider geht offenbar dahin, daß die Töchter, so fern sie nur zum Besten ihrer Brüder verzichten, nach Abgang deren ehelicher Descendenz (also ohne Regredienterbschaft, wenn eine Erbtochter vorhanden wäre), den väterlichen Privatnachlaß vor den in das Territorium succedirenden Stammvettern erhalten sollen, und auch die Allodialstücke des lezteren nicht zur Allodialverlassenschaft im älteren Sinn dieses Worts gehören sollen. Vergl. §. 542. Note b.

m) S. Gail Pract. observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 1.

sie gleich in der Regel vermöge gemeiner geschrie- §. 542.
bener Rechte ungültig seyn sollten [a]). Von dieser Seite betrachtet, stand also auch jezt der Abfassung von Hausverträgen nichts im Wege, durch welche in Verbindung mit den fideicommissarischen Dispositionen und den Verzichten der Töchter, dem Mannsstamm eines Geschlechts das sich in mehrere regierende Linien getheilt hatte, die unveränderliche Successsion im ganzen lehenbaren und allodialen Territorio gesichert wurde. Testamente als Vorschrift für die theilende Nachkommenschaft [b]),

a) Gail Pract. Observ. Lib. II. Obs. 127. Pacta et statuta de mutua successione in casu deficientium liberorum masculorum, inter Principes, Comites, Barones Imperii, adeoque inter *Nobiles Germaniae* in usu sunt frequenti, et *consuetudine hominum memoriam excedente confirmata valent.* Etsi autem omnia pacta futurae successionis regulariter utroque jure, tanquam contra bonos mores et votum captandae mortis inducentia, prohibita sint, ita ut ne jurata quidem valeant, hoc tamen in personis Illustribus non habet locum, sed inter eas pacta et statuta familiarum, sive in personam promittentis, sive super bonis post mortem relinquendis concipiantur, non attentata distinctione, de qua in praecedenti observatione dictum est — valent —. In Principibus enim et illustribus personis omnis sinistra praesumtio vel suspicio captandae mortis alienae cessat, adeoque hujusmodi pacta et statuta gentilitia quae vulgariter Erbeinigung vocantur, favorabilia sunt; quia ad pacem, tranquillitatem Imperii et defensionem subditorum spectant, quorum interest, ne alienis et ignotis dominis subiiciantur. — Wenn diesen Grundsätze in Deductionen zuweilen widersprochen wurde, wovon Moser (Staatsrecht Th. 15. S. 477.) ein Beispiel aus dem sechszehnten Jahrhundert anführt, so war dies wenigstens immer fruchtlos.

b) Testament Kaiser Ferdinand I. von 1543 bei Moser Staats-

§. 542. und Erbeinigungen unter schon abgetheilten verschiedenen Linien c), wurden als Formen solcher

recht Th. 15. S. 276. „Aber all unser Oesterreichische Erblande, (Böhmen und Ungarn sollten an eine Tochter kommen) sie seyen Lehen oder eigen, sammt allem Geschütz, Artollerie und Munition, sollen dißmal, nach Abgang unsers männlichen Stammes, an die Röm. Kaiserliche Majestät unsern — Brudern und Sr. Maj. männliche Leibeserben erblich fallen; — dagegen sollen die Kais. Maj. — unsere Töchter mit dem hie obbestimmten Heurathgut und Fertigung — versehen — und dazu von wegen der Erbschaften, so nit Lehen seyn — für all ihr Recht, Gerechtigkeit und Ansprache 300,000 Gulden Rheinisch zugleich austheilen, aber alle Elainater, Silbergeschirr und andere fahrende Hab, sollen unseren nachgelassenen Töchtern erblich zustehen und folgen." — Disposition von 1554. „Und ob sich zutrüge daß unser geliebter Söhne einer oder mehr, oder — ihre männliche Lehenserben, ohne — Erb-Söhn — absterben, so sollen alle des, oder derselben Fürstenthum, Land und Herrschaften auf — die noch lebende andere — Söhne, oder — ihre männliche Lehenserben, gänzlich erben und fallen, damit solche Fürstenthum und Herrschaften von dem männlichen Stammen unsers Geblüts nit kommen, als lang derselbe währet."

c) Dahin gehört der Vertrag zwischen Pfalz und Baiern vom J. 1524 bei Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 665 u. f., in welchem der Vertrag von Pavia, der schon gegenseitige Successionen in die damals getheilten Länder vorbehielt, auf sämmtliche „Fürstenthumme Landen und Gebieten an dem Rhein auch zu Baiern und anderswo, so Wir jezo haben oder wir oder unsere Erben führohin überkommen" ausgedehnt wurde. Der Inhalt dieser Erbeinigungen richtete sich besonders darnach, ob die Güter, in welche succedirt werden sollte, Lehen oder Allodium waren. So heißt es in der Erbeinigung der Grafen von Castel vom J. 1560, bei Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 707. „Item daß keiner den andern obberührter Grafschaft — halben, enterben oder ausschließen solle; sondern da einige Linie ohne männliche Leibeserben abstürbe, soll den überbleibenden, so noch im Leben, ihr gebührliche Succession und Erbschaft, ver-

Hausgesetze gebraucht. Erbverbrüderungen §. 512.
konnten auch die Succession in einem Lande nach Ausgang des Mannsstammes einem anderen Geschlecht unwiderruflich einräumen [d]); nur bedurfte es bei lehenbaren Territorien der Einwilligung des Lehensherrn, der sich jedoch die Reichsstände, in Ansehung der Reichslehen, im Anfang des folgenden Zeitraums durch die Wahlcapitulation zu versichern wußten [e]), sofern sie nicht zugleich den Consens der Kurfürsten erforderte, welcher freilich in den meisten Fällen hinzukommen mußte (§. 534.). Selbst bei Erbeinigungen unter den Agnaten, welche ein gegenseitiges Erbrecht in lehnbaren Territorien zum Gegenstande hatten, war die Be-

mögе gemeiner beschriebener Recht, unbenommen seyn." — Die Grafen von Solms richteten dagegen 1578 ihre Erbeinigung (bei Moser a. a. O. S. 720.) dahin: „zum dritten wollen wir bei unseren gnädigsten und gnädigen Herren unterthänig und mit Fleiß sämmtlich ansuchen und bitten, daß die Lehen, so einer oder der ander Theil allein empfangen hat, mögen uns allen zu Guten und sämmtlich geliehen werden, dieweilen ohne das uns, als Agnaten, nach eines oder des Anderen Absterben die Succession darinnen von Rechtswegen eignet und gebühret, auch billig gedeihen und vorbehalten seyn solle."

d) Beispiele s. oben §. 412. Note r und §. 413. Note h. Eine für das sächsische Haus sehr wichtige Erbverbrüderung wurde die, welche die ernestinische Linie mit Henneberg 1554 schloß. S. Häberlin neueste Reichsgeschichte Th. 2. S. 483 u. f.

e) Wahlcapit. Leopold I. 1658. Art. 6. „wie Wir dann auch die von diesem unter ihnen (den Kurfürsten) denen Reichsconstitutionen gemäß gemachte uniones gleichergestalt, zuforderist aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen auffgerichte Erbverbrüderungen hiemit confirmiren und approbiren.

§. 542. stätigung des Lehensherrn nicht nur dann nothwendig, wenn jene nicht Descendenten des ersten Erwerbers waren, sondern auch da, wo in den Lehenbriefen die abgetheilten Linien nicht mit belehnt wurden, der Gebrauch aber der Erneuerung der Lehen zur gesammten Hand (§. 428.), bei dem Lehenhof sich erhalten hatte; der Reichslehenhof sah hierbei auf den Gebrauch des Kreises wo das Lehen lag, und das specielle Herkommen der belehnten Familie, und ließ, wo diese jenen Gebrauch nicht beibehalten hatten, jeden Descendenten des ersten Erwerbers nach den Grundsätzen des longobardischen Lehenrechts succediren [f]). Auch die Successionsordnung unter Seitenverwandten wurde jezt sehr häufig durch Erbverträge für den Fall des Aussterbens einer Linie regulirt, und dazu war um so mehr Veranlassung, als es oft zweifelhaft war, in wie fern die Verträge, welche die Erbfolge des Mannsstammes vor den Töchtern festsezten, zugleich eine Erbfolgeordnung, insbesondere nach

f) Reichshofrathsordnung von 1654. Tit. 3. §. 12. In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichskreisen, da die simultanea investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabei solle auch gehalten und derselben nachgelebt werden. Tit. 5. §. 1 a. E. „jedoch daß in deren Relation vornehmlich die originales investiturae und was für pacta darin ausdrücklich begriffen, wol erwegen, und dann gegen unsere klaren Lehnrechten, den allegirten, aber nicht zu Recht probirten Lehengebräuchen, sonderlich in unseren kaiserlichen Lehensfälligkeiten, nicht zu viel in relatione, noch decisione deferirt werde."

Stämmen, angeordnet hätten g), und in Ermangelung solcher Verträge, die gesetzliche Successionsordnung schon bestritten war. Bei der Erbfolge in das Allodium dachten zwar jezt die gelehrten Juristen nicht mehr an die alte Successionsordnung (§. 373.), weil sie dann nicht auf das Herkommen zurückgiengen, sondern nach Kaiserrecht und dessen neuesten Bestimmungen durch die Reichsgesetze (§. 442. Note b, c; §. 534. Note p) entscheiden wollten h); aber im Lehen sollte es nach dem longobardischen Lehenrecht gehen und hier wollten schon viele eine eigenthümliche Successionsordnung angeordnet finden, bei welcher auf die Stämme und nicht auf die Nähe des Grades gesehen werde i). Da jene Verträge vornehmlich dazu bestimmt waren, gewaltsamer Ergreifung des Besitzes k) und §. 542.

g) S. z. B. Note b. Daher wurde nach dem Abgang der tyrolischen Linie im Hause Oesterreich auch gestritten, ob in capita oder in stirpes succedirt werden müsse. Moser Staatsrecht Th. 15. S. 277.

h) Selbst in den Hausverträgen sieht man dies. S. Note c.

i) S. unten das Privatrecht §. 567.

k) Bei dem bevorstehenden Aussterben der älteren pfälzischen Kurlinie (§. 413.), die im J. 1559 mit Otto Heinrich auch wirklich erlosch, wurden unter den sämmtlichen pfälzischen Agnaten der zweibrücker Hauptlinie, welche in die simmernsche und zweibrücker Unterlinie getheilt war, und wo diese leztere wieder die veldenzische Nebenlinie von sich abgesondert hatte, eine Reihe von Verträgen geschlossen, zu welchen die Kurlinie selbst auch zum Theil concurrirte. S. Moser Staatsr. Th. 13. S. 20 u. f. In dem Vertrag von 1553, bei dem es nachher blieb, wurde

§. 542. weitaussehenden Processen an den Reichsgerichten vorzubeugen, so hatten sie regelmäßig die Natur wahrer Vergleiche, in welchen daher oft die Theilung nach Stämmen angeordnet wurde, aber eben darum hierin keine Anerkennung der heutzutage sogenannten Linealfolge gesucht werden kann [1]); von dieser war vielmehr die gemeine Meinung so

der simmernschen Linie die Succession in die Kur zugesichert, so fern Pfalzgraf Johann II. oder einer seiner Söhne den Anfall erleben würde; im entgegengesezten Falle wurde es als zweifelhaft betrachtet, ob dieser Linie die Succession zukomme, ohngeachtet sie die erstgeborene Linie des zweibrückischen Stamms war, und festgesezt: auf solchen Fall soll die Succession — allerdings nach Inhalt der gülden Bullen — fallen, entstünde aber — ob vielleicht in angeregten gülden Bullen und andern Ordnungen darauf kein lautere Versehung gethan, zwischen gedachten Herzog Johannsen Enckeln — und (den übrigen Agnaten) — Zweifel oder Mißverstand, welcher Theil und Stamm dem andern in der Succession — fürzugehen habe, sollen sie doch deshalb bei Verlust ihr jedes habender Zusprach — zu keiner thätlichen Handlung — kommen — sondern — die regierenden R. Kaiser — sammt des h. R. R. Kurfürsten — ordentlich entscheiden lassen.

1) Recht sichtbar ist dies z. B. in dem Vergleich zwischen der weimarischen und altenburgischen Linie des sächsisch-ernestinischen Hauses vom J. 1634, über den Abfall der coburg-eisenachischen Erbschaft, der nachher 1638 erfolgte. Mit dem Herzog Johann Ernst von Eisenach erlosch die ältere gothaische Hauptlinie des ernestinischen Hauses. Von den Söhnen des Stifters der weimarischen Hauptlinie, hatte Herzog Johann von Weimar vier und Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg zwei im J. 1634 lebende Söhne hinterlassen. Die Erbschaft wurde vergleichsweise nach Köpfen getheilt, und zwar so, daß die weimarische Linie auch dann vier Sechstheile der Erbschaft erhalten sollte, wenn bei dem wirklichen Anfall in einer derselben weniger Häupter vorhanden wären. S. Mosers Staatsr. Th. 12. S. 461.

entfernt, daß man selbst bei der Verordnung der goldenen Bulle zweifelte, ob der Vorzug der Linie vor dem näheren Grad unbedingt angeordnet sey (Note k). Die gemeinschaftlichen Regierungen wurden zwar selbst in mehreren größeren Häusern noch eine Zeit lang versucht[m]) und Theilungen von Stammgütern selbst noch oft genug angeordnet; aber weil die Nachtheile von beiden für das Reich, das Land und die Familie selbst[n]) immer sichtbarer wurden, entschloß man sich doch häufiger in einzelnen Fällen den Nachgeborenen eine Pension oder einen sehr geringen Landestheil ohne selbstständige volle Landeshoheit anzuweisen[o]), §. 542.

m) Landgraf Philipp von Hessen empfahl sie noch 1562 seinen vier Söhnen in seinem Testament, nach dem Muster des sächsisch-ernestinischen Hauses, und ordnete nur für den Fall, daß sie nicht in Gemeinschaft bleiben wollten, eine Theilung unter ihnen an. S. Schminke Monumenta Hassiaca P. IV. S. 592 u. f.

n) Gründe, die in der kaiserlichen Bestätigung der Primogenitur-ordnungen gemeiniglich angeführt werden. Vergl. Ludolf de introductione juris Primogeniturae pag. 79.

o) Testament Herzog Alexanders von Zweibrücken vom J. 1514 bei Moser Staatsrecht Th. 13. S. 42. „Und dieweil unser Fürstenthum — durch Krieg und andere Zufäll in merklichen Abfall und Schmälerung kommen, also daß es in zwei oder mehr Theil nicht füglich getheilt werden, und daß jedes fürstlichen Staat halten und ertragen möge, so haben wir dem Namen und Stammen des löblichen Hauses zu Baiern, auch Landen und Leuten zu Gut und Trost geordnet, — daß unser ältester Sohn — allein weltlicher regierender Fürst seye — den wir auch hiemit legaliter solenniter und herrlich zu unserem einigen unzweifentlichen gewissen Erben sezen, machen und institui-

§. 542. oder die Untheilbarkeit und eine besondere Successionsordnung für immer einzuführen, wenn man sich erst an jene erstere Einrichtung gewöhnt hatte. Zu der lezteren wurde die reine Lineal-folge mit dem Vorzuge der Erstgeburt und der erstgeborenen Linie, welche man die Primogenitur nannte p), jezt

ren. — Wollen auch mit dieser — Satzung des Erben, die andern Söhne und Töchter aus einiger Unmilligkeit nicht enterbt, oder fürgangen haben, allein aus vorerzehlten Ehehafften getban, und die Hülfsprovision oder Pension, alldieweil sie nicht (mit Pfründen) versehen seynd, anstatt Legitimae zugeeignet haben."

p) Erbvereinigung Herzog Heinrichs des Jüng. und Herzog Wilhelms von Braunschweig vom J. 1535 bei Lünig R. A. P. spec. Th. 4. (unter Braunschweig) p. 62 u. f., daß nun hinfürter nach dieses Briefs datum, unser Bruder Herzog Heinrich, und nach ihm sein ältester Sohn, und nach demselben abermals des Verstorbenen ältester Sohn, und also immer in absteigender Linien während, regierender Fürst seyn soll und will. Und wenn dieselbe niedersteigende Linie — ausstirbt, und dann noch in berührtes unsers Bruders absteigender Linien männliche Lehenserben vorhanden seynd, alsdann soll der nächst ältester Sohn, oder männliche Lehenserben von unsers Bruders Leib geboren, regierender Fürst seyn, und desselbigen ältester Sohns Sohn, von Erben zu Erben, oder ob die nicht im Leben wären, alsdann der sein nächster Bruder oder Vetter in unsers bemeldten Bruders Herzog Heinrichs Linien ist, regierender Fürst seyn, und allewege hinfüro von Erben zu Erben, laut dieser Ordnung gehalten werden. — Selbst diese Successionsordnung hob eigentlich nur den Zweifel, den mehrere Juristen hegten, ob bei Primogenitur oder Majorat, welches man meistens noch für gleichbedeutend nahm, der erstgeborene Enkel des Besitzers, dem Oheim vorgehe. S. Betsius a. a. O. S. 309 u. f. Ueber die unbedingte Prärogative der erstgeborenen Linie konnte man noch Zweifel erregen, wenn man blos auf die Worte „nächster Vetter" Gewicht legte und den Zusammenhang, der die

immer gewählt, weil sie die natürlichste schien; in §. 542.
der Art sie einzuführen fanden aber mancherlei Verschiedenheiten statt. In den älteren Zeiten hatte man sie ganz einfach durch eine Verfügung festgesezt, in welche die zunächst zur Succession berufenen Descendenten willigten q), und niemand hatte gezweifelt, daß sie dann für alle Nachkommen der ersten Paciscenten verbindend sey; weil aber jezt die Grundsätze des longobardischen Lehenrechts als gemeines Recht auch dann gelten sollten, wenn

Nähe des Grads offenbar gar nicht berücksichtigte, nicht vornehmlich ins Auge faßte. Viele Successionsordnungen drückten sich noch weit unbestimmter aus, z. B. Kaiser Ferdinands II. Testament von 1621 (Moser Staatsrecht Th. 12. S. 415.) „allezeit insgesammt auf den ältisten Descendenten, nach Art und Ausweisung des juris Primogeniturae und Majoratus fallen". — Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß bei solchen unbestimmten Ausdrücken in diesem Zeitraum die meisten mehr an eine, nach dem jetzigen Sprachgebrauch, aus Primogenitur und Majorat gemischte Successionsordnung dachten, als an eine reine Primogenitur, wie denn auch jene bei dem Erlöschen der simmerisch-pfälzischen Kurlinie im J. 1655 noch vertheidigt wurde. S. Moser Staatsrecht Th. 15. S. 318. Die reine Primogenitur, bei welcher lediglich Prärogative der Linie entscheidet, wurde vorzüglich seit der Zeit, als die Würkung auch solcher unbestimmter Successionsordnungen angesehen, und in neuen Hausgesetzen sorgfältiger bezeichnet, da die Erklärung von II. F. 50. von der Prärogative der Linie bei der Lehensfolge überhaupt, mehr Beifall fand. Hierauf hatte besonders die Ausführung Franz Hotmanns († 1590) illustr. Quaest. Nro. 3. 4. entschiedenen Einfluß, der wohl unter allen Schriftstellern der erste ist, bei welchem sich eine nicht aus dem römischen sondern blos aus dem Lehenrecht abstrahirte Erörterung der Natur des Erstgeburtsrechts findet.

q) S. oben §. 428.

§. 542. ihnen das ältere deutsche Herkommen ganz entgegen war, so ließen die Juristen jenes Verfahren nur in Ansehung der Allodien als unbedenklich gelten, und fanden bei Lehen, nach der Deutung, welche sie dem longobardischen Lehenrecht gaben, große Schwierigkeiten, die nur durch mancherlei Cautelen sollten beseitigt werden können. Der Vater, hieß es, könne über das Lehen keine leztwillige Verfügung mit Bestand Rechtens treffen r); auch die Annahme seines Testaments durch die Söhne und eben so die Entsagung eines Bruders zum Besten des andern, sollte den Nachkommen nicht präjudiciren können, weil sie ein jus succedendi ex

r) I. F. 8. Pr. Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitibus: succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio loco sui patris; nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente. Es ist merkwürdig, daß man die lezten Worte immer auf den Gegensatz des aequaliter in dem vorhergehenden Satz bezog, und nicht auf die Anordnung zum Besten einer Tochter, welches doch nach dem Zusammenhang viel natürlicher war, und mit II. F. 50. viel besser zusammenpaßte, da sonst nicht einzusehen war, wie durch einen Vertrag des Vaters über Civiltheilung mit seinen Brüdern, das Recht seiner Söhne zum Vortheil einer andern Linie geschmälert werden könne. Selbst Ludolph Hugo in seiner Abhandlung von der Succession nach dem Primogeniturrecht (Hannov. 1691 Fol.), der viele Vorurtheile seiner Vorgänger bekämpft und die gewöhnliche Auslegung nicht ganz billigt, stüzt seine Theorie von der Befugniß eines Stammvaters die Primogenitur einzuführen, S. 35. mehr auf die nothwendige Beschränkung jener Stelle des longobardischen Lehenrechts auf Privatleben und die eigenthümlichen Grundsätze desselben über die Untheilbarkeit der mit Landeshoheit besessenen Territorien II. F. 55. §. 2.

pacto et providentia majorum (§. 566.) hätten [s]). §. 542.
Viele gründeten daher die Möglichkeit, die Primogenitur durch irgend eine Disposition einzuführen, nur auf die Ehrfurcht, welche die Kinder den Anordnungen ihrer Eltern schuldig seien [t]); andere stützten sich auf die kaiserliche Machtvollkommenheit, welche das wohlerworbene Recht der Descendenten auf Theilung aufheben könne, daher denn die kaiserliche Bestätigung einer Primogenituronordnung als wesentliches Erforderniß ihrer Gültigkeit angesehen wurde [u]). Die Mängel dieser und ande-

s) Nach der gewöhnlichen Theorie der Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts, sollte jedoch sowohl der Sohn als der Agnat, nur wenn sie nicht Erben des Disponirenden geworden, oder doch die Erbschaft mit dem beneficio inventarii angetreten hätten, die Verfügung anfechten können. S. Betsius a. a. O. Cap. 9. §. 61. S. 416.

t) Limnaeus addit. ad jus publ. L. VIII. Cap. 8. Nro. 178. Notandum etiam hic est, quod in omnibus fere principum Germaniae familiis testamentariae dispositiones frequententur, in quibus vel aequis vel inaequalibus portionibus filii heredes instituuntur, praecepta regiminis praescribuntur, tutores constituuntur impuberibus, vel etiam assignato primogenito principatu et regimine, reliquis filiis alimenta et portiones bonorum relinquuntur, cum similibus. — Ejusmodi Principum testamenta inter liberos, etiamsi portiones inaequales fuerint assignatae, propter reverentiam erga parentes, vel etiam jurisjurandi religionem, qua plerumque roborari solent, non memini facile impugnata, quamvis a feudorum natura in iis quantisper fuerit recessum.

u) Betsius a. a. O. Cap. 10. Nro. 6. Gail Pract. Obs L. 2. Obs. 127. Et hujusmodi Caesaris confirmatio omnino necessaria est, quoad feuda Imperii, ut causa cognita perspicuum

§. 542. rer Hausgesetze, die viel seltener dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurden, ob es gleich die meisten ganz allgemein für ein Erforderniß ihrer Gültigkeit hielten v), konnten aber durch eine sie bestätigende Gewohnheit gehoben werden w), und dadurch wurden die Meinungen der Juristen unschädlich gemacht, da die Interessenten besser als ihre gelehrten Rathgeber die nachtheiligen Folgen einsahen, welche die Verletzung ihrer Hausverträge für sie haben würde, wenn sie auch hoffen durften, bei den Reichsgerichten mit jenen Gehör zu finden. Mit Einwilligung der Landstände wurde eine solche Einrichtung nur dann eingeführt, wenn man es für nützlich hielt, ihr dadurch eine größere Feierlichkeit und eine besondere Garantie zu geben x).

§. 543.

fiat, an talia pacta et statuta Imperio sint futura nocumento, debetque fieri ex certa scientia Caesaris et plenitudine potestatis: quae confirmatio robur pactis tribuit, etiamsi alias de jure communi non subsisterent. — Nach Betsius sollte sogar die Einwilligung der Reichsstände zur kaiserlichen Confirmation hinzukommen müssen; allein darin hatte er gar kein Präjudiz für sich, und eben darum auch nicht die Meinung anderer Schriftsteller.

v) Die Note u angeführte Stelle von Gail geht auf alle Arten von Hausgesetzen. Gleicher Meinung ist Mynsinger Respons. Nro. 10. §. 85 u. f. Nro. 50. §. 41.

u) S. Betsius Cap. 2. Nro. 7. Cap. 3. Nro. 3. Selbst manchen Primogeniturgesetzen fehlte die kaiserliche Confirmation schon in diesem Zeitraum, z. B. dem brandenburgischen Hausgesetz (Geraer Vertrag,) von 1603.

x) Wie in Braunschweig-Wolfenbüttel im J. 1535 (Note p). S. Betsius a. a. O. Cap. 9. §. 12.

§. 543. §. 543.

Bei Ausschließung der Nachgeborenen von der Regierung, sollte diesen nach der Meinung der Juristen nicht einmal die Legitima entzogen werden dürfen, sondern das was zu ihrem Unterhalt ausgesezt wurde, deren Stelle vertreten a); noch viel weniger entzog ihnen daher ihre Zurücksetzung gegen den Erstgeborenen, bei etwanigen Erbanfällen von Seitenlinien her, das Recht Theilung derselben zu fordern, außer wenn die Primogenitur ausdrücklich auch für solche Erwerbungen eingeführt war, welches man seltener findet b).

a) Daher die Formel in den kaiserlichen Confirmationsdecreten, „daß durch obinserirte Primogeniturdisposition und die darin verordnete apanagia — gedachten jungen Prinzen — nicht zu kurz geschehe sondern ihnen vielmehr ein erkecklicheß zugeordnet — sey, als jeder nach Proportion der Lande und deren Gefälle, worauf bei Erbvertheilungen in diesem fürstlichen Hause reflectirt zu werden pflegt, nach Abzug der obliegenden onerum (womit die Regierungskosten auch mitgemeint sind) zur Legitima zu gewarten haben möchte." Ludolf de introduct. jur. primogenit. P. spec. §. 13. p. 79. Vergl. §. 542. Note o.

b) Ein Beispiel enthält jedoch schon der Vergleich, welchen Kaiser Ferdinand II. 1623 mit seinem Bruder Leopold schloß, nach welchem die Länder, welche er diesem überließ, künftig an die Primogenitur fallen sollten, und eben so umgekehrt, wenn die Ferdinandische Linie früher erlöschen würde, deren Besitzthum an die erstgeborne Linie Leopolds. Moser Staatsr. Th. 12. S. 410. In manchen Primogeniturordnungen wurden andere Erbanfälle dagegen den Nachgeborenen ausdrücklich vorbehalten; z. B. im Testament Herzog Wolfgangs von Neuburg und Zweibrücken vom Jahre 1568. S. Moser Staatsrecht. Th. 14. S. 6.

§. 543. Noch weniger hinderte die Einführung der Primogenitur den regierenden Herrn, über die Erwerbungen, welche er auf andere Weise machte, zu verfügen und sie den Nachgeborenen theilweise zuzuwenden c). Was bei Einführung der Primogenitur den Nachgeborenen ausgesezt wurde, war bald nur eine jährlich zu zahlende Geldsumme, bald aber auch der Beträchtlichkeit der Einkünfte und den damit verbundenen Gerechtsamen zufolge, während dieses Zeitraums öfters noch so viel, daß es wohl für eine Legitima gelten konnte, wenn jenen ein beträchtlicher Theil des Landes mit allen landesherrlichen Einkünften und so vielen einzelnen Rechten der Landeshoheit überlassen wurde, daß ihnen kaum etwas anderes als eine Reichs- und Kreistagsstimme und der Name des juris territorii fehlte d). Die Versorgung, welche immer

c) Die Primogeniturordnung Ferdinands II. von 1621 verordnet zwar (in dem Codicill, welches er seinem Testament beifügte), daß auch die Erwerbungen dem Primogenitus zufallen sollten (s. Moser Staatsr. Th. 12. S. 417.); allein die Disposition gieng offenbar nur auf seinen eigenen Nachlaß.

d) Beispiele: Im Hause Pfalz-Neuburg, wurden 1604 Sulzbach und Hilpoltstein solche Besitzungen; Moser Staatsr. Th. 13. S. 52. Th. 14. S. 88 u. f. In der casselschen Linie des hessischen Hauses verschaffte Landgraf Moritz 1627 seinen Söhnen zweiter Ehe den vierten Theil des Landes unter solchen Bedingungen. S. Moser a. a. O. Th. 13. S. 139 u. f. Ein ähnliches Verhältniß erhielten die Landgrafen zu Hessen-Homburg von der älteren darmstädtischen Linie im J. 1622. Ebendas. Th. 13. S. 153. Th. 14. S. 159. Auch in gräflichen Familien kam die Einrichtung vor; z. B. im Hause

auf ihre Descendenz vererbt wurde, hieß in den Hausgesetzen „Pension," „fürstlicher (gräflicher) Unterhalt" oder „Deputat," bis im siebzehnten Jahrhundert das französische „Apanagium" in Gesetzen e), Hausverträgen und Schriftstellern das deutsche Wort verdrängte und einige auch den Ausdruck „Paragium," der in Frankreich den einem Nachgeborenen angewiesenen kleineren Theil des Lehens bezeichnete f), auf den Fall anwenden wollten, wo die Einkünfte eines Landestheils zum Deputat angewiesen waren. §. 543.

§. 544. §. 544.

In einem beträchtlichen Theil des südlichen Deutschlands, verloren selbst die größeren Territorien durch die Entstehung der Reichsritterschaft ihren Landesadel, während im nördlichen dessen Verbindung mit dem Landesherrn und dem Lande sich mehr befestigte. Noch bis zu Ende dieses Zeitraums blieb die Ritterschaft allenthalben der älteren Sitte in Lebensweise und Verwaltung ihres Eigenthums getreu; ihr Ritterdienst wurde selbst während des dreißigjährigen Krieges noch zuweilen geleistet und bei allen öffentlichen Einrichtungen

Lippe 1597. S. Moser a. a. O. Th. 13. S. 308. Th. 14. S. 310.

e) I. P. O. Art. 4. §. 12.

f) S. Ludolf de introduct. jur. primogenit. P. spec. §. 12. S. 63 u. f.

§. 544. noch auf ihre Verpflichtung dazu Rücksicht genommen [a]). Sie betrachtete insonderheit den Kriegsdienst fortwährend als ihren eigentlichen Beruf, sprach es daher als ein Recht an, nach alter Sitte, in Zeiten wo ihr Ritterdienst und Reuterdienst (§. 536.) entbehrt werden konnte, fremden Dienst suchen zu dürfen [b]), und bewarb sich weniger um

a) S. die Verhandlungen zwischen der kursächsischen Ritterschaft und den Städten auf dem Landtage zu Torgau 1554 über der ersteren auf den Ritterdienst gegründete Steuerfreiheit, bei Hausmann Beitr. zur Kenntniß der kursächs. Landesversamml. Th. 3. S. 60 u. f.

b) Revers Kurf. Joachim II. von Brandenburg 1540 (Schepflitz Consuetud. Marchic. ed. 1744 p. 463.): „Wo die Hauswirthe oder andere Bestallung der Roßdienste einheimisch seyn und bleiben, so mögen die andern jungen Gesellen ausreiten.“ Landtags Absch. zu Gandersheim von 1601 (für die braunschweig-calenbergische Landschaft. Corp. Const. Calenb. Tom. 4. Cap. 8. p. 36.) Art. 42. „Wann sich die Landschaft und Unterthanen wider den gnädigen Landes und Lehnfürsten und das ganze fürstliche Haus Braunschw. und Lüneb. und desselben An- und Zugehörige, wie auch wider die R. Kaiserl. Maj. des h. R. Reichs und desselben gehorsame Stände nicht gebrauchen lassen, — darzu Sr. fürstlichen Gnaden den schuldigen Roßdienst bestellen und sich in Nothfällen auf Sr. F. G. Abfordern nach möglichen unverweislichen Dingen bei deroselben einstellen werden, obgleich alsdann der gnädige Landes und Lehensfürst einem jeden sich in ehrlichen Christlichen Zügen zu versuchen, so viel an Sr. F. G. gnädiglich gern gönnen mag — so ist doch vor nöthig erachtet — daß der gnädige Landesfürst etzliche Räthe und Landsassen — zusammen ordnen — und alsdann die Mittel und Wege an und vor die Hand nehmen wolle, dadurch sowohl S. F. G. und deroselben Fürstenthum als auch den Landsassen und Unterthanen, die sich im Kriegswesen gebrauchen zu lassen Lust haben, gedient seyn möge.

die Stellen im Rath und den Gerichten des Lan- §. 544.
desherrn als vordem, da man jezt in der Regel Gelehrte zu jenen Functionen verlangte, ohne jedoch ihr Recht, auch zu diesen gezogen zu werden, aufzugeben [c]); ihre politische Bedeutung blieb daher unverändert, so viel sich auch sonst in den gesellschaftlichen Verhältnissen anders gestaltet hatte. Weniger war dieses bei dem Bürgerstande der Fall. Freilich durfte diesen in der Betreibung seines bürgerlichen zunftmäßig geordneten Gewerbes kein Hintersasse des Adels oder des Landesherrn selbst beeinträchtigen [d]), der Stand der Ge-

c) Bei dem von Kurfürst Joachim I. von Brandenburg neuorganisirten Hof- und Kammergericht sollten nach dem landesherrlichen Revers von 1550 auch Landräthe von Adel zu den Quartalsitzungen zugezogen werden. Scheplitz a. a. O. S. 65. Eine ähnliche Verordnung enthielt die fürstl. braunschweigische Hofgerichtsordnung Tit. 2. L. Hugo de statu regionum Germ. S. 191.

d) Vergl. z. B. Bairische Landesordn. von 1516 Fol. 52. v. 53. Revers des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg v. J. 1538 bei Scheplitz a. a. O. S. 344. „Die Prälaten und vom Adel auch Baurschaft sollen sich Kaufmannschaft enthalten und den Bürgern in Städten als ihre zugehörige Nahrung und Gewerbe alleine bleiben, was aber einem jeden wächset oder er selbst gezeuget oder gewinnen, soll ihme gesambt seinen Pächten zu verkaufen frei stehen.“ Gandersheim Landtagsabsch. von 1601 Art. 51. (a. a. O. S. 40.). „Soll das Bierbrauen auf den Dörfern, zu gemeinem feilen Kauf, wie auch daselbst die Ausfellung fremder ausländischer — Bier eingestellt — dazu die Handwerker auf den Dörfern, welche von den Städten nur eine halbe oder drei Viertel-Meile gelegen eingestellet, und hinfüro keine mehr, jedoch den Clöstern und denen von der Ritterschaft an ihrer hergebrachten Frei

§. 544. lehrten, deren Einfluß auf die Regierung des Landes fortwährend stieg, ergänzte sich vornehmlich aus den Einwohnern der Städte, und in den landständischen Corporationen gab der Reichthum von jenen, ihren Abgeordneten das Gewicht, das sich der Adel durch festeres Aneinanderschließen der Einzelnen und seinen größeren Einfluß auf den Hof zu verschaffen wußte. Allein die Selbstständigkeit der städtischen Corporationen litt schon durch den erweiterten Umfang der landesherrlichen Gesetzgebung und die vermehrte Thätigkeit der Regierung, die ihren Rath zu einer Obrigkeit herabsezte, welche als eine vom Landesherrn angeordnete Behörde angesehen wurde, die sich seinen Policeianordnungen unbedingt fügen müsse; es war eine Ausnahme, wenn noch einzelne Städte das alte freiere Verhältniß (§. 431.) behaupteten, die daher auch den Publicisten als eine Mittelgattung zwischen Reichs- und Landstädten galten c). Ueberdem drohte die Veränderung des Kriegssystems allen

und Gerechtigkeit unverhinderlich eingenommen, gleichwol aber auch sonsten auf jedem Dorfe etwa ein Schmidt, Rademacher, Schuhflicker und Schneider, so allein Bauerkleider machet, jederzeit geduldet; hinwieder aber von den Brauern und Handwerkern in den Städten mit denen auf dem Lande also verfahren werden, daß sie von ihnen im Verkaufen zur Ungebühr nicht übernommen — werden mögen.

c) Stephani de jurisdictione Nro. 20. 46. Hugo de statu region. Germ. p. 169. Braunschweig und Erfurt gehörten noch bis in den folgenden Zeitraum in diese Classe.

Städten mit dem Verlust des Rechts der Selbstvertheidigung, denn nur mit Hülfe der neuen Befestigungsart, die besonders seit den niederländischen Kriegen (§. 507.) sehr schnelle Fortschritte machte f), deren Kosten aber die Kräfte der meisten Städte überstiegen, und nur mit zahlreichen Besatzungen, durfte man jezt hoffen, dem geübteren kriegskundigen Feinde zu widerstehen, wodurch von selbst alle Landstädte dem landesherrlichen Besatzungsrecht unterworfen wurden, ob es gleich vor dem dreißigjährigen Krieg noch nicht ausgeübt wurde, weil es noch keine stehende Heere gab. §. 544.

§. 545. §. 545.

Für den Bauerstand war es sehr gefährlich, daß die römisch gebildeten Juristen mit dem Ursprung seiner Verhältnisse und der Bedeutung des Herkommens, aus welchem sie vornehmlich beurtheilt werden mußten, so wenig bekannt waren. 1) Sie stellten zwar nicht in Abrede, daß es viele freie Bauern (im damaligen Sinne des Wortes §. 448.) gebe, die ein wahres Eigenthum an ihren Gütern hätten, obwohl sie einer Vogtei unterworfen wären a), und es mochten selbst, nach

f) S. Hoyer Geschichte der Kriegskunst B. 1. S. 341 u. f.

a) Mager de advocatia armata Cap. 6. Nro. 27. Rustici homines liberi nullique domino subjecti plurimi in Franconiae partibus, praesertim Marchionatu Brandenburgensi, ac Principatu Elwacensi et passim aliis in locis reperiun-

§. 545. den Kennzeichen des Eigenthums, die man ganz willkührlich festsezte b), manche dahin gerechnet werden, die ursprünglich nur ein Erbzinsrecht gehabt hatten; aber wo der Besitzer nur ein Baurecht (§. 368.) hatte, wußten sie für dessen Beurtheilung keine andere Analogie als die Zeitpacht und Emphyteuse, und wo sie die römischen Merk-

tur, adeo ab omni vicinorum dominorum jugo ac potestate exemti ac liberi, ut sese una cum suis praediis, bonis ac tota familia in cujuscunque Principis ac Domini vicinioris fidem et protectionem pro lubitu conferre possint, ea conditione ut exiguum duntaxat — honorarium ad indicium susceptae protectionis advocato annuatim persolvant. Scheplitz Consuet. March. p. 384. — Subditi, qui rerum dominia habent, ut apud nos in dioecesi Havelbergensi et tota Prignitia nec non comitatu Ruppinensi rusticorum conditio est.

b) In den sächsischen Constitutionen vom J. 1572, ist eigentlich der Hauptgrund, weshalb die Zinsgüter, welche der Besitzer dem Herkommen nach veräußern konnte, für ein Eigenthum (sogenannte schlechte Zinsgüter, aus welchen der Besitzer wegen nichtbezahlten Zinses nicht vertrieben werden könne) und nicht für ein Erbzinsgut erklärt wurden: „denn wenn das Gut im Lehnbriefe für ein Erbzinsgut verliehen, und der Herr ihm das directum dominium vorbehalten, so wäre es für ein Erbzinsgut zu achten. Oder da einem aus raucher Wurzel ein Gut um einen Zins zu einem Erbzinsgut eingethan, und ein Lehenbrief darüber gemacht, so wäre es auch pro emphyteusi zu halten, sonst ist aus Empfahung der bloßen Lehn darinnen nichts gewisses zu schließen. So viel nun betrifft, ob im Zweifel, sonderlich wenn der Lehnherr den Zinsmann ob non solutum canonem priviren will, das Gut pro emphyteusi oder für ein schlecht Zinsgut zu halten, haben unsere Verordnete das Billigste zu seyn vermeint und dahin geschlossen, daß in dubio die Güter censitica bona zu halten.“ —

male der lezteren nicht antrafen, sollte der Grund- §. 545.
herr, vermöge gemeiner geschriebener Rechte c) jeder Zeit das Recht haben, dem Besitzer zu kündigen, wie lange auch das Gut gegen unveränderliche Pacht besessen und vererbt worden wäre d). Zum Glück kam dem Bauer hie und da der Umstand zu Hülfe, daß sich die häufigen neuen Grundsteuern gar nicht anlegen ließen ohne auf die Pacht zurückzufallen, und der Gutsherr sich selbst nicht steuerfrei erhalten konnte, wenn er nicht ein erbli-

c) L. 2. C. de praescript. 30 vel 40 annor.

d) Wehner Pract. observ. s. v. Leibeigenschaft. Nonnullis siquidem in locis, ex more regionis omnes et singuli rustici vel homines proprii principum, nobilium ac civitatum, praedia quae detinent, non sibi sed dominis possident, eaque tantum *precario* tenent et nudi ac simplices *coloni* sunt, neque ulla *bona emphyteutica* habent, tantum abest, ut proprietarii sint, vel bona *censitica* possideant, ac proinde pro arbitrio et voluntate dominorum expelli possunt, quantumvis 30, 40, vel 50 annos continuos uniformem canonem solverint, ut fit in Marchia, quam consuetudinem etiam in contradictorio judicio obtinuisse ait Cothmann cons. 12. num. 61. fol. 349. Husanus de servis cap. 2. num. 28. 32 et seqq. Ebendas. von Zinsgut. Emphyteutica sunt Erbzinsgüter, censualia ad libitum obnoxia, Laßgüter, quae rusticis conceduntur, laboratitii s. coloniae jure, et magis locationem sapiunt, licet longissimo tempore possessores jus coloniae continuarint. Knichen de pacto investit. P. 2. C. 4. n. 211 et 215. Aus Ansichten dieser Art scheint die Bestimmung des bairischen Landrechts von 1518 Tit. 34. Art. 8. Fol. 115. geflossen zu seyn: „Spricht jemand, er hab von ainer Herrschaft Erbrecht oder Leybgeding auf ainem gut, und die mit nutz und gwer besessen, das soll ine nit fürtragen, er hab dann Brief darum."

§. 545. ches gegen unveränderlichen Zins übertragenes Recht seines Meyers oder Landsiedels (§. 368.) anerkannte; er ließ sich also gefallen, daß dieses gelegentlich in Landesgesetzen oder Landesverträgen ausgesprochen oder doch vorausgesetzt wurde c), und

c) Dahin gehören z. B. die Bestimmungen des Privilegii Herzog Erich I. für die calenbergische Landschaft 1526 — schullen — unser Landschop — bey ärer Fryheit privilegien und gerechtigkeit ok gerichte allen orden bluven laten — so dat ein jeder Geistlick oder Wartlick seiner Meygere und guter mechtig sey, to setten und entsetten, wor de Meyger oder Koter datt verorsakede. — Diese Stelle, welche so oft falsch erklärt worden ist, beweist augenscheinlich das unbestritten damals anerkannte Erbrecht der Meier, die nur aus bestimmten Gründen (wor, d. h. wenn der Meier es verursachen würde) entsetzt werden konnten. Die Meinung, daß etwas neues eingeführt worden sey, ist schon darum unhaltbar, weil die Landschaft hier ein Privilegium erhielt, nicht aber ihre Rechte geschmälert werden sollten. Das Privilegium, das in dieser Stelle liegt, bestand darin, daß ihr Entsetzungsrecht, welches aus dem Eigenthum entsprang (§. 368. Note k), gegen alle Eingriffe der landesherrlichen Beamten gesichert seyn sollte, wenn es nach dem Herkommen ausgeübt wurde. Das Vorurtheil, als wenn im calenbergischen erst durch den gandersheimischen Landtagsabschied von 1601. Art. 24. ein noch dazu schwankendes Erbrecht der Meier eingeführt worden sey, weil daselbst gesagt wird, daß der Meier nicht leichtlich entsetzt werden solle, und einige Gründe angeführt werden, weshalb es geschehen könne, widerlegt sich dadurch von selbst. Ueberhaupt ist es eine ganz falsche Ansicht, als sey durch dergleichen Stellen der Landesgesetze oder Verträge erst ein Erbrecht eingeführt worden. So z. B. war es auch im Fürstenthum Lüneburg weit früher durch das Herkommen begründet, als es in der Policeiordnung von 1618 ausgesprochen wurde. Schon nach einer Urkunde von 1557: „Weil hie in gemeldtem Ampt (Giffhorn) und sonst in unser, Herzogs Franz Otten, Fürstenthume gebräuchlich, wann der Guethein oder Meiger verstirbt, daß dann der Hoff wieder empfangen wirdt" (Gesenius Meier-

behielt sich nur vor, das Gut wegen bestimmter §. 545.
Gründe zurücknehmen zu dürfen f). Selbst wo die Juristen ihre Ansichten in die Landesgesetzgebung zu übertragen wußten g), würkten jene Um-

recht Th. 1. S. 425.). Ein Laudemium, von welchem nachher die Rede ist, und das in diesem Fall bezahlt werden sollte, ist eben das sicherste Zeichen der Erblichkeit.

f) Z. B. Privilegium Herzog Erich II. für Calenberg 1576. Und wiewohl sie hiebey unterthänigen gesucht, ihnen zu vergönnen, da einer etzliche Söhne und nur einen Sitz hette, daß demselben frey stehen mögte, einen Meyer oder Koter abzufinden, und einen Sitz auf sein guet zu erbauen, so laßen wirs doch bei der Disposition — so ihnen 1526 und — 1542 diesfalls — eingeraumbt worden, beruehen, nemblich wann ein Rittermeßig Mann auf seinem eigen gued daß selbst zu versorgen wohnete oder darauff zu ziehen bedacht, daß alsdann derselb, soferne er sonsten keinen Sitz oder Sadelhoff hette, daßelb sein Ritterguet frei besitzen haben und gebrauchen müege. Benecke Grundsätze des Meierrechts in den kur-braunschweigischen Landen. S. 93. Ein ähnliches Recht ließ sich die märkische Ritterschaft zusichern: Revers 1540: Als auch die vom Adel in dem Churfürstenthumb Brandenburg sich auff einen alten Gebrauch bezogen, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit etzliche Bauern auszukaufen freystünde, Solches soll ihnen forthin auch freystehen, da sie der ausgekauften — Güter selbst gebrauchen wollen, doch daß sie — ihre Güter nach Wirderunge was sie gelten möchten gebürlich bezahlen. Scheplitz Consuet. Marchic. p. 384 u. f.

g) Wie der steifrömische Dr. Fichard in die solmsische Landesordnung von 1571. Th. 2. Tit. 7. §. 2. Aber die Landsiedelleihe, ob sie wohl dem Beständer mit Zusaz deren Wörter „und seinen Erben" geschieht, so ist die doch nicht erblich, so fern darin auch diese Wort „zu Landsiedelem-Recht" gefunden werden. Vergl. J. U. Cramer unvorgreifliche Gedanken von der im Oberfürstenthum Hessen und solmsischen üblichen Landsiedeley. Marb. 1740. 4.

§. 545. stände kräftiger als die aufgedrungenen Lehrsätze; das Verhältniß blieb factisch meistens doch erblich, und in späterer Zeit konnte unter dem Schutz berichtigter Ansichten die entgegengesezte Landesobservanz zum Vertheidigungsmittel gegen den Gutsherrn dienen, der solche Gesetze hätte mißbrauchen wollen, oder eine neue Gesetzgebung den begangenen Mißgriff verbessern. 2) Die Dienstpflicht des Bauernstandes wurde als ein Gegenstand der Landesgesetzgebung betrachtet, bald weil es nothwendig schien das Herkommen genauer zu bestimmen, bald weil die Verpflichtung zu gewissen Diensten auch als eine policeiliche Einrichtung angesehen wurde. Der leztere Grund scheint hie und da einen Dienstzwang bei freien Bauern eingeführt zu haben, der sonst nur als Folge der Leibeigenschaft oder strengeren Hörigkeit vorkam [h]); der erstere gab

h) Revers für die brandenburgische Landschaft von 1534. „Welche Unterthanen Kinder haben, derer sie selbst zu ihrer Arbeit nicht bedürfen und zu Dienste bringen wollen, sollen sie für andern ihrer Herrschaft die zu Dienste anbieten und gönnen umb billigen Lohn, wo aber die Herrschaft deren nicht bedürfte, mag er die nach seinem Gefallen bei anderen zu Dienste bringen. Scheplitz Consuet March. p. 401. Die Erbunterthänigkeit, ein der Leibeigenschaft analoges Verhältniß, scheint sich hieraus und aus dem Abzugsgeld (§. 448.) erst nach und nach gebildet zu haben; das leztere war als ein Recht der Gutsherrschaft schon im sechszehnten Jahrhundert eingeführt worden. Scheplitz a. a. O. S. 268. Sonst galt noch im sechszehnten Jahrhundert für die Mark der Grundsatz: tota Marchia neminem habet servili conditione natum, was Scheplitz nur auf die Ueber-

Veranlassung, Dienste, die sonst nur auf *besonderem* Herkommen beruhten, weiter auszudehnen, welches besonders bei den aus der *Vogtei* herrührenden Diensten, sowohl zum Besten der Landesherren als Gutsherren geschehen zu seyn scheint i). Besonders aber glaubten die Juristen, wo die Dienste nicht durch *Verträge* bestimmt waren, für *ungemessene* Dienste vermuthen zu müssen, wobei sie nur die Beschränkung anbrachten, daß §. 545.

mark und Neumark nicht angewendet wissen will. *Ebendas.* S. 385. In *Sachsen* hat sich das Verhältniß auf ähnliche Weise gebildet. S. *Haubold* Lehrb. des Kön. sächsischen Privatrechts. S. 104.

i) Z. B. in der bairischen Landesordnung und dem Landrecht von 1516 und 1518 ist noch nicht von einem aus der Vogtei allgemein entspringenden Frohndienst die Rede. Erst in der Landesordnung von 1553 heißt es Th. 2. Art. 29. „Es ist auch vermög des alten Herkommens durch uns zugelassen, daß die vom Adel auf iren Guetern, die inen mit Stifft zugehören, die Scharwerch sollen haben.“ Art. 30. „Wo aber die vom Adl allain Vogtguetter haben, nachdem die Vogthei im Lannd *ungleich* ist, so soll es damit also gehalten werden. Welcher Edlmann auf seinen Vogtguetern Obrigkait und Scharwerch zehen Jahr hat hergebracht und der im Gebrauch on rechtlich Ansprach so vil Jar gewesen ist, dabei soll es beleiben und on Recht auch nicht entsetzt werden. Welcher aber allain Vogtgueter hat, die im nur Vogtgült zinsten, und darauf die Obrigkait und Scharwerch so lang wie obsteet, im gebrauch nit gehabt hette, so *soll alsdann unns die Scharwerch vorbehalten sein.*“ — In dem Landrecht von 1616 Tit. 22. tritt dann schon eine vollständige Gesetzgebung hervor, welche bestimmt, was landübliche Scharwerch sey, die der Unterthan da leisten soll, wo er keinen gemessenen Dienst beweisen kann. S. die folgende Note.

§. 545. die Dienste nicht willkührlich sondern nach Landesgebrauch zu leisten wären k). Die eigenen Leute litten unter ihrer Theorie weniger als die freien Bauern; denn nach dem Grundsatz, daß die deutsche Leibeigenschaft doch keine römische Servitus sey, blieben sie bei deren Beurtheilung eher bei dem Herkommen stehen, und wo auch zu dessen Feststellung hie und da eine Gesetzgebung für nöthig gehalten wurde, scheint sie eher zum Vortheil von jenen ausgefallen zu seyn l).

§. 546.

§. 546.

Den Landständen wurden zwar fortwährend, bei der Huldigung oder bei einzelnen Ver-

k) S. Schoplitz consuet. March. Th. 2. S. 15. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Auf diesem Grundsatz beruht offenbar das bairische Landrecht von 1616 Tit. 22. Art. 3. „Die gemessene Scharwerch würdet bewiesen — mit Brieff und Siglen, als Kaufbriefen, Freiheiten, Verträgen, Receßen und dergleichen — Sein aber nit Brief darumben vorhanden, so ist — nit genug daß ein Unterthon fürgebe, und darthue daß er seiner Herrschaft zuvor ein wenigere oder eine andere Scharwerch als anjetzo von ihme begert wirdet, geleistet."

l) Ein Beispiel ist hier die bairische Gesetzgebung. Das bairische Landrecht von 1518 berührt das Verhältniß im 38. Titel noch ganz kurz; das Landrecht von 1616 Tit. 4. hat darüber eine ausführliche Gesetzgebung, läßt aber in Rücksicht der Prästationen fast durchaus das besondere Herkommen entscheiden, giebt die Heirath innerhalb Landes frei, ohne daß für den Consens dazu etwas gefordert werden soll, und läßt ein freies Weib und deren Kinder nicht einmal durch Ehe leibeigen werden, wenn sie sich nicht „wißentlich und über beschehenes anzaigen und gewarnen zu einem leibaignen verheurat".

willigungen, ihre hergebrachten Freiheiten meistens §. 546.
ohne Anstand bestätigt; sie wurden wohl gelegentlich bei den lezteren Veranlassungen, in einem vom Landesherrn ausgestellten Revers [a]), oder Privilegium [b]), oder im Landtagsabschied noch vermehrt. Unter die neu verwilligten Rechte gehörte besonders häufig, daß der Zustand der Religion nicht verändert werden [c]) und daß sich der Landesherr ohne Rath und Bewilligung der Stände in keine Bündnisse oder in Krieg einlassen solle [d]), weil die Zeitverhältnisse von selbst darauf führten; man findet selbst die Zusicherung, daß sie bei jeder wichtigen Angelegenheit zu Rathe gezogen werden

a) S. z. B. die Geschichte der in Kursachsen üblichen Landtags-Reverse bei Hausmann Beitr. zur Kenntniß der kursächs. Landesversamml. Th. 2. S. 64 u. f.

b) S. z. B. die Privilegien, welche die calenbergische Landschaft unter den Herzogen Erich I. und II. im sechszehnten Jahrhundert erhielt, bei Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. 1. im Anh. Nro. 3 u. f.

c) Beispiele: Revers Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg v. J. 1602 bei Lünig von der mittelbaren Ritterschaft. S. 878. Kurfürst Christians II. von Sachsen für Henneberg, 1606, bei Moser von der Reichsstände Landen S. 1086 u. f. Erzherzog Leopold Wilhelms Fürstbischofs zu Halberstadt 1638 ebendas. S. 979. Kurfürst Ferdinands von Cöln Fürstbischofs zu Hildesheim 1645 ebendas. S. 1069. Vergl. oben §. 502. Note c. §. 508. 514.

d) Beispiele: Revers Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg 1602, bei Lünig a. a. O. S. 883. Kurfürst Moritz von Sachsen 1547 und Kurfurst Augusts von 1553. S. Hausmann a. a. O. S. 72 u. f.

§. 546. sollen [e]), was übrigens während des sechszehnten Jahrhunderts ohnehin fast überall noch geschah, und die Publicisten erzeigten den Landständen die Ehre, sie mit den Reichsständen zu vergleichen [f]). Demohngeachtet aber muß schon die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts als der Zeitpunkt betrachtet werden, wo ihr Einfluß auf die Landesregierung sich zu mindern begann. Die Hauptursache ist wohl in dem Umstand zu suchen, daß in den Reichsgesetzen die Nothwendigkeit ihres Daseyns so wenig ausgesprochen, als ihnen eine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung beigelegt war. Davon war die Folge, daß ihnen die Publicisten, so hoch sie jene Vergleichung zu stellen schien, keine andere Rechte zugestehen wollten, als die sie hergebracht hätten [g]), und zur Ausübung der ein-

e) Die Note d angeführte Stelle des Reverses des Kurfürsten von Brandenburg geht dahin: „wollen wir auch keine wichtige Sachen, daran dem Lande Gedey oder Verderb gelegen, ohne Unser gemeinen Landt-Stende Rath schließen, oder vornehmen, und auch in keine Verbündniß darzue unser Unterthanen oder Landsassen sollten oder müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landt-Räth begeben.

f) Lud. Hugo de statu regionum Germ. pag. 173.

g) Lud. Hugo a. a. O. p. 175. Multa igitur Principes in ditionibus suis per se soli instituunt, quae non permittuntur Imperatori absque Comitiis. Exempli gratia in Imperio leges universales nonnisi plenis comitiis conduntur: at Principes multa faciunt statuta sua auctoritate, nullis convocatis Provinciae conciliis. — In singulis autem regionibus spectandum, de quibus rebus conventum convocare, vel legibus pactisve cautum, vel longa con-

einzelnen in der Landeshoheit enthaltenen Rechte ihre §. 546.
Concurrenz nur in diesem Falle nothwendig erforderten; freilich eine nothwendige Folge der Ansicht, daß der Grundbestandtheil der Landeshoheit eine jurisdictio (§. 525.) sey, nach welcher niemand daran dachte, daß gerade die wichtigsten Regierungsrechte, mehr für eine Folge der Autonomie, welche die Reichsstände mit ihren Unterthanen ausübten (§. 427.), als für einen Ausfluß der ihnen verliehenen Regalien gehalten werden müßten. Die Gesetzgebung galt daher für ein Recht, das an sich den Reichsständen allein zustehe, und wenn es gleich im sechszehnten Jahrhundert in Ländern, wo überhaupt Landstände waren, wenig Gesetze von Bedeutung geben dürfte, die nicht mit ihrem Rath gemacht sind, so sollte doch ihre Zustimmung nur durch besonderes Herkommen oder Landesverträge etwas nothwendiges werden können h), und wenn man, wie es

suetudine introductum. Nihil enim prohibet, alibi Ordines provinciales auctoritatis majoris alibi minoris esse. Itaque nec necessitas eos ad consultationes publicas vocandi ubique aequalis. Immo quibusdam locis hoc satis rarum est.

h) Nic. Myler ab Ehrenbach de principum et aliorum statuum prisca origine (1663) Cap. 39. §. 9. Porro hac potestate condendi jura provincialia Principes et Status Imperii plerumque utuntur in conventibus provincialibus auf den Landtägen mit Rath und Gutachten der Landstände, ac ordinum provincialium — consensum, utpote in rebus et moribus patriis optime eruditorum et versatorum prius requirunt et adhibent. — Nam exinde optimam simul legitimi et aequissimi regiminis formam et normam resultare, censet et quidem merito Matth. Stephani — de jurisdictione. Quod nullo modo Principis imperii superio-

§. 546. in späterer Zeit geschah, sich streng an die Worte halten wollte, so ließ sich gar häufig zweifeln, ob sich die Stände ein wahres Einwilligungsrecht vorbehalten hätten i). Von anderen Gegenständen, die man sonst auf Landtage brachte, brauchte noch weniger mit den Ständen gehandelt zu werden, wenn ihr Hauptgeschäft seyn sollte, Rath zu ertheilen, da jezt jeder Reichsstand eine große Zahl von besoldeten Räthen unterhielt, deren eigentliches Geschäft in jenem bestehen sollte, und die ohnehin auch die Sache besser zu verstehen glaubten als jene ursprünglichen und natürlichen Räthe des Landesherrn. Die Berufung der Landtage hatte überdem zur Folge, daß die getreuen Stände ordentlicherweise eine beträchtliche Anzahl von Be-

ritatem, ejusve regendi felicitatem imminuere, sed magis promovere et ad beatitudinem Imperii ejusve gloriam redundare tradit Cammann de regalibus. §. 10. Verum tamen hoc magis voluntatis quam necessitatis esse, plurimi Doctorum tradunt. — In quo tamen puncto regionis observantia, das Herkommen aut pacta conventa inter Principes et status provinciales attentenda erunt. Ita in ducatu Wirtembergico pactis certis ordinatum est: Landrecht und Landesordnungen zu machen, mit Einrathen und Zuthun einer gesammten Landschaft. Hoc est, ut cum consilio et cooperatione Statuum provincialium condantur; sicuti constat ex statutis comitatus Tyrolensis passim.

i) Thomasius diss. de statuum Imp. potestate legislatoria §. 63. bemerkt z. B. zu dem was Mylor über die würtembergische Verfassung sagt: Ex quibus patet, status etiam ducatus Würtembergensis habere saltem votum consultativum, per verba: mit Einrathen. Etiamsi enim addatur: und Zuthun; haec tamen vox non infert necessarium esse consensum sed opem saltem.

schwerden und Desiderien vortrugen, von welchen §. 546.
weder der Herr noch seine Rathgeber gern hörten, und an deren Berücksichtigung oder gar an neue Gerechtsame k) die Verwilligungen knüpften, die ihnen angesonnen wurden; es war daher auch nur das Bedürfniß der lezteren, und die Unmöglichkeit, die ständische Bewilligung bei der Besteuerung zu umgehen, was die regelmäßige Veranlassung zu Landtagen gab.

§. 547. §. 547.

In Beziehung auf dieses wichtigste Recht waren die Landstände zwar auch dadurch schon etwas gefährdet, daß nach den Grundsätzen der aristotelischen Politik die Besteuerung ein Hoheitsrecht seyn sollte, kraft dessen die Regierung überhaupt die Mittel zur Bestreitung aller öffentlichen

k) Kaiser Ferdinand II. fand es daher rathsam, in der von ihm nach der Eroberung von Böhmen abgeänderten Landesordnung Art. 5. einzurücken: „betreffend aber die Contributiones haben wir uns für uns und die nachkommende Könige und Erben im Königreich — resolviret, daß wir dieselben auf den Landtägen und anders nicht, dann gegen gewöhnlichen Reversen, von denen Ständen begehren lassen wollen, als uns dann nicht zweifelt, unsere getreue Stände unsere und des Vaterlands jedesmal vorfallende Nothwendigkeiten ihnen jedesmal zu Gemüt ziehen werden, wir auch nicht nachsehen können noch wollen, daß die von uns begehrte Contributiones, uns durch unbillige Conditiones, so etwan gegen unsern Königlichen Stand, Hoheit und Würden laufen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freiheiten, oder dergleichen unserer Proposition nicht anhängige Einwenden, wie etwa bishero beschehen, conditionirt oder aufgehalten werden."

§. 547. Ausgaben herbeizuschaffen berechtigt sey [a]). Allein in dieser Hinsicht sorgten die Reichsgesetze (§. 537.) für die Territorialunterthanen, welche diese Regel nur für die auf dem Reichstag beschlossenen Hülfen und die Reichsbedürfnisse anerkannten und selbst noch zu Anfang des folgenden Zeitraumes mißlang der Versuch der Reichsstände, es reichsverfassungsmäßig allein von ihrer Beurtheilung abhängig zu machen, was für die Landesbedürfnisse aufgebracht werden müsse. Der Reichsabschied von 1654 verordnete unter Erneuerung der Bestimmungen der Executionsordnung (§. 529. 534.) und mithin lediglich in Beziehung auf die durch

a) Lud. Hugo de statu region. Germ. p. 94. 95. Daraus wird S. 98. hergeleitet: Quod autem collectas et munera extraordinaria attinet, quoniam legibus definita non sunt, nec certam praestationis mensuram habent, arbitrio boni viri aestimandum, an causa satis gravis sit, item an modus indictionis necessitati reipublicae respondeat nec ne. Quanquam nonnulli non sufficere putent, quod causa adsit, nisi et consensus subditorum accedat. Moris enim esse tradunt, ut Principes, quoties nova exactio instituenda, prius conventu convocato cum Ordinibus provinciae ea de re tractent. Wehner in obs. pract. von Schatzung. Baur de collectis Cap. 4. Alii an hoc omnino necesse sit dubitant. Limnaeus jus publ. L. 3. Cap. 14. n. 3. Non enim licet subditis, necessitatibus publicis se subducere. Klock de contribution. Cap. 7. Sed quoniam haec quaestio ad locum de auctoritate Conciliorum provincialium pertinet, nos infra ea de re aliquid dicemus. — Da nach Hugos Meinung, bei den landständischen Rechten alles auf das Herkommen und Landesverträge ankommen sollte (§. 546. Note g), so ließ er also auch hier nur dieses entscheiden.

diese begründete Kriegsverfassung, daß die Unterthanen zu Besetzung und Unterhaltung der einem Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen hülflichen Beitrag leisten sollten [b]); dagegen verweigerte Kaiser Leopold I. einem Reichsgutachten vom Jahre 1670 [c]) die Ratification, in welchem von einem Theil der Reichsstände darauf angetragen wurde, die Unterthanen schuldig zu erklären, „nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhabung und Erfüllung der dem westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, zur Erhaltung und Besetzung der einem Reichsstand zugehörigen Festungen, Städte, Oerter, Päss̈e und Garnisonen, Verpflegung der Völker und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, die jedesmals erfordernde Mittel gehorsam und unverweigerlich beizutragen“ und den Reichsgerichten zu untersagen, Klage der Unterthanen wegen der Erhebung solcher Steuern anzunehmen; die kaiserliche Resolution auf diesen Antrag [d]), ließ es §. 547.

b) R. A. 1654 §. 180. 181. N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 674.

c) Bei Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Th. 7. S. 989 u. f.

d) Gerstlacher a. a. O. S. 993 u. f. „als können Ihro K. Maj. zwar geschehen lassen, daß es nicht allein bei dem §. 180. und dem den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs und Kreisverfassungen, wie auch der Reichsanlagen gebührenden jure collectandi verbleibe, sondern auch

§. 547. bei den bisherigen Bestimmungen der Reichsgesetze (§. 537.), mit der (vorhin erwähnten) Ausdehnung von 1654, einer anderen auf die Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Kreisconventen e), und dem was sonst jeder Reichsstand rechtmäßig hergebracht habe. Aber eben in der lezteren Beziehung wurde es für die Unterthanen um so nachtheiliger, wenn die für außerordentliche Bedürfnisse aufgelegten Steuern, durch Fortentrichtung während einer längeren Zeit als anfangs beabsichtigt worden war, die Gestalt einer ordentlichen hergebrachten Abgabe annahmen, selbst in Ländern, wo sie nur wiederholt auf bestimmte Zeit von den Landständen bewilligt wurden, weil dieselben Ursachen sie zu fordern immer wiederkehrten f),

jene Kurfürsten und Stände, so ein mehreres als in dem §. 180. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht dabei geschirmet und gehandhabt, die Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executionsordnung vermag, und die Landesdefension contra quemcumque aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordert. Daß aber J. K. Maj. in die prätendirte Extension des §. 180. — willigen sollten, dazu können dieselben — nicht gehelen —."

e) Gerstlacher a. a. O. S. 986.

f) Einige der gewöhnlichsten Formeln der Gründe wiederholter Bewilligungen im sechszehnten Jahrhundert, mögen hier aus den Schadlosbriefen der bairischen Herzoge für ihre Landschaft stehen: „1530 als unser lieb Getrew, die Stende gemainer unser Landschaft — von wegen der schwären obliegenden Leuff; darin wir unser Fürstenthumb auß Begnadung des Allmechtigen, und

indem sich damit zugleich Steuerfreiheiten verbanden, welche die Bewilligenden eines Theils der Last enthoben und sie geneigt machten, auf Unkosten Anderer zu bewilligen. Sah man von dem Herkommen ab, nach welchem Beten, die schon in älterer Zeit als ordentliche von gewissen Gütern und Personen zu tragende Last hergebracht, und nach den Grundbüchern, die man in allen Län- §. 547.

mit Hülff des löblichen Punds in Schwaben, in den Empörungen, so in nechstverschinen Jahren darvor, gerings um unser Lande, an vil Orten sich erhebt, darauf durch unser zeitliche gute Fürsehung, mit unserm Dapfern und großen Darlegen, in Fried erhalten und vor Ein und Ueberfall und schedlichen Kriegen und Aufrhuern verhuet haben; und darauf als ihren rechten und natürlichen Erbherrn und Landsfürsten, ein Landssteuer und Hülff gegeben — bewilliget. 1540 und 1543: auf unser gnedig Ersuchen, und in Bedenkung der geschwinden sorglichen Leuff und Practicken, auch sonderlich, daß des Türken als gemainer Christenheit Erbfeind Einfall und Ueberzugs zum Allerhöchsten zu besorgen. 1543: zu Erledigung und Ablösung unser beschwerlichsten Pfandschaften und Schulden, darein wir bißher schwebenden Türkischer Kriegshandlung halb, zum Theil von gemainer unser Landschaft wegen kommen seyn. 1556: in Bedenkung der gefehrlichen Leuff und Entpörung so sich allenthalben im h. Reich deutscher Nation erzaigen, und sonderlich dieweil der jüngst zu Landßhut bewilligt und eingebracht Vorrath durch allerley Ausgaben nit wenig geschmelert worden, zu Wiederergenzung und Erstattung desselben, den im Fall der Noth, zu Beschützung und Erhaltung unsers Fürstenthums zu gebrauchen. 1557: zu Ablegung und Ringerung unsers anererbten Schuldenlasts, 1565: auf die von uns erzelte und fürgetragene ansehnliche, hochwichtige Ursachen, warumben wir über die jüngst zu Ingolstatt A. 63 gelaist Hülff uns widerumb in Schulden stecken müssen." Lünig von der mittelbaren Ritterschaft. S. 695 u. f.

§. 547. dern angelegt hatte g), jährlich oder in bestimmten Fällen (§. 306.) zu entrichten waren, so war vermöge der Reichsgesetze und der Landesfreiheiten jeder Unterthan bei Steuern, die nicht freiwillig übernommen wurden, gleich steuerfrei, und so fern ihn die Reichsgesetze zu steuern verpflichteten, gleich steuerpflichtig (§. 537.). Bei freiwillig übernommenen Steuern konnte es zwar unmöglich übersehen werden, daß entweder kein rechtlicher Grund für die Landstände vorhanden war, eine Steuer zu verwilligen, zu welcher auch die auf dem Landtag nicht gegenwärtigen Personen etwas beitragen sollten, oder daß die Last, deren Uebernahme gefordert wurde, von ihnen als eine gemeine Landeslast betrachtet werden müsse, von der dann niemand frei bleiben konnte, der den Schutz des Landesherrn genoß h); allein da eine Vertheilung der geforderten Summe auf die verschiedenen Classen der Stände, oder der verwilligten Hülfe auf die verschiedenen Arten des Vermögens, in

g) Wehner Obs. pract. s. v. Bücher. L. Hugo de statu regionum p. 97.

h) Die Städte in Sachsen führten dies schon 1548 aus: „Sie bitten auch um erklärung wie die ahnlage durchaus unter den Standen dieser Chur und Fürstenthumb und zugehörenden Landen, die sich unsers gnädigsten Herrnschutzes gebrauchen, soll geschehen; dann da die Städte die Beschwerung der begehrten Steuer abermahls alleine tragen sollen, das were ihres erachtens von wegen des gemeinen Verwantnüs aller Stände und gemeinen schutzes der allen ständen zugleich soll erfolgen, ungleich und der billigkeit ungemeß."

Rücksicht deren die Verhältnisse der einzelnen Classen der Stände sehr ungleich waren, nicht wohl anders als durch einen Vergleich auf dem Landtag möglich war, so bekam die übernommene Steuer die Gestalt einer von jedem Stand besonders verwilligten Hülfe, wobei das Vermögen, namentlich das Grundeigenthum der Ritterschaft nicht selten frei blieb oder geringer besteuert wurde, weil man ihr den Roßdienst als eine besondere Landeslast, die sie noch außerdem tragen müsse, mit in Anschlag brachte [i]). Dadurch entstand nicht nur, wenn erst eine Zeit lang dergleichen Befreiungen vergleichsweise bei verwilligter Fortentrichtung der Steuer fortgedauert hatten, der Schein eines Herkommens besonderer Befreiung, verschieden von der in den Landesfreiheiten enthaltenen Befreiung aller Unterthanen [k]), sondern auch, §. 547.

i) So z. B. erklärte sich die Ritterschaft in Kursachsen 1552: „So wollen wir von jedem Schock des Werths unserer Lehngüter, doch nach Abziehung der Ritterdienste, auch unserer werbenden baarschaft (d. h. zinstragenden Capitalien) zwene Pfennig geben — darneben bitten wir — das einen jeden unter uns das geldt so er in Ew. Churf. Gnaden abweßen auf die Ritterdienste entrichtet, an solcher seiner Anlage ihnen gelaßen oder doch von der Uebermaß wieder gegeben möge werden.“ Hausmann a. a. O. S. 41.

k) Recht sichtbar ist dies in Kursachsen. Die Schocksteuer (vergl. §. 426. Note e), welche schon im sechszehnten Jahrhundert regelmäßig fortdauernde, späterhin nur erhöhte Steuer wurde, wurde unter dem Vorwande des Ritterdienstes nicht auf die Ritterhufen gelegt; späterhin als niemand mehr Ritterdienst leistete, wurden jene nun für herkömmlich steuerfrei erklärt,

§. 547. zumal da die Befreiung der Ritterschaft nicht selten von den Städten bestritten aber doch durchgesezt wurde, der Schein eines der Ritterschaft zustehenden, von der Uebernahme der Steuern überhaupt unabhängigen Bewilligungsrechts [1]). Es würde der Ritterschaft sehr schwer gefallen seyn, diese Freiheiten zu behaupten, wenn ihr nicht das eigene Interesse der Landesherren zu Hülfe gekommen wäre, die nicht hoffen durften, in der Haupt-

und eine von der Ritterschaft statt der Steuer bewilligte Geldsumme (s. g. Donativgelder), die sich nicht nach dem Werth der Güter richtete, wurde das höchste was von ihr zu erlangen war. Vergl. Hausmann a. a. O. S. 47 u. f. Die Städte hatten diesen Erfolg, bei den im J. 1552 bewilligten Steuern, wo jene Principien schon aufgestellt wurden, allerdings gealndet, und eine Protestation dagegen eingelegt „dieweil — beschwerlich, die Dinge also in ruigen Brauch kommen zu lassen". Eben so gieng es in Braunschweig-Wolfenbüttel. S. Struben de collectarum et aerariorum provincial. origine §. 14. Ueber Calenberg s. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 2. S. 54 u. f.

1) In dieses Verhältniß brachte sich die bairische Ritterschaft, aber nur zugleich mit dem Prälatenstand und den Städten, durch einen Steuerfuß, welchen diese drei Stände unter einander im J. 1525 verglichen. Kreitmair bairisch. Staatsr. S. 372. Eben dieser Umstand, daß es so früh zu einer festen Einrichtung kam, war hier den Städten sehr vortheilhaft, weil nun bei jeder Steuerbewilligung die Ritterschaft wenigstens nach dem nämlichen Verhältniß concurriren mußte. Nur den Bauerstand traf hier ein desto größerer Nachtheil, weil alle Classen der Landstände gefreite Stände wurden, die eine besondere Standessteuer entrichteten. Diese Thatsachen sind um so merkwürdiger, weil sie zeigen, daß man 1525 noch recht gut wußte, was die landständischen Freiheiten bedeuteten, und daß sie der Ritterschaft nicht allein zukämen.

sache durchzudringen, wenn sie allzu hartnäckig auf §. 547.
gleicher Besteuerung aller Unterthanen bestanden, und sich daher begnügten, daß jene wenigstens etwas gab und ihre Hintersassen gleich denen des Landesherrn besteuern ließ. Die Städte für sich allein waren nicht stark genug, die Ritterschaft auf den Landtagen selbst zur Anerkennung gerechterer Grundsätze zu nöthigen; höchstens stand ihnen der Weg Rechtens offen, der aber selten betreten wurde [m]), und auch nicht einmal sehr günstige Aussichten gewährte. Denn die Juristen dieser Zeit waren sehr geneigt, die Befreiung der Ritterschaft von allen Steuern auf die gemeinen geschriebenen Rechte zu gründen [n]) oder doch als eine gemeine Gewohnheit in Deutschland anzusehen [o]), von

m) Beispiele sind: der Rechtsstreit zwischen Städten und Ritterschaft des Stifts Paderborn, im J. 1653, bei Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 829. und zwischen dem pflichtigen Stand der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen und der Ritterschaft, der 1647 zum Vortheil des ersteren entschieden, aber am Kammergericht nachher in höherer Instanz nicht erledigt wurde, s. Spittler a. a. O. S. 61. Das Erkenntniß selbst: bei v. Berlepsch Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen 1799. 8. S. 479.

n) Vorstellung der paderbornischen Ritterschaft bei Moser a. a. O. „was gestalt sie vermög der beschriebenen kaiserlichen Rechten von Contribution und Anlagen exempt und befreyet seye". — Das Privilegium des geschriebenen Rechts, welches hier in Anspruch genommen wird, ist L. 3. C. de fundis limitrophis (11, 59.). Vergl. Mynsinger Observ. Cent. 6. Obs. 54. Nro. 8 u. f.

o) Homagial-Receß der halberstädtischen Landschaft 1651. „Da

§. 547. welcher sie nur einzelne Ausnahmen bei außerordentlichen Steuern zuließen p), und sie dachten nicht daran, daß alle fortwährend bewilligte, oder in Ländern, wo keine Landstände waren, alle nach einer einmal gemachten Einrichtung forterhobene Steuern, nach ihrem Ursprung außerordentliche waren, ohngeachtet in keinem Lande eine solche Steuereinrichtung über den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hinaufgieng, und in den meisten erst aus späterer Zeit herstammte q). Die Prä-

ist Anfangs Unrecht und wider das Herkommen im Reich, daß die von Adel für ihre Person oder von ihren Ritterschaften (Ritterſitzen), außerhalb der Türken wie auch Reichs und Kreis-Steuern, vermöge des Vertrags de a. 1614 collectiret werden sollen: sie seyndt aber dahingegen schuldig, Uns — mit denen gewöhnlichen Lehenpferden nach Ausweisung der Lehenbriefe auf Befehl und Erforderung — aufzuwarten, wie auch ihre Unterthanen zu denen Collecten und Steuern — pro rata concurriren zu lassen. — Weil sich aber auch Fälle begeben können, daß zu gemeiner Landesdefension nothwendige Mittel aufgebracht werden müssen, und die Lehenpferde nicht eben aufgeboten und gebraucht werden können, so ist in andern Ländern bräuchlich, daß alsdann die von Adel respectu ihrer Ritterdienste ein gewisses subsidium — beitragen; dessen sich denn unsere — Ritterschaft — nicht entbrechen wird." Moser a. a. O. S. 81.

p) Manche rechneten dahin blos die Türkensteuer und die Landesdefensionslasten in außerordentlichen Fällen; Andere auch die Reichssteuern überhaupt. S. Wehner pract. obs. s. v. Schatzung und Reinkingk de regim. secul. Lib. 1. Cl. 5. Cap. 4. Nro. 139 u. f.

q) In Baiern erhielten die fortwährenden gemeinen Landsteuern (im Gegensatz der Standessteuern. Note l) ihre erste festere Ein-

laten fanden in diesen Befreiungen Gelegenheit sich §. 547.
gleiche Vortheile zu verschaffen, da sie noch weit mehr in den Verordnungen der gemeinen geschriebenen Rechte eine Stütze dafür fanden r), welche selbst in den protestantischen Ländern respectirt wurde.

§. 548. §. 548.

Da in diesem Zeitraum die Regalien der Landesherren, durch die Theorie, welche ihre Beamte über deren Ursprung, Bedeutung und Umfang aufstellten, und dann in die Gesetzgebung übertrugen, beträchtlich erweitert wurden, so gehörte es recht eigentlich zum Beruf der Landstände, der widerrechtlichen gegen das Herkommen und die Eigenthumsrechte der Unterthanen versuchten Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtsame standhaften Widerspruch entgegen zu setzen; doch fehlte ihren Beschwerden zuweilen der Erfolg, und nicht selten begnügten sie sich auch nur für die Erhaltung ihrer eigenen hergebrachten Befugnisse zu sorgen. Durch den Besitz des Forst- und Wildbanns (§. 362.), den man schon im vorigen Zeitraum so weit auszudehnen Gelegenheit gefunden hatte, daß er alle größere Waldungen umfaßte,

richtung im J. 1554; in Kursachsen 1546; in der Mark Brandenburg 1567.

r) S. Reinkingk a. a. O. Nro. 152. Gail Pract. Obs. Lib. 2. Obs. 52. Nro. 14.

§. 548. die nicht ausschließlich durch einzelne Personen oder Gemeinden benuzt wurden [a]), hatten sich die hergebrachten ehedem aus dem Gesammteigenthum abzuleitenden Berechtigungen der Unterthanen in jenen, in eine Art von Servitut verwandelt, deren Ausübung jezt durch Forstgesetze geregelt wurde [b]). Kraft der Policeigewalt wurde auch

a) Die Ausdehnung geschah nur allmälig, und wie es scheint, vorzüglich dadurch, daß die Landesherren die Gerichtbarkeit bei Bestrafung der Forstfrevel an sich zogen und die Holzgrafen zu ihren Beamten machten. Die lüneburgische Landschaft bewahrte sich gegen die Nachtheile, welche hieraus für die Berechtigten entstehen mußten, da der Landesherr eine solche Gerechtsame sonst nur in seinen hergebrachten Bannforsten hatte, durch eine Clausel der lüneburger Sate vom J. 1392. (Jacobi lüneb. Landtagsabschiede Th. 1. S. 51. 52.) 6. In demsülven Gehegerichten, Höltingen undt Friegerichten, en möge we noch jemandt von unsertwegen, neuerley Gohgrewen noch Holtzberen setten noch entsetten, noch icht anders richten laten, men alse dat olde Recht uthwiset dat me in densülssen Gerichten findet, dat scholle wy und willet uns gänzlicken na richten, unde de Gerichte und Lüde, de dartho höret, rowliken darby laten. 7. Wy en willet ok — nemandt sien Holdt afhauwen, noch irgent ahne in unsen fryen Sundern und Holdt, edder ümme Drift panden, edder panden laten, ahne in naschreseuer wiese, wor wie edder unse Vögede Erfholtheren sind u. s. w. Auch in der jülichschen Policeiordnung von 1558 (bei Piper Beschreibung des Markenrechts in Westfalen. Anh. Anl. 2. S. 166 u. f.) wo „Walt- oder Holtzgreven und Förster" noch ganz auf gleicher Linie stehen und von den Erben gewählt werden, blickt noch die alte Verfassung durch, die sich damals in den meisten Ländern durch die große Ausdehnung des landesherrlichen Forstbannes schon längst verloren hatte.

b) Eine Reihe von Forstgesetzen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, aus welchen die im §. aufgestellten Grundsätze abgeleitet sind, enthält: Ahasv. Fritsch corpus juris ve-

schon in den noch anerkannt eigenthümlichen Holzungen der Gemeinden und einzelnen Unterthanen, die Beobachtung einer gehörigen Forstöconomie vorgeschrieben, und hie und da selbst das Anweisungsrecht der landesherrlichen Forstbeamten oder der Gerichtsherrschaften eingeführt c). Das §. 548.

natorio-forestalis. Jen. 1675. fol. Daß die Unterthanen recht gut wußten, was sie durch Beschränkung ihrer Rechte auf die Nutzung der Holzungen verloren hatten, wenn man ihnen gleich ihre Berechtigung nicht nahm, sondern ihre Ausübung nur unter genaue Aufsicht sezte und nicht über das hergebrachte Maaß hinaus anerkannte, beweisen die Artikel der Bauern (oben §. 485.), welche die freie Benutzung verlangten, wo ein anderer nicht das Eigenthum darthun könne.

c) Die bairische Forstordnung von 1616. Art. 76. zeigt den ersten Anfang dieser Einrichtungen. Nach dieser sollen „die Bauersleut, so von Alter her ihren Holzschlag an den gemein Hölzern haben, derselben so viel immer möglich verschonen, und mehrers als ihr jeder nach Gelegenheit seines besitzenden Guets und des Holz erödigung zu seiner Haus notturft bedarf, nit schlagen; damit auch solchem vollziehung beschehe sollu durch die Bauersleut eines jeden Dorfs oder Flecken — einen Forstknecht der inen jährlich — das Holtz auszaigt und abgibt, gehalten und besoldet, auch durch dieselben Forstknecht wochentlich zween oder drey Holztäg wie auf unsere Banförsten fürgenommen werden. — Es sollen auch die Forstknecht — da die gemein Höltzer Landgerichtisch, unserm Hof-Cammer-Präsidenten und Räthen, oder da sie in eines Standes Gerichtbarkeit, durch derselben Obrigkeit Aidpflicht thun, der Forstordnung — treulich nachzukommen." — In der fürstlich braunschweig. Forst und Holtzordnung von 1591 heißt es dagegen schon: Art. 6. „Unserer Unterthanen eigene Holtzung mit aller Verwüstung, gleich den unsern verschonet seyn, und ihre Theilung oder Nothdurft darin nicht erheben oder zu haben mächtig seyn, sie habens dann im Forstamte dem Oberverwalter oder Oberförster angezeigt, die dann ihnen auf ihre Anforderung die Nothdurft

§. 518. landesherrliche Jagdrecht erhielt eine noch größere Ausdehnung, weil es für ausgemacht gehalten wurde, daß der Landesherr die gemeine Ausübung der Jagd auch auf eigenem Grund und Boden untersagen könne [d]), wodurch die Idee eines eigenen Jagdregals entstand, das die Juristen zu deduciren wußten, ohngeachtet in II. F. 56., woraus sie jezt ihre Theorie von den Regalien allein zu entlehnen pflegten, von der Regalität jenes Rechts nichts anzutreffen war [e]). Diese Ansichten liegen allen

ausweisen, auch darnächst ihre Holztheilung also machen daß sie — künftig — nothdürftiglich haben mögen." — An dem Ueberschuß behält sich der Landesherr den „angestammeten Verkauf" zu seinem Berg- und Hüttenwerk vor.

d) Ge. Frantzkius († 1659) bei Fritsch a. a. O. S. 213. Jure igitur potius superioritatis et publicae utilitatis, quae non raro commodis privatorum praeponderat, ademtio haec defenditur I ob diversum ordinem et distincta officia subditorum, quibus cum unum idemque vitae genus minime conveniat, non mirum, si, uti alias, ita et hic ab aequalitate et communione juris naturae recedatur, et venandi facultas ipsis in propriis quoque agris auferatur. Quae potissimum militat ratio in rusticis et plebeiis, — nescio tamen an idem asserendum de nobilioribus, quibus ipsis nonnisi ex speciali concessione hodie jus venandi competit, et quidem non indistincte sed saltem bestiarum plerumque minorum, cum tamen illis et armorum gestatio non interdicta et ab ipsorum vitae genere non alienum, si honesto venationis studio vacent et majores etiam feras consectentur; nisi forte fundos ipsos in *feudum* a Principe recognoscunt, ita merito venandi facultatem ad concessionem ejusdem metiantur, eoque jure modo liberius modo strictius utantur.

e) Frid. Pruckmann († 1630) tract. de venatione (bei

allen seit dem sechszehnten Jahrhundert erlassenen Gesetzen zum Grunde, und mit diesen verbanden sich harte Strafverordnungen gegen die Wilddieberei [f]). Nur dem Adel und Prälatenstande wurde die Ausdehnung des Forst- und Jagdregals weniger nachtheilig, weil sie sich vermöge ihrer Landstandschaft bei ihren hergebrachten Rechten eher zu be- §. 548.

Fritsch a. a. O. S. 115 u. f.) Cap. 1. Venatio an sit de regalibus. „Textus enim noster hic, expresse piscationum meminit, et inter regalia recenset. Jam vero nemo tantopere rerum omnium ignarus est, qui venationem ferarum, nobiliorem, praestantioremque piscium piscatione esse, inficias ibit: Consequitur ergo venationem jus regale esse, textu nostro satis concinne decidi posse. Si enim, quod minus videtur inesse, inest, multo magis et id, quod magis, inerit (dies wird mit einer Reihe Stellen des römischen Rechts bewiesen). — Quodsi ex textu nostro, venationem inter regalia referri, elici non potuisset, dicendum, quandoquidem consuetudo totius Germaniae hoc stricte observat, nihilo minus fuisset id ipsum. Juris enim indubitati est, opinionem, quae consuetudinem receptam, approbatamque habet sociam, reliquis omnibus missis, sequendam sectandamque esse.

f) Sie wurde schon hie und da den Umständen nach selbst mit dem Tode bestraft, z. B. in Kursachsen, s. Fritsch a. a. O. S. 210., welches aber den Juristen doch etwas bedenklich vorkam, ebendas. S. 214 u. f. Ueber die gewöhnliche Strafe wird hier folgendes gesagt: „wenn die Strafe nicht specifice und ausdrücklich gesezt, sondern bei Vermeidung Ungnaden, und höchsten ernstlichen Straffen, Wild zu schießen und zu fahen durch die Obrigkeit verboten ist, so hält man für billig der Strasse gemeiner Rechte, als wenn nach peinlicher Art verfahren, daß die Straff arbitraria und willkührlich sey, zeitliche Gefängniß, ziemliche Geldstrafe oder Verweisung auf zwei oder mehr Jahr."

§. 548. haupten wußten g), und sich höchstens gefallen lassen mußten, daß man die hohe Jagd für ein besonderes Regal erklärte, weil ihr Besitz in den beschränkteren Jagdbezirken nicht immer nachgewiesen werden konnte h). Die Jagd wurde daher, doch wenigstens nicht überall in ihrem ganzen Umfang, Regal. Zur Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtsame in Rücksicht der Gewässer, gab das

g) Bairische Forstordnung von 1616 Art. 74. „Und dieweil diese unsre Forstordnung — dem gemainen Nutz zu gueten — vorgenommen, und aber etwan unserer Landsaßen — Gebiltz mit merklicher Unordnung abgehawen — werden. Als sollen sie diese Ordnung — auch halten und vollziehen, doch soll es bey ihrer selbs aignen obacht, anordnung und straff fürnemung verbleiben; da aber einer — verschwenderisch würde handeln, und sich auf — erforderten — Bericht — nicht würde — entschuldigen — wollen wir gebürlichs einsehen fürnehmen." — Der Adel erhielt sich indessen nicht überall in diesem freieren Verhältniß. So wurde die Ritterschaft in der Mark Brandenburg, wie es scheint aber erst im siebzehnten Jahrhundert, an Einholung eines besonderen Consenses zum Holzhieb gebunden, welches ihr erst durch die Lehensassecuration von 1717 Art. 4. wieder erlassen wurde. Lünig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 845.

h) Revers Kurfürst Joh. Sigismunds vom J. 1611. Schepplitz Consuet. March. p. 468. „Wir — wollen uns auch auf der Prälaten, Herrn und denen von der Ritterschaft Gütern, nicht weiters denn von Alters beschehen, oder — die sonderbahre — Verträge — besagen, oder wir sonsten aus Hoheit zu jagen Macht haben, der Jagten anmaßen. — Wollen — einen jeden bei seinen Jagten wie er dieselbigen — herbracht, ungehindert bleiben, auch — geschehen lassen, daß diejenigen so ohne alle mittel der hohen und andern Jagden berechtigt, und davon nicht abgefunden seyn, oder aber ex gratia sonderliche Bewilligung von uns haben — auf den ihrigen sich auch — ungehindert mögen gebrauchen — gleichwol aber das hohe Wild, sie weren es denn sonderlich berechtiget zu schonen."

longobardische Lehenrecht und das römische Recht §. 548.
die Veranlassung; nach dem lezteren sollten alle Wasser, die „einen steten Lauf haben“ i) öffentliche oder der Benutzung nach gemeine Wasser seyn und die hohe Obrigkeit Macht haben, über ihren Gebrauch zu gebieten und zu verbieten k), ohngeachtet dies weder mit dem longobardischen Lehenrecht noch mit dem Herkommen in Deutschland übereinstimmte, nach welchem sich jene Gewalt lediglich in Rücksicht der schiffbaren Flüsse behaupten ließ l), und aus der Reception des römischen Rechts sich doch schwerlich herleiten ließ, daß sie die bestehenden Eigenthumsrechte verändert habe. Zwar ließen es die Juristen bei den Verleihungen und dem verjährten Gebrauch bewenden, wenn durch diese ein Einzelner Eigenthumsrechte erworben habe m), aber

i) Flumen im Gegensatz von torrens, nach L. 1. §. 1 – 3. D. de fluminibus.

k) Noe Meurer Wasserrecht (Frankf. 1570. Fol) Bl. 26.

l) Ebendas. Bl. 29. „Die Lehnrecht aber machen einen andern Unterschied, dann sie etliche Regalia, etliche Bannalia nennen. Regalia seyndt die, da ein Röm. Kaiser Zoll, die Fischengen zu erlauben, auch andere Ordnung zu geben; Bannalia seindt die welche ein jede Oberkeit auß einer Freiheit altem Herkommen, Prescription oder einem andern rechtmeßigen Titel und Ankunft an sich bracht und bekommen; wie es dann heutiges Tags fast mit allen flüßenden Wassern, welche anfangs und von Natur menniglich frey und gemein gewesen, ein solche Gestalt (hat), daß sie eigen und sondern Oberkeiten zustendig.“

m) Ebendas. Bl. 28. „So helt man auch und sagt auff diese drey Wege, ein Wasser eigen seyn, als erstlichen wenn das Was-

§. 548. die Vermuthung war nun immer für den Landesherrn, und damit die Erweiterung seiner Nutzungsrechte sehr leicht gemacht, so bald er sie der Mühe werth fand n). Auch das Bergregal (§. 297. 362.) erhielt einen ausgedehnteren Umfang. Die Metalle aller Art rechnete man jezt allgemein dazu o), wenn gleich hie und da bei einem oder dem andern, besonders dem Eisen, die Observanz zu Gunsten der echten Eigenthümer blieb p); durch die Bemühung, den Bergbau recht in Aufnahme zu bringen kam man aber bald noch weiter. Landesgesetze, die sich zuerst auf die Regalität des Gegenstandes stüzten q), erklärten den Bergbau in

fer auf eines Eigenthumb — entspringt, zum andern wenn die hoch Oberkeit einem dieselbig geben, zum dritten wenn jemands aus einem langen Gebrauch oder Verjerung daselbig für eigen bekommen.

n) Daher die Beschwerde der Bauern oben §. 485.

o) Regn. Sixtinus de regalibus Cap. 18. Nro. 18—26.

p) Z. B. trierische Bergordn. von 1564 bei Wagner Corp. jur. metall. p. 936. „Der — Bergmeister soll Macht — haben, auf allen Gebürgen und Gründen so ihm befohlen, nach Bergläufiger Weise, wie Bergwerkerecht ist, auf alle Metall ausgenommen Eisen Bergwerk zu verleihen.“ Vergl. Note t.

q) Oberpfälzische Bergordnung von 1548 bei Lori Sammlung des bair. Bergrechts S. 246. „Und dieweil aus Crafft der Regalien Berkhwerch sollen und mögen gesucht werden, und Berkhwerch der Regalien eins ist; auch der grösste Nutz den geringsten billig vergehen soll: wollen wir daß keiner — auf sein Guettern wie die Namen haben mögen, einigen Bergmann Berkwerch zu suchen verhindern — soll.

gewissen Gegenden [r]) oder im ganzen Lande [s]) für frey; das heißt sie gestatteten jedem, der sich bei dem landesherrlichen Bergamt um eine Concession melden würde, auf dem Grund und Boden jedes Unterthanen nach Metallen zu suchen (zu schürfen) und unter Leitung des Bergamts einen Bau zu unternehmen. Dies führte von selbst auf Verleihungen, die auch über andere Mineralien nachgesucht wurden, wenn sie durch einen künstlichen Bergbau auf landesherrlichem Grund und Boden gewonnen werden sollten, und daraus ließ sich späterhin herleiten, daß man wenigstens über die Gegenstände, bei welchen einmal Muthungen und Belehnungen üblich waren, diese auch auf den Grund und Boden anderer Personen erhalten könne, denen dann selbst in dem Falle, wo sie selbst darauf bauen wollten, unter dem Schutz der hergebrachten Regalität ein Gleiches angesonnen werden konnte [t]). §. 548.

r) S. z. B. Note p.

s) So in Sachsen schon 1509 in der Bergordnung Herz. Georgs von Sachsen. Cod. August. Tom. 2. p. 76.

t) Diese allmälige Ausdehnung des Bergregals, die aber doch nur auf besonderer Landesobservanz beruhte, erkennt man deutlich in der markgräflich-brandenburgischen Bergordnung bei Wagner Corp. jur. metall. p. 437. Art. 7. „Und nachdem Uns Inhalts Kaiserlicher — Freiheiten nicht allein die hohe Metal, als Gold und Silber, sondern auch in Kraft derselben und Unserer Aemter Herkommen, das Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Queckſilber, Schwefel, Salz, Vitriol, Alaun und dergleichen — zugehörig, als soll ein jeder — Bergmeister, und sonst Niemand Macht und Recht haben, in Unserem Fürstenthum auf alle Me-

§. 549. §. 549.

Die Behörden für die Verwaltung der landesherrlichen Rechte erhielten nach und nach eine festere Einrichtung, aber auch zugleich eine größere Ausdehnung. Aus den Räthen am Hofe des Landesherrn wurde immer ein Collegium [a]), welches bald den Namen des Hofraths bald den der Kanzlei oder Regierung [b]) führte

tall und Mineralien, wie die Namen haben, samt Stein-Kohlen, Schiefer, Mühl und Feuerstein, nichts ausgenommen Bergwerk zu verleihen nach Ausweisung bergläufstiger Weise und der Bergrechte. — Auch ob wir wohl denen von Adel den Eisenstein auf ihren Gründen, alten Gebrauch und Herkommen nach für sich allein ohn unser Interesse zu gebrauchen gnädig nachgegeben, so sollen doch solche Eisenbergwerk, Kraft habender Regalien Unsrer Bergordnung gemäß angestellt, in Unserem Bergamt nach Bergwerksgebrauch gemietet, bestätiget und verreceßirt, auch von Unsern Bergamtleuten und Geschwornen, jederzeit befahren, besichtigt und nützlich zu bauen mit eingerathen werden."

a) Freilich in dem einen Lande viel früher als in dem andern. In Kursachsen waren Kanzler und Räthe schon unter Johann dem Beständigen ein Collegium. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 92. In Baireuth entstand 1525 ein Hofrath, der aber damals hauptsächlich zur Bearbeitung der Criminalsachen bestimmt war (Lang Gesch. von Baireuth Th. 1. S. 163.) und erst 1535 seine vollständige Einrichtung bekam, die hauptsächlich der niederösterreichischen nachgebildet war (ebendas. Th. 2. S. 82 u. f.), wie denn überhaupt die österreichische Dicasterialeinrichtung, da sie am frühesten ausgebildet war (§. 430.), anderen Ländern als Muster der Administrativbehörden gedient hat, so wie das Reichskammergericht das Muster der höheren Landesgerichte wurde.

b) In größeren Ländern gab es oft mehrere Regierungen, bald weil einzelne Landestheile aus selbstständigen Territorien bestan-

und den Kanzler an der Spitze zu haben pflegte. §. 549.
Da die Räthe von jeher auch zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gebraucht wurden (§. 430.), so erhielt das neue Collegium auch ordentlicherweise concurrente Jurisdiction mit den Hofgerichten, die nur zu bestimmten Zeiten gehalten wurden, und würde diese meistens verdrängt haben, weil es viel stattlicher mit Gelehrten besezt zu seyn pflegte c), wenn nicht gerade darum der Adel auf deren Erhaltung eifersüchtig gewesen wäre, und die Zahl der Rechtssachen durch die Beschaffenheit des Processes, der viel mehr Rechtsmittel gestattete als sonst üblich gewesen waren, sich nicht fortwährend vermehrt hätte; indessen wurde die Regierung wenigstens überall bedeutender als das Hofgericht. Neben den Justizsachen bearbeitete sie gewöhnlich alle Regierungsangelegenheiten; nur wurden nach und nach einzelne Zweige der Verwaltung abgesondert und für diese besondere Collegien errichtet. Fast allgemein geschah dies mit den Sachen, welche die Verwaltung der landesherrlichen Kammerein-

den, die mit völlig eingerichteter Verfassung erworben waren und diese behielten, bald weil sie aus den alten Landeshauptmannschaften oder Viedominaten entstanden (§. 430.), wie z. B. in Baiern. Hier stand daher, wie in Oesterreich, der Hofrath über den Regierungen und war der eigentliche Geheimerath des Landesherrn.

c) In den Hofgerichten erscheinen auch die nicht adelichen Beisitzer viel später, als in den Kanzleien. S. z. B. Lang a. a. O. S. 124.

§. 549. künfte betrafen, die einer Hofkammer übergeben wurden [d]). Die Kammergüter selbst wurden größtentheils noch administrirt [e]), wozu wohl die Veranlassung gab, daß die Einkünfte ohnehin großentheils aus Naturalgefällen bestanden, über welche Rechnung geführt werden mußte und von welchen ein Theil nach Hofe geliefert oder der Dienerschaft als Besoldung gegeben wurde. Einzelne Nutzungen und besonders Ländereien waren aber auch schon in diesem Zeitraum verpachtet [f]) und was sich bei den Aemtern (§. 340.) befand, theilweise den Beamten zur Benutzung angewiesen, wodurch wohl schon früher als man gewöhnlich

d) Der erste Schritt war immer die Errichtung einer eigenen Deputation der Regierung für diese Geschäfte, der dann späterhin die Trennung folgte. Z. B. in Sachsen 1556, s. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 151. Sehr lehrreich über die Einrichtung der Regierungscollegien dieser Zeit, sind die Nachrichten über die Organisation des baireuthischen Hofraths bei Lang a. a. O. Th. 2. S. 83 u. f.

e) S. K. D. Hüllmann historische Preisschrift über die Domainen-Benutzung in Deutschl. Frankf. 1807 8. S. 39 u. f.

f) Daß z. B. in Baireuth schon 1535 ein großer Theil der landesherrlichen Nutzungsgerechtsame verpachtet war, ergiebt die Vorschrift der Kammerordnung von jenem Jahre: die Zehnten, Zölle und Fischwasser sollen eine Zeitlang administrirt werden, um mit Sicherheit zu wissen was sie eintragen. Noch viel natürlicher aber war dies bei den Ländereien. Wie häufig namentlich in Baireuth das Pachtverhältniß bei diesen war, zeigt ebenfalls die angeführte Kammerordnung, die eine besondere Aufsicht für den Fall anordnet, daß herrschaftliche Grundstücke um das halbe Korn verpachtet seyen, welches doch gewiß nicht die einzige Art der Verpachtung war. S. Lang Th. 2. S. 86.

annimmt veranlaßt wurde, daß die Kammer diesen §. 549.
selbst die gesammte Hofländerei häufig zu einem billigen Pachtanschlag überließ g). Durch die collegialische Einrichtung der Regierungsbehörde, der nicht alles überlassen wurde was der Landesherr mit seinen vertrautesten Räthen zu überlegen hatte, entstand von selbst ein Unterschied zwischen jener und den geheimen Räthen, welche auch zu solchen Angelegenheiten zugezogen wurden. Eine collegialische Einrichtung erhielt jedoch der geheime Rath in dieser Periode nur sehr selten h); auch waren die Geheimenräthe ordentlicherweise zugleich Mitglieder der Regierungsbehörde selbst oder bloße Räthe von Haus aus (§. 430.). In Ansehung aller Beamten zweifelte noch niemand, daß sie der Landesherr nach Willkühr entlassen könne i); häufig

g) Man hat vorzüglich daraus auf die Administration auch der Ländereien geschlossen, daß in den Verwaltungsgesetzen von der Verrechnung der Naturaleinkünfte die Rede ist; allein dies beweist nur, daß die Naturaleinkünfte an Zinsen, Zehnten u. s. w. nicht verpachtet waren, deren Verwaltung ein Hauptgeschäft der sogenannten Kastner oder Amtsverwalter war, die von den mit der Policei und Justiz beauftragten Beamten gewöhnlich unterschieden werden.

h) In Brandenburg erhielt der geheime Rath eine solche erst im J. 1605. S. C. A. L. Klaproth der brandenb. geheimen Staatsrath an seinem zweihundertjährigen Stiftungstage den 5. Jan. 1805. Berlin 1805. 8.

i) L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. §. 34. Multae controversiae de reipublicae constitutione, de magistratus alicujus abdicatione ex civitatibus imperialibus praesertim ad Imperatorem deferuntur. Ibi enim ut inter

§. 549. wurden sie ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit angenommen.

§. 550.

§. 550.

Bei Ausübung der Gerichtbarkeit zeigte sich die Unterwürfigkeit der Landeshoheit unter eine höhere Gewalt mehr als bei irgend einem anderen Hoheitsrecht. I. Die Unterwerfung der sämmtlichen Reichsunmittelbaren unter die Reichsgerichte in erster Instanz [a]), machte es möglich, in jeder Sache ohne Unterschied, also auch selbst wegen Rechtsverletzungen des öffentlichen Rechts, vor den Reichsgerichten gegen den Landesherrn zu klagen [b]). Diese Abhängigkeit wurde nur dadurch etwas gemildert, daß die Kammergerichtsordnung das Institut der Austräge (§. 409.) erweiterte [c]) und

aequales, respublica legibus composita est. In principum ditionibus hoc minus frequens est. Nam pleraque officia non tam a legibus quam a solo nutu principis dependent. Quasi regiam enim potestatem habent. Reges autem favore et benevolentia aestimant, quos ad reipublicae administrationem adhibent.

a) K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 26.

b) Gail Pract. Observ. Lib. 1. Obs. 17.

c) Den Fürsten und Fürstenmäßigen wurde gesetzlich eine Austrägalinstanz gegeben, wer auch der Kläger seyn mochte. K. G. O. 1500 Tit. 11. K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 4. §. 19. Den geringeren Classen der Reichsstände, nur wenn sie von Unmittelbaren höheren oder gleichen Standes belangt würden. K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 3. 5. Ueber die Art und Weise wie die Austräge in jedem Fall bestellt werden sollten, enthielt

Unterthanen in der Regel ihren Landesherrn erst §. 550.
um die Benennung von diesen ersuchen mußten, ehe sie sich an die Reichsgerichte wenden konnten; die Instanz, welche jene bildeten, weil sie als kaiserliche Commissionen richteten [d]), von welchen an die Reichsgerichte appellirt werden durfte, konnte aber auch ein landesherrliches Gericht vertreten, da dem Landesherrn seine eigenen Räthe zu Austrägalrichtern zu ernennen erlaubt war [e]). Nur in einigen Fällen, besonders wo wegen vollständig erwiesener Klage und der besonderen Lage der Sache zulässig schien, statt der Citation des Beklagten sogleich einen unbedingten Befehl (mandatum sine clausula) zu erlassen [f]), konnten die Austräge

die Kammergerichtsordnung sehr ausführliche Bestimmungen. Vergl. v. Berg Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis S. 79 u. f.

d) K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 2. §. 2.

e) K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 4.

f) K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 23. „Nachdem auch in den kaiserl. Rechten — versehen, daß in gerichtlichen Sachen, nicht von der Execution und Mandaten angefangen werden soll. Setzen — Wir, daß von dem K. Kammergericht, die Mandata und Gebot, nicht anders, dann mit Einverleibung Clausulae Justificatoriae, dadurch denen Gegentheilen, wider die solche Mandata ausgehen, vorgesezt wird, Ursachen, warum dieselben nicht statt haben sollen, fürzubringen — erkannt werden sollen. Es wäre dann daß die Sache und Handlung, darüber die — Mandata zu erkennen gebeten, an ihr selbst von Rechts oder Gewohnheit wegen verboten, und wo dieselbige begangen auch ohne einige weitere Erkäntnüß, für strafwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem an-

§. 550. vorbei gegangen werden. II. Den Reichsgerichten stand eine Aufsicht über die gehörige Einrichtung der landesherrlichen Gerichte zu, von welchen die Reichsgesetze verlangten, daß sie als Ober- und Untergerichte gehörig organisirt seyn sollten s), wodurch

rufenden Theil eine solche Beschwerde aufgelegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder keinen Verzug leiden möchte, dann in solchen und sonst anderen Fällen, in denen vermöge der Rechten a praecepto ohne vorgehende Erkänntniß angefangen werden mag, sollen — Mandata ohne Justificatori-Clausel erkannt, und ohne einige Widerrede — vollzogen und darauf wider die, so solche Mandate übertreten, auf die darin einverleibte Pönen — procedirt und gehandelt werden. Wollte aber — der Theil wider den solche — erkannt, nach Vollziehung derselben — etwas förderlichs vorbringen, das soll ihm an Orten da es sich ordentlicherweise gebührt, zugelassen, dagegen sein Widertheil — gehört, und auf beider Theil fürbringen, — erkennet werden."

g) Dep. Absch. von 1600 §. 15. „Dieweil aber die höchste Nothdurft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschaften und Orten, — die Unter- Ober- und Hofgerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, auf ehest fürderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt mit verständigen Urtheilern besetzt und in eine gute richtige der rechten Reichs- und Kammergerichts Proceß gemäße Ordnung gebracht — werde, damit den Unterthanen, daß sie rechtlos gestellt werden seyen, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden. §. 16. Es soll aber den Unterthanen — frey stehen da sie unter benannter Summa der dreihundert Reichs Guldener, davon nicht appellirt werden mag (s. die folgende Note), sich beschwert zu seyn befinden, ihre Beschwerde — per viam supplicationis an ihre ordentliche Obrigkeit — anzubringen, welche — schuldig seyn sollen dieselbe anzunehmen und per modum Revisionis — endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit der Sachen und da es von

zugleich, da die Appellation an die Reichsgerichte §. 550.
allgemein gestattet war, wenn es nur an der Appellationssumme nicht fehlte [h]), die Einrichtung von drei Instanzen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [i]), allgemein in Deutschland eingeführt wurde. Die Untergerichte wurden durch die landesherrlichen Aemter, die Patrimonialgerichte und die Stadtgerichte, die Obergerichte durch die Hofgerichte und Regierungen gebildet, zwischen welchen und den ersteren dadurch ein regelmäßiges Instanzenverhältniß, wie es das canonische Recht bei der Lehre von den Appellationen voraussezte, entstand. An die Stelle der reichsgerichtlichen dritten Instanz traten jedoch in einigen Ländern, vermöge besonderer kaiserlicher Privilegien (privilegia de

einer — Parthei begehrt wird, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf eine Universität, oder aber zweien oder dreien Rechtsgelehrten ad revidendum zu überschicken.

h) Diese war anfangs auf 50 Gulden bestimmt (K. G. O. Th. 2. Tit. 2.), wurde aber nachher mehrmals, im J. A. 1600 §. 14. auf 300, und im R. A. 1654 §. 112. auf 400 Gulden erhöht. Doch war dies nur die gesetzliche Summe, die für einzelne Länder durch besondere kaiserliche Privilegien häufig höher gesezt wurde.

i) Denn in Criminalsachen hatten die höchsten Reichsgerichte als Appellations-Instanz keine Jurisdiction, und daher blieb es in jenen auch in diesem Zeitraum bei dem älteren Recht, das gar keine wahre Appellation kannte K. G. O. Th. 2. Tit. 28. §. 5. Nur Nichtigkeitsklagen durften angenommen und ein Verfahren cassirt werden, das neue Erkenntniß blieb aber auch wieder der ordentlichen Obrigkeit. Vergl. L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. §. 42. p. 116.

§. 550. non appellando illimitata) als Appellationsinstanz angeordnete landesherrliche Gerichte k).

§. 551.

§. 551.

Obwohl das Recht des Krieges der Reichsstände nur sehr beschränkt war (§. 536.), so gebührte ihnen doch für die Fälle wo sie es ausüben durften, unbestritten nicht blos der Ritterdienst ihrer Landsassen und Lehensleute, sondern auch die gemeine Reis und Folge (§. 304.) von jedem Unterthanen; jene aber waren vermöge der Executionsordnung (§. 529. Note f) von der Beschaffenheit, daß die Befugniß des Landesherrn, die sämmtliche waffenfähige Mannschaft oder einen Theil derselben in militairische Abtheilungen zu

k) Lud. Hugo a. a. O. §. 40. S. 115. Quin et quibusdam, veluti ab Archiducibus Austriae, a Rege Sueciae (oben §. 522.) item ab aliis nonnullis (Würtemberg 1495. 1555. Baiern 1620) nulla plane appellatio datur. Inprimis hoc privilegium Electoribus conceditur Constitutione Caroli IV. (vergl. oben §. 430.); quod tamen illi, Saxone et Brandenburgico exceptis, sponte subditis remiserunt; nunc autem Trevirensi excepto per nova privilegia (Sachsen 1559. Brandenburg 1588. Chur-Pfalz 1652. Chur-Cöln 1653. Chur-Mainz 1655) quasi postliminio recuperarunt. Coloniensis tamen hoc iterum remisit, eo quod causarentur Ordines Provinciales, sumtus ad Judicium revisorium, quali opus foret constituendum, sibi nimis graves fore. Die erwähnten neuen Privilegien von Sachsen und Brandenburg, entschieden allerdings mehr über die Beibehaltung der von diesen behaupteten Appellationsfreiheit, als daß sie eine schon vorher wirklich geübte Gerichtbarkeit der Reichsgerichte beschränkt hätten.

formiren, diesen Befehlshaber zu geben, und §. 551.
Musterungen und kriegerische Uebungen anzuordnen, nicht in Zweifel gezogen werden konnte [a]). Hie und da suchte man es durch Einrichtungen dieser Art möglich zu machen, einen Theil der geworbenen Fußknechte entbehren zu können [b]); sie kamen aber nie zu wirklicher Vollkommenheit, sondern wurden meistens nur getroffen, wenn man den Ausbruch eines Krieges fürchtete, und nachher wieder vergessen. Ihrer Ausbildung stand vorzüglich im Wege, daß sie auch im Frieden kostspieliger waren [c]) und eine solche Landmiliz im Kriege doch nicht so viel leistete als die erfahrenen Kriegs-

a) Lud. Hugo a. a. O. Cap. 3. §. 12. p. 67. Quoniam igitur territoriorum Domini imperium quoddam militare habent, sequitur subditos ad *delectum* respondere obligatos esse, quod jus sequelae et Germanice die Folge vocatur. Jedem Unterthanen war daher in den Landesordnungen gewöhnlich vorgeschrieben, daß er sich gehörige „Wehr und Harnisch" halten müsse, z. B. Würtemb. L. O. v. 1567. S. 228. der Ausg. von 1585.

b) Schon 1520 wurde eine solche Einrichtung von Markgraf Casimir von Brandenburg fränkischer Linie getroffen. Lang Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Th. 1. S. 159 u. f. Um das Jahr 1600 machte sie Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz. S. Wolf Geschichte Maximilians I. Th. 1. S. 290. Um dieselbe Zeit Herzog Maximilian I. von Baiern, ebendas. S. 280 u. f.

c) Es wurde den Ausgehobenen Sold gegeben s. Lang a. a. O. Das nämliche erhellt aus Maximilians Vorschriften für die Unteroffiziere, welche die ausgehobene Mannschaft exerciren mußten, in welcher von Doppelsöldnern die Rede ist. Wolf a. a. O. S. 283.

§. 551. leute, die dann eben so leicht zu unterhalten waren, weil dann die Unterthanen zur Landesdefension steuern mußten [d]). Ueberdies legte man auch auf das Fußvolk kein großes Gewicht, denn man sezte noch immer die größte Stärke eines Heeres in die Reuterei, der man eine der jetzigen Kriegsart angemessene Bewaffnung und Taktik gegeben hatte [e]). Diese aus den Unterthanen durch Aushebung zu bilden, versuchte man noch nicht, weil die Ritterschaft ihre Stelle vertreten sollte, ohngeachtet sie mit jedem Jahrzehend unbrauchbarer wurde. Der kriegslustige Theil derselben diente lieber im Reuterdienst (§. 536.) als im Ritterdienst, und für den Landesherrn war eine gleiche Anzahl Reuter, über die er überdies frei disponiren konnte, im Krieg wohlfeiler zu unterhalten als die Lehnsmannschaft, weil diese gewöhnlich gar zu große Vortheile bei der wirklichen Leistung ihres Dienstes hergebracht hatte [f]). Das Streben des Landesherrn

d) Dies folgte aus den Grundsätzen von den Kreissteuern §. 529. Hingegen den Sold ausgehobener Milizen im Frieden zu bezahlen verpflichtete kein Reichsgesetz. Allenfalls konnte man sich der Wendung bedienen, daß die Unterhaltung der Einzelnen während der Zeit der Uebungen eine Gemeindelast sey, wie in Baireuth schon 1520 geschah (Lang a. a. O.); allein, wenn die reichen Gemeinden die ärmeren nicht übertrugen, so war weder gleiche gute Bewaffnung noch Unterhaltung einer zahlreichen Mannschaft möglich.

e) S. Hoyer Gesch. der Kriegskunst. Th. 1. S. 291 u. f.

f) Folgendes war z. B. das Verhältniß der pommerschen Ritter-

herrn gieng daher eher dahin, sich die Mittel zum §. 551.
beständigen Unterhalt einiger Reuter und Fußregimenter zu verschaffen, als ihre Unterthanen zu Kriegsleuten zu machen. Jene würden sich vielleicht gefunden haben, wenn die Ritterschaft ihre angemaaßte Steuerfreiheit (§. 547.) hätte aufopfern wollen; der Adel würde selbst Vortheil dabei gefunden haben, statt des auswärtigen Dienstes, den er in Friedenszeiten suchte (§. 544.), in den regelmäßigen Dienst seines Landesherrn zu treten, und wenn er zur Landesdefension in dieser Form hätte steuern wollen, hätten sich die übrigen Stände nicht entziehen können. Der Hang zum freieren auswärtigen Reuterdienst und der Werth, den man auf die angeblichen hergebrachten Freiheiten legte, behielt aber das Uebergewicht, und nur die dreißig Kriegsjahre des siebzehnten Jahrhunderts, die nach und nach an fortwährende Defensionssteuer gewöhnten, zu welcher der Adel wenig oder gar nichts beitrug, machten im folgenden Zeitraum möglich, auf Unkosten der contribuablen

schaft nach ihren Privilegien vom Jahre 1560 (Scheplitz Consuet. March. Lib. 1. pag. 467.). „Wir wollen auch denen vom Adel, so in solchen Kriegen uns folgen und wir darinnen gebrauchen, heischen und forderen, nach Gelegenheit das Mahl und Futter geben und für ziemlichen billigen Schaden stehen. Jedoch daß die Lieferungen und Pferde-Schaden nicht eher angehe, als wann unsere Lehenleute innerhalb Landes an den Oertern dahin sie zur Musterung beschieden, ankommen und sich stellen werden."

§. 551. Stände den Wunsch der Landesherren mit dem Interesse des Adels zu vereinigen.

C. Protestantische Kirchenverfassung.

§. 552.

§. 552.

Die Reformatoren setzten, im Sinn des Evangelii, das Wesen der Kirche in die geistige Vereinigung, welche durch die Gemeinschaft des Glaubens und der Sacramente begründet werde; von dieser betrachteten sie als eine nothwendige Folge, das Daseyn einer äußeren Gesellschaft, in welcher das Evangelium gelehrt und die Sacramente gereicht würden; sie drangen aber zugleich darauf, diese und die äußerlichen Einrichtungen, welche sie sich im Lauf der Jahrhunderte gegeben habe, nicht mit jener zu verwechseln, und denen, welchen eine Gewalt in dieser eingeräumt worden, nicht die nämliche über die Kirche in jener Bedeutung zuzuschreiben [a]). Hiermit sprachen sie jedoch

a) Augsb. Conf. Art. 7. Item docent quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est, consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est, ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus, aut ceremonias, ab hominibus institutas. Luther vom Pabstthum zu Rom (in dessen Werken Th. 1. S. 452 u. f. der altenb. Ausg.) S. 458. „Darumb habe das feste, wer nicht irren will, daß die Christenheit sey eine geistige Versammlung der Seelen in

in der That den bisherigen Kirchenoberen nur die Macht ab, welche sie sich in Glaubenssachen beigelegt hatten, und eigneten der Kirche das Recht §. 552.

einem Glauben und daß niemand seines Leibes halben werde für einen Christen geachtet. — Auf diese Weise redet die heilige Schrift von der heiligen Kirchen und Christenheit und hat keine andere Weise zu reden. Ueber dieselbige ist nun eine andere Weise von der Christenheit zu reden. Nach der heißet man die Christenheit eine Versammlung in ein Haus oder Pfarr, Bisthum, Ertzbisthum Babstthum, in welcher Samlung gehen in äußerlichen Geberden, als singen, lesen, Meßgewand. Und für allen Dingen heißet man hie den geistlichen Stand die Bischöfe, Priester und Ordensleut, nicht um Glaubens willen, den sie vielleicht nicht haben, sondern daß sie mit äußerlichen Salben gesegnet sind, Krohnen tragen, sonderliche Kleider tragen, sonder Gebet und Werk thun und Meß halten, zu Chor stehen und alles desselben äußerlichen Gottesdiensts scheinen zu thun. — Von dieser Kirchen, wo sie allein ist, stehet nicht ein Buchstab in der heil. Schrift, daß sie von Gott geordnet sey; — das geistliche Recht und menschliche Gesetze nennen wohl solch Wesen eine Kirche. — Darumb um mehren Verstands und der Kürtze willen, wollen wir die zwo Kirchen nennen mit unterschiedlichen Namen. Die erste die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche, äußerliche, Christenheit, nicht daß wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich, als wenn ich von einem Menschen rede, und ihn nach der Seelen einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne, oder wie der Apostel pflegt, innerlichen und äußerlichen Menschen zu nennen. — Diese Christenheit wird durchs geistliche Recht, und Prälaten — regiert. — Nun wollen wir sehen von dem Haupt der Christenheit. Aus dem allem folget, daß die erste Christenheit, die allein ist die wahrhaftige Kirche, mag und kann kein ander Haupt auf Erden haben und von niemand auf Erden weder Bischof noch Babst regiert mag werden, sondern allein Christus im Himmel ist hie das Haupt und regieret allein."

§. 552. zu, sich in diesen nach ihrer Ueberzeugung zu bestimmen [b]); sie betrachteten hingegen die Gewalt derselben als rechtmäßig, sofern sie sich darauf beschränke, das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben, die Sacramente zu reichen und die den hierzu berufenen [c]) Kirchenlehrern von Christus anvertraute Jurisdiction auszuüben, welche aber nur darin bestehe, die welche in öffentlichen Lastern liegen zu bannen, und die welche sich bessern wollen zu absolviren [d]). Der Widerstand,

b) Schmalkaldische Artikel unter dem Titel: de potestate et primatu papae (Walch Concordienbuch S. 342.). Quum autem judicia synodorum sint ecclesiae judicia, non pontificum, praecipue regibus convenit, coercere pontificum licentiam, et efficere, ne ecclesiae eripiatur *facultas judicandi et decernendi ex verbo dei.* Et ut reliquos errores papae taxare *ceteri Christiani* debent, ita etiam reprehendere debent pontificem defugientem et impedientem veram cognitionem et verum judicium ecclesiae. Itaque etiamsi Romanus episcopus jure divino haberet primatum; tamen posteaquam defendit impios cultus et doctrinam pugnantem cum Evangelio non debetur ei obedientia. — Ideo magnas necessarias et manifestas causas habent *omnes pii* ne obtemperent papae.

c) Denn sie sollten die Jurisdiction nur Kraft des übertragenen Amts, nicht aus eigenem Recht haben. S. oben §. 480. Note s.

d) Schmalkald. Artik. unter dem Titel: De potestate et jurisdictione Episcoporum (Walch S. 343.). Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta; praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi.

der von den zeitigen Kirchenoberen der Verkündigung der von der Kirche erkannten evangelischen Lehre und der Ausübung eines ihr angemessenen Gottesdienstes entgegengesetzt worden, wurde allein als die Ursache angegeben, weshalb sich die evangelische Kirche der Gewalt der Bischöfe entziehe, und das Recht hierzu daraus hergeleitet, daß sie wegen jenes Widerstandes, in das ihr von Christus ursprünglich gegebene Recht zurückgetreten sey, sich selbst Lehrer zu bestellen e). Nach diesen Ansichten hätte das bischöfliche Amt f) und der größte Theil §. 552.

e) Ebendas. S. 344. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi Evangelii. Quare necesse est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest. — S. 345. Idque etiam communissima ecclesiae consuetudo testatur. Nam olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus, seu ejus ecclesiae, seu vicinus qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio. — S. 347. Quum igitur episcopi qui sunt addicti papae, defendant impiam doctrinam et impios cultus, nec ordinent pios doctores, imo adjuvent saevitiam papae; praeterea jurisdictionem eripuerint pastoribus et hanc tantum tyrannice exerceant; postremo quum in causis matrimonialibus multas injustas leges observent, satis multae et necessariae causae sunt, quare ecclesiae non agnoscant eos tanquam episcopos.

f) Selbst der Primat des Pabstes nach der Erklärung Melanchthons bei den schmalkaldischen Artikeln (§. 509.), bei welcher die Erfüllung der Bedingung seiner Anerkennung aber freilich unmöglich war: De pontifice autem statuo, si evangelium admitteret, posse ei, propter pacem et communem tran-

§. 552. der Kirchenverfassung der Form nach fortbestehen können, und nur die Bedeutung der bischöflichen Gewalt hätte sich nothwendig verändern müssen; allein die äußeren Umstände, unter welchen die Reformation durchgeführt wurde, nöthigten zuerst zur Einrichtung einer neuen kirchlichen Ordnung ohne Bischöfe, und führten dann, nachdem man diese entbehren gelernt hatte, zu einer Kirchenverfassung, in welche bei manchen wesentlichen Verbesserungen doch auch die Mängel eines ursprünglich provisorischen Zustandes übergiengen.

§. 553.

§. 553.

Das erste Bedürfniß aller protestantischen Länder, war beim Anfang der Reformation die Besetzung des Pfarramts mit tüchtigen Lehrern, und die Einführung eines der evangelischen Lehre angemessenen Gottesdienstes (Kirchenordnung) gewesen; für dessen Befriedigung zu sorgen, betrachteten die Reformatoren als Beruf der weltlichen Obrigkeit (§. 480.), ohne sich näher über den Grund zu erklären, aus welchem sie deren Recht ableiteten. Die Art wie man dafür sorgte, war ordentlicherweise eine Kirchenvisitation, welche der Landesherr, durch Geistliche die er selbst dazu

quillitatem, Christianorum, qui jam sub ipso sunt, et in posterum sub ipso erunt, superioritatem in episcopos, quam alioqui habet, jure humano etiam a nobis permitti (Walch a. a. O. S. 330.).

bestellte unter Zuordnung einiger weltlichen Beamten vornehmen ließ [a]), und die Abfassung einer Lehrnorm und Kirchenordnung, bei welcher die Reformatoren oder doch die angesehensten Theologen der Partei zugezogen wurden [b]). Das ganze §. 553.

a) Beispiele: in Kursachsen 1527, s. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 75 u. f. Im Herzogthum Sachsen albertin. Linie 1536 und 1539, s. ebendas. S. 245, 262 u. f. In Anspach und Baireuth 1528, s. Lang Gesch. des Fürstenthums Baireuth Th. 2. S. 15 u. f. In Würtemberg 1534, s. C. F. Schnurrer Erläuterungen der würtemberg. Kirchen- und Reformationsgesch. Tüb. 1798 8. S. 120 u. f. In Braunschweig-Wolfenbüttel 1568. s. Häberlin neue Reichsgesch. Th. 7. S. 606 u. f.

b) Die älteste protestantische Kirchenordnung ist: Reformatio Ecclesiarum Hassiae, auf der Synode zu Homberg 1526 entworfen, bei Schminke Monimenta Hassiaca Th. 2. S. 588 u. f. Sie hat sehr viel Eigenthümliches in Beziehung auf die angenommene Kirchenverfassung (s. Note m), das aber weder vollständig erhalten noch nachgeahmt worden ist. Zum Muster diente vielmehr ziemlich in allen protestantischen Ländern die kursächsische Kirchenordnung; die kursächsischen Visitationsartikel verfaßt (1527) von Ph. Melanchthon; lateinisch und deutsch herausgegeben von G. Th. Strobel Altenburg 1776 8. zuerst gedruckt unter dem Titel: Unterricht der Visitatorn an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum zu Sachsen. Wittemb. 1528 4. Als Beispiele von protestantischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts mögen hier noch ausgezeichnet werden: die fränkisch-brandenburgische von 1528, vergl. Lang a. a. O. S. 30 u. f. „die Kirchenordnung im Churfürstenthum der Marken zu Brandenburg wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten sol." Gedr. Berlin 1540 4. Die calenbergische von 1542, s. Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover Th. 1. S. 245. Die pommerische von 1535, im J. 1563 erneuert und vermehrt, nach den neueren Revisionen bei J. J. Moser Corp. jur. ecclesiast. Tom. 1. S. 1 u. f. vergl. ebendas. Vorrede §. 29 u. f. Die würtembergische von

§. 553. Geschäft wurde wie jede andere öffentliche Angelegenheit behandelt und d[illegible]her, nie aber als Repräsentanten der Kirche, würkten auch häufig die Landstände zu der Einleitung jener Maaßregeln oder zu den Verfügungen mit, die in Folge derselben, besonders in Ansehung des Kirchenguts getroffen wurden c). Damit war nach der Meinung der Reformatoren für das wichtigste Stück der Kirchenverfassung, die gehörige Bestellung des von Christus selbst eingesezten Lehramtes (ministerium Evangelicum, s. verbi divini d) gesorgt;

1536, nachher 1553 vermehrt, auf welche 1559 die sogenannte große Kirchenordnung folgte. S. Schnurrer a. a. O. S. 172, 232. 269 u. f. Kurf. Augusts von Sachsen Kirchenord. vom J. 1580 bei Moser a. a. O. Th. 1. S. 1047 u. f. Die neueren hessischen Kirchenordnungen von 1537, 1539, 1566, 1572 u. 1573, s. Pütter Erörterungen und Beispiele des teutsch. Staats- und Fürstenrechts B. 2. S. 408 u. f. Die braunschweig-wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569 (Corp. Constit. Calenb. Tom. 1. Cap. 1.).

c) Bei der zweiten Visitation, welche Herzog Heinrich von Sachsen albertinischer Linie im J. 1559 vornehmen ließ, baten die Landstände ebenfalls dabei gehört zu werden, und beriefen sich darauf, auch sein Vorgänger, Herzog Georg, habe sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt. S. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 269. Die Stände dachten hier so wenig an eine Repräsentation der Landeskirche als früherhin die der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, welche die Reformation ebenfalls als eine Landesangelegenheit betrieben sich aber in das eigentlich Kirchliche derselben nicht mischten. S. Lang a. a. O. S. 5 u. f. In eben diesem Sinn drangen 1542 in Kursachsen und 1610 in Hessen die Stände auf Errichtung eines Consistorii.

d) Gutachten der wittenberg. Theologen im J. 1545 über Einrichtung

doch wurde auch die Anordnung einer höheren §. 553.
kirchlichen Behörde von ihnen für nothwendig erklärt, welche die Prüfung und Ordination der Geistlichen zu verrichten, bei Streitigkeiten über die Lehre und was sonst kirchlicher Natur seyn möchte zu entscheiden, und das Visitationsrecht auszuüben haben sollte. Dem alten Herkommen der Kirche gemäß hielten die Reformatoren dafür, daß dies alles den Bischöfen zukomme f), wenn

der Kirchenverfassung nach den Grundsätzen ihrer Religionspartei, bei Seckendorf histor. Lutheranismi L. 3. Sect. 31. §. 119. Nro. 27. Necesse est igitur discernere ab illa politia Episcoporum, alligata locis, personis, successioni ordinariae, imperiis, legibus humanis, ipsum ministerium Evangelicum quod Deus instituit et magna misericordia subinde instaurat, et perpetuo servat Ecclesiae suae, quod non alligatum est certis locis etc. sed Evangelio. Ueber das Wesen einer gehörig eingerichteten Kirchenverfassung erklären sie sich (Nro. 4.) dahin: Vera et salutaris reformatio seu gubernatio Ecclesiae Christi, praecipue in his quinque membris consistit. Primum in vera et pura doctrina, quam Deus Ecclesiae suae patefecit, tradidit et doceri mandavit. Secundo in legitimo usu Sacramentorum. Tertio in conservatione Ministerii Evangelici, et obedientia erga Pastores Ecclesiarum. — Quarto in conservatione honestae et piae disciplinae, retinendae per judicia Ecclesiastica, seu jurisdictionem Ecclesiasticam. Quinto in conservandis studiis necessariae doctrinae et scholis. Sexto ad haec opus defensione corporali, et facultatibus, ad personas, quae sunt in officiis necessariis, alendas.

e) Im angeführten Gutachten, Nro. 31.

f) A. a. O. Nec nobis placent dissipationes politiarum aut gubernationum, et valde optamus, ut Episcopi et collegae gubernationis ecclesiasticae, vere faciant suae vocationis

§. 553. dieſe gleich nur durch jene beſonderen Amtsverrichtungen von den übrigen Geiſtlichen verſchieden ſeyn ſollten, daher ſie den Pfarrern die Befugniß im Auftrag der Kirche zu ordiniren ebenfalls zuſchrieben und eben daher auch keine Schwierigkeit fanden, ihre Kirchenverfaſſung ohne Mitwürkung der Biſchöfe einzurichten g). Eigene evangeliſche Biſchöfe für jene Geſchäfte zu beſtellen, welches als das natürlichſte hätte angeſehen werden müſſen, wagte man vor dem Religionsfrieden nicht, und noch im Jahre 1545 betrachteten die wittenbergiſchen Theologen, in einem Gutachten das ſie ihrem Kurfürſten ſtellten, die Jurisdiction der bisherigen Diöceſanen als fortdauernd, der ſie ſich wieder zu unterwerfen bereit ſeien, wenn dieſe die Reformation annehmen wollten h); ſie wagten es ſelbſt nicht, Vorſchläge zu machen, was geſchehen müſſe wenn die Biſchöfe fernerhin Widerſacher der Evan-

officia. Et in eo casu offerimus obedientiam nostram, videlicet si desinent esse hostes doctrinae etc.

g) Schmalkald. Artikel Tit. de potestate et jurisdictione episcoporum. Docet igitur Hieronymus, humana auctoritate distinctos gradus esse episcopi et presbyteri seu pastoris. Idque res ipsa loquitur, quia potestas est eadem, quam supra dixit. Sed una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio, quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed quum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, jure divino ratam esse.

h) S. Note f.

gelischen blieben, sondern überließen dies dem Gut- §. 553.
finden ihrer Regierung [i]). Offenbar galt es daher nur für eine provisorische Einrichtung, daß man gleich bei den ersten Schritten zur Einführung der Reformation einzelnen Pfarrherrn einen Theil des bischöflichen Amts, nämlich das Ordinationsrecht, Visitationsrecht und überhaupt die Aufsicht über Lehre und Wandel der Geistlichen eines bestimmten Sprengels, unter dem Namen der Superintendenten [k]) (Inspectoren, Präpositen) übertragen hatte, und man dachte bei der Anordnung dieser Behörden wohl eher an ein Surrogat der Archidiaconen und Rural-Decane als an eine dem bischöflichen Amte nachgebildete Behörde, ohngeachtet man die Sprengel jener Beamten Diöcesen nannte. Für die übrigen Bestandtheile des bischöflichen Amts hatte man anfangs gar keine besondere Behörde und sie schien auch nicht so nothwendig, weil der größte Theil der bischöflichen Jurisdiction, nach den Grundsätzen der Reforma-

i) Im angeführten Gutachten, Nro. 32. Si vero Episcopi ut hactenus, ita deinceps hostilia facient contra doctrinam, quam profitemur, nulla poterit inter illos et nostros sacerdotes et doctores fieri concordia. Quid vero Principes et politici gubernatores facturi sint, ipsorum deliberationi remittimus.

k) Die Einrichtung wurde in Kursachsen zuerst schon im J. 1527 getroffen und dann allgemein in allen protestantischen Ländern eingeführt; in Hessen, wo man sie auch passender fand als die bei der ersten Kirchenordnung bestellten Visitatoren s. Note m., im J. 1537.

§. 553. toren über deren Bedeutung als usurpirt hinwegfallen mußte; die landesherrliche Regierung besorgte diesen und mit dem Rath der vornehmsten Theologen, die der Landesherr zuzuziehen für gut fand, auch alles was sonst wohl vor die Bischöfe gewiesen worden wäre [l]); nur in Hessen war es anfangs die Absicht, eine Synode aus den sämmtlichen Geistlichen zu solchen Geschäften zu brauchen [m]).

l) In Kursachsen war bis zum Jahre 1542 das Hofgericht die competente Behörde in Ehesachen, es holte aber in diesen, so wie die Regierung in andern kirchlichen Angelegenheiten häufig Gutachten der theologischen Facultät ein. S. Weisse sächs. Gesch. Th. 3. S. 197. Daß in Hessen bis zum Jahre 1610, wo Landgraf Moriz ein Consistorium auf Bitten seiner Stände bestellte, die Regierung ebenfalls die competente Behörde für alle Sachen war, die nicht vor die Synode (Note m) oder die Superintendenten gehörten, sieht man aus der Reformationsordnung von 1572 und der Consistorialordnung selbst. S. Pütter a. a. O. S. 420 u. f.

m) In der Kirchenordnung von 1526 hatte man überhaupt die Einrichtungen der ältesten christlichen Kirche zum Muster genommen. Jede Gemeinde sollte ihren Geistlichen (der hier Episcopus genannt wird) und neben ihm Diaconen wählen und sie wieder absetzen dürfen, wenn sie sich ihres Amtes unwürdig gemacht hätten. Unter Vorsitz des Bischofs sollte jede Gemeinde das Recht haben, den Kirchenbann zu erkennen und wieder aufzuheben und wöchentlich eine Art Sendgericht halten; selbst die Gerichtbarkeit in Ehesachen wurde ihnen beigelegt und der Bischof angewiesen, in schwierigen Sachen bei den Visitatoren oder andern der h. Schrift erfahrenen Männern Rath zu suchen. Jährlich sollten sämmtliche Bischöfe und von jeder Gemeinde ein von ihr gewählter Deputirter (commissus) sich zu Marburg unter der Aufsicht des Landesherrn zu einer Provincialsynode versammeln, der das oberste Kirchenregiment beigelegt wurde. Diese sollte zur Schlichtung der wichtigeren Sa-

Erst die Nachtheile, welche aus dem häufigen Ge- §. 553.
brauch des Kirchenbanns entstanden, den man anfangs allen Pfarrern zugesprochen hatte n), die Nothwendigkeit für die Entscheidung in Ehesachen und Streitigkeiten über eigentlich kirchliche Verhältnisse, besonders die welche die Kirchengüter angiengen, und endlich für die coercitive Kirchendisciplin eine besondere kirchliche Behörde zu haben, veranlaßte die Anordnung sogenannter Kirchenräthe oder Consistorien o), die vom Landesherrn wie andere Landesbehörden angeordnet aber mit

chen dreizehn Deputirte wählen, wobei der Landesherr und wer vom Herrenstand und Adel gegenwärtig wäre die ersten Stimmen geben durfte, außerdem aber auch drei Visitatoren zur Kirchenvisitation im ganzen Lande ernennen. S. Kopp Nachricht von den geistl. und Civilgerichten in Hessen Th. 1. S. 206 u. f. und Pütter a. a. O. S. 403 u. f. Die ganze Einrichtung sollte jedoch nur eine provisorische seyn. S. mein Kirchenrecht Bd. 2. S. 56. Note 6.

n) Schmalkald. Art. Tit. de potest. et jurisdict. episcopor. Constat jurisdictionem illam communem, excommunicandi reos manifestorum criminum, pertinere ad omnes pastores.

o) Die wittenbergischen Theologen billigten deren Errichtung in dem angeführten Gutachten (Nro. 35.) namentlich in Beziehung auf die geistliche Gerichtbarkeit. Das erste Beispiel auch dieser Einrichtung gab Kursachsen, welchem Herzog Moriz von Sachsen 1543 und 1545 folgte. S. Weisse a. a. O. Th. 3. S. 310. Bereits 1569 betrachtete man aber ein Consistorium als nothwendiges Erforderniß einer wohl eingerichteten Kirchenverfassung, wie man aus der Vorrede zur braunschweigischen Kirchenordnung sieht: „Haben wir, in maßen hiebevor in den wohlbestellten Kirchen gebreuchlich gewesen, ein christlich Consistorium oder Kirchenrath verordnet".

§. 553. geiſtlichen und weltlichen Räthen beſezt wurden. Auf dieſe Weiſe kamen die Landesherren in den Beſitz aller biſchöflichen Rechte, ohne daß jemand nach dem Rechtsgrunde gefragt hätte, aus welchem ſie ihnen zu Theil geworden ſeyen, und der Religionsfriede (§. 500. Note f) beſtätigte ſie ihnen, indem er die Gewalt der katholiſchen Biſchöfe über die Unterthanen der evangeliſchen Reichsſtände ſuspendirte. Ihre Gewalt Lehrvorſchriften zu geben und die Liturgie anzuordnen, die durch die Abfaſſung der Kirchenordnungen zuerſt ausgeübt worden war, befeſtigte ſich bald darauf durch die inneren Streitigkeiten der proteſtantiſchen Kirche (§. 509.), und der weſtphäliſche Friede ſchrieb ihnen ausdrücklich (§. 524. Note y) ein jus dioecesanum und eine jurisdictio ecclesiastica im Sinn des canoniſchen Rechts zu.

§. 554.

Dieſe Vorſtellungsart entſprang vornehmlich aus dem fortdauernden Gebrauch des canoniſchen Rechts, nicht nur in bürgerlichen ſondern auch in Kirchenſachen, auf welchem die Juriſten beſtanden [a])

a) Die Thatſachen hierüber ſind geſammelt bei J. H. Böhmer jus eccles. Protest. Lib. 1. T. 2. §. 58 u. f. Ueber den Grund der fortdauernden Gültigkeit ſagt Ern. Cothmann resp. 30. Vol. 1. n. 17. quaeri potest, an Augustanam confessionem profitentes jura ista canonica hodie obligent, et omnino obligare respondendum est, cum nominatim non sint abrogata, neque etiam divino juri repugnent,

und den sie gegen den Widerspruch der Theologen durchsezten, weil diese ohne ihre Hülfe ein protestantisches Kirchenrecht zu bilden nicht im Stande waren [b]). Auch hatten wohl jene das Recht auf ihrer Seite, wenn sie behaupteten, daß bei der Entscheidung der vorkommenden Fälle das canonische Recht gar nicht entbehrt werden könne [c]), da die Reformation den historischen Zusammenhang der neuen Verhältnisse mit den älteren bei vielen kirchlichen Instituten nicht unterbrach. Allein da die Juristen weder den Stoff des canonischen Rechts hinreichend beherrschten, noch auch in den Geist der augsburgischen Confession tief genug eingedrungen waren, um die Gränzen der Anwendbarkeit des canonischen Rechts nach festen Grundsätzen [d]) angeben zu können, so bekam das Kirchenrecht bei vielen Lehren eine sehr unbestimmte §. 554.

ideoque illaesa conscientia observari possunt, atque ita in terminis respondisse reperio Modestinum Pistoris cons. 16. n. 6. vol. 1.

b) Der klarste Beweis liegt nicht nur in den symbolischen Schriften der Protestanten, deren schwächste Seite offenbar das Kirchenrechtliche ist, so viel auch über die Gewalt der Bischöfe und des Papstes darin vorkommt, sondern auch in den ältesten von Theologen verfaßten Kirchenordnungen, die fast bloße Kirchenagenden sind. Vergl. Boehmer a. a. O. §. 74.

c) S. Boehmer a. a. O. besonders §. 68. Nro. 4.

d) Sie bemühten sich freilich, Regeln darüber zu geben, deren Unzulässigkeit aber bereits Boehmer a. a. O. §. 70 u. f. nachgewiesen hat.

§. 554. Gestalt, und bei manchen kam etwas hinein, was mit den Grundsätzen keineswegs übereinstimmte, welche die Reformatoren in den symbolischen Schriften der Partei (§. 509.) aufgestellt hatten. Hieher muß namentlich jene Vorstellungsart von der bischöflichen Gewalt der Landesherren gerechnet werden. Die Reformatoren unterschieden auf das bestimmteste e) eine geistige Gewalt, welche den Kirchendienern von der Kirche (§. 552. Note d) zur Ausübung übertragen werde und welche sich die Landesherren keineswegs gleich den Bischöfen zuschreiben konnten, von solchen Rechten, die den lezte-

e) Augsb. Conf. Art. 28. De potestate ecclesiastica. Sic autem (nostri) sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum, juxta evangelium, potestatem esse seu mandatum dei, praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta. — Haec potestas tantum exercetur docendo, seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta, — haec non possunt contingere nisi per ministerium verbi et sacramentorum. — Itaque quum potestas ecclesiastica concedat res aeternas — non impedit politicam administrationem — nam politica administratio versatur circa alias res — magistratus defendit non mentes sed corpora et res corporales adversus manifestas injurias, et coercet homines gladio et corporalibus poenis, ut justitiam civilem et pacem retineat. — Si quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent ex mandato evangelii, sed *jure humano*, donatam a regibus et imperatoribus ad administrationem civilem suorum bonorum. — Si quam habent aliam vel potestatem vel jurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet *matrimonii*, aut decimarum cet. hanc habent humano jure.

lezteren vom Staat eingeräumt seien, zu welchen §. 554.
man, da jene geistige Gewalt mit keinem äußeren Zwang verknüpft seyn sollte [f]), jede Art der jurisdictio contentiosa und selbst die coercitive Disciplinargewalt über die Geistlichen rechnen mußte. Nach den symbolischen Schriften der Protestanten mußte ferner den Landesherren jede Art von Gesetzgebung über Glaubenssachen und Liturgie abgesprochen werden, sofern sie aus einer ihnen als Kirchenoberen zustehenden Gewalt hergeleitet werden sollte; denn diese räumten die Protestanten keiner Art von Kirchenoberen ein, da sie nur das Evangelium als Quelle der Glaubenslehren betrachteten, ohne den Bischöfen zuzugeben, daß jedermann ihre Auslegung desselben annehmen müsse [g]), und die Kirchenordnungen auch nur so

f) Augsb. Conf. a. a. O. Secundum evangelium, seu ut loquuntur, de jure divino, nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est his quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata; item cognoscere doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, *sine vi humana, sed verbo.*

g) Apologie der Augsb. Confeß. Citant et hoc: obedite praepositis vestris. Haec sententia requirit obedientiam erga evangelium. Non enim constituit regnum episcopis extra evangelium. Nec debent episcopi traditiones contra evangelium condere, aut traditiones suas contra evangelium interpretari. Idque cum faciunt, obedientia prohibetur, juxta illud: si quis aliud evangelium docet anathema sit.

§. 554. weit für zulässig erklärten, als das Gewissen der Einzelnen damit nicht beschwert werde [h]), mithin nur, so weit sie von der Kirche angenommen worden. Alle Lehrvorschriften und Kirchenordnungen, welche die Protestanten von ihren Landesherren erhalten hatten, konnten mithin ihre Kraft nur dadurch erhalten haben, daß sie die Kirche als ihrer dermaligen Ueberzeugung angemessen anerkannt hatte, und was geschehen war, mochte die Landesherren weder berechtigen die Lehrfreiheit der Kirchendiener zu beschränken, so lange diese in den Gränzen blieben, welche durch die ausgesprochenen Ueberzeugungen der Kirche selbst (vergl. §. 509.) gezogen waren, noch der Kirche gegen ihren Widerspruch auch selbst im bloßen äußeren Gottesdienst Gebräuche zu entziehen oder etwas Neues aufzudringen. Die Entstehung der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen, so weit sie jene Gegenstände betraf, konnte also nur daraus erklärt werden, daß durch die äußeren Umstände, unter welchen sich die Kirche selbst reformirt hatte, die Leitung jener rein kirchlichen Angelegenheiten, deren Entscheidung aber der Kirche selbst zukam, in die Hände der weltlichen Obrigkeit gekommen, wodurch diese aber nicht zu einer ihren

h) Augsb. Confeß. Art. 28. Tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis. Verum ita ne conscientiae onerentur. —

Rechten in andern Angelegenheiten analogen Gewalt gelangt war, da die protestantische Kirche in jenen Angelegenheiten überhaupt keinen Kirchenoberen im Sinn des canonischen Rechts anerkennen konnte. Für die Bestandtheile der bischöflichen Kirchenjurisdiction, welche die Reformatoren aus der Verleihung des Staats ableiteten, paßte zwar der Grundsatz, daß sie als ein landesherrliches Recht betrachtet werden müßten; allein eben darum hätte man sie nicht mit anderen Befugnissen, die eine ganz andere Bedeutung hatten, unter dem Namen des juris episcopalis s. dioecesani vermengen sollen. Im westphälischen Frieden hatte man den Unterschied zwischen beiden Bestandtheilen der sogenannten bischöflichen Rechte auch angedeutet, indem man den ersteren, sowohl den katholischen Bischöfen über die protestantischen Unterthanen katholischer Landesherren, als den protestantischen Landesherren über die Unterthanen einer anderen Confession absprach (§. 524.), aber da niemand die eigentliche Bedeutung der landesherrlichen Rechte über die Kirche klar zu entwickeln vermochte, so behielt das protestantische Kirchenrecht in dieser Lehre fortwährend eine Unvollkommenheit, die auch späterhin durch die Ausbildung des sogenannten Collegialsystems und dessen Anwendung zur Erklärung der landesherrlichen Rechte, nicht gehoben worden ist. Schon in dieser Periode erklärten die Juristen die Erwerbung der landes- §. 554.

§. 554. herrlichen Rechte in Kirchensachen, bald durch die Suspension der bischöflichen Diöcesanrechte durch den Religionsfrieden, Kraft welcher diese auf die Landesherren devolvirt worden [i]), bald aus der durch die Reformation geschehenen Herstellung der ursprünglichen Rechte der weltlichen Obrigkeit, welche bis dahin von den Bischöfen usurpirt worden [k]), bald aus einer Uebertragung der Kirche [l]); die dreifache einseitige Ansicht der Verhältnisse, welche die Ausdrücke Episcopal-, Territorial- und Collegial-System bezeichnen, ist späterhin nur weiter verfolgt worden.

§. 555.

§. 555.

Bei der Lehre von den kirchlichen Personen unterschied sich das neue protestantische Kirchenrecht von dem älteren zuvörderst dadurch, daß

i) M. Stephani de jurisdictione Lib. 2. P. 1. Cap. 7. N. 472. Atque hoc est quod dicitur, principes seculares duplicem sustinere personam, secularem et ecclesiasticam, h. e. principis et episcopi. — Principaliter — ratione territoriorum sunt seculares. Quod autem simul ecclesiasticam personam sustinent, id fit minus principaliter, cum jurisdictionem ecclesiasticam exerceant non jure proprio, uti secularem sed concessione imperatoris vigore decreti Passaviensis. Vergl. J. H. Boehmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 31. §. 19. u. f.

k) Dies ist schon die Grundidee bei Reinkingk de regim. secul. et eccles. Lib. 3. wie auch Böhmer a. a. O. §. 21. bemerkt.

l) S. das Gutachten der wittenbergischen Theologen vom Jahre 1638, welches Böhmer a. a. O. §. 43. anführt.

die verschiedenen Stufen des ordo hinwegfielen, §. 555.
und nur eine Ordination, und auch diese nur als feierliche Uebertragung des Berufs zur Verwaltung der Seelsorge und der Sacramente [a]) beibehalten wurde, ohne daß mit jener Handlung die Idee einer mitgetheilten besonderen Fähigkeit (s. §. 480. Note s) verbunden wurde; die mystische Idee einer Weihe wurde blos mit der Taufe verbunden, und in dieser sollte schon die Fähigkeit enthalten seyn, welche der ordo nach der Lehre der katholischen Kirche mittheilte; jeder Christ hatte nach der Lehre der Evangelischen die geistliche Weihe, nur nicht den geistlichen Beruf. Die protestantische Kirche erhielt also kein Priesterthum, wenn sie gleich nach den Verheißungen des Evangelii eine unmittelbare Einwürkung Gottes auf die Würksamkeit des Lehramtes erwartete [b]). Für das Lehramt und die Seelsorge blieb die Vereinigung der Einzelnen in Parochialgemeinden unverändert, und die Parochialgerechtsame wurden nach dem canonischen Recht beurtheilt [c]). Auch das Patronatrecht

a) Augsb. Conf. Art. 14. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.

b) Ebendas. Art. 5. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in iis qui audiunt evangelium.

c) S. J. H. Boehmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 74.

§. 555. wurde erhalten, obwohl Luther es verworfen zu haben schien, indem er der Kirche das Recht ihre Geistlichen zu vociren zusprach [d]), weil die Juristen nichts Papistisches darin anerkennen wollten [e]), und man den Ausweg fand, der Gemeinde das Recht einzuräumen, den Präsentirten zu vociren oder wenigstens ihren auf Gründe gestützten Widerspruch gegen seine Berufung zu erklären [f]); nur hie und da gelangten die Gemeinden zum Besitz eines wahren Wahlrechts, besonders wenn sie es gleich in den ersten Zeiten der Reformation ausgeübt hatten. Die Erhaltung des Patronatrechts, verbunden mit den Ansichten über das jus episcopale der Landesherren, machte hingegen sonst bei den Protestanten den leztern zum ordinarius collator aller Kirchenämter, in Rücksicht deren niemand ein Patronatrecht erlangt hatte.

§. 556.

§. 556.

Zur eigentlich geistlichen Gerichtbarkeit [a]), die der Kirche selbst beigelegt wurde (§. 552.),

d) S. oben §. 485. Note 1 und §. 552 und 553.

e) S. die verschiedenen Meinungen der Juristen bei J. H. Boehmer jus parochiale Sect. 3. Cap. 1. §. 20 u. f.

f) S. Casp. Ziegler de episcopis Lib. 2. Cap. 2. §. 13. Das Präsentationsrecht des Patrons sollte nur das erste votum seyn, und die Beurtheilung der Tüchtigkeit nicht blos dem Bischof, d. h. dem Consistorio, sondern zugleich der Kirche überlassen bleiben.

a) Das oben erwähnte Gutachten der wittenberger Theologen,

rechneten die Reformatoren blos das Recht des §. 556.
Kirchenbannes, über dessen Ausübung die Kirchenordnungen das nähere bestimmten. Sie bezeichneten als die Fälle, in welchen er gebraucht werden sollte, alle offenkundige Vergehen wider die christliche Moral, besonders wenn die weltliche Obrigkeit sie nicht strafe oder doch säumig sey, daher auch die Inspectoren bei Gelegenheit der Visitationen jene ihrer Pflicht erinnern sollten b). In

Nro. 35. Deus potestati gerenti gladium mandavit, ut externam honestam disciplinam juxta omnia mandata Dei tueatur ac retineat, et corporalibus poenis omnes, qui violant externam disciplinam puniat. — Praeter hoc forum constituit Deus aliud judicium in ecclesia, quod cum via esse debeat ad poenitentiam, non interficit hominem vi corporali, sed punit verbo Dei, scilicet aut separatione aut ejectione ex ecclesia.

b) Ebendas. Nro. 36. Ac nominatim hae causae ad hoc forum deferantur, quas prophana potestas negligit; si quis falsum dogma spargit; si quis contumeliose loquitur de religione Christiana aut de sacramentis; si quis toto anno nec absolutionem petit, nec accedit ad Coenam Domini; si quis contumelia afficit pastorem ecclesiae, aut alios Evangelii ministros; si quis apud se palam scortum aut concubinam alit; si de adulterio adversus aliquem aut aliquam fama verisimilis fertur; si quis quaestum facit usuris; si juvenes contumaces contra parentes, aut alios quibus commendati sunt, dedunt se helluationibus et inhonestos ludos exercent. Die Anwendung dieser Grundsätze in den Kirchenordnungen erläutert: Sächs. K. O. von 1580. S. 265. „Alles was von Lehrern und Zuhörern ärgerlich, wider die Gebot Gottes der ersten Taffel gesündiget wird, als da sind: Abgötterei, Ketzerei, Zauberei, Weissagen, Zeichendeuten, Segensprechen, Gotteslästerung, Entheiligung des Sabbaths, Verachtung des Worts, der heiligen Sacramenten und dessen Die-

§. 556. jedem Fall sollte eine Ermahnung zur Besserung vorhergehen [c]), und nur wo sie den Schuldigen nicht bewöge, diese anzugeloben, und, den Umständen nach, sich einer Kirchenbuße zu unterwerfen, um der Gemeinde wegen des gegebenen Aergernisses Genugthuung zu leisten [d]), welche dann nöthigenfalls auch verfügt wurde, wenn eine bürgerliche

ner, und was dergleichen mehr wider diese Gebote gesündiget werden mag. Was auch wider die andere Tafel der göttlichen Gebot gesündiget wird, soll auch mit bescheidener Maß, wie folget, dahin gehören. Nemlich, wenn ein Superintendens oder Pfarrer befinden und in der Visitation, oder auch, da es den Verzug nicht leiden könnte, sonsten einbringen würde, daß öffentliche unläugbare Sünden und Laster, Ehebruch, Hurerei, Unzucht, Verletzung an Leib und Leben, Trunkenheit, verboten Spiel, Diebstal, Wucher, und unbillige Contract, Lügen und was dergleichen wider Gottes Wort und Gebot, mit Aergerniß der Kirchen begangen, und über gebührliches Erinnern von der Weltlichen jedes Orts Obrigkeit nicht gestraft wird.

c) Das angeführte Gutachten: Item Pastores cujuslibet loci moneant reos criminum, ut se emendent; si non fit emendatio, indicent eos consistorio, quod citet reos et audito negotio puniat sontes.

d) Von dieser ist zwar in manchen Kirchenordnungen nicht ausdrücklich die Rede, sondern nur von der Kirchenbuße, welche nach ausgesprochener Excommunication der Aufhebung derselben vorausgehen soll; z. B. Braunschw. K. O. S. 263 u. f. Sie war aber allgemein im Gebrauch, und wird in anderen Gesetzen genau von der lezteren unterschieden. So heißt es z. B. in der pommerischen Kirchenordnung S. 30. „Wenn auch die Sünde gar ärgerlich, groß und kundbar, darum der Verbrecher sich selbst de facto von der christlichen Kirchen hätte abgeschnitten oder verbannet, so soll in des Consistorii Erkänntniß stehen, was den Kirchen oder sonst zu Almosen zu geben, und wie es mit der öffentlichen Absolution zu halten und anzustellen."

Strafe statt gefunden hatte e), sollte das Consistorium die Excommunication aussprechen f), der man jedoch ihre bürgerlichen Würkungen größtentheils nahm g). Dieser Versuch sich der alten Disciplin der Kirche wieder zu näheren, hatte indessen wenig Erfolg; die Excommunication wurde schon im siebzehnten Jahrhundert selten gebraucht, und die Kirchenbuße blieb vornehmlich nur für die §. 556.

e) Z. B. pommerische K. O. S. 42. „Im Fall auch einer, wie vorstehet, mit seiner Mißhandlung die gemeine Christliche Kirche geärgert, und von der Obrigkeit allein mit Gelde, und nicht am Leibe oder Leben gestraft würde, soll der Kirchen auch ihre Censuren zu gebrauchen unbenommen seyn, sonderlich daß der Thäter, ehe er zum Sacrament gestattet wird, durch die verordnete öffentliche Absolution, nach Erkenntniß des Consistorii, mit dem allmächtigen Gott und der Christlichen Kirchen versöhnet werde." — Auf ähnliche Weise scheint die Erkennung der Kirchenbuße dem Ermessen des Consistorii in der sächsischen Kirchenordnung S. 244. überlassen zu werden.

f) Das angeführte Gutachten Nro. 37. Haec consistoria habeant potestatem ferendae sententiae excommunicationis; et sententia mittatur ad ecclesiam ejus loci, ubi excommunicati domicilium est, et ibi aut recitetur sententia in concione, aut scripta adfigatur ad templi januam.

g) Das angeführte Gutachten bemerkt blos: est autem contemtor excommunicationis, pro facti atrocitate et a potestate gladium gerente coercendus. Daher erkannte man in manchen Fällen auf Landesverweisung, und allgemein versagen die Kirchenordnungen das kirchliche Begräbniß. In der Regel hielt man es aber für hinreichend „der ausgeschlossen Person alle Hochzeiten, Wirthshäuser, und ander ehrliche Gesellschaften oder Gespielschaften zu verbieten" (braunschw. K. O. S. 266.) und gewöhnlich bemerken die Kirchenordnungen, daß man den Excommunicirten in seiner „bürgerlichen Hanthierung" nicht beunruhigen soll.

§. 556. Uebertretungen der Eheordnungen und auch hier vorzüglich nur in Rücksicht der niederen Stände in Uebung. Außerdem erhielten aber die Consistorien nicht nur beinahe allgemein [h]) die Gerichtbarkeit in Ehesachen, weil die Reformatoren dies für zweckmäßig hielten [i]), sondern die Anhänglichkeit der Juristen an das canonische Recht, bewürkte auch, daß man ihnen überhaupt die Gerichtbarkeit über kirchliche Personen, Sachen und Angelegenheiten, beinahe in dem nämlichen Umfange beilegte, in welchem sie die Bischöfe nach den Decretalen gehabt hatten [k]). Der Haupt-

h) Ausnahmen findet man allerdings. So gehörten z. B. noch nach der kurpfälzischen Ehe und Ehegerichtsordnung vom J. 1582 Tit. 1. die Ehesachen vor das Hofgericht.

i) Das angeführte Gutachten Nro. 35. Postea vero huic foro ecclesiastico etiam controversiae de matrimoniis commendatae sunt, quod bono consilio factum videtur. Saepe enim incidunt controversiae in quibus conscientiis partium consuli debet, cujus rei in foro prophano non ita habetur ratio. In den schmalkaldischen Artikeln wurde indessen ausdrücklich bemerkt, daß diese Gerichtbarkeit blos von der Verleihung des Staats abgeleitet werden könne.

k) S. Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. 1. Obs. 166. Man muß jedoch in den Gesetzen keine vollständige Aufzählung der Gegenstände der Consistorialgerichtbarkeit erwarten. So z. B. rechnet die pommerische Kirchenordnung S. 33. zu den Consistorialsachen: „Alle streitige Sachen in der Lehre und von Ceremonien in der Kirchen, Inhalts der Kirchenordnung. Zum andern, alle Gotteslästerungen, Blasphemien, Zaubereien, spöttliche Reden wider Gott und die h. Schrift, wenn die Obrigkeit, nach Erinnerung des Consistorii, welche in allewege vorbergehen soll, säumig ist. Wäre aber wider den Thäter Leibesstrafe oder

unterschied lag nur darin, daß bei den geist- §. 556.
lichen Delicten, und bei allen Vergehungen der Geistlichen, wenn sie nach den bürgerlichen Gesetzen eine Criminalstrafe nach sich zogen, den Consistorien zur Pflicht gemacht wurde, sie den weltlichen Gerichten zum weiteren Verfahren zu überlassen; hingegen erhielten jene die Befugniß auch bürgerliche Strafen zu erkennen, wenn es die Natur der vor sie gewiesenen Gegenstände mit sich brachte, welche zum Theil, besonders bei Vergehen

Landesverweisung zu erkennen, so sollen die Consistoriales solches an die ordentliche weltliche Obrigkeit gelangen lassen, welche ferner was recht ungesäumt verordnen wird. Zum dritten, von Disciplin unter Pfarrherrn, Predigern, Schul- und Kirchendienern, item Irrungen und Streitsachen unter denselben, jedoch außerhalb derjenigen so Criminal zu achten, Inhalts der Kirchenordnung; item so sich jemand ohne ordentlichen Beruf, Ordination und Examen, Kirchen oder Schulämter unterstünde. — Zum vierten die Ehesachen und was denen mit Verlöbnissen, Gradibus, Divortiis und sonsten anhängig ist. Deßgleichen Ehebruch, uneheliche Beiwohnung, Schwächung, Blutschande, Kopler, Koplerinnen, so fern die Obrigkeit, über Erinnerung des Consistorii nicht strafen würde; jedoch daß die ordentliche Strafe, an Leib, Leben, Gut, oder Landesverweisung, der ordentlichen Obrigkeit gelassen werde. Item aller Tumult Widerrede und Perturbation des göttlichen Amts, in der Kirchen oder auf Kirchhöfen, muthwilliges Verschließen der Kirchen u. s. w. Item Legaten und was zu Göttlichen und milden Sachen vermachet ist, daß solches in Esse erhalten — werde". — Aehnlichen Inhalts ist die kursächsische Kirchenordnung von 1580. S. 260. Doch bezeichnet sie bestimmter, was sie als causas ecclesiasticas vor das Consistorium gehörig betrachte. „Alle Sachen so der Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeiner Kastengüter, Lehen, Einkommen, Nutzung, Gebäud und Besserung, dazu der Kirchendiener Besoldung betreffen".

§. 556. der Geistlichen, bürgerliche Sachen in sich begriffen [1]). Sie kamen dadurch hie und da selbst zu einer Art von Policeigerichtbarkeit wegen bürgerlicher Vergehen, die anderwärts die ordentliche Obrigkeit bestrafte [m]). Da übrigens in den Reichsgesetzen die geistliche Gerichtbarkeit über Reichsstände den Reichsgerichten nicht übertragen war, so fehlte es für jene an einem competenten Gericht für die Sachen, die vor die Consistorien ge-

1) Daher heißt es z. B. in der sächsischen Kirchenordnung v. 1580 S. 261. „Jedes Consistorium und desselben Assessoren, haben von uns nicht allein Macht — die irrigen Sachen zu entscheiden — sondern auch die Verbrechungen auf gebührende Maß zu strafen und ausdrücklich Pönen zu sprechen. Dann ob sich wohl ihr Erkäntniß auf Leib und Leben nicht erstrecket, welches den Gerichten der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, so sollen sie doch nichts desto weniger zu Erhaltung christlicher Zucht, civiles poenas, nemlich Geldstrafen, applicandas fisco, als dem gemeinen Kasten, auch Gefängniß zu sprechen hiemit von uns Gewalt und Macht haben."

m) Z. B. pommerische Kirchenordnung S. 42. „Keine uneheliche Beiwohnung soll, weder in Städten noch auf dem Lande, gestattet, sondern, weil dieselbe in göttlichen und menschlichen Gesezen, auch in des h. Reichs Policeiordnung hart verboten ist, durch die Obrigkeit eines jeden Ortes unnachlässig gestraft werden; wäre aber die Obrigkeit, über Erinnerung des Pastoren säumig, soll er solches dem Consistorio notificiren, und im Fall darauf das Consistorium so weit procedirte, daß den Personen die — ein verbotten Leben führen Geldstrafe auferlegt würde, soll solche mulcta — entweder der Kirchen zum Besten, oder — zu Erhaltung der Armen angewendet — werden. Doch möchte nach Gelegenheit, wenn das Consistorium mit den Sachen viel Mühe und Arbeit gehabt — von dem Strafgelde demselben der halbe Theil zugeordnet werden."

hörten; es wurde daher üblich, daß sie in Fällen §. 556.
dieser Art durch Compromiß einem Consistorio die Entscheidung überließen.

§. 557. §. 557.

Das Matrimonialrecht der Decretalen wurde von den Protestanten allgemein in einzelnen Punkten abgeändert, in welchen es die Reformatoren für ungerecht und das Gewissen beschwerend erklärt hatten [a]); doch wurden die Grundsätze der lezteren, besonders in den ersten Zeiten nach der Reformation noch nicht ganz durchgeführt, weil die älteren Kirchen- oder Eheordnungen in ihren Bestimmungen sehr unvollständig und unbestimmt ausfielen, und die Juristen bei bestrittenen Lehren sich immer an das canonische Recht hielten. Allgemein wurde der Cölibat der Geistlichen verworfen [b]), und die Trennung des Ehebandes wegen der in der heiligen Schrift angegebenen Gründe gestattet;

a) Schmalkald. Art. Tit. de potest. et jurisdict. episcop. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui. Quia traditiones de *cognatione spirituali* sunt injustae. Injusta etiam traditio est, quae *prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium.* Etiam injusta lex est, quae in genere omnes *clandestinas* et dolosas *desponsationes* contra jus parentum adprobat. Est et injusta lex de *coelibatu sacerdotum.* Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus.

b) Augsb. Confess. Art. 23.

§. 557. mit Ausnahme der Fälle des Ehebruchs [c]) und der böslichen Verlassung [d]), blieb aber die Praxis darüber, was zu jenen gezählt werden könne, sehr schwankend. Willkührliche Gesetzgebung über die Ehescheidungsgründe hielten die Reformatoren nicht für zulässig [e]), wenn sie gleich die Idee eines Sacraments der Ehe verwarfen [f]). Die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft wurden in der Seitenlinie ordentlicherweise bis auf den zweiten und dritten Grad canonischer Computation einschließlich herabgesetzt [g]), und die Praxis der Dispensationen in den näheren Graden (die nach den Grundsätzen der Reformatoren von der Gerichtbarkeit in Ehesachen nur bei dem Landes-

c) Matth. V., 32. Luther von der babylon. Gefangenschaft der Kirche in der altenb. Ausg. s. Werke. Th. 6. S. 1409.

d) 1 Cor. VII., 15. Luther a. a. O.

e) Luther a. a. O. „Da läßt Christus zu das Scheiden, aber allein in dem Fall des Ehebruchs. Darum muß der Papst irren, so oft er scheidet aus andern Ursachen."

f) Luther a. a. O. S. 1405 u. f.

g) Nach dem Vorgang der kursächsischen Kirchenordnung S. 112. „Die Personen welche seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt seyn, sollen einander nicht ehelichen." S. 115. „Wie nun den Personen wegen der Blutfreundschaft sich in Ehegelübd einzulassen verboten, als sollen auch die, welche Schwägerschaft halben einander ebenmäßig verwandt sich in Eheverlöbniß nicht einlassen. Denn so nahe als der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Blutsfreunden zugethan, so nahe ist auch denselben sein hinterlassener Ehegatte Schwägerschaft halben verwandt."

herrn gesucht werden konnte, wenn es gleich Gegenstand theologischer Gutachten werden konnte wie weit sie zulässig sey) war anfangs sehr streng; als sie sich mit der Zeit nachgiebiger zu zeigen anfieng, wurde sie um desto schwankender. Die Ehen, welche Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern geschlossen hätten, wollte Luther, gegen den Widerspruch der Juristen, für ungültig gehalten wissen [h]), und die Kirchenordnungen erschwerten ihre Eingehung wenigstens durch genaue Vorschriften über die kirchliche Vollziehung der Ehe; die Gültigkeit derselben wurde aber doch fortwährend von den meisten behauptet, und auch durch protestantische Ehegesetze zuweilen unterstützt, die den Eltern, wie schon im Interim geschehen war [i]), in solchen Fällen das Enterbungsrecht zusprachen [k]). Die §. 557.

h) Luther in einem Briefe bei Boehmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 60. Oritur enim mihi cum Juristis negotium acerrimum de clandestinis sponsalibus. Vergl. Seckendorf de Lutheranismo Lib. 3. Sect. 32. §. 126.

i) Interim Tit. 21. §. 9. „Dieweil der väterliche Gewalt dieser Vereinigung des Ehestands von Rechtswegen weichen muß, soll man die nicht hören, die zu unsern Zeiten wollen, daß die Ehe oder versprochene Heirath, wiederum zertrennt werden, und nicht gelten sollen wo der Eltern Bewilligung nicht dabei ist." §. 10. „Ob aber die Eltern in diesem Fall Macht haben sollen, den Ungehorsam ihrer Kinder mit Vorhaltung der Erbschaft oder zum wenigsten mit Ringerung Heirathgutes und in andere Weg zu straffen, mag hierinnen die ordentliche Obrigkeit — Maß und Ordnung geben."

k) Kursächs. K. O. 1580. Von Ehegelöbnissen (S. 110.). „Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters die

§. 557. genauen Vorschriften der protestantischen Kirchengesetze über das Verfahren der Geistlichen bei der Proclamation und Trauung, enthielten wohl die nächste Ursache, daß man diese als unumgänglich nothwendig zur Form der Eingehung einer Ehe zu betrachten anfieng, während um dieselbe Zeit das tridentinische Concilium die Sponsalia de praesenti zwar auch an eine kirchliche Form, aber nicht gerade nothwendig an die Einsegnung der Ehe knüpfte [1]).

§. 558. §. 558.

Die Kirchengüter wurden bei der Einrichtung der protestantischen Kirchenverfassung nicht über-

seynd, ohne Verwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mutter und da die nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter verloben. Und wenn gleich solches geschehn, soll ein solch Verlöbniß — für heimlich gehalten und für unbündig erkannt, und die Personen in unsern Landen nicht getrauet werden. Und da sie hierüber, und über beschehene Vermahnung und Verwarnunge, wider ihrer Eltern Willen stark darauf verharren, und solch Ehegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen würden, sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülflich zu seyn nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt und ihnen hiemit nachgelassen seyn, solche ungehorsame Kinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden Legitimae, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consens, gänzlich zu enterben.

1) Sess. 24. Cap. 1. De reform. matrim. — De trina proclamatione matrimonii praemittenda et de necessaria praesentia Parochi et duorum vel trium testium ad valorem matrimonii ineundi.

überall auf gleiche Weise behandelt. In der ersten §. 558.
Zeit der Reformation wurden die Collegiatstifter und Klöster als geistliche Institute meistens aufgelöst [a]), von ihren Einkünften wurde zwar immer ein Theil [b]) zur Errichtung und Verbesserung von Universitäten [c]), Schulen, Hospitälern und ähnlichen Instituten verwendet, aber ein Theil ihres Vermögens wurde immer auch zum Kammergut der Landesherren gezogen. Selbst die Guts- und Gerichtsherrschaften und die Magistrate in den Städten, die selbst zu reformiren angefangen hatten, bemächtigten sich mancher Kirchengüter, und besonders durch die ersteren wurden nicht selten die Einkünfte der Pfarrer auf eine unbillige Weise geschmälert, und nachher aus dem allgemeinen Kirchenfonds, den man aus dem Vermögen der aufgehobenen Institute hätte bilden sollen, nicht immer

a) Z. B. in Sachsen ernestinischer Linie, in Anspach und Baireuth s. Lang Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Th. 2. S. 33 u. f., in Hessen s. Curtius Geschichte und Statistik von Hessen S. 159 u. f. In spätern Zeiten geschah es nicht leicht anderswo, als da wo keine Landstände waren, wie z. B. in der Pfalz, wo vom Jahre 1562 bis 1573 dreizehn Collegiatstifter und neunundvierzig Klöster eingezogen wurden. S. Wundt Magazin der pfälzischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. B. 1. S. 1—41.

b) Am beträchtlichsten scheint er in Sachsen ernestinischer Linie gewesen zu seyn. S. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 112.

c) Z. B. in Hessen die Universität Marburg 1527 s. Curtius a. a. O.

§. 558. gebührend verbessert d). Wo die Stifter und Klöster aber dem ersten Eifer der Neuerer entgiengen, welchen nach dem Religionsfrieden auch dessen Clausel wegen der bis zum passauer Vertrag nicht eingezogenen Güter (§. 500. Note i) bedächtlicher machte, wurde wenigstens ein Theil jener Institute erhalten, deren sich nun auch die Landstände e) anzunehmen pflegten und man

d) Vorstellung der evangelischen Theologen an die Versammlung der protestantischen Reichsstände zu Schmalkalden 1537, in Luthers Werken, altenb. Ausg. S. 1116. „Denn wiewohl wir zum Theil wissen, daß in etlichen Fürstenthümern und Städten die Kirchendiener ziemlich versorget werden — auch aus Kirchen und Klöstergütern die Pfarren und Schulen bestellet und die Hospitale gebessert, daß männiglich bekennen muß, da solche Güter nicht anders denn Christlich zu Hülfe der Kirche gebraucht werden; gleichwohl befinden wir, daß an vielen Orten großer Mangel hierinne sey, nemlich, daß die Kirchendiener und Schulen sehr geringe versorget, oder ganz nicht bestellet und wüste werden, und ziehen doch nicht allein die Obrigkeiten, sondern auch Privatpersonen, Klöster und Kirchengüter ihres Gefallens zu sich. — Darzu ist am Tage, daß der gemeine Pöbel von sich selbst darzu wenig thut und müssen solche Gaben fürstliche Eleemosynae seyn und bleiben. — So sind diese Güter, Gaben und Donationes den Kirchen zugeeignet, zur Erhaltung der Religion, ob gleich viel aus Irrthumb zu Mißbrauch gewandt. Darumb, dieweil die Obrigkeit diese Güter zu verordnen hat, und mit einer Maß gebrauchen mag, soll sie dennoch erstlich die Kirchenämpter nothdürftiglich davon bestellen."

e) So sorgte in Sachsen albertinischer Linie gleich bei Einführung der Reformation im Jahre 1539 die Landschaft für die Erhaltung des Kirchenguts zu kirchlichen und öffentlichen Zwecken, s. Weiße a. a. O. S. 271 u. f. In den Ländern wo Stifter und Klöster nur reformirt wurden, oder man wenigstens ihr Gut für die Bedürfnisse der Kirche beisammen hielt, wurde es

begnügte sich sie nur zu reformiren. Den meisten Vortheil zog das Land in diesem Falle von ihnen, wenn sie, den Ansichten der Reformatoren zufolge f) in Schulanstalten oder Seminarien von Geistlichen verwandelt wurden, wie in Kursachsen §. 558.

auch meistens ein Artikel der Landesverträge, daß es bei diesen Einrichtungen bleiben solle. So z. B. erklärte in Würtemberg schen Herzog Ulrich 1537: „es soll auch der Kirchenkasten wieder mit all seinen Pertinentien angerichtet, mit nichten geändert, viel weniger auf die geistlichen Güter unsrer und unsers Fürstenthums Prälaturen, Klöstern, Probsteien, Stiften, Canonicaten, Pfründen, und also berührten Kirchenkastens ganzes Einkommen, in eigenen, noch sonst in irgend einigen andern Nutzen, sondern mit stattlichem Rath einig und allein zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen und also zu Beförderung der Ehre Gottes und der Armen nützlich gebraucht werden." S. Haupturkunden der würtembergischen Landes-Grundverfassung (herausgegeben von Paulus Abth. 1. S. 124.) — So versprach Herzog Heinrich Julius von Braunschweig im gandersheim. Landtags-Abschied von 1601. Art. 36. „Weil der gnädige Landesfürst sich in Gnaden resolvirt, daß S. F. G. den Prälatenstand dieses Fürstenthums nicht in Abgang kommen lassen, sondern vielmehr erhalten und so viel an S. F. G. in besseren Wohlstand bringen, zu deren Behuf dann auch in Herrn und Jungfrauen-Klöstern alles S. F. G. Herrn Vaters gemachter Ordnung nach, also anstellen wollen, daß es S. F. G. mehr rühmlich und in Nothfällen nützlich als verweißlich seyn möge, als hat sich die löbliche Landschaft daran mit unterthäniger Danksagung begnügen lassen."

f) Das wittenberger Gutachten vom Jahre 1545, Nro. 43. Caeterum si potestates vellent aliqua monasteria ad educationem et institutionem piam adolescentiae, tanquam scholas conservare, de ea re non litigamus. Daß hier nicht die Restitution des gesammten Klosterguts verlangt wird, sondern die Reformatoren den Regenten auch etwas davon gönnen, muß mit den 1537 ausgesprochenen Grundsätzen Note d) zusammengehalten werden.

§. 558. und Würtemberg g); die Klöſter, in welchen man die Prälaturen und Conventualenſtellen als Kirchenpfründen vergab, wurden hingegen eben ſo wie die Collegiatſtifter weder der Kirche noch dem Staat beſonders nützlich. Denn die lezteren behielten in Rückſicht der Chorherren im Ganzen ihre bisherige Verfaſſung, nur ſo daß dieſe ganz aufhörten Geiſtliche zu ſeyn, weil das Inſtitut unverändert zu der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung nicht paßte. Die proteſtantiſchen Stifts- und Kloſterpfründen wurden daher zu Sinecuren, die gar keine wahre kirchliche Beziehung mehr hatten. Eine neue zu den Verhältniſſen der Kirche paſſende Bedeutung hätte man ihnen geben können, wenn man ſie dem Stande der Gelehrten allein überlaſſen und mit den Univerſitäten unzertrennlich verbunden hätte, welches auch im Sinn der Reformatoren geweſen wäre h); aber eine ſolche Einrichtung war dem Intereſſe der Machthaber fremd. Aus den nämlichen Gründen gewährte es der proteſtantiſchen Kirche auch keinen weſentlichen Nutzen,

g) S. Breyer elem. jur. publ. Wirtemb. §. 155, 179 u. f. Spittler Geſchichte von Würtemberg S. 161 u. f. Weiße ſächſ. Geſch. Th. 3. S. 287 u. f.

h) Das angeführte Gutachten von 1545 (Nro. 33.) bemerkt von der Beſtimmung der Capitel: Initio enim collegia fuerunt honestissimi coetus sanctissimorum et eruditissimorum hominum toto orbe terrarum, discentium et docentium. — Nec pulchrius ullum toto orbe terrarum spectaculum esset, quam videre talem senatum et talem scholam.

daß sich die evangelischen Reichsstände im Besitz der Hochstifter behaupteten, welche sich selbst reformirt hatten (§. 502. 503.) und in denen, welche der westphälische Friede in weltliche Fürstenthümer verwandelte (§. 522.), mit wenigen Ausnahmen [i]) die Capitel erhalten wurden; nur für den alten Adel entstand daraus ein wirklicher Gewinn, weil er, gestüzt auf Statuten und Observanz, die noch dazu in manchen Stiftern ziemlich neu waren [k]), sich das Privilegium der ausschließlichen Stiftsfähigkeit gegen den wahren Sinn des westphälischen Friedens [l]) zu verschaffen wußte, so daß für den Stand der Gelehrten in den Domcapiteln §. 558.

i) Dem Kurfürsten von Brandenburg wurde im westphälischen Frieden das Recht gegeben, bei den Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Minden ein Viertel der Pfründen, und zu Camin alle Dompfründen einzuziehen. Das leztere wurde jedoch durch einen Vertrag mit Schweden vom Jahre 1653 abgewendet. S. Pütter Geist des westphälischen Friedens S. 174. Zu Gunsten der Schweden wurden auch die Capitel zu Bremen und Verden nebst allen übrigen kirchlichen Instituten in diesen secularisirten Herzogthümern der Willkühr der neuen Regierung überlassen und nur das Domcapitel zu Hamburg erhalten. I. P. O. Art. 10. §. 7.

k) In dem brandenburgischen Domcapitel bestätigte erst Kurfürst Johann Georg von Brandenburg im Jahre 1621 ein Statutum de non admittendis ab ignobilibus parentibus natis in canonicos ecclesiae episcopalis Brandenb. S. Gercken Stiftshistorie von Brandenburg. S. 295.

l) I. P. O. Art. 5, §. 17. operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id *fundationibus* non adversatur, excludantur, sed ut potius in illis conserventur.

§. 558. kaum einzelne sogenannte Doctorpfründen übrig blieben. Der nämliche Stand zog überdies die größten Vortheile aus der Erhaltung der landsässigen Klöster, unter welchen die meisten, welche der Aufhebung entgiengen, zu Jungfrauenklöstern gemacht und lediglich zu einer Versorgungsanstalt für adeliche Töchter bestimmt wurden. Nur der geringere Theil der reformirten Institute behielt übrigens eine selbstständige Verwaltung seiner Güter; in der Regel kamen diese unter landesherrliche Administration, wenn gleich besonders bei den Mannstiftern und Klöstern die protestantischen Titular-Prälaten die Landstandschaft behielten.

D. Bürgerliches Recht.

§. 559.

Ohngeachtet die gelehrten Juristen kein anderes geschriebenes gemeines Recht anerkennen wollten, als die Reichsgesetze, das canonische Recht und das römische mit Einschluß der decima collatio (§. 442.), so bildete sich doch durch sie selbst wieder ein System von Rechtslehren über deutsche Institute, das man bei Beurtheilung derselben wie ein gemeines Recht anwendete, wo das geschriebene Recht nicht ausreichen wollte. Es entstand theils durch die Regeln, welche jene analogisch aus dem geschriebenen Recht ableiteten, theils aus den Be-

stimmungen, die sie durch die Erfahrung als allgemein in Deutschand geltend kennen lernten [a]), theils durch Abstraction höherer Principien aus den vorkommenden Particularrechten; niedergelegt aber wurde es in den Schriften der Rechtsgelehrten, und an seiner Ausbildung hatten die Entscheidungen der Reichsgerichte, die man schon im sechszehnten Jahrhundert sammelte [b]), der höheren Landesgerichte, und besonders der Juristenfacultäten den meisten Antheil [c]). Da eben diese Personen, be- §. 559.

a) Weder die Gesetze noch die Juristen dieser Zeit wissen etwas von der nothwendigen Beschränkung der Kraft eines Gewohnheitsrechts auf eine bestimmte Localität, weil sich die Thatsachen, in welchen es zunächst wahrgenommen wird, auf diese beziehen; vielmehr sah man auf die Bedeutung der Rechtsidee, welche in jenem ausgesprochen war, und wo diese den deutschen Sitten und Gebräuchen überhaupt angehörte, zweifelte niemand an der gemeinen Anwendbarkeit der Gewohnheit. Die Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 15 a. E. unterscheidet deutlich locale Gewohnheiten von allgemein durchgehenden. Die Reichshofräthe sollen die Reichsgesetze „wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegien, gute Ordnungen und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kaiserlichen Rechten und rechtmäßige *Observationes* und Gebräuch in Acht nehmen". Die jenaische Juristenfacultät erkannte 1636: „So mag doch dergleichen Ehepact, vermöge allgemeiner in Deutschland hergebrachter und üblicher Gewohnheit nicht umgestoßen werden." Richter Decis. Dec. 26. Nro. 33. Vergl. Klock consil. Tom. 2. C. 10. Nro. 130 u. f. Gylmann dubior. s. quaestion. in jure controv. decis. s. v. consuetudo.

b) S. Pütter Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. 1. S. 116 u. f.

c) S. die Schriften der Praktiker des sechszehnten und siebzehn-

§. 559. sonders die Universitätsgelehrten, die Rathgeber bei der Gesetzgebung und oft sogar die Concipienten der Gesetze waren [d]), so giengen auch ihre Ansichten in diese über, und das deutsche Recht behielt eine materielle Gemeinschaft seiner Fortbildung, wenn diese gleich fast durchaus der landesherrlichen Gewalt überlassen wurde (§. 528.). Von den Rechtsbüchern erhielt sich übrigens auch in dieser Periode der Sachsenspiegel noch in mehreren Ländern [e]) des nördlichen Deutschlands als Quelle

ten Jahrhunderts in Lipenius biblioth. realis juridica, unter den Worten: Consilia, Decisiones, Consultationes, Responsa.

d) Gerade dieser Zeitraum ist die Zeit wo das Ansehen der Rechtslehrer und ihr Einfluß auf die Regierungen auf der höchsten Stufe stand, und das Lehramt gewöhnlich den Weg zu den höchsten Staatsämtern bahnte. Ueber die Zuziehung der Lehrer der Landesuniversität bei der Gesetzgebung s. z. B. Weisbaar Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Th. 1. §. 8 u. f. Haubold Lehrbuch des sächsischen Privatrechts. §. 16.

e) Z. B. anhaltische Policei-Ordnung von 1666. Tit. 35. §. 1. „und wir uns in andern Fällen desselbigen gemeinen Sächsischen Rechten auch bedienen", in Schlesien s. (Suarez) Sammlung alter und neuer schlesischer Provincialgesetze. Vorrede S. 5 u. f. Hie und da behielt der Sachsenspiegel seine Anwendbarkeit bei einzelnen Rechtsverhältnissen, obgleich ihm in Landesgesetzen seine Gültigkeit im Ganzen abgesprochen wurde. Z. B. Heinrichs des Jüng. braunschweig-wolfenbüttelsche Hofgerichtsordnung von 1556. Tit. 5. „Unsere Vice-Hofrichter — sollen richten, nicht nach Sachsenrecht, als welches in unserm Fürstenthum — nicht statt hat, sondern nach des h. R. Reichs gemeinen Rechten." Salzdahlischer Landt. Absch. 1597. Art. 32. „daß es hochbedachten Fürsten H. Heinrichen — und der fürnehmsten Landstände, so dazu gezogen worden, auch zuvörderst

des geschriebenen Rechts, wenn gleich von seinem Inhalt durch neuere Gesetze vieles antiquirt wurde, und besonders von dem was das gerichtliche Verfahren betraf, kaum noch einzelne Spuren in den neueren Proceßgesetzen übrig blieben. §. 559.

§. 560. §. 560.

Die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht[a]) wurde durch das zweifache Bedürfniß veranlaßt, die Landesgewohnheiten zu sammeln und sie mit den Grundsätzen des fremden Rechts in Uebereinstimmung zu bringen, aus welchen jezt die Entscheidung über alle Gegenstände entlehnt wurde, die man nicht als dem römischen Recht ganz unbekannte Institute betrachten mußte. Unter den Landesgesetzen lassen sich vier Arten unterscheiden: Landrechte, Landesordnungen, Gerichtsordnungen und Gesetze über einzelne Rechtsinstitute; die drei erstgenannten Arten findet man in den größe-

Kaiserl. Majestät (in der Bestätigung jener Hofgerichtsordnung) eigentliche Meinung gewesen, daß man sich nicht allein im Proceß, sondern auch in Entscheidung der Sachen, der gemeinen kaiserlichen aber nicht der Sachsenrechte, denn allein woferne in diesem Fürstenthum eine sonderliche Ordnung, Statutum oder Gewohnheit dem Sachsenrecht gemäß vorhanden und zu beweisen, am — Hofgericht gebrauchen solle."

a) Ein Verzeichniß der wichtigeren Gesetze aus dieser und der vorhergehenden Periode enthält meine Einleitung in das deutsche Privat- und Lehenrecht §. 16. Noch mehr in das Einzelne geht: Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatr. Vierte Ausg. §. 17.

§. 560. ren Ländern häufig neben einander, und sie wurden wohl noch während dieses Zeitraums mehrmaligen Revisionen unterworfen [aa]). Die Landrechte waren zuweilen blos Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechts [b]), in den meisten Fällen aber zugleich Gesetzgebung, wobei es bald die Hauptabsicht war den Instituten die Gestalt zu geben, die ihnen nach der bereits gebildeten wissenschaftli-

aa) Beispiele: 1) Baiern, erste neuere Gesetzgebung in den Jahren 1516—1520; nämlich: a) das Buech der gemeinen Landpot, Landsordnung und Gebreuch des Fürstenthums in Ober- und Nidern Bairn 1516 aufgericht; b) Reformacion der Bairischen Landrecht 1518 aufgericht; c) Gerichtsordnung im Fürstenth. O. u. N. B. 1520 aufgericht. Erste Revision: Bairische Landsordnung 1553 (in sechs Büchern). Zweite Revision: Landrecht, Policei-Gerichts-Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenth. O. u. N. B. 1616. Eine eigne Gesetzgebung von gleicher Vollständigkeit erhielt die Oberpfalz, nachdem sie bairisch geworden war, unter dem Titel eines Landrechts 1657. 2) Würtemberg, a) Landesordnungen 1495, 1515, 1521, 1536, verm. 1555, 1567, 1620. b) Landrecht 1554, publicirt 1555, der erste Theil desselben enthält die Gerichtsordnung; revidirt 1567 und 1610. 3) Kur-Pfalz, a) Landesordnung 1582. b) Landrecht, welches im ersten Theil die Gerichtsordnung enthält, 1582, revidirt 1611. 4) Kursachsen, a) Landesordnung 1543, 1550, 1555. b) Kurf. Augusts Verordnungen und Constitutionen des rechtlichen Processes von 1572 (welche, da hier der Sachsenspiegel fortwährend als gemeines Sachsenrecht galt, mit diesem zusammen die Stelle eines Landrechts vertraten). — c) Proceßordnung vom J. 1622.

b) Viele hierher gehörige Beispiele aus dem nördlichen friesischen Deutschland finden sich bei Pufendorf Observ. jur. univ. im Anhang zu B. 1. B. 3 und B. 4. bei Oetken Corp. Constit. Oldenburgicar. Part. 3. und bei Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen. Th. 1 und 2.

chen Ansicht der Juristen angemessen seyn sollte c), §. 560.
bald die Entscheidung von Controversen über entschieden anerkannte Gewohnheiten oder die Anwendung des römischen Rechts d), der vorherrschende

c) Wie im würtembergischen und pfälzischen Landrecht, etwas weniger im bairischen, besonders in dem von 1518, welches größtentheils Aufzeichnung zu seyn scheint. So heißt es z. B. im pfälzischen L. R. Th. 4. Tit. 11. „Nachdem aber auch — hin und wider in den benachbarten Herrschaften und Landen fast durchaus gemeine Gebräuch von Erbschaften der Eheleut seindt, welche denselben zu obbemeldten keyserlichen Rechten noch weiter zugeben, besonders aber wir in unserm Churfürstenthumb so mancherlei ungleiche, irrige und theils böse übermäßige Gebräuch finden, als, wann ein Kindt nur die vier Wändt beschrien, daß alsdann die Eheleut, obschon die Kinder vor ihnen sterben, einander ohne Mittel und durchaus erben; item in errungenen und gewunnenen Gütern des Schwerdt und Spindeltheils halben; item daß es an vielen Orten, auch im Fall Kinder vorhanden, mit der Verfangenschaft also streng und wider die natürliche Billigkeit gehalten wirdt, daß die Eltern bei allem Gut offtermals — Mangel leiden müssen; dann auch des Beisitz bei allen Gütern, Gewinnung der Fahrnuß, Bezahlung der Schulden, und anderer mehr Ding halben, so unnoth zu erzählen, welches ein solch irrig und weitleufig Werk gewesen, daß sich nicht allein viel unser Unterthanen oftmals beschwert, sonder auch mehrertheils drüber zu Hader, Zank und langwirigen Rechtfertigungen, großen iren Kosten, Schaden und Nachtheil gerahten; So haben wir als der Chur- und Landesfürst, solche Ungleichheiten und Beschwerden länger nicht gedulden, noch denselben zusehen sollen, sondern — wie es fürhin in unserm ganzen Churfürstenthumb — zu halten — geordnet.“ — Die hier ausgesprochene Ansicht kann ganz allgemein für die gelten, welche die Juristen von den deutschen Gewohnheiten hatten, weil sie aus Mangel aller Vorkenntnisse ihre Bedeutung nicht verstanden, und keinem unter ihnen einfiel, daß außer dem römischen Recht noch irgend ein Gegenstand des Rechts genauerer Untersuchung würdig seyn könne.

d) Wie z. B. in den sächsischen Constitutionen und in der solu-

§. 560. Gesichtspunkt war, aber oft zugleich auch daß der Richter über die wichtigsten und am meisten practischen Sätze des römischen Rechts belehrt werden sollte [e]), wobei man vorzüglich den Untergerichten zu Hülfe kommen wollte. Wo Landrechte fehlten, enthalten gewöhnlich die Landesordnungen [f]) oder die Gerichtsordnungen [g]) Bestimmungen über das bürgerliche Recht, die sonst in jenen vorkommen; sonst sind die Landesordnungen ihrer Hauptbestimmung nach Policeigesetze, deren Inhalt immer zum größten Theile aus den Reichspoliceiordnungen genommen ist, oder zu deren Ergänzung dient. Von den Gesetzen über einzelne Rechtsinstitute sind in

sischen Gerichts- und Landordnung von 1571, die aber zugleich in Beziehung auf die willkührliche Gestaltung der Institute nach den herrschenden Ansichten der Juristen der pfälzischen Gesetzgebung an die Seite gesezt werden muß, und unter die Rechtsquellen gehört, welche wissenschaftlich besonders merkwürdig sind.

e) Bei den Landrechten ist dies fast allgemein die Absicht; das pfälzische Landrecht erklärt sie ausdrücklich in der Vorrede.

f) Beispiele: die böhmische Landesordnung (um 1492 aus früheren Gesetzen und Gewohnheiten gesammelt, unter Ferdinand I. in ihre jetzige Gestalt gebracht und bestätigt, von Ferdinand II. aber besonders in Beziehung auf das öffentliche Recht verändert. S. A. Voigt über den Geist der böhmischen Gesetze. Dresd. 1788. 4. S. 184 u. f.), die tyroler Landesordnungen von 1526, 1532, 1573, 1577, 1603. Die hennebergische 1539. Die lüneburgische Policeiordnung von 1618. Die Landesordnungen in dem Herzogthum Sachsen ernestinischer Linie u. s. w.

g) Beispiele: des Erz-Stifts Cöln Reformation der weltlichen Gerichte und Policei 1538, des — Stifts Würzburg und Herzogthum Franken kais. Landgerichtsordnung.

dieser Zeit die Ehe- und Vormundschaftsordnungen die häufigsten. Wo man es ganz versäumte die Gewohnheiten aufzuzeichnen, wurde leicht ein großer Theil derselben antiquirt, weil die gelehrten Juristen strengen Beweis derselben forderten; etwas weniger nachtheilig war es, wenn sie wenigstens von Geschäftsmännern in Privatschriften zusammengestellt wurden, weil diese in den Gerichten gewöhnlich zu großem Ansehen gelangten [h]). §. 560.

§. 561. §. 561.

Unter den Reichsstädten [a]) waren zwar mehrere, welche vermöge erlangter vollständiger Landeshoheit, ihr statutarisches Recht durch Gesetzgebung weiter fortbildeten; bei vielen derselben blieb es aber, wenigstens im Ganzen, auf der Stufe stehen, die es im Mittelalter erreicht hatte, und das gemeine kaiserliche Recht wurde, Verordnungen über einzelne Institute abgerechnet, für hinreichend gehalten es zu ergänzen [aa]). Es blieb

h) Z. B. in Oesterreich. Für das Erzherzogthum Oesterreich sind die Hauptwerke: B. Walther († 1564). Consuetudines Austriae, gedruckt u. a. als Anhang zu folgendem Werk: I. B. Suttinger Consuetudines Austriacae ad stylum excelsi regim. infra Anasum. Nürnb. 1718. 4.

a) Ueber die neueren Stadtrechte vergl. meine Einl. in das deutsche Privat- und Lehenrecht §. 18. und Mittermaier a. a. O. (§. 560. Note a).

aa) Beispiele hierzu liefern die bremischen Statuten, welche in der Gestalt gültig blieben, die sie 1433 erhalten hatten, die cölnische

§. 561. daher auch nur für einzelne Institute wichtig, die mit dem römischen Recht bestehen konnten, der übrige Theil des Inhalts antiquirte sich von selbst, weil das Verständniß desselben allmälig verloren gieng. Wo es zu einer Reformation des Stadtrechts kam, suchte man durch die Gesetzgebung Alles den veränderten Verhältnissen und den gemeinen kaiserlichen Rechten gehörig anzupassen, und hier blieb dann mehr Eigenthümliches bestehen; es wurde aber auf der andern Seite auch mehr von den wissenschaftlichen Ansichten der Juristen hineingetragen, was den Instituten in der That eine andere Bedeutung gab b). Gleiches Schicksal hatte, so viel das Materielle betrifft, das statutarische Recht der Landstädte, wenn es überhaupt erhalten und fortgebildet wurde. In den größeren Städten hatte man seit dem sechszehnten Jahrhundert gewöhnlich mehrere Gelehrte im Rath, in den

Reformation, welche seit 1437 nur durch einzelne Ordnungen ergänzt und verbessert wurde, das wormser Stadtrecht, das seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts unverändert blieb.

b) Für die Wissenschaft gehören unter die merkwürdigsten Stadtrechte dieser Art: die neueren Revisionen der nürnberger Reformation (oben §. 434. Note e) im sechszehnten Jahrhundert, zuletzt 1564; die frankfurter Reformation von 1578; das revidirte lübische Recht von 1586; die hamburger Statuten von 1603. Am willkührlichsten gieng wohl der Verfasser der frankfurter Reformation Dr. Fichard, mit dem älteren Recht um, und am wenigsten willkührlich verfuhren die Revisoren, die das lübische Recht in eine gewisse den damaligen Verhältnissen angemessene Form bringen sollten.

kleineren aber, wenn sie selbst die Gerichte hatten, §. 561.
war zur gehörigen Einrichtung der Verfassung unentbehrlich, daß wenigstens der Stadtschreiber ein Gelehrter war, der regelmäßig zugleich das Amt eines Syndicus versah c), und als die einzige im geschriebenen Recht erfahrene Person, die Verwaltung der Gerichtbarkeit ausschließlich in die Hände bekam d). Ueber der neuen Gelehrsamkeit, mit welcher nun die Geschäfte betrieben wurden, vergaß man nicht selten, daß man ein eigenes Stadtrecht hatte, so daß sich in vielen Städten der Gebrauch der vorhandenen Statuten als geschriebener Rechte ganz verlor und nur Einzelnes von ihrem Inhalt als Gewohnheit erhalten blieb e). Die Erneuerung und Verbesserung der vorhandenen Sta-

c) Ob er gleich, selbst zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts häufig noch den bescheideneren Titel eines Stadtschreibers führte. S. Leyser medit. ad Pand. Spec. 54. Med. 14.

d) S. B. C. Zahn ichnographia municipalis (zuerst Freof. 1650. 8.) L. 2. Cap. 5. n. 45.

e) So z. B. kannte man die göttingischen Statuten über die Erbfolge der Ehegatten aus dem dreizehnten Jahrhundert (bei Seidensticker Observation. et anecdot. ad jus Germ. med. Part. 1. Ien. 1809. 4.), am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nicht mehr, wie sich aus Corp. Constit. Calenb. T. 2. S. 624. und Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. 1. Obs. 86. §. 22. ergiebt. Selbst in manchen Reichsstädten kamen die älteren im Mittelalter oft auf andere Orte übertragenen Stadtrechte außer Gebrauch; z. B. in Goslar und in Dortmund. S. Drever bei Koppe Magazin für die Rechtswissenschaft. Heft 1. S. 24. 28. Ueber andere Gründe, aus welchen die älteren Statuten häufig antiquirt wurden s. Note g.

§. 561. tuten, wurde den Landstädten jezt auch dadurch erschwert, daß in allen Fällen wo jene an dem gemeinen Recht etwas ändern sollten, die landesherrliche Bestätigung ein Erforderniß ihrer Gültigkeit seyn sollte [f]), wofern eine Stadt das Recht der statutarischen Gesetzgebung nicht durch besonderes Privilegium erlangt oder seit unvordenklicher Zeit hergebracht hatte. Das Bedürfniß einer besonderen Gesetzgebung über manche dem römischen Recht unbekannte Rechtsinstitute, an die man sich in den Städten einmal gewöhnt hatte, veranlaßte indessen doch, daß wo nicht durch das neuere Landrecht für jene gesorgt war [g]), in diesem Zeitraum noch manches Statut dem Landesherrn zur Confirmation vorgelegt wurde und diese erhielt [h]). Zu jenen

f) Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 12. L. 2. Cl. 2. Cap. 10. Nro. 3—5. Gail de arrestis imperii Cap. 9. Nro. 2.

g) Wie in der Pfalz, in Baiern, in Würtemberg und anderen Ländern des südlichen Deutschlands, deren Landrechte gerade insgesammt die Institute, von welchen hier die Rede ist, berühren, weshalb auch in jenen Gegenden statutarische Rechte aus diesem Zeitraum (doch werden im bair. Landr. Tit. 1. Art. 4. die alten Rechte und Gewohnheiten bestätigt,) fast gar nicht vorkommen. Auch in der Mark Brandenburg ist die Constitution Joachims I. von Erbfällen vom Jahre 1527 ohnstreitig ein Hauptgrund, daß die Stadtrechte in Vergessenheit kamen. S. v. Kamptz Grundlinien eines Versuchs über die älteren Stadtrechte in der Mark Brandenburg, bei Matthis juristische Monatschrift für die preußischen Staaten. B. 11. H. 1. S. 40.

h) Viele solcher Statuten finden sich in Schotts Sammlung

jenen Instituten gehört vorzüglich das Güterverhältniß der Eheleute während der Ehe und ihre gegenseitige Erbfolge, nebst den Rechtsverhältnissen die damit in näherer oder entfernterer Berührung standen. §. 561.

§. 562. §. 562.

In dem System des bürgerlichen Rechts machte jezt das römische Recht die Grundlage der geltenden Rechtsbestimmungen aus; die Gränzen seiner Anwendbarkeit bestimmte aber das deutsche Recht a), dessen Würkungskreis sich daher nicht blos auf einzelne eigenthümliche Rechtsinstitute beschränkte. Jene zu bezeichnen blieb der Wissenschaft überlassen, und da hierzu vollständige Kenntniß der älteren deutschen Rechtsquellen gehört hätte, aus welchen das noch bestehende erklärt werden mußte, so waren die Juristen außer Stande sie genau und richtig anzugeben; sie dehnten daher die Regeln, daß die Anwendbarkeit des gemeinen geschriebenen Rechts die Vermuthung für sich habe und das statutarische Recht buchstäblich verstanden und aus dem gemeinen Recht interpretirt werden müsse, viel weiter aus als sie sich aus der Reception des

zu den deutschen Stadt- und Landrechten 1772—74. 3 Bde. 4. und bei Walch Beiträge zu den deutschen Rechten 1771—95. 7 Bde. 8.

a) Vermöge der ausdrücklichen Bestimmung der C. G. O. oben §. 442. und der N. H. R. O. §. 559. Note a.

§. 562. römischen Rechts begründen ließen [b]). In der That fehlte ihnen aber sogar der Wille ein richtiges Verhältniß des römischen und deutschen Rechts anzuerkennen, weil sie das erstere für unverbesserlich und eine wissenschaftliche Kenntniß des lezteren für überflüßig hielten [c]); sie machten daher auch wo sie die Institute des deutschen Rechts gelegentlich als vorkommende Abweichungen vom römischen berühren mußten, nur wenig Gebrauch von den Rechtsbüchern, sobald deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich in den Gesetzen anerkannt oder als Gewohnheit erweislich war, und suchten deren Inhalt so wie überhaupt allen deutschen Instituten eine möglichst römische Deutung zu geben. Die Volksrechte und Capitularien, ohngeachtet sie schon

b) Gail Practic. observ. L. 2. Obs. 33. Vergl. Jo. Schilter exercit. ad Pandectas. Ex. 1. §. 12. Ex. 12. §. 11.

c) Vergl. Melchiors von Osse Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten zu Sachsen (vom Jahre 1556); mit Anmerkungen von Thomasius, Halle 1717. 4. In diesem Gutachten über die beste Einrichtung der Regierung und besonders der Rechtsverwaltung, wird namentlich Cap. 8. von der Einrichtung der juristischen Studien in Leipzig gehandelt. Vorlesungen über die Institutionen (S. 389.), das erste und zweite Buch der Decretalen (S. 397.) und über das Civilrecht, die „more Italico und magistraliter" gehalten werden sollen, machen selbst hier wo doch der Sachsenspiegel noch geltendes Recht war, den ganzen Studienplan aus. Indessen auch die französische elegante Jurisprudenz, die seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nach Deutschland verpflanzt wurde, änderte in Rücksicht auf die Bearbeitung des deutschen Rechts nicht viel.

im sechszehnten Jahrhundert gedruckt waren [d]), überließen sie lediglich der Geschichte; erst Hermann Conring am Ende dieses Zeitraums, eröffnete durch die erste geschichtliche Darstellung der Entstehung des Rechtszustandes von Deutschland [e]) den Weg zu besseren Einsichten. §. 562.

§. 563. §. 563.

Bei den Instituten des Personenrechts muß der Verwirrung der Standesverhältnisse gedacht werden, welche durch den Gebrauch der Standeserhöhungen bei Personen veranlaßt wurde, denen die nöthigen Eigenschaften abgiengen, welche bisher die politische Bedeutung der Stände begründeten. Zu dem ursprünglichen deutschen Ritterstand kam dadurch eine neue Classe von Personen, welche mit jenem gleiche Rechte ansprach, ohne durch rittermäßige Lebensart (§. 544.) und Grundeigenthum zugleich die politischen Eigenschaften zu besitzen, welche aus jenen entstanden waren. Doch zeigten sich die Nachtheile davon erst im folgenden Zeitraum, als der Ritterdienst ganz aufhörte und der zahlreiche neue Adel sich zugleich in die Aemter eindrängte, welche bisher der Bürgerstand inne hatte, weil dadurch erst der Adel den Character eines durch die Natur der Verhältnisse

d) S. oben §. 29. Note a.

e) De origine juris Germanici. Helmst. 1645.

§. 563. gebildeten Standes verlor und sich in eine privilegirte Classe verwandelte, deren Vorrechte dem Bürgerstande als etwas drückendes erscheinen mußten, weil sich für die Ehrenvorzüge die sie genoß kein anderer Grund als persönliche Begünstigung angeben ließ; in diesem Zeitraum, wo der gelehrte Adel (§. 447.) noch seine Bedeutung behauptete, erschien der Unterschied der Stände noch nicht so scharf abgeschnitten. Ein ähnliches Mißverhältniß entstand durch die Ertheilung der Titel des hohen Adels an Personen, welche keine reichsunmittelbare Besitzungen hatten (§. 534.), und die Verwirrung in der Lehre von den Mißheirathen (§. 340.), welche man seit dieser Periode wahrnimmt, hatte wohl großentheils ihren Grund in diesen Thatsachen. Den alten Grundsatz, daß der Herrenstand und alle Rechte, die von der Ebenbürtigkeit abhiengen, namentlich also die Succession im Territorium, durch Geburt nur dem zu Theil werde, dessen beide Eltern semperfrei gewesen, bestritten zwar manche Juristen schon im sechszehnten Jahrhundert, weil die Ehefrau in den Stand des Mannes trete und die Ebenbürtigkeit der Mutter für den Stand der Kinder also nicht in Betracht komme [a]); allein eine Lehre, welcher das Herkommen des Herrenstandes so entschieden entgegen stand, hätte dieses

a) Franc. Pfeils consilia juris (Magdeb. 1600 Fol.) cons. 78. Fol. 131—169; vergl. Pütter über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen S. 92 u. f.

niemals erschüttern können, wenn nicht jene Titel, §. 563.
die Personen vom landsässigen Adel zu Theil wurden, die Gränzen verwischt hätten, welche diesen vom Herrenstand so bestimmt geschieden hatten. Da man hiernach aus dem niedern Adel durch bloße Erwerbung eines Titels in den hohen übertreten schien, und da bei jenem der neuere Sprachgebrauch (§. 445.) vergessen machte, daß er von dem Herrenstand ursprünglich ganz verschieden gewesen war, so konnte leicht die Ansicht Beifall finden, daß hoher und niederer Adel nur dem Rang nach verschieden seyen [b]), und wenigstens nach erfolgter kaiserlicher Standeserhöhung Gemahlin und Kinder für ebenbürtig gehalten werden müßten, wenn jene nur ihrer Geburt nach dem alten Adel angehöre. Wenn indessen gleich diese Grundsätze in einzelnen Fällen der Vorwand wurden, Kindern aus Ehen, die nach den Begriffen des älteren Rechts Mißheirathen waren, die Succession in Lehen und Stammgut zu verschaffen, weil unter dem Zutreten besonderer Umstände die Agnaten entweder außer Stand waren ihre Rechte geltend zu machen, oder sie aufzugeben geneigt waren [c]),

b) Dieser Grund war es, auf welchen hin Joh. Pistorius († 1607) zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts sich getraute, die Gleichheit der Ehe zwischen Markgraf Eduard Fortunatus von Baden und Marie von Eiken zu vertheidigen „modo sit ex antiqua et libera nobilitate." Pütter a. a. O. S. 128.

c) Wie z. B. im Hause Baden, wo bei der Ehe des Markgrafen Ernst mit Ursula von Rosenfeld im Jahre 1518 der leztere

§. 563. so blieben sie doch nie ohne Widerspruch und in den Hausgesetzen insbesondere fieng man wenigstens an, Verordnungen gegen ungleiche Ehen auszusprechen d). Die Grundsätze des älteren Rechts wurden daher, wenigstens beim Fürstenstande e) nicht durch ein neueres Herkommen verändert, sondern nur bestritten, und den Argumenten, die aus kaiserlichen Standeserhöhungen gegen ihre Würksamkeit hergenommen werden konnten, suchte man schon zu Anfang des folgenden Zeitraums durch ihre Beschränkung in der Wahlcapitulation f) zu begegnen. Doch gab ein Jahrhundert später eben der Umstand, daß man über den Begriff einer

Fall, und 1622 bei der Note b) erwähnten Mißheirath der erste Fall eintrat, indem die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges den katholisch erzogenen Söhnen aus derselben zum Nachtheil der evangelischen Agnaten zum Besitz der oberen Markgrafschaft verhalfen. S. Pütter a. a. O. S. 84 und S. 1. 132. Die sämmtlichen Thatsachen, aus welchen sich das Herkommen des deutschen Herrenstandes über diesen Gegenstand im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert beurtheilen läßt, sind in dieser Schrift S. 81—190. zusammengestellt.

d) S. Pütter a. a. O. S. 191 u. f.

e) Denn in Hinsicht des Grafenstandes läßt sich nicht läugnen, daß das neuere Herkommen für die Gleichheit der Ehe mit dem alten niederen Adel ist. S. Moser Familienstaatsrecht Th. 2. S. 151 u. f.

f) Wahlcapit. Leopolds I. v. Jahre 1658. Art. 44. daß der Kaiser „zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, keinen wer der auch sey, mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begaben solle."

Mißheirath streiten konnte, die Veranlassung zu §. 563.
einer anderen Stelle der Wahlcapitulation g), aus welcher viele herleiten wollten gg), daß wenigstens nach den Reichsgesetzen die Ungleichheit der Ehe zwischen hohem und niederem Adel nicht entschieden sey; hierauf aber ließ sich der Grundsatz bauen, daß die Gleichheit einer solchen Ehe durch die Observanz einzelner Familien außer Zweifel gesetzt seyn könne h), wenn diese gleich, außer bei den Geschlechtern die erst in neueren Zeiten in den Fürstenstand erhoben worden waren, selten nachzuweisen war i), und in den altfürstlichen Häusern die neueren Hausgesetze sich so entschieden für die strengere Meinung erklärten, daß höchstens beim nicht deutschen Adel

g) Wahlcap. Carls VII. 1742. (Nach der Note f erwähnten Stelle Art. 22. §. 3.) Art. 22. §. 4. „noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten."

gg) Ueber den wahren Sinn der Wahlcapitulation s. meine Schrift: über die Ehe Sr. K. H. des Herzogs von Sussex mit Lady Auguste Murray. Berlin 1835. 8.

h) S. die Disposition des Markgrafen Carl Friedrich von Baden vom 20. Februar 1796 bei Klüber Acten des wiener Congresses B. 8. S. 170 u. f.

i) Bei diesen erklärt es sich leicht aus ihren früheren Verhältnissen Note e.

§. 563. und bei Familien, welche den fürstlichen Titel führten ohne in den Besitz der Reichsstandschaft zu kommen, zweifelhaft bleiben konnte, ob auch eine Verbindung mit ihnen zu den Mißheirathen zu zählen sey.

§. 564.

§. 564.

Bei der Lehre vom Eigenthum und anderen Rechten an Sachen wurde die Anwendung des römischen Rechts zunächst dadurch möglich, daß die Juristen von dem deutschen Eigenthumsproceß (§. 356.) keine Notiz nahmen und eben darum auch die abweichende Beschaffenheit der deutschen Erwerbungsarten ignorirten. Von dem was sich auf die Erwerbung des Eigenthums oder anderer Rechte an Grundstücken durch gerichtliche Auflassung bezog, blieben aber doch in den meisten Ländern noch Spuren übrig, weil die Gesetzgebungen größtentheils für zweckmäßig erachteten, denselben Weg einzuschlagen, den schon die früheren Statuten (§. 450.) gewählt hatten, und die gerichtliche Bestätigung aller Geschäfte, welche die Erwerbung solcher Rechte zum Gegenstand hatten, vorzuschreiben [a]); in Sachsen, und hie und

a) Würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 13. „ordnen, daß alle Käuff und Verkäuf auch in gemein alle und jede Contract, so — Inwohner — über — liegende Güter, oder die unterm Namen ligender Güter begriffen und verstanden werden mögen abreden und beschließen, (es werden gleich die Güter gänzlich verändert, oder Zins und Gülten darauf geschlagen) — vor unsern Ge-

da in den Städten wegen der unveränderten Beibehaltung der älteren Statuten (§. 562.), erhielt §. 564.

richten, unter welchen die Güter gelegen seyndt, innerhalb vierzehn Tagen nach endtlichen von keinem Theil wiederrufenen Beschluß und Abrede, — fürgebracht, und durch die Gerichtsschreiber — alsbald in das Gerichtbuch eingeschrieben werden sollen. Und sovil insonderheit die Kauff und Verkaufung nahmhafter Schulden (als die sich über dreißig Gulden anlauffen) betrifft, sollen selbige nicht allein gerichtlich fürgebracht und insinuirt, sondern auch von unsern Gerichten, ob darin zimblich und der Billigkeit gemäß gehandlet, mit Fleiß erwogen, und darüber erkennt werden. Und so diese Ordnung — nicht gehalten würde, sollen unsere Amptleut, von jedem ungehorsamen Contrahenten — ein kleine Frevel, da aber die Hauptsummen über funfzig Gulden anläufft, einen großen Frevel zu Straff ohnnachläßlich einziehen, und die Contrahenten nichts desto weniger zu gebührlicher Insinuation anhalten — da aber die Insinuation noch nicht beschehen, und vor Verfließung der vierzehn Tagen, den einen oder andern Contrahenten der Reukauff ankommen, soll zwar demselben von dem Contract wieder abzuweichen, doch gegen Verlierung oder resp. doppelter Erstattung des Hafftpfennigs und Bezahlung des Weinkaufs. — Aber nach Verfließung der vierzehen Tagen, soll keinem Theil von abgeredeten Contracten abzuspringen zugelassen, sondern solche Contract ohngeachtet unterlassener Insinuation, allerdings für kräftig gehalten und noch insinuirt werden. Pfälzisches L. R. Th. 2. Tit. 7. daß hinfüro alle Verkäuf und Käuf unbeweglicher Güter anders nicht kräftig noch gültig seyn sollen, sie seyen dann zuvor in Beyseyn beyder, Verkaufers und Kaufers, und also wissender Ding vor jedes Orts Gerichten insinuiert und eingeschrieben, auch die Kaufbrief darüber zu fertigen und zu sigeln gebeten worden; dann so lang solches nicht geschehen, soll jeder Theil seiner Gelegenheit nach deß Verkaufs oder Kaufs wider abzutreten Macht haben. — Es sollen aber in diesem Fall für unbewegliche Güter gehalten werden, nicht allein Aecker, Wiesen, Weingärten, Haus, Hof und dergleichen, sonder auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten, Anspruch und Forderung zu liegenden Gütern auch jährliche Gülten, Zinß, Pfacht, verpfändte Schul-

§. 564. sich sogar die gerichtliche Auflassung selbst im Gebrauch. Jene Grundsätze äußerten dann auch einen sehr wichtigen Einfluß auf die Anwendung des römischen Hypothekenrechts, die erst jezt, aber allerdings ganz allgemein, in Deutschland statt fand; denn sie gaben von selbst das Resultat, daß jenes an Grundstücken freiwillig nur durch vor dem competenten Gericht errichtete oder bestätigte Schuldverschreibungen bestellt werden könne. Doch wurde dies weder als gemeines Recht anerkannt [b]), noch auf die stillschwei-

den und darüber sagende Brief und Urkunden, in welchen allen kein Kauf ohne vorgesezte gerichtliche Insinuation vor kräftig zugelassen. Tit. 16. Von Unterpfanden. — So jemandt ein ligend Gut — zu Pfand eynsezen, oder ein Zinß darauf schlagen wollt, daß solches nicht anders kräftig seyn soll, es werde dann solche Verpfändung oder Zinsverschreibung, wie oben von Verkauff liegender Güter disponirt worden, zuvor in jedes Orts Gerichtsbuch eingeschrieben. Sächsische Constitutionen von 1572. P. 2. Const. 23. Wiewohl nach gemeinem Rechte ein jeder seine Güter ohne gerichtliche Insinuation oppigneriren und verpfänden kann, so ist doch solches der Oerter, da sächsisches Recht gehalten, durch langwierigen Gebrauch anders eingeführet, nämlich: daß die Specialverpfändung unbeweglicher Güter, oder aber auch, wenn sie gleich general und allgemein auf alle Güter gerichtet, vor der Obrigkeit, unter welcher sie gelegen, oder auch dem Lehensherrn muß insinuiret werden, sonst aber unkräftig sey.

b) Die Reformation des bairischen Landrechts von 1518 erfordert Tit. 28. Art. 6. „Wer dem andern pfannd versetzt, das Aygen oder Lehen ist, und dasselb pfannd dannoch in seiner gwalt behellt, und jhenem dem er es versetzt hat, allein mit geding und tertheuig macht, dem soll der verpfenndter oder versetzer glaubwirdig brief und urkundt darum geben.“ Das Landrecht

genden Unterpfandsrechte ausgedehnt. Durch die §. 564.
übrigens uneingeschränkte Anwendung der römischen Erwerbungsarten, kam das Institut der Erwerbung des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte durch Verjährung so vollständig in Gebrauch, daß man es auch bei allen eigenthümlich deutschen Arten der lezteren für zuläßig hielt. Was man im deutschen Recht diesem Institut ähnliches vorfand (§. 357.), suchte man als besonderes statutarisches Recht an das römische Recht anzuschließen; die deutsche rechte Gewehre (§. 356, 357.) wo sie sich überhaupt in den Statuten erhielt, wurde daher jezt immer zu einer Usucapion c), und in

von 1616 fügt hinzu: „und sonsten die Verpfendung nit kräfftig seyn." — Da zur Ausstellung einer förmlichen Urkunde, nach deutschen Begriffen ihre Besiegelung wesentlich gehörte (§. 463. Note g), so verstand sich hiernach zwar von selbst, daß Personen, die kein eigenes Siegel führten, nur gerichtlich eine Hypothek bestellen konnten; für die siegelmäßigen Personen aber, wozu auch die gehörten, welche den Gebrauch eines Wappens hergebracht hatten ohne zum Geschlechtsadel zu gehören (§. 446. 447.), bestand diese Nothwendigkeit nicht, eine Lehre die nachher das neuere bairische Recht noch weiter ausgebildet hat. S. Kreitmair Anmerk. über den Cod. Bav. civ. Tom. 5. Th. 5. Cap. 22. §. 16. — In manchen Ländern fand schon in dieser Periode das römische Recht über die Hypotheken sogar ganz vollständige Anwendung, z. B. in Mecklenburg.

c) Z. B. Hamburg. Stat. Th. 2. Tit. 8. §. 7. „Nach Ausgang Jahres und Tages kann niemand verkaufte, verlassene und in der Stadt Buch zugeschriebene Erben anfechten; es sey denn daß er durch rechtmäßige Ursache ausheimisch gewesen; so hat er billig von Zeit der Wissenschaft noch Jahr und Tag zu genießen."

§. 564. Sachsen bildeten die Juristen aus der Exstinctivverjährung, die der Sachsenspiegel in einem einzelnen Falle kannte, eine Regel, nach welcher bewegliche Sachen in Jahr und Tag, unbewegliche und Gerechtsame aber nur in einunddreißig Jahren sechs Wochen und drei Tagen erworben werden sollten d).

§. 565.

§. 565.

Die Rechte an Sachen, deren echtes Eigenthum einem Andern zustand, waren in Deutschland viel mannigfaltiger, als die Formen derselben, welche das römische Recht als selbstständige, getrennte Bestandtheile des Eigenthums kannte; dennoch mußten die letzteren zur Beurtheilung aller vorkommenden Verhältnisse ausreichen, weil die Juristen den Stoff beider zu wenig beherrschten, um eine Theorie dieser Institute für Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis zu bilden. Ihre Entwicklung wurde formell durch die Vorstellungsart erleichtert, welche schon die Glossatoren a) über deren Bedeutung aufgefaßt hatten; alle vom Eigenthum getrennte Nutzungsrechte, die nicht in die römischen Formen der Servituten passen wollten, begriffen sie unter dem Namen des

d) C. G. Haubold de origine atque fatis usucapionis rerum mobilium Saxonicae Lips. 1797. 4.

a) S. C. H. Lang de dominii utilis natura, indole et historia. Goett. 1793. 4.

getheilten Eigenthums, bei welchem ein Theil das §. 565.
dominium directum, der andere das dominium utile habe, wovon sie auch im römischen Recht selbst schon Beispiele anzutreffen glaubten [b]). Die Ausdrücke waren ursprünglich daher genommen, daß jene Schule in allen Fällen ohne Rücksicht auf die übrigen Bestandtheile eines Rechts, dem ein dominium utile beilegte, der eine utilis rei vindicatio hatte [c]); aber man hatte frühzeitig den Nebenbegriff damit verbunden, daß bei einem solchen Verhältniß, mit dieser ein vollständiges Nutzungsrecht, getrennt von der Proprietät (retento dominio directo) überlassen sey [d]), wodurch das

b) Alvarottus de feudis. Prooem. Notandum insuper, quod habemus sex contractus, ex quibus transfertur dominium rei, retento dominio directo, quorum quilibet habet nomina diversa, nempe contractus superficiarius — locationis ad longum tempus, — emphiteoticus, — libellarius — precaria — feudalis. Neuere rechneten hieher auch: das dotalitium, Nic. Henel de jure dotalitii Cap. 8. §. 1. 2. Myler Gamologia Cap. 10. Nro. 8., alle erbliche Bauergüter, s. §. 545. vergl. Ge. Beyer delin. jur. Germ. L. 2. Cap. 10. §. 30. selbst das Majorat, ebendas. §. 35.

c) Glosse zu L. 1. D. de bonor. possess. (37, 1.); vergl. Schilter Comm. ad jus feud. Alem. p. 118.

d) Zasius in Dig. nov. Tit. de acquir. vel amitt. possess. L. si quis vi §. differentia Nro. 18. Utile dominium est, quod est minus principale et quod subalternatur vel subjicitur, vel saltem praesupponit directum tanquam dominium perfectius, das minder Eigenthum, sicut sunt vasalli; illi habent utile dominium in feudo, sed dominium directum est penes concedentem. Hoc loco novisse debebis, quod utile hic non intelligitur, quasi dominium ferens utilitatem,

§. 565. Recht also dem gleichgestellt wurde, was die Rechtsbücher „Nutz und Gewehre" nannten (§. 355.). Als das characteristische dabei betrachteten die Juristen e) bei dem Untereigenthümer, außer dem Vindicationsrecht, die Befugniß einer beschränkten Disposition über die Sache selbst, und in der Regel auch das Erbliche des Verhältnisses, bei dem Obereigenthümer aber das für gewisse Fälle vorbehaltene Recht des Rückfalls der Sache, namentlich zur Strafe der nicht erfüllten Bedingungen des zum Grunde liegenden Vertrags, mit der Vindication für diese Fälle; die bloße Verpflichtung zu immerwährenden Leistungen wie sie bei solchen Verträgen vorkamen, galt hingegen für kein Kennzeichen eines vorbehaltenen Obereigenthums, Zins und dienstpflichtige Grundstücke sollten also auch zu vollständigem Eigenthum besessen werden können. Diese Ansichten giengen auch in die Gesetzgebung über f); so wie sie in dieser Zeit

sed ideo dicitur utile, quia est minus perfectum. — Unde *practici* qui utile dominium nominant das nuzbare Eigenthum, non videntur bene sentire.

e) S. G. Beyer delin. jur. Germ. Lib. 2. Cap. 10. wo die Sache ganz nach der Ansicht der Schriftsteller des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts dargestellt ist.

f) Beispiele liefern: die sächsischen Constitutionen von 1572. P. 2. Const. 39. s. oben §. 545. Note b. Das würtembergische Landrecht Th. Tit. 9. „Weil auch in unserer Landesordnung — statuirt — daß keiner einig liegend Gut so uns oder andern theilbar, oder auch ewige Grund, Boden oder Ur-

angewendet wurden, dienten sie aber mehr die Sache zu verwirren als sie aufzuklären, weil man weder ein allgemeines sicheres Kennzeichen des vorbehaltenen Obereigenthums anzugeben im Stande war, noch auch das materielle der dem Ober- und Untereigenthümer zustehenden Rechte nach der Natur des Lehens oder der Emphyteuse beurtheilen konnte, sofern sich nicht zeigen ließ, daß die Güter als wahre Lehen oder nach den Regeln der Emphyteuse verliehen worden seien, wie die tägliche Erfahrung bewies. Noch schwieriger wurde es, überhaupt nur aus römischen Instituten eine Theorie abzuleiten, wo es die Beurtheilung der Lasten und Gerechtsame galt, die aus dem Gesammteigenthum der Gemeinden (§. 60.), den Hofrechten, der Vogtei (§. 368. 545.) und in der neueren Zeit aus der Landeshoheit (§. 448. Note a) entstanden waren. Daß sie wie Servituten mit den berechtigten §. 565.

barzins geben, oder sonsten Hof und Erblehen oder Hubguetter seynd, ohn unser oder unserer Amptleut, deßgleichen der Aigenthumsherrn Erlaubtnuß, zertrennen, zertheilen, versetzen, verkauffen, vertauschen oder verändern sollu, als lassen wir es bei solcher Verordnung verbleiben. Was diejenige Zinsgüter, daraus uns oder andern ewiger Zins geraicht würdt, aber das rechte Aigenthumb, sampt der nießlichen Gerechtigkeit ohnabgesondert beyeinander bleiben, belangen thut, lassen wir es bei dem alten bishero observirten Gebrauch auch bewenden, daß nämlich dieselbige nach jedes Gelegenheit verkaufft, vertauscht oder verändert werden mögen, mit dem Geding daß — solche Güter werden gleich ganz oder zum Theil verkaufft, — auch der Zins dem Rato nach mit verkaufft oder verändert und doch derselbig aus einer Hand dem Zinsherrn gereicht werden solle."

§. 565. und belasteten Grundstücken auf jeden Besitzer übergiengen, wurde als entschieden betrachtet g); die Ansicht aber, daß die auf einem Grundstück haftende Verpflichtung etwas zu geben oder zu thun, überhaupt nichts als eine eigenthümlich deutsche Art von Dienstbarkeit sey, scheint erst dem folgenden Zeitraum anzugehören h).

§. 566.

Bereits die älteren Schriftsteller hatten die Lehensgewohnheit, nach welcher jeder Agnat das ohne seine Einwilligung veräußerte Lehen revociren durfte, wenn ihn die Reihe der Lehensfolge traf (§. 366.), aus den Kaisergesetzen erklärt, die auch den Seitenverwandten eines Lehensbesitzers das Recht zusprachen in ein altväterliches Lehen zu succediren a). Sie zogen daraus die weitere Folgerung, daß überhaupt jedem Descendenten des ersten Erwerbers ein selbstständiges Recht

g) Casp. Manzius (in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts) Centuria decisionum palatinarum Qu. 22. Nro. 14. Franzkius resolutionum libri 3. L. 2. Res. 15.

h) Gerh. Gottl. Titius diss. de servitute faciendi. Lips. 1710.

a) Hartm. Pistoris Quaestion. jur. Lib. 2. Qu. 1. Nro. 25—30. Unter allen Schriftstellern über den Gegenstand dieses Paragraphen, hat keiner eine so vollständige und kritische Uebersicht der älteren und neueren Litteratur geliefert als jener, der überhaupt an Kritik, Scharfsinn und Gelehrsamkeit weit über den meisten andern Praktikern seiner Zeit steht.

Recht auf die Erwerbung des Lehens vermöge des §. 566.
ersten Lehensvertrages (successio ex pacto et providentia majorum) zustehe [b]), fanden aber, indem sie diesen Satz auch auf den Sohn des jedesmaligen Lehensbesitzers ausdehnen wollten, ohngeachtet jene Gerechtsame der Agnaten ihm nirgends beigelegt wurden, eine Schwierigkeit in der auf das bestimmteste ausgesprochenen Lehensgewohnheit, daß der Sohn, um das Lehen zu erwerben, auch Erbe seines Vaters werden müsse, und nur dem Agnaten, dem beides zugleich deferirt werde, das Lehen allein anzunehmen, die Erbschaft aber auszuschlagen erlaubt sey [c]). Vornehmlich um diese zu heben, erfanden sie [d]) den Unterschied zwischen einem Erblehen und Stammlehen (feudum hereditarium und s. ex pacto et providentia majorum). Bei dem ersteren sollte der Lehensfolger zugleich wahrer Erbe seyn müssen und von diesem allein (nach der Meinung der meisten) jene Gewohnheit zu verstehen seyn [e]); von dem lezteren hingegen sollte die Regel gelten, daß auch der Sohn nicht Erbe seines Vaters zu werden brauche [f]).

b) H. Pistoris a. a. O. Nro. 10 u. f.

c) H. F. 45.

d) Ueber das Alter der Vorstellungsart, die schon von Bulgarus und Pileus herrührt s. H. Pistoris a. a. O. Nro. 1 u. f.

e) S. H. Hartm. Pistoris Lib. 2. Qu. 2. Nro. 2 und Nro. 21.

f) S. Mynsinger Centur. observat. C. 3. Nro. 67. Gail Pract. Observ. L. 2. Obs. 154.

§. 566. Eine Folge dieser Ansichten war dann, daß nicht allein der Sohn, vermöge der Succession in das Stammlehen, keine Schulden des Vaters zu bezahlen brauche, sondern auch alle, selbst mit Einwilligung des Lehensherrn und der Agnaten vorgenommene Veräußerungen widerrufen könne [g]), wobei Viele noch die Beschränkung der Theorie vom Erblehen anbrachten, daß dem Sohne auch bei diesem das nämliche freistehe, wenn er ein Inventarium errichte, weil er dann nur aus dem Allodialnachlaß des Vaters für dessen Handlungen hafte [h]). Die Verwirrung, welche diese in ihren einzelnen Punkten überdies höchst controverse Theorie hervorbrachte, wurde um so größer, da die Merkmale eines Erb- und Stammlehens sehr verschieden und lediglich nach den vorgefaßten Begriffen jedes Schriftstellers angegeben wurden [i]), und auf die in den deutschen Lehenbriefen vorkommenden Formeln gar nicht paßten, weil man, bevor diese neue Weisheit im sechszehnten Jahrhundert den Vasallen kund gethan wurde, in den Lehenshöfen von dem ganzen Unterschiede nichts gewußt hatte [k]).

g) H. Pistoris a. a. O. Qu. 13.

h) S. Sonsbeck tr. de feudis (zuerst 1584.) P. 9. Nro. 169. wo jedoch diese Ansicht schon bestritten wird.

i) Gail Pract. Observ. Lib. 2. Obs. 154. Nro. 22. Haec diligenter observa, quia Doctores de feudo antiquo et hereditario tam intricate et subtiliter scribunt, ut alterum ab altero vix separare et distinguere possis.

k) Am deutlichsten setzt dies die kursächsische Gesetzgebung auseinander

Als die Juristen es versuchten, sie wirklich in die Praxis zu übertragen [1]), veranlaßte sie in vielen §. 566.

ander. Torgauer Ausschreiben vom Jahre 1583. (bei Haubold Handbuch der churſächſ. Gesetze S. 329.). „Sonderlich aber sollen sie (die Rechtslehrer) in dem am meisten zweyspaltig seyn, wenn in den Lehnbriefen zugleich der Söhne und auch der Erben gedacht wird, als wenn einer für sich und seine männliche Erben, oder wie gemeiniglich in unseren Landen die Lehnbriefe lauten, für sich und seine männliche Leibeslehnserben, beliehen wird, indem etliche solches ein feudum ex pacto, die anderen ein feudum hereditarium nennen, die dritten ein feudum mixtum daraus machen wollen, und doch hierüber unter einander nicht allein fast streitig, sondern auch ihnen oftmals selbst widerwärtig sind, daß also wenn man sich hierinnen nach der Scribenten Meinung richten soll, aus denselben fast keine Gewißheit zu erlangen.

1) Die Neuheit dieses Versuchs ergiebt sich aus den deutlichsten historischen Zeugnissen. Besonders lehrreich ist die Geschichte der bairischen Gesetzgebung. Im alten Rechtsbuch heißt es (Senkenberg Corp. jur. feud. ed. 2. p. 373. Art. 194.) „Es mag ein yeglicher Man bey seinem lebentigen leib mit seinem lehen wol tun was er wil mit des lehen herrn hant und mügen in die erben nichtz deren geirren." Das Landrecht von 1518 sezt Tit. 26. Art. 3. hinzu: „wo es nit umbgeende Lehen sind;" das Landrecht von 1616. Tit. 12. Art. 3. „oder alte Manns und Stammlehen." Die Canzlei zu Celle bezeugte 1651.: „und dann in offtberührtem diesem löblichen Fürstenthum Lüneburg, bishero eine uralte hergebrachte Gewohnheit und Observanz gewesen, und noch ist, daß ein Sohn der seines Vaters Lehengüter, sie seyen geachtet wie sie wollen, sive ex pacto et providentia sive hereditaria, anzunehmen und zu bekräfftigen gemeinet, ob er schon des Erbens sich müssigen und enthalten wollte, dennoch die väterliche Schulden dem Vater zu Ehren über sich nehmen und dieselben abtragen oder der Hülffe in des Vatern hinterlassene Lehengüter gewärtig seyn muß." Struv syntagma jur. feud. Cap. 14. §. 30. S. auch Scheplitz Consuetud. marchic. p. 396. S. auch Note n.

§. 566. Ländern gesetzliche Bestimmungen, durch welche man, auf Veranlassung der Ritterschaft, die durch ihre Anwendung creditlos geworden seyn und alle Sicherheit ihres Eigenthums verloren haben würde [m]), den Sohn für verbunden erklärte, für die Handlungen seines Vaters zu haften [n]). Ohne allen Zweifel war dies allenthalben schon entschiedene Gewohnheit [o]), indem man die Lehensfolge, die sich von der Succession in das echte Eigenthum

m) Diese Gründe bewogen ganz besonders die sächsische Ritterschaft selbst darauf anzutragen, daß den Söhnen das Revocationsrecht abgesprochen werden müsse. S. das angeführte tergauer Ausschreiben a. a. O. S. 332.

n) Außer der angeführten sächsischen Gesetzgebung, sind hiervon Beispiele: die erneuerte anhaltische Landesordnung von 1666 bei Lünig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 1822. Hannövr. Landtagsabsch. v. 1639. Art. 2. (Corp. Const. Calenb. T. 4. Cap. 8. p. 76.).

o) Constitution Markgraf Johanns zu Brandenburg in Cüstrin v. J. 1569. (Lünig a. a. O. S. 802.), welche besonders merkwürdig ist: — „als sich bei Zeit unserer Regierung, sonderlich aber neulicher Jahre unterstanden worden, die verkauften Lehengüter den Käufern streitig zu machen, und die Inhabere in beschwerliche weitläufige Rechtfertigung zu ziehen, aus angegebenen Ursachen so in den beschriebenen Lehnrechten gegründet seyn sollen — haben unserer getreuen Landschaft zum Besten mit ihren dazu gevollmächtigten Personen nachfolgende Ordnung mit ihrem Rathe und Beliebung gemachet u. s. w." Der Hauptinhalt der Verordnung geht dahin, daß „wenn jemand seiner obliegenden Schulden halber, gedrungen würde, oder sonst aus andern erheblichen Ursachen, die von Uns als dem Lehnherrn, — dafür geachtet, daß sie genugsam wären — sein Lehngut — zu verkaufen, — die Agnaten und Mitbelehnten blos ein Retractrecht haben sollen.

nie unterschieden hatte, seit der Anwendung der §. 566.
römischen successio universalis auf die Erbfolge überhaupt (§. 456.), nothwendig jeder anderen Erbfolge gleich stellen mußte, und vor dem sechszehnten Jahrhundert von einer Lehensfolge der Seitenverwandten und ihrer Eigenthümlichkeit nach longobardischem Lehenrecht nichts wußte. Jene Gesetzgebungen haben auch wohl das meiste beigetragen, im folgenden Zeitraume einer richtigeren, nicht auf die verwirrten Ansichten der früheren Schriftsteller, sondern auf die deutlichen Bestimmungen des longobardischen Lehenrechts gegründeten Theorie Eingang zu verschaffen p), die zur gemeinen Meinung wurde und erst in der neuesten Zeit zwar bestritten aber nicht widerlegt worden ist.

§. 567. §. 567.

Weniger leicht gelang es den Vasallen, gegen die Strenge des longobardischen Lehenrechts in dessen Grundsätzen über die Rechte des Lehnsherrn bei Veräußerungen des Lehens a), sich bei der milderen Regel des deutschen Rechts zu erhalten, daß die Einwilligung zum Verkauf nicht

p) Ausführlich findet sich diese, welche überhaupt die Descendenten an die Handlungen ihrer Ascendenten bindet, schon bei Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 7. u. Qu. 13. Vergl. G. A. Struv syntagma jur. feud. Cap. 13. §. 16. 19.

a) Vergl. oben §. 364. Note k und §. 366. Note c.

§. 567. verweigert werden dürfe, wenn der neue Vasall lehensfähig sey [b]). Doch wurde wenigstens hie und da, durch Gesetz oder Landesverträge erlangt, daß die Consense in Verschuldung oder Veräußerung nicht versagt werden sollten, wenn das Lehen noch nicht auf den Eröffnungsfall stehe [c]), oder das Recht sie zu fordern als Observanz erhalten [d]). Besonders vortheilhaft wurde dies für

b) Reformation des bairischen Landrechts von 1518. Tit. 25. Art. 4.: „Wer — aigen Guet vermachen oder übergeben will — wo es ein Lehenguet wär, so soll sölchs mit des Lehenherrn handt geverttigt, doch also, daß dem Herrn sein Lehen nit geändert werd. Und so sölch — dermaßen beschicht, alßdann ist der Lehenherr schuldig demjhenen zu leihen". Das Landrecht von 1616 ändert dies, indem es die Stelle dahin faßt: „Wollte aber der Lehnherr, nachdem er in die übergab bewilligt, — demjenigen nit leihen", welches offenbar gegen den Sinn des alten Landrechts ist. —

c) Mecklenburgische Landesreversalen vom J. 1572. Art. 8. „wollen wir hinfüro keinem von der Ritterschaft, der zu Ablegung seiner Schulden oder Abwendung anderer obliegenden Nöthen, sein alt Stammleben, so nicht auf den äußersten Falle der Anwartung oder Eröffnung stünde, versetzen oder auch zum Leibgeding machen wollte, unsern Consens und Willebrief weigern, doch daß dasselbe denen nächsten Agnaten vorher angeboten werde. — Aehnlich stellte sich das Verhältniß auch in Kursachsen; denn wenn gleich eine Verordnung von 1622 (Lünig a. a. O.) verfügte, daß künftig vor Uebergabe eines veräußerten Lehens die Genehmigung des Lehensherrn gesucht werden solle, und der Erwerber nicht mehr, wie bisher, blos um die Belehnung einkommen dürfe, so blieb es doch bei dem Grundsatz, daß der Consens nicht verweigert werde, so lange noch zwei Personen in der Belehnung ständen, von denen wahrscheinlich sey, daß sie noch Kinder zeugen würden, der nachher auch gesetzlich bestätigt wurde. Lehensmandat von 1764. Tit. 6. §. 3.

d) Suttinger Consuet. Austr. p. 896. „Wiewohle ein Le-

die Vasallen in Ländern, wo jezt nach gemeinen §. 567.
geschriebenen Rechten jeder succediren konnte, der nur seine Abstammung vom ersten Erwerber darzuthun vermochte, da auch von den Agnaten der Consens leicht zu erlangen war, wenn der Vasall lehensfähige Descendenz hatte [dd]). Jener Grundsatz wurde indessen nicht allgemein angewendet; selbst in Ländern, wo man das sächsische Lehenrecht nicht mehr für geschriebenes Recht gelten ließ [e]), forderte man, daß Seitenverwandte die

hensmann den geschriebenen Rechten auch dem Landsbrauch nach, ohne Bewilligung des Lehensherrn seine Leben zu verkaufen oder zu vergeben nicht Fug hat; jedoch haben bisher die Landes-Fürsten in Oesterreich unter der Enß den Landleuten, wenn sie Schulden halben, oder auch sonst ihrer Gelegenheit nach ihre Lehensgüter jemands verkaufen oder übergeben, auf ihr Ersuchen ihren Willen drein ergeben. Allein wenn ein Lehensmann der Lezt seines Nahmens und Stammes ist, haben die Landsfürsten — die Verkaufung geweigert — jedoch wenn einer — mit Geldschulden dermaßen beladen wäre, daß er außer Verkauffung der Lehengüter dieselben Schulden nicht bezahlen kunte, und daß solche Schulden gefährlicher Weiß zu Entziehung der Lehnsfälligkeit durch ihne nicht gemacht worden — gnädigst darinnen bewilliget.

dd) Indessen sorgten die Particulargesetze auch häufig dafür, das ältere Herkommen zu erhalten, nach welchem die mitbelehnten Agnaten mancherlei Schulden des Lehnsbesitzers als Lehnsschulden anerkennen mußten, wenn sie auch nicht consentirt hatten. Als Beispiele können die magdeburgische Policeiordnung (Lünig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 962.) und die hinterpommersche Lehensconstitution (ebendas. S. 1113.) dienen.

e) Wie in Braunschweig-Lüneburg, s. Seckenberg de feudis Brunsvic. et Luneb. §. 29 seq., in Hessen, F. J. Kortholt de investitura simultanea Hassiae Cap. 2.

§. 567. gesammte Hand am Lehen beibehalten müßten (§. 428.), um in einem Lehen folgen zu können, das gemeinschaftliche Ascendenten getheilt hätten, und dieses Institut bildete sich, in Sachsen insbesondere, erst in diesem Zeitraume vollständig aus f). Doch hinderte dies außerhalb Sachsen g) nicht, unter den Successionsberechtigten die

f) S. Zachariä churſächſ. Lehenrecht §. 31. Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 19. Nro. 41 seq. Qu. 20. Prooem. Cum in feudis jure Saxonico nulla inter collaterales sit successio, prout in praecedenti quaestione abunde probavimus; ideo inventa est ratio, qua succedendi jus non solum *agnatis* sed et personis penitus extraneis concederetur, ut videlicet, qui ad successionem alicujus aspirant, cum ipso *consentiente* simul se investiri curent, unde jus simultaneae investiturae, sive ut vulgo vocant, conjunctae manus, der geſambten Hand, originem duxit, quod tamen ipsum consuetudine magis est introductum, quam ut scripto aliquo jure nitatur. Den Hauptpunkt bei dem Inſtitut, daß ſich die geſammte Hand auf die Descendenz vererbe (wodurch ſie ſich vom Gedinge am Lehen unterſchied §. 364.) und dieſer, ſo wie den theilenden Geſammtbelehnten von neuem geliehen werden müſſe, beſtätigten auch die ſächſiſchen Conſtitutionen P. 2. Const. 45., ſ. auch Pistoris a. a. O. Nro. 33. 34.

g) Hier gieng man von dem Grundſatz aus, daß nach Sachſenrecht der Agnat kein Succeſſionsrecht habe, und betrachtete alſo die Geſammtbelehnung als den alleinigen Grund der Succeſſion. Weil dieſe urſprünglich blos Gnade geweſen war (§. 364. 428.), ſo betrachteten die Juriſten ihren Inhalt als ein neues Pactum investiturae, auch als ſie ſchon nach entſchiedener Obſervanz als ein Recht gefordert werden konnte. Daher nahmen ſie an, daß die Mitbelehnten nach der Nähe des Grades ſuccedirten, wenn in dem Lehnbrief ausdrücklich geſagt wurde, daß ihnen die Succeſſion „nach rechter Sippzahl" zufallen ſolle; ſonſt hingegen ſtellten ſie den Grundſatz auf, daß jeder

gemeinrechtliche Lehnfolgeordnung eintreten zu las- §. 567.
sen, die jezt bestritten zu werden anfieng. Bei der älteren Schule der Ausleger des longobardischen Lehenrechts, hatte die Unbekanntschaft mit den deutschen Rechtsquellen veranlaßt, daß sie sich blos an die Stellen ihres Rechtsbuchs hielten, in welchen die Successionsordnung der Seitenverwandten mit Rücksicht auf die Uebereinstimmung der Grundsätze des römischen Rechts erläutert wurde [h]); sie übersahen daher, daß die longobardischen Lehensgewohnheiten, beim Lehen wie beim Allodio, zunächst einem andern Princip (§. 366.) folgten, welches über die Stärke des Successionsrechts entschied, und erst bei gleicher Nähe der Linie [i]), übereinstimmend mit dem römischen Recht, auf die Nähe des Grades sahen. So war es gemeine Meinung geworden, daß die Successions-

für seine Person dem Lehen folge, also alle in capita succediren müßten. Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 20. Nro. 3. Qu. 21. Consequent mußte hieraus nothwendig wenigstens für den ersten Fall die Folgerung gezogen werden, daß auch hier die Prärogative der Linie gelten müsse, weil dies aus dem Pacto investiturae folgte, und vermöge der Clausel des Lehenbriefs dann zunächst auf den Grad zu sehen sey, worauf auch in den sächsischen Constitutionen P. 3. Const. 29. hinwies, die in jenem Falle die Brüder und Bruderskinder als gleich nahe bezeichnete.

h) II. F. 11. und II. F. 37.

i) II. F. 50. „Et *hoc* est quod dicitur *ad proximiores* pertinere" II. F. 37. „ad 1) *agnatum proximiorem* pertinebit, — eodem 2) observando quoad ordinem gradus qui continetur in *legibus*.

§. 567. ordnung im Lehen mit der Novelle 118 übereinstimme [k]); erst Hotmann entwickelte die deutsche Art die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen und den hiermit zusammenhängenden Grundsatz von der Prärogative der Linie [l]), gerieth aber dabei auf den Abweg, die Nähe des Grades gar nicht berücksichtigen zu wollen. Die richtige Anwendung jenes Grundsatzes wurde indessen auch schon in dieser Periode von einzelnen Schriftstellern, besonders von Hartmann Pistoris, auseinandergesezt [m]) und ihm folgte allmälig der größte Theil der Rechtsgelehrten [n]); doch behielt auch das reine Gradualsystem seine Vertheidiger [o]). Das Hotmannsche Lineal-system fand erst im achtzehnten Jahrhundert häufigere Anhänger, deren historische Erklärung der longo-

k) Vergl. Rosenthal tractat. juris feudalis Cap. 7. Concl. 57. Denn wenn auch aus II. F. 50. allgemein gefolgert wurde, daß so lange die Linie bestehe, in welche ein Lehen durch Theilung gekommen, Niemand aus einer andern Linie zur Succession gelangen könne (Hartm. Pistoris L. 3. Qu. 23. Nro. 1.), so wurde dies doch blos aus dem Vertrag bei der Theilung hergeleitet, und viele brachten auch die Beschränkung an, daß in den anderen Linien kein dem Grade nach näherer seyn müsse. Rosenthal a. a. O. Nro. 17.

l) Fr. Hotomanni disput. feudal. Cap. 19.

m) Sonsbeck Tr. de feudis P. 9. Nro. 112. H. Pistoris Lib. 3. Qu. 23.

n) S. Struv synt. jur. feud. Cap. 9. §. 7. S. Stryck de succ. ab intest. Diss. 3. Cap. 2. §. 11.

o) J. Schilter de natura success. feudal. Cap. 3.

bardischen Lehentexte und der älteren Rechtsquellen, auf welche sie es zu gründen suchten, zum Beweise dienen kann, daß weder Urtheil noch Geschichte die Stärke dieser historischen Schule war. §. 567.

§. 568. §. 568.

Unter allen deutschen Instituten waren keine, bei welchen sich mehr gegen die Anwendung des römischen Rechts erhielt, als die des Familienrechts. In Beziehung auf das Güterrecht der Eheleute entwickelte sich von den Instituten, die schon im vorhergehenden Zeitraum aus dem System des älteren Rechts entsprungen waren (§. 451—453. 456.), ein Theil mehr durch die Gesetzgebung, ein anderer Theil mehr durch die Theorie, die aber noch ziemlich inconsequent und verwirrt ausfiel. Die Rechtsgelehrten glaubten alle statutarische Rechte und Gewohnheiten, in welchen sie nicht das reine römische Dotalsystem antrafen, aus einer Gemeinschaft des Eigenthums [a]) herleiten zu müssen, die daher schon

a) Wie sie sich mühten, um mit dieser Ansicht die vorhandenen Statuten in Uebereinstimmung zu bringen, zeigt besonders das lübische Recht. Mevius Comment. in jus Lubecc. L. 1. Tit. 5. Art. 5. Nro. 15 seq. Num et quatenus idem (communio bonorum) ex statutis Lubeccensibus obtineat, non caret dubio. Cothmannus — indistincte communionem bonorum asserit motus textibus — verb. gesampten Gute — des gemeinen Guts. Alii tempus constantis et soluti matrimonii distinguunt, et isto communionem quandam, utut *anomalam* et valde *impropriam*, hoc vero nullum ejusdem effectum

§. 568. jezt auch im Sachſenſpiegel geſucht wurde [b]). Für ein Kennzeichen derſelben galt es, wenn die Statuten irgendwo die Güter beider Eheleute ein geſammtes oder ein gemeines Gut nannten, wenn das Vermögen der Ehefrau für die Schulden des Mannes haftete, wenn die Erben des verſtorbenen Ehegatten mit dem überlebenden theilen mußten, ja wenn dieſer nur überhaupt Vortheile aus dem Vermögen des Verſtorbenen erhielt [c]). Da dieſe Rechte bei übrigens ſehr mannichfachen Güterverhältniſſen vorkamen, und eine ſo vollkommene Gemeinſchaft aller Güter, wie man ſie ſich unter dem

relinquunt. — Alii distinctione tali utuntur: aut liberi exstant ex matrimonio, aut vero nulli. Priori casu communionem bonorum admittunt; posteriori nullam. Nonnulli cum nullibi expresso textu eam societatem probari putent, nullam quoque admittunt, eaque jura, quae societatem sapere videntur, aequitati potius quam isti accepta ferunt; eo confirmatius, quod plures, imo praecipuos communionis effectus, veluti commune rerum dominium, communia lucra et damna bonorum constante matrimonio acquisitorum, item communem administrationem etc. non admitti vident. Ego, dum accuratius investigo fundamentum hujus quaestionis, non possum diffiteri, inter conjuges jure Lubeccensi *aliqualem* societatem et bonorum communionem reperiri.

b) Mevius a. a. O. Nro. 14. Einige wollten ſogar dieſe Gütergemeinſchaft aus dem römiſchen Recht, oder aus Cap. 2. X. de donat. inter virum et uxor. wenigſtens eine Gemeinſchaft der Errungenſchaft ableiten, womit ſie jedoch keinen Beifall fanden. S. Andr. Kohl Declaratio Constit. Marchicae sub. tit. von Erbfällen unter Eheleuten. Qu. 2.

c) Mevius a. a. O. Nro. 16, 23, 24.

Worte *communio* bonorum dachte, höchstens da §. 568.
anzutreffen war, wo dadurch intellectuelle Theile des gesammten Vermögens entstanden (§. 453. Nro. I.), so mußte die allgemeine Gütergemeinschaft, wie sie die älteren Gesetze kannten, nach den Begriffen der Juristen allenthalben anomal seyn, wodurch sie sich aber in ihrer Theorie nicht irre machen ließen. Sie erreichten bei jenem Institut noch nicht einmal den Vortheil, daß neuere Gesetzgebungen nach ihren Ansichten entstanden wären, die sie zum Beleg ihrer Theorie hätten anführen können [d]); denn selbst die revidirten Statuten, in welchen nach den angegebenen Kennzeichen eine allgemeine Gütergemeinschaft angenommen werden mußte, weil sich ihre Würkungen auf das gesammte Vermögen bezogen, enthielten wenig, was die gangbare Lehre unterstützen konnte, weil gerade diese Art von Statuten bei diesem Verhältniß meistens nur den Inhalt des älteren geschriebenen Rechts wiederholte [e]). Dagegen wurde die

d) Wie es seitdem im achtzehnten Jahrhundert geschehen ist, worin wohl ein Hauptgrund liegt, daß sich jene für die Erklärung und Anwendung der meisten älteren Statuten ganz unbrauchbare Theorie bis auf die neueste Zeit erhalten hat.

e) Außer dem revidirten lübischen Recht, das man von jeher als eine der wichtigsten Gesetzgebungen über allgemeine Gütergemeinschaft ohne intellectuelle Theile betrachtet hat, kann das hamburgische Stadtrecht von 1603 dienen. Ohngeachtet dieses viel Neues, besonders im ersten Theil (der Gerichtsordnung) und im dritten (wo die Testamente vorkommen) enthält, überträgt es doch gerade bei dem Güterrecht der Eheleute fast blos die

§. 568. Theorie von der particulären Gütergemeinschaft jezt allerdings mit den Gesetzen ziemlich übereinstimmend, weil jene, besonders die Gemeinschaft der Errungenschaft, ein häufiger Gegenstand der Gesetzgebung war [f]), und in dieser die Idee, daß

Statuten von 1497 in die neuere Sprache. Bei der Lehre vom Concurs heißt es jedoch Th. 2. Tit. 5. §. 10. „Wiewohl nach gemeinen geschriebenen Rechten die Ehefrau ihres eingebrachten Brautschatzes und daher rührender stillschweigenden Verpfändung wegen, in ihres Mannes Gütern vor allen anderen Creditoren, ob die gleich ältere stillschweigende Verpfändungen hätten, vorgezogen wird, so wollen wir doch, zu Handhabung gemeinen Nutzens, Trauens und Glaubens, und zu Beförderung der Handthierung, auch weil es hiebevor in dieser Stadt üblich also gehalten worden, hiemit geordnet haben, daß die Frau, ihres eingebrachten Brautschatzes halber, in ihres Mannes Schulden so in stehender Ehe gemacht, nicht allein keinen Vorzug haben, sondern daß auch derselbe Brautschatz, wie denn ingleichen alle andern ihr in stehender Ehe angeerbte Güter vor ihres Mannes Schulden gänzlich haften und gehalten seyn sollen. Was ihr aber nach ihres Mannes Tode oder auch nachdem derselbe entwichen, anstirbet, dessen hat sie billig sammt ihren Kindern zu genießen, und haben ihres Mannes Creditoren keine Forderung oder Zuspruch daran; es sey denn daß sie sich anders verschrieben." Diese Stelle, die man damals als ein sicheres Kennzeichen wahrer Gütergemeinschaft betrachten mußte, ist zwar ohne Frage von den Verfassern des Statuts auch dafür angesehen worden; sie scheint indessen doch nicht als Folge derselben erst damals aufgenommen worden zu seyn, sondern ihr Inhalt ist wohl schon gleichzeitig mit dem älteren Stadtrecht, und seinem Ursprung nach auf die nämliche Weise zu erklären wie die ähnliche Bestimmung des lübischen Rechts. §. 370. 456.

f) Beispiele: Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 7. Th. 4. Tit. 1—15. Pfälz. Landr. Th. 4. Tit. 12. Fränkische Landgerichtsordn. Th. 3. Tit. 88. 104. Solmsisch. L. O. Th. 2. Tit. 28. Frankfurter Reform. Th. 5. Tit. 4. 5.

eine Art von Societätsverhältniß unter den Eheleuten eintrete, meistens vorherrschte g). Mit §. 568.

g) Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 7. „Wann Eheleut ohne sondere Paction — zusammen kommen, sollu an allen in wehrender Ehe errungen und gewonnenen Gütern — jedem Ehegemächt der halb Theil zugehörig seyn. Th. 4. Tit. 4. — wenn die Schulden von beeden Eheleuten gemacht, sollen dieselbigen von dem gemainen — errungnen — Gut umn da sich solchs so weit nicht erstreckt, von jedes Ehegemächts anderm eigenthumblichen Gut, zum halben Theil erstattet werden. — Da nun von des Manns zugebrachtem — Gut, icht etwas gemainer Haushaltung zu Notturft, — oder des einen Ehegemächts oder der Kinder Leibskrankheit halber — eingebießt — also und hinwiederumb wenn von des Weibs — Hayrathgut — eingebießt, — dafür soll — von dem Errungenen — gebürlicher Aestimation nach Widerstattung gethon werden. Da aber in wehrender Ehe nichts fürgeschlagen, sondern zu nothwendiger außbringung gemainer Haushaltung — von des einen oder andern Ehegemächts zugebrachtem — eingebießt worden, soll an solcher nothwendigen gemainen Einbuß jedes Ehegemächt den halben Theil leiden und tragen." — Aehnliche Dispositionen enthält die fränk. Landesgerichtsordn. Th. 3. Tit. 104. Weniger freilich ist diese Ansicht in anderen Gesetzen aufgefaßt, so daß mehr das alte Verhältniß durchscheint. Z. B. pfälz. Landr. Th. 4. Tit. 17. „Nachdem sich mehrmale begibt, daß neue Eheleut Schulden zusammenbringen, auch in stehender Ehe machen, darumb bisweilen daß ander Ehegemächt nichts weiß, zu geschweigen das einiger Gewinn oder Errungenschaft vorhanden, dannenhero nach Absterben eines, der Schulden halb gezweifelt, von weme dieselben bezahlt werden sollen: diesem Zweifel abzuhelfen setzen — Wir, daß auf den Fall, da das letztlebend, des verstorbenen Verlassenschaft, ohne Abziehung ermeldter Schulden oder Absonderung der Güter behält, und also darinnen sitzen verbleibt, so ihnen zu thun bevorstehet, alsdann dasselbe auch alle solche Schulden — bezahlen solle. Im Fall aber das letztlebend dessen Bedenkens hätte, und lieber zu seinem zugebrachten, ererbten oder ihme sonst gebührenden, eigenthümblichen Gütern greifen, aber mit des Verstorbenen, nichts zu thun haben wollte,

§. 568. der particulären Gütergemeinschaft blieb gewöhnlich eine Portio statutaria verbunden, die aus den eingebrachten Gütern des Verstorbenen und der fahrenden Habe gegeben wurde, und bei welcher sich auch der mit den Kindern fortgesezte ungetheilte Besitz des ganzen Guts nicht selten erhielt, der aber seltsamer Weise hier nicht für eine Folge der Gütergemeinschaft galt, wie da, wo diese in Ansehung aller Güter angenommen wurde, ob er gleich bei beiden Verhältnissen den nämlichen Ursprung (§. 369.) hatte [h]). Bei der Portio statutaria, die

soll ihnen ein solches auch freistehen, und also mit den Schulden nichts zu thun haben, dann allein so viel es sich mit dem verstorbenen Ehegemächt, rechtmäßigerweise verbunden und verschrieben, an welcher Schuldenverschreibung — das leztlebend, allein zu seinem Antheil, alsdann den Creditoren genug zu thun schuldig." Vergl. oben §. 370. Note k und §. 456.

h) Z. B. pfälzisch. L. R. Th. 4. Tit. 12. „Daß dem leztlebenden — nach Abzahlung der Schulden, sein Lebenlang der Beisiz, zu Latein usus fructus genannt, bei dem halben Theil aller, vom verstorbenen Ehegatten herrührender ligender Güter (doch auf gebürliche Caution — auf begeren) ungeirret verbleiben, der ander halbe Theil aber an des erstverstorbenen liegenden Gütern, desselben nechsten Erben alsbald gefolgt werden soll. Desgleichen soll das leztlebend alle Fahrnuß sampt der ganzen Errungenschaft in ligenden und beweglichen Gütern — eigenthümlich behalten. Allein daß aus der Fahrnuß des verstorbnen Manns nechsten Freunden, die Kleider, Kleinoter, Gewehr, Harnisch, reisige Pferd, Bücher und anders zu des verstorbenen Leib und Stand, und da hingegen die Frau vor dem Mann verstürbe, deroselben nechstverwandten, ihre Kleider, Kleinodien, weiblicher Geschmuck und was ungefährlich an dero Leib gehörig — gefolgt werden. Tit. 13. Wann ein

die auch ohne Gemeinschaft der Errungenschaft eben so häufig vorkommt, so daß sie fast ein Institut des gemeinen deutschen Rechts genannt werden konnte [i]), finden sich allenthalben noch die deutlichsten Spuren, daß die Gerade ursprünglich ein Bestandtheil derselben gewesen war [k]). Daß diese §. 568.

Ehegemächt — Kinder verließe, sollen — nach Abzahlung der Schulden — alle von dem Verstorbenen herrührende liegende Güter, desselben hinterlassenen Kinder als ihr Eigenthumb heimfallen; deßgleichen an des verstorbenen Fahrnuß und Errungenschaft — so der verstorbene dero Vater gewesen, zwey, da aber die Mutter mit Tod abgangen, ein Drittheil derselben gleichfalls eigenthums- und erblich gebüren: der übrig Theil aber gedachter Fahrnuß und Errungenschaft, dem leztlebenden — gänzlich verbleiben, damit — gleich andern seinen eignen Gütern — zu schalten. — Doch soll das leztlebend Ehegemächt, da es der ersten oder andern Kinder rechter Vater oder Mutter, bei — denselben — angefallenen — Erbtheil, die Administration und Leibzucht sein Leben lang haben: dagegen die Kinder — erziehen, — und da — die — zu ihren mannbaren Jahren und vollkommen Alter kommen, denselben nach bequemen Heirathen trachten, und die mit zimlichen Zugelt und Kleidungen, von ihrer der Eltern selbst Nahrung, wie auch nach Gelegenheit der Kinder Verfangenschaft, doch nit unter ihren Pflichttheil, ihrem Stand, Vermögen und Ehren gemäß, auszugeben und zu bestatten schuldig seyn."

i) Hierauf beruft sich das solmsische L. R. a. a. O.

k) Z. B. würtemb. L. R. Th. 4. Tit. 4. „Wann nun die Schulden entrichtet mag ein Ehemann zuvörderst seine Kleider, Kleinodien und was ungefährlich zu seinem Leib gehört, — desgleichen nach Gelegenheit der Personen, seine Bücher, Raisige oder Leibpferdt, Gewöhr und Harnisch, Werkzeug und was dergleichen Stuck seyndt, zu des Mannes Stand, Wesen oder Handthierung vornämblich gehörig — hinweg nemen. — Also auch sollen dem überlebenden Weib alle ihre Clayder, Clinodien,

§. 568. Vortheile durch leztwillige Verfügungen dem überlebenden Ehegatten nicht geschmälert werden könnten, und daher für eine Art von legitima gehalten werden müßten, war allgemein die Ansicht der Practiker [l]; auch blieben ordentlicherweise die Würkungen der ehelichen Vormundschaft, bei allen Arten der Gütergemeinschaft, größtentheils erhalten [m], und die Geschlechtsvormund-

Geschmuck und was sonsten ungefährlich zu ihrem Leib gehört — gevolgt werden." — Auch nach dem bairischen Landrecht von 1616 (das L. R. von 1518 enthält von diesem Institut so wenig, daß die damaligen Verhältnisse im Dunkel bleiben; die Bestimmungen von 1616 sind indessen offenbar alte Gewohnheit) Tit. 1. Art. 1. gehört zu dem statutarischen Erbtheil der Frau unter anderem: „ihre Endt und Gebendt, Kleider, Kleinoter und was zu ihrem Leib gehörig, item aus ihrer beeder Ehelent gemainer vermischten Haußvarnuß ein gleicher Kindstheil." — Eine ähnliche Stelle enthält die fränkische Landgerichtsordn. Th. 3. Tit. 88. §. 3—7. Es ist merkwürdig, daß alle diese Gesetze gerade aus dem südlichen Deutschland sind, und der angebliche Schwabenspiegel doch nichts von der Gerade wissen soll. Vergl. oben §. 369. Note i.

l) Sächsische Constit. von 1572. P. 3. Const. 7. „Es wird von den Rechtsgelehrten ingemein gehalten, daß der Mann nicht befugt sey, dem Weibe den dritten oder vierten Theil, oder Andres so ihm nach seinem Absterben vermöge einer Willkür oder wohlhergebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gütern gebühret, gar oder zum Theil zu entwenden. Wie dann auch gleichergestalt hinwiederum, dem Weibe nicht nachgelassen wird, dasjenige was dem überlebenden Ehemann aus ihren Gütern zustehet, durch ein Testament oder andern lezten Willen zu vermindern. Derowegen wollen Wir — daß hierauf — gesprochen werde."

m) Z. B. hamburg. Stadtr. von 1603. Th. 3. Tit. 6. §. 9. Würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 29.

schaft überhaupt, wenn sie gleich nicht allenthalben gegen das römische Recht sich zu erhalten vermochte, wurde wenigstens keineswegs blos auf die Länder beschränkt, wo der Sachsenspiegel als geschriebenes Recht galt [n]). §. 568.

§. 569. §. 569.

Statt der Institute, die man als Modificationen der ehelichen Gütergemeinschaft betrachtete, blieben bei dem niederen Adel mehr die des älteren Rechts (§. 369.) in Gebrauch, weil sie zu seinen übrigen Güterverhältnissen besser paßten [a]). Nicht nur bei der unmittelbaren Reichsritterschaft [b]), sondern auch bei dem landsässigen Adel

n) Würtemb. L. R. a. a. O. „Daß kein Weibsperson ihre ligende Güter, oder etwas namhaftes und ansehenliches von fahrender Hab verändern, noch auch ihre Güter mit Zinsen und Gült beschweren, oder einigen andern Contract und Handthierung ohn ihren Ehevogt treffen — solle. Und da sie im ledigen oder Wittwenstand were, solle ihr ein Vogt durch unsere Amptleut und Gericht Erkanntnuß, nach Gelegenheit der Personen und Sachen gegeben werden."

a) Es gehört zu den Eigenheiten des sächsischen Rechts, daß schon die Constitutionen von 1572 P. 3. Const. 37. der adelichen Wittwe zwischen der Portio statutaria, die sich hier in den Städten (schon nach dem Zeugniß des vermehrten Sachsenspiegels) gebildet hatte, und zwischen den Vortheilen, die das ältere Recht gewährte, die man nun als Gebrauch des Adels ansah, die Wahl lassen.

b) *Statutum* und Ordnung der freien Reichsritterschaft von verziehenen Töchtern vom J. 1653 bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. 3. Abs. 1. S. 14.

§. 569. erhielten die Töchter neben den Söhnen [c]), ſtatt alles Erbtheils noch immer bloß eine dem Herkommen angemeſſene ſtandesmäßige Ausſteuer und Brautſchatz bei ihrer Verheirathung [d]), oder ſtandesmäßigen Unterhalt wenn ſie unverehelicht blieben. Wo dieſe Gewohnheit nicht durch Landesgeſetze oder als entſchiedener Landesgebrauch anerkannt war [e]), nahm ihnen zwar nach der Meinung der Practiker nur der freiwillig geleiſtete Verzicht das gleiche Erbrecht mit den Söhnen (§. 540.); allein da die Sitte viel ſtärker war als jene Theorie, ſo reichte dies zu Erhaltung des älteren Gebrauchs vollkommen aus, und die Geſetze begnügten ſich, ſichtlich mit Rückſicht auf jene, blos die

c) Daß ihnen das bremiſche Ritterrecht vom J. 1577 (bei Pufendorf Observ. jur. univ. Tom. 4. im Anhang) auch die Stammsvettern, ſo lange ſie die Sippe berechnen können (a. a. O. Tit. 1.), im Erbſtammgut (§. 451.) verzicht, hängt wohl damit zuſammen, daß in dieſen Gegenden die Anzahl der Lehen nicht ſo beträchtlich war als in anderen Provinzen, und die Landesgewohnheit darum ſtrenger wurde, als ſie anderwärts war (§. 454.).

d) Vergl. Möſer patriotiſche Phantaſieen Th. 4. Nro. 53.

e) Wie z. B. im bremiſchen Ritterrecht Tit. 2. Nach den öſterreichiſchen Gewohnheiten erbte eine Tochter nur im mütterlichen Vermögen, nicht aber im väterlichen, wenn ſie gleich keinen Verzicht geleiſtet hatte, ſofern ſie unverheirathet war. Hatte ſie aber Vater oder Bruder heirathen laſſen, ohne einen Verzicht zu fordern, ſo ſtand ihr gleiches Erbrecht mit ihren Brüdern zu; der Verzicht, wenn er gefordert wurde, war alſo in Rückſicht des väterlichen Vermögens ein nothwendiger. Walther Consuetud. Austriae, Tractat 1. Cap. 6.

verbindende Kraft jener Verzichte, hie und da §. 569.
selbst wenn sie nicht beschworen wären f), außer Zweifel zu setzen g). Bei diesen Verhältnissen, und da ohnehin ein großer Theil des Vermögens der Ritterschaft immer in Lehen bestand, konnte die Gütergemeinschaft kein regelmäßiges Institut des Adels werden, und ohne jene (im Sinn der damaligen Zeit) paßte auch die portio statutaria des dritten Standes nicht, sondern die Versorgung adelicher Wittwen blieb ordentlicherweise das Leibgeding und die Morgengabe (die aber auch noch bei den übrigen Ständen vorkam), und wo ihnen außerdem auch noch andere Vortheile her-

f) Z. B. die Landesgerichtsordnung für Schleswig und Holstein von 1636. P. 4. Tit. 5. §. 11. Auch nach der österreichischen Landesgewohnheit, Walther a. a. O. Der Sinn der sächsischen Constitutionen P. 2. Const. 35. ist nicht ganz klar; s. Gottschalck selecta disceptation. forens. capita (Dresd. 1816. 8.) S. 124 u. f.

g) Das bairische Landrecht von 1616 ist eines der merkwürdigsten Beispiele einer solchen Bestätigung, weil es zwischen Anerkennung einer Verpflichtung der Töchter Verzicht zu leisten (die jedoch erst später eine Verordnung von 1672 außer Zweifel sezte) und der Anerkennung des Satzes, daß an sich auch die Töchter eine römische Legitima zu fordern hätten, so sichtbar schwankt. Tit. 36. Art. 6. „— nachdem in disen Fürstenthumben under der Ritterschaft und Adel bißhero gebräuchig gewesen, daß die Töchter gegen einer ehrlichen Adelichen Aussteuer und Fertigung, sich deß übrigen Vätter und Mütterlichen Guets verzigen und nitt darauf gesehen worden, ob solche Aussteuer die Legitimam und notgebürnuß erraicht, noch der Eltern vermügen deßhalben jemalen beschriben oder geschäzt worden, als sol es fürterhin wo die Töchter sich also verzigen — bei dero ordentlichen geschwornen Verzicht gelassen werden."

§. 569. kömmlich gelassen wurden, machten diese gewöhnlich eine eigenthümliche portio statutaria dieses Standes aus. In Sachsen veranlaßte die Allgemeinheit des Leibgedings und die Gewohnheit der Bestellung einer Widerlage (§. 429, 451.), daß man der Frau in den Gesetzen selbst auch ohne Ehestiftung ein Recht auf ein Leibgeding beilegte, sobald sie einen Brautschatz eingebracht hatte [h]), und da die Erben in den Ehepacten gewöhnlich verpflichtet wurden, die Zinsen von diesem nach dem alten Gebrauch mit zehn Procent zu zahlen, so lange sie ihn nicht restituirten, ohngeachtet der Zinsfuß längst gefallen war, so scheint hieraus die Ansicht entstanden zu seyn, daß diese höheren Zinsen als eine Leibrente behandelt werden müßten [i]), und durch deren Bezahlung die Verpflichtung zur Restitution hinwegfalle. Außerhalb Sachsen fand aber diese Art das Leibgedinge zu bestellen noch wenig Beifall, wie denn auch in den Ehepacten des hohen Adels jener Grundsatz des sächsischen Rechts zu keiner Zeit allgemein angewendet worden ist.

h) Sächs. Constit. P. 2. Const. 44.

i) Ebendas. Const. 42. „Unsere Räthe, Facultäten und Schöppenstühle halten es richtig und unzweifelhaftig seyn: wenn einer Frauen ein Leibgeding aufgerichtet und bestätiget worden, welches sie auch beliebet und angenommen, daß dagegen ihre Mitgift und Einbringen verlösche und abgehe."

§. 570.

§. 570.

Die Lehre des römischen Rechts von der väterlichen Gewalt paßte wenig zu der deutschen Sitte, weil jenes dem Vater ein Imperium zuschrieb, diese aber nur ein Mundium [a]). Von den Rechten, welche jenes in die väterliche Gewalt legte, blieb daher nichts wirklich anwendbar, als was sich mit dieser Ansicht vereinigen ließ; daher hörte die väterliche Gewalt, auch in ihren Würkungen auf das Vermögen der Kinder [b]), allgemein in Deutschland [c]) fortwährend mit der Anlegung einer abgesonderten Haushaltung und der Ehe der Töchter auf [d]). Dagegen wurde die

a) Hieraus wohl entstand der Zweifel (den auch schon die Glosse zur Lex Longobord. L. 2. Tit. 34. Cap. 7. aufwirft), ob nach deutschem Recht überhaupt eine väterliche Gewalt angenommen werden könne, den die sächsischen Constit. P. 2. Const. 10. entschieden: „Weil in den Sächsischen Rechten nirgend zu befinden, daß die väterliche Gewalt insonderheit aufgehoben, so bleibet auch dieselbige nochmals nicht unbillig bestehen." — Auch das bairische L. R. von 1616 Tit. 3. Art. 1. „was der väterlich Gewalt sey" wo einige der wichtigsten Würkungen der römischen väterlichen Gewalt angegeben werden, deutet an, daß der practische Gebrauch der Lehre nicht sehr bedeutend war.

b) Außer wo die fortgesezte Gütergemeinschaft, oder der Beisitz (§. 568.), ein anderes Verhältniß begründete.

c) Mevius Comm. ad jus Lubecc. Lib. 1. Tit. 3. Nro. 24.

d) Die Allgemeinheit des Instituts erhellt auch daraus, daß die einzelnen Gesetze, in welchen es berührt wird, dessen Gültigkeit mehr voraussetzen als gesetzlich verfügen. Z. B. würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 18. 28. Th. 3. Tit. 23. Bair. L. R. von 1616 Tit. 3. Art. 2. Sächs. Constit. P. 2. Const. 10.

§. 570. Vormundschaft über Unmündige ein Rechtsverhältniß, bei welchem das römische Recht ziemlich vollständig zur Anwendung kam, weil die Reichspoliceiordnung ausdrücklich darauf verwies, und dessen Unterscheidung, der Pupillen und Minderjährigen und ihrer Vormünder und Pfleger, zum Grunde der Verfügungen machte, die sie über deren und der Obrigkeit Amtspflichten zu treffen nöthig fand [c]). Ihre Bestimmungen über die Bevormundung solcher Personen, welche keine durch Testament oder Gesetz berufene Vormünder hätten, oder falls diese untüchtig wären, über die Bestätigung und Beeidigung aller Arten der Vormünder und ihre Verpflichtung zur Errichtung eines Inventarii, zur Caution und zur jährlichen Rechnungsablage, für deren Erfüllung zu sorgen den Obrigkeiten auferlegt wurde, machten die Grundlage der Landesgesetze über diesen Gegenstand aus, der nicht leicht irgendwo, selbst in den Städten, ohne gesetzliche Bestimmungen blieb. Daß demohngeachtet zwischen einem deutschen Vormund über Pupillen und dem Pfleger eines Minderjährigen practisch wenig Unterschied sichtbar, sondern vielmehr der Pflegebefohlene im Ganzen wie ein Pupill behandelt wurde, hatte wohl seinen Grund theils in dem Umstande, daß die deutsche Sitte jenen Unterschied nie gemacht hatte, theils darin, daß man in dem

c) R. P. O. 1548. Tit. 31. 1577. Tit. 32.

römischen Recht f) den Satz zu finden glaubte, §. 570.
ein Minderjähriger, wenn er einen Curator habe, den er nach der Reichspoliceiordnung haben mußte, könne sich so wenig als ein Pupill ohne Einwilligung seines Pflegers verbindlich machen. Gemeinrechtlicher Termin der Großjährigkeit wurde übrigens jezt das erreichte Alter von fünf und zwanzig Jahren; nur wo der Sachsenspiegel geschriebenes Recht blieb, behielt man den alten Termin von ein und zwanzig Jahren, und hie und da durch Gewohnheit oder Statuten eben diesen oder einen particularrechtlichen, der dann aber auch von der Curatel frei machte.

§. 571. §. 571.

Im Erbrecht konnte durch den weiter ausgedehnten Gebrauch des römischen Rechts wenig mehr verändert werden, weil jenes gerade am früheſten unter dem Einfluß des lezteren gestanden hatte (§. 454.). Des Kampfes mit den deutschen Gewohnheiten über die Intestaterbfolge, wurden die gelehrten Juristen jezt durch die Landesgesetze selbst größtentheils überhoben, indem nicht leicht in einem Landrecht vergessen wurde, die römischen Bestimmungen über jene zu wiederholen und zugleich Regeln über die römische Berechnung der Grade nebst einer Stammtafel beizufügen. Das nämliche gilt von den Testamenten, die jezt auch

f) L. 3. C. de in integr. restitut.

§. 571. unter dem niederen Adel und dem dritten Stande gewöhnlicher wurden. Der erstere bediente sich ihrer jezt auch gerade eben so wie der Herrenstand, um Fideicommisse auf seine Güter zu legen (§. 540.), durch welche er verhinderte, daß seine Stammgüter nicht als frei veräußerliches Eigenthum von der Familie abkommen konnten. Doch blieb auch da, wo dergleichen Dispositionen nicht getroffen waren, bei den Erbgütern wenigstens ein Retractrecht der Stammsvettern und in deren Ermangelung aller Verwandten im Gebrauch, welches viele Landesgesetze jetzt noch überhaupt bei allen Ständen bestätigten [a]), an welchem die gelehrten Juristen auch noch keinen Anstoß nahmen [b]) und verständig genug waren, das Erlöschen der Retractklage binnen einem Jahre, als eine mit diesem deutschen Institut seiner Natur nach verbundene Eigenschaft anzuerkennen [c]).

a) Sächs. Constit. P. 2. Const. 31. 32. Solms. L. R. Th. 2. Tit. 12. Jülich und Berg Rechtsordnung Cap. 98.

b) Gail pract. Observ. L. 2. Obs. 19. Jus retractus ex generali quadam consuetudine Germaniae, ubique fere locorum obtinet. Hujusmodi autem consuetudines de jure valere, dubium non est, adeoque tanquam generis, familiae, nominis et domus conservatrices, non odio sed favore potius dignas esse.

c) Gail a. a. O. Nro. 12. Die Statuten sezten oft eine viel kürzere Zeit z. B. die solmsische L. O. a. a. O. von drei Monaten. Eben darum litt auch weder die Freiheit des Verkehrs noch die Sicherheit des Eigenthums bei dem Retractrecht, welches durch die Statuten auch vermöge vieler anderen Verhältnisse gestattet wurde, namentlich dem Einheimischen vor dem

§. 572. §. 572.

In Rücksicht der Erbverträge blieben zwar selbst gegen das Ende dieser Periode noch viele bei dem Grundsatz, daß sie in der Regel (§. 455.) für ungültig gehalten werden müßten, doch neigte sich die Praxis schon zu der Anerkennung ihrer Gültigkeit im Allgemeinen a), und diese mußte fortwährend an Festigkeit gewinnen, da der Gebrauch des Instituts unter dem hohen und niederen Adel so sehr zunahm, und auch einzelne Arten, namentlich die Verträge der Eheleute über die gegenseitige Erbfolge und die Einkindschaft (§. 370 a. E.), in den Landesgesezzen, wenn sie diese Verträge berührten, immer bestätiget wurden. Die sehr häufigen Gesetzgebungen über die leztere, besonders im südlichen Deutschland b), beweisen, daß sie jezt weit gewöhnlicher wurde als vordem; jezt gewiß nicht mehr wegen

Fremden. In den Städten war es selbst nichts seltenes, daß der Verkauf der Grundstücke an Fremde ganz untersagt wurde, wovon der Grund wohl darin lag, daß wenn die Bauern oder der benachbarte Adel städtische Grundstücke in der städtischen Feldmark erwarben, leicht in Vergessenheit kam, daß sie zu jener gehörten. Vergl. Gail a. a. O. Nro. 2.

a) S. Scheplitz Consuetud. Marchic. S. 203 u. f., wo viele Literatur über diesen Gegenstand gesammelt ist. Schon Hotmann betrachtete die Erbverträge als einen dritten Grund des Anfalls einer Erbschaft, der allgemein durch Gewohnheit begründet sey. *Consil.* 1. fol. 124.

b) Beispiele: Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 9. Pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 25. Solmsische L. O. Th. 2. Tit. 20. Fränk. L. G. O. Th. 3. Tit. 108 u. f.

§. 572. der Unbequemlichkeit, die aus dem Verfangenschaftsrecht entstand, sondern weil man das Verhältniß, welches wir heutzutage die fortgesezte allgemeine Gütergemeinschaft nennen, und das sonst gemeinrechtlich gewesen war, als das natürlichste zwischen Eltern und Kindern betrachtete, und eigentlich nur dieses, mit Sicherung der Rechte, welche die Kinder erster Ehe auf das Vermögen bereits erworben hatten, vertragsweise festsezte. Das römische Recht aber war ohne Zweifel die Ursache, daß man in manchen Gesetzen über diese Gränze hinaus gieng, und die Entstehung der väterlichen Gewalt ebenfalls als eine Folge der Einkindschaft betrachtete, weil sie der Adoption verglichen wurde [c]).

§. 573.

§. 573.

Bei den Verträgen befestigte sich der Grundsatz, daß regelmäßig [a]) aus jedem nicht verbotenen Vertrag eine Klage auf Erfüllung statt finde (§. 457.), wenn sich gleich hie und da ein Zweifel regte, ob nicht von den ungenannten Contracten ein anderes gelte [b]), und hie und da wirk-

c) Fränk. L. G. O. a. a. O. Tit. 118.

a) Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung s. §. 564.

b) So hat z. B. das würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 23. den Grundsatz: „welcher dem andern etwas bedächtlich verspricht, es seye mit bloßen Worten und andern Zusagungen, derselbig soll sein Verspruch und Zusag zuhalten, oder auff des andern Theils

lich von der Nothwendigkeit einer Stipulation, §. 573.
wo es an der römischen Contractsform fehle, die Rede war [c]). Dabei gaben sich manche Landesgesetzgebungen viele Mühe, den getreuen Unterthanen die römischen Contractsformen auseinander zu setzen [d]), womit sie wohl am ersten ihren Untergerichtsbeamten einen Dienst leisteten. Bei aller Anhänglichkeit an diese geschriebenen kaiserlichen Rechte wagten aber doch selbst die Protestanten vor dem Ende dieses Zeitraums noch nicht, in Gemäßheit ihrer Grundsätze über das zinsbare Darlehen, die Zinsverbote des canonischen Rechts bei Seite zu setzen, weil die Reichsgesetze sich noch genau an die ältere Praxis (§. 450.) hielten. Sämmtliche Reichspoliceiordnungen erklärten noch den Gültkauf für das einzige Geschäft, wodurch Zinsen versprochen werden könnten, und für nothwendige Bedingung desselben, daß nur der Schuld-

gebührliches ansuchen und klagen, mit Recht darzu angehalten werden." Demohngeachtet wird Tit. 20 u. 21. angenommen, daß bei den ungenannten Contracten erst die Leistung die causa civilis enthalte.

c) Z. B. pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 12. „Denn so man — allein mit Worten überkäme, daß einer geben oder thun, der ander entgegen ein anders geben oder thun sollt, und ihrer keiner den Contract zu volnziehen angefangen, noch denselben mit Frag und Antwort, zu Latein per Stipulationem handfest gemacht, — ist solches alles kein kräftige würkliche Verbindung.

d) Am meisten das würtembergische und pfälzische Landrecht; etwas weniger das neuere bairische von 1616.

§. 573. ner die Loskündigung sich vorbehalten dürfe [e]; doch gab der Deputationsabschied von 1600 nach, daß der Schuldner versprechen könne, im Fall des Verzugs Hauptsumme und Gült zurück zu zahlen [f]. Mit hundert Gulden sollten auch nicht mehr als fünf Gulden Zins erkauft werden dürfen [g], und eben diesen Zinsfuß bestimmte der genannte Deputationsabschied für die Verzugszinsen [h]. Die Gewohnheit in einzelnen protestantischen Ländern führte wohl zuerst zu Umgehung der Form einer Gültverschreibung, und gestattete directes Zinsversprechen; die Kraft aber, welche die Gerichte dieser Gewohnheit beilegten, stützte sich ohne Zweifel auf das römische Recht, da man sogar schon hie und da wahrnimmt, daß in einzelnen Landesgesetzen erlaubt wurde, sich sechs Procent versprechen zu lassen [i], und dies kaum an-

e) R. P. O. 1530. Tit. 26. 1548. Tit. 17. 1577. Tit. 17.

f) D. A. 1600. §. 35.

g) R. P. O. 1530. Tit. 26. §. 8. 1548. Tit. 17. §. 8. 1577. Tit. 17. §. 9.

h) D. A. 1600. §. 139.

i) Mecklenburgische Pol. Ordn. von 1572. Tit. von wucherlichen Contracten §. 3—5. Constitution Herzog Friedr. Ulrich von Braunschweig vom Jahre 1617. im Corp. Const. Calenb. Tom. 2. p. 620. Hingegen das würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 1 und 9. hält sich noch ganz streng an den Inhalt der Reichsgesetze und das pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 2. vergl. mit der L. O. Tit. 14. geht wenigstens nicht über fünf Procent hinaus, wenn gleich die Form des Gültkaufs nicht für nothwendig geachtet wird.

ders als aus der Annahme erklärt werden kann, §. 573.
daß der Anwendung des römischen Rechts k) kein Prohibitivgesetz entgegenstehe. Zu Anfang des folgenden Zeitraums hatte diese Gewohnheit so viel Ansehen erlangt, daß auch die Reichsgesetze die Gültigkeit directer Zinsversprechen als ausgemacht betrachteten, und man sich zur Erleichterung der Schuldner, welche im dreißigjährigen Kriege Verschreibungen ausgestellt hatten, nur ermächtigt hielt, die darin versprochenen Zinsen, sie möchten aus vorgestreckten Anlehen oder verkäuflichen Gülten herrühren, auf die in den Reichsgesetzen erlaubten fünf Procent herabzusetzen l). Ob diese Anerkennung der Anwendbarkeit des römischen Rechts, seit welcher die Form des Gültkaufs seltner zu zinsbaren Darlehen gebraucht wurde, sich auch auf dessen Vorschriften über den Zinsfuß erstrecke, blieb jedoch zweifelhaft, und die Praxis entschied sich im Allgemeinen dagegen; nur einzelne Landesgesetzgebungen giengen allmälig wieder unbedenklich darüber hinaus, weil man die Ansichten des cano-

k) L. 26. §. 1. C. de usuris.

l) R. A. 1654. §. 174. „Anreichend die künftige Zins und Interesse, sollen von nun an dieselben, sie seyn aus wiederkäuflichen Zinsen oder vorgestreckten Anlehen herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweisung der Reichsconstitutionen und weiter nicht als fünf Pro Cento — bezahlt — werden." Nach den Note e angeführten Stellen der R. P. O. wäre das ganze Geschäft bei vorgestreckten Anlehen nichtig gewesen.

§. 573. nischen Rechts über die Bedeutung des Zinswuchers einmal verlassen hatte [m]).

§. 574.

§. 574.

Ein Geschäft von großer Wichtigkeit für den Handel wurde in dieser Periode der Wechselcontract, jedoch, wenn man von den Niederlanden absieht [a]), erst seit dem siebzehnten Jahrhundert Gegenstand der Gesetzgebung [b]), die überdies nichts als

m) Noch 1655 hatte eine mecklenburgische Verordnung die Note i erwähnte Bestimmung der Policeiordnung bestätigt; 1662 wurde aber der Zinsfuß auf fünf Procent gesetzt, und erst 1718 wieder nachgelassen, Verschreibungen zu sechs Procent passiren zu lassen, wenn bei fürstlicher Regierung und Lehnskanzlei Consens darzu ertheilt sey. Spalding Repertorium des mecklenburg. Rechts. S. 664.

a) Auf die Niederlande gehen die Verordnungen Karls V. von 1537, 1539, 1541, 1551, die drei ersteren bei v. Martens Ursprung des Wechselr. Anh. S. 94 u. f. Weit wichtiger aber ist, was in den Rechten en Costumen van Antwerpen vom Wechselrecht vorkommt, bei Siegel corp. jur. Cambial. Th. 1. S. 407 u. f. Diese, welche 1578 erneuert und 1597 gedruckt sind, enthalten das Vollständigste was damals in jenen Gegenden von Wechselgebräuchen aufgezeichnet war, wie kurz sie auch sind. Von Amsterdam pflegt eine Wechselordnung von 1601 angeführt zu werden, die aber diesen Namen gar nicht verdient. Sie besteht aus wenigen von Kaufleuten angegebenen Wechselusanzen, und was in den Sammlungen unter dem Namen der amsterdamer Wechselordnung steht (Siegel a. a. O. S. 479 u. f.) ist erst nach und nach im siebzehnten Jahrhundert auf gleiche Weise oder durch einzelne Willkühren und Verordnungen entstanden.

b) Schon v. Martens hat dies a. a. O. S. 75 und 76. bemerkt. Eine der vollständigsten und deshalb merkwürdigsten

als Bestätigung des allgemeinen Handelsgebrauchs enthielt. Der ursprüngliche Wechsel war eine Anweisung des Ausstellers, auf welche der Geber eines baaren von jenem in Empfang genommenen Werths (Remittent) an einem dritten Ort Zahlung erhalten sollte [c]; daher hielten auch die Juristen einen Wechsel, den der Empfänger auf sich selbst ausstellte (cambium siccum)[d], für ein wucherliches Geschäft, §. 574.

Wechselordnungen, ganz aus den Angaben der Kaufleute genommen, ist die von Bologna vom Jahre 1569, bei Siegel a. a. O. S. 499 u. f. Im eigentlichen Deutschland ist wohl das älteste was im hamburger Stadtrecht von 1603 Th. 2. Tit. 7. vom Wechselrecht vorkommt, ganz aus den niederländischen Gewohnheiten und zum Theil wörtlich aus den antwerper Costumen genommen. Die älteste nürnberger Wechselordnung soll vom Jahre 1621 seyn; sie muß aber kaum so viel als das hamburger Stadtrecht enthalten haben, da sie nach der Revision, die 1654 damit vorgenommen wurde (hinter J. C. Königk, der Stadt Leipzig Wechselordnung. Leipzig. 1712. 4. S. 177.), noch nicht mehr Material hat als jenes. Der Hauptinhalt der ältesten Verordnungen, so weit sie wirklich Gesetzgebung sind, betrifft die Präsentations- und Verfallzeit, Form der Annahme und des Protests, worüber z. B. in Augsburg schon 1624 einige Rathsdecrete bekannt gemacht wurden, welchen erst 1665 eine auch noch sehr kurze Wechselordnung (bei Königk a. a. O. S. 165 u. f.) folgte. Alle verständigere Gesetzgebung gehört erst in die Zeit seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, und besonders Landesgesetze werden erst im achtzehnten Jahrhundert häufiger. S. das Verzeichniß bei Beseke *thesaur.* jur. cambial. P. 2. p. 1288 u. 1310, welches aber freilich sehr unvollständig und unkritisch ist.

c) Bologner W. O. Art. 1.

d) Unter den verschiedenen Erklärungen dieses Ausdrucks, scheint mir die wahrscheinlichste, daß er einen Wechsel bezeichnen soll, der keine Zinsen trägt, oder wenigstens tragen soll, weil sie hier nach dem Recht jener Zeit für wucherlich gehalten wurden, der also unfruchtbar (secco) war.

§ 574. weil in dem geringeren Betrag des Werths, für den er gegeben zu seyn pflegte, hohe kaufmännische Zinsen verborgen seyen, während dagegen beim eigentlichen Wechsel die Natur eines ungenannten Contracts jeden vorhandenen Unterschied der Summe rechtfertigte e). Die Würkungen des Geschäfts hatte beim eigentlichen Wechsel der Handelsgebrauch erst seit dem sechszehnten Jahrhundert f) so ausgebildet, daß er sich allmälig der Eigenschaft eines allenthalben verkäuflichen Papiers näherte, welches über verschiedene Orte nach dem Zahlungsplatz geschickt und bei einer ganzen Reihe von Handelsgeschäften Gegenstand des Verkehrs und Mittel der Zahlung werden konnte. Allgemein war der Ausgeber des Wechsels dem Remittenten für die Zahlung und das Interesse verhaftet, wenn jener von dem Bezogenen nicht angenommen wurde; er mußte deshalb sofort Sicherheit bestellen, wenn die Zahlungszeit noch nicht verstrichen war, und bei verweigerter Zahlung einen Rückwechsel einlösen, wobei es jedoch dem Inhaber frei stand, sich auch an den Bezogenen zu halten, wenn dieser acceptirt hatte g). Der Remittent konnte, wenn er

e) S. Hartm. Pistoris a. a. O. Lib. 3. Qu. 2. Nro. 30 u. f.

f) Das was bei unserem Wechselgeschäft den Wechsel zum allenthalben verkäuflichen Papier macht, ist die Würkung des Indossaments, welches nach v. Martens a. a. O. S. 69. erst im sechszehnten Jahrhundert gebräuchlich geworden ist, und das man noch gar nicht begünstigte. S. Note k).

g) Bologner W. O. Art. 9. 18. 19. Antwerp. Gewohn-

den Wechsel weiter verkaufte, auch durch den Auf- §. 574.
traggeber mittelst Zurücknahme des Auftrags die Zahlung nicht verhindern, und machte mithin durch seine auf die Rückseite des Wechsels geschriebene Uebertragung (Transport, Giro, Indossement), wenigstens wenn er von dem Inhaber den Werth erhalten zu haben gestand, diesen zum selbstständigen Eigenthümer h). Die Folgerung, welche man nothwendig hieraus ziehen mußte, daß sich also der Käufer auch an den Aussteller und den früheren Inhaber halten und ihm keine Einrede entgegengesezt werden könne, die nicht aus einem mit ihm selbst geschlossenen Geschäft entspringe, wird zwar in den Wechselordnungen noch nicht ausgesprochen aber indirect dadurch anerkannt, daß man allgemein einem Dritten gestattete, einen nicht acceptirten Wechsel zu Ehren des Ausstellers anzunehmen und nach geleisteter Zahlung, auf den Grund einer Uebertragung des Inhabers, jenen in Anspruch zu nehmen i), und die Gefahr, die durch jenen Grundsatz für den Indossanten entstand, war ohne Zweifel der Grund, daß hie und da mehrmaliges Giro verboten war k). Bedingung

heit. Art. 2. 3. 4. Hamburg. St. R. Art. 3. 7. Nürnb. W. O. Art. 8. Amsterd. Willk. Art. 3. 5.

h) Antwerp. Gebr. Art. 7. Hamburger Stadtr. Art. 11.

i) Antwerp. Gebr. Art. 5. Hamb. Stadtr. Art. 9. Nürnb. W. O. Art. 11.

k) Nürnb. W. O. Art. 10. „— sollen auch alle Wechselbriefe

§. 574. aller Ansprüche des Inhabers gegen den Aussteller, war jedoch allgemein Aufnahme eines Protests in einem öffentlichen Instrument über die verweigerte Erfüllung einer Verbindlichkeit, durch deren Unterbleiben jene Ansprüche begründet waren; nur gegen den Acceptanten bedurfte es eines solchen Protestes nicht, weil er aus der Annahme schlechthin und selbstständig zur Bezahlung verbunden war, und sich weder mit dem Widerruf noch der Insolvenz des Ausstellers entschuldigen konnte [l]). Die Execution gegen den Wechselschuldner scheint so lange nichts eigenes gehabt zu haben, als das Verfahren gegen jeden Schuldner zu einer schleunigen Execution führte, und dieser in gefängliche Haft genommen wurde, wenn er nicht sofort hinreichende Objecte der Execution nachwies oder Bürgen stellte (§. 456.); denn die älteren Wechselgesetze erwähnten entweder gar keiner eigenthümlichen Art des Executionsverfahrens [m]), oder wenig-

mehr nicht als einmal girirt, und die so mehr als einmal girirt seynd, von den Handelsleuten nicht passirt, acceptirt, bezahlt, vorgeschlossene Wechsel anstatt Wechsel angenommen, intimirt noch auf dieselbe Protestationes angegeben — viel weniger erhebet und fortgeschickt werden, dieweilen solche Protesti einige Krafft und Würkung nicht haben sollen."

l) Hamb. Stadtr. Art. 1. 5. Amsterd. Willk. Art. 5.

m) Z. B. weder die hamburger noch die antwerper Gesetze sprechen besonders von der Execution in Wechselsachen. Nach den ersteren hatte aber freilich das Executionsverfahren überhaupt noch einen sehr schnellen Gang, und es kam sehr bald nach alter

stens nur der schleunigen Execution in die Güter n); §. 574.
daher verfügte auch im Anfang des folgenden Zeitraums der Reichsabschied von 1654, indem er deren Gebrauch in Wechselsachen und überhaupt in Handelssachen für die Handelsplätze bestätigte, weiter nichts als daß hier immer schleunige Execution (also nicht das gewöhnliche Verfahren) statt finden müsse o). Allein weil allmälig das gewöhnliche Hülfsverfahren auch gegen Schuldner, welche begütert genug waren, um Zahlung leisten zu können, fast allenthalben viel schleppender geworden war als vordem, und bei insolventen Schuldnern sich in dieser Periode ein eigenes Concursverfahren bildete (§. 567.), welches sich nothwendig sehr in die Länge zog, wurde es in Wechselsachen Gebrauch, das gewöhnliche Verfahren nicht anzuwenden, sondern nach der früheren Sitte sofort

Sitte zur persönlichen Haft. S. die hamb. Statut. Th. 1. Tit. 41.

n) Die bologner Statuten sprechen blos von der Execution in des Schuldners Güter. Art. 9. 10.

o) R. A. v. 1654. §. 107. „Als auch bei den Handelsstädten in Wechselsachen, zu Meßzeiten und sonsten casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio stracks Plaz haben solle, und innerhalb vierundzwanzig Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch — dabei verbleiben, daß in solchen Wechselfällen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger, die Execution zu vollziehen und die debitores zur Schuldigkeit anzuhalten."

§. 574. zur persönlichen Haft zu schreiten, wenn der Schuldner nicht gleich zahlen konnte p), und dies wurde schon hie und da ehe man eine Wechselordnung hatte durch Gesetze verordnet q). Erst seit dieser Zeit betrachtete man als etwas das zur Vollständigkeit des Wechselrechts gehöre, daß der Wechselschuldner bei verweigerter Zahlung sogleich dem Wechselarrest unterworfen sey.

E. Bürgerlicher Proceß.

§. 575.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behielt die Grundlage, welche es schon zu Ende des vorigen Zeitraums durch das römische und canonische Recht erhalten hatte (§. 460 u. f.); die Reichs-

p) Amsterd. Willk. (v. 1656) Art. 3. „Auf alle hier zur Börse geschlossene Wechselbriefe, worauf wenn die Briefe überliefert oder abgesendet sind — die Zahlung nicht gehörig erfolgt, mag die Bezahlung bey Gefängniß eingefordert werden, doch daß die Herren Schöppen, oder der Richter zuvor Erlaubniß dazu gegeben."

q) So verordnete Kurf. Johann Georg von Sachsen, in Beziehung auf das gewöhnliche sächsische Arrest- und Hülfsverfahren für die Messen von Naumburg und Leipzig im Jahre 1621: „daß unter — Kauf- und Handelsleuten in bekanntlichen oder in continenti erweislichen und überführten Schulden, der debitor ohne Verstattung einer bürgerlichen oder sächsischen Frist, auf Ansuchen des Gläubigers baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung — machen — im Fall er aber deren keines vermag, alsobald in Gehorsam gehen und so lange verbleiben müsse, bis er sich mit seinem Creditoren abgefunden habe."

gesetze und die Gerichtsordnungen für die Landes- §. 575.
gerichte bildeten dessen Formen nur im Einzelnen weiter aus. Die ersteren (§. 528.) hatten zwar zunächst blos das Verfahren der Reichsgerichte zu ihrem Gegenstand; aber diese selbst sollten Reichsconstitutionsmäßig das Muster der Territorialeinrichtungen seyn [a]), und ihr Proceß wurde es ebenfalls, lange ehe der Reichsabschied vom Jahre 1654 im Anfang des folgenden Zeitraums vorschrieb, daß in den Landesgerichten so viel möglich der kammergerichtliche Proceß beobachtet werden solle [b]), wenn gleich das Verfahren in einzelnen Ländern, besonders in Sachsen manche Eigenheiten behielt [c]). Ueber den schleppenden Gang des gerichtlichen Verfahrens wurde zwar allgemeine Klage geführt, aber man bemühte sich vergeblich dem Uebel abzuhelfen, weil man es blos in einzelnen Formen suchte [d]), während es theils in der Art der Instruction überhaupt lag, die immer nur Stückweise geschah, und durch welche sich Parteien und Richter gewöhnten sehr viel zu schreiben und desto weniger zu denken, theils in der Häufung der Rechtsmittel, theils

a) Dep. Absch. von 1600. §. 15. f. §. 550. Note g.

b) R. A. 1654. §. 137.

c) Der erste Entwurf der oben §. 560. Note a angeführten kursächsischen Proceßordnung von 1622, gehört Hartmann Pistoris an. S. Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 340.

d) S. z. B. R. A. 1570. §. 88 u. f. R. A. 1594. §. 51 u. f. Dep. Absch. 1600. §. 5 u. f. §. 61. 76 u. f. 115 u. f. u. s. w.

§. 575. endlich in dem Mangel bestimmter Formen der Klagen und Vertheidigungsmittel, indem man die römischen Formen nicht zu gebrauchen verstand, und es wohl gar für unnütze Subtilität hielt, sich genau an diese zu binden. Für das leztere gab es bei dem damaligen Zustand der Rechtswissenschaft wohl noch keine Hülfe, wenn sie gleich auf einer anderen Stufe stand als zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, und Bücher wie der richterliche Klagspiegel kein Glück mehr machten. Der Zerstückelung des Instructionsverfahrens half der Reichsabschied von 1654 wenigstens zum Theil ab. Der Klaglibell sollte dem Beklagten gleich mit der Ladung mitgetheilt werden [e]), und dieser daher verpflichtet seyn, im ersten Termin auf alle einzelne Punkte der Klage bestimmt zu antworten (welches seitdem für die Litiscontestation galt), und sämmtliche Einreden bei Verlust derselben zugleich anzubringen [f]); im Fall des Ungehorsams

e) R. A. 1654. §. 34.

f) Ebendas. §. 37. — „so soll der — Beklagte — in diesem Termin auf die Klagen mit hinfüriger Verwerff und Abschneidung der — Articulen, nur allein die Probatorialien (s. Note l) ausgenommen kurtz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das factum anders als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specificé und auf jeden Punkten, mit all seinen Umständen anzeigen, wie auch was er dabei dilatorie oder peremtorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmal bei Straf der Präclusion einbringen, wie nicht weniger, wann die Probatoria selbst mit insinuirt wären, auf dieselbige mit seiner Nothdurft gleichfalls verfahren.“ Vergl. ebendas. §. 38.

sollte der Kläger sofort zum Beweise seiner Klage §. 575.
zugelassen und über diesen definitiv erkannt werden g), der Beklagte aber wurde seiner Einreden verlustig, weil deren Vorbringen schlechthin an den ersten Termin gebunden seyn sollte h). Artikulirte Klagen, welche durch das artikulirte Verfahren das der Einlassung folgte (§. 460. 461.) seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts i) sehr üblich, und seit dem Jahre 1570 das Gewöhnliche, wenn gleich nicht nothwendig geworden waren k), sollten

g) R. A. 1654. §. 36. Dieses war nur einer von den Wegen, welche die Kammergerichtsordnung Th. 3. Tit. 43. dem Kläger gegen einen ungehorsamen Beklagten eröffnet hatte. Die beiden anderen, Antrag auf Erkennung der Acht (wegen Rechtsverweigerung) und missio ex primo et secundo decreto (§. 460.), sollten nicht mehr statt finden.

h) Ebendas. §. 38.

i) Darin liegt wohl die Ursache, daß die Kammergerichtsordnung von 1521 Tit. 19. §. 7. einen articulirten Libell voraussezt; es ist aber schwerlich daraus zu folgern, daß das Anbringen einer Klage ohne diese Form (wo man sie dann eine summarie gefaßte Klage nannte) etwas so Seltenes gewesen sey, wie Gönner Handb. des gem. Proceß. Th. 1. Abs. 3. §. 6. annimmt, vielmehr muß aus der K. G. O. von 1555 Th. 3. Tit. 12. §. 8., wo es dem Kläger freigestellt wird, seine Klage summarie oder articulirt vorzubringen, das Gegentheil geschlossen werden. Jene Ansicht scheint sich darauf zu gründen, daß in der K. G. O. a. a. O. nicht gesagt wird, wie das fernere Verfahren auf einen summarie gefaßten Libell eingerichtet seyn soll; allein dieser Bestimmung bedurfte es nicht, weil vor dem R. A. von 1570 (s. die folgende Note), jedes Verfahren nach der Litiscontestation ein articulirtes wurde. S. oben §. 460. 461.

k) Der R. A. von 1570 §. 88. ließ dem Kläger die Wahl zwi-

§. 575. gar nicht mehr angenommen werden [l]) und damit das ganze artikulirte Verfahren, ausgenommen [m]) bei dem nach der Einlassung anzutretenden Beweisverfahren, wegfallen, womit indessen doch nicht so

schen einer articulirten und summarisch verfaßten Klage, und wenn er die leztere gewählt hätte, sollte er auch in der Folge keine Artikel übergeben dürfen. Der Beklagte durfte dabei aber nach §. 90. seine Einreden in Artikuln übergeben, und das Verfahren über diese wurde dann also doch articulirt. Auch wurde wie schon Gönner bemerkt hat, das weitere Verfahren auf eine summarische Klage nicht genauer bestimmt, und dadurch besonders mußten jezt die articulirten Klagen das Gewöhnliche werden.

l) R. A. 1654 §. 34. „Diesemnächst sich befunden wie viel Zeit, sowohl in puncto libellorum, wie auch der Defensionale, Elisivarticuln, und der Responsionum auf dieselbe, als auch in puncto Exceptionum, und sonsten durch allerhand tergiversationes, unnöthige Repetitiones und andere gesuchte Ab und Umweg vergeblich zugebracht, — haben wir Uns — verglichen: daß fürs erste, solle der bisher in mehr Weg mißbrauchte Modus zu articuliren, und ad articulos zu respondiren, sammt allen denen bishero nach sich gezogenen Terminen und Anhängen — (nur allein die Probatoria, da die Partheien wollen, und wenn es die Nothdurft erfordert, wie auch die Responsiones und Antworten auf dieselbe ausgenommen) hinführo gänzlich cassirt und aufgehoben, und hingegen — ein jeder Kläger — bei Auszichung der — Ladung, seine Klag oder Libell nicht Articuls sondern allein Summarischer Weiß, darinnen das factum kurz und nervose, jedoch deutlich und distincte, klar auch da ihm beliebt Punctenweiß verfaßt und ausgeführt seyn." —

m) Weil es doch noch viele Anhänger hatte, welche glaubten, daß es an sich nicht verwerflich sey, sondern nur dem unnützen Streiten über die Erheblichkeit der Artikel und der gewöhnlich unter allerlei Vorwand in viele Termine zersplitterten Ueberreichung von Zusatzartikeln ein Ende gemacht werden müsse; im Beweisverfahren durften aus den Veracten Probatorialartikel ausgezogen werden.

viel gewonnen wurde als man gehofft hatte, weil §. 575.
das frivole Läugnen und die unnützen Abschweifungen der Sachführer sich auch bei der neuen Form des Processes anbringen ließen. Der Kläger sollte dann in einem zweiten Termin repliciren und der Beklagte in einem dritten dupliciren n); das weitere Verfahren richtete sich nach der Natur des Beweises, den der eine oder der andere Theil zu führen hatte. Dem Kläger war nämlich frei gestellt, den Beweis, besonders durch Urkunden, gleich mit der Klage zu verbinden o), und ihm auferlegt, in der Replik wenigstens die letztere Art von Beweismitteln beizubringen, worauf sich dann der Beklagte im nächsten Termin gehörig einlassen sollte p). Gleiches sollte von dem Beklagten in Rücksicht seiner Einreden gelten q). Im folgenden Termin sollte dann jeder Theil, der nach dem Resultat der bisherigen Instruction noch Beweis, besonders durch Zeugen, zu führen hätte, eine Frist für die zu jenem gehörigen Handlungen und die Verfügungen des Richters, welche zur Instruction des Beweises selbst nothwendig wären, erbitten r), wie dieses schon dem früheren Verfahren

n) R. A. 1654 §. 45—48.

o) Ebendas. §. 35.

p) Ebendas. §. 39.

q) Ebendas. §. 46.

r) Ebendas. §. 47. 48.

§. 575. angemeſſen und daher auch in allen Proceßordnungen vorgeſchrieben war [s]); allein dabei wurde hinzugefügt, daß der Richter den Gegenſtand des Beweiſes zuvor prüfen, und nur was der Lage der Sache nach zum Beweisſatz gehöre zum Beweiſe verſtatten ſolle [t]). Dadurch wurde es ihm zur Pflicht gemacht, wenn überhaupt noch weiterer Beweis nöthig war, ein Beweis-Interlocut zu erlaſſen, und dies gab den ſeit dem Reichsabſchied von 1654 erlaſſenen Landesproceßgeſetzen Veranlaſſung, dieſe für die Leitung des Verfahrens überaus wichtige Thätigkeit des Richters genauer zu beſtimmen und weiter auszubilden [u]). Endlich er-

s) K. G. O. Th. 3. Tit. 16. Die Proceßordnungen für die einzelnen Territorien, wie ſie überhaupt ſehr oft faſt wörtlich aus der K. G. O. genommen ſind, folgen dieſer gerade hierin immer. S. z. B. würtemb. L. R. Th. 1. Tit. 32. 42. Calenberg. Hofger. Ordn. von 1639 Tit. 41. (Corp. Const. Calenb. Th. 2. S. 428.).

t) R. A. 1654 §. 50. „Den Punctum probationum betreffend, ſolle ad probandum nichts zugelaſſen, oder von der Partei zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Parteien in facto nicht discrepiren oder ſtreitig ſind."

u) Z. B. calenbergiſche Canzleiordn. von 1663 Tit. 19. §. 1. „Wann der Beklagte litem conteſtiret und ſeine exceptiones peremtorias beigebracht hat, ſoll darauf wegen Vollführung des Beweiſes ſofort interloquiret, und derjenigen Parthei, welcher der Beweis auferlegt wird ein gewiſſer Termin, ſo — jederzeit praejudicialis ſeyn ſoll, angeſetzt — werden." Hinterpommerſche Hofger. Ordn. von 1683 Tit. 53. „Nachdem nun die responsiones und exceptiones von beiden Seiten eingebracht, und darauf der, dem es oblieget, zum Beweiſe

innerte jenes Reichsgesetz auch den Richter seiner Pflicht, auf vollständige factische Instruction der Sache schon vor jenem Interlocut zu halten, und in jedem Theil des Processes durch Decret den Parteien mangelnde Erklärungen über factische Umstände abzufordern v). §. 575.

§. 576. §. 576.

Das Executionsverfahren gegen einen Schuldner, dessen Güter zur Befriedigung seiner Gläubiger hinreichten, hatte jezt ganz das römische Recht zu seiner Grundlage; das Eigenthümliche der Gerichtsordnungen bestand daher eigentlich blos in den Fristen die sie dabei bewilligten, und in den Formen der Procedur beim Verkauf der Grundstücke, welche immer dem alten Gantverfahren (§. 450. 456. Note c) nachgebildet war. Im Falle der Insolvenz des Schuldners blieben ein-

sich erbieten würde, wie dann solches innerhalb 4 Wochen dem Actori — zu thun und eventualiter Commissionem (ganz wie der R. A. 1654 §. 47. vorschreibt) da dieselbige nöthig, zu suchen gebüret, soll unser Hofgericht die Sache sofort erwegen, ob was vorgebracht und zum Beweise steht erheblich sey, beim Vorbescheide überlegen, solchen Falls dasselbe was eigentlich zu beweisen specificiren, und darauf verordnen, da es aber nicht erheblich wäre, keine Weitläufigkeit verstatten, sondern Acta vor beschlossen annehmen, und erkennen was Rechtens ist."

v) R. A. 1654 §. 41. „Wie dann auch dem Richter das arbitrium, auf ein oder den andern, oder auf allen Puncten, die Antworten in jedem Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibet."

§. 576. zelne Gesetze allerdings noch bei dem Grundsatz, daß jeden insolventen Schuldner persönliche Haft treffen müsse [a]); aber die meisten ließen ihn schon, wenn er nicht eines muthwilligen Banquerouts überführt werden konnte, zum beneficio cessionis bonorum und sprachen ihn dann von der Haft frei, behandelten ihn aber im entgegengesetzten Falle nach Vorschrift der Reichspoliceiordnung [b]), welche

a) Sächs. *Constit.* P. 2. Const. 22. „Würde jemand — so viel aufborgen — daß alle seine Haab und Güter nach ergangener Hülfe, Execution und Execussion zur Bezahlung nicht zureicheten, — und er möchte bei seinen Gläubigern keine Nachlassung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf andere Wege nicht zu behandeln, so soll er auf Begehr und Ansuchung eines oder mehrerer der Gläubiger, in den Schuldthurm so wir — dazu verordnen wollen, geleget und also darinne so lange verwahrlich enthalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder sich sonst mit ihrem guten Wissen und Willen vertrage und absinde, und es soll ihn davon keine Abtretung seiner Güter und Cessio bonorum, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte, noch irgend etwas anders entledigen oder zu befreien haben. — Und nachdem wir — diese harte Strafe des Gefängnisses — geordnet, so wollen wir auch derowegen die — Disposition der Sächsischen Rechte, nämlich daß der Schuldner dem Gläubiger an die Hand oder Halfter gegeben werden soll, gänzlich abgethan — haben (vergl. oben §. 456. Note b)." Aehnlich lautet das hamburg. Stadtr. Th. 1. Tit. 41. Art. 11—13.

b) R. P. O. 1577 Tit. 23. §. 2. „— Daß solche Handthierer und Gewerbsleut, so sie fürsezlicher oder betrüglicher Weise und nicht aus kündlichem zugestandenem Unfall — Bankerott machen und austrinnig werden, hinfüro von keiner Herrschaft oder Obrigkeit aufgenommen noch ohne Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet, sondern wo die betretten, zu Haften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Gestalt

die persönliche Haft als Strafe des betrüglichen Fallissements betrachtete c). In Gerichten wo diese Grundsätze galten, entwickelte sich, unter dem Einfluß der Grundsätze des römischen Rechts von der cessio bonorum und der Priorität der Gläubiger, das alte Gantverfahren von selbst zu einem eigenthümlichen Concursproceß, dessen Character darin bestand, daß durch Edictalladungen alle Gläubiger vorgeladen, das vorhandene Vermögen durch den Richter zu Gelde gemacht und unter jene vertheilt wurde d). Man findet §. 576.

der Sachen gestrafft, auch so sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemtern oder Dignitäten gezogen werden sollen. Wären sie aber aus kündlichen — Unfällen oder Schäden in Verderben und Außstand kommen, alsdann mögen sie aufgenommen und verglaitet, Mitleiden mit ihnen gehabt, und dem gemeinen Recht nach gegen ihnen gehandelt werden."

c) Z. B. würtemb. L. R. Th. 1. Tit. 76 a. E. Bair. L. R. von 1616 Tit. 13. Art. 4. 8.

d) Würtemb. L. R. Th. 1. Tit. 76. „Als auch die gemeine geschriebene Recht denjenigen so mit Schulden überladen, das beneficium cessionis und Abtretung von ihren Gütern zulassen, haben wir solches unsern Unterthanen und Zugewandten auch nicht abstricken wollen. Wann nun einer Unsers Herzogthums Unterthan dermaßen mit bekanntlichen und unwidersprechlichen Schulden besteckt, daß er mit allem seinem Vermögen nicht möchte Bezahlung thun, und nichts desto weniger seine Gläubiger von ihm bezahlt seyn wollten, oder in Mangel der Bezahlung ihn zu Gefängnuß zu bringen gemeint wären, mag als denn derselbig von Haab und Gütern abtretten und selbige seinen Gläubigern übergeben, doch mit folgender Maaß. Erstlich soll solche Cession — vor seinem ordentlichen Gericht geschehen, er sich auch derhalben zuvor — mit Benennung seiner

§. 576. daher auch in Gerichtsordnungen, welche die cessio bonorum zulassen, die ersten Spuren dieses Verfahrens, aber in diesem Zeitraume noch nichts vollständig entwickelt e); häufiger noch beruhte das Ver-

Gläubiger anzaigen, und umb solche Cession — anhalten. Fürs ander, sollen alle seine Gläubiger so vil man deren wissen kann auf einen geraumben Termin durch Verkündung zu Haus, aber die übrigen durch einen offnen Ruff oder Brief an die Kirchthür oder Rathhaus geschlagen, darzu citiert werden. Zum dritten soll der Schuldner — auf den angesezten Termin — schwören, daß er in anzeigung — seiner — Güter auch Schulden — nichts gefährlicher Weiß verschweigen — wolle, auch zuvor in fraudem creditorum — nichts — alienirt habe. Auf welche — die Anzeigung seiner — Güter, von ihme gerichtlich angehört, fleißig beschrieben, und nach notturft inventirt werden solle. So das — beschehen, soll er von allen seinen — Gütern abtreten und das Gericht selbige in Verwahrung nehmen: welche hernach zu chister Gelegenheit auf der Gant offentlich ausgerufft, zum Aufschlag verkauft und das erlöst Geld unter die Gläubiger, jedoch mit Vorbehalt eines jeden Gerechtigkeit und Prärogativ — dem Rato nach als weit man reichen mag, ausgetheilt werden soll. Es soll auch das erlöste Geld unterschiedlich und dabei verzeichnet werden, wer die Gläubiger, wie vil man jedem schuldig, was jeden daran bezahlt oder noch ausstehe, damit man aller Handlung guten Bericht habe."

e) Die in der vorhergehenden Note vorkommende Stelle des würtembergischen Landrechts ist die vollständigste Concursordnung, die ich in diesem Zeitraum kenne. Die bairische Gesetzgebung von 1616 hat zwar einen eignen Theil unter dem Titel Gantproceß; aber man erräth nur aus dessen Vergleichung mit Landr. Tit. 13., daß die Einleitung des Verfahrens im Fall der Insolvenz eines Schuldners eine ähnliche seyn mußte, wenn dieser bonis cediren wollte, die Gantordnung selbst handelt eigentlich nur von der Priorität der Forderungen, und der Procedur beim öffentlichen Verkauf, und von der lezteren mehr in Beziehung auf die Execution überhaupt als gerade den Fall

Verfahren ganz auf Gewohnheit f). Wo der Schuldthurm dem insolventen Schuldner drohte, scheint der Uebergang aus dem älteren Gantproceß, zu welchem man keinen Gläubiger zog, der nicht schon auf Zahlung gedrungen hatte, und der keinem wehrte die Person des Schuldners anzugreifen, in unser jetziges Concursverfahren, auf eine andere Weise statt gefunden zu haben. Während der Schuldner, dem die cessio bonorum frei stand, selbst die Veranlassung zur Edictalladung zu geben pflegte g), indem er den Richter unter Anerbietung zu jener zur Vergantung aufforderte, und die übrige Thätigkeit des lezteren durch die über die Priorität der Gläubiger jezt allgemein angenommenen römischen Grundsätze von selbst herbei- §. 576.

eines Concurses. Die pfälzischen Gerichtsordnungen sprechen nur von der Priorität der Gläubiger und der cessio bonorum, ohne ein Wort von einem besonderen Verfahren zu erwähnen. Auch die sächsische Proceßordnung von 1622 hat noch kein eigentliches Concursverfahren, das erst in der erläuterten Proceßordn. von 1724 zum Tit. 41. hinzugekommen ist.

f) Selbst z. B. die Edictalladung und Präclusion der Gläubiger. Dav. Mevius discussio levaminum inopiae debitorum Cap. 3. Nro. 16. — exigente usu receptum est in concursibus creditorum, ut cum citati in praefixo termino non comparuerint, ultra audiendi non sint.

g) Es scheint selbst, daß man den Richter noch nicht berechtigt hielt, anders zum Concursverfahren zu schreiten, als wenn der Schuldner selbst verlangte, zur Güterabtretung gelassen zu werden, oder flüchtig war, wenn sich auch aus den gegen ihn schwebenden Processen seine Insolvenz ergab. S. Mevius a. a. O. Cap. 9. Nro. 176.

§. 576. geführt wurde, blieb dem, welcher gar kein Recht auf Güterabtretung hatte, nichts übrig, als sich durch Flucht der persönlichen Haft zu entziehen. In diesem Falle machte es die Reichspoliceiordnung schon dem Richter zur Pflicht, für die Verwahrung des Vermögens des Schuldners zu sorgen h), und die Vergantung, die nun folgte, hatte nothwendig auch wieder ein Verfahren über die Priorität zur Folge. Da auch jene Flucht gerade bei den strengen Schuldgesetzen oft gar keine andere Ursache hatte, als die Gläubiger leichter zu einem Vergleich zu bewegen,

h) A. a. O. §. 3. „Aber in alle Wege sollen die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiet die verderbene bankerottirende Kaufleut gewichen sind und sich aufhalten, schuldig seyn alles Geld, Kleinoder, Schuldbücher und andere Brief und Güter, so sie mit sich hinweg genommen, von ihnen zu erfordern und gemeinen Gläubigern zu Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren zu lassen." — Um so mehr lag es dem Richter des Wohnortes ob. Recht deutlich zeigt sich aber diese Entstehung des Concursverfahrens im hamburger Stadtr. Th. 1. Tit. 43. von Banckeretirern. Art. 2. „Wenn auch die Creditoren nach beschehener Austretung oder gefänglicher Verhaftung, oder nach tödtlichem Abgang der in Schulden vertiefften Debitoren — um fernere Hülfe anlangen werden, soll ihnen auf des flüchtigen — Güter ein Arrest vergönnet — auch dieselben alsobald — inventiret werden." — Wenn dann der Schuldner, der vorgeladen wird, nicht erscheint und sich mit seinen Gläubigern sezt, so, heißt es Art. 8. „soll er für einen muthwilligen und boshaften Falliten gehalten, und gegen seine Haab und Güter den Creditoren geholfen werden." Diese Hülfe besteht aber nach Art. 11 und 12. darin, daß ein Proclama an die Gläubiger erlassen wird, ihre Schuld in einem bestimmten Termin zu beweisen, worauf „was sonst ein jeder der ihm zustehenden Gerechtigkeit und Priorität halber vortragen wird, wol erwogen und was recht ist erkannt werden" soll.

so konnte sie überdies zu einer vergleichsweise bewürkten Annahme der Abtretung der Güter führen, an die sich dann das Concursverfahren anschloß, weil die bevorzugten Gläubiger auf Vergantung zu dringen ein Recht hatten [i]). Die Langwierigkeit der Concursprocesse war übrigens schon jezt ein Gegenstand der allgemeinen Klage [k]). §. 576.

§. 577. §. 577.

Ein eigenthümliches Institut des deutschen Gerichtswesens entstand durch den häufigen Gebrauch der Actenversendung an Schöffenstühle und Juristenfacultäten. Von jeher hatten sich die Doctoren für berechtigt gehalten, Rechtsbelehrungen zu ertheilen (§. 444.), die sie den Weisungen der alten römischen Rechtsgelehrten an die Seite sezten, und eben darauf auch den Grundsatz bauten, daß eine communis doctorum opinio dem geschriebenen Recht gleich gehalten werden müsse [a]). Jene Rechtsbelehrungen zu suchen, hieng indessen von der Willkühr des Richters ab, bis ihn die peinliche Halsgerichtsordnung dazu, nicht nur in zweifelhaf-

i) Vergl. die sächs. Constit. oben Note a.

k) S. Mevius a. a. O. Cap. 1. Nro. 169 u. f.

a) Menochius de praesumtion. L. 2. C. 71. Nro. 2. Gail Pract. observ. L. 1. Obs. 153. Nro. 5. Man berief sich daher auch auf das Citirgesetz L. un. C. Theod. de respons. prudent. (I, 4.).

§. 577. ten Fällen, sondern auch auf Begehren und Kosten der Parteien verpflichtete (§. 578.), welches die Praxis bald auch auf Civilsachen ausgedehnt zu haben scheint, weil die Gerichte nicht immer mit gelehrten Richtern besezt waren, und dann auf Begehren der Parteien, welche verlangen konnten nach geschriebenen Rechten gerichtet zu werden, die Einholung des Urtheils von einer Facultät nicht wohl verweigern durften [b]). Es war daher wohl Folge dieses Gebrauchs, daß der Deputationsabschied von 1600 die Versendung der Acten zum Spruch über das Rechtsmittel der Revision (§. 550. Note g) verordnete. Durch das Ansehen der Doctoren, als Rechtsverständiger im geschriebenen Recht, wurde das Einholen der Urtheile von den städtischen, oder anderen durch das Herkommen zu Oberhöfen gewordenen Gerichten, seltener, und nicht leicht hat eines derselben die Eigenschaft eines Schöffenstuhls behauptet, wenn es in dieser

b) Eine deutliche Spur des Daseyns dieser Praxis enthält wie mich dünkt der R. A. 1570. §. 85. daß die Austräge Macht haben sollen, „die beschlossene Sach und Acten mit Bewilligung beider Partheien auf eine unpartheiische Universität um Verfassung des Urtheils zu schicken, doch sollen sie das verfaßt Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und aussprechen.“ Die Bewilligung beider Theile, die hier bei einer Versendung von Amts wegen für nothwendig erklärt wird, kann offenbar nur darauf gehen, daß sonst, nach dem Grundsatz der peinlichen Gerichtsordnung, die Versendung auf Antrag einer der Parteien geschah, die dann die Kosten tragen mußte.

nicht durch besondere landesherrliche Verordnung §. 577
bestätigt worden ist c).

F. Verbrechen und Strafen.

§. 578. §. 578.

Das Bedürfniß einer allgemeinen Criminalgesetzgebung für das ganze Reich (§. 459.) veranlaßte schon auf dem wormser Reichstag von 1521, daß ein Entwurf, dem die bambergische Halsgerichtsordnung zum Grunde lag, von einem Ausschuß der Stände, welchem die Bearbeitung des Gegenstandes überlassen worden war, der Reichsversammlung empfohlen wurde, aus welchem, nachdem er vom Reichsregiment und seit 1529 auch von den Reichsständen erwogen worden, im Jahre 1532 des „Kaisers und Reichs peinlich Gerichtsordnung" entstand a). Einige Bestimmungen über

c) S. Weisse progr. contin. illustris Scabinatus Lipsiensis origines. Lips. 1816. 4.

a) R. A. 1521. §. 17. — „befehlen wir hiemit unserm Statthalter und Räthen, daß sie die peinliche Gerichtsordnung wie die allhie mit Rath der Ständen in ein Form und Begriff gestellt, für Handen nehmen, weiter nach Nothdurft ermessen und erwegen." — Auf dem Reichstag zu Speier wurde das vom Reichsregiment revidirte Project den Reichsständen mit der Bemerkung übergeben, daß auf dem wormser Reichstag „durch einen stattlich dazu verordneten Ausschuß gemeldeter Ordnung halben ein schriftlicher Begriff durch gedachten Ausschuß — an uns und die Stände bracht." Vergl. Malblank Gesch. der peinl. Halsger. Ordn. Karls V. S. 182 u. f. und oben §. 459.

§. 578. Gegenstände des Strafrechts kamen nachher auch in die Reichspoliceiordnungen. Da diese Reichsgesetzgebung die salvatorische Clausel (§. 534. Note n) für die Gesetze und Gewohnheiten der einzelnen Länder enthielt, jedoch mit der nämlichen Beschränkung in Beziehung auf die Leibes- und Lebensstrafen [b]), welche schon die bambergische Gerichtsordnung ausgesprochen hatte (§. 459.), so blieb die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zwar auch für diesen Gegenstand thätig, und besonders in den Landrechten enthielt gewöhnlich ein eigener Abschnitt die Malefizordnung; allein in allen diesen Gesetzen herrschen die nämlichen Grundsätze. Todesstrafe und Leibesstrafe waren daher ohngefähr den nämlichen Verbrechen angedroht, wegen deren sie schon das ältere Recht verhängt hatte [c]); bei Zuerkennung derselben war aber nicht nur der Gewohnheit, sondern auch der Beurtheilung „verständiger Richter" so viel überlassen [d]), daß besonders in den Fällen wo Leibes-

Note n. Ueber die Ausgaben s. die Ausgabe von Koch (Halsoder peinl. Ger. O. Karls V. nach der Originalausgabe von 1533. Gießen 1769 zuletzt 1816. 8.) in der Vorrede, und G. W. Böhmer über die authentischen Ausgaben der Carolina. Gött. 1818. 4. Den Rathschlag des Ausschusses von 1521 s. bei Kress Commentat. in C. C. C. pag. 1.

b) C. C. C. Art. 104.

c) S. oben §. 379. Vergl. F. Henke Gesch. des deutsch. peinl. Rechts. Th. 2. S. 81 u. f.

d) C. C. C. a. a. O. „Dieselben Straff (an Leib und Gliedern)

strafe geordnet wurde, eigentlich erst die Praxis, §. 578.
die sich allmälig bildete, das Maaß und die Art der Strafen genauer bestimmte e). Die Richter, von welchen diese Praxis gebildet wurde, waren jedoch blos die Obergerichte, Schöffenstühle und Juristenfacultäten. An diese wurden die Richter durch das Gesetz zwar eigentlich nur in zweifelhaften Fällen und auf Antrag des Angeschuldigten verwiesen, wobei die lezteren die Stelle der Oberhöfe vertreten sollten, wenn im Inquisitionsproceß verfahren wäre f); allein mit Ausnahme der Lan-

mag man auch erkennen und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eyns jeden Lands, oder aber nach Ermessung eyns jeden guten verstendigen Richters, als oben von tödten geschrieben steht. Wann unser Keyserlich Recht etlich peinlich Straff setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Land unbequem, und eyns Theils nach dem Buchstaben nit wol müglich zu gebrauchen weren, darzu auch dieselben Recht die Form und Maß einer jeglichen peinlichen Straff nit anzeygen, sonder auch guter gewohnheit oder erkenntnuß verstendiger Richter bevehlen und in derselben Willkürn setzen, die Straff nach Gelegenheit und Ergernuß der Uebelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz Willen zu ordnen und zu machen."

e) S. Henke a. a. O. S. 241 u. f.

f) C. C. C. Art. 219. „Und nachdem vielfältig hievor — von Rath suchen gemeldet wirdet, so sollen allwegen die Gericht, so in ihren peinlichen Processen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darin inen Zweifel zufiel, bei iren Oberhöfen, da sie aus altem und verjertem Gebrauch bisher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn; welche aber nit Oberhöfe hätten, und auf eins peinlichen Anklägers begern die Gerichtsübung vorgenommen wär, sollen in obgemeldtem Fall bei ihrer Oberkeit die das selbig peinlich Gericht fürnemlich und on alle Mittel zu bannen — hat, Rath suchen. Wo aber die Oberkeit — von

§. 578. descollegien waren jezt die Gerichte nie so zahlreich mit Schöffen besezt, als die peinliche Gerichtsordnung zum Aussprechen einer Todesstrafe oder Leibesstrafe erforderte g). Der Name der Schöffen gieng daher auf die Personen über, welche nach diesem Gesetz bei den einzelnen Theilen der gerichtlichen Untersuchung, die der Richter leitete h), nothwendig zugegen seyn mußten, und keine Rechtskenntniß nöthig hatten; die peinlichen Erkenntnisse aber wurden ohne Ausnahme von jenen Collegien eingeholt, selbst wenn der Angeschuldigte nicht darauf antrug. Das Verfahren von Amtswegen

Amts wegen wider einen Mißhendlern mit peinlicher Anklag oder Handlung vollnfüre, so sollen die Richter wo ihnen Zweifel zufielen, bei dem nechsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit den wenigen Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn. Und ist dabei zu merken daß (sie und die Obrigkeit) — außerhalb der Partheien Kosten Raths gebrauchen sollen, es begäb sich denn daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte — Raths zu suchen, — (oder) des Beklagten Herrschaft, Freund oder Beistänber — Rathsuchung — begehrten."

g) Denn zur ersteren gehörten sieben oder acht, zur lezteren wenigstens vier Schöffen. C. C. C. Art. 82. 84. 196.

h) Weil man sich darauf beschränkte, die Gegenwart der Schöffen in diesen Fällen für hinreichend zu erklären, da die H. G. O. in einzelnen Stellen nur von ihrer Gegenwart, nicht von ihrer Mitwürkung sprach. Z. B. Art. 46. 47. 181. Späterhin wurde es sogar Praxis, daß der Richter Handlungen, welche die Hauptsache nicht beträfen und weniger wichtig seien, oder auch geringe Verbrechen, ohne Gegenwart der Schöffen vornehmen und darüber erkennen dürfe. S. C. F. G. Meister Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit. B. 1. S. 78.

(§. 459.), obwohl es auch in der carolinischen §. 578.
Gesetzgebung nur neben den accusatorischen Proceß gesezt, und dieser sogar in einigen Fällen ausschließlich für anwendbar erklärt wurde [i]), verdrängte den lezteren sehr bald beinahe ganz, weil es für den Beschädigten viel leichter und unbeschwerlicher war, durch Denunciation den Zweck zu erreichen, den er durch eine Anklage hätte verfolgen können, zumal da ihm erlaubt war, sein Privatinteresse ohne Criminalklage neben einem Verfahren von Amtswegen zu verfolgen [k]). Bei der Anwendung der Leibesstrafen, unter welchen der Staupenschlag [l]) die gewöhnlichste war, betrachtete man die Landesverweisung als regelmäßig damit verbunden [m]), deren Anwendung aber oft bedenklich war, weil es für gefährlich gehalten wurde, den bestraften Verbrecher frei zu lassen. In den Niederlanden führte daher schon Karl V. als Surro-

i) Bei gewöhnlichen Injurien Art. 110., einigen Arten von Entwendungen Art. 165., und dem Ehebruch, so fern er nach den Bestimmungen des Art. 120. bestraft werden sollte. Denn sonst behandelt die R. P. O. 1577 Tit. 26. den Ehebruch, der ein öffentliches Aergerniß giebt, so wie andere Arten „leichtfertiger Beiwohnung," als ein Vergehen das arbiträr an Leib und Gut gestraft werden soll.

k) Art. 207. 208.

l) Außerdem kommt in der Carolina vor: das Abschneiden der Zunge, der Ohren, Abhauen der Hand oder Finger, und Ausstechen der Augen.

m) Ben. Carpzov Practica rerum criminal. Qu. 129. Nro. 20.

§. 578. gat der Leibesstrafen ein, daß die Verbrecher für eine gewisse Zeit auf die Galeeren abgeliefert wurden n), und Verurtheilung zu diesen und ähnlichen öffentlichen Arbeitsstrafen wird auch im sechszehnten Jahrhundert hie und da in Particulargesetzen erwähnt o); allein da man noch keine besondere Anstalten hatte, wo die Verbrecher zu solchen Arbeiten angehalten werden konnten, so blieb dies immer etwas außerordentliches p).

VII. Uebersicht der Geschichte der größeren weltlichen Territorien.

§. 579.

§. 579.

Durch das Aussterben der Hauptlinien, unter welche das Testament Ferdinands I. die österrei-

n) F. Damhouder Praxis rer. criminal. Cap. 153. Nro. 7.

o) Die sogenannten sonderlichen sächsischen Constitutionen vom J. 1572 Const. 8 — „Dieselbigen sollen mit der Strafe des ewigen Gefängnisses, oder mit ewiger Verdammung auf Galern, in Metalle oder stetswährende Arbeit beleget, und solcher Strafen eine unverzüglich wider sie vorgenommen werden." Carpzov a. a. O. Nro. 4. bemerkt jedoch, daß nur die Verurtheilung zu beständigem Gefängniß „vel opus aliquod publicum" im Gebrauch sey.

p) Daß z. B. in Sachsen ohngeachtet der Note o angeführten Verordnung, die öffentliche Arbeitsstrafe etwas seltenes und auf Antrag der Gerichte vom Landesherrn verfügtes war, sieht man aus den Verordnungen im Codex Augusteus Tom. 1. p. 1139. 1151. 1175. Die Anlegung eines Zuchthauses gehört erst ins achtzehnte Jahrhundert. Eben so in Hannover s. Corp. Const. Calenb. Th. 2. S. 696.

chischen Länder getheilt hatte, bis auf die steier- §. 579.
märkische (§. 508. 514.), war das österreichische Haus der Gefahr entgangen, seine Macht zerstückelt zu sehen; daß sie nicht wieder eintreten konnte, dafür sorgte Ferdinand II. 1621 durch eine Primogeniturordnung und 1623 durch einen Vertrag mit seinem Bruder Leopold [a]), welcher, gegen die Abtretung von Vorderösterreich und Tirol an den lezteren, die Unzertrennlichkeit aller österreichischen Staaten in Deutschland festsezte, wenn eine der beiden Linien abgienge; ein Fall der schon 1665 eintrat [b]). Die Nothwendigkeit, außerordentliche Mittel zur Führung des Krieges aufzubringen, die eigene Lage der Stände in allen österreichischen Provinzen, von welchen ein großer Theil dem Protestantismus noch anhieng ohne ihn öffentlich bekennen zu dürfen (§. 517.), und das Mißtrauen, das diese von ihren katholischen Mitständen schon seit langer Zeit trennte, machten es der Regierung leicht, während des dreißigjährigen Krieges bei dem Besteuerungsrecht die Einwilligung der Stände, von welcher dessen Ausübung abhieng, zu einer bloßen Ausführung der landesherrlichen Befehle herabzusetzen [c]), wobei es in der Folge blieb. Ohn-

a) S. oben §. 543. Note b und c.

b) Durch das Erlöschen des Mannesstamms Erzherzog Leopolds mit seinem jüngern Sohne Sigismund Franz. Indessen war aber der Elsaß verloren gegangen §. 522.

c) S. oben §. 546. Note k.

§. 579. geachtet der Kriegsunruhen war übrigens die Gesetzgebung, besonders für Verbesserung der Verfassung und des Verfahrens der Gerichte, unter Ferdinand II. und III. nicht unthätig [d]); doch erhielt außer Böhmen und Mähren keine österreichische Provinz eine Gesetzgebung über das bürgerliche Recht [e]).

§. 580.

§. 580.

Im Herzogthum Baiern wurde zwar der Primogeniturvertrag von 1506 (§. 412.) schon 1514 wieder verletzt [a]); doch war die gemeinschaftliche Regierung der älteren Söhne Herzog Albrechts IV. († 1508.), Herzog Wilhelm IV. und Herzog Ludwigs, bis zum Tode des letzteren (1545), nur der Uebergang zur Untheilbarkeit des Landes; dem ersteren († 1550) folgte bis 1579 sein einziger Sohn Albrecht V. und diesem, Kraft seines vom Kaiser confirmirten und von den jüngeren Söhnen anerkannten Testaments, in welchem die Erbfolge nach Primogeniturrecht für immer

d) S. das Verzeichniß der österreichischen Gesetze bei de Luca Justizcodex. Th. 1. Wien 1793. 8.

e) Die böhmische Landesordnung, welche Ferdinand II. nach der Wiedereroberung Böhmens abänderte (s. §. 517. Note a), war übrigens schon am Ende des funfzehnten, und die mährische, die gleiches Schicksal hatte, im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aus den älteren Gesetzen und Gewohnheiten gesammelt.

a) S. Rudhart Geschichte der Landstände in Bayern B. 2. S. 54 u. f. S. 85 u. f.

festgesezt wurde, Herzog Wilhelm V. [b]). Drei auf §. 580.
einander folgende gleich eifrig katholische Fürsten, unterstüzt durch die Bemühungen der Jesuiten, hatten den Protestantismus unterdrückt, bevor die zahlreichen Anhänger, die er auch hier Anfangs gefunden hatte, zu einer politischen Partei werden konnten; die fürstliche Familie zog davon den Vortheil, daß den nachgeborenen Prinzen des verdientesten und nächst Oesterreich mächtigsten Hauses der katholischen Partei, die erledigten Bisthümer in allen Gegenden Deutschlands zu Theil wurden, und Herzog Maximilian I., dem sein Vater († 1626) schon 1597 die Regierung abtrat, fand bei jenen kräftige Hülfe für seine Vergrößerungsplane als Haupt der Liga. Bis auf seine vierundfunfzigjährige Regierung († 1651), die nicht blos durch die neue vollständigere Gesetzgebung (§. 560. Note a), sondern auch durch die Verbesserung der Verwaltung in allen Zweigen Epoche machte, reicht die ungeschwächte Thätigkeit der bairischen Landschaft, neben welcher kaum eine andere genannt werden konnte, die so zahlreiche urkundlich gesicherte Rechte [c])

b) S. Mosers Staatsrecht Th. 12. S. 431.

c) Sie selbst sammelte ihre Freiheitsbriefe 1514 und übergab sie dem Druck; eine neue vermehrte Sammlung machte sie 1568 bekannt: des löbl. Haus und Fürstenth. Ober- und Nieder-Bayern Freiheiten 1514. Des löbl. Haus und Fürstenth. Ober- und Nieder-Bayern Freiheiten 1514; jezt gemehrt. 1568. Die neueste Ausgabe ist: Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe u. s. w. 1778. 4.

§. 580. und so ausgedehnten Einfluß auf alle Zweige der Verwaltung besaß. Der dreißigjährige Krieg, zu dessen Vorbereitung ihn die Landstände treulich unterstützt hatten, gab Gelegenheit, ohne Berufung eines Landtags seit dem Jahre 1612, ordentliche und außerordentliche Beiträge aus Landesanlagen blos mit Bewilligung der Verordneten der Stände zu erheben [d]). Unter seinem Nachfolger Ferdinand Maria (1651—1679) war 1669 der lezte bairische Landtag; seitdem vertrat der leichter lenkbare Ausschuß die Rechte der gesammten Landschaft ohne Vollmacht, da die welche er auf dem Landtag erhalten hatte nur auf neun Jahre ertheilt war [e]). In der Oberpfalz erlosch schon unter Maximilian, gleich nach ihrer Erwerbung (§. 516.), die landschaftliche Verfassung, indem der neue Herr die Bestätigung der Freiheiten umgieng und die Stände nicht berief [f]).

§. 581.

Im pfälzischen Hause kamen dagegen die Hausgesetze zu spät, um die Nachtheile wieder gut zu machen, die einmal durch die früheren Theilungen (§. 413.) entstanden waren. Noch vor dem

d) Rudhart a. a. O. S. 232—276.

e) Ebendas. S. 297.

f) S. v. Egker Geschichte der vormaligen Landstände in der oberen Pfalz. 1802. 8.

Aussterben der alten Kurlinie [a]) mit Kurfürst Otto Heinrich (1559), war für diesen Fall durch einen Vertrag von 1553 zwischen sämmtlichen Agnaten (mit Ausschluß des unmündigen Pfalzgrafen Georg Johann von Veldenz), der simmernschen Linie die Kurwürde mit der Pfalz am Rhein und der Oberpfalz, der zweibrückischen aber der übrige Theil der Besitzungen der Kurlinie am Rhein versichert worden [b]), und mit diesen kam an die letztere auch das Herzogthum Neuburg (§. 412.), welches Otto Heinrich neben den Kurlanden besaß, Kraft besonderer Verträge [c]). Die pfälzischen Länder bildeten daher jezt folgende Haupttheile: 1) die Länder der neuen (simmernschen) Kurlinie, in welcher nur die Kurlande ungetheilt blieben, das Fürstenthum Simmern aber schon von Friedrich III., dem ersten Kurfürsten dieses Zweiges (1559—1576), seinem Bruder Georg, und das Fürstenthum Lautern, von Kurfürst Ludwig VI. (1576—1583) seinem Bruder Johann Casimir überlassen wurde [d]). §. 581.

a) Auf Kurfürst Ludwig V. (oben §. 413.) folgte dessen Bruder Friedrich II. (s. §. 493.), mit welchem die ältere Linie Kurf. Philipps erlosch, und die Succession auf Otto Heinrich von der neuburgischen Linie (§. 412.) übergieng.

b) S. Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 24 u. f.

c) S. ebendas. S. 28. §. 21.

d) Weil in dem Hause Pfalz immer Theilung gebräuchlich gewesen, daher Johann Casimir drohte, wenn ihm Lautern nicht überlassen werde, auf Theilung aller nicht zur Kur gehörigen Länder zu dringen. Moser a. a. O. S. 30.

§. 581. Selbst der Heimfall beider getrennter Theile, unter dem folgenden Kurfürst. Friedrich IV. (1583—1610), führte noch nicht zur Veränderung der bisherigen Theilungsweise; das Testament des lezteren vom Jahre 1602 bestimmte Simmern und Lautern wieder für seine nachgeborenen Prinzen e). Das erstere, mit einigen andern Aemtern, trat daher Friedrich V. (1610—1632) seinem jüngeren Bruder Ludwig Philipp ab, wodurch es bis 1674 von der Primogenitur getrennt blieb, die im übrigen Besitzthum unter dem Nachfolger in der Kur Karl Ludwig († 1680) endlich vollständig eingeführt wurde, weil ihm bei seiner Restitution im westphälischen Frieden (§. 523.) blos auferlegt wurde, seinen nachgeborenen Brüdern eine Apanage zu bezahlen f), womit sich diese begnügen mußten. 2) In der zweibrückischen Linie (§. 413.) verschaffte sich Herzog Wolfgang, der die Vormundschaft über seinen unmündigen Vetter zu Veldenz führte, die Vortheile, die das Aussterben der Kurlinie gewähren konnte allein, und auch nach erreichter Volljährigkeit gelang es seinem Mündel nicht, gleiche Theilung des Anfalls zu erzwingen g). Für Herzog Wolfgangs Descendenz wurde sein 1568 errich-

e) Moser a. a. O. S. 30. §. 27.

f) I. P. O. Art. 4. §. 12.

g) Er erhielt blos Lützelstein zur Entschädigung. Seine Linie blühte bis 1694.

richtetes Testament [h]) das Hausgrundgesetz, nach welchem zwei Fürstenthümer, Neuburg und Zweibrücken, auf die beiden ältesten Söhne und deren Linien nach dem Rechte der Erstgeburt fielen, den Jüngeren aber einige Landesstücke mit der Ausübung von Regierungsrechten, doch ohne ein unmittelbares Verhältniß ihrer Besitzungen zum Reich [i]), ausgesezt wurden. a) Im neuburgischen Fürstenthum succedirte hiernach Philipp Ludwig (1569—1614), dessen Brüder Sulzbach und Hilpoltstein zu ihrer Abfindung erhielten, aber weil sie ohne Söhne (1604 und 1598) starben, wieder auf die Primogenitur vererbten. Sein Nachfolger in der Regierung, Wolfgang Wilhelm (1614—1653), der einen Theil der jülichschen Erbschaft an seinen Stamm brachte (§. 512.), mußte die nämlichen Vortheile einer sulzbachischen und hilpoltsteinischen Linie einräumen, von welchen die leztere 1644 wieder ausstarb, die erstere aber späterhin in die Primogenitur und die Kurlande (1742) succedirte. Der Eifer Wolfgang Wilhelms für den katholischen Cultus, hätte 1651, in den Besitzungen am Niederrhein, bei der Ausführung der Bestimmungen des westphälischen Friedens über den Religionszustand der Evangelischen unter katholischen Landesherren, fast zu einem Kriege mit Brandenburg geführt, das §. 581.

h) Bei Moser a. a. O. S. 44 u. f.

i) S. oben §. 543. Note d.

§. 581. sich der gedrückten Protestanten annahm; die Beschwerden der lezteren wurden endlich der Entscheidung kaiserlicher Commissarien überlassen. Die Gemeinschaft der jülichschen Erbschaftslande, bei getheilter Administration in welcher beide Häuser bisher gestanden hatten, dauerte nach dem westphälischen Frieden k) bis zur Entscheidung oder Vergleich über das Recht beider Theile noch fort, und erreichte ihr Ende erst unter der folgenden Regierung Philipp Wilhelms (1653—1679) durch einen Vergleich zu Cleve 1666 l), nach welchem Pfalz-Neuburg, Jülich und Berg, Brandenburg aber Cleve, Mark und Ravensberg behielt. b) Im Fürstenthum Zweibrücken entstand Kraft des Testaments von 1568 die birkenfeldische Nebenlinie, und die Einkünfte des Primogenitus wurden schon in der zweiten Generation unter Johann II. (1604—1635) noch mehr dadurch geschwächt, daß auch seinen Brüdern ihre Apanage auf Landesstücke angewiesen wurde, wodurch eine landsbergische und kleeburgische Nebenlinie entstand. Der Stifter der lezteren, Johann Casimir, verschaffte durch seine Heirath mit Katharina, Schwe-

k) I. P. O. Art. 4. §. 57. Quia vero etiam causa Juliacensis successionis inter Interessatos, nisi praeveniatur, magnas aliquando turbas in imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Majestate, vel amicabili compositione vel alio legitimo modo sine mora dirimatur.

l) Lünig Reichsarchiv. P. spec. Th. 3. S. 210.

ster Gustav Adolphs, drei Generationen seiner Nach- §. 581.
kommen den schwedischen Thron. — Die Kurpfalz hatte übrigens, seit dem Verlust der Oberpfalz, keine Landstände mehr, weil in der Rheinpfalz, wo im sechszehnten Jahrhundert Spuren ständischer Verfassung vorkommen [m]), die Ausbildung der reichsritterschaftlichen Verbindung, welche jener ihren bedeutendsten Bestandtheil entfremdete, den Verfall des ganzen Instituts nach sich zog. Hingegen die neuburgische Linie war sowohl in den Ländern an der Donau als in Jülich und Berg, durch Stände in der Ausübung der Regierungsrechte beschränkt.

§. 582. §. 582.

Die Länder, welche Herzog Moritz von Sachsen nebst der Kurwürde der albertinischen Linie [a]) erwarb, machten seinen Bruder August, auf welchen sie wenige Jahre nachher fielen (§. 499.), zum mächtigsten unter den deutschen Kurfürsten. Während der langen Regierung des lezteren (1553—1586) wurden jene noch vermehrt [b]),

m) S. Moser von der Reichsstände Landen. S. 365.

a) Vergl. §. 413. 493. 497.

b) Die bedeutendsten waren: 1) die Aemter Arnshaug, Weida, Ziegenrück (der nachher sogenannte neustädtische Kreis) und das Amt Sachsenburg 1567, als Unterpfand für die Executionskosten der Acht, die Kurfürst August gegen Herzog Johann Friedrich den Mittlern (Note m) liquidirte. 2) Seit 1570 der größere Theil der Grafschaft Mansfeld s. Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 88 u. f. 3) Die Besitzungen der Burggrafen von

§. 582. und durch seine Gesetzgebung über das bürgerliche Recht c), durch die verbesserte Einrichtung der Justiz und der Administration d), und durch die Festigkeit, welche die landständische Verfassung auf den häufigen Landtagen erhielt e), der Ausbildung aller Verhältnisse des öffentlichen und Privatrechts die Richtung gegeben, welche sie seitdem beibehielt. Unvollendet blieb dagegen noch die Hausverfassung; denn das Hausgesetz des Stifters der Linie (§. 413.), welches noch die Brüder Moritz und August bestä-

Meissen im Vogtland (der sogenannte vogtländische Kreis), seit 1559, s. ebendas. S. 106 u. f. 4) Von der hennebergischen Erbschaft (1583) $\frac{1}{12}$; doch besaß sie das Kurhaus bis 1660 mit der ernestinischen Linie gemeinschaftlich, die gleich jenem ihr Recht darauf durch kaiserliche Eventualbelehnung erlangt hatte. S. ebendas. S. 138 u. f.

c) S. oben §. 560. Note a Nro. 4. und Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 155 u. f.

d) Die meisten Landes-Collegien wurden unter ihm erst errichtet oder doch neu organisirt. Auf die Administration bezog sich auch ein großer Theil seiner Gesetzgebung. Vergl. Weiße a. a. O. S. 150 u. f.

e) Unter seiner Regierung wurde der Aufsatz verfaßt, der in den sächsischen Landtags-Acten des siebzehnten Jahrhunderts unter dem Namen der alten Landtagsordnung angeführt wird, und die Verfassung, wie sie damals war, beschreibt. Die bis auf unsere Tage in ihren Grundlagen beibehaltene, erst durch die Einführung der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ganz aufgehobene Art, in neun verschiedenen Corporationen zu deliberiren, die den Gang der Verhandlungen so schleppend machte, findet sich schon hier. S. kursächsische Landtagsordnung — mit einem Anhang herausgegeben von F. K. Hausmann Leipz. 1799. 8. (enthält die neuere Landtagsordnung von 1728 und im Anhang jene ältere).

tigt hatten [f]), konnte nicht Grundgesetz bleiben §. 582.
ohne zur Theilung zu führen, zu welcher sogar der Umstand noch mehr Veranlassung gab, daß die politischen Verhältnisse noch nicht gestatteten, die sächsischen Stifter (§. 502.) förmlich den Kurlanden zu incorporiren, wie es das Interesse des Landes forderte. Nach dem Tode Augusts blieb alles, selbst die Administration der Stifter, noch ungetheilt, weil ihn nur einer von seinen Söhnen, Christian I. (1586—1591), überlebte; dieser aber vertheilte jene in seinem Testament unter seine drei Söhne [g]), und die nachtheiligen Folgen, die nothwendig daraus entstehen mußten, wurden nur dadurch abgewendet, daß der älteste, Christian II. († 1611), und der dritte, August, Administrator von Naumburg († 1615), kinderlos starben, wodurch die Kurwürde und sämmtliche Besitzungen dem zweiten Sohne, Johann Georg (1611—1656), vorher Administrator von Merseburg, wieder zufielen. Durch das Testament dieses letzteren (20. Juli 1652) [h]) wurden aber von der Kurlinie, für beinahe ein Jahrhundert, nicht nur zwei der sächsischen Stifter [i]), sondern auch sehr

f) S. Weiße a. a. O. Th. 3. S. 282.

g) S. ebendas. Th. 4. S. 213.

h) Bei Lünig Reichsarchiv Pars spec. (Tom. 5.) Abth. 4. Abs. 2. S. 169 u. f.

i) Meissen, welches anfangs dem ältesten der drei jüngeren Prin-

§. 582. beträchtliche Theile der alten Besitzungen und der neuen Erwerbungen (§. 519. 522. Note o) getrennt, und an drei Nebenlinien zu Weißenfels, Merseburg und Zeiz überlassen. Die Rechte der Besitzer, ob sie gleich, wie die Bestandtheile der Besitzungen selbst, späterhin durch Verträge näher und nicht ganz gleichförmig für jeden Antheil bestimmt wurden, blieben fortwährend eine Quelle von Streitigkeiten. Zur Ausübung einer Reichstagsstimme kam indessen keiner [k]), und obgleich jeder seine eigene Regierung bestellen durfte, näherte sich doch, selbst bei der weißenfelser Linie, welche die ausgedehntesten Rechte hatte, das Verhältniß in manchen Punkten mehr einem Paragium (§. 543.) als der vollen Landeshoheit [l]).

Was im ernestinischen Hause den Söhnen Kurfürst Johann Friedrichs von seinen Besitzungen nach dem Verlust der Kurwürde noch gerettet worden war (§. 497), wurde schon 1553 durch den Anfall des Fürstenthums Coburg vermehrt, mit welchem Johann Friedrich glücklicher-

zen bestimmt war, wurde in dem Testament mit der Kur verbunden, und ihm dafür andere Landestheile angewiesen.

k) Obwohl dem Prinzen August, Stifter der weißenfelser Linie, für die ihm überlassenen im westphälischen Frieden an Sachsen gekommenen Stücke von Magdeburg (§ 522. Note o) die Reichsstandschaft zu erlangen sogar bewilligt, und schon die kaiserliche Genehmigung ausgewürkt war; nur zum Besitz der Kreisstandschaft kam er würklich.

l) S. Weiße a. a. O. Th. 5. S. 83 u. f.

weise vor seinen Unfällen seinen Bruder Johann §. 582.
Ernst abgetheilt hatte, der 1553 ohne Kinder starb. Das Ganze sollte nach dem Testament Johann Friedrichs († 1554) von seinen drei Söhnen gemeinschaftlich regiert werden. Die beiden älteren schritten aber 1566, nach dem unbeerbten Tode des dritten, wenigstens zu einer Mutschierung, durch welche Johann Friedrich (der mittlere) den thüringischen, und Johann Wilhelm den fränkischen und osterländischen Theil der Besitzungen erhielt. Den ersteren traf aber im nämlichen Jahr die Reichsacht, weil er den geächteten Wilhelm von Grumbach schützte [m]), die Kurfürst August vollzog, und nach der Einnahme seiner Festung Gotha das Loos der lebenslänglichen Gefangenschaft († 1595) in Oesterreich. Seine Söhne wurden jedoch 1570 restituirt und theilten mit ihrem Oheim 1572, unter sich selbst aber 1596 [n]); in den Ländern, welche jenem zufielen, entstanden erst 1603, durch eine Erbtheilung zwischen dem jüngeren Sohn Johann Wilhelms († 1573) und dessen Enkeln vom ältern Sohn gleiches Namens († 1602), zwei abgesonderte Fürstenthümer Altenburg und Weimar,

m) S. Heinrich Reichsgesch. Th. 5. S. 796 u. f.

n) Johann Wilhelm behielt Weimar mit dem Landstrich an der Saale; das fränkische und ein Stück von dem westlichen Theil Thüringens mit Gotha erhielt 1596 Johann Casimir, der zu Coburg Hof hielt, das übrige Johann Ernst mit der Residenz zu Eisenach. Der erstere starb 1633, der letztere 1638 ohne Lehenserben.

§. 582. deren Besitzern aber doch manches gemeinschaftlich blieb o). Von der Erbschaft der kinderlosen Vettern zu Coburg und Eisenach (Note n), fielen vergleichsweise (§. 542. Note l) im Jahre 1638 zwei Sechstel auf die altenburgische Linie, die bis 1672 blühte, und vier Sechstel auf die acht Söhne Johanns († 1605), des Stifters der weimarischen. Kein Fürstengeschlecht hatte vor diesem den Preis ruhmvoller Aufopferung für die Sache der Evangelischen im dreißigjährigen Kriege, unter dessen ersten Heerführern zwei seiner Prinzen, Herzog Wilhelm und Herzog Bernhard (§. 519. 520.) glänzten; aber der frühe Tod des lezteren, von welchem die Herstellung der alten Größe des Hauses erwartet werden durfte, raubte diesem die Früchte seiner Siege. Die drei Brüder, welche den dreißigjährigen Krieg überlebten, theilten 1640 die väterlichen Lande noch einmal, wodurch die Fürstenthümer Weimar, Gotha und Eisenach entstanden, von welchen das leztere aber schon 1644 wieder unter die beiden ersteren vertheilt wurde. Selbst noch während der ganzen zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, als schon Altenburg wieder zurückgefallen, Henneberg mit der albertinischen Linie getheilt und in den altfürstlichen Häu-

o) Der Antheil an Henneberg, die Universität Jena mit Consistorium, Hofgericht und Schöppenstuhl, Reichs- und Kreis-Contribution u. s. w. Eben so geschah es bei den späteren Theilungen.

sern gemeinschaftliche Regierung oder Theilung §. 582.
etwas Seltenes geworden war, wehrte kein Familiengesetz wenigstens weiterer Zersplitterung. Die weimarische Linie theilte von neuem 1672, und die Gothaische, gestiftet durch Herzog Ernst den Frommen, der noch seinen sieben Söhnen eine gemeinschaftliche Regierung angesonnen hatte, im Jahre 1680. In jener führte das Aussterben der Nebenlinien zu Eisenach und Jena (bis zum Jahre 1741), zur Anordnung der Primogenitur erst im Jahre 1719; in den sieben Unterlinien des gothaischen Hauses, die sich bis 1710 auf vier p) verminderten, wurde sie dagegen nur für jeden einzelnen Zweig möglich.

§. 583. §. 583.

In der Mark Brandenburg füllten drei Regierungen: Joachim I. (§. 412.) bis 1535, Joachim II. bis 1571, Johann Georg bis 1598, das ganze sechszehnte Jahrhundert. Unter den beiden lezteren gewannen die landesherrlichen Einkünfte beträchtlich durch die Vereinigung der märkischen Hochstifter mit der Kur (§. 502.), und durch die Klostergüter, welche, mit Ausnahme einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Frauenklöstern, die dem Adel zu Gute kamen, und einer vermehr-

p) Gotha, Saalfeld, oder seit 1735 Coburg-Saalfeld, Meiningen und Hildburghausen.

§. 583. ten Dotation der Universität Frankfurt [a]), fast durchaus zum Besten der Kammer eingezogen wurden. Noch wichtiger aber war die Aussicht auf neue Erwerbungen, die 1537 durch eine Erbverbrüderung mit Herzog Heinrich von Liegnitz, Wohlau und Brieg [b]) und 1569 durch die Mitbelehnung über Preußen eröffnet wurde, welche das Kurhaus, neben der fränkischen Linie, von Polen erlangte. Die Neumark, welche zur Zeit der goldenen Bulle noch nicht zu den Kurlanden gehörte, hatte Kurfürst Joachim I. gegen das älteste Grundgesetz des Hauses (§. 412.) von der Primogenitur getrennt und seinem zweiten Sohn Johann überlassen [c]); zum Glück starb dieser 1571 ohne Söhne, und der letzte Wille Johann Georgs, der sie von neuem seinem zweiten Sohn Christian zuwenden wollte, wurde von dem Nachfolger in der Kur Joachim Friedrich (1598—1608) nicht vollzogen. Diesem gewährte das nahe bevorstehende Aussterben des Mannsstammes in der frän-

a) Sie bestand in den Gütern des Stifts zu Stendal und des Karthäuserklosters bei Frankfurt.

b) Vergl. (J. P. v. Ludewig) rechtsbegründetes Eigenthum des königl. Kurhauses Preußen und Brandenburg auf die Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien. Berlin 1740. Fol.

c) Nebst dem Fürstenthum Crossen und den Besitzungen in der Lausitz, die daher seit dieser Zeit mit zur Neumark gerechnet wurden. Sie behielt auch wegen dieser temporären Trennung ihre eigene landständische Verfassung.

kischen Linie eine günstige Gelegenheit, die Haus- §. 583.
verfassung durch ein neues Hausgesetz zu befestigen. In der lezteren hatte Markgraf Georg Friedrich, Sohn Georgs des Frommen, nach dem Tode Markgraf Albrechts (§. 412 a. E.) 1557 das Fürstenthum Baireuth wieder mit Anspach vereinigt; sein Vater hatte 1524 das Fürstenthum Jägerndorf in Schlesien erkauft und sich den künftigen Erwerb von Oppeln und Ratibor gesichert [d]), und in Preußen administrirte Georg Friedrich das Herzogthum für seinen blödsinnigen Vetter Albrecht Friedrich, den Sohn des ersten Herzogs von Preußen (§. 486.). Mit Hülfe dieser bedeutenden Erbschaft des kinderlosen Georg Friedrichs, konnten die Ansprüche der sieben nachgeborenen Brüder befriedigt werden, für deren Unterhalt der Kurfürst zu sorgen hatte, da auch der nähere Agnat in Preußen keinen Mannsstamm hinterließ. Ein Vertrag, unterhandelt zu Gera 1598 zwischen den Häuptern beider Linien, von ihnen bestätigt zu Magdeburg 1599 und von den beiden ältesten nachgeborenen Prinzen im Jahre 1603 [e]), sezte

d) Durch Erbverbrüderung vom J. 1520. Beide Fürstenthümer wurden ihm 1531 von Ferdinand I. verpfändet, und giengen mit Jägerndorf nach Georgs Tode auf Georg Friedrich unter der Vormundschaft seines Vetters Albrecht über. Die Achtserklärung des lezteren (§. 499. Note a) gab den Vorwand, alle schlesische Besitzungen einzuziehen; doch restituirte Ferdinand nachher Jägerndorf und gab für die Ansprüche auf Ratibor und Oppeln eine Anwartschaft auf Sagan.

e) Bei Lünig R. A. P. spec. Contin. II. Forts. 1. S. 45 u. f.

§. 583. fest, daß künftig die Verordnung des Markgrafen Albrecht Achilles wie bisher f) unverbrüchlich beobachtet, die Marken mit ihren sämmtlichen Pertinenzen, eben so alles was aus den erworbenen Anwartschaften (zu welchen Pommern namentlich gerechnet wurde) dem Hause Brandenburg zufiele, endlich das Herzogthum Preußen vermöge der erlangten Mitbelehnung, stets bei der Kur unzertrennt erhalten werden sollten. Unter den Nachgeborenen sollten als regierende Herren blos zwei auf die fränkischen Fürstenthümer Anspruch haben, und ihrerseits das Deputat für ihre mehreren Nachkommen bestreiten; in der Kurlinie wurde für die Nachgeborenen blos ein Deputat ausgesezt, sofern sie nicht mit Stiftern versorgt werden könnten, wozu bis zum westphälischen Frieden auch noch Gelegenheit blieb (§. 503.). Zu solcher Versorgung sollte das Meisterthum des Johanniterordens zu Sonnenburg, welches sich

Auch zwei Söhne des Kurfürsten, der Nachfolger in der Kur Johann Sigmund, und der postulirte Bischof zu Strasburg Johann Georg (§. 511.), dem hier Jägerndorf zugetheilt wurde, hatten an den Verhandlungen Theil genommen, wenn sie gleich die Bestätigung von 1603 nicht mit unterzeichneten.

f) In Beziehung auf die Trennung der Neumark nach Joachims I. Tode wurde bemerkt, daß sie nur eine Folge des zwischen diesem und seinen Söhnen getroffenen besonderen Vergleichs gewesen, dadurch aber die von ihnen selbst bestätigte Dispositien des Kurfürsten Albrecht Achilles nicht habe aufgehoben werden sollen, und daß jener Vergleich den Nachkommen nicht habe präjudiciren können.

durch die Reformation in einen vom katholischen Theil des Ordens unabhängigen Zweig desselben verwandelt hatte, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Hoheit der Erstgeborenen dienen, auch dazu die märkischen Hochstifter verwendet werden dürfen. Doch wurde dem zweiten Sohn des Kurfürsten, Johann Georg, außer seinem Deputat das Fürstenthum Jägerndorf für sich und seine männliche Descendenz überlassen, nach deren Erlöschen sollte es wieder an das kurfürstliche Haus fallen und einer Linie desselben eingeräumt werden. Diesem gemäß erhielten die beiden ältesten Brüder des Kurfürsten nach dem Tode Georg Friedrichs († 1603) die fränkischen Fürstenthümer; bei dem Mannsstamm Christians blieb Baireuth bis 1769, wo es auf die Linie Joachim Ernsts von Anspach fiel. In Preußen übernahm die Administration seit 1603 Kurfürst Joachim Friedrich, dem aber eine Belehnung welche die Successsion sicherte in Polen noch verweigert wurde; erst sein Sohn Johann Siegmund (1608—1619) erlangte sie 1611, und erst der Sohn des lezteren Georg Wilhelm (1619—1640) wurde regierender Herzog in Preußen, nachdem der blödsinnige Albrecht Friedrich 1618 gestorben war. Der Geldaufwand, der auf jede Erneuerung der Belehnung gemacht werden mußte, ersezte sich dem nächsten Nachfolger Friedrich Wilhelm (1640—1688), einzigem Sohne Georg Wilhelms, reichlich; denn die Kriege zwischen §. 383.

§. 583. Schweden und Polen gaben ihm eine so vortheilhafte politische Stellung zwischen beiden, daß er durch den welauer Vergleich (19. Sept. 1657) die Aufhebung der Lehensverbindung erhielt, und souveräner Herzog von Preußen wurde; nur die Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche die Herzoge von Pommern als polnisches Lehen besessen hatten, und die jezt auch Friedrich Wilhelm überlassen wurden, behielten diese Eigenschaft. Mit den Erwerbungen, die der westphälische Friede verschaffte (§. 522.), reichte also jezt das brandenburgische Besitzthum in fast ununterbrochenem Zusammenhang vom Harz bis zur Memel, und was diesen an der Weichsel unterbrach, waren abgerissene Stücke von Pommern und Preußen; zwar durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges, gleich den neuen Provinzen am Rhein und an der Weser (§. 522. 581.), ein verarmtes und entvölkertes Land, ohne die Hülfsquellen, durch welche diese und die süddeutschen Länder sich leichter wieder erholten, das aber doch sein großer Kurfürst innerhalb eines Menschenalters wieder auf eine hohe Stufe von Wohlstand erhob.

§. 584.

Anders fiel zur nämlichen Zeit das Loos des braunschweig-lüneburgischen Hauses. Nach dem Aussterben der calenbergischen Linie mit dem Sohn des Stifters (§. 415.), Erich II., im Jahre 1584,

brachte Herzog Julius [a]) das ganze braunschweigische Land wieder zusammen, vermehrt durch den größten Theil des Stifts Hildesheim [b]) und den Anfall der Grafschaft Hoya (1582), die jedoch mit der lüneburgischen Linie getheilt wurde; §. 584.

a) Ueber seinen Vater Heinrich den Jüngeren, Sohn des Stifters der wolfenbüttelschen Linie, Heinrichs des Aelteren §. 415., und die Reformation des Landes s. oben §. 495—497. §. 502.

b) Johann von Lauenburg, seit 1504 Bischof von Hildesheim, war mit seiner Ritterschaft, von welcher er die Pfandschaften des Stifts einlöste, in völlige Fehde gerathen; seine Gegner fanden Schutz bei Herzog Erich von Calenberg und Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel, besonders aber dem Bruder des lezteren Bischof Franz von Minden. Diesen fehdete 1519 der Bischof von Hildesheim im Bund mit Herzog Heinrich von Lüneburg; die Hülfe, welche Herzog Erich dem Stift Minden leistete, rächten die Verbündeten durch Verheerung des Calenbergischen, worauf die Braunschweiger, mit Erich vereint, ins Lüneburgische einfielen. Dort kam es zu einem Treffen bei Soltau, in welchem Erich und Heinrich d. J. gefangen wurden. Austräge sollten über die Irrungen entscheiden, aber die Besiegten fanden es vortheilhafter, die Sache an den neuen Kaiser Karl V. zu bringen, von dem gegen den Herzog von Lüneburg wegen seiner engen Verbindungen mit Frankreich ein günstigeres Urtheil zu hoffen war. Bei Strafe der Acht wurde nun geboten, die Entscheidung kaiserlichen Commissarien zu überlassen, und gegen den Bischof von Hildesheim, der es versäumte, zur rechten Zeit seinen Frieden zu machen, wurde diese von seinen Gegnern vollzogen. Unter Vermittlung des Herzogs Georg von Sachsen und des Kurfürsten von Mainz schloß das Capitel 1523 einen Vergleich zu Hildesheim, den Kaiser und Papst bestätigten. Durch diesen behielten die Herzoge den größten Theil des Stifts. Der Bischof klagte indessen beim Papst, und drang, nachdem 1540 eine Sentenz auf Restitution erfolgt war, in den Kaiser sie zu vollziehen. Dieser wies beide Parteien an das Kammergericht, das erst zur Zeit des Restitutionsedicts ein Urtheil aussprach.

§. 584. vermöge des Hausgesetzes von 1535 (§. 542. Note p) blieb dies alles dem Erstgeborenen c). Der Nachfolger, Heinrich Julius (1589—1613), in den lezten Jahren Kaiser Rudolfs II. und bei dessen Nachfolger Matthias der vertrauteste Rathgeber des kaiserlichen Hofes, sezte das Stift Halberstadt in eine Verbindung mit Braunschweig, die dessen Besitz wenigstens einem nachgeborenen Herrn zu sichern schien d), und benuzte sie zu neuen Erwerbungen e). Die braunschweigische Linie erlosch aber mit seinem Sohn Friedrich Ulrich (1613—1634), der die Angelegenheiten seines Hauses in dem äußersten Verfall und das Land tief verschuldet hinterließ. Schwankend zwischen dem Anschließen an Dänemark und den Kaiser war er das Opfer beider Parteien geworden; Ferdinand II. verpfändete Regenstein, Hohenstein und die

c) In Rücksicht der von ihm getroffenen Einrichtungen dem Kurfürsten August von Sachsen ähnlich; namentlich sollten Constitutionen ähnlicher Art, wie die sächsischen, errichtet werden und die Anwendbarkeit des Sachsenrechts (§. 559. Note e) näher bestimmen, die nachher unter seinem Nachfolger nicht zu Stande gebracht wurden.

d) S. oben §. 503. Nach Heinrich Julius wurde sein Sohn Rudolf († 1616) und dann sein Sohn Christian († 1625, s. oben §. 515. 516.) postulirt.

e) Hohenstein 1590, Lora und Klettenberg 1593, die Pertinenzen von Regenstein und Blankenburg, welche halberstädtisches Lehen waren. Die Grafschaften selbst waren uraltes braunschweigisches Lehen, das Heinrich Julius einzog, als der Stamm der Grafen von Regenstein 1599 erlosch.

die beſten Stücke von Calenberg und Hoya an §. 584.
ſeine Generale; die lezteren für Forderungen, die Dänemark im Lübecker Frieden an den Kaiſer abgetreten hatte; 1629 erſchien ein Urtheil des Reichskammergerichts, welches die Reſtitution des Hildesheimiſchen gebot; von Halberſtadt aus, das 1627 wieder einen katholiſchen Biſchof erhielt (§. 517 Note q), exequirte man das Reſtitutionsedict; die Schweden endlich entriſſen den kaiſerlichen Beſatzungen einen Theil des Landes, ohne den Herzog wieder zum Regenten zu machen. In der lüneburgiſchen Linie, welcher die Succeſſion zufiel, hatte ſchon 1527 Herzog Ernſt (der zweite Sohn Heinrichs des mittleren §. 415.), ſeinem älteren Bruder Otto, der ſeinen aus einer Mißheirath erzeugten Söhnen durch Verzichtleiſtung auf das Primogeniturrecht fürſtlichen Stand und eine Apanage zu verſchaffen trachtete [f]), das Amt Harburg zu ſeiner Abfindung überlaſſen, und ſeinen Söhnen mußte 1560 auch Moisburg abgetreten werden [ff]). Regierender Herr blieb allein Herzog Ernſt († 1546); ſeine Söhne waren bis 1569 in Gemeinſchaft, wo ſich Herzog Heinrich von ſeinem jüngeren Bruder Wilhelm mit dem Amte Dannenberg, doch vor-

f) Die Abtretung des Amtes Giſhorn an einen jüngeren Bruder Franz, hatte keine Folgen, weil dieſer ſchon 1549 ohne männliche Erben ſtarb.

ff) Vergl. meine Schrift: über die Ehe Sr. K. H. des Herzogs von Suſſex mit Lady Auguſta Murray. Anh. S. LXXVII u. f.

§. 584. behältlich der Erbfälle, abfinden ließ g). Von Hoya (ſ. oben) erhielt Wilhelm († 1598) einen Theil, und bei dem Anfall von Diepholz 1585 (§. 415. Note i) behauptete er ſich im Beſitz des Ganzen h). Seine ſieben Söhne überließen dem älteſten (Ernſt II.) die Regierung. Nach deſſen Tode (1611) verglichen ſich die übrigen, unter Aufrechthaltung der älteren Hausverfaſſung (§. 415.), nicht zu theilen und jeden künftigen Zuwachs mit Lüneburg zu vereinigen i); nur einer ſollte ſich daher vermählen dürfen, unter ihnen aber fortwährend der älteſte regierender Herr ſeyn. Gemeinſchaftlich mit der dannenbergiſchen Linie ſprachen ſie als nähergeſippte Agnaten die ausſchließliche Succeſſion im Nachlaß der grubenhagenſchen Linie (§. 399. Nro. IX.) an, die 1596 ausſtarb; vor ihnen ergriff zwar Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel den Beſitz, ſie erſtritten aber ihr näheres Recht durch ein Urtheil des Reichshofraths von 1609. In dieſem Landestheil erhielt 1617 Herzog Georg, den die regierende Linie zu

g) S. den Vertrag von 1569 bei Spittler Geſchichte von Hannover Th. 2. Anh. Nro. 1. und ein weiterer Vertrag von 1592, durch welchen zu Heinrichs Abfindung noch mehr zugelegt wurde. Ebendaſ. Nro. 2.

h) S. Scheidt Anmerk. zu Moſers braunſchw. lüneb. Staatsr. S. 219 u. f.

i) Der Vertrag iſt die erſte Beilage zu der oben §. 542. Note r angeführten Schrift des Vicekanzlers Lud. Hugo über das Primogeniturrecht.

ihrem Stammhalter bestimmt hatte, seine Residenz und seinen Unterhalt. Im Namen des ganzen lüneburgischen Hauses ergriff der älteste der regierenden Linie, nach dem Tode Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel den Besitz des Lehen und Stammguts [k]), und theilte sie dann mit Herzog August von Dannenberg, der aus der Formel der früheren Verzichtleistung seines Stammes sogar den Vorbehalt eines Primogeniturrechts seiner Linie herleitete [l]), und mit den harburgischen Stammsvettern. Der Theilungsvertrag vom 14. December 1635 [m]) überließ dem Herzog August das Fürstenthum Wolfenbüttel, und der harburgischen Linie den wolfenbüttelschen Antheil an Hoya nebst Blankenburg; Calenberg und das Hildesheimische [n]) erhielt die celliſche Linie, und der Harz blieb gemeinschaftlich. In der lezteren wiederholte zwar 1636 ein Vertrag die Bestimmungen der Vereinigung von 1611, doch wurde dem Herzog Georg Calenberg mit dessen Pertinenzen als regierendem §. 584.

k) Des Allodii nahmen sich die Nachfolger nicht an, sondern begnügten sich, das was sie als freies, die von ihnen nicht anerkannten Schulden tragendes, Allodium betrachteten, für die Gläubiger in Administration zu nehmen, und für deren allmälige Befriedigung aus diesem nach vorgängiger Classification zu sorgen. S. Scheidt a. a. O. S. 60.

l) S. Spittler a. a. O. S. 13 u f.

m) Bei Rethmeier braunschw. lüneb. Chronik. S. 1400.

n) Auch einigen an Hildesheim verpfändet gewesenen ursprünglich lüneburgischen Landesstücken; s. Spittler a. a. O. S. 20.

§. 584. Herrn überlassen, und sein damals lebender ältester Bruder behielt bloß Lüneburg und Grubenhagen, wozu durch das Aussterben der harburgischen Linie 1642 auch deren Abfindung und Hoya kam. Der frühe Tod Herzog Georgs († 1641), in einem Augenblick wo er sich, nachdem früher von dem lüneburgischen Hause der prager Frieden angenommen worden, mit Schweden und Frankreich wieder verbunden hatte, entriß dem Lande den einzigen Fürsten, dessen Persönlichkeit bei den Friedensunterhandlungen vermocht hätte Hildesheim zu erhalten und eine Entschädigung o) zu gewinnen, auf welche kein Fürstenhaus gerechtere Ansprüche hatte. Schon 1643 mußte Hildesheim an das Bisthum restituirt werden p), und der Friedensschluß gewährte, außer dem wechselnden Besitz von Osnabrück, nur die Aufhebung der Forderungen, die der Kaiser an Friedrich Ulrich gemacht hatte, die Abtei Walkenried und das Kloster Gröningen q), die gar zu unbestreitbar schon längst als Eigen-

o) Halberstadt oder Minden, welche zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in den Händen braunschweigischer Prinzen waren.

p) Doch blieben dem braunschweigischen Hause die Aemter Coldingen, Westerhof und Lutter; das letztere kam an Wolfenbüttel. Alle drei waren ursprünglich braunschweigisches Stammgut, meist durch Pfandschaft an Hildesheim gekommen.

q) Eine Pertinenz von Halberstadt, welche Heinrich Julius an das Stift gebracht hatte, als dieses wie braunschweigisches Erbgut behandelt wurde; Kurfürst Friedrich von Brandenburg kaufte es späterhin zurück.

thum des Hauses hatten betrachtet werden müssen. §. 584.
Noch nachtheiliger aber hätte das neue Hausgesetz werden müssen, welches Georg durch sein Testament r) gegen den klaren Inhalt der früheren Verträge errichtete. So lange noch zwei Söhne oder Descendenten zweier Söhne im Leben seyn würden, sollten Calenberg und Celle nicht unter einer Regierung vereinigt werden, und der ältere Sohn unter jenen wählen. Sein ältester Sohn Christian Ludwig, der ihm in Calenberg folgte, wählte daher, nachdem der Bestand der beiden Fürstenthümer 1646 berichtigt worden s), als der letzte Bruder Georgs 1648 starb, das Fürstenthum Celle, und überließ Calenberg dem zweiten Prinzen, Georg Wilhelm. Die Einkünfte Calenbergs waren nach dieser Abtheilung beträchtlich geringer, beide Fürstenthümer sollten aber nach dem Testament möglichst gleich gemacht werden; schon bei dem nächsten Successionsfall, als Herzog Christian Ludwig 1665 ohne Kinder starb, verlangte daher Georg Wilhelm von neuem die Ausübung des Wahlrechts, das der nächstberufene Bruder, Johann Friedrich, nach dessen einmaliger Ausübung im Jahre 1648 für erloschen erklärte. Endlich ver-

r) Bei Nethmeier a. a. O. S. 1653.

s) Der Vertrag steht bei Nethmeier a. a. O. S. 1665. Zu Calenberg nach seinem alten Bestand unter Erich II. kamen nur die sogenannten ebersteinischen und schaumburgischen Stücke (vergl. §. 522. Note 1), zu Lüneburg hingegen ganz Hoya, Diepholtz und Grubenhagen.

§. 584. glichen sich beide (2. Sept. 1665) [t]) unter Beitritt des dritten Bruders Ernst August (seit 1661 Bischof von Osnabrück); zum calenbergischen Fürstenthum wurde noch Grubenhagen gelegt [u]), das Wahlrecht aber für immer aufgehoben, nachdem der ältere noch einmal gewählt haben würde. Georg Wilhelm († 1705) wählte hierauf Celle; auf Georg Friedrich, der 1679 ohne männliche Nachkommen starb, folgte in Calenberg Ernst August. — Bei der fortwährenden Trennung des Landes in Fürstenthümer mit eigener Verwaltung, blieb jedem derselben auch seine besondere landständische Verfassung [v]). Alle Landestheile hatten das Glück, daß außer den Frauenklöstern für adeliche Töchter, auch die übrigen nicht in gewöhnliches landesherrliches Kammergut verwandelt wurden. Viele Klöster und mehrere Stifter behielten ihre selbstständige Existenz als reformirte Institute; die, bei welchen es in Calenberg und Lüneburg nicht der Fall war, behielten wenigstens

t) Bei Ludolf Hugo a. a. O.

u) Auch Walkenried und dessen Pertinenz, Schauen, blieb bei Lüneburg. Das erstere wurde aber 1672 an Wolfenbüttel abgetreten, und Schauen als unmittelbare Reichsherrschaft 1680 dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck, von diesem aber dem Kammerpräsidenten Otto von Grote zu Hannover verkauft.

v) Daher erhielten sich als besondere Corporationen: die lüneburgische Landschaft, die calenbergische seit 1542 mit der göttingischen vereinigt (Spittler a. a. O. Th. 1. S. 158.), die hoyasche und die wolfenbüttelsche.

ihre abgesonderte Verwaltung, und die Ueberschüsse §. 584.
ihrer Einkünfte erhielten die Bestimmung zu Landesanstalten verwendet zu werden [w]). In Wolfenbüttel insbesondere war bereits ein Theil dieser Fonds zur Dotation der 1575 gegründeten Universität Helmstädt verwendet worden, die in diesem Zeitraum noch beiden Linien gemeinschaftlich blieb.

§. 585. §. 585.

Hessen gewann unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen (1509—1567) weniger an Ausdehnung [a]), als durch den Einfluß, welchen diesem seine Persönlichkeit auf die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands gab, an politischer Bedeutung. Sein Testament vom Jahre 1562 [b]) theilte das ganze Land in vier ungleiche Theile. Etwa die Hälfte, wozu Cassel mit ganz Niederhessen gehörte, erbte der älteste Sohn Wilhelm IV. (1567—1592); sie kam, vermehrt durch einige nicht unbeträchtliche

w) Landtagsabschied von 1639. §. 1. (Corp. Const. Calenb. Tom. 4. Cap. 8. S. 72.). „Es wollen Sr. fürstl. Gnaden auch wie und welcher maaßen die Klöster zu fassen, und deren Aufkünfte und Gefälle über Erhaltung des Convents und anderer nöthigen Personen zu verwenden, demnächst, so bald möglich, eine absonderliche Consultation mit Zuziehung etlicher von den Landständen anstellen lassen." Vergl. Pfeffinger braunschweig-lüneb. Gesch. Th. 2. S. 739 u. f.

a) Die wichtigste Erwerbung war die Lehnsherrschaft über einen Theil von Schaumburg §. 522. Note l.

b) Bei Schminke Monumenta Hassiaca P. 4. p. 577 u. f.

§ 585. Erwerbungen c), ungetheilt auf seinen einzigen Sohn Moritz. Ein Viertel des Ganzen, Marburg mit Oberhessen und Nidda, fiel auf den zweiten Sohn Ludwig; in die Grafschaft Katzenellenbogen theilten sich die jüngsten Söhne Philipp und Georg. Der leztere wurde Stifter der darmstädtischen Linie, Philipps Besitzungen hingegen, der 1583 kinderlos starb, fielen nach dem väterlichen Testament an die drei Brüder zurück. Auch die marburgische Linie erlosch 1604 mit ihrem Stifter, dessen Testament die Hälfte von Oberhessen dem Landgraf Moritz, die andere Hälfte den drei darmstädtischen Brüdern, welche 1596 ihrem Vater Georg gefolgt waren, überwies. Die lezteren glaubten vermöge des Testaments Theilung nach Köpfen ansprechen zu können, und klagten, nachdem Austräge gegen sie entschieden hatten, am kaiserlichen Hof; sie dehnten selbst ihre Ansprüche auf die ganze Erbschaft aus, als Moritz in seinem Landesantheil reformirte Kirchengebräuche eingeführt hatte, weil das Testament Landgraf Ludwigs die Erhaltung des lutherischen Cultus bei Strafe des Verlusts der Erbschaft gebot. Ihren Anträgen gemäß erfolgte 1623 ein Urtheil des Reichshofraths, welches Kur-Cöln und Kur-Sachsen voll-

c) Die Herrschaft Plesse, die hessischen Lehen, welche die Grafen von Hoya und Diepholz besessen hatten, die Hälfte von Schmalkalden vermöge Erbverbrüderung mit Henneberg (die andere Hälfte war schon früher hessisch), und die Aemter Rheinfels, Reichenberg und Hohenstein von der Erbschaft seines Bruders Philipp.

zogen; dieſe Verhältniſſe machten den Landgrafen §. 585.
Ludwig von Darmſtadt, der durch einen Primogeniturvertrag mit ſeinen Brüdern von 1606 [d]) allein regierender Herr geworden war [e]), und ſeinen Sohn Georg II. (1626—1661), zu unerſchütterlichen Anhängern von Oeſterreich während des ganzen dreißigjährigen Krieges. In perſönlicher Abneigung Ferdinands II. glaubte Landgraf Moritz († 1632) den Grund der Härte zu finden, mit welcher bei der Execution des Urtheils verfahren wurde [f]); er trat daher 1627 die Regierung ſeinem Sohn Wilhelm V. (1627—1637) ab, und bedang ſeinen Söhnen zweiter Ehe den vierten Theil der Landeseinkünfte als Paragium [g]). In der That aber half erſt die Verbindung mit den Schweden [h]), die von Wilhelm V. unter allen Fürſten Deutſchlands zuerſt geſucht und auch nach ſeinem Tode bis zum weſtphäliſchen Frieden

d) Bei Lünig R. A. Pars spec. Contin. 2. Fortſ. 1. S. 812 u. f.

e) Der jüngere Bruder Friedrich ſtiftete die paragirte homburgiſche Linie. Vergl. §. 543. Note d.

f) Moritz ſollte auch alle ſeit 1604 erhobenen Einkünfte reſtituiren, die auf 1,357,154 Gulden berechnet wurden; bis zur Vergütung dieſer Summe wurde der caſſelſche Antheil an Katzenellenbogen, Schmalkalden und ſelbſt ein Stück von Oberheſſen der darmſtädtiſchen Linie eingeräumt; ein Vergleich Wilhelms V. mit Darmſtadt von 1627 milderte dies nur um Weniges.

g) S. oben §. 543. Note d.

h) Schon 1628 noch vor dem Reſtitutionsedict, wurde die Abtei Hersfeld, deren Adminiſtrator Wilhelm V. war, ihm genommen.

§. 585. nicht verlassen wurde. Seine Gemahlin, Amalie Elisabeth von Hanau, Vormünderin des unmündigen Nachfolgers Wilhelm VI., verstand Verbündete von Schweden und Frankreich zu seyn, ohne sich ihnen unterzuordnen, und gleich ihnen die Kriegslasten auf occupirte Provinzen Deutschlands zu legen; noch vor dem Abschluß des osnabrücker Friedens wurde (16. April 1648) die marburgische Erbschaft nach einem Vergleich mit Darmstadt getheilt [i]), und dieser im westphälischen Frieden, der Hersfeld für Hessen säculariſirte, gleich den Erwerbungen, die sie an der Weser gemacht hatte (§. 522. Note l), und den Primogeniturordnungen des hessischen Hauses [k]), nur bestätigt [l]). Auch für die künftige Erwerbung der Grafschaft Hanau-Münzenberg, benutzte sie die Vortheile, welche die Kriegszeit darbot, durch einen Erbvertrag mit der hanau-lichtenbergischen Linie, der ihr mächtiger Schutz 1643 zum Besitz der unzertrennten Erbschaft des münzenbergischen Stammes verhalf [m]); andere Verträge sicherten die Le-

i) Der Vergleich steht bei Meiern Acta P. W. Tom. 5. S. 677 u. f.

k) Die für Hessen-Cassel von Wilhelm V. 1628 errichtete s. bei Lünig R. A. Pars spec. Cont. 2. Forts. 1. S. 846.

l) I. P. O. Art. 15. §. 3. 13. 15.

m) S. Curtius Gesch. und Statistik von Hessen S. 233. Die Anwartschaft auf die mainzischen Lehen in der Grafschaft Hanau, erlangte sie durch Verzicht auf die Geldentschädigung, welche

hensherrlichkeit über Waldeck n). Die Regierung §. 585.
des Landes, das sie gerettet hatte, übergab sie ihrem Sohn 1650.

§. 586. §. 586.

Aus gleicher und gleichzeitiger Gefahr, rettete das Herzogthum Würtemberg unter schwächeren Fürsten die Treue der Diener und das gute Glück. Auf Herzog Ulrich (§. 414.) a), folgte hier (1550—1568) dessen einziger Sohn Christoph, der seinem Oheim Georg 1553 Mömpelgard abtrat; das Land verdankte ihm eine feste Kirchenverfassung, welche den vorhandenen Kirchenfond beisammenhielt und dessen Verwendung für kirchliche und öffentliche Anstalten sicherte, die weitere Ausbildung der landständischen Verfassung durch Einrichtung des Ausschusses der Stände b), und ein geschriebenes Landrecht. Die reichliche Abfindung des Stifters der mömpelgardischen Linie, ohngeachtet der alten Primogeniturordnung, machte jenem eine standesmäßige Heirath möglich, und dadurch wurde verhindert, daß Würtemberg mit dem

der osnabrücker Friede dem Erzstift Mainz auflegte. S. Curtius S. 204. und oben §. 522.

n) I. P. O. Art. 15. §. 14.

a) Vergl. §. 478. 491. 493.

b) S. Entwurf einer Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschusses bei Spittler zweite Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke zur neuesten würtemb. Geschichte. Götting. 1796. 8. S. 351 u. f.

§. 586. Tode des kinderlosen Ludwig (1568—1593), Christophs einzigem Sohn, als eröffnetes Lehen an Oesterreich fiel (§. 491.). Herzog Friedrich (1593—1608), Sohn Georgs von Mömpelgard, bestritt die verbindende Kraft der Verträge Ulrichs und Christophs mit Ferdinand I., als Agnat dessen Vorfahren nicht eingewilligt hatten, und erlangte von Rudolf II., daß die österreichische Lehensherrschaft 1599 in eine Anwartschaft verwandelt wurde c). Sein Sohn Johann Friedrich (1608—1628), trat seinem ältesten Bruder Ludwig Friedrich Mömpelgard mit der Stimme auf dem Reichstag von neuem ab, ohnerachtet jezt die Erhaltung des würtembergischen Mannsstammes keine ängstliche Sorgfalt in Anspruch nahm, und bestimmte diese Besitzung sogar für die jüngeren Brüder, wenn des älteren Mannsstamm erlöschen würde; Ludwig Friedrich und nachher sein Bruder Julius Friedrich, wurden Administratoren von Würtemberg, als 1628 die Regierung dem unmündigen Eberhard III. (1628—1674) zufiel. Schon Johann Friedrich hatte Wallensteins Truppen zu ernähren, deren monatlicher Unterhalt 120,000 Fl. und zulezt 140,000 Fl. kostete; in die Unmündigkeit Eberhards fiel die Bekanntmachung des Restitutionsedicts, das dem Lande den Verlust nicht blos des besten Theils des protestantischen Kirchenfonds, sondern seiner reichen Prälaturen überhaupt drohte,

c) Lünig R. A. Pars spec. Contin. 2. Forts. 1. S. 741.

welche reichsunmittelbar seyn sollten [d]). Die Fol- §. 586.
gen der Schlacht von Leipzig befreiten das Land, und der junge Herzog, der 1633 selbst die Regierung antrat, schloß sich den Schweden an; nach dem Sieg bei Nördlingen traf dafür die Unterthanen die Rache der Oesterreicher, und die späteren Ereignisse des Krieges machten sie zur abwechselnden Beute der Heere, die ihn gegen einander führten; das Land, dessen Bevölkerung auf eine halbe Million geschäzt wurde, hatte zur Zeit des westphälischen Friedens nur noch 48,000 Einwohner, die Kosten der zwei und zwanzig Kriegsjahre wurden auf 118 Millionen Gulden gerechnet. Der Herzog lebte während dieser Zeit in Strasburg als Privatmann; bei den Unterhandlungen, die er in Wien über seine Restitution anknüpfte, wurde er mit Verachtung behandelt und ein großer Theil seines Landes war zur Belohnung österreichischer Minister und Generale bestimmt; dennoch erlangte die unermüdete Thätigkeit seines Gesandten Varenbüler in Osnabrück, einen auf das sorgfältigste gefaßten Friedensartikel, der ihn vollständig restituirte [e]).

d) Den Beweis suchte Christoph Besold, Professor zu Tübingen zu führen, der, nachdem er zur katholischen Religion übergegangen, die Urkunden über die früheren Verhältnisse dieser Klöster, welche ihm als würtembergischen Diener bekannt geworden waren, drucken ließ. Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum. Tub. 1630. 4.

e) I. P. O. Art. 4. §. 24. 25.

§. 587.

§. 587.

Für die weniger mächtigen Reichsstände gewährte dieser Zeitraum weit weniger Gelegenheit als sich früherhin darbot, durch Darlehen auf Pfandschaft, Ankauf und Erbvertrag ihre Besitzungen zu vergrößern; der kleine Herrenstand, aus dessen Besitzungen manche der größeren Territorien nach und nach zusammengebracht waren, hatte sich fast überall verloren, und die Hausgesetze erschwerten jede Territorialveräußerung. Nicht leicht erhob sich daher jezt selbst ein Fürstenhaus zu größerer Bedeutung, dem dies nicht schon in früherer Zeit gelungen war; bei dem größten Theil dieses Herrenstandes wollten selbst die Einkünfte nicht mehr hinreichen, die Nachgeborenen standesmäßig zu unterhalten, und diese, ja nicht selten die regierenden Herren der kleinen Häuser, suchten häufiger als je den Dienst des Kaisers oder der größeren Fürsten. Am zahlreichsten war dieser Herrenstand noch am Rhein, in Franken und Schwaben. In der Mitte zwischen solchen Reichsständen und den größeren Fürstenhäusern, standen die Geschlechter, bei welchen eigentlich nur die fortwährende Theilung ihren politischen Einfluß verminderte. Am Rhein) war dies der Fall bei dem badenschen Hause, das wenigstens in zwei Linien getheilt blieb (§. 414. Nro. 6.), wo aber doch seit 1615 auch in dem durlachschen Zweige die Primogenitur ein-

a) S. Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 141.

geführt war [b]), und bei dem naſſauiſchen. Die §. 687.
ottoniſche Linie deſſelben (§. 507. Note h) in Deutſchland, hatte ſich 1579 in vier Unterlinien: zu Dillenburg, Hadamar, Siegen und Dietz getheilt, von welchen die drei erſteren in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nach und nach ausſtarben; die Linie zu Naſſau-Diez zog von allen am meiſten Vortheile von der Verwandtſchaft mit dem oraniſchen Hauſe, und beſaß ſeit 1632 die Statthalterſchaft in Friesland, bis ſie im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von den oraniſchen Würden und Beſitzungen das meiſte erbte und damit zugleich die Beſitzungen der deutſchen Stammsvettern verband. Die walramiſche Linie von Naſſau theilte ſich ſeit 1625 in die ſaarbrückſche, idſteiniſche und weilburgiſche, und die erſtere wieder in die Unterlinien zu Ottweiler, Saarbrück und Uſingen, von welchen zwar die lezte 1728 die beiden erſten und die idſteiniſchen Beſitzungen erbte, aber ſie in zwei Antheile, den ſaarbrückſchen und uſingiſchen vertheilt ließ. Aehnlich war im nördlichen Deutſchland die Lage des anhaltiſchen Fürſtenhauſes (§. 399. X.), deſſen auch noch nach dem Verluſt von Brandenburg

b) Die Geſchichte von Lothringen, das zu den bedeutendſten Fürſtenhäuſern in dieſen Gegenden gehört, ſteht ſchon in dieſer Zeit mit der franzöſiſchen Geſchichte in engerer Verbindung als mit der deutſchen, und iſt daher, zumal da ſpäterhin das Land von Deutſchland abgeriſſen und getrennt geblieben iſt, hier eben ſo wie Savoyen weggelaſſen worden.

§. 587. und den sächsischen Kurlanden nicht unbeträchtliche Besitzungen von Fürst Joachim Ernst († 1586) zwar wieder zusammengebracht aber schon von dessen Söhnen in vier Fürstenthümer, Dessau, Bernburg, Zerbst und Köthen getheilt wurden c). Eine der sächsischen Linien dieses Hauses blühte noch in Sachsen-Lauenburg. Mit mehrerem Glück vereinigte Graf Anton Günther von Oldenburg cc) im Jahre 1647 die sämmtlichen, aus Stücken von Sachsen und Friesland nach und nach zusammengebrachten, Besitzungen seines Hauses (§. 416.), nach dem Tode seines Vetters Graf Christian von Delmenhorst, und vermehrte sie durch die Erwerbung der Herrschaften Jever und Knyphausen. Anton Günther war aber selbst der lezte des Mannsstammes der Brüder König Christian I. von Dänemark, welche dieser, als er Schleswig und Holstein erwarb (§. 416. Nro. 10.), für ihre Ansprüche an das lezte mit den Stammländern des Hauses an der Weser abgefunden hatte. In der Nachkommenschaft Christians selbst, hatte Herzog Friedrich (§. 416. a. a. O.), nachdem sein Neffe König Christian von Dänemark 1523 des Thro-

c) Die köthensche Linie starb zwar 1665 aus, allein ihr Antheil wurde einer vorher von der Regierung abgefundenen Linie zu Plötzkau überlassen, von welcher die neuern Fürsten zu Anhalt-Köthen abstammen.

cc) Vergl. Runde kurzgefaßte oldenburgische Chronik. Zweite Ausg. Oldenb. 1831. 8.

Thrones entsezt worden, ganz Schleswig und Holstein mit der Krone wieder vereinigt; seine Söhne theilten aber 1544 die Herzogthümer, und wenn gleich einer der Theilenden, Herzog Johann, 1580 kinderlos starb, so blieben wenigstens zwei regierende Linien des Hauses, die königliche, in welcher erst Friedrich III. 1650 die Primogenitur einführte [d]), und die der Herzoge zu Gottorp, in welcher ein Primogeniturgesetz schon seit 1608 bestand. Die Stände, welche vermöge ihres Rechts ein ungetrenntes Ganzes zu bleiben (§. 416.), bei mehreren Gelegenheiten darauf bestanden hatten, nur einem regierenden Herrn jeder Linie zu huldigen [e]), hatten die Entstehung dieser Hausgesetze nicht nur erleichtert, sondern jenes Verhältniß schon früher factisch hergestellt. Auf gleiche Weise hätte in dem benachbarten Mecklenburg die Einigung der Stände von 1523 (§. 417.) der Theilung ein Hinderniß entgegensetzen sollen; und in der That wollten diese die Untheilbarkeit als eine Würkung derselben betrachtet wissen, welches wenigstens mit dazu beitrug, daß noch während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts mehrere regierende Herren in einem zwischen gemeinschaftlicher Regierung und Oerterung (§. 428.) schwankenden Verhältniß standen. Die Vertheilung der einzel- §. 587.

d) S. Mosers Familienstaatsrecht Th. 1. S. 152.

e) Moser a. a. O. S. 151. 155.

§. 587. nen Aemter und Städte wurde aber von den Herzogen als eine Einrichtung betrachtet, die mit der Vereinigung der Stände zu einem Ganzen gar wohl bestehen könne, da diese nur gemeinsame Landtage und Gesetze unmittelbar zu bedingen schien, und die Theilung des Landes weder durch Privilegien der Landschaft noch durch Hausgesetze untersagt war [f]); die Stände mußten daher doch endlich 1621 geschehen lassen, daß Herzog Adolph Friedrich I. und Herzog Johann Albrecht II., nachdem sie durch den Tod ihres Oheims Bischof Carl von Ratzeburg († 1610) allein regierende Herren geworden waren, zu einer Theilung jener Art schritten, durch welche die Fürstenthümer Schwerin und Güstrow entstanden. Die Stifter Ratzeburg und Schwerin, welche durch den westphälischen Frieden als eine Entschädigung für Wismar an Herzog Adolph Friedrich fielen, wurden dem Lande nicht incorporirt, sondern nahmen nur die Eigenschaft eines Besitzthums der schwerinischen Linie an; von den beiden Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow, die dem ganzen Hause zugesprochen wurden, kam die erstere an die schwerinische, die leztere an die güstrowsche Linie.

f) S. D. Frank altes und neues Mecklenburg Th. 12. S. 207 u. f.

Vierte Periode.

Zweiter Zeitraum, vom weſtphäliſchen Frieden bis zur Entſtehung des deutſchen Bundes. Von 1648—1815.

Quellen.

Sammlungen von Urkunden und Staatsſchriften bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts:

Außer Londorp und deſſen Fortſetzung (oben S. 1.)

Theatrum Europaeum 19 Bde. Fol. und Diarium Europaeum 45 Bde. 4. (vergl. Pütter Litteratur des Staatsrechts. Th. 1. S. 306.).

J. C. Lünig deutſche Reichs-Canzlei oder auserleſene Briefe ſeit dem weſtphäliſchen bis auf den raſtädtiſchen Frieden. Leipzig 1714. 8 Thle. 8.

J. J. Pachner von Eggenſtorf vollſtändige Sammlung alles Reichsſchluſſe. Regensb. 1740—1777. 4 Thle. Fol.

Seit dem achtzehnten Jahrhundert die B. 1. S. 24. Lit. D. angeführte Faberſche Staats-Canzlei mit ihren Fortſetzungen.

Ueber andere Sammlungen von Staatsſchriften ſeit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und einzelne Quellen dieſer Art, ſ. Pütter Litteratur des Staatsrechts Th. 2. S. 165.

de Herzberg recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités etc. Berl. 1779. 2 Voll. 8.

Für die äußere Geschichte ersetzen die allgemeinen diplomatischen Werke (B. 1. S. 19. Nro. 5) den Mangel besonderer Sammlungen; für die innere Geschichte vermißt man aber sehr eine Fortsetzung von Lünigs Reichsarchiv. Viele Notizen und Auszüge aus Urkunden enthalten J. J. Mosers Werke über das Staatsrecht s. Pütter a. a. O. Th. 1. S. 417 u. f. Für die neueste Zeit s. K. F. Häberlin Staatsarchiv. Braunschw. und Tüb. 1796—1808. 62 Hefte. 8. C. D. Voß die Zeiten, oder Archiv für die neueste Staaten-Geschichte und Politik. Wien und Leipzig 1805—1820. Germanien, eine Zeitschrift herausgeg. von Crome und Jaup. Giessen. 1808 u. f. (für die Zeit des Rheinbunds vergl. zugleich B. 1. S. 25.).

Geschichtschreiber.

Eigentliche Quellen der Geschichte sind nur wenige. Dahin gehört:

Sam. de Pufendorf de rebus gestis Frid. Wilhelmi M. elect. Brandenb. Berol. 1695. 2 Tom. fol.

König Friedrich II. „histoire de mon temps" (die vier ersten Bände seiner oeuvres posthumes (Berlin 1788. 8.) und der fünfte Band von diesen „Memoires" (1763—1778).

C. W. v. Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo und Hannover 1814 u. f. 5 Bde. 8.

Hülfsmittel.

C. W. Koch Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Basel 1796 u. f. 4 Bde. 8. Histoire abrégée — par feu Mr. de Koch, ouvrage entiérement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell. Paris 1817 seq. 15 Tom. 8.

F. Wagner historia Leopoldi M. Caes. Aug. Vindob. 1719—1731. 2 Tom. fol.

J. Ch. Herchenhahn Geschichte der Regierung K. Joseph I. Leipzig 1786—1789. 2 Bde. 8.

F. D. Häberlin Entwurf der polit. Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Hannover 1748. 8. (bis 1740).

(J. F. D. Olenschlager) Gesch. des Interregni nach Absterben K. Karl VI. Frankf. 1742—1746. 4 Bde. 4.

J. C. Adelung Staatsgeschichte Europens von dem Ableben K. Karl VI. bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Gotha 1762—1769. 9 Thle. 4.

J. J. Moser Staatshistorie Teutschlands unter Karl VII. 1743. 1744. 2 Bde. 8.

Für die Zeit seit 1763 sind die meisten Materialien gesammelt in den Werken von Heinrich und Milbiller über die allgemeine deutsche Geschichte.

Seit der französischen Revolution s. Friedrich Saalfeld allgemeine Geschichte der neuesten Zeit B. 1—3. 4ten B. 1ste Abth. Leipz. und Altenb. 1815. u. f.

G. G. Bredow Chronik des neunzehnten Jahrhunderts fortgef. von Venturini. 1805 u. f. 8.

Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Zusammengestellt von Dr. C. W. von Lancizolle. Berl. 1830. 8.

Römiſche Kaiſer dieſes Zeitraums.

Habsburgiſchen Stamms.

XLI. Ferdinand III. bis 1657 (oben S. 4.).
Ferdinand IV. Röm. König 21. Mai 1653 — 29. Juni 1654.

XLII. Leopold I. 8. Juli 1658 — 5. Mai 1705.

XLIII. Joſeph I. Röm. König 24. Jan. 1690, 1705 — 17. April 1711.

XLIV. Karl VI. 12. Oct. 1711 — 20. Oct. 1740.

Bairiſchen Stamms.

XLV. Karl VII. 24. Jan. 1742 — 20. Jan. 1745.

Lothringiſch-Habsburgiſchen Stamms.

XLVI. Franz I. 13. Sept. 1745 — 18. Aug. 1765.

XLVII. Joſeph II. Röm. König 27. März 1764. 1765 — 20. Febr. 1790.

XLVIII. Leopold II. 30. Sept. 1790 — 1. März 1792.

XLIX. Franz II. 5. Juli 1792 — 6. Aug. 1806.

I. Allgemeine Geschichte von Deutschland, vom westphälischen Frieden bis zum Erlöschen des habsburgischen Mannsstamms.

Von 1648—1740.

§. 588.

§. 588.

Im westphälischen Frieden hatte der französische Hof zuerst das Uebergewicht geltend gemacht, welches die Natur des deutschen Föderativsystems dem unbeschränkten Beherrscher eines mächtigen Nachbarstaats gab, sobald die Reichsstände und der Kaiser ihr Interesse als sich entgegengesezt betrachteten; es wurde nun Grundsatz der französischen Politik, es nie wieder zu einer aufrichtigen Vereinigung kommen zu lassen, welches nur zu gut gelang, weil der Kaiser und die Reichsstände mit einander wetteiferten sie selbst zu verhindern. Den Reichsständen wurden die Absichten des kaiserlichen Hofs verdächtig gemacht, wozu, nicht blos bei den Protestanten, dessen selbstsüchtige Politik auch oft wirklich Veranlassung gab; durch Subsidien, die ihnen geboten wurden, die zur Unterhaltung ihrer in diesem Zeitraum errichteten stehenden Heere von vielen nicht entbehrt werden konnten, suchte man sie an Frankreich zu knüpfen, und wenn auch im

§. 588. siebzehnten Jahrhundert noch keiner sein Recht der Bündnisse und des Krieges gegen das Reich selbst zu brauchen wagte, so waren doch alle, die in solchen Verhältnissen standen oder sie wieder anzuknüpfen wünschten, nie gefährliche Feinde. So wurde die Ausführung eines Plans möglich, der, entsprungen aus der übertriebenen Vorstellung von ihren Vorzügen und ihrem natürlichen Beruf andere Völker zu beherrschen, welche der französischen Nation eigen ist, darum wahrhaft national und schon von Richelieu deutlich gedacht, während der siebzigjährigen Regierung Ludwigs XIV. mit großer Schlauheit und Beharrlichkeit verfolgt wurde [a]). Er gieng dahin, zuerst die westlichen Provinzen von Deutschland abzureißen, auf welche der König von Frankreich, nach der Theorie seiner Publicisten, so wie überhaupt ziemlich auf das ganze christliche Europa ein unbestreitbares Recht hatte [b]), und

a) Vergl. Fr. Rühs historische Entwicklung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen, Berlin 1815. 8. Ein vortreffliches Buch, das ohngeachtet der Unvollständigkeit des Materials, keineswegs als eine für den Augenblick berechnete Schrift betrachtet werden darf, und weniger gelesen zu werden scheint, als es verdient.

b) La recherche des droits du roi et de la couronne de France sur les royaumes, duchés, comtés, villes et pays, occupés par les princes étrangers, appartenans aux rois très chretiens. — Ensemble de leurs droits sur l'empire etc. Par M. Jacques de Cassan. A Paris 1632. 4. Des justes prétensions du Roi sur l'empire. Par le Sieur Aubery advocat au Parlement et aux Conseils du Roi. A Paris 1667. Vergl. Rühs a. a. O. S. 63 u. S. 135 u. f.

ließ es von den Umständen abhängen, ob demnächst §. 588.
die Erwerbung der Kaiserwürde, oder eine andere nach Auflösung des Reichs zu wählende Form der Herrschaft, alle Stände unter die französische Hoheit bringen sollte c). In der ganzen zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, wird die Geschichte Deutschlands in seinem Verhältniß zu Frankreich, die Geschichte einer ununterbrochenen Kette von Gewaltthätigkeiten, im Frieden wie im Kriege von Frankreich gegen Deutschland verübt; die Friedensschlüsse sind nur Verabredungen, die das Reich zwar bewogen die Waffen niederzulegen, die aber von Frankreich nie gehalten wurden.

§. 589. §. 589.

Die lezten Jahre Ferdinands III. (bis 1657) und die ersten seines Nachfolgers Leopold I., verflossen in Vorbereitungen, die Reichsstände an Verbindungen mit Frankreich, angeblich zur mehreren Sicherung des westphälischen Friedens, zu gewöhnen a); zugleich wurden von Frankreich die

c) Nach dem Tode Ferdinands III. wurde von Ludwig XIV. würklich ein Versuch gemacht, ob die Kaiserkrone zu erlangen wäre; er fand aber so viele Schwierigkeiten, daß er von dieser Zeit an ganz aufgegeben und nur darauf hingearbeitet wurde, sie dem Kurfürsten von Bayern zu verschaffen, der zu den Absichten Frankreichs am passendsten schien.

a) S. Rühs a. a. O. S. 108 u. f. Das erste bedeutende Resultat der Unterhandlungen, die Frankreich jezt mit allen Reichsständen unterhielt, war die sogenannte rheinische Allianz,

§. 589. Vortheile verfolgt, welche der westphälische Friede gegen die spanischen Niederlande und Lothringen darbot, die man ohne Unterstützung des Reichs gelassen hatte (§. 521.). Der pyrenäer Friede mit Spanien, gab zwar 1659 dem Herzog von Lothringen sein Land zurück, aber völlig abhängig von Frankreich, von dessen Schutz die lothringischen Fürsten seit einem Jahrhundert größere Vortheile gehofft hatten als von der Verbindung mit dem Reich; als sie diese seit 1663 wieder enger zu knüpfen suchten, nahm Ludwig XIV. 1670 Lothringen völlig in Besitz. Von den spanischen Besitzungen eroberte er 1667 einen großen Theil, behielt aber durch den aachner Frieden 1668 nur die Gränzfestungen b), weil England, Schweden und die vereinigten Niederlande mit einem Kriege drohten. Dafür traf 1672 die lezteren, nachdem er diese „Tripelallianz" durch seine Negotiationen aufgelöst hatte, seine Rache; mit ihm griffen der Kurfürst von Köln, ein bairischer Prinz, und Bernhard von Galen, Bischof von Münster an. Von allen Reichsständen erkannte nur Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Gefahr,

15. Aug. 1658 zur Erhaltung des westphälischen Friedens und gegenseitiger Vertheidigung. Außer Schweden nahmen die drei geistlichen Kurfürsten, Münster, Neuburg, die braunschweigischen Herzoge und Hessen Antheil. Brandenburg trat 1664 hinzu, war aber zu keiner engeren Verbindung zu bewegen, die Frankreich gern geknüpft hätte.

b) S. Heinrichs Reichsgesch. Th. 7. S. 105 u. f.

welche durch die bedrängte Lage der Niederländer §. 589.
für ganz Deutschland entstand; seine Operationen wurden aber durch die kaiserlichen Truppen gelähmt, die sich mit ihm verbinden mußten, und vermöge der Befehle des kaiserlichen Ministers Fürsten von Lobkowitz den Kurfürsten in Unthätigkeit erhielten, während Ludwig XIV. mit seinen Satrapen in Köln und Münster die brandenburgischen Länder am Rhein und in Westphalen verheerte c). Die Entfernung des französisch gesinnten Lobkowitz und die Gewaltthätigkeiten, welche Ludwig XIV. gegen alle Reichsstände am Rhein sich erlaubte, führten endlich seit 1674 doch noch zu einem Reichskriege, an welchem der Kurfürst von Brandenburg besonders thätigen Antheil nahm. Der Einfluß des Kaisers auf die Entschließungen der Reichsstände, zeigte sich selbst ehe dieser beschlossen wurde noch kräftig genug, indem er den Kurfürsten von Köln und den Bischof von Münster bewog, dem Bündniß mit Frankreich zu entsagen, und es muß als eine der Haupturſachen der späteren Erfolge Ludwigs XIV. betrachtet werden, daß Deutschland an Leopold I. einen Kaiser hatte, dessen Politik endlich auch die treugesinnten Reichsstände mit Mißtrauen erfüllen mußte. Die Schwe-

c) S. Heinrich a. a. O. S. 128 u. f. Der Kurfürst sah sich dadurch genöthigt, einen Neutralitätsvergleich in dem nämlichen Zeitpunkt einzugehen, wo sich die Grundsätze des wiener Hofs änderten.

§. 589. den ließen sich durch französische Subsidien bewegen, uneingedenk der reichsständischen Verpflichtungen die Länder des Kurfürsten von Brandenburg anzugreifen, um diesen von dem Kriege abzuziehen, der am Rhein geführt wurde; hierauf eroberten Brandenburg, Dänemark, Münster und Braunschweig 1675—1678 die sämmtlichen Besitzungen, welche Schweden in Deutschland erworben hatte, es hieng nur von der Standhaftigkeit des Kaisers und gleich kräftigen Operationen am Rhein ab, den fremden Einfluß auf Deutschland ganz zu entfernen. Leopold aber zog es vor, gleich den vereinigten Niederlanden einen übereilten Frieden mit Frankreich und Schweden (5. Febr. 1679) zu Nimwegen, ohne des Reichs Einstimmung, für das Reich zu schließen, den die Reichsstände, ohne den Kaiser außer Stande den Krieg fortzuführen, ratificiren mußten. Der spanische Friede überließ den Franzosen ein beträchtliches Stück der Niederlande und die Grafschaft Burgund, das wichtigste Stück des arelatensischen Reichs, das Spanien noch besaß; der Reichsfriede trat die Stadt Freiburg an Frankreich ab, wogegen dieses das Besatzungsrecht in Philippsburg (§. 522.) an Kaiser und Reich zurück gab, und wodurch das leztere eine Reichsfestung erhielt, die niemand zu unterhalten Lust hatte. Der Kurfürst von Brandenburg und Dänemark verloren durch den besonderen Frieden, den sie zu schließen nun bald gezwungen wurden, ihre

Eroberungen; das leztere ganz, der erstere bis auf unbedeutende Vortheile [d]). §. 589.

§. 590. §. 590.

Die Unzufriedenheit vieler mächtigeren Reichsstände mit dem Kaiser ließ erwarten, daß bei einem neuen Krieg so leicht nicht gelingen würde, die Kräfte des Reichs zu entschlossenen Unternehmungen zu vereinigen; überdies verschafften gerade in diesem Zeitpunkt die Subsidien und Pensionen, die Ludwig XIV. unter alle Classen von Personen vertheilte [a]), dem französischen Hof eine Menge Anhänger, die, wenn sie auch nicht für Frankreich thätig seyn konnten, doch vieles dazu beitrugen Andere in Unthätigkeit zu erhalten. Gleich nach dem nimweger Frieden errichtete Ludwig XIV. drei Gerichtshöfe, zu Metz, Breisach und Besançon, die den Auftrag erhielten, die Ansprüche Frankreichs auf die Pertinenzen der im westphälischen und nimweger Frieden abgetretenen Länder zu untersuchen. Diese „Reunionskammern" sprachen ihrem

d) S. den Hauptinhalt der sämmtlichen hier erwähnten Friedensschlüsse bei Schmauss corp. jur. gent. Tom. 1. p. 1015 u. f.

a) Besonders unter den Gelehrten war wohl zu dieser Zeit eine größere Anzahl für Frankreich gewonnen als späterhin, indem die Reunionen und besonders die Behandlung der Pfalz die meisten bekehrten. Eine Pension Ludwigs XIV. erhielt auch Conring, die er wohl weniger seinem literärischen Ruhm als dem Umstand zu danken hatte, daß er von den reichsständischen Höfen häufig über staatsrechtliche Verhältnisse zu Rathe gezogen wurde. Vergl. Rühs a. a. O. S. 181.

§. 590. König die Oberhoheit über alle Territorien und Städte zu, die mit jenen Erwerbungen in Lehensverbindungen oder anderen Beziehungen, auch nur in älteren Zeiten gestanden hatten, wornach nicht nur gegen die Verwahrung des westphälischen Friedens (§. 522.) der ganze Elsaß, sondern fast alle deutsche Länder auf dem linken Rheinufer, von den Gränzen der Grafschaft Burgund bis tief in die pfälzischen Fürstenthümer in Anspruch und nach und nach in Besitz genommen wurden. Während eine außerordentliche Reichsdeputation im Sommer 1681 mit französischen Bevollmächtigten zusammentrat, um über die Beschwerden der Reichsstände zu unterhandeln, welche diese Reunionen getroffen hatten, wurde die Stadt Strasburg, der wichtigste Platz des Elsasses, durch Drohungen eingeschüchtert und daher ungerüstet, im September 1681 eingeschlossen und zur Uebergabe gezwungen b). Die Eroberung des Elsasses mitten im Frieden war dadurch vollendet; um auch den Kaiser anderwärts zu beschäftigen, wurde zugleich mit den Türken unterhandelt, den zwanzigjährigen Waffenstillstand zu brechen, welchen sie 1664 mit jenem geschlossen hatten. In der That wurde besonders durch den Türkenkrieg das Gelingen der Plane Ludwigs XIV.

b) Der Bischof, Franz Egon von Fürstenberg, seit langer Zeit an Ludwig XIV. verkauft, und die französischen Anhänger im Magistrat bewürkten die Uebergabe. Nach Pufendorf (XVIII, 21.) hatte es Ludwig 300,000 Thaler gekostet, seine Partei im Magistrat zu kaufen.

befördert; der Kaiser brachte es 1682 und 1683 §. 590.
zwar zu einem Bündniß mit Schweden, Spanien, den vereinigten Niederlanden und einzelnen Reichsständen, welches wenigstens für den Ausgang der Unterhandlungen Hoffnungen gab, die in Frankfurt fortgesezt wurden; aber die Anstrengungen des Kaisers und der mächtigsten Reichsstände mußten sich gegen die Türken wenden, die bis nach Wien kamen. Während die Tapferkeit der polnischen, sächsischen und brandenburgischen Hülfsvölker 1683 Wien rettete, neigten sich die Unterhandlungen mit Frankreich zur Annahme eines Waffenstillstandes (zu Regensburg 15. August 1684) auf zwanzig Jahre, den Ludwig XIV. anbot; während desselben sollten keine weitern Reunionen vorgenommen werden, was Frankreich eingenommen hatte blieb aber bis zum Frieden, über welchen weiter unterhandelt werden sollte, in seinem Besitz c). Diese Versprechungen wurden von Ludwig XIV. nicht gehalten und das Aussterben der pfalz-simmerschen Kurlinie im Jahre 1685 benuzt, um noch weiter zu greifen. Die Allodialerbin des lezten Kurfürsten, in dessen Ländern die neuburgische Linie (§. 581.) folgte d), war dessen dem Herzog von Orleans ver-

c) S. die Urkunden des Waffenstillstandes mit dem Reich und mit Spanien, in der N. Samml. der R. A. Th. 4. S. 147 u. f.

d) Ohngeachtet des Widerspruchs des lezten Pfalzgrafen aus der damals noch blühenden veldenzischen Linie, der dem Grade nach näher war. Vergl. Mosers Staatsrecht Th. 15. S. 314 u. f.

§. 590. mählte Schwester; für sie nahm Ludwig XIV. ohne einen Unterschied zwischen Staatsverlassenschaft und Privatnachlaß (§. 541.) gelten zu lassen, und ohne die Hausverträge des pfälzischen Hauses und die in diesen üblichen Verzichte der Töchter zu berücksichtigen, den ganzen Mobiliarnachlaß und alle Territorialbesitzungen in Anspruch, deren Mannlehenseigenschaft nicht nachgewiesen werden könne c). Die fortwährenden Klagen der Reichsstände über die Reunionskammern und die Gefahr der Pfalz vereinigten zwar 1686 nur die Bundesgenossen wieder, die schon vier Jahre zuvor aus Anlaß der nämlichen Beschwerden zusammen getreten waren, aber ihr Defensivbündniß mußte als Beweis gelten, daß Frankreich angegriffen werden solle; eine Bestätigung davon sollte seyn, daß der Kaiser den Bewerbungen Franz Egons von Fürstenberg (Note b) um das Erzstift Köln entgegenwürkte, und wenigstens einen Theil des Capitels zur Postulation eines bairischen Prinzen vermochte, welchen der Papst admittirte. Seinen Feinden „zuvorzukommen" besetzte Ludwig 1688 einen Theil von Trier, die Pfalz und einen großen Theil von Franken und Schwaben; Philippsburg fiel nach einer Belagerung, und Mainz sofort durch Einverständniß mit dem Kurfürsten in seine Hände. Ver-

Bei dem Erlöschen des veldenzischen Stamms im J. 1694 blieb der Streit unentschieden.

c) S. Moser a. a. O. Th. 16. S. 166 u. f.

Verheerungen und Bedrückungen jeder Art hatten §. 500.
den Weg des in Deutschland eindringenden Heeres bezeichnet; auf die Erklärung des Reichskrieges folgte im Jahre 1689 der Befehl zur Einäscherung und Verwüstung des ganzen deutschen linken Rheinufers bis zur Mosel, bei dessen wörtlicher Vollziehung die Schandthaten der Heere des dreißigjährigen Krieges noch übertroffen wurden [f]). Der Krieg wurde durch die Theilnahme der meisten europäischen Staaten und die ungewöhnliche Thätigkeit der meisten Reichsstände anfangs mit großem Erfolg geführt, und selbst die späteren Feldzüge gewährten Hoffnung zur Herstellung des Zustandes des nimweger Friedens; bei den Friedensunterhandlungen selbst blieb aber durch die Uebereilung, mit welcher die übrigen Verbündeten ihren besonderen Frieden schlossen, dem Reich nur die Wahl, den Krieg allein fortzusetzen oder Frankreich im Besitz eines Theils seiner Reunionen zu lassen. Der Friede zu Ryswick (30. October 1697) [g]) gewährte daher nur dem pfälzischen Hause vollständige Restitution [h]), trat aber Strasburg gegen

f) Der Befehl lautete: de bruler le Palatinat; es ist überaus merkwürdig, daß versucht worden ist, die Theilnahme Ludwigs an den Schandthaten, welche verübt wurden, mit der Bemerkung abzulehnen, daß der Befehl nicht wörtlich gemeint, und der König sehr aufgebracht auf seinen Kriegsminister gewesen, als er vernommen, wie weit man gegangen sey.

g) Bei Schmauss Corp. jur. publ. S. 1102.

h) Die Ansprüche der Herzogin von Orleans wurden zum schieds-

§. 590. die Zurückgabe der Festungen Breisach und Freiburg ab, und ließ, durch die Annahme des Versprechens, daß alles was während des Krieges oder unter dem Namen von Reunionen außerhalb des Elsasses weggenommen worden, zurückgegeben werden solle, den Elsaß selbst im Besitz von Frankreich. Für die Reichsstände des Elsasses blieben jezt nur Vergleiche über ihre Landeshoheitsrechte, das Mittel sich einen erträglichen Zustand zu sichern, welchen bei den meisten königliche Freiheitsbriefe (lettres patentes) nach und nach festsezten [i]). Zu einer besonderen Bedingung machte der französische Hof, daß die Ausübung der katholischen Religion in den Ländern, welche zurückgegeben würden, in dem bestehenden Umfang erhalten werden müsse [k]); nur drei evangelische Mitglieder der Reichsdeputation hatten daher die Friedensurkunde unterzeichnet, weil der Religionszustand jener Länder gegen den westphälischen Frieden verändert worden war, und bei der Ratification verlangte die ganze protestantische Partei eine Zusicherung, daß die katholischen Stände sich dieser Friedensclausel gegen die protestantischen Stände nicht bedienen würden. Der Kaiser ratificirte aber das Reichsgutachten,

richterlichen Erkenntniß des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Papstes als Obmann gestellt; der Papst sprach ihr in dieser Eigenschaft 300,000 Scudi zu.

i) S. Reuß Staatscanzlei Th. 24.

k) *Instr. Pac. Ryswic.* Art. 4.

dem der Antrag hierauf beigefügt war, ohne auf §. 590.
dieſen einzugehen [l]); der Religionszuſtand dieſer Länder blieb daher ſeitdem ein Gegenſtand mannigfacher Streitigkeiten zwiſchen beiden Religionstheilen [m]).

§. 591. §. 591.

Kaum fünf Friedensjahre waren verfloſſen, als die Eröffnung der ſpaniſchen Succeſſion durch den Tod Karls II. († 1. Nov. 1700) einen neuen Krieg mit Frankreich entzündete, in welchen das Reich verwickelt wurde. Zu vermeiden war die Theilnahme an dem lezteren nicht, ohngeachtet er zunächſt nur der Behauptung der Rechte der deutſchen habsburgiſchen Linie und dem Intereſſe der Seemächte galt, welche auf Theilung der ſpaniſchen Beſitzungen zwiſchen jener und einem Enkel Ludwigs XIV. beſtanden; denn keiner der rheiniſchen Stände durfte ſich ſchmeicheln, in einem Kampfe dieſer Art ſeine Neutralität zu behaupten, und wenn das Reich auf einer Seite ſtehen mußte, ſo bedurfte es keiner Wahl. Doch ſtanden auch nach (30. Sept. 1702) erklärtem Reichskriege zwei der erſten Stände des Reichs, der Kurfürſt von Baiern und deſſen Bruder, der Kurfürſt von Köln, von der Verbindung mit Frankreich nicht

l) S. Pütter hiſtor. Entwicklung der deutſchen Staatsverfaſſung Th. 2. S. 300 u. f.

m) Ebendaſ. S. 306 u. f.

§. 591. ab, in welche der erstere durch Hoffnungen auf eine Erbstatthalterschaft in den spanischen Niederlanden gezogen worden war [a]). Der Krieg, an welchem alle europäische Staaten Theil nahmen, die nicht in den gleichzeitigen nordischen Krieg verwickelt waren, zog sich mit wechselndem Erfolg durch die lezten Jahre Kaiser Leopolds I. († 5. Mai 1705) und die ganze Regierung seines Nachfolgers, Joseph I. (1705—1711), hin, auf dessen jüngeren Bruder Karl alle Rechte des habsburgischen Hauses übertragen worden waren, auf den aber nach Josephs Tod zugleich alle österreichischen Erbländer fielen; gegen das Interesse der größeren europäischen Staaten und selbst gegen das Interesse Deutschlands würde sich daher von neuem eine habsburgische Macht erhoben haben, wie sie Karl V. besessen hatte, wenn auch Spanien selbst dem bourbonischen Prinzen entrissen worden wäre, welchen das Testament Karls II. auf den Thron berufen hatte. Von dem Tode Josephs an neigte sich daher die europäische Politik zur Festsetzung der Bedingungen, unter welchen 1713 Ludwig XIV. zu Utrecht den Frieden von allen kriegführenden Staaten erhielt, und die endlich auch das Reich zu Rastadt und Baden im folgenden Jahre (1714) annehmen mußte [b]). Der

a) S. Heinrich deutsche Reichsgesch. Th. 7. S. 423.

b) Friedenspräliminarien zu Rastadt 6. März 1714. Friede zu

neue Kaiser Karl VI. erhielt von der spanischen §. 591.
Erbschaft die Niederlande, Neapel, Sardinien und Mailand, die bairischen Prinzen aber, die 1706 die Reichsacht getroffen hatte, wurden restituirt. Die habsburgischen Erbländer ungetheilt seiner ältesten Tochter Maria Theresia nach Primogeniturrecht zu erhalten, wie es ein von Karl VI. schon 1713 errichtetes und 1724 auf die neuerworbenen Lande ausgedehntes Hausgesetz in Form einer pragmatischen Sanction c) verordnete, wurde seitdem das erste Geschäft der österreichischen Politik. Eine Reihe beträchtlicher Opfer verschaffte dem Kaiser nach und nach deren Garantie durch alle europäische Staaten, das Reich und viele einzelne Reichsstände; das neue bourbonisch-spanische Regentenhaus erwarb, zum Lohne ihrer Anerkennung, für einen nachgeborenen Prinzen die Reichslehen Parma und Piacenza, die dem Reich durch das Erlöschen des farnesischen Stammes 1731 eröffnet wurden und 1738 Neapel; an Savoyen wurde schon 1720 Sardinien abgetreten und Frankreich erhielt 1738 Lothringen, für welches der Herzog Franz Stephan, seit 1736 Gemahl der Erbin der österreichischen Monarchie, mit Toscana entschädigt wurde, wo der Stamm der Mediceer 1737 erlosch. Dennoch waren es nicht jene Tractate, sondern

Baden 7. September 1714 bei Schmauss corp. jur. publ. S. 1235.

c) Bei Schmauß a. a. O. S. 1391 u. f.

§. 591. die Treue der Völker, welcher Maria Thereſia nach dem Tode ihres Vaters (20. October 1740) die Erhaltung der öſterreichiſchen Monarchie verdankte.

§. 592.

§. 592.

Während eines Jahrhunderts, in welchem faſt ununterbrochen alle größere Reichsſtände in völkerrechtlichen Verhältniſſen gleich den ſouveränen europäiſchen Staaten eine Rolle geſpielt hatten, entwickelte ſich bei jenen die Landeshoheit immer ſichtbarer zur ſelbſtſtändigen Herrſchaft, und die Reichsverbindung wurde in Rückſicht ihrer immer beſtimmter zu einer blos föderativen Vereinigung. Der erſte Reichstag (1652—1654) ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, auf welchen dieſer eine Reihe von Gegenſtänden der Geſetzgebung verwieſen hatte, war auch der letzte, welcher durch ſeine Reform des Juſtizweſens (§. 575.), für die inneren Verhältniſſe der Territorien bedeutend wurde. Den folgenden berief Leopold I. 1663 nach Regensburg; die Berathungen über mehrere Gegenſtände, die man zu erledigen hoffte, unter welchen der Entwurf einer beſtändigen Wahlcapitulation (§. 531.) der wichtigſte war, hielten die Verſammlung länger als gewöhnlich beiſammen, weil wenige Reichsſtände perſönlich gegenwärtig waren, die ſonſt wegen der Koſten auf baldige Ausfertigung des Reichsabſchiedes zu dringen pflegten.

§. 592. Seit 1670 wurden die Legationskosten zu einer Reichssteuer gemacht (§. 547.) und die Verhältnisse mit Frankreich verwickelten fast ununterbrochen in Verhandlungen, bei welchen die Fortdauer der Reichsversammlung unentbehrlich schien a). Von ihrer Auflösung war freilich noch öfter die Rede, aber unvermerkt gewöhnte man sich an eine permanente Reichsversammlung, welche den Reichsständen den Vortheil gewährte, ohne große Kosten in beständigem diplomatischen Verkehr zu bleiben und, ohne die Berufung eines Reichstags erwarten zu müssen, mit dem Kaiser über Reichsangelegenheiten zu verhandeln, dem Kaiser selbst aber die Vereinigung der minder mächtigen Stände gegen die größeren erleichterte, die für ihn sehr oft wichtig war. An eigentlicher Thätigkeit gewann aber die Reichsregierung eben darum durch die Fortdauer der Reichsversammlung nicht, so wichtig diese durch die äußere Haltung wurde, die sie dem Reich als einer großen Conföderation gab. Der häufigste Gegenstand ihrer Verhandlungen waren Religionsbeschwerden, zu welchen besonders der Uebergang evangelischer Fürsten zur katholischen Kirche, und die Succession katholischer Regenten in evangelischen Territorien noch fortwährend die Veranlassung gab, weil beides fast immer mit Bedrückungen der Protestanten gegen den Inhalt

a) S. Mosers Staatsrecht Th. 43. S. 431 u. f.

§. 592. des westphälischen Friedens verbunden war [b]). Daß keines dieser Ereignisse wieder zu einem inneren Kriege führte, verdankte Deutschland zum Theil unläugbar ebenfalls der Permanenz des Reichstags, welcher der Gesammtheit der evangelischen Stände (Corpus Evangelicorum) Gelegenheit zur leichteren Vereinigung für die Vertheidigung ihrer Rechte darbot, und wenn sie auch nicht überall den Bedrängten vollen Schutz zu gewähren vermochte, doch immer der Willkühr Gränzen setzte, die sie nicht zu überschreiten wagte. Viel seltener als vor dem westphälischen Frieden war die Reichsversammlung für die Reichspolicei thätig; eine neue Reichspolicciordnung, die nach jenem verfaßt werden sollte, kam nie zu ernstlicher Berathung, die allgemeine Einführung eines Reichsmünzfußes, über den man 1738 schon einig geworden war, gelang nicht [c]), kaum ein paar einzelne Gesetze über die

b) S. Pütters histor. Entwicklung der deutschen Staatsverfassung Th. 2. S. 226. 306. 344. 384. 420 u. f. Th. 3. S. 170. 249 u. f.

c) Der schon 1690 zu Leipzig zwischen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig verabredete sogenannte leipziger Fuß, nach welchem achtzehn Gulden oder zwölf Thaler aus der feinen Mark Silber geprägt werden sollten, wurde zum Reichsmünzfuß erklärt. Das Verhältniß des Goldes zum Silber war hierbei wie 1 : 15 angenommen, während es in Frankreich, den Niederlanden und Spanien wie 1 : 14 war. Da dies die Silbermünze nach dem Reichsfuß nothwendig aus dem Reiche zog, so schlug zuerst Braunschweig auf Johann Philipp Graumanns Rath seine Silber- und Goldmünzen nach anderem Verhältniß, die ersteren zu

Abstellung der Handwerksmißbräuche d) erinnerten §. 592.
an das Daseyn einer Reichspoliceigewalt. Dagegen wurde die Kreisverbindung wenigstens in den Theilen von Deutschland, wo fortwährende Kreisversammlungen gebräuchlich geworden waren (§. 529.), durch manche Policeieinrichtung bedeutend und auch von dieser Seite unentbehrlich, da diesen Kreisen gerade die meisten kleineren Territorien angehörten, deren Policeianstalten ohne nachbarliche Mitwürkung nur mangelhaft seyn konnten.

§. 593. §. 593.

Die Gewaltthätigkeiten Ludwigs XIV. nöthigten die Reichsstände auf Verbesserung der Kriegsverfassung (§. 536.) des Reichs zu denken. Durch einen Reichsschluß von 1681 a) wurde das einfache Contingent der gesammten Reichs-

zwanzig Gulden auf die feine Mark. Zur Ausprägung der Silbermünzen nach diesem Werth verpflichteten sich 1753 Oesterreich und Baiern durch eine Convention, von welcher der Zwanzig-Gulden-Fuß die Benennung des Conventions-Fußes erhalten hat. Dieser wurde zwar in dem größten Theil von Deutschland der Münzfuß für grobe Silbermünze, aber im südlichen Deutschland berechnete man sie höher, nämlich die Mark zu vierundzwanzig Gulden. Preußen führte seit 1764 den einundzwanzig Guldenfuß nach Graumannischen Grundsätzen ein. S. Pütter a. a. O. Th. 2. S. 449 u. f. Th. 3. S. 69 u. f.

d) Reichsschluß von 1731 und ein zweiter über denselben Gegenstand von 1772 bei Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsges. Th. 10. S. 2008 u. f. Th. 9. S. 1759 u. f.

a) S. Schmauß Corp. jur. publ. S. 1095.

§. 593. stände zu einem Reichskrieg auf 28,000 Mann Fußvolk und 12,000 Reuter gesezt, welche von nun an nach den Kreisen gestellt und von diesen auf ihre Mitglieder vertheilt werden sollten; zur Unterhaltung der Truppen, deren Zahl man seitdem nach dieser Quotisation im Kriege auf das doppelte, zuweilen auf das dreifache erhöhte [b]), sollten Kreiskassen und durch Beiträge der Stände (§ 537.) eine Reichskriegskasse gebildet werden. Nur bei den Kreisen, welche der Gefahr durch Frankreich auch mitten im Frieden überzogen zu werden, am meisten ausgesezt waren (den sogenannten vorderen Reichskreisen), bekam aber diese Einrichtung auch für die Friedenszeit eine Ausbildung; zu den übrigen Kreisen gehörten meistens größere Territorien, die ohnehin stehende Heere (§. 595.) unterhielten, welchen die Einrichtung eines besonderen Kreismilitärs entbehrlich schien. Jene Kreise, der kur- und oberrheinische, schwäbische, fränkische und westphälische [c]), traten einzeln schon seit 1681 unter einander in Bündnisse zu ihrer gegenseitigen Vertheidigung, und errichteten seit 1697 eine Asso-

b) Im französischen Revolutionskriege 1794 selbst auf das Fünffache, welches aber doch effectiv nie auch nur das Doppelte des Ansatzes gab.

c) Mit dem bairischen Kreis wurden zwar öfter Unterhandlungen angeknüpft, um ihn in die größere Verbindung zu ziehen, die zulezt unter den im Paragraph genannten zu Stande gebracht wurde; sie gelangen aber nicht, ob er gleich früher einigemal mit einzelnen von jenen verbündet war.

ciation, durch welche sie sich verpflichteten, auch §. 593.
in Friedenszeiten stehende Truppen zu unterhalten; diese wurde während der folgenden Kriege mehrmals erneuert, erhielt sich aber, obwohl vorzüglich für den Fall des Krieges bestimmt, späterhin nicht als eigentliches Defensivbündniß, sondern nur als Einrichtung zur Unterhaltung eines stehenden Kreismilitairs d). Da es aber den Kreisregimentern, welche im Fall des Krieges gebildet wurden, an einer Formation fehlte, welche sie fortwährend zu einem Ganzen vereinigte und ihnen militärische Ausbildung verschaffte, so blieb die ganze Anstalt höchst unvollkommen, und die Brauchbarkeit der Truppen welche sie lieferte war von ihrer Entstehung an nur sehr gering e).

§. 594. §. 594.

Von den Gegenständen der Reichsgesetzgebung, die der westphälische Friede dem nächsten Reichstag überwiesen hatte (§. 526.), erhielt die Berichtigung der beständigen Wahlcapitulation (§. 531.) und das Verfahren bei Achtserklärungen erst im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts seine Erledigung.

d) S. J. A. Kopp Abhandl. von der Association derer vordern Reichskreise. Frankf. 1739. 4. Moser von der deutschen Kreisverfassung S. 254 u. f. Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. 3. S. 282 u. f.

e) Vergl. Schilderung der Reichsarmee, bei Häberlin Staatsarchiv B. 1. H. 4. S. 448 u. f.

§. 594. In Beziehung auf die erstere hatten zwar die Kurfürsten und Fürsten bis zum Jahre 1671 sich über einen Entwurf verglichen, nur verlangten die ersteren das Recht, nach den Umständen Zusätze beizufügen, welches die Fürsten für eine Bedingung erklärten, durch welche ihre Mitwürkung alle Bedeutung verliere. Die ganze Sache blieb daher liegen, bis das Interregnum nach dem Tode Josephs I. Veranlassung gab, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen; der streitige Punkt wurde jezt 1711 dahin verglichen, daß die Zusätze weder gemeinsame Reichsgeschäfte noch andere gemeinschaftliche Gerechtsame der Stände betreffen oder den Reichsgesetzen etwas abnehmen dürften, auch an dem Inhalt der beständigen Capitulation ohne Einwilligung der sämmtlichen Stände nichts geändert werden solle. Die Reichsstädte wurden hierauf zwar mit ihren Erinnerungen über das Verglichene, in welchen sie auch auf einige Zusätze antrugen gehört, aber nicht mit ihnen abgeschlossen; das Verglichene blieb daher nur „Project einer perpetuirlichen Wahlcapitulation“ a), wenn es gleich bei den folgenden Wahlen immer zum Grunde gelegt wurde. Da überdies die übrigen Stände manche Zusätze, die in der Folge beigefügt wurden, für eine Ueberschreitung der den Kurfürsten einge-

a) Vergl. J. J. Moser von den deutschen Reichstagsgeschäften S. 89 u. f. Das Project selbst s. bei Faber Staatscanzlei Th. 17. S. 690.

räumten Befugnisse erklärten, so behielt die Wahl- §. 594.
capitulation immer ihre widersprochenen Stellen. Die beständige Wahlcapitulation entschied auch über die Form der Achtserklärungen, daß die Reichsgerichte berechtigt bleiben sollten, den Proceß zu instruiren, die Entscheidung aber dem Reich überlassen bleibe. Die Acten sollten daher an den Reichstag geschickt, hier durch eine Reichsdeputation aus allen drei Reichscollegien erörtert und deren Gutachten an das ganze Reich gebracht, das von diesem zu vergleichende Urtheil im Namen des Kaisers eröffnet und nach der Kreisverfassung vollzogen werden [b]). Seit der Achtserklärung der Kurfürsten von Köln und Baiern (§. 591.), kam kein Beispiel derselben weiter vor [c]).

§. 595. §. 595.

Für die Landesherren war durch den westphälischen Frieden zwar eigentlich kein neues Recht erworben worden, aber der Sinn, in welchem man das Hergebrachte anerkennen ließ (§. 525, 526.), bezeichnete desto deutlicher die Entwicklungsstufe, auf welcher sich die Landeshoheit befand, von der

b) Wahlcap. Art. 20. Vergl. Moser a. a. O. S. 181 u. f.

c) Der Versuch des kaiserlichen Hofes, es zu einer Achtserklärung gegen Friedrich II. und die mit ihm verbündeten Stände zu bringen, wurde eben durch das feste Beharren der evangelischen Reichsstände auf der Beobachtung jener Form vereitelt. S. Moser a. a. O.

§. 595. sie nun in den größeren Ländern allmälig zur vollständigen Unabhängigkeit übergieng. Das Bündnißrecht, auf dessen Anerkennung man eben darum ein so großes Gewicht gelegt hatte, benuzten alle größere Reichsstände, sich Subsidien von den europäischen Mächten zu verschaffen, die für ihre Kriege Hülfsvölker suchten, und jene mußten einen Theil der Last tragen helfen, welche die Unterhaltung eines stehenden Heeres veranlaßte. Dieses zu schaffen, auszubilden und allmälig zu vermehren, wurde der Gegenstand der eifrigsten Vorsorge der meisten Fürsten. Die Truppen des dreißigjährigen Krieges, die man nicht alle abdankte, wurden der Stamm, zu welchem nach und nach immer neue Regimenter hinzukamen [a]). Zur Ergänzung und Vermehrung diente theils Werbung theils Aushebung der dienstfähigen Unterthanen, der man aber vor dem Anfang des achtzehnten

a) Vergl. z. B. über den Anwachs des österreichischen Heers Pütter histor. Entwicklung Th. 2. S. 280. Während der vielen Kriege, die Kaiser Leopold zu führen hatte, wurden fortwährend neue Regimenter errichtet, so daß das Heer, welches 1673 etwa 60,000 Mann betrug, 1705 auf 132,000 Mann gebracht war. Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg fieng mit 4000 Mann an, für deren Unterhaltung er sich 1653 besondere Steuern bewilligen ließ; bei seinem Tode waren 28500 Mann. In Kursachsen stieg von 1657 bis 1675 der Beitrag des Landes zur Unterhaltung der stehenden Truppen von 80000 Rthlr. bis auf 400,000, wofür etwa 8000 Mann gehalten wurden. S. Weiße sächs. Gesch. Th. 5. S. 177 u. f. Ueber Hessen s. J. A. Hofmann Abhandlung vom vormaligen und heutigen Kriegsstaat Th. 1. S. 397 u. f.

Jahrhunderts noch keine regelmäßige Einrichtung zu geben wagte; sie war mehr eine gewaltsame Werbung, die unter dem Vorwand gerechtfertigt wurde, daß nur Personen eingestellt würden, die dem Gewerbe entbehrlich seien [b]). König Friedrich Wilhelm von Preußen (§. 598.) dehnte zuerst dieses System des unfreiwilligen Kriegsdienstes §. 595.

b) In Brandenburg vertheilte man schon 1693 die Rekruten, deren die Regimenter bedurften, auf die Provinzen und überließ es diesen, die Mannschaft selbst anzuwerben, wobei den Behörden gestattet wurde, „das unnütze Gesinde" vornämlich der Miliz anzuweisen. Mylius Corp. Const. Brandenb. S. 195. Bei den Werbungen, die sonst den Regimentern selbst freistehen sollten, fielen fast immer Gewaltthätigkeiten vor, wie man aus dieser und früheren Verordnungen sieht, und man betrachtete es daher wohl als eine Wohlthat, als 1704 geradezu befohlen wurde, daß die Mannschaft, deren man bedurfte, in den Städten und Dörfern zusammengebracht und dem Militär angewiesen werden solle, wobei sich aber über die Art, wie sie vertheilt werden sollte, noch sehr unvollkommene Bestimmungen finden. Es sollte z. B. jede Zunft nach Anzahl der Meister, die zu ihr gehörten und eben so andere Gewerbtreibende, wie Müller, Branntweinbrenner u. s. w., einen oder mehrere Personen stellen; von dem was dann noch fehle sollten die Städte und Dörfer „entweder nach Proportion der Bürger und Unterthanen oder der Hufenzahl, oder sonst nach jedes Landes Matricul und Gebrauch die Leute abliefern." Mylius a. a. O. S. 241. Auch hier lag die Schonung also im Grunde nur darin, daß man die Gewaltthätigkeit den Civilbehörden überließ. In Baiern scheint man die stehenden Truppen aus der Landmiliz gezogen zu haben, die neben ihnen unterhalten wurde, welches 1767 aufgehoben wurde. S. Kreitmair Anmerkungen zum Cod. Maxim. civ. Th. 5. Cap. 21. §. 39. In Sachsen wurde die Aushebung nur in einzelnen Fällen verfügt und noch 1734 als eine Beschwerde betrachtet. S. Moser von der Landeshoheit in Militärsachen S. 120. Weiße a. a. O. Th. 6. S. 183. In Hessen war Aushebung 1704 schon gebräuchlich.

§. 595. 1733 so weit aus, daß jedem seiner zahlreichen Regimenter in einem Distrikt seines Landes die gesammte dienstfähige Mannschaft (mit Ausnahme der höheren Stände) zur Ergänzung der Abgehenden angewiesen wurde, aus welcher seine Befehlshaber die Hälfte der ganzen Armee auswählen durften c). Neben diesen stehenden Truppen wurde in vielen Ländern auch noch eine Landmiliz (Ausschuß) eingerichtet, die blos zur Vertheidigung des Landes dienen sollte d). Der Ritterdienst kam durch die Reuterregimenter, die man nun errichtete, gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts ganz außer Gebrauch, und die Steuerfreiheiten des Adels, die sich auf ihn gründeten (§. 547.), wurden jezt für die übrigen Stände um so drückender, weil die Steuern selbst durch die Unterhaltungskosten für die stehenden Heere beträchtlich vermehrt wurden, jene aber auch gegen die Uebernahme eines Beitrages zu diesen vorgeschüzt wurden. Zwar erleichterte es die übrigen Unterthanen zum Theil, daß

c) S. Ribbentrop Verfassung des preußischen Cantonwesens, Minden 1798. 8.

d) Z. B. in Sachsen, wo aber das Institut nie recht gedeihen wollte. S. Weiße a. a. O. Th. 5. S. 173 u. f. S. 303 u. f. Th. 6. S. 182., in Baiern s. Kreitmair a. a. O., in Hannover s. die Verordnung von 1680, welche eine frühere von 1666 verbesserte im Corp. Const. Calenb. Th. 3. Cap. 3. S. 193. Auch in Brandenburg hatte man bis unter König Friedrich Wilhelm I. ein solches Institut.

daß die directen Auflagen, die in den meisten Län- §. 595.
dern den Hauptbestandtheil der Steuern ausmach-
ten, zu den neuen Bedürfnissen nicht mehr hin-
reichten, und die Steuerfreien sich den indirecten
Steuern wenigstens nicht ganz entziehen konnten;
hie und da wurde auch für den Roßdienst ein
Aequivalent übernommen, wie in Sachsen die Do-
nativgelder, zu welchen sich die Ritterschaft seit der
Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bei jeder
Steuerbewilligung verstand [e]), oder der Lehenscа-
non, zu dessen Bezahlung König Friedrich Wilhelm
von Preußen seit 1717 seine Ritterschaft ver-
mochte [f]), und dagegen seine Lehnsherrlichkeit bei
allen den Lehen aufgab, die nicht zunächst auf den
Eröffnungsfall standen. Demohngeachtet aber wurde
die Ungleichheit des Verhältnisses solcher Eximirten
und der contribuablen Unterthanen mit jedem Jahr-
zehend größer und ungerechter. Zu Beiträgen für
die Unterhaltung des Militärs überhaupt, waren
zwar die Unterthanen nicht mehr schuldig als die
Bestimmungen der Reichsgesetze über die Kriegs-
verfassung mit sich brachten (§. 547. 592.); es
war aber in der That eine natürliche Folge des
fast ununterbrochenen Krieges, in welchen das Reich
oder einzelne Theile von Deutschland verwickelt
waren, daß fast immer mehr Truppen gehalten

e) Weiße a. a. O. Th. 5. S. 181.

f) Eine fixirte jährlich zu entrichtende Summe. Vergl. Lünig Corp. jur. feud. Th. 2. S. 991 u. f.

§. 595. werden mußten als zur Unterhaltung der nöthigen Garnisonen, und allenfalls des Kreiscontingents gehört hätten. Auf diese Weise wurde es daher weit mehr Gegenstand eines freien Vergleichs zwischen Landesherren und Ständen, was die lezteren übernehmen sollten, wobei es so manche Mittel gab beträchtliche Verwilligungen zu erlangen, daß selbst da, wo die Landstände noch ganz ihre alte Bedeutung behielten, die Größe des Militärs hauptsächlich von dem mehr oder weniger kriegslustigen Sinn des Landesherrn abhieng.

§. 596.

Diese Bedeutung zu behaupten wurde aber den Landständen sehr schwer, weil sich viele Umstände vereinigten, den Character der Regierung in den meisten Ländern despotisch zu machen, wenn er auch der Persönlichkeit des Fürsten gar nicht eigen war. Sehr viel trug dazu bei, daß eine höchst despotische Regierung, die französische, seit der Zeit Ludwigs XIV. eben so das Vorbild der Staatsmänner als der Höfe wurde, und die französische Politik, gleich der französischen Sprache und Sitte, zur vollendeten Bildung der Fürsten und ihres Adels gehörte, welche sie durch französische Erzieher und durch ihre Reisen nach Frankreich erhielten a). Fast eben so viel würkte aber auch

a) S. Rühs über den Einfluß Frankreichs S. 182. 243 u. a. m. O. Auch die Aufnahme der französischen Protestanten, welche

die Beschaffenheit der politischen Verhältnisse in den Territorien selbst, zu deren natürlicher Entwickelung es gehörte, daß die Regierung einen mehr monarchischen Character annahm, der leicht in Despotismus ausartete, weil sich mit ihrer Thätigkeit keine gehörig organisirte Theilnahme des Volks an den Geschäften verband. Je entschiedener sich das Reich in ein Föderativsystem unabhängiger Staaten umbildete, um so enger mußte die Verbindung aller einzelnen Theile eines Landes werden, mit welcher viele einzelne Verhältnisse nicht mehr bestehen konnten, die einem früheren Zustand angehörten, und deren man sich doch noch nicht entwöhnt hatte. Die Regierung mußte, je thätiger sie war um so entschiedener gegen diese würken, und der Widerstand, den sie dabei fand, ließ ihr kaum etwas Anderes als willkührliches Durchgreifen übrig. Es lag daher ganz in der natürlichen Verbindung der Ereignisse, daß wo noch Städte übrig geblieben waren, die zwischen den Landstädten und Reichsstädten in der Mitte standen, diese schon innerhalb der nächsten Zeit nach dem westphälischen Frieden durch Gewalt der Waffen der Landeshoheit vollständig unterworfen wurden [b]; §. 506.

Ludwig XIV. aus ihrem Vaterlande vertrieb, in mehreren Gegenden, trug ohnstreitig dazu bei, französische Grundsätze herrschend zu machen. S. Rühs a. a. O. S. 203.

b) Münster 1661, Erfurt 1664, Magdeburg 1666, Braunschweig 1671.

§. 596. selbst manchen Reichsstädten drohte ein ähnliches Schicksal, weil sie von dem Besitzthum größerer Staaten umgeben waren, von welchem sie mehr durch die Eifersucht der Nachbaren als durch die Stärke des Reichsschutzes gerettet wurden c). Die landständische Verfassung selbst gehörte zu den Einrichtungen, die in den Formen und im Geist des funfzehnten Jahrhunderts noch fortbestanden, während sich nicht blos das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile der Landstände, sondern die gesammte Bedeutung der Territorialverhältnisse überhaupt geändert hatte. Nur enge Verbindung unter den verschiedenen Classen, aus welchen jene zusammengesezt waren, und eine verstärkte Theilnahme des dritten Standes, besonders aber eine freiere Ansicht der politischen Verhältnisse, die nicht blos das Interesse jeder Classe, sondern die des Ganzen ins Auge faßte, hätte den Ständen den Einfluß auf die Geschäfte sichern können, der ihnen gebührte; einer solchen Umgestaltung war aber die Politik der eximirten Stände, die nur auf Erhaltung schlecht begründeter angeblicher Privilegien gieng, eben so sehr entgegen, als das Bestreben der obersten Räthe des Landesherrn, welche die Stände lediglich als eine Behörde betrachteten, die zur Ver-

c) Bremen wurde seit dem westphälischen Frieden bis 1666 von den Schweden hart bedrängt, Hamburg von 1679 bis 1686 durch die Dänen. Beide retteten ihre Reichsfreiheit vornämlich durch die Vermittelung von Brandenburg und Braunschweig. S. Heinrichs Reichsgesch. Th. 7. S. 44. 92. 206. 245.

theilung und Erhebung der Steuern gebraucht §. 596.
werde. In manchen Territorien sanken die Stände auch wirklich so weit herab, namentlich in den brandenburgischen Ländern d), in Baiern (§. 580.) und Oesterreich (§. 579.); ungeschmälert blieben ihre Rechte jedoch in Sachsen, den braunschweigischen Fürstenthümern, Mecklenburg e), Würtemberg, Hessen und einigen kleineren Ländern, in welchen der Schutz der Reichsgerichte nie fehlte, wenn ihn die Landschaft zu benutzen verstand.

§. 597. §. 597.

Die schnellsten Fortschritte machte die Entwickelung der Landeshoheit zu einer völlig souverä-

d) Der lezte Landtag in der Mark Brandenburg, auf welchem die Stände noch in ihrer bisherigen Bedeutung erschienen, wurde 1653 gehalten; s. die Landtagsabschiede bei Mylius Corp. Const. Brandenb. Tom. 6. Abth. 1. S. 425 u. f. Seitdem gab es blos einen landschaftlichen Ausschuß, der die landständischen Cassen verwaltete und Versammlungen der Landstände in den Kreisen unter Vorsitz ihrer Landräthe, die mit der Vertheilung der Landeslasten und Erhebung der Einkünfte für die landschaftlichen Cassen beschäftigt waren, und bei einzelnen Landesangelegenheiten etwa gutachtlich gehört wurden. S. C. G. v. Thiele Nachricht von der kurmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung oder Landsteuerverfassung des Ritterschafts-Corporis. Zweite Ausg. Halle und Leipz. 1768. 4. Aehnlich war das Verhältniß in den übrigen Provinzen.

e) Wo sie jedoch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts einen harten Kampf mit Herzog Carl Leopold († 1747) zu bestehen hatten, der sich erst unter dessen Nachfolger Christian Ludwig durch einen von einer kaiserlichen Commission vermittelten „landesgrundgesezlichen Erbvergleich" vom J. 1755 zu ihrem Vortheil endigte. Vergl. Moser von der Reichsstände Landen S. 1253 u. f.

§. 597. nen Macht im nördlichen Deutschland, wo allmälig fünf der ersten Reichsstände eine unabhängige Krone mit dem Fürstenhut verbanden, und dadurch auch in ihren Verhältnissen zum Reich eine andere Stellung erhielten. Während drei auf einander folgender Regierungen, waren die sächsischen Kurfürsten (Johann Georg II. 1656—1680, Johann Georg III. 1680—1691, Johann Georg IV. 1691—1694) den Bündnissen größtentheils fremd geblieben, durch welche andere deutsche Fürsten ihren Einfluß zu erweitern suchten [a]); die Erhebung Friedrich August I. (1694—1733) auf den polnischen Thron, zog das Land in die Verwickelungen der europäischen Politik und gab dem ersten protestantischen Kurfürstenthum einen katholischen Regentenstamm [b]). Zwar brachte er die Krone, welche

a) Unter allen protestantischen Höfen war Sachsen in dieser Zeit dem österreichischen Hause am engsten verbunden, und führte nur die Reichskriege mit; dennoch stieg auch hier seit 1681 der Milizbeitrag der Stände auf 700,000 Rthlr. Weiße sächs. Gesch. Th. 5. S. 298.

b) Der Uebertritt des Kurfürsten zur katholischen Religion geschah 1697 kurz vor seiner Wahl; sein Nachfolger war noch bis 1711 lutherisch. Dem Land sicherte ein besonderer Revers (Cod. August. Tom. 1. S. 346.), der auf dem nächsten Landtage bestätigt wurde, seinen bisherigen Religionszustand und seine Kirchenverfassung. Auf dem Landtage kam auch noch die Erklärung hinzu, daß die Religionssachen dem evangelischen Geheimenrath allein überlassen werden sollten. Diese Einrichtung bewürkte, daß Sachsen selbst auf dem Reichstage das Directorium des evangelischen Religionstheils behielt, in dessen Besitz es seit dem westphälischen Frieden wieder gekommen war, nach-

nur durch große Summen zu erwerben und schwer zu behaupten war, kaum auf seinen Sohn Friedrich August II. (1733—1763); der große nordische Krieg (1700—1720), in welchen sie ihn durch ein Bündniß mit Dänemark und Rußland gegen König Karl XII. von Schweden verwickelte, endigte sich für das leztere mit dem Verlust des größten Theils seiner Erwerbungen in Deutschland, und Sachsen allein unter allen, welche an dem Kriege Theil genommen hatten, gewann von diesen nichts c). Dennoch hob mit der Regierung Friedrich August I. die Zeit der größeren politischen Wichtigkeit Sachsens an. Die Pracht eines königlichen Hofes, die nur von dem französischen übertroffen wurde, ließ eine Residenz zurück, die alle Erinnerungen an jene Zeit höherer Würde bewahrte, und eben diese Zeit weckte in den Unterthanen ein Gefühl vermehrter Größe ihres Herrn, wie es kaum die Erweiterung des Territoriums hervorgebracht haben würde, das nicht wieder erlosch; die Verbindungen, in welche die Regierung §. 597.

dem dieser die politische Trennung der Lutheraner und Reformirten gehoben hatte. S. Weiße a. a. O. Th. 5. S. 288 u. f. Mosers Staatsrecht Th. 10. S. 67 u. f.

c) Der Aufwand Friedrich Augusts auf seine polnischen Angelegenheiten kostete dem Lande selbst zwei nicht unbedeutende Gerechtsame. Die Vogtei über Quedlinburg verkaufte er 1697 an Brandenburg, und den Fürsten von Schwarzburg seine Ansprüche auf die Landeshoheit über ihre Besitzungen, im Jahre 1699 durch einen Receß, bei dem es jedoch in der Folge nicht vollständig blieb. S. Weiße a. a. O. S. 323 u. f. Vergl. Note e.

§. 597. mit anderen Staaten gekommen war und seitdem blieb, gaben der Politik auch eines kurfürstlichen Hofes einen erweiterten Würkungskreis, zu dessen Bedeutung noch die politische Wichtigkeit von Sachsen in den Verhältnissen zwischen Oesterreich und Preußen, die sich seit 1740 bildeten, hinzukam. Hiermit endlich verband sich, daß Sachsen von dem Würkungskreis der Reichsgerichte, in welchem sich die Unterwürfigkeit unter das Reich am sichtbarsten zeigte, schon seit der Entstehung der lezteren ganz ausgenommen blieb, und keines von allen deutschen Ländern eine so selbstständige Gesetzgebung hatte.

Andere Verhältnisse begünstigten die jüngere Linie des braunschweigischen Hauses. Herzog Johann Friedrich von Calenberg (§. 584.) war einer der ersten Fürsten, der in einem wenig beträchtlichen Fürstenthum ein stehendes Heer unterhielt, das bedeutend genug war, die Verbindung mit ihm für größere Staaten wichtig zu machen, und das Mittel darbot durch Subsidien auszuführen, was die Kräfte des Landes nicht getragen hätten. Während seine Politik sich vorzugsweise zur Verbindung mit Frankreich hinneigte, schloß sich sein Nachfolger Ernst August (1679—1698 s. §. 584.) an den kaiserlichen Hof an, der seine Verdienste um Oesterreich und Deutschland wichtig genug fand, sie 1692 mit der Errichtung einer neunten Kurwürde für die Länder der celliſchen

und calenbergischen Linie zu belohnen; ein Zuwachs §. 597.
von Ansehen, der einem großen Theile der Fürsten so bedenklich schien, daß ihre Anerkennung durch das ganze Reich erst achtzehn Jahre später erlangt werden konnte [d]). Sein Nachfolger Georg Ludwig (1698—1727), dem das Gesetz der brittischen Thronfolge 1714 eine der ersten Kronen Europas gab, verband auch in Deutschland eine kurfürstliche Macht mit der neuen Würde. Das cellische Fürstenthum fiel ihm 1705 mit dem Tode seines Oheims Georg Wilhelm (§. 584.) an, und mit jenem auch das Herzogthum Lauenburg, das der leztere nach dem Erlöschen des alten Fürstenstammes (1689) Kraft Erbverbrüderung von 1389 erworben hatte [e]). Durch die Folgen des nordischen Krieges, erlangte das neue Kurhaus die schwedischen Besitzungen zwischen Weser und Elbe; Bremen und Verden, welche König Friedrich IV. von Dänemark erobert hatte, trat dieser 1715 an Georg I. für 600,000 Thaler ab, und Schweden entsagte seinen Rechten 1719

d) Vergl. Mosers Staatsrecht Th. 33. S. 23 u. f.

e) Auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, mit welchem auch das Land Hadeln an Hannover kam, wurden von sehr vielen Seiten Ansprüche gemacht, vornehmlich von dem Hause Anhalt und Sachsen. Kurfürst August von Sachsen gab die seinigen 1697 für 1,100,000 Thaler auf; gegen die übrigen entschied der Besitz, den Georg Wilhelm unter allen Mitbewerbern am frühesten ergriffen hatte. S. die Litteratur über diesen Successionsstreit bei Selchow braunschw. lüneb. Geschichte §. 306.

§. 597. im Frieden zu Stockholm gegen Nachzahlung einer Million. Die Primogenitur hatte schon Ernst August 1680 für seine Linie eingeführt [f]; mit der Kurwürde erhielt er durch ein kaiserliches Privilegium auch die unbeschränkte Appellationsfreiheit für seine Länder [g], welchen Georg I. 1711 das Tribunal zu Celle gab. Seinem Sohn Georg II. (1727—1760) und dessen Minister Gerlach Adolph von Münchhausen verdankt Deutschland die Universität Göttingen.

§. 598.

§. 598.

Ein souveraines Herzogthum Preußen, erbte schon Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg (1688—1713) von seinem Vater (§. 583.); weniger politische Grundsätze, als der Reiz der königlichen Ehrenvorzüge [a]), bewogen ihn es 1701 zu einem Königreich zu erklären, sobald er die Gewißheit hatte, von dem Kaiser als König in Preußen anerkannt zu werden. Diesen gewann er durch die Hülfe, zu welcher er sich für den spanischen Successionskrieg anheischig machte [b]), und in dieser Verbindung lag zugleich der Grund, wes-

f) S. Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 108.

g) S. Selchow a. a. O. §. 319.

a) K. Friedrich II. Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenbourg (1767, 4.) S. 12 u. f.

b) S. ebendas. S. 25.

halb er die Ansprüche seines Hauses auf einen §. 598.
großen Theil von Schlesien gegen eine ungenügende Entschädigung ruhen ließ. Lange Zeit hatten unter seinem Vater Friedrich Wilhelm, dessen Rechte auf Jägerndorf (§. 583.), als nächster Agnat des geächteten Markgrafen Johann von Brandenburg, und auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, welche Leopold I. 1675 nach dem Erlöschen des fürstlichen Mannsstamms als erledigte Lehen eingezogen hatte, aus der Erbverbrüderung von 1537 (§. 583.), einen Gegenstand der Unterhandlungen gebildet. Der Kurfürst gab endlich 1686 seine Rechte auf, und erhielt dafür den schwiebuser Kreis [c]), aber insgeheim mußte sich der Kurprinz verpflichten, diese Entschädigung zurückzugeben, wenn er zur Regierung kommen würde [d]). Die Erfüllung des Versprechens erfolgte 1694, der kaiserliche Hof zahlte noch eine Geldsumme und legte noch die Anwartschaft auf Ostfriesland und die Herrschaft Limburg zu [e]); das ganze Verfahren des lezteren bei diesen Negociationen schien Friedrich I. selbst nicht geeignet,

c) Lünig Reichsarchiv Pars spec. unter Brandenburg S. 239.

d) Das Hauptmotiv war die verheißene Unterstützung des kaiserlichen Hofs, die er gegen ein Testament seines Vaters nöthig zu haben glaubte, in welchem dieser zum Besten seiner jüngeren Söhne über die von ihm neuerworbenen Länder verfügte. S. die angeführten „Mémoires" S. 3.

e) Mémoires de Brandenbourg. S. 16.

§. 598. den Nachfolgern Verpflichtungen aufzuerlegen, denen er auch wenigstens durch neue Verträge keine Rechte vergab [f]). Unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) gewann der preußische Staat nicht nur an äußerem Umfang, sondern noch mehr an innerer Stärke. Die nahe Verwandtschaft mit dem oranischen Hause [g]), welches 1702 ausstarb, verschaffte schon Friedrich I. 1707 Neufchatel und Valangin [h]) und 1713 aus dessen Erbschaft durch den utrechter Frieden (außer dem Titel des Fürstenthums Orange, das an Ludwig XIV. fiel) den Besitz von Ober-Geldern [i]); durch einen Vergleich, mit den Miterben von Nassau-Diez (§. 587.), erhielt Friedrich Wilhelm I. 1732, außer beträchtlichen Privatgütern in den Niederlanden [k]), die Fürstenthümer Mörs

f) S. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 89.

g) Durch die Mutter K. Friedrich I., eine oranische Princessin.

h) Ein Lehen des Hauses Chalons, dessen Rechte auf das nassau-oranische Haus im sechszehnten Jahrhundert übergiengen (§. 507. Note h), in deren Besitz aber dieses nie gekommen war. Das Geschlecht der bisherigen Besitzer erlosch 1707 mit der Herzogin Maria von Nemours, und das Obergericht des Landes fand unter den Ansprüchen der Erbprätendenten die des Königs von Preußen am stärksten.

i) S. die Urkunde bei Pauli preuß. Staatsgeschichte. Th. 8. S. 30.

k) Diese verkaufte Friedrich II. dem neuen oranischen Fürstenhause 1753 für 700,000 Fl.

und Lingen [l]). Wichtiger noch war die Erwerbung des schwedischen Vorpommern zwischen der Peene und Oder, mit den Inseln Wollin und Usedom durch den Stockholmer Frieden von 1720, mit welchem sich der nordische Krieg für Preußen endigte [m]). Gegen drittehalb Millionen Einwohner enthielten jezt die gesammten Besitzungen des Königs, aus welchen dieser so viel Einkünfte erhob, daß er das stehende Heer bis auf 76000 Mann brachte, und einen jährlichen Ueberschuß in den Schatz legte, der bei seinem Tode gegen neun Millionen Thaler betrug [n]). Zwar wurde eine militärische Regierung dieser Art nicht ohne beträchtliche Erhöhung der Abgaben möglich [o]); doch waren sie nicht drückender als in anderen größeren Staaten; denn ein großer Theil der erhöhten Einnahme wurde durch die verbesserte Verwaltung des Kammerguts und der Forsten [p]) und durch die strenge Oeconomie und die höchste Ordnung in allen Zweigen der Administration gewonnen. Das Kriegscommissariat, welches zuvor auch die Einkünfte verwaltete, die zur Unterhaltung des Militäretats bestimmt waren, §. 598.

l) Bei Pauli a. a. O. S. 237.

m) Bei Pauli a. a. O. S. 143.

n) Friedrich II. histoire de mon temps. Vol. 1. p. 26.

o) Eine Uebersicht hat Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg. S. 183 u. f.

p) S. ebendas. S. 185. Die Verpachtung der Kammergüter

§. 598. wurde mit den Kammern verbunden, diese (seitdem Kriegs- und Domainenkammern genannt) für jede Provinz angeordnet, und mit der ursprünglich landständischen Behörde der Landräthe in Verbindung gesetzt q). Die Wahl der lezteren blieb den Ständen, ohngeachtet sie seitdem in der That zugleich die Eigenschaft einer königlichen Behörde annahmen; aber gerade diese Verbindung der Geschäfte in den Händen von Männern, die das Vertrauen ihres Kreises besaßen, erleichterte manche Last der Unterthanen und milderte die Strenge eines Regierungssystems, in welchem die Thätigkeit der Landstände als Corporation verschwand r). Für die oberste Leitung der Administration schuf Friedrich Wilhelm I. eine neue Behörde, das Generaldirectorium, an deren Spitze mehrere Minister standen, und für die Abnahme der Rechnungen aller Cassenbeamten eine Oberrechenkammer. Die Armee zeichnete Disciplin und Taktik vor allen Truppen ihrer Zeit aus; in den Kriegen, welche sie unter den drei lezten Regierungen bestanden hatte, war ihr Gelegenheit geworden, das Vertrauen auf

nach festen Grundsätzen fand wohl nirgend in Deutschland so frühe statt.

q) S. ebendas. S. 187.

r) Ueber diese für die Kenntniß der preußischen Verwaltung während des achtzehnten Jahrhunderts überaus wichtige und in keinem andern Lande zu dieser Vollkommenheit ausgebildete Einrichtung s. v. Lamotte von den Landräthen in der Kurmark, in dessen Abhandlungen (Berlin 1793. 8.) Abh. 1.

ihre Kraft und jene militärische Ehre zu erwerben, §. 598.
ohne die kein Heer auf Siege hoffen darf, schwerer als vordem bei den besoldeten Truppen dieser Zeit zu gewinnen und zu erhalten, die man seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts fast allenthalben entehrenden Strafen für Vergehungen der Disciplin unterworfen hatte. Mit ihr hoffte Friedrich Wilhelm die Rheinprovinzen zu erobern, die sein Großvater 1666 dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg überlassen hatte, dessen Linie, seit 1685 im Besitz der pfälzischen Kurlande, dem Erlöschen nahe war. Seine Ansprüche gründeten sich auf die ursprünglich näheren Erbrechte seines Hauses zur ganzen jülichschen Erbschaft, die zwar zum Vortheil jener Linie durch Vergleich aufgegeben worden waren, aber mit ihrem Abgang wieder auflebten, da die sulzbachische Nebenlinie, der die Succession in die Kur dann eröffnet wurde, in den Vergleich nicht eingeschlossen war. Sein Nachfolger Friedrich II. dehnte ihn aber (24. Dec. 1741) auch auf diese Linie aus, und gab den Streitkräften, die ihm hinterlassen wurden, eine andere Bestimmung.

II. Die Zeit König Friedrich II. von Preußen.

Von 1740—1786.

§. 599.

§. 599.

Nach dem Tode Kaiser Karl VI. (20. Oct. 1740) wurden ohngeachtet der Garantien, welche er für seine pragmatische Sanction erhalten hatte (§. 591.), von mehreren Seiten Ansprüche auf die österreichische Monarchie erhoben, welche Frankreich zu unterstützen bereit war a). Während Kurfürst Karl Albrecht von Baiern, der wichtigste unter den Erbprätendenten, der als Regredienterbe

a) 1) K. Friedrich August von Sachsen verlangte für seine Gemahlin, älteste Tochter Joseph I., die ganze Monarchie, in Gemäßheit eines 1703 geschlossenen Vertrags mit Karl VI., der in der Voraussetzung der Erwerbung Spaniens für den lezteren, nach dem Abgang des Mannsstamms beider Brüder, den Töchtern Josephs die Succession versicherte. 2) König Philipp V. von Spanien, als weiblicher Nachkomme der 1700 ausgestorbenen spanisch-habsburgischen Linie, forderte ebenfalls die ungetheilte Succession, in der Hoffnung für seine nachgeborenen Prinzen in Italien etwas zu erhalten. 3) Der König von Sardinien machte in ähnlicher Absicht Ansprüche auf Mailand. Die beiden lezteren erreichten ihren Zweck durch den Frieden zu Aachen 1748; ein jüngerer spanischer Prinz erhielt Parma, Piacenza und Guastalla, die schon 1731 einem älteren Bruder abgetreten waren (§. 591.) aber an Oesterreich zurückfielen, als diesem der wiener Friede 1735 Neapel verschaffte. An Sardinien kamen einige Landschaften von Mailand. S. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 244 u. f.

erbe in allen österreichischen Ländern succediren §. 599.
wollte [b]), mit Frankreich ein Bündniß unterhandelte, besetzte Friedrich II., seit dem 31. Mai 1740 König von Preußen, ohne Bundesgenossen, Niederschlesien, und bot der Erbin des Hauses Habsburg, gegen Befriedigung seiner Rechte, seine Hülfe gegen die Feinde an, die sie zu bekämpfen haben würde [c]). Die Erbitterung gegen ihn, welche der wiener Hof nicht verhehlte, vermochte ihn nicht, auch nachdem er durch die Schlacht von Molwitz (10. April 1741) ganz Schlesien erobert hatte, sich enger mit Baiern und Frankreich zu verbinden, als nothwendig war um diese Eroberung zu behaupten. Während das Bündniß, welches diese (zu Nymphenburg 18. Mai 1741) geschlossen hatten, die Zerstückelung der österreichischen Monarchie zum Ziel des Krieges machte, blieb es fester Entschluß Friedrichs II. zu dieser auf keine Weise mitzuwürken, mit welcher die Unabhängigkeit Deutschlands von Frankreich unwiederbringlich verloren worden wäre [d]). Noch später als Sachsen, welches eine

b) Es war der einzige, der die pragmatische Sanction nicht anerkannt hatte; sein Recht leitete er von Anna, Tochter Ferdinand I., Gemahlin Kurfürst Albrecht V., her, welcher bei ihrer Verzichtleistung auf die Succession und im Testament ihres Vaters, die Succession nach Abgang des österreichischen Mannsstamms vorbehalten worden. Vergl. oben §. 541.

c) S. Friedrich II. histoire de mon temps. Tom. 1. p. 117 u f.

d) Für Baiern war Böhmen, Oberösterreich, Tyrol und Breisgau bestimmt; für Sachsen Mähren und Oberschlesien mit dem Kö-

§. 599. Zeit lang zwiſchen den Anerbietungen der Verbündeten und den Vortheilen ſchwankte, die König Georg II. von England, der einzige Bundesgenoſſe von Oeſterreich, hoffen ließ [e]), gieng der König von Preußen Verbindlichkeiten ein [f]); der Kurfürſt von Baiern wurde unter ſeiner Mitwürkung (24. Januar 1742) zum Kaiſer gewählt; er ſelbſt nahm, als die öſterreichiſchen Heere nach Baiern drangen, an dem Angriff der Verbündeten auf Böhmen und Mähren Theil, der den neuen Kaiſer Karl VII. wieder nach München zurückführte. Dem Bündniß entſagte er aber wieder, da ihm jezt Maria Thereſia Niederſchleſien, einen Theil von Oberſchleſien, und die Grafſchaft Glatz zugeſtand [g]);

nigstitel; für ſpaniſche Prinzen Italien, wobei auch etwas für Sardinien abfallen ſollte; für Frankreich die Niederlande. Dem König von Preußen ließ man allenfalls Niederſchleſien. S. Histoire de mon temps. S. 197.

e) A. a. O. S. 147. 183.

f) Als Zeitpunkt wird der erſte November 1741 angegeben; der Tractat iſt aber nie bekannt geworden, ſ. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 169., und es ſcheint ſogar zweifelhaft, ob ein Tractat abgeſchloſſen wurde, in welchem Friedrich II. weitere beſtimmte Verpflichtungen übernommen hat als die, bei der Kaiſerwahl für den Kurfürſten von Baiern zu ſtimmen. S. den Brief des Königs an Fleury, in welchem er ſeinen Separatfrieden entſchuldigt, Hist. de mon temps. Th. 1. S. 269.

g) Den zu Berlin geſchloſſenen Frieden von jenem Tage hat Wenck Cod. jur. gent. Tom. 1. S. 739. Die Präliminarien wurden ſchon am 11. Juni geſchloſſen; ebendaſ. S. 734. Dieſe Präliminarien ſchloſſen Sachſen in den Frieden ein, wenn es innerhalb einer Friſt ſeine Truppen von der franzöſiſchen Armee

ſeinem Beiſpiel folgte Friedrich Auguſt von Sach- §. 599.
ſen. Die Bedrängniß des Kaiſers, der ſein Land zum zweitenmal verlor, ein Bündniß zwiſchen Sachſen und Oeſterreich (December 1743), das der Wiedereroberung von Schleſien galt, und das Kriegsglück der Oeſterreicher gegen Frankreich, das ihn in Gefahr ſezte das Opfer des künftigen Friedens zu werden, rief ihn zwei Jahre ſpäter (Auguſt 1744) zum zweitenmal unter die Waffen; mit ihm verbanden ſich Kurpfalz und Heſſen (zu Frankfurt 22. Mai 1744) den Kaiſer zu unterſtützen. Der Tod des lezteren (20. Januar 1745) löſte zwar die frankfurter Union auf, weil ſich ſein Sohn Maximilian Joſeph mit Oeſterreich auszuſöhnen eilte, und im Frieden zu Füßen (15. April 1745) Baiern für die Anerkennung der pragmatiſchen Sanction zurückerhielt; aber ſich ſelbſt mußte Friedrich II. durch Siege über die Oeſterreicher und die Sachſen den Frieden erkämpfen. Er ſchloß ihn in Dresden (25. December 1745) [h]), das er erobert hatte, auf die Bedingungen des breslauer Tractats, und erkannte den Gemahl Maria Thereſiens als Kaiſer, der nach wieder befeſtigtem Anſehen der öſterreichiſchen Monarchie (15. Sept. 1745)

trennen würde; noch vor Unterzeichnung des berliner Tractats (23. Juli) trat hierauf Friedrich Auguſt II. den getroffenen Beſtimmungen bei, ohne für ſeine Anſprüche etwas zu erhalten.

h) Bei Wenck a. a. O. Th. 2. S. 194. 207.

§ 599. noch während des Krieges gewählt worden war i). Drei Jahre später bestätigte auch der aachner Friede (October 1748) die pragmatische Sanction. — Kurz vor dem Ausbruch des lezten Krieges hatte Friedrich, in Gemäßheit der erhaltenen Anwartschaft (§. 598.), Ostfriesland nach dem Tode des lezten Fürsten Karl Edzard (15. Mai 1744) in Besitz genommen; die Ansprüche von Hannover, aus einer Erbverbrüderung vom Jahr 1691, welcher Preußen entgegensezte, daß weder die Einwilligung der Landstände hinzugekommen, noch der Kaiser sie bestätigt habe, blieben unerörtert.

§. 600.

So wie in diesen Kriegen hatten die Reichsstände das Bündnißrecht noch nie gebraucht. Die Kraft der Reichsverbindung zeigte sich für die mächtigeren Landesherren ganz verschwunden, Landfriede und Reichsgesetze kein Hinderniß für sie, sich wie unabhängige Staaten unter einander zu bekriegen, die kleineren Stände völlig den Verheerungen eines Krieges Preis gegeben, in welchem jene ihre Absichten verfolgten, die kaiserliche Würde nur ein leerer Name, wenn ihr nicht der Beherrscher der österreichischen Monarchie Bedeutung gab. Nur der glückliche Ausgang des Krieges, der die Ab-

i) Die Kurstimme von Brandenburg und Pfalz wurde bei der Wahl als suspendirt betrachtet, da beide ihre Gesandten vom Wahltag abriefen.

sichten des französischen Hofs vereitelte, und die §. 600.
Mäßigung König Friedrich II. von Preußen, der die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung ernstlich wollte (§. 602.), schützten noch für ein halbes Jahrhundert die minder mächtigen Stände vor ihrer Auflösung und vor den Folgen, welche sie für die lezteren unausweichlich herbeiführen mußte. Ein friedlicher Zustand, in welchem die Reichsverhältnisse die Gestalt annehmen konnten, welche sie bei einer solchen Lage der Dinge erhalten mußten, trat aber erst nach einem neuen Kampfe ein, zu welchem das feindliche Verhältniß führte, in welches die Eroberung Schlesiens den österreichischen und preußischen Staat gestellt hatte. Der lezte war, nicht blos durch seine Vergrößerung, sondern eben so sehr durch die innere Kraft, die er offenbarte, und durch ein Heer, dessen Kriegsruhm die Thaten aller übrigen Armeen verdunkelte, die im österreichischen Successionskriege gefochten hatten, in die Reihe der europäischen Mächte eingetreten, und die Persönlichkeit Friedrich II. gab ihm auf alle europäische und besonders auf alle deutsche Angelegenheiten einen Einfluß, der die Eifersucht des österreichischen Hofes erregte. Diesen zu zerstören und das Verlorene wieder zu erobern wurde das Ziel der österreichischen Politik; zur Mitwürkung wurde, außer Rußland und Sachsen, zulezt (1. Mai 1756) auch Frankreich gewonnen, welches, seit 1755 in seinen amerikanischen Colonien in

§. 600. Kriegszustand mit dem brittischen Reich, die deutschen Länder Georgs II. anzugreifen beschloß, und in Oesterreich einen natürlichen Bundesgenossen zu finden sich gern überreden ließ, nachdem Friedrich II., dessen Macht in die französische Politik in Deutschland nicht paßte, Verbündeter Georgs (16. Januar 1756) geworden war [a]). Die Theilnahme Frankreichs verschaffte bald noch einen neuen Verbündeten in den Schweden, die für französische Subsidien, zwar mit geringen Streitkräften, aber wegen der günstigen Lage ihrer pommerschen Besitzungen vor anderen mit Erfolg zu dem Ziele mitwürken konnten, das man sich vorgesezt hatte, den preußischen Staat zu zerstückeln. Ehe die Rüstungen der Verbündeten bis zum Angriff vollendet waren [b]), besezte jedoch Friedrich II. (August 1756)

a) Die Vereinigung gieng nur dahin, sich dem Einrücken fremder Truppen zu widersetzen und den Ruhestand in Deutschland zu erhalten. Wenck a. a. O. Th. 3. S. 84. Späterhin wurden engere Verbindungen 11. April und 7. Dec. 1758 geknüpft. S. ebendas. S. 173. 178., vergl. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 233. Die Hauptbedingung, nur gemeinschaftlich Friede zu schließen, wurde jedoch in der Folge von dem englischen Ministerium in den Friedenspräliminarien zu Fontainebleau (3. Nov. 1762) nicht gehalten, und nur bedungen, daß Frankreich und England an dem Kriege in Deutschland nicht weiter Antheil nehmen wollten.

b) Die Zweifel, die man in neueren Zeiten gegen die von Friedrich II. mit Actenstücken gerechtfertigte Erklärung erregt hat, daß er durch die Einnahme von Sachsen nur einem Angriff auf seine Staaten zuvorgekommen sey, sind gründlich widerlegt bei Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 197 u. f.

Sachsen, schloß die sächsische Armee ein, und §. 600.
nöthigte sie zur Capitulation, nachdem er die Oesterreicher, welche sie befreien wollten (1. October) geschlagen hatte. Diesen Angriff erklärte der wiener Hof für einen Landfriedensbruch; man dachte selbst auf dem Reichstag Anträge auf Achtserklärung zu machen, die aber von den evangelischen Reichsständen dadurch abgewendet wurden, daß sie auf strenger Beobachtung der festgesezten Formen bestanden; nur einen Reichs-Executionskrieg war der Kaiser mächtig genug (Januar 1757) beschließen zu lassen, während sich Braunschweig, Hessen-Cassel, Gotha und der Graf von Bückeburg mit Hannover und Preußen verbanden, das nördliche Deutschland gegen die Invasion einer französischen Armee zu schützen, worin sie seit 1758 auch durch englische Truppen unterstüzt wurden. Friedrich II. selbst verlor während des ganzen Krieges den Besitz von Sachsen, durch welchen er eine feste Basis für seine Operationen gegen die Oesterreicher und Russen gewonnen hatte, nie wieder ganz, und nuzte es wie ein erobertes Land, das gleich den preußischen Provinzen die Mittel für die Fortsezung des Krieges liefern mußte. Durch die strenge Ordnung, welche in der preußischen Verwaltung herrschte, und durch die Treue der Beamten und Unterthanen, wurde es möglich, aus einem kleinen und im Ganzen armen Land, das theilweise fast immer in den Händen zahlreicher feindlicher Ar-

§. 600. meen war, Geld [c]) und Mannschaft zu ziehen. Seine Heere ergänzte Friedrich II. überdies aus den Gefangenen die er machte, und aus allen deutschen Provinzen; denn der Ruhm des Königs und der preußischen Waffen versammelte aus allen Gegenden Streiter unter seinen Fahnen, und die strenge Kriegsdisciplin machte es möglich selbst gezwungene Söldner zu brauchen. Mit Heeren, von welchen gegen das Ende des Krieges die eine Hälfte die andere bewachen mußte, vermochte Friedrich weit überlegene Massen zu schlagen, und sich von seinen Niederlagen schnell wieder zu entscheidenden Siegen zu erheben. Der Tod der Kaiserin Elisabeth von Rußland (5. Januar 1762) machte die russische Armee auf eine kurze Zeit zu preußischen Hülfsvölkern [d]), und bewog Schweden (22. Mai 1762) Frieden zu schließen; die Revolution, durch welche (9. Juli 1762) Katharina II. bald nachher den Thron ihres Gemahls Peter III. bestieg, führte wenigstens zu keiner Erneuerung des Bündnisses mit Oesterreich. Seitdem war der Ausgang des Kriegs entschieden; die französischen Heere verließen Norddeutschland nach den Friedenspräli-

c) Die englischen Subsidien, welche Friedrich erhielt, betrugen gegen 700,000 Pfund Sterling.

d) Der Friede mit Peter III. (5. Mai 1762 bei Wenck Th. 3. S. 299.) gab das Königreich Preußen zurück, das die Russen erobert hatten und nach den Bedingungen des Bündnisses mit Oesterreich und Frankreich behalten sollten.

minarien zwischen Frankreich und England (3. Nov. §. 600.
1762), und die Lage Friedrichs II. wurde durch die veränderten Gesinnungen des neuen brittischen Ministeriums, welches das Bündniß mit Preußen nicht mehr beachtete e), wenig verändert, da er mehr Mittel besaß den Krieg fortzusetzen als Oesterreich und Sachsen, die allein noch auf dem Kampfplatz standen. Mit ihnen schloß er den Frieden zu Hubertsburg (15. Febr. 1763), in welchem gegenseitig zurückgegeben wurde was jeder Theil noch besezt hielt f); der Friedenszustand des Reichs wurde durch die Auflösung der Reichsarmee hergestellt.

§. 601. §. 601.

Seit dem siebenjährigen Kriege genoß Deutschland geraume Zeit eines ungestörten Friedens. Die erste Folge seiner Herstellung war, daß Joseph II., als ältester Sohn Maria Theresiens Erbe der österreichischen Monarchie, 1764 ohne Schwierigkeit zum römischen König gewählt wurde; die Reichsregierung gieng schon im folgenden Jahr durch den Tod seines Vaters auf ihn über. Für

e) Vergl. Note a. Friedrich II. lief selbst Gefahr, seine Plätze am Rhein, welche die französischen Truppen inne hatten, von den Oesterreichern besezt zu sehen, da die Präliminarien nicht enthielten, daß sie ihm übergeben werden sollten, welches jedoch geschah.

f) Bei Wenck a. a. O. Th. 3. S. 368.

§. 601. die Thätigkeit des neuen Kaisers, welcher zwar zum Mitregenten der Mutter erklärt wurde, aber auf die erbländischen Angelegenheiten, so lange sie lebte († 29. Nov. 1780), wenig Einfluß erhielt, bot sich im Zustand des Friedens kein anderer Gegenstand dar, als die Verbesserung der Einrichtungen der Reichsgerichte, welchen er mit Eifer ergriff. Eine Commission zur Visitation des Reichskammergerichts, welche die Befugnisse der ordentlichen Deputationen haben sollte, denen im sechszehnten Jahrhundert jenes Geschäft übertragen war (§. 528.), trat schon 1767 in Thätigkeit; die Mitwürkung der Reichsstände in der Reichstagsberathung die vorhergegangen war, bewies, daß alle die Wichtigkeit der Reichsgerichte erkannten, der Ausgang des Visitationsgeschäfts aber, daß für die Befestigung und Fortbildung der Reichsverfassung wenig mehr zu hoffen war, und ihrer Auflösung bei dem ersten Sturm entgegengesehen werden müsse, der wieder über Deutschland kommen werde. Die Wichtigkeit der Reichsgerichte beschränkte sich freilich zunächst nur auf die kleineren Territorien, für welche sie die oberste Justanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zugleich das Tribunal waren, das die Rechte der minder mächtigen Stände unter einander und die Verfassung des Landes gegen willkührliche Eingriffe der Regierung schüzte. Dennoch hatte die bessere Einrichtung des Kammergerichts durch die Visita-

tion, für die größeren Reichsstände, sobald sie die §. 601.
Erhaltung der Reichsverfassung aufrichtig wollten, nicht weniger Interesse, als für die, welche unmittelbar den meisten Vortheil von den Anstalten für die Reichsjustiz zogen. Denn wenn auch Streitigkeiten unter ihnen selbst, nach Lage ihrer Verhältnisse, mehr zur Ausgleichung im Wege diplomatischer Vermittelung als zur Entscheidung durch die Reichsgerichte geeignet waren, und vermöge der Appellationsprivilegien (§. 550.) ihre eigenen höchsten Gerichte die Stelle der Reichsgerichte als höchster Instanz vertraten, so lag doch in der That in der Achtung, welche auch die mächtigsten Stände des Reichs dessen höchsten Gerichten bewiesen, und in ihrem Mitwürken zu einer Einrichtung derselben, die ihr Ansehen und ihre Thätigkeit sicherte, die einzige Garantie, daß sie selbst die Reichsverfassung überhaupt und die Rechte der minder mächtigen, welche diese schüzte, aufrecht zu erhalten und zu achten gesonnen seyen. Die Visitation hatte zwar das Verdienst, einige unwürdige Mitglieder zu entfernen und zu bewürken, daß die Anzahl der Beisitzer, die seit dem westphälischen Frieden nie über achtzehn gestiegen war, bis auf fünfundzwanzig vermehrt und ihr Unterhalt gesichert wurde; sie vollendete aber innerhalb neun Jahren nicht einmal den Theil ihrer Arbeiten, welcher die Verbesserung der Kammergerichtsordnung zum Gegenstand hatte,

§. 601. und bis zur Erörterung der Processe, welche durch das Rechtsmittel der Revision (§. 528.) an die nächste ordentliche Visitation devolvirt waren, kam sie gar nicht [a]). Die Veranlassung zu ihrer Auflösung, lag in den Streitigkeiten, die zwischen der evangelischen und katholischen Partei darüber entstanden, zu welcher derselben die fränkische und westphälische Grafencurie zu rechnen sey, und wie die Vollmacht ihres Deputirten zu der Commission eingerichtet seyn müsse, und die Quelle dieser Streitigkeiten wollte jeder Theil in besonderen Gründen entdecken, die der andere gehabt habe, das Visitationsgeschäft nicht zu Ende kommen zu lassen [b]); die würkliche Ursache lag aber darin, daß Niemand mehr reinen Willen zur Behandlung der Reichsgeschäfte brachte, und bei den Geschäftsmännern, welche zu diesen gebraucht wurden, eine kleinliche Advokatentaktik die Fertigkeit in der Bearbeitung öffentlicher Angelegenheiten vertrat.

a) Doch war dies das weniger wichtige Geschäft. Der Reichsabsch. von 1654 Art. 124. hatte der Revision die Suspensivwürkung genommen, weil sie seit der Unterbrechung der ordentlichen Visitationen (§. 528.) das größte Hinderniß der Reichsjustiz geworden war. Seitdem hatte das Rechtsmittel überhaupt den größten Theil seiner Bedeutung verloren.

b) S. Pütter histor. Entwicklung Th. 3. S. 122—151. Die kaiserliche Partei beschuldigte die entgegengesezte, daß sie beabsichtigt habe, die kaiserliche Gerichtbarkeit noch mehr zu beschränken, und die lezztere beklagte sich über Anmaßungen des kaiserlichen Hofs und der Katholischen.

§. 602. §. 602.

In der That waren es aber nicht blos die minder bedeutenden Reichsstände, deren Sicherheit davon abhieng, daß die Reichsverfassung, so viel noch von ihr übrig war, erhalten und allgemein geachtet würde; den mächtigeren unter ihnen drohte gerade eben so das Schicksal, die Beute der noch größeren Staaten zu werden, wenn sich nicht alle zu dem gemeinsamen Zweck verbanden, jede Gewaltthätigkeit durch ihre Dazwischenkunft zu verhindern, und mit Verachtung der augenblicklichen Vortheile, die eine eigennützige Politik gewähren konnte, jeden, der die Verfassung verletzen würde zu nöthigen, den Grundsätzen des Rechts und der Mäßigung Gehör zu geben. Diese Grundsätze bestimmten unveränderlich die Politik Friedrichs II. in den deutschen Angelegenheiten [a]) und schützten Baiern gegen die Vergrößerungsplane Josephs II. Alte Ansprüche auf Niederbaiern [b]), welche als

a) Man darf hinzusetzen, daß sie auch die Grundlage seiner Politik in den allgemeinen Verhältnissen von Europa waren, und wenn er ihnen bei den Abtretungen untreu wurde, zu welchen er Polen 1772 vereinigt mit Rußland und Oesterreich zwang, so darf ein Urtheil über ihn nie außer Augen lassen, daß nicht blos die Erwerbung von Westpreußen, sondern zugleich eine Verwickelung der Verhältnisse, über welche er nicht gebieten konnte, seine Handlungen bestimmte. S. Dohm Denkwürdigk. Th. 1. S. 433 u. f.

b) Sie wurden aus der oben §. 412. erwähnten Belehnung hergeleitet, die Herzog Albrecht von Oesterreich von Kaiser Sieg-

§. 602. völlig grundlos betrachtet werden mußten, und der Heimfall von Lehen, die dem pfälzischen Gesammthause nicht entzogen werden konnten, sollten als der bairische Mannsstamm mit Kurfürst Maximilian Joseph (30. Dec. 1777) ausstarb, zum Vorwande dienen, den Nachfolger Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, ohne Zustimmung der zweibrückischen Agnaten, zur Abtretung eines großen vorläufig besezten Theils von Baiern und der Oberpfalz zwingen zu dürfen [c]). Durch den Beistand Friedrichs II. ermuthigt [d]), beharrte der Herzog von Zweibrücken auf seinem Widerspruch gegen den Vergleich, den Karl Theodor schon geschlossen hatte, und Friedrich II. ergriff, verbündet mit Sachsen [e]), die Waffen für die Vertheidigung des

mund erhalten hatte. S. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 1. S. 82 u. f.

c) Ueber das Verfahren des österreichischen Hofs s. Dohm a. a. O. S. 23 u. f.

d) Mémoire historique de la négociation en 1778 pour la succession de Bavière confiée par le Roi de Prusse — au comte Eustache de Goertz. à Francfort 1812. 8. Vergl. Dohm a. a. O. Friedrich II. entsagte bei dieser Gelegenheit von neuem den Ansprüchen seines Hauses auf Jülich und Berg, welche nach dem unbeerbten Tode des Kurfürsten Karl Theodor wieder auflebten (§. 598.), zum Besten der zweibrückischen Linie.

e) Die verwittwete Kurfürstin von Sachsen, als Schwester des lezten Kurfürsten von Baiern dessen Allodialerbin, hatte ihre Ansprüche auf ihren Sohn übertragen, welcher ebenfalls einer Unterstützung bedurfte, um sie geltend zu machen. Er erhielt durch den teschner Frieden die von Böhmen auf Pfalzbaiern

Rechts gegen die Politik der Convenienz f). Den §. 602.
einjährigen Krieg endigte (13. Mai 1779) der Tractat zu Teſchen g), da Friedrich nichts ſuchte als die Erhaltung des ungetheilten Kurfürſtenthums, und die Kaiſerin Maria Thereſia den Frieden eifriger wünſchte als ihr Sohn; ſie erhielt von Pfalzbaiern die Abtretung des Innviertels mit Zuſtimmung der Agnaten. Fünf Jahre ſpäter erneuerte Joſeph II., nachdem er (1780) Selbſtherrſcher der öſterreichiſchen Monarchie geworden war, den Antrag zur Abtretung Baierns; dieſesmal wurde er darauf gerichtet, es gegen die Niederlande zu vertauſchen, mit welchen der Titel eines Königreichs Burgund verbunden werden ſollte. Auch dieſesmal mißlang er durch den Widerſpruch des Herzogs von Zweibrücken, und die Erklärung die Friedrich II. gab, daß er ſich jedem Zwang, den man jenem gedroht hatte, aus allen Kräften widerſetzen werde h). Die uneigennützige Politik Friedrichs erweckte bei den übrigen Reichsſtänden Vertrauen; einige Monate ſpäter (23. Jul. 1785) kam ein Vertrag zwiſchen Preußen, Hannover

übertragene Lehenherrlichkeit über die ſchönburgiſchen ſogenannten Receßherrſchaften in Sachſen und ſechs Millionen Gulden. S. Dohm a. a. O. S. 238.

f) Briefe zwiſchen Friedrich II. und Joſeph II. gewechſelt in den Oeuvr. posth. Tom. 5. S. 298 u. f.

g) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 1539 u. f.

h) S. Dohm Th. 3. S. 33 u. f.

§. 602. und Kursachsen zu Stande, in welchem sich diese zu gemeinsamer Mitwürkung für die Erhaltung der Reichsverfassung und der Besitzungen und Gerechtsame aller Reichsstände [i]) verpflichteten [k]). Diesem „Fürstenbund" schlossen sich bald darauf auch Zweibrücken, Mainz, Baden, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Hessen-Cassel, Anspach, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Weimar und Gotha, und Osnabrück an. Friedrich II. schloß mit dieser Unternehmung seine glorreiche Laufbahn (17. Aug. 1786).

III. Deutschland in der Zeit der französischen Revolution.

Von 1786—1815.

§. 603.

§. 603.

Die österreichische Monarchie fiel nach dem Tode Josephs II. († 20. Februar 1790) an dessen Bruder Leopold, bis dahin Großherzog von Toscana, welches Franz I. zu einer Secundogenitur seines Hau-

i) Auch Gewaltthätigkeiten Joseph II. gegen die Bischöfe von Regensburg und Passau, und gegen den Erzbischof von Salzburg, deren geistliche Sprengel sich über österreichische Provinzen erstreckten, über welche diese zu Regensburg zu klagen durch Drohungen abgehalten wurden, gehörten zu den Veranlassungen des Fürstenbundes. S. Dohm a. a. O. S. 24 u. f.

k) Bei Dohm a. a. O. S. 185.

Hauses gemacht hatte, in der ihm jezt sein zweiter §. 603.
Sohn Ferdinand folgte. Schon bei Leopolds Wahl zum Kaiser (30. September 1790) wurden von den Kurfürsten die Beschwerden seiner Aufmerksamkeit empfohlen, welche die französische Nationalversammlung mehreren Reichsständen zugefügt habe. Diese hatte durch ihre Decrete seit dem 4. August 1789 die Ueberreste der Landeshoheit und die guts- und lehensherrlichen Rechte aufgehoben, welche die durch Cession des Elsasses 1684 und 1697 der französischen Hoheit unterworfenen Reichsstände durch ihre Verträge noch gerettet hatten; die Stände glaubten ohngeachtet der lezteren auf den Schutz des Reichs Anspruch zu haben. Während Leopold mit der französischen Regierung über die Herstellung dieser Rechte unterhandelte, für welche jene höchstens zu einer Geldentschädigung verpflichtet seyn wollte, erhob die leztere ihrerseits Beschwerde über mehrere Reichsstände, vornehmlich den Kurfürsten von Trier [a]), durch welche den französischen Ausgewanderten verstattet werde, sich zu einer Unternehmung gegen Frankreich für eine Gegenrevolution zu rüsten. Gleiche Absichten wurden dem Kaiser selbst beigemessen, nachdem die Declaration bekannt geworden war, die er mit König

a) Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Oheim des Kurfürsten von Sachsen. S. die Vorstellungen, welche ihm seine Stände hier über machten, bei Häberlin Staatsarchiv B. 1. S. 314. 397 u. f.

§. 603. Friedrich Wilhelm II. von Preußen im Auguſt 1791 unterzeichnet hatte, da ſie die Zuſage einer bedingten Mitwürkung zu einer Veränderung der Lage des Königs von Frankreich enthielt [b]). Die Partei welche in Frankreich den Krieg wollte, um mit Hülfe größerer Bewegung, die er nothwendig machte, auch die Revolution weiter fortzuführen, wußte jene diplomatiſchen Drohungen für ihren Zweck zu benutzen, und brachte es ohngeachtet der Proteſtationen Leopolds, daß die Vorausſetzungen der Declaration weggefallen, ſeitdem Ludwig XVI. (3. September 1791) die Conſtitution angenommen habe, und keine Kriegsrüſtungen gegen Frankreich ſtatt fänden, zur Erklärung des Krieges (20. April 1792). Sie erfolgte ſchon gegen ſeinen Nachfolger Franz II. (ſeit 1. März 1792), deſſen Wahl zum Kaiſer (5. Juli 1792) durch die Zeit-

b) Bei Martens recueil etc. Tom. 5. S. 35. „qu'elles regardent la situation où se trouve actuellement Sa Maj. le Roi de France comme un objet d'un interêt commun à tous les souverains de l'Europe. Elles espèrent que cet interêt ne peut manquer d'être reconnu par les puissances dont le secours est réclamé, et qu'en conséquence elles ne refuseront pas d'employer, conjointement avec leurs dites Majestés, les moyens les plus efficaces, rélativement à leurs forces, pour mettre le Roi de France en état d'affermir dans la plus parfaite liberté, les bases d'un gouvernement monarchique également convenable aux droits des Souverains et au bien être de la nation Française. Alors et dans ce cas, leurs dites Majestés l'Empereur et le Roi de Prusse sont resolus d'agir promtement d'un mutuel accord avec les forces necessaires pour obtenir le but proposé et commun.

umstände beschleunigt wurde. Sein Bundesgenosse §. 603.
war zuerst nur König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, der mit ihm (August 1792) ein Heer in Frankreich einrücken ließ; zum Reichskriege (erklärt im März 1793) wurden erst im November Anstalten gemacht, als die Heere der neuen Republik (21. September 1792), während die Deutschen noch tief in Frankreich standen, schon das unbewachte Mainz und einen Theil des linken Rheinufers weggenommen hatten.

§. 604. §. 604.

Auch ein glücklicher Feldzug hätte schwerlich der Revolution und ihrer Einwürkung auf Europa Gränzen gesezt, da ihre Wurzeln viel tiefer lagen als man voraussezte und sich über ganz Europa verbreiteten; das preußische und österreichische Heer war aber nicht einmal zahlreich genug um bis Paris vorzudringen; das erstere kehrte nicht ohne Verlust über den Rhein zurück, das leztere verlor im Spätjahr selbst noch die Niederlande. Dadurch gewann die neue revolutionäre Regierung Zeit, Kräfte in Bewegung zu setzen, welchen die Gegner keine gleiche Anstrengung entgegensetzen konnten, weil sie in den Würkungen der Revolution selbst lagen; sie hatte überdies den Vortheil, daß sich Frankreich zum Repräsentanten von Grundsätzen machte, welche schon längst allenthalben ihre Anhänger hatten, wodurch sich die Ansichten über die

§. 604. Bedeutung der Revolution und des Krieges gegen Frankreich verwirrten. Nur noch im Feldzug von 1793 schwankte die Wage; die Niederlande wurden von den Oesterreichern wieder erobert, die Preußen nahmen Mainz wieder ein, behaupteten das linke Rheinufer und bedrohten den Elsaß; die europäische Coalition welche gegen Frankreich entstand, das den Krieg gegen England und die vereinigten Niederlande selbst erklärt hatte, endlich der innere Krieg in der Vendee für die Sache des Königs, erhielten die Hoffnungen aufrecht, mit welchen der erste Feldzug begonnen worden war. Schon im folgenden giengen aber die Niederlande zum zweitenmal verloren, den Preußen wurde ein Theil des linken Rheinufers entrissen, und im Winter (Januar 1795) Holland erobert; der Eifer der Verbündeten gegen die Sache der Revolution erkaltete, der Kampf, zu dem man sich gegen diese vereinigt hatte, wurde allgemach aus dem Gesichtspunkt eines gewöhnlichen Krieges betrachtet, aus dem sich jeder, mit Ausnahme von Oesterreich und England, so vortheilhaft als möglich herauszuziehen suchte. Schon im December 1794 trug ein Reichsgutachten darauf an, Friedensunterhandlungen mit der französischen Regierung anzuknüpfen; immer festeren Boden gewann die Meinung, daß die Gräuel der Revolution mit dem Fall Robespierres und seiner Genossen (Juli bis November 1794) ihr Ende erreicht hätten, mit den jetzigen Macht-

habern aber gar wohl unterhandelt werden könne, §. 604.
und daß nur die Coalition der großen Mächte den Krieg über Deutschland gebracht habe, der sich durch einen Friedensschluß endigen lasse. Man wagte nicht sich zu gestehen, daß, ohne die Wiedereroberung des linken Rheinufers und der Niederlande, jeder Friede mit Frankreich der Anfang der Knechtschaft Deutschlands seyn müsse, und ließ sich von den Franzosen und ihren Freunden, die ihnen Gleichheit der Grundsätze, mehr aber noch Schwäche der Einsicht und Gesinnung, in immer größerer Anzahl verschaffte, lieber überreden, daß die Schwierigkeit, jenen ihre Eroberungen wieder zu entreißen, ganz unüberwindlich sey; die französische Politik war den alten Grundsätzen ohnehin treu geblieben, und ließ hoffen, daß Frankreich nicht alle Eroberungen zu behalten verlangen werde. In Preußen vereinigten sich Mißverständnisse mit dem österreichischen Hofe, die großen Kosten des Krieges am Rhein, und die Lage der Dinge in Polen, wo unter ganz anderen Umständen als 1772 neue Erwerbungen in Gemeinschaft mit Rußland gemacht werden sollten [a]), ein neues System der Politik vortheilhaft erscheinen zu lassen, über dessen Gefahr man sich durch den Wahn täuschte, daß Preußen

a) An welchen späterhin auch Oesterreich Theil erhielt. S. die Acten die Theilung des Ueberrestes von Polen betreffend, von 1793 bis 1797, bei Martens recueil Tom. 5. S. 202 und Tom. 6. S. 699—721. Vergl. Saalfeld Gesch. der neuesten Zeit B. 2. Abth. 1. S. 251 u. f.

§. 604. stark genug seyn werde, zu bestimmen, wie weit Frankreich über Deutschland verfügen dürfe. Friedrich Wilhelm II. schloß am 5. April 1795 einen Separatfrieden zu Basel, welcher die preußischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer bis zum künftigen Reichsfrieden in den Händen der Franzosen ließ; die französische Regierung erklärte, die Verwendung Preußens für die deutschen Reichsstände annehmen zu wollen, die mit ihm unterhandeln würden [b]). Am 17. Mai 1795 folgte ein zweiter Tractat, welcher das nördliche Deutschland, von den preußisch-fränkischen und hessen-casselschen Besitzungen an, für neutral erklärte, wenn dessen Stände ihre Contingente von der Reichsarmee zurückrufen würden [c]). Dies geschah von Hannover und 1796 von Kursachsen; Hessen-Cassel schloß (28. August 1795) einen besonderen Tractat auf die Bedingungen des basler Friedens [d]). Die französische Regierung decretirte hierauf (October 1795) einstweilen die Vereinigung der Länder bis zur Maas mit der Republik; was weiter mit Deutschland werden sollte blieb ausgesezt, bis man Oesterreich einen Frieden gebieten könnte, durch welches der Ober- und Mittelrhein noch geschüzt und das südliche Deutschland noch verhindert wurde,

b) S. Martens recueil Tom. 6. S. 495.

c) Ebendas. S. 503.

d) Ebendas. S. 548.

ähnliche Bedingungen anzunehmen, wiewohl der gute Wille dazu nicht fehlte [e]). Was im Feldzug von 1796 in Deutschland mißlang, ersetzte die Eroberung Ober-Italiens durch Napoleon Bonaparte reichlich; von hieraus kamen die französischen Heere im Frühjahr 1797 bis nach Steiermark, und die Friedenspräliminarien in Leoben (18. April 1797) [f]) erlaubten, einen festen Plan für die zum Vortheil von Frankreich mit Deutschland vorzunehmenden Veränderungen zu entwerfen. Oesterreich war zufrieden, für die Abtretung der Niederlande und der Lombardei den größten Theil von Venedig mit Istrien und Dalmatien zu erhalten, und setzte das weitere auf einen Friedenscongreß aus, der auf die Basis der Integrität des Reichs unterhandeln sollte. Ehe jedoch der für diesen ernannten Reichsdeputation [g]) noch der Ort bestimmt war, wo sie sich für diesen Zweck versammeln sollte, willigte der Kaiser in den geheimen Bedingungen seines Definitivfriedens (zu Campo-Formio 17. October 1797) [h]) in die Abtretung des größten Theils des linken Rheinufers mit Einschluß von Mainz, und versprach seine Truppen §. 604.

e) S. Martens recueil Tom. 6. S. 640 u. f. Vergl. Saalfeld a. a. O. S. 213 u. f.

f) Bei Martens Suppl. Tom. 3. S. 126.

g) S. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 989 u. f.

h) Martens a. a. O. Tom. 7. S. 208 u. f.

§. 604. vom Rhein in die Erbstaaten zurückzuziehen; gleich nach der Eröffnung des Friedens-Congresses zu Rastadt (November 1797) wurden alle feste Plätze am Rhein, deren Besitz den Unterhandlungen noch einige Haltung hätte geben können, von den Oesterreichern geräumt, von den Franzosen aber eingeschlossen und Mainz (30. December 1797) besezt. Während des Laufes der Unterhandlungen fiel (13. Januar 1799) auch Ehrenbreitstein.

§. 605.

§. 605.

Die Vollmacht der Reichsdeputation [a]), welche, nach den kaiserlichen Erklärungen über den Inhalt der Friedenspräliminarien, auf die Abschließung eines Friedens mit der dort angegebenen Basis lautete, mußte jezt schleunigst in eine unbedingte verwandelt werden; in den Verlust des linken Rheinufers, welches die französischen Bevollmächtigten ohne Einschränkung verlangten, ergaben sich indessen die meisten größeren Staaten leicht, als vernommen wurde, daß von Oesterreich Entschädigungen auf dem rechten Rheinufer für sie bedungen worden, gleich wie von Preußen für Andere schon früher [b]) geschehen sey. Auch in den Uebermuth,

a) S. Protocoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt, herausgegeben von Münch v. Bellinghausen. Rastadt 1798 u. f. 5 Thle. 4. Geheime Geschichte der rastadter Friedensunterhandlungen. 6 Thle (in 7 Bänden) Germanien 1799. 8.

b) Geheime Convention zwischen Frankreich und Preußen vom

mit welchem vom erſten Anfang der Verhandlungen an das Reich behandelt wurde, ſuchte man ſich zu ſchicken, und in Jahr und Tag war, bis auf die Berichtigung der Entſchädigungen, die durch neue Säculariſationen gegeben werden ſollten, die Reichsdeputation mit den franzöſiſchen Bevollmächtigten über die Bedingungen des Friedens übereingekommen. Die Unterhandlungen wurden aber im März 1799 doch wieder abgebrochen, weil für Oeſterreich der Friedenszuſtand gefährlicher wurde als der Krieg, wenn es die Veränderungen, welche Frankreich in der Schweiz und in Italien inzwiſchen vorgenommen hatte, ohne Widerſtand geſchehen laſſen mußte, und ſich daher der Kaiſer in Verbindung mit England und Rußland zu einem neuen Kampf entſchloß. Bei der Berathung der Reichsverſammlung über den kaiſerlichen Antrag zur Erneuerung des Reichskriegs, konnten die Stände, welchen man in Raſtadt den Untergang angekündigt hatte, mit den neufürſtlichen Häuſern (§. 532.) vereinigt, noch einmal das Recht geltend machen, jene durch Mehrheit der Stimmen zu beſchließen c); geführt wurde der Krieg aber nur von Oeſterreich, mit einer ſchwachen §. 605.

5. Aug. 1796, bei Martens rec. Tom. 6. S. 653. Vornehmlich für die Entſchädigung von Preußen ſelbſt, Heſſen und Naſſau-Oranien, aber auch für die Unabhängigkeit der Hanſeſtädte wurde hier geſorgt.

c) S. Heinrich Reichsgeſch. Th. 3. S. 60 u. f.

§. 605. Unterstützung, die es von Würtemberg und Baiern erhielt, und er verschob die Ausführung dessen, was zu Rastadt beschlossen war, nur auf kurze Zeit. Der Friede zu Lüneville (9. Februar 1801), den der Kaiser diesmal gleich im Namen des Reichs abschließen mußte [d]), gab der österreichischen Monarchie in Italien die Etsch, und dem deutschen Reich den Rhein zur Gränze, verhieß den verwandten Fürsten, von Modena und Toscana, die den neuen italiänischen Freistaaten jezt beide weichen mußten, auch noch Entschädigungen in Deutschland, und erklärte (Art. 7.), daß nach den zu Rastadt angenommenen Grundsätzen alle erbliche Fürsten für ihren Verlust am linken Rheinufer aus den Mitteln des Reichs entschädigt werden sollten, weil das Reich in Gesammtheit jenen Verlust tragen müsse. Die Ratification dieses Friedens durch das Reich (6. bis 9. März) [e]) konnte, nach den Umständen unter welchen er geschlossen war, nur eine Formalität seyn; eine außerordentliche Reichsdeputation wurde ernannt, welcher die Ausführung des Entschädigungsgeschäfts (August 1802 bis Mai 1803) unter Vermittelung von Rußland und Frankreich überlassen blieb [f]). Der

d) Bei Martens a. a. O. Th. 7. S. 538 u. f.

e) S. Reuß Staatskanzlei von 1801 Th. 1. S. 210 u. f. Th. 2. S. 5 u. f.

f) S. Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803 (mit den Beilagen) 6 Bände. 4.

Entschädigungsplan, welchen die Vermittler mit den meisten Betheiligten schon berichtigt hatten, verlieh, nach Verschiedenheit der politischen Verbindungen und des Aufwandes, den diese in Paris gemacht hatten, um die Gunst der Machthaber zu gewinnen, die Loose ziemlich ungleich; auch wurde nachher, die Entschädigung von Toscana abgerechnet, nicht mehr viel verändert. Etwas freiere Hände als bei der Vertheilung der Entschädigungen, hatte die Deputation bei Festsetzung der Bestimmungen, welche über die übrigen Angelegenheiten zu treffen waren, die als Folge von jenen zur Sprache kamen; der Hauptschluß, welchen sie am 25. Februar 1803 faßte g), wurde durch ein Reichsgutachten vom 24. März und kaiserliches Ratificationsdecret vom 23. April h) zum Reichsgesetz. §. 605.

§. 606. §. 606.

Nur der bisherige Kurfürst von Mainz, der künftig den Titel eines Kurerzkanzlers führen sollte, und die Oberen des johanniter und deutschen Or-

K. F. A. v. Hoff das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem lüneviller Frieden. Gotha 1801. 1805. 2 Thle. 8. Der Deputationsreceß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen, von A. E. Gaspari. Hamb. 1803. 2 Thle. 8. Der deutsche Zuschauer. 6 Hefte. Offenbach 1802. 8. Der neue deutsche Zuschauer. Frankenth. 1804. 6 Hefte oder 2 Bde. 8.

g) Protocolle B. 2. S. 841 u. f.

h) Bei Gaspari Th. 2. S. 337 u. f.

§. 606. dens [a]), blieben noch geistliche Reichsstände; alle übrige reichsunmittelbare geistliche Besitzungen, und sämmtliche Reichsstädte, bis auf sechs, wurden zur Entschädigungsmasse gezogen. Aber auch so wollte diese noch nicht hinreichen alle Ansprüche zu befriedigen; viele Entschädigte mußten sich daher ganz oder theilweise blos mit Renten begnügen, die ihnen auf die Besitzungen Anderer oder auf die Rheinoctroy (s. unten) angewiesen wurden. Für Manche mußten auch landsässige Klöster und Stifter genügen, die ihnen jezt aber mit Landeshoheit überlassen wurden. Für den Kurerzkanzler wurde ein Territorium [b]), aus Ueberresten des Erzstifts Mainz auf dem rechten Rheinufer (Fürstenthum Aschaffenburg), dem Bisthum Regensburg, auf dessen Kirche die geistliche Würde ruhen sollte, und den Städten Regensburg und Wezlar gebildet, welche auch künftig, jene Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts [c]) bleiben sollten. Zur Ergänzung der Entschädigung wurden alle bestehende Rheinzölle aufgehoben, und statt

a) Sie erhielten selbst einige Entschädigung für ihren Verlust auf dem linken Rheinufer; Dep. Schl. §. 26.

b) Dep. Schl. §. 25.

c) Die französischen Kriege hatten 1688 das Reichskammergericht aus Speier vertrieben, wo es, anfangs ohne steten Sitz (§. 475.), seit 1527 ununterbrochen geblieben war. Seit dieser Zeit war es zu Wezlar. S. Tafinger instit. jurispr. cameral. §. 51 u. f.

derselben eine Rheinschiffahrts-Octroy unter gemeinschaftlicher Verwaltung von Frankreich und dem Kurerzkanzler angeordnet [d]; von den auf den lezteren fallenden Einkünften, sollte dieser zuvörderst 350000 Gulden für sich beziehen; der Ueberschuß aber zur Bezahlung einer Reihe darauf angewiesener (directer) Renten, und wenn er ergiebig genug wäre, auch noch mehrerer einstweilen anderen Entschädigten auferlegter (subsidiarischer) Renten dienen [e]. §. 606.

Der Großherzog von Toscana erhielt Salzburg und Berchtoldsgaden, und theilte Passau und Eichstädt mit Baiern; dem Herzog von Modena wurde von Oesterreich der Breisgau und die Ortenau in Schwaben abgetreten, wofür diesem die Bisthümer Trient und Brixen zur Entschädigung gegeben wurden [f]. Außer jenen Erwerbungen, erhielt Baiern den größten Theil des Hochstifts Würzburg, (dessen übrige Bestandtheile, mit den angränzenden mainzischen Aemtern, zur Entschädigung der Häuser Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen verwendet wurden) [g], und die Hochstifter Bamberg, Freisingen und Augsburg, mit den mei-

d) Dep. Schl. §. 39.

e) S. ebendas. §. 9. 14. 17. 19. 20., wo die unbedingten und §. 7 und 27., wo die subsidiarischen angewiesen sind. Alle sollten nach §. 30. durch ein Capital zu 2½ Procent abgelöst werden können.

f) Dep. Schl. §. 1.

g) Ebendas. §. 14. 18. 20.

§. 606. sten dazwischen liegenden Prälaturen und Reichsstädten in Franken und Schwaben [h]); dafür kam die Rheinpfalz an Baden, welches man überdem mit dem Bisthum Constanz, den Resten der Bisthümer Speier, Basel und Strasburg, zwei darmstädtischen Aemtern, und mit bequem gelegenen Reichsstädten und Abteien so reichlich versorgte, daß dessen Länderbestand ohngefähr verdoppelt wurde [i]). Die Vertheilung ließ in dem an Prälaturen und Reichsstädten vor andern reichen schwäbischen Kreis, noch genug übrig, um auch Würtemberg bedeutend zu vergrößern [k]), und doch noch die Reichsgrafen, die zu entschädigen waren, in jenen zu verpflanzen [l]). Im nördlichen Deutschland kamen an Preußen [m]): die Hochstifter Paderborn, Hildesheim, das mainzische Thüringen (Eichsfeld und Erfurt), ein Theil von Münster,

h) Dep. Schl. §. 2.

i) Ebendas. §. 5.

k) Ebendas. §. 6. Würtemberg erhielt von geistlichem Gut: Ellwangen, Zwiefalten, Schönthal, Comburg, Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen, und die Reichsstädte: Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn, jedoch mit der Verpflichtung zur Bezahlung von 88000 Fl. Renten.

l) Ebendas. §. 24. Die Abteien Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weissenau und Ysni nebst der Stadt dieses Namens, wurden hierzu verwendet, aber beträchtlich mit Renten belastet.

m) Ebendas. §. 3.

die Abteien Hervorden, Quedlinburg, Elten, Essen, §. 606.
Werden und Kappenberg, mit den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; der übrige Theil von Münster wurde zur Entschädigung der Häuser Salm, Aremberg, Croy und Looz verwendet n), bis auf die Aemter Vechte und Kloppenburg, welche der Herzog von Oldenburg o) erhielt. Diesem überließ der Deputationsschluß auch das Bisthum Lübeck und das hannöverische Amt Wildeshausen, und nahm ihm dafür, zum Vortheil des bremischen Handels, den Weserzoll zu Elsfleth p); Hannover erhielt dagegen, zur Ent-

n) Ebendas. §. 3. am Ende.

o) Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (oben §. 587.) hatten 1773 zur Ausgleichung der fast ununterbrochenen Streitigkeiten gedient, in welche die königliche und gottorpische Linie (s. ebendas.) über ihre Rechte und Besitzungen in Holstein verwickelt waren. 1667 waren sie nach Graf Anton Günthers Tod (§. 587.) gemeinschaftlich von beiden Linien in Besitz genommen und 1676 der königlichen allein überlassen worden (Halem Gesch. von Oldenburg Th. 3. S. 3—27.). 1773 vertauschte der Erbe des russischen Reichs, Großfürst Paul aus der älteren gottorpischen Linie, seine holsteinischen Besitzungen gegen Oldenburg und Delmenhorst und übertrug diese dem Haupt der jüngeren Linie, Friedrich August Fürstbischof von Lübeck (Martens recueil. Tom. 1. S. 315. Tom. 3. S. 253 u. f. Vergl. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 633 u. f.). 1776 erhob sie Joseph II. zum Herzogthum, auf welches 1778 die gottorpische Stimme im Reichsfürstenrath übertragen wurde. Dem ersten Herzog von Oldenburg († 1785) folgte dessen Sohn Peter Friedrich Wilhelm, der die Regierung des Landes seinem Vetter, Peter Friedrich Ludwig Fürstbischof zu Lübeck überließ. Vergl. Runde oben S. 576. Note cc.

p) Dep. Schl. §. 8.

§. 606. schädigung für jenes und den Verlust einiger anderen Ansprüche und Besitzungen, das Bisthum Osnabrück [q]). In die Ueberreste der Erzstifter Mainz (so weit es nicht zu Aschaffenburg gehörte), Trier und Köln, theilten sich die Häuser Hessen und Nassau walramischer Linie (§. 587.) [r]); das Herzogthum Westphalen kam dabei an Darmstadt. Für Nassau-Oranien sollten die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund und einige Abteien, zum Ersatz für die verlorene Erbstatthalterschaft und die Domänen in Holland und Belgien dienen [s]). Auch die helvetische Republik durfte sich mit dem Bisthum Chur bereichern [t]), und überhaupt von dem gesammten Herrenstande, der irgend etwas für verlorene Besitzungen auf dem linken Rheinufer liquidiren konnte, gieng keiner leer aus [u]); hingegen die Reichsritterschaft des linken Rheinufers erhielt weiter nichts als die Zusage, daß der von der französischen Regierung auf ihre Güter gelegte Sequester aufgehoben

q) Dep. Schl. §. 4.

r) Ebendas. §. 7. 12. Der größte Theil der nassauischen Entschädigung fiel auf die usingische Linie, welche in die Rechte des 1797 ausgestorbenen saarbrückschen Zweiges trat. S. oben §. 587.

s) Ebendas. §. 12.

t) Ebendas. §. 29.

u) Ebendas. §. 6. 9. 10. 11. 13. 15—19. 21—23.

ben werden solle v). Als Reichsstädte blieben §. 606.
übrig: Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg, von welchen einigen auch Vortheile gewährt wurden und die insgesammt künftig in Reichskriegen neutral seyn sollten w). Die kurfürstliche Würde erhielt Salzburg, Baden, Würtemberg und Hessen-Cassel, und in dem Reichsfürstenrath wurde eine große Anzahl neuer Stimmen creirt x), welche aber der Kaiser nicht ratificirte, sondern die veränderte Einrichtung des lezteren einem besonderen Reichsschluß vorbehielt. Die Güter der Domcapitel, mit den bischöflichen Domänen, und alle nicht namentlich zur Entschädigung angewiesene Stifter, Abteien und Klöster, sollten auf die Entschädigten übergehen, auch erlaubt seyn, alle Güter der fundirten Institute dieser Art, in den alten sowohl als neuen Besitzungen beider Religionstheile einzuziehen, auch die Mannsklöster unbedingt, die geschlossenen Frauenklöster aber im Einverständniß mit dem Diöcesanbischof zu säculariſiren y); die katholischen Diöcesen sollten noch einstweilen bestehen und eine neue Diöcesaneintheilung, mit gehörig dotirten bischöfli-

v) Dep. Schl. §. 28.

w) A. a. O. §. 27. Die Hansestädte gedachten zu jener Zeit nicht wenig an Handelsvortheilen durch diese Neutralität zu gewinnen.

x) Ebendas. §. 31.

y) A. a. O. §. 34. 35. 36. 42.

§. 606. chen Sitzen und Kapiteln, künftig auf reichsgesetzliche Art statt finden [z]). Für die Pfründner der aufgehobenen Institute auf dem rechten Rheinufer, wurde durch reichliche Pensionen gesorgt, hingegen für die Geistlichkeit des linken Rheinufers nur durch eine Sustentationscasse, zu welcher die, welche mehrere Pensionen bezögen, zwei Zehentheile abzugeben hätten [aa]), weil Frankreich auf die geistlichen Güter so wenig Pensionäre, als auf die abgetretenen Länder alle Landesschulden übernehmen wollte [bb]). Die Entschädigten mußten dagegen die Landes- und Kreisschulden der Entschädigungslande und auf diese zugleich die vom linken Rheinufer übernehmen, auch die Staatsdiener der Entschädigungslande, nach sehr liberalen Bestimmungen, wieder anstellen oder pensioniren [cc]). Die Verfassung der *säcularisirten Lande*, so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruhe, sollte ungestört erhalten und dem neuen Landesherrn nur in Verbesserung der Ei-

z) Dep. Schl. §. 62.

aa) A. a. O. §. 47—58. §. 64—76.

bb) Ebendas. §. 38. 75. Nur zu Bezahlung solcher Schulden verpflichtete es sich durch den lüneviller Frieden Art. 8., welche aus Anleben, die von den Landständen förmlich consentirt worden, oder aus einem Aufwand auf die Landesadministration herrührten.

cc) Ebendas. §. 59. 66—76. 77—85.

vil- und Militäradministration freie Hand gelassen §. 606.
seyn [dd]); eben so blieb die Religionsübung jedes Landes unverändert, und jeder Religionspartei der Besitz und Genuß ihres Kirchen- und Schulfonds, aber ohne den Landesherrn zu hindern, anderen Religionsverwandten Duldung und den Genuß bürgerlicher Rechte zu gewähren [ee]).

§. 607. §. 607.

Bei den größeren süddeutschen Staaten hatte sich schon seit den Begebenheiten des Revolutionskriegs die Meinung gebildet, daß ihre Selbstständigkeit nur durch eine Verbindung mit Frankreich eine Garantie erhalten könne; die Verhältnisse, welche nach den Säcularisationen sich bildeten, befestigten sie. Zu keiner Zeit mußte für nothwendiger gehalten werden, eine solche Garantie durch Verbindungen mit Anderen zu suchen. Die Reichsverbindung konnte nicht mehr dafür gelten, nachdem die geistlichen Reichsstände und die Reichsstädte einer neuen Richtung des politischen Lebens hatten weichen müssen, auch schien sie kaum mehr vorhanden zu seyn, wenn es die Vertheidigung gegen Frankreich galt; Hannover wurde beim Ausbruch eines neuen Krieges mit England (Mai 1803) durch ein französisches Heer besezt, ohne daß ein Versuch gemacht worden wäre, die Ge-

dd) Dep. Schl. §. 60.

ee) A. a. O. §. 63.

§. 607. fahren abzuwenden, die hieraus für das nördliche Deutschland entstanden. Ein Bündniß unter den deutschen Staaten, wie der Fürstenbund Friedrichs II. gewesen war, hinderte die Entfernung, in der sich Oesterreich und Preußen befanden, ohne deren aufrichtige Vereinigung es keinen Schutz gegen Frankreich gewähren konnte; überdies nährte der Kaiser von Frankreich unter den süddeutschen Fürsten die Hoffnung, daß eine Verbindung mit ihm nicht nur viel größere Sicherheit, sondern auch neue Vortheile gewähren könne. Es lag in der That nur an seinem Zögern, daß der Rheinbund nicht schon zwei Jahre früher zu Stande kam [a]); an die Gefahr einer solchen Verbindung für die eigene Selbstständigkeit erinnerte keiner der Rathgeber [b]). Der neue Krieg, welcher 1805 zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrach, in welchem Baiern,

a) (v. Luchesini) Sulle cause e gli effetti della confederazione Renana, ragionamento di un membro della R. Acad. — di Berlino etc. P. 1. Ital. 1819. 8.

b) Oder wähnten die, welche den Rheinbund geschlossen haben, mit einigen hunderttausend Seelen, die sie ihren Herren verschafften, und mit dem Titel der Souveränetät mehr zu vermögen, als sich Friedrich II. zutraute, indem er 1742 die Betrachtung anstellte: que si le Roi avoit secondé avec trop de chaleur les opérations des troupes françaises, leur fortune excessive l'auroit subjugué; d'allié il seroit devenu sujet; on l'auroit entraîné au delà de ses vues et il se seroit trouvé dans la necessité de consentir à toutes les volontés de la France, *faute* d'y pouvoir résister, ou de *trouver des alliés qui pussent l'aider à sortir de cet esclavage* — (Oeuvres Tom. 1. S. 198.)?

Würtemberg und Baden Bundesgenossen Frank- §. 607.
reichs wurden, führte zur Entwickelung des Sy-
stems, das sich zu bilden schon begonnen hatte, da
sich Preußen zu spät entschloß, die gefahrvolle Neu-
tralität aufzugeben, welche es seit dem basler
Frieden zur Grundlage seiner Politik gemacht
hatte. Durch den presburger Frieden (26. Dec.
1805) c) verlor Oesterreich seine venetianischen
Länder; in Deutschland kam Tyrol, Trient und
Brixen, der salzburgische Antheil an Passau und
Eichstädt, Vorarlberg, ein Theil der österreichisch-
schwäbischen Besitzungen und eine der lezten Reichs-
städte, Augsburg, an Baiern, welches dafür Würz-
burg an den Kurfürsten von Salzburg abtrat;
Baden erhielt einen Theil des Breisgaus und die
Ortenau, der Erbe von Modena sollte dafür in
der Folge entschädigt werden; der übrige Theil des
österreichischen Schwaben fiel an Würtemberg.
Oesterreich selbst bekam Salzburg und Berchtholds-
gaden, und den erblichen Besitz des Hoch- und
Deutschmeisterthums für einen österreichischen Prin-
zen. Die verbündeten Kurfürsten sollten in ihren
Ländern so souverain seyn, als Oesterreich und
Preußen in den ihrigen, und Baiern und Wür-
temberg die königliche Würde annehmen. Sechs
Monate später (12. Juli 1806) schlossen sechs-
zehn deutsche Fürsten d) zu Paris den Rhein-

c) Bei Martens recueil Supplém. Tom. 4. S. 212.

d) 1) Baiern, 2) Würtemberg, 3) Kurerzkanzler, 4) Baden, 5) der

§. 607. bund[e]). Sie erklärten durch einen Tractat mit Frankreich, ihre Vereinigung unter jener Benennung (états confédérés du Rhin) und ihre Trennung vom deutschen Reich, dessen Gesetze für sie und ihre Unterthanen fortan unverbindlich seyn sollten [f]), sich selbst aber für souverain, legten alle Titel nieder, die sich auf die Reichsverbindung bezogen und vertauschten sie mit andern, wodurch der großherzogliche Titel in Deutschland gebräuchlich wurde [g]). Der Kaiser von Frankreich ward zum Protector des Bundes ernannt und sollte als solcher das Recht haben, den jedesmaligen Nachfolger des Fürsten Primas (sonst Kurerzkanzlers) zu ernennen. Ein Offensiv- und Defensivbündniß mit Frankreich, machte jeden Continentalkrieg, der einen von beiden Theilen treffen würde, gemein-

neue Herzog von Berg und Cleve (§. 608.), 6) Hessen-Darmstadt, 7) Nassau-Usingen, 8) Nassau-Weilburg, 9) Hohenzollern-Hechingen, 10) Hohenzollern-Siegmaringen, 11) Salm-Salm, 12) Salm-Kirburg, 13) Isenburg-Birstein, 14) Aremberg, 15) Lichtenstein, 16) Leyen.

e) Bei Martens recueil. Suppl. Tom. 4. S. 313 u. f. Winkopp der rhein. Bund B. 1. S. 10. Vergl. B. 2. S. 115. 302.

f) Ausgenommen wurden (§. 2.) nur die Bestimmungen des Deputationsschlusses von 1803 über die Rechte der Gläubiger und Pensionäre und über die Rhein-Octroi.

g) Den Titel Großherzog, welcher königliche Ehrenvorzüge geben sollte, nahmen Baden, Berg und Darmstadt an; der Kurerzkanzler den Titel eines Fürsten Primas, das Haupt des nassauischen Hauses den herzoglichen, und der Graf von der Leyen den fürstlichen.

ſchaftlich, und ſezte die Contingente feſt, durch §. 607.
welche der Protector eine Hülfsarmee von mehr als 60000 Mann erhielt. Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Bundesgenoſſen ſollten in einer zu Frankfurt zu haltenden Verſammlung verhandelt werden, deren nähere Organiſation, ſo wie die Abfaſſung eines Bundesſtatuts, vorbehalten wurde. Zur Vergrößerung der Verbündeten ſezte man feſt, daß alle zwiſchen ihren Gebieten belegenen Fürſten, Grafen, Reichsritter [h]) und Reichsſtädte ihrer Souverainetät unterworfen ſeyn ſollten [i]); Nürnberg kam dadurch an Baiern. Für Souverainetätsrechte wurden die Geſetzgebung, oberſte Gerichtsbarkeit, hohe Policei, Militärconſcription und das Recht der Auflagen erklärt; die „mediatiſirten" Reichsſtände ſollten aber ihre Kammergüter und ihre gutsherrlichen und lehenherrli-

h) Ein franzöſiſcher Militärbefehl hatte dies Schickſal ſchon am 19. December über ſie verhängt. Er entſchied eigentlich nur, daß es bei der Beſitznahme bleiben ſolle, welche nach dem Beiſpiel des Kurfürſten von Pfalzbaiern im Jahr 1803, kurz nach dem Deputationsſchluß, die meiſten Fürſten verfügt hatten, deren Territorien reichsritterſchaftliche Beſitzungen umſchloſſen. Die Klagen der Ritterſchaft hatten ein Protectorium des Reichshofraths auf Kurſachſen, Baden und den Kurerzkanzler veranlaßt, wie aber die Sache endigen ſolle, hatte man, auf den Antrag der Vermittler bei den lezten Secularisationen, an den Reichstag verwieſen.

i) Vergl. Winkopp der rhein. Bund B. 1. S. 17 u. f., wo die Beſtimmungen der Rheinbundsacte über dieſen Gegenſtand ſtatiſtiſch erläutert ſind, und v. Lancizolle a. a. O. (oben S. 581.) S. 95.

§. 607. chen nicht wesentlich mit der Souverainetät verbundenen Rechte behalten, zu welchen namentlich die bürgerliche und Criminalgerichtbarkeit in erster und mittlerer Instanz, die Forstgerichtbarkeit und Policei, Jagd und Fischerei, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten und gutsherrliche Abgaben gerechnet wurden. Die Kammergüter sollten in der Besteuerung den Gütern der Privilegirtesten gleich gehalten werden, den Mediatisirten in Criminalsachen ein Gerichtsstand vor Austrägen zustehen und die Strafe der Confiscation ausgeschlossen seyn, auch möchten sie nach Willkühr in einem der Bundesstaaten oder einem verbündeten Lande ihren Aufenthalt nehmen. Die Verbündeten endlich unter einander, entsagten den Ansprüchen, die einer auf das Land des anderen habe, und behielten sich nur ihre Successionsrechte vor. Die Erweiterung des Bundes durch Aufnahme anderer Reichsstände wurde vorbehalten.

§. 608.

Diesen Tractat übergab der französische Gesandte am 1. August 1806 auf dem Reichstage, mit der Erklärung, daß der Kaiser von Frankreich ein deutsches Reich nicht mehr anerkenne, sondern nur die Souverainetät seiner noch übrigen Stände; ähnliche Erklärungen übergaben einige der Verbündeten. Wenige Tage darauf theilte eine österreichische Circularnote, den Ge-

sandten der einzelnen Höfe eine Acte vom 6. Au- §. 608.
gust 1806 mit, in welcher Kaiser Franz II. die römische Kaiserkrone und die Regierung des Reichs niederlegte, welche nur so lange Werth für ihn gehabt, als er den übernommenen Pflichten zu entsprechen durch das Zutrauen der Stände in Stand gesezt worden, die aber länger zu erfüllen, durch die Trennung mehrerer vorzüglichen Stände vom Reich unmöglich werde. Er entband die sämmtlichen Reichsangehörigen von ihren Pflichten, und erklärte, daß er seine Reichsländer, schon seit 1804 mit den übrigen Erbstaaten zu einem österreichischen Kaiserthum vereinigt [a]), als getrennt vom Reiche betrachte [b]). Für das nördliche Deutschland bestimmten die Würkungen dieser Ereignisse erst die Unfälle, in welche sie Preußen verwickelten. Durch die Eile, mit welcher der Friede zu Presburg geschlossen worden war, hatte Preußen nur die Wahl behalten, einen Krieg gegen Frankreich zu führen, der durch jenen seinen nächsten Zweck schon verloren hatte, und doch wenig Aussicht gewährte Frankreich die Vortheile wieder zu entreißen, die ihm das Kriegsglück schon gegeben hatte, oder Unterhandlungen in einem überaus ungünstigen

a) Die Acte über die Annahme des österreichischen Kaisertitels im Jahr 1804 s. bei Martens recueil. Suppl. Tom. 4. S. 89.

b) Die sämmtlichen hieher gehörigen Actenstücke s. bei Martens a. a. O. S. 326 u. f., und deutsch bei Winkopp B. 1. S. 51 u. f.

§. 608. Zeitpunkt anzuknüpfen. Der Kaiser von Frankreich benuzte diese Umstände, dem preußischen Unterhändler (15. Dec. 1805 und 15. Febr. 1806) die Cession von Neufchatel und Valangin, Cleve und Anspach, und die Besitznahme von Hannover durch preußische Truppen abzudringen c). Nicht zu berechnen waren die Nachtheile, welche hieraus für Preußen entstanden; der Uebermuth des Eroberers versuchte einen großen Monarchen den Regierungen gleich zu stellen, welche seine Convenienz von einer Provinz in die andere verpflanzte; er erschütterte die Grundfeste des preußischen Staats, indem er die unwiderrufliche Verbindung zwischen Herrscher und Unterthanen löste, welche, von Hohen und Niederen gleich innig empfunden, allein vermag, Unterthanen zu einem Volk und einen Fürsten zum Souverain zu erheben; er ließ endlich selbst unentschieden bis zum Frieden mit England, welche Unterthanen dem preußischen Staat angehören würden d). Anspach wurde an Baiern überlassen, welches dafür das Herzogthum Berg

c) Beide Tractaten sind bis jezt nicht gedruckt; die Actenstücke über die Besitznahme jener Länder hat Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 237 u. f. Neufchatel und Valangin erhielt der französische Marschall Berthier.

d) Der Civilbesitz von Hannover mußte zwar (1. April 1806) ergriffen werden, weil Napoleon darauf bestand, aber zur definitiven Annahme Hannovers wurde, wie das preußische Kriegsmanifest sechs Monate später versicherte, die Zustimmung Georg III. vorbehalten.

abtrat; aus diesem und Cleve wurde ein Fürsten- §. 608.
thum für Joachim Murat gebildet, welcher als Großherzog von Berg schon an dem Abschluß des Rheinbundes Theil nahm. Die Anmaßung, mit welcher der neue Souverain preußische Besitzungen in Westphalen als Pertinenzen seiner Erwerbungen in Anspruch nehmen durfte e), noch mehr die Art wie mit England über die Zurückgabe von Hannover unterhandelt wurde, gaben den vollständigen Beweis, daß Preußen, nachdem es nach und nach durch eben jene Politik gelungen war, ihm das Zutrauen aller Bundesgenossen zu entfremden, schon zu den von Frankreich abhängigen Staaten gezählt werde. Selbst auf die norddeutschen Staaten durfte es nicht zählen; denn während Frankreich antrug, daß es diese seinerseits zu einem Bund vereinigen möge, wurde insgeheim den Versuchen die dazu gemacht wurden entgegengewürkt. Noch standen die französischen Heere in Deutschland, jeden Augenblick zum Angriff bereit, wenn den Forderungen nicht Folge geleistet würde, zu welchen sich etwa die französische Politik entschließen möchte; so blieb kein Mittel der Rettung, als ein Krieg unter noch ungünstigeren Umständen als im Jahr zuvor. Nach den Unglücksfällen, mit welchen er (October 1806) begann, konnte weder

e) Essen, Elten und Werden; s. (Manso) Geschichte des preußischen Staats seit dem Frieden von Hubertsburg (Frankf. 1819. 3 Bde. 8.) Th. 2. S. 113.

§. 608. durch den heldenmüthigen Widerstand, der hie und da geleistet wurde, als man wieder zur Besonnenheit gekommen war, und durch die unerschütterliche Beharrlichkeit des Königs, noch durch die Hülfe der Russen die Sache Preußens hergestellt werden; das Heer war bis auf wenige Regimenter vernichtet, die Hülfsquellen der Monarchie, durch Kopflosigkeit, Feigheit oder Verrätherei der Befehlshaber, den Händen des Feindes überliefert; Civil- und Militärbehörden hatten gewetteifert wer den Staat am schnellsten verderben helfe. So endigte der Krieg mit dem Frieden zu Tilsit [f]); bei Preußen blieb nur das magdeburgische auf dem rechten Ufer der Elbe, die Marken rechts der Elbe, mit Ausnahme des kottbußer Kreises (der an Sachsen kam), Schlesien und die Grafschaft Glatz, Pommern und ein Theil von Westpreußen und Ostpreußen. Der rheinische Bund, dem auch Würzburg im September 1806 sich angeschlossen hatte, war schon während des Krieges auf die meisten Reichsstände des nördlichen Deutschlands ausgedehnt worden. Kursachsen, mehr durch seine Lage als aus Wahl, im Anfang des Kriegs mit Preußen verbündet, durfte, ohne feindlich behandelt zu werden, schon am 11. December 1806 beitreten, nahm die Königswürde an und erhielt nachher beim Frieden auch das Herzogthum Warschau. Bald darauf wurden (15. December 1806) die

f) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 444.

Herzoge von Weimar, Gotha, Meinungen, Hild- §. 608.
burghauſen und Coburg, und ebenfalls noch vor dem Frieden (18. April 1807) Anhalt-Deſſau, Bernburg und Cöthen, Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen, Waldeck, die Fürſten von Reuß (Reuß-Greiz älterer Linie, Reuß Schleiz, Lobenſtein und Ebersdorf, jüngerer Linie), Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe aufgenommen g). Als Länder, über die nun verfügt werden könne, wurden nach dem Frieden zu Tilſit nicht blos die abgetretenen preußiſchen Provinzen, ſondern auch die Beſitzungen der ohne Krieg vertriebenen Fürſten von Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Naſſau-Oranien gg) betrachtet. Oſtfriesland und Jever h) wurden mit dem neuen Königreich Holland, Münſter aber, ſo weit es preußiſch geweſen war, die Grafſchaft Mark, Tecklenburg und Lingen, Dort-

g) S. die hieher gehörigen Actenſtücke bei Winkopp der Rhein-Bund B. 1. S. 238. 465. B. 2. S. 41. 291. 302. B. 3. S. 447. B. 5. S. 127 u. f.

gg) Die durch die Rheinbundsacte ſchon mediatiſirten Beſitzungen des Fürſten von Oranien, wurden von den Souverains eingezogen: Weingarten von Würtemberg, Hagnau von Baden, Siegen, Dillenburg und Hadamar von Berg, Dietz von Naſſau.

h) Jever, ſeit dem Tode Graf Anton Günthers von Oldenburg (§. 587.) eine Beſitzung ſeiner Allodialerben, der Fürſten von Anhalt-Zerbſt, durch die Kaiſerin Katharina II. von Rußland, eine zerbſtiſche Prinzeſſin, auf Kaiſer Alexander übergegangen, und im tilſiter Frieden zwiſchen Frankreich und Rußland (bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. p. 436.) Art. 16. von dieſem an Holland abgetreten.

§. 608. mund und die Abteien Essen, Werden und Elten, mit Berg verbunden, welches dagegen Wesel an Frankreich abtreten mußte [hh]). Aus dem Rest der preußischen Provinzen, Braunschweig, Corvey, dem Hessischen, und dem südlichen Theil des wieder besetzten Hannover, bildete ein Decret vom 18. August 1807 das Königreich Westphalen für den Prinzen Hieronymus Bonaparte, welches dem Rheinbund beigegeben wurde und französische Verfassung, Civilgesetzgebung und Administration erhielt [i]); künftiger Disposition blieb noch vorbehalten Baireuth, Erfurt, Fulda, Hanau und der casselsche Antheil an Katzenellenbogen. Die Freund-

hh) Vergl. Schoell Tom. 8. S. 297.

i) S. das Decret Napoleons über die Bildung des Königreichs Westphalen vom 18. August 1807 bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. p. 491. und die Constitution des Königreichs Westphalen, ebendas. S. 493. Die Bestandtheile desselben wurden: die braunschweig-wolfenbüttelschen Lande; die Altmark und das Magdeburgische auf dem linken Elbufer, Halberstadt, und das preußische Mansfeld; um diese Besitzungen zu arrondiren wurde von Sachsen (22. Juli 1807) das Amt Gommern, die Grafschaft Barby, das Amt Sangerhausen, und in dem sächsischen Antheil an der Grafschaft Mansfeld ein District von 10000 Einwohnern abgetreten; ferner Hildesheim, Quedlinburg, Hohenstein, Wernigerode, das Eichsfeld nebst Treffurt, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen; die hessen-casselschen Länder, mit Ausnahme von Hanau und Katzenellenbogen; die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit den Enclaven von Hohenstein und Elbingerode; endlich in Westphalen: Osnabrück, Paderborn, Minden, Corvey, Ravensberg, Rittberg. — Sangerhausen wurde aber, gegen den größten Theil von Mansfeld, späterhin an Sachsen zurückgegeben.

ſchaft mit Rußland, die ſeit dem tilſiter Frieden beſtand, führte auch Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (22. März und 18. Febr. 1808) und Oldenburg (14. October 1808) in den Rheinbund [ii]). Die Verbündeten hatten in dem Kriege gegen Preußen weſentliche Dienſte geleiſtet; ſie wurden größtentheils auch in dem Kriege gebraucht, der 1808 in Spanien unternommen wurde, um auch dort eine bonapartiſche Dynaſtie einzuſetzen, und die, welche mit dieſer Expedition verſchont blieben, hatten es nur ihrer Beſtimmung gegen Oeſterreich zu verdanken, das ſich zu einem neuen Kriege rüſtete. Die Wendung, die der ſpaniſche Krieg nahm, indem er einen beträchtlichen Theil der franzöſiſchen Heere feſthielt, gab Hoffnung Oeſterreich wieder herzuſtellen, und man rechnete darauf, in den Rheinbundſtaaten wenigſtens das Volk bereit zu finden, das franzöſiſche Joch abzuwerfen; mit Aufforderungen an das deutſche Volk [k]), zu welchem lange niemand geſprochen hatte, eröffnete ſich 1809 der Feldzug. Es war der lezte, wie der Protector verſicherte, den er in Deutſchland zu führen haben würde, und der Friede, der ihn ſchon am 14. October endigte [l]), ſchien in der That anzu- §. 608.

ii) Winkopp a. a. O. B. 6. S. 320. B. 8. S. 157. B. 10. S. 150.

k) S. Saalfeld Geſchichte der neueſten Zeit B. 3. Abth. 2. S. 163.

l) Martens Suppl. Tom. 5. S. 210.

§. 608. deuten, daß auch die lezte Macht gebrochen sey. Das treue Tyrol, welches für den angestammten Fürsten die Waffen geführt hatte, mußte der Willkühr des Feindes überlassen werden und unter bairische Herrschaft zurückkehren; Salzburg, Berchtolsgaden, das Innviertel und die Hälfte des Hausruckviertels, wurden von Oesterreich abgerissen, und im folgenden Jahr, nebst Baireuth und dem Fürstenthum Regensburg an Baiern überlassen [m]); die österreichischen Provinzen am adriatischen Meer bis nach Kärnthen hinein, wurden zu französisch-illyrischen, jedoch dem Reich fürs erste nicht incorporirten Provinzen; von dem österreichischen Polen mußte ein Theil abgetreten werden, der an das Herzogthum Warschau und an Rußland kam, mit den Resten der unmittelbaren Besitzungen des durch ein Decret Napoleons (April 1809) [m1]) innerhalb der Besitzungen des Rheinbunds aufgehobenen deutschen Ordens (Mergentheim und dessen Dependenzen) wurde Würtemberg vergrößert, die mittelbaren durften die einzelnen Souverains einziehen; endlich erhielt Sachsen einige

m) S. Winkopp a. a. O. B. 16. S. 157. B. 17. S. 71. Das Fürstenthum Regensburg trat der Fürst Primas den 16. Februar an Frankreich zur Verfügung ab. S. Note n. Dafür mußte aber Baiern einen Theil von Welsch-Tyrol an Frankreich abtreten. Der Vertrag vom 28. Februar 1810 ist nicht vollständig bekannt. Martens rec. Suppl. Tom. 5. S. 251.

m1) S. Martens a. a. O. S. 201.

einige von der Lauſitz eingeſchloſſene Stücke von §. 608.
Böhmen. Der Sieger hatte dieſesmal länger mit der Belohnung ſeiner deutſchen Verbündeten gezaudert als ſonſt, ſo viele Vortheile er in dieſem Kriege aus ihrem Beiſtand gezogen hatte; Antheil hieran hatte wohl, daß er durch Verträge mit einzelnen Mitgliedern des Rheinbundes, über Abtretungen an andere, für die jenen zugeſtandenen Vergrößerungen, auch lezteren Vortheile gewähren wollte, wodurch die definitiven Beſchlüſſe aufgehalten wurden n); doch ſchienen ſich auch neue Entwürfe zu Veränderungen in Deutſchland zu geſtalten. Am 16. Februar 1810 wurden gegen die Abtretung von Regensburg (Note m) Hanau und Fulda mit den übrigen Beſitzungen des Fürſten Primas zu einem Großherzogthum Frankfurt verbunden, in welchem jener den Prinzen Eugen Beauharnois zum Nachfolger erhalten ſollte, die Rheinoctroy wurde dafür ganz an Frankreich überlaſſen und die darauf gelegten Renten auf die Kammergüter der neu erworbenen Beſitzungen übernommen o); um dieſelbe Zeit erhielt der König von Weſtphalen den übrigen Theil von Hannover mit Ausſchluß eines Theils von Lauenburg p). Der Plan, Frankreich

n) Vergl. v. Lancizolle a. a. O. S. 104 u. f.

o) Winkopp a. a. O. B. 16. S. 405 u. f.

p) In Folge eines Vertrags mit Frankreich vom 14. Jan. 1810 bei Martens rec. Suppl. S. 235. Jedoch behielt Napoleon in der jezt zu Weſtphalen gelegten Vergrößerung, wie in dem

§. 608. mit einer Reihe kleiner Staaten, namentlich auch in Deutschland zu umgeben, das lothringisch-habsburgische Haus aber zu einer Macht des zweiten Rangs herabzusetzen, welchen die französische Politik schon 1740 entworfen hatte, war also jezt ausgeführt; nur schien den Begründer dieser neuen Ordnung der Dinge, für welche die Politiker Deutschlands bereits ein neues „Gravitationssystem" statt des verbrauchten Systems des politischen Gleichgewichts in Europa eingerichtet hatten, seine Freigebigkeit gegen die Trabanten der französischen Sonne zu reuen. Im Julius 1810 wurde Holland, im December 1810 ein Theil des Königreichs Westphalen, nebst den Hansestädten, mit Frankreich selbst verbunden q); das Großherzogthum Berg war, als Joachim Murat auf den Thron von Neapel befördert worden war, dem ältesten Sohn des jezt abtretenden Königs von Holland unter Napoleons vormundschaftlicher Verwaltung überlassen worden,

früheren Bestand, den größten Theil der Domainen, für jene zum Ertrag von 4,559,000 Franken, für französische Donatarien, seiner Verfügung vor.

q) Einverleibung von Holland, durch Decret vom 9. Juli 1810 bei Martens a. a. O. S. 338.; des nordwestlichen Deutschlands, durch Decret vom 13. Dec. 1810, ebendas. S. 346. Seit dieser Zeit blieben nur noch Stadt und Gebiet Erfurt, Herrschaft Blankenhayn, und die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, von den Parcelen übrig, welche Napoleon, in Folge des Kriegs gegen Preußen, besezt und zu seinem Vortheil verwaltet hatte, über die noch nicht disponirt war.

und blieb unangetastet r); Oldenburg und die Sou- §. 608.
verainetät der Fürsten von Aremberg und Salm aber, wurde bei dieser Gelegenheit supprimirt, eine Linie, von der Lippe und Weser nach der Mündung der Trave durch das Fürstenthum Lüneburg gezogen, schied jezt das große Reich von dem Rheinbund. Was mit diesem weiter werden solle, blieb ausgesezt bis nach dem Kriege gegen Rußland.

§. 609. §. 609.

Die Segnungen, die aus dieser neuen Ordnung der Dinge nach den Versicherungen feiler Schriftsteller und der Anhänger der französischen Revolution unausbleiblich hervorgehen sollten, wollten sich nirgends verwirklichen. Das Bündniß mit Frankreich lieferte jährlich die Blüthe der Jugend auf die Schlachtfelder von Europa, und machte den gezwungenen Kriegsdienst nach Grundsätzen der französischen Conscription zu einer wiederkehrenden Decimation. Die Staatsschulden und die Steuern stiegen in wenigen Jahren zu einer Höhe, gegen welche der Zustand früherer Zeiten, den man für drückend gehalten hatte, eine unbedeutende Last war; Vermehrung der Diener, welche zum Organisiren und Reformiren nöthig waren, der Pensionäre, die man von den supprimirten Regierungen und Corporationen übernahm, vermehrter Aufwand der Hofhaltung, der erlangten neuen Souverainetät ange-

r) Decret vom 3. März 1809 bei Martens a. a. O. S. 326.

§. 609. messen, Unterhalt der französischen Heere und der eigenen, steigerten die Bedürfnisse ins Ungemessene. Irgend ein Gegengewicht bei der Festsetzung der Summe der angeblichen Bedürfnisse, fehlte fast überall; denn außerhalb Sachsen und Mecklenburg wurden die Landstände, als eine Feudaleinrichtung, oder als unverträglich mit der Souverainetät, aufgehoben [a]); ein neues Institut dieser Art, den französisch-westphälischen Reichsständen nachgebildet, wurde zwar hie und da verheißen, gewährte aber, nach der Erfahrung, die man vor sich sah, wenig Trost, wenn auch Zeit gefunden worden wäre es einzuführen [b]), da diese modernen Volksrepräsentationen

a) Schon seit dem Deputationsschluß von 1803 ergriff man jede Gelegenheit dazu. Dieser hatte (§. 3.) die bisherige ständische Verfassung in Münster aufgehoben, weil sie vermöge der Theilung des Landes nicht mehr fortbestehen könne; gleiches geschah von Nassau-Weilburg in den erworbenen Ueberresten des Erzstifts Trier (Winkopp a. a. O. B. 1. S. 135.). Der König von Würtemberg hob als Folge der erlangten Souverainetät die alte ständische Verfassung seines Landes am 30. December 1805 auf (a. a. O. S. 139.); der souveraine Kurfürst von Baden im Mai 1806, die Stände im Breisgau aus dem nämlichen Grunde, auch weil für das Wohl der Unterthanen durch die Landescollegien gesorgt werde, und Verbesserungen der Administration durch die Stände gehemmt würden (ebendas. S. 140.). In sämmtlichen hessen-darmstädtischen Besitzungen löste sie ein Rescript vom 1. October 1806 aus ähnlichen Gründen und weil die Verfassung und Verwaltung aller Landestheile gleichförmig eingerichtet werden solle, auf. In Baiern bestanden die Landstände, wenigstens dem Namen nach, noch bis zum 1. Mai 1808.

b) In Baiern kam es wenigstens bis zu einer im Jahr 1808

sentationen nur dazu eingerichtet waren, unter ge- §. 609.
setzlichen Formen willkührlich zu verfahren. Zur Verbesserung des bürgerlichen Rechts und des Verfahrens, erhielten einzelne Länder die neuen französischen Gesetze, welche weder die verstanden, die sie empfahlen und einführten, noch die, welche sich darnach richten, noch die, welche sie anwenden sollten, die aber doch sofort eine bedeutende deutsche Litteratur aufzuweisen hatten. Die Beamten, welche bei den neuen Einrichtungen beschäftigt wurden, die Gewerbsleute, welche, auf Kosten der übrigen Unterthanen, durch Lieferung oder Arbeit für den Kriegsbedarf und die Unterhaltung der Heere, oder durch das französische System der Continentalsperre sich bereicherten, Einzelne, die durch Zufall, mitunter auch durch ehrlose Ergebenheit in den Willen der französischen Machthaber, in der neuen Ordnung der Dinge zu höheren Stellen berufen worden waren, als sie in den alten Verhältnissen zu erwarten hatten, oder auf diesem Wege dazu zu gelangen hofften, blieben nach und nach ziemlich allein die Lobredner der neuen Zeit. Selbst der Bauerstand, für welchen angeblich am meisten geschah, sehnte sich eher nach den alten Zeiten zurück. Allerdings gewann er durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, die nach und nach in den meisten Län-

schriftlich abgefaßten Constitution. Winkopp a. a. O. B. 7. S. 3 u. f.

§. 609. dern ſtatt fand [c]), die ſich aber auch ohne die franzöſiſche Revolution und den Rheinbund ihrem Untergang ſchon ſichtbar näherte [d]); doch konnte, was dem Bauerſtand an gutsherrlichen Abgaben dadurch erlaſſen wurde, gegen die erhöhten Steuern nicht in Anſchlag kommen. Erblichen Beſitz der Grundſtücke hatte er in den meiſten Gegenden von Deutſchland von jeher gehabt, und wo dies nicht der Fall war, erhielt er ihn gewöhnlich auch jezt ſo wenig als in Frankreich durch die Revolution; hier, namentlich in den deutſchen Provinzen auf dem linken Rheinufer, hatte er am meiſten durch die Aufhebung der Zehnten und die Veräußerung der ſogenannten Nationalgüter gewonnen, welche ihm zur Erwerbung des Grundeigenthums Gelegenheit gab, obgleich auch hier am wenigſten in die Hände derer

c) Im Königreich Weſtphalen, Baiern, Berg und dem Herzogthum Naſſau 1808; Winkopp a. a. O. B. 5. S. 335. B. 6. S. 461. B. 8. S. 398. B. 20. S. 482. In Aremberg 1809, in Schaumburg-Lippe 1810, ebendaſ. B. 15. S. 115. In Baden wurde ſie 1808 für die neuerworbenen Lande (ſ. Note d) mit neuen Benennungen für die Laſten, die aus ihr entſpringen, beibehalten, ſ. ebendaſ. B. 10. S. 117 u. f.

d) In Oeſterreich hob Joſeph II. die Wirkungen der Leibeigenſchaft, ſo weit ſie eine perſönliche Abhängigkeit begründet, ſchon 1781 und 1782 auf. S. die Verordnungen bei Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts Th. 6. S. 110. In Baden geſchah das nämliche 1783. Schlözers Staatsanzeigen Heft 17. S. 39. Die Aufhebungsgeſetze für Schleswig und Holſtein 1798, in Schwediſch-Pommern 1806 und für alle preußiſche Staaten im Jahre 1807 (vergl. Runde deutſches Privatrecht Ausg. 1821. S. 551.) ſind älter als jene der rheiniſchen Bundesſtaaten.

gekommen war, die ihr Land mit eigener Hand §. 609.
bauten; auf dem rechten Rheinufer blieb aber das
secularisirte geistliche Gut in den Händen der Re-
gierungen. Die grundherrlichen Abgaben nahm man
ihm nicht unentgeldlich ab, so wenig als die ge-
messenen Dienste e), und sie mit einem Kapital
ablösen zu dürfen, was in vielen Ländern nachge-
lassen wurde, schien den Begünstigten kein so gro-
ßer Vortheil, als den politischen Oeconomen, welche
diese Verbesserungen anprieſen. Mochte aber auch
immer hierin und in den Einrichtungen der Ad-
ministration, die man beinahe in allen Ländern,
nicht blos des Rheinbunds, reformirte, wirklich
Einzelnes verbessert werden, so mußte dies eine
geringe Entschädigung für so viele Drangsale schei-
nen, und konnte auf keine Weise für eine Wür-
kung der Verbindung mit Frankreich gelten. Ge-
gen diese empörte jedes unverdorbene Gemüth der
Uebermuth, mit welchem die französischen Gewalt-
haber alle deutsche Länder ohne Ausnahme mißhan-
delten; keine öffentliche und keine geheime franzö-
sische Policei, so eifrig sie auch von Deutschen un-
terstüzt wurde, die sich ihr verkauft hatten, konnte
jenes Gefühl unterdrücken und alle Deutsche an
sklavische Gesinnung und geduldiges Ertragen ge-

e) Im Königreich Westphalen, wo man sich rühmte, am meisten für die Abschaffung der Feudallasten zu thun, blieben alle Landfrohnden, gerade die Last, welche in neueren Zeiten oft mißbräuchlich ausgedehnt worden war. S. Winkopp a. a. O. B. 12. S. 372.

§. 609. wöhnen; es hieng nur von dem Willen der Fürsten Deutschlands ab, die Fesseln zu zerbrechen die ihnen angelegt waren, ihre Völker fanden sie bereit zu jeder Aufopferung. Den angestammten kriegerischen Sinn der Deutschen hatte auch eine Reihe von Niederlagen nicht gebrochen. Der Süden von Deutschland, dem in den lezten Zeiten wegen seiner Zerstückelung kriegserfahrene Heere gefehlt hatten, war durch die Veränderungen die der Eroberer hier zuerst bewürkte, zu einer militärischen Bedeutung gelangt, welche diesem selbst gefährlich werden mußte, sobald der Wille seiner Fürsten seinen Streitkräften eine andere Bestimmung gab. Das österreichische Heer hatte den alten Kriegsruhm im lezten Kriege bei Aspern wieder hergestellt; hier zuerst war in Deutschland eine Bewaffnung des Volkes gelungen, gegen welche Napoleons Proclamationen nichts vermochten. Im Norden hatte Preußen ein kleines Heer gebildet, ohne ausländische Werbung, frei geworden von der knechtischen Behandlung die eine lange Zeit hindurch für ein unentbehrliches Stück der Disciplin gehalten worden war; nach einer neuen Einrichtung der Kriegsdienstpflicht konnte es bei dem Ausbruch eines Krieges, durch geübte wieder entlassene Streiter verdoppelt werden. Die Regierung, entschlossen für ihre Unabhängigkeit den lezten verzweifelten Kampf zu unternehmen, wurde bei dem Feldzug nach Rußland noch ge-

schont; es schien rathsam für diesen keine Zeit zu verlieren; was die Agenten der französischen Policei über den Zustand des Volkes berichteten, wie es aufgereizt werde von unruhigen Köpfen und Ideologen und auf Arges sinne, beunruhigte den ersten Feldherrn seiner Zeit nicht, der an der Spitze des schönsten und zahlreichsten Heeres, das er noch geführt hatte, Preußen durchzog, und die Plätze, welche er an der Elbe, Oder und Weichsel besaß, wohlverwahrt wußte. §. 609.

§. 610. §. 610.

Auch waren es nicht jene Bewegungen, welche auf die Masse des Volks wenig würkten, und nicht das Verdienst Einzelner, wie hoch es immer angeschlagen werden mag, wodurch Preußen frei wurde und dann, unter dem Beistand von Preußen, Oesterreich und Rußland, Deutschland selbst seine Fesseln zerbrach; es war die Vereinigung zwischen Regierung und Unterthanen in der Stunde der Entscheidung, in welcher sich kund that, daß der Beherrscher des preußischen Staats einem Volk gebiete, und die Begeisterung für die Sache der Ehre und Freiheit, die den Edleren der Nation eine Seele gab und auch die Schwachen mit sich fortriß. Jede Maaßregel der Regierung erhielt dadurch eine Kraft in der Ausführung, wie sie gewöhnliche Dienstpflicht zu geben nicht vermag; selbst die Mißgriffe Einzelner, wel-

§. 610. chen die Vollziehung jener anvertraut war, wurden unschädlich, weil der gute Wille der den Absichten der Regierung entgegen kam, jeder Einrichtung den rechten Sinn gab. So wurde in vier Monaten die Landwehr, deren Errichtung erst in die Mitte des März 1813 beschlossen war, zum Felddienst geschickt, und ihre Einrichtung vollkommener als der erste Entwurf erwarten ließ; mit einem wohlgeübten, für jedes Ereigniß entschlossenen Heer verbunden, leistete sie daher auch mehr als man von ihr erwartet hatte. In Vereinigung mit einer wenig zahlreichen russischen Armee, stellte der Kern des preußischen Heers, der schon im April nach Sachsen vorrücken konnte, bei Lützen (2. Mai 1813) und Bautzen (20., 21. Mai) den alten Ruhm der preußischen Waffen her; mit Besonnenheit vermied man die lezte Entscheidung, bevor die Rüstungen im Innern vollendet waren; die entschlossene Haltung der Verbündeten, welche einen neuen Geist des Heers und der Feldherrn bekundete, war hinreichend jenen das Zutrauen von Oesterreich zu gewinnen und dem kriegskundigen Gegner einen Waffenstillstand (5. Junius — 17. August) abzunöthigen, während dessen alles zur Entscheidung reifte. Durch den Beitritt von Oesterreich und Schweden verstärkt, bei den Rüstungen von England unterstüzt, bewegte sich im August 1813, zum erstenmal seit zwanzig Jahren, in dem verbündeten Heere eine Macht gleich der des Geg-

ners, deren Vereinigung seine Schlauheit bis da- §. 610.
hin immer verhindert hatte; auf den Schlachtfeldern von Großbeeren, an der Katzbach, bei Dennewitz und Culm, verschwand das Phantom der französischen Ueberlegenheit in den Waffen, bei Leipzig (16.—19. October) entriß die Beharrlichkeit auch dem gefürchteten Feldherrn die Glorie der Unüberwindlichkeit. Mit dem kommenden Jahre (1814) überschritten die Verbündeten den Rhein; drei Monate später nöthigte das französische Heer selbst den allgewaltigen Eroberer, der Krone von Frankreich zu entsagen, um seinen Frieden, auf die Grundlage der Herstellung der königlichen Herrschaft der Bourbons, mit den Verbündeten zu schließen, die am 31. März Paris besetzt hatten. Der Friedenstractat, welchen Ludwig XVIII. mit den großen Mächten des Bündnisses, Oesterreich, Rußland, England, Preußen, Spanien, Portugal und Schweden, am 30. Mai 1814 unterzeichnete [a]), stellte gegen Deutschland die Gränzen von 1792 wieder her, und sprach im sechsten Artikel aus, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch einen Staatenbund (lien fédératif) vereinigt seyn sollten.

§. 611. §. 611.

Die Verbindung zwischen Rußland und Preußen, durch einen Tractat zu Kalisch vom $\frac{16}{28}$. Fe-

a) Martens rec. Suppl. Tom. 6. S. 1 u. f.

§. 611. bruar 1813 a), welche der erste Anfang des großen Bündnisses gegen Frankreich gewesen war, das sich im Laufe des Jahres 1813 bildete, gieng zunächst auf die Herstellung des preußischen Staats und die Entfernung des Einflusses von Frankreich auf Norddeutschland; eine Proclamation, welche Fürst Kutusow als Oberfeldherr der Verbündeten am 25. März 1813 erließ b), kündigte aber auch an, in welchem Verhältniß sie zu den übrigen mit Frankreich unbedingt (§. 607.) verbündeten Staaten stehen wollten. Sie überließen es den Fürsten und Völkern Deutschlands sich eine Verfassung zu geben, und erklärten, über das Werk, das sich durch freien Entschluß gestalten würde, nur eine schützende Hand halten zu wollen, kündigten aber als ihren festen Entschluß an, den Rheinbund aufzulösen, und traten in Kriegszustand mit denen, welche von der Sache Deutschlands abtrünnig bleiben würden. Den Verbündeten hatten sich schon im März 1813 die Herzoge von Mecklenburg und die Städte Hamburg und Lübeck angeschlossen. Der König von Sachsen verließ bei der Annäherung der Russen seine Staaten, und erklärte, aufgefordert für die Sache Deutschlands zu handeln, sich der bewaffneten Vermittlung anschließen zu wollen, die Oesterreich beabsichtige; williger folgte er, als

a) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 7. S. 234.

b) S. das Journal der deutsche Bund, herausgeg. von Schmid B. 1. H. 1. S. 51.

die ersten Erfolge für Napoleon waren, der Auf- §. 611.
forderung des lezteren, nach Dresden zurückzukehren [c]) und seine Truppen mit den französischen Heeren zu vereinigen. Wegen des freiwillig erneuerten Bündnisses, wurde Sachsen als erobertes Land behandelt, als die leipziger Schlacht entschieden hatte, während die übrigen Staaten des Rheinbundes sich dem Bündniß noch jezt anschließen durften. Kurz vorher hatte Baiern sich von dem Rheinbund getrennt, und von Oesterreich (durch den Tractat zu Ried 8. October 1814) das Versprechen erhalten, daß die erworbene Souverainetät ungeschmälert bleiben und für Abtretungen zum Vortheil von Oesterreich eine vollständige Entschädigung gegeben werden solle [d]); bairische Truppen, mit österreichischen vereint, fochten noch gegen die über den Rhein zurückkehrende französische Armee. Aehnliche Versprechungen erhielt Würtemberg (2. November 1813 zu Fulda) [e]); die übrigen Rheinbundsstaaten wurden in den Accessionsverträgen verpflichtet, sich den Einrichtungen zu fügen, welche die für die Erhaltung der Unabhängigkeit Deutschlands nothwendige Ordnung der Dinge definitiv festsetzen würde, und erhielten dafür die Gewährleistung ih-

c) Vergl. Schoell histoire abrégée des traités. Th. 10. S. 200 u. f.

d) Bei Martens a. a. O. Suppl. Tom. 5. S. 610.

e) Ebendas. S. 643.

§. 611. rer Souverainetät und ihrer Besitzungen f). Alle diese Verträge wurden von den gesammten Verbündeten geschlossen, oder (wie der bairische und würtembergische) genehmigt; nur der Großherzog von Frankfurt und die Fürsten von Isenburg und Leyen blieben von der Amnestie ausgeschlossen; ihre Länder blieben, gleich denen, welche französische Prinzen oder Frankreich selbst besessen hatten, unter der Centralverwaltung der Verbündeten g). In ihre Rechte traten jedoch alle Fürsten wieder ein, welche Frankreich vertrieben hatte, wodurch im Laufe des Kriegs Hannover, Braunschweig, Hessen-Cassel und Oldenburg, als unabhängige deutsche Regierungen hergestellt wurden; in gleichem Verhältniß wurde Bremen, gleich den beiden andern Hansestädten, anerkannt, als es im Laufe des Kriegs frei wurde, und auch Dänemark war seit dem Frieden mit Schweden (14. Januar 1814) in Rücksicht seiner deutschen Besitzungen zu den verbündeten deutschen Staaten zu rechnen. Als selbstständige Staaten rüsteten sich alle, freilich nicht mit gleichem Eifer, für den Winterfeldzug in Frankreich, an welchem, schon vom Uebergang über den Rhein an, Baiern und Würtemberg vorzüglich thatenreichen Antheil nahmen. Wer zu den Staaten Deutschlands gehöre, die, als unabhängig und berechtigt sich eine

f) S. Schmid a. a. O. S. 96 u. f.

g) Vergl. die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein. Deutschl. 1814. 8.

Föderativverfassung zu geben, im pariser Frieden anerkannt wurden, war daher nicht zweifelhaft; nur das Schicksal Sachsens, und der eroberten Länder auf dem rechten und linken Rheinufer, blieb zu entscheiden. Auch hatte der pariser Friede die Tractaten vernichtet, durch welche Oesterreich und Preußen einen Theil ihrer Besitzungen verloren hatten [h]); ihre Herstellung in diese, und Ausgleichungen mit deren gegenwärtigen Besitzern, durch Entschädigungen, die ihnen für den Fall solcher Abtretungen zugesagt waren, verband sich mit jenem ersteren Geschäft als ein zweites von gleicher Wichtigkeit. Beide wurden, gleich den europäischen Angelegenheiten, die der pariser Friede auf weitere Unterhandlung aussezte, Gegenstand der Verhandlungen des wiener Congresses [i]), auf welchem auch die unabhängigen deutschen Staaten ihre Bundesverfassung durch einen Vertrag gründeten. Das Resultat der Vereinigung über alle jene Gegenstände, enthielt die wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, unterzeichnet von den acht Staaten, welche §. 611.

h) Bei Martens Suppl. Tom. 6. S. 13 u. 17. Für Oesterreich wurden namentlich die Verträge von 1805 und 1809, für Preußen der basler und tilsiter Frieden und spätere Verträge aufgehoben.

i) S. Acten des wiener Congresses, herausgeg. von J. L. Klüber. Erlangen 1815—1819. 31 Hefte in 8 Bänden. 1835. 9ter Band mit Register. 8. Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. Frankf. 1816. 8.

§. 611. den pariser Frieden geschlossen hatten [k]), und von den übrigen deutschen Staaten durch besondere Accessionsacten angenommen [l]). Als einen integrirenden Bestandtheil, nahm jene den von den deutschen Staaten allein geschlossenen Bundesvertrag (Bundesacte) vom 8. Juni in sich auf [m]). Doch blieb der Umfang der bairischen Entschädigung, für die Zurückgabe österreichischer Besitzungen, und mehrere Ausgleichungen, besonders die, welche mit jener zusammenhiengen, noch unentschieden; die Verträge, welche diese Gegenstände späterhin erledigten [n]), wurden aber nachmals am 20. Juli 1819 in eine besondere Acte zusammengefaßt [o]). Diese Tractate ga-

k) Bei Klüber a. a. O. B. 6. §. 21. S. 3 u. f.

l) S. Klüber a. a. O. S. 213.

m) Die wiener Congreßacte selbst besteht aus 121 Artikeln und 17 Beilagen. Die deutsche Bundesacte aus 20 Artikeln, von welchen die 11 ersten die Ueberschrift „allgemeine Bestimmungen" führen, der 12te und die folgenden aber die Ueberschrift „besondere Bestimmungen". Die allgemeinen Bestimmungen bilden den Artikel 53 bis 64 der Congreßacte, die besonderen Bestimmungen finden sich in der neunten Beilage derselben. Der officielle Abdruck der Bundesacte, nach deren im Archiv der Bundesversammlung niedergelegten Original, findet sich in den Protocollen der lezteren, als Beilage zum Protocoll ihrer ersten Sitzung.

n) Die Erledigung jener Ausgleichungen wurde durch den zweiten pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 (bei Martens Suppl. Tom. S. 682 u. f.) erleichtert, welcher noch einen Landstrich auf dem linken Rheinufer mit Deutschland vereinigte, der zu Entschädigungen verwendet werden konnte.

o) Bei Martens a. a. O. Suppl. Tom. 8. S. 604 u. f.

gaben Oesterreich seine illyrischen Besitzungen, § 611.
und Oberitalien als ein lombardisch-venetianisches Königreich zurück, welches aber, gleich allen übrigen Bestandtheilen des ehemals mit dem Reich verbundenen Italiens, vom deutschen Bunde getrennt blieb; von Baiern wurde Tyrol, Vorarlberg, das Inn- und Hausruckviertel und der größte Theil von Salzburg wieder getrennt; die Besitzungen der Fürsten von Isenburg und Leyen, welche das Loos der Mediatisirten traf, blieben nicht bei Oesterreich, welchem sie anfangs zugetheilt waren, sondern wurden in der Folge zu Ausgleichungen mit Baden und Hessen gebraucht. Getrennt von Deutschland blieben die Niederlande, welche das Haus Oranien als Königreich erhielt, und dafür seine deutschen Besitzungen an Preußen abtrat; nur das Großherzogthum Luxemburg wurde ein Bestandtheil des deutschen Bundes. Preußen trat mit den Besitzungen, die ehemals zum Reich gehört hatten, unter die es auch Schlesien zählte, dem deutschen Bunde bei, verzichtete auf den größten Theil seiner ehemaligen polnischen Besitzungen, Anspach und Baireuth, Ostfriesland und Hildesheim, und erhielt dafür außer den übrigen Ländern, die es 1806 besessen hatte, etwas mehr als die Hälfte des Königreichs Sachsen, das linke Rheinufer, von der niederländischen Gränze bis über die Mosel hinauf,

Ueber das Genauere ist vorzüglich v. Lancizolle S. 108 u. f. zu vergleichen.

§. 611. das Großherzogthum Berg, Herzogthum Westphalen, Wetzlar, die nassau-oranischen Besitzungen, und mit diesen Gegenden die Oberhoheit über eine beträchtliche Anzahl mediatisirter Länder, endlich den schwedischen Antheil von Pommern; ein Theil von Fulda diente in der Folge zu Ausgleichungen mit Hessen, und mit Weimar, welches hier und durch einen Theil des an Preußen gekommenen sächsischen Landes vergrößert wurde. Baiern erhielt Würzburg, an dessen Großherzog Toscana zurückgegeben worden, Aschaffenburg, einen Theil von Fulda nebst einem zwischen jenen Besitzungen liegenden Landstrich, der von Hessen und Baden abgetreten wurde, und in dem südlichen Theil des an Deutschland zurückgefallenen linken Rheinufers, einen beträchtlichen Theil der alt-pfälzischen Länder wieder zurück. Der in der Mitte zwischen Rheinbaiern und Rheinpreußen liegende Theil des linken Rheinufers, kam, mit der Stadt Mainz, größtentheils p) an das Großherzogthum Hessen, das außerdem auch noch, durch die Oberhoheit über das Fürstenthum Isenburg, für seine Abtretungen an Preußen und Baiern entschädigt wurde. An Hannover kam

p) Auch Coburg, Oldenburg, Hessen-Homburg und Mecklenburg-Strelitz erhielten hier in Gefolge der wiener Congreßacte Art. 49. Landbezirke mit Souverainetät, von welchen Strelitz seine Erwerbung späterhin gegen eine Geldsumme an Preußen überließ. 1834 (31. Mai) gieng auch das an Coburg nach jenem Artikel überlassene Fürstenthum Lichtenberg gegen Entschädigung an Preußen über. S. Preuß. Gesetzsamml. 1834. S. 159 u. f.

Hildesheim, Ostfriesland, Goslar, und ein Theil von Münster und von Lingen; an Dänemark, als deutsche Besitzung, das Herzogthum Lauenburg so weit es auf der rechten Seite der Elbe liegt; an Hessen-Cassel der größere Theil von Fulda mit der Hauptstadt. §. 611.

§. 612. §. 612.

In den deutschen Bund traten als souveraine Fürsten: der Kaiser von Oesterreich, die Könige von Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover [a]), Würtemberg, der Großherzog von Baden, der Kurfürst [b]) und der Großherzog von Hessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, der König der Niederlande wegen Luxemburg, der Herzog von Braunschweig, die Großherzoge [c]) von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz [d]), der Herzog von Nassau, der Großherzog von Sachsen-Weimar, die Herzoge von Sachsen-Gotha [dd]), Coburg,

a) Die königliche Würde wurde 1815 für Hannover angenommen; s. in der wiener Congreßacte Art. 26.

b) Die Beibehaltung dieses Titels erklärte Kurhessen auf dem wiener Congreß (Klüber B. 2. S. 201.); sie wurde, so wie das damit verbundene Prädicat königliche Hoheit im Art. 41. der wiener Congreßacte anerkannt.

c) Die großherzogliche Würde gründet sich auf die wiener Congreßacte Art. 35.

d) S. ebendas. Art. 36.

dd) Seit dem, im Jahr 1825, erloschen und die Besitzungen unter

§. 612. Meinungen und Hildburghausen, der Großherzog e) von Oldenburg, die Herzoge f) von Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Lichtenstein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie (zu Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf) ff), Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold. Der Landgraf von Hessen-Homburg, schon durch seine Erwerbungen auf dem linken Rheinufer (§. 611. Note p) zur Theilnahme an einem Bunde unabhängiger Fürsten geeignet, wurde zwei Jahre später aufgenommen g). Zu den freien Städten, die zu dem Bunde traten, kam, außer den Hansestädten, Hamburg, Bremen und Lübeck, auch die in der Congreßacte h) als unabhängig anerkannte Stadt Frankfurt. Diese

die drei übrigen Nebenlinien des gothaischen Hauses vertheilt, wobei Hildburghausen an Meinungen gekommen ist; die früher sogenannte hildburghausische Linie benennt sich daher jetzt von Altenburg, Meinungen, auch von Hildburghausen, und Coburg zugleich von Gotha.

e) Ebendas. Art. 34.

f) Ein Titel, welchen sie seit ihrem Beitritt zum Rheinbund angenommen hatten. Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 391.

ff) Durch das Erlöschen der Unterlinie Lobenstein im Jahr 1824, ist seitdem „Lobenstein-Ebersdorf" die Benennung des einen der beiden Zweige, Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf, aus welchen die jüngere Linie des reussischen Hauses besteht.

g) S. Protocolle der Bundesversamml. B. 1. S. 368. 385—388.

h) Art. 46.

Fürsten und Städte vereinigten sich in einen be- §. 612.
ständigen Bund, als dessen Zweck sie die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten aussprachen i). Der permanenten Bundesversammlung, welche aus den Bevollmächtigten aller einzelnen Staaten besteht und der ihr beständiger Sitz zu Frankfurt angewiesen wurde, übertrugen sie die Gewalt, die Grundgesetze dieses Bundes abzufassen und die organischen Einrichtungen zu treffen, welche der Zweck des Bundes in Beziehung auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse erheische, über deren Annahme jedoch die Mehrheit der Stimmen nicht entscheidet k). Das Recht des Kriegs und Friedens wurde dem Bund, seinem Zwecke gemäß, ausdrücklich eingeräumt, und den einzelnen Staaten die Verpflichtung auferlegt, an einem beschlossenen Kriege Theil zu nehmen, ohne sich mit dem Feind in einseitige Unterhandlungen oder einen Waffenstillstand einlassen zu dürfen. Was Veranlassung des Bundeskriegs werden könne, bestimmte theils der ausgesprochene Zweck desselben, theils die Garantie, welche sich die Verbündeten gegenseitig über

i) Bundes-Acte Art. 2.

k) B. A. Art. 4—10. Nicht nur dieses sondern überhaupt der gesammte hier ausgezogene Inhalt der Bundesacte wurde späterhin durch die wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 genauer bestimmt.

§. 612. alle in dem Bund begriffene Staaten leisteten. Die Bundesstaaten selbst verbanden sich, unter keinerlei Vorwand sich unter einander zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten durch die Gewalt der Waffen auszumachen, sondern diese bei der Bundesversammlung anzubringen, welche, wenn sie vergeblich die Vermittelung versucht hätte, deren Entscheidung durch eine Austrägalinstanz bewürken solle [l]). Welche Einrichtungen im Innern des Bundes als nothwendig betrachtet würden, um den ausgesprochenen Zweck desselben zu erreichen, mithin, was einer der Hauptgegenstände der Gesetze des Bundes werden solle, gab die Bundesacte noch nicht genauer an, so wie sie es auch der Bundesversammlung überließ, den Umfang der Rechte des Bundes, sowohl in Beziehung auf die durch den Bundeszweck bezeichnete Art seiner Thätigkeit, als in Rücksicht der einzelnen darin angegebenen Gegenstände derselben, durch Grundgesetze genauer zu bestimmen. Für die inneren Verhältnisse in den einzelnen Staaten selbst, gab jedoch schon die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und der Gleichheit ihrer Mitglieder, in Ansehung ihrer Rechte als solcher [m]), die Regel, daß jeder seine Verfassung und Verwaltung nach eigenem Gutfinden einrichten könne. Als Ausnahme von dieser bestimmte

l) Ebendas. Art. 11.

m) Ebendas. Art. 3.

aber freilich eben so der ausgesprochene Zweck des §. 612
Bundes die nothwendige Rücksicht auf dessen Grundgesetze und organische Einrichtungen, und überdies kamen die Verbündeten n) auch überein, gewisse Einrichtungen in ihren Staaten zu treffen und ihren Unterthanen, überhaupt oder einzelnen Classen derselben, gewisse Rechte einzuräumen, wodurch sie bestimmte Verpflichtungen gegen den Bund übernahmen und diesem die Befugniß verschafften, solche Rechte auf Anrufen der Betheiligten in Schutz zu nehmen. Unter diese besonderen Bestimmungen der Bundesacte gehörte: 1) daß die Staaten, welche noch keine Gerichte dritter Instanz haben, diese entweder nach der Größe ihrer Bevölkerung für sich allein oder in Vereinigung mit andern errichten sollten o), woraus in der Folge das Recht der Bundesversammlung sich entwickelt hat, überhaupt im Falle einer Justizverweigerung dafür Sorge zu tragen, daß eine wahre Justizsache der verfassungsmäßigen richterlichen Entscheidung überlassen werde. 2) Den Reichsständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft, welche seit dem Jahre 1806 der Souverainetät unterworfen worden waren, gab man zwar ihre Unabhängigkeit nicht zurück p), aber gewährte ihnen doch einen Zustand,

n) In den besonderen Bestimmungen Art. 12—18.

o) B. A. Art. 12.

p) Mit Ausnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg, der durch

§. 612. der vor der Willkühr sichern sollte, mit welcher sie während der Zeit des Rheinbundes in den meisten Ländern behandelt worden waren q). 3) In

die Rheinbunds-Acte in das Verhältniß eines Mediatisirten gesetzt worden war, durch die wiener Congreßacte Art. 48. aber in die Rechte zurücktrat, die er früher als Paragirter gehabt hatte. Durch einen Vertrag mit dem Großherzog von Hessen vom 15. Juli 1816 erhielt er die vollständige Souverainetät. S. Klüber Staatsarchiv H. 3. S. 383.

q) B. A. Art. 14. „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt. b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Rücksicht der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. 2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

allen Staaten sollte eine landständische Verfassung §. 612.
statt finden r); deren Bedeutung wurde zwar in der Bundesacte selbst nicht näher entwickelt, aber es konnte nicht zweifelhaft bleiben, was als der eigentliche Gegenstand dieser Bestimmung zu betrachten sey, da man bei den Verhandlungen über diesen Artikel immer darüber einig gewesen war, daß den Landständen das Recht der Bewilligung

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtbarkeit, Ortspolicei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene königlich Bairische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. — Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2. angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtbarkeit, Ortspolicei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jezt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen."

r) B. A. Art. 13.

§. 612. der Steuern, und die Mitaufsicht über deren Verwendung, die Mitwürkung bei Abfassung der Gesetze, das Recht der Beschwerdeführung und der Vertretung ihrer Verfassung bei dem Bunde, so weit diese nach den Grundgesetzen des lezteren möglich seyn werde, zustehen müsse s). 4) Den sämmtlichen Unterthanen der einzelnen Staaten gab die Bundesacte die Zusicherung, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle t), jeder unter Vorbehalt der Erfüllung der Militairpflichtigkeit aus einem Bundesstaat in den andern auswandern oder daselbst in Civil- und Militairdienste treten, endlich auch außerhalb des Staats den er bewohne Grundeigenthum erwerben dürfe, ohne mehr Lasten als die Unterthanen unterworfen zu seyn; die Exportation des Vermögens aus einem Bundesstaat

s) S. Klüber Acten des wiener Congr. H. 1. S. 74. B. 2. S. 16. 94. 102. 156. 359. 378. 424. 516. 524. 547. 551. 556.

t) B. A. Art. 16. In Rücksicht der Juden wurde nur verordnet, daß von der Bundesversammlung in Berathung gezogen werden solle, „wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewürken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne". Jedoch sollten ihnen bis dahin „die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte" erhalten werden.

in den andern sollte künftig von der Nachsteuer und dem Abschoß befreit seyn u). Wahre Verordnungen über policeiliche Einrichtungen in ganz Deutschland zu erlassen, wie es zur Zeit der Reichsverfassung möglich gewesen war, mußte freilich als unzulässig betrachtet werden, da der Bundesversammlung keine höhere Staatsgewalt eingeräumt wurde; die Vereinigung aller deutscher Staaten in denselben sollte jedoch auch dazu dienen, Gegenstände jener Art zur allgemeinen Berathung zu bringen, um, wo es möglich schiene, vertragsmäßig angenommene gleichförmige Bestimmungen jener Art, oder andere gemeinnützige Anordnungen, zu Stande zu bringen. Als solche, mit welchen sich die Bundesversammlung beschäftigen solle, zeichnete die Bundesacte selbst Verfügungen über die Preßfreiheit und den Büchernachdruck, Berathung über den Handel und Verkehr unter den einzelnen Staaten, und über die Schifffahrt auf den deutschen Flüssen aus v). §. 612.

IV. Verfassung, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

§. 613. §. 613

Bis gegen das Ende der Regierung Friedrichs II. behielt die Verfassung und Verwaltung

u) B. A. Art. 18.

v) B. A. Art. 6. 18. 19.

§. 613. der deutschen Staaten ziemlich unverändert die Gestalt, welche sie schon zur Zeit des westphälischen Friedens angenommen hatte. Die Veränderungen, welche darin wahrgenommen werden, meistens im Zusammenhang mit der Bedeutung, welche die Landeshoheit jezt hatte (§. 595., 596.), trafen immer nur einzelne Einrichtungen, auf deren Umgestaltung unmittelbares Bedürfniß führte, und hoben nie den eigentlichen Character der Institute auf, die als das Wesen der im Lauf der Jahrhunderte gebildeten deutschen Verfassung betrachtet werden konnten. Die Regierung König Friedrichs II. [a]) selbst, eines Selbstherrschers im eigentlichen Sinn des Worts durch Willenskraft und Geistesüberlegenheit, welche ihn hoch über sein Zeitalter stellte, unter welchem auch die Beamten, welche ihm am nächsten standen, in der That nur ausführende Behörden waren, zeichnet sich in allen Maaßregeln, die er zur Erreichung seiner Zwecke wählte, durch die höchste Achtung vor allem aus, was er als bestehende Verfassung und hergebrachtes Recht anerkennen zu müssen glaubte. Was für die eigentliche Administration geschah, war fast durchaus nur Verbesserung schon bestehender Einrichtungen [aa]).

a) Durch das Werk: Friedrich der Große, eine Lebensgeschichte, von J. D. E. Preuß. Berlin 1832—1834. 4 Bände und 5 Bände Urkunden in Octav, sind manche neue nicht unbedeutende Materialien zur Geschichte Friedrichs II. zugänglicher geworden.

aa) S. z. B. über die Verwaltung der Domainen unter Friedrich II.

In den Formen der Verwaltung wurde wenig §. 613.
geändert, weil er sie der damaligen Lage angemessen fand, und am wenigsten das was mit der besonderen Verfassung der Provinzen zusammenhieng [b]); selbst in der Steuerverfassung, nächst der Bildung des Heers dem unmittelbar wichtigsten Gegenstand seiner Vorsorge, weil die Unterhaltung desselben [c]) nur durch einen gegen die Größe des Staats unverhältnißmäßig hohen Er-

Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 492., über die Verbesserung des Forstwesens ebendas. S. 409, des Bergbaus ebendas. S. 407., der Kantoneinrichtungen S. 301 u. f. u. a. m. O.

b) Die Einrichtung des Generaldirectorii (§. 598.) und Ministerii blieb ganz unverändert; nach der Erwerbung von Schlesien, dachte Friedrich so wenig auf völlige Gleichstellung der Verwaltung in allen Provinzen, daß jenes nur im Justizwesen dem Justizministerio in Berlin unterworfen wurde, aber für die Administration seinen eigenen Finanzminister erhielt, der unmittelbar unter dem König stand. S. Dohm a. a. O. S. 540. 541.

c) Er vermehrte es bis auf mehr als 200,000 Mann. Höchst ungerecht sind die gewöhnlichen Urtheile über Friedrich II. in dieser Beziehung, und auch v. Dohm a. a. O. ist von der Uebertragung der Ansichten unserer Tage in die Verhältnisse jener Zeit nicht frei geblieben. In der Lage des preußischen Staats, zwischen den großen Mächten von Europa, deren Politik mehr auf Eroberung als Erhaltung des bestehenden vertragsmäßigen Zustandes unter den unabhängigen Staaten gerichtet war, war auch die unumgängliche Nothwendigkeit gegeben, durch ein großes, wohldisciplinirtes, stehendes Heer, die Unabhängigkeit Preußens zu sichern. Eine Einrichtung, wie die Landwehr seit dem Kriege von 1813 geworden ist, würde nach den Ansichten der damaligen Zeit eine viel drückendere Last gewesen seyn, als die Militäreinrichtungen Friedrichs II.

§. 613. trag der Abgaben möglich wurde, blieb es im Wesentlichen bei dem was er als hergebrachtes Recht betrachten konnte d). Wenn er die Stände seiner Provinzen bei manchen Angelegenheiten nicht zuzog, bei welchen sie nach alten urkundlichen Freiheiten das Recht der Mitwürkung anzusprechen hatten, so lag dies lediglich darin, daß er sie beim Antritt seiner Regierung weder im Besitz dieses Rechts fand, noch auch, nach der Lage seines Reichs, ihre Mitwürkung zu den allgemeinen Angelegenheiten, ohne eine neue Organisation der Stände und Einführung allgemeiner Landesversammlungen möglich war. Zu einer Umgestal-

d) Die Grundsteuer in Schlesien wurde von ihm neu eingerichtet, unter dem Versprechen, daß sie nicht weiter erhöht werden solle, welches er unverbrüchlich gehalten hat; da hier der Adel von jeher steuerpflichtig war, so blieb auch dieser von der Grundsteuer nicht befreit, und die neue Einrichtung wurde benuzt, ein nach den Umständen billiges Verhältniß festzusetzen. Der Adel gab gleich den Gütern des Königs und der kleinen Geistlichkeit 28½ Procent des angenommenen Ertrags, der Bauerstand 34 Procent, die Güter der Ritterorden 40, die Klöster und die hohe Geistlichkeit 50 Procent; der Anschlag war aber so mäßig, daß er weit unter dem würklichen Ertrag blieb. In den alten Provinzen blieb die Grundsteuer unverändert, und daher auch die Steuerfreiheit der Ritterschaft, weil Friedrich II. ungern ohne besondere Veranlassung die bestehende Verfassung aufhob. Die indirecten Steuern, welche er heben ließ, wurden eigentlich nur durch die Verwaltung der französischen Beamten, denen er ihre Hebung seit 1766 anvertraute, drückender als sie vorher gewesen waren, weil man die in Frankreich gebräuchlichen Beschwerden der Controle dabei anbrachte; das Accise- und Zollsystem selbst dem er folgte, fand er schon vor. S. Dohm a. a. O. S. 498. 507 u. f.

tung der bestehenden Landesverfassung, so daß eine §. 613.
solche Einrichtung zu ihr gepaßt hätte, fehlte in der Zeit Friedrichs II. jede Veranlassung; den Rechten der Stände, die sie seit der Zeit Kurfürst Friedrich Wilhelms noch würklich ausübten (vergl. §. 598.) wurde von ihm nichts entzogen.

§. 614. §. 614.

Mit dem lezten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts nimmt man wahr, daß Theorieen [a]) über die Bedeutung des Staats und des positiven Rechts, auf die Gesetzgebung über alle Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Rechts allmälig Einfluß gewinnen, die, obwohl längst verbreitet, doch bisher nur als ein Werk der Speculation aber als unanwendbar auf den vorhandenen Zustand betrachtet worden waren. Ueber den Ursprung des Staats und der höchsten Gewalt herrschten zwei Meinungen, welche beide schon das Mittelalter überlieferte. Das Alterthum, mit einseitiger Abstraction von den

a) Die Geschichte dieser Theorieen ist am vollständigsten dargestellt in v. Hallers Restauration der Staatswissenschaft B. 1. S. 16—265., nur leider zu dem Zweck, um für eine nicht weniger falsche und gefährliche Theorie Raum zu gewinnen, in welcher das Daseyn der Völker ignorirt wird, gerade so wie die entgegengesezte das Daseyn unabhängiger Obrigkeiten bei Seite sezt. Durch diese Tendenz hat die Darstellung zuweilen an Wahrheit verloren; sie stößt aber auch den Leser durch die gehässigen Beschuldigungen zurück, welche gegen die Absichten vieler Schriftsteller gerichtet und in der Regel völlig grundlos sind.

§. 614. Staatsformen, welche die Griechen kannten, betrachtete die öffentliche Gewalt, sofern sie das Volk nicht selbst ausübe, als eine von diesem durch ein Gesetz übertragene; die Schriftsteller des Mittelalters wußten sich in diese Lehre nicht wohl zu finden, da sie mit den Thatsachen, welche sie vor sich hatten, nicht in Zusammenhang zu bringen war, wiewohl sich viele unter ihnen schon darauf beriefen (§. 393.). Die Neueren glaubten sie mit den Elementen des germanischen Staats und dessen Formen vereinbar machen zu können, wenn sie dem Gesetz einen Vertrag substituirten [b]); die, welche die Sache recht gründlich behandeln wollten, ließen zuerst ein Volk durch Vertrag sich vereinigen, und dann durch einen zweiten Vertrag die höchste Gewalt begründen. Freilich fand sich von diesen Urverträgen in der Wirklichkeit nichts; man ersetzte aber ihr Daseyn durch die Annahme eines stillschweigenden Vertrags, und gab die Grundgesetze der germanischen Staaten, welche deren Eigenthümlichkeit, mithin dem positiven Recht wesentlich angehören und mit jenen präsumtiven constitutiven Verträgen nichts gemein haben, für Erneuerung oder Modification des Urvertrags aus. Dieser Ansicht

b) Zu diesen darf Rousseau jedoch nicht gerechnet werden, der die einseitige von den politischen Corporationen des Alterthums abstrahirte Ansicht aufgefaßt hat, sie aber weniger glücklich als Aristoteles deducirt.

sicht stand die gegenüber, welche das Mittelalter §. 614.
von der Bedeutung der öffentlichen Gewalt als einer von Gott angeordneten Obrigkeit hatte (§. 280.), welche fortwährend ihre Anhänger behielt, jedoch nicht ganz so aufgefaßt wurde als früherhin, indem mit dem Begriff des geheiligten Rechts der Obrigkeit, welcher Folge zu leisten die christliche Lehre selbst gebot [c]), zugleich der einer in sich souverainen Gewalt verbunden wurde, während dem Mittelalter der Umfang der Rechte dieser Gewalt zunächst ein Begriff des positiven Rechts war, soweit jene nicht durch die Idee des Christenstaats bestimmt wurden, von welcher das Mittelalter ausgieng. Man hat wohl zu viel Gewicht auf die Verschiedenheit dieser Ansichten gelegt, wenn man die Erschütterungen des gesellschaftlichen Zustandes, welche aus der Anwendung der erstgedachten in der französischen Revolution hervorgegangen sind, lediglich als eine Folge des Irrthums betrachtet hat, welcher derselben freilich zum Grunde liegt; sie wurde von Schriftstellern, die von jeder revolutionären Richtung weit entfernt waren, für ganz unverfänglich gehalten [d]), weil sie keine Ahndung davon hatten, welche Anwendung ihr in Verbindung mit einem anderen Irrthum gegeben werden könne, den die Vertheidiger des göttlichen Rechts

c) Rom. XIII. 1–5.

d) Z. B. von J. St. Pütter instit. jur. publ. §. 1 seq., der dabei an keine Volkssouverainetät dachte.

§. 614. der Obrigkeit eben sowohl theilten, als die Anhänger des Gesellschaftsvertrags. Dieser bestand in der Voraussetzung, daß überhaupt Staat und Recht ein Product menschlicher Willkühr sey, daß alles Recht lediglich auf dem erklärten Willen der höchsten Gewalt beruhe, und nicht sowohl durch deren Gesetze entwickelt und befestigt werde, als durch deren Bekanntmachung erst entstehe, daß die Regeln, welche in diesen festzustellen, für jede bürgerliche Gesellschaft dieselben und blos durch die Vernunft gegeben seyen. Der Ursprung dieser Ansicht, — welche dem deutschen Recht ganz fremd ist, das auf einem ursprünglich hergebrachten, mit der Eigenthümlichkeit des gesellschaftlichen Zustandes auf das innigste verwebten, aufgezeichneten und von der höchsten Gewalt anerkannten und bestätigten positiven Recht beruhte, das sich durch Gewohnheit auch weiter fortgebildet hatte, und nur durch die Gesetzgebung den Bedürfnissen gemäß entwickelt und verändert worden war, — darf wenigstens zum Theil in der Aufnahme fremder, mit der Nationalität in keinem Zusammenhang stehender Rechte und dem Uebergewicht, das sie erlangten, gesucht werden, wenn auch an der Befestigung der Meinung eine oberflächliche Rechtsphilosophie ebenfalls sehr bedeutenden, außerhalb Deutschland vielleicht den meisten Antheil an ihrer Entstehung haben mag; aus dem römischen Recht selbst war sie freilich nicht zu entnehmen. Wenn man sonach

verkannte, daß jeder Staat ein bestimmter gegebe- §. 614
ner gesellschaftlicher Zustand ist, der folglich ohne ein durch diese Individualität unmittelbar bedingtes historisch gegebenes Recht, welches keineswegs willkührlich begründet ist, gar nicht gedacht werden kann, daß dieses mithin einen organischen Character hat, sich mit dem gesellschaftlichen Zustand, da dieser nichts todtes oder stillstehendes und abgeschloßnes ist, mithin Veränderungen erleidet, freilich ebenfalls verändern muß, aber immer unmittelbar auf diesen bezogen werden und stets durch diesen bedingt seyn muß, daß die Gesetzgebung daher den Beruf hat, die Bedürfnisse dieses Zustandes aufzufassen und was vorhanden ist nach den ewigen Regeln der Gerechtigkeit zu ordnen, — so konnte, welches auch die Ansicht von der Begründung des Rechts der höchsten Gewalt seyn mochte, von der Ausübung ihrer Rechte ein sehr gefährlicher Gebrauch gemacht werden. Die erste Richtung zu diesem hin entstand dadurch, daß die Theorie der Politik, die allmälig entwickelt wurde und in welcher sich, bei der gleichartigen über ganz Europa verbreiteten Bildung der neueren Zeit, die Schriftsteller aller Nationen begegnen mußten, zumal da die mißverstandene Politik der Alten wesentlichen Antheil an ihrer Ausbildung hatte, unter dem Einfluß der Revolutionen entstand, welche den gesellschaftlichen Zustand seit der Reformation betroffen hatten oder bedrohten. Die Theorie mußte hier-

§. 614. nach nothwendig das Gepräge der Begebenheiten tragen, durch welche die Erörterungen über die Natur des Staats und Rechts veranlaßt worden waren, selbst wenn man nicht unmittelbar von jenen ausgieng; die Betrachtung wurde wenigstens unbewußt auf jene Begebenheiten gelenkt, da sie einen so wichtigen historischen Stoff, dessen die Speculation doch nicht entbehren konnte, enthielten. So erhielt die neuere Theorie der Politik unmerklich den Character einer Lehre, die sich mit jeder bestehenden Rechtsverfassung in Widerspruch stellte, die nicht nach dem Muster der Einrichtungen gebildet war, von welchen die Speculation ausgegangen war. Die Reaction, welche die Maaßregeln Philipps II. in den Niederlanden erregt hatten (§. 507.), und die englische Revolution, hatten auf die Schriften, welche in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts am bedeutendsten hervortraten, den meisten Einfluß gehabt. Seit dem achtzehnten Jahrhundert waren es die französischen Schriftsteller, unter diesen vornehmlich Montesquieu, Rousseau und die Encyclopädisten, welche eine reagirende Theorie der Politik ausbildeten; die Zustände in Frankreich, deren Veränderung gewünscht wurde, waren es, welche diese Richtung bestimmten, und man hat ohne Zweifel mit Unrecht in ihren Schriften eine Veranlassung der französischen Revolution gesucht, statt sie als die erste Spur der Bewegungen zu betrachten, welche aus

dem besonderen gesellschaftlichen Zustand von Frank- §. 614.
reich selbst hervorgiengen, immer tiefer griffen, sich auf eine sich immer vergrößernde Zahl von Einrichtungen ausdehnten, und zuletzt zu einer Erschütterung desselben führten, an welche keiner jener Schriftsteller gedacht hatte; die Grundsätze, welche sie entwickelten, wurden nur zur Rechtfertigung von Veränderungen benuzt, deren Motive keineswegs mit denen identisch waren, welche dafür ausgegeben wurden, und jenen Schriftstellern schwerlich schon so klar geworden waren, als sie sich auch nur in den ersten Jahren der Revolution offenbarten, und deren Verehrer, die sie keineswegs allgemein theilten, den Abgrund erst erkennen ließen, dem man sich näherte. Zur Entwickelung der Theorie, welche auf die französische Revolution und mittelbar dadurch auf die politischen Ansichten der neuesten Zeit den meisten Einfluß erhielt, trugen jedoch die Folgen der Losreißung Nord-Americas von England wohl noch mehr bei, als die früheren Schriftsteller, welche diese Zustände noch nicht vor Augen gehabt hatten. Jene war in ihren Ursachen allerdings der Theorie der Politik eigentlich fremd, obwohl diese zu ihrer Rechtfertigung gebraucht wurde, da sie sich dazu sehr wohl eignete, und die Americaner daher nicht nöthig hatten erst eine neue Theorie dafür zu erfinden; auch giengen die Einrichtungen des neuen Freistaats, der sich nun bildete, aus dessen geschichtlichen Grundlagen so natürlich hervor, und waren

§. 614. daher ihrem Wesen nach so eigenthümlich, daß sie jener, wenn sie ihr gleich mannichfach verwandt schienen, doch nur um deswillen glichen, weil jene von allem positivem und ausgebildetem sich möglichst zu entfernen strebte. In dem neuen Freistaat, wenn er mit dem alten Europa verglichen wurde, schien freilich alles neu zu seyn; denn es wurde übersehen, daß er das bürgerliche Recht, welches er aus dem Mutterlande mitgebracht hatte, weislich beibehielt, daß in der Regierungsform der einzelnen vereinigten Staaten fast nichts geändert wurde, und daß dieses Festhalten an den bestehenden Grundlagen der gesellschaftlichen Verbindung die Kraft des positiven am stärksten bewährte; die Unähnlichkeit aber mit europäischen Zuständen genügte, die des neuen Freistaats für eine Realisirung der formlosen Schatten der Einrichtungen der Theorie zu erklären, und in jenen erblickte man, wie in Allem was seit der Reformation geschehen war, nicht ein Besonderes und Eigenthümliches, sondern das Resultat steigender Einsicht der mündig gewordenen Menschheit und das Werk freier Wahl, zu welcher man sich blos aus Gründen der Vernunft bestimmt habe.

Gieng man nun von der Ansicht aus, daß alles Recht erst durch den Willen der höchsten Gewalt entstehe, und hielt man zugleich alles, was nicht den einfachen Zuständen angehöre, an sich für verwerflich und die Annäherung an jene für einen Fortschritt, so mußte eine hierauf gegründete Theo-

rie unbedingt zum Zerstören führen, wenn sie §. 611.
auf die Gesetzgebung Einfluß erhielt, und der Organismus der Verwaltung zugleich ziemlich derselbe werden, welche Meinung man auch über die Begründung des Rechts der höchsten Gewalt haben mochte. Die Einfachheit der Zustände forderte einerlei Gesetze für einen Staat, und nach dem leitenden Princip aller Gesetzgebung mußte die Beibehaltung des Bestehenden als einer dem Volk selbst angehörenden Individualität die lezte Rücksicht seyn, welche bei deren Inhalt zu nehmen war; auch der schroffste Abstand zwischen dem was bestand, und dem was man bilden wollte, schreckte nicht ab, denn durch Gesetze wollte man das Volk für jenen erziehen, wovon sich Beispiele in der Geschichte finden sollten e). Verschiedenartige Verfassung einzelner Theile des Staats war mit der Einheit der Gesetzgebung an sich unvereinbar; aber auch alle Unterscheidung der verschiedenen Classen eines Volks durch eigenthümliche Rechtsverhältnisse

e) Allerdings enthält diese Beispiele genug, daß Einrichtungen, die in ihrem ersten Anfang noch sehr unvollkommen waren, wenn sie nur erst in das Leben gerufen waren, sich rasch entwickelten und die festesten Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung geworden sind, wenn jene durch ein schon wirklich vorhandenes Bedürfniß bedingt waren; dann hat aber dieses zu dem Zustand erzogen, der aus den Gesetzen, welche sie einführten, hervorgegangen ist, nicht das Gesetz. Den Gesetzen an sich kann eine leitende, entwickelnde und repressive Kraft beigelegt werden, aber keine schaffende; die neuere Zeit weist diesen Irrthum in zahlreichen Beispielen todtgeborener Einrichtungen nach.

§. 614. und hierauf beruhende Rechte, schon an und für sich und ohne Rücksicht auf den Grund ihres Daseyns als Gebrechen.

Das Eigenthümliche der Lehre vom gesellschaftlichen Vertrag, bestand bei der Ausübung einer gesetzgebenden Gewalt von dieser Bedeutung darin, daß sie nicht in die Hände einer Person gelegt werden sollte; bei jeder Verfassung, mochte die höchste Gewalt einer moralischen Person zustehen, wie in der Republik, oder einem Einzelnen, wie in der Monarchie, sollte die Theilung der öffentlichen Gewalt nach den verschiedenen Formen ihrer Thätigkeit nothwendig werden, und durch Trennung der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt ein möglicher Mißbrauch der Gesetzgebung verhindert werden; in der monarchischen Verfassung sollte die executive Gewalt die Prärogative des Regenten seyn. Diese Ansicht war in ihrem Ursprung eine irrige Abstraction von den Formen der germanischen Verfassungen, wo die Mitwürkung des Volks bei einzelnen öffentlichen Geschäften, namentlich bei der Gesetzgebung, für eine Folge einer solchen Theilung genommen, und damit der wesentliche Character einer Monarchie verkannt wurde, welchem eine Theilung der öffentlichen Gewalt direct widerspricht, die sich aber auch im Verlauf der französischen Revolution bei der Republik unausführbar zeigte. In Hinsicht der Verwaltung trafen die neueren politischen Theorieen darin über-

ein, daß der Staat wie eine Maschine eingerichtet §. 614.
seyn müsse, die durch eine höchste Gewalt bewegt werde; die Verwaltung durfte also nur in den Händen der Regierung und ihrer Beamten seyn, und durch keine bei ihren Beschlüssen oder deren Ausführung mitwürkende Thätigkeit besonderer Corporationen gehemmt werden. Wenigstens mußte es sich allenthalben sehr bald in der Praxis so gestalten, weil die consequente Durchführung des Princips keine andere Weise der Verwaltung zuließ.

In Deutschland wurden diese Lehren vornehmlich in der Gestalt sichtbar, welche die Philosophie des Rechts unter dem Namen des Naturrechts annahm. Der Theil desselben, der sich auf die öffentlichen Verhältnisse bezog, und bei den übrigen europäischen Völkern vorzugsweise bearbeitet wurde, erhielt in Deutschland den Namen des allgemeinen Staatsrechts; von den fremden Schriftstellern wurden hier die französischen, und unter diesen Montesquieu und Rousseau vorzugsweise gelesen. Die Verbreitung dieser Politik fiel hier in die Zeit der Herrschaft einer oberflächlichen Philosophie, welche sich leicht über die Unhaltbarkeit derselben täuschte, und die organische Natur des Staats aufzufassen nicht vermochte. Daran gewöhnt, ein oberflächliches Bereden für Speculation zu halten, übersah sie, daß das, was für eine allgemeine und an sich bestehende Regel ausgegeben wurde, lediglich aus einem gegebenen Zustand

§. 614. abgeleitet war, und daß dieser nur darum für einen allgemeinen Typus der bürgerlichen Gesellschaft gehalten wurde, weil ihn die Bildner jener Theorie willkührlich angenommen, nicht von einer in der Erfahrung wirklich vorgekommenen Individualität abstrahirt hatten, und nicht entdeckten, daß das leztere dennoch, aber auf sehr einseitige Weise, ihnen selbst unbewußt theilweise der Fall gewesen war. Auch das Studium der Geschichte und besonders die Kenntniß der deutschen Einrichtungen, ihrer Gründe und ihrer Eigenthümlichkeiten [f]), standen auf einer so niederen Stufe, daß niemand bei der Betrachtung der neueren Ereignisse, in welchen man ein stetes und absolutes Fortschreiten zum Besseren kraft erlangter höherer Einsichten finden wollte, zu einem höheren Standpunkt sich zu erheben vermochte, aus welchem die neueren Veränderungen älterer Einrichtungen, nur als das Produkt eines eigenthümlich veränderten Zustandes erscheinen konnten, gleich wie die früheren der Eigenthümlichkeit einer vergangenen Zeit angehört hatten, wornach weder dem Alten noch dem Neuen eine absolute Vorzüglichkeit beigelegt, dem lezteren aber selbst oft nicht einmal eine relative zugestanden werden konnte, weil es oft mehr aus der Theorie als aus dem lebendigen Bewußtseyn der Bedeutung vorhandener Zustände entsprungen

f) Wie steht hierin Justus Möser allein, und wie wenig ist [illegible]er verstanden worden!

war. Gleichwohl war der gesellschaftliche Zustand §. 614.
in Deutschland selbst, zu einer Entwickelungsperiode gelangt, welche eine eingreifende Gesetzgebung nothwendig machte; er war ein anderer geworden, als der, in welchem die Wurzel der bestehenden Einrichtungen lag. Das Feudalsystem, aus welchem bei den meisten ihr Ursprung abgeleitet werden mußte, war seinem Wesen nach schon lange nicht mehr vorhanden; es war nur das bildende Princip der Einrichtungen gewesen, die wohl dem Namen nach, aber unter sehr wesentlichen Veränderungen in ihrer Bedeutung, mithin keineswegs der Sache nach, noch fortbestanden. Jene Nothwendigkeit der Gesetzgebung kam immer mehr zum Bewußtseyn, je stärker die Erschütterungen waren, welche seit der französischen Revolution Deutschland von außen her trafen, und je mehr sich in diesen offenbarte was veraltet und ohne inneren Gehalt, ja aus einer angemessenen oder wenigstens durch eine andere Lage der Verhältnisse bedingten Einrichtung zu einem Mißbrauch geworden war. Die Gefahr einer von theoretischen Gründen geleiteten Verbesserung, war daher hier nicht geringer als in anderen Ländern, wo Veränderungen, die in Deutschland wenigstens ohne Revolution bewürkt wurden, zugleich von den Gräueln, welche nothwendige Folge aufgelöster Ordnung sind, und jeder Art von Gewaltsamkeit begleitet waren. Allerdings haben die zerstörenden Grundsätze, die der

§. 614. neueren Politik zum Grunde lagen, in Deutschland zu keiner Zeit vollständige Anwendung gefunden; doch wurde auch in Deutschland der absolute Conflict sichtbar, in welche sich jene, ihrem Princip zufolge, mit allem Bestehenden setzen muß. Auch hier wurde von ihren Anhängern auf der einen Seite alles Hergebrachte, Nationale und Individuelle unter dem Namen des Feudalsystems von vorn herein verworfen, und statt der Reform Zerstörung gefordert. Dadurch wurde auf der anderen Seite ein Widerstand hervorgerufen, der die Gränzen verkannte, welche die Erhaltung des begründeten Rechts von dem Festhalten der Einrichtungen einer vergangenen Zeit scheiden. Zum Theil läßt es sich hieraus erklären, daß die Ansichten, welche der französischen Revolution zum Grunde lagen, wiewohl sie in ihren Folgen allmälig übersehen werden konnten, dennoch wenige Anhänger verloren, und fortwährend wieder neue gewannen, während sonst die Menge dem Neuen nicht geneigt zu seyn pflegt. Mehr aber trug dazu ohne Zweifel bei, daß wenige erkannten, wie weit das Princip einer auf allgemein gültigen Regeln beruhenden Gesetzgebung in der Zerstörung nothwendig führen müsse, ohnerachtet es die Koryphäen der französischen Revolution klar genug ausgesprochen hatten z); denn Viele wähnten, daß man ohne so

z) Dieses Ziel zu erreichen war wenigstens das Princip der französischen Revolution, und wurde von den Führern so offen ein-

weit zu gehen, immerhin aus jenen das Passende §. 614.
wählen könne. Ein festes Ziel kann aber nur eine Gesetzgebung haben, die von dem unmittelbaren Bedürfniß ausgeht, das aus einem bestimmten Zustand entspringt, und ihr Princip in der Natur des concreten Verhältnisses selbst sucht. Jede die einer abstracten Theorie folgt, hat überhaupt kein practisches Ziel als die Auflösung des Vorhandenen; was nach jener an dessen Stelle treten soll, bekommt seine Bedeutung erst durch individuelle Verhältnisse, die noch nicht vorhanden sind, sondern sich erst bilden müssen, die aber die höchste

gestanden, daß nichts seltsamer seyn kann, als die Meinung, jene habe in ihrem Ursprung eine überaus löbliche Richtung gehabt, und die Gräuel, die sie hervorgebracht hat, dürften gar nicht als eine nothwendige Folge ihrer Grundsätze selbst betrachtet werden. Eine Stelle, welche Burke (Note c) aus einer Rede Rabauds de St. Etienne (S. 248.) anführt, ist so characteristisch, daß sie hier, wo zunächst von dem Einfluß der französischen Revolution auf Deutschland die Rede ist, als eine Belegstelle abgedruckt zu werden verdient. Tous les établissemens en France couronnent le malheur du peuple: pour le rendre heureux il faut le renouveller; changer ses idées; changer ses loix; changer ses moeurs; — changer les hommes; changer les choses; changer les mots; — tout détruire; oui tout détruire puisque tout est à récréer. Man mag es in Deutschland den Anhängern der Theorieen, welche die Einrichtung der Staatsverfassung als einen Gegenstand der willkührlichen Bestimmungen der obersten Gewalt betrachten, gern zutrauen, daß sie so wenig als die Staatsmänner, die sie wenigstens theilweise auszuführen gesucht haben, eine solche Zerstörung für wünschenswerth gehalten haben; Deutschland hat dann aber desto mehr durch die traurige Wahrheit gelitten, „daß man nie weiter geht, als wenn man nicht weiß wohin man geht".

§. 614. Gewalt so wenig voraussehen kann, als sie den Gang der Begebenheiten zu beherrschen vermag, aus welchen sie sich entwickeln h).

Vor den schlimmsten Folgen trügerischer Systeme hat Deutschland bewahrt, daß die Zügel der Herrschaft, mit Ausnahme der Länder die eine Zeit lang fremder Botmäßigkeit unterworfen gewesen sind, niemals den Händen der rechtmäßigen Fürsten entrissen worden sind, und daß in den lezteren die fremde Herrschaft nur vorübergehend gewesen ist. So ist geschehen, daß die Reformen, welche die Veränderung des gesellschaftlichen Zustandes forderte, nicht so weit eingegriffen haben, als sie dem Princip nach hätten gehen müssen, wenn die, welche sie wünschten oder ausführten, kein außer ihnen liegendes Hinderniß gefunden hätten. In den Ländern wo die Fremdherrschaft die älteren Zustände verändert hat, geschah dies zur Zeit des Kaiserthums, das in seinen Principien von der neueren Politik sich wieder entfernte; was aufge-

h) The errors and defects of old establishments are visible and palpable. It calls for little ability to point them out; and where absolute power is given, it requires but a word wholly to abolish the vice and the establishment together. — No difficulties occur in what has never been tried. Criticism is allmost baffled in discovering the defects of what has not existed; and eager enthusiasm and cheating hope, have all the wide field of imagination in which they may expatiate with little or no opposition. E. Burke reflections on the revolution in France. S. 248. (ed. 7. Lond. 1790. 8.).

hoben wurde, war nicht viel mehr als das, was §. 614.
man auch in anderen deutschen Ländern zu reformiren nothwendig fand, und dies geschah selbst in vielen der lezteren mit nicht viel mehr Schonung; die neuen der deutschen Nationalität fremden Institute bestanden nur kurze Zeit. Jene Systeme haben demnach mehr die Meinungen verwirrt, als practisch geherrscht. Aber dennoch darf man sich nicht verbergen, daß die nachtheiligen Folgen ihrer Herrschaft, auch nur in jenem Sinn, noch auf längere Zeit sichtbar bleiben müssen. Unmittelbar nachdem die äußeren Erschütterungen vorübergegangen waren, und die Einführung einer festen dem neuen Zustand der Verhältnisse angemessenen Gesetzgebung begann, wurde der Irrwahn von der Theilung der Gewalten und der ganze Apparat von Sophismen der ersten französischen Nationalversammlung wieder hervorgesucht, um die Wünsche der Völker irre zu leiten und die klarsten Begriffe des Rechts zu verwirren i). Von Verirrungen und Anmaaßung führte diese Lehre eine mißleitete Jugend zu Verbrechen die dem deutschen Character fremd sind. Auf der anderen Seite erhob sich eine Lehre k), welche den bestehenden ge-

i) Seltsam genug erschien es, daß so viele, die unmittelbar vorher dem Regierungsdespotismus des französischen Kaiserthums gehuldigt hatten, diese Grundsätze am wärmsten anpriesen, und dem Herrn und Meister widersprachen, der sich rühmte, den Schlund der Revolution geschlossen zu haben.

k) S. die Note a angeführten Schriften von Haller.

§. 614. sellschaftlichen Zustand ignorirte, und die Fortdauer eines längst untergegangenen voraussezte, für wohlerworbene Rechte ausgab, was nie Recht und am wenigsten wohlerworbenes gewesen war, Gefahren sah, wo nur von Veränderungen die Rede war, deren Nothwendigkeit das unmittelbar erkennbare Bedürfniß bekundete, und selbst gegen die bereits vollendeten Reformen von neuem Besorgnisse erregen und Rückschritte bewürken wollte. Die Weisheit der Herrscher hat keiner Art von politischer Theorie Gehör gegeben, und den Gefahren zu begegnen gewußt, welche ihre Anwendung hätte bringen können; die Entwickelung der Verfassung des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten ist im ruhigen besonnenen Fortschreiten geblieben; dennoch wird erst die Zeit die Spuren eines Zustandes ganz zu verwischen vermögen, der die Besorgniß erregen konnte, daß bei der deutschen Nation das edelste Element ihrer Nationaleigenthümlichkeit, die stets bewährte deutsche Treue an Kraft verloren haben könnte. Auch sind die Reformen, zu welchen die Zeitereignisse führten, nicht immer so vorbereitet worden, wie es die Achtung wohlerworbener Rechte, und die Schonung die ihnen gebührt, wo ihre Aufhebung unerläßlich ist, erfordert hätte. Der Gewinn, welchen man von einer Reform erwarten darf, ist am größten, wo die Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen, nicht gewaltsam geschieht

ſchieht [1]); kaum wird ein Verhältniß, ſo klar auch § 614.
hervortritt, daß es mit Mißbräuchen, vergifteten

1) „It is this inability to wrestle with difficulty, which has obliged the arbitrary assembly of France, to commence their schemes of reform with abolition and total destruction. — Their purpose every where seems to have been to evade and slip aside from difficulty. This it has been the glory of the great masters in all the arts to confront and to overcome; and when they had overcome the first difficulty, to turn it into an instrument for new conquests over new difficulties, thus to enable them to extend the empire of their science. — Difficulty is a severe instructor, set over us by the supreme ordinance of a parental guardian and legislator, who knows us better than we know ourselves, as he loves us better too." — Burke a. a. O. S. 247. — Wer die Geſchichte unſerer deutſchen Geſetzgebung über die Colonatverhältniſſe des Bauerſtandes und ihrer Würkungen, ohnſtreitig einen der wichtigſten Gegenſtände der neueſten Reformen, mit Aufmerkſamkeit betrachtet hat, wird nicht bezweifeln, daß gerade der nämliche Zweck, welchen man durch die gezwungene Ablöſung der Dienſte und anderer Laſten zu erreichen geſucht hat, mit völliger Sicherheit, und wenn man erwägt, wie wenig in einer Reihe von Jahren durch jene bewürkt worden iſt, wahrſcheinlich in kürzerer Zeit, blos durch eine Geſetzgebung über die Natur der von beiden Theilen freiwillig eingegangenen Verträge über die Aufhebung dieſer Art von Reallaſten, zu erreichen geweſen wäre. Wohlerworbene Rechte brauchten durch eine Geſetzgebung dieſer Art gar nicht aufgehoben zu werden; höchſtens konnte es darauf ankommen, die Irrthümer einiger modernen Schriftſteller über das Lehnrecht zu berichtigen, welche vielleicht ein Geſetz, das dergleichen Verträge für eine die Erben des Contrahenten und conſentirender Agnaten bindende Verfügung erklärt hätte, für eine Verletzung wohlerworbener Rechte der letzteren ausgegeben hätten. — Oder ſollten, wenn man von Maaßregeln dieſer Art keinen Erfolg erwartete, die Vortheile jener Ablöſungen, wenigſtens nicht unter allen Verhältniſſen würklich ſo vortheilhaft für beide Theile ſeyn, als unſere Staatswirthe behaupten? — Dieſs

§. 614. Einrichtungen, Privilegien, welche unter ganz anderen Umständen ertheilt sind, und selbst mit bloßen Anmaaßungen in Verbindung steht, verändert werden können, ohne zugleich Rechte zu verletzen, die als wohlerworben angesehen werden müssen. Man hat in diesen Fällen Entschädigung gegeben, so weit dadurch Rechte des Eigenthums, die einer Schätzung in Geldwerth fähig sind, beeinträchtigt werden mußten; sie ist aber selten mit Zuziehung der Betheiligten bestimmt worden, und es ist noch seltener der Gesetzgebung eine genügende Erörterung vorausgegangen, welche die Ueberzeugung gewährte, daß es keinen anderen Ausweg gegeben hätte, und das mißbräuchliche von dem damit verbundenen wohlerworbenen hinreichend gesondert hätte. Jede Aufhebung wohlerworbener Rechte, wenn sie ohne dringende Nothwendigkeit geschieht, erschüttert die Sicherheit und Heiligkeit des Rechts, die Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung; sie erregt zugleich einen unruhigen und leichtsinnigen Geist der Neuerung, der sich in dem Schein eines Strebens nach Vervollkommnung gefällt und das Wesen der Ein-

Ansicht ist in der ersten Ausgabe aufgestellt worden, und hat mancherlei Widerspruch erfahren. Gleichwohl scheint sie mir noch immer begründet, wenn ich gleich nicht läugnen will, daß unter gegebenen Umständen das Eingreifen der Gesetzgebung nöthig gewesen seyn kann, und daß dies, in Beziehung auf die Hindernisse, auf welche die Ausführung einer vertragsmäßigen Veränderung in einzelnen Ländern gestoßen ist, in einzelnen Fällen selbst evident ist.

richtungen zu ergründen verschmäht. Dieser ist überdies auch durch eine oft übereilte Gesetzgebung genährt worden, welche eingriff bevor sie ihr Ziel klar erkannt hatte, und der Nothwendigkeit unterlag, die aufgestellten Bestimmungen wieder theilweise zurückzunehmen, zu modificiren, selbst die ursprünglich gewählte Richtung wieder zu verlassen. Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, so werden die Schwierigkeiten der Gesetzgebung besser erkannt werden als früherhin, und es darf sich darauf die Hoffnung gründen, daß sie mithin künftig mit mehr Umsicht und Besonnenheit unternommen werden wird als es bisher nicht selten geschehen ist. Sie wird aber vor allem den Beruf haben, die Verwirrung, welche sie selbst durch mangelhafte, auf feste Principien nicht gestützte, und deshalb mit Formen überladene Bestimmungen geschaffen hat, wieder zu heben. §. 614.

§. 615. §. 615.

Es läßt sich nicht verkennen, daß bei den Reformen, welche Joseph II. (1780—1790) in seiner großen aus den ungleichartigsten Bestandtheilen zusammengesezten Monarchie, in der politischen und Kirchenverfassung, der Strafgesetzgebung und dem bürgerlichen Recht, in reißender Hast vornahm, so wie er nach dem Tode seiner Mutter Selbstherrscher geworden war, der verderbliche Einfluß leerer politischer Theorieen, auf einen Fürsten

§. 615. von großen Eigenschaften und dem reinsten Willen für das Wohl seiner Unterthanen, an dem gänzlichen Mißlingen so vieler seiner wohlgemeinten Versuche einen vorzüglichen Antheil hatte. Unleugbar war bei allen Einrichtungen, auf die sich sein Eifer warf, ihre Verbesserung ein wahres Bedürfniß; aber seine Reformen verfehlten bei den meisten Gegenständen ihren Zweck, weil sie sich nicht auf die Erreichung des Ziels beschränkten, das durch das unmittelbar empfundene Bedürfniß selbst gegeben war, sondern aus einer abstracten Theorie abgeleitet, in der Anwendung auf individuelle Verhältnisse andere als die beabsichtigten Würkungen hervorbrachten. Nur eine gedankenlose Bigotterie konnte es verwerflich finden, wenn einem großen Theil der milden Stiftungen eine zweckmäßigere Bestimmung gegeben [a]), und von den mehr als 2000 Klöstern, die 1780 im Umfang der Monarchie vorhanden waren, eine beträchtliche Anzahl aufgehoben und aus ihren Fonds eine „Religions-Casse" gebildet wurde, aus welcher Joseph II. mehrere hundert neue Pfarreien und Kaplaneien dotiren ließ [b]); aber es erregte Bestürzung, daß

a) S. J. Pezzl Characteristik Josephs II. (Wien 1790. 8.) S. 160. Die vortrefflichen Krankenanstalten in Wien und anderen größeren Städten der österreichischen Monarchie, die ein Muster für Einrichtungen dieser Art geworden sind und in diesem Umfang in keinem andern Staat angetroffen werden, sind daraus entstanden.

b) Vergl. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 298. Gegen 700 Klöster

§. 615.

die Bestimmung des Kirchenguts, vermöge der Art wie die Reform ausgeführt wurde, lediglich der Willkühr der weltlichen Macht überlassen seyn sollte, und die Kirche mußte sich in ihrer Verfassung gefährdet glauben. Von den einzelnen österreichischen Provinzen genossen besonders die Niederlande, Ungarn und Tyrol Privilegien, welche ihre Gleichstellung mit den übrigen Provinzen in Verfassung und Verwaltung, durch eine unvorbereitete durchgreifende Gesetzgebung, unmöglich machten, so viel an den Einrichtungen zu verbessern seyn mochte, die in jenen bisher bestanden hatten; gerade jene Gleichförmigkeit, die allgemeine Einführung der Conscription, und eine Grundsteuer mit einem für die Monarchie nach den nämlichen Grundsätzen eingerichteten Steuerfuß, nahmen in dem Reformationsplan Josephs II. die wichtigste Stelle ein und wurden ohne Schonung durchgeführt. Kurz vor Josephs Tode war Brabant in offenem Aufruhr; in Ungarn und Tyrol glaubte er selbst dem Ausbruch der Unzufriedenheit durch Zurücknahme der Verordnungen zuvorkommen zu müssen, durch welche die Aufhebung ihrer Privilegien und ihre Gleichstellung mit den übrigen Provinzen geschehen war;

wurden unter Josephs Regierung aufgehoben; der Religionsfonds hatte aber unter ihm noch zu viele Pensionen an die Mitglieder derselben zu bezahlen, um schon so bedeutend zu werden, als man nach jener Anzahl vermuthen möchte.

§. 615. das neue Steuersystem [c]) wieder aufzuheben (6. April 1790), war die erste Regierungshandlung seines Nachfolgers [d]). Das generelle, und darum unpraktische, in Josephs Verordnungen, machte es überhaupt unmöglich, daß sie in seinem Sinn angewendet werden konnten [e]), gehört aber characteristisch zu dem neuen System der Gesetzgebung, dem er huldigte; die Folgen davon waren unzählige Erläuterungen und Resolutionen über einzelne Verhältnisse, durch welche das Uebel noch größer wurde. Nicht den Principien, von welchen Josephs Reformen ausgiengen, sondern seinem wohlwollenden und gerechten Sinn, verdankte die Monarchie einige wirkliche Verbesserungen ihrer Einrichtungen, welche auch dauernd blieben, weil sie nicht aus theoretischen Speculationen, sondern in der That aus dem unmittelbaren Bedürfniß hervorgegangen waren. Dahin gehörte die Aufhebung der Leibeigenschaft (§. 609. Note d) und die Milderung der Frohndienste [f]), die Verbesserung der Criminal-

c) Es waren gegen fünf Jahre (1785—1789) und außerordentliche Kosten auf die Anlegung des Katasters verwendet worden. S. Pezzl a. a. O. S. 144. 236. u. f.

d) Das Aufhebungsedict s. bei Pezzl S. 243.

e) Die Klagen, die Joseph II. selbst darüber in einem Circular an alle Beamte vom J. 1783 führte, s. bei Pezzl a. a. O. Der Kaiser suchte sie freilich in bösem Willen, Trägheit und Unfähigkeit seiner Beamten und eben so Herr von Dohm Th. 2. S. 270.

f) S. Pezzl a. a. O. S. 114.

und Civiljustiz g), die verbesserte Gesetzgebung über Ehesachen (§. 617.) und die Toleranzedicte für die seit zweihundert Jahren unterdrückten Protestanten (§. 508. 517.) h). §. 615.

g) Seine allgemeine Gerichtsordnung erschien gleichzeitig mit der preußischen (§. 619.) im Jahre 1781 (Joseph II. Gesetze und Verordnungen im Justizfach. Wien und Prag 1786 u. f. Fol. B. 1. S. 6. u. f.) Sie weicht von den Grundsätzen des damaligen gemeinen Processes wenig ab, und würde das Bedürfniß einer verbesserten Gerichtsordnung vollkommen befriedigt haben, wenn die Verfasser mehr nach Bestimmtheit ihrer Verfügungen gestrebt hätten, statt eine populäre Anweisung zu schreiben, welche zu jener Zeit an jeder Art von Gesetzen besonders geschätzt wurde. Dadurch entstanden die vielen Erläuterungen und Nachträge, welche in der angeführten Sammlung mehr Raum einnehmen als die Gerichtsordnung selbst. Das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen erschien 6 Jahre später (Jan. 1787 in der angef. Samml. Jahrg. 1788 S. 8. u. f.) und bald darauf (Jun. 1788) eine Criminal-Proceßordnung (in der angef. Samml. Jahrg. 1789. S. 79 u. f.). Vergl. §. 618. u. f.

h) Eine der ersten Verfügungen Josephs II. Die Protestanten erhielten das Recht, auf ihre Kosten sich einen Privatgottesdienst einrichten zu dürfen; weil sich aber viel mehr Protestanten öffentlich angaben, als man nach einem so langen Druck erwartete, sollte bei jedem, der in der katholischen Religion erzogen worden, erst der Unterricht eines Geistlichen vorausgehen, ehe er sich von der katholischen Kirche trennen dürfe. Dieser artete nicht selten in Mißhandlungen aus. Seit 1784 wurden auch protestantische Consistorien eingerichtet und Superintendenten bestellt. Vergl. J. L. E. Gr. Barth. von Barthenheim Beiträge zur politischen Gesezkunde im österreich. Kaiserstaat B. 2. (1822) Abh. 2. Politisch bürgerliche und religiöse Verf. der Akatholiken im österreich. Kaiserstaat. Vergl. v. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 272. u. f.

§. 616.

§. 616.

Von ähnlicher Tendenz, wie Josephs Reformen, waren die Veränderungen in der Verfassung der meisten übrigen deutschen Länder seit dem Deputationsschluß von 1803, und besonders seit der Errichtung des Rheinbundes. Die lezztere bildete eine höchst wichtige Epoche in der Geschichte des deutschen Staatsrechts, und gab den Staatsmännern die vollkommenste Freiheit, die Theorie der Politik, wie man sie jezt ausgebildet hatte, an die Stelle des Rechts zu erheben. Der Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts erleichterte diese Bemühung. Erst seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte die wissenschaftliche Cultur des deutschen Staatsrechts bedeutende Fortschritte gemacht; durch die Schule der hallischen Juristen [a]) bekamen die Grundsätze desselben eine festere, wenn auch noch sehr unvollkommene, historische Grundlage; durch Johann Jacob Moser [b]) wurde ein überaus vollständiges Material über die Thatsachen zusammengebracht, aus welchen die Principien des Staatsrechts abzuleiten

a) Christian Thomasius geb. 1640. † 1710. J. P. von Ludewig geb. 1668. † 1743. Nic. Hier. Gundling geb. 1671. † 1729. Vergl. Pütter Litteratur des Staatsrechts. Th. 1. S. 325 u. f.

b) J. J. Moser (geb. 1701. † 1781) Leben von ihm selbst beschrieben. Dritte Ausg. 1777 — 1783. 4 Thle. 8. Vergl. Pütter a. a. O. S. 408 u. f.

waren, und durch Pütter c) erhielt die Darstel- §. 616.
lung mehr wissenschaftlichen Zusammenhang. Die meiste Cultur erhielt aber das Reichsstaatsrecht; mit dem Territorialstaatsrecht beschäftigten sich die Publicisten weit weniger, und was sie davon lehrten, bestand mehr in dem Inhalt der Reichsgesetze, so weit er jenes betraf, als in den Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen, die auf Landesverträgen, Herkommen und anderen besonderen Quellen des Staatsrechts einzelner Länder beruhten. Je ausgedehnter das Studium hätte seyn müssen, auf welches eine Theorie des Landesstaatsrechts gegründet werden konnte, die aus jenen Quellen geschöpft war, um so lieber entbanden sich die Bearbeiter publicistischer Gegenstände von der Mühe einer solchen Arbeit, und entlehnten ihre Principien lieber aus dem allgemeinen Staatsrecht d). Schon der Anfall der Entschädigungslande, in Folge des Deputationsschlusses, bot Gelegenheit dar, von den Grundsätzen dieses neueren Staatsrechts vielfach Gebrauch zu machen. Der Deputationsschluß hatte im §. 60. das Princip aufgestellt: die dermalige politische Verfassung der zu secularisirenden Lande,

c) J. St. Pütter geb. 1725. † 1807. Vergl. dessen Selbstbiographie, 1797, 2 Thle. 8.

d) Besonders geschah dieses von N. T. Gönner teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. 8. Mehr der alten Schule, welche ihre Sätze auf Thatsachen gründete, gehört an: J. C. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. Zweite Aufl. 1805. 8.

§. 616. in so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruhe, solle ungestört erhalten, jedoch in dem, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden. Wenn es im conservativen Sinn angewendet wurde, konnte gegen die Veränderungen nichts eingewendet werden, welche die Verbindung einzelner Städte, geistlicher Besitzungen, selbst kleinerer und größerer geistlicher Territorien mit anderen Reichsländern allerdings nothwendig herbeiführen mußte. Der eigene Vortheil der neuen Unterthanen erforderte, daß sie sich dem politischen Ganzen anschlossen, welchem sie jetzt angehören sollten; sie mußten sich mithin einer strengeren Militärpflicht unterwerfen, als sie nach der Stellung gekannt hatten, die bisher ihrer Landesherrschaft eigenthümlich gewesen war; die Last der Steuern wurde nothwendig vergrößert, die Gesetzgebung, selbst über Gegenstände des bürgerlichen Rechts, konnte nicht ganz unverändert bleiben; es war unvermeidlich auch in Bestimmungen der Verfassung einzugreifen, wenn gleich der Deputationsschluß nur der Civil- und Militäradministration gedachte; eben daher durfte aber auch der Aufrechthaltung der Landesverträge und reichsgesetzlichen Normen, welche die Verfassung bestimmten, nicht die Deutung gegeben werden, als schließe

sie jede Veränderung aus, die mehr sey als bloße §. 616.
Verbesserung der Administration; sie mußte ihren rechten Sinn durch Unterscheidung des Wesentlichen von dem durch die bisherigen Verhältnisse bedingten, welches mit den neuentstandenen unvereinbar war, erhalten. Eine solche Anwendung jenes Princips setzte aber andere politische Ansichten voraus als die herrschenden, und der Conflict zwischen einem absoluten Festhalten des Bestehenden und zwischen einem Reformiren nach theoretischen Grundsätzen trat sofort fast allenthalben hervor; daß jener vorher zu sehen war, mag hie und da veranlaßt haben, daß die Veränderungen, welche nothwendig erschienen, nicht auf die Weise eingeführt wurden, welche die Aufrechthaltung der bisherigen Verfassung erfordert hätte; es läßt sich aber nicht bestreiten, daß die Schwierigkeiten eines solchen Verfahrens in vielen Fällen auch zu überwinden gewesen wären, und daß selbst da, wo es durch die Umstände entschuldigt werden mochte, die „Organisation" des erworbenen Landes, zu der man gewöhnlich schritt und lieber sofort alles neu machte, viel zu rasch eingriff. Die Folge davon war, daß sich die Unterthanen oft beschwert glaubten, wo ihnen wirklich bessere Einrichtungen gegeben wurden, als ihre bisherigen, weil man diese zu wenig kannte um ihre Eigenthümlichkeiten zu berücksichtigen, und auch den Uebergang zu dem Neuen, besonders durch transitorische Gesetze, nicht

§. 616. hinreichend vorbereitete dd). Nach der Errichtung des Rheinbundes, welcher alle Reichsgesetze für die Verbündeten und ihre Unterthanen für unverbindlich erklärte, fehlte es nicht an Publicisten e), welche die Rheinbundsacte, und, vermöge der erlangten Souverainetät, den zu erklärenden Willen des Souverains für das einzige hielten, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterthanen künftig berücksichtigt werden könne, und wenn zu dem Grundsatz, der auch nicht ohne Widerspruch blieb f), sich auch keine Regierung in dieser Ausdehnung und Unbestimmtheit bekannte, so wurde er doch in den süddeutschen Staaten ziemlich der, welchem die Praxis folgte. Man unterwarf hier selbst die Rechte der Mediatisirten, das einzige staatsrechtliche Verhältniß im Innern der Bundesstaaten, welches die rheinische Bundesacte berührte, in vielen Ländern, besonders in Wür-

dd) Die Zeit zwischen der Ausführung der neuen Organisationen und dem Untergang der Reichsgerichte war zu kurz, als daß jene Conflicte zu vollständiger Erörterung, selbst nur vor dem Publikum hätten kommen können. Als ein Beispiel mag dienen: J. F. Runde über die Erhaltung der Verfassung in den Entschädigungslanden — mit Anwendung auf das Herzogthum Westphalen. Gött. 1805. 4. Daß bei dem Conflict, der hier hervortritt, von beiden Seiten zu weit gegriffen wurde, ist nicht zu verkennen.

e) J. Zintel Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund. München 1807. 8. J. N. F. Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsr. der Rhein-Bundesstaaten. Carlsruhe 1807. 8.

f) J. L. Klüber Staatsrecht des Rh. Bundes. Tüb. 1805. 8.

temberg, den beſchränkenden Verfügungen der Re- §. 616.
gierungen g), und gab ihr dadurch eine Anwendung, welche bei der Abſchließung des Rheinbunds ſicher nicht beabſichtigt war. Die Verfaſſung und Verwaltung der meiſten Staaten des Rheinbundes wurde nun ganz neu eingerichtet, auch da wo ſchon in der Zwiſchenzeit von dem Deputationsſchluß bis zur Auflöſung des Reichs vieles verändert worden war; es geſchah allenthalben durch organiſche Edicte, die von der Regierung allein ausgiengen, und ohne alle Mitwürkung der Landſtände, wenn ſie auch bis dahin noch beſtanden hatten (§. 609.). Im Einzelnen fielen ſie allerdings verſchieden aus, da man in den meiſten Ländern doch zu beſonnen war, die franzöſiſchen Einrichtungen unbedingt anzunehmen, welche der Protector des Rheinbundes in dem von ihm geſchaffenen Königreich Weſtphalen ohne Zweifel in der Abſicht aufgeſtellt hatte, daß ſie zum Muſter dienen ſollten h). Die Richtung, welcher die Einrichtungen folgten, die im Einzelnen übrigens auch noch öfter wieder verändert wurden, war

g) Mit ſehr ſeichten Gründen vertheidigt von K. S. Zachariä Staatsrecht der Rhein. Bundesſtaaten. Heidelb. 1810. 8. Abh. 1.

h) Ob es gleich nicht an Schriftſtellern fehlte, die ihre Annahme beinahe unbedingt empfahlen. Die Materialien zur Geſchichte dieſer Anſichten finden ſich größtentheils in dem Rhein. Bund von Winkopp (B. 1. S. 25. §. 5. lit. D. Nro. 5.), dem Journal Germanien, herausgegeben von Erome und Jaup (oben S. 580.), und Gönners Archiv für die Geſetzgeb. und Reform des juriſt. Studiums. Landshut 1808 u. f. 3 Bde. 8.

§. 616. indessen im Wesentlichen dieselbe, und wenn man blos auf das Ziel sah, nicht verwerflich. Eine größere Gleichförmigkeit der Verfassung und Verwaltung, welche man durch die neue Gesetzgebung zu erreichen strebte, war in den meisten Ländern ein wirkliches Bedürfniß, weil sie aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesezt waren, welche man in der That nicht regieren konnte, ohne eine neue auf ihre Vereinigung zu einem Ganzen berechnete Form der Verfassung und Verwaltung einzuführen. Die wohlerworbenen Rechte aber, die dabei Rücksicht erforderten, wurden keineswegs gehörig berücksichtigt. So verloren die vormaligen Reichsstädte mit ihrer Landeshoheit oft auch Bestandtheile ihres Corporationsvermögens, auf welche die Regierungsgewalt keinen Anspruch gab; bei Einführung gleicher Steuerverfassung, besonders gleicher Grundsteuer, wurde fast nie berücksichtigt, welchen Verlust an dem Werth des Bodens der bisher niedriger oder gar nicht Besteuerte litt, was gar nicht blos den bisher unbesteuerten Adel, sondern auch sehr viele andere Grundeigenthümer traf, und erfordert hätte, den Neupflichtigen die Uebernahme der Last durch Vergünstigungen in Beziehung auf andere Verhältnisse zu erleichtern. Bei der Verwaltung erhielten zwar die obersten Behörden, jezt meistens überall Ministerien genannt, allenthalben eine angemessenere Organisation, allein ihre Würksamkeit wurde zugleich

über die Gebühr bis in das Einzelne der Geschäfte ausgedehnt. Die Selbstständigkeit der Landesbehörden (§. 549.), welche man, auch meistens in der früheren collegialischen Form, beibehielt, wurde dadurch zum Nachtheil des Geschäftsgangs vermindert; nicht aber die Zahl der Beamten, die vielmehr, in den unteren Behörden durch die Ausdehnung der Regierungsgeschäfte, besonders des Würkungskreises der landesherrlichen Policei, und in den oberen, durch den erweiterten Geschäftskreis der Centralbehörde außerordentlich zunahm [i]); der Betrag des Civiletats der meisten Länder stieg dadurch leicht über das Doppelte des Aufwandes, der früher für die „Dienerschaft" erforderlich gewesen war. Das Sinken der Thätigkeit der Landstände seit der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts hatte die Bedeutung des Beamtenstandes schon früher außerordentlich gehoben; sie erreichte jezt ihre höchste Stufe. Man war in der That schon auf dem Wege gewesen, ihnen ein selbstständiges Recht auf die übertragene Verwaltung einzuräumen, da es gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts gangbare Lehre wurde, welcher sich das Reichskammergericht in seinen Entscheidungen näherte, daß ihnen Gehalt, Rang und Amt §. 616.

i) Ein großer Theil der neuen Organisationspatente, so wie überhaupt wenigstens der wichtigste Theil der Gesetze für die Rheinbundstaaten, findet sich in den in der vorhergehenden Note bezeichneten Journalen.

§. 616. selbst, nur durch Urtheil und Recht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Dienstvergehens genommen werden könne; kaum hielten einige doch noch die „dimissio honesta", mit Beibehaltung des Rangs und Gehalts, für statthaft [k]). Doch giengen die Gesetzgebungen der neuesten Zeit so weit nicht; die bairische (1805), welche zuerst feste Grundsätze über das Verhältniß der Beamten aufstellte, sprach ihnen ein Recht auf Amtsthätigkeit ab, legte ihnen aber einen eigenen Beamtenstand bei, und gab vermöge desselben dem Gehalt und den Ehrenvorzügen den Character der Unveränderlichkeit, so lange jener nicht durch richterliches Erkenntniß verloren gehe [l]). Bei den verschiedenen Zwei-

k) S. Leist Staatsrecht, §. 102. und die daselbst angeführte Litteratur. Vergl. A. W. Rehberg über die Staatenverwaltung deutscher Länder (1807. 8.) S. 162., wo die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt wird.

l) Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vom 1. Januar 1805; abgedruckt bei N. T. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalöconomie betrachtet. Landshut 1808. 8. Diese Schrift kann zugleich zum Beleg dienen, wie geschmeidig das allgemeine Staatsrecht unserer neuesten Publicisten sich dem Inhalt neuerer Verordnungen anzuschmiegen und sie als die allein der Idee (?) des Rechts entsprechenden zu rechtfertigen weiß, während es dagegen die älteren Einrichtungen als Ausgeburten oder Ueberbleibsel einer barbarischen Zeit darzustellen pflegt. — Die bairische Gesetzgebung, obwohl sie über manche Gebrechen der älteren Lehre (Note k) hinweghilft, scheint vornehmlich um deswillen weniger zum Muster der späteren Gesetzgebungen gedient zu haben, (obwohl sie auch bei diesen benuzt worden ist, z. B.

Zweigen der Verwaltung wurde die Trennung der §. 616.
Justiz von den übrigen Regierungsgeschäften, abweichend von den älteren Einrichtungen (§. 549.), für einen großen Vortheil gehalten, aber nur nach und nach auch bei den unteren Behörden und nicht allgemein durchgeführt. Die Steuerfreiheiten wurden entweder ganz vernichtet oder doch beschränkt, aber zugleich die Steuer-Cassen der freien Disposition der Regierung unterworfen, und die Summe der Steuern blos von dem angenommenen Staatsbedürfniß abhängig gemacht. Bei den städtischen Obrigkeiten wurde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Policei ihnen bald genommen bald wenigstens sehr beschränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht blos als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern mehr als Regierungssache behandelt. Hie und da wurden die Familien-Fideicommisse aufgehoben und die Lehen allodificirt [m]); sofern die Allodification der lezteren die Lehen auch in freies Eigenthum verwandelte, würde dieses die Stellung des alten Adels wesent-

bei der coburgischen Verordnung den Civilstaatsdienst betreffend, v. J. 1821) weil der Grundsatz, Diener zu quiesciren, welche man nicht removiren kann und doch dimittiren möchte, leicht eine übergroße Last von Pensionen auf die Kassen wälzt. In andern Gesetzgebungen ist dafür der Weg einer Dimission, nach vorhergegangener Untersuchung administrativer Behörden, mit Freistellung eines Recurses, vorgezogen worden.

m) Diese Allodification war ein Princip der französischen Gesetzgebung; den Fideicommissen war sie nicht mehr entgegen, seitdem der neue französische Adel organisirt worden war.

§. 616. lich verändert haben. Allein späterhin wurde die Errichtung von Fideicommissen allenthalben wieder zugelassen, und meistens gegen die früheren Aufhebungsgesetze, auch der Lehen, der alte Zustand wieder hergestellt, jedoch in der Regel nur, sofern die Bedingungen, unter welchen die Allodification würksam werden sollte, nicht bereits eingetreten waren. An seinen Rechten verlor daher in der That der alte Adel nichts; seine Stellung wurde indessen dadurch allerdings verändert, daß ihm die Secularisationen in dem größten Theil von Deutschland die Gelegenheit entzogen, einen großen Theil der Familienmitglieder in den Stiftern zu versorgen, und daß er im Ganzen nirgends mehr die wohlhabendste Classe der Nation blieb, was er, wenige Städte abgerechnet, wo die Industrie schon früher großes Capitalvermögen gehäuft hatte, bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch gewesen war. An seinem persönlichen Einfluß schien er eine Zeit lang durch das steigende Ansehen des Beamtenstandes zu verlieren, besonders da zugleich von dem Recht der Standeserhöhung, welches mit der Souverainetät erlangt wurde, ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde, und sowohl dadurch, als durch die neuen Verdienstorden, welche man errichtete, ein zahlreicher unbegüterter erblicher oder persönlicher Adel entstand, welcher aus dem Beamtenstand, und ein begüterter, welcher aus der Industrie hervorgieng. Doch zeigten sich zu-

lezt die Folgen dieser Veränderungen nur darin, §. 616.
daß die politische Stellung des Adels etwas sehr unbestimmtes wurde. In dem steigenden Ansehen des Beamtenstandes wollten Viele eine Begünstigung des Bürgerstandes finden, dessen Stellung aber dadurch eher zu seinem Nachtheil verändert wurde. Der positive Character, welchen er ursprünglich gehabt hatte, gieng allmälig ganz auf jenen Theil des höheren Bürgerstandes über, je mehr die bürgerlichen Corporationen an Bedeutung verloren, und doch wurde die Gleichstellung des ersteren mit der Ritterschaft (§. 446. 447. 563.) immer weniger anerkannt; auch wurden die höheren Staatsämter eher häufiger aus dem Adel besezt als früherhin. Dem Bauerstand verschaffte man allerdings einige Erleichterung seiner Lasten (§. 609.), aber auf einem Wege, der die Sicherheit des Eigenthums erschütterte, und die ihm doch wegen der erhöhten Steuern weniger zu Gute kam. Die Befreiung der Gewerbe von manchen Beschränkungen und Zwangsgerechtigkeiten darf man wohl für eine der vortheilhaftesten Maaßregeln halten, besonders wo das Institut der Zünfte als policeiliche Anstalt ohne Zwangsrecht geschüzt wurde; die vermehrte Ausdehnung der Policeiaufsicht, insonderheit der höheren Policeibehörden, die zu dem Character der Regierungsweise der neuesten Zeit gehört, verfehlte aber nicht selten ihren Zweck n)

n) Unter den Verordnungen dieser Art, nehmen ohne Zweifel die

§. 616. und wurde bei manchen Verhältnissen eine drükkende Last.

In Oesterreich und in den Staaten des nördlichen Deutschlands blieb es anfangs weit mehr bei der älteren Verfassung; auch die Länder, welche unter der französischen Herrschaft gestanden hatten, kehrten zum Theil zu jener zurück, als sie den rechtmäßigen Beherrschern wieder zurückgegeben wurden. Unter den norddeutschen Staaten nahm zuerst der preußische, seit dem Jahre 1808, von den beschriebenen neuen Einrichtungen am meisten an, wobei jedoch die süddeutschen Gesetze keineswegs erst zum Muster dienten, und manche von jenen hier auch früher und vollständiger eingeführt wurden o). Auch befolgte man in Rücksicht der städti-

Gesetze über die Pässe den ersten Platz ein, durch welche man, anstatt diese wie bisher als eine auch auf andere Weise zu ersetzende Legitimation der Personen zu betrachten, die Fremden einer von Ort zu Ort fortgesezten Musterung unterwerfen wollte, und um die Sache recht wichtig zu machen, die unteren Behörden von der Ausfertigung der Pässe ausschloß, die dann von den oberen Behörden gerade eben so wie vorher von den unteren neben den unverdächtigen auch den verdächtigen Personen ausgefertigt wurden. Vergl. Pfister merkwürdige Criminalfälle Th. 2. S. 165. 172. 248.

o) 9. Oct. 1807, Edict, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner (Aufhebung der Erbunterthänigkeit) betreffend. — 19. November 1808, Städteordnung. 16., 26. und 28. December 1808, Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, verbesserte Einrichtung der Provinzial-Policei und Finanzbehörden (wodurch die Regierungen in bloße Ober-Landesgerichte verwandelt wurden, und jener

schen Verfassung hier den entgegengesetzten Grund- §. 616.
satz; während sie im südlichen Deutschland ihre Selbstständigkeit verlor, wurde ihr diese durch die Städteordnung vom Jahre 1808 vielmehr zurückgegeben, welches in jenem Theil von Deutschland erst als Vorbereitung oder als Folge der neuen landständischen Verfassungen geschah p).

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, seit der Wiedervereinigung der deutschen Staaten in einen deutschen Bund, wurde die Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte (§. 612.); sie gehörte wesentlich zur Vollendung der neuen Grundlage des öffentlichen Rechts, welches unter den Schutz

Name mit allen übrigen Geschäften derselben auf die bisherigen Kammern übergieng) und Geschäftsinstruction für die Regierungen. 27. October 1810, Edict über die Finanzen des Staats und neue Einrichtung der Abgaben. 28. October 1810, Aufhebung des Mühlenzwangs und anderer Zwangsgerechtigkeiten. 30. October 1810, Einziehung der geistlichen Güter. 20. November 1810, Edict über den Vor- und Aufkauf. 27. Juni 1811, über Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter. 7. Sept. 1811, über die policeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Beziehung auf das Edict vom 2. November 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (Aufhebung der Zunftgerechtsame). 14. September 1811, Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und Beförderung der Landescultur. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. 30. Juli 1812, Errichtung der Kreisdirectorien und Gensdarmerie.

p) Z. B. in einem bairischen Edict vom 17. Mai 1818 gegen die frühern Bestimmungen einer Verordnung vom 24. September 1808.

§. 616. des Bundes gestellt wurde q). Selbst in den Ländern, in welchen die Thätigkeit der Landstände niemals ganz aufgehört hatte, außer sofern sie durch die Fremdherrschaft unterbrochen worden war, wurde es meistens nothwendig gefunden, Einzelnes zu ändern r), oder den neueren Verhältnissen gemäß hinzuzufügen, wenn auch nichts Neues über die Rechte der Stände festgesezt wurde. In den meisten Ländern wurden aber neue Verfassungsgesetze nothwendig, in welche man zwar allenthalben mehr oder weniger aus den älteren Verfassungsformen aufnahm, deren Inhalt über die Zusammensetzung der Landstände, die Form ihrer Verhandlungen und über ihre Rechte, jedoch immer einen neuen ständischen Organismus schuf, und meistens zugleich die Bedeutung eines vollständigen neuen Grundgesetzes über alle öffentliche Verhältnisse erhielt s). Die Nothwendigkeit, wenigstens den landständischen Versammlungen in Hinsicht ihrer

q) In so fern hat es nothwendig geschienen, die wichtigsten Urkunden anzugeben, auf welchen diese Grundlage jezt beruht, obwohl die Geschichte der Zeit seit Errichtung des deutschen Bundes, aus den in der Vorrede zum ersten Band angegebenen Gründen, von dem Plan dieses Buchs ausgeschlossen geblieben ist.

r) Oder wenigstens das, was in Ländern, die getrennt gewesen waren, früher bestanden hatte, bei ihrer Wiedervereinigung mit den alten Besitzungen herzustellen. Dies geschah mit einigen Veränderungen, in Oesterreich, hinsichtlich der Verfassung von Tyrol. S. die Anmerkung.

s) S. die Anmerkung zum Paragraphen.

Zusammensetzung und ihrer Verhandlungsweise eine §. 616.
neue Gestalt zu geben, beruhte beinahe allgemein darauf, daß die frühere Verfassung gar keine feste Grundlage für deren den jetzigen Verhältnissen angemessene Einrichtung darbot. Dies trat eben sowohl da ein, wo man größtentheils nur Veraltetes vorgefunden haben würde, wenn man auf die frühere Zeit hätte zurückgehen wollen, und mithin zwar einzelne historisch begründete Elemente hatte, die begreiflich bei der neuen Einrichtung berücksichtigt werden mußten, aber keine organischen Institutionen, von welchen man ausgehen konnte und sie nur ihrem Wesen gemäß zu erneuern und auszubilden gehabt hätte — als da, wo in einzelnen Theilen des Staats zwar landständische Einrichtungen noch bestanden, oder wenigstens bis zum Jahr 1803 noch bestanden hatten, aber der Staat in seiner jetzigen Zusammensetzung doch unmöglich das zur Grundlage seiner Einrichtungen nehmen konnte, was mit seiner Eigenthümlichkeit als Ganzes in gar keinem organischen Zusammenhang stand. Ein Bedürfniß, Verfassungsgesetze aufzustellen, welche alle öffentliche Verhältnisse umfaßten, war in den meisten Staaten ohne Zweifel auch vorhanden; es mußte unbedingt da anerkannt werden, wo über die vorliegenden rechtlichen Verhältnisse keine Gesetze vorhanden waren, oder deren fernere Anwendbarkeit zweifelhaft seyn konnte; es darf aber wohl bezweifelt werden, ob es zu den

§. 616. Vorzügen dieser neuen Gesetze gehört, daß die Bestimmungen, welche doch nur die Mitwürkung der Stände bei künftig zu treffenden Einrichtungen ordnen sollten, auch so viele Principien darüber aufstellten, welche Bedeutung diese Einrichtungen selbst haben sollten, und dadurch der allmäligen Entwicklung der Verfassung vorgriffen. Der Werth einer allmälig entwickelten Verfassung wird allgemein darin gesezt, daß sich alles, was gesetzliche Bestimmung geworden ist, auf die Entscheidung bestimmter bei einzelnen Ereignissen zur Erörterung gekommener Fragen beziehen läßt. Wo ein solcher Stoff der Erörterung fehlt, muß die gesetzliche Bestimmung über die Bedeutung, welche eine Einrichtung erhalten soll, immer einen theoretischen Character an sich tragen; wenn sie angewendet werden soll, bleibt das einzige Hülfsmittel für ihre Auslegung und Anwendung, die logische Interpretation der gebrauchten Ausdrücke, die schon deshalb ganz unsicher ist, weil bei einer theoretischen Bestimmung unmöglich an jeden concreten Fall der Anwendung gedacht seyn kann. Es dürfte hierin der Grund zu suchen seyn, weshalb die Gesetzgebung, welche die neuen Verfassungsurkunden zur Grundlage genommen hat, auf so viele Schwierigkeiten gestoßen ist, an die bei der Abfassung der lezteren selbst Niemand gedacht hatte, deren Lösung aber durch das Daseyn eines schon vorher aufge-

ſtellten Princips, wie die Erfahrung gezeigt hat, §. 616.
keineswegs erleichtert worden iſt.

Anmerkung. Verzeichniß der wichtigſten Verfaſſungsgeſetze ſeit Errichtung des deutſchen Bundes.

Vergl. Pölitz die europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem J. 1789 bis auf die neueſte Zeit. B. 1. Abth. 1. 2. B. 2. 3. Leipz. 1832. 8.

I. Oeſterreich. Wiedereinführung der früheren Verfaſſung von Tyrol, 24. März 1816. Pölitz I, 1. S. 51.

II. Preußen (bei Pölitz ſehr unvollſtändig). Die Grundlage der jetzt beſtehenden ſtändiſchen Verfaſſung der preußiſchen Monarchie bildet das allgemeine Geſetz vom 5. Juni 1823 (Geſ. Samml. S. 129.), welches folgende Beſtimmungen enthält: „I. Es ſollen Provincialſtände in Unſerer Monarchie in Würkſamkeit treten. II. Das Grundeigenthum iſt die Bedingung der Standſchaft. III. Die Provincialſtände ſind das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände Unſerer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieſer Beſtimmung gemäß werden Wir 1) die Geſetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an ſie gelangen, ihnen auch, 2) ſo lange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen ſtatt finden, die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtand haben, ſo weit ſie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen laſſen; 3) Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpecielle Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theils derſelben Beziehung haben, von den Provincialſtänden annehmen, ſolche prüfen und ſie darauf beſcheiden, und 4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beſchlüſſen, unter Vorbehalt Unſerer Genehmigung und Aufſicht, überlaſſen. Dem gegenwärtigen Geſetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein beſonderes Geſetz, welches die Form und die Gränzen ihres ſtändiſchen Verbandes beſtimmt, nachfolgen laſſen. Sollten Wir künftig in dieſen beſonderen Geſetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; ſo werden Wir dieſe nur nach vorhergegangenem Beirath der Provin-

§. 616. cialstände treffen. Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provincialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten". Für jede Provinz sind seitdem besondere Gesetze erlassen, welche den Organismus der Provincialstände bestimmen: 1) Für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Nieder-Lausitz. 1. Juli 1823 (G. S. S. 130.). 17. August 1825 (G. S. S. 193.). 18. Nov. 1826 (G. S. S. 114.). 26. October 1835 (G. S. S. 229.). 2) Für das Königreich Preußen. 1. Juli 1823 (G. S. S. 138.). 17. März 1828 (G. S. S. 28.). 3) Für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 1. Juli 1823 (G. S. S. 146.). 17. Aug. 1825 (G. S. S. 210.). 4) Für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Ober-Lausitz. 27. März 1824 (G. S. S. 62.). 2. Juni 1827 (G. S. S. 61.). 5) Für die Provinz Sachsen. 27. März 1824 (G. S. S. 70.). 17. Mai 1827 (G. S. S. 47.). 6) Für die Provinz Westphalen. 27. März 1824 (G. S. S. 108.). 13. Juli 1827 (G. S. S. 109.). 7) Für die Rheinprovinzen. 27. März 1824 (G. S. S. 101.). 13. Juli 1827 (G. S. S. 103.). 8) Für das Großherzogthum Posen. 27. März 1824 (G. S. S. 141.). 15. December 1830 (G. S. 1832. S. 9.). Neben den Versammlungen der Provincialstände, wurden auch Kommunallandtage, in weiterer Ausdehnung als in den kreisständischen Versammlungen, nach dem Bedürfniß der einzelnen Provinzen, besonders in Beziehung auf die früheren Einrichtungen für jede besonders gestaltet, zugestanden. Verordnungen, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage: der Kur- und Neumark, vom 17. August 1825 (G. S. S. 200.); in Pommern, 17. August 1825 (G. S. S. 215.); wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Nieder-Lausitz eintreten sollen. 18. November 1826 (G. S. S. 110.). Für die übrigen Provinzen finden sich die Bestimmungen über Kommunallandtage in den Kreisordnungen; kreisständische Versammlungen wurden nicht nur in den Provinzen, in welchen sie noch bestanden oder doch früherhin bestanden hatten, erhalten oder wieder eingeführt, sondern auch in den übrigen Provinzen in den landrathlichen Kreisen organisirt. Sie erhielten die Bestimmung: die

Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen, das Recht, die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten zu vertreten, auch bei Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu Kreisbedürfnissen mit ihrem Gutachten gehört zu werden, die Rechnungen über dazu verwendete Gelder abzunehmen, und wo ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, die Beamten zu wählen. Kreisordnungen: für die Kur- und Neumark. 17. August 1825 (G. S. S. 203.). Nieder-Lausitz. 18. November 1826 (G. S. S. 112.). Pommern und Rügen. 17. August 1825 (G. S. S. 217.). Preußen. 17. März 1828 (G. S. S. 34.). Schlesien und Ober-Lausitz. 2. Juni 1827 (G. S. S. 71.). Sachsen. 17. Mai 1827 (G. S. S. 54.). Westphalen und Rheinprovinzen. 13. Juli 1827 (G. S. S. 117.). Posen. 20. December 1828 (G. S. 1829. S. 3.). §. 616.

III. Baiern. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, mit den dazu gehörenden Edicten und übrigen Beilagen. Münch. 1818. 8. Die letzteren findet man bei Pölitz a. a. O. I, 1. S. 132 u. f. nicht vollständig, dagegen aber noch einige spätere Gesetze. IV. K. Sachsen: Ueber die Veränderungen, die seit 1815 in der älteren Verfassung (besonders durch ein Decret vom 16. October 1820) vorgenommen wurden, s. H. Blümner Land- und Ausschußtagsordnung vom Jahre 1728 — mit Zusätzen. Leipz. 1822. 8. Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. Pölitz I, 1. S. 220. Wahlgesetz 24. September 1831, ebendas. S. 274. V. K. Hannover. Durch Convocation einer provisorischen allgemeinen Ständeversammlung mittelst Patent vom 7. December 1814, und deren Verhandlungen (vergl. H. Luden, das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, besonders die Verhandlungen der a. St. V. in den Jahren 1814, 1815, 1816. Nordh. 1818. 8.), wurde, ohne die Provinciallandstände aufzuheben, die Festsetzung einer Verfassung der allgemeinen, späterhin in zwei Kammern getheilten Ständeversammlung vorbereitet, welche durch Patent vom 7. Dec. 1819 geschah. Das Patent auch bei Pölitz I, 1. S. 203., aber ohne das dazu gehörende Verzeichniß der Mitglieder der a. St. V. nach deren neuen Organisation (s. Samml. der Gesetze für das K. Hannover. 1819. Abth. 1. S. 140.). Ueber die Rechte der a. St V. bestimmte §. 6.

§. 616. des Patents, daß sie im Wesentlichen dieselben Rechte ausüben solle, welche früherhin den einzelnen Provinciallandschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behufs der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände, Vorstellungen an die Regierung zu bringen. — Einige der wichtigeren, die allgemeine Landesverfassung weiter entwickelnden späteren Gesetze findet man bei Pölitz a. a. O. S. 267 u. f. Grundgesetz vom 26. September 1833. Pölitz III, S. 565 u. f. VI. Würtemberg. Ueber die Aufhebung der älteren Verfassung und die Verhandlungen seit 1815 bis zur Errichtung des neuen Grundgesetzes, vergl. die Literatur und die Angabe der Quellen bei: R. Mohl das Staatsrecht des Königr. Würtemberg. Tüb. 1829. S. 43 u. f. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 und die auf deren Inhalt Bezug habenden späteren Gesetze findet man gesammelt bei: G. F. Kapff V. U. des Königr. Würtemberg mit den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Notw. 1832. 2 Bde. 8. Bei Pölitz I, 1. S. 348 u. f. findet man nichts als die V. U. von 1819, dagegen aber mehrere zur Geschichte der Zeit von 1806—1819 gehörende Actenstücke. VII. Baden. In keinem deutschen Lande wurde nach der Vergrößerung desselben im J. 1803 rascher organisirt als hier, wobei indessen allerdings nicht übersehen werden darf, daß auch keiner der größeren deutschen Staaten aus ungleichartigeren Theilen zusammengesezt war. Vergl. Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In 13 Edicten mit Beilagen. Carlsr. 1803. 8. Die Actenstücke zur Geschichte der weiteren Entwickelung bis zum J. 1815 findet man bei Winkopp der Rhein-Bund. Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 nebst den dazu gehörenden Gesetzen vom J. 1818 und 1819 sind gedruckt u. d. Titel: die landständische Verfassungsurkunde für das G. H. Baden nebst den dazu gehörigen Actenstücken. Carlsr. 1819. 8. Nicht so vollständig findet man die lezteren bei Pölitz I, 1. S. 459 u. f., dagegen aber die wichtigeren neueren Gesetze, unter diesen das Preßgesetz vom 28. December 1831, welches 1832 wieder außer Würksamkeit gesezt

wurde. VIII. Kurheſſen. Eine von Kurfürſt Wilhelm I. beab- §. 616.
ſichtigte neue Verfaſſung blieb bloßer Entwurf. S. beurkundete Dar-
ſtellung der heſſiſch. Landtagsverhandl. 1816. 8. Kurheſſiſche Land-
tagsverhandlungen. 1816. 4 Abth. 8. Protocolle der deutſch. B. V.
(Quartausgabe) B. 5. S. 364. 365. Vergl. Pölitz I, 1. S. 551
u. f. Verfaſſungsurkunde für das Kurfürſtenthum Heſſen vom 5. Ja-
nuar 1831. Pölitz I, 1. S. 613. IX. Großherzogthum
Heſſen. Verfaſſungsurkunde vom 17. Dec. 1820. Pölitz I, 2. S. 669
u. f. X. Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Königl.
Decret vom 28. Mai 1831 in Betreff der Einführung von Provincial-
ſtänden. Pölitz I, 2. S. 729. Organiſation derſelben 21. Mai 1834 bei
A. Müller Archiv für Geſetzgeb. B. 7. H. 2. S. 46 u. f. XI. Groß-
herzoglich- und herzoglich-ſächſiſche Häuſer erneſtini-
ſcher Linie. Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung des
Großherzogth. Sachſen-Weimar-Eiſenach vom 5. Mai 1816. Pö-
litz I, 2. S. 758. Coburg: Verf. Urk. 8. Auguſt 1821, eben-
daſ. S. 806. Meiningen und Hildburghauſen. 23. Au-
guſt 1829, ebendaſ. S. 833. Altenburg. 29. April 1831,
ebendaſ. S. 856. XII. Braunſchweig. Verordn., die erneu-
erte Landſchaftsordnung betreffend, vom 25. April 1820. Pölitz I,
2. S. 914. Actenſtücke, die Vorbereitung einer Veränderung betref-
fend, ebendaſ. S. 927—1008. Neue Landſchaftsordnung vom
12. October 1832, ebendaſ. S. 1192. XIII. Mecklenburg:
Vereinbarung der Häupter beider Linien mit Zuziehung der Stände
über compromiſſariſche Entſcheidung von Differenzen mit den lezte-
ren, bekannt gemacht den 23. November 1817. Protocolle der
Bundes-Verſammlung (Quartausgabe) B. 4. S. 150 u. f. Pölitz I,
2. S. 1020. XIV. Naſſau: Verf. Urk. 2. September 1814, mit
mehreren dazu gehörenden Geſetzen: Pölitz I, 2. S. 1002 u. f.
Oldenburg: vorbereitende Geſetzgebung 28. December 1831. Pö-
litz I, 2. S. 1023 u. f. XV. Schwarzburg-Sonders hau-
ſen. Geſetze 8. Januar 1816. 21. April 1821. Pölitz I, 2.
S. 1004. XVI. Hohenzollern-Sigmaringen. Verf. Urk.
11. Juli 1833. Pölitz III, S. 532.

§. 617.

§. 617.

Die evangelische Kirche litt unter den stürmischen Ereignissen der neuesten Zeit weniger als die katholische, weil ihre Einrichtungen zu jeder Staatsverfassung paßten, und sie, selbst unter einem katholischen Regenten, nichts weiter forderte als Glaubens- und Gewissensfreiheit, ungestörten Fortgenuß ihres überall sehr mäßigen Kirchenfonds, und ein von dem persönlichen Einfluß eines Regenten anderer Confession unabhängiges Consistorium; daß der Deputationsschluß von 1803 die übrig gebliebenen evangelischen Stifter und Klöster auch der Disposition der Landesherren überließ (§. 606.), war weniger ein Verlust für die Kirche als für die darin Bepfründeten, sofern man sich nicht entschließen wollte, die eigentliche Bestimmung dieser Güter (§. 558.) anzuerkennen, und selbst für jene gieng diese Ausdehnung der Secularisationen ziemlich unschädlich vorüber [a]), weil meistens besondere Landesverträge das Fortbestehen dieser Institute schützten. Für die katholische Kirche hingegen führte schon die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts manche Veränderungen ihrer bisherigen Lage herbei. Seit der tridentinischen Synode hatte die römische Curie den

a) Im preußischen Staat, wo sich die bedeutendsten Institute dieser Art befanden, entschloß man sich erst in der großen Bedrängniß des Staats im Jahr 1810 diese Fonds einzuziehen (§. 616. Note o).

Sieg, welchen diese dem Papstthum verschaffte, §. 617.
sorgfältig benuzt, ihre Rechte in Deutschland nicht blos zu befestigen, sondern zu erweitern. An dem kaiserlichen Hof hielt sich schon seit Carl V. ordentlicherweise ein päpstlicher Nuntius auf, da man beinahe ununterbrochen über die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland zu unterhandeln hatte; seit der tridentinischen Synode gab die Einführung ihrer Verordnungen Gelegenheit, ihm noch wichtigere Geschäfte aufzutragen, und nachdem es 1586 gelungen war, die katholischen Cantons der Schweiz zur Annahme eines fortwährend bei ihnen (zu Lucern) residirenden Nuntius mit delegirter Gerichtbarkeit zu bewegen [b]), wurde auch die Einleitung getroffen, in Deutschland stehende Nuntiaturen mit „Facultäten" zur Ausübung päpstlicher Reservatrechte zu gründen. Neben dem Nuntius am kaiserlichen Hofe wurden unter P. Clemens VIII. (1591—1605) auch in Cöln und Brüssel Nuntiaturen vollständig eingerichtet, welche sich allmälig in den Besitz concurrirender Gerichtbarkeit mit den Ordinarien und Erzbischöfen zu setzen wußten und statt der concordatenmäßigen Nationalrichter bei Appellationen nach Rom gebraucht wurden [c]). Die Dispensationen konnte man bei ihnen auf das bequemste haben; um so fester hielt daher der Papst

b) S. (v. Weidenfeld) gründl. Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten (1788. 4.) S. 327 u. f.

c) S. Weidenfeld a. a. O. S. 335 u. f.

§. 617. jezt auf dem einmal aufgeſtellten Syſtem, daß, mit Ausnahme der im canoniſchen Recht ausdrücklich den Biſchöfen beigelegten Dispenſationsbefugniſſe, alle Dispenſationen zu den vorbehaltenen päpſtlichen Gerechtſamen gehörten, und ertheilte die Indulte, welche einzelne derſelben den Ordinarien überließen, nur in einem ſehr beſchränkten Umfang [d]). Seit dem achtzehnten Jahrhundert ſchwanden die erlangten Vortheile allmälig wieder. Schon der Niederländer van Eſpen (geb. 1646 † 1728) näherte ſich in ſeinen Schriften [e]) dem Episcopalſyſtem (§. 471. 472.) wieder mehr, als ſeit der tridentiniſchen Synode irgend ein deutſcher Schriftſteller gewagt hatte, und durch den trierſchen Weihbiſchof von Hontheim [f]) wurde es bald hernach viel gründlicher und vollſtändiger entwickelt, als je früher geſchehen war. Die öſterreichiſchen Schriftſteller [g]) ſchrieben ſchon unter Maria Thereſia in dieſem

d) S. z. B. die Indulte für Salzburg bei Gaertner Corp. jur. eccles. Catholic. Tom. 2. p. 435.

e) Zegerus Bernhard van Espen jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae. Colon. 1702 u. öfter, auch in den mehreren Ausgaben ſeiner geſammelten Werke, von welchen die beſte zu Cöln 1775 erſchienen iſt.

f) Unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Bullioni et Francof. 1763. 4. ed. 2. ibid. 1765. 4. Vergl. Schröckh Kirchengeſch. ſeit der Reformation, Th. 6. S. 532 u. f.

g) Paul Jos. de Riegger (geb. 1705. † 1775) institutio-

sem Sinn, und Joseph II. fand, nicht blos bei §. 617.
dem gelehrteren Theil seiner Geistlichkeit, sondern bei dem größten Theil des katholischen Deutschlands, die öffentliche Meinung schon zu seinen Gunsten entschieden, als er es unternahm, die Rechte des Papstes zunächst in seinen Erbländern und wo möglich in ganz Deutschland zu beschränken h). Es gehörte zu seinen kirchlichen Reformen gleich bei dem Beginn seiner Regierung, seine Bischöfe von dem Papst unabhängiger zu machen; den Orden wurde jede Verbindung mit auswärtigen Oberen verboten und die Jurisdiction der Bischöfe über sie wieder hergestellt; alle Dispensationen sollten künftig bei diesen und nicht mehr bei dem Nuntius gesucht, alle Recurse von den geistlichen Landesgerichten nach Rom oder an den Nuntius untersagt seyn, und keine päpstliche Verfügung eher publicirt werden, als wenn sie das „placetum regium" erhalten hätte. Aus den Niederlanden wurde der Nuntius sogar entfernt i). Weder eine

nes jurisprudentiae ecclesiasticae. P. 1—4. 1768—1771. 8. ed. 2. 1777. Viel weiter giengen die österreichischen Schriftsteller unter Joseph II. S. Jos. Val. Eybel, Was ist der Papst. Wien 1782, und eine andere Schrift von Eybel in demselben Jahre: Was ist ein Bischof?

h) Vergl. über diese Begebenheiten überhaupt: Geschichte der röm. kathol. Kirche unter der Regierung Papst Pius VI., von P. Ph. Wolf. Zürich 1793—1802. 7 Bde. 8. besonders B. 3.

i) Der Papst schickte dafür (1786) einen Nuntius nach München, wozu Kurfürst Karl Theodor seine Einwilligung gab; hierin lag

§ 617. Reise Papst Pius VI. nach Wien (1782), noch der Widerstand, den Joseph II. bei einem Theil seiner Geistlichkeit und besonders bei den Orden fand, vermochte die Ausführung dieser Maaßregeln aufzuhalten; kaum ließ sich der Kaiser bewegen Indulte zu manchen Befugnissen anzunehmen, die der Papst als seine Rechte ansprach [k]). Die deutschen Erzbischöfe forderte er (1785) auf, zu berathen, wie den Bischöfen und Metropoliten die Rechte zurückgegeben werden könnten, die ihnen widerrechtlich entzogen worden, und das Resultat ihrer Unterhandlungen, welches in eine zu Ems (25. August 1786) aufgesezte Punctation gefaßt wurde, kündigte den Entschluß an, mit Hülfe des Kaisers und der Reichsstände das Episcopalsystem in der Einrichtung der deutschen Kirche vollständig zur Ausführung zu bringen [l]). Durch die ungünstige Aufnahme, welche die Ansichten der Erzbischöfe bei den deutschen Bischöfen fanden, welche sich keine Vortheile von dem erweiterten Würkungskreise der ersten versprachen, blieb zwar für den Augenblick die bekannt gemachte Erklärung der Erzbischöfe über das System, das sie künftig zu behaupten gedächten, das einzige Resultat dieser Bewegung;

die nächste Veranlassung zum emser Congreß. S. Schröckh a. a. O. S. 501.

k) Vergl. Schröckh a. a. O. S. 500.

l) S. Resultate des emser Congresses, von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet u. s. w. Frankf. u. Leipz. 1787. 8.

ein so offen angekündigtes Vorhaben setzte aber die §. 617.
päpstliche Curie schon in den Nachtheil, seitdem jede Ausübung der Reservatrechte, die ihr noch gestattet wurde, sich erst erkämpfen zu müssen, welches ihr noch mehr erschwert wurde, als die politischen Veränderungen im Jahre 1803 die Diöcesanverhältnisse zerrütteten. Die veränderten Verhältnisse der Staaten nach Auflösung der Reichsverfassung ließen das Fortbestehen der alten Diöcesaneintheilung nicht mehr zu; die Einrichtung einer neuen, zu welcher die Mitwürkung des Papstes unentbehrlich war (§. 174.), erforderte nach der Secularisation aller Hochstifter eine beträchtliche Dotation, über welche man zwar in der Zeit des Rheinbundes schon hie und da Unterhandlungen angeknüpft hatte, aber zu keinem Resultat gekommen war. Bei der bedrängten Lage, in welche der Papst durch die französische Herrschaft über Italien gekommen war m), hieng es zulezt selbst von der Willkühr der Regierungen ab, welche Rechte man ihm noch einräumen wollte; insbesondere stand nichts im Wege, durch bürgerliche Gesetze das ganze

m) Papst Pius VI. war sogar vom Februar 1798 an Gefangener der französischen Regierung, und starb (29. August 1799) in der Gefangenschaft. Sein Nachfolger Pius VII. wurde (1809—1813) auf gleiche Weise behandelt, als er sich der am 17. Mai 1809 verfügten Vereinigung der Ueberbleibsel seines Kirchenstaats, wenigstens mit geistlichen Waffen widersezte, indem er am 12. Juni 1809 den Kirchenbann über den Kaiser der Franzosen aussprach.

§. 617. Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat zu verändern, das sie seit der Zeit der pseudoisidorischen Decretalen behauptet hatte. Die österreichische Gesetzgebung war hierin vorausgegangen; schon Maria Thereſia verpflichtete in ihrer Criminalgesetzgebung die geistlichen Gerichte bei Untersuchungen über Verbrechen eines Geistlichen, diesen dem weltlichen Richter zu übergeben, sobald jene nach den bürgerlichen Gesetzen eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich zögen n); die spätere Gesetzgebung unterwarf die Geistlichen in allen Fällen bürgerlicher Vergehen sogar schlechthin dem weltlichen Richter, und überließ den Bischöfen nur, vor Vollziehung der Strafe, die eine Degradation veranlassen könne, diese zu vollziehen o). Die Ehesachen behandelte Joseph II. in seinen Gesetzen als Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung, so weit von der Gültigkeit der Ehe (dem Ehevertrag) und ihren daraus abzuleitenden bürgerlichen Würkungen aller Art die Rede sey; die in jenen festgesetzten Ehehindernisse wurden also Gegenstand der Beurtheilung und Dispensation der bürgerlichen Behörde, und die canonischen Impedimente nur Gewissenssache, wenn gleich die Praxis die Anwendung dieser Regeln dadurch milderte, daß geistliche und bürgerliche

n) S. Riegger instit. jurispr. eccles. §. 255.

o) Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen (von 1815) Th. 1. §. 221. 304. 446. Th. 2. §. 284.

Behörde über die Dispensationsfälle in Communi- §. 617.
cation traten, und durch den Ordinarius in Fällen, wo eine kirchliche Dispensation nach den Regeln des canonischen Rechts nothwendig wurde, diese von dem Bischof selbst ertheilt oder allenfalls von Rom eingeholt werden durfte p). Der Unterricht der Geistlichen wurde nicht mehr der ausschließlichen Anordnung der Bischöfe und den nach Vorschrift der tridentinischen Synode von ihnen errichteten Seminarien überlassen, sondern unter die Leitung der Regierung gesezt, und auch die äußere Einrichtung des Gottesdienstes der Aufsicht des Staats unterworfen q). Nichts hinderte andere Regierungen sich in den Besitz gleicher Rechte zu setzen, und bei den wieder angeknüpften Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle über eine neue Einrichtung der Diöcesen, sich auf die Festsetzung der rein kirchlichen Verhältnisse zu beschränken und ohne die Gränzen der Gesetzgebung und Gerichtbarkeit des Staats oder den Umfang der päpstlichen Reservatrechte einer Discussion zu unterwerfen, sich in dieser Stellung zu behaupten r).

p) Vergl. C. A. de Droste-Hülshoff Diss. de juris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine. Bonn 1822. 8.

q) S. Codex juris ecclesiastici Josephini oder vollständige Sammlung aller während der Regierung Josephs II. ergangenen Verordnungen im geistl. Fach. Frankf. und Leipz. 1788. 1789. 2 Bde. 8.

r) Vergl. das Concordat zwischen Baiern und Papst Pius VII.

§. 618.

§. 618.

Die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, behielt bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts den Character, welchen sie seit der Einführung des römischen Rechts angenommen hatte (§. 560.) a). Die veränderte Richtung, welche sie seitdem erhielt, gieng, wie bei dem öffentlichen Recht, zum Theil von der Theorie und

vom 5. Juni 1817, (Beilage zur officiellen Ausgabe der bairischen Verfassungsurkunde); die päpstlichen Bullen über die Organisation der katholischen Kirche in den: Preußischen Staaten vom 16. Juli 1821, in Gefolge eines zwischen Preußen und dem römischen Hof geschlossenen Vertrags vom 25. März 1821, in der Preußisch. Gesetzsamml. J. 1821. S. 114 u. f.; Hannover 26. März 1824; der rheinischen Kirchenprovinz 16. August 1821 und 11. März 1827. Sämmtliche Actenstücke in meinem Kirchenrecht B. 2. Anh. S. 827 u. f.

a) Lehrreiche Beispiele einer Gesetzgebung in dem Geist der älteren Landrechte und Landesordnungen enthalten: die sachsen-gothaische Landesordnung von 1653, revidirt 1666, mit ihren späteren Ergänzungen; die altenburgische von 1705; die anhaltische von 1666; die trierische von 1668; die magdeburgische von 1688; das badensche Landrecht von 1710 mit der Landesordnung von 1715; das hohenlohische Landrecht von 1738; das mainzische von 1755. Noch häufiger als Landrechte und Landesordnungen sind die Verordnungen über einzelne Gegenstände, in dem Sinne der älteren Gesetzgebung. Vergl. über deren Sammlungen Runde Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. §. 48., meine Einleitung in das deutsche Privat- und Lehenr. §. 16. vierte Ausg. 1836. S. 48 u. f. und andere neuere Lehrbücher des deutschen Privatrechts, besonders aber: E. A. Gründler Uebersicht der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Land- und Lehnrechte. Ilmenau 1832. 8.

nicht blos von dem practischen Bedürfniß aus; in §. 618
dem Inhalt der neueren Gesetze wurde daher zwar auf das letztere Rücksicht genommen, zugleich aber auf die Form, die man dem bürgerlichen Recht geben wollte, besonderer Werth gelegt. Die großen französischen Civilisten des sechszehnten Jahrhunderts und die Schriftsteller, welche um die nämliche Zeit in anderen Ländern in dem Geist dieser Schule das römische Recht behandelten, hatten allerdings dessen Gebrauch gar sehr für diejenigen erleichtert, welche, im Besitz der Principien des römischen Rechts, auch die in Deutschland vorkommenden Verhältnisse richtig aufzufassen und nicht blos den Buchstaben einzelner Bestimmungen, sondern jene Principien selbst anzuwenden wußten. Allein die Anzahl der Männer, welche hiermit die Grundsätze des deutschen Rechts bei den Instituten, welche hauptsächlich nach jenen zu beurtheilen waren, zu verbinden und in ihren Schriften eine römisch-deutsche Jurisprudenz aus den ächten Quellen des Rechts zu bilden im Stande waren, durch welche erst ein richtiger Gebrauch der römischen Rechtsquellen neben den deutschen Gesetzen und Gewohnheiten möglich wurde, war nicht groß; besonders fehlte es an einem höchsten Gericht, dessen Entscheidungen die nach und nach gebildete Theorie zu fixiren im Stande gewesen wären, da die Reichsgerichte für so viele Länder nicht mehr das höchste

§. 618. Tribunal waren [b]). Allerdings machte man seit Conring (§. 562.) in der Behandlung der deutschen Institute bedeutende Fortschritte; bereits in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts wurden die älteren Quellen des Rechts häufiger zur Erläuterung der in den neueren Gesetzen und Gewohnheiten vorkommenden Institute gebraucht, und Johann Schilter (geb. 1632 † 1705) verband eine Theorie der lezteren mit dem römischen Recht, in welcher zuerst die sonst nur zerstreut vorkommenden Grundsätze des deutschen Rechts vollständiger und besser zusammengestellt waren [c]). Christian Thomasius [d]) und die späteren hallischen Juristen trugen sehr viel dazu bei, das deutsche Recht bei der Beurtheilung der deutschen Institute endlich in seine gebührende

b) Unstreitig ist dieser Umstand eine der Hauptursachen des Schwankens der Praxis, welches die consequente Ausbildung des gemeinen Rechts durch diese verhindert hat; die Vergleichung der englischen Jurisprudenz mit der deutschen, wo durch das große Ansehen der Aussprüche der Gerichtshöfe das Common law immer zeitgemäß fortgebildet, und durch die Festigkeit der Praxis ein zweckmäßiges Eingreifen der Gesetzgebung vorbereitet worden ist, kann am besten darüber belehren, was unserem deutschen Recht in seiner Ausbildung nachtheilig geworden ist.

c) J. Schilter Praxis juris Romani in foro Germanico, juxta ordinem Pandectarum (in einzelne Exercitationen getheilt, und daher häufig unter dem Namen Exercitationes ad Pandectas citirt) zuerst Jen. 1672—1684 in einzelnen Abhandlungen, 1698 als ein Ganzes in 3 Theilen, und dann mit einer Vorrede von Thomasius Lips. 1713. Francof. 1733. fol.

d) Vergl. dessen Vorrede zu dem Note c angeführten Werk.

Stelle einzusetzen, und seitdem Georg Beier (1707) angefangen hatte, das deutsche Privatrecht als einen abgesonderten Theil der Rechtswissenschaft zu bearbeiten [e]), brachten die Germanisten des achtzehnten Jahrhunderts nach und nach auch ein reicheres Material über seinen Inhalt zusammen und durch die vollständigere Benutzung der historischen Hülfsmittel mehr Zusammenhang und Consequenz in die von ihnen aufgestellten Grundsätze. Die Richtung, welche dadurch einmal den germanistischen Studien gegeben war, zeigte ihren Einfluß sofort auch in dem Lehenrecht; Johann Schilter verbreitete hier durch seinen Commentar über das sogenannte alemannische Lehenrecht [f]) zuerst die Kenntniß der eigenthümlich deutschen Lehensinstitute, deren Erörterung seitdem mit dem longobardischen Lehenrecht verbunden wurde; das Lehenrecht selbst blieb ein von dem übrigen deutschen Recht abgesonderter Theil der Rechtswissenschaft, weil es in der früheren Zeit das einzige Institut gewesen war, das eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, und darum einmal seine eigene Literatur §. 618.

e) Durch Vorlesungen; eine schriftliche Bearbeitung erschien erst nach seinem Tode. Vergl. über ihn und die Germanisten seit seiner Zeit Runde a. a. O. §. 99.

f) J. Schilter Codex juris Alemannici feudalis — accedit — Commentarius, Argentor. 1698. ed. 2. cum praef. Scherzii 1728. fol. S. über ihn und die späteren Bearbeiter des Lehenrechts, Weber Handbuch des Lehenrechts Th. 1. S. 306.

§. 618. hatte. Ohngeachtet dieser Fortschritte der wissenschaftlichen Gestalt des deutschen Rechts, die ihren Einfluß gerade so wie die frühere unvollkommnere auch auf die Gesetzgebung und die Praxis äußerte, blieb doch immer noch eine Anzahl von Anhängern der älteren Ansicht, daß nichts als der Inhalt der fremden Rechte und der Reichsgesetze gemeines Recht genannt werden könne, welche sich bemühten, die Grundsätze der ersteren überall zur Anwendung zu bringen, wo sie sich nicht durch die entschiedensten Dispositionen der particulären Rechte gebunden sahen. Die Praxis bekam dadurch bei den meisten Instituten des deutschen Rechts, wo es an geschriebenen Gesetzen fehlte, etwas Schwankendes und Unsicheres; sie hatte dieses aber auch ganz auf die nämliche Weise bei den Verhältnissen wo man einig war, daß das fremde Recht angewendet werden müsse. Keiner unter den Schriftstellern über das letztere hatte ein solches Ansehen erlangt, daß seine Ansichten für die Praxis entscheidend geworden wären; in der buntesten Mischung lieferten daher die Praktiker, welche das Orakel der Gerichtshöfe waren, die älteren Ansichten der Glossatoren, die neueren der französischen Schule und die der späteren Schriftsteller neben einander; die neuen Untersuchungen, die man aus den Quellen selbst anstellte, dienten in den meisten Fällen eher dazu, die Praxis noch unsicherer zu machen als sie zu befestigen, weil bei jenen das Resultat,

welches man zu gewinnen suchte, nur die reine Theorie des römischen Rechts zu seyn pflegte, und die Juristen vergaßen, daß dessen Anwendung in Deutschland nur möglich geworden war, weil es die Praxis allmälig den Bedürfnissen gemäß umgestaltet hatte. Gewiß war daher eine Gesetzgebung, welche diese Unsicherheit beseitigte, ein unläugbares Bedürfniß; aber eben so gewiß konnte sie dieses nur befriedigen, wenn sie sich auf das engste an das bestehende Recht und dessen Theorie anschloß, da sonst die leitenden Principien wegfielen, mit deren Hülfe allein eine sichere Auslegung und Anwendung des Neuen möglich wurde. Eine allgemeine Gesetzgebung für Deutschland war in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vermöge der damaligen Verhältnisse des Reichs schon nicht mehr ausführbar; die Landesgesetzgebung aber konnte auch überdies um so nützlicher werden, je genauer sie sich zugleich an die Eigenthümlichkeiten des particulären Rechts anschließen mochte, und in größeren Staaten, die aus selbstständigen Ländern nach und nach zusammengebracht waren, mithin auch ihr besonderes Landesrecht besaßen, die Verschiedenheit des Rechts, so weit es Bedürfniß schien, auszugleichen im Stande war. §. 618.

Ohngefähr gleichzeitig wurden um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Gesetzgebungen dieser Art in Baiern und in Preußen unternommen. Der bairische Gesetzgeber war der Freiherr von

§. 618. Kreittmayr, welcher in dem Promulgationspatent die Art seiner Thätigkeit bei der Abfassung des Landrechts s[1]) selbst dahin bezeichnete: daß darin „eben nicht viel Neues enthalten, sondern nur das ältere, sowohl gemeine als statutarische Recht, wie solches in hiesigen Kurlanden bisher meistentheils gangbar gewesen, aus seiner fast unübersehbaren Weitschichtigkeit und höchst beschwerlichen Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht worden, — daß es auch jeder, welcher selbes entweder von Amts oder eigener Angelegenheiten wegen zu wissen bedarf, desto leichter begreifen, behalten und befolgen kann." Die Arbeit hat daher den Character einer Darstellung des geltenden Rechts, selbst in der Form dogmatischer Entwicklung, wobei das, was ihr Verfasser für die richtige Ansicht über dessen Inhalt gehalten hatte, zur gesetzlichen Bestimmung erhoben wurde. Die Absicht neue organische Bestimmungen zu geben, war dabei ganz ausgeschlossen; selbst eine Revision der Grundsätze des gemeinen Rechts, lag nicht im Plane, wiewohl die Ansicht des Verfassers von der Angemessenheit der Bestimmungen desselben, auf den Vorzug den er einer in der Theorie und Praxis herrschenden Meinung vor

g[1]) Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, oder neu verbessert und ergänzt churbairisches Landrecht. München 1756 fol. Vorausgegangen war ein in demselben Sinn bearbeiteter Cod. M. B. criminalis 1751 und judiciarius 1753.

anderen gab, oft genug Einfluß gehabt hat; übri- §. 618.
gens wurde, wegen der Erklärung des Landrechts, auf die „gemein-geschriebenen, natürlichen und andern ehemaligen Rechtsprincipien" verwiesen, und alles an die Rechtsbegriffe und die Terminologie, wie sie die damalige Schule ausgebildet hatte, angeschlossen. Durch einen ausführlichen Commentar über das Landrecht g[2]), machte der Verfasser zugleich auch seine Materialien und seine Ansichten bekannt, und überlieferte damit ein Hülfsmittel für dessen Anwendung, wie man es damals noch für keine Gesetzgebung besaß. Er gehörte zu den guten Juristen seiner Zeit; seine Arbeit blieb daher auch auf die Praxis des gemeinen Rechts nicht ohne Einfluß, namentlich in seinen Ansichten über deutsche Rechtsinstitute. An dem Rechtszustand wurde aber begreiflich durch eine solche Gesetzgebung auch nichts weiter verbessert, als daß nun manche Controverse für die bairischen Gerichte entschieden war, die sonst weitläufige Ausführungen veranlaßt haben würde; daß es dazu gerade eines solchen Gesetzbuchs bedurft habe, ließ sich bezweifeln; eine Gesetzgebung wie die sächsischen Constitutionen und Decisionen g[3])

g[2]) W. X. A. v. Kreittmayr Anmerkungen über den Codex Max. Bav. civ. München 1758. 5 Tom. fol.

g[3]) Jene vom J. 1572; s. oben §. 560. Note a. Nro. 4. Decisionen: 1) vom J. 1666. 2) neue Decisionen vom J. 1746. Vergl. die hieher gehörige Literatur in meiner Einl. in das

§. 618. würde daſſelbe geleiſtet haben, und durch Beſchränkung auf eine ſolche wäre vermieden worden, eine große Anzahl von Mißverſtändniſſen über die geltenden Beſtimmungen des gemeinen Rechts, die von einer Arbeit dieſer Art unzertrennlich waren, fortzupflanzen und zu geſetzlichen Beſtimmungen zu erheben.

Die Reform der bürgerlichen Geſetzgebung, welche Friedrich II. in Preußen beabſichtigte, würde ſich in der Form und in den Würkungen nicht viel von der Arbeit Kreittmayrs unterſchieden haben, wenn das Geſetzbuch, deſſen Abfaſſung er im Anfang ſeiner Regierung dem Großcanzler v. Cocceji aufgetragen hatte, vollendet worden wäre [h]); nach des lezteren Tode († 1755) blieb aber die Arbeit liegen; ſelbſt das was öffentlich bekannt gemacht worden war, erhielt im Ganzen die Kraft eines Geſetzes nicht, ſondern nur in Beziehung auf einzelne Theile in einigen Provinzen. Die Abſichten des Königs, die er ſchon im Jahre 1746 ausgeſprochen hatte, blieben indeſſen unver-

deutſche Privat- und Lehenr. §. 16. Lit. II. Nro. 1. Vierte Ausg S. 54.

h) Project des Corp. jur. Fridericiani, d. i. Sr. Maj. in Preußen in der Vernunft und Landesverfaſſung gegründetes Landrecht u. ſ. w. Th. 1. 1749 (wieder aufgelegt 1750). Th. 2. 1751. fol. S. (Simon) Bericht über die ſcientiviſche Redaction der Materialien der Preußiſchen Geſetzgebung, in Matthis juriſtiſcher Monatsſchrift für die Preußiſchen Staaten B. II. H. 3. S. 194.

ändert dieselben [hh]); er hielt die Abfassung eines deut- §. 618.
schen allgemeinen Landrechts vornehmlich deshalb für nothwendig, weil er die lange Dauer der Processe, das Gebrechen der Justiz, welches er zunächst ins Auge gefaßt hatte und auch vorzugsweise im Auge behielt, vornehmlich als eine Folge der Ungewißheit des römischen Rechts betrachtete [i1]). Der Plan zur Reform, sowohl der bürgerlichen Gesetzgebung, als der Justizverfassung und des gerichtlichen Verfahrens, welchen er vorschrieb [i2]), entsprach dem Bedürfniß; bei den deutschen Rechtsinstituten wollte er zunächst Be-

hh) Vergl. überhaupt: Simon a. a. O. S. 191 u. f. M. J. Euler geschichtliche Einleitung in das Studium des A. Preuß. L. R. in v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgeb. u. s. w. B. 32. S. 1 u. f.

i1) In der Note i2) zu erwähnenden Cabinetsordre heißt es: „Was endlich die Gesetze selbst betrifft, so finde ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweideutigkeit zu weitläufigen Disputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläufige Processe veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammelt werden."

i2) Cabinetsordre vom 14. April 1780, die Verbesserung des Justizwesens betreffend; bei C. L. H. Rabe Samml. Preuß. Ges. und Verordn. (Halle 1816 u. f. 13 Bände, der erste in 7 Abtheilungen. 8.) B. 1. Abth. 6. S. 439 u. f.

§. 618. rücksichtigung der Provincialrechte, die daher auch in jeder Provinz besonders gesammelt werden sollten; das Gesetzbuch sollte die allgemeinen Regeln enthalten, welche jene, nur einzelne Rechtsverhältnisse umfassenden Bestimmungen, ergänzten, und dabei das römische Recht zwar zum Grunde legen, aber diesem eine Gestalt geben, die dem gegenwärtigen Zustand entspräche; die schon vorhandenen allgemeinen Landesgesetze sollten mit jenem Material verbunden werden; auch sollte das Gesetzbuch für die Bestimmungen der Provincialgesetze eine subsidiarische Rechtsquelle seyn, mithin auch die deutschen Rechtsinstitute in allgemeiner Gesetzgebung in sich begreifen [i3]). Die Rechtsinstitute soll-

i3) „Da nun aber fast jede Unserer Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darinn alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von der andern unterscheiden. Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statute und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus juris vom Kayser Justinian als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bei Uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz außer Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Römische Gesetz-Buch größtentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jezt gar nicht mehr passenden Römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung über-

sollten hiernach nicht wesentlich verändert werden, §. 618.
sondern eine neue eigentlich organische Gesetzgebung ausgeschlossen seyn. Hiermit wurden die Gefahren einer solchen Gesetzgebung ganz beseitigt; das schon vorhandene reiche Material, aus welchem eigentlich nur ein geordnetes Ganzes gebildet werden sollte, bestimmte die Gränzen, in welchen die Gesetzgebung stehen bleiben sollte. Es wurde damit zugleich eine feste Grundlage für künftige organische Gesetzgebung gebildet, welche für diese höheren Werth hatte als der bloße Stoff des gemeinen Rechts, weil sie sich schon unmittelbar auf den preußischen Staat bezog; die Fehler, die etwa begangen wurden, ließen sich in der Folge verbessern, weil sie durch die Anwendung bald sichtbar werden mußten, und sie konnten nicht tief eingreifen, weil jede Abweichung vom gemeinen Recht besonders gerechtfertigt werden mußte. Die Bearbeiter haben ohne Zweifel alles geleistet, was die Zeit in welcher sie würkten hervorzubringen vermochte; die Klarheit der aufgestellten Bestimmungen und die Reinheit des Ausdrucks übertrifft alles, was früher in Deutschland in der Gesetzgebung geleistet worden war, und es wird stets anerkannt werden müssen, daß eine neue Epoche

einstimmende aus demselben abstrahirt; das Unnütze weggelassen; Unsere eigene Landes-Gesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetz-Buch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzial-Gesetze recurriren kann, angefertiget werden.

§. 618. der lezteren mit dieser Arbeit anhebt, und daß diese auf das, was seitdem geleistet worden ist, bereits einen sehr günstigen Einfluß gehabt hat. Alle Mängel derselben, welche die Kritik auszumitteln vermocht hat, kann man zugestehen, ohne dem hohen Verdienst der Verfasser des allgemeinen Landrechts zu nahe zu treten, weil jene in der Zeit lagen und daher unvermeidlich waren. Zuerst hat man dahin gerechnet, daß die Gesetzgebung zu ausführlich sey und oft in das Gebiet der Doctrin übergreife. Dieser Mangel, sofern er überhaupt als ein solcher anerkannt werden kann, entsprang zum Theil aus der Ansicht der damaligen Zeit, daß ein Gesetzbuch allgemein verständlich seyn müsse, ein Ziel, das man, ohne sich zu einer solchen Ausführlichkeit zu entschließen, sich gar nicht hätte setzen können. Mehr Antheil daran möchte aber haben, daß die Doctrin der damaligen Zeit auf keiner hohen Stufe stand, und weder den Stoff des römischen noch den des deutschen Rechts beherrschte; besonders war das Studium der Quellen, die einzige sichere Grundlage der Doctrin, dem größten Theil der damaligen Juristen fremd. Eben hieraus entstand jene Unsicherheit des Rechts, jenes Schwanken zwischen verschiedenen Meinungen, welches Friedrich II. als das Gebrechen des damaligen Rechtszustandes mit richtigem Blick ins Auge gefaßt, und zugleich sehr wohl erkannt hatte, daß die Zeit des Eingreifens

in denselben durch organische Gesetzgebung noch §. 618.
nicht gekommen war. Sollte aber jene Unsicherheit gehoben werden, so mußten die Verfasser des Landrechts eine ausführlichere Entwicklung der Rechtsbestimmungen selbst versuchen, und durften nicht bei der Feststellung der oberen Principien derselben stehen bleiben, deren ja eben die Doctrin nicht mächtig war. Ein allgemein verständliches Gesetzbuch ist daraus freilich so wenig hervorgegangen, als alle Unsicherheit des Rechts entfernt worden, weil, nach der Natur jedes positiven Rechts, das eine Ziel so wenig als das andere erreichbar war, sondern man sich beiden nur in einem gewissen Grade zu *näheren* vermochte, welches allerdings geschehen ist. In der ersten Beziehung sind die Bestimmungen des gemeinen Rechts auf solche Weise gefaßt worden, daß sie, *wissenschaftliche juristische Bildung vorausgesezt*, leichter anzuwenden sind, als in der Form in welcher sie in den Materialien des gemeinen Rechts enthalten sind; daß ein solches Hülfsmittel dem sehr entbehrlich ist, der in wissenschaftlicher Bildung höher steht als die Mehrzahl derer, welche den Beruf erhalten haben, das geltende Recht anzuwenden, zugleich mit practischem Blick begabt, durch Erfahrung zur Anschauung der vorkommenden Rechtsverhältnisse gelangt, und dadurch eines reifen Urtheils mächtig geworden ist, kann als eine Einwendung gegen den Werth eines Gesetzbuchs

§. 618. nicht gelten, welcher darauf beruht, daß es eben der Mehrzahl zu Hülfe komme. Die Vereinigung jener Erfordernisse eines vorzüglichen Richters in einer Person, ist selten, und noch seltener bezieht sie sich auf den gesammten Stoff des positiven Rechts. Auch die Unsicherheit des Rechts ist eben dadurch so weit gehoben worden, als sie überhaupt sich heben läßt, daß durch die Ausführlichkeit der Rechtsbestimmungen zugleich die Mängel der damaligen Doctrin ziemlich beseitigt worden sind [i4]). Allerdings mußte an einer Gesetzgebung noch Vieles zu verbessern übrig bleiben, deren Verfasser selbst nothwendig unter dem Einfluß jener Mängel standen; aber der Nachtheil, der hieraus entspringen mußte, ist größtentheils durch das gesunde practische Urtheil vermieden worden, mit welchem sie die Bestimmungen selbst getroffen haben, auch wo sich nicht wohl bestreiten läßt, daß sie über die Institute selbst in Mißverständnissen befangen waren [i5]). Bei den Veränderungen welche ab-

i4) Vergl. E. L. Runde patriotische Phantasieen eines Juristen. Oldenb. 1836. S. S. 255 u. f. 304 u. f.

i5) Man darf es wohl zu den Mißverständnissen zählen, daß die Verfasser des allgemeinen Landrechts gar manches in dem römischen Recht zu den Förmlichkeiten ohne Bedeutung gerechnet haben, was mit der Bedeutung der Institute selbst sehr wesentlich zusammenhängt; die Ausführlichkeit ihrer Bestimmungen hat jedoch den Mangel der Festigkeit des Grundprincips, das sie dadurch verließen, in der Regel ausgeglichen, und nur der Doctrin die Feststellung des Grundsatzes, der an die Stelle des eigentlich aufgehobenen getreten ist, zuweilen schwierig gemacht.

sichtlich in den Bestimmungen des geltenden Rechts vorgenommen wurden, bemerkt man allenthalben große Vorsicht [16]); bei allen Rechtsinstituten, wo jene tiefer eingriffen, sind sie wenigstens im Ganzen dem Bedürfniß immer angemessen [17]). Nicht immer glücklich waren dagegen die Verfasser des allgemeinen Landrechts, wo sie der eigentlich positive Stoff verließ; und da der Plan des Gesetzbuchs §. 618.

Beispiele zu dieser Bemerkung finden sich in der Lehre von dem Besitz, von der Verjährung, von den Verträgen über Handlungen. Allgemein darf man wohl hieher rechnen, daß die Verfasser des allgemeinen Landrechts dem römischen System der Klagen und Einreden so wenig Werth beigelegt haben, wiewohl dies bei dessen Abfassung gerade unter die Vorzüge der neuen Gesetzgebung gerechnet worden ist. Denkt man sich, daß die Verfasser derselben, die Vollständigkeit und Schärfe ihrer Bestimmungen stets mit Rücksicht darauf geprüft hätten, wie die Doctrin jenes System nach diesen zu modificiren oder weiter auszubilden haben werde, so muß man bei den klaren practischen Einsichten, mit welchen sie verfuhren, die Ueberzeugung gewinnen, daß die meisten Zweifel, welche Abweichungen vom römischen Recht über den Umfang derselben öfters übrig lassen, die aus der Vergleichung der einzelnen aufgestellten Bestimmungen oft schwierig zu lösen sind, gar nicht vorkommen würden.

16) Was bis jetzt von den Vorarbeiten bekannt geworden ist, bekundet dies noch bestimmter als schon der Inhalt der Gesetzgebung selbst ergab. Das Wichtigste ist: Suarez amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des A. L. R. in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung B. 41. (1833) S. 1 u. f. Materialien des A. L. R. zu den Lehren vom Gewahrsam und Besitz und von der Verjährung; in Simon und v. Strampff Zeitschrift für die wissenschaftliche Bearbeitung des preuß. Rechts. B. 3. Berlin 1836. 8.

17) Ein Beispiel enthält die Gesetzgebung über die Testamente Th. 1. Tit. 12.

§. 618. erforderte, alle Rechtsverhältnisse zu umfassen, welche Gegenstand eines Rechtsstreits werden können, welchen sie auch so ausgeführt haben, daß in der That wenige Lücken in dieser Beziehung noch auszufüllen bleiben möchten, mußten sie oft in jenen Fall kommen. Denn für viele Rechtsverhältnisse gab es keine Gesetze, welchen sie allgemeine Gültigkeit beilegen konnten; sie mußten dann mit Hülfe der Doctrin, aus dem Besonderen welches vorlag, erst etwas allgemein anwendbares bilden, und standen hier mehr unter dem Einfluß der Mängel der lezteren, als da, wo sie sich unmittelbar an den positiven Stoff anschließen konnten; bei solchen Verhältnissen ist öfters die Gesetzgebung mehr aus abstracter Theorie als aus der Berücksichtigung des vorliegenden Zustandes hervorgegangen [i8]). Für die Bestimmungen, welche dem Stoff des deutschen Rechts angehörten, würde es daher sehr vortheilhaft gewesen seyn, wenn die Sammlung der Provincialrechte, gleichzeitig mit der Bearbeitung der allgemeinen und zugleich subsidiarischen Gesetzgebung hätte erfolgen können, da sich diese dann an jene enger hätte anschließen können. Der Uebelstand, der sich bisher nicht ver-

i8) Beispiele hierzu enthält Th. 2. Tit. 11., welcher die rechtlichen Verhältnisse der Kirche betrifft. So z. B. ist der Begriff der Kirchengemeinden hier mehr ein Abstractum, als auf den Organismus, welchen die wirklich bestehenden Kirchengemeinden damals hatten, bezogen, und dadurch wird zuweilen zweifelhaft, wie die Bestimmungen über deren Rechte anzuwenden sind.

meiden ließ, weil jener Stoff noch nicht vollständig §. 618.
vorgelegen hatte, daß die Ergänzung der provinciellen Bestimmungen aus den subsidiarischen oft schwierig werden mußte, weil das Institut nach den lezteren andere Grundprincipien vorausseste [i9]), kann jedoch nicht gegen den überwiegenden Vortheil in Anschlag gebracht werden, der dadurch erlangt wurde, daß eine allgemeine Gesetzgebung einstweilen wenigstens dem dringenden Bedürfniß abhalf, eine bessere subsidiarische Quelle der Entscheidung zu haben, als die bei den hier vorliegenden Rechtsverhältnissen vorzugsweise bestrittene Doctrin darbot. Auch hat es in einer anderen Beziehung keineswegs zum Nachtheil gereicht, daß die beabsichtigte Sammlung der Provincialrechte sich überdies sehr verzögerte [i10]); durch die Anwendung des allgemeinen Landrechts wurde erst ein sicheres Urtheil über den Werth der hier aufgestellten allgemeinen Gesetzgebung über die Institute des Provincialrechts möglich; die Vor-

i9) Ein Beispiel giebt die Gesetzgebung des allgem. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 345 u. f. §. 643 u. f. über die eheliche Gütergemeinschaft, wiewohl sie an sich der Natur des Instituts, wie es die damalige Praxis aufgefaßt hatte, ohne Zweifel angemessen ist.

i10) Sie sollten nach dem Publicationspatent zum A. L. R. binnen zwei Jahren gesammelt und diesem möglichst angepaßt werden; es erschien jedoch erst 1801, als das erste mit diesem in Verbindung stehende, das ostpreußische Provincialrecht, und die Bearbeitung dieses Theils der Gesetzgebung blieb seitdem eine Reihe von Jahren liegen, bis sie in der neuesten Zeit wieder aufgenommen wurde, und seitdem sehr schnelle Fortschritte macht.

§. 618. arbeiten zur Revision des lezteren, wurden mit weit größerer Sorgfalt unternommen, als bei der anfangs beabsichtigten Beschleunigung derselben thunlich gewesen wäre; die jezt bevorstehende Feststellung des Verhältnisses des allgemeinen Landrechts zum Provincialrecht, wird daher eine viel vollkommnere Grundlage erhalten, als ihr vor vierzig Jahren hätte gegeben werden können, und mit einer Sicherheit der Einsicht in die Gründe für die Beibehaltung oder Abänderung des Besonderen unternommen werden können, welche der damaligen Zeit fehlte, weil jene nur durch die Erfahrungen bei der Anwendung des Allgemeinen gewonnen werden konnte.

Das Publicationspatent [i11]), durch welches die neue Gesetzgebung unter der Benennung „allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten" [i12]) vom 1. Juni 1794 an Gesetzeskraft erhielt, ent-

i11) Vom 5. Februar 1794. Vorläufig bekannt gemacht war die Gesetzgebung bereits unter dem 20. März 1791 unter der Benennung: allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten. Die Gesetzkraft, welche sie vom 1. Juni 1792 an erhalten sollte, wurde aber durch Cabinetsordre vom 18. April 1792 an auf unbestimmte Zeit wieder suspendirt, und trat vermöge des Patents vom 5. Februar 1794 erst nach einer nochmaligen Revision (s. oben Note i5) für das nun publicirte „allgemeine Landrecht" ein; die Abänderungen, die in dem allgemeinen Landrecht gegen das „Gesetzbuch" gehalten, vorgenommen worden waren, sind auch besonders gedruckt.

i12) Ueber die verschiedenen Ausgaben des A. L. R. s. die Note i5) angeführte „Zeitschrift" B. 1. S. 214 u. f.

zog diese allen Rechtsquellen, welche bisher als gemeinrechtlich gegolten hatten. Daß auf diese als formell gültige Rechtsquellen nicht mehr zurückgegangen werden durfte, gehörte auch nothwendig zu dem Plan Friedrichs II.; daß aber jene Quellen, nebst dem doctrinellen Apparat der sie umgab, als historisches Hülfsmittel der Interpretation, für Bestimmungen welche doch jene zur Grundlage gehabt hatten, auch nicht mehr benuzt werden dürften, folgte hieraus in der That nicht; der Gebrauch dieser Hülfsmittel hätte nur durch die Bekanntmachung der Materialien, aus welchen die Gesetzgebung hervorgegangen war, in einem solchen Umfang, daß sich beurtheilen ließ auf welchen Principien sie beruhe, geregelt werden müssen, und hätte dann die beste Grundlage für die neue Doctrin der Gesetzgebung selbst werden können, die sich erst bilden mußte. Allein die Entwickelung derselben hat einen anderen Weg nehmen müssen. Die Entstehung einer eigentlichen besonderen Doctrin zu fördern, lag anfangs gar nicht in der Absicht; man schrieb der früheren, die sich über die Gesetzgebung gestellt habe [i13]), großentheils die §. 618.

[i13]) Der Vorwurf wäre vollkommen begründet gewesen, wenn die Materialien des gemeinen Rechts, deren Anwendbarkeit die Doctrin in sehr vielen Fällen erst bestimmen mußte, weil sich jene auf den bestehenden Rechtszustand nicht unmittelbar bezogen, eine Gesetzgebung in dem Sinn hätten genannt werden können, in welchem das allgemeine Landrecht es wirklich war; daher mußte die Doctrin des lezteren nothwendig einen anderen Würkungs-

§. 618. Entstehung der Unsicherheit des Rechtszustandes zu, durch welche die neue Gesetzgebung veranlaßt worden war; es sollte ihr daher ein unmittelbarer Einfluß auf die Anwendung der lezteren abgeschnitten werden. Friedrich II. hatte bald nach dem Beginn der von ihm angeordneten legislatorischen Arbeiten, eine Gesetzcommission errichtet, welcher, nicht nur für die Zeit bis zur Vollendung jener, sondern auch für die Folge, der größte Theil der Thätigkeit zufallen sollte, welche sonst zunächst durch vereinigtes Würken der gerichtlichen Entscheidungen und der wissenschaftlichen Bearbeitung des allgemeinen Landrechts sich entwickelt haben würde, bis die Gesetzgebung unmittelbar einzugreifen für nöthig erachtet hätte [114]). In Fällen, wo ein Gericht den Sinn eines Gesetzes dunkel oder zweifelhaft fände, sollte es, mit Verschweigung der Parteien und Thatsachen, über die Gründe, Gegengründe und die Ansicht der Pluralität der Mitglieder an die Gesetzcommission berichten [115]), deren Entscheidung auch für die Zukunft galt, wenn sie diese nicht auf den einzelnen Fall zu beschränken

kreis erhalten, und zu der Besorgniß, daß sie von neuem zur Unsicherheit des Rechtszustandes führen könne, war keine gegründete Veranlassung vorhanden.

[114]) Patent vom 29. Mai 1781 (Rabe Samml. Preuß. Ges. B. 1. Abth. 6. S. 505.) über die Errichtung und die Functionen der Gesetzcommission.

[115]) Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 10. §. 32 u. f. A. L. R. Einl. §. 46—48.

und wegen Mangel an hinreichenden und beſtimmten Vorſchriften zugleich gutachtlich auf eine neue geſetzliche Beſtimmung anzutragen für nöthig hielt; doch wurde ſpäterhin dem Richter geſtattet, den vorliegenden Fall immer zu entſcheiden, und nur über die Zweifel welche ſich dabei ergeben hätten zu berichten [116]), wozu er auch ſchon früher nur verpflichtet war, wenn er einen ſtreitigen Fall unter kein beſtimmtes Geſetz ſtellen und nur nach den allgemeinen Grundſätzen und der Analogie des allgemeinen Landrechts entſcheiden zu können glaubte [117]). An einer wirklichen Doctrin des lezteren fehlte es geraume Zeit eigentlich gänzlich; die Schriften darüber waren kaum mehr als Auszüge mit Angabe von Parallelſtellen zur Erläuterung; ſie hat jedoch ſchon bedeutende Fortſchritte gemacht [118]), ſeitdem allmälig immer mehr hervortrat, daß der Praxis unbedenklich ein weiterer Würkungskreis überlaſſen werden möge, auch das Eingreifen der Geſetzgebung ſeltner nothwendig wurde, da, je mehr Zeit ſeit der Einführung der Geſetzgebung verfloß, auch der Sinn einzelner Beſtimmungen viel ſeltner wirklich zweifelhaft erſchien. Die Vielſeitigkeit der Erwägung, mittelſt welcher die Pra- §. 613.

[116]) Cabinetsordre vom 8. Mai 1798. Rabe a. a. O. B. 5. S. 86. A. L. R. Anh. §. 2.

[117]) A. L. R. Einl. §. 49 u. f.

[118]) Man darf, um ſich hiervon zu überzeugen, nur die neueſten Schriften über das preußiſche Recht mit den früheren vergleichen.

§. 618. zu den bestehenden Gesetzen eine doctrinelle Unterlage, dadurch ihrer Anwendung mehr Sicherheit zu geben, und der Gesetzgebung Vorarbeiten zu liefern vermag, wird zugleich in der neuesten Zeit durch das Bekanntwerden wichtiger Rechtssprüche und Erörterungen über einzelne Rechtsinstitute wesentlich gefördert, so daß für das wachsende Gedeihen einer zugleich doctrinellen Ausbildung des preußischen Rechts, vorzüglich nur noch zu wünschen übrig bleibt, daß auch die Materialien des allgemeinen Landrechts noch vollständiger bekannt werden möchten.

Mit der Entstehung französischer Herrschaft über einen Theil von Deutschland, seit der Abtretung des linken Rheinufers und nach der Errichtung des Rheinbundes, wurde in allen unmittelbar mit Frankreich verbundenen oder französischen Prinzen zugetheilten Ländern die neue französische Gesetzgebung eingeführt. Von den Staaten des Rheinbundes folgte diesem Beispiel nur Baden [k]), wiewohl doch dabei einzelne Abänderungen und die Beibehaltung mehrerer deutscher Rechtsinstitute für nothwendig gehalten wurde [l]); hier wurde diese Gesetzgebung auch nach dem

k) In mehreren Ländern war man indessen schon mit der Vorbereitung der Einführung beschäftigt, und nur die Katastrophe des Jahrs 1813 möchte verhindert haben, daß man sich auch anderwärts dem Verlangen des Protectors fügte (§. 609.).

l) Code Napoléon als Landrecht für Baden 1810. 8.

Jahre 1813 beibehalten, während sie in den übri- §. 618.
gen Gegenden, wo sie Gültigkeit gehabt hatte, größtentheils wieder verschwand, und wo sie diese, wie namentlich auf dem linken Rheinufer m) behielt, als ein Hinderniß der engeren Verbindung solcher Landestheile mit den übrigen angesprochen werden muß. Wenn für ihre Beibehaltung, unmittelbar nach der Wiedervereinigung dieser Länder mit Deutschland, gesprochen hat, daß sie hier doch schon geraume Zeit bestanden hatte, daß die Wiedereinführung der Rechtsquellen, welche früher Gesetzeskraft gehabt hatten, unstatthaft war, weil so viele Verhältnisse, die sich indessen gebildet hatten, jenen ganz fremd waren, und eine neue Rechtsquelle, die auf den bestehenden Zustand sich bezog, ohne Uebereilung nicht sofort an die Stelle des französischen Rechts gesezt werden konnte, so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß diese Gründe seit zwanzig Jahren schon viel von ihrem Gewicht verloren haben, und daß sie allmälig noch mehr davon verlieren müssen, wenn auch der Aufhebung des fremden Rechts noch immer sehr wichtige Hindernisse entgegenstehen möchten, so lange der Wunsch derselben in jenen Provinzen selbst nicht laut wird. Die französische Civil- und

m) In Preußen überhaupt für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln, der auch das Bergische umfaßt; s. Reigebaur Uebersicht der gegenwärtig in den preuß. Staaten bestehenden Gesetzgebungen und Gerichtsverfassungen (Hamm. 1822. 8.) S. 52 u. f.

§. 618. Handelsgesetzgebung hat aus dem Stoff des früheren, besonderen und gemeinen französischen Rechts, mit großer Geschicklichkeit und Umsicht ein neues gemeines Recht gebildet, dessen Form den Bedürfnissen des Rechtszustandes, wie er in Frankreich zur Zeit der Abfassung desselben war, ohne Zweifel entsprach. Es ist aber ein offenbarer Irrthum, wenn dieser Form ein absoluter Werth beigelegt wird; es kann ihr nur ein relativer eingeräumt werden, welcher mit der französischen Doctrin und der Bildung des Richter- und Advocatenstandes, so wie mit den Forderungen, welche in Frankreich an die Justizverwaltung gemacht werden, auf das engste zusammenhängt. Ihrem materiellen Inhalt nach beruht die französische Gesetzgebung und das in Deutschland geltende Recht, auf wesentlich gleichen Elementen, dem römischen und germanischen Recht, wie der Stoff des lezteren durch das Mittelalter überliefert worden ist. Das in Deutschland geltende Recht, wenn es in einer anderen Form wieder an die Stelle der französischen Gesetzgebung gesezt wird, kann daher auf den Rechtszustand der Provinzen, in welchen das leztere eine Zeit lang gegolten hat, keine nachtheiligen Folgen äußern, außer in so fern damit Rechtsinstitute, welche dieses auf eine eigenthümliche Weise entwickelt hat, außer Gebrauch gesezt, und durch einheimische, welche eine von jenen abweichende Gestalt haben, ersezt werden soll. Es

dürfte bei vielen derselben noch darüber gestritten §. 618.
werden können, welches Institut den Vorzug verdient n); aber auch wenn man bei allen, wo eine solche Verschiedenheit wirklich eintritt, dem französischen Recht jenen einräumen müßte, so würde hieraus nichts weiter folgen, als daß ein Anspruch auf Beibehaltung derselben in der Form eines Provincialrechts, anzuerkennen seyn würde, wenn die Länder in welchen das französische Recht noch Gesetzeskraft hat, einer in den übrigen Theilen des Staats, zu welchem sie jezt gehören, allgemein geltenden Gesetzgebung unterworfen werden sollen. Die Feststellung eines Provinzialrechts jener Art, würde nach einer Erfahrung von zwanzig Jahren, welche über die Vorzüge und die Gebrechen des bestehenden Rechtszustandes belehrt hat, schon jezt kaum den Vorwurf der Uebereilung zu befürchten haben, und die Schwierigkeiten derselben müssen mit der Zeit sich fortwährend vermindern. Die Ueberzeugung, daß die oben bezeichneten Bedingungen der Vorzüge der Form der französischen Gesetzgebung, nicht mit ihr zugleich auf einen ihr ursprünglich fremden Boden versezt werden konnten, auf welchem deutsche Sitte, Bildung und Denkungsart seit ihrer Einführung nicht erloschen ist, und in der Generation welche jezt sich entwickelt, mehr und mehr wieder erstarkt,

n) Die Gesetzgebung über das Hypothekenrecht, auch die über die eheliche Gütergemeinschaft dürfte z. B. hieher zu rechnen seyn.

§. 618. wird Raum gewinnen, und die Wichtigkeit und Ausführbarkeit einer Ausgleichung der Verschiedenheit der Gesetzgebung wird, so wie die weitere Verbesserung der einheimischen Gesetzgebung selbst, und die Entwickelung einer Rechtswissenschaft, welche sich unmittelbar an diese anschließt, wie bisher fortschreitet, immer mehr Anerkennung finden. Der Zeitpunkt in welchem jene Gränzen ganz verschiedener Gesetzgebungen wieder verschwinden werden, welche in verschiedenen Theilen eines und desselben Staats sich bis jezt erhalten haben, scheint demnach nicht einmal mehr sehr fern zu liegen.

In Oesterreich wurde eine neue Gesetzgebung, an welcher schon über ein halbes Jahrhundert gearbeitet worden war o), für die deutschen Provinzen der Monarchie im Jahr 1811 zu Stande ge-

o) Bereits Maria Theresia hatte 1753 die Bearbeitung des römischen Rechts zum Behuf eines österreichischen Gesetzbuchs angeordnet, die schon 1767 vollendet war, aber auf ihren Befehl einer neuen Umarbeitung unterworfen wurde. S. v. Zeiller Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde, Wien und Triest 1810. B. I. S. 19 u. f. Unter Joseph II. wurde 1. November 1786 der Anfang eines bürgerlichen Gesetzbuchs publicirt, das aber nur fünf Abschnitte enthielt: von den Gesetzen überhaupt, von den Rechten der Unterthanen überhaupt, von den Rechten zwischen Eheleuten, von den Rechten zwischen Eltern und Kindern, und von den Waisen. Es wurde nachher nicht fortgesezt (Samml. der Verordn. Jos. II. im Justizfach. Jahrg. 1787. S. 71 u. f.).

gebracht p). Man wendete hier den Grundsatz an, welchen die französische Civilgesetzgebung befolgt hatte, daß sie für die Institute welche sie berühre das allein geltende Gesetz sey, und mithin alle Particularrechte aufhebe; sie konnte daher auch nur einen Theil der Institute des bürgerlichen Rechts umfassen, und ließ es bei einer sehr großen Anzahl von Verhältnissen ganz bei der bisherigen Beschaffenheit der Rechtsquellen, während das preußische Landrecht alle umfaßt hatte, mithin, sowohl wenn es als Aufgabe betrachtet wurde, der Unsicherheit des geltenden Rechts abzuhelfen, als wenn man sich vorsezte eine festere positive Grundlage für eine künftige organisch verbessernde Gesetzgebung zu gewinnen, viel mehr geleistet hatte. Bei der Fassung der Bestimmungen scheint ebenfalls die französische Gesetzgebung zum Muster gedient zu haben; die Verfasser dürften aber das Feststellen des gesetzlichen Princips, nach welchem die leztere strebt, häufig mit der Erhebung einer doctrinellen Definition zur gesetzlichen Bestimmung verwechselt haben. Wenn die Verfasser des allgemeinen Landrechts ihrem Plane nach ebenfalls oft genug Definitionen gegeben haben, so ersetzen diese dagegen den Mangel eines bestimmt genug hervortretenden gesetzlichen Princips immer durch §. 618.

p) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie 3 Thle. 1811. 8. Ueber seine Entstehung s. v. Zeiller a. a. O.

§. 618. die einzelnen Bestimmungen, durch welche die Natur des Instituts selbst bestimmt wird; im österreichischen Gesetzbuch ist dies dagegen wenigstens sehr häufig nicht geschehen q), und dem Einfluß der Doctrin also hier noch viel mehr überlassen, als bei dem Code civil, der an gesetzlichen Principien reicher ist; von der Höhe welche jene in Oesterreich erreicht hat, und von der Festigkeit die ihr einwohnt, werden folglich die Vorzüge der österreichischen Gesetzgebung als abhängig betrachtet werden müssen. Sondert man in dem allgemeinen Landrecht die Gesetzgebung über die Institute, welche in dem österreichischen Gesetzbuch gar nicht berührt werden, so dürften beide im Umfang nicht bedeutend verschieden seyn, und jenes sowohl in Beziehung auf die Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks, als in Beziehung auf die Vollständigkeit und Schärfe der eigentlich gesetzlichen Bestimmungen eine Vergleichung mit dem lezteren nicht zu scheuen haben.

Fortwährend ist in der neuesten Zeit, auch in den deutschen Staaten von kleinerem Umfang, der Wunsch nach einer ähnlichen Gesetzgebung, wie sie die beiden größten erhalten haben, ausgesprochen worden. Das Bedürfniß einer bürgerlichen Gesetz-

q) Um wenigstens ein Beispiel auszuzeichnen, vergleiche man die Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuchs über den Leibrentenvertrag §. 1284—1286 mit denen des Pr. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 606—651.

gebung überhaupt, wird kaum irgendwo in Abrede zu stellen seyn; bei unbefangener Betrachtung desselben läßt sich aber schwerlich bezweifeln, daß die Beibehaltung der bisherigen Quellen des gemeinen Rechts, besonders in kleineren Staaten, nicht wohl entbehrt werden könne, wenn man nicht einen Verfall der Rechtswissenschaft herbeiführen will, der für die Anwendung jeder Art von Gesetzen viel nachtheiliger werden muß, als die Unsicherheit des Rechts und die Unzulänglichkeit der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über viele Institute des Rechts. Vor einer ähnlichen, die formelle Gültigkeit des gemeinen Rechts ganz aufhebenden Gesetzgebung, dürfte es daher für die meisten Staaten vielleicht den Vorzug verdienen, dem einen wie dem andern jener Gebrechen durch wirklich organische einzelne Gesetze und durch die Entscheidung der wichtigsten Controversen des gemeinen Rechts abzuhelfen, da hierbei jene Gefahr nicht eintritt. §. 618.

§. 619. §. 619.

Aehnliche Schicksale hat die Gesetzgebung über den bürgerlichen Proceß durchlaufen. Auch hier beginnt erst zur nämlichen Zeit, in welcher die ersten Gesetzbücher hervortreten, ein Bestreben, das gerichtliche Verfahren auf andere als die bisherigen Principien zu begründen, und dadurch den Mängeln abzuhelfen, welche durch bloße Verbesse-

§. 619. rung einzelner Formen des gemeinen Processes (§. 575.) nicht vollständig zu heben gewesen waren. Vermehrte Thätigkeit des Richters bei der Instruction und verminderter Einfluß der Sachwalter auf den Gang des Processes, Aufhebung der allzugroßen Anzahl der Rechtsmittel, und Vereinfachung der Formen der Instruction selbst, bei allen Theilen des Verfahrens, waren das Ziel welches die gleichzeitig in Preußen und Oesterreich unter Friedrich II. und Joseph II. abgefaßten neuen Gerichtsordnungen a) verfolgten und auch, besonders die preußische, in höherem Grad erreichten als bisher gelungen war. Diese sezte die protocollarische Instruction an die Stelle des schriftlichen Verfahrens, verpflichtete die Parteien nicht blos die Behauptungen des Gegners zu beantworten, sondern auch über die eigenen zugleich Beweismittel anzugeben, unter dem Präjudiz des Zugeständnisses im Fall des Ungehorsams; der Thatbestand (status causae) wurde dann von dem Instruenten zusammengestellt, und über das, was noch streitig geblieben war, der angebotene Beweis aufgenommen, wenn ihn der Decernent für erheblich hielt; dem Richter, welchem die Acten zum Spruch vorgelegt

a) Corpus juris Fridericianum 1stes Buch publ. 26. April 1781, nachher revidirt unter dem Titel: allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten 1795. 3 Thle. 8. nebst Register. Allgemeine Gerichtsordnung für die österr. deutschen Erblande, vom 1. Mai 1781, in Joseph II. Verordn. im Justizfach B. 1. S. 6 u. f.

wurden, wie der höheren Instanz, blieb frei, die §. 619.
Instruction und Beweisaufnahme ergänzen zu lassen; immer wurde das erste Urtheil definitiv, und wo solche Ergänzungen nicht nöthig wurden, der Gang des Verfahrens rascher. Die Sachwalter sollten mehr die Stellung assistirender Staatsbeamten als gewöhnlicher Advocaten haben. Die Praxis hat auch bewährt, daß das Anknüpfen des Beweisverfahrens an die Instruction, ohne ein vorgängiges Interlocut, große Vortheile gewährt, und man hat dies selbst in andere Proceßordnungen mit Erfolg übertragen; überhaupt hat sich gezeigt, daß die preußische Gerichtsordnung auf einer Grundlage beruht, welche wieder zu verlassen keine Ursache vorhanden ist, wenn sich gleich Veranlassung gefunden hat, einzelnes zu verbessern [b]). Die Vortheile, welche diese neue Richtung der Gesetzgebung gewährte, wurden wieder bedroht, seitdem man der französischen Gesetzgebung zu huldigen begann. Auch die französische Gerichtsverfassung und das Verfahren, welches jene ganz nach den Regeln des alten französischen Processes beibehalten hatte, sollte jezt für ein Muster gelten, dem man sich nicht vollständig und schnell genug nähern könne, und besonders die Mündlichkeit

b) Zu den wichtigsten Verbesserungen ist das durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 eingeführte Verfahren zu rechnen, das in Sachen eintritt, welche zum Mandats- und summarischen Proceß geeignet sind.

§. 619. und Oeffentlichkeit dieser Justiz wurde als eine Einrichtung von der höchsten Vortrefflichkeit gepriesen, in deren Gegensatz das deutsche Verfahren als ein schleppendes, willkührliches und heimliches der bitterste Tadel traf. Zum Glück ist es unverkennbar, daß bei dem französischen Proceß der Richter gerade die Thätigkeit einbüßt, welche ihm durch die deutschen Gesetzgebungen der neuesten Zeit mit dem sichtbarsten Erfolg überlassen worden ist, und die Vortheile jenes Verfahrens selbst nur in der gewinnreichen Stellung der Sachwalter gesucht werden können, an welchen es auch seine eifrigsten Anhänger gefunden hat; dadurch scheint wenigstens eine allzurasche Entschließung, das Gute welches allmälig gewonnen worden ist, mit fremden Formen zu vertauschen, ziemlich abgewendet, und die Frage, auf welchem Wege der deutsche Proceß von überflüssigem Gebrauch der Schrift befreit und ein öffentliches Verfahren bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Rechts eine wirkliche Bedeutung erhalten könne, zu einem Gegenstand besonnener Untersuchung geworden zu seyn, vor welcher sich die deutsche Justiz nicht zu scheuen braucht c).

§. 620.

§. 620.

Mit noch größerem Eifer ist in der neuesten Zeit bei dem Criminalverfahren die Annahme

c) Vergl. v. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. 8.

der Einrichtungen gefordert worden, welche seit §. 620.
der Revolution aus dem englischen Recht, jedoch in sehr wesentlichen Punkten verändert, auf französischen Boden verpflanzt worden sind, und in dieser Beziehung läßt sich wenigstens nicht in Zweifel ziehen, daß der Zustand des bisherigen Criminalprocesses Gründe genug enthielt, eine durchgreifende Reform, aber freilich nicht blos der lezteren, sondern der Strafgesetzgebung überhaupt wünschenswerth zu machen. Die Veränderung des sittlichen Zustandes seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, hatte die Anwendung der carolinischen Gesetzgebung allmälig in eine höchst schwankende Praxis umgestaltet, welche sich bemühte die strengen Strafverordnungen, auf eine Zeit berechnet in welcher gewaltsame Verbrechen den häufigsten Gegenstand der Untersuchungen ausmachten, zu umgehen, und sie einem Zustand anzupassen, der die Thätigkeit einer umsichtigen und vielseitigen Policei mehr in Anspruch nahm, als die ahndende Strafe des Richters. Ein Schritt zur wirklichen Verbesserung des Criminalrechts war daher die Unterscheidung zwischen „politischen Vergehen" und Criminalverbrechen, welche der Gesetzgebung Joseph II. zur Grundlage diente [a]), und wenn sie gleich in dem preußischen Land-

a) Vergl. oben §. 615. Weiter ausgebildet erscheint sie in dem Gesetzbuch Franz II. über Verbrechen und schwere Policeiübertretungen vom J. 1803. Zweite Aufl. 1815. 8.

§. 620. recht [b]) der Form nach weniger berücksichtigt wurde, doch bei der Bestimmung der Strafarten und des Strafmaaßes mehr als in früheren Gesetzen zum leitenden Princip diente. Gesetzgebung und Praxis bewegten sich aber auf diesem Wege unmerklich zu einem Ziele, welches sie zuletzt dem Wesen wahrer Criminalstrafen ganz entfremdete. Indem man sich bemühte, das policeiliche Princip des Strafrechts, mithin eine einzelne Seite desselben weiter auszubilden, das keinen anderen Zweck als Sicherstellung der bürgerlichen Gesellschaft und keine andere Strafen als disciplinarische haben kann, glaubte man aus jenem das oberste Princip aller Strafe ableiten zu müssen. Die Präventionstheorie [c]) als Grundlage der Strafgesetzgebung und der Anwendung der Strafen welche man hierauf baute, führte in Gesetzgebung und Praxis zur Milderung der Strafen; die Lebensstrafen wurden seltener und man nahm ihnen das Grausame in ihrer Vollziehung, durch welches man sie sonst geschärft hatte; an die Stelle der Leibesstrafen trat das Anhalten zur Arbeit, für welches man durch Unterscheidung der Zuchthäuser

b) Th. 2. Tit. 20.

c) In der That sind alle Theorien über das Princip des Strafrechts, die sich der Idee der Vergeltung und Genugthuung entgegenstellen, nur Modificationen jener Präventionstheorie. Vergl. deren Geschichte bei Henke Gesch. des Criminalrechts. Th. 2. S. 319 u. f.

und Arbeitshäuser noch mannigfaltigere Modifi- §. 620.
cationen der Strafarten gewann, mit deren Hülfe der Zweck, auf den jene Theorie hinwies, noch sicherer zu erreichen schien; nur verleitete die einseitige Verfolgung dieses Zweckes nicht selten, den Todes- und Leibesstrafen andere zu substituiren, die härter waren als jene [d]). Eine andere Seite des Strafrechts, in welchem zugleich nothwendig das Princip der vergeltenden Gerechtigkeit liegt, die nach der Art des Vergehens und der Freiheit der Handlung Art und Maaß der Strafe bestimmt, blieb hierbei unbeachtet, wenige Verbrechen ausgenommen, bei welchen sie ohne Verletzung des natürlichen Gefühls nicht bei Seite gesetzt werden kann. Was nur von der Strafe in dieser Beziehung gilt, daß sie die bürgerliche Stellung des Verbrechers nicht berücksichtigen kann, wurde auf alle Strafen angewendet, und daher auch auf solche, die wegen ihrer policeilichen Bedeutung nur durch jene bestimmt werden können; die genaueste Abstufung der Strafen nach der objectiven Beschaffenheit der Verbrechen, mittelst welcher man, von jenem System der Prävention ausgehend, der Gesetzgebung den Character der Gerechtigkeit und Consequenz zu geben strebte, hat daher nicht verhin-

d) Ein Vorwurf, der besonders Josephs II. Gesetzgebung trifft, wo den Lebensstrafen Schiffziehen und Anschmieden im Gefängniß substituirt und von der Oeffentlichkeit der Arbeitsstrafen, offenbar ein viel zu ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde.

§. 620. dern können, daß bei sehr vielen Strafbestimmungen der Zweck ganz verfehlt wurde e), und in der Anwendung der Folgerungen aus den obersten Principien sich oft eine Härte ergab, die man gar nicht beabsichtigt hatte f); Gebrechen die sich überhaupt schwerlich anders heben lassen als durch Verbesserung unserer policeilichen Einrichtungen und genauere Unterscheidung der Fälle selbst, wo die vergeltende Gerechtigkeit die Strafe verhängt, von denen, in welchen die Policei zu sichern und zu bessern sucht, während wir bisher den Begriff der Policeistrafen blos nach der äußeren Beschaffenheit des zugefügten Uebels beurtheilt und viel zu sehr beschränkt haben. Aus anderen Ursachen sind die Mängel unseres Criminalverfahrens entsprungen. Mit dem alten deutschen Proceß hatte man beinahe jede Art des förmlichen Beweises g) verbannt und die Ueberzeugung des Richters, der zugleich selbst alle Beweismittel erheben sollte, zum

e) Man darf nur an die Würkung unserer neueren Gesetzgebungen bei den Strafen des Diebstahls erinnern.

f) Man hat mit Recht das bairische Strafgesetzbuch vom J. 1813 als das vollkommenste unter allen neueren Gesetzen in Beziehung auf genaue Bestimmung der Strafen und consequente Ableitung derselben aus den angenommenen Strafprincipien betrachtet; daß aber auch diese von jenen Mängeln nicht frei geblieben ist, hat die Geschichte ihrer Anwendung gezeigt.

g) D. h. wie ihn der alte Proceß hatte, wo nicht die subjective Ueberzeugung des Richters, sondern lediglich das Daseyn eines Beweises in gesetzlicher Form den Grund der Entscheidung abgiebt. Vergl. oben §. 76. 382. 459.

Grund seines Urtheils gemacht. Die Nothwen- §. 620.
digkeit diese Ueberzeugung selbst zu einer förmlichen zu machen, wenn sie nicht in Willkühr ausarten sollte, und mithin Beweisgründe festzusetzen, die der Richter allein als überzeugend betrachten dürfe, hat ohnstreitig, da der directe Zeugenbeweis selten möglich war und die Anwendung des Reinigungseides immer seltener für zuläßig gehalten wurde, den Gebrauch der Tortur viel länger erhalten als den Glauben an ihre Zuverläßigkeit. Dem Gefühl der Menschlichkeit huldigte zuerst Friedrich II., der sie bereits 1740 abschaffte [h]), während ihre Anwendung in Oesterreich nach Marien Theresiens neuer Criminalgesetzgebung in einer wahrhaft grausamen Ausdehnung noch gestattet wurde [i]); Joseph II. und nach und nach alle übrige deutsche Länder folgten jenem Beispiel, ohne aber eine andere Art des förmlichen Beweises an ihre Stelle zu setzen. Der Mangel desselben führte zu den sogenannten außerordentlichen Strafen [k]), die erkannt wurden, wenn man aus den gesammelten Beweismitteln keinen directen förmlichen Beweis herzustellen vermochte, deren Gebrauch sich auch fast allenthalben erhalten hat, und

h) S. Dohm Denkwürdigk. Th. 4. S. 361.

i) Constitutio criminalis Theresiana d. i. M. Th. peinl. Gerichtsordnung. Wien 1769 mit 17 Kupfertafeln, welche den Gebrauch der Tortur erläutern.

k) Vergl. Henke a. a. O. S. 349 u. f.

§. 620. in der That verdient dieses Verfahren nicht den herben Tadel, dem es oft unterworfen worden ist, so fern es aus dem Gefühl entsprang, wie trüglich der indirecte Beweis seyn kann, der in den meisten Fällen wohl für vollständig angenommen worden wäre, wenn man ihn für hinreichend gehalten hätte eine der härteren Strafen zu begründen. Seitdem man aber, allerdings mit Recht, das Princip verwarf, daß unvollständiger Beweis ein verurtheilendes Erkenntniß zur Folge haben könne, und unter Anerkennung der Zulässigkeit indirecter Beweise in einem vorher unbekannten Umfang die subjective Ueberzeugung des Richters an die Stelle eines förmlichen Beweises setzte, wobei die Nothwendigkeit der Angabe der Gründe derselben nur als eine schwache Sicherheit gegen Befangenheit, Schwäche des Urtheils und Irrthum gelten kann, fühlte man die Gefahr einer Vereinigung des Richteramtes mit der Function des Eidhelfers, welche der alte deutsche Proceß weislich von einander getrennt hatte. Dieses Institut, im englischen Recht erhalten, wie so viele andere, die wir in thörigtem Wahn und sclavischer Verehrung des römischen Rechts verworfen haben, statt sie zeitgemäß fortzubilden, hatte dort eine allerdings sehr veränderte Gestalt bekommen und war allmälig beinahe allein an die Stelle der übrigen directen Beweismittel getreten. Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß es dem Beweis in Crimi-

nalsachen in England feste Haltung giebt, weil es §. 620.
hier auf festem geschichtlichen Grunde ruht und auch das ganze übrige Verfahren im Geiste des deutschen Rechts und in steter Wechselwürkung mit dem Institut der Geschworenen ausgebildet worden ist; es ist aber eben so gewiß, daß es in Frankreich mit einem inquisitorischen Verfahren verbunden worden ist, das die Tortur an Grausamkeit und Trüglichkeit weit hinter sich läßt, und nicht selten in ein Schauspiel ausartet, durch welches man das Publicum überreden will, daß die ausgesprochene Sentenz auf einer wirklichen inneren Ueberzeugung der Geschwornen beruhe, deren Stelle eine Mehrheit der Stimmen nach dem Geiste des Instituts überhaupt nie vertreten kann. Die Geschwornengerichte, so wie sie in Frankreich bestehen, allgemein in Deutschland einzuführen, kann daher nur ein unverantwortlicher Leichtsinn anrathen. Ihr Ausspruch ist Feststellung eines förmlichen Beweises, welcher den Richter zur Anwendung der Strafe ermächtigt; in sofern die Nothwendigkeit der Erhebung desselben, an die Stelle der allein dem Richter anheimfallenden Beurtheilung eines indirecten Beweises tritt, verdient das Institut Billigung. Diese kann dem Verfahren der Geschwornengerichte zugleich in so fern nicht versagt werden, als es, indem der Beschuldigte und die Zeugen vor den Richter und die Geschworenen gestellt werden, der Beur-

§. 620. theilung eine viel festere Grundlage giebt, als sich aus geschriebenen Acten entnehmen läßt. Es läßt sich aber aus der Gefahr, welche in dem Mangel alles förmlichen Beweises bei einer dem Richter allein überlassenen Beurtheilung eines indirecten Beweises liegt, keinesweges ableiten, daß jener in einem Falle, wo durch die Geschworenen die Schuld anerkannt wird, von der Beurtheilung der Zulänglichkeit dieses Beweises selbst ganz ausgeschlossen bleiben soll. Die französische Gesetzgebung hat dies, für den Fall getheilter Ueberzeugung der Geschworenen, selbst anerkannt; die höchst beschränkte Theilnahme, welche sie in einem solchen Fall dem Richter einräumt, kann aber nicht als genügend betrachtet werden, gegen ein aus Vorurtheil und Befangenheit entsprungenes Verdict zu sichern. Das Institut bedarf daher jedenfalls noch wesentlicher Verbesserungen, um wirklich als empfehlungswerth anerkannt werden zu können, welche theils in der Einführung einer Anklage-Jury, theils in den gesetzlichen Erfordernissen, welche die Qualification der Geschworenen bedingen, theils endlich in den Gründen, welche den Angeschuldigten oder den Richter berechtigen ein Verdict umzustoßen, vorzugsweise zu suchen seyn dürften.

Register

zu allen vier Bänden.

(Die Zahlen beziehen ſich auf die Paragraphen.)

A.

Aachen 159. 511. Note c.
Aargau 405.
Aarhus 212. Note b.
Abbacomes ſ. Laienabt.
Abbas 115.
Abbatissa 115.
Abendmahl 109. 318. 406. 483. 488. 491. 498. 513. 509. 510.
Abendmahlsprobe 208.
Abgaben 25a. 300. 306. 424. Der Unfreien und Schutzhörigen 204. indirecte 310.
Abgeordnete des Kaiſers und der Reichsſtände auf den Reichstagen 435.
Abgeſonderter Haushalt 570.
Ablaß 323. 406. 466. 480. 488. 505. Roſenkranz-Abl. 466. Note c. Portiuncula-Abl. 466. Note d.
Ablaßbullen 466.
Ablaßkram 505.
Ablaßprediger 466.
Abſchoß gabella hereditaria 368.
Abſetzung der Geiſtlichen 106.
Abſolution 103. 105. 181. Note c. 315. Note d. 317. 466. 480. Note v. 552.
Abt 100. 161. 169. 172. 185. 188. 190. 248. Note c. 330. 332. Note a. 335. infulirte 331. Note c. Reichsäbte 224.
Abteien 228a. 297. 300. 606.
Abtswahl 232.
Abzugsgeld 448.
Academiſche Würde 449. Note i.
Acceptant 573.
Acceptation des Wechſels 573.
Acceſſion 357.
Accurſius 268. 278. Note bb.
Accuſationsproceß 578.
Acht 158. 207. 323. 421. 477. 482. 575. Note g. Heimliche 421. 422. Bürgerliche 182. Note c.
Achtserklärung 526. 694. 600.
Achtsſentenz 475.
Acolythus 93.
Acten 462a.
Actenverſendung 444. Note f. 577.
Actores 88.
Adaeration der perſönlichen Lehendienſte 297.
Adalbert von Bremen 222. Note k. u. 228c Note a.
Adaling ſ. Edler.
Adel 14b. 17. 26. 27. 30. 83. 84b. 86. 121. 129. 137. 141. 162.

164. 166. 167. 171. 172. 173. 193. 209. 218. 221. 223. 224 a. 227. 233. 234 a. Note g. 241. 242. 245. 269. Note c. 285 b 289. 294. 337. 340. 342. 344. 345 b. 351. Note m. 401. 402. 408. 409. 444. Note b. 445. 446. 447. 449. Note c. 454. 474. 477. 485. 486. 517. 548. 549. 551. 563. 571. 596. Ursprung, Begriff, Entstehung 47. hoher 234 a. Note g. h. 294. Anm. 451. 474. 563. 612. Dienstbarkeit desselben 344. Ertheilung der Titel desselben 534. 563. Niederer 234 a. Note g. h. 245. Note b. 294. Anmerk. 337. 340. Note b. 569. 571. Geistlicher 209. Weltlicher 209. 340. Erwerb. Kennzeichen desselben 340. Gelehrter 474. 5'3. Persönlicher 447. Alter 342. Note d. 447. 558. 563. Geschlechtsadel 446. Note e. f. Reichsadel 482. Landsässiger 563. 569. Gefürsteter 340. Fränkischer 27. 47. Italiänischer 244. Der lombardischen Städte 397. Heerbannpflichtiger 26. Erwerbung 193. Erblichkeit 14. Note i. Ministerialität 195. Stufen 340. Steuerfreiheit 485. Note n. 595. Waffenrecht 347. Gerichtsstand 340. Einigungen 400. Bündnisse 477.
Adelsdiplome, Adelsbriefe 394. Note b. 446. Note e. f.
Adelsrechte 14. 193. 340. 446. 447.
Adfathomire 59.
Adgnaten 429. 566. 567. Veräußerung der Lehen an dieselben 366. Rechte bei der Veräußerung der Lehen 366. 566.
Adjutorien 297. s. Steuern.
Adliche Geburt 447.
Admallatio s. Mahnung.
Administration der Hochstifter 513. Deren
Administratoren 502. 503. 524.
Admissien des Papstes 503.
Adoha 294. Note m.
Adolf von Nassau 387. 394. Note b.
Adolf Graf von Holstein 254. Note c.
Adolf VIII. Graf von Holstein 416.
Adolf von Berg 417.
Adolf Friedrich I. von Mecklenburg 587.
Adolf von Schauenburg 399.
Adoption 571.
Adpendix ad Conc. Lateranense III. 274. Note k.
Adrhamitio s. Mahnung.
Advocatus s. Vogt, Landrichter.
Advocatus imper. s. Reichsvogt.
Advocatia s. Schutzherrschaft, Schirmherrschaft, Vogtei.
Advocaten 575.
Aeußerer großer Rath 311. Note g. 432.
Aesga s. Asega.
Affinitas secundi et tertii generis 321.
Afterbelehnung 364. Note k.
Agilolfinger 22. Note z. 135. und Note ww.
Agnes Kaiserin 220. Note d. 227. 228 c. Note a.
Agri decumates 20.
Ahnenprobe 341. Note c. 342. Note d. 446. 447.
(Peter) Aichspalter Kurfürst von Mainz 389.
Aistulf 148.
Alanus 274. Note i.
Alarich 21 b.
Alarich II 43.
Alba Herzog 507.
Albergaria 171.
Albrecht Bischof von Liefland 255.
Albrecht Markgraf von Brandenburg

burg, Hochmeister des deutschen Ordens 410. 486.
Albrecht Achilles Kurfürst von Brandenburg 412. 583.
Albrecht Markgraf von Brandenburg 583.
Albrecht Friedrich Herzog von Preußen 583.
Albrecht II. Herzog von Oesterreich 399. 401.
Albrecht II. Kaiser 407. 408. 412. 472. 602. Note b.
Albrecht III. Herzog von Oesterreich 399.
Albrecht III. Herzog von Baiern 412.
Albrecht IV. Herzog von Baiern 412. 439. Note a. 580.
Albrecht V. Herzog von Baiern 302. 504. Note b. 580. 599. Note b.
Albrecht VI. von Oesterreich 407.
Albrecht IV. Herzog von Mecklenburg 417.
Albrecht Herzog von Baiern-Straubingen 399.
Albrecht der Unartige Landgraf von Thüringen 387. Note f.
Albrecht I. Kaiser 386. 387.
Albrecht der Bär Markgraf von Brandenburg 254.
Albrecht von Sachsen Stifter der albertinischen Linie 413. 416.
Aldiones s. Halden.
(Hieronymus) Alexander 482. Note a.
Alexander Medici 501.
Alexander II. Papst 227. 321.
Alexander III. Pabst 248. 249. 427.
Alexander V. Pabst 464. Note s.
Alexander VI. Pabst 404. 501. Note f.
Alemannen 21 a. b. 22. 27. 39. 82. Note d. 119.
Alemannische judices 75. 285 c. Note g.
(Lex) Alemannorum 31. 33. 38. 39. 143. 257. Note b.
Alemannien 83. 127. 128. 160. Note g. 221. Note u.
Allmanden s. Gemeindegüter, gemeine Mark.
Allode 57. 234 a. 300. Allodialnachlaß 566. Successionen darin 567. Privilegium der Kirche in Hinsicht der Tradition des Allode 198. Verwandelung in ein beneficium 194. Note c.
Alphons von Castilien 251. Note a. 255. 386. Note c.
Altäre 111. Verleihung derselben 326. Note g.
Altena 399.
Altenburg 211.
Amadeus VIII. von Savoyen 471.
Amalie Elisabeth von Hessen 522. 585.
Amaler 14 b. Note p.
Ammestiejahr 524.
(Nicolaus von) Amsdorf 494.
Amsterdammer Wechselordnung 673. Note a.
Amt, Ministerium 25 b. 193.
Amt, Reichs- 222. 234 a. 299. 301. 417. 423. 439. Note e. Geistliches 300. Note b. Erblichkeit der Reichs-Aemter 234 a.
Amt s. Cent.
Amtsschreiber 430. Note f.
Amtsgewalt 428.
Amtsbücher 420.
Amtssassen s. Einsassen.
Amtsverwalter 430. Note f. 594. Note g.
Amtsrechte 234 a. 305.
Amtskastner 430. Note f.
Amtssprengel 234 a.
Amtleute 295. 346. 353. Note c. 430. s. Vogt.
Anathema s. Bannfluch, excommunicatio.
Ancona 250.
Andegavenses formulae 156.
Andelangum 59. Note g.

(Peter von) Andlo 393. Note a.
(Jacob) Andreä 510.
Anerbe 368.
Angariae 62 a. Note d. 88. 171. 362. Note f.
Angeln 12 c. 147. Note a.
(Lex) Angliorum et Werinorum 144. 147.
Angelsächsisches Recht 33. Note a.
Angevelle des Lehens 365.
Angilramni capitula 153. Note a. 154. Note h.
Anhalt 301. Note c. 399. 407. Note e. 510. 587. 597. Note e. 608. 612.
Anjou 252. 397. 399.
Anklage 421. 578.
Anmaßen sich seines Eigenthums 361 b. Note i.
Anna von Böhmen 410. Note k.
Annaten 465. 469. 471. 472.
Anseginus 150.
Anselm von Lucca 270.
Anspach 412. 608. 612.
Antiqua 34.
Anton Günther Graf von Oldenburg 587.
Antrustiones 26. 47. 193. 194. 74. Note o. 164. Note v.
Antwerpen 399. Dessen Costümen 573. Note a.
Anwartschaft 471.
Apanagium 543.
Apocrisiarius 25 b. Note i. 160. 291.
Apostasie 106.
Appellation 107. 164. 185. 292. 293. 430. 462. 467. 489. 471. 534. Note o. 550. an den römischen Bischof 96. 174. 185. 317. privilegia de non appellando 601.
Appellationsgericht 521.
Appellationssumme 530.
Appellationshof des Papstes, capella, rota Romana. 315. Note d.
Apulien 217. 227.
Aquarum decursus s. Gewässer.
Aquileja 240. 411.
Aquisgranensis regula 179.
Aquitanien 127. Note b. 131. 139.
Araber in Sicilien 217.
Arbeitsstrafen 578.
Archicapellanus 25 b. Note k. 28. Note e. 160.
Archidiaconen 102. 104. 181. 319. 322. Note a. 333. Note h.
Archipresbyter 102. 335. Note h.
(Jakob von) Ardizone 278.
Ardoin von Ivrea 215.
Aremberg 606. 667. Note d. 608. 609. Note c.
Argentariae s. Zehnten.
Arianer 28.
Arimanni 48.
Arimannia 48.
Arma, armes s. Wappen.
Armandiae 362. Note f.
Armen in der bischöflichen Diöces 103. 186.
Armiger s. Knappe, Knecht.
Arminius 20.
Arnulph 140. 219.
Arrest 463.
Arrestproceß 463.
Arrha s. Handgeld.
Artikel 461.
Artikulirte Klagen 575.
Artikulirtes Verfahren 461. 575.
Artois 399. 501.
Aschaffenburg 606. 611.
Aschersleben 399. Note p.
Asega, Aesga 285 c.
Asegabuch 285 c.
Assecuration 508.
(Franz von) Assisi 330. Note d.
Association der Kreise 593.
Attila 21 b.
Auctoritas canonica 270. Note c.
Audientia episcopalis 107.
Auflagen 306. Note a. 311. 607.
Auflassung, gerichtliche 358. 360. 367. 368. Note n. 374. 419. Note c. k. 450. 564.
Augsburg 606. 607.

Augsburger Confeſſion 489. 490. 491. 500. 506. 509. 517. 519. 524. 554. Widerlegung derſelben 489. Apologie 489. 569. Verwandte 524.
Auguſt Kurfürſt von Sachſen 510. 582.
Auguſt Adminiſtrator von Naumburg 582.
Auguſt Herzog von Dannenberg 584.
Auguſtus 20.
Auguſtinus 118. 334. 335.
Auguſtinerorden, ordo Eremitarum s. Augustini 330. Note c.
Ausbürger 243.
Ausfuhr der Waaren 483.
Ausgabe des Wechſels 575.
Ausgeredete Kinder 371. Note g.
Aushebung dienſtfähiger Unterthanen 595.
Auskommen, ſtandesmäßiges 428. 429.
Auspfändung des Beklagten 383.
Ausſtellen der Urkunden 462.
Ausſteuer 62 b. 271. 414. Note i. 428. 429. 569.
Austräge 258. Note a. 400. 401. 408. 409. 424. 427. 436. 339. 550. 577. Note b. 607. 612.
Auſtraſien, Auſtrien 82. Anmerk. 124. 125. 127. 131. Note b. 133.
Auſtrien ſ. Auſtraſien.
Auswanderung der Landesunterthanen 448. Note f. 524.
Auswärtige Verhältniſſe 292. 311. Note f.
Authenticae, corpus Authenticorum, liber Authenticus 267. 268.
Autonomie 258. 259. 265. 333. 427.
Autonomierecht 345.
Auvergne 127. Note b.
Avaren 22. Note gg. 135.
Avaria, Marca Avariae s. Austriae 135. Note t.
Averſa 217.
Aviatica hereditas 65.
Avignon 399.
Avignonſches Exil 388. 464. 470.
Azo 268. Note a.

B.

Bacenis silva 12 a. Note e.
Baden 386. Note a. 399. 413. 414. 511. 587. 606. 607. 609. Note a. c. d. 611. 612. Statuten 427. Note f.
Baiern 21 b. 22. 27. 82. 116. 128. 132. 135. 137. 139. 160. Note g. 211 a. 221. Note b. 235. Note c. 238. 239. 240. 301. Note b. c. 399. 412. 424. Note e. g. k. 483. 487. 490. Note e. 502. 516. 508. Note d. 511. 523. 538. Note c. 580. 591. 596. 602. 604. 606. 607. 608. 609. Note a. b. c. 611. 612. Ritterſchaft 439. Note a. judices 75. 285 c. Note g. Geſetzgebung 560. 580. Landrecht 443. Note f. Landesordnung 427. Note q.
Erbfolgekrieg 602. Herzog von Baiern ohne Kur 395.
Baireuth 412. 583. 608.
Bajulus 56.
Bajuwarier ſ. Baiern.
lex Bajuvariorum 31. 33. 34. 38. 40. 257. Note b.
Balleien 335. Note f.
(Theodorus) Balsamon 270. Note a.
Bamberg 606. Halsgerichtsordnung 578.
Banilega ſ. Bannmeile.
Banleuca ſ. Bannmeile.
Bann 105. Note b. 158. 288. 290. Note b. 331. Note c. 362. Note b. 420. 431. 480. Note v. 481. 482. 552.

Bannfluch, Anathema 182.
Bannforſt 84 a. 199. 362. Note b.
Banner 294.
Bannerherr 294.
Bannalift 166.
Bannire f. gebieten 164. 133. Note c.
Bannitio 207.
Bannmeile, banleuca, banilega 312. Note i.
Bannus 114. 207. regalis 164.
Banquerout 576.
Baro, barus 48. Note a. 445.
(Andreas) de Barulo 265.
Baſel 431. Note f. 441. 488. Note l. 606.
(Johannes) Baſſianus 268. Note a. 271. Note h.
Bataver 12 c. Note h h. 20.
Baudiſſin Mark 399. Note b.
Bauern 242. Note c. 337. 342. Note a. b. 343. 368. 426. 448. 485. 517. 548. Note b. n. 571. Note c. Freie. 424. Note c. Erbſchaft 365. Rechte der Gutsherren an ihrer fahrenden Habe 368.
Bauernaufſtand 426. 485. 486. in Oeſterreich 508.
Bauerſchaft 83.
Bauergülten 343.
Bauerſprache 284.
Bauermiethe 339. Note q.
Bauerſtand 424. 425. 448. 609.
Bauerköhre 259. Note f.
Bauermeiſter 313. 382. 574.
Bauergüter, erbliche 562. Note b. Leibe derſelben 368.
Baurecht jus colonatus 368.
Beamte, landesherrliche 310. 308. 548. 549. 609. herrſchaftliche 243.
(Lupold von) Bebenburg 395. Note a. c, g.
Bede precaria 297. 306. 307. Note b. 310. 396. 414. Note i. 415. 424. 426. Note k. 428. 448. Note c. 547. Außerordentliche 424. Gewaltige 306.
Bedemund 337. Note q.
Befeſtigung suniron 59.
Befriedete Orte 76. Note a. 379. Note d.
Begängniſſe 480. Note v.
Begnadigungen des Kaiſers 297. 305. 424. 539.
Begräbniß, kirchliches 109. 524. 556. Note g.
Beguinen oder Beghinen 335.
Beibriefe 455.
Beichte 103. 105. 325. 474. 506.
Beiſaſſen 343. 350. Note c. 448.
Beiſitz 452. 570. Note b.
Bekenngeld 343. Note i.
Beklagter 207. 381. 382. 383. 384. 420. Note g. 421. 460. 575.
Belehnung 303. Note a. 364. 365. 367. 419. 420. zur geſammten Hand 364. 428.
Belgen 12 c. Note h.
Belgia prima et secunda 20.
Benedictus Levita 150. 153. deſſen Sammlung 153.
Benedict von Nurſia 115. Note a. 178. 330.
Benedictiner 178. deren Regel 179.
Benedict XI. 388.
Benedict XII. 464. 470.
Benedict XIII. 403. 404. 405.
Beneficien 26. Note f. 27. 47. 110. 120. 166. 167. 169. 194. 195. 198. 199. 201. 205. 222. 223. Note c. 234 a. 241. 279. Note h. 300. Note b. 306. Note e. 309. Note b. 317. 344. Note c. Kirchengüter dazu verliehen 187. Lebenslänglicher Beſitz derſelben durch Reichsrecht geſchützt 201. Erblichkeit 141. 201. 234 a. 259. Note b. c. Inveſtitur 201.
Beneficium ſ. Dienſtgut. Pfründe.

Beneficia apud Curiam Romanam vacantia 464. Note k.
Beneficial-Contract 205.
Beneficiarius 344. Note s.
Bercharius 127. Note a.
Berchtelsgaden 606. 607. 608.
Berg, Herz. 399. 413. Note i. 417. 581. 602. 607. Note d. g. 608. 609. Note c. 611.
Bergämter 362. Note i. 548.
Bergbau 297. Note k. 362. 534. 548.
Bergregal 297. 307. 362. 395. 534. 548.
Bergwerk 297. Note i. 607.
Bergwerksschätze 297. Note k.
(Götz von) Berlichingen 485. Note f.
Berliner Tractat 599. Note g.
Bern 488. Note l.
Bernhard von Parma 275.
Bernhardus Circa 274.
Bernhard von Compostell 274.
Bernhard von Clairveaux 335. Note e.
Bernhard König von Italien 139. 159. Note c.
Bernhard von Anhalt 239. 240. 399.
Bernhard von Weimar 519. 520. 582.
Berthold Graf von Andechs 240.
Berthold Graf von Buchek 391.
Berthold von Kärnthen 228 c. Note b.
Besatzungsrecht der Städte 431. 544.
Beschluß der Parteien zum Urtheil 461.
Beschriebene Rechte 440.
Beschädigen 71.
Beschädigte 71. 578.
Beschwerden 412. 612. der deutschen Nation 484.
Besitz s. auch Were, Gewehre 450. im Namen eines andern 356. Note c. Schutz des Besitzes 356. Note a. nach Lehnrecht 363. nach Hofrecht oder Landesrecht jure curiae sive officii 363.
Besitzstand 450. Schutz desselben 463.
Besoldung 430. 549.
(Gerichtliche) Bestätigung 450. 564. 572. Note a.
Besteuerung der Kirche 329. 388. Note a. der Erbschaft 448.
Besteuerungsrecht 425. 502. 526. Note d. 579.
Besthaupt, Bestheil mortuarium 313. Note a. 339. Note s. 368.
Bestheil s. Besthaupt.
Bettelorden 316. 330. 474.
Bettelklöster 480. Note v.
Bevormundung 570.
Bewegliche Sachen 57. 59. 564. Succession 65.
Beweis 77—79. 208. 381. 382. 421. 422. 460. 575. Voller 461. Halber 461. Leibliche Beweisung 382.
Beweisartikel 462. Note f.
Beweisfrist 461. Note v.
Beweislast 460.
Beweismittel 77. 78. 382. 444. 461. 575.
Beweissatz 460. 575.
Beweisverfahren 444. 460. 461. 575.
Bewilligung der Steuern 427. 547. 612.
Bezogener 573.
Bibelübersetzung 483.
Bierbrauerei 312.
Bilderstürmerei 507.
Billung 235. Note b.
Biederleute 349.
Binnen seinen Jahren seyn 353.
Birgelden 343. 374. Note g.
Birkenfeld 581.
Bischöfe 28. Note e. 93. 96. 104. 119. 121. Note a. 122. 123. 137. 152. 155. 158. 160. 161. 164. Note f. 169. 172. 174. 176. 180. 185. 186. 189. 190. 191. 220.

222. 224 a. 234. 235. 238. Note c. 239. Note a. 240. 248 c. 252. 255. 264. Note b. 286. 290. Note b. c. 309. 318. 322. 323. 325. 326. 327. 333. 391. 393. 419. 427. 431. 434. Note f. 464. 474. 480. Note w. 483. 489. 492. 494. 495. 501. 502. 503. 507. 524. 552. 553. 554. 606. deren Eid 316. 326. Gehülfen 319. Abſetzung 174. Wahl 101. 232. 287. Gerichtsſtand 185. Schiedsrichterliche Gewalt 107. Delegirte 319. Translation 474. Rechte ihrer Weihe 100. Gewalt 552. 554 c. Römiſcher Biſchof 96. 162. 163.
Biſthümer 132. 174. 228 a. 327. 503. 511. 524. Beſetzung durch den Papſt 190. Note c. erledigte 98. in ſlawiſchen Ländern 211.
Biſchofsſitze 224 a.
Blankenburg 584. 611.
Blasphemie 106.
Blutbann 295. Note a. 300. Note d. 397. 419. 439. 539.
Blutgericht 300. 302. Note d. 310. Note g. 382. Note d. 419. 420.
Blutsfreundſchaft 454.
Blutzehnte 186. Note g.
(Tammo von)
(Theodor von) Bockſtorf 281. Note l.
Bogislav XIV. von Pommern 518.
Böheim 12 c.
Böhmen 135. 211 a. 287. Note b. 289. Note d. 386. 387. 389. 394. 399. 402. 406. 407. 408. 410. 487. 508. 513. Note a. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 521. 579. 608. König 225. 395. Wahlrecht 395. Stände 395. Religionsunruhen 405. Krieg 516. 517. Confeſſion 508. Majeſtätsbrief 508. Angelegenheiten 519. Landesordnung 517. 560. Note g. 579. Note o.
Boier 12 c.
Boioarier ſ. Baiern.
Bolco Herzog von Jauer und Schweidnitz 399. Note c.
Bologna 266. 267. 272. 273. 274. 276. Conc. zu 498.
Bona communia 326.
Bona fides bei der Verjährung 280.
Bona mensalia ſ. Tafelgut 326.
Bona particularia 326.
Boni homines 48.
Bonifacius (Winfred) 129. 130. 132. 163.
Bonifaz von Tuscien 215.
Bonifaz VIII. 387. 388. 393. Note k. 464. 466. 470.
Bonifaz IX. 413.
Bordeaux 464.
(Graf) Boſo 140.
Botding 420. Note g. ſ. gebotenes Gericht.
Bourbons 610.
Brabant 240. 399. 407.
Brand 71. 379.
Brandenburg 211 b. 238. 287. Note b. 395. 399. 407. 412. 413. Note h. 483. 485. Note t. 497. 498. 502. 516. 518. 519. 522. 581. 583. 589. 590. 596. 597. Note c. ſ. Preußen.
Braunſchweig = Lüneburg 240. 279. Note a. 301. Note b. 416. 448. Note o. 589. 596.
Theilungen:
Braunſchweig 399. 415. 502. 522. 584. 600. 608. 611. 612.
Calenberg 415. 584. 597.
Celle 584. 597.
Danneberg 584. 597.
Göttingen 399. 415.
Grubenhagen 399. 415. 584.
Hannover 597. 608. 611. 612.
Haarburg 584. 597.

Lüneburg 399. 415. 584. Wolfenbüttel 415. 584.
Braunſchweig, Stadt 240. Note t. 433. Note h.
Brautſchatz 569.
Breiſach 405. 522. 590.
Breisgau 399. 606. 607. 609. Note a.
Bremen 134. Note s. 211 b. 212. 254. 285 b. Note b. 597. 503. 517. 522. 596. Note c. 606. 611. 612. Statut. 434. und Anm. 561. Note a.
Brems ſ. Richtſteig.
Brena, Graffch. 399. Note u.
Breslau 211 b. Note v. 517. Tractat 594.
(Arnold von) Brescia 318. Note a.
Bretagne 82. 135.
Breviarium rerum fiscalium 138.
Breviarium Alaricianum 34. 43. 157. 270. Note c.
Brieg 598.
(Willkühren der) Brokmänner 285 c. Note f.
Brixen 606. 607.
(Bartholomäus von) Brixen 273.
Brüchte 171.
Brüderſchaften ſ. Handwerker.
(Geiſtliche) Brüderſchaft 241.
Brüderſchaft des Roſenkranzes 466 c.
Brüder, Erbfolge der vor den Schweſt. 454. 541.
Bruderskinder 454. Note d.
Bruniae 166. 294.
Bube, junior 241.
(Johann von) Buch 281.
(Nicolaus von) Buch 281.
Büchernachdruck 612.
Budjadingerland 416.
Bullen 341. Note f. Päpſtliche 391. 395. Note a. 481. 482. Ad regimen und execrabilis 468. 469. 471. Goldene 395. 396. 428. 430.
Bulgarus 278. Note p. 566. Note d.
Büraburg 132.
Bündnißrecht 346. 427. 477. 536. Note a. 588. 595. 600.
Bündniſſe mit Auswärtigen 526. 597.
Bündniſſe der deutſchen Fürſten mit Frankreich 607. 609.
Bundbriefe 427. Note a.
Bundesacte 611. 612.
Bundesverſammlung 612.
Bundeskrieg 612.
Bünden ſ. Hohen-Rhätien.
Burg castrum 224 a. b. 310. landesherrliche 305. 307. Oeffnung 439.
Burgdienſt 304. Note n.
Burggraf 290. Note e. von Nürnberg 290. Note e. 399. Burggrafthum zu Magdeburg 494.
Burglehne, feudum castrense 224 a. 304. Note k. 374. Note f.
Burgmannen, castrenses, burgenses 224 a.
Burgmannſchaft 243.
Burgenses ſ. Burgmannen und Bürger.
Bürgen, vadii, gisiles 70. 381. 450. 573.
Bürgſchaft 384. 454. Note b. 450. Form 70. Erblichkeit 70.
Bürger, burgenses, cives 224 a. 242 a. b. 243. 263. 311. 313. 348. 448. Freie 243. Rittermäßige 224 a. Gutsherrliche Rechte der Bürger 243.
Bürgerliches Recht 434. 442. 560. 562. 579. 609. Geſetzgebung darüber 475. 560.
Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten 382. 550. 467. Verfahren dabei 383. 460. 575. 609. Gerichtsbarkeit 607. Verhältniſſe 485. Verkehr 434. Note b.
Bürgermeiſteramt, magister civium, consulum 243. 259. 311. 431.
Bürgerſchaft 245. 284. Note h.

311. 431. 432. 434. Note a. Einigungsrecht derſelben 346.
Bürgerpflicht 311.
Bürgerrecht 243. 246. 350. Note c.
Bürgerſtand 314. 345 b. 446. Note a. 563. Autonomie-Recht deſſelben 346.
Burgunder 21 a. b. 22. 23. Note f. 26. 28. Note b.
Burgund 124. 140. 210. 213. 221. Note a. 225. 240. 388. 499. 407. 409. 416. 476. 521. 589. Burgundiſcher Kreis 601.
(Rectores) Burgundiae 213.
Lex Burgundionum, lex Gundobada, loi Gombette 30. 37. Additamenta 37. Zuſätze unter den fränkiſchen Königen 149. Anm.
(Lex Romana) Burgundionum 44.
Bußen 18. 31. 69. 76. 71. 164. 207. 339. 342. 381. 385.
Bußcanonen 181. 468.
Bußſpiegel, libri poenitentiales 182.
Buteil 359. Note s.
Buticularius 25 b.
Bütow 583.

C.

Calabrien 217. 227.
Calendarium Archigymnasii Bononiensis 272.
Calirt II. 232.
Calixtiner 406.
(Johann) Calvin 509. 510. 517. Crypto-Calviniſten 510.
Camaldulenſer 330. Note b.
Cambium 296. ſ. Tauſch.
Cambium siccum 573.
Camerarius 25 b.
Camin 502. 522.
Campeggio 484.
Campus Madius, Maifeld 133. 161. 171. Martius 122. 133.
Cancellaria ſ. Canzlei.
Cancellarius 25 b. 160.
Caniſius 506. Note o.
Canones 91. 174. 270. deren Sammlungen 91. 151. des fränkiſchen Reichs. 151.
Canonical-Inſtitut 178. 209.
Canonicate 441. Note c.
Canonici 179. 333. regulares oder S. Augustini 334. saeculares 334. majores 333. minores, in herbis, juniores 333. Note i. cathedrales 179. collegiati 179.
(Horae) canonicae 483. Note b.
Canoniſches Leben, vita canonica 179. 180. 333.
Canoniſche Computation der Schwägerſchaft und Verwandſchaft 321.
Canoniſches Recht 142. 269. 270. 272. 280. 282. 285 a. 393. Note a. 441. 442. 443. 444. 449. 450. 460. 462. 462 a. 480. 481. 550. 554. 559. 572. 575. Gemeines recipirtes canoniſches Recht 468. Gemeines geſchriebenes 470. 471.
Canoniſten 471.
Canoniſation oder Heiligſprechung 316.
Canonissae ſ. Chorfrauen.
Canut von Dänemark 254.
Canut von Schleswig 254.
Canzlei, cancellaria 25. b. 220. 287. Note b. 308. 549. Päpſtliche 315. Note d. 464. 465.
Canzleiregeln 464. 465. 468. 470. 473.
Capellen oratoria 111. ſ. a. Appellationshof.
Capita, capitula 274. episcoporum 154.
Capitale 71.
Capitanei 411. ſ. Häuptlinge.
Capitaneus populi 397.
Capitationes 88. Note k.
Capitel 179. Note e. 326. 332. 333. 335. 422. 469. 474.

494. 502. capitula clausa Note k. Capitelgüter 333. Form der Capitel 189.
Capitularien, capitula, capitularia, capitulatio 142. 149. 257. 277. 280. 282. Capitulare 161. Gegenstand 149. Capitularia generalia 147. Sammlung 150. Zusätze dazu 150. de villis 158. Bei den Volksrechten 149. specialia 149. Auszüge 150. Ausgaben 142.
Capitula s. Capitularien.
Capitula extravagantia des liber feudorum 278.
Capitulatio s. Capitularien.
Capitulation Otto IV. 250. 386. Note c. Friedrich II. 386. Note c.
Capitularen 333. 503.
Caplan 474.
Cardinäle 227. 315. 465. 469. Collegium 388. 403. Französische Cardinäle 388.
Carlstadt 479. Note e. 480. Note m.
Carmeliter 350. Note b.
Caroli V. reformatio ecclesiastica 498. Note o.
(Marino) Caracioli 482. Note b.
Carthäuser 330. Note b.
Casa 84 b.
Casati 84 b.
Casimir von Polen 410.
Castrenses s. Burgmann.
Castrum s. Burg.
Castruccio 398.
Catenae glossarum 269.
Cathedralkirche 469. 471.
Cathedraticum 181. Note a.
Cautela s. Nichtsteig.
Caution 460. 570.
Causae arduae et majores 316. 471.
Census 88. 171. 172. 297. 362. Note f.
Census arearum s. Grundzins.
Censura 105. Note a.
Cent, Vogtei, Amt, centena 23. 74. 173. 302. 345 b. 439. Note e. h. Hohe Cent. Centena sublimis 439. Note e.
Centena s. Hunderte.
Centenarius s. Centgraf.
Centfälle 439. Note e.
Centfrei 439. Note e.
Centgericht s. Vogtei.
Centgerichtsbarkeit 74. 164. 173. 302. 303. Note c. 439. Note e.
Centgraf, centenarius, tunginus 74. 83. 160. 164. Note b. 165. 166. 172. 188. Note a. 207. Note c. 419.
Centralverwaltung 611. 616.
Cerarii s. Wachszinsige.
Ceremonialstyl 494.
Cessio bonorum 462. 576.
Chatten 12 c. 21 c.
Chalons 598. Note h.
Cham, Grafschaft 523.
Charibert 127. Note b.
Charta s. Freibrief.
Chartularius s. Schutzhörige.
Chasuarier 12 c. Note g.
(Bogislav Philipp von) Chemnitz 525.
Cherusker 12 c. 17. Note d. 21 c.
Childebert I. 143.
Childebert II. 143. Dessen Decretum 36. Note b. 121. Note a.
Childebert, Sohn des Grimoald 125.
Childerich 125. 130.
Chindaswind 34.
Chlodowig 21 c. 25 b. Note a. 28. 35. 82. Dessen Söhne 82. Note d. 118.
Chlodowig II. 125.
Chlothar I. 118. 143. Decretum Chlotharii. 36. Note b.
Chlothar II. 118. 123. 124. 143.
Chlothar III. 125.
Chordienst 333. 465.
Chorfrauen, canonissae 334.

Chorherren 558 ſ. canonici.
Chriſtenheit 158. 269. 186. 289.
Chriſtliche Freiheit 485.
Chriſtliche Kirche 289.
Chriſtliche Staaten 289.
Chriſtenthum 117. 132. 211. 212. 254. 255. Uebergang der Germanen zum Chr. 28. der Sachſen 134.
Chriſtenſtaat 286.
Chrisma ſ. geweihtes Oel.
Chriſtian, Biſchof von Preußen 255.
Chriſtian I. von Dänemark 587.
Chriſtian III. von Dänemark 493.
Chriſtian IV. von Dänemark 516.
Chriſtian von Baireuth 583.
Chriſtian von Braunſchweig 515. 516.
Chriſtian von Sachſen 512. Note c. 582.
Chriſtian II. von Sachſen 512. Note c. 582.
Chriſtian von Delmenhorſt 587.
Chriſtian Ludwig Herzog von Braunſchweig 584.
Chriſtoph Markgraf von Baden 414.
Chriſtoph von Würtemberg 586.
Chrodogang von Metz 179. 334. Note a.
Chur 606.
Cirkſena zu Gretſyl 285 c.
Ciſe, Taillia, Taille 306. Note b.
Ciſterzienſer 330. Note a. 331. Note a. 332. Note a. 335. Note c.
Cives 243. ſ. Bürger.
Civilſachen 74. Note c. 108. 421. 577.
Civitates 224 a. imperiales 234 b. Note a. praefectoriae 234 b. Note a.
Clemens II. 226.
Clemens IV. 251. 464.
Clemens V. 388. 464. 465. 470.
Clemens VI. 392. 393. 464. Note f.
Clemens VII. 413. 492.
Clemens VIII. 601. Note f. 508. Note d. 617.
Clemens Wenceslaus von Sachſen, Erzbiſchof von Trier 603.
Clementinen 470.
Cleriker 95. 179. Eheloſer Stand derſelben 94. 183. Eigenſchaften um dazu ordinirt zu werden 94.
Clerici ſ. Regular-Geiſtliche.
Clerici fratres 335.
Clerus 92. 101. 178. 186. 227. 228 a. 320. Beſitz eigenthümlicher Güter 179. Unterhalt 112. Befreiung von der weltlichen Gerichtbarkeit 320.
Cleve 399. 417. 433. Note h. 581. 607. Note d. 608. Vergleich 581.
Cluniacenſer 330. Note a. 331. Note a.
Coadjutor der Jeſuiten 506. Note d.
Coadjutorien 522.
(Europäiſche) Coalition 604.
Codex picturatus des Sachſenſpiegels 279. Note s. Theodosianus 91. 157. 187. Justinianeus 157. 267. 275. Note c.
Cölibat der Geiſtlichen 180. 228 a. 321. 474. 557.
Cognaten 412. Note d. 413. Note h.
Collateralen 203. 373.
Collation der Kirchenpfründen 328. 333. 464. 471.
Collation der abgeſonderten Deſcendenten 375.
Collator ordinarius 333. 464. 468. 555.
Collectio Romana 374. Note r.
Collegialſtifter 187. 326. 333. 469. 558.
Collegialſyſtem 554.
Colmar 431. Note g.

(Jus) colonatus ſ. Baurecht.
Colonicen der Deutſchen 254. der Römer 20.
Coloni 49. 345. Note d.
Comeciae ſ. Landfolge. Freigrafſchaften ſ. Grafſchaft.
Comeciae liberae ſ. Freigrafſchaften.
Comes 24. 137. 234a. Note g.
Comes ſ. Freigraf.
Liber comes ſ. Freigraf.
Comes Palatii Lateranensis ſ. Hofpfalzgrafen.
Comes palatii 25b.
Comes provincialis ſ. Landgraf.
Comes domesticorum 25 b. Note c.
Comes rerum privatarum 25b. Note o.
Comes domus regiae ſ. Major domus.
Comes stabuli ſ. Marſchall.
Comitatus 83.
Comitatus ſ. Landgericht.
Comitiva 24. 449.
Comitia lignorum ſ. Holzgericht.
Commarchani ſ. Markgenoſſen.
Commendare 69. Note c. res commendatae 69.
Commendatarius 465.
Commendator ſ. Comthur.
Commenden 335. Note f. 465. 469. Reichsunmittelbare 524.
Commodare ſ. Leihen.
Commodatar 377.
Commendatura 69.
Communalſtatuten der Capitel 333.
Commune terrae placitum 302. Note g.
Communio bonorum 568. particularis 451.
Communio incidens 451. 453.
Communis doctorum opinio 577.
Compendium privilegiorum Soc. Jesu. 506. Note i.
Compositio 71.
Comthur, commendator 335. Note f.
Concambium ſ. Tauſch.
Concilien ſ. Synoden.
Concilium liberum 419. Not. c. mixtum 122.
Concilium ſ. Gewding.
Concordate 468. Note m. 434. Calixtiniſches 232. 262. Note f. 300. 513. Note e. koſtnitzer 472. Note k. wiener 472. 473. 513. Note e. Fürſtenconcordate 472. der deutſchen Nation 468. mit Frankreich 473. mit Baiern 617. Note r.
Concordia discordantium canonum ſ. Gratian.
Concordienformel 510.
Concubinatus 54.
Concursproceß 573. 576.
Confirmation des Metropolitan 176. der Biſchöfe durch den Metropolitan 98. durch den Papſt 316. durch den König 190. den Prälaten 461. 468. 502. 503. Gebühren 471.
Confiscationen 88. 171. 362. Note f.
Congregatio s. inquisitionis 507.
Conjectus 171.
Conjuratores, sacramentales ſ. Eidhelfer.
(Hermann) Conring 562.
Consacramentales ſ. Eidhelfer.
Conſanguinität Grund des Erbrechts 19.
Conſecration der Kapellen 111. der Biſchöfe 98. 174. 190. 316. 502. 503.
Consiliarii des Königs 161.
Consilium formatum 519.
Conſiſtorium des Papſtes 315. evangeliſches 508. 524. 553. 555. Note f. 556. 615. Note h. 617.
Consortium electionis des Patrons 191. Note a.

Conſtantia, Gemahlin Heinrich VI. 250. Note a.
Conſtitutionen 149. 441. der Friedriche 269. constitutio de expeditione Romana 259. Note a. 294. Anm.
Consuetudines feudorum ſ. longobardiſches Lehnrecht.
Conſuln 23. Note x. 243. 244.
Conſularen 24. Note c.
Continentalſperre 609.
Contingente des Rheinbundes 607.
Contingent zum Reichskrieg 593.
Contractsformen der Römer 572.
(Ungenannte) Contracte 572.
Conventionsfuß 592. Note c.
Conventualenſtellen 558.
Conversi 115.
Conversio morum 178.
Corpus evangelicorum 592.
Corpus juris canonici 470.
Corpus decretorum ſ. Gratian.
Correctoren 24. Note c.
Correlation 438. Note e. 532.
Correspondenztage 539.
Corvey 606. 608.
Cosmus von Medici 501.
Criminalſachen 550. Note i.
Cubicularius 25 b.
Cultus 474. 479. 480. 483. 487. 500. evangeliſcher 486. Note c. 500. reformirter. 510.
Curia ſ. landesherrliche Domaine.
Curia principum ſ. Fürſtengericht.
Curialien 443.
(Römiſche) Curie 467. 469. 471. 474. 479. 480. 617.
Curtis ſ. Hof.
Jus curtis ſ. Hofrecht.

D.

Dacien 12 c.
Dagobert I. 38. 39. 124. 127. Note b. 143.
Dalmatien 21 b. Anm.
Damaſus II. 226.
Dänen 254.
Dänemark 247. Note b. 255. 416. 520. Note c. 584. 589. 596. 611. 612.
Danzig 433. Note b.
Dapifer ſ. Truchſeß.
Darlehn 377. 450. 520. zinsbares 572. auf Pfandſchaft 587.
Datarla 315. Note d.
Datevlung, Thatheilung 428.
Daupbin 399.
Decani 23. 74. 83. Note p. 173. 189.
Decanieen 345 b.
Decimae ecclesiasticae 186. seculares 186. infeudatae. ſ. Zehnten.
Decorum der Geiſtlichen 106. 180.
Decretale 271. Note b.
Decretalen der römiſchen Biſchöfe 96. 150. 174. 270. 274. 275. 316. 444. 451. 466. 468. 470. 480.
Decretales Alexandri III. in concilio Lateranensi III. generali anno 1174. celebrato editae. 274. Note c.
Decrete des Richters 575.
Decretionen 149.
Decretiſten 273.
Decretum 271. Note b.
Decurionen 25 a.
Decurionenſtand 243.
Deel 285 c. Note i.
Defensor ecclesiae ſ. Schirmreſt.
Deichgreven 313. Note gg.
Dela 285 c. Note i.
Delatura, dilatura, dilatio 61.
Delmenhorſt 285 b. Note f. 606. Note o.
Delphinat 241.
Denar 89.
Denarialis homo 51.
Denunciation 181. 578. denunciatio evangelica 320. Note g.
Depoſitar 379.

Deputationstage 520.
Deputationsschluß v. J. 1803. 607. Note f. 609.
Descendenten, deren Succession 373. des ersten Erwerbers des Lehen 566.
Desiderius 136.
Desponsatio 54.
Deutsche 12 b. deren Ackerbau 13. Kunstfertigkeit 13. Literatur 13. Verfassung 14 u. f. erstes Auftreten 11. Deutsches Reich s. römisches Reich. Deutscher Kaiser s. römischer Kaiser. Deutscher König s. König. Deutsches Recht 279. 441. 442. 443. 444. 559. 562. gemeines deutsches Recht 440. 559. Deutscher Orden 255. 335. 399. 410. 486. 608. Bund 611. 612.
Deutschmeister 335. Note f. 607.
Devolutionsrecht 317. 469.
Diebstahl 71. 578. Note i.
Dienende Brüder, servientes 335.
Dienerschaft 427. 549.
Dienst 338. 485. Note b. Vermiethung 69. gemessener 304. 609. gemeiner 304. Note d d. der Unfreien und Schutzhörigen 204. zu Fehden des Landesherrn 437. Note e.
Dienstbarkeit 341. Note f. 345 b.
Diensteid 314.
Dienstfähige Mannschaft 595.
Dienstfolge 340. Note l. 364. reisige 193.
Dienstgefolge 14 b. 16. 119. 166. Völker die sich daraus bilden 16. 17. 21 a.
Dienstgut beneficium 366.
Dienstherren 17. 166. 170. 194. 259. 294. Note e. 299. 337. 341. 344. Note s. reisiges Gefolge desselben, milites gregarii 347.
Dienstleute, ministeriales 169. 170. 193. 224 a. 242. 294. Note a. e. 302. Note h. 513. Note i. 306. Note e. 307. Note a. 309. 310. 338. Note b. 341. Note c. 344. 358. 439. 445. unfreie 25 b. 194. freie 167. hohe 344. ritterliche 445. Note b. Kriegsdienst thuende 25. 6. Note a. der geistlichen Fürsten 344. Note i. des Reichs 288. Note a. 291. 344. Note i. des Kaisers 291. Recht am Dienstgut 363.
Dienstmannschaft, familia 221. 223. 241. 243. 303. Note i. 304. 306. 307. Unterschied zwischen Dienst- und Lehnsmannschaft 344. Adliche 294. Note k.
Dienstpflicht 194. 304. 437. Note e.
Dienstrecht 259. 277. 294. 303. Note i. 304. 363. Note c. 364. 365. 367. 425. Entstehung 346. s. Hofrecht.
Dienstreue 70.
Dienstvertrag 70. 205.
Diepholz 414. 584
Dietrich von Köln 422.
Diffessionseid 462.
Digestum vetus, novum 267. Anm.
Dignitarien 333. 465.
Dignitäten 333. 465. dignitates principales, majores, post pontificales 359.
Dilatio s. delatura.
Dilatura s. delatura.
Ding, placitum 14 b. Note c. echtes, placitum legitimum, lowding, lodding 75. 164. 382. 385. 420. Note g. 422.
Dinggraf s. Freigraf.
Dingpflichtige 382.
Dingstätte 74. Note c. 302. 419. 430.
Dingvogt 188.
Dingen 14. b. Note c.
Dingliche Rechte an fremden Sachen 450. 565. Gerichtliche Bestellung derselben mit der

Erben Einwilligung 361 a. dingliche Treue des Vaſallen 337. 345 a.
Diöceſen, Sprengel 96. 99. 160. 180. 186. 191. 315. 318. 333. 553. 606. Regierung 177. Diöceſanrecht 999. 111. 115. 180. 181. 319. 331—524. jus episcopale seu dioecesanum 553. 554. 555. jus episcopale seu dioecesanum vel quasi 331. lex dioecesana 96.
Dionys der Kleine 91. 96. 151.
Diploma nobilitatis 446.
Dispenſationen 99. 108. Note a. 316. 465. 469. 490. Note v. 557. dispensationes ante factum 316. 321. Note e. 465. Note q. post factum 321. Note e. supra jus 465.
Dispoſitionsrecht des Untereigenthümers 565.
Dissolutio matrimonii quoad vinculum 183.
Ditbmarſen 285 b. 416. 483. Note t.
Divortium 183. 451. Note i.
Doctoren 441. 444. 447. 577. legum 441. decretorum 441. Note b. Doctorpfründe 558.
Dogmen 318.
Domen 285 c.
Domestici 25 b. Note c. 88.
Domherren 189.
Domicellares ſ. canonici minores.
Domini 294. Note n.
Dominicanerorden, fratres praedicatores, Predigermönche 322. 330. 332. Note a. 391. 466. Note c. fratres et sorores de militia Jesu Christi, de poenitentia S. Dominici 332. Note a.
Dominium mundi 289.
Dominium directum et utile 565.
Dominus ſ. Lehnsherr.
Domcapitel 319. Note b. 558. 606. deren Statuten 259. Note f.
Domkirchen 333.
Domküſter 333.
Domſcholaſter 333.
Domſchulen 138.
Domſtifter 187. 326. 469.
Domus 25 b.
Donatio propter nuptias 429.
Donativgelder 547. Note k. 595.
Donau 12 c. 20. 25 a. Donauländer 135.
Donauwörth 511. 512.
Dörfer, villae 83. Note m. 173. freie Dorfgemeinden 346. N. m.
Dortmund 606. Receß 512.
Dos ſ. Heirathsgut
Dos 62 b. 72. 425 legitima 62 b. ecclesiae 112. 187. Note b. 326.
Dotalgüter 326.
Dotalitium 451. Note c. 565. Note b.
Dotalſyſtem 568.
Dreifelderwirthſchaft 13.
Dreißigjähriger Krieg 513. seqq.
Droit d' aubaine ſ. Fremdenrecht.
Ducate 24. 83. 362. Anmerk. römiſcher 130.
Duplik 575.
Durandus 443. 460. Note b.
Dux 24. 27. 87. 135. 170. limitis 135. 137. 141. et princeps Francorum 126. 131. Note a.
Dynaſten 234 a.

E.

Ealdorman 14 b. Note g.
Ebenburt 336. 338. 340. 342. 344. 368. 449. 563. Wirkungen 338.
Eberhard Graf von Würtemberg 481.

Eberhard V. Graf von Würtemberg 414.
Eberhard der Aeltere Graf von Würtemberg 414.
Eberhard der Jüngere Graf von Würtemberg 414.
Eberhard III. Herzog von Würtemberg 586.
Ebro 135.
Ebroinus 127. Note a.
(Johann) Eck 480. Note b. 481.
Echtschop 370. Note k. m. 371. Note g.
Edelknabe 241.
Edicte 149.
Edictalladungen 576.
Edler, Adaling, nobiles 14 b. N. i. 16. 194. 242. Edle Herren 301.
Eduard von England 391.
Edzard von Grethsyl 416.
Edzard I. Graf von Ostfriesland 285 c. 416.
Effestucatio 59 a.
Egica 34.
Ehe 108. 318. Note b. 449. 451. 505. der Leibeigenen 339. der Kinder wider Willen der Eltern 557. allgemein gültige u. bürgerlich vollkommene 357. Eingehung 54. 183. 321. 557. priesterliche Einsegnung 183. 321. 557. Proclamation 183. 321. 557. kirchliche Vollziehung 557. Unauflöslichkeit 321. beerbte 452. 458. 454. Note c. unbeerbte 451. 452. 453. ungleiche 417. 563. Priesterehe 94. 480. Note r. 502. 503. 605. Untersuchung über die Statthaftigkeit der Ehe 183. Eintritt der Würkungen der Ehe in Bezug auf das Vermögen 351.
Ehebruch 183. 557. 578. Note i.
Ehegatten, deren Güterverhältnisse 62 b. 369. 370. 434. 451 seqq. 561. 568. Statuten darüber 434. Note b. c. während der Ehe 370. nach getrennter Ehe 369. 370. 452. Erbfolge der Ehegatten 369. 451. 571. überlebender Ehegatte 369. 451. 452. 568. Veräußerungsrecht der Ehegatten während der Ehe 453. Rechte des Ehemannes 62 b. 369. 428. 451. 568. der Ehefrau 46. 62 b. 369. 370. 451. 452. 453. 563. 568. adliche Ehefrau 569.
Ehehafte Noth 383.
Ehehindernisse 108. 183. 321. 465. 557. trennende 183. Anm. aufschiebende 321.
Eheordnungen 556. 557. 560.
Ehepacten 429. des hohen Adels 569.
Eherecht 108. 321. 557.
Ehesachen 108. 183. 320. Note e. 553. 556. 557.
Ehescheidung 54. 108. 321. 557.
Ehestiftung 451. 453. 569.
Eheverbote 54. 203. 480. Note v.
Ehevertrag 108.
Ehre 349. Verminderung 349. kriegerische 194. 209. 337. 338. Note b. Verlust 349. bürgerliche 194.
Ehrendienste 16. 167.
Ehrlosigkeit 349.
Eichstädt 132.
Eid 109. 339. 376. 382. 384. Note k. 421. 422. 461. 480. Note r. geschworener 461. des rechten Glaubens des Kaisers 288. körperlicher 461. gelehrter 461. nothwendiger 461. angetragener 461. vor Gefährde 460.
Eideshelfer 78. 382.
Eideszuschiebung 382.
Eidgenossenschaften 247. Note f. 345. 396.
Eigen 354. 370. 373. 374. 449. 451. 453. ererbtes 451. Eigen vertheilt 384. des Dienstmannes 336. Uebergabe 558. Veräußerung 451. Einwilligung der Frau in die Veräußerung

des Eigen 369. Recht der Einwilligung der nächſten Erben in die Veräußerung des Eigen 459. Veräußerungen verboten an die todte Hand 359.
Eigene Leute 15. 47. 303. 339. 359. 344. 426. 448.
Eigengerichte 303. Note h.
Eigenſchaft 357. Entſtehung 339. Beweis.
Eigenthum 286. 300. 303. Note h. 336. 418. 428. 504. des Unfreien an Grundſtücken nach Hofrecht 62 a. des Kaiſers 288. des Reichs 288. nutzbares 286. getheiltes 565. beſchränkt durch Regalien 362 Modificationen durch Ausbildung der Standesverhältniſſe 363. Erwerbungsart deſſelben 357. 564. durch das Geſetz 357. durch den Ausſpruch des Richters 357. Veräußerungsbefugniß der Eigenthümer 198. echtes 57. 83. 223. 295. Note a. 354. 362. 368. 396. 426. Note k. 565. Uebertragung deſſelben in der Volksgemeinde 59 a. Succeſſion darin 566. des Königs, des Adels u. der Kirche 83.
Einfuhr der Waaren 433.
Eingebrachtes der Frau 453.
Einkindſchaft 370. 571.
Einkünfte des Königs 23. 71. 88. 171. 172. 295. des Landesherrn 307. 308. 424. 430.
Einigungen 396. 400. 401. 402. 404. 408. 409. 412. Note f. 425. 426. 433. 435. 436. 439.
Einigungsrecht 346. 424. 428. 431. 436.
Einlager, Einreiten, obstagium 377. 450.
Einlagerrecht der Städte 312.
Einlaſſung des Beklagten 575.
Einreden 444. 460. 461. 573. 575. privilegierte 461. Note q.
Einreiten ſ. Einlager.
Einſaſſen der Reichsgüter 298. der Vogtei, Amtsſaſſen 348. 448. Note c. adliche 233.
Einweiſung in das Gut des Beklagten 383. 460.
Eiſen 548.
Elbe 134.
Elendsgilden 335.
Eliſabeth von Rußland 600.
Elſaß 22. 221. Note a. 240. 251. 461. 522. 579. Note b. 590. 603. 604.
Elterliche Gewalt 63. 352. 371.
Elze 134. Note b.
Emphyteuſe 201. 368. 445. Note b.
Emunitas ſ. Freiheit. emunitas regia 171. Note g. 169. Note b.
Engelbert III. Graf zu Altena 399.
Engelbert von Köln 422.
Engern 134. 420. 422.
England 490. 516. 589. 600. 604. Verfaſſung 286. Note a. Engliſche Mönche 132.
Enterbungsrecht der Eltern 557.
Episcopatus 99. allgemeiner des Papſtes 177.
Episcopal-Kirche 286. Note a.
Episcopus ſ. Biſchof. in partibus infidelium 319. Note a. universalis 315. 319.
Epistolae obscurorum virorum 479. Note b.
(Gerhard von) Eppenſtein 387. Note b.
Erbe 57. Note c. 59. 336. 338. 342. Note d. 344. 354. 375. 428. 451. 454. Erb und Eigen 354. Note f. Liegendes Erbe 451. Erbe an Leuten und Landen 428. Stehende 451. Note b.
Erben 71. 569. Sicherheitsmaaßregeln deſſelben 359. Uebergang der Forderungen des Erblaſſers auf ihn 375. Recht des nächſten Erben 57. 198. 360. 369.

369. 370. 428. 452. 453. Retract-Recht deſſelben 434. Note b. 451. Vorkaufs-Recht 68. Revocations-Recht 434. Note b.
Erbeinigung 413.
Erbfähigkeit 65. 375. Note f. 449.
Erbfolgeordnung nach Volksrecht 65. nach Geblütsrecht 203. 373. 454. in den weltlichen Territorien 428. 429. Deutſche und römiſche Erbfolgeordnung 442. Note c. 566. 571. Unterſchied des Sachſen- und Schwabenſpiegels 373.
Erbgut 301. 373. 451. Note b. c. d. 452. 453. 569. Note c. 571. des S. Peter 248. Note c. des Kaiſers 295.
Erblehen, feudum hereditarium 566.
Erbloſe Güter 362. Note f. 374.
Erbrecht der Weiber 19. 203. der Verwandten 19. der Aſcendenten 375. der Deſcendenten 375. der abgeſonderten Söhne 375. der Eltern in das Vermögen der Kinder 370. des Fiscus 66.
Erbſchaft 357. 566. erbloſe 88. Theilung derſelben 373. väterliche 454. mütterliche 454.
Erbverbrüderungen 373. 412. Note r. 413.
Erbverträge 19. Note f. 357. 412. 571. 587.
Erbzinsgut 368.
Erfurt 132. 408. Note g. 441. 596. Note b. Stadtrecht 277. Note a.
Erich I. Herzog von Calenberg 415.
Erich II. Herzog von Calenberg 584.
Erich von Sachſen-Lauenburg 407. Note c.
Erkenntniſſe, richterliche 441. Note c. peinliche 578.
Ermahnung zur Beſſerung in der proteſtantiſchen Kirche 556.
Ermanrich 21 b.
Ernſt Kurfürſt von Sachſen, Stifter der erneſtiniſchen Linie 413.
Ernſt der Fromme Herzog von Sachſen-Gotha 582.
Ernſt Herzog von Lüneburg 584.
Ernſt II. Herzog von Lüneburg 584.
Ernſt Auguſt Herzog von Calenberg 584. 597.
Ernſt Graf von Mansfeld 514. Note d. 515. 526.
Errungenſchaft 370. 451. 568.
Erſtgeburt 412. 414. 429.
Erzämter 287.
Erzbeamte 291.
Erzbiſchöfe 315.
Erzcaplan oder Erzcanzler 220.
Erzfürſtenthum 238.
Erzmarſchallamt 407.
Erzſchenkenamt 395.
Erztruchſeßamt 395.
Eßlinger Vertrag 414.
Eſte 235. Note c. 411. Note e. 501.
Eſthen 12 c.
Eſthland 255. 410. Note e.
Eticho der Welfe 21 b. Note t.
Eticho Herzog von Elſaß 386. Note a.
Eugen III. 272. Note b.
Eugen IV. 405. 471. 472.
Eurich 34.
Evangeliſche 500. Geiſtliche 492. 494. Gottesdienſt 483. 503. Kirche 487. 509. Kirchenverfaſſung 508. Lehre 484. 493. 498. 508. Religions-Partei 486. Reichsſtände 487. 488. 493. Note a. 494. 518. 553. deren kirchliche Jurisdiction 524. Theologen 498. Note f. Wahrheit 486. Landesherren 500. Religionsübung 511. Religion 502. Unterthanen 506. Stifter 502. Trennung von der katholiſchen Partei 504. ſ. Proteſtanten.

Evangelium 480. 481. 485. 552. 554.
Ewa Saxonum 144.
Exactio originalis 306. Note d.
Exarch 130. Note c.
Exarchat 130. Note c. 397.
Exceptio litis finitae 460. Note c. praescriptionis 460. Note c. peremtoriae juris et facti 468. Note g. transactionis 460. Note e. jurisjurandi 460. Note e. rei judicatae 460. Note e. sub et obreptionis 463. Note i.
Excommunicatio, anathema 105. Note a. 106. 182. 556. latae, ferendae sententiae 323.
Execution des Urtheils 207. Note e. 462. 594. gegen Wechselschuldner 574.
Executions-Verfahren 575.
Executions-Proceß 463.
Exemtion, der einzelnen Reiche von der suprema potestas des Kaisers 289. Note c. von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit 164. 234 a. b. 302. Note d. 310. 439. Note d. von den Freigerichten 422. vom Reiche 502. von der bischöflichen Gewalt 468. 469. 506.
Eximirte Personen 302. 303. Sachen 302. 303.
Exorcisten 93.
Extravaganten 468. 470. communes 470. Note c. f. Johanns XXII. 470. Note d.

F.

Fabrica ecclesiae 113. 186.
Fähm s. Vehmgerichte. Etymologie des Worts 420. Anm.
Fahne 290. Note c. 341. Note f.
Fahnlehen 234 a. 241. Note b. 290. 295. Note c. 340. 394. Note b. 395.
Fahrende Habe, Fahrniß 354. 370. 375. 428. 429. 451. 453. 568. Recht des Mannes über die fahrende Habe der Frau 369. Uebergabe 358. Freiheit der Veräußerung 359.
Factoreien 433.
Falconarii 25 b.
Falschmünzer 296.
(Hoyer von) Falkenstein 279.
Fallrecht 370.
Familia s. Hausgenossen, Dienstmannschaft.
Familiaris 344
Familienfideicommisse 454. 540. 571. 616.
Famulus s. Knappe, Knecht.
Faramannen 18. Anm.
Faramund 21 c. Note f.
Farneſe 591.
(Octavius)
(Peter Aloysius) Farneſe 501.
Fasten 480. Note v.
Faustrecht 408. Anm.
Fehde 18. 76. 167. 207. 304. 308. 309. Note b. 311. Note f. 323. 347. 408. 424. 432. 426. Note i.
Fehderecht, jus armorum 48. 304. Note a. 409. 433.
Feida 76. 86. Note b.
Felddienst 364. Note n.
Feldkirch 399.
Felix V. 475.
Feodum s. Lehen.
Ferdinand I. 410. 478. 484. 487. 490. 491. 492. 495. 499. 502. 503. 504. Note b. 505. 506. Note o. 568. 579. 586.
Ferdinand II. 508. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 579. 584.
Ferdinand III. 518. Note f. 520. 521. 522. 579. 589.
Ferdinand Maria von Baiern 580.
Ferdinand König von Spanien 411.
Ferdinand Erzherzog von Tyrol

508. Ferdinand von Toscana 603.
Ferrara 411. 501.
Feſttage 109. 480. Note v.
Feudum ſ. Vaſallen-Lehen 279. Note h. 345a. Note a. jus feudi ſ. Lehenrecht. rusticum ſ. Zinslehen. guardiae s. custodiae 365. urbanum s. castrense ſ. Burglehen. ex pacto et providentia majorum 566. libri feudorum ſ. longobardiſches Lehenrecht.
Feudalſyſtem 158. 286. 433. Note a.
Feudiſt 278.
Feuergeſchütz 437.
Fideles 167.
Finder beim Bergbau 362.
Finnen 12c.
Firmelung 100. 318. Note b.
Fiſcherei 307. Note a. 362.
Fiscalini 49. 62a. Note f. 196. inſonderheit Note b.
Fiscalien ſ. Regalien.
Fiscaliſche Einkünfte 24. 296. 297. Güter 199. Vortheile 171. Gefälle 172. Nutzungen 299. Fiscalini 49. Note e. 86. Note b.
Fiscus 26. 88. 171. 172. privilegia fisci 200.
Flandern 501.
Florenz 267. Note e. 398. 411. 502.
Flumina 548. Note i. navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia 362. Note f.
(Schiffbare) Flüſſe 548.
Fodrum 362. Note f.
Focke Uken 416.
Folge der Dienſtleute 363.
Folge der Unterthanen 551.
Forestarii 167. Note o.
Formelbücher 142. 156. 443. 462 a. formulae Baluzianae, Alsaticae, Alemannicae, Sirmondicae, Bignonianae 156. Ausgaben 142.
Formula Societatis Jesu 506. Note c.
Forſten 173. 199. 362. 507. 548. landesherrliche Forſtbeamte 548. Forſtgeſetze 548. Forſtöconomie 548.
Forum judicum ſ. lex Wisigothorum.
Forum rerum venalium 312. Note f.
(Johann) Faber 488. Note k.
Fragſtücke 461.
Franche Comté 240.
Franziskaner 330. 332. Note a. 466. Note d.
Franken 21c. 22. 25a. 26. 27. 28. 82. 159. 170. 171. 210. Note a. 225. 235. Note a. 240. 285b. 288. 412. 587. Herzogthum 221. Note w. 240. Rheiniſches ſ. Weſtfranken.
Fränkiſches Reich 82. 116. 131. 134. 136. 137. 139. 140. 209. König 21c. d. 27. 82. 140. Gerichtsbarkeit deſſelben 83. Geſetzgebung deſſelben 87. 149. Kaiſer 136. 216. 235. Erbgüter deſſelben 291. Recht 219. 395. Reichsrecht 122. 142. 157. Städte 401. Stände 159. Note c. Kirche 163. Hofbeamte 120. Staatsbeamte 120. Hofſtaat 25b. Kreis 593. Ritterſchaft 439.
Francia occidentalis Rhenana ſ. Weſtfranken. orientalis ſ. Oſtfranken. rex Francorum occidentalium, orientalium 210. ducatus Franciae orientalis 221. Note w.
(Jus) Franconicum 395. Note v.
Frankfurt am Main 287. Note d. 395. 401. Note d. 431. Note g. 606. 607. 608. 612. Reformation 434 e. 561. Reichsdeputation 521. 590. Vergleich 238. 495. Union 599. Großherzog 611.
Frankfurt an der Oder 441. 583.

Frankreich 214. 269. Note k. 289. Note c. 388. 390. 391. 392. Note b. 398. 399. Note v. 403. 411. 472. 473. 476. 478. 487. 488. 490. 492. Note i. 495. 496 501. 504. Note b. 505. 512. 520. 521. 522. 525. 584. 585. 589. 591. 592. 599. 603. 604. 605. 606. Franzöſiſche Schulen 266. Univerſitäten 269. Note l. Regierung 296. Politik 596. 609. Proteſtanten 596. Revolution 603. 604. Republik 603. Emigrirte 603.
Franz von Minden 584. Note b.
Franz von Waldeck 495.
Franz I. von Frankreich 476. 478.
Franz I. Kaiſer 591. 599. 601. 603.
Franz II. 603.
Franz Sforza 411.
Fratres militiae Christi ſ. Schwertbrüder.
Fratres militiae templi ſ. Tempelritter.
Fratres minores ſ. Minoriten.
Fratres praedicatores ſ. Dominicaner.
Fratres conversi ſ. Laienbrüder.
Frauenklöſter 469. 583. 584. 606.
Fräuleinſteuer 306. Note i.
Fredum 71. 172.
Freiberg 407.
Freiburg 441. 589. 590.
Freie 15. 17. 27. 48. 71. Note a. m. 83. 84 a. 133. 166. 169. 171. 173. 196. 223. 224 a. 234 b. 241. 242. 243. 244. 285 b. 294. 302. Note i. 304. Note a. 304. Note c. 337. 341. Note h. 342. 348. 419. vollkommen Freie 196. gemeine 169. unvollkommen 51. 195. freies Eigenthum 223. 445. freie Herren 340. Stimmrecht 165. Aufnahme in ihre Genoſſenſchaft 84 a. freier Zug 448. Note f.
Freibrief, charta 51.
Freigeborne 346. ohne Waffenfähigkeit 347.
Freigerichte 419. 420. 421. Reformation der 422.
Freigrafen 419. 420. 422.
Freigrafſchaften, comeciae, comeciae liberae 419 u. f.
Freigüter 345 b. Note c.
Freiheit 14. 15. 338. 340. Note n. 442. Bedingung der vollkommenen Rechtsfähigkeit 46. 196. 349. der Rechtsgenoſſenſchaft in der freien Volksgemeinde 15. 48. vollkommene 196. Erwerb 48.
Freiheit, immunitas, emunitas 172.
Freiheitsbriefe 427.
Freiheitsrechte 48. 337. 350. deren Erwerb 342.
Freiherrn 288. Note d. 294. 299. Note e. 340. Note c.
Freilaſſung 51. 339. 342. 344. 368.
Freiſchöffen 421.
Freiſchulzengut 345 b.
Freiſingen 152. 606.
Freiſtuhl, sedes libera 419. 422.
Freizins 368.
Fremde 511. 571. Note c.
Fremdenrecht, jus albinagii, droit d'aubaine 375. Note f.
Freunde der Reichsſtädte 435.
Frieden 158. 207. Gemeiner 18. 350. 408. Note m. Geſchworner 347. Note b. zu Utrecht 591. 598. zu Lübeck 269. Note c. 246 b. 397. 516. 584. zu Coſtnitz 413. zu Chateau-Cambreſis 501. zu Nymwegen 589. 590. zu Aachen 589. 599. zu Creſpy 496. 501. zu Cadan 491. zu Stockholm 598. 597. zu Paſſau 499. zu Madrid 487. Note e. 501. Note b. zu Cambrai 488. Note a. zu Brem-

febrö 520. N. c. zu Ryswik 590. zu Hubertsburg 600. zu Füssen 599. zu Prag 519. 584. zu Basel 604. 607. zu Rastadt 391. zu Dresden 499. zu Baden 591. zu Campo-Formio 604. zu Lüneville 605. zu Presburg 607. Westphälischer Friede 520. 521. 523. 524. 527. 553. 554. 558. 588. 589. 590. 592. 594. 595. 596. Pyrenäer 589. Paris 611.

Friedens-Congreß zu Rastadt 604. 605.

Friedensbruch 71. 207. 262. 384.

Friedenseinigung 415.

Friedensgerichte 302.

Friedenssatz 415. 424. Note a. d.

Friedrich I. 233. Note b. 235. Note b. 238. 240. 246. 248. 249. 269. 278. 279. Note h. 285 c. Note h. Landfriede 262. Note f.

Friedrich II. 233. Note b. 240. 247. 250. 256. 260. Note d. Privilegium für die weltlichen und geistlichen Fürsten 247. Anm. aurea bulla de libertate ecclesiastica 261. Note d. 262. Note f. Reichsabschied von 1235. 262. Note d. 337. Note i.

Friedrich der Große von Preußen 594. Note c. 598. 599. 600. 602.

Friedrich III. 407. 408. 449. 472. 475.

Friedrich Graf von Stauffen 235. Note a.

Friedrich Herzog von Schwaben 236.

Friedrich Burggraf von Nürnberg 407.

Friedrich I. von Brandenburg 412.

Friedrich II. von Brandenburg 412.

Friedrich III. von Brandenburg 598.

Friedrich von Hessen-Homburg 585. Note e.

Friedrich II. von der Pfalz 581.

Friedrich III. von der Pfalz 510. 581.

Friedrich der Siegreiche von der Pfalz 413. 441. Note h.

Friedrich der Streitbare Markgraf von Meissen 413.

Friedrich der Sanftmüthige Kurfürst von Sachsen 413.

Friedrich der Weise von Sachsen 413. 476. 480. 486.

Friedrich von Sachsen, Hochmeister des deutschen Ordens 486. Note d.

Friedrich von Oesterreich Kaiser 390. 391. 408. Note a.

Friedrich von Oesterreich 405.

Friedrich von Braunschweig 403. Note b. 408. Note a.

Friedrich von Baiern-Landshut 402.

Friedrich von Würtemberg 586.

Friedrich August I. von Sachsen 597.

Friedrich August II. von Sachsen 597. 599.

Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg 583. 589.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen 595. 598.

Friedrich Wilhelm II. von Preußen 603. 604.

Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel 584.

Friedrich Herzog von Holstein 416. 517.

Friedrich III. von Dänemark 416. 587.

Friedrich IV. von Dänemark 597.

Friedrich IV. von der Pfalz 510. 512. 581.

Friedrich V. von der Pfalz 514. 515. 516. 518. 581.

Friedrich August Fürstbischof von Lübeck 606. Note o.

Friesen 12 c. 17. Note m. 20. Note i. 21 c. d. 38. Note c.

127 Anm. 144. 145. 399. 416. Geſetze 144. 145 285 c. Volksrecht 285 c. Landtage 285 c. Seelande 285 b. Anmerk. Gemeinden 285 b. Landrechte 427. Note t. Altfrieſiſches Landrecht 285 c. 445.
(Lex) Frisionum 144. 145. Additio sapientum 145.
Friesland 285 b c. 433. Note h. 507. Statthalterſchaft 587.
Frigravii ſ. Freigrafen.
Frohnen 381. Note b.
Frohnbote 381. 382.
Fructus medii temporis 465. 469.
(Georg von) Frundsberg 437.
Fulda 132. 606. 608. 611.
Fundatoren 326.
(Lex) Fundationis 112.
Fürſten 17. 27. 47. 93. 233. 234 a. 235. 240. 259. 263. 286. 287. Note d. 290. 293. 301. 304. 340. 344. Note f. 346. 396. 401. 402. 404. 409. 439. 485. 486. 487. 503. 556. Note c. 594. 596. 607. deren Rath 447. geiſtliche 228 b. 232. 247. 294. 299. 300. 305. 419. 483. deren Teſtamente 327. weltliche 228. 6. 233. 234 a. 247. 289. 294. 300. 388 a. 393. 435. 483. Wahlfreiheit 235. ſ. Reichsfürſten.
Fürſtenamt 290. Note b. c. 294. 299. 300. 304. 304. 340. Note e.
Fürſtenbund 602.
Fürſtengerichte, judicium, curia principum 258. Note f. 293. 340. Note a. 344. Note k. 535.
Fürſtenhäuſer 513 587.
Fürſtenurtheil 247.
Fürſtenmäßige 550. Note c.
Fürſtenrecht 535.
Fürſtenſtand 234 a. 264. Note b. 340. 408. 563.
Fürſtenthum 299. Note a. 300. 394. 396.
(Franz Egon von) Fürſtenberg 590.
Fußvolk 241. Note b. 294. Note b. 437. 557. 583.

G.

Gabella hereditaria ſ. Abſchoß.
Galeazzo Visconti 403. Note a. 404.
Galeazzo Maria Sforza 411.
Galeeren-Strafe 278.
(Bernhard von) Galen, Biſchof von Münſter 589.
St. Gallen 488. Note l.
Gallicaniſche Kirchenfreiheit 605.
Gallien 11. 20. 21 a. 21 c. 25 a. 116. Galliſche Kirche 91.
Gallier 12 b. 12 c.
Gandersheim 524.
Ganerben 372. Note m. 374. Note c. 413. Note h. 432. 433.
Ganerbſchaft 346. Note f. 374.
Gant 450.
Gantverfahren 576.
Gasindi 84 b.
Gau, pagi 14 b. 74. 83. 164. 166. 173. 234 a. Note d d. 285 b. 290.
Gauding 74. 290. 302. 419.
Gaugemeinde ſ. Gau und Gaugenoſſenſchaft.
Gaugenoſſenſchaften 83. 345 b.
Gaugericht ſ. Gauding.
Gaugrafen 234 a. 419.
Gaugrafſchaft ſ. Grafſchaft.
Gauverfaſſung 222. deren Auflöſung 222. 234 a. 290. 300. 337. 345 b.
Gauverſammlungen 83.
Gebhard von Köln 511. Note i.
Gebieten, bannire 164.
Geburtsſtand begründet die Verſchiedenheit der Rechte 286. 299. 336. 340. Note e. 345 a.

Geding 370. 374. 451. Note l. am Leben 364.
Gefälle des Landesherrn 302. Note d. 307. 430.
Gegenreformation 511. 517. 524.
Gegenschreiber in Baireuth 430. Note d.
Geheget Richte 258. Note b.
Geheimer Rath des Landesherrn 549.
Geistliche in der Diöces von dem Bischof angestellt 99. dem bischöflichen Gericht unterworfen 105. 106. 107. 185. unter den Mönchen 115. 332. Befreiung vom persönlichen Kriegsdienst 166. im Schutz des Kaisers 289. von der Gerichtsbarkeit der heimlichen Gerichte befreit 421. Antheil an der Reformation 481. 483. 487. 500. protestantische 553. leben nach römischem Recht 46. im Dienst der weltlichen Großen 180. Personalfreiheit von allen öffentlichen Lasten und Staatsabgaben 95. Privilegium der besonderen Achtung und des Schutzes 95. Wehrgeld 95. Note a. Verlassenschaft 327. 465. Seminarien 558. Vorbehalt 500. 502. 503. 506. 511. 524.
Geistlichkeit 28. 85. 93. 129. 157. 158. 162. 168. 172. 209. 222. 261. 281. 285 b. 304. 306. 431. 484. s. Clerus.
Geldbuße 181. Note c. 204. 485.
Geldern 285 b. 399. 407. 433. Note h. Ober-Geldern 589.
Gelehrte Juristen, deren Einfluß auf das Recht 440. 441. 549. 561.
Geleit, kaiserliches 395. 440. Note e.
Geleitsrecht der Städte 312.
Geleitsherr 433.
Gelübde 109. 241. 335. 374.
Gemarkung 362.
Gemeinde der Protestanten 483. 485. 524. 548. 555. 556.
Gemeindeangelegenheiten 431.
Gemeindegüter, Allmanden 60. 173. 243. 345 b. 485.
Gemeindelast 306.
Gemeinderath 243. 247. 397.
Gemeinderecht 313. Note g.
Gemeindesachen 173. 303.
Gemeines Recht 269. Note g. 283. 440. 442. 443. 559. geschriebenes 440. 444. 547. 559. kaiserliches 269. 440. 561.
Gemeinheiten 234 b. 269. Note c. 306. 346. 397. Verträge derselben 259. Unfreie 259.
Gemeinheitsangelegenheiten 259.
Gemeinheitsverfassung 345 b.
Gemeinheitsrechte 313.
General-Capitel der Mönchsorden 331.
Generaldirectorium in Preußen 598.
General-Staaten 507. 521.
Genf 488. Note l.
Genosse 338. 345 a. Note g.
Genossenschaft der Ritter 241. der Handwerker 312.
Genter Pacification 507.
Genua 244. Note a.
St. Georgenschild 408.
Georg Johann Pfalzgraf von Veldenz 581.
Georg von Pfalz-Simmern 581.
Georg Friedrich Markgraf von Brandenburg 491. Note l. 583.
Georg der Fromme Markgraf von Brandenburg 412. 583.
Georg Wilhelm Kurfürst von Brandenburg 583.
Georg von Calenberg 584.
Georg Wilhelm von Calenberg und nachher von Celle 584. 597.
Georg Friedrich von Calenberg 684.
Georg Ludwig von Calenberg 597.

Georg II. von England 597. 599. 600.
Georg von Hessen-Darmstadt 585.
Georg II. von Hessen-Darmstadt 585.
Georg von Mömpelgard 586.
Georg von Baiern-Landshut 412.
Georg Podiebrad 407. Note i.
Georg von Sachsen 416. 483.
Georg von Lüneburg 519. 522.
Georg Friedrich von Baden 515.
Geraer Vertrag 583.
Gerade 65. 369. 373. 434. Note b. h. 454. Note f. 568.
Gerechtsame 260. 427. 565. landesherrliche 548. kaiserliche 431.
Gerhardus niger 278.
Gerhard Graf von Holstein 416.
Gerhard Erzbischof von Mainz 387. Note k.
Gerichte, deren Besetzung 165. 381. 378. mit Gelehrten 440. 444. 447. 577. in der Grafschaft enthalten 290. Note c. landesherrliche 302. 430. 550. Verhältniß der weltlichen und geistlichen zu einander 320. 469. bei den Protestanten 556. die weltlichen nehmen die Verhandlungsweise der geistlichen an 462 a. gebotenes 165. 207. 422. 430. kaiserliches 400. 408. 444. Verweisung an ein oberes 384. 385. 420. heimliche, Stillgerichte, verbotene, judicia secreta, privata, vetita 419. 420. 422. westphälische 419. 430.
Gerichtsabgaben 448. Note a.
Gerichtsbarkeit 164. 172. 243. 290. Note h. 291. 299. 302. 303. 307. 310. 362. Note f. 396. 418. 419. 421. 430. 431. 439. Note d. e. h. 550. der Bischöfe 183. 185. 490. 553. 554. der Metropoliten 98. geistliche 99. 107. 182. Note d. 184. 188. 320. 467. 471. 500. 513. 524. 553. 556. gutsherrliche 343. weltliche 185. kaiserliche 439. Note d. obere 303. 607. niedere 345 b. bei Bestrafung der Forstfrevel 348. 607. Gerechtsame 362. Note a.
Gerichtsbücher 462 a.
Gerichtseingesessene 172. 382.
Gerichtsfolge 439.
Gerichtsgebrauch 470.
Gerichtsgefälle 307. Note a.
Gerichtshandlungen 382. 462 a.
Gerichtsherrschaft 483. 548. 558.
Gerichtsordnung 427. 462 a. 560. 575. 576. peinliche 578.
Gerichtsprotocolle 462 a.
Gerichtsverfassung 71. Note aa. 427.
Gerichtsschreiber 462 a.
Gerichtsstand 382. des Adels 196. der Geistlichen 95. 185. Note i. 320. 556.
Gerichtstage 382. 383.
Gerichtsvögte 324.
Gerichtliches Verfahren 444. 462 a. Abschließung eines Geschäfts 67. Untersuchung 578.
Germania prima, secunda 12 b. 20. 21 c.
Germanier 12 b. c. 117. Eroberungen im römischen Reich 22. Staaten 23. Verfassung 158. Recht 277. s. Deutsche.
Gerüfe 347. Note b. 384.
Gesammtbürgschaft 18. 48. 83.
Gesammteigenthum 374. 451. 453. 548. 565. der Eheleute am Vermögen während der Ehe 370.
Gesammte Hand 451. Note e.
Geschäft 373.
Geschenke an den fränkischen König 171.
Geschwister 454. ungezweite 373. Note n.
Geschwisterkinder 454.
Geschriebenes Recht 258. 265. Note a. 577. kaiserliches 444.
Gesellschaften 477. von St. Wil-

helm 401. mit dem Löwen 401. mit den Hörnern 401. von St. Georg 401.
Gesetze beim gerichtlichen Verfahren 462 a.
Gesetze die von der höheren Gewalt des Kaisers ausgehen 262. des Landesherrn 263. 264. s. Landesherr.
Gesetzgebung in der Volksgemeinde 14. Territorial-Gesetzgebung 427. 439. Note d. 440. 442. Note d. 559. 579. der Städte 434. 561. über deutsche Rechtsinstitute 442. Einfluß der Juristen darauf 559. in Kirchensachen 163. 261. über Glaubenssachen 554. Geistliche 99. 158. französische 609.
Gesetztes Recht 440.
Geßler, Heinrich 443. Note a.
Gestätigt 374.
Gewalt, Verbr. 71.
Gewalt, geistliche 158. 160. 286. weltliche 160. 286. 289. 480. 483. öffentliche 418.
Gewässer 307. 483. s. Regalien.
Gewehre, Were 59 a. 62 a. 68. 201. 339. Note a. 350. 356. 363. 368. 369. 372. 374. rechte 356. 367. 361 b. 564. eigentümliche, egenlike 355. unvollkommene 355. lediglich 355. der Lehen 364. zur gesammten Hand 428. der Klage 381. 385. Note g. 464. Note d. Richterliche Einweisung 358. Brechung 356. Leistung 361 b.
Geweihte Gefäße, Kleidung 112.
Gewerbe 86. 224 b. 247. 263. 310. 312. 313. 424. 431.
Gewerke s. Bergbau.
Gewette 346.
Gewohnheit 258. 266. Note d. 277. 279. 441. 444. Grund ihrer Rechtsbeständigkeit 346. gute 346. unaufgeschriebene 142. kirchliche 91. gemeine 440.
Gewohnheitsrecht 156. 265. Note a. 440. Note k. 442. 451. 559.
Ghibellinen 238. 250. 252. 390. 397. 398. 411.
Gilbertus 274. Note i.
Gilden s. Handwerke.
Giro 573.
Gisiles s. Bürgen.
(Johann) Glapio 482. Note i.
Glatz 599.
Gleven s. Lanzen.
Glossatoren 273. 281. Note o. 565.
Glossen, Glossae 268. 273. 275. Note d. 278. 281. ordinaria 268. 275. 278. Note k. 470. interlinearis 267. Malbergische 35.
Gnadenbriefe Friedrich II. 247.
Gnadensachen 315.
Gnesen 211.
Gogerichte 419.
Gograf 303. Note g. 419.
Gojarich 43.
Goldgruben 297. Note i.
Gonzaga 411. 511.
Görlitz 399.
Görz 240. 411. Note h.
Goslar 492. 495. 606. 611. Stadtrecht 277. Note a.
Gothen 12 b. c. 21 b.
Gottschalk 211.
Gottesdienst 109. 113. 169. 332. Note a. 333. 383. Note a. 483. 489. Protestantischer 552. 553. 554. Fähigkeit zu gottesdienstlichen Funktionen 92. 93. Suspension 323. Privat-Gottesdienst 111.
Gottesfriede, treuga dei, 323.
Gottesgericht, Gottesurtheil 208. 382. 384. Note c.
Gottfried, Graf v. Löwen 240.
(Herzoge von) Gottorp 587.
Göttingen s. Braunschweig.
Göttingen, Universität 597.
Gow s. Gau.
Gowding concilium 14 b.

(Academiſche) Grade 272. Note b.
(Verbotene) Grade der Verwandtſchaft 183. Note i.
Gradualfolge 366. Note n. 567.
Graduirte 474.
Grafen in der älteſten Zeit 14 b. 17. in der fränkiſchen Zeit 24. 26. 27. 74. 83. 87. 160. 164. 166. 171. 172. 173. 207. im Mittelalter 222. 234a. b. 235. 240. 243. 285 b. 238. Note h. 290. 292. 294. 300. 301. 302. Note h. 309. 340. Note c. 419. belehnte (Vice-) Grafen 234a. 290. 419.
Grafengewalt 224 a. 234 a.
Grafenſtand 563. Note e.
Grafſchaft 74. 83. 164. 222. 223. Note i. 234 a. 240. 243. 244. 260. 264. Note a. 290. 295. Note a. 294. Note g. 299. 300. 301. 302. 336. Note b. 340. 362. Note a. 364. Note c. 374. Note g. 396. 397. 412. 419. 420. Note a. 427. 439. Note d.
(Orden von) Grammont 330. Note b.
Gratian 271—275.
Gratien päpſtliche 464. 465. 468. Gr. exspectativae 464.
(Johann Philipp) Graumann 592. Note c.
Gravamina ecclesiastica 524. politica 525.
Gravio loci s. villae 83. Note p.
Gregor II. 132.
Gregor III. 130. 132.
Gregor VII. 217. 220. Note d. 226. 227. 228 a. b. 229. 230. 231. 232. Note b. 233. 237. Note a. 261. 315. Note a.
Gregor IX. 250. 275.
Gregor X. 386. 464. Note b.
Gregor XI. 281. 403.
Gregor XII. 404. 405.
Greifswald 441.
Greve 14 b. Note g.
Griechen 116. 217. Miſſionen 211. Kirchenrecht 270. Note a.
Grimoald 125. 148.
Gröningen 416. 522.
Großherzog 607.
Großjährigkeit 352. 570.
Großmeiſter, Hochmeiſter 335.
Großprior 335. Note f.
Großpriorate 335. Note f.
Grumbach, Wilhelm von 582.
Grundbeden 426.
Grundbeſitz als Rechtsgrund der Landſtandſchaft 424. Note d. Abſchätzung zum Behuf der Steuern 426. Note e.
Grundbücher 547.
Grundherrſchaft 423. 448. 450.
Grundherrliche Abgaben 414. Note i.
Grundſteuer 426.
Grundzins, census arearum 306. Note d.
Guardiane 330. Note c.
Guarnerius ſ. Irnerius.
Guaſtalla 599. Note a.
Guelfen 250. 252. 397. 398.
Geuſen, Gueux 507.
Güldener, Opferpfenning 297. Note i.
Gültbrief 450. Note e.
Gülten 450. 572.
Gültkäufer 450.
Gültverkauf 450. 573.
Gültverſchreibung 450.
Guido von Spoleto 140.
(Robert) Guiscard 217.
Gundobald 28. Note b. 37.
Lex Gundobada ſ. Burgundionum.
Guſtav Adolph 516. 518. 519.
Güſtrow 587.
Gut, aufgetragenes, feudum oblatum 428. ererbtes 434. Note b. gefreites 169. gezweites 453. gemeines 452. Note d. wohlerworbenes 451. unveräußerliches 454.
Gütergemeinſchaft der Eheleute 451. 453. 454. 568. 569.

allgemeine 453. 568. fortgeſezte 571. particuläre 452.
Gutsherrſchaft 85. 173. Note a. 382. Note d. 303. 313. 343. 345 b. 368. 426. Note l. 558.
Gutsherrliche Abgaben 485. 607. 609. Rechte 303. 343. 485. Note b. 607. Retract 451. Note c. Vogtei 303. Note d.

H.

Habsburger 386. Note a. 387. 390. 399. 401. 402. 591. ſ. Oeſterreich.
Hadeln 597. Note e.
Hadrian Kaiſer 20.
Hadrian I 136.
Hadrian IV. 248.
Hadrian VI. 484. Note a.
Haeresis ſ. Ketzerei.
(Perſönliche) Haft des Schuldners 75. 377.
Hagenau 401. Note d. 431. Note g.
Halberſtadt 134. Note b. 497. Note b. 503. 517. Note l. q. 522.
Halden, Aldiones 49. 51.
(Gericht über) Hals und Hand 340. Note k.
(Peinliche) Halsgerichtsordnung Carls V. 577.
Halspergae 294. Anm.
Hamburg 211 b. 247. 433. Note h. 584. 596. Note c. 612. Statuten 561. 568. Note e.
Hanau 585. 608.
Hand muß Hand wahren 361 b. Uebergabe des inſolventen Schuldners zu Hand und Halfter 377.
Handel in den Städten 224 b. 247. Note a. 424. 431. 433. 612. 573.
Handelsbücher der Kaufleute 461.
Handelscompagnie 247. Note b. 433.
Handelsgebrauch gemeiner 575.
Handelsplätze 138.
Handelspolicei 433. Note l.
Handelsprivilegien 247. Note b. 433.
Handelsrecht 483.
Handelsſtraße 433.
Handel 450.
Handfeſte 263. 341. Note f. 382.
Handgeld, Arrha 68.
Handhafte That 382. 384.
Handmal 341. Note c.
Handwerker 25 a. 84 b. 243. 311. 312.
Handwerke, Innungen, Gilden, Brüderſchaften 312. 432.
Handwerks-Mißbräuche 592.
Hanno von Köln 228 c. Note a.
(Deutſche) Hanſe, Hansa teutonica 247. 433. Abtheilungen 433. Note h. Gewohnheiten 433. Schiedsrichterliches Anſehn 433. Seerecht 433. Statuten 433.
Handelſtädte 605. Note b. 612.
Hanſetage 433.
Hart 12 a. Note a.
Harzbergwerke 297.
Haube ſ. Hube.
Hauptexecutionsproceß 527.
Haupthof 368.
Hauptleute 166. 439.
Hauptlinge, capitanei der Frieſen 416.
Hausgenoſſen familia 25 a.
Hausgenoſſen 296.
Hausgeſetze 429. 587. 563.
Hausruckviertel 608. 611.
Hausverträge 454.
Havelberg 211. 502.
(Stehende) Heere 593. 595.
Heerbann, heribannus 26. Note a. 134. Note ii. 133. 166. 167. 168. 169. 170. 193. 223. 234 a. 290. Note k. 299. 304. 305. 306. Note a. 396. 439. Note d. 445.
(Perſönlicher) Heerdienſt 26. 27. 166. 223. 294.

Heerfahrt 294.
Heerfolge 166. 223. 290. Note b. 294. Note b. 299. 300. 304. Note dd. 310. 502.
Heergeräthe 65. 373. 434. Note b. 454. Note f.
Heergewedde 353. Note a. 375.
Heermeiſter 335. Note f.
Heerſchilde 294. 303. Note i. 337. 340.
Heerſteuer 223. 298. 306. Note a. 448. Note a.
Hegeformeln des heimlichen Gerichts 421. 422.
Heidelberg 441. Einigung 401. 402. Catechismus 510.
Heilige Schrift 91. 505.
Heilige, deren Verehrung 109.
Heiliger Bund a. 1538. 492.
Heimſteuer ſ. Heirathsgut.
Heinrich I. 210. 211. 212. 214. Note a. 219. 223. Note a. 224 b.
Heinrich II. 215. 219.
Heinrich III. 211. 212. 217. 218. 219. 220. Note a. d. 226. 235.
Heinrich IV. 216. 220. Note d. 221. 222. Note f. 227. Note b. 228 b. c. 229. 230. 234 a. 235.
Heinrich V. 230. 232. 235. 237. Note a. 240.
Heinrich VI. 247. Note d. f. 249. 250. 278.
Heinrich VII. 389. 390. 394. Note b. 398. 399.
Heinrich II. von Frankreich 499.
Heinrich IV. von Frankreich 512.
Heinrich VIII. von England 476. 490. Note f.
Heinrich der Löwe 234 a. Note i. 238. 239. 240. 254. 263. Note c. h.
Heinrich von Liegnitz, Wohlau und Brieg 583.
Heinrich von Segusio 275. Note d.
Heinrich von Schwerin 417.
Heinrich der Mittlere Herzog von Lüneburg 415. 584.
Heinrich der Aeltere von Wolfenbüttel 415.
Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel 493. 495. 496. 497.
Heinrich der Schwarze 235. Note c.
Heinrich der Stolze 235. Note c. 237. 238.
Heinrich der Erlauchte, illustris, Markgraf von Meißen 399. 413. Note h.
Heinrich Herzog von Sachſen 493. 494.
Heinrich Herzog von Braunſchweig 415.
Heinrich Herzog von Dannenberg 584.
Heinrich Graf von Limburg 240.
Heinrich Landgraf von Heſſen 394. Note b.
Heinrich III. Landgraf von Heſſen 415.
Heinrich Herzog von Niederbaiern 395. Note m.
Heinrich von Baiern-Landshut 412.
Heinrich Biſchof von Augsburg 220. Note d.
Heinrich Markgraf von Oeſterreich 238.
Heinrich Herzog von Kärnthen 387. Note e.
Heinrich Julius von Wolfenbüttel 584.
Held Reichs-Vicekanzler 492.
Helmſtädt 584.
Helvetier 12 a. c.
Henneberg 399. 413. 582.
Hercynischer Wald 12 a. c.
Heribannus ſ. Heerbann, Königsbann.
Herkommen 260.
Hermann 17. Note m.
Hermann von Luxenburg 231.
Hermann von Köln 495. 498.
Hermionen, Sueven 12 c.
Herminduren 12 c.

Herren 292. 294. 309. 400. 409. weltliche 234 a. 240. 300. geistliche 299. 300.
Herren, deren Rechte am Vermögen der Unfreien 62 a.
Herrendienst 383. Note a.
Herrenstand 340. 346. 428. 431. 435. 437. 445. 446. Note e. 563. 587. vom Thüringerwald bis zu den burgundischen Ländern 399. zwischen der Leine und Weser 415. westphälischer 419. landsässiger 234 a. 314. 396. 408. 423. 425. 433. Note a. 525.
Herrschaft, immunitas 14 a. N. m. 47. 84 b. 86. 172. Note f. 173. 193. 234 a. 243. 260. 299. Note a. kaiserliche 224 a. 234 b. 295.
Hersfeld, Abtei 522.
Heruler 21 b.
Hervorden 524.
Herzog der ältesten Zeit 17. der fränkischen Zeit 27. 135. 141. 160. 170. der mittleren und neueren Zeit 220. 221. 222. 234 a. 235. 290. 300. 309. Note a. deren Rechte 222.
Herzogsamt 294.
Herzogthümer 135. 170. 211 u. f. 240. 264. Note a. 290. 299. 300. 304. 264. Note a. 427. werden erblich 223. Note i. 234 a. Auflösung unter den Hohenstaufen 240. 300. 337.
Hessen 399. 413. 415. Reformation 487. Note c. 490. Theilung 583. Landesrecht 444.
Hessen-Cassel 585. 600. 604. 605. Note b. 606. 608. 612.
Hessen-Darmstadt 585. 605. Note b. 606. 612.
Heirathsgut, Heimsteuer, dos 429.
Heirathszwang 313. Note a.
Hierarchie 92. der Weihe 93. der Kirchenregierung 96. 176. 258. 286. 315. 318.
Hildebrand von Siena s. Gregor VII.
Hildesheim 134. Note b. 524. 584. 606. 611.
Hilpoltstein 581.
Hintersassen, Begriff 338. Note b. 343. 345 b. 347. 348. 368. 423. der Geistlichkeit 85. 173. des Königs 86. 173. des Adels 86. 171. 173. Entstehung durch den veränderten Kriegsdienst 223. 299. der Stifter und Klöster 302. Note d. 303. 304. 306. 314. 424. der Ritterschaft 302. Note d. 303. 304. 306. 314. 343. 424. 426. Note c. 439. Note e. 547. des Landesherrn 306. 314. 337. 423. 424. 547. der Städte 314. 343.
Hirten 377.
Hochberg 414.
Hochmeister s. Großmeister.
Hochmeisterthum 607.
Hof des Kaisers 306. Note i. Lieferungen an denselben 362. Note k. Landesherrlicher 430.
Hof, curtis, mansus 83. 173.
Hofamt 161. 167. Note m. 363.
Hofbeamte 25 b. 160. 167. besoldete 445.
Hofcanzlei der fränkischen Könige 25 b. 160.
Hofcaplan des Landesherrn 308.
Hofdienst 291. 308. Note a. 445.
Hoffrauen 344. Note h.
Hofgeistlichkeit der fränkischen Könige 28. Note d. 160.
Hofgerichte der fränkischen Könige 25 b. kaiserliche 290. 291. Anm. 293. 396. 430. 462. Note a. landesherrliche 430. 424. Note f. 439. Note d. 441. 549. 550. 553. Note l.
Hofhaltung 25 b. 308. 424. 575. Note a.
Hofhörige, liti, litones, aldiones, coloni 49. s. Hörige.

Hofkammer 430. 549.
Hoflager 171. 298.
Hofländerei 549.
Hofleben 391. 394. 445. Beſitz deſſelben jure feudi 363.
Hofmarksgerechtigkeit 303. Note h.
Hofmarſchall 445.
Hofpfalzgrafen ſ. comites sacri palatii Lateranensis.
Hofrath des Landesherrn 549.
Hofrecht, jus curtis s. curiae 46. 49. 62 a. 84 b. 86. 173. 194. 223. Note c. 243. 263. 294. 312. 344. 345 a. Note c. 363. 368. 428. 445. 448
Hofrichter, judex curiae 293. 340.
Hofrichter des Landesherrn 302. 430. ſ. Landrichter.
Hoftage 220. 262. Note b. 290.
Hoheitsrechte des fränkiſchen Königs in den römiſchen Provinzen 88.
Hoheit über Märkte 172. über Häfen 362. Note f. über öffentliche Flüſſe 362. Note f. über Herrſchaften 362. Note f. ſ. Regalien.
Hohenlohe 234 a. Note g. 606.
Hohenſtaufen 222. Note c. 235. 236. 237. 238. 241. 246. 247. 248. 250. 251. 252. 308. Note c.
Holland 281. Note b. 285 b. 387. 399. 516. 518. 604. 608.
Holſtein 399. 416. 587. Ritterſchaft 443. 606. Note o.
Holzgerichte 303. Note g g.
Holzgreven 303. Note g g. 548.
Holzverkauf 307. Note a.
Holzungen 485. 548.
Homagium, hominium ſ. Lehnseid.
Homagium ſ. Hulde.
Homo ſ. Vaſall.
Homo ligius ſ. Ledigmann.
Honor 167.
Honorius II. 237. Note a.
Honorius III. 250. 274.
Hörige 83. 84 b. 201. 243. 313. 344.
Hörigkeit 49. 194. 312. 337. 339. Note e. 343. 368. 445. 448.
Hostenditiae 294. Note m.
Hoſpitäler bei den Proteſtanten 558.
Hoſpitalritter ſ. Johanniter.
Hoya 415. 584.
Hubarii ſ. Pflegbafte.
Hube, hauba 84 a. Note d.
Hübner ſ. Pflegbafte.
Hugo de Porta Ravennate 268. Note a.
Hugo von Ferrara 274. Note b.
Hugolinus Presbyteri 278. Note s. Note a a. Anm.
Hulde, homagium 288. Hulde thun 223.
Huldigung 136. 427. 428.
Hülfen 426. 438. 547.
Humaniſten 479.
Hunnen 21 b.
Hunſingöer Landrecht 285 c.
(Johann) Huß 406.
Huſſiten 406.
(Ulrich von) Hutten 479. Note b. 482.
Hüttenwerke 607.
Hutgerechtigkeit 368.
Hütungsrecht 367 a.
Hypothek 450. 564.

J.

Jacob I. von England 515.
Jacobäa von Holland 407.
Jagd, hohe 548. Regalität der Jagd 362. 548. 607.
Jagdgerechtigkeit 368. Note i.
Jagellonen 410.
Jägerndorf 383. 598.
Jahr und Tag 360. 362. Note r. 365. 367. 374. zu ſeinen Jahren kommen 353.
Jahrtage 480. Note v.
Jena 509.
Jeſuiterorden, societas Jesu 503.

Note p. 504. 506. 508. 511. 512. 514. 517. 580.
Jeber 416. 587. 608.
Immunität 86. 110. 172. 173. 224 a. 243. 292. Note c. 299. 303. Anmerk. 426. der Kirchengüter 110. 114. 172. 189. 243. 324. 329. s. Freiheit, Herrschaft.
Imperium des Kaisers 525. merum et mixtum 418. jus conferendi imperium 159. Note d. 216.
Impignorationes 307. Note a.
Impotenz, trennendes Ehehinderniß 183. Note k.
Incompatibilität der Beneficien 465.
Incorporationen derselben 469.
Indebitum 306. Note f.
Indictionen 24. Note a. 88.
Indulgenzen 181. 323. 466. 469.
Infidelität Verbr. 106.
Infortiatum 267. Anm.
Inful, mitra episcopalis 331. Note a.
Ingaevones (friesischer Stamm) 12 b. c.
Ingenuus 48. Note a. 195. Note a. 302. Note a. 340. Note a.
Ingolstadt 441.
D. Inigo von Loyola 506.
Injurien 71. 578. Note i.
Injusta exactio, petitio 306. Note f.
Innocenz II. 237.
Innocenz III. 249. 250. 272. Note d. 274. 315. Note a. 321. 322. 330.
Innocenz IV. 250. 275. Note d. 315. Note a.
Innocenz VI. 404. 464.
Innungen 241. 243. 346. 432. s. Handwerke.
Inquisitions-Verfahren bei den Sendgerichten 181. Note a. gegen die Ketzer 322. bei den weltlichen Gerichten 421. 578.
Inquisitions-Tribunal der Spanier 322. Note h. 507.
Inquisitions-Commission gegen die Ketzer 322.
Insiegel, Siegel, Signet 341. Anm.
Inspectoren bei den Protestanten 553. 556.
Installation in das Beneficium 300. Note h.
Instanzenzug bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 550. 601. s. Appellation.
Instruction des Processes 381. 444. 460. 461. 575. 594.
Instrumentum guarentigiatum 463.
Interdict 323. 331. Note c. 480. Note v.
Interdictum uti possidetis 463.
Interim, Regensburger 492. 498. 499. 502. 503.
Interregnum s. Zwischenreich.
Inventarium des Erben 566. des Vormundes 570.
Investire s. vestire.
Investitura s. vestitura.
Investitur der Geistlichen 190. 216. Note c. 228 a. b. 230 232. 270. 300.
Joachim I. Kurfürst von Brandenburg 412. 583.
Joachim II. Kurfürst von Brandenburg 493. 583.
Joachim Friedrich Kurfürst von Brandenburg 583.
Joachim Ernst von Anspach 583.
Joachim Ernst von Anhalt 587.
Jobst von Mähren 404.
Johann VIII. 159. Note e.
Johann XXII. 390. 391. 398. 464. 465. 470.
Johann XXIII. 404. 405. 406.
Johannes Semeca Magister Teutonicus 273.
Johann von Avesnes Graf von Hennegau 387. Note d.
Johann von Luxemburg König

von Böhmen 389. 390. 391. 398. 399. Note b.
Johann Heinrich König von Böhmen 391. 392.
Johann von Schwaben 387. Note g.
Johann von Lauenburg 584. Note b.
Johann der Beständige Kurfürst von Sachsen 413. 486.
Johann von Sachsen-Weimar 582.
Johann Sohn Joachims I. von Brandenburg 583.
Johann II. von Pfalz-Zweibrücken 581.
Johann II. von Cleve 417.
Johann III. von Cleve 417.
Johann Galeazzo Sforza 411.
Johann Galeazzo Visconti 411.
Johannes de Frankfordia 422. Note e.
Johann Albrecht II. von Mecklenburg 587.
Johann Casimir von Pfalz-Lautern 581.
Johann Casimir von Kleburg 581.
Johann Casimir von Sachsen-Coburg 582. Note n.
Johann Cicero von Brandenburg 412.
Johann Ernst von Sachsen-Coburg 582.
Johann Ernst von Sachsen-Eisenach 582. Note n.
Johann Friedrich von Sachsen 491. 497. 510. 512. 582.
Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen 582.
Johann Friedrich von Calenberg 584. 597.
Johann Friedrich von Würtemberg 586.
Johann Georg I. von Sachsen 515. 519. 582.
Johann Georg II. von Sachsen 597.
Johann Georg III. von Sachsen 597.
Johann Georg IV. von Sachsen 597.
Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf 515. 583.
Johann Georg Kurfürst von Brandenburg 583.
Johann Siegmund von Brandenburg 510. 512. 583.
Johann Wilhelm Herzog von Sachsen 582.
Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar 582. Note h.
Johann von Brabant 399.
Johann von Provence 399.
Johann von Luxemburg 407.
Johanniterorden, Hospitaliter 335. 583.
Joseph I. 591.
Joseph II. 601. 602.
Irregularität 465.
Irnerius, Guarnerius, Werner 267. Note c. 268.
Isidor von Sevilla 151. 271. Note g. dessen Canonen-Sammlung 151. 154.
Isidor, Pseudo- 154.
Istaevones 12 b.
Italien unter den Longobarden 116. 130. unter den Carolingern 136. 139. 140. 159. Note c. unter den sächsischen Kaisern 210. 215. 220. 228. unter den fränkischen Kaisern 228 b. Note d. 230. unter den Hohenstaufen 238. 240. 246. 248—251. Lage Italiens nach deren Untergang 252. Erblichkeit der Beneficien in Italien 259. Note b. Rechtsquellen in der mittleren Zeit 265. 278. unter Heinrich VII. 389. 398. unter Ludwig dem Baier 390. 391. 398. unter Carl IV. 394. 397. 398. nach dessen Tode 411. unter Carl V. 476.

476. 478. 488. 501. Städte 244. 246. 252. 259. Note b. 397. 398. 411. Universitäten 266. 269. Note k.
D. Juan von Austria 507.
Jubeljahr 466.
Juden üben das Münzregal aus 296. stehen in dem Schutz des Kaisers 297. befreit von den Vehmgerichten 421. Privilegien 350. Zinswucher 377. Note a.
Judenrecht 350.
Judenschutz 171. Note n. 297. 307. 350. 395.
Judex von dem comes verschieden 24. der Ministerialen 49. palatinus, curiae s. Hofrichter. ordinarius, provincialis s. Landrichter. liberorum s. Freigraf.
Judicium offae 208. principum s. Fürstengericht. seculare 300. Note h. supremum s. hohe Gerichtbarkeit. provinciale s. Landgericht.
Julian, Kaiser 21 a.
Julian 267. dessen Novellen 265.
Jülich 399. 413. Note i. 417. 502. 512. 581. 598. 602.
Julius Cäsar 11.
Julius II. P. 411.
Julius III. P. 498. 506.
Julius Herzog von Braunschweig-Lüneburg 584.
Julius Friedrich, Administrator von Würtemberg 586.
Jungfrauenklöster 558.
Juniores s. Bube.
Juniores 25 b. Note t.
Jura civitatis 263. Note h. imperii 260. municipalia s. Stadtrechte.
Juramentum suppletorium, purgatorium 461.
Jurisdictio 299. Note a. s. Gerichtbarkeit. ecclesiastica der protestantischen Landesherren 553. contentiosa der Bischöfe nach der protestantischen Ansicht 554. fori interni innere Jurisdiction 96. 105. 113. der Dignitarien der Capitel 333. ordinaria 319. delegata 317. Note b.
Jurisprudenz, Gegenstand des Universitäts-Unterrichts 266.
Juristenfacultät 444. 462. Note a. 559. 577. 578.
Juristisches Studium 441. Schriftsteller 442. üben einen Einfluß auf das Privatrecht 559.
Jus albinagii s. Fremdenrecht. armorum s. Fehderecht. curtis sive curiae s. Hofrecht. exuviarum seu spolii 327. civitatis 224 a. Note d. municipale 263. primariarum precum 328. reformandi 506. 511. de non evocando 395. 396. regalia 327. scriptum 470. provinciale et feudale Allemannicum s. Schwabenspiegel.
Justificatorische Clausul 463.
Justinian 157. Note b. dessen Compilationen 157. 267. 268. Authentiken in dessen Institutionen 268.
Justitia civitatis 263.
Justus titulus bei der Verjährung 263.

K.

Kärnthen 20. 135. 140. 211 a. 221. 240. 256. 386. Note e. 391. 394. 399. 508.
Kärnthensche Mark (pannonische Mark, Steiermark) 135. 211 a.
Kaiser, römische, deren auf die germanischen Könige übergegangene Rechte 24.
Kaiser, römisch-deutscher, erwählter 499. Nachfolger Justinians 269. Oberhaupt der fränkischen Monarchie 140. Art wie er zur Regierung gelangt 140. 159. 216. 225. 230. 231.

235. 287. 390—391. deſſen Einkünfte und Güter 295—297. 386. Veräußerung derſelben 394. deſſen Gewalt und Rechte im Gegenſatz der Landeshoheit 290. 418. 525. 526. 534. jus primariarum precum 328. spolii 327. Legitimationsrecht 449. Recht der Standeserhöhung 346. 534. Recht Concilien zu berufen 316. Burgen und Städte anzulegen 247. 304. 305. Privilegien zu ertheilen 263. 292. 311. 312. 394. 534. für Univerſitäten 441. Einwilligung in die Veräußerung der Stiftsgüter 326. Rechte über die Kirche und geſammte Chriſtenheit (dominium mundi) 289. über die Freigerichte §. 419—422. bei Landesveräußerungen 425. perſönliche Rechte 219. Note b. 288. bei der Regierung des Reichs 290—294. 435—439. 525. 526. 528 u. f. über die Reichsſtädte und Reichsvogteien 224 a. 234 b. 243. 247. 263. 295—298 431. 434. 526. in Rom 136. 216. 250. 386. 398. Schirmvogtei 225. 289. 324. deſſen Wahl und Krönung 287. 395. 538. Eid 288. Beſtätigung durch den Papſt 287. 391. 393. Römerzug 287. 294. Wahlcapitulation 477. 531. 594. deſſen Verhältniß zum Papſt 175. 209. 216. 226. 227. 231. 250. 261. 286. 390—393. Concordate mit dem römiſchen Stuhl 232. 472. Verhältniß zu der Lombardei 246. 252. 397. 398. 502. zu der Ritterſchaft und den Städten 245. 400. 408.

Kaiſerliche Commiſſionen 511. 535. 550. Hof 291. Hofgericht 291. 293. 408. 409. Hofpfalzgrafen 449. Gerichtbarkeit 290. 291. 340. 496. 402. 408. 409. 422. 475. 511. 535. Landgerichte 290. 291. Note b. 293. 396. 430. 439. Miniſterialen 193. 220. 291. 294. Rechte ſ. v. a. Regalien 246. 296—298. 362. auf die Landesherren übergegangene 299. 307. 525. 526. 534. Reſervatrechte 525. 526. 534. 535. Staatsrath 220. 291. 535. Statthalter über die Freigerichte 419. 420. Vicarien in Deutſchland 287. 290. 293. Note b. 395. 477. in Italien 397.

Kaiſerrecht (Rechtsbuch) 282. 283.

Kaiſerrecht, kaiſerliche Rechte, geſchriebene k. R. (ſ. v. a. gemeines Recht oder als römiſches Recht) 434. 440—442. 454.

Kaiſerthum, weſtrömiſches. Herſtellung deſſelben unter Karl dem Großen 136. deſſen Uebertragung auf Franken 159. Verbindung mit Deutſchland 216. 225. Verhältniß zur Hierarchie 158. erlöſcht 21 b. 608.

Kalandsbrüderſchaften 335.

Kammer, kaiſerliche 297. landesherrliche 307. 308. 430. 549. preußiſche Krieges- und Domainen 598. päpſtliche 464.

Kammerbauern 306. Note e.

Kämmerer (Reichserzamt) 287. Hofamt überh. 25 b. 344.

Kammereinkünfte und deren Verwaltung ſ. Kammer.

Kammergericht (kaiſerliches) 408—410. 441. 442. 475. 489—492. 499 b. 501. 511. 522. 526. 528. 601. Beiſitzer des 408. 526—528. 601. ihr Eid 442. Ordnung 409. 526. 528. 601. Präſi-

denten 526. 528. Richter 408. 409. 526. Urtheile, deren Execution 529.
Kammergut, königliches 26. 86. 138. 171. 173. 295. 296. 394. landesherrliches 307. 437. 549. 558. dessen Besteuerung 437. Note h. 537. der Standesherren 607.
Kammerknechte, kaiserliche 297. 350.
Kammermeister 430.
Kampfrecht 77. 338. 344. 347. 384. 385.
Kanzler 430.
Kapellen 100.
Karl Martell 127. 132. 133.
Karl der Große 131. 133. 134—139. 140. 141. 149. 151. 154. 158. 159. 166. 279. Note h. 280. Note c. 281. Note a. 422.
Karl der Dicke 140. 223. Note c. 232. Note f. Karl der Kahle 140. Karl II. von Spanien 591. Karl IV. 392—401. 449. Karl V. 411. 416. 476—501. Karl VI. 591. Karl VII. 599. Karl von Neapel 251. 397. Karl VIII. von Frankreich 411. Karl XII. König von Schweden 597. Karl Edzard F. v. Ostfriesland 599. Karl der Kühne 407. Karl de Tocco 265. Note h. Karl Ludwig von der Pfalz 581. Karl Theodor von der Pfalz 602.
Karlmann 127. 128. 131. 163. 211.
Karolinger 150. 163.
Kaspar Vogt von Elspe 422. Note q.
Kasten s. v. a. Kammer 295 a.
Kastner, Amt 549. Note g.
Kastvogt (vicedominus) s. Kirchenvögte.
Katzenellenbogen (Grafschaft) 415. 585.
Kauchen 12 c. 21 d.
Kaufcontract 68. 564.
Kauf- und Handelsbücher 450.
Kaufleute, nicht lehensfähig 242. Note c. rathsfähig 311. von dem jus albinagii ausgenommen 373. Note f.
Kelch im Abendmahl 502. 504. Note h. 505. 508. s. a. Utraquisten. Calixtiner.
Kellner (Amts-) 430. Note f.
Ketzer, Ketzerei, Verbrechen und dessen Bestrafung 106. 318. 322. 421 erste Anm. 556. Note b.
Kiburg 387. Note c.
Kimbern, kimbrischer Krieg 11. 12 b.
Kinder, deren Rechte bei der Gütergemeinschaft 361. 451—453. deren Erbrechte 57. 63. 65. 373. 451. Rechte der Eltern an deren Vermögen 63. 370. 371. uneheliche 341. Note g. 349. 449 legitimirte 351. 434. Note b. 449.
Kirche (Begriff der) 92. nach der Ansicht der Protestanten 552. katholische 28. deren Symbol 109. deren Fähigkeit Güter zu erwerben 28. 110. den Blutbann auszuüben 300. Note d. protestantische, deren Entstehung 487. Trennung in lutherische und reformirte 509. deren Verhältniß zum Staat im Mittelalter 132. 160. 175. 209. 220. Note a. 226. 227. 228. 231. 261. 286. 289. 292.
Kirchenageuden der Protestanten s. Kirchenordnung.
Kirchenämter 93. Beneficien damit verbunden 326. deren Besetzung durch den Bischof 98. 191. durch den Papst 317. 464. Einfluß der Laien darauf

191. 228 a. b. 232. 328. deren Vereinigung 465. Verkäuflichkeit 106. 228.
Kirchenämter der Protestanten 553. 555.
Kirchenbann 106. 323. 349. bei den Protestanten 553. 556.
Kirchenbuße 105. 181. 323. 466. bei den Protestanten. 556.
Kirchendisciplin 99. 104. 181. 182. 323. 466. 474. 479. 480. 504. bei den Protestanten 483. 487. 553.
Kirchengebäude Arten 111. deren Errichtung 100. Unterhaltung 113. Privilegien 114.
Kirchengesetze 91. 149. 150. 151—155. 174. 258. 261. 270—276. 292. 316. 468. 470. 505. der Protestanten s. Kirchenordnungen von der weltlichen Gewalt vollzogen 182.
Kirchengewalt (s. auch Kirchenregierung) 96. 99. 105. 174. 176. 261. 515. 580. bei den Protestanten 453. 554.
Kirchengüter werden weltlichen Personen zu Lehen gegeben 110. 133. als Commenden 168. von der Kirche mit Immunitäts- und Schutzrechten besessen 85. 110. 114. 172. darauf haftender Lehendienst 114. 169. 232. 329. deren Privilegien 110. 114. 172. 189. 329. 388. Note a. 426. 547. Schicksale im Religionsfrieden 500. im westphälischen Frieden 524. im Reichsdeputationsschluß von 1803 606. bei den Protestanten 553. 558. in der neuesten Zeit 616. 617. Veräußerung 113. 187. Note e. 325. 326. Verwaltung durch Ministerialen und Vögte 188. 324. Verwendung 112. 113. 186. 187. 326.
Kirchenlehen 324. 326. Note m.
Kirchliches Lehramt 474. 479. 552. 555.
Kirchenobere der Protestanten 487. 552. 554.
Kirchenordnungen der Protestanten. 524. 552. 553. 554. 556.
Kirchenpfründen (beneficia) 326. bei d. Protestanten 555. 558. reservirte 317. 464. 465. 469. 471. Vereinigung 465. 469. Einkünfte der vacanten 327. 465.
Kirchenräthe, protestantische 553.
Kirchenrecht (wissenschaftliches) 270—276. 441. 470. 471. 554. 617. s. Kirchengesetze und Kirchenordnungen.
Kirchenreformation, durch die Synoden zu Kostnitz 405. 468. Basel 471—473. Trient 505. protestantische 479 u. f. einzelner kirchlicher Institute 558. durch die weltliche Obrigkeit 480.
Kirchenregierung, Hierarchie derselben 92. 96. 158. 286. 315. 317. 405. 471. der Protestanten 487. 552. 554.
Kirchensachen s. Kirchengüter. Landesherrliche Rechte in Kirchensachen 554.
Kirchenscribenten (Quellen von Gratians Decret) 271.
Kirchenstaat 130. 136. 216. 237. 238. 249. 250. 386. Note c. 411. 617. Note m.
Kirchenstrafen 106. 108. 181. 182. 323. bei den Protestanten 480. Note v. 556. deren bürgerliche Würkung 182. 286. Note d. 323. bei den Protestanten 556.
Kirchentrennung (Schisma) 106. große, im vierzehnten Jahrhundert 403. 405.
Kirchenväter (Quellen von Gratians Decret) 271.
Kirchliche Verbrechen 106. 323. 556.

Kirchenverfassung überhaupt s. Kirchenregierung. der römischen Provinzen wird erhalten 28.
Kirchenvisitation 99. 104. 181. 553.
Kirchenvögte 188. 324.
Kirchenzehnten s. Zehnten.
Klage (Proceß) 77. 207. 381—384. 421. 460. 462 a. articulirte 575. schriftliche 460. summarisch gefaßte 575. Klagen, deren Arten 382—384. 460. 575. aus Verträgen 572.
Klagspiegel, richterlicher 443. 460.
Klein-Polen 211 b. Note v.
Klöster, Erlaubniß sie zu errichten 100. 178. 189. 190. 330—332. deren Verhältniß in Rücksicht ihrer Güter 85. 172. 173. 303. 329. darauf haftende Lehenspflicht 169. 232. landsässige 439. Note d. 511. 558. reichsunmittelbare 169. 222. 300. Unterwürfigkeit unter die Bischöfe 99. 104. Note a. 617. Exemtion 104. 189. 331. deren Folgen in Rücksicht der päpstlichen Reservationen 469. 471. aufgehoben in Oesterreich 617. zu Commenden gegeben 167. 465. erwerben Zehnten 325. vom Interdict befreite 323. Note a. deren Aufhebung in Oesterreich 615. Secularisation im Deputations-Schluß von 1803. 606. Schicksale bei den Protestanten 483. 487. 489. 492. 500. 517. 519. 524. 558.
Klostereinrichtungen 115. 178. 189. 190. 330—332.
Klostergelübde 178.
Klosterkirchen 115. 332.
Klosterschulen 138. 266.
Klostervogt 188. 189. 324. 439. Note d.
Knappen (famuli, armigeri) 241. 294. 347.
Kniphausen 587.
Kollius (lüb. Recht) 451. Note b.
Köln, Erzstift, dessen Dienstrecht 223. Note c. 277. Note c. versuchte Reformation 495—497.
Köln, Erzbisch., Statthalter über die Freigerichte 419 u. f.
Köln, Stadt, ihre Verhältnisse zum Bischof 431. Note f. Stadtrecht 434. Note e. Reformation 562. Note a. 240. 287. Note b. 300. Note h. 433. Note h. 441.
König, fränkischer, dessen Grundeigenthum 24. 25a. 26. 84b. 86. 171. Majestätsrecht 90. Hofverfassung 25 b. 160. Gewalt 17. 23—28. 123. 158. Verhältniß zu den Reichsständen 121. 122. 158. 160. 161. Recht des Heerbanns 27. 119. 133. 166—170. Gerichtbarkeit 74. 164. 165. Rechte in Kirchensachen, besonders bei Synoden 97. 162. 163. Advocatie über die Kirche 188. Regalien 171. 172.
König, römischer 211. 223. Note c. 287. dessen Wahl 526.
Königsbann 199. 207. 336. 362. 419.
Königsfriede 350.
Königssteuer 297.
Königstitel (vom Kaiser verliehen) 289.
Konrad (von Staufen) 240.
Konrad der Große Markgraf von Meissen 399.
Konrad I. 214. Note a. 219.
Konrad II. 212. 213. 215. 217. 219. 220. Note d. 259. Note a. b. c. constitutio de expeditione Romana 223. 259. N. a.
Konrad III. 233. Note b. 237. 238. 269. Note b.
Konrad IV. 250.
Konrad Sohn Heinrich IV. 230.
Konradin von Schwaben 251.

Koppelhut 60. Koppeljagd 60.
Koren 259. Note d. 434.
Kostnitzer Synode 404—406. 468. 469.
Kostnitzer Vertrag (1183) 249.
Krain 135. 211 a. 240 256. 386. 391.
Kreise (Reichs) deren Einrichtung und Verfassung 408. 409. 529. 592. 593.
Kreiscontingent 595.
Kreisstandschaft 582. Note r.
Kreisstädte (der Hansa) 433.
Kreuzesprobe 208.
Kreuzzüge 233. 249. 308. Note c. 323.
Kriegsdienst der Territorialunterthanen 595.
Kriegsfrohnden 304.
Kriegsrecht der Reichsstände 551.
Kriegsverfassung des Reichs 166 u. f. 437. 529. 536. 593.
Krönung der Könige und Kaiser 159. zu Aachen und zu Rom 287.
Kronsteuer 297. 398.
Krossen 583. Note h.
Kurfürsten 279. Note h. 287. 395. 523. 584. 606. deren Mitwürkung zu den Fürsten und wiener Concordaten 472. 473. Austräge 409. Appellationsfreiheit 550. Collegium auf dem Reichstag 435. 532. Rechte als Territorialherren 395. 396. bei der Wahlcapitulation 477. 526. 531. 594. deren Willebriefe 436.
Kurland 255. 410.
Kurlande, deren Verfassung 395. 428. 429.
Kurverein 391. 436.

L.

Ladislaus posthumus 407.
Laien (und ihre Rechte) 92. 105. 106. 107. 185. 325. in der evangelischen Kirche 480. 509.
Laienabt, abbacomes 168.
Laienbrüder, fratres conversi 332.
Laienpatron 112.
Laienspiegel 443. 460.
Laisowerpum 59.
Lampugnano (Lampamiano), Ubertus. 393.
Landbete 306. 307.
Landbuch der Mark Brandenburg 302. Anm.
Landbücher 430.
Landcomthur 335. Note f.
Landdrost 302. Note d.
Landesaufgebot s. Landfolge.
Landescollegien 549.
Landeserbmarschall 445.
Landesfreiheiten 437.
Landesfürstliche Obrigkeit 524.
Landesgemeinden 337. 345 b. 423. 425. 426. Note k.
Landesgerichte 302. 430. 549. 550. 578. 589.
Landesgesetze 264. 285 a. 427. 548. 560. 575. 578. 618—620.
Landesgewohnheiten 346. 560.
Landeshauptmann 430. 549.
Landesherr 299. Eigenthum an Grund und Boden des Territorii 362. dessen Beamte 308. 430. 445. 549. 550. 616. Befestigungsrecht 305. Gerichtbarkeit 302. 303. 374. Note g. 396. 430. 462. 550. gesetzgebende Gewalt 264. 427. 534. 546. Heerbann 304. Herrenstand und Ritterschaft 299. 304. 307. 396. 397. 400. 544. 595. Städte 310. 431. 434. 544. 596. Regalien 300. 307. 362. 548. Reformationsrecht 500. 524. Rechte in Kirchensachen s. Kirche. Vogtei 306. 343. 345 b. 368. 396. 439. Note d. 448.
Landeshoheit Ursprung 221—223. Note i. 245. 290. Rechte 299—314. 362. 396. 400. 418—434. 439. Note d. e. 525. 526.

540—551. 595—598. 600—602.
Landesobrigkeit 525.
Landesordnungen 427. 560.
Landessteuer 223. 306. 423—427. 437. 448. Note a. 537. 547. 609.
Landestheilungen 301. 428. 542.
Landesveräußerung 425. 427. 428. 540. 542.
Landesverträge 427. 546. 558. Note e. 606.
Landesverweisung 556. Note g. 578.
Landfolge, raisa 158. 166. 223. 294. Note b. 298. 304. 347. Note b. 362. Note f. 430. 437. 448. Note a. 551. 595.
Landfriede, gemeiner 221. N. l. 262. 302. 309. 312. Note c. 396. Note g. vertragsmäßiger, geschworener 309. Note b. 346. 396. 400—402. 408. 424. Note aa. ewiger 409. 410. 475. 526. 529.
Landfriedensbruch 379. 384. (450.) 463.
Landgerichte, kaiserliche an die Landesherren gekommene 399. Nro. IV. 401. 402. Note g. 418. 424. Note c. 439. Note l. 462. Note a. s. a. Kaiser. landesherrliche 302. 303. 336. 348. 430.
Landgraf 234 a. in Thüringen 240.
Landgemeinden 303.
Landmiliz 551. 595.
Landräthe in Preußen 598.
Landrecht (jus commune, civile, terrae) 264. Note d. 277. 279. 427. 440. der friesischen Stämme 285 c. bairisches, österreichisches 443. Note e. der Grafschaft am bornheimer Berge 427. Note s.
Landrecht (der Rechtsbücher) 279—283.
Landrechte (Landesgesetze) 560. 578.
Landrichter (judex provincialis) 302. 430.
Landsassen 223. 299. 306. 337. 345 b. 396. 418. Note c. 423. 448. freie 340. 342. Autonomie-Recht 264. 346.
Landsberg, Mark 399. Note u. und Anm.
Landschaden 414. Landschatzung s. Landsteuer.
Landschaft, gemeine 425.
Landschreiber 430.
Landsiedel 337. 343.
Landstädte s. Landesherr.
Landstände 309. Note b. 423. 428. 546—548. 553. 558. 595. 596. 609. 616.
Landtage s. Landstände.
Landvogteien, kaiserl. 295. 399.
Landwehr 166. 304.
Lantfrid Herzog in Alemannien 39.
Lanzen, Gleven 294. Anm. Nro. III. 437. Note l.
Lanzknechte 437.
Lassen 15. 49. 343. 368.
Laudemium s. Lehenwaare.
Lauenburg 399. X. 583. 597.
Lausitz 211 b. 399. 412. 514. 515. 516. 519. 583.
Läuterung 462.
Laynez 506.
Lebus, Bisthum 502.
Lector 93.
Ledigmann homo ligius 304. 344.
Legaten, päpstliche 163. 174. 226. 315—317.
Legatio, missaticum 160. 164.
Legationskosten der Reichsstände 592.
Leges, Volksrechte 149.
Legisten 273.
Legitimation der unehelichen Kinder 351. minus plena ebendas.
Legitimationsrecht des Kaisers und der Landesherren 449. 534.
Lehen (vergl. Beneficien).
Lehen s. v. a. feudum, rechtes

Lehen 345 a. 354. 364. 445. deſſen Erwerbung (Erblichkeit 345 a. 364.) 365. 366. Verluſt 364. 384.
Lehenbede 306.
Lehenbriefe 300.
Lehenscanon 595.
Lehendienſt 223. Note c. 294. 295. Note a. 297. 345 a. 426. 439. 445. 544. 547. 551.
Lehenseid 294. Anmerk. III. 304. 345 a. 365.
Lehensfähigkeit 337. N g. h. 341. Note c. g. 342. Note d. 349. 446. der Legitimirten 449.
Lehensfolgerecht und Folgeordnung 365. 366. 373. 428. 542. 566. 567.
Lehensgerichte 302. Nro. 4 u. Anm. 303. Note h. i. 309 b. 310. 430. 439.
Lehensgeſetze, kaiſerliche in Italien 265. 278.
Lehensgewehre 355.
Lehensherr 294. 299. 340. 345 a.
Lehenshöfe 303.
Lehenshofrecht 259. 285 a. 345 a. 445.
Lehensindulte für die proteſtantiſchen Adminiſtratoren der Bisthümer 503.
Lehensmündigkeit 365.
Lehenrecht (jus feudi) 223. Note c. 294. 345 a. 363. 364. 368. 445.
Lehenrecht (Rechtsquellen). Deutſche Rechtsbücher (ſächſiſches, ſchwäbiſches Lehenrecht u. ſ. w.) 279—283. deren Gebrauch bis in das ſechzehnte Jahrhundert 440. Note l. 441. Note i. longobardiſches, consuetudines feudorum 278. deſſen Einführung in Deutſchland, und Ueberſetzung 441. Anm. 442. 454. Particuläres 285 a.
Lehenscontract 366.
Lehensſachen, causae feudales 303. Note i.
Lehenſyſtem 286.
Lehenstheilung und deren Würkungen 364. 428. 542. 567.
Lehenstreue 345 a. 364.
Lehensvertrag 304. 345 a. 364. 367.
Lehensvormund 365.
Lehenwaare 307. (laudemium) 367. 368. 445. Note b.
Lehrbegriff der proteſtant. Kirche 509. 510. 524.
Lehrvorſchriften des Landesherrn 554.
Leibeigene 49. 71. 86. 173. 223. 303. 313. 337. 339. 342. 343. 368. 448.
Leibesſtrafen 71. 86. 206. 379. 578.
Leibgeding 363. 368. 369. 429. 451. 569.
Leibgewinn 368.
Leibzucht 62 b. 369. 428. 451.
Leihe zu Waltrecht 368. Note q.
Leihebriefe 368.
Leihen, commodare 69.
Leipziger Münzfuß 592. Disputation 480. Convent. 518.
Lenzburg, Grafſchaft 387. Note c.
Leo, Papſt III. 156. 159. Note c. IX. 226. X. 473. 480—483.
Leopold, Kaiſer I. 589—592. 598. II. 603. 615.
Leopold Herzog von Oeſterreich 391. 399. 401. 402. 512. 515.
Leopold Wilhelm Erzherzog von Oeſterreich 517.
Lettres patentes im Elſaß 590.
Leudes 26. 119—124. 193.
Lex regia 393.
Liberi domini 234 a.
Liber miles ſ. Vaſall.
Libertas francica, romana 243. Note b.
Libertinus 340. Note a.
Libri feudorum ſ. Lehenrecht.
Licenten, ſchwediſche 522. lit. d.
Liefland 255. 410. 433.
Liegnitz 598.
Liga, katholiſche 512—518.

Ligurien, Markgr. von 411.
Limburg, Herzogth. 399.
Lincalfolge 366. 412. Note e. 567.
Lingen, Fürſtenthum 598.
Litera vulgata, Pisana 268.
Liti, litones 15. 49.
Litis contestatio 460. 461. 575.
Liturgie, kathol. 109. 311. 471. proteſt. 483. 524. 553. 554.
Localitas 180.
Lodding, Lowding ſ. Echteding.
Lombarda 265. Note c.
Lombardei 225. 246. 248. 250. 269. 397. 398. 411. 501. 611.
Lombardiſche Städte und deren Bund 243. 246. 247. 249. 269. Note e. 397.
Lombardus Petrus 318. Note bb.
Longinus 130. Note c.
Longobarden 12 b. 12 c. 21 d. 22. 28. 30. 116. 130. 136.
Longobardorum leges 148. 156. 265.
Longobardiſches Lehenrecht ſ. Lehenrecht.
Loſungsrecht 451. Note c.
Lothar I. Kaiſer 139. 150. 159. II. König 140. Note g. II. Kaiſer 235—237. 267. 269.
Lothringen 140. 214. 225. 233. 240. 241. 386. 399. 521. 587. 589. 591.
Löwenbund 412. 426. 439.
Löwenſtein-Wertheim 413. 524.
Lübeck 212. 247. 399. 433. 503. 524. 606. 608. 612.
Lübiſches Recht 263. 284. 451. 561.
Lucca 398. 411.
Ludwig, Kaiſer, der Fromme 139. 140. 150. 159. II. 140. Note d. der Baier 390—394. 401. deſſ. Rechtsbuch 427. N. s. 443.
Ludwig, König, der Deutſche 139. 211 a. das Kind 219.
Ludwig König v. Böhmen 410.
Ludwig Kurfürſt v. Brandenburg 392. 399.
Ludwig II. Herzog von Baiern 395. Note m.
Ludwig, Bruder Wilhelms IV. 580.
Ludwig III. von der Pfalz 413. IV. 413. V. 413. 581. Note a. VI. 510. 581. Ludwig Philipp von Pfalz-Simmern 581.
Ludwig Herzog v. Braunſchweig-Lüneburg 424. Note d.
Ludwig I. Graf v. Würtemberg 414. Ludwig Herzog v. Würtemberg 586. Ludwig Friedrich von Mömpelgard 386.
Ludwig I. und II. Landgrafen von Heſſen 415.
Ludwig Landgraf v. Heſſen-Darmſtadt 585. Ludwig Landgraf v. Heſſen-Marburg 585.
Ludwig XII. König von Frankreich 411. XIV. 588—593. 596. 598.
Luitprand König der Longobarden 148.
Lüneburg ſ. Braunſchweig.
Luther, Martin 479—488. 492. 494. 496. deſſen Katechismus 506. Note o. 509. 510.
Lutheriſche Kirche 509. 511. 597. Note b. Prädicanten 485.
Luxemburg 387. 399. 401. 407.
Lyon 399. Lyoner Synoden 276.

M.

(Alexander) Macchiavelli 272. Note b.
Magdeburg 211 b. 399. Note s. 412. Note s. 433. Note h. 494. 495. 497. 503. 517. 518. 522. 582. Note k. 596. Note b. 608. Weichbild und Schöffenrecht 284. 443.
Magen 373. Note m.
Magenſchaft 373. Note m.
Magie 106.
Magiſter Teutonicus ſ. Johannes Semeca.
Magiſter officiorum 25 b. Note h.

Magistri civium, consulum ſ. Bürgermeiſter.
Magnus von Sachſen 228 c. Note b. 234 a.
Magnus von Braunſchweig 424. Note d.
Mähren 135. 211 a. 399. II. 514. 515. 579.
Majeſtätsbrief der Böhmen 514.
Majeſtätsverbrechen 90. 395.
Maifeld, campus Madius 133.
Mailand 246. 398. 403. 411. 501. 591. 599. Note a. Lehnshof 278.
Mainz 132. 211 a. N. i. 287. N. b. 399. Note t. 401. Note d. 408. Note g. 431. Note f. 442. 603. 604. 606. 611. Kurfürſt 395. 606.
Major ſ. villicus.
Major domus, comes domus regiae 25 b. 120. 123. 124. 125. 126. 127. 160.
Majorat 363. Note c. 429. 565. Note b.
Maleſizordnung 578.
Malitiosa desertio 557. Note d.
Mancipium 49. 344. Note aa. k.
Mandatsproceß 463.
Mandatum sine clausula 550.
Mandata de providendo 464.
Manfred von Tarent 251.
Mannen ſ. Vaſall.
Mannengericht 303. Note h. 364.
Mannſchaft 290. Note k. l. 345 a. Note d. 437. 438.
Mannire 76. 133. Note c.
Mannitio 76. 207.
Mannsklöſter 606.
Mansio 171.
Mansionarius 25 b. Note y.
Mansus 83. 84 a. Note b. 84 b. 204. ecclesiasticus 112. 169. Note a. ingenuilis 84 b. apsus 84 b. servilis 84 b. vestitus 84 b. ſ. Hof.
Mantua 411. 492. 501. Succeſſionsſtreit 518.
Manumissio per impans 51.
Marbacher Bund 404.
Marbod 12 c.
Marca ſ. Mark. Austriae, Avariae ſ. Avaria u. ſ. w.
Marcomannen 12 b. 21 a.
Marculf 156.
Margarethe Gräfin von Flandern 399.
Margarethe Maultaſch 391. 392. 399.
Margarethe von Parma 507.
Mark, Marca 14 a. Note b. gemeine ſ. Gemeindegüter.
Mark, Grafſch. 399. 433. Note h. 581. 608.
Markgenoſſen, Miteigenthümer, commarchani 14 a. 60. 84 a. 204. 345 b.
Markgrafen 135. 221. Note a. 234 a. 240. deren placita 424. Note f.
Marktrecht 62 a. Note b. d. 84 a.
Marktrichter 84 a. b.
Marktrecht, mercatus 173. 243. 312.
Maria von Nemours 598.
Maria von Burgund 407. 410. Note k.
Maria Blanka Sforza 411. N. b.
Maria Thereſia 591. 599. 601. 602.
Marſchall, comes stabuli 25 b. 287. N. b. deſſen Amt 344. 445.
Marſilius von Padua 393. Note a.
Martin V. 405. 406. 464. deſſen Reformationsproject 468. 469.
Maſſovien 211.
Mathilde von Thuscien 237. 267. deren Erbgüter 238. Note b. 249. 250.
Matrimonium ad morganaticam s. legem Salicam 54. Note p. 351.
Mattiaker 12 c. Note g.
Matthias Kaiſer 508. 513. 514.
Matthias Corvinus von Ungarn 407. Note i.
(Orden des heiligen) Mauritius 471. Note b.

Maximilian I. Kaiſer 407. 408. 409. 410. 411. 412. 414. 416. 417. 430. 439. 444. 475. 476.
Maximilian II. Kaiſer 501. Note h. 502. 503. 505. 508. 511.
Maximilian I. von Baiern 511. 512. 515. 516. 518. 580.
Maximilian Joſeph von Baiern 599. 602.
Mecheln 599.
Mecklenburg 212. 254. 399. 417. 433. Note h. 516. 522. 587. 596. 608. 609. 611. 612.
Mediatiſirte 607.
Medicer 501. 591.
Meineid 106.
Meinhard, Graf von Tyrol 386. Note e.
Meiſſen, Bisthum 211 b. Markgrafſchaft 387. 399. 407. 412. Note v. 413. 424. Note f. 499. 502. 582. Note i. ſ. Sachſen.
(Philipp) Melanchthon 483. 489. 495. 509. 510.
Meran, Herzoge 240. 399.
Mercatus ſ. Marktrecht.
Merowinger 21 c. 125. 126. 127. Note b.
Merſeburg 221. 494. 502.
Meſſe, missa 103. 109. 483. 488. Note l. 505. geſtiftete 480. Note v.
Meßcanon 483.
Meſſen, Märkte 312. Note c.
Meſtowin II. von Pommern 399. Note w.
Meta 54.
Metalle, als Gegenſtand des Bergregals 297. 548.
Metropoliten, deren Rechte der Kirchengewalt 96. 98. 160. 174. 185. 190. 316. 318. beſchränkt durch die pſeudoiſidoriſchen Decretalen 152. 155. 176. Concurrenz mit den Provincial-Synoden 98. Provinzen 96. Oberaufſicht über dieſelben 98. Eid 228. Note b. c. 316.
Metz 399. 499. 522.
Meyer 337. 343. 426. ſ. Wirth.
(Jacob von) Mieß 406.
Miles ſ. Ritter, serviens 344. legum 447. Note a. liberae conditionis 345 a. Note g. milites gregarii ſ. reiſiges Gefolge.
Militaris vita 241.
Militairconſcription 607.
Militairpflichtigkeit 612.
Militia ſ. Schildesamt.
Minden 134. Note b. 503. 522.
Minderjährige Brüder des Landesherrn 428.
Minderungseid 382. Note r.
Mineralien 548.
Miniſteriales 49. 167. 194. 195. 223. Note c. 241. 259. 304. 308. 343. Note h. Unterbeamte der Herzöge, Grafen, Centenarien 160. auf den fränkiſchen Reichstagen 161. adminiſtriren die königlichen Domainen 171. erſcheinen als Vögte 175. des Königs 161. 167. 171. 220. 294. freie und unfreie 167. 194. 196. höhere 169. 193. 344. geringere 337. weibliche 344. N. h. deren Aemter 363.
Miniſterialität 49. 167. 194. 195. 196. 337. 343. 344. 445.
Miniſterium 363. Note b. ſ. Amt, evangelicum seu verbi divini 553.
Miniſtri 330. Note c.
Minores 161. Anm.
Minoriten, fratres minores 330. Note c. 391. 392.
Mirow 522.
Missa ſ. Meſſe.
Missaticum ſ. legatio.
Missio ex primo et ex secundo decreto 460. Note m. 575. Note g.

Missionarien, römische, verbreiten das Christenthum in das innere Germanien. 132.
Missionen der Jesuiten 506.
Missionshäuser der Jesuiten 506.
Mißheirath 338. 342. 351. 563.
Missus 137. 158 b. 165. 166. 167. 171. 221. 291. 300. 309. Note b. 419. Note l. dominicus 160. s. Sendgraf.
Miteigenthümer s. Markgenossen.
Mittelfreie 294. 337. 340. Note e. h. i. 341. 342. 344. Note a. 348. Note a.
Mitra episcopalis 331. Note c.
Modena 411. 501. 605. 606. 607.
Molendina 362. Note f.
Mömpelgard 414. 586.
Monasteria s. Klöster, regalia 189. 190. Note g. 292. Note c.
Mönche 115. 178. 179. 332. 474. irländische 132.
Mönchscongregationen 330.
Mönchsgelübde 178. 506.
Mönchsorden 330. 334. 606. Recht des Papstes die neuen zu bestätigen 316.
Mönchswesen 178. 209.
Mondschet 352. Note dd.
Montferrat 411. 501.
Mord 71.
Morgengabe 54. 62 b. 369. 569.
Moritz von Hessen-Cassel 510. 585.
Moritz von Sachsen 493. 497. 499. 582.
Mörs 598.
Mortuarium 243. Note c. 343. Note i. 368. s. Besthaupt. Todfallsrecht.
Mosaisches Gesetz 183. Note c.
Mühlen 307. 362. Note f.
Mühlhausen 606.
Münchner Vergleich 391. Note d.
(Adolph Gerlach von) Münchhausen 597.
Mundeburdus 56.
Mundiati s. Mündlinge.
Mundium 52. 54. 55. 56. 570. des Vormundes 64. des Vaters 63. 352. des Königs über Unmündige 197. maritale 54. des Sohnes über die Mutter 352. Note dd. Verkaufsrecht aus dem Mundium entspringend 68.
Mundovaldus s. v. a. Muntporo 56.
Mündlinge, mundiati 56.
Münsinger Vertrag 414. 425. Note f. 429. Note e.
Münster 134. Note b. 520. 521. 522. 596. Note b. 606. 608. 611.
Munus regium 26. Note c.
(Thomas) Münzer 485. 488. Note p.
Münzer 296.
Münzfuß 530.
Münzmeister 296.
Münzordnungen 530. Verträge der Reichsstände über den Münzfuß 592.
Münzregal 89. 171. 296. 362. Note f. in den Händen der Landesherren 296. 299. 307. 310. Recht der Kurfürsten 395 der Bischöfe 172. der Städte 296. 310.
Münzstätte 296.
Murat, Joachim 608.
Mußtheil 269.
Mutschierung, Mutschar, Derterungen 428.
Mutuum 69. Note c.

N.

Nachgeborene 429. 542. 543.
Nachsteuer 368. 448. 612.
Nagelmagen 373. Note m.
Namur 407.
Napoleon 604. 609. 610.
Nassau 507. Note h. 587. 606. 609. Note b. 611. 612. Oranien 507. Note h. 587. 598. 605. Note b. 608. 611.
Nationalgüter in Frankreich 609.
National-Kirche schließt Ver-

gleiche mit dem Kaiser 261. die zu Costnitz repräsentirten mit dem Papst 469.
Nativitas 46. Note ff.
Naumburg 211. 494. 496. 497. 502. 582. Vergleich 497.
Convent 510.
Neapel 249. 250. 251. 397. 398. 411. 501. 591. 599. Note a.
Negotia ardua et majora 174.
Nemerow 522.
Neumark 254. 410. Note e. 412. Note k. 583.
Neufchatel 598. 608.
Neustrien 82. 124. 125. 127. 131. Note a. b.
Nicäisches Symbol 109.
Nichtigkeitsklage 462. 550. Note i.
Nicolaus II. 227.
Nicolaus V. 391. 472. 473.
Nidda Grafschaft 415.
Niederlande, deren Antheil an der Reformation 482. 501. befreien sich von der spanischen Herrschaft 597. kommen an Oesterreich 591. sollen gegen Baiern vertauscht werden 602. kommen an Frankreich 604. Gesetzgebung über Wechselrecht 574. vereinigte 507. 512. 521. 589. 590. 604. Königreich 611. 612.
Niftel 369.
Nobilis s. Adel
Nobilis 234 a. 340. Note b.
Nobilitas 14 b. Note i. o. p.
Nomination der Bischöfe durch den König im fränkischen Reich 190.
Nomocanon 270. Note b.
Nonnen 100. 115.
Nonnenklöster 334.
Norbertiner 330. Note b.
Nordischer Krieg 591. 597. 598.
Nordgau 22. 135.
Nordsachsen 211 b. 212. 238.
Nordschwaben 21 d. 240.
Nordthüringen 22. Note m. n. 134. Note f bis i. Nordthür. Mark 135. 211 b. 240.
Noricum 11. 12 c. 20. 21 b.
Normaljahr 524.
Normänner 135. 140. 210. 212. 217.
Norwegen 247. Note b.
Notarien 25b. 59a. 67. 77. Note e. 78. 165. Note l. 202. 449.
Nothbeden 306. 308.
Novellen 267. 278. 441.
Noviziat s. Probezeit.
Nürnberg 291. Anmerk. 295. Note a. 413. 606. Reformation 434. Note e. 561. Note b. Vergleich 490. 492. Verhandlungen über die Vollziehung des westphälischen Friedens 527.
Nutz und Gewehr 355.
Nutzungsrecht 565.
Nymphenburger Bündniß 599.

O.

Obedientia 178.
Oberacht 384.
Obereigenthum 286. 565.
Obergerichte 462 a. 550. 578.
Oberhöfe der Städte 258. 430. 444. 462. Note a. 577.
Oberhofämter 25b. 49. 344. 445.
Oberhofbeamte des fränkischen Königs 25 b.
Oberlehnsherr 365.
Oberrechenkammer in Preußen 598.
Obertus ab Orto 278.
Obervogtamt in den Stiftern 344.
Oblationen der Laien 112.
Obotriten 135. 211b. 212. 256.
Obrigkeit, landesfürstliche, landeshohe 525. 548. weltliche 158. 209. 480. 481. 509. 553. 556. geistliche 158.
Observanzen, Grund ihrer Rechtsbeständigkeit 346. in den Stiftern 474. s. Gewohnheit.
Obstagium s. Einlager.
(Wilhelm von) Occam 393. Note a.
Occupation 357.

Odin 14 b. Note n.
Odo Graf von Paris 140.
Odoacher 21 b.
Odofredus 278. Note s.
(Lezte) Oelung 318. Note b.
Oerterungen ſ. Mutſchierung.
(Herrmann von) Oesfeld 281. Anm. 4.
Oeſtliche Mark 135. 211 b. 240. 399. Anm.
Oeſterreich 234 a. Note c. 238. 256. 300. Note h. 307. Note e. 386. 390. 391. 399. 401. 407. 409. 410. 411. 430. 476. 483. 491. 502. 506. 508. 513. 514. 515. 516. 517. 520. 524. 560. Note h. 579. 586. 591. 596. 597. 599. 600. 602. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. inneres Oeſterreich 485. Note d. Dicaſterialeinrichtung 549. Note a. Succeſſionskrieg 599. 600. Landrecht 264. 443.
Oettingen 524.
Offenburger Statuten 434. Note c.
Officia ſ. Kirchenämter.
Officium divinum 483. Note c.
Officium inquisitionis 507.
Officialen 322. Note a.
Officialis ſ. Amtmann.
Oldenburg 285 b. 416. 587. 606. 608. 611. 612.
(Güldener) Opferpfennig 297. Note f.
Oppeln 583.
Optimates 122. 161. 167. Note l.
Opus sententiarum extravagantium 274. Note l.
Opus servile 195.
Oratoria ſ. Kapellen.
Orbar 306. Note d.
Orbete 306. 307. Note a.
Orbele 208.
Orbele 258. Note b.
Ordensgeneral 330.
Ordinarius 315. Note c.
Ordination 93. 100. 331. Note c. bei den Proteſtanten 553. 555. ordinationes absolutae 326.
Ordines ſ. Stände.
Ordo ſ. Prieſterweihe, militaris ſ. Schildesamt. ordines majores sive sacri 93. Note a.
Ordo Eremitarum S. Augustini ſ. Auguſtinerorden.
Ortenau 606. 607.
Osnabrück 134. Note b. 503. 520. 521. 522. 524. 584. 606. Vehmgerichtsordnung 422. Note q.
Oſterland 399. Anm. 413.
Oſtfranken 21 c. 22. 27. 82. 140. 159. 210. 216. 220.
Oſtfriesland 416. 516. 598. 599. 608. 611. Adel 416. Landrecht 285 a. c.
Oſtgothen 21 b. 22. 23.
Otto I. 211 a. b. 212. 215. 216. 219. 220. Note b. 221.
Otto II. 211. a. b. 219.
Otto III. 219.
Otto IV. 250.
Otto von Baiern 399.
Otto von Nordheim 228 c. Note b.
Otto von Wittelsbach 239. 250.
Otto von Brandenburg 254 b.
Otto Heinrich Kurfürſt von der Pfalz 581.
Otto Herzog von Harburg 584.
Overküren 283 c.
Overyſſel 285 b. 433. Note h.
(Axel) Oxenſtierna 519.

P.

Papſt. Entſtehung ſ. römiſcher Biſchof. deſſen Supremat und Rechte, die darin begriffen 152. 155. 174. 190. Note c. 209. 315—317. 464—471. 480. ſ. Primat. Verhältniß zur weltlichen Gewalt 130. 136. 155. 175. 209. 225. 227. 228 b.

231. 232. 233. 286. 390. 393. 397. Dispositionen über die Kaiserkrone 136. 140. 159. 175. 216. 231. 289. 390. Lehensherr der Normänner in Neapel 217. Kampf mit den Hohenstaufen 237. 240. 246. 248. 252. Verträge mit dem Kaiser 261. Decretalen 274. Grundsätze über die Juden 297. Note e. Einwilligung in die Veräußerung der Mensalgüter 326. Besteuerung der Kirchen 329. zu Avignon 388. Unterwerfung unter ein allgemeines Concil 404. 405. Antheil an der Reformation 480 — 500. 511. Wahl 216. 227. 287. Reservationen der Beneficien 317. 464. 465. ordentliche Gehülfen bei der Ausübung der Kirchengewalt 315. Vicarien in den italiänischen Städten 411. Commissarien 464. 465. 466. 469. Delegirte 467. 469. Reception der späteren päpstlichen Verordnungen 470. Kammer 465. administrative Behörde zur Leitung des Kirchenregiments 315. Recht ante factum zu dispensiren 316. jus devolutionis 316.

Pactionen 149.

Paderborn 134. Note d. 420.

Padua 411. Note c.

Page 241.

Pagus s. Gau; pagi minores 83. Note l.

Palea 273.

Pallium 174. 176. 316.

Pandecten 267. Anm.

Pannonien 20. 21 b. 22. Pannonische Mark s. kärnthensche.

Papa 174. Note a.

Papiani liber responsorum 44.

Parangariae 88.

Paraphernalien 452.

Parata 171.

Paraveredi 88.

Parentela, parentilla s. Sippschaft.

Parentelen-Ordnung 19. Note d. 65. 366. 375. 454.

Pares curiae 303.

Paris 266. 272. 275. 403. 404.

Parma 501. 591. 599.

Parochial-Gemeinde bei den Protestanten 555.

Parochial-Kirchen 103. 111. 113. 181. Note a. 186. 326.

Parochialsprengel 96. 102.

Parochialgerechtsame 555.

Parochus s. Pfarrer.

Particulargerichte 303.

Particularrechte 284. 285 a. 440. 559.

Pascuarium 88.

Passau 132. Vertrag 500. 511. 519. 524.

Patres s. Regular-Geistliche.

Patriarch s. Primas.

Patricius 23. Titel germanischer Beamten 23. Note y. 87. von Rom 130. 136.

Patricier in den Städten 311. 446. Note b.

Patrimonialgerichtbarkeit 86. 303. Note e. 550.

Patrimonium S. Petri 216. 250.

Patron der Kirchen 112. Laien-Patron 187. Note b. 191. Geistlicher 112.

Patronatkirche 191.

Patronat-Recht 187. Note p. 191. 320. Note f. 324. 326. 328. 332. 555.

Paul III. 492. 498. 501. 506.

Paul IV. 505. 507.

Pavia 246. 265. 398. 405. Note h. Tractat 395. Note m. 399. 523.

Peccata publica 182. Note b.

Peculium clericale 327. 465. Note h.

Pedagium 88. Note k.

Pentapolis 130.

Personal-Dienst 412. Note f.

Personal-Rechte 46. 142. 192. 336.

Pertinenzen 204.
Petrus Diaconus 265. Anm.
Peter von Benevent 274.
Peter III. von Rußland 600.
Pfahlbürger 243. 247. 396. 402. Note g. 408 424. Note c.
Pfalz am Rhein 399. 412. 413. 581. 591. Kurpfalz 399. 413. 581. obere Pfalz 399 412. 413. 581. Neuburg 412. 581. 590. Sulzbach 412. 581. Simmern 413. 581. 590. Zweibrücken 413. 581. Veldenz 413. 581.
Pfälzische Kirche 498. 502. Note a. 509. Note f. 510. Gesetzgebung 560. Schicksale der Pfalz im dreißigjährigen Kriege 515—519. 523. 524.
Pfalzen 138. 224a. 291. Anm. 362. Anm. Nro. 9.
Pfalzgraf, comes Palatii 25b. 160. 164. 221. 234a. 290. 295. Note a. 300. am Rhein 240. 287. Note b. 288. 291. in Franken 221. Sachsen 399. Note q.
Pfand, wadium, wadia 61.
Pfandrecht 61. 361. 450. 564.
Pfandgläubiger 377.
Pfändung, pignoratio 61. 323.
Pfändungsrecht 440. Note e. 463. des Gültkäufers 450
Pfarrer parochus 96. 103. 105. 113. 160. 179. 187. 326. 332. 474. 483. bei den Protestanten 553. 558.
Pfarrkirchen von Klöstern besessen 332. Verleihung derselben 326.
(Gemeiner) Pfennig 418. Note b. 437. 438. 439.
(Jodocus) Pflanzmann 442. N. f.
Pfleghafte, Hübner, hubarii 315. 337. 343. Note a. 368.
(Julius von) Pflug 494. 496. N. a.
Pfirt 399.
Pfründe, beneficium, Entstehung 326. in den Stiftern 333. ihre Vergebung durch den Papst 315. Note d. 464. 468. 469. der Graduirten 474. Verlust zur Strafe 321. Note d. Besteuerung 465. der päpstlichen Hofbeamten 468. Reichsmittelbare 524.
Phaderfium 62b. Note s.
Philipp von Schwaben 250. 252.
Philipp IV. von Frankreich 387. 388.
Philipp der Kühne von Burgund 399.
Philipp der Gütige von Burgund 407.
Philipp II. von Spanien 499. 501. 507.
Philipp V. von Spanien 599. Note a.
Philipp der Großmüthige von Hessen 415. 486. 487. 488. 489. N. e. 495. 496. 499. 491. 585.
Philipp Kurfürst von der Pfalz 413. 581. Note a.
Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg 581. 598.
Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg 512. 581.
Philipp von Baden 414.
Philipp Graf von der Lippe 522. Note l.
Philippsburg 522. 589.
Photius 270. Note b.
Piacenza 501. 591. 599. Note a.
Piasten 211b. 256.
(Aeneas Sylvius) Piccolomini 472.
Pignerol 521.
Pignoratio s. Pfändung.
Pileus 566. Note d.
Pilgrin von Salzburg 402.
Pipin von Landis 124. Note b.
Pipin von Herstall 126. 127. 133. dessen Geschlecht 126. 127.
Pipin der Kurze 127. 128. 130. 131. 133. 163.
Pipin, Sohn Ludwig des Frommen 159.
Pisa 244. Note a. 398. 411. Note f. Pandecten-Manuscript 268. Note s.

(Hart-

(Hartmann) Pistoris 575. Note c. 567.
Pius II. 274.
Pius IV. 504. 508.
Pius V. 501. Note h.
Placitum s. Ding, Landtag, Reichstag.
Placitum legitimum s. echte Ding.
Placitum liberum comeciae 419. Note b.
Placitum propter dona generaliter danda 171. Note f.
Plagium 71.
Plinius 12 b.
Pleißner Land 399. Anm.
Pludenz 599.
Podesta 397. 416.
Poenitentiaria 315. Note d.
Pönitenz 106. 323. 466.
Polen 211 b. Verhältniß zum deutschen Reich 225. 256. 289. Note d. zum deutschen Orden in Preußen 255. 410. 486. 583. von Rußland, Oesterreich und Preußen bedrängt 602. Note a. 604. rettet Wien 597. neueste Schicksale 608. 611.
Polizei in den Städten 243. 310. 312. 434.
Polizeigesetze 427. 430. 560. Polizeigerichtbarkeit 556.
Polyptici (libri) 204.
Pommerellen 211 b. 399.
Pommern 211 b. 254. 399. 412. Note s. 433. Note h. 583. 611. Vorpommern 322. 399. Note w. 598. Hinterpommern 211. 399. Note w. 522.
Pontaticum 88. Note k.
Pontificalien 319. 331. Note i. Gehülfen bei deren Ausübung 319.
Portio statutaria s. statutarisches Erbrecht.
Portugal 610.
Posen 211 b.
Positionen 460. 461.
Possessorium, summarium, ordinarium, plenarium 463.
Postulation 502. 503.
Potestas ordinaria, delegata 315. Note c.
Praebenda 333.
Präceptionen 123. 149.
Prälaten, deren Landeshoheit 300. Anm.. landsässige 314. 409. in Würtemberg 414. in Braunschweig 415. in Schleswig und Holstein 416. Landstand 423. 424. 425. 426. 547. 548. protestantische 558. exemte 316. 331. 465. Ernennung in consolationem de obitu defuncti 317. postulirte 316.
Prämonstratenser, Norbertiner 330. Note b. 331. Note a. 334.
Praepositus S. Cubiculi 25 b. Note o.
Praepositus s. Probst. generalis der Jesuiten 506.
Prärogative der Linie 366. Note h. 567.
Präsentations-Recht des Patronus 191. 555. der protestantischen Gemeinden 524. des Wechsels 573. Note b.
Praestaria s. precaria.
Prag 211 b. 406. 441. Receß 520. Note a. Verhandlungen wegen Vollziehung des westphälischen Friedens 527.
Pragmatische Sanction der gallicanischen Kirche 473. Karls VI. 591. 599.
Precaria s. Bede.
Precaria, precarium, praestaria 194.
Preces 317. Note e.
Precisten 317.
Praefectus 303.
Probst, praepositus 189a. Note d. weltlicher Beamter 188. 324. 330. Note c. 333. 553.
Praxis in Criminalsachen 578.
Predigermönche s. Dominicaner.
Premis, Prems s. Nichtsteig.
Presbyter 93. 96. 103.
Presbyterium des Bischofs 189.

Preßfreiheit 612.
Preußen, unter dem deutschen Orden 255. 410. wird Herzogthum als Lehen von Polen 486. kommt an Kurbrandenburg und wird souverän 583. Königreich 598. Landesordnung 427. N. q. Preuß. Hansestädte 433. N. h.
Preußen Königr. 600. 604—611. Landräthe 598.
(Sylvester de) Prierio 480. Note b.
Priesterthum 555.
Priesterstand der Germanen 14 b. Note n.
Primislaus II. 399. Note w.
Primas, Patriarch 96. Fürst 607.
Primat des Papstes 96. 393. 460. 464. 471. 473. 480. 552. N. f.
Primogenitur 429.
Princeps 418. res privatae principis 25 b. Note o.
Principes d. Germanen 14 b. N. m.
Principes electores s. Wahl-Fürsten.
Principales 362. Note k.
Prior in den Klöstern 330.
Priorität der Gläubiger 576.
Privat-Interesse des peinlich Beschädigten 578.
Privat-Messe 483.
Privat-Gewässer, aquarum decursus 362. Note o.
Privata judicia s. heimliche Gerichte.
Probationshäuser der Jesuiten 506.
Probe des kalten Wassers 208.
Probezeit, Novitiat 178.
Procinctus 48. Note e.
Proconsules 24. Note c.
Procurationes 315. Note e.
Profanfrieden 515. 516.
Professi quatuor votorum bei den Jesuiten 506.
Professiones juris 46.
Professio matrimonii in ecclesia 108.
Profeßhäuser der Jesuiten 506.
Proprietät 565.
Protector ecclesiae 188. des Rheinbundes 607.
Protest beim Wechsel 573.
Protestation gegen den speierschen Reichsschluß 488.
Protestanten 488. 489. 490. 491. 492. 494. 495. 496. 497. 498. 502. 505. 506. 511. 512. 514. 518. 572. 592. französische 509. deren symbolische Schriften 509. 554. siehe evangelische und die einzelnen zur Kirche und Lehre gehörigen Artikel.
Provence 240. 399.
Provinzen, Rechte des fränkischen Königs in den Provinzen 83. deren Verwaltung unter Karl dem Großen 160. 164. 171. wie späterhin diese sich verändert 221. der Metropoliten 318. der Mönchsorden 330. römische 20. 88. römischer Provinzialadel 25 a. römische Provincialadministration 24. Gränzprovinzen unter Karl dem Großen 135.
Provincialen in den germanischen Staaten 23 u. f.
Provinces de coutume, du droit écrit 269. Note l.
Provision der Beneficien 317. 471. des Papstes 465. 468. 469.
Prozeß s. bürgerliches Verfahren.
Prozeßtheorie der Neueren 460.
Pseudoisidorische Decretalen 152. 154. 155. 174. 177. 209. 315. Spuren davon in der Sammlung des Benedictus Levita 153.
Publicisten des vierzehnten Jahrhunderts 391. 393. des achtzehnten Jahrh. 616.
Pueri regis 49. Note b b.
Pulveragium 88. Note k.
Pupill, dessen Veräußerungsrecht 64. 570.

Q.

Quaestor ſ. Palatii 25 b. Note n.
Quedlinburg 524. 597. Note c. 606.

R.

Raab 135.
Rabbiner 350.
Rachimburgen 48.
Rachis 148.
Rainerius 274. Note r.
Rath, in den Städten 243. 259. 284. Note h. 310—313. 431. 432. 434. 441. Note g. 544. 561.
Rathmannen 243.
Rathsfähigkeit 311. rathsfähige Geſchlechter 432. 446.
Räthe der Landesherren ſ. Beamte und Landesherr.
Ratibor 583.
Ratio scripta, raison écrite 269.
Raub 71. 206. 379.
Ravenna 130. 267.
Ravensberg 399. 581.
Raymund von Pennaforte 275.
Ratzeburg 211. 503. 522. 587.
Reallaſten 60. 565.
Reccared 28. Note b.
Receswind 34.
Recht, zu finden oder weiſen 258. 277.
Rechte, perſönliche 46. 192. 336.
Rechte, ungeſchriebene 31. 257. 440. 442. 559.
Rechtfertigung der Menſchen 466. 480. 505.
Rechtloſigkeit 341. Note g. 349. 351. 384.
Rechtsbelehrung 258. 277. 244. Note f. 462. 559. 577.
Rechtsbücher, des Mittelalters 277—285 a. 434. 440—443. 559. 562. 565. der Vehmgerichte 422. Note q.
Rechtsmittel 80. 164. 385. 444. 462. 549. 550. 575.
Rechtstage 290. Note a.
Rechtsverſtändige ſ. Rechtsbelehrung.
Rechtsverweigerung 164. 385. 421. 430. 467.
Rechtswiſſenſchaft 265 u. f. 393. 441 u. f. 525. 554. 559 u. f. 614 u. f.
Recruten 595.
Referendarius 25 b. 28. Note e. 160.
Reformation, kirchliche ſ. Kirche. K. Friedrich III. 408. 422. der Stadtrechte 434. 441. 562.
Reformationsrecht, jus reformandi 480. 500. 506. 524.
Regalien (Gegenſatz des Privateigenthums) 58. 246. 362. 548. vergl. Kaiſer und Landesherr.
Regensburg, Bisthum 132. 606. Stadt 408. Note g. 412. Note f. 431. Note f. 606. Einigung 484.
Regenſtein 584.
Reges 17. Note d.
Reggio 411.
Regierungscollegien 430. 549. 559.
Regimenter 536. 551. 595.
Regino von Prüm 270.
Regulargeiſtliche 332.
Reich, fränkiſches 82. 159. römiſch-deutſches 225. 287—410. deſſen Auflöſung 607. 608. im Gegenſatz der Territorien 234 b. 290. 396.
Reichsabſchiede 262. 435. 532. jüngſter R. A. 575. 592.
Reichsſtädte, Reichsabteien 189. 292. 327. ihre Säculariſation 606.
Reichsacht 384. 475. 477. 594.
Reichsafterdienſtleute und Lehen 294.
Reichsämter 160. 220. 221. 234a. b. 290. 394. 425.
Reichsbanner 294.
Reichscanzlei 160. 291. 535.
Reichsdeputationen 533.

Reichsdeputationsschluß von 1803 605. 606.
Reichsdienst 166 u. f. 223. 294. 304. 306. 437. 478. 536. 593.
Reichserzämter 25 b. 160. 161. 220. 287. 291. 395. 436.
Reichsexecution, Executionsordnung 408. 409. 501. 529.
Reichsfestung 589.
Reichsfiscal 489. 490.
Reichsfreie, Reichsfreiheit 337. 340. 439. 539.
Reichsfürsten 221. 290. 294. 301. 394. 396. 446. 532. 563. 606. 607.
Reichsgenossenschaft 345 b. 373. Note f.
Reichsgerichte 293. 400. 408. 409. 430. 441. 475. 511. 526. 528. 535. 550. 575. 594. 596. 601.
Reichsgesetze 149. 260—262. 437. 440. 442. 528—531. 547. 575. 578. in den Ländern des Rheinbundes für unverbindlich erklärt 607.
Reichsgesetzgebung 292. 437. 525. 526.
Reichsgrundgesetze 395. 521. u. f. f. auch kaiserl. Wahlcapitulation.
Reichsgutachten 435. 532.
Reichsgüter f. kaiserliche Vögte und kaiserliche Kammer.
Reichsheer, Reichsheerdienst f. Reichsdienst.
Reichsheerschild 294.
Reichsherkommen 260. 279. 436. 477. 525.
Reichshof, Reichshoftage 290. Note a. 291. 293. 395. 436. 475. 477. 535. Note v. w.
Reichshofrath 430 a. E. 475. 477. 511. 517. 522. 526. 535.
Reichshülfe f. Reichsdienst, Reichsexecutionsordnung.
Reichskrieg 292. 526.
Reichskriegs-Casse 593.
Reichskriegsverfassung f. Reichsdienst.
Reichslehen 290. 294. 295—297. 394. deren Erblichkeit 364. deren Verleihung 292. 412. Note c. 436. 477. f. auch Lehen.
Reichslehenshof 535. f. auch Reichshof.
Reichsmatrikel 437. 536. 537. (593).
Reichsministerialen 294. 344.
Reichsmünzfuß — Münzordnung 171. 296. 530. 592.
Reichsobservanz f. Reichsherkommen.
Reichs-Polizei-Ordnung 530. 560. 570. 572. 578. 592.
Reichsprälaten 292. 524. deren Stimmrecht auf dem Reichstag 532.
Reichsproceß 409. 528. 535. 575.
Reichsrechte, ungeschriebene, 149. 283. 440—442.
Reichsregierung 25 b. 137. 160. 220. 260. 290. 291. 391. 395. 436. 475. 477. 528. 531 u. f. 592.
Reichsritterschaft 245. Note b. 400. 423. 439. 446. Note b. 475. 523. 526. 539. 607. Note h. 612.
Reichsschluß 435. 532. 592.
Reichsregiment 409. 436. Note e. 477. 478 483.
Reichsstädte 224 a. 234 b. 243. 290. 294. Note a. b. 400—402. 408. 409. 431. 434. 435. 437. 475. 561. 596. 606. 607. deren Landeshoheit 525. 526. Reichsstandschaft 435. 526. 594. schwäbische 401. 435. rheinische 435. gemischte 500. 524. deren Verhältnisse bei der Reformation 486. 487. Note a. 498. 511. im dreißigjährigen Kriege 517.
Reichsstände 122. 137. 140. 160. 161. 290. 292. 410. 435. 532. 608. 612. mediatisirte 607. 608. 611. 612.

Reichsſtandſchaft 161. 169. 196. 292. 435. 532. 563. Collegien der Reichsſtände 435. 532. 606. Privilegien derſelben 247. 477. 526. franzöſiſch-weſtphäliſche 600.
Reichsſteuern 295. 297. 396. allgemeine 297. 396. 418. 437. 438. 439. 477. 526. 537. 547. 592. 593.
Reichstag, permanenter zu Regensburg 592.
Reichstage 121—123. 137. 158. 161. 162. 220. 292. 435. 477. 520. Note f. 525. 526. zu Metz 395. zu Nürnberg 295. 408. 401. 408.
Reichstagsgeſchäfte 161. 162. 292. 436. 477. 526.
Reichsunmittelbare 337. 396. 408. 409. 421. 550. mittelbare Reichsunterthanen 430. S. a. Reichsritterſchaft. Reichsſtädte.
Reichsunterthanen ſ. kaiſerliche Vogteien.
Reichsvaſallen ſ. Reichslehen.
Reichsverbindung 82. 158. 159. 225. 287. 400—402. 408—411. 501. 521. 535. 592. 601. 602
Reichsverfaſſung ſ. Kaiſer. Reichsgrundgeſetze, Reichsſtände u. ſ. w.
Reichsvicariat des Papſtes 390. 391.
Reichsvicarien 287. 395. 477. 538.
Reichsvogteien ſ. Vogteien des Kaiſers.
Reinhold IV. von Jülich 417.
Reinigungseid 77. 285 c. 376. 382. 384. 461. 620.
Reiſe ſ. Landfolge.
Relation und Correlation 435. 532.
Religion, deren Vergleich 500. 524.
Religionsfriede, erſter 1532; 490. zweiter 1555; 500. 524.
Religionsgeſpräche 488. 492. 496. 504. Note b. 505.
Religionsſachen auf dem Reichstag 524. 526.
Religionsunterricht 479. 506. 509. 510.
Religioſen ſ. Klöſter und Mönche
Reliquien, deren Verehrung 109. 505. Note d.
Remittent 573.
Rentenkauf 361 a. 377. Note a. 434. Note b. 450.
Rentmeiſter 430.
Rentſchreiber 430.
Replik 575.
Repräſentationsrecht 373. 464. 571.
Requeſens 507.
Res infeudari solitae 326.
Res privatae principis 25 b. N. o.
Reſtitution (Rechtsmittel) 462.
Reſtitutionsedict (Ferdinand II.) 517. 518.
Rethel, Grafſchaft 399.
Retract des nächſten Erben 434. Note b. 451. der Agnaten 366. bei Erbgütern 571.
Reunionen Ludwigs XIV. 590.
Reuß, Fürſten 608. 612.
Reuterei, Reuterdienſt, Reuterregimenter 437. 536. 544. 551. 593. 595.
Revers, Landes-Landtags- 424. Note d.
Revers der öſterreichiſchen Landſtände über die Religion 508.
Reviſion (Rechtsmittel) 462. 577. 602.
Revocations-Recht des nächſten Erben 359. Note d. 451. Note c. des Lehens durch den Agnaten 366. 566.
Rhätien prima und secunda 20. 21 a. 21 b. 22. Note i. 25 a. Hohen-Rhätien 410. rhätiſche Beſitzungen der Oſtgothen. 21 b. Note bb. cc.
Rhedo 65. Note s.
Rhein 12 a. 25 a.
Rheingau 485. Note h.
Rheiniſche Allianz 589. Note a.
Rheiniſcher Bund 607—611.
Rheiniſche Kurfürſten 477.

Rheiniſche Städtebank 435.
Rheiniſcher Städtebund 247. 401.
Rheinufer, linkes 604—606. 511.
Rheinzölle 403. Note o. 606.
Rhein-Octroy 606. 607. Note f. 608.
Richard, König 251. 253, 386.
Richelieu 588.
Richter, deſſen Wette 385.
Richter bei den Friſen 285 b.
Richteramt 14 b. 74. 258. 277. 381. 462. 575. 576. 577. 578.
Richtſteig des Land- und Lehnrechts 281.
Riculf von Mainz 152.
Niederers Formularbuch 443.
Ring und Stab 190. veränderte Symbole 232.
Ripen 212. Note b.
Ripuarier 21 c. 38. 82. Lex Ripuariorum 30. 35. 38. 143.
Ritter, miles 223. 294. Note n. 363.
Ritterbürtigkeit (niederer Adel) 242. Arten dieſes Standes 337. 341. 342. 446. 447. 616. deſſen Entſtehung 341. 342. 446. 447. 563. Standesrechte 341. 347. inſonderheit Stiftsfähigkeit 333. 474. 558. Verluſt der Rechte 341. Note g. 349. Beweis der Ritterbürtigkeit 446.
Ritterdienſt 223. 294. 304. 426. 437. 439 445. 544. 547. 551. 595.
Rittergüter 445. deren Vorrechte 547. 548. 616.
Ritterhufe 426. 437. Note h. 547.
Ritterlehen 341. 345 a. 446.
Ritterliche Geſchlechter ſ. Ritterbürtig. In den Städten 243. 311. 446.
Rittermäßige Lebensweiſe 241. 341. 446. Note c. 544. 563.
Ritterorden 241. geiſtliche 335. neuere 616.
Ritterart ſ. Ritterbürtig.
Ritterſchaft, ihre Verbindung mit dem Kaiſer 241. 245. 289. 475. mit dem Landesherren 299. 314. 396. 544. Autonomie 346. Einigungsrecht 346. 396. 400. 423. 424. 425. Gerichte 303. 439. 550. Gerichtsſtand 302. 396. 430. Landſtandſchaft 309. 423—427. Lehensverhältniß 294. 345 a. Miniſterialität 344. 445. Schöffenbarkeit 348. 409. Stammgüter 568. 571. 616. Ehe- Erb- und Familienrecht 451. 566. 568. 569. Steuerfreiheit 306. 425. 426. 437. 547. Vogteirechte 343. 545.
Ritterſpiele 341.
Ritterwürde 241. deren Erwerbung 341. 446. Note e. f.
Rivaticum 88. Note k.
Robert Guiscard 227.
Robespierre 604.
Robert von Neapel 398.
Rom dem fränkiſchen Reich unterworfen 130. 136. ſ. Kirchenſtaat.
(Lex) Romana 43. 44. 150. 157. Wisigothorum 43. Burgundionum 44.
Romani convivae regis, possessores, tributarii 25 a.
Römer in Germanien 11. 12 c. 20. deren Caſtelle am Rhein 20. im fränkiſchen Reich 24. 25 a. 27. 117. deren Abgaben und Naturaldienſte 88. im oſtgothiſchen u. weſtgoth. Reich 23. 24.
Römerzug 223. Note c. 287. 478.
Römiſcher Kaiſer, Kirche u. ſ. w. ſ. Kaiſer u. ſ. w.
Römiſches Recht. Deſſen Quellen in den german. Staaten ſ. lex Romana. u. 265 Für die Geiſtlichen und die Kirche 28. 91. 114. 157. 271 u. f. Für die Römer in den germaniſchen Staaten 42—44. 106. 142. 157. in den Capitularien 149. 150. 200. Note a. älteren For-

meln 155. neueren 441. Laienſpiegel 441. Longobardiſchen Lehenrecht 278. Deutſchen Rechtsbüchern 280—285 a. Stadtrechten 434. Volksrechten 34. 37. 39. 40. 148. 200 Note a. Deſſen Einführung in Deutſchland 269. 440—444. 559. Anwendung im Staatsrecht 269. 362. 393. 398. 418. 436. 525. 528. 548. im Privatrecht 445 u. f. 559. 561. 562 u. f. Proceß 460. 575 u. f. Criminalrecht 459. deſſen Studium im Mittelalter 265—269. auf deutſchen Univerſitäten 442.
Römiſche Senatorwürde 252.
Römiſche Staatsämter im fränkiſchen Reich 24.
Römiſche Städte in Deutſchland 25 a. 224 b. 243. 312.
Roßdienſt ſ. Ritterdienſt.
Rotharis 148.
Rothweil 191.
Rovigo 411.
K. Rudolph I. (von Habsburg) 386. 387. 398. Note l. 435.
Rudolph II. 507. 508. 511—514.
Rudolph Pfalzgr. am Rhein 399.
Rudolph VI. Markgraf v. Baden 414.
Rudolph K. von Burgund 140.
Rudolph von Rheinfelden Herzog von Schwaben 228. Note b. c. 251.
Rückkauf 359.
Rückwechſel 573.
Rüge 382. 422.
Rügen 254. 522.
Rugier 21 b.
Runenſtäbe 13. Note c.
Ruppin Grafſch. 412. Note l.
Ruprecht v. d. Pfalz (König) 403. 404. 413. 422. Pfalzgr. Ruprecht II. 399. der jüngere 412. 475. Note c.
Rußland 604. 605. 608. 609. 610. 611.

S.

Sachſen, Volk 12c. Note e. 21 d. 22. Note m. n. 23. Note c. d. 33. Note a. 88. Note l. 116. 127. 134. 140. Note k. deſſen Geſetze ſ. Lex Saxonum; ungeſchriebenes Recht 144.
Sachſen, altes Herzogthum 211 b. 221. Note l. u. Anm. 422. 228c. 229. 235. 237—239. 240. 287. Note b. 419. 422.
Sachſen, Herzogth. des anhaltiſchen Hauſes 239. 240. 287 b. 301. Note b. c.
Sachſen, Wittenberg, Kurhaus, 395. 499. 407. 415. 423. Note c.
Sachſen-Lauenburg 395. 399. 407. 587.
Sachſen, Herzogthum des meißniſchen Hauſes 407. 413. Erneſtiniſche Linie 482. 487. Note c. 488. 492. 494. 497. 510. 582. 608. 611. 612. Albertiniſche (Kurſachſen) 413. 493. 497. 513. 515—519. 582. 590. 595. Note b. 596. Note a. 597. 599. 600. 602. 604. Königreich 608. 609. 611. 612.
Sachſen-Coburg 582. 608. 611. 612.
Sächſiſche Kaiſer 219.
(Kur) Sächſiſche Geſetzgebung 560. 582. 597. Landesordnung 427. Note c. über den Proceß 575.
(Kur) Sächſiſche Stifter 494. 502.
Sächſiſches Recht (Sachſenſpiegel) 277. Note e. 279. 280. 281. erſte Anm. 282. 284. 285 a. Note c. 385. 395. 443. 451. 462. 559. 564. 568. 584. Note c. Gloſſe zum Sachſenſp. 281. dritte Anmerk. 444. Note e.
Sacramente der kath. Kirche 92.

109. 318. 505. der protest. Kirche 481. 552. 555. Sacrament der Ehe 321. 557.
Sacramentirer 488.
Sacramentum fidelitatis s. Lehenseid.
Sacrilegium 106.
Sagan 583. Note d.
Sagibarones 75. Note p. q. r.
Sala 84 b.
Salbung 159. Note d.
(Lex) Salica 30—33. 35. 36 a. b. 143. 192. 257. Note b.
(Terra) Salica 25 a. 48. N. f. 65.
Salier 21 c. 35.
Salinariae s. Salzwerk.
Salinen s. Salzquellen.
Salm 606. 608.
Salvatorische Clausel 578.
Salzburg 132. 606. 607. 608. 611.
Salzgreven 303. Note g g.
Salzquellen 297.
Salzregal 362.
Salzwerke, Zehnten davon, Salinariae 362. Note f.
Samogitien 410. Note e.
Saracenen 127. 227.
Sardinien 591. 599. Note a.
Sarganti, Bogenschützen 294. Note r.
Sarmaten 12 c. 21 b.
Sate (Lüneburgische) 415.
Sätze 462 a.
Satzung, Weddeschat 361 a.
Saveven 240. 399. 411. 488. Note l. 501. 587. Note b. 591.
(Lex) Saxonum 144. 146. 257. Note b. 279. Capitulare ad L. Sax. 146.
Scala 411. Note c.
Scepter 290.
Schadenersatz 71.
Schadlosbriefe 427.
Schaffhausen 405. 488.
Schauenburg, Grafsch. 399. 416. 522.
Schelta, Scheltenarecht 485 c.
Schenkenamt 25 b. 287. 344.
Schenkung 69.
Schevenkloet, Schedenkloet 281.
Schiffarth 612.
Schildesamt, ordo militaris 241.
Zu Schild und Helm geboren 341. Note f.
Schirmvogt 188. 324. 327. 344. s. a. Kaiser und Kirche.
Schisma 106. s. a. Kirche.
Schlesien 211 b. 412. 508. 514. Note a. 515. 517. 518. 524. 598. 599. 600. 608. 611.
Schlesische Erbfürstenthümer 517.
Schlesisches Landrecht 443.
Schleswig 212. 416. 587.
Schlösser 307. Note a. 429.
Schmalkaldischer Bund 490—498. 511. Note i. Convent 488. Note v.
Schocksteuer 426. Note e. 547. Note k.
Schöffen 75. 164. 243. 258. 284. 310. 345 b. 381. 385. 440.
Schöffen der Vehmgerichte 420. Note i. 421. 422.
Schöffen des Kaisers 288. Note d. 290. in Lehnsgerichten 303. in peinlichen Gerichten seit der Carolina 578.
Schöffenbank 432. Note b.
Schöffenbare, Schöffenbarfreie 165. 337. 338. Note b. 348. 382. Note o.
Schöffengloſſe s. Schevenkloet.
Schöffenrecht 280.
Schöffenschrein 450. Note b.
Schöffenstuhl 348. Note a. 462. Note a. 577. 578.
Scholastici der Jesuiten 506.
Scholastiker 479.
Schreiber 308.
Schreinbücher 451. Note e.
Schriftsätze 462 a.
Schub, rechter 382. Note l.
Schulden, Execution wegen derselben 72. 383. 450. 456. 462. 463. 574. 576.
Schuldverschreibungen 564.
Schuldthurm 456. 576.

Schulen aus Kirchengütern errichtet 558.
Schullehrer, deren Ernennung 524.
Schultheiß 74. 173. 243. 290. N. c. 294. Note h. 303. 310. 311. Note a. 345 b. 368.
Schultheißenamt, dessen Erwerbung durch die Städte 431.
Schultheißthum 374. Note g.
Schürfen 548.
Schutz, tutela, mundium 52. 70.
Schutz advocatia s. Vogtei.
Schutzrecht, über Unfreie (Schutzhörige) und Schutzpflichtige (Pflegbafte) 14 b. 17. 83. 84 b. 85. 194. 195. 234. 234 b. 243. 297 c. 299. 313. 340. 343. 350. 368. 418. 448.
Schutz des Königs 51. des Landesherrn 343. 396.
Schutzpflicht der Verwandten 18. 19. 71.
Schützen 437.
Schwabacher Artikel 488. Note v. 489.
Schwaben (Volk) 21 b. 39. 137. Herzogthum 221. Note u. 235. Note a. 240. 252. 386.
Schwäbischer Bund 408. 409. 410. 412. 433. 439. 470. 485. 491.
Schwabenspiegel 282. 283. 395. 443. 568. Note k.
Schwäbische Städtebank 435.
Schwäbischer Städtebund 401. 402. 405.
Schwägerschaft 108. 183. 321. 557.
Schwarzburg 597. Note c. 612.
(Günther von) Schwarzburg 392.
Schweden 12 b. 510. 519—527. 581. 584. 585. 586. 587. 589. 590. 600. 610. 611.
Schweizer Eidgenossen 223. Note e. 387. 401. 405. 408. trennen sich vom Reich 410. 521. 606.
Schweizerische Reformation, Reformatoren 479. 480. 488. 489. 490. 491. 509.
Schwerin, Grafschaft 254. 399. Bisthum 212. 502. 522. Fürstenthum 587.
Schwertbrüder 255. 335. 410.
Schwertmagen 353. Note b.
Schwibus 598.
Sciti s. Wissende.
Scotatio 59 a. Note g.
Scultetus s. Schultheiß.
Scutarii 347. Note a.
Seyren 21 b.
Secreta judicia s. heimliche Gerichte.
Secularisation 522. 524. 605. 606. 609.
Sedes liberae s. freie Stühle.
Seelande, friesische 285 b. 416.
Seelmessen 480. Note v.
Seelsorge 96. 464. 465. 474. 555.
Seitenverwandte, deren Lehnfolgerecht 566. 567. s. Collateralen.
Semgallen 255.
Semper Augustus 288.
Semperfrei 337. 340. 342. 445. 563.
Send 181.
Sendgerichte 181. 322.
Sendgrafen (missi dominici) 141. 160. 164.
Sendpflichtige 181.
Seneschall 25 b.
Senior, seniores (seigneur) 14 b. Note g. 47. 158. 161. 166. 167. 168. 193. 205.
Senioratfolge 429.
Serben 116. Note a. 135. Note c.
Servientes s. dienende Brüder.
Servitia communia, minuta 465.
Servitium currunm 304. Note d.
Servitium regium s. Königssteuer.
Servituten 60. 548. 565. servitus faciendi 565.
Servus 49. 344.
Sforza 501.
Sibeth Papinga 416.
Sicilien 217. 227. 249. 250. 251. 397. 501.
(Franz von) Sickingen 482.

Siebenjähriger Krieg 600. 601.
Siegbert Kön. der Franken 124.
Siegel, ſiegelbar, Siegelrecht 341. Note f. 382. 461. 463. 564. Note b.
Siegmund König der Burgunder 37. 44.
Siegmund Kaiſer 399. 404 — 407. 412. 422. 602. Note b.
Siegmund von Polen 486.
Siena 411. 501.
Sigambrer 12c. Note kk. 21c.
Silbergruben 297. Note c.
Simonie 106. 226. 228a. b. 464.
Sinecuren 558.
Sinibald von Fliſco 275. Note d.
Sippe, Sippſchaft, parentela, parentilla 65. 373. 374. 569. Note c.
Sippzahl 65. 203. 373. Note m.
Slaven 12 c. 22. 88. Note l. 116. 124. 135. 210. 211a. b. 223. Note a. 225. 240.
Slavonien, Mark 211a.
Sobrini 183. Note c.
Societas Jesu ſ. Jeſuiten.
Soeſter Stadtrecht 263. Note h. l. 277. Note b.
Söhne, deren Vorzug vor den Töchtern beim Erbnehmen 65. 373. 428. 454. 569.
Sold 294. Soldmiliz 306. Note a. 412. 437. 551. solsadia ſ. Mahnung.
Solidus 89.
Solmſer Landes- und Gerichtsordnung 560.
Sophia von Brabant 413. Note h.
Sorben ſ. Serben.
Souverainetät 526. 606. 607. 609. 611. 612.
Spanien, Erwerbungen in Italien 511. 501. 591. in den Niederlanden 499. 590. Theilnahme an den deutſchen Angelegenheiten und dem dreißigjährigen Krieg 511. 521.
Spanndienſt 171.
Speier, Sitz des Kammergerichts 606. Note c.
Spiegel 279. Note c.
Spillmagen 373.
Spillſeite 454. Note b.
Spoleto 250.
Sponheim 413.
Sponsalia de futuro und de praesenti 321. 557.
Staat ſ. Reich, Landeshoheit Landesherr.
Staatsſchulden 609.
Stabilitas loci 178. 180. Note d.
Stade, Stadtland 285 b.
Städte, deren Entſtehung 224 a. b. 234 b. Verhalten bei dem Bauernkrieg 485. Abgaben 306. 310. 424. 547. Befeſtigungs- und Beſatzungsrecht 243. 310. 347. 544. Beſteuerungsrecht 310. Note i. 432. Bündniß und Einigungsrecht 247. 346. 400. 402. 404. Note a. 425. 477 b b. und c c. 433. 530. (ſ. auch ſchmalkaldiſcher Bund) Kriegsdienſt 241. Note b. 294. ſ. Landfolge. Landſtandſchaft 423—426. 544. Policeieinrichtungen 296. 310. 312. 313. 434. Juſtizverfaſſung 263. Privilegien 312. 547. Theilnahme an der Reformation 483. 487. Verfaſſung 243. 310—313 431—434. 544. 596. 616. Gemeinderäthe 247. Grundeigenthum 243. 312. biſchöfliche 243. Gemeindegut 310. befeſtigte 224 a. b. Beiſaſſen 343. 350. ſ. Landesherr u. ſ. w. römiſche Städte u. ſ. w.
Stadtgemeinde 243. 310. 312. 345 b. deren Beſtandtheile 303. 311. 313. 396. Note f. 408. 431. 432. 446.
Stadtgerechtigkeit 224. 243. 310. 312. 312. 345 b. deren Verleihung 263. 264. 290. Note i.
Stadtgerichte 224 a. 243. 302. Note d. 303. 310. 419.

Note m. 431. 434. 441. Note g. 550.
Stadtrath (Gemeinderath) 243. 311. 397. 431. 432. 547. 561. großer, äußerer Rath 311. Note g.
Stadtrechte 259. 263. 277. Note a. 284. 370. 431. 434. 443. 450. 451. 454. 561. 562. 564. 568. 571.
Stadtſchreiber 441. 561.
Stadtſchultheiß, Stadtvogt ſ. Stadtgericht, Stadtrath.
Stadtſyndicus 441. Note g. 561.
Stammeinigung 413. Note h. 428.
Stammgut 57. 65. 428. 454. 540. 569. 571. Succeſſion darin 563.
Stammlehen, feudum ex pacto et providentia majorum 566.
Stände, deren Verſchiedenheit 14a. 47—51. 158. 193—196. 337—345 b. 445—448. 544. 545. 563. 616. vergl. Landſtände, Reichsſtände.
Standeserhöhung 340. Note i. 394. 446. 449. 532. 534. 563. 616.
Standesrechte, deren Verminderung und Verluſt 349.
Stapelplätze Karls des Großen 135. 138. Note g. 312. Note b.
Stapelrecht 312.
Stargard 399. 417.
Statuten ſ. Stadtrecht.
Statutariſches Erbrecht, portio statutaria 452. 568. 569.
Staupenſchlag 379. 578.
Stedingerland 285 b.
Steiermark 20. 211a. 238. N. h. Herzogthum 240. 256. 386. 508. 514. 579. ſteiermärkiſche Linie des öſterreichiſchen Hauſes 399. 508.
Steinſalz 297. Note k. 395.
(Papſt) Stephan II. 130. IV. 159. Note d.
Stephan, Herzog von Baiern 399.
Stephan v. d. Pfalz, Stifter der ſimmerſchen Linie 413.
Steuern 297. 298. 306. 412. Note f. 413. Note a. 424—427. 431. 432. 439. Note d. 477. 485. Note b. 526. 547. 595. 596. 608. 609. indirecte 426. 595. 595. 613. Standesſteuer in Baiern 447. Note l. Befreiung 424. Note a. 547. 551. 613. 616. Steuercaſſen 427. 616.
Stifter 179. 333. deren Seculariſation 522. 606. Religionseigenſchaften 524. bei den Proteſtanten 494. 502. 558. 582—584. 606. 617. erwerben Landeshoheit 300. ſtaatsrechtliche Verhältniſſe in dieſen Hochſtiftern 424 aa. 427. 502. deren Siegelrecht 341. beſondere Laſten 297. 298. 327. Gerichte 303. 439 d. Landſtandſchaft ſ. Landſtände.
Stiftsfähigkeit 333. 446. 447. 558.
Stiftsgüter 173. 326. ſ. a. Kirche.
Stiftsrecht 285 a.
Stiftsſchulen 138. 266.
Stiftsſtatuten 333. 474. 558.
Stiftsvögte 188. Note a. g. 324.
Stillgericht 420. 422.
Stipulation 573.
Stormarn 399. XI. 416.
Strafrecht 18. 27. 71. 206. 379. 380. 422. 459. 578. 620. der Biſchöfe 101. geiſtliches 322. bürgerliche Strafen bei geiſtlichen Verbrechen 106, 182. 322. 556.
Strafgerichtbarkeit, judicium supremum, 302. 303. 420. 439, 459. Note b. Strafverfahren 459. 578. 620.
Strasburg 401. Note d. 431. Note f. 511. 522. 590. 608. Stadtrecht 263.
Studium (generale) 266. Note e.
Stuhlherr 419—422.
Subdiaconus 93.
Subadvocatus 297.

Subsidium regium 297.
Subſidien für die deutſchen Landesherren von fremden Staaten. 595.
Successio ex pacto et providentia majorum 454. 540—542. 566.
Succeſſionskrieg, bairiſcher 413. öſterreichiſcher 599. ſpaniſcher 591. 598.
Sueven 12 b. c. 21 a. b. c. d.
Sulzbach 412. 581. 598.
Summa doctrinae Christianae 506. Note o.
Summae 267.
Summariſcher Proceß 463.
Sumtgau 522.
Superintendenten 508. 553. 615. Note h.
Superioritas, sup. territorialis 525. 526 b.
Supplication 462.
Supplinburgiſches Haus 235. Erbgut 237.
Suspenſion 106.
Symboliſche Bücher der Proteſtanten 509.
Syndicus 441. 561.
Synoden, allgemeine 91. 96. 270. 274. 276. 316. 470. deren Gewalt 405. Note f. 471. 473. Provinzial-Synoden 96. 98. 99. 152. 158. Note b. 162. National-Synoden 316. Diöceſan-Synoden 99. Synoden mit den Reichsverſammlungen verbunden, concilia mixta 122. 158. 162. im fränkiſchen Reich 97. 158. 162. 163. 176. deren Recht nach Pſeudoiſidor 174. nach den ſpäteren Decretalen 316. zu Pavia 248. Note d. Synode zu Baſel 281. 406. 471—474. deren Reformationsdecrete 471. 472. zu Coſtnitz 404—406. 464. 465. 467—469. 474. zu Ferrara 471. zu Florenz 472. lateraniſche I—IV. 274. zu Lyon I und II. 276. zu Piſa 404. zu Trient 480. 481. 486. 489. 490. 491. 492. 495. 496. 498. 499. 502. 504. 505. 506. 507. 557. zu Vienne 470. proteſtantiſche in Heſſen 553.

T.

Taboriten 406.
Tabularius 51. 85.
Tacitus 11. 12 b.
Tafelgut des Biſchofs, bonamensalia 326. 333.
Tagefahrt des Herrenſtandes zu den Landtagen des Landesherrn 309.
Taille, Tallia ſ. Eiſe.
Tancred von Bologna 274.
Taufe 103. 318. Note b.
Tauſch, cambium, concambium, 69.
Tecklenburger Lehnsgewohnheiten 285 a. Note e.
Telonea 171.
Telonearii 169. Note c.
Tempelritter, fratres militiae templi 335.
Temporalien 333.
(Ulrich) Tengler 443.
Termineus 460. Note b.
Terra 65. censalis 194. Note a. e. salica, dominica 84 b.
Territorium 222. 234 a. 291. Anm. 302. 304. 314. 394. Note b. 418. 439. Note d. 454. Note l. 525. 592. 596.
Territorial-Gerichte 291. Note b. 396. 408. 418.
Territorial-Geſetzgebung 578.
Territorial-Herren 291. Anm. 396.
Territorial-Recht 526.
Territorial-Verhältniſſe 596.
Territorial-Verbindung 457.
Territorial-Veräußerung 587.
Territorial-Zuſtand 399.

Territorial-Einſaſſen 423.
Tertiarier 332. Note a.
Tertii 362. Note k.
Teſchner Tractat 602.
Teſtamente 18. Note f. 184. 433. Note e. secundum legem Romanorum 198. 202. Teſtamentsſachen vor geiſtlichen Gerichten 184.
Testri 126.
(Johann) Tetzel 480. Note b.
Teutonen 11. 12 b.
Thattheilung ſ. Dateylung.
Theodat, Card. 270.
Theoderich oſtgoth. 21 b. 23. 24. Note e. f. fränk. 38. 39.
Theologie als Gegenſtand des Univerſitäts-Unterrichts 266.
Theologen 479. 553.
Thiot 12 b. Note g. sermo theodiscus 12 b. Note e.
Thurgau 410.
Thüringer 21 b. c. d. 22. 26. 88. Note l. 116. deren geſchriebene Geſetze 144. 147.
Thüringen 128. 135. 141. Anm. 144. 147. 211 b. 240. 387. 413. 485. 497. Markgrafſchaften, deren Auflöſung 399. Anm. Landesordnung 427. Note. q.
Tilly, Graf 515. 516. 518
Titel 289. 446. 447.
Titulaturen 443.
Titular-Biſchöfe 319.
Titulus 326. patrimonii 326. Note c. ne quis ordinetur sine titulo 326. Note c. ſ. Kirchenamt.
Töchter 428. 454. 599. Verzicht 454.
Todesſtrafe 578.
Todfallsrecht 62 a. 368. 485.
Tonſur 95.
Torgauer Bündniß 486. Artikel 489. Note c.
Torneamenta, torneimenta ſ. Turnier.
Torrens 548. Note i.
Toscana 501. Note h. 591. 603.
Tottheilung 428.
Toul 399. 522. 499.
Toulouſe 464. Note f.
Tractoria 171.
Traditio per festucam 59.
Tradition der Kirche 91. 505.
Transſubſtantiation 318.
Trausnitzer Vertrag 391. Note d.
Trauung bei den Proteſtanten 557.
Tres partes 267. Anm.
Treue 16. 286. nach Hofrecht 344.
Treuga dei ſ. Gottesfriede.
Tribur 222. Note f.
Tribut fremder Völker 88. Note l.
Trier 287. Note b. 395. 441. 522.
Tripelallianz 589.
Truchſeß dapifer 25b. Note r. 287. Note b. deſſen Amt 344.
Tübingen 441. Vertrag 425. Note d.
Türken 476. 487. 492. 590.
Türkenſteuer 547. Note p.
Turnier, Turney, torneamenta, torneimenta 341. Note c.
Turnierfähigkeit 446. 447. Note e.
Turnierordnung, Heinrich I. 341. Note c.
Tuscien 397. 398. Städte 252. ſ. a. Toscana.
Tutela ſ. Schutz.
Tutela von cura verſchieden 353. 570. fructuaria 64.
Tyrol 391. 399. 508. 579.
(Brand von) Tzerſtede oder Sarſtede 281. dritte Anm.

U.

Ubier 12 c. Note k k.
Ueber ſeine Tage kommen 353.
Uebergabe, Erwerbungsart des Eigenthums 357. 358.
Uebermächtige That 384.
Ukermark 254. 412. Note k.
Ulmer Vertrag 391. Note d.
Ulrich, Graf von Würtemberg 414.
Ulrich, Herzog von Würtemberg 414. 478. 485. Note f. 491. 586.
Ulrich von Oſtfriesland 416.
Ulrich von Kärnthen 256.
(Gemeine) Umlage 459. Note f.
Umſtand 258. Note b.
Unangebaute Gegenden 362.

Unbescholtener Mann 336.
Unbewegliches Gut 450. 452. Note b. Verpfändung desselben 362 a. s. Erbe und Eigen.
Unerlaubte Handlungen 77.
Unfreie 15. 17. 71. 172. 196. 223. 339. 344. Note f.
Unfreiheit, Arten 15. 49. 343. 485. Begriff 15. 49. Entstehung 15. 50. Beendigung 51.
Ungarn 210. 211 a. 223. Note a. 407. 408. 410. 487. 508.
Ungehorsamsstrafe 383. 460. 575.
Ungelt 306. Note g.
Ungenosse 338.
Ungericht 382. 384.
Ungeschriebenes Recht 33. 258.
Union 469. 513. 514. 515. der Beneficien 465.
Universitäten 265. 266. 441. 443. 444. 465.
Universitas litteraria 268. 369. Doctorum et Scholarium 266
Unmündige 429.
Unna 411.
Unpflichten 306. Note g.
Unterbeamte 164.
Untergerichte 464. Note b. 462 a. 550. 560.
(Standesmäßiger) Unterhalt 569.
Unterthanen 223. 297. 409. 414. 422. 477. 523. 524. 548. 550. 551. 595.
Unterwürfigkeit 286. 396.
Untheilbarkeit 412. 413. 414. 424. Note aa. 428. 429. der Güter 454.
Untreue 119.
Unvordenklicher Besitz 431. Note g.
Upstallesboom 285 b.
Urban IV. 251.
Urban V. 398. 403.
Urburarii s. Zehntner.
Urkunden 59 a. 67. 382. 427. 575. über Rechtsgeschäfte 204. förmliche 463.
Urtheil 262. 462. 577. finden 165. 338. 381. 385. Fähigkeit dazu 195. schelten 385. 462. sprechen 336.
Urtheiler 75. 165.
Urtheilbriefe 452 a.
Usedom 598.
Ususfructus 452.
Utraquisten 406. 508.
Utrecht 285 b. 416.

V.

Valangin 598. 608.
Valentinian 21 a. Note d.
(Johann von) Valla 274.
Vallum Romanum 20.
Vandalen 12 c. Note m. 15. Note h.
Varenbüler 586.
Variner 12 c.
Vasall, vasallus, vassus, Mann, liber homo, miles, homo, in der fränkischen Zeit 26. 167. 168. 169. 193. 194. 205. der späteren Zeit 223. Note c. 241. 242. 259. 297. 303. 304. 306. Note a. 309. 345 a. 445. dessen dingliches Abhängigkeits-Verhältniß 337. 345 a. dessen dingliche Verhältnisse 345 a. 363. Note c. 364. 366. 565—567. königliche in der fränkischen Zeit, vasalli, vassi fortiores 161. 167. 168. 169. 173. 193. der Kirche in der fränkischen Zeit 168. 172. 188.
Vasallen-Leben, feudum 363.
Vasallagium s. Lehenseid.
Verbrechen 71. 206. 384. 422. 578. kirchliche 106. 181. 317. 320. Note f. bei den Protestanten 556. bürgerliche der Geistlichen 107. Note d. 185. 320.
Väterliche Gewalt 55. 352. 453. Note c. 570. 571.
Vechte 606.
Vehmgenossen s. Wissende.
Vehmgerichte, Veemgerichte, westphälische Freigerichte, Fähm 418. 419. 420. 421. 422.
Vehmgerichtsordnungen 422.
Vehmschöffen 422.
Vehmwroge 421. 422.
Vemenoti 426. N. p. s. Wissende.
Venatores 25 b. N. y. 344. N. o.

Venaissin 399.
Vendee-Krieg 604.
Venedig 411. 604. 607.
Verbotene Gerichte s. heimliche.
Veräußerungsrecht, des Landesherrn 428. Gegenstand der städtischen Gesetzgebung 434. Note b.
Verbrechen s. Strafrecht.
Verbrecher 421. 439. Note e. 578. vornehme 181.
Verbum s. Schutz.
Verden 134. N. aa. 503. 522. 597.
Verdun 397. 499. 522. Vertrag 139.
Veredi 88. 171.
Verfallzeit beim Wechsel 573. N. b.
Verfangen 370.
Verfangenschaftsrecht 370. 371. Note g. 571.
Verfehmen, verführen 421.
Verfehmung 421. 422.
Verfesten 384.
Vergabung des Vaters 453.
Vergantung 450. 576.
Vergleiche der Landstände 427. 547.
Verjährung 50. 200. 331. 339. 548. 564. Adquisitiv-Verj. 357. dreißigjährige 374. sächsische 564. Extinctiv-Verj. 357. Note e. 564.
Verlassung, böswliche, Grund der Ehescheidung 557.
Verleihung 172. 418. 548. der kaiserlichen Gewalt 290.
Verletzungen 71 a.
Verlobung, desponsatio 320. N. f.
Verona 240. Note c. veronesische Mark 211 a. 399.
Verpfändung 431. Note b. 434. Note b. 450. unbeweglicher Güter 361 a.
Verrath 90.
Versäumen, sich 374.
Verschweigen, (sich) 374. Note h.
Versio vulgata 268.
Verträge 67. 72. 73. 260. 261. 303. 427. 450. 572. deren Form 376. zur Sicherheit übernommener Obligationen 377. beschworene 320. Note f.
Vetus auctor de beneficiis 279. Note g. 280.
Verwandtschaft 53. 108. 183. 321. 557. geistliche 183. 321.
Verwilligungen der Landstände 424. Note a. 425. 426. 595.
Verwundung 71.
Verzugszinsen 572.
Veste 305.
Vestire, investire 59. 84b. N. a.
Vetita judicia s. heimliche Ger.
Vicarius des Grafen 24. 164. des Bischofs 319.
Vicedominus 164. s. a. Kastvogt.
Vicedom 430.
Vicedominate 549. Note b.
Vicegrafschaften 234. 290 a.
Vicekanzler 291.
Vicenza 492. Note l.
Victor II. 226.
Victor IV. 248. Note d.
Vienne 240. 399.
Villae 83. 173. 243. 362. publicae 83. 173. 224a. indominicatae 84 b.
Villicatio 363. Note b.
Villicus 49. 88. 138. N. c. 167. Note o. 173. Major 84 b.
Vindelicien, Rhaetia secunda 11. 12 c. 20. 21 a. b. 22.
Vindicationsproceß 59b. 356. 361b
Vindili 12 c. Note l. m.
(Thomas de) Vio 480.
Visconti 398.
Visitation 158. Note b. 556.
Vita canonica s. canonisches Leben.
Vogtei, advocatia 51. 195. 343. 346. 348. 439. Note d. e. 448. 450. in den Städten 243. 263. 264. Note b. 310. 400. 431. 487. Note a. landesherrliche Gerichts-Vogteien 302. 303. 336. 348. 439. N. e. s. Cent. als Eintheilung des Landes 307. als Theil der Landeshoheit 396. 400. 423. Vogtei-Stiftshauptmann in dem Stift Naumburg 494.
Vogtgedinge 303. Note h.

Vogtgericht 291. Anm.
Vogtland 399. 413.
Vögte, advocati ſ. v. a. Centenarien 164. Note k. Verwalter königlicher Güter 173. in den Städten 224 a. 234 b. 243. 303. 310. 431. kaiſerliche 295—298. 300. Note d. 419. landesherrliche 302. 307. ſ. Amtmann der Kirchen 169. 188. 324. 494. 500. 502.
Völkerwanderung 21 a. b.
Volksgemeinden 14 a. 17. 18. 32. 83. 143. 158. 160. 285 b. c.
Volksrechte 29. 30. u. f. 71. 142. 149. 150. 257. 258. 277. 280. 282. 562. deren Aufzeichnung 29 u. f. 143 u. f. Sammlungen, worin ſie enthalten 29. Anm. Inhalt 31. ſind Perſonalrechte 46.
Volksgerichte 86.
Vollbürgerrecht 432.
Volle Geburt 454.
Volljährigkeit 353. nach Lehnrecht 353.
Volljährige Landesherren 428.
Vorarlberg 607. 611.
Vorladung vor Gericht 381. Note b. 421. 422.
Vorkaufsrecht des nächſten Erben 68. 359.
Vormundſchaft 56. 197. 353. 428. 429. 434. N. b. 567. 570. Vormundſchafts-Ordnungen 560. des Vaters 352. der Mutter 353. freiwillige 353. geſetzliche 353. nießbräuchliche 372. N. a. eheliche 54. 62 b. 369. 370. 381. 451. 452. 453. 568. Vermögensrechte 372. Geſchlechtsvorm. 372. 568.
Vormund 56. 353. 452. 570.
Vormundſchaftlicher Rath 429.
Vorſprecher bei Gericht 381.

W.

Wachszinſige, caerarii 51. N. g.
Wadium, Wadia ſ. Pfand.
Wadii ſ. Bürgen.
Waffenfähigkeit 347.
Waffenrecht 347. 409. Note a.
Waffenſtillſtand zu Regensburg 590. zu Nizza 492. Note i.
Wagrien 212. 399.
Wahl des Kaiſers 287. 288. 395. 456.
Wahlfürſten principes electores ſ. Kurfürſten.
Wahlcapitulation in den Stiftern 333. 427. des Kaiſers 476. 477. 502. 525. 526. 531. 563. beſtändige 531. 592. 594.
Wahleid 395.
Wahlrecht der Deutſchen Stände 219. 287. 391. der proteſtantiſchen Gemeinden 555. canoniſches 469. 471.
Wahlſtadt 595.
Währung 71.
Waiblinger 238.
Waldeck 585. 608. 612.
Waldungen 84 a. 307. 548.
Waldemar II. von Dänemark 254.
(Petrus) Waldus 318. Note a.
Walkenried 522.
Wallfahrten 385. Note a. 466.
Wallenſtein 516. 519. 586.
Walliſer Land 410.
Wappen, arma, armes 341. 446. 564. Note b.
Wappenbriefe 449.
Wappengenoſſen 341. Note f. 466. Note f.
Wappenlehen 341. Note f.
Wappenrecht 341. Note f. 447.
Warner 147.
Warſchau 608.
Weiberlehen 412. Note c.
Weich 224 a. Note c. 284. Anm.
Weichbild ſ. ebendaſ. und vergl. Stadtrecht.
Weichbildrecht 224 a. b. 243. 263. 312. 337. 344 b. 431.
Wechſel 575. deſſen Zahlung 574. Geſetzgebung darüber 574.
Wechſelarreſt 574.
Wechſelcontract 574.
Wechſelinhaber 574.
Wechſelordnungen 574.
Wechſelſchuldner 574.
Weddeſchat 361 a.

Weblauer Vertrag 583.
Wehrgeld, Wirigeldum 18. 46. 47. 71. 76. 339. 340. 342. Verlust desselben 349.
Weidegerechtigkeit 368.
Weihe, ordo 92. 93. 100. 106. 241. höhere 321. niedere 321. Note d. 332. Note a. unauslöschlicher Character den sie hervorbringt 93.
Weihbischof 319.
Weissenburg 401. Note d.
Weissenfels 582.
Weisthümer 258. 277. 280. 284. 462 a. der westphälischen Gerichte 422. Note o.
Welfen 21 b. Note t. 193. Note b. 235. N. c. 237. 238. 239. 240. 263. Note c. 411.
Welf VI. 238.
Wenden (Gesetze) 285 c.
Wenden 116. N. a. 135. N. kk. 211 b. 212. 238. 254. 399. wendische Länder 221. N. l. Herzoge 221. Note l.
Wenzeslaus Sohn Ottocars v. Böhmen 386. Note e. 387. Note e.
Wenzeslaus, Bruder Karls IV. 399.
Wenzel, Kaiser 400. 401. 402. 403. 404. 406. Note k. 407. 420.
Werbung für das Militair 595.
Were 450. s. Gewehre.
Werner s. Irnerius.
Wernigerode 412. Note s.
Weserzoll zu Elsfleeth 606.
Westfranken, rheinisches Franken, Francia occidentalis, Rhenana 82. Note g. 240. II.
Westgothen 21 b. 22. 23. 24. 28. Note b. 116. Lex Wisigothorum oder forum judicum 30. 34.
Westphalen 134. 240. 401. 419—422 433. N. h. 516. 606. 611. Königreich 608. 609. Note c. e. Verfassung 419. Freigerichte s. Vehmgerichte.
Westpreußen 602.
Wette 381. 385.
Wettin 399.
Wetterauische Städte 401.
Wezlar 611.
(Johann) Wiclef 405.
Wiederklage 460.
Wiederlage 429. 569.
Wiedertäufer 488. 489.
Wien 441. Congreß 611.
Wildbann 362. Note d. 548.
Wilddieberei 548.
Wildesbausen 606.
Willebriefe der Kurfürsten 436.
Wilhelm von Holland 241. Anm. 251 Note a.
Wilhelm II. Landgraf von Hessen 915.
Wilhelm IV. Herzog von Baiern 580.
Wilhelm IV. von Hessen-Cassel 585.
Wilhelm V. Herz. von Baiern 580.
Wilhelm V. von Hessen-Cassel 518. Note g. 519. 585.
Wilhelm VI. von Hessen-Cassel 585.
Wilhelm von Baiern 399.
Wilhelm von Weimar 582.
Wilhelm Herzog von Lüneburg 423. Note c.
Wilhelm Herz. von Lüneburg 584.
Wilhelm von Oranien 507.
Wilhelm der Siegreiche von Braunschweig 415.
Wilhelm VIII. von Jülich 399.
Willensordnungen, lezte 202.
Willkühren 259. 277. 284. 285 c. 310. Note i. 311. 346. 451. freie 258. siebzehn Willk. der Friesen 285 c. der fünf Deele von Ostergo 285 c.
(Conrad) Wimpina 480. Note b.
Windische Mark 386. s. Slavonien.
Winfred s. Bonifacius.
Wirth, Meyer 368.
Wisbyer Seerecht 433. Anm.
Wismar 522. 587.
Wissende bei den heimlichen Gerichten, Vehmgenossen, vemenoti 421. 422.
Wittemon 54.
Wittenberg 441. 491. 509. Theologen 510.
Witthum 54. 62 b. 428.

Wittwen, deren Sachen gehören vor das geistliche Gericht 320. Note f. adliche 429. 481. 569.
Wohlau 598.
Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken 581.
Wolfgang von Baiern 412.
Wolfgang, Wilhelm von Pfalz-Neuburg 512. 581.
Wolgast 599.
Wollin 598.
Worms 401. Note d. Stadtrecht 561. Note a. Reformation von 1498 434. Note e. Edict 483. 484. 486. 488.
Wratislav von Pommern 399. Note w.
Wucher, Recht der Juden 350. Verbrechen 320. Note f. 377. 573.
Würtemberg 413. 414. 425. N. f. 478. 488. Note w. 524. 586. 596. 605. 606. 607. 608. 611. 612. Städte 414. N. a. Gesetzgebung 560. Landesordnung 427. N. q. Landrecht 586.
Würzburg 132. 222. 240. N. a. 291. N. b. 606. 607. 608. 611.

X.

Xantener Vergleich 512.

Z.

Zacharias Papst, 130.
Zähringer 213. Note d. 240. 263. Note c. 386. Note a. 399.
Zeeland 387.
Zehnten 186. 325. 326. 331. N. c. 469. 485. Verwendung 181. an Bergwerken, argentariae 362. Note f. von den Beneficialeinkünften 465. Personal- 186. Prädial- 186.
Zehntner, urburarius 362. N. k.
Zeitz 211. 582.
Zettergeschrei 384. Note b.
Zeugen 76. 204. 382. 384. 461. 575.
Ziegenhain 415.
Zins 15. 195. 364. Note h. 368. 426 Note b. dessen Nichtbezahlung Grund der Entziehung einer precaria 201. Zins der Klöster an den römischen Stuhl 331. Zinsen beim Rentekauf 361 a. 450. 573. s. Darleben.
Zinslehen, feudum rusticum 368.
Zinsbuße 368. Note k.
Zinsgut 368. Note c. 373. 434. Note b.
Zinsmann 337. 343. 368. 450.
Zinspflichtige 15. 51. 193. Grundstücke 565.
Zinskauf und Verkauf 377. Note a. 450.
Zinsfuß 377. Note a. 424. 438. Note c. 450. 572.
Zinsverbot 377. 573.
Zinsversprechen, directes 573.
Zinswucher 450. 573.
Zoll 81. 171. 172. 296. 299. 307. 310. 312. 362. Note f. 395. 424. 428. 477. 522.
Zungen der Johanniter 335. Note b.
Zwanzig-Gulden-Fuß 592. Note c.
(Gerichtlicher) Zweikampf 384.
Zwentobold 214.
(Ulrich) Zwingli 479. 481. Note c. 488. Note k. 489. Note e. 510.
Zwischenreich 397. 477. 478.
Zucht der Kinder durch die Eltern 352.
Zuchthäuser 578. Note p.
Zünfte 310. Note b. 312. 315. 346. Note c. 432. 434. Note a. Statuten 259. Note f. Verfassung 25 a. Regiment 432. Genossen 432. 432. Gerichtbarkeit 303. Note gg. Recht 432.
Zürich 488.
Zusammenkünfte der Kurf. 436.
Zütphen 285 b.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin.